



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY
Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

D. a.

~~_____~~
H II
655
R35

10383-

Die



Agrarfrage

aus dem Gesichtspunkte

der

Nationalökonomie, der Politik und des Rechts

und in besonderem Hinblick

auf

Preußen und die Rheinprovinz.

Von

Peter Franz Reichensperger,

vgl. Landgerichtsrathe in Coblenz.

Erier, 1847.

Druck und Verlag der Fr. Einig'schen Buchhandlung.

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite. |
|--|--------|
| Vorrede | I—IV |
| Einleitung. Bedeutung der Agrarfrage im allgemeinen. Historischer Rückblick auf die Agrarverfassung der alten Welt, besonders der Juden, der Griechen und Römer..... | 6—18 |
| Germanische Auffassung der Frage. Geschlossenes Familiengut, Feudalwesen und Zunftzwang. — Verkünderung des Nationallebens. — Vernichtung des bisherigen Zustandes durch die französische Revolution, — Freiheit der Personen und des Grundeigentums. 18—25 | 18—25 |
| Rückwirkung auf Deutschland. Preußens Beruf zur Lösung der Fragen der Gegenwart, besonders der Agrarfrage, in Folge seiner Erwerbung der Rheinlande. Nähere Bezeichnung der Frage selber und der Mittel ihrer Lösung..... | 25—36 |
| Erste Abtheilung. Die Grundsätze und Forderungen der Nationalökonomie in Beziehung auf Freiheit und Theilbarkeit des Grundeigentums. 36—173 | 36—173 |
| Begriffsbestimmung jener Wissenschaft, als einer empirischen. Ihre Jugend schwächt ihre Autorität. — Das freie Agrarsystem führt zur Parzellirung und zur kleinen Kultur. Das ökonomische Verhältnis der Kleinkultur zur Großkultur ergibt sich aus der Untersuchung der gegen die erstere erhobenen ökonomischen Bedenken | 37—41 |
| Erstes Kapitel. Ist es wahr, daß die kleine Kultur zwar einen größern Rohertrag, aber einen kleinern Reinertrag als die Großwirthschaft gewährt und die Anhäufung des Nationalkapitals verhindert?..... | 41—74 |
| Unterscheidung des Roh- und des Reinertrags..... | 42 |
| Die Gründe des höhern Rohertrags der Kleinkultur liegen in dem persönlichen Verhältnis des Eigentümers zu seinem Boden, dem er doppelte Erndten abgewinnt. Allgemeine Hinweisung auf Belgien, die Rheinlande, die Schweiz, Toskana und die Lombardei. Anbau gewinnbringender Handels- und Gartengewächse; — Garten- und Obstbau..... | 41—50 |

10385

Rechn. 3-16-2874. V.P.

| | |
|---|----|
| Diesem höhern Rohertrag entspricht auch ein höherer Reinertrag. Gesetzliche Präsumtion hierfür bezüglich der Katastrirung und Besteuerung | 51 |
| Der Beweis des höhern Reinertrags liegt vor allem in dem höhern Preise kleiner Güter und Parzellen | 52 |
| Die größern Kosten der Wirthschaftsgebäude werden durch Ersparung des Aufsichtspersonals kompensirt | 56 |
| Eine Analogie zwischen der Großkultur und der Großmanufaktur besteht nicht, weil bei ersterer das Prinzip der Arbeitstheilung nur in beschränktem Maße Platz greift | 58 |
| Wo die Großkultur einen höhern Reinertrag gewährt, da geschieht dies nur durch eine dem allgemeinen Interesse zuwiderlaufende Ersparung von Menschenarbeit und durch die Wirkung des Monopols | 61 |
| Der Reinertrag ist übrigens nur von untergeordneter Bedeutung gegenüber dem Rohertrag | 64 |
| Irrthum von Stewart | 67 |
| Die Marquise von Stafford und die Herrschaft Sutherland; Campagna di Roma. Mißbrauch des Eigenthumsrechts | 68 |
| Zweck der Produktion; das mittlere Glück | 72 |
| Resultat | 73 |

Zweites Kapitel. Ist es wahr, daß große Güter vorzugsweise ihre Besitzer in den Stand setzen, eine rationelle Landwirthschaft zu begründen, nützliche Versuche zu machen, Verbesserungen einzuführen und so eine natürliche Musterwirthschaft und eine Pflanzschule des Fortschrittes für die Umgebung zu werden? 75—91

| | |
|--|----|
| Sind sich in der Regel bei'm Großgutsbesitzer die hierzu erforderlichen Bedingungen vereinigt? — die Befähigung, die Neigung, sowie der Besitz zureichender Kapitalien? dringende Vermuthungen gegen denselben und für den kleinen Eigenthümer. — Der objektive Werth agronomischer Maschinen, — die Möglichkeit ihrer Aneignung für die Kleinkultur durch Association | 79 |
| Die Großkultur beruht ihrer Natur nach auf irrationellen Kulturmethoden, — Schlag- und Koppelpwirthschaft, Dreifelderwirthschaft mit Brache. Karl der Große | 84 |
| Die Nachteile der Selbstbewirthschaftung noch gesteigert bei'm System der Verpachtung. Thaer's „güldenes Pächter-A-B-C“ | 85 |
| Bei der freien Agrarverfassung gelangt das Grundeigenthum in diejenigen Hände, welche es am besten zu benutzen verstehen | 88 |

| | |
|--|----|
| Sismondi, Verbindung des „Grundinteresses“ mit dem „Geldinteresse“ | 89 |
|--|----|

| | |
|---|---------|
| Drittes Kapitel. Ist es wahr, daß bei vorherrschender Großwirthschaft die Gutsbesitzer nicht blos sich selber, sondern auch das Gemeinwesen durch Benutzung ihrer größern Hülfsmittel, ihrer Vorräthe und ihres Kredites besser gegen einbrechende Noth und Kalamitäten zu schützen vermögen, als dies bei einer großen Anzahl kleiner Eigenthümer der Fall ist? | 91—101 |
| Rückverweisung auf Kapitel 1. — Die Bevölkerung jedes Landes entspricht im allgemeinen seiner mittlern Jahresproduktion, — jeder Ausfall führt also zu Entbehrungen, sofern er nicht durch den Ueberschuß früherer Erndten gedeckt wird. | 92 |
| Die systematische Zurückhaltung des Getreides, also der Geist der Spekulation, widerspricht dem Geist ächter Landwirtschaft und ist dem Handel zu überlassen. J. Möser. — A. Thaer. | 93 — 94 |
| Auch das erforderliche Kapital fehlt. Durch Einverständnis der Großgutsbesitzer ist allerdings für sie ein hoher Preis zu erzwingen (Dardanariats), aber nur unter Verletzung des allgemeinen Interesses. | 95 |
| Kleine Landwirthe sind vielen Gefahren gar nicht oder minder ausgesetzt, als große. | 96 |
| Sie übertragen überdies leichter einen momentanen Ausfall als die Letztern. | 97 |
| Historischer Nachweis hinsichtlich der preussischen Rittergutsbesitzer gegenüber den dortigen Bauergütern und der süddeutschen Landbevölkerung. | 98 |
| Eine zwangsweise Oeffnung der großen Kornböden führt allerdings leichter zum Ziel, als vieler kleinen; allein jede derartige Einmischung der Staatsgewalt ist durchaus verwerflich. | 99—101 |
| Viertes Kapitel. Ist es wahr, daß nur die Großkultur eine vollständige Entwicklung aller landwirthschaftlichen Kräfte durch Begründung mancherfacher nützlicher, ja nothwendiger Einrichtungen, insbesondere durch ein ausgedehntes Bewässerungssystem, durch große Weidgänge und durch eine schwunghafte Viehzucht möglich mache? | 102—132 |

| | |
|--|------------|
| Die außerordentliche Wichtigkeit des Wassers für die Verbesserung der Landkultur. Die Lombardei, Balenzia, China | 102 u. 103 |
| Die Bewässerung und die Entwässerung wird anscheinend durch den Großbesitz erleichtert, weil weniger Eigenthümer zu vereinigen sind; allein bei einer guten Gesetzgebung zeigt sich mehr Eifer und Erfolg, wo die Kleinkultur vorherrscht. Nachweis dieser Behauptung durch Beispiele . . . | 104—106 |
| Die Rheinprovinz, ihre Wassergesetzgebung und deren Erfolg | 107—109 |
| Große Weiden finden sich allerdings nur bei der Großkultur, dies ist aber kein Vorzug, sondern ein Nachtheil. — Der geringe Roh- und Reinertrag derselben | 110—113 |
| Der Viehstand ist größer bei normaler Kleinkultur als bei der Großwirthschaft. Stallfütterung, Düngererzeugung und Verbesserung des Bodens | 114 |
| Statistische Ermittlung des Viehstandes in Preußen und der Rheinprovinz. Günstige Resultate desselben | 115—119 |
| Die durch freie Konkurrenz herbeigeführte Kleinkultur entspricht mithin den ökonomischen Interessen am vollständigsten | 120 |
| Innere Bedingungen, unter denen die freie Konkurrenz zur Parzellirung, beziehungsweise zur Arrondirung führt . . . | 124 |
| Die drei Wirthschaftssezonen Belgiens | 125 |
| Ähnliches in Frankreich und England | 126 |
| Große Verbesserung der niedrigsten Bodentlasse durch die Kleinkultur | 127 |
| Italien | 128 |
| Urtheil A. Thaer's | 131 |
| Freiheit ist das Lebenselement der Landwirthschaft | 132 |
| Anhang. Erörterungen hinsichtlich der Forsten und Domänen | 133—173 |
| A. Die Forsten | 133—155 |
| Einfluß der freien Agrar- und Eigenthums-Gesetzgebung auf die Erhaltung der Wälder. Die Besorgniß sofortiger Zerstörung derselben bei freier Dispositionsbefugniß wird anscheinend durch die ungleiche Werthzunahme des Holzes auf dem Stamme und des daraus zu erlösenden Kapitals gerechtfertigt, — hieraus hervorgehender scheinbarer Konflikt zwischen dem allgemeinen und dem Sonderinteresse | 135 |
| Die freie Dispositionsbefugniß über den Waldbestand gleicht diese Widersprüche aus, indem sie zu normalen, d. h. zu höhern Holzpreisen führt, die dem Bodenwerthe und dem stehenden Holzkapitale entsprechen. Von diesem Augenblicke an schützt das Sonderinteresse vor jedem übermäßigen Holzabtriebe | 139—143 |

| | |
|---|----------------|
| Die Waldparzellirung gestattet eine höchst produktive Verbindung der Feld- mit der Waldwirtschaft. | 144—146 |
| Die Wälder haben indessen noch eine höhere Bedeutung, als die reinökonomische; — ihr Einfluß auf das Klima, die Gesundheit und Fruchtbarkeit der Länder. Historische Erfahrungen. Verberbliche Wirkungen der Revolutionsgesetzgebung in Frankreich. | 147—151 |
| Die Wälder auf den Höhenzügen, den Wasser- und Witterscheiden sind durch Gesetze zu schützen, oder besser durch den Staat zu erwerben. | 152 |
| Im übrigen ist das Prinzip der Freiheit anzuerkennen. | 152 |
| In der Rheinprovinz hat sich ungeachtet jener Freiheit das größte Waldareal in der Monarchie erhalten. | 153 |
| B. Die Domänen. | 155—173 |
| Bermeintlicher Nutzen derselben, — wirkliche Schädlichkeit. — Der Staat administriert schlecht und theuer. Vertheuerung der Getreidepreise. | 155 |
| Sie sind zu veräußern und ihr Erlös zur Schuldentilgung zu verwenden; hieraus erwachsender Vortheil. | 152—161 |
| Durch die Domänen wird die Regierung Partei hinsichtlich vieler Agrarangelegenheiten. — Frohnden, Zehnten, Laudemien. — Deren gänzliche Verwerflichkeit. Widerlegung der Ansichten von Dr. Rosengarten. | 162—173 |

Zweite Abtheilung. Die Frage des Grundeigentums aus dem Gesichtspunkte der Politik 174—625

| | |
|---|----------------|
| Allgemeine Betrachtungen. | 174—188 |
| Bedeutung der Politik, ihr Anspruch auf Modifikation der Prinzipien der reinen Wirtschaftslehre. | 175 |
| Die freie Agrarverfassung soll durch fortgesetzte Parzellirung einestheils zur Uebervölkerung, zum Pauperismus und zum Proletariate führen, andernteils die Stabilität des Staates und das Prinzip der ständischen Verfassungen erschüttern. Wichtigkeit dieser Einwürfe. | 176 |
| Gegenseitiges Verhältniß des Sonderinteresses und des allgemeinen Interesses; Adam Smith. — Colbert. — Zweck und Wesen der Produktion; Einseitigkeit der Schulsysteme. | 177—179 |
| Die Art ihrer Beweisführung; Zwiespalt hinsichtlich der Grundidee selber. — Die christliche Anschauung. — Hegel. | 180 |
| Das sog. historische Prinzip. Ansprüche der Vernunft auf Beurtheilung des Bestehenden. Unhistorische Mißachtung der Gegenwart und ihres Rechtes. Veruf Deutschlands. | 181—187 |

| | |
|--|---------|
| Erstes Kapitel. Das freie Agrarsystem in Beziehung auf Bevölkerung und Pauperismus | 188—464 |
| Vermehrung der Bevölkerungen galt bis vor kurzem als die höchste Politik. v. Sonnenfels, Bergius, die französischen Gesetze vom 19. März 1793 und 26. Juni 1794. Montesquieu. | 188—190 |
| Malthus zerstört diesen Irrthum und zeigt die Gefahren der Uebersvölkerung. Entgegengesetztes Extrem, — ängstliches Suchen nach Abhilfe. | 191 |
| Die Parzellirung des Grundeigentums und das Maschinenwesen wird als Hauptbeförderungsmittel der Uebersvölkerung bezeichnet | 193 |
| Die Untersuchung dieses Vorwurfs hinsichtlich der Maschinen verbreitet Licht über die Bevölkerungsfrage überhaupt. . . | 193 |
| Sismondi theilt den letztern Irrthum. Relative Wahrheit der Behauptung. Die Maschinen ersetzen zwar den Menschen, allein sie führen zugleich zu einer Ausdehnung der Industrie, wodurch dennoch mehr Arbeiter beschäftigt werden. — Die Baumwollmanufaktur. Die Buchdruckerkunst | 194 |
| Unentbehrlichkeit der Maschinen. — Gründe ihrer schädlichen Wirkung. Concurrence à mort. Ueberproduktion. | 197—200 |
| Die modernen Sozialtheorien. Die Affoziation und das Pflichtgefühl. Abschaffung des Eigenthums und des Erbrechts, — alles Bestehenden überhaupt. | 201—203 |
| Eine Hauptquelle der industriellen Leiden liegt in dem System der Erfindungspatente. Ueberreiz der Industrie. Sie führen große Verluste am Rationalkapitale herbei und gewähren den Konsumenten nur geringen Nutzen. — Rechtliche Beurtheilung des Patentwesens; es widerspricht dem natürlichen Rechte und ist nur aus Nützlichkeitsgründen zu vertheidigen. | 204—207 |
| Die auf die Dampfkraft gebauten Hoffnungen sind noch nicht in Erfüllung gegangen. Ihre bisherigen traurigen Folgen, — Herabwürdigung der Person zum Sklaven der Maschinen; Zerstörung der Moral und des Familienlebens; Hoffnungslosigkeit der Arbeiter. | 208—211 |
| Pflicht und Möglichkeit der Hülfe. Fichte Die Mission des Christenthums. Versöhnung der Freiheit und der Nothwendigkeit, des Reichthums und der Armut. Geduld, Ausdauer und Genügsamkeit bei den Arbeitern, — christliche Liebe, Milde und Menschlichkeit bei den Herrn. | 212—218 |
| Äußere Mittel zur Bekämpfung des Pauperismus: Beschrän- | |

| | |
|--|---------|
| fung der Arbeitszeit, Beseitigung der Hoffnungslosigkeit, Befestigung des kleinen Gewerbes. | 219 |
| Folgen der Beschränkung der Arbeitszeit; Vertheuerung der Waare; Konkurrenz mit dem Auslande, — das Schutzollsystem | 222 |
| Beurtheilung dieses Systemes überhaupt. Ad. Smith rath, zu kaufen, wo man eine Waare am wohlfeilsten anbietet. Analogie des Staats mit der Familie. | 223 |
| Letztere beschafft so viel als möglich, vermittelt ihrer disponibeln Kräfte, durch eigne Arbeit, statt auswärts arbeiten zu lassen. | 224 |
| Der Staat aber leidet grade an einem Ueberflusse disponibler Kräfte. Soll er dennoch auswärts kaufen? Nach Ad. Smith sollen jene disponibeln Arbeitskräfte sich solche Industriezweige aufsuchen, worin sie frei konkurriren können; — seine Schule möge die Fächer bezeichnen, die nicht schon überseht sind. | 225 |
| Die Folgen der Handelsfreiheit zeigt Portugal, die des Schutzsystems England. Huskisson. J. D. Say. | 226—233 |
| Praktischer Beweis an vier Industriezweigen, der Baumwollen-, Leinen-, Seiden- und Wollenmanufaktur. | 234 |
| Bei freier Konkurrenz hinsichtlich des Weines wird das Rhein- und Moselthal verödet. | 237 |
| Die Eisenindustrie. | 240 |
| Einseitige Handelsfreiheit ist das Uebermaas der Thorheit | 242 |
| Die Abkürzung der Arbeitszeit ist mithin vermittelt eines wahrhaften Schutzsystems ausführbar. | 243 |
| Sie ist unerläslich hinsichtlich der Kinder. | 248 |
| Erweckung einer Hoffnung Seitens der Fabrikarbeiter, um sie moralisch zu erheben. — R. Wohl's unzureichender Vorschlag. | 251 |
| Wirksamstes Mittel ist Betheiligung am reinen Gewinn, verbunden mit dem Sparklassensystem. | 252 |
| Direkte Bekämpfung der Populationsvermehrung. Bourdon und Ortes. | 255 |
| Fixirung eines bestimmten Lebensalters zur Gestattung der Ehe in Ermangelung sichern Auskommens. | 256 |
| Dezentralisirung der Gewerbe; — Zünfte. — Handwerkslehre, Eüchtigkeit und guter Geschmack. — Affoziationsgeist. | 261—267 |
| Unmittelbare Unterstüzung der Armut. Größe des Uebels | 268 |

| | |
|--|---------|
| Wichtiger Einfluß der Kirche. Freiwillige Unterstützung. — Armensteuer; — ihr gegenseitiges Verhältniß..... | 271—279 |
| Resultat und historischer Rückblick auf die Entwicklungsgeschichte der Menschheit..... | 280 |
| Beruhigende Aussichten in die Zukunft, sofern das Gute ernstlich erstrebt wird; — Abhülfe gegen bestehende Leiden | 280—293 |
| Rückkehr zur Agrarfrage. — Die Befürchtungen, welche vom Standpunkte der Bevölkerungspolitik an die freie Agrarverfassung geknüpft werden. — Arndt, Schwarz.. | 294—297 |
| Das System der Regierungseinmischung im allgemeinen, im Gegensatz zu dem der Freiheit..... | 297—300 |
| Unzulässigkeit des historischen Beweises zur Rechtfertigung des Erstern; dessen historische Beurtheilung.... | 301—307 |
| Die freie Agrarverfassung ruft die wünschenswerteste Art der Bevölkerung, nemlich die ländliche hervor und gewährt der städtischen nicht allein die größte Masse von Rohprodukten, sondern zugleich den größten Absatz nach dem Lande | 308—311 |
| Zustände dieser Landbevölkerung im Vergleich mit der industriellen, — im Gegensatz zum städtischen Proletariat und zu der Landbevölkerung bei geschlossenem Gutssystem; die gleiche Erbtheilung und das Erstgeburtsrecht; die Folgen des Letztern. — Verminderung der Landbevölkerung bei geschlossenem Gutssysteme und Vermehrung des städtischen Proletariats..... | 311—328 |
| Gefährlichkeit dieser Zustände im Gegensatz zur freien Kleinkultur. Verbindung dieser mit dem kleinen Gewerbe..... | 329—333 |
| Das Edikt Friedrich Wilhelm's III. vom 9. Oktober 1807..... | 334—336 |
| Die in jenem Edikte ausgesprochenen Erwartungen sind durch den Erfolg gerechtfertigt worden. v. Bülow-Cummerow. v. Parthausen..... | 337 |
| Welche Art der Bevölkerungszunahme ward hierdurch bewirkt? Der erlangte Besitz von Eigenthum führt zur Ueberlegung, diese zu mäßige m Anwachs der Bevölkerung | 339—348 |
| Untersuchung der Verhältnisse Irlands; — Beweis, daß dessen Elend nur die Folge des unfreien Agrarsystems ist. Pachtssystem, — übermäßige Konkurrenz, — Hoffnungslosigkeit, — Uebersvölkerung. — Rob. Inglis. — Der Absentismus. Mißbrauch des Eigenthumsrechts, — Nothwendigkeit seiner Beschränkung durch ein Agrargesetz. D'Connell. Sismondi. Die Times..... | 349—363 |

| | |
|--|---------|
| Die Zwergwirthschaft und die Kartoffelkultur; — Borwurf von Schwarz, die freie Agrarverfassung führe dazu. — Ihr Werth | 364—370 |
| Die praktischen Erfolge der freien Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum, und zwar I. in Frankreich | 371 |
| Irrthum des Dr. Rosgarten. Früherer Zustand des Landes. — Bauban | 375 |
| Seitherige Veränderungen — Sismondi | 376 |
| Troplong | 379 |
| Chaptal | 381 |
| Giraud | 383 |
| Barante. Carné. Buret. Mathieu de Dombasle | 385 |
| Ch. Dupin. Tissot. Gasparin | 386 |
| De Villeneuve-Bargemont | 388 |
| Sipp. Passy | 389 |
| Schlussfolgerung hinsichtlich Frankreichs | 395 |
| II. in Preußen und der Rheinprovinz | 396 |
| Denkschrift des Ministers des Innern von 1843. Koppe | 397 |
| Dönniges. Dieterici | 397 |
| Statistische Nachweisen. Kumpf, die Ablösungen u. s. w. — Lette | 400 |
| Frühere Verhältnisse der Rheinprovinz; ihr Aufschwung seit dem Beginn der Agrarveränderungen | 403 |
| v. Schwarz | 405 |
| Arndt | 406 |
| Denkschrift zum 8. rheinischen Landtagsabschied | 409 |
| Statistik des preussischen Staats | 410 |
| Benzenberg. Bette | 411 |
| Der Regierungsbezirk Coblenz | 412 |
| Der Kreis Weßlar | 413 |
| Katasternachweise über den günstigen Stand der Grund- eigenthumsvertheilung | 414 |
| Vergleich des verschiedenen Wohlstandes in Frankreich, Preußen und der Rheinprovinz | 416 |
| Zusammenhang mit den Agrarverhältnissen. Verzehe an Fleisch und Getreide | 417 |
| Dieterici, Vergleichung des Wohlstandes in Preußen zwischen 1806 und 1842 | 418 |
| III. Die Agrarverhältnisse Rheinbayerns | 419 |
| Rheinheßens | 422 |
| Badens, Würtembergs (Oberschwaben und Altwürttemberg.) Kanton Baadt. Lucca | 423 |

| | |
|--|-----|
| Englands Landwirthschaft scheint das Gegentheil zu beweisen | 424 |
| Untersuchung der dortigen Verhältnisse, seiner künstlichen Blüthe. | 424 |
| Die Korngesetze. Uebersicht der Pächter. | 427 |
| Landproletariat. Urtheil von W. Scott, de Villeneuve-Bar- gemont. | 428 |
| Die verschiedenen Moralitäts-Verhältnisse der Länder je nach der Vertheilung des Grundeigenthums. | 431 |
| Kriminaljustiz. | 432 |
| Mortalität, Selbstmorde, uneheliche Geburten, Ehescheidungen | 433 |
| Die Möglichkeit des Mißbrauchs des freien Agrarsystems | 436 |
| Sekundäre Hemmungen der Wohlstandsentwicklung der Rhein- provinz. | 439 |
| Der Luxus. | 440 |
| Die Steuern. | 441 |
| Wirkung hoher Grundsteuern. | 444 |
| Der Weinbau und seine Leiden; der Zollverein. | 447 |
| Zusage gleicher Besteuerung; Möglichkeit der Ausführung | 448 |
| Maximum und Minimum des Grundeigenthums. | 453 |
| Das Erstere findet keinen Vertheidiger mehr. Das Zweite ist unmöglich resp. unnütz. | 454 |
| A. Thaer. | 458 |
| Konsolidation. | 459 |
| Sparcassen. | 461 |

| | |
|--|----------------|
| Zweites Kapitel. Der Einfluß des freien Agrarsystems auf die Gestaltung der politischen Rechtsverhältnisse der Staaten. | 465—625 |
| Bedeutung dieses Gesichtspunktes. | 465 |
| Motivirung der gegen die freie Agrarverfassung erhobenen politischen Bedenken. — Die vier Stände der ehemaligen Staaten. | 466 |
| Das Wesen des Bauerstandes und des Adels soll durch gebundenes Grundeigenthum bedingt seyn. — Das Erst- geburtsrecht wird als ganz naturgemäß bezeichnet von v. Binde. — Funke. — Hegel. — Arndt. | 467 |
| Mildere Ansicht von v. Harthausen. | 469 |
| Grundidee dieser aristokratischen Anschauung der Dinge. | 472 |
| Die eigentliche Grundlage des Adels. | 473 |
| Das Eigentumsrecht? (v. Genß), das monarchische Inter- esse? (Montesquieu), das historische Recht? (Pöhlz) | 474 |
| Erheblichkeit der letztern Hypothese. — Historische Umschau | 475 |

| | |
|--|-----|
| Unterscheidung eines faktischen Vorrangs gewisser Familien und eines eigentlichen Vorranges. | 476 |
| Die Eroberung als Entstehungsgrund des Adels? | 477 |
| Der Erbadel ist den germanischen Stämmen ursprünglich fremd. Tacitus. Gregor von Tours. | 479 |
| Der einige Generationen hindurch fortgesetzte Glanz einer Familie führte zu erblicher Auszeichnung. | 482 |
| Weitere Usurpationen. | 485 |
| Schöne Erinnerungen des Adelsinstituts, — seine Keckheit | 486 |
| Urtheil von Montesquieu. v. Dalwigk. — Kant. — Frank- lin. — Zachariae. | 487 |
| Ähnlicher historischer Irrthum derselben Schule hinsichtlich des Bauerstandes. — Marquis de Boulaingvilliers . . | 491 |
| Dessen ursprüngliche Freiheit. | 492 |
| Tacitus. | 494 |
| Der Schwabenspiegel. | 495 |
| Seine allmähliche Unterdrückung. | 496 |
| Austritt aus dem Heerbann, Rechtsunmündigkeit. | 498 |
| Hüllmann. — Vergleichung des freigeblichen Bauerstandes in der Schweiz, Tyrol, Ostfriesland u. s. w. mit dem hörig gewordenen. | 499 |
| Geschichtliches Resultat. | 501 |

Erste Unterabtheilung. Die verschiedenen Formen politischer Freiheit.

| | |
|--|---------|
| Die ständische und die repräsentative Verfassungsform. Gemeinschaftlichkeit der Grundidee, dem Volke positive Rechte gegenüber der Staatsgewalt zu sichern. — Ancillon. — Fehr. vom Strin. Anerkennung des Prinzips in dem preu- ßischen Finanzedikt vom 27. Oktober 1810, sowie der deut- schen Bundesakte, Art. 13. | 502 |
| Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Ausführung. — Das ständische und das repräsentative System. | 504 |
| 1. Die ständische Verfassungsform. | 505—526 |
| Der scharfe Gegensatz Weiber. — Die Volkssouveränität — der Monarch von Gottes Gnaden. | 505 |
| Historische Wüderung der vertragsmäßigen Grundlage des ständischen Staates. — Die Puldigungsformel: si no- no! | 506 |
| Steuerbewilligungsrecht. | 507 |
| Historische Vernichtung aller ehemaligen Grundlagen der ständischen Staatsform. | 508 |
| Das Grundeigenthum gehört nicht mehr einzelnen Ständen | 509 |

| | Seite. |
|--|----------------|
| Bermittlung des Ständeunterschiedes. — Dahlmann. | 511 |
| Die preussische Provinzialverfassung, die Unzulänglichkeit ihrer Fiktionen. | 512 |
| Die Geißlichkeit ist gänzlich ausgeschieden. | 514 |
| v. Bülow - Cumberow bestreitet der Intelligenz das Recht politischer Vertretung. | 515 |
| Der Grundadel ist zerstört, oder doch so geschwächt, daß er der frühern ständischen Aufgabe nicht mehr gewachsen ist | 517 |
| Die Rittergüter der Rheinprovinz, — der Monarchie. Hansemann. | 518 f. |
| Die moderne Vermögensaristokratie. — Herrschaft des Mittelstandes; welcher alle frühern Stände und Eigenthümlichkeiten in sich aufgenommen. Dahlmann. Görres. | 521 f. |
| Die Untheilbarkeit des Grundeigenthums widerspricht allen germanischen Rechtsbegriffen. | 524 |
| Das Feudalrecht hat erst spät dazu geführt. — Das städtische Grundeigenthum. | 526 |
| II. Die konstitutionell-repräsentative Verfassungsform. | 527—561 |
| Dieselbe erstrebt eine Vermittlung der demokratischen Bewegung und des aristokratischen Bestandes durch eine Volks- und Adelskammer, letztere meist mit gebundenem Grundbesitz (Majorat). Betrachtung ihrer Grundlagen | 527 |
| Auflösung aller sozialen Gliederungen und Korporationen, Atomisirung des Volks. Tabula rasa. | 529 |
| Der omnipotente Staat. — Jedes Recht nur im Staat und durch den Staat, — also revocabel! Napoleon. — Die Kopfrepräsentation. | 530 |
| Adam Müller. Ihre Halt- und Bodenlosigkeit in Ermanglung korporativen Volkslebens. | 531 |
| Gekändnisse des National. | 536 |
| Betrachtung der Wahlkollegien und der Bestimmungsgründe ihrer Wahl. | 536 |
| Die Parteien des Landes, — und die Tagesfrage. | 537 |
| Rousseau. — Indolenz der konservativen Partei, Rührigkeit der Opposition. | 539 |
| Die vermeintlichen Garantien der Oeffentlichkeit. — Die Presse ist selber Partei geworden. — Salvandy. | 540 |
| Die Theilung der Staatsgewalten. | 542 |
| Die erste Kammer besitzt in Westeuropa, mit Ausnahme Englands, nicht die Elemente der Beständigkeit und wahrer politischer Macht. | 543 |

| | Seite. |
|--|----------------|
| Die Deputirtenkammer ist das Abbild der Wahlkollegien. . . | 545 |
| Mangel leitender Grundgedanken. — Majorität und Minorität. — Steuerverweigerungsrecht — und Kammerauflösung. | 546 |
| Die Koalitionen. | 548 |
| Fürst Polignac. — Allgemeines Stimmrecht. — Censur. . . | 549 |
| Gefährdung des materiellen Rechts durch das repräsentative System. | 553 |
| Die Minorität. Jefferson. — Unbeständigkeit der Gesetzgebung | 555 |
| Stahl. — Manfache Vorzüge innerhalb der deutschen Reichsverfassung | 556 |
| Die systematische Feindseligkeit des repräsentativen Systems gegen das Historische. | 557 |
| Sein Hauptebel ist die Korruption. Salbandy. | 559 |
| Seine bisherigen Erfolge. Schluß. | 560 |
| III. Die korporativ-repräsentative Verfassungsform | 561—625 |
| Der Versuch, eine neue, dem freien Agrarsystem entsprechende Verfassungsform in ihren Hauptumrissen aufzustellen, ist nicht zu umgehen. | 561 |
| Dringlichkeit dieser Aufgabe bei der bisher verfehlten Lösung derselben; bei einmal eingetretenen Stürmen ist sie unmöglich geworden. | 562 |
| Machiavelli. | 563 |
| Der Staat muß sich über seinen Endzweck klar werden. Er ist nicht selber der letzte Zweck, sondern nur Mittel zum Zweck. — Die Rechtsidee | 564 |
| Begründung formeller Volksrechte, nicht durch bloße Gesetze, sondern durch die Macht der Thatfachen | 566 |
| Nothwendigkeit korporativer Gestaltung des Volkes, um wahre Rechtssubjekte zu schaffen; starke Widerstandspunkte gegen die Staatsomnipotenz. | 567 |
| Das monarchische Element ist vor allem gegen jede Gefahr sicher zu stellen, um die Einheit zu bewahren. . . . | 569 |
| Relative Wahrheit des Sages: »l'état c'est moi!«. | 570 |
| Pegel | 571 |
| Burke | 572 |
| Ihm gegenüber ist das Volk nicht rechtlos. — Ancillon. . . | 573 |
| Die Centralisirung ist auf das Heerwesen, die Finanz- und Handelsgesetzgebung und das eigentliche Staatsrecht zu beschränken; — im übrigen möglichste provinzielle resp. lokale Autonomie. | 574 |

| | |
|---|-----|
| Die Institutionen der Volkstheorie sind mehr auf den Widerstand gegen Angriffe, als auf positives Handeln zu berechnen. | 576 |
| Die staatliche Organisation beginnt bei der Gemeinde | 577 |
| Neue Begründung des korporativen Elementes hinsichtlich aller Klassen der Bevölkerung | 578 |
| Der Gemeinderath | 579 |
| Analoge Bildung von Bezirks- und Provinzial-Representationen. | 580 |
| Direkter und indirekter Einfluß auf deren Bildung. | 583 |
| Die höchste Spitze dieser stufenweisen Vertretung bilden die Reichsstände | 586 |
| Zweikammersystem. — Dahlmann | 586 |
| Die zweite Kammer ist die Einheit der Ausschüsse aller Provinziallandtage | 587 |
| Besondere Sachwalter für die nicht vertretenen Proletarier | 588 |
| Die Garantien ihrer Zusammensetzung | 589 |
| Bildung der ersten Kammer. | 592 |
| Auch lebenslängliche Reichsräthe neben den erblichen (den Standesherrn) und den gebornen (Bischöfe, Rectoren der Universtität) — Beschränkung des Erbadeis auf jene Standesherrn. | 594 |
| Stahl. — J. Möser. — P. Leo. — Sismondi | 597 |
| Die preussische Verordnung vom 21. Januar 1837 über die Autonomie der rheinischen Ritterschaft; ihre Anomalie | 600 |
| Die freie Agrarverfassung ist mit der politischen Freiheit wohl verträglich. | 601 |
| Die Funktionen obiger politischer Korporationen ergeben sich aus ihrer Stellung | 603 |
| Die bestehende Gesetzgebung Preussens bedarf nur der organischen Entwicklung | 605 |
| Steuerbewilligungsrecht im allgemeinen. — Die einmal als nöthig erklärten allgemeinen Steuern können nur durch die Uebereinstimmung aller drei Staatsgewalten aufgehoben werden | 605 |
| Monstruosität der jährlichen Subgetsbewilligung im Gegensatz zu den neuen Steuern. | 606 |
| Berathung der Gesetze. — Bildung der Komités. | 609 |
| Initiative. | 610 |
| Einfluß der Stände auf die Verwaltung; er wächst in den niedern Stufen der Verwaltung; — Selfgovernment. | 612 |
| Provinzielle Selbständigkeit | 613 |

| | |
|--|------------|
| | Erit. |
| Befähigung der korporativen Volksorgane | 617 |
| Berordnung vom 26. December 1808. | 618 |
| Bermittlung der Freiheit durch die Ordnung. Resultat. . . | 620 |
| Dritte Abtheilung. Die Frage des freien Grund- | |
| eigenthums aus dem Gesichtspunkte des Rechts | 625 |
| Die Rechtsfrage als Schlussstein des Systems. — Die Ver- | |
| wirklichung der Rechtsidee ist oberster Zweck des Staates | 626 |
| Das Naturrecht, — das positive Recht | 627 |
| Der letzte Grund des Eigenthums nach dem Naturrecht | 628 |
| Der göttliche Willensakt. (Hugo Grotius). — Die faktische | |
| Besitzergreifung (Puffendorf). — Stillschweigendes Ueber- | |
| einkommen. — Die menschliche Arbeit. — Der Nutzen | |
| (Bentham) | 630 |
| Richtigere Begründung durch die deutsche Philosophie. . . . | 631 |
| Das Eigenthumsrecht gründet sich auf die vernünftige Natur | |
| des Menschen. — Das Sondereigenthum im Gegensatz | |
| zur Gütergemeinschaft. — P. Ahrens. | 637 |
| Unbeschränktheit und Ausschließlichkeit des Eigenthumsrechts | 640 |
| Das Maas seiner zulässigen Beschränkung mit Rücksicht auf | |
| seinen Zweck und die persönliche Freiheit | 641 |
| Das Erbrecht; — seine naturrechtliche Begründung | 645 |
| Die Intestaterbfolge und die testamentarische | 649 |
| Unzulässigkeit der fideikommissarischen Substitutionen | 650 |
| Das Obligationenrecht. | 651 |
| Es erheischt freie Dispositionsbefugniß über das Grundeigen- | |
| thum. — Das Hypothekenwesen. | 652 |
| Die Gründe seiner Mangelhaftigkeit nach dem System des | |
| Code Napoleon. | 653 |
| Ihre Beseitigung ohne Eingriff in die freie Agrarverfassung | 655 |
| Schlußbetrachtung. | 660 |
| Tabellen. | |

V o r r e d e .

Die Absicht des Verfassers ist es gewesen, die vielbesprochene Frage des Grundeigenthums, seiner wünschenswertheften Vertheilung und Benuzung, sowie seiner Berechtigung zu politischem Einflusse vollständiger als bisheran geschehen, zu erörtern und eine umfassende theoretische und praktische Lösung derselben hinsichtlich ihrer wichtigsten Beziehungen zum Staate zu gewinnen. Das Gebiet jener Untersuchungen erschien zunächst als ein leicht übersehbares, engumgränztes, dessen völliger Durchdringung keine ernstlichen Hindernisse entgegentraten; allein mit jedem Schritte aufwärts, zu den Höhen der Prinzipien, erweiterte sich auch der Horizont und es eröffneten sich Gesichtspunkte, deren innerer kausaler Zusammenhang mit der Agrarfrage, jener großen Lebensangelegenheit der Völker, nicht hinreichend beachtet zu seyn schien, und die dennoch den wesentlichsten Einfluß auf dieselbe ausüben mußte. An die nationalökonomischen Betrachtungen über die verschiedene Ertragsfähigkeit des Bodens je nach der Art seiner Vertheilung und Benuzung, sowie über deren Rückwirkung auf die allgemeinen Lebensverhältnisse der Bevölkerung, reihten sich mit Nothwendigkeit die großen Fragen der Volksvermehrung, des Proletariats und des Pauperismus, sowie ihrer Beziehungen zum Industrialismus überhaupt, im Gegensatze zu der Agrarfrage an. Die Bedingungen der lebenskräftigen Entwicklung des letztern, also die Fragen der Handelsfreiheit, des Gewerbewesens und der Organisation der Arbeit mußten durchgreifend erörtert

werden, weil nur hiermit eine genaue Kenntniß der Leiden der Gegenwart und eine feste Basis für die Beurtheilung der schließlichen Frage zu erlangen war, welchen Einfluß die beiderseitigen Agrarsysteme, das freie und das gebundene nemlich, auf jene bedeutsamen Erscheinungen des Jahrhunderts ausübe. Nicht minder traten die höchsten Fragen der Politik und des Verfassungswesens in den Vordergrund, weil der dem freien Agrarsystem gemachte Vorwurf, es sey mit dem Interesse einer kräftigen Volksvertretung, also mit der politischen Freiheit der Völker unverträglich, zu prüfen war. Es genügte zu diesem Ende nicht, etwa das ständische und das repräsentative Verfassungssystem der heutigen Staaten Europas und deren Verhältniß zu der Agrarfrage zu untersuchen, sondern der erkannten Unzweckmäßigkeit jener Verfassungsformen gegenüber mußten die Grundzüge einer wahrhaft volksthümlichen, auf dem Prinzip des freien Agrarsystems beruhenden und zur politischen Freiheit und Ordnung hinführenden Staatsverfassung angedeutet werden, damit der nackten Negation auch eine wahre und wirkliche Position gegenüberrete.

Um endlich nach allen Seiten hin die Agrarfrage und ihre Beziehungen zum Staate abzuschließen, war auch der rechtliche Gesichtspunkt derselben in's Auge zu fassen und zu untersuchen, ob das freie oder das gebundene Grundeigenthum den Forderungen des Vernunftrechts, sowie dem Bedürfnisse des praktischen Rechtslebens entspreche; — denn im Rechte, als dem Grundelemente des gesammten Staatsorganismus, mußten alle andern sozialen Interessen und Beziehungen der Agrarfrage ihre umfassende gegenseitige Vermittlung erhalten.

In dieser Weise berührt und bedingt die Frage des Grundeigenthums nicht etwa diese oder jene, sondern alle Hauptbeziehungen des Staats- und Volkslebens und empfängt hinwiederum mit und von diesen ihre eigene endliche Lösung; — diese

letztere aber kann weder auf dem Wege der Spekulation oder reindogmatischer Entwicklung, noch auch durch blendende Axiome oder nackte Ziffern, sondern nur durch ein gegenseitiges Durchdringen aller staatlichen Lebenselemente erlangt werden. Der Nationalökonom, der Staatsmann und der Rechtsgelehrte müssen zusammenwirken, um jene allseitige Lösung herbeizuführen; sie müssen vereint Rath pflegen, wenn der Gedanke und das Werk des Einen nicht an dem des Andern scheitern soll.

Wenn diese allgemeine Ansicht des Verfassers die richtige gewesen, so ist es wohl überflüssig, die Zeitgemäßheit seiner Untersuchungen zu rechtfertigen; — dieselben können nicht zeitgemäßer seyn, als eben in dem Augenblicke, wo alle Grundlagen der Politik, des Rechts und des Staatslebens wenigstens theoretisch in Frage gestellt sind und wo gute und böse Leidenschaften wild durcheinander gähren, um im einträchtigen Gefühle der Nichtbefriedigung mit dem Bestehenden aus dem großen Chaos der Ideen einen neuen und bessern Zustand der Dinge hervorzurufen. Denn inmitten jenes allgemeinen Wirrsals der Befürchtungen und Hoffnungen ist es zunächst das Grundeigenthum, jenes unerschütterliche, ewig beständige Element im Staate, welches den festen Punkt des Archimedes gewährt, von dem aus die große Bewegung des Jahrhunderts gelenkt und gezügelt werden kann.

Die unendliche Schwierigkeit jener Aufgabe ist dem Verfasser keinen Augenblick entgangen, noch auch hat er sich über das Maas seiner Kräfte getäuscht. Die von ihm erstrebte vollständige und umfassende Lösung der Frage ist allerdings (davon hat er sich immer mehr überzeugt) nur für Den erreichbar, vor dessen Auge alle Zweige der Staatswissenschaften, der Landwirthschaft, der Industrie und des Rechts klar ausgebreitet liegen und dem gleichzeitig alle diejenigen statistischen Hilfsmittel und Arbeitskräfte zu Gebote stehen, worüber nur

die Staatsregierung verfügt; der Verfasser fühlt sich daher schon reichlich belohnt, wenn es ihm nur gelungen, das wahrhaft naturgemäße Agrarsystem in seinen allgemeinen Umrissen zur Anerkennung zu bringen, hier und da einen Irrthum aufzudecken, eine Wahrheit an dessen Stelle zu setzen und durch richtige Bezeichnung des beiderseitigen Standpunktes das Sei-nige zur endlichen Lösung des großen Problems beigetragen zu haben. Mag er auch nicht jedes einzelne Gebiet der Untersuchung mit demselben Erfolge durchdringen und auf dem, mit den Trümmern aller Jahrhunderte bedeckten Kampfplatze der Meinungen und Systeme kein vollendetes Gebäude aufgerichtet haben: — er hat wenigstens (dies Zeugniß hofft er zu erlangen!) den Grund- und Aufriß jenes Werks der Zukunft richtig bezeichnet, er hat seinen Stein zu demselben beigebracht und einigen Schutt beseitigt, der den Fortschritt des Baues hemmte. *In magnis voluisse sat est!*

Das neunzehnte Jahrhundert aber scheint allgemach die Ueberzeugung zu gewinnen, daß es in der That genug zerstört und eingerissen hat, um wenigstens in seiner letztern Hälfte recht ernstlich auch des Aufbaues wieder zu gedenken, auf daß Sturm und Regen und die Unbill aller Elemente nicht vollends die 'blosgelegten Fundamente sprengt; dieser Aufbau aber wird nur dann gelingen, wenn mit dem verzehrenden Flammengeiste der Freiheit der erhaltende und versöhnende Geist des Rechts und der Ordnung den segensreichen Bund eingeht. Wohl sind schon manche Hoffnungen in dieser Hinsicht bitter getäuscht worden, allein vertrauen wir darum nicht minder fest dem Genius unseres lieben deutschen Vaterlandes.

Einleitung.

Seit den Anfängen der Geschichte hat kaum eine, dem öffentlichen Leben angehörige Frage die Menschen und Staaten so sehr bewegt und erschüttert, als die des Grundeigenthums, der Gesetze seiner Erwerbung, Benutzung und Vertheilung, sowie seiner Berechtigung zu politischem Einfluß; sie vor allem hat von jeher die allgemeinen Geschicke der Nationen, wie ihr Privatleben unmittelbar bestimmt und sie behauptet diese hohe weltgeschichtliche Bedeutung selbst heute noch in vollem Umfange, wenn auch ihr Name im Kampf der Parteien, vielleicht nicht ohne eine gewisse Absichtlichkeit, minder häufig genannt wird.

So wie die Konstituierung des Grundeigenthums, als des Angelpunktes jeder ächt menschlichen Entwicklung, immerdar der eigentlichen Staatengeschichte schon vorhergegangen und derselben erst Leben und Inhalt gegeben: so mußte ihm diese hohe, universelle Bedeutung in derselben Weise auch durch alle künftigen Jahrhunderte unabänderlich beiwohnen, weil es alle individuellen und sozialen Grundbeziehungen des Menschen aufs innigste durchdringt und darum rückwirkend alle Zustände und Phasen des menschlichen Gesamtlebens abspiegelt.

Der durch Sagen und Symbole angedeutete urälteste Zustand einer unbewußten Gemeinschaft der Güter bei noch vorhandener Ueberfülle des Grundbesitzthums für Alle, mußte, nach Maßgabe des zunehmenden Bedürfnisses der Einzelnen, zuerst zu ausschließlicher Benutzung, dann vermittelst hinzutretender Reflektion zum Sondereigenthum der Familie und des Stammes führen, um bald wieder unter Kämpfen und Zudrängen, wie bei den Indern und Aegyptern, im Kastenwesen zu erstarren, oder wie bei den Juden, den Griechen und Römern, einen vorherrschend theokratisch-religiösen oder nationalpolitischen Charakter anzunehmen, und endlich bei vollendeter Läuterung seines Prinzips im privatrechtlichen, durch christliche und ächtsoziale Ideen veredelten Individualismus aufzugehen; — unter allen Formen aber, die es unter jenen mannfachen Einflüssen gewonnen, blieb es sich darin gleich, daß es stets den gesammten Kulturzustand der Völker

bedingte und allenthalben in den Vordergrund aller politischen Bestrebungen zu treten berufen war.

Während daher in den Staaten des Alterthums der Erwerbung und Mehrung des beweglichen Vermögens und dem Volkswohlstande überhaupt fast nicht die geringste öffentliche Sorge zugewendet wurde, während sogar der Arbeitsfleiß eines freien Mannes unwürdig erachtet und den Sklaven oder bloßen Schutzverwandten überwiesen ward: haben fast alle Gründer von Staaten, wie ihre weisesten Gesetzgeber jener Grundeigentumsfrage, als der heiligsten Nationalangelegenheit, stets ihre höchste Aufmerksamkeit gewidmet ¹⁾, fest überzeugt, daß jeder dauernde Erfolg, ja die ganze Zukunft und die Geschichte eines Volkes von der glücklichen Lösung dieser Frage abhängt. Moses und Minos ²⁾, Lykurgus und Romulus, theilweise auch Solon ³⁾, Servius Tullius und Sulla haben ihren Völkern mehr oder weniger ausgeprägte Ackergesetze gegeben, um auf dem unerschütterlichen Grunde des Landbesitzes ewige Staatsverfassungen aufzurichten; — kein Mittel blieb unversucht, um jenem Besitze eine unwandelbare Dauer zu sichern und ihn den Schwankungen des menschlichen Verkehrs zu entziehen. Bald wurde der ideale Staat oder dessen Herrscher

¹⁾ In der Edda heißt es: „Kennst du die höchste Weisheit, hast du die Ackervertheilung der Götter erforscht?“

²⁾ An diesen in Sagen gefüllten Namen knüpft sich eine, nur in ihren allgemeinsten Anrissen und überlieferte Ackergesetzgebung, welche den Staatseinkünften aller dorrischen Stämme, insbesondere auch der Lykurgischen zu Grunde zu liegen scheint. Sie überwies lediglich den Leibeigenen die Bebauung des ganzen Landes, von dessen Ertrage $\frac{1}{3}$ unmittelbar den Vollbürgern zufließ: die beiden andern Drittheile wurden gleichmäßig zu den allgemeinen Staatsausgaben und zum Dienste der Götter verwendet. Erst spät, zu Polybios Zeiten, hatte der Grund und Boden durch den Einfluß des Geldes und eines reichern Verkehrs den Charakter freien Privateigentums angenommen. Cf. Hoeß, Kreta.

³⁾ Solon's Ackergesetzgebung war schon im klassischen Altertum sehr dunkel geworden, doch kann man wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß sein Institut der *Sekachtheia* eine Zinsablösungsordnung darstellte, die mittelst einer hiermit verbundenen Reduktion des Münzfußes die bisherige Abgabe des sechsten Theils des Ertrags von Grundstücken, welche die kleinern Gutsbesitzer an die großen Grundherrschaften zu entrichten hatten, bedeutend erleichterte. Um aber gleichzeitig den Druck der frühern ungleichen Ackervertheilung künftighin unmöglich zu machen, verband Solon mit jenem Gesetze das Verbot, über ein bestimmtes Maaß hinaus Grundeigentum zu besitzen. Aristoteles polit. II. 4; Leo Antiversalgesch. I. p. 218.

zum obersten oder alleinigen Eigenthümer alles Grundes und Bodens erklärt, und den Bürgern nur ein beschränktes Nutzungsrecht ohne Dispositionsbefugniß verliehen, um selbst auf die Gefahr des Despotismus hin die erzielte Stabilität zu bewahren 1); bald ward nur einzelnen herrschenden Ständen oder Geschlechtern ein Eigenthum zuerkannt, und der Bebauer des Bodens ihrer Willkühr anheimgegeben, damit der Staat sich in jenen Grundherrschaften stets seinen unverrückbaren Schwerpunkt erhalte; — bald erscheinen die sämmtlichen einzelnen Familien und Genossenschaften des Volkes, vertreten durch das jedesmalige Stammeshaupt, als fideikommissarische Gesamteigenthümer des unveräußerlichen Familiengutes, um es ungeschmälert den gleich- und vollberechtigten Nachkommen zu überliefern. Während bei den Römern das Lizinische Gesetz den zu mächtig anwachsenden Grundreichthum der vornehmen Geschlechter dadurch zu hemmen trachtete, daß es jeder einzelnen Familie nur 500 Jucharte Staatsländereien zu besitzen gestattete 2), und die Vertheilung des Uebermaßes unter die ärmeren

1) In England ist dies noch heute der Theorie nach die Fundamentalmaxime alles Staats- und Privatrechts, und nur furchtbare Umwälzungen vermochten in der That, jenes Land vor dem so naheliegenden Staatsdespotismus zu retten. Der König ist daselbst, wie Blackstone, Comment. II. ch. 4. p. 51, 86, 105 sagt: „der allgemeine Herr und der ursprüngliche Eigenthümer alles Landes in seinem Königreich; Niemand besitzt oder kann irgend einen Theil davon besitzen, den er nicht mittelbar oder unmittelbar als eine Gabe gegen Vasallendienst von ihm erhalten.“ — Auch in heutigen Britisch-Indien galt der Landesherr als alleiniger Eigenthümer alles Landes; er erhielt davon einen angemessenen Fruchtanteil, welchen er an die Zemindare verpachtet hatte. Durch einen beklagenswerthen Irrthum des Lord's Cornwallis wurde jenes Herrscherrecht des Landesherrn, welches von dem Eroberer aufgehoben oder doch nach dem Vorgange des heimischen Rechtes gemildert werden konnte, in ein volles Privat- und Eigenthumsrecht nicht des Landesherrn, sondern dieser ehemaligen Großpächter umgewandelt und so kam es, daß die unglücklichen Hindus anstatt eines großen Landesherrn, der sie als Herrscher zugleich gegen Bedrückung Anderer zu schützen ein Interesse hatte, hundert kleine Unterdrücker erhielten, deren Habsucht durch keine politische Rücksicht in Schranken gehalten ward.

2) Ein Juchart (jugerum) hat 240 Fuß Länge und 120 Fuß Breite, also 28,800 □Fuß, ein Tagewerk für ein Ochsengepann. — Plato, von den Gesetzen, Buch II, gedachte ebenfalls durch Feststellung eines Maximums eine gewisse Gleichheit des Vermögens zu erreichen; nur Ein Sohn solle erben, die übrigen soll der Vater von Kinderlosen adoptiren lassen oder — aufzehen!

römischen Bürger verordnete: finden wir in der mosaïschen Gesetzgebung, welche einem jeden der streitbaren Männer, 600,000 an der Zahl, ein ewiges, unveräußerliches Ackergut, als ein heiliges Gotteslehen zugewiesen ¹⁾, vorsorglich sogar ein gesetzliches Korrektiv für alle etwa eintretenden Vermögensungleichheiten in dem Halb- oder Jubeljahre eingesetzt, welches jeder Familie nach je 50 Jahren ihr ursprüngliches Stammgut, aller entgegenstehenden Verträge ungeachtet, wiedergab und ihre sämmtlichen Schulden tilgte ²⁾.

Allein die Macht der Verhältnisse, die natürliche Ungleichheit der menschlichen Kräfte, Gaben und Leidenschaften, hauptsächlich aber das Geld, jener allmächtige Proteus aller irdischen Güter, überflügelte bald allenthalben das hemmende Gesetz und führte trotz alles Mühens und Widerstrebens immer wieder jene unvermeidliche Ungleichheit des Besitzes und Vermögens herbei, welche wir auch heute noch in ihren Extremen beklagen mögen, allein nach dem Zeugnisse der Geschichte höchstens zu regeln, aber niemals völlig aufzuheben im Stande sind.

Und dennoch ist die Danaidenarbeit immer wieder unverdrossen von neuem begonnen worden, weil man sich nicht verhehlen konnte, daß das Bestehende in keiner Weise den Forderungen des Rechts und der Billigkeit, sowie den wahren wirthschaftlichen und sozialen Interessen der Gesamtheit vollkommen entsprach und weil es sich dabei nicht etwa um ein anziehendes metaphysisches Problem, sondern um die unabweisbarsten Ansprüche und Bedürfnisse des Lebens selber handelte. Jenachdem nun diese mühevolle Arbeit gelungen, — jenachdem die großen Fragen der Agrar-Gesetzgebung ihre endliche Lösung mehr im Geiste der Stabilität oder des Wechsels, des Kasten- und Junstsystems oder der freien Standes- und Erwerbswahl gefunden, hat sie stets die Völker zur Erstarrung oder zum lebendigsten Aufschwunge aller Kräfte, zur Freiheit oder zur Knechtschaft geführt, ihnen Heil oder Fluch gebracht. Hundert andere geistige und materielle Potenzen mögen immerdar außerhalb der eigentlichen Agrarfrage in hohem Grade fördernd oder hemmend auf den Gang der Völkerentwicklung eingewirkt haben und noch heute einwirken; ihr bedeutender Einfluß soll keineswegs verkannt, sondern nur darauf hingewiesen werden, daß

¹⁾ Lev. 25, 23. Nur der Priesterstamm Levy erhielt kein Eigenthum, er sollte vom Altar leben.

²⁾ Lev. 25, 27.

jene Potenzen selber in unzertrennlicher Wechselwirkung zu dem herrschenden Agrarsysteme stehen und größtentheils unmittelbar durch dasselbe influenzirt und bedingt werden ¹⁾.

Moses' Gesetzgebung, welche die Juden ausschließlich auf den Ackerbau hingewiesen und durch Zinsverbote den Handel unmöglich zu machen gesucht, um jede ansteckende Berührung mit den verhassten heidnischen Nachbarn zu verhüten, hat zwar ihren großen Weltzweck, jenes Volk inmitten allgemeiner Verderbniß zum Träger des alten Gottesglaubens zu erheben, vollständig erreicht; aber ihre akzessorische national-politische Tendenz, ein innerlich starkes, in Genügsamkeit glückliches und freies Volk zu erziehen und ihm seine mühsam errungene Unabhängigkeit durch jene beschränkenden Gesetze zu sichern, ward gegenüber der sinnlich-rebellischen Menschennatur eben so vollständig verfehlt; sie bewirkten nur, daß das Volk der Israeliten niemals zu einer vollen Entfaltung aller seiner Kräfte gelangte und schon Jahrhunderte lang innerlich erstarrt und verknöchert war, bevor es den äußern Feinden erlag.

Auch Sparta, welches nach dem Vorbilde der Kretenser in der absoluten Gleichheit des Vermögens den sichersten, ja den einzigen Ball der Freiheit zu erkennen glaubte, hatte umsonst Jahrhunderte lang dem Reiz des freien Vermögens- und Eigenthumserwerbs, hiermit aber zugleich allen andern Glücksgütern der Erde, ja selbst dem Familienleben entsagt, den Staat zu einer klösterlichen Kaserne gemacht und die Eltern-, Gatten- und Kindesliebe daraus verbannt, um nur der Einen Vaterlandsliebe zu leben; — hatte vergebens sich zu geistiger, wie leiblicher Armuth, die besiegten Heloten aber zur härtesten Knechtschaft verurtheilt: — es konnte dem Todeskeime, welcher seiner ganzen Sitten- und Vermögensrichtung inwohnte, nicht entgehen und verfiel trotz seiner Bürgertugenden, ja gerade durch seine Siege und seine Berührungen mit glücklichen und wahrhaft freien Völkern in Anarchie

¹⁾ Hegel hat mit Recht jene Art der Geschichtsauffassung, welche große Ereignisse aus kleinlichen Ursachen herleitet, mit dem Namen der „Stiefelnechtsgeschichte“ gebrandmarkt; allein der Begriff von groß und klein ist leider ein höchst relativer und wir fürchten sehr, daß ungeachtet des allgemeinen theoretischen Einverständnisses mit jenem Verbitte doch auch heute noch den blendenden Zufälligkeiten des politischen Lebens nicht selten eine größere weltgeschichtliche Bedeutung beigelegt wird, als den organisch-wirkenden Elementen des eigentlichen Volkslebens.

und Auflösung, weil seine innerlich unwandelbaren Gesetze nur dem Kindesalter eines Staats entsprachen und weil dieser Staat thörichterweise nicht mehr als bloßes Mittel zur Erreichung aller Menschheitszwecke überhaupt, sondern als Endzweck selber gelten wollte ¹⁾.

Auch über die römische Republik hat die schlecht gelöste Eigenthumsfrage, die Unbeweglichkeit des Reichthums und die Hoffnungslosigkeit der Armut blutige Stürme gebracht, ihre edelsten Kräfte in verderblichen Bürgerkriegen zersplittert und sie selber endlich unter das eiserne Joch der Imperatoren gebeugt. Nachdem sie bei mäßigem, gleichvertheiltem Grundbesitz ²⁾ und bei gemeinsamer Genügsamkeit Aller durch hohe Bürgertugenden, durch Kraft, Klugheit und Beständigkeit allmählig groß und mächtig geworden war, vermochten ihre vornehmen Geschlechter nicht länger dem künstlich zurückgedrängten Reize des Besitzthums zu widerstehen; sie häuften unter dem Schutze willkürlicher Satzungen und unter Mißachtung jeder Billigkeit gegen die ärmern Mitbürger durch ausschließliche Aneignung der mit dem Blute Aller eroberten Staatsländereien ungeheure Gütermassen in wenigen Händen; begründeten gleichzeitig durch das verderbliche System der Verpachtung aller Staatseinkünfte den unermesslichen Geldreichthum des Ritterstandes, welcher ungestraft durch die maasslosesten Erpressungen ganze Provinzen und blühende Reiche erschöpfen durfte, und führten hierdurch eine um so unglaublichere Ungleichheit des Vermögens herbei, als die übrigen Bürger, stolz auf ihre römische Würde und die erkämpfte Herrschaft des Erdkreises, jeden Arbeiterwerb verschmähten und daher bei dem ununterbrochenen Kriegsdienste ³⁾ noth-

¹⁾ Freilich eine für unsere modern - pantheistische Staatsphilosophie gänzlich verlorne Warnung der Geschichte! — Das Gesetz von Epitadus, welches die Verschwendung von Grund und Boden gestattete, häufte bald große Gütermassen in den Händen Weniger, besonders der Weiber, da diese zuletzt die in den Schlachten gefallenen Männer beerben mußten und beschleunigte so den Sturz der Verfassung. Plutarch. Agis, 5.

²⁾ *Bina tunc jugera populo romano satis erant, nullique majorom modum.* Plin. hist. nat. XVIII §. 2. Noch der große Regulus besaß nur 7 Jugera. Columella lib. III. c. 3. Außer jenen 2 Tagewerken, welche schon Romulus unter die Bürger vertheilte, (Niebuhr röm. Gesch. Bd. 2. S. 177), standen denselben die ausgedehnten Gemeindeweiden zum Aufstreiben des Viehes gegen ein mäßiges Entgelt zu Gebote, wodurch alsdann die Erhaltung einer Familie erklärlich wird. Walter, Gesch. des röm. Rechts. S. 39.

³⁾ Erst in den spätern Zeiten wurde denselben Sold und Armatur gereicht.

wendig in Schulden, hiermit aber in die Gewalt ihrer reichen, wucherischen Dränger geriethen. Mit dem riesenhaften Grundreichtum und der überhand nehmenden Verschwendung der Einen wuchs so die Armut und die Bedrückung, zugleich aber auch der Haß und der Neid der Andern; der unedle Durst nach Schätzen und rohem Genuß verdrängte allenthalben die alte Vaterlandsliebe und die echte Ruhmbegier, alle gehässigen Leidenschaften wurden entfesselt ¹⁾ und so brach endlich in Folge der fehlerhaften Agrareinrichtungen unter der Leitung kühner Volksführer der lang verhaltene tiefe Zwiespalt zwischen den Reichen und den Armen in so furchtbaren Zudungen aus, daß sie selbst mit dem vollen Siege der Angreifer unter J. Cäsar, ja mit dem gänzlichen Untergange der alten Verfassung kaum ihr Ende fanden. Vergebens hatten die blutigen Proskriptionen den in seinen Grundpfeilern wankenden Staat dadurch zu befestigen gesucht, daß sie das riesenhaft zusammengeballte Grundeigentum zerrissen und ihm neue Herren oft aus der Hefe des Volkes gaben, ja sogar das entvölkerte Land mit den zucht- und zügellosesten Militärkolonien besetzten, um ihm nur Arbeiter wiederzugeben ²⁾: die durch frühere Einrichtungen herbeigeführte Ungleichheit des Grundbesitzes hatte bereits zu tief alle Agrarverhältnisse durchdrungen und alle Elemente eines tüchtigen und freien Bauerstandes zu sehr untergraben, um selbst durch solche Gewaltmittel geheilt werden zu können ³⁾. Mit der Ungleichheit des

¹⁾ Wer kennt nicht jenes Wort der tiefen Verachtung, welches Jugurtha, der Barbar, dem damaligen Rom nachrief: O urbem vonulow! wer weiß nicht, daß für Geld Alles feil war, daß Wahrheit und Recht, Ehre und Eide nichts mehr galten, selbst bei den Ersten der Republik, bei Konsuln, Auguren und Konsularen? Wer es nicht weiß, der lese eine Erzählung Cicero's ad Au. lib. IV. 18 und er wird die spätern Persönlichkeiten eines Nero, eines Tigellinus, einer Messalina begreifen. — Eine staunenerregende Schilderung der römischen Korruption findet sich in den *Mélanges* von Billemain, t. III. p. 201 s.

²⁾ Cf. L. C. Sulla, als Ordner des röm. Freistaates von Zacharia. *Bd. 1. S. 147.* — Appian I. 100, gibt die Zahl dieser Regionen zu 23, Livius epit. *Bd. 89,* sogar zu 47 an!

³⁾ Die Blüthezeit der röm. Republik war diejenige, wo die größten Bürger ihr mäßiges Eigenthum selber bauten; ipsorum tunc manibus imperatorum colabantur agri. Plin. hist. nat. 18. 3: in agris tunc erant senatores. Cic. de senect. 16. Serentem invenerunt dati honores Seranum. — Aranti Cincinnato viator utaliti dictaturam. Plin. l. c. 4. — Mit der massenhaften Anhäufung des Grundeigenthums in wenigen Händen und dessen Verbauung durch die Sklaven war

politischen Einflusses während der Kaiserzeit und mit der eintretenden Rechtsunsicherheit der Personen und des Eigenthums mußte aber die Ungleichheit des Vermögens stets höher steigen; es häuften sich wieder ungeheure und deshalb verwahrloste Güter in wenigen Händen an, der Ackerbau, den die Republik so hoch geehrt hatte, verfiel gänzlich, der sonst so reiche und blühende Garten Europa's (*Saturnia tellus*, *Magna parens solum!* Virg. Georg.) ward vollends entvölkert und — zur öden Viehweide hinabgebracht ¹⁾!

Es ist in der That schwer, sich ein klares Bild von der Größe des Uebels zu verschaffen, welches in Folge der falschen Agrarverhältnisse auf dem römischen Volke lastete, da man sich bei Lesung der, meist den Patriziern, d. h. den Unterdrückern, angehörigen römischen Schriftsteller nur zu leicht gewöhnt, die steten Klagen und die gewaltsamen Rettungsversuche der Plebejer einer blinden Partheiwuth und dem Ehrgeize einzelner Volksführer zuzuschreiben. Allein schon die lange Dauer jener Bürgerkämpfe und die stete Wiederkehr derselben Klagen deutet mit Bestimmtheit auf ein wirklich vorhandenes großes Uebel hin. Der Grund dieses Uebels lag klar vor Augen, allein die kurzsichtige Selbstsucht der Patrizier verhinderte dessen Abhülfe. Mit angestammter Konsequenz waren dieselben nemlich bei dem gleich Anfangs gehandhabten, ungerechten Prinzipie beharrt, die durch Eroberung gewonnenen Staatsländereien nicht in die Hände der Plebejer gelangen zu lassen, sondern sie gegen eine höchst mäßige Abgabe an ihre Standesgenossen zu verleihen, so daß allmählich ungeheure Landgebiete in den Händen weniger begünstigter Familien aufgehäuft werden mußten. Das ursprüngliche Ackerloos der Plebejer konnte dagegen bei wachsen-

Roms Lebensnerv zerschneiden. „*Servos agricultores rempublicam abduxisse!*“ — Livius XXVI. 35; gefesselt wurden die Letztern zur Arbeit geschickt, um ihre Flucht zu hindern. Columella I. 6 und IX. 1 *Vinclo fossore coluntur Hesperiae segetes!* Lucan. VII. 402.

¹⁾ Die Größe der röm. Güter mag dadurch angebeutet werden, daß nach Plin. hist. nat. l. 18 c. 7., Nero 6 römische Bürger tödten ließ, welche die Hälfte des römischen Afrika's besaßen; Güter mit 6000 Sklaven waren nichts seltenes, sie hatten die Größe von Fürstenthümern. Tac. Ann. 3, 53. Um dem entvölkerten Lande wieder Bebauer zuzuführen, verordnete ein Senatuskonsult, daß die Kapitalisten mindestens $\frac{2}{3}$ ihres Vermögens in Grundeigenthum besitzen mußten (Suetonius Tiber. 48. cf. auch Tacit. Ann. VI. 17. 2.) und Antoninus befahl den Senatoren, ein Viertel ihres Vermögens in italienischem Grundbesitze anzulegen. Cf. Capitol. XI.

der Bevölkerung und inmitten der endlosen Kriege den veränderten Sitten und Bedürfnissen derselben nicht mehr genügen; sie versanken in Schulden und Viele mußten ihren eigenen Leib zum Schuldsfand (nexus), d. h. zu einer Art von Sklavenarbeit hingeben, welche von den Patriziern meist mit schonungsloser Härte mißbraucht ward ¹⁾. Die wiederholten Versuche, jenem unheilvollen Zustand der Dinge durch Verleihung von Staatsländereien an die Plebejer abzuheilen, wurden bald durch List, bald durch Gewalt und Bestechung unterdrückt oder nur in sehr beschränktem Maaße ausgeführt, und so wuchs mit der Noth des Volkes in rascher Zunahme auch die Entvölkerung der Republik, indem selbst die ursprünglichen Ackerlose der verarmten Plebejer allmählich in die Hände der Patrizier fielen und endlich alle Bedingungen zur Bildung oder Erhaltung eines freien, römischen Bauerstandes fehlten. Schon das von Liber. und Cas. Gracchus (133 und 123 v. Christi Geb.) wieder in Erinnerung gebrachte, aber nie zu umfassender Ausführung gelangte Lizinische Gesetz (376 v. Chr. Geb.), welches Einem Bürger mehr als 500 Jucharte Staatsländereien ²⁾ zu besitzen verbot, um den Ueberschuß den Plebejern zuzuwenden, deutet diese beginnende Entvölkerung durch die Vorschrift an, nur für 100 Stück Groß- und 500 Stück Kleinvieh Weide zu halten und nicht bloß die wohlfeilern Sklaven, sondern auch eine bestimmte Anzahl freier Menschen auf den Landgütern als

¹⁾ *Vetus urbi foenore malum.* Tacitus.

²⁾ Diese seit Niebuhr's Forschungen allgemein adoptirte Deutung des Gesetzes wird allerdings wieder von Fuschke (über die Stelle des Barro von den Licinern, Hsbg. 1835.) bestritten, indem er das Gesetz auch auf das Privateigenthum der Bürger bezieht; diese Ansicht von Fuschke dürfte übrigens schon durch die hohe Achtung der Römer vor jedem Eigenthum widerlegt werden; die Gracchen waren daher sicherlich keine Vorläufer von Baboeuf, dessen subversive Tendenzen höchstens mit Platon's utopischen Träumen in Verbindung gebracht werden können. Die Staatsländereien wurden dagegen niemals als ein Eigenthum der Privaten, welche nur deren Besitz und Genuß hatten, sondern der Republik angesehen; und dennoch scheiterte das Lizinische Gesetz an der Unmöglichkeit, solche durch viele Generationen erblich besessene, mannfach verbesserte und in dritte Hände übergegangene Ländereien ohne Entschädigung den besitzenden Familien wieder zu entreißen, nachdem sie vermittelst des Gerichtsgebrauchs fast alle Garantien des Eigenthums damit verbunden hatten.

Arbeiter zu beschäftigen ¹⁾. — Das Licinische Gesetz selber hatte allerdings auf eine geraume Zeit der Zusammenballung des Grundeigenthums kräftig entgegengewirkt und eine große Anzahl von Bürgern wieder zu Grundbesitzern erhoben; der Republik erwachsen wieder aus dem getheilten, von den Bürgern gebauten Boden tüchtige Krieger und sie selber erreichte unter diesen günstigen Verhältnissen alsbald ihre höchste Blüthe. Allein dies Gesetz, welches schon sein Urheber Licinius zu übertreten wagte ²⁾, gerieth bald wieder in Vergessenheit und so traten denn, nach dem fehlgeschlagenen Versuche ihrer Wiederbelebung durch die Gracchen, die alten Uebel immer schreiender hervor; das Volk selber rang kaum mehr ernstlich nach Abhülfe, weil die glücklichen Kriege ihm Beute brachten und weil der Senat durch Begründung ferner Kolonien der Stadtbevölkerung einen gewissen Abfluß verschaffte. — Hierdurch wird es begreiflich, wie ein Volkstribun, L. Manlius Philippus, schon im Jahr 106 v. Chr. Geh. laut erklären konnte, daß nur noch 2000 Personen in der Stadt Vermögen besäßen, alle Andern lediglich Proletarier seyen! So darf es denn endlich auch nicht mehr Wunder nehmen, daß bald die römische Herrschaft demjenigen zufiel, der sich der kampfgeübten Arme jenes verzweifelten Pöbels zu bedienen verstand und ihm panem et circenses verhiess ³⁾.

In dieser Weise sank das stolze Volk der Römer durch fehlerhafte Vertheilung des Grundeigenthums und durch Uebermuth seiner vornehmen, s. g. edeln Geschlechter in kurzer Zeit zu jenem hungernden Stadtpöbel herab, der zuletzt durch die unentgeltlichen Kornspenden seiner Kaiser, durch Vertheilung von Fleisch, Del, Wein und Geld, welches in den eroberten Provinzen erpreßt ward, auf Staatskosten erhalten werden mußte. Der herrliche italische Boden selber blieb durch Rückwirkung aller dieser Fehler um so sicherer öde liegen, weil Jahrhunderte hindurch jene unentgeltlichen Naturallieferungen in solcher Menge nach Italien, dem Mittelpunkte des großen Weltreiches und dem Sitze der Regierung, hinströmten, daß der Ackerbau daselbst in

¹⁾ Pufschke l. c. sieht in obigen Bestimmungen auffallender Weise nur eine Art von Luxusgesetz.

²⁾ Er selber wurde mit der von ihm angeordneten Strafe belegt, weil er das Gesetz durch simulirte Ueberschreibung seiner Güter auf den Namen seines Sohnes umgangen hatte Liv. VII. 16; X. 13.

³⁾ Cf. Heyne opusc. acad. Leges agrariae. — Vol. IV. p. 350.

Ermangelung tausender Konsumenten sich durchaus nicht mehr verlohnte und nur noch die Viehzucht einen gewissen Werth hatte, weil sie nur geringe Sorge und Wartung, mithin keine Kosten erforderte ¹⁾. Dieser beklagenswerthe Gang der Dinge, welcher den starren Egoismus der Patrizier bei Vertheilung des Grundeigenthums durch dessen gänzliche Entwerthung und Verödung, ja durch den endlichen Untergang der Römerherrschaft strafte, ist der eigentliche Kommentar zu dem großen Schmerzensrufe von Plinius: „Latifundia perdidit Italia, imo et provincias“ ¹⁾ „Das große Grundeigenthum hat Italien in's Verderben gestürzt, ja selbst schon die Provinzen“ ²⁾!

Werfen wir überhaupt einen prüfenden Rückblick auf die gesammte innere Politik der Hauptstaaten des Alterthums, so können wir uns nicht verhehlen, daß sie an drei großen, der heidnischen Weltanschauung wesentlich angehörigen Fundamentalfehlern gelitten, welche sämmtlich die freie naturgemäße Entwicklung des Grundeigenthums und der Industrie hemmten und ohne Aufgeben ihrer falschen Grundlagen durch kein Palliativ zu beseitigen waren.

Das erste Gebrechen war der unmittelbare Zusammenhang, ja die Einheit des Staats- und des Privatrechts, weil durch sie jede feste, organisch fortschreitende Begründung des Staates als solchen und die gleichzeitige Fixirung eines, von allen politischen Wechselfällen unabhängigen, gesicherten individuellen Rechtszustandes unmöglich ward; — denn die politische Proskription, d. h. der wandelbare Wille der Majorität, raubte mit dem Bürgerrechte zugleich Habe und Gut und verkannte also das natürliche Recht des Eigenthums, als einer unerläßlichen Bedingung der physischen und geistigen Entwicklung des Menschen. — Nur wo dem Eigenthume unbedingt der Schutz und die Achtung der Gesetze gesichert ist, wo es sich, wie in den christlichen Staaten der Gegenwart, mit derselben heiligen Scheu umgeben sieht, welche die Staatsgewalt selber über die Parteien und ihre Angriffe erhebt: nur da kann der Reiz des Eigenthumsverkehrs diejenige Spannkraft erlangen, welche erforderlich ist, um die Bürger zur energischsten Thätigkeit und hierdurch zur wirklichen Beherrschung der Natur zu führen.

¹⁾ Cf. Leo, Gesch. der ital. Staaten, Bd. I. S. 44.

²⁾ Plin. hist. nat. lib. 18. c. 6.

Das zweite, noch eingreifendere Grundübel war die Sklaverei, welche alle Verhältnisse und Ideen des Alterthums so sehr durchdrungen hatte, daß selbst die Weisesten und Besten deren innere Rechtswidrigkeit auch theoretisch nicht mehr bezweifelten ¹⁾. Diese Einrichtung, welche allerdings der stolzen Freiheit der Bürger zu einer vortrefflichen Folie diente, konnte schon an und für sich nicht dazu beitragen, das allgemeine Rechtsbewußtseyn zu beleben und die egoistische Härte der Menschen zu zähmen; sie mußte aber vor allem den Werth und die Würde der Arbeit mißachten lehren, weil diese nur das Loos der verachteten Sklaven ward ²⁾.

Das dritte Hauptgebrechen endlich, zum Theil eine unmittelbare Konsequenz der beiden ersten, bestand darin, daß in Folge irriger, politisch = philosophischer Grundanschauungen des Alterthums der Gewerbleiß der Völker (selbst die Athener nicht ganz ausgenommen) niemals seine ganze Kraft entfaltete und deshalb auch nicht jenen

¹⁾ Auch die röm. Gesetzesstellen bezeichnen die Sklaverei als eine unzweifelhafte Säzung des allgemeinen, rationalen Völkerrechts. § 2, Inst. 1. 3., l. 1 fin. D. de just. et jure (1, 2.). Der „tugendhafte“ Cato war der größte Sklavenhändler Roms! — Aristoteles Polit. l. I. c. 2, § 14 u. 15 sagt: „Es ist offenbar, daß die Einen von Natur frei, die Andern von Natur (d. h. nach ihrer Organisation) Sklaven sind und daß für die Letztern die Sklaverei eben so nützlich als gerecht ist!“ Erst der Einfluß des Christenthums, welchem sich Ulpian sowenig, als Seneca zu entziehen vermochte, führte zur Anerkennung der Naturwidrigkeit jenes Instituts. Cf. Troplong de l'influence du Christianisme 1844. pag. 68 seq.; es darf daher nicht in Erstaunen setzen, wenn die Sklaverei wiederum unter dem Schutze der heidnisch-pantheistischen Philosophie gelehrte Verteidiger findet, z. B. Théorie des lois civiles par Linquet; § u g o Naturrecht § 141 s; Granier de Cassagnac, histoire des classes ouvrières et des classes bourgeoises. — Die römische Ansicht von den Verhältnissen der Sklaven findet ihren charakteristischen Ausdruck darin, daß Pollio, ein Freund von Augustus, in seinen Fischeichen Murenen von außerordentlicher Größe hielt, denen er als Futter Sklaven vorwerfen ließ. Cf. Seneca de ira lib. III. c. 40; de clementia I. 18. Plin. IX. 39.

²⁾ Die reinökonomischen Nachteile dieser Sklavenarbeit, welche die allmähliche Vernichtung der freien Landbevölkerung herbeiführte (minor in dies plebs ingenua! Tacit. Ann. IV. c. 27), waren zwar den Einsichtsvollern schon längst kein Geheimniß mehr, allein das falsche Prinzip hinderte jede Reform; „coltura ab ergastulis (gefesselte Sklaven) pessimum est et quidquid agitur a desperantibus! Plin. hist. nat. lib. 18 c. 7.

beweglichen Reichthum und jene vielseitige, regsame, elastische Intelligenz zu schaffen vermochte, welche allein dem ausschließlichen Einflusse des Grundeigenthums und der grundherrlichen Geschlechter ein ebenso legitimes, als mächtiges Gegengewicht geben konnte.

Diesen drei Grundfehlern der vorchristlichen Staaten ist es wohl größtentheils zuzuschreiben, daß das Alterthum, welches fast alle denkbaren Formen und Phasen der politischen und ökonomischen Einrichtungen durchlaufen hat, die Eine ächte und gerechte Grundlage des Staates nicht fand, welche hoffentlich den künftigen Jahrhunderten die Leiden und Umwälzungen der Vergangenheit ersparen wird, nemlich die der vollen und freien Entwicklung aller menschlichen Kräfte in allen Künsten und Gewerben nach Maassgabe jedes individuellen Berufes; — der vollen Gleichheit im Prinzip bei der größten Ungleichheit und Mannfaltigkeit in der Erscheinung; — des absoluten bürgerlichen Rechtsschutzes ohne Rücksicht auf politische Berechtigung, — kurz die Grundlage der Arbeit und der persönlichen und bürgerlichen Freiheit jedes einzelnen Staatsbürgers, soweit die allgemeinen Interessen der Gesamtheit nicht in unmittelbare Kollision mit den Sonderinteressen der Individuen treten.

Die oben bezeichneten Verirrungen des Alterthums können übrigens nicht als zufällige Erscheinungen angesehen werden, sie hatten vielmehr ihre tiefste Wurzel in der falschen Grundansicht vom Wesen des Staates überhaupt und in der Mißkennung der natürlichen Würde des Menschen als solchen. Der antike Staat war Alles in Allem, das Individuum war in dessen Allgewalt untergegangen und nur in der Beziehung zu ihm, als ein Bestandtheil desselben, ward seine rechtliche Existenz anerkannt und gesichert; der Fremde, „der Barbar,“ war überall rechtlos. Das Römerthum hatte zwar bereits den allmählichen Uebergang zu dem christlichen Staate dadurch angebahnt, daß es die Würde der Persönlichkeit als solcher theilweise zur Anerkennung brachte und sie zur Rechtsidee erhob; allein erst in den spätern Jahrhunderten der christlichen Zeit begann unter dem unmittelbaren Einflusse des Christenthums selber und seiner auf Freiheit und Menschenwürde beruhenden Weltidee die große Umwälzung der politischen Begriffe, welche das Individuum und die Familie als den eigentlichen Ausgangspunkt eines jeden höhern, organischen Volksverbandes erfaßte; das Idol des heidnischen Staates trat nun in den Hintergrund und die Schirmung von Gut und Blut, der Rechtsschutz Aller durch und für Alle ward das neue Band, welches die Gesamt-

heit und den Einzelnen fest zusammenhielt, ohne der freien Bewegung allzu enge Fesseln anlegen zu müssen. Wo sich aber hierbei die Peripherie dem Centrum noch allzusehr entrückt fand, um von ihm die volle Verschmelzung und Versöhnung jener beiden Grundgedanken des neuen, wohlgegliederten christlichen Staatsverbandes zu erwarten; wo die Selbstständigkeit und Freiheit der Person neben der souveränen Centralgewalt des Staates noch nicht hinreichend gesichert erschien: da suchte und fand man den erforderlichen Schutz der Einzelrechte in dem engern Anschließen an die Standesgenossen, die gleiche Interessen zu vertreten hatten, und so verschwand denn allmählich jene harte, grausame Rechtsungleichheit, welche nur zu oft das tiefste menschliche Elend unter dem verführerischen Scheine republikanischer Freiheit und stolzer Bürgerehre verbarg ¹⁾.

Doch es liegt zwischen der Auflösung des Römerreichs und der Gegenwart noch eine große inhaltschwere Periode, und grade diese letztere hat die Aufgabe unserer Zeit hinsichtlich einer zweckmäßigen Agrarverfassung um so mehr erschwert, weil sie zwar die offenbarsten Grundirrhümer des Alterthums im Ganzen glücklich zu vermeiden verstand, allein gleichzeitig das viele Gute, das sie unter dem segensreichen Einflusse des Christenthums schuf, wieder mit so mannfachem Schlechten, Schiefen und Verkehrten durchwebte, daß die Scheidung dieser Elemente nicht bloß praktisch sehr schwierig ward, sondern unmittelbar das Gute, das sich vorfand, mitgefährdete. Wir müssen daher zu besserem Verständnisse der Gegenwart auch jene Periode in ihren allgemeinsten Umrissen unserm Auge rasch vorüberführen.

¹⁾ Wir können nicht umhin, hier im Vorübergehen auf die auffallende Anomalie aufmerksam zu machen, welche den ganzen höhern Schulunterricht in unsern christlich-monarchischen Staaten fast ausschließlich auf die klassische Literatur des Alterthums begründet hat; — als ob nicht jene heidnisch-republikanischen Ideen, womit diese Literatur vollends gesättigt ist, in Ermanglung eines wirklichen Gegengewichtes unwillkürlich in den jugendlichen Gemüthern tiefe, unauslöschliche Vorstellungen und Gefühle zurüchlassen müßten, welche in unsern heutigen Staatsformen keine Befriedigung finden! Die Gefährlichkeit jener Literatur für die empfindliche, enthusiastische Jugend ist um so größer, da sie alle Schönheiten der Form mit dem Glanze eines reichen, höchst anziehenden Inhaltes vereinigt und Zustände verherrlicht, welche schon an sich die Phantasie im höchsten Grade zu entzünden geeignet sind. Wir fürchten sehr, daß unzählige Verirrungen der Gegenwart sowohl in religiöser, als in politischer und ökonomischer Beziehung in jener allzu ausschließlichen Pflege der klassischen Literatur ihren letzten Grund haben mögen!

Die große Völkerwanderung hatte in einem kurzen Zeitraum die ihr gewordene weltgeschichtliche Mission erfüllt und die unheilvollen Wirkungen der misleiteten, egoistischen Kultur des heidnischen Alterthums zum größten Theile verwischt, indem sie diese mit sammt der ganzen alten Ordnung Europas niedertrat und frisches Blut in alle Adern ergoß. Doch auch diese neuen, jugendkräftigen Völker wußten sich der Stammkrankheit des Geschlechtes, dem Stolze und der Ungerechtigkeit bei Entwicklung ihrer Staaten, insbesondere bei Vertheilung des Grundes und Bodens nicht dauernd zu entziehen; der erbitterte Kampf um das in bestimmten Händen bald wieder gefestete Eigenthum ¹⁾ wiederholte sich nur in veränderter Gestalt und mußte nun einen um so entscheidendern Einfluß auf die Gestaltung aller germanischen Zustände ausüben, da nach angestammtem Volksgeföhle Ehre und Freiheit, Waffenrecht und politisches Vollbürgerthum Begriffe und Eigenschaften waren, welche in mehrfacher Beziehung als mit dem selbsteigenen Grundbesitze unzertrennlich verbunden gedacht wurden ²⁾. Dieser dem Anfange jeder Staatenbildung wohl entsprechenden Ansicht gemäß mochte zwar bei der ursprünglichen Besitzergreifung der eroberten Länder einem jeden freien, „werigen“ Manne ein zureichendes Gut angewiesen worden seyn, welches zum Heerbanne, d. h. zu persönlichem Kriegsdienste im Falle eines Nationalkrieges verpflichtete. Aber schon frühe, zu Carl's des Großen Zeit, hatten die mächtigern Grundherrn und späterhin die königlichen Lehns- und Gefolgleute, welche gegen die Verpflichtung besonderer Treue und Dienstleistung die eigenen Güter des Königs besaßen, durch unablässige Quälereien und Bedrückungen den kleinen freien Grundeigenthümern den ohnehin mühseligen und kostspieligen Kriegsdienst in fernen Landen so unerträglich gemacht, daß sie ihren Drängern freiwillig ihr Eigenthum übertrugen, um es gegen Entrichtung eines Zinses von ihnen

¹⁾ Wenn auch nicht bei der ersten Besitznahme der römischen Landgebiete durch die Germanen, so galten doch wenigstens in dem spätern Mittelalter sämmtliche Alode als Familiengut aller Agnaten und diese beschränkten die freie Disposition über dasselbe aufs entschiedenste. — Sprachlich ist das Wort Alod wohl aus a (ein) und lod (Loos) gebildet und bezeichnet also ein Gut, welches einem Franken bei der Eroberung zugefallen. Cf. Phillips deutsche Geschichte Bd. I. S. 409.

²⁾ Cf. Guizot essais sur l'histoire de France. I. p. 89; Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland. Bd. 2; J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, 290.

zurückzuerhalten und sich hierdurch mächtige Schutzherrn zu erkaufen, welche sie gegen Andere schirmten und statt ihrer dem Heerbanne durch eine besonders dazu gehaltene Dienstmannschaft genügten ¹⁾. So ward nicht nur der alte, aus allen wehrhaften freien Männern gebildete Heerbann gebrochen, sondern zugleich der freie Bauernstand allmählich fast überall durch persönlich abhängige Leute verdrängt, welche nach Verlust der Wehrhaftigkeit bald in Hörigkeit oder gar in Leibeigenschaft versanken und den in den mächtigeren Familien gefesteten Boden unter stets drückendern Bedingungen bauten ²⁾.

Aus allen diesen Verhältnissen, verbunden mit der alten Einrichtung der Gefolgeschäften, wonach kampflustige Jünglinge sich als Kriegsgenossen an die Person reicher und angesehenen Männer zur Theilung von Ehre und Beute angeschlossen, hatte sich schon frühe die Feudalverfassung zu entwickeln begonnen, und in ihr tritt uns daher ein neuer, aber nicht viel glücklicherer Versuch entgegen, das alte Ziel einer, das Ganze, wie die Einzelnen nach allen Seiten hin fördernden und sichernden Acker- und Vermögensverfassung zu begründen.

Viel Großes und Schönes ist ihr entsprossen, eine reiche, vielgestaltige Geschichte aus ihr hervorgegangen, aber auch sie erlag mit innerer Nothwendigkeit ihrem verderblichen Grundprinzip, dem der systematischen Ungleichheit der Personen und selbst der Sachen, der Mißachtung persönlicher, reinmenschlicher Ehre, Würde und Freiheit, und des allzu starren Festhaltens am Bestehenden, das seine bleierne Herrschaft keineswegs auf die allgemeinen Fragen des Rechts

¹⁾ Das Capitul. Caroli Magni von 807 cap. 1—9 und von 812 cap. 5 verordnete, daß jeder Freie, der 4 mansos vestitos zu eigen oder als königliches beneficium besitze, zum Kriegsdienste verpflichtet sey. Hüllmann, Gesch. der Naturaldienste. S. 41. Eichhorn, Einleit. in das deutsche Privatrecht S. 166. Mittermaier, deutsches Privatrecht, S. 83.

²⁾ Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Stände, S. 39, S. 466, sagt von solchen persönlich unfreien, gutshörigen Leuten, den sog. Mundlingen: „Ihr Schicksal war das härteste. Sie seufzten unter dem Drucke der Frohndienste und Abgaben in Geld, namentlich des Mundschages und Pünergelbes, und vor allem des ausaugenden, bei dem Todesfalle jedes Hausvaters erneuerten sog. Westhauptes (vom Viehstande) und Westtheiles (von Kleidungsstücken und Geräthen). Wohin hätten sie sich wenden können, um das Joch zu erleichtern! Der Staat nahm keine Kenntniß von ihnen; ihre abgehärteten Unterdrückten waren ja zugleich ihre Gerichtsherrn!“ — In der Sprache des Mittelalters hießen daher auch die Bauern nur noch „die armen Leute.“

und der Politik, oder auf die Agrarverfassung überhaupt beschränkte, sondern selbst in dem natürlichen Mittelpunkte der Bewegung und des geistigen Lebens, nemlich in den Städten und ihren gesammten Gewerbs- und Verfassungseinrichtungen, eine ähnliche Gebundenheit hervorrief, welche zuletzt in konsequenter Entwicklung mit dem engherzigen Rathsbünel und Junftzwange endete. Der in dieser Weise stets wachsende und um sich greifende Druck der feudalistischen Staatsverfassung, welche im Laufe der Zeit nicht nur die höhere politische Ehre und alle geistlichen und weltlichen Dignitäten, sondern sogar die rechtliche Möglichkeit des freien Eigenthumsbesizes und des städtischen Gewerbebetriebes von der Geburt abhängig gemacht hatte und daher in der That nicht mehr allzu weit von dem Kastenwesen entfernt war: — dieser Druck höchst beengender Agrareinrichtungen, verbunden mit starrer Feudal- und Junftverfassung, ihr hoffärtiges Zurückweisen der dringendsten Forderungen der Gerechtigkeit mußte ihr endlich einen zweifachen mächtigen Feind erwecken, einen handfesten, verzweifelten in der Person aller Unterdrückten, und einen geistigen, aber um so gefährlicheren und elastischeren in der unverholenen Meinung aller Derer, die klar dachten und menschlich fühlten. Der Funke der Erkenntniß und der Entrüstung, den dieser neuerwachte Geist in die Nacht jener Unterdrückten geworfen, hatte lange schon unter der Asche geblüht und das Mark des Volkes angefressen, bevor er, angefaßt durch gute und böse Leidenschaften, als helle Gluth in der großen französischen Revolution aufschlug, deren Stöße und Erschütterungen noch heute in allen Völkern und Verhältnissen nachbeben. Möglich und unwiderrücklich hat dieselbe in wenig Jahren die ganze alte Staatenform Europas niedergeworfen und das Jahrtausend Karls des Großen abgeschlossen, um einem neuen die Wege zu bahnen; sie hat, soweit ihre Waffen oder ihre Befehle reichten, ja, noch weit darüber hinaus durch ihren moralischen Impuls fast gleichzeitig die beengten Rechtsverhältnisse der Personen, des Grundeigenthums und der Gewerbe vollständig gelöst und so einen Zustand geschaffen, der wegen seiner Neuheit nicht unbedingt nach dem Maaßstabe der Vergangenheit, sondern nur aus sich selber beurtheilt werden kann. Durch völlige Wiederherstellung des freien Grundeigenthums im Gegensatz zu der mittelalterlichen Idee der Grundherrlichkeit, durch gleiches Erbrecht aller Kinder, durch unbeschränkte Theilbarkeit des von den Feudalbanden befreiten Bodens, durch die vollste Freiheit der Gewerbe, endlich durch Aufruf aller Bürger zur gemeinsamen Landesvertheidigung, wie zur Theilnahme an den höchsten Ehren und

Würden des Staates nach dem Maaße ihrer Fähigkeiten und Verdienste, hat sie eine innere Gleichheit der Stände in dem allgemeinen Volksbewußtseyn begründet, mit welcher ausschließliche Privilegien des Grundbesitzes und einzelner Stände fernerhin nicht wohl vereinbar waren. Ganz besonders aber hat sie endlich neben der natürlichen Wucht des Grundbesitzes faktisch eine neue flüchtige, höchst wandelbare, aber um so energischere Potenz, die Geldmacht nemlich, in's politische Leben gerufen und dieselbe um so rascher zu unglaublicher Bedeutung gereift, als grade sie ihrem innersten Wesen nach dazu bestimmt zu seyn scheint, die alte, stets verderbliche Uebermacht, oder vielmehr die bisherige politische Alleinherrschaft des Grundbesitzes dauernd zu brechen und ihn überall auf dasjenige Maaß des Einflusses zu beschränken, welches ihm im Verhältnisse zu der wirthschaftlichen und staatlichen Bedeutung des beweglichen Vermögens und der Intelligenz naturgemäße zufließt ¹⁾.

Wenn nun auch durch Hinzutreten dieser neuen feindlichen Macht die unbedingten Siegeshoffnungen des exclusiven Grundinteresses bedeutend geschwächt, ja für immer zernichtet worden sind, so ist dasselbe ihm doch wiederum zu Danke verpflichtet, weil durch diese neue Macht sowohl der Zweck, als die Art des alten Eigenthumskampfes aus der niedern Sphäre der Unterdrückung und der rohen Gewalt, worin ihn die Armuth, die Geistesohnmacht oder die Verzweiflung der bisherigen Angreifer gebannt, in die höhern Kreise der Intelligenz und gegenseitiger Achtung erhoben und in jeder Beziehung veredelt worden ist. Eine vollständige und dauernde Niederlage Eines der beiden feindlichen Interessen scheint hiernach künftighin um so weniger mehr denkbar zu seyn, als beide gemeinschaftlich dem Andringen der Besitzlosen und der Proletarier nothwendig entgegentreten müssen, denen hinwiederum bei der rechtlichen Möglichkeit jedes Erwerbes sowohl der Vorwand, als die Mittel gewaltsamer Agrarveränderungen genommen sind.

Die höchste innere Gewähr, ja der politische Schwerpunkt eines jeden Staates besteht allerdings auch heute noch wesentlich in der großen Anzahl wohlangesehener Grundeigenthümer; allein durch die faktische und rechtliche Möglichkeit für Jeden, ein solches Grundeigenthum zu erwerben, ist die Idee der Gerechtigkeit vollständig mit ihm

¹⁾ Das berühmte Wort von Hobbes ist durch die neueste Geschichte nicht bloß bestätigt, sondern in einem ungeahnten Maaße, vielleicht allzu sehr, generalisirt worden. Geld ist nicht bloß Macht, sondern es ist so zu sagen die Macht par excellence geworden.

versöhnt und demselben zugleich für alle Zukunft ein so fester und gesicherter Bestand gegeben worden, wie dies bei der frühern Einrichtung des Gemeinwesens, bei der hoffnungslosen Armuth der Einen und dem unverdienten und unverlierbaren Reichthum und Ansehen der Andern, kurz, bei der starren Feudalverfassung unmöglich war. Die Staatsumwälzungen selbst, sofern sie ungeachtet jener neuen Gestaltung der Dinge in Folge der einmal aufs Höchste aufgeregten politischen Leidenschaften überhaupt noch möglich blieben, haben durch jenes Prinzip ihre frühere Wuth verloren, indem sie fernerhin nicht mehr gegen das Privateigenthum gerichtet werden konnten, weil dieses nunmehr seine volle Sanktion in dem absoluten, jedem Menschenherzen eingegrabenen Rechte fand. Eine Vergleichung zwischen den Revolutionen von 1642 und 1789 mit der von 1830 wird statt jeder Ausführung als sprechender Beweis jener Behauptung dienen können.

In dieser Weise ist nun zwar die Stellung des Grundeigenthums im Verhältnisse zu dem politischen und bürgerlichen Rechte überhaupt, und insbesondere zu dem beweglichen Vermögen und der Intelligenz in seinen allgemeinsten Umrissen theoretisch und theilweise auch praktisch im heutigen Europa festgestellt worden; allein eine vollständige Regulirung und Ausgleichung seiner gesammten Interessen, eine genaue Feststellung seiner partikularen Beziehungen und eine praktische Gewisheit über die wünschenswertheste Vertheilung des Grundeigenthums aus den mannfachen Gesichtspunkten der Nationalökonomie, der Politik und des Rechtes ist mit jenem Prinzipie allerdings noch keineswegs gegeben; vielmehr sieht jener innere Streit zwischen den Interessen des freien und des gebundenen, des großen und des kleinen Grundeigenthums, sowie des beweglichen Vermögens und der Intelligenz noch immer erst seiner endlichen vollen Lösung entgegen. Die wirkliche Fortdauer dieses Kampfes bekunden nicht bloß die unermüdligen theoretischen Versuche der Literatur, sondern ganz besonders die unruhigen, faktiosen, sozialistischen Bestrebungen des St. Simonismus, des Fourierismus und Owenismus allzu deutlich, indem sie zugleich die vielen unlängbaren Gebrechen unserer öffentlichen und häuslichen Zustände, besonders hinsichtlich des Ertrags der Arbeit und der Ursachen des Pauperismus aufdecken. Schon diese drohenden Erscheinungen allein drängen zu sorgfältigster Prüfung der Aufgabe; allein der heutige Staat ist überdies bei Regulirung der zwischen diesen drei Potenzen obshwebenden Fragen auch ohne das Vorhandenseyn jener gefährlichen Gährungsstoffe um so unmittelbarer theilhaftig, je mehr seine eigenen

materiellen Bedürfnisse durch die ungeheure Kostspieligkeit seiner künstlichen Verwaltung und seiner, auch im Frieden fortbauenden Kriegsanstalten, sowie durch seine vorhandene Schuldenlast angewachsen sind und je ernstlicher er daher zur Sicherung seiner Hilfsquellen auf ein möglichst heilsames Gleichgewicht jener, in ihren Interessen so oft divergirenden Elemente der Produktion, der Vertheilung und der Konsumtion hinzuwirken gedrängt wird. Immer aber und unter allen Umständen wird auch von diesem Standpunkte aus das Landinteresse im allgemeinen die erste und oberste Stelle einnehmen müssen; denn die Landwirthschaft ist unbedingt der erste und wichtigste aller Produktionszweige und wird dies auch immerdar bleiben. Selbst England, dessen Anstrengungen im Handel und Gewerbe mit so unglaublichem Erfolge gekrönt sind, das in weiser Benützung seiner glücklichen Lage und seiner unerschöpflichen natürlichen Hilfsquellen seine besten Kräfte der industriellen und merkantilen Thätigkeit zugewendet hat, ist nicht im Stande, irgend einem andern Erwerbszweige, ja allen andern Industriearten zusammen diejenige ökonomische Bedeutsamkeit zu verschaffen, welche der Landwirthschaft unzweifelhaft zukommt ¹⁾. In dem vorzugsweise Ackerbau treibenden Deutschlande kann jedenfalls kein Zweifel über die hervorragende äußerste Wichtigkeit des Agrarinteresses obwalten, wenn dieselbe, ungeachtet der bedeutendsten Meinungsverschiedenheit im Einzelnen, von den bedeutendsten Statistikern sogar für Großbritannien einhellig konstatiert wird ²⁾.

In Frankreich, der Wiege jener neuen Staatsgrundlagen, welche wir oben erörtert, hat das veränderte soziale System zuerst seine weitere

¹⁾ Eine statistische Aufstellung im Edinburgh Review vom 1. Januar 1836, No. 124, p. 321, macht sowohl diese Bedeutsamkeit, als auch die Vervollkommnungsfähigkeit der Landwirthschaft überhaupt höchst anschaulich, indem hiernach der Jahreswerth der bloß zur menschlichen Nahrung bestimmten Landprodukte sich von 1755 bis 1835 um 72 Mill. £. Sterl. (456 Mill. Thlr.) vermehrt hat, also um den doppelten Betrag aller Baumwollmanufakturen Englands und um das Dreifache der Zinsen der gesammten englischen Staatsschuld.

²⁾ Der Rohertrag der englischen Landwirthschaft und der Bergwerke wird von Mac Queen auf 535 Mill. £. St., von Moreau de Jonnés für 1838 auf 335 Mill. angeschlagen, während sie den der Gewerbe nur zu 259 Mill., resp. 188 Mill. annehmen. Das gesammte in der Landwirthschaft und den Bergwerken enthaltene Vermögen wird von Erstem auf 3311 Mill. geschätzt, während das gesammte Industriekapital schwerlich die Summe von 5—600 Mill. übersteigt. Cf. E. A. Rau, Archiv der polit. Ökon. u. Polizeiwiss. Bd. 5, S. 2. S. 356.

Entwicklung und partielle Ausbildung gefunden; in den ihm entsprechenden Staatsgewalten ist ihm sogar ein, freilich sehr mangelhaftes Organ gegeben, um jene Bewegung dauernd zu sichern und, soweit die mächtig aufgeregten Sturmwoogen der entfesselten politischen Leidenschaften es jetzt schon gestatten, sie mit der Ordnung, dem innern Frieden und dem Rechte in möglichsten Einklang zu bringen. Hoffen wir, daß es ihm ungeachtet der vielen Gebrechen seiner politischen Staats Einrichtung gelingen werde, von seiner gefährvollen Argonautenfahrt das goldne Vließ echter, bürgerlicher Freiheit heimzubringen und recht bald reich an Früchten des Friedens und theuer erkaufter Erfahrung den sichern Hafen geordneter Zustände zu erreichen!

Die Erfüllung dieser Wünsche ist für Frankreich kaum von höherm Werthe, als für unser deutsches Vaterland selbst, das die begonnene europäische Krise nur erst lokal und partiell, keineswegs durchweg überstanden zu haben scheint und daher nicht blos bei dem Frieden nach Außen, sondern auch ganz besonders bei jener großen politischen Frage betheilig ist, wie die neuen Fermente sich im Nachbarlande naturgemäß entwickeln und ausscheiden werden und ob sie in der That mit dem dauernden Glücke der Völker verträglich sind.

Die ungeheuern Ereignisse und Konvulsionen, welche Frankreich in die neue Bahn geworfen, mußten bei dem engen geistigen und materiellen Zusammenhange der europäischen Völkerfamilie ihre Rückwirkung allerdings über den ganzen Kontinent ausdehnen, allein nirgend konnten sie so unmittelbar mit- und nachempfunden werden, als eben in dem benachbarten Deutschland, das kaum seit einem Menschenalter seine Emanzipation von französischem Geist und Geschmack begonnen, aber die Verjüngung und Wiederbelebung eines selbstständigen deutschen Nationalgeistes noch keineswegs vollendet hatte. Seit dem unheilvollen dreißigjährigen Kriege und dem westphälischen Friedensschlusse, welcher das deutsche Kaiserthum bereits innerlich vernichtet und die Territorialgewalt der zu Landesherrn erhobenen Reichsvasallen vollends ausgebildet hatte, war das deutsche Reich mit seinem uralten, europäischen Primате langsam dahingefiecht und harrete nur noch des Armes, der die Munnie berührte und umstürzte. Was Wunder, daß bei dem endlichen Untergange des deutschen Kaiserthums auch die innern sozialen Zustände Deutschlands in der feudalen Zwangsform erstarrt und verknöchert waren; daß mit wenigen Ausnahmen jedes Nationalgefühl erloschen oder wenigstens in das tiefinnerste Bewußtseyn des verstummten Volkes zurückgetreten und um so weniger dem

neuen Lebensströme aus Westen einen geistigen, nationalen Damm entgegen zu stellen im Stande war, als bereits früherhin engverwandte, innerlich revolutionäre Regungen und Wünsche eingedrungen und selbst von Deutschlands mächtigsten Fürsten, von Friedrich II. und Joseph II. in auffallender Verblendung laut gepriesen und geschützt worden waren ¹⁾. Die neuen Ideen, welche Gutes und Schlechtes in wunderbarer Einigung bunt durcheinander mischten, wurden daher vom Volke, wie von den Gelehrten (Kant, Klopstock) freudig begrüßt. Allein die gräßliche Art ihrer Ausführung, der dazwischen dröhnende Einsturz des Reiches und so vieler alter Fürstenthrone, das demüthigende Losreißen der schönsten Provinzen Deutschlands, ja die bloße Gegenwart der zuchtlosen, republikanischen Heere, endlich die Anarchie und dann der Militärdespotismus Frankreichs, — alles dies, verbunden mit dem wiedererwachten Selbstgeföhle der deutschen Nation, mußte bald eine Enttäuschung und Verstimmung hervorrufen, die nicht mehr bloß dem feindlichen Staate, sondern allmählich auch seinen Institutionen galt, denen man nicht selten mit unverhehlter Schadenfreude die Schuld aller jener Uebel beimaß. Die kaum begonnene Umformung Deutschlands in seinen politischen und ökonomischen Elementen ward daher wieder hier und da ernstlich in Frage gestellt, doch siegte zuletzt wenigstens die bessere Erkenntniß, daß mit absoluter Nothwendigkeit etwas Gründliches und Umfassendes zur Heilung der alten Schäden zu thun sey. Weniger leicht ließ sich aber eine Uebereinstimmung über die Art der Heilung und über die Tendenz der neuen Einrichtungen herstellen, da einestheils die Macht der Gewohnheit und das Widerstreben des mannfach durchkreuzten Eigennuzes, andernteils die durch Theorie und Erfahrung scheinbar gerechtfertigten Besorgnisse vor den gefährlichen Folgen der modernen Institutionen deren entschiedene Adoption abriethen, und zwar dies letztere um so mehr, da schon einige partielle Verbesserungen des Bestehenden oder sonstige Konzessionen von minderer Bedeutung den allgemeinen Drang nach neuen, bessern Zuständen einstweilen zu beschwichtigen versprochen. Man wies dabei hinsichtlich der neuen Agrarverfassung nicht ohne offenbare Uebertreibung auf die Nachtheile einer durch die absolute Freiheit des Grundeigenthums möglicherweise herbeigeführten ewigen Verkleinerung und end-

¹⁾ Schrieb doch Voltaire am 26. September 1766 an den Grafen d'Armental: „Es gibt jetzt keinen deutschen Fürsten mehr, der nicht ein Philosoph ist, das heißt der Philosophie der Ungläubigkeit angehört.“

lichen Verflüchtigung des, seiner Natur nach einzig beständigen Elementes im Staate, auf die Vertilgung der Forsten und Weiden, der Wiesenkultur, ja der Viehzucht überhaupt, endlich auf die fortschreitende Zunahme der Bevölkerung bei steter Abnahme des Reinertrags der Grundstücke hin und schuf so ein wahres Zerrbild der unheilvollen Folgen jener neuen Theorien, welches die Phantasie um so leichter zu beherrschen vermochte, als ihm allerdings einiges Wahre hier und dort zu Grunde liegen mochte.

Die angeregten Fragen bedurften daher in Deutschland einer wiederholten gründlichen Prüfung, so wie praktischer Versuche und Beobachtungen, um eine endliche zufrieden stellende Lösung herbeizuführen; zu diesem Ende mußte es sich aber bei der vorherrschenden Abneigung gegen Frankreich nach einem andern Vorgänger im Beschließen und Handeln umsehen, und der Zufall wollte, daß sich in seiner eigenen Mitte ein Staat fand, welcher durch seine Entstehungsgeschichte die allerdringlichste Veranlassung erhalten, jene Aufgabe mit dem größten Ernste zu umfassen, weil hierdurch nicht blos sein eigenes materielles Wiederaufblühen, sondern auch die organische Vereinerung seiner höchst ungleichartigen Bestandtheile wesentlich bedingt war. Es ist dies Preußen, wenn es anders seine eigene Stellung, wie die hohe Bedeutsamkeit jener Aufgabe erkennen und weder vor den wirklichen, noch vor den schlimmern eingebildeten Gefahren dieser Mission zurückschrecken will: *Palmas qui meruit ferat!* ¹⁾

Die ersten politischen Entwicklungen der großen Staatsumwälzung, welche dem Europäischen Kontinente seine heutige Gestalt gegeben, hatten die Preussische Monarchie ziemlich unberührt gelassen und gerade diese Isolierungspolitik mochte nicht geringen Einfluß auf den raschen Untergang Deutschlands und des deutschen Kaisernamens ausgeübt haben. Allein die historische Sühne, die Bluttaufe der Wiedergeburt, ging auch an Preußen nicht lange vorüber; es ward, nachdem kaum der Krieg begonnen, durch Napoleon's Riesenhand in Einem Momente tiefer hinabgestürzt, als hundertjährige Sorgen, Mühen und Kämpfe es zu erheben vermocht hatten. Sein Fall war für es, wie für Europa um so betäubender, je stolzer und zuversichtlicher es in Friedrich's

¹⁾ Wir glauben allerdings, für die Preussische Monarchie diese große Aufgabe mit Zug vindiziren zu dürfen, ohne in die extatische Begeisterung jenes Schriftstellers zu verfallen, der da sagte: „der Preussische Staat ist die Riesenharfe, bestimmt, den Choral des Weltalls zu spielen!“

Machtzauber sich zu wiegen gewohnt war. Doch das unerhörte Unglück, der Sturz der Monarchie durch Eine verlorene Schlacht bewies nur die Schwäche der bisherigen positiven Staatsgrundlagen im Gebiete der innern Politik und Verwaltung, welche dem neuen Jahrhunderte allerdings nicht mehr entsprachen; der einzige Weg der Rettung lag klar vorgezeichnet. Es erkannte sofort als seine nächste Aufgabe, durch Entwicklung und Belebung aller schlummernden Kräfte des Volkes die ungeheuern Verluste auszugleichen und so den innern Wiederaufbau der Monarchie ungesäumt zu beginnen. — Diese Aufgabe hat es in kurzer Zeit mit überraschendem Erfolge gelöst, indem es ohne Rückhalt vom Feinde selber lernte und das Erprobte sich ungesäumt aneignete. Binnen wenigen Jahren eroberte es so, freilich nicht ohne tiefeingreifende Verletzung des bestehenden Staats- und Privatrechts, auf dem engern Gebiete der praktischen Staatsverwaltung in geräuschlosem Fortschritt und fast unbemerkt, was in Frankreich nur durch Ströme Blutes errungen worden war: urkundliche Gleichheit der Stände vor dem Gesetze, freie und ungehemmte Entwicklung der geistigen und gewerblichen Kräfte der Nation, Abschaffung der gutsherrlichen Unterthänigkeitsverhältnisse, der Monopole, Bannrechte und Frohnen, endlich als Schlussstein aller jener großartigen Bestrebungen: Freiheit und Theilbarkeit des Grundeigentums. Dies waren die unscheinbaren, aber lebensvollen Faktoren, welche den ungeheuern Kampf für deutsche Selbstständigkeit möglich gemacht und zum siegreichen Ende geführt haben; — die volle Wiederherstellung, ja die Vergrößerung der Monarchie, insbesondere aber die Erwerbung der Rheinprovinzen war der nächste Preis des Sieges. Gerade diese Erwerbung der Rheinlande durch Preußen ist unzweifelhaft eines der folgenreichsten Resultate jener großen Europäischen Erschütterung geworden, wenn sie anders mit ihren naturgemäßen Konsequenzen richtig gewürdigt und den förmlichsten Verheißungen gemäß immerdar nach dem Prinzip der vollen und gleichen Berechtigung aller wahren und guten Interessen gehandhabt wird. Der äußere Machtzuwachs, den sie der Monarchie gewährte, tritt ganz und gar hinter der innern politischen Bedeutung zurück, die sie für Preußen, ja für Deutschlands Zukunft haben muß. Diese, man möchte sagen, providentielle Erwerbung schließt daher unbedingt die alte Geschichte Preußens ab und muß eine neue, glänzendere und glücklichere Epoche beginnen, in der es gerade durch die eigenthümlichen Verhältnisse der Rheinlande berufen und genöthigt ist, auf die

Geschichte des, zu einem großen, jugendkräftigen Staatenverbände wieder- vereinten Deutschlands nicht durch Machtgebote und hegemonische Pre- tensionen, sondern durch den unwiderstehlichen Impuls seiner eigenen freien Entwicklung wenigstens indirekt einzuwirken ¹⁾.

Diese Erwerbung der Rheinlande gab Preußen für's Erste jene äußerst disharmonische Längenausdehnung von den Ufern der Memel bis weit über den Rhein hinaus, ja bis an den Fuß der Ardennen, und diese höchst zerrissene geographische Lage mußte ihm sofort das unabweishbare Bedürfnis gegenseitiger Handelskonzessionen aufs leben- digste vor Augen führen, um ein engeres Anschließen an die angren- zenden und zwischenliegenden kleinen Staaten zu erlangen. Dieses durch die Rheinischen Erwerbungen vermittelte, tiefgefühlte Bedürfnis war es, was nach vielen Opfern zur glücklichen Begründung des großen deutschen Zollvereines führte und der Preussischen Monarchie den Ruhm erwarb, an die Spitze der materiellen Bewegungen Deutsch- lands zu treten und in theilweiser Ausführung des Art. 19 der deut- schen Bundesakte ²⁾ wenigstens eine kommerzielle Einheit der meisten deut- schen Volksstämme zu begründen, wo eine vollständigere politische nicht zu erreichen war. Möge dem Vereine nimmer die Kraft und der Wille fehlen, jene großartige Schöpfung von den ihr anklebenden Fehlern zu reinigen und sie aus der niedern Sphäre der Fiskalität immer mehr zur Höhe eines großartigen, wahrhaft national-ökono- mischen Systems empor zu heben, das Schutz ohne Monopol, Freiheit ohne Unterdrückung durch das Ausland, das eine volle Entfaltung aller im Schooße unseres herrlichen Vaterlandes schlummernden Kräfte gewährt und den Segen des Fleißes und Wohlstandes in alle Klassen der Bevölkerung ausströmt.

Mit der Rheinprovinz, jener reichsten Perle seiner Krone, hat

¹⁾ Dieser politische Standpunkt kann allerdings bei jener „gefinnungsvollen“ Opposition (v. Bülow-Cunneow) keinen Anklang finden, welche zwar stets von „wahrer politischer Einheit und Preussischer Nationalität“ spricht, aber nicht- destoweniger ebenso oft dem „Kern der Monarchie“ die „eroberten Provinzen“ gegenüberstellt; — allein weder das Recht der Verträge, noch die Macht der Thatfachen wird durch solche anmaßliche Bezeichnungen alterirt.

²⁾ „Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschie- denen Bundesstaaten, sowie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Kongresse zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.“

Preußen ferner jene altgermanische Rechtspflege ¹⁾ mit Deffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgerichten von Frankreich zurückerobert und hierdurch den weitem hohen Beruf gewonnen, durch unbefangene Anschauung und Würdigung jener Institutionen selbst und ihrer heilsamen Wirkungen auf den Rechtsinn und den Geist des Volkes zunächst die Regeneration der eigenen und, in nothwendiger Rückwirkung auf Deutschland, die der ganzen deutschen Rechtspflege auf jenen unerschütterlichen, ächtvolksthümlichen Grundlagen anzubahnen. Leider sind in dieser Hinsicht schon viele kostbare Jahre und reiche Erfahrungen unbenutzt geblieben und der alte Groll gegen Frankreich und französische Einrichtungen selbst von Denjenigen, welche das Gute, „wo es sich finde,“ zu schützen und zu bewahren angewiesen waren, nicht selten auf jene, in Frankreich nur adoptirten, innerlich und wesentlich ächtdeutschen Rechtselemente übertragen worden. Doch die Macht der Verhältnisse ist auch hier stärker, als der Mensch und sein individueller Wille, und Alles berechtigt zur festen Zuversicht, daß die Rheinische Rechtspflege der Ausgangspunkt jeder künftigen Gesezreform seyn müsse; Preußens moralischer Einfluß auf das übrige Deutschland wird jedenfalls nicht wenig dadurch bedingt seyn, ob es unverdrossen und ohne Rückhalt, wie in den Jahren 1807—1814 sich jene Institutionen aneignet oder sie verschmäht und bekämpft. Die Idee einer, auf jenen ewigen Fundamenten aufgerichteten, allgemeinen, deutschen Nationalgesezgebung ist zwar oft genug eine Chimäre utopischer Träumer gescholten worden, allein die Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit und Nüßlichkeit gewinnt alljährlich in allen Theilen Deutschlands immer festern Bestand und trägt demnach vermöge ihrer organischen Lebenskraft die Bürgschaft ihrer endlichen Verwirklichung in sich. *Fata viam invenient* ²⁾.

¹⁾ Dieses bisweilen bestrittene Prädikat kommt der Rheinischen Rechtsverfassung unbedenklich zu, mag man nun deren Ursprung mit v. Savigny in den altdeutschen Schöffengerichten, die nicht bloß die That-, sondern auch die Rechtsfrage beantworteten, oder mit Maurer in dem Institute der Eidschalker, oder mit Dienert in einer Repräsentation der Zeugniß gebenden Gemeinde finden; mag man endlich mit Wächter die beiden letztern Ansichten kombiniren: — die Quelle und Wurzel derselben ist immerhin eine ächtgermanische und sicherlich wird sie in nicht allzu langer Zeit wiederum nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch als solche gelten.

²⁾ Die neuesten Geseze vom 17. und 21. Juli 1846 über das Kriminal- und Civilverfahren sind wohl geeignet, auch in dieser Hinsicht wieder freudigere

Die katholische Rheinprovinz war es sodann, welche Preußen die unabwiesbare praktische Forderung stellte, das mit dem Untergange des deutschen Reiches vielfach gefährdete und in seinen materiellen Grundlagen erschütterte Kirchenrecht in seinen Beziehungen zum Staate fest in's Auge zu fassen und ihm diejenige praktische Wirksamkeit zu sichern, welche die staats-, bundes- und völkerrechtlich festgestellte Anerkennung der Selbständigkeit und der Autonomie der Kirche innerhalb ihres Rechtsgebietes erheischt. Sollten sich diese, durch schwere Irrungen noch gesteigerten, ächtlegitimen Interessen in der That als mächtig genug erweisen, um Preußen recht bald zur umfassenden und befriedigenden Lösung dieser hochwichtigen Fragen zu bestimmen, so wäre damit die begründetste Hoffnung gegeben, daß jener alte Religionshader, welcher über Deutschland schon so lange und blutige Spaltung gebracht, welcher es zum Spielball fremder Politik und zum Tummelplatze fremder Intriguen und Kämpfe herabgewürdigt hat, endlich auf immer wenigstens aus den höhern Kreisen der gesammten deutschen Gesetzgebungspolitik gebannt bleiben möge, da doch wohl kaum im Ernste befürchtet werden darf, daß etwa minder mächtige protestantische Fürsten Deutschlands ein engherzigeres und erflußveres Kirchenregiment nachhaltig versuchen wollten, als eben Preußen, welches eine gewisse Polemik so gerne als die eigentlich protestantische Schutzmacht geltend machen möchte, obwohl es den formellsten Gesetzen und Verträgen gemäß lediglich ein paritätischer Staat ist ¹⁾.

Offnungen zu erregen und eine allmähliche Verwirklichung jenes ganzen Wunsches in Aussicht zu stellen; — eine jede Halbheit ist nach beiden Seiten hin vom Uebel.

¹⁾ Wir glauben, die wahre naturgemäße Stellung der Kirche zum Staate, sowie des Kirchenrechts zum Staatsrechte nicht besser, als mit den Worten eines hochberühmten protestantischen Rechtsgelehrten, welchem gleichzeitig die beneidenswerthe Gelegenheit ihrer Geltendmachung gegeben ist, bezeichnen zu können. „Vom rein weltlichen Standpunkte aus erscheint die Kirche wie jede andere Gesellschaft; und so wie andere Korporationen theils im Staatsrecht, theils im Privatrecht ihre abhängige, untergeordnete Stellung erhalten, könnte man eine solche auch der Kirche anweisen wollen. Ihre, das innerste Wesen des Menschen beherrschende Wichtigkeit läßt jedoch diese Behandlung nicht zu. — Wir können die verschiedenen christlichen Kirchen nur betrachten, als neben dem Staate, aber in mannichfaltiger und inniger Berührung mit demselben stehend. Daher ist auch das Kirchenrecht ein für sich bestehendes Rechtsgebiet, das weder dem öffentlichen,

Doch die Rheinprovinz, jener älteste Sitz deutscher Kultur, die Wiege des deutschen Kaiserthums und der klassische Boden seiner schönsten Erinnerungen und Thaten, hat Preußen noch eine vierte Frage zur definitiven Lösung für sich, wie für Deutschland, oder vielmehr schon deren Lösung selber mitgebracht, nemlich die der endlichen und allseitigen Regulirung der Eigenthumsverhältnisse an Grund und Boden, — des Gegenstandes unserer Untersuchung. Diese Frage ist nemlich am Rheine von jeher, wenn auch theilweise verdunkelt, kraft angestammter salischer Rechtsbegriffe, und nicht erst durch die französische Gesetzgebung, ganz und gar im Sinne der vollsten Freiheit, der unbeschränkten Entwicklung, also in demselben Sinne beantwortet und praktisch gelöst worden, welcher in dem denkwürdigen Zeitraume von 1808—1815 Preußens, ja Deutschlands Wiedergeburt möglich gemacht hat ¹⁾. Aber grade diese Antwort, die allerdings in viele Lebensverhältnisse störend eingegriffen und manche Hoffnungen unsanft berührt hat, ist es, die in den alten Theilen der Monarchie, auch wohl anderwärts in Deutschland, wiederum heftige Gegner gefunden und mit um so größerm Erfolge angegriffen worden ist, je bequemer sie mit gewissen allgemeinen politischen und doktrinellen Reaktionen in Verbindung gebracht werden konnten, die sich gegenseitig unterstützten und wenigstens anscheinend einen momentanen Sieg verheißen mochten. Man scheute sich sogar nicht, in den durch die neue Agrargesetzgebung, besonders durch das Edikt vom 14. September 1811 herbeigeführten Reformen lediglich revolutionäre Elemente zu wittern und die angewandten außerordentlichen Rettungsmittel höchstens als die beklagenswerthe Folge eben so außerordentlicher Umstände anzuerkennen, mit deren Aufhören denn auch ihre Wirksamkeit ein Ende finden müsse; zur Devise jenes Banners ward der schöne, nur zu oft mißbrauchte Spruch erkoren: „nous ne voulons pas la contrerévolution, mais le contraire de la

noch dem Privatrechte untergeordnet werden darf.“ (v. Savigny, System des heut. röm. Rechts. 1840. Bd. 1, S. 27). — Auf dieser Freiheit muß allerdings die Kirche als auf einem unveräußerlichen, heiligen Rechte bestehen, welches ihr nimmer, ohne gleichzeitige Gefährdung des eben so heiligen Rechts der Staats-souveränität vorenthalten werden kann. Jene Staatsgözendienner, die nur Peil in der absolutesten Staatsomnipotenz erblicken, sind daher nicht minder gefährliche Feinde des Staates, als der nackte Radikalismus und die Revolution.

¹⁾ Diese Richtung war bereits in allgemeinem Zügen durch Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. angebahnt; schon in den siebenziger Jahren begannen Separationen und Gemeinheitsheilungen, selbst Frohndienstablösungen.

révolution!“ Zur Erreichung jenes doppelten Zweckes hat man, wie bereits angedeutet, in der That fast abentheuerlich abschreckende Bilder von den entsetzlichen Folgen der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums entworfen und dabei hauptsächlich auf die Geißel der Uebervölkerung und des Pauperismus hingewiesen, welche vermeintlich aus jenem Prinzipie hervorgegangen, oder doch hervorzugehen drohe: hierdurch würden „die Menschen wie anderes Ungeziefer und Geschmeiß, das sich geschwind vermehre und endlich selbst wieder auffresse“ ¹⁾. Den Fortbestand jeder kräftigen und nachhaltigen Kultur, ja aller sozialen Verhältnisse hat man daher für gefährdet erklärt und die Möglichkeit eines in sich gefesteten Staates geläugnet, da wo dessen eigentliches Fundament, der Grund und Boden nemlich, durch die Parzellirung, einer beliebten Redeform zufolge, „zu Staub zerrieben und verflüchtigt“ und durch „ein Volk von Bettlern und Bagabunden“ bebaut werde, „indem ja das unbeschränkte Schalten und Walten über das Ländereigenthum nothwendig einen zahlreichen, kümmerlichen, sittenlosen Pöbel hervorruft“ ²⁾! Die Hoffnung einer gründlichen Heilung dieser Schäden, welche man bereits im Jahre 1824 als in der Rheinprovinz wirklich vorhanden bezeichnete (!) ³⁾, wollte man daher nur in der Rückkehr zu der alten Einrichtung der geschlossenen Güter mit Majoraten und mit Beschränkung des Erbrechts zum Vortheil des Erstgeborenen, überhaupt in der grundsätzlichen Bindung des Grundeigenthums durch hemmende Ackergesetze erblicken. Mit andern Worten: „der Bauer und kleine Grundbesitzer müsse,“ wie Arndt diese deutschthümliche Lieblingsidee mit dankenswerther Schroffheit und Naivität ausdrückt ⁴⁾, „wieder ein unmittelbarer Lehmann, er müsse der Hörige des Staats werden!“

In dieser Weise ist jene spezielle Anschauungsweise und Tendenz nicht bloß wegen ihres unmittelbaren Resultates bezüglich der Zukunft des Grundeigenthums, sondern auch aus dem fernern Grunde für ganz Deutschland von besonderm Interesse, weil sie als Ausfluß allgemeinerer und umfassender Prinzipien zugleich die Richtung der Staatspolitik überhaupt andeutet und bedingt.

¹⁾ Worte von Binde's, über die Zerstücklung der Bauerhöfe, S. 21.

²⁾ ib. S. 22, auch Arndt.

³⁾ ib. S. 29.

⁴⁾ Arndt, Erinnerungen aus dem äußern Leben. 1840. S. 302.

Reichensparger, Agrarfrage.

Es drängen sich also von jenem Gesichtspunkte aus die hochwichtigen Fragen auf: Soll und wird Preußen, nachdem es bereits in seiner ganzen Fundamentalgesetzgebung die folgenreichsten Schritte zur Entfesselung aller Kräfte, besonders der Landkultur, gethan hat, diese Bahn wiederum verlassen, um sich neuen Systemen und Versuchen zuzuwenden? — wird es, uneingedenk des so wahren Sages, daß der Fortbestand und das Wachsthum eines Staates wesentlich an dieselben Bedingungen geknüpft ist, welche ihn groß gemacht ¹⁾, das glorreichste Blatt seiner Geschichte für einen Irrthum oder eine Thorheit erklären, um auf dem Wege der Reaction zu den frühern Agrarzuständen zurückzukehren? — und endlich, welches ist das wahre Interesse des Staates und des Volkes in Beziehung auf Besitz und Vertheilung des Grundeigenthums?

Das sind die Fragen, welche Preußen zwar schon lange im allgemeinen und theoretisch zu lösen unternommen und theilweise wirklich gelöst hat, — aber in Folge oben erwähnter dringender Aufforderungen von zwei entgegengesetzten Seiten her nochmals von neuem beantwortet soll und verschiedenen Aendertungen zufolge, besonders nach einem dem sechsten rheinischen Landtage vorgelegten Gesekentwurf zur Beschränkung der Parzellirung des Grundeigenthums wirklich von neuem prüfen und, soweit die Verhältnisse es gestatten, praktisch lösen zu wollen erklärt hat ²⁾.

Die unermessliche materielle und ideelle Bedeutung dieser wiederholten Prüfung, deren günstige oder verderbliche Wirkungen nach der gegenwärtigen Stellung Preußens und nach den politischen Verhältnissen Deutschlands keineswegs auf die engern Grenzen der Monarchie beschränkt sind, vielmehr weit über dieselben hinaus in Freude oder Leid mitempfunden werden müssen, mögen abgesehen von der objectiven Wichtigkeit der Frage schon Aufforderung genug seyn, auf dieselbe von neuem die

¹⁾ Salust. praef. Bell. Cat.

²⁾ Es scheint sogar schon eine partielle Reaction gegen die bestehende Agrargesetzgebung begonnen zu haben, indem durch die Cabinetsordre vom 28. Juli 1842 die im Edikte vom 9. October 1807 den Besitzern von Lehn- und Fideicommissgütern gewährte Befugniß, die Letztern unter gewissen sicherstellenden Bedingungen ganz oder theilweise zu parzelliren, suspendirt worden ist. Auch die Cabinetsordre vom 24. November 1833, über Vererbung der dem Heimfallsrecht unterworfenen Bauergüter, sowie das Gesetz vom 13. Juli 1836 über die bäuerliche Erbfolge in Westphalen gehören theilweise in diese Kategorie.

öffentliche Aufmerksamkeit in umfassender Weise hinzulenken, selbst auf die Gefahr hin, manches Alte nur in neuem Gewande aufzutreten zu lassen und den Vorwurf der Wiederholung hinzunehmen; — doch wenn die alten Irrthümer und Zweifel immer wieder das längst Bewiesene und Entschiedene in Frage stellen und für sich das Recht steter Wiederholung in Anspruch nehmen dürfen, so mag dasselbe Recht billig auch der Gegenrede nicht versagt werden.

Die gegenwärtige Frage ist also zunächst zwar eine spezielle, den preussischen Staat und seine Gesetzgebung betreffende, allein sie muß selbstredend ihre Beantwortung aus denjenigen allgemeinen praktischen Erfahrungssätzen und den daraus abgeleiteten theoretischen Abstraktionen schöpfen, welche überall und allenthalben als gemeingültig feststehen; nur insofern eigenthümliche Verhältnisse und Ausnahmen sich im konkreten Falle für Preußen ergeben, werden die gefundenen allgemeinen Schlüsse Modifikationen zu erleiden haben. Vor der Hand ist aber die Frage, welche uns beschäftigt, in ihrer allgemeinsten Form die: Welches ist das wahre Interesse der Staaten und der Völker in Beziehung auf Besitz und Vertheilung des Grundeigenthums, — die volle Freiheit desselben in Hinsicht seiner Erwerbung, Benutzung und Vertheilung, oder aber dessen Beschränkung durch besondere Anordnungen der gesetzgebenden Gewalt? — Gerade weil diese Frage, wie wir gesehen, bereits die mannichfache Lösung in der Geschichte und der Theorie erhalten, so liegt die Annahme nahe, daß sie allgemein und unmittelbar weder aus rein historischen, noch aus rein ökonomischen oder rationalen Gründen beantwortet werden kann; sie ist vielmehr wegen ihres innigen Zusammenhangs mit allen ökonomischen, politischen und rechtlichen Verhältnissen der Staaten nothwendig in ihre verschiedenen Elemente zu zerlegen und nach den Resultaten und Konsequenzen zu beurtheilen, welche aus ihren verschiedenen Lösungen gegenüber jenen drei Hauptfunktionen des Staatslebens selber hervorgehen.

Der national-ökonomischen Prüfung jener Frage wird von sämtlichen Partheien und Systemen als unzweifelhafter Erfahrungssatz das Faktum zu Grunde gelegt, daß während das System der geschlossenen Güter, so wie es bis zur französischen Staatsumwälzung in den meisten Ländern Europas bestanden, eine gewisse Ruhe und Stetigkeit in alle sozialen und staatlichen Verhältnisse bringt, die freie Dispositionsbefugniß dagegen allen öffentlichen und Privatverhältnissen einen eben so unverkennbaren Charakter der Unruhe und der Beweglichkeit

aufbrückt; daß dieselbe insbesondere das Grundeigenthum bei nicht ganz singulären Verhältnissen allmählich, aber entschieden zur Zerstücklung hinführt, und daß mit diesen Veränderungen am Grund und Boden nicht bloß eine sehr folgenreiche Veränderung der Bewirthschaftungssysteme und der persönlichen Zustände der Bevölkerung selbst, sondern ganz besonders auch eine bedeutende Zahlenvermehrung derselben mit allen ihren sekundären Erscheinungen parallel läuft; daß folglich alle staatsrechtlichen Verhältnisse, welche auf dem Besitze von ansehnlichem Grundeigenthum fußen, z. B. gewisse Adelsinstitutionen, Standschafts- und Korporationsrechte, auf's unmittelbarste durch jene Agrarverfassung influenzirt werden müssen und daß endlich auch das bürgerliche Recht sich ihren Rückwirkungen um so weniger entziehen könne, da die Regulirung des Erbrechts, des Kreditystems, der Verträge und der Dispositionsbefugniß überhaupt, ja sogar das Personenrecht als solches mit derselben in nothwendiger Wechselwirkung steht. Da die faktische Richtigkeit jener Behauptung im allgemeinen und unter den augenblicklichen Verhältnissen der meisten Länder wohl nicht zu bestreiten ist, so ergibt sich hieraus, daß, jenachdem diese Wirkungen des einen oder des andern Agrarsystems als gut oder als verderblich anzuerkennen sind, dieses Prädikat in demselben Maaße auch der Ursache jener Erscheinungen im allgemeinen oder unter den gegebenen Voraussetzungen zukommt. Die Untersuchung über den Werth dieser beiden entgegengesetzten Agrarsysteme ist daher auf jene sekundären Fragen zu richten und die Summe oder das gegenseitige Verhältniß der einzelnen gewonnenen Spezialantworten muß die Schlußantwort und das Schlussergebnis hinsichtlich des einen oder des andern Systems bestimmen. Jene abgeleiteten Einzelfragen, deren Umfang und Vielfältigkeit vollständig ihrer innern Wichtigkeit entspricht, müssen sich mithin gleichmäßig über die drei Hauptgebiete der Staatswissenschaften erstrecken, über das der Nationalökonomie, der Politik und des Rechts.

Erste Abtheilung.

Die Grundsätze und Forderungen der Nationalökonomie in Beziehung auf Freiheit und Theilbarkeit des Grundeigenthums.

Die Nationalökonomie ist diejenige Wissenschaft, welche die Grundsätze der Produktion, der Vertheilung und der Konsumtion aller sachlichen Güter der Nation durch den Landbau, durch die Gewerbe und durch den Handel zum Gegenstande hat. Sie soll daher im vorliegenden Falle darüber Aufschluß geben, ob Freiheit oder Gebundenheit des Grundeigenthums im allgemeinen, und insbesondere ob die durch absolute Dispositionsbefugniß der Grundbesitzer in der Regel herbeigeführte Zerstücklung des Grundes und Bodens einen wünschenswerthen oder einen verderblichen Einfluß auf den Landbau selbst und rückwirkend auf die übrigen Gewerbe, somit auf die Volkswirtschaft überhaupt ausübe. Die umfassende Wichtigkeit dieses ersten Gesichtspunktes unserer Untersuchung ist so augenfällig, daß sie schon für sich allein den erheblichsten Einfluß auf die gesammte Agrar-Gesetzgebungspolitik zu begründen und bei oberflächlicher Betrachtung der Dinge sogar jede fernere Prüfung vom Standpunkte des Rechts und der allgemeinen Politik aus überflüssig zu machen geeignet erscheint. Aber leider dürfen wir ganz unbezweifelbare und peremptorische Resultate von dieser Wissenschaft kaum mit Sicherheit erwarten, wenn wir bedenken, daß sie vermöge ihrer entschieden praktischen und empirischen Natur nur das Ergebnis der reifsten und ausdauerndsten Beobachtung seyn darf und dennoch erst seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch Adam Smith eine irgend feste, auf Erfahrung und Vernunft basirte Grundlage erhalten hat. Jene Wissenschaft ist aber um so mehr auf langjähriges Beobachten, Sammeln und Kombiniren

der gewonnenen Einzelresultate angewiesen, bevor ihre Aussprüche, wie die der reinen Naturwissenschaften, auf unbedingte Zuverlässigkeit Anspruch machen können, weil sie nicht ausschließlich auf objektive, der Außenwelt angehörige Momente ihre Schlusssätze zu bauen berechtigt ist, sondern gleichzeitig auch die unmeßbarsten und wandelbarsten Fähigkeiten und Leidenschaften der Menschen in ihren Kalkül aufzunehmen hat. Denn wenn auch die äußerlich nüglichsste und rationellste Art der Produktion, der Vertheilung und der Konsumtion aller sachlichen Güter auf dem Wege der Doktrin und der Erfahrung glücklich gefunden seyn möchte, so ist immerhin der relative Werth und Erfolg einer jeden Produktion und Konsumtion lediglich auf die Subjektivität des Menschen, als den eigentlichen letzten Maassstab und als das Endziel aller jener mannsfachen Erscheinungen und Operationen der Volkswirtschaft zurückzuführen. Es genügt also nicht darzutun, daß dieser oder jener Gang der Produktion oder der Konsumtion im Interesse des Einzelnen, wie der Gesamtheit nach den Gesetzen der physischen Welt der wünschenswertheste sey, um darauf hin der allgemeinen Gesetzgebung ihre sofortige Richtung anzuweisen, sondern es müssen überdies die Neigungen, Ansichten und Gewohnheiten der Menschen wohl erwogen werden, um dem Gesetze innern Erfolg und Lebenskraft zu sichern. In der Geschichte der Gesetzgebungspolitik fehlt es nicht an zahlreichen praktischen Belegen von den höchst verderblichen Folgen jeder Mißachtung dieses dem wirklichen Leben zugewendeten Gesichtspunktes; an dieser Stelle haben wir dieselben indessen nur anzudeuten, um das allzu feste Vertrauen auf die untrügliche Verlässigkeit reintheoretischer Sätze auf sein naturgemäßes Maass zurückzuführen und dem praktischen Leben die gebührende Rücksicht zu vindiziren. Nur diejenige Theorie, welche in Wahrheit die Tochter der Praxis ist, verdient ihrerseits auch die Mutter einer neuen, bessern Praxis zu werden!

Fassen wir nun jene ununterbrochene Wechselwirkung reingeistiger und materieller Elemente wohl in's Auge, so ist es nicht zu verwundern, daß halb wahre, mißverständene oder aus ihrem Zusammenhange gerissene Erscheinungen und Beobachtungen je nach Verschiedenheit des gewählten Standpunktes des Beurtheilers die widersprechendsten Staatswirtschaftstheorien hervorgerufen und daß dieselben trotz ihrer praktisch konstatariten Unhaltbarkeit in ihren Folgesätzen selbst heute noch störend nachwirken und die einfachsten Begriffe verwirren. Auf eine volle

Einsimmigkeit über die obersten leitenden Grundsätze der Nationalökonomie hinsichtlich unserer Frage werden wir daher sowohl in der Literatur, als in der Gesetzgebung nicht bloß zum Voraus verzichten, sondern uns zugleich von der Ueberzeugung durchdringen müssen, daß hier überhaupt nur relativ wahre Resultate erhalten werden können, welche einestheils nur bestimmt gegebenen Voraussetzungen hinsichtlich der faktischen Zustände eines Volkes, des Grades seiner geistigen Entwicklung, seines Bodens, Klimas und seines Kapitalvorrathes entsprechen, andernteils auch die absolute Unstatthaftigkeit entgegengesetzter Ansichten bei veränderten Umständen durchaus nicht darthun können und sollen. Unsere Aufgabe wird aber grade die seyn, das Allgemeingültige von dem relativ Wahren zu scheiden und hierdurch die Versöhnung obiger Gegensätze wo möglich herbeizuführen.

Vom Standpunkte der Nationalökonomie aus wird, wie bereits oben angedeutet, das freie Agrarsystem zunächst aus dem Grunde angegriffen, weil dasselbe, wenn gleich langsam, doch nothwendig, zur Verkleinerung des Grundeigenthums, zur Parzellirung und zur Kleinkultur führe, hiermit aber der Gesammtheit die bei der Großkultur vorausgesetzten Vorzüge der höhern Produktivität entziehe. An und für sich ist es nun zwar nicht richtig, den großen, durch Verbots-gesetze zusammengehaltenen Grundbesitz unbedingt mit der Idee der Großkultur zu identifiziren, weil derselbe einestheils aus wirtschaftlich getrennten, kleinen Gütern bestehen, andernteils vermittelt der Parzellenverpachtung in eigentliche Kleinkultur, ja selbst, wie in Irland, in die jämmerlichste Zwergwirtschaft übergehen kann. Allein in diesen beiden Fällen nimmt der Großbesitz alle Fehler und keinen der Vortheile der kleinen Kultur an und ist damit unbedingt verurtheilt. In entgegengesetzter Weise kann sich dagegen der kleine Grundbesitz auf dem Wege der Association die Vorzüge der Großkultur aneignen, ohne auf die eigenthümlichen anderweiten Vortheile des freien Agrarsystems zu verzichten. Allein vor der Hand mögen diese speziellen Ausnahmefälle dahin gestellt bleiben, da sie das Prinzip selber nicht alteriren; — zum Zweck einer allgemein gültigen Beurtheilung des gegenseitigen Verhältnisses der beiden entgegenstehenden Agrarsysteme muß vielmehr die Voraussetzung festgehalten werden, daß beide die ihrem eigentlichen Prinzip gemäße Bewirtschaftung erhalten, indem sie nur in diesem Falle alle ihnen eigenthümliche Vortheile zu entwickeln vermögen. — Die Beurtheilung der beiderseitigen Agrarsysteme ist daher zunächst

auf die behauptete national-ökonomische Vorzüglichkeit der Großwirthschaft gegenüber der Kleinkultur hinzurichten.

Die Wissenschaft der Nationalökonomie soll uns also zunächst Aufschluß über die reinmateriellen, wirthschaftlichen Folgen des unbeschränkten Dispositionsrechtes hinsichtlich des Grundeigenthums geben; sie soll die Frage beantworten, ob die Zerstücklung des Bodens an und für sich auf die Masse der Produktion im allgemeinen und insbesondere auf das Verhältniß zwischen dem Reinertrag und dem Rohertrage, sowie auf die wirthschaftlichen Zustände der Bevölkerung und ihrer Konsumtion vortheilhaft einwirkt, — oder ob die ökonomischen Interessen der Einzelnen, oder endlich die der Gesamtheit dadurch gefährdet werden, und ob daher Beschränkungen jener Freiheit durch die Rücksicht auf das Nationalwohl als geboten zu erachten sind. Diese Fragen dürften wohl ihre kürzeste und entscheidendste Lösung dadurch erhalten, daß die erheblichsten ökonomischen Bedenken, welche die Lobredner der Großwirthschaft gegen die Kleinkultur vorbringen, im einzelnen einer genauen Prüfung unterworfen werden, indem die Vorzüge der einen mit den Nachtheilen der andern zusammenfallen, mithin durch diese Untersuchung einestheils nicht bloß ein negatives, sondern zugleich ein positives Resultat hinsichtlich der nationalökonomischen Nützlichkeit der Kleinwirthschaft überhaupt in Aussicht gestellt wird, andernteils aber auch schon der bloß negative Beweis von der Unrichtigkeit der gegen die Kleinkultur erhobenen Bedenken zu deren Legitimation genügen würde, da die letztere als die natürliche Entwicklung freier und ungehemmter Agrarzustände zu ihrer Rechtfertigung ebenso wenig direkter und positiver Beweise zu bedürfen scheint, als eine jede Freiheit überhaupt; — nicht diese, sondern ihre Beschränkung und Aufhebung muß ihre Berechtigung durch den Nachweis der Nothwendigkeit darthun.

Die erheblichsten Einwendungen, welche vom Standpunkte der Nationalökonomie aus gegen die Kleinkultur, somit gegen die Parzellirung des Grundeigenthums erhoben zu werden pflegen, lassen sich auf folgende Hauptsätze zurückführen. Man behauptet:

I. Die große Landwirthschaft liefere zwar einen kleinern Rohertrag, aber einen verhältnißmäßig größern Reinertrag, als kleine und parzellirte Güter, die kleine Kultur verhindere also eine Anhäufung des Nationalkapitals;

II. die große Kultur setze vorzugsweise den Grundbesitzer in den

Stand, eine rationelle Landwirthschaft zu begründen, nützliche Versuche zu machen, Verbesserungen einzuführen und somit als natürliche Musterwirthschaft eine Pflanzschule des Fortschrittes für die ganze Umgebung zu werden;

III. bei vorherrschender Großwirthschaft vermöchten die Gutsbesitzer nicht blos sich selber, sondern auch das Geweinwesen durch Benutzung ihrer größern Hülfsmittel, ihrer Borräthe und ihres Kredites besser gegen einbrechende Noth und Kalamitäten zu schützen, als dies bei einer großen Anzahl kleiner Eigenthümer der Fall sey;

IV. nur die Großkultur mache eine vollständige Entwicklung aller landwirthschaftlichen Kräfte durch Begründung mannsfacher, höchst nützlicher, ja nothwendiger Einrichtungen, insbesondere durch ein ausgedehntes Bewässerungssystem, durch große Weidgänge und durch eine schwunghafte Viehzucht möglich.

Die vorstehenden Sätze beziehen sich zwar ihrer Form nach zunächst nur auf die Landwirthschaft im engern Sinne; allein das Resultat ihrer Untersuchung wird gleichzeitig hinreichende Anhaltspunkte für die Beurtheilung der fernern Frage an die Hand geben, ob und welche Modifikationen hinsichtlich der Forsten, der Domänen und des Gemeinheitsseigenthums etwa zu statuiren seyn möchten. Wir gehen demnach zur Untersuchung selber über.

Erstes Kapitel.

Ist es wahr, daß die kleine Kultur zwar einen größern Rohertrag, aber einen kleineren Reinertrag als die Großwirthschaft gewährt und die Anhäufung des Nationalkapitals verhindert?

Bei der Landwirthschaft, wie bei jedem andern Produktionszweige ist der Begriff des Rohertrags oder des Bruttoerzeugnisses von dem Reinertrage oder dem Nettoprodukte wohl zu unterscheiden, und unter dem letztern derjenige Werthüberschuß des Totalertrages zu verstehen, welcher nach Abzug aller Produktionskosten und Auslagen dem Produzenten als Lohn seines Unternehmens übrig bleibt. Zu jenen Produktionskosten ist bei der vorliegenden Untersuchung, welche die national-

ökonomische Nützlichkeit oder Schädlichkeit der verschiedenen Wirthschaftssysteme zum Gegenstande hat, allerdings auch die landübliche Grundrente, d. h. der Jahreszins desjenigen Kapitals zu zählen, welches der Landwirth zur Erwerbung des Gutes aufwenden mußte, oder welches überhaupt das Gut an und für sich werth ist. Denn nicht bloß bei Berechnung seines persönlichen reinen Einkommens, sondern auch bei Beurtheilung des allgemeinen nationalökonomischen Erfolgs seiner Wirthschaft ist es von großer Erheblichkeit, ob und inwiefern die im Boden vorhandenen und durch menschliche Thätigkeit angehäuften Naturkräfte, denen eben die Grundrente entspricht, wirksam benutzt werden. Diese Kräfte bilden ebenso gewiß einen Bestandtheil des Nationalvermögens, wie das übrige zum Wirthschaftsbetrieb erforderliche Umtriebskapital, und die gute oder schlechte Benützung derselben entscheidet daher ebenwohl über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der zu Grunde liegenden Wirthschaftsmethode ¹⁾. Von den Gegnern der freien Agrarverfassung, welche, wie wir gesehen, naturgemäß zur Zerstückelung des großen Grundbesitzes und zur Parzellirung führt, wird nun die Behauptung aufgestellt, daß die Großwirthschaft von demselben Grund und Boden einen höhern reinen Gewinn abwerfe, als dies vermittelt der kleinen Kultur oder der Parzellenwirthschaft möglich sey, während dieselben einstimmig einräumen, daß durch die letztgedachte Wirthschaftseinrichtung allerdings ein größeres Rohprodukt, d. h. eine größere Masse landwirthschaftlicher Erzeugnisse erzielt werde. Und in der That liegt die letztgedachte Erscheinung mit ihren Gründen so klar vor Augen, daß dieselben nur angedeutet werden müssen, um die Ueberzeugung von ihrer Richtigkeit zu fixiren.

Ihr allgemeinsten Beweis liegt zunächst in dem notorischen Factum, daß diejenigen Länder, worin bei übrigens analogen Verhältnissen die kleinen Güter und die Parzellenwirthschaft vorherrschen, stets

¹⁾ Die Wissenschaft der Nationalökonomie hat allerdings hinsichtlich der Natur und der Bedeutung des Reinertrags so verschiedenartige Begriffe zu Tage gefördert, daß ihre bedeutendsten Repräsentanten, z. B. A. Smith, J. B. Say und D. Ricardo die allerentgegengesetztesten Schlussfolgerungen aus ihren verschiedenen Voraussetzungen erhalten und dem Reinertrage bald gar keinen, bald ausschließlichen Werth beigelegt haben. Wir glauben, diesen Streit der Wissenschaft überlassen und uns lediglich an obiger, theoretisch und praktisch wohl zu rechtfertigenden Definition halten zu können.

durch eine verhältnißmäßig größere Bevölkerung ausgezeichnet sind und daß diese letztere also bei gleichen Gewerbs- und Lebensverhältnissen grade durch die Kleinwirthschaft und ihren höhern Rohertrag ernährt werden muß. Jene innere Wechselwirkung zwischen der Parzellirung und der Dichtigkeit der Bevölkerung ist so augenfällig, daß man hierauf sogar ein Angriffsmittel begründet und die erstere als eine Hauptursache der Uebervölkerung bezeichnet, ein Vorwurf, welcher erst bei der spätern Erörterung unserer Frage aus dem Gesichtspunkte der Politik seine nähere Würdigung finden kann. Als Thatsache steht aber im allgemeinen fest, daß sich bei vorherrschender Kleinkultur stets eine größere und, sofern schädliche und unnatürliche Extreme hinsichtlich der Bodenerstückerung nicht eingetreten sind, auch eine reichlicher genährte, besser gekleidete, überhaupt geistig und körperlich höher entwickelte Bevölkerung in bequemen, freundlichen Dörfern vorfindet, daß überhaupt unter dem segensreichen Einflusse der Kleinwirthschaft das ganze vielgetheilte Land allenthalben die Beweise des Fleißes und des lohnenden Anbaues zeigt und durch die erfreulichste Abwechslung verschiedenartiger, bunt durcheinander-gewürfelter Kulturen, durch reiche Obstpflanzungen, Handelsgewächse und mannichfaltige Produkte aller Art eine ebenso behagliche, als reizende Physiognomie darbietet und die sprechenden Beweise gleichvertheilter, auskömmlicher Wohlhabenheit an sich trägt, — während die trübste, selten unterbrochene Monotonie in Feld und Flur, der eiförmige, ermüdende Anbau Einer Fruchtgattung auf weite Strecken hin, der schroffste Kontrast zwischen übermäßigem Reichthum in stolzen Herrnsitzen neben darbender Armuth in den ärmlichen Hütten der Zeitpächter oder Tagelöhner die obligaten Begleiter jener, aus dem unfreien Agrarsystem hervorgehenden, Großkultur sind, welche nach der Natur der Sache den Ueberfluß weniger Glücklichen nur auf die Entbehrungen und die Verwahrlosung des Volkes begründen kann. Dieser allgemine Gegensatz beider Wirthschaftssysteme läßt schon mit Bestimmtheit auf eine reichlichere Produktion von Bodenerzeugnissen bei der Kleinwirthschaft schließen, indem die größere und im allgemeinen behaglichere Bevölkerung, welche sich in ihrem Gefolge zeigt, nur durch den größern Rohertrag, welchen sie liefert, ernährt werden kann; allein der innere ökonomische Grund seiner Wahrnehmung ist nicht minder augenfällig. Durch die unbeschränkte Dispositionsbefugniß

über das Grundeigenthum wird nemlich für's erste eine freie Konkurrenz des Angebots und der Nachfrage hervorgerufen, während bei der unfreien Agrarverfassung der Grund und Boden entweder ganz unäußerlich ist oder nur von bestimmten, dem Bauer = oder dem Ritterstande angehörigen Personen und vorbehaltlich vielfacher Retrakts- und Vorzugrechte erworben werden kann. Durch diese freie Konkurrenz wird aber dem Grund und Boden, welcher nicht wie alle andern Werthobjekte in beliebiger Menge willkürlich vermehrt werden kann, sondern sein gegebenes, unwandelbares Maaß von der Natur selber vorgezeichnet erhält, sowohl im Verkehr überhaupt, als auch in dem Bewußtseyn seiner Bebauer, sein voller naturgemäßer Werth angewiesen. Schon aus diesem Grunde wird er denn auch selbstredend bis zur kleinsten Scholle herab allenthalben auf's sorgfältigste bebaut und es wird ihm somit nicht bloß der möglichst größte Fleiß seines Besitzers zugewendet, sondern in Folge der stärkern Bevölkerung, welche mit der Parzellirung Hand in Hand geht, fehlt es ihm auch niemals an der erforderlichen Arbeitskraft, um ihm alle die Schätze abzugewinnen, welche in so reichem Maaße in seinem Schooße verborgen sind. Diese erhöhte Thätigkeit des kleinen Gutsbesizers ist zudem nicht, wie bei der Großkultur, eine bloß momentane, sondern eine unausgesetzte, in den verschiedenen Jahreszeiten immer wiederkehrende; denn kein Bewirthschaftungssystem ist so geeignet, das ganze Jahr hindurch dem Landmanne eine nützliche Beschäftigung darzubieten, als die kleine Kultur, indem sie gerade auf die Hervorbringung manchfaltiger, auf die verschiedenen Jahreszeiten vertheilter Haupt- und Nebenprodukte der Landwirthschaft und auf die Erzielung mehrfacher Erndten im Laufe eines Jahres angewiesen ist. Sie hat endlich nicht bloß für jede Jahreszeit, sondern auch für jedes Alter und Geschlecht stets eine angemessene Arbeit, deren öfterer Wechsel schon für sich allein die geistige und körperliche Ermüdung verhindert; selbst für die Kinder im zartesten Alter fehlt es nicht an derartiger Arbeit, welche ihnen mit der physischen Erholung nach dem beengenden Schulzwange gleichzeitig die Freude und den Stolz gewährt, etwas zu leisten („schaffen“) und sie so zu ihrem künftigen Lebensberufe vorbereitet. Wenn andere Beschäftigung fehlen sollte, so gibt es wenigstens immer Steine aus dem Felde zu bringen, Insekten zu vertilgen, Pflanzen zu begießen und das Unkraut zu entfernen, damit es als Futter seine Benutzung finde.

Durch jene unausgesetzte, sorgfältige Bearbeitung des Bodens, durch emsige Benutzung auch des geringfügigsten günstigen Umstandes, den die Witterungs- und Lokalverhältnisse darbieten, durch die fleißigsten Detailarbeiten im Begießen, Jäten, Nachpflanzen und Bersezzen, durch sorgliche Zubereitung und Vermehrung des Düngers, endlich durch eine Menge kleiner Nebenprodukte der Landwirtschaft, wie Butter, Eier, Milch, Geflügel, Obst, Gemüse, Blumen, Honig u. s. w. wird es der Kleinwirthschaft möglich, eine Totalmasse werthvoller Produkte zu erzielen, welche für die Großkultur wegen der dazu erforderlichen höchst kostspieligen Arbeits- und Aufsichtskräfte absolut unerreichbar ist. Denn sie kann jene Arbeiten nicht mehr, wie der kleine Eigenthümer, welchen das eigene dringende Interesse stets thätig und erfinderisch macht, in Nebenstunden oder durch die eigene Familie des Besitzers, also nicht ohne besondere Kosten verrichten lassen, sie würde vielmehr zu jenem Ende das Dienst- und Aufsichtspersonal so sehr vermehren müssen, daß die Kosten den Ertrag bei weitem überstiegen, während jene Resultate bei der Kleinwirthschaft ohne besondere Opfer dadurch gewonnen werden, daß jeder kleinste Zeitmoment, ja selbst die kleinste Arbeitskraft bei der außerordentlichen Manichfaltigkeit der Einrichtungen das ganze Jahr hindurch eine nützliche Verwendung findet. Bei den großen Gütern dagegen, welche wegen der zunehmenden Schwierigkeit der Verwaltungsübersicht und wegen der Kostspieligkeit jeder Tagelöhnerarbeit auf den einfachen Getreidebau und die Viehzucht angewiesen sind, muß eine unverhältnißmäßig große Arbeitskraft auf die kurze Periode der Ackerbestellung und der Erndte konzentriert werden, welche in der Zwischenzeit größtentheils zur unproduktiven Konsumtion verurtheilt ist. Die Wirthschaft des kleinen Grundeigenthümers wird hiernach wesentlich eine intensive, indem sie durch die Kraft und die Masse der Arbeit den fehlenden Boden zu ersetzen sucht und so in der That dahin gelangt, denselben dem Erfolge nach zu vervielfältigen, — während die extensive Wirthschaft des Großgutsbesizers nur durch Verminderung der Arbeitskräfte und folgeweise des Naturalertrages eine Kostenersparniß und hierdurch einen gewissen Gewinn erlangen kann. Denn „eine mit vieler Arbeit verknüpfte Kultur paßt, wie Schwerk 1) treffend bemerkt, sehr gut für einen Mann, der das Meiste selbst mit Frau, Kind und dem gewöhnlichen

1) Anleitung zum praktischen Aderbau. Bd. 3, S. 112.

Gefinde vollführt, der daher die Vermehrung der Arbeit wenig oder gar nicht in Anschlag bringt; da er keine baaren Auslagen zu machen hat, so sieht er jede Vermehrung der Produktion für reinen Ertrag an. Er jätet, er hackt, er schafft mit nicht zu ermüdendem Fleiße, weil es ihm selbst und denen, die ihm dabei zur Seite stehen, gilt. Anders verhält sich die Sache bei einem größern und noch anders bei einem Areal von sehr großer Ausdehnung. Alles kostet hier Geld, der Rückschlag jeder Art ist daher für den Betreiber baarer Verlust, er muß also mit der größten Umsicht bei der Ausgabe zu Werke gehen!“

Bei dieser kurzen Gegenüberstellung der beiden Bewirthschaftsarten glauben wir nicht dem Vorwurfe begegnen zu können, daß wir vorgefaßten Meinungen und Zwecken gemäß die Wirklichkeit zurecht gemacht und von selbstgeschaffenen Prinzipien aus auf die Konsequenzen, als auf wirkliche Thatsachen geschlossen hätten. Das schöne Rheinthtal mit einem großen Theile seines Stromgebietes ist da, um das Gesagte vollständig zu rechtfertigen; — Württemberg ¹⁾, die Schweiz, Belgien, die Lombardei und ganz besonders die blühenden Gefilde Toskana's, Lucca's und der Provinz Minho erweisen obige allgemeine Schilderung von dem Segen und dem Reize einer tüchtigen und intelligenten Kleinwirthschaft als viel zu dürftig und hinter der lachenden Wirklichkeit zurückstehend ²⁾.

¹⁾ In Württemberg leben auf der □M. über 4300 Einw., während in Mecklenburg Schw., welches an Fruchtbarkeit im Ganzen keineswegs hinter ihm zurücksteht, kaum 2000 auf die □M. kommen; die Totalbeträge des Staatseinkommens weisen noch viel bedeutendere Unterschiede hinsichtlich des Wohlstandes der Einwohner nach, ja man schätzt das Gesammtnational-Einkommen von Mecklenburg bei einer Bevölkerung von 435,000 Einw. auf nur 24 Mill. Flor., während das Württembergs bei 1,535,400 mindestens 86 Mill. fl. beträgt. Cf. v. M a l c h u s Finanzwiss. Thl. 2. Beil. p. 58 u. 68. Die Gründe hiervon liegen zunächst in dem entschiedenen Gegensatze der bestehenden Agrarverhältnisse.

de ²⁾ *Simond de Sismondi*, jener scharfsinnige Beobachter und gründliche Gelehrte, hat in seinem Werke: *Etudes sur l'économie polit. lib. I. 6me essai p. 192 s.*, worauf wir noch öfter zurückkommen werden, eine Schilderung von den glücklichen Zuständen der kleinen Erbpächter im Gegensatz zu den Halbmeiern Toskana's entworfen, welche schon wegen ihrer umfassenden lebensvollen Genauigkeit nicht wohl als eine Schöpfung seiner Phantasie verdächtigt werden kann. Den zauberischen Reiz, welcher jenem Bilde aufgebrückt ist, verdankt es zwar allerdings theilweise dem herrlichen italienischen Himmel, welcher sich

Die oben erwähnte, auf dem kleinen Grundbesitze beruhende, höchst produktive Bodenkultur ist überdies vermöge ihrer innern Natur einer außerordentlichen, stets fortschreitenden Vervollkommnung fähig, indem sie bei'm Vorhandenseyn der äußern Erfordernisse allmählich ein ganz neues Gewerbe, nemlich das des Gartenbaues und der Obstkucht innerhalb der eigentlichen Landwirthschaft hervorrufft. Durch diese potenzierte Kleinkultur werden in der That die überraschendsten ökonomischen Resultate erzielt und es ist eine bekannte Thatsache geworden, daß vermittelst jener agronomischen Industrie schon 2 oder 3 Morgen Landes, besonders in der Nähe größerer Städte, zur vollständigen Unterhaltung einer ganzen Gärtnerfamilie sehr wohl hinreichen. Der beste Maasstab für die Höhe des durch sie erzielten Ertrages gewähren die Preise solchen Gartenlandes, welche bei Breslau, Bamberg, Nürnberg, Erfurt bis zu 1500, ja vor den Thoren von Hamburg bis zu 2000 Thlr. und drüber für den preuß. Morgen steigen ¹⁾.

Die quantitative Ausdehnung des zum Gartenbau verwendeten Landes im Verhältnisse zum Gesamtareal muß hiernach einen tiefen Blick in die Ertragsverhältnisse des Bodens überhaupt gewähren und wegen des innigen Zusammenhangs der Gartenkultur mit der Parzellirung zugleich einen sichereren Maasstab für deren relative Nützlichkeit an die Hand geben. Aus der Statistik des preuß. Staats (Berl. 1845, p. 91) ersehen wir nun, daß jenes Verhältniß des Gartenlandes zum Gesamtareal sich in Preußen folgendermaßen gestaltet: in der Provinz Brandenburg wie 1 : 251, in Posen 1 : 235,

in ihm abspiegelt; allein die allgemeinen Verhältnisse, welche dem Toskanischen Bauer seinen mäßigen Wohlstand in Freiheit, Genügsamkeit und Arbeitsamkeit sichern, kehren überall ziemlich gleichmäßig wieder, wo die kleine Kultur nicht künstlich und sprungweise, sondern naturgemäß herbeigeführt wird. — Es wäre im höchsten Grade wünschenswerth, daß ähnliche umfassende Darstellungen der Agrikulturzustände, wie sie Sismondi hinsichtlich Toskana's und R. Inglis (a Journey throughout Ireland. 2 Bde. 1835) hinsichtlich Irlands gegeben, von noch recht vielen in ihren Bodenverhältnissen verschiedenen Ländern vorlägen; es würden sich hieraus unbedingt viel wahrere und fruchtbarere Resultate für die Staatswissenschaften ziehen lassen, als aus den üblichen statistischen Tabellen, welche von der Lage eines Landes und von den wirkenden Ursachen ein richtiges Bild nimmer zu gewähren im Stande sind und vermittelst der neuen Kunst der Zahlengruppirung zuletzt Alles und somit Nichts beweisen.) —

¹⁾ Cf. Rau, Volkswirtschaftslehre I. S. 379 u. 381, II. S. 148.

Pommern 1:201, Preußen 1:150, Schlessien 1:120, Westphalen 1:85, Sachsen 1:76, in der Rheinprovinz dagegen wie 1:36, also auf 36 Morgen Landes kommt hier schon 1 Morgen Gartenland, während in der Mark erst auf 251 M. einer kommt. Der Rückschluß ist evident, wenn man bedenkt, daß das mildere Klima der Rheinprovinz für sich allein und ohne das System der freien Bodenzertheilung nach dem Obengesagten niemals zu jener umfassenden Gartenkultur führen konnte, indem die erforderliche Arbeitskraft dazu fehlen würde ¹⁾.

Auch die Obstbaumkultur schließt sich unmittelbar an die Kleinwirthschaft an, insofern der Landwirth zugleich Eigenthümer ist und daher nicht für Dritte, sondern für sich und die Seinigen zu pflanzen sich bewußt ist. Schon J. Möser hat bei Beantwortung der Frage, was die erste Sorge zur Bereicherung eines Landes seyn müsse (Patriot. Phant. Bd. II, p. 137), auf den hohen Werth dieser Kultur für die Blüthe des Landbaues aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß die Einwohner von Montreuil, einem Dorfe in der Nähe von Paris, durch ihre Pflirsche einen einzigen Morgen Landes jährlich auf 6000 Frs. nutzen, während in Polen 6000 Morgen nicht so viel reinen Gewinnst bringen. L. Krug schlug den Obstertrag Preußens schon im J. 1804, also bevor es seine südlichen, obstreichern Provinzen besaß, auf 3 Mill. Thlr. an, Memminger für Württemberg auf 1½ Mill. Gulden, Goldsmith für Frankreich auf 72 Mill. Frs. In der Rheinprovinz gewann dieser Kulturzweig besonders durch die unermüdlige Thätigkeit des noch in gesegnetem Andenken fortlebenden französischen Präsesken Lejay-Marnesia einen plötzlichen Aufschwung und liefert seitdem eine große Masse höchst werthvoller Produkte nicht bloß zur eignen Konsumtion, sondern auch zur Ausfuhr nach Holland.

Indem diese meist am Rande der Wege gepflanzten Obstbäume außer ihrem unmittelbaren Ertrage noch die Sicherheit der Straßen bei Nacht und Schnee in hohem Grade fördern, gewähren sie gleichzeitig

¹⁾ Das Gemüseland an den Ufern der Mosel wird mit 7—10 Thlr. per Ruthe bezahlt, also 1260—1800 Rthlr. für den Morgen. — In Oberlahnstein, 1 Meile oberhalb Coblenz, besitzt die Gemeinde ein Stück Landes von 1 Morgen 18 R. längs dem Rheine. Dasselbe ist in 200 kleinen Parzellen verpachtet und gibt eine Pachtsumme von 77½ Flor., während das Flurland kaum ⅓ kostet; die Höhe des Pachtpreises rührt daher, weil jene kleinen Parzellen besonders geeignet sind, um Pflanzen zum Versetzen anzuziehen.

einen wesentlichen Nutzen durch den Holzwuchs und tragen hierdurch sehr wirksam dazu bei, ein täglich fühlbarer werdendes Bedürfnis zu decken ¹⁾. Die ökonomische Wichtigkeit dieses Holztrages ist so groß, daß Charles Dupin es sogar nicht für unmöglich hält, daß einmal die Wälder größtentheils überflüssig gemacht werden dürften, wenn nur ein jeder Flurweg seine Obstbaumallee erhält. Diese Obstkultur ist übrigens nach der Natur der Sache noch einer weitern Ausdehnung und Verbreitung empfänglich, als die Gartenkultur, indem sie nicht bloß auf die Nähe großer Städte oder auf besonders günstige klimatische und Bodenverhältnisse beschränkt ist, sondern durch Fleiß und Ausdauer beide Hindernisse größtentheils zu überwinden vermag, vorausgesetzt, daß ihr nur die allgemeinen Vortheile der Kleinwirthschaft, besonders die selbstständige Arbeit des kleinen Eigenthümers zu Theil wird.

Wenn in dieser Weise der kleine Landwirth einen mäßigen Acker, welchen er mit den Seinigen baut, durch die ausgesuchteste Pflege allmählich zur Höhe der Gartenkultur erhebt und ihm alljährlich nicht Eine, sondern zwei, ja drei Erndten abgewinnt; wenn er durch zweckmäßige Fruchtfolge und angemessene Düngung und Zubereitung des Bodens, welche hinwiederum durch die, aus der Kleinwirthschaft hervorgegangene Stallfütterung vermittelt wird, die Brache ganz und

¹⁾ Auch die Verwaltungsbehörden zeigen im Ganzen einen löblichen Eifer in Anpflanzung von Bäumen neben den öffentlichen Straßen; allein höchst beklagenswerth muß es erscheinen, daß sie nicht bloß auf exponirten Höhepunkten, sondern sogar in den fruchtbaren Ebenen und Thälern anstatt nützlicher Obstbäume so häufig nur wilde Forstbäume anpflanzen lassen. Ganz besonders zeichnet sich in dieser Hinsicht der Regierungsbezirk Trier durch seine wahrhaft unerklärliche Vorliebe für den Vogelbeerbaum aus, dessen Schnellwüchsigkeit in der Jugend wohl um so weniger eine Rechtfertigung für seine Bevorzugung bilden kann, da man es dermalen recht wohl versteht, schon ziemlich herangewachsene Obst-, besonders auch Rußbäume zu versetzen. Zudem erreicht der Vogelbeerbaum niemals eine imposante Größe (höchstens 40 Fuß hoch und 1 Fuß dick) und sein Holz ist nur von mittlern Werthe für die Lechnit und den Brand. Am beklagenswerthesten erscheint aber jene Anpflanzung von Forstbäumen, wenn die anliegenden Grundstücke bereits mit Obstbäumen begrenzt sind, indem sie alsdann mehr Schaden als Nutzen bringen und nur zu leicht zur Zerstörung durch die Angrenzzer reizen; — die Schrift des Oberförsters Roncke „der Obstbaum im Freien in Verbindung mit dem Wegebau“ enthält in dieser Beziehung viel Berühmtenwerthes.

Reichensperger, Agrarfrage.

gar zu verbannen im Stande ist und hiermit die effektive Arealfläche des Landes in der That je nach Verschiedenheit der frühern Wirthschaftssysteme auf den größern Gütern, um ein Drittel vermehrt oder gar verdoppelt: alsdann leuchtet es wohl ein, daß das Zugeständniß, welches der Kleinwirthschaft hinsichtlich des höhern Rohertrags gemacht wird, ein durchaus nothwendiges und nicht zu versagendes ist, und daß in der That, wie Ehr. J. Kraus, jener vortreffliche Lehrer der Staatswissenschaften, welcher insbesondere auf die Richtung der Landkulturgefetzgebung Preußens einen so entschieden praktischen Einfluß ausgeübt hat, sagt (Staatswirthschaft V. p. 72), „die ganze Menge von Boden-Erzeugnissen, welche überhaupt zur Beförderung menschlicher Zwecke hervorgebracht werden, bei der Zerkleinerung der Güter immer zunimmt“ 1).

Darf man nun hiernach den Satz, daß die Kleinwirthschaft einen höhern Rohertrag liefere, als einen unlängbaren Satz festhalten, so muß wohl auch schon auf den ersten Blick die fernere Behauptung um so zweifelhafter erscheinen, daß die Großwirthschaft als solche ihrerseits einen größern Reinertrag abwerfe 2). Denn dieser letztere macht im allgemeinen erfahrungsmäßig einen bestimmten,

1) Wir glauben, jenem Ausspruche die Bemerkung wohl nicht hinzufügen zu müssen, daß er cum grano salis zu verstehen sey und daß Kraus wohl nicht zu behaupten gedachte, daß mit jeder Theilung in's Unendliche der Reinertrag zunehme. Er verfaß sich vielmehr zu dem geneigten Leser mindestens desselben gefunden Menschenverstandes, wie ihn seit Jahrtausenden der schlichte Landmann zeigt, welcher praktisch das jedesmalige rechte Minimum der Theilbarkeit wohl erkennt und für dessen Mißachtung sofort bestraft wird. Näheres hierüber tiefer unten.

2) G. F. W. Funke, die aus der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums hervorgehenden Nachteile 1839, bestrittet zwar pag. 19 u. f. beide Vorzüge; allein da er zur Rechtfertigung seiner Behauptung nur allgemeine, theoretische Suppositionen ohne innere und äußere Wahrheit beibringt, und er überdies seiner eigenen Erklärung zufolge sowohl der Landwirtschaft, als den Staatswissenschaften überhaupt ferne steht, so mag wohl obige Behauptung lediglich auf sich beruhen bleiben; — denn weder die Hegel'sche Staatsphilosophie, zu deren Rechtfertigung gegen den Vorwurf des Radikalismus jene ultra-konservative Schrift verfaßt worden ist (Einleit. p. IX.), noch irgend ein anderes philosophisches System kann in einer Materie als kompetent anerkannt werden, welche ihre Entscheidungen nur aus den kombinierten Resultaten der Landwirtschaftslehre, der Statistik und der Rationalökonomie zu gewärtigen hat.

für jede Bodenklasse konstanten Procenttheil des ganzen Rohertrages aus und steigt daher im Zweifel und bis zum Beweise des Gegentheils mit diesem in fortschreitendem Verhältnisse. Die Richtigkeit dieser so nahe liegenden Annahme wird wenigstens bei der ganzen Katastereinrichtung und der darauf gegründeten Grundsteuer-Regulirung gesetzlich anerkannt oder vorausgesetzt, indem dabei keineswegs auf den Unterschied von großen und kleinen Gütern oder Parzellen, sondern nur auf die absolute durch die natürlichen Verhältnisse, sowie durch Fleiß und Kapitalanlage bedingte Bonität des Grundes und Bodens Rücksicht genommen wird, ein Verfahren, welches sowohl nach den Grundsätzen der Finanzwissenschaft als auch nach den ausdrücklichen Finanzgesetzen nur in dem Falle ein gerechtes seyn kann, wenn die Behauptung des höhern Reinertrags Seitens der Großwirthschaft als solcher unbegründet ist, indem unzweifelhaft nur der wirkliche Reinertrag eines jeden Grundstückes gleichmäßig besteuert werden soll und darf, während eine Besteuerung des Rohertrags nothwendig in kurzer Zeit zur Vernichtung des Nationalwohlstandes führt. Es wird also gesetzlich überall präsumirt, daß die dem kleinen Grundbesitze zugewendete sorglichere Bearbeitung, die vermehrte Sparsamkeit und der Anbau von solchen Produkten, welche, wie die Del- und Gespinnstpflanzen, der Tabak, überhaupt alle Handelsgewächse, eine ununterbrochene und vorzügliche Pflege bedürfen, nicht einen höhern Rohertrag liefern, welcher die Subsistenz der zu jenem Landbau mitwirkenden Personen sichert und die zum Zweck der Produktion aufgewendeten Werthe restituirt, sondern daß außer diesem größern Rohertrag auch mindestens noch ein der effektiven Bodengüte entsprechender gleich großer steuerbarer Reinertrag von dem gegebenen Grundstücke erzielt werde, als wenn es einer Großwirthschaft angehörte.

Wollte man aber auch von jener formellen, den Steuergesetzen zu Grunde liegenden Vermuthung ganz absehen, so würde dieselbe doch sofort durch das Resultat der in der Rheinprovinz und in Westphalen stattgehabten Katastral-Abschätzungen eine positive und unwidersprechliche Unterlage erhalten, indem es sich daraus ergibt, daß gerade das Gartenland, welches sich zum ganzen Areal in der Rheinprovinz, wie 1 : 36 und in Westphalen wie 1 : 85 verhält, in obgedachten westlichen Provinzen per Morgen einen Reinertrag von 136 Sgr. gewährt, während das Ackerland nur 67 und das Weid-

land nur 48 Sgr. abwirft ¹⁾). Ebenso dürfte auch der durch die Statistik zur Evidenz erhobene Umstand, daß die größere Bevölkerung, welche bei vorherrschender Kleinkultur stets hervortritt, sich nicht blos auf die mittelbar oder unmittelbar mit dem Landbau beschäftigten Gewerbsklassen, sondern auch auf die Städte und alle Industriezweige ohne Ausnahme erstreckt, klar genug andeuten, daß bei jenem Wirthschaftssysteme eine weit größere Masse von Landprodukten nicht blos zum unmittelbaren Verzehre der Produzenten selbst, sondern überhaupt zum Verkaufe kommt und daß hierdurch ein entsprechender höherer Reinertrag mit großer Bestimmtheit indiziert wird. Denn jener reichere Produktverkauf in die Sige der Industrie wird offenbar erst nach gesicherter Ernährung der Produzenten, also nach Deckung der unmittelbaren und wichtigsten Produktionskosten möglich und weist also einen um so größern Ueberschuß des Totalproductes über seine Auslagen, d. h. einen entsprechenden Reinertrag nach, als die tägliche Erfahrung lehrt, daß bei nicht ganz ungünstigen Konjunkturen die Lebensweise der kleinen Landwirthe keineswegs eine sehr ärmliche, von den feinem, durch Handel und Industrie zugänglich gemachten Genüssen entblößt ist, daß dieselben vielmehr im Durchschnitte bedeutend besser leben, als die Pächter, Tagelöhner und Dienstboten auf den Großwirthschaften Norddeutschlands und daß sie dennoch meist etwas zu erübrigen im Stande sind, um ihre Kinder auszustatten. „Ein jeder produzierende Mensch“, sagte A. Thae r schon im Jahr 1806 ²⁾, „wird und muß mehr Lebensbedürfnisse herbeischaffen, als er für sich und seine Kinder gebraucht, wenn es ihm anders nicht an Gelegenheit, seine Arbeit zweckmäßig anzuwenden, fehlt. Denn da er außer seinen Nahrungsmitteln, die er selbst hervorbringt, noch andere Bedürfnisse hat, die er nur mit dem Ueberschusse seiner Produkte erkaufen kann; da er öffentliche Abgaben, Grundzins oder Pacht bezahlen muß; so könnte er gar nicht existiren, wenn er jenen Ueberschuß zum Verkauf durch seine Arbeit nicht bewirkte. Man kann deshalb sicher annehmen, daß auf jedem Boden — Sandschollen höchstens ausgenommen — nicht nur um so mehr produzirt, sondern auch ein um so größerer

¹⁾ Die weitere Ausführung der Ertragsverhältnisse in den verschiedenen Ländern und bei verschiedenen Wirthschaftssystemen folgt tiefer unten.

²⁾ Cf. dessen Annalen des Ackerbaues Bd. 4, S. 46.

Ueberschuß zum Verkauf, oder reiner Ertrag, davon gewonnen werde, jemehr Arbeit darauf zweckmäßig verwendet wird. Es mag hierbei allerdings ein Maximum Statt finden können, aber dieses Maximum ist noch nirgends erreicht. Man ist ihm vielleicht noch nirgends näher gekommen, als in den vormaligen österreichischen Niederlanden, Brabant und Flandern, wo das platte Land von einer in Europa vielleicht einzigen Menschenmenge bewohnt wird, die in sehr kleinen Parzellen das eigenthümliche oder gepachtete Land bebauen. Dieser ländlichen Bevölkerung ist es möglich, die nach Verhältnis sehr großen, zahlreichen und bevölkerten Städte dieses Landes nicht nur reichlich, von einem größtentheils nur sehr mittelmäßigen Boden zu ernähren; sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß zum auswärtigen Verkauf herbeizuschaffen.“

Diese alltägliche Wahrnehmung des gesteigerten Reinertrags in Folge der Kleinkultur findet auch ihre volle Bestätigung in dem höhern Kauf- und Pachtpreise der kleinern Güter und der einzelnen Parzellen im Verhältnisse zu dem der größern Güterkomplexe. Diese Erscheinung kann nemlich nicht, wie wohl bisweilen behauptet worden ist, in der vermehrten Konkurrenz der Kaufliebhaber ihren alleinigen Grund haben, oder wenn dies dennoch bisweilen hier und da der Fall seyn sollte, so könnte eine solche Singularität doch niemals eine so allgemeine und konstante Preiserhöhung herbeiführen, wie die Erfahrung sie nachweist; — jedenfalls müßte sie aber allmählich mit Nothwendigkeit dahin führen, den Reinertrag solcher Kleinwirthschaften durch vermehrte Anstrengung und Sparsamkeit wirklich bis zu der durch die Erwerbskosten nöthig gewordenen Höhe zu steigern und so die ursprünglich unzulängliche Grundrente gewissermaßen durch eine erhöhte Industrierente zu ersetzen, indem ohne diese Eventualität der kleine Landwirth unmöglich dauernd bestehen könnte (vgl. Rau, Volksw., I. S. 371 s.). Man darf überhaupt den Einfluß jener, allerdings vorhandenen größern Konkurrenz bei kleinem Grundeigenthum um so weniger überschätzen, als dieselbe bei normalen Verhältnissen, wie sie in Deutschland bestehen, keineswegs bloß durch solche Personen, welche unbedingt zur Erhaltung ihrer Subsistenz ein Grundstück erwerben müssen ¹⁾, sondern zugleich durch die bereits mit Grundeigenthum

¹⁾ In Irland treibt allerdings die ungeheure Konkurrenz der armen Pächter, welche mit absoluter Nothwendigkeit irgend ein Stück Landes zur Gewinnung

versehenen, wohlhabendern Landleute gebildet wird, welche sicherlich nicht zu kaufen oder zu pachten geneigt wären, wenn der Ertrag des Grundstücks nicht im allgemeinen dem landesüblichen Zinsfuße entspräche. Diese Annahme erhält auch durch die obenerwähnten außerordentlichen Preise des eigentlichen Gartenlandes, welchem die Pärzellenwirthschaft sich ihrer Natur nach stets zu nähern sucht, ihre Bestätigung, indem ungeachtet der Höhe derselben ganze Familien auf wenigen Morgen Landes ein reichliches Auskommen finden und jenes Land also nothwendig einen sehr ansehnlichen Roh- und Reinertrag liefern muß. Der eigentliche Grund der höhern Preise des kleinen und freien Eigenthums kann daher nur in der durch sie möglich gemachten höhern Nutzung desselben gegenüber dem großen, insbesondere dem geschlossenen und unfreien Eigenthume liegen ¹⁾, indem der vermehrten Konkurrenz der Nachfrage bei der freien Agrarverfassung die des Angebots vollkommen entspricht, und hierdurch eine gewisse Kompensation dieser beiden Momente herbeigeführt wird. Der Frhr. v. Binde, welcher schon im Jahre 1824 behauptete, der gemeine Menschenverstand habe sich längst für die Untheilbarkeit entschieden und nur Theoretiker zweifelten daran ²⁾, erkannte wenigstens diese Konsequenz als richtig an, indem er sogar erklärte, „das Grundvermögen selbst, dem man dadurch, daß man es für theilbar erklärt, einen größern Werth geben wolle, müsse bei wiederholtem Theilen nothwendig im Werthe sinken, da — — das Angebot größer werde, als die Nachfrage.“ — „Der Preis der Grundstücke muß um so mehr sinken, je weniger die Klasse kräftig ist, für welche der Grundbesitz den größten Werth hat, die ihn also auch am theuersten bezahlen

ihrer einzigen Nahrung, der Kartoffeln nemlich, sich verschaffen müssen, den Pachtzins oft zu einer so unerschwinglichen Höhe, daß man ihn mit dem Ramen rackent, Folterrente, bezeichnet hat, weil sie nur der Verzweiflung abgepreßt werden kann; in Deutschland aber sind die Bedingungen so jammervoller Zustände glücklicherweise nicht vorhanden, weil es einestheils nicht wie in Irland an jeder lohnenden Arbeit außerhalb der Landwirtschaft fehlt und weil andernteils das Eigenthum nicht in wenigen, ein wahres Monopol ausübenden Händen zusammengeballt ist

¹⁾ Die volle Bestätigung dieser Erscheinung und ihr innerer Grund ergibt sich tiefer unten noch auf statistischem Wege.

²⁾ Bericht über die Zerstörung der Bauerhöfe und die Zerspaltung der Grundstücke in der Provinz Westphalen. 1824. S. 180, resp. 30.

kann, d. h. die Landwirthe, und nicht die Gelbbesitzer, in deren Hände der Boden kommen muß, sobald die bäuerlichen Besizer zu schwach werden, um ihn für sich erhalten und behaupten zu können.“ Diese letztere Auffassung ist in thesi gewiß ganz richtig, allein da notorischerweise überall, wo die freie Agrarverfassung besteht, der Preis des Grundeigenthums, besonders des kleinen, fortwährend im Steigen begriffen ist und da dasselbe zugleich immer mehr aus dem Besitze der Kapitalisten und Städter in die Hände der eigentlichen Landwirthe übergeht, so folgt grade hieraus, daß der Bauerstand jener Länder allerdings ein kräftiger, im Fortschritt begriffener seyn muß.

Sollte indessen auch einmal, was wir bezweifeln, die Voraussetzung zutreffen, daß der höhere Preis des kleinen Grundeigenthums theilweise einem Nothstande der besitzlosen Klassen zuzuschreiben wäre, indem dieselben etwa, ungeachtet der allenthalben in Handel und Gewerbe sich darbietenden Gelegenheit des Verdienstes, sich zur Erhaltung ihrer Subsistenz und zur einigermaßen produktiven Verwendung ihrer Arbeitskräfte ein Grundstück um jeden Preis zu erwerben suchen müßten und sich deshalb gegenseitig überböten: so kann dies wenigstens in Deutschland nicht als die Regel angesehen werden und den allgemeinen hohen Preis der kleinen Grundstücke erklären. Wie dem aber auch seyn möge, so ist doch nicht abzusehen, wie diese Möglichkeit eines Nothstandes jene Preiserhöhung der kleinen Parzellen und die national-ökonomische Möglichkeit einer darauf begründeten Kleinwirthschaft irgend in einem problematischem Lichte erscheinen lassen könnte, indem es ja grade unter dieser Voraussetzung lediglich jener Parzellenkultur verdankt werden muß, daß die Arbeitskräfte dieser vermögenslosen Klasse nicht ganz unproduktiv bleiben, oder was hier dasselbe heißt, daß jene ärmern Klassen, welche in Ermangelung eines kleinen Grunderwerbes gar keine oder nur eine viel kümmerlichere Existenz als bloße Tagelöhner gefunden haben würden, überhaupt subsistiren, ohne der öffentlichen Wohltätigkeit anheimzufallen. Der Verlauf der Untersuchung wird übrigens noch weitere Veranlassung darbieten, diese Erscheinungen näher in's Auge zu fassen, und Ursache und Wirkung genauer zu unterscheiden.

Gehen wir demnach zur Hauptfrage, welche uns beschäftigt, wieder zurück, so ergibt sich wohl nach allen Seiten hin die größte Wahrscheinlichkeit, daß die Kleinkultur nicht bloß den Vorzug des höhern Rohertrags, sondern auch den des Reinertrags hat; nichtsdestoweniger

können wir es uns auch nicht verhehlen, daß ein ganz unumstößlicher und direkter Nachweis über das Verhältniß des Reinertrags auf verschieden großen Gütern wegen der außerordentlichen Schwierigkeit, alle erheblichen Thatumstände vollständig zu berücksichtigen und die Kosten der aufgewendeten Arbeit, der Düngung, der Aussaat und Erndte, der auf die einzelnen Grundstücke fallenden Rate der allgemeinen Verwaltungskosten und der Zinsen des in den Gebäulichkeiten stehenden Kapitals genau zu berechnen, allerdings wohl niemals zu erwarten seyn dürfte. Es werden daher wohl einstweilen obige allgemeine Indizien statt zureichender Beweise hingenommen werden müssen, indem sie wenigstens darthun, daß die nationalökonomische Berücksichtigung des Bodenertrags sicherlich keine Veranlassung darbietet, die Großkultur gewaltsam durch Verbotsgesetze zu erhalten oder sie gar da wiederherzustellen, wo die Natur der Dinge, jener sicherste Barometer richtiger und normaler Zustände, sie verdrängt hat.

Bei dieser Untersuchung über den Ertrag der verschiedenen Wirthschaftssysteme je nach der Größe des Gutes darf allerdings ein Gesichtspunkt nicht übersehen werden, welcher anscheinend der Großkultur das Wort redet, nemlich der, daß bei großen Gütern meistens eine gewisse Kostenersparung an Wirthschaftsgebäuden, Stallungen, Scheunen zc. eintritt, indem dieselben in der Regel bei einem Gute von etwa 50 Morgen nicht für circa 380 Thlr. angeschafft werden können, wenn dieselben nach einer Berechnung von K. Lebe (Gemeinheitsheil. I. 82) bei einem Gute von 1000 Morgen auf 7500 Thlr. anzuschlagen sind. Allein dieser Vortheil, der größtentheils in dem vermehrten Bedürfnisse kostspieliger Menschenwohnungen bei kleinen Gütern seinen Grund hat, dürfte wohl schon abgesehen von dem reellen Nutzen, welchen er den einzeln und somit freier wohnenden Menschen gewährt, vollständig durch das, bei großen, ja selbst bei mittlern Gütern unvermeidliche Bedürfniß eines nicht minder kostspieligen Aufsichtspersonals kompensirt werden, welches ein bedeutendes Einkommenquantum absorbirt und dennoch niemals daselbe leistet, was die eigene Beaufsichtigung des mitarbeitenden und anordnenden Kleingutsbesizers vermag, indem dieser durch sein Beispiel die bezahlten Arbeiter ermuntert und sich selber durch sein unmittelbares Interesse fortwährend anspornt, jeden Vortheil zu benutzen. Dieser Unterschied der Arbeit und ihres Resultates je nach dem Interesse, welches der Arbeiter selbst bei derselben hat, ist in der That so groß, daß

man ihn erfahrungsmäßig in Zahlen ausdrücken kann; die Arbeit von 3 freien Lohnarbeitern wird nemlich allgemein der von 4 Fröh- nern, dagegen die Arbeit von 4 selbstständigen Eigenthümern der von 5 Lohnarbeitern gleichgeachtet. Der Grundgedanke des französischen Sprüchwortes: „l'oeil du maitre engraisse ses chevaux“, bewährt sich zwar in allen Zweigen des Handels und der Industrie, ganz besonders aber erhält er seine Geltung in der Landwirthschaft, weil dieselbe niemals, wie die meisten sonstigen Gewerbe, ihren unwandel- baren stetigen Turnus maschinenmäßig durchlaufen kann, vielmehr bei den meisten ökonomischen Vorkommnissen, z. B. bei der Wahl der Fruchtart und der Fruchtfolge, bei der Zeitbestimmung zur Vornahme der verschiedenen wirthschaftlichen Operationen, sowie bei Benutzung zufälliger Vortheile und bei Abwendung unvorhergesehener Uebelstände, kurz beinahe immer und allenthalben der jedesmaligen Beurtheilung des intelligenten Landwirthes einen bedeutenden Spielraum läßt.

Es scheint sich also auch von diesem Standpunkte aus zu erklä- ren und zu bestätigen, daß nicht blos der größere Rohertrag, sondern auch der bedeutendere Nettogewinn im allgemeinen, d. h. bei natur- gemäßer Entwicklung und Freiheit des Grundbesitzes auf Seiten der kleinen Wirthschaft stehe und daß nur alsdann das entgegengesetzte Resultat eintreten könne, wenn eine hinreichende Anhäufung des Kapi- talvermögens der Nation noch nicht stattgehabt und wenn die Bevöl- kerung selbst noch sehr dünn, die Menschenarbeit also verhältnismäßig theuer ist; in diesem Falle wird sich aber auch sicherlich nicht die mindeste Tendenz des Grundeigenthums zur Zersplitterung wahrneh- men lassen und somit die Streitfrage faktisch erledigt seyn.

Faßt man demnach den auffallenden Mangel direkter Beweise zur Unterstützung der gegentheiligen Behauptung in's Auge, so möchte man sich fast zu der Annahme gedrängt fühlen, daß überhaupt weni- ger rationelle Gründe und die noch bessere Probe der Erfahrung, als vielmehr einestheils die so nahe liegende Analogie der Uebermacht großer Industrieunternehmungen über die kleinern Gewerbe und andern- theils das imposante Aeußere und der glänzende Schein der großen Landwirthschaft, welche ihre Produkte nicht in hundert ärmlichen kleinen Speichern vertheilt, sondern auf mächtigen Fruchtböden maf- senhaft aufhäuft, hauptsächlich zu jener irrigen Ansicht hinsichtlich ih- res größern Reinertrags geführt haben. Das unläugbare Uebergewicht großer Manufakturen und Fabriken über die kleinern Gewerbe, wel-

ches bei oberflächlicher Betrachtung allerdings einen analogen Schluß auf unsere landwirthschaftliche Untersuchung zu erheischen scheint, dürfte übrigens aus naheliegenden Gründen jeder Beweisraft entbehren. Jene Suprematie beruht nemlich zunächst auf der Macht der angewandten enormen Kapitalien, wovon weiter unten die Rede seyn wird, und sodann auf den überraschenden Wirkungen der Arbeitstheilung, welche A. d. Smith auf drei Hauptgründe zurückführt ¹⁾. Die stete Wiederholung derselben Thätigkeit verschafft nemlich für's erste dem Fabrikarbeiter allmählich eine ganz außerordentliche Gewandtheit und Sicherheit in der ihm speziell zugewiesenen Arbeit, wie sie der gewöhnliche Handwerker, welcher einen ganzen, aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzten Gegenstand anzufertigen hat, niemals erreichen kann. Ferner wird durch die Arbeitstheilung auch der jedesmalige, unvermeidliche Zeitverlust beim Uebergange von einer Beschäftigung zur andern erspart und endlich lehrt diese ausschließliche Beschäftigung mit wenigen, immer wiederkehrenden Manipulationen sehr bald die besten und kürzesten Mittel zu ihrer zweckmäßigsten Ausführung und führt so nicht selten zu nützlichen Neuerungen und Entdeckungen, weil alles Dichten und Trachten des Arbeiters seiner speziellen Aufgabe zugewendet ist ²⁾. Allein diesen außerordentlichen öko-

¹⁾ A. Smith Untersuchungen I. 13. folg. weist zum Beweise der außerordentlichen Gewandtheit, welche ein Arbeiter durch ausschließliche Beschäftigung mit Einer Operation erlangt, auf die Stednabelfabrikation hin. wobei 10 Arbeiter täglich 48,000 Stück, also Jeder 4800 liefern sollen, während Ein Arbeiter allein, welcher eine Nadel nach der andern vollenden wollte, höchstens 20 fertigen könnte. Schmiede, welche nur Nägel schmieden, liefern täglich 2300, solche, die in ihrer Beschäftigung wechseln 800—1000, und Schmiede, welche erst anfangen, sich hierauf zu verlegen, nur 2—300 Stück. — Der ganze Arbeitslohn von 1000 Nähnadeln ist nach dem Dictionn. technologique I. Art. Aiguille nur 67 $\frac{1}{2}$ centimes oder 5 Sgr. 4 Pf.

²⁾ In einer englischen Fabrik war ein Junge angewiesen, das an einer Maschine angebrachte Licht, welches der Luftzug stets auslöschte, immer wieder anzuzünden; die Langeweile und die Lust, sich bisweilen ohne Gefahr der Entdeckung von seiner Maschine entfernen zu können, brachte ihn auf den Gedanken, an jenem Lichte einen feingewundenen Metalldraht anzubringen, welcher durch seine Gluth die vom Luftstrome fortgerissene Flamme sogleich wieder entzündete, — und eine nützliche Erfindung, wodurch allerdings seine fernere Dienstleistung und er selber völlig entbehrlich wurde, war gemacht! Cf. A. Smith, *Unters. a. a. D.*

nomischen Vortheilen der Arbeitstheilung, welche den Menschen selber zu der monotonsten Maschine herabwürdigt und ihn allmählig durch noch genauere und wohlfeilere Eisenmaschinen ganz und gar zu ersetzen droht, treten schon auf ihrem eigentlichen Gebiete, dem der Industrie, so erhebliche Bedenken entgegen, daß Sismondi (nouv. principes, VII. c. 7), jener tiefe Kenner der Wirthschaftslehre, sogar innerhalb der Industrie ihren allgemeinen, nationalökonomischen Werth in hohem Grade zu bezweifeln geneigt ist; auf die Landwirthschaft aber können jene Vortheile nach der Natur der Sache jedenfalls nur in sehr untergeordnetem Maße übertragen werden. Kein Produktionszweig gestattet nemlich jene Arbeitstheilung weniger, als sie, weil die auf ein einzelnes landwirthschaftliches Produkt oder Geschäft gerichtete Arbeit meist eine höchst unterbrochene ist und jedesmal nur eine geringe, an bestimmte Perioden geknüpft Zeit in Anspruch nimmt. Bei der Landwirthschaft ist es unmöglich, daß ein und derselbe Mensch immerfort säe, und ein Anderer immerfort adere oder erndte und sich so die Vortheile der Arbeitstheilung aneigne. Es ist vielmehr gerade die Aufgabe derselben, im Gegensatz zu der Maschinenindustrie, durch Erzielung der aller verschiedenartigsten Produkte das ganze Jahr hindurch den Arbeitern stets neue Beschäftigung zu verschaffen und so die disponibeln Kräfte der Menschen und des Bodens trotz des Widerstrebens der Natur fortwährend zu benutzen.

Der angedeutete zweite Grund, welcher die industrielle Wichtigkeit der Arbeitstheilung dadurch erklärt, daß sie den Zeitverlust beim Uebergange von einer Arbeit zur andern erspart, trifft allerdings theilweise auch bei der großen Landwirthschaft zu und sichert ihr dem kleinen, aus der Parzellirung hervorgegangenen Ackerbetriebe gegenüber, so wie er sich meistens in Deutschland gestaltet hat, im allgemeinen einen gewissen Vorsprung, wodurch anderweite Nachtheile kompensirt werden, indem bei der extensiven Größe jeder einzelnen Arbeit auf den großen Gütern ihre Uebergänge nothwendig weit seltener sind, als bei der kleinen Parzellenwirthschaft. Allein diese unbedeutende Zeitersparniß, womit gleichzeitig ein geringerer Verschleiß der Ackergeräthschaften durch vermindertes Hin- und Herfahren aus einem Acker in den andern verbunden ist, ist keineswegs nothwendig und unbedingt an die Großwirthschaft und an die Untheilbarkeit des Grundeigenthums geknüpft, sie kann vielmehr bei großer Zerrissenheit des Bodens auch der Großwirthschaft entgehen, dagegen durch zweck-

mäßige Arrondirung und durch erhöhte Aufmerksamkeit bei Leitung der verschiedenen Arbeiten auch der Kleinkultur großentheils zugewendet werden.

Immerhin ist aber nicht zu verkennen, daß diesem Gesichtspunkte bei Vergleichung der relativen Vorzüge der beiden Wirtschaftssysteme eine gewisse Erheblichkeit zukommt; er scheint sogar auf die ausgezeichnetsten Agronomen, ja selbst auf den eigentlichen Begründer der rationalen Landwirtschaft, den vortrefflichen Albrecht Thaer, seiner Zeit einen bedeutenden Eindruck gemacht zu haben. Denn gerade diese Rücksicht dürfte es gewesen seyn, die ihn in seinem Werke über die englische Landwirtschaft (Bd. II. Abth. 2. pag. 91) bestimmte, sich ziemlich entschieden für die höhere ökonomische Nützlichkeit der Großkultur auszusprechen; allein seinem tiefen Blicke konnte jener Irrthum, welcher einer offenbaren Nebenrücksicht eine viel zu große Bedeutung beilegte, nicht lange entgehen und so begegnen wir denn in seinem später erschienenen Hauptwerke: „Grundsätze der rationalen Landwirtschaft“, einem ganz andern Ausspruche ¹⁾. Nachdem er hier, Bd. I. pag. 92, seine Ueberzeugung hinsichtlich der verschiedenen Nützlichkeit großer oder kleiner Güter sehr richtig dahin ausgesprochen, daß dieselbe im allgemeinen von dem verschiedenen Kulturzustande des Volkes und den lokalen Bodenverhältnissen abhängt, und deshalb lediglich durch die größere Nachfrage und den höhern Preis der einen oder der andern Art von Gütern mit der größten Zuverlässigkeit bestimmt werde, gibt er folgendes inhaltschwere Urtheil über unsere Frage ab: „Ich gestehe nach meiner jetzigen Ueberzeugung, daß ich (früher) auf die Schaal der großen Wirtschaften im Allgemeinen ein viel zu großes Uebergewicht gelegt habe. Wo unter den kleinen Besitzern wahre Betriebsamkeit und verhältnißmäßiges Vermögen sich findet, und sie in ihrem Betriebe uneingeschränkt und anderweitig nicht zu sehr belastet sind, da wird ein fruchtbarer Grund und Boden durch kleine Besitzer, die ihn mit eigenen Händen oder doch unter ihren unverwandten Augen bearbeiten, nicht nur, wie vielleicht Jeder zugibt,

¹⁾ Die von Thaer in Bd. 4, p. 208. l. c. ausgesprochene Bitte, das in seinem Werke über die englische Landwirtschaft Gesagte als das Resultat seiner Lehrjahre, das Vorliegende aber als das Vollendete hinzunehmen, wird auch besonders von dieser veränderten Ansicht gelten und daher ihr Gewicht nur verdoppeln.

mehr produziren, sondern auch, was man um so mehr läugnet, größern reinen Ertrag geben können. Die Besorgniß, daß hier von den Produzenten Alles wieder konsumirt werde und folglich nichts zum Verkauf käme, ist völlig eitel und kann nur aus der Ansicht der, aus ganz andern Ursachen so jämmerlichen Bauerwirthschaften gewisser Gegenden entstanden seyn. Wenn kleine Erbpächter ihren Kanon bezahlen, so manche Dinge ankaufen, nach ihrer Art wohl leben und sich dennoch etwas erübrigen können, — wie davon so viele Beispiele in manchen Gegenden, deren Boden keineswegs durch besondere Fruchtbarkeit ausgezeichnet ist, vor Augen liegen, — so müssen sie ja nothwendig Ueberschuß zum Verkaufe haben, und dieser Ueberschuß wird, wenn man die Sache genau untersucht, den übertreffen, welchen große Güter von einem gleichen Areal aufweisen können“ 1).

Jenes Urtheil von Thäer, welches allerdings der endlichen Lösung unserer Frage schon weit vorgreift, räumt also dem großen Oekonomiebetriebe höchstens in den Fällen, wo wegen Mangels hinreichender Kapitalien und Arbeitskräfte eine lebendige Nachfrage den Preis des kleinen Grundeigenthums noch nicht über den des großen hinausgetrieben hat, den Vorzug höherer Ertragsfähigkeit ein und dieser relative Vorzug wird ihm unter jener Voraussetzung auch eben so wenig durch die Theorie, als durch die Praxis jemals bestritten werden. Allein dieser Vorzug ist auch lediglich auf jene besondern Zustände zu beschränken, außer ihnen kann die Großkultur nur in Folge ganz exceptioneller Lokalverhältnisse den Nachweis eines höhern Reinertrages führen. Italien hat noch einige derartige Abnormitäten und Kuriositäten aufzuweisen, allein sie dürften nicht geeignet seyn, den Reiz deutscher Nationalökonomen und Staatsmänner zu erregen und zur Racheiferung zu spornen. So ist z. B. das gesammte Land, welches die Städte Belletri und Tivoli umgibt, von 4 resp. 10 Pächtern, das der Städte Ronciglione und Nepi nur von Einem abhängig und es kann daher wohl nicht auffallend erscheinen, daß der Reinertrag jener

1) Wenn Funke a. a. D. p. 19 zum Beweise seiner Behauptung, die Untheilbarkeit des Grundbesitzes fördere die Landkultur, darauf aufmerksam macht, daß Thäer, „der Vater der neuern Agrilkultur, dort in die Lehre gegangen:“ so wird er wohl auch nicht umhin können, dessen wohlwogeneres Urtheil als ein vollkommen kompetentes anzuerkennen. — Jenem Urtheile Thäer's schließt sich übrigens auch Poellig, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Thl. 2, S. 141, vollkommen an.

Aesewirthschaften, denen sowohl bei Bestimmung des Arbeitslohnes, als auch beim Verkaufe der Bodenerzeugnisse ein wahrhaftes Monopol zur Seite steht, auch bei der schlechtesten Wirthschaftsform stets eine bestimmte, fast willkürliche Höhe behauptet. Diese Erscheinungen sind zwar in jenem äußersten Maasse nur bei durchaus fehlerhaften Rechtsinstitutionen möglich, allein annäherungsweise tritt Aehnliches bei der Großkultur überhaupt ein und es eröffnet sich also hiermit ein ganz eigenthümlicher Gesichtspunkt, welcher bei der Beurtheilung der verschiedenen Gütererträge und der Agrarfrage überhaupt nicht ganz aus dem Auge verloren werden darf. Denn es ist wohl unverkennbar, daß in der That allenthalben, wo obige extreme Erscheinungen auch nicht vorkommen, sondern nur überhaupt der Großgutsbesitz vorherrscht und der freie Eigenthumswerb gehemmt ist, die großen Gutsbesitzer wenigstens in sofern ein gewisses Monopol ausüben können, als sie den Mangel an Konkurrenz des Angebots von Land zur Erzwingung möglichst hoher Pachtpreise von kleinen Gutsparzellen (eine mildere Art der rack-roné) benutzen, ein Monopol, welches jene Preise auf eine um so unnatürlichere Höhe treiben kann, als die Konkurrenz der Nachfrage grade bei bloßer Verpachtung fast unbeschränkt und keineswegs, wie bei'm Parzellenverkaufe mindestens an einen gewissen Kapitalvorrath gebunden ist, sondern nur persönliche Arbeitsfähigkeit voraussetzt. Das Drückende dieses künstlichen Monopols wird noch gesteigert durch die fortwährende persönliche Abhängigkeit, in welcher sich der Pächter dem Verpächter gegenüber stets befindet, während der Ankäufer einer Parzelle durch Auszahlung des Preises oder durch Substituierung eines andern Gläubigers vermittelt einer Hypothek sofort außer aller Beziehung zu seinem Autor treten kann. Diese Erzwingung hoher Pachtpreise in Folge mangelhafter Konkurrenz des Angebots erklärt also zwar theilweise die Möglichkeit, ungeachtet oder vielmehr vermittelt des Großbesitzes einen ansehnlichen Reinertrag zu erzielen, aber sie erklärt nicht minder die hülfslose und entblößte Lage des darunter seufzenden Bauerstandes, welcher nicht, wie der kleine freie Eigenthümer, durch gesteigerte Intelligenz und Thätigkeit, sowie durch dauernde Verbesserungen seines Eigenthums dessen Reinertrag bis zur Höhe des erforderlichen Zinsbetrages und des jährlich erfallenden Termines steigert, sondern nur durch vermehrte eigene Entbehrung und durch kümmerliches Leben das Gleichgewicht zwischen dem Bodenertrage und dem immer höher geschraubten Pachtpreise her-

zustellen sucht. Dieser monopolistische Druck der Großgutsbesitzer lastet mithin auf der Landbevölkerung weit härter, als selbst der Geldwucher, welcher stets durch eine größere Konkurrenz in gewissen Schranken gehalten wird, — und dennoch hat die moderne Philanthropie, welche bei dem Anblicke der fortschreitenden Bodenzersplitterung durch Parzellenverkauf so viel Nührung für das vermeintliche Elend jener Kleinbauern an den Tag legt, bisheran von jenem wirklich beklagenswerthen Pachtwucher noch keine Notiz genommen, sofern nur das große schöne Gut nicht definitiv zertheilt wird! De Stutt de Tracy sagt daher ¹⁾ wohl nicht ganz mit Unrecht ²⁾: „Man kann sich nicht genug wundern, daß alle Menschen und besonders Agronomen nie anders, als mit einer wahrhaft abergläubischen Liebe und Achtung von den Großgutsbesitzern sprechen; daß sie dieselben als die Säulen des Staats, als die Seele der Gesellschaft und die Pflegeväter der Landwirthschaft betrachten, während sie meistens mit einer Ueberfülle von Abscheu und Verachtung die Gelddarleiher geißeln, welche doch ganz denselben Dienst leisten, wie jene. Ein dicker Pfändner, der seinen sein Gut überschwenglich theuer verpachtet hat, hält sich für einen sehr geschäftskundigen und was noch mehr ist, für einen sehr nützlichen Mann; er setzt nicht den mindesten Zweifel in seine gewissenhafte Rechtllichkeit und wird nicht gewahr, daß er gerade so handelt, wie der hartherzigste Wucherer, den er unbedenklich und mitleidslos verdammt. Vielleicht bemerkt sogar sein Pächter, den er zu Grunde richtet, diese vollkommene Aehnlichkeit nicht: — so sehr werden die Menschen durch Worte verblendet!“

Das Resultat dieser verschiedenartigen Betrachtungen ist hiernach kein anderes, als daß für die Behauptung des höhern Reinertrags Seitens der Großkultur jedenfalls erst bessere Gründe und schlagendere Erfahrungen beigebracht werden müssen, als bisheran geschehen, wenn sie auf Beifall und Gemeingültigkeit Anspruch machen will. Vor der Hand dürfen wir dagegen mit Rau den Satz aufstellen, „daß mittlere und kleinere Güter dann, wenn sie wirklich so, wie sie es fähig sind, mit größerm Eifer und Fleiße bewirthschaftet werden, nicht bloß einen größern Rohertrag von gleicher Fläche, sondern auch einen stärkern Reinertrag liefern und deshalb mehr Grundrente geben, als große

¹⁾ In seinem Werke: *Elémens d'Idéologie* Bd. 4, p. 162.

²⁾ Cf. *Say v. Morstadt* Bd. 2, p. 455.

Besitzungen.“ Selbst ganz kleine Besitzungen, d. h. solche, welche nicht mehr ein Pfluggespann beschäftigen, sondern nur noch theilweise neben anderm Arbeitsverdienste eine Familie ernähren, bieten eben dieselben Vorzüge des höchsten Roh- und Reinertrages dar, wenn für jene Feldprodukte, die eine unausgesetzte, intensive Bearbeitung erfordern (z. B. Handels- und Gartengewächse) ein leichter Absatz gesichert ist, oder wenn diese kleine Kultur mehr den Charakter eines Nebengeschäftes bei sonstigen einträglichen Beschäftigungen annimmt, wie dies letztere insbesondere in vielen Theilen der Rheinprovinz hinsichtlich des Frachtfuhrwesens der Fall ist ¹⁾. Allein mit diesem negativen Resultate dürfte dennoch der Beweis der materiellen Unrichtigkeit jener Behauptung selbst nach der gegenwärtigen Sachlage noch keineswegs in der Vollständigkeit geführt seyn, deren sie empfänglich ist; wir glauben vielmehr behaupten zu können, daß selbst im Falle der objektiven Richtigkeit der Behauptung, daß große Güter einen verhältnißmäßig höhern Reinertrag gewähren, in der That noch gar wenig oder nichts für die nationalökonomische Vorzüglichkeit derselben bewiesen seyn möchte.

Schon J. F. E. Vos hat in seiner Staatswirthschaftslehre (Bd. 2, p. 36 u. f.) sehr richtig darauf aufmerksam gemacht, daß dem Reinertrage in Folge der Irrthümer des Merkantilsystems, welches lediglich demjenigen, der an Andere etwas zu verkaufen hat, für reich ansieht, eine viel zu große ökonomische Wichtigkeit beigelegt worden sey. Der Reinertrag der Landwirthschaft bedingt allerdings theils das Ansammeln von Kapital, allein „das Wesen des menschlichen Wohlstandes und Reichthums liegt weniger in dem Besitze von Gütermassen überhaupt, als vielmehr in einer, den regelmäßigen Fortgang der menschlichen Betriebsamkeit unterhaltenden Verwendung jener

¹⁾ Cf. Rau, polit. Ökon. (1841), Bd. 1, S. 424. In den Annalen des Ackerbaues von A. Thaer, Bd. 4, S. 1 findet sich ein Aufsatz „über das Zerstückeln der größern Landgüter u. s. w.“ worin der ungenannte Verfasser zur Lösung unserer Frage eine sehr sorgfältige Uebersicht des Ertrags eines Borwerks von 1100 Morgen und einer Kolonistenstelle von 15—19 M. im Nieder-Oderbruch aufstellt und daraus einen Schluß für den höhern Reinertrag der großen Kultur zieht. Allein A. Thaer weist in den hierdurch veranlaßten „Reflexionen“ S. 35 f. aufs evidenteste nach, daß grade jene Data mit Nothwendigkeit das entgegengesetzte Resultat ergeben.

Brauchlichkeit für menschliche Zwecke.“ „Bedenkt man, daß aller menschliche Wohlstand und Reichthum nicht sowohl vom Güterbesitze an sich abhängt, sondern lediglich nur von der nützlichen Verwendung der durch unsere Betriebsamkeit uns angeeigneten oder geschaffenen Güter für unsere Zwecke, so wird es wohl klar, daß es keineswegs Vermehrung des reinen Ertrags ist, auf den wir bei unserer Betriebsamkeit hinstreben müssen, sondern daß hier zuletzt nur der rohe Ertrag entscheidet, — die Vermehrung unserer, uns aus der Hand der Natur anzueignenden oder durch die uns selbst inwohnende Kraft zu schaffenden Produktmassen. Nicht dadurch erhöht sich der Wohlstand und Reichthum eines Volkes, daß vielleicht einige Wenige bei ihrer Betriebsamkeit sich mitunter auf Kosten der Betriebsamkeit und des Wohlstandes Aller Ueberschüsse erarbeiten und Kapitale zurücklegen, die sie nicht einmal nützlich zu gebrauchen verstehen; sondern da ist jene Erhöhung möglich, wo Alle aus ihrer Betriebsamkeit schöpfen, was sich daraus nur immer schöpfen läßt, und was die Erzeugnisse unseres Grundes und Bodens betrifft, daß diese möglichst vermehrt und verbessert und für die Zwecke Aller möglichst nützlich verwendet werden. Nur unter solchen Verhältnissen haben Alle — und nicht bloß dieser oder jener Einzelne — eine sichere und zuverlässige Aussicht, durch Gütererwerb, Besitz und Gebrauch des Lebens möglich froh zu werden, und erst dann läßt es sich mit Zuversicht erwarten, die Betriebsamkeit werde sich für Alle regelmäßig fortbewegen können und die Ueberschüsse für Alle hervorbringen, welche den für die Gesammtheit wohlthätigen reinen Ertrag bilden.“ Ganz übereinstimmend hiermit sagt Sismondi 1): „das Glück einer Nation kann nicht nach der Masse der auf seinem Gebiete aufgehäuften Reichthümer bemessen werden; es kann dies nur nach der Masse von Wohlbehagen, welchen dieser Reichthum unter den Mitgliedern der Nation verbreitet. Die wahre Aufgabe der Nationalökonomie ist dieselbige Vertheilung der Reichthümer, daß möglichst Viele ihrer Vortheile theilhaftig werden, wenn auch der Eine begünstigter ist, als die Andern.“

Diese einfachen Andeutungen bezeichnen vollständig das gegenseitige Verhältniß zwischen Roh- und Reinertrag. Zur Verbreitung des entgegengesetzten Irrthums hat ganz besonders die Lehre der Physiokraten, Du es n a y's und seiner Schule beigetragen, daß in der Landwirthschaft

1) Etudes sur l'économie politique I, p. 262. 8. essai.
Reichensparger, Agrarfrage.

kein anderer Werth, als eben der Reinertrag erzeugt werde, indem ja sämtliche Produktionskosten und Auslagen vollkommen zerstört würden, mithin durch deren Wiederersatz in der Erndte kein eigentlicher Reichthum geschaffen sey. Allein Ein Blick in den Entstehungsprozeß aller Produkte lehrt bis zur Evidenz, daß dasjenige, was für den Einen Rohprodukt, resp. Ersatz einer Auslage ist, für den Andern wiederum einen Reinertrag gewährt und daß die ganze menschliche Gesellschaft in der That von dem gesammten Rohertrage nicht blos lebt, sondern auch gewinnt. Für den einzelnen Gutsbesitzer ist allerdings grade der ihm verbleibende Reinertrag von sehr großem Belang, weil er nur durch diesen seinen Reichthum vermehrt, aber noch unendlich wichtiger, als jener kleine Bruchtheil ist dennoch selbst für ihn die Rückerstattung derjenigen Produktionskosten, welche in seinem und seiner Familie Unterhalt während der Bebauung des Acker, in den Kosten der Aussaat, der Erndte u. s. w. bestanden haben und welche wiederum seine Existenz für das folgende Jahr sichern. Die Kleider, die er während der Ackerbestellung verbraucht, die Nahrungsmittel, die er verzehrt, das Brennmaterial, welches das Jahr über aufgegangen, waren freilich nothwendige Auslagen, also Produktionskosten für die nachfolgende Erndte, aber wer wollte wohl sagen, daß diese konsumirten Gegenstände darum nicht gleichzeitig die Stelle von wahren Gütern und Werthen vertreten haben, da sie doch zur Befriedigung der Bedürfnisse einer Familie gedient und so vollständig ihrem Zwecke als Werthobjekten entsprochen haben. Eine jede Konsumtion hört darum wahrlich nicht auf, eine wahre und wirkliche Konsumtion und ein Genuß zu seyn, daß sie gleichzeitig eine reproduktive Konsumtion ist! Die Kost und der Lohn, welche der Gutsbesitzer seinem Gesinde und den Tagelöhnern gegeben, waren allerdings für ihn Produktionskosten, aber für jene Personen waren es Güter, welche hinwiederum theils zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und zu ihrem Genuße dienten, theils aber auch für sie einen gewissen Reinertrag ihrer Arbeit darstellten, den sie als Sparpfennig zurücklegten. Diejenigen Summen endlich, welche der Tagelöhner von seinem Lohne zur Anschaffung von Schuhen, Kleidern, Arbeitswerkzeugen u. s. w. aufwendete, waren ebenso zwar Produktionskosten und gehörten nicht dem eigentlichen Reinertrage, sondern dem Rohertrage an, allein dem Schuhmacher und den übrigen Handwerkern warfen sie nichtsdestoweniger einerseits wiederum einen gewissen Reinertrag ab und lieferten ihm anderseits

einen Theil der Subsistenzmittel, welcher alsdann auf die andern Gewerbe und Produkte immer wieder denselben wohlthätigen Einfluß ausübte. Es geht hiernach zwar auch J. B. Say ¹⁾ zu weit, wenn er behauptet, daß das rohe Einkommen des Volkes dasselbe mit dem reinen Einkommen sey, denn es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß z. B. die Kosten des Saatgetreides in keiner Weise als reines Einkommen anzusehen sind; allein sein Irrthum steht wenigstens der Wahrheit bedeutend näher, als der von Stewart und Ricardo, welcher auf einer totalen Verkennung des Zwecks jeder Produktion beruht.

Es muß hiernach in der Wirthschaftslehre überhaupt wohl festgehalten werden, daß die Konsumtion an und für sich der eigentliche Endzweck aller Produktion ist; sie allein vermag die Zustände des Menschen zu bessern, indem sie ihm die Bedingungen zu seiner Entwiklung darbietet. Die Konsumtion ist selbst dann noch das Endziel jeder Produktion, wenn das Produkt nicht sofort konsumirt, sondern als Kapital zurückgelegt wird, weil grade hierdurch eine künftige vermehrte und nachhaltige Konsumtion gesichert werden soll. J. Stewart ²⁾, welcher die exklusive Wichtigkeit des Reinertrags am schroffsten aufgestellt hat, kann hiernach wohl nicht auf besondern Beifall rechnen, wenn er sagt, das Daseyn eines Landbauers, welcher das von ihm erzielte Produkt selber wieder verzehre, sey für die Gesamtheit absolut gleichgültig, „das Erbbeben, welches ihn mit seinem Lande verschlinge, bringe für sie keinen Nachtheil, weil die Nahrung und ihr Verzehr zugleich verschwinde!“ — Gleich als ob ein solcher Produzent nicht schon durch sein eigenes glückliches Daseyn die Masse des Glücks der Gesamtheit mehrte und als ob die Macht und das

¹⁾ Cours complet d'économie politique. Brux. 1837. p. 319.

²⁾ Inquiry into the principles of political economy by James Stewart 1796, Not. 1, p. 116. — Auch nach Ricardo sind die Produkte nicht da, um ein glückliches Volk zu ernähren, sondern das Volk ist eben da, um Produkte zu schaffen. Er fragt daher ganz konsequent: „Was liegt daran, ob eine Nation aus 10 oder aus 12 Millionen Individuen besteht, wenn nur ihr reelles Nettoeinkommen, wenn ihr Bodenertrag und ihr Gewinn derselbe bleibt?“ Das ist der ächte Plutonismus der Gegenwart! Cf. David Ricardo, Grundsätze der Volkswirthschaft und Besteuerung. Aus dem Engl. übersezt und erläutert von Ed. Baumstark, Bd. 1, S. 379 f.

Glück derselben etwas anders wäre, als eben das Glück der Einzelnen! Eine derartige Konsequenz, welche kraft der Schularthümer eines einseitigen Systems dem elendesten Fabrikarbeiter eine höhere politische Bedeutung beilegt, als dem wohlgefressenen Grundherrn, welcher mit dem Ertrage seines Gutes sich und eine zahlreiche Hausgenossenschaft reichlich ernährt und eben so wenig an's Einkaufen, wie an's Verkaufen denkt, weil er alle seine Bedürfnisse ohne Ausnahme durch die Arbeit der Seinigen deckt, — eine solche Konsequenz widerlegt eben nur das System selber und wir dürfen ihm gegenüber wohl behaupten, daß es für die Gesamtheit unendlich wichtiger ist, daß auf einer bestimmten Grundfläche ein größerer Rohertrag selbst ohne den mindesten Nettogewinn produziert wird, als daß jener Rohertrag sich vermindere, dagegen der Eigenthümer einen kleinen Profit in die Tasche stecke. Sismondi (nouv. princ. l. III ch. 1) hat dies Verhältniß sehr richtig bezeichnet, indem er sagt: „Wenn der Eigenthümer eines Gutes, welchem die rationellste und kostbarste Bewirthschaftung zu Theil wird, 100 Thlr. Pacht bezieht, während dessen Rohertrag 1000 Thlr. werth ist, und nachher findet, daß er 110 Thlr. erzielen kann, wenn er es unbebaut liegen läßt und es ohne Kostenaufwand zur Viehwelde verpachtet, so wird er vielleicht kein Bedenken tragen, seinen Gärtner oder Winzer zu entlassen. Er wird allerdings 10 Thlr. dabei gewinnen, aber die Gesamtheit wird 890 Thlr. verlieren; alle die Kapitalien, welche bisheran zu jener reichlichen Produktion mitgewirkt haben, bleiben ohne Verwendung und folglich ohne Gewinn; alle Tagelöhner, deren Arbeiten durch jene Produktion repräsentirt wurden, verlieren ihre Beschäftigung und folglich ihr Einkommen; selbst der Fiskus wird mehr verlieren, als der Eigenthümer gewinnt!“

Es ist also wohl einleuchtend, daß derjenige höhere Reinertrag, welcher durch Verminderung der Menschenarbeit und des Betriebskapitals, also auf Kosten des Rohertrags erzielt wird, keineswegs ein Gewinn für die Gesamtheit ist, vielmehr deren Interessen aufs entschiedenste verletzt. Kein Land bietet schlagendere Beweise und Erfahrungen für die praktische Wahrheit jenes Satzes dar, als Großbritannien, Erfahrungen, welche, wenn sie sich in konsequenter Folge wiederholen sollten, wohl geeignet wären, die soziale Nützlichkeit desjenigen Rechtes, auf welchem die ganze europäische Kultur beruht, nemlich des Eigenthumsrechtes, ernstlich in Frage zu stellen; — doch die Menschen handeln glücklicherweise so wenig im Bösen, als im Guten

konsequent und so bleibt denn der Mißbrauch immerhin nur die Ausnahme! Statt vieler derartiger Beweise möge hier beispielsweise nur auf das Verfahren der Marquise v. Stafford, Gräfin v. Sutherland hingewiesen werden, welche den unumstößlichsten Beweis nach dem größten Maßstabe geliefert hat, daß in der That der reine Gewinn des Einen keineswegs ein Gewinn der Gesamtheit sey, daß sich vielmehr ihre Interessen direkt entgegenstehen können. Jene Dame besitzt nemlich im schottischen Hochlande eine früherhin souveräne Herrschaft, welche über 400,000 Hektaren (1 Hektare = $3\frac{9}{10}$ Morgen) umfaßt. Diese Herrschaft war von 3000 Familien, etwa 15,000 Menschen bewohnt, welche als Pächter das Land bebauten und aus dem Ertrage des Landbaus und der Viehzucht der Grundherrschaft eine mäßige Abgabe entrichteten. In den Jahren 1811 bis 1820 begann und vollendete sie nun aber an dessen Statt, zur Erzielung eines möglichst hohen Reinertrags, das System der Menschenarbeits-Ersparung (das sog. clearing-system) ¹⁾ in der Weise, daß sie jene ganze Bevölkerung schonungslos aus dem Lande vertrieb, sämtliche Dörfer zerstörte und verbrannte und daraus 29 ungeheure Pachtungen bildete, welche lediglich zur Weide bestimmt und mit 131,000 Schaafe besetzt wurden. Diese Heerden bevölkern nunmehr allein jene verödeten Berge und Thäler, welche einst von dem Gesang und dem Hifthorn eines streitbaren Volkes wiederhallten, das sein Blut auf hundert Schlachtfeldern für seine Lehnherrschaft verspritzt; es selber ist an die Meeresküste gedrängt worden, um sich fürderhin vom Fischfange zu nähren, oder ist nach Amerika ausgewandert; die Grundherrin aber waltet mit königlicher Pracht in der Hauptstadt des Reiches und auf ihrem Schlosse zu Trentham! Ihr Agent J. Loch hat diese ganze Operation in einem: „Rechenschaftsberichte über die Verbesserungen

¹⁾ Wörtlich: das System, das Land von Menschen zu säubern! Auch der Herzog von Newcastle sagte, als er seine Pächter vertrieb, welche bei der Reformbill gegen seinen Willen gestimmt hatten: „Warum soll ich mit dem, was mir gehört, nicht thun, was ich will?“ So wird das Recht des Eigenthums, das zur Förderung aller Menschheitszwecke geheiligt ward, durch grausamen Mißbrauch allerdings zum Fluche und gibt den subversiven Bestrebungen der Kommunisten und Sozialisten Waffen in die Hand, welche eines Tages leicht den Unschuldigen mit dem Schuldigen treffen können. Delicta majorum immeritus lues!

auf den Besitzungen des Marquis v. Stafford. London 1820.“ ausführlich beschrieben und selbstredend vollständig gerechtfertigt, indem er zugleich die besondere Milde hervorhob, mit welcher die Herrin einer jeden Familie ihrer vertriebenen getreuen Vasallen 2 Acres öden Landes an der Meeresküste gegen einen Pacht von 5 Schilling auf sieben Jahre anbot, — eine Gnade, welche freilich jene trotzigen Gaelen meist zurückwies, indem sie es vorzogen, dem Vaterlande den Rücken zu kehren, um in Amerika dem Segen „patriarchalischer“ Feudaleinrichtungen nicht wieder zu begegnen.

In dieser Weise hat die Marquise v. Stafford, nicht ohne vornehme Nachahmer gefunden zu haben, Großpachtungen hergestellt und sich durch die gewonnene Merinoswolle ohne weitere Mühe und ohne die fatalen Exekutionen gegen säumige Pächter sonder Zweifel einen ansehnlich erhöhten Reinertrag gesichert, (wer so handelt, kann in der Regel gut rechnen!) — allein weder der Staat, noch die Menschheit wird sich wohl jenes Reinertrags freuen, der auf Kosten tausendfachen Menschenglücks errungen worden ist ¹⁾!

Auch die sonst so blühende Campagna di Roma, welche einstens 3 ja 4 Erndten im Jahre brachte und auf je 5 Morgen Feldes eine Familie reichlich ernährte, ist jetzt in einer Ausdehnung von fast 2250 italienischen Quadratmeilen das fideikommissarische Eigenthum weniger adligen Familien und an 40 Großpächter verpachtet ²⁾; sie liefert in kolossalstem Maaßstabe einen fernern Beweis von der Verderblichkeit eines Systems, welches unter Vernachlässigung des Rohertrags lediglich

¹⁾ Aus der Darstellung der Landwirtschaft Großbritanniens, nach dem Englischen von A. G. Schweizer, Bd. 2, Abth. 2, Anhang S. 685 ergibt sich übrigens, daß der Ertrag der Grafschaft Sutherland immerhin kein sehr imposanter seyn kann, indem die durchschnittliche Landrente nur 6 Pence vom Acker (= 1, ⁵⁸ pr. M.) beträgt, während dieselbe in allen andern, auch den schlechtesten Distrikten Schottlands mindestens 1 Schilling übersteigt und sich häufig bis zu 24 Sch. erhebt. 1 Schill. = 12 Pence, = 9 Sgr. 1 Pfg.

²⁾ In der bereits angeführten Schrift von G. L. W. Funke: Die aus der unbefchränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums hervorgehenden Nachteile. 1839, wird p. 18 und 25 die Verödung der Campagna wunderbarer Weise als ein Argument gegen das freie Agrarsystem angeführt und als deren Ursache die Mobilisirung des Grundeigenthums bezeichnet, welche dasselbe in die Hände städtischer Kapitalisten gebracht!! — Wahrlich, so viele Irrthümer, als Worte — oder sollte hier etwa des Dichters Rede Platz greifen? „*furor arma ministrat!*“

auf Erzielung eines höhern Nettogewinnes gerichtet ist; denn auch jene monopolisirenden Großpächter finden in ähnlicher Weise, wie die Marquise v. Stafford, in der möglichsten Ersparung von Menschenarbeit, d. h. in der vorzugsweißen Benutzung des Bodens zur Viehweide, ihren entschiedensten persönlichen Vortheil, allein die fernere Folge hiervon ist, daß sie zugleich das ganze, schöne, sonst so vollreiche Land, von dessen altem Wohlstande die Ruinen zahlreicher Städte und Flecken Zeugniß geben, veröden und entvölkern ¹⁾.

Die Vortrefflichkeit der Agrareinrichtungen eines Volkes bemißt sich also nach jenen ächttheoretischen, durch die Erfahrung im vollsten Maße bestätigten Gründen nicht allein nach der Größe des Reinertrags oder der von Einzelnen aufgehäuften Reichthümer, sondern nach dem Glücke und dem Gedeihen, das sie unter Allen gleichmäßig verbreiten. Wenn neben jener Vermehrung der Kapitalien durch aufgehäuften Reinertrag nicht auch gleichzeitig die Mittel der dauernden Erhaltung und des Wohlseyns für Alle zunehmen, oder wenn diese letztern sich vielleicht gerade in demselben Verhältnisse vermindern, wie der Reinertrag der Großgutsbesitzer anwächst, dann ist die Nation durch jenen Gang ihrer Entwicklung wahrlich nicht reicher, sondern

¹⁾ Viele treffliche Päpste, besonders Pius VI. (1783) hatten diesen Mißbräuchen durch die gesetzliche Vorschrift zu steuern gesucht, daß jährlich eine genau bestimmte Bodenfläche besäet werden müsse; allein alle Bemühungen scheiterten an dem hartnäckigen Widerstande der Großpächter und ihrer mächtigen Beschützer, welche durch ihre Rechnungen nachwiesen, daß eine Auslage von 8000 Thlr. ihnen bei Getreidebau einen reinen Gewinn von nur 30 Thlrn., dagegen bei Beweidung durch eine Schaafheerde einen Gewinn von 1972 Thlr. abwerfe. Im allgemeinen vgl. hierüber; *Nicolai dell' Agro Romano*; über vorstehendes Faktum l. c. t. III. p. 167 f. — Der Rohertrag war jenen Reklamanten natürlich noch viel gleichgültiger, als unsern theoretischen Staatsphilosophen, welche aus allgemeiner Sympathie für das Große und Noble die kleinen, ärmlich aussehenden Bauerwirthschaften gerne verdrängen und statt ihrer allenthalben Großkultur sehen möchten. — Bei so tiefgewurzelten Schäden sind übrigens alle Palliativ-, auch das oben erwähnte, ohnmächtig; nur innerliche, eingreifende Radikalmittel (freilich nicht im Sinne unserer politischen Radikalen) vermögen sie zu heilen, solche nemlich, welche durch gleiches Erbrecht und volle Dispositionsbefugniß über das, aller feudalen und fideikommissarischen Fesseln entledigte Grundeigenthum demselben neue, thätigere Herrn geben und eine neue Konkurrenz eröffnen!

sie ist ärmer und elender geworden; selbst das Nationalkapital im Ganzen hat durch jene Störung aller bisherigen Verhältnisse, durch die Arbeitslosigkeit so vieler Menschen, durch die hieraus hervorgehende unproduktive Konsumtion derselben und durch die endliche numerische Abnahme der gesammten Bevölkerung in Folge von Noth und Elend unendlich mehr verloren, als es durch jene Operationen im Interesse Einzelner etwa zugenommen hat. Derjenige höhere Reinertrag also, welchen jene egoistische Großkultur abwirft und der eben nur in der Ersparung von Menschenarbeit, somit in der Beschränkung der Existenz und des Wohlseyns von Menschen seinen Grund hat, ist kein nationaler Gewinn, sondern ein Fluch für den Einzelnen, wie für die Gesamtheit. Der Graf de Maistre hat diesen eben so einfachen, als folgereichen Satz sehr richtig auf seinen faßlichsten Ausdruck gebracht, indem er sagt: (*Lettre à un gentilhomme russe, sur l'inquisition espagnole*) „In den Naturwissenschaften ist immer von mittlern Größen die Rede; man spricht nur von mittlerer Entfernung, von mittlerer Bewegung u. s. w. Es möchte wohl endlich an der Zeit seyn, diesen Begriff in die Politik überzutragen und zu begreifen, daß die besten Institutionen nicht diejenigen sind, welche den Menschen (oder gar nur Einzelnen) den höchsten Grad des möglichen Glückes in diesem oder jenem Momente gewähren; sondern vielmehr diejenigen, welche die größte Summe des möglichen Glückes der größten Anzahl möglicher Generationen geben: dies ist das mittlere Glück!“ Dem Staate thun überhaupt nicht blos die Produkte, sondern ganz besonders die Produzenten selber Noth, denn in ihnen findet er den Grundpfeiler seiner Macht und seiner Sicherheit. So wie der politische Endzweck des Staatenlebens die Feststellung des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes nach Innen und die Erhaltung der Selbstständigkeit nach Außen ist: so ist das ökonomische Ziel desselben die allseitige Entwicklung der materiellen Kräfte des Landes und die größtmögliche Theilnahme Aller an den Gaben der Natur; ein Mittel, jenen allgemeinen Zweck zu erreichen, kann aber nach Obigem nicht in dem gewaltsamen Schaffen und Erhalten jener Großkultur erblickt werden, weil dieselbe grade das entgegengesetzte Resultat herbeiführt¹⁾. Die kleinen Güter sind es vielmehr, welche gegen die beiden gefährlichsten Feinde des Staates gleichmäßig sichern, gegen übermächtigen

¹⁾ Cf. *Ad. Smith, inquiry etc.* I. II. ch. V. p. 163, 166.

Reichthum auf der einen, und gegen hoffnungslose Armuth auf der andern Seite; sie sind es, die nothwendig eine zahlreiche und kräftige Bevölkerung hervorrufen, welche bestimmt ist, durch eisernen Fleiß dem Boden seine dargebotenen Schätze in reichstem Maaße abzugewinnen, ihrer in Mäßigkeit sich zu freuen und mit dem eigenen, auf persönlicher Anstrengung und Thätigkeit beruhenden Glücke den Bestand und das kräftige Gedeihen des Staates selber zu sichern, der in ihr stets seine tapfersten Wehrmänner finden wird, an Muth und Leibesstärke und Ausdauer von keinem andern Stande übertroffen!

Im allgemeinen dürften wir hiernach, aus Gründen der Nationalökonomie, wohl zu der Behauptung berechtigt seyn, daß kleine Güter nicht nur einen größern Rohertrag, sondern allen Erfahrungen und Vermuthungen nach auch einen größern Reinertrag von derselben Bodenfläche abwerfen; daß übrigens dieser letztere Gesichtspunkt, wenn er etwa materiell noch zweifelhaft seyn könnte, immerhin von untergeordneter staatl. Bedeutung bleibt, indem es zunächst der Rohertrag ist, welcher das ganze Gemeinwohl und die Blüthe aller Gewerbe bedingt. Es versteht sich indessen, wie bereits oben angedeutet, von selbst, daß dieser Satz von der höhern nationalökonomischen Nützlichkeit der Kleinwirthschaft freilich nicht, wie die Definition vom Pferdeschwanz bei Horaz, urgirt werden darf und daß es allerdings eine Grenze der nützlichen Zerspaltung gibt, über welcher hinaus ihre Vortheile unbedingt aufhören. Diese Verkleinerung darf also in der That nicht in's Unendliche fortgesetzt werden, so daß die beliebte hyperbolische Redeform vom „Verflüchtigen des Grundes und Bodens“, von dessen „Zerreiben in Staub“ zur prosaischen Wahrheit würde. Solche Einwände, wenn sie anders jemals in vollem Ernste erhoben worden sind, beseitigen sich wohl schon durch die entgegengesetzte, ebenfalls ad absurdum führende Argumentation, daß wenn nach der Behauptung der Gegner mit der Größe der Güter deren Ertrag zunehme, es wohl am gerathensten seyn müßte, ein ganzes Reich fein kommunistisch von Einem Großbauer, gleichviel ob König oder Präsesident genannt, bewirthschaften zu lassen, — eine Konsequenz, welche von Jenen wohl mit derselben Entschiedenheit zurückgewiesen werden dürfte, wie von uns obiges „Verflüchtigen des Grundes und Bodens“ durch nimmer endende Zerspaltung. Beide Suppositionen mögen uns daher gleich wenig beunruhigen, denn beide werden bei normalen Verhältnissen dauernd und allgemein nicht eintreten können, indem sie

bei vorhandener Freiheit von Angebot und Nachfrage ihr Korrektiv stets in sich selber tragen und so allen derartigen Extremen jederzeit entgehen. Es ist auch in dieser Hinsicht gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen! Tiefer unten werden wir übrigens noch Veranlassung erhalten, die Gründe und Voraussetzungen solcher übermäßiger Bodenzersplitterung zu besprechen und deren wirksamste Gegenmittel zu untersuchen.

Das Schlussergebnis unserer gegenwärtigen Betrachtung ist hiernach im allgemeinen die entschiedene Verneinung des an die Spitze gestellten Vorwurfes, daß die große Landwirthschaft zwar einen kleinern Rohertrag, dagegen ein größeres Nettoprodukt abwerfe; es steht vielmehr fest und wird im Verfolge der Untersuchung noch seine weitere Bestätigung finden, daß es gerade die kleine Bodenkultur ist, welche ganz unbestrittenermaßen den bei weitem größern Rohertrag, mit der größten Wahrscheinlichkeit aber auch den höhern Reinertrag liefert, und deshalb sowohl dem partikularen, als auch dem allgemeinen Interesse durchaus entspricht. Könnte indessen hinsichtlich jenes höhern Reinertrages noch ein Zweifel obwalten, so würde grade hier der so oft zur Ungebühr angerufene Satz, der Vortheil des Einzelnen sey darum nicht der Vortheil des Ganzen, seine vollste Anwendung finden, indem nur das Sonderinteresse Weniger bei der Steigerung des Reinertrags theilhaftig ist, während die Gesamtheit vor Allem grade auf feste Erhaltung und Mehrung des Rohproduktes sich angewiesen sieht ¹⁾.

¹⁾ In der Schrift „Nationalökonomie oder Volkswirthschaft, dargestellt von Dr. A. F. Riedel, Berl. 1838 — 42, welche uns erst nach Vollendung dieser Arbeit zur Hand gekommen, sind in Bd. 2, S. 508 u. f. die nationalökonomischen Gründe für die Vorzüglichkeit des freien und unbeschränkten Dispositionsrechtes über das Grundeigenthum in Kürze, aber schlagend zusammengestellt und als vollkommen durchgreifend und entscheidend bezeichnet worden, so daß auch dieser Schriftsteller alle Hemmungen und Verbotsgesetze hinsichtlich der Erwerbung und der Benutzung des Eigenthums unbedingt für verwerflich erklärt.

Zweites Kapitel.

Ist es wahr, daß große Güter vorzugeweise ihre Besitzer in den Stand setzen, eine rationelle Landwirtschaft zu begründen, nützliche Versuche zu machen, Verbesserungen einzuführen und so eine natürliche Musterwirthschaft und eine Pflanzschule des Fortschrittes für die Umgebung darzustellen?

Wenn auch diese zweite Behauptung der Gegner der freien Agrarverfassung und folgeweise der kleinen Kultur theoretisch als begründet erachtet und in dieser Beziehung der darauf gestützte Anspruch der höhern Vortrefflichkeit der Großkultur unter der Voraussetzung eingeräumt werden dürfte, daß alles das, was auf großen Gütern geschehen könnte, darum auch wirklich geschehe, so würde derselbe doch immerhin seiner Natur nach von weit untergeordneterer Bedeutung seyn, als der erste bisheran untersuchte Einwand derselben. Denn so wie jede Schule eine überwiegende Anzahl von Schülern, so würde auch die zum Muster dienende Großkultur ohnehin eine entschiedene Mehrzahl kleiner und kleinster Güter voraussetzen, und der hierauf gestützte Anspruch derselben also unsere Untersuchung über die wünschenswerthe Agrarverfassung nur in ganz sekundärer Weise berühren. Er würde am wenigsten einen genügenden Aufschluß über das angemessenste Zahlen- und Größenverhältniß der verschiedenen Arten von Gütern gewähren und daher kein wirkliches praktisches Resultat darbieten, da die Existenz von großen Gütern überhaupt von den Vertheidigern der Kleinwirthschaft bisheran noch nicht angefeindet worden, dieselben vielmehr erfahrungsmäßig mit der vollsten Freiheit des Eigenthums sehr wohl verträglich sind und sich daher auch immerdar in angemessener, d. h. beschränkter Anzahl erhalten und neugebildet haben.

Allein es dürften dennoch in der That erhebliche Bedenken gegen die objektive Wahrheit der gegnerischen Behauptung erhoben werden können, daß den Besitzern großer Güter immer oder doch in der Regel alle zur Erlangung jener wünschenswerthen Resultaten erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen wirklich beiwohnen. Die Haupterfordernisse, welche der Besitzer eines großen Gutes nothwendig in sich vereinigen muß, um den gehegten Erwartungen zu entsprechen, sind nemlich die Lust und die persönliche Befähigung, solche Verbesserungen zu unternehmen, und überdies der Besitz des erforderlichen

Kapitals; — fehlt nur Eines dieser drei Requisite, so werden wir uns in unsern Erwartungen hinsichtlich der bedeutenden agronomischen Leistungen und Versuche des Großgutsbesizers sicherlich getäuscht sehen. Eine nähere Betrachtung der natürlichen Sachlage dürfte aber ergeben, daß in der That nur in den seltensten Fällen jene Bedingungen bei der Großkultur vereinigt vorhanden sind, ja sogar seltener, als dies bei der Kleinwirthschaft der Fall ist.

Man hält sich zunächst aus dem Grunde für berechtigt, auf ihr vereintes Vorhandenseyn bei der Großkultur zu schließen, weil man in dem großen Gutsbesizer stets einen wohlhabenden und höher gebildeten Mann voraussetzt, welcher ganz in der Lage ist, sich durch Aneignung einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, durch Reisen und eigene Beobachtungen einen höhern Grad von theoretischer Einsicht in das Wesen der ganzen Agrikultur zu verschaffen und diese alsdann praktisch anzuwenden. Allein dieser idyllische Traum wird leider allzu oft recht unsanft durch die alltägliche Erfahrung gestört, daß das Landleben nur noch höchst selten Reiz genug für derartige, vom Glücke begünstigte Großgutsbesizer hat, um sie wirklich an ihn und an seine Interessen zu fesseln. Jener magische Zauber des Landlebens, welchen uns die Prosa und die Poesie aller Zeiten wetteifernd ausgemalt hat, ist allerdings auch heute noch nicht verblichen, der holde Wechsel der Jahreszeiten, die Pracht und die Größe der freien Natur verfehlen auch heute nicht ihre majestätische Wirkung auf jedes fühlende Menschenherz; — allein ein anderes ist es, von Zeit zu Zeit in jenen erhabenen Naturgenüssen mit Kennerlust zu schwelgen, und ein anderes, sein ganzes Daseyn unauf löslich an sie zu knüpfen und so ganz und innig damit zu verwachsen, daß die stille Einfachheit und Monotonie des Landlebens nicht mehr durch die Sehnsucht nach den gewohnten künstlichen Freuden der Städte, jener Brennpunkte aller höhern geistigen Interessen, gestört werden könnte. Dieser Mangel an stets gesteigertem Reize, in Mitten unserer überreizten, auf unmittelbaren Sinnengenuss oder auf raffinirte geistige Anregung gerichteten Modokultur, ist wohl die wirkende Ursache davon, daß wir jene großen Gutsbesizer meist in den großen Städten und Residenzen, in den Garnisonen, in der Magistratur oder auf Reisen und in Bädern, kurz überall eher, als auf ihren Gütern antreffen. Das Gut ist ihnen in der Regel eben nur ein gesichertes und ehrenvolles Kapital, dessen Zinsen ihnen der Verwalter möglichst pünktlich einzusenden hat

und dessen agronomische oder rationelle Verbesserung ihrem hypercivilisirten Gesichtskreise weit entrückt ist ¹⁾.

Wo indessen auch einmal der seltenere Ausnahmefall eintritt, wo also der große Gutsbesitzer wirklich auf seinen Gütern lebt, da ist immerhin die an die Spitze des Kapitels gestellte Behauptung der Gegner noch keineswegs gerechtfertigt, sondern es fehlt demselben alsdann nicht selten entweder die Fähigkeit oder doch die Lust und der Eifer zu fruchtbringendem Eingreifen und Arbeiten; diese männlichen Tugenden sind ja meist nur die Kinder des Bedürfnisses und der Nothwendigkeit, selten die Gefährten des Reichthums und der Sorglosigkeit, welche ein unbedeutendes Mehr oder Minder des Einkommens kaum beachtet, ja sogar auf das banaussische Schaffen und Treiben recht vornehm herabsieht. Den Gegensatz zu dieser nicht sehr erfreulichen Perspektive bilden dagegen jene kleinen Grundbesitzer, welche mit ihrer Familie auf den knapp zureichenden Ertrag ihrer mächtigen Güter angewiesen sind und daher mit höchstem Eifer nach möglichster Vermehrung desselben unablässig trachten. Diese kleinen

¹⁾ Die warmen Worte von Fourcroy, welche Thaer dem 2. Bande seines unsterblichen Werkes p. 42 als Motto vorsetzte, sind wenigstens hinsichtlich jener großen Gutsbesitzer meist ein schöner Traum geblieben und dürften grade nur mittelst der Kleinwirthschaft in Erfüllung gehen: „Que sera-ce, lorsque les citoyens éclairés, lassés des tumultes et des plaisirs factices des villes porteront dans les campagnes leurs lumières, dont ils se seront munis et appliqueront à l'agriculture les ressources si riches des sciences physiques!“ — Die großen Grundherrschaften fast aller Länder, welche so begeistert gegen das kleine Eigenthum und gegen die „schwarze Bande“ deklamirten, mögen dagegen selber prüfen, ob *de Barante*, des Communes et de l'Aristocratie sie richtig gezeichnet hat. Der edle Pair ruft ihnen zu: „Quoi de plus bizarre que d'entendre gémir et s'indigner contre la petite propriété des hommes, qui ne savent pas jouir de la grande, qui n'y habitent point, qui n'en font point un centre de patronage, de charité, d'amélioration; qui forcent les habitants des campagnes à rechercher l'indépendance à défaut de protection et la propriété à défaut de salaire! Quoi de plus factice que ce goût pour de vieilles demeures dont on laisse, comme il-y-a 50 ans, crouler les nobles créneaux et les antiques tourelles, tout en les admirant dans les paysages ou dans les romances, sauf à les mettre quelque jour en vente pour accroître son revenu ou pour payer ses dettes, en déclarant contre la bande noire, qui a l'indignité d'acheter ce qu'on est charmé de lui vendre!“

Gutsbesitzer werden, wenn ihnen auch nur eine verhältnißmäßig geringe Bildung zu Theil geworden, zwar mit minderer Gelehrsamkeit, dafür aber mit einem hohen, durch lebenslange Gewohnheit und Aufmerksamkeit höchst ausgebildeten, natürlichen Takte, ja mit einem gewissen angeerbten Instincte jeden kleinsten Vortheil und jedes wirkliche Mittel der Verbesserung ihres Gutes aufs eifrigste benutzen und durch ausharrende Aufmerksamkeit, durch sorgfältiges Beobachten und Versuchen, verbunden mit Fleiß und Sparsamkeit, zwar keine große und glänzende, aber um so nützlichere Erfolge erringen ¹⁾. Wie die Noth arbeiten lehrt, so macht sie auch klug und erfindertisch hinsichtlich der lohnendsten Art der Arbeit und lenkt das Auge des Arbeiters unablässig auf eigene, wie fremde Erfahrungen; die Nothwendigkeit ist es also gewissermaßen, welche die eigentliche Befähigung zu wahren Verbesserungen um so sicherer gewährt, als ein solcher kleiner Gutsbesitzer seine Versuche und Beobachtungen ohnehin selber macht und nicht wieder einem gleichgültigen und verdrossenen Lohnarbeiter oder Aufseher überläßt.

Auch in dieser Hinsicht wird allerdings der oberflächliche Beurtheiler leicht durch den glänzenden Schein der Großkultur geblendet werden, weil er die Opfer nicht ermißt, womit die von ihr erlangten Resultate erkauft worden sind; — vor einer genaueren Prüfung dürften dieselben aber schwerlich bestehen, da der Zweck der Landwirthschaft keineswegs der äußere Prunk, sondern lediglich die Größe der Production ist. Auch die stolzen Ackergespanne der Großwirthschaften mit ihren stattlichen Pferdezügeln werden allerdings bei der Kleinkultur dem bescheidenen, aber nützlichen Rindviehe Platz machen; allein eben diese Umwandlung, welche dem thätigen und intelligenten kleinen Landwirth so unmittelbare ökonomische Vortheile sichert, bedarf wohl keiner Vertheidigung, sondern ist selber ein Vertheidigungsmittel derjenigen Kulturart, aus welcher sie hervorgegangen.

Sehen wir indessen auch von diesen, dem Erfolge nach bedeutenden Verschiedenheiten ihrer beiderseitigen Lage ab, so wird der

¹⁾ Nur bei einer derartigen Kleinkultur, wie sie eben in Württemberg besteht, wird es begreiflich, wie durch Leinbau und durch die Verarbeitung des Flachses der reine Ertrag von 1 Morgen (= 1,2344 pr. M.) auf die Summe von 231 Flor. zu bringen ist! Cf. Annalen der Landwirthschaft in den k. pr. Staaten von A. v. Lengert. Berl. 1843. Bd. 1, S. 58.

reiche Großgutsbesitzer auch schon deshalb auf seiner großen Paraderwirtschaft nicht verhältnißmäßig eben so Tüchtiges leisten, wie der kleine, weil er, um alle Theile seiner Wirtschaft gleichmäßig umfassen und leiten zu können, seine Thätigkeit allzu sehr zersplittern müßte und daher zufrieden ist, wenn er des Ganzen Meister bleibt, das Einzelne aber einem Aufseher oder Oberknechte überlassen kann, dessen Pflichtgefühl und Treue schwerlich den Eifer und die Liebe des Eigenthümers ersetzt, — während der kleine Gutsbesitzer überall selber sieht, rätth und schafft und das Ganze, wie das Einzelne mit Ernst und Liebe durchdringt. „Der kleine Eigenthümer, der jeden Fleck seines Gütchens auf's genaueste kennt, der es mit aller der Zuneigung ansieht, die man für Eigenthum, besonders für kleines Eigenthum, natürlicherweise fühlt, und der deswegen ein Vergnügen darin findet, es nicht nur anzubauen, sondern auszuschnücken, ist daher, wie Kraus sagt, gemeiniglich unter allen Landwirthen, wenn es darauf ankommt, Verbesserungen zu machen, der Betriebsamste, der Eifendste und der, dem alles am sichersten gelingt“¹⁾.

Gewisse kostspielige Maschinen zum Säen, Drillen, Dreschen und Reinigen der Früchte u. s. w. können allerdings im allgemeinen wegen ihrer großen Leistungsfähigkeit und entsprechenden Theuerheit nur auf großen Gütern mit Nutzen gehalten und vollständig beschäftigt werden; allein die kleinen Gutsbesitzer sind darum nicht unbedingt und nothwendig von ihren Vortheilen ausgeschlossen, sondern sie können sich dieselben durch gemeinschaftliche Anschaffung und Benützung sehr wohl aneignen, ganz besonders diejenigen, welche, wie die Dreschmaschine, ihre Arbeiten nicht grade in einem bestimmten kurzen Momente verrichten müssen. Sowie in unserm Jahrhundert der materielle Nachtheil allzugroßer Holzkonsumtion größtentheils die Abschaffung der gemeinschaftlichen Backöfen, welche alternirend von den einzelnen Gemeindegliedern benützt wurden, herbeiführte, ebenso dürfte der entgegengesetzte materielle Vortheil mancher derartiger Maschinen, wo er wirklich und nachweislich vorhanden ist, deren Anschaffung durch die Gemeinde unter Umständen rechtfertigen, ja man ist bereits in manchen Gegenden Frankreichs vielfach zu diesem Auskunftsmitel übergegangen. Man darf übrigens die Nützlichkeit solcher

¹⁾ Cf. Kraus l. c. Th. 3, S. 316.

vielgerühmten Maschinen, der Kleinwirthschaft gegenüber, nicht allzu hoch anschlagen, indem sie im allgemeinen durchaus nicht auf Vermehrung der Produktion abzielen, sondern nur in gewissen, ganz speziellen landwirthschaftlichen Berrichtungen, die Menschenarbeit ersparen, mithin eine allgemeine Reduktion des Arbeiterpersonals im Ganzen keineswegs zulassen. Diese Maschinen können daher aus dem Gesichtspunkte der Nationalökonomie sogar unnütz oder schädlich werden, da die partiell ersparte Menschenarbeit momentan keine andere produktive Beschäftigung findet, und doch zu andern Erwerbszweigen nicht definitiv übergehen kann, weil sie im allgemeinen bei der Landwirthschaft unentbehrlich ist. Für den kleinen Eigenthümer, welcher nicht zugleich ein anderes Nebengewerbe zu treiben im Stande ist, liegt daher in einer verhältnißmäßigen Zeitersparung kaum ein reeller Gewinn, während sie für die große Kultur vielleicht unentbehrlich und bei der sehr nützlichen Verbindung von Ackerbau und Industriearbeit, wie sie sich in mehren Kantonen der Schweiz (Zürich) zeigt, allerdings höchst wünschenswerth seyn mag.

Die Säemaschine dürfte wohl im allgemeinen diejenige seyn, welche verhältnißmäßig die größten wirthschaftlichen Vortheile darbietet und dennoch zweifelte Thaer ¹⁾ nach den ihm vorliegenden Materialien sehr, ob sie jemals den Auswurf eines geschickten Säemannes übertreffe; vor einem ungeschickten hat sie allerdings große Vorzüge. Thaer fügt diesem Urtheile hinzu, daß er dieselben in der That bis dahin noch in keiner Wirthschaft selber angewendet oder anwenden gesehen habe, allein grade dieser Umstand dürfte darthun, daß die großen Landwirthe als solche keineswegs den bei ihnen vorausgesetzten dringenden Beruf verspüren, jeden wirklichen oder vermeintlichen Hebel einer schwungfastern Wirthschaft sofort zu versuchen und bei sich einzuführen. Die Säemaschinen haben sich auch seitdem nicht sonderlich bewährt, indem sie der Natur der Sache nach meist sehr komplizirt, zu kostspielig und schwer zu repariren sind, endlich einen sehr reinen, nivellirten und gut bearbeiteten Boden voraussetzen; unter allen Umständen eignen sie sich weit weniger für die gewöhnliche breitwürfige, als für die noch vielfachen Widerspruch findende Saat in Reihen (Drillsaat) ²⁾.

¹⁾ l. c. Bd. 4, p. 21.

²⁾ Bgl. Lehrbuch der Landwirthschaft von Geier S. 42.

Gehen wir hiernach zu der fernern Untersuchung über, bei welchen der verschiedenen Agrarzustände voraussichtlich die bedeutendsten äußern Mittel zur Bervollkommnung der Landwirthschaft disponibel sind, so ist allerdings nicht zu verkennen, daß der große Grundbesitz im allgemeinen auch ein großes Kapital voraussetzt, allein hiermit ist noch keineswegs die Gewißheit gegeben, daß dieses größere Kapital auch zu den erwarteten kostspieligen und zugleich nützlichen Versuchen verwendet werden könne. Denn es ist einleuchtend, daß dasselbe zunächst durch den verhältnißmäßig höhern Kaufpreis des Gutes selber in Anspruch genommen und durch das erforderliche Bewirthschaftungsmaterial vollends verschlungen wird. Dieses bedeutende Grund- und Umtriebskapital absorbiert also schon an und für sich ein großes Vermögen und veranlaßt daher viel leichter bei der Großkultur, als bei der Kleinwirthschaft eine drückende Verschuldung des Gutes, welche zur Vermeidung von Zinsrückständen die größte Beschränkung aller nicht unumgänglichen Ausgaben erheischt und jede kostspielige, erst in langen Zeiträumen eine Wiedererstattung versprechende Unternehmung ganz unthunlich macht. Sind indessen alle jene in der Natur der Sache begründeten Uebelstände in einem gegebenen Falle nicht vorhanden; bewohnt der große Eigenthümer in der That sein Gut; fehlt es ihm auch nicht an dem, zu großartigen rationalen Unternehmungen erforderlichen Kapitale; hat er endlich Intelligenz, Eifer und Thätigkeit genug, um es nicht etwa in den Freuden der Tafel oder der Jagd oder der Pferdeliebhaberei aufgehen zu lassen: so sind es am Ende viel eher reine Luxusanlagen, welche der in Pracht erzogene Gutsherr unternimmt, etwa Blumengärten, Alleen, Parke, Teiche, als eigentlich nützliche, nationalökonomische Versuche, z. B. mühsame Rodungen und sonstige wahrhafte Boden- und Wirthschaftsverbesserungen, welche ihm am Herzen liegen werden. Das naturgetreue Bild, welches A. F. Lüder ¹⁾ von der Thätigkeit und der ganzen Handlungsweise des alten Feudalabels entwirft, bleibt wohl im allgemeinen leider für alle Zeiten und alle ähnlichen Verhältnisse wahr, weil die innern Gründe immer fortbestehen. Er sagt: „der große Güterbesitzer bauet selten sein Land auf eine vorzügliche Art, und in den Zeiten des Faustrechts, da eine Fehde die andere trieb, hatten die Ritter (an deren

¹⁾ Nationalindustrie Thl. 1, p. 340.

Reichensperger, Agrarfrage.

Stelle die Offiziere der Garnisonen getreten sind) nicht einmal die Zeit, auf Verbesserung des Landbaus zu denken. In den spätern bessern Zeiten fehlte dann die Neigung zum Landbau und noch öfter fehlte die Geschicklichkeit dazu. Und wenn auch hier und dort ein guter Wirth sich fand, so verwandte dieser, was er erspart hatte, lieber auf die Erweiterung und Verschönerung, als auf die Verbesserung seines Guts. So floß es aus dem Charakter eines solchen guten Wirths. Von Kindheit auf gewöhnt, durch Kleidung, Wohnung, Hausgeräthe und Pferde und Rüstung sich auszuzeichnen, konnte er von einer Vorliebe für das Schimmernde und Glänzende sich nicht loswinden; zum Besitze eines großen Vermögens geboren, mußte jene sorgfältige Aufmerksamkeit auf kleine Ersparnisse und kleine Gewinnste ihm fremd bleiben, ohne welche Verbesserungen im Landwesen nicht mit Vortheil zu Stande gebracht werden können; und im Besitze eines großen Vermögens trieb keine Noth ihn zu Gewinn bringenden Verbesserungen. Wer den Zustand der weitläufigen Herrschaften in England und Schottland, die seit den Lehnszeiten ununterbrochen in den Händen derselben Familien blieben, mit dem Zustande der kleinen Güter vergleicht, von denen jene umgeben sind, der bedarf kaum eines weitern Beweises, daß die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit weitläufiger Ländereien im höchsten Grade nachtheilig sey.“ Wenn nach dem Resultat des ersten Kapitels die großen Güter in der Wirklichkeit einen geringern Roh- und Reinertrag abwerfen, als viele kleine Güter von derselben Totalgröße, so ist schon hierdurch die bestimmte Voraussetzung begründet, daß die kleinen Grundeigenthümer auch im Ganzen jenen Bodenüberschuß zunächst wieder zur Verbesserung ihres Bodens verwenden, indem sonstige Verwerthungen eines Kapitals durch verzinsliches Aushun ihnen meist sehr ferne liegen. Der Ertrag der kleinen Güter kehrt also im allgemeinen stets wieder behufs Meliorationen zu denselben zurück, während die Rente des großen Gutsbesizers zunächst zur Befriedigung künstlicher Luxusbedürfnisse aller Art verwendet wird, die keineswegs der inländischen, sondern nur der auswärtigen Industrie zu Gute kommen; was darüber hinaus übrig bleibt, wird voraussichtlich wegen des höhern Zinsertrages oder der größern Bequemlichkeit weit eher zu Kapitalanlagen oder zum Ankaufe von Staatspapieren, als zu dauernden und weitaussehenden Bodenverbesserungen angelegt werden.

Wie wenig das Bestehen großer Güter im allgemeinen eine

rationelle Bewirthschaftung sichert, zeigt sich auch praktisch durch die aus ihnen hervorgegangenen höchst unwirtschaftlichen Kulturmethoden der Schlag- und Koppelwirthschaft, sowie der Dreifelderwirthschaft mit reiner Brache, d. h. derjenigen Kulturarten, wobei jedesmal nur die Hälfte, beziehungsweise zwei Dritttheile des Ackerbodens besät und geerntet werden, während das Uebrige unbenutzt liegen bleibt oder nur zur natürlichen Weide dient. Dies System beruht grade darauf, daß man bei großen Gütern nicht hinreichende Arbeitskräfte und Dünger aufzubringen vermag, um dem Boden, so wie am Rheine, in der Pfalz, einem Theil von Flandern und den andern Ländern, wo die Kleinwirthschaft vorherrscht, alljährlich eine vollständige Erndte abzugewinnen und durch rationellen Fruchtwechsel und übrige zweckmäßige Behandlung dem Boden sofort diejenigen Bestandtheile wiederzugeben, welche die letzte Erndte in Anspruch genommen, die nächstkünftige Erndte dagegen auf diejenigen Bodensubstanzen zu begründen, welche die letztjährige Frucht unberührt gelassen hat. Wegen jenes Mangels an Arbeitskraft und Dünger bleibt also der Großwirthschaft nichts übrig, als jenen Ersatz sehr allmählich durch die Kräfte der Natur ohne mitwirkende Nachhülfe des Menschen zu vermitteln und dies geschieht denn, freilich nicht ohne große Einbuße am Ertrage, durch den natürlichen Anwuchs und das Unterackern von Gräsern, sowie durch die sehr allmähliche Lösung der Bodenbestandtheile vermittelt der klimatischen Einflüsse, besonders durch den Wechsel von Wärme und Kälte, und das dadurch herbeigeführte Sprengen der vorhandenen Alkalien, wodurch deren Löslichkeit im Wasser befördert wird.

Diese sicherlich höchst irrationelle Behandlungsweise des Bodens ¹⁾, welche auf die Vortheile der Stallfütterung, des Kleebaues und der Brachfrüchte größtentheils verzichtet und durch die alternirende Nichtbenutzung großer Ackerstrecken die wirkende Ursache ihres geringen Roh- und Reinertrags sehr klar an den Tag legt, scheint übrigens

¹⁾ Nur unter ganz besondern Verhältnissen kann jene Dreifelderwirthschaft mit reiner Brache ausnahmsweise als eine rationelle angesehen werden, nemlich alsdann, wenn einestheils nur das Getreide einen guten Absatz findet und andernteils eine von jenem dreijährigen Turnus unabhängige, hinreichende Wiesenkultur besteht, welche ohne besondern Futterbau die Haltung eines tüchtigen Viehstandes, und hiermit die kräftige Düngung der jedesmaligen Brachflur gestattet.

mit der Natur großer Güter so enge und wesentlich verbunden zu seyn, daß sie ungeachtet ihrer offenkundigen nationalökonomischen Nachteile eine wahre Lebensfrage für dieselben bildet und aller praktischen Gegenbemühungen derjenigen rationellen Landwirthschaft spottet, welche ihre richtigern Ansichten über Bodenkultur und zweckmäßigste Bewirthschaftung entweder nur aus theoretischen Gründen oder aus solchen speziellen Erfahrungen geschöpft haben, deren Bedingungen nur bei der Kleinwirthschaft bestehen, bei der großen Kultur aber nimmer zu realisiren sind. In Anerkennung dieser innern Nothwendigkeit hat schon Carl der Große ¹⁾ jene Dreifelderwirthschaft seinen Verwaltern sogar förmlich vorgeschrieben, um der großen Landwirthschaft durch die Einheit des Baues wenigstens die mit ihr verträglichen relativen Vortheile einer allgemeinen Brachweide zu sichern, da die staats- und privatrechtlichen Verhältnisse seiner Zeit eine Umwandlung der großen Allodial- und Domanalgüter in kleine freie Familiennahrungen unmöglich machten ²⁾.

¹⁾ Cf. *Capitalare de villis et curtis imperatoris*.

²⁾ Schon bei den germanischen Völkerschaften hatten dieselben Ursachen, nemlich der ausgedehnte Grundbesitz bei entschiedenem Mangel an Kapital und an zureichender Arbeitskraft, dieselben Wirkungen hervorgebracht und die Dreifelderwirthschaft zur allgemeinen Regel erhoben. Denn daß Tacitus German. c. 26 diesen Völkern nicht die Idee des festen Privateigenthums überhaupt abspreche (Dahlmann, Gesch. von Dänemark I, S. 132), sondern daß er zunächst die Dreifelderwirthschaft als die landesübliche bezeichnen wollte, leuchtet nicht bloß aus seinen Worten ein („arva per annos mutant, et ager superest“), sondern dies ergibt sich auch aus allen übrigen politischen und ökonomischen Verhältnissen der Germanen (z. B. aus deren festen Wohnsitzen Germ. c. 16), welche sämmtlich auf festes Eigenthum hindeuten und die Möglichkeit einer jährlich wiederkehrenden allgemeinen Ackervertheilung ausschließen. Vgl. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 14, 2. Die vorhergehenden Worte: „agri pro numero cultorum ab universis vicis occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur, besagen nur, daß die Germanen dorfwweise den Besitz der Feldflur ergriffen und je nach dem Range theilten. Cf. H. Müller, lex salica p. 178. — Aeußersten Falls dürften sie ihre Erklärung auch noch durch die Annahme finden, daß Tacitus das, was er von der jährlich erneuerten Theilung der Allmenden, der eigentlichen Gemeindefländerereien und Marken erfahren, allzu sehr generalisirte und grade wegen des Wechsels der Kulturen und der Brache in Folge der Dreifelderwirthschaft irrthümlich auf allen Grund und Boden ausgedehnt habe. Die Stelle Caesars de bell. Gall. 6, 22 darf jedenfalls, da sie 150 Jahre vor Tacitus geschrieben ist, nur mit großer Deputsamkeit zur

Diese zuletzt gedachten Nachtheile haften an der Großkultur als solcher und müssen daher die Uebelstände, welche aus der Persönlichkeit der großen Gutsbesitzer ohnehin hervorgehen, nur noch steigern, und so deren Selbstbewirtschaftung gradezu als eine positiv nachtheilige erscheinen lassen. Das Gewicht dieser vereinten Gründe, welche nicht bloß theoretisch wahr, sondern auch durch schmerzliche Erfahrungen bestätigt sind, mag es daher erklären, wie viele der einsichtsvollsten Agronomen kein Bedenken trugen, die Ueberzeugung auszusprechen, daß selbst die einfache Zeitverpachtung jenen vornehmen eigenen Großwirthschaften vorzuziehen sey. Diese Ansicht wird jedenfalls am Rheine durch die Thatsache bekräftigt, daß viele Rittergüter, selbst solche, die von dem Eigenthümer bewohnt sind, in jener Weise, nemlich durch Verpachtung, benützt werden..

Werden nun aber, um jene Nachtheile der Selbstwirthschaftung zu vermeiden, die großen Güter in der That verpachtet, so dürfte doch wohl der schwärmerischste Bewunderer derselben zu fürchten beginnen, daß die ganze Einsicht, die Thätigkeit und das Kapital des Pächters keineswegs zur nachhaltigen nationalökonomischen Verbesserung des Gutes, sondern vielmehr zur möglichst raschen und vollständigen Ausbeutung desselben benützt werden wird, und daß diesem, von einem schlauen Pächter angewandten Raubsysteme gegenüber jedes Gesetz und jede Vertragsklausel als ohnmächtig erscheint. Thae'r's „güldenes Pächter-ABC für Solche, welche sich über die Pflichten eines ehrlichen Mannes einmal hinweggesetzt haben“¹⁾, macht dies nur allzu anschaulich und zeigt alle die hundert Mittel zur Realisirung des einzigen Zweckes solcher Pächter, nemlich „der Anfüllung des Geldkassens.“ „Die Verbesserung des Gutes macht die Freude des Eigen-

Befähigung der Ansicht Dahlmann's angerufen werden, denn Cäsar, der hier übrigens nur von den Sueven ausdrücklich spricht, (cf. ib. cap. 29: *Minime omnes Germani agriculturas student*) eine weit mangelhaftere Kenntniß germanischer Zustände besaß und letztere sich grade in jenem Zeitraume durch die Berührung mit den Römern sicherlich fortentwickelt hatten. Cf. deutsche Verfassungsgeschichte von G. Waitz. 1844. I, p. 19 f. — Wäre obige Deutung nicht die richtige, so hätte Gibbon mit Fug die Germanen wilde Barbaren (the wild barbarian Germany) genannt und J. Moser hätte seinen westphälischen Landseuten eine unverdiente Belebigung zugesügt, wenn er in ihnen das treue Original des Gemäldes von Tacitus erblickte!

¹⁾ *Nation. Landw.* I. p. 82.

thümers aus," der Pächter dagegen bleibt ihm immerdar ein Fremdling; er hat keinen Beruf, dasselbe dauernd zu verbessern und den Ertrag seiner Anstrengungen immer wieder dem Boden anzuvertrauen, weil nicht Er oder die Seinigen, sondern ein Dritter den Lohn jener Opfer erndten würde. Nur da, wo der Mensch sich durch die ewigen Bande des Eigenthums mit dem Boden vermählt hat, mag dieser ihm alle seine Schätze erschließen und hundertfache Früchte bringen! — Während also der eigentliche Gewinn des Eigenthümers in der dauernden Verbesserung seines Bodens beruht, ist der des Pächters nur durch dessen Verschlechterung und Erschöpfung zu erreichen; der Nachfolger mag zusehen, wie es ihm gelingt, denselben noch ferner auszusaugen! Wird endlich, wie dies häufig der Fall ist, parzellenweise und auf kurze Termine (3 Jahre) verpachtet; so ist es in der That gelungen, alle denkbaren Nachtheile der beiderseitigen Agrarsysteme ohne irgend einen ihrer Vortheile zu vereinigen. Diese letztere Art der Verpachtung ist leider seit kurzem auch bei den rhein. Rittergütern üblich geworden, im Regierungsbezirk Coblenz werden von 35 Rittergütern nur 12 vom Eigenthümer bewirthschaftet, 23 sind theils in kleinern Bauerhöfen, theils parzellenweise verpachtet; im Regierungsbezirk Düsseldorf werden von 176 nur 47, im Regierungsbezirk Trier von 14 nur 6 Rittergüter vom Eigenthümer selbst oder durch Verpachtung in Einem Komplex bewirthschaftet und es kann daher schon aus ökonomischen Gründen jedenfalls nur als ein Glück gepriesen werden, daß dieselben in der Rheinprovinz nur einen höchst unbedeutenden Theil des Gesamtareals ausmachen, z. B. im Regierungsbezirk Coblenz 2,2, im Regierungsbezirk Trier sogar nur 0,6 %.

Der vom freien Eigenthümer selbst betriebene Landbau ist also unbedingt der wirksamste und nützlichste; dieser Selbstbetrieb ist aber nur möglich, wo durch das freie Agrarsystem jedem Eigenthümer die Gelegenheit geboten ist, das Maas seines Besitzthums je nach seinen Kräften zu bestimmen. Wo dagegen die augenblicklichen Verhältnisse des Bauerstandes, besonders sein Mangel an Kapital, Intelligenz und Tüchtigkeit eine sofortige Eigenthumsübertragung an denselben noch abrathen, da ist jedenfalls die Begründung eines Erbpachtverhältnisses nationalökonomisch und politisch in hohem Grade wünschenswerth, indem hierdurch ein allmählicher Uebergang zu künftigen Eigenthümerwerb angebahnt wird. Blosses Zeitpachtverhältniß dagegen ist durchaus verwerflich, weil es wegen seiner präferen Dauer jede

eigentliche Bodenverbesserung unmöglich macht und den Pächter nur zu leicht verleitet, auf rechtswidrigem Wege einen momentanen Vortheil zu suchen, da der legitime Weg ihm verschlossen ist. Dieser demokratisirende Einfluß wird bei großer Konkurrenz der Pächtsuchenden noch gesteigert, indem dieselbe stets härtere Pachtbedingungen und zuletzt irrische Zustände herbeiführt. Wo daher die Landbevölkerung einmal über ihre Interessen nachzudenken gelernt und noch hinreichende moralische Kraft und materielle Selbstständigkeit bewahrt hat, stemmt sie sich mit aller Macht dem Eindringen jener Uebelstände entgegen und ist bemüht, das sie bedrohende unbeschränkte Eigenthumsrecht der Verpächter, selbst durch organisirten Widerstand, zu neutralisiren ¹⁾.

Das Gesagte dürfte wohl zur Genüge die Behauptung rechtfertigen, daß große Güter als solche keineswegs eine Gewähr dafür geben, daß sie mit dem bedeutendsten Kapitale betrieben werden, vielmehr scheint sich das grade Gegentheil um so evidenter herauszustellen, wenn man nicht übersieht, daß auch die Arbeitskraft eines erwachsenen Menschen, seine Intelligenz und Thätigkeit durchaus alle objektiven Eigenschaften eines wirklichen Kapitals in sich vereinigt und daß diese Art des Kapitals jedenfalls ganz unbestritten nicht bloß durch die Kleinwirthschaft hervorgerufen, sondern ihr auch im vollsten Maaße

¹⁾ Troplong, de l'échange et du louage (ed. Brux. 1841) préface p. XXIII, Not. 6, erzählt eine derartige Singularität, welche in einem Theile der Picardie, der sog. Sangtorro besteht. Seit unvordenklichen Zeiten halten sich nemlich die dortigen Pächter, ohne sich auf irgend eine Urkunde stützen zu können, für befugt, unbeschränkt über die gepachteten Grundstücke zu schalten, sie zu verkaufen und zu vererben, sobald sie nur den ursprünglichen Pacht, meist nur $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ des eigentlichen Pachtwerthes, zahlen. Wenn ein Eigenthümer den Versuch macht, solche Güter selbst zu bewirtschaften oder an Dritte zu übergeben, so tritt ihm der einstimmige Widerstand des ganzen Dorfs und der Umgebung entgegen und macht ihm die Ausführung unmöglich, — es werden sogar Verbrechen, wie Todschlag und Brandstiftung nicht gescheut, um die alte Gewohnheit aufrecht zu halten. Es bleibt also dem, nicht durch das Gesetz, sondern durch einen unerklärlichen Volkswillen auf einen festen Grundzins reduzirten, Eigenthümer nichts übrig, als dies Verhältniß fortbestehen zu lassen oder sich mit dem Pächter über die Versteigerung des Gutes und die Theilung seines Erlöses zu einigen. So drängt in Frankreich Alles nach Befreiung des Eigenthums in der Hand seines Bebauers; — in Irland möchte aber eine gesetzliche Sanktion dieser in Frankreich nur mißbräuchlich bestehenden Anomalie sehr zu wünschen seyn.

wieder zugewendet wird ¹⁾. Das aber ist eben so gewiß, daß bei vorhandener persönlicher Tüchtigkeit des Eigenthümers bis zu einem gewissen Maximum hin, welches wohl nur selten erreicht oder gar überschritten wird, der Ertrag eines Grundstückes mit dem ihm zugewendeten Kapitale wächst und daß daher das Nationalinteresse es erheischt, daß der Grundbesitz möglichst demjenigen zufalle, welcher in seiner Person jene beiden Hauptbedingungen einer blühenden Wirthschaft am sichersten vereinigt, nemlich sowohl das Kapital, als die Neigung und Fähigkeit, dasselbe dem Boden nutzbar zuzuwenden ²⁾. Diese beiden Qualitäten manifestiren sich aber grade durch die freie Nachfrage nach Grundeigenthum, und jede Beschränkung derselben durch Verkaufs- oder Vertheilungsverbote ist daher nicht bloß eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, sondern auch des Gesamtwohls, welches durch die vortheilhafteste Bodenbenutzung bedingt wird. Die Macht der Gewohnheit, sowie die Eitelkeit hält die großen Gutsbesitzer ohnehin nur zu leicht ab, sich rechtzeitig durch theilweisen Verkauf ihrer Ländereien von Schulden frei zu machen, sie ziehen es vielmehr allzu oft vor, ewig die bloßen Administratoren ihrer Gläubiger zu bleiben; darum sehen wir so viele verschuldete Gutsbesitzer, welche der stets wachsenden Zinsenlast trotzen zu können glauben, allein hierdurch nur ihren gänzlichen Ruin herbeiführen, während sie sich auf einem verkleinerten, aber schuldenfreien Gute ohne Zweifel aufrecht

¹⁾ Es ist einleuchtend, daß hier das Wort Kapital nicht in seinem eigentlichen technischen Sinne zu nehmen ist, indem die Eigenschaften des Menschen überhaupt nicht in das Gebiet des Vermögens, also noch weniger des Kapitals gehören! Die innere Analogie hinsichtlich unserer Frage ist aber so hervortretend, daß jene Bezeichnung wohl gerechtfertigt erscheint. Vgl. Smith II, 11, Sisondi rich. comm. I, 45.

²⁾ Vgl. Rau polit. Oekonomie Bd. I, p. 162. Da der Bodenertrag fast in gleichem Verhältnisse, wie der Borrath pflanzennährender Stoffe im Boden zunimmt, so muß z. B. eine reichliche Düngung nothwendig nicht bloß den Kost-, sondern auch den Reinertrag erhöhen, da die Kosten der Bestellung, der Aussaat und der Erndte dieselben bleiben. Die Nützlichkeit jener vermehrten Kapitalanlage hat indessen ihre endliche Grenze, denn es ist einleuchtend, daß eine Verzehnfachung des aufgewendeten Kapitals einem bestimmten Acker nicht den zehnfachen Ertrag abgewinnen kann; diese Grenze ist indessen zum voraus nicht leicht zu bestimmen, Thaer gibt sie für den preuß. Morgen zu 25 $\frac{1}{40}$ Flor.; Cordier zu 40, Sinclair zu 47 $\frac{1}{2}$, v. Erud zu 59 $\frac{1}{6}$ Flor. an.

erhalten haben würden. Ueberdies erschweren auch schon die Gesetze aus sehr mißverständener Achtung vor dem Eigenthum und zum größten Nachtheil des verschuldeten Besitzers selbst die zwangsweise Expropriation durch den Gläubiger, gleichsam um die Schuldenlast nur ja zu verewigen und das Gut möglichst lange vom schwunghaftesten Betriebe in der Hand eines neuen, mit Kapital versehenen Besitzers fern zu halten. Darf es uns hiernach wohl wundern, daß durch solche Zweckwidrigkeiten die Kapitalien ganz entschieden von dem Landbaue ab- und der hundertarmigen, lockenden Industrie zugewendet werden, und daß endlich der Zinsfuß für Hypothekarschulden wegen der künstlich verminderten Sicherheit des Gläubigers, jederzeit über sein Kapital wieder disponiren zu können, nicht selten sogar die Handelszinsen übersteigt ¹⁾? Sismondi behauptet hiernach wohl mit Recht, daß nicht die Erhaltung großer Besitzthümer, sondern die Vereinigung des Grundbesitzes mit dem Kapitalbesitze dem Volke Noth thue (Liv. III. ch. 10), und daß das Land nicht in der Hand derjenigen, welche schon eine hinreichende Masse besitzen, sondern grade in der Hand der Geldbesitzer den höchsten Ertrag liefern werde. Er empfiehlt es daher aufs dringendste, das von Manchen so verabscheute „Geldinteresse“ durch die Gesetzgebung möglichst dem „Grundinteresse“ zu nähern, keineswegs beide von einander getrennt zu halten.

Diese innige Verbindung des Geld- und Grundinteresses ist es endlich, welche uns allein dem großen Ziele einer wahrhaft wünschenswerthen Vermögensvertheilung näher rückt und die Verwirklichung des einzig richtigen Grundgedankens des modernen Sozialismus anbahnt, daß nemlich die Arbeit nicht ewig vom Genuße ihres Ertrages getrennt bleibe. So lange Grundbesitz und Kapital nicht in derselben Hand vereinigt sind, wird und muß es dem Boden stets an entsprechendem Kapitale fehlen, weil einestheils der Realkredit nicht leicht die Hälfte des Geldwerths vom Gute übersteigt, anderntheils die Kapitalrente immer höher steht, als die Grundrente (erstere ist im allgemeinen noch zu 5, letztere höchstens zu 4, meist aber nur zu 2—2½ % anzunehmen). Diese Differenz, welche darin ihren wirksamsten Grund hat, daß man sich bei dem Grundbesitze wegen der damit verbundenen höhern Annehmlichkeit und Sicherheit mit einem verhältnißmäßig niedern Ertrage begnügt und die vermehrte Nachfrage dessen Preis über

¹⁾ Bgl. hierüber unten Abtheilung III.

die seinem innern Werthe oder seinem Jahresertrage entsprechende Kapitalhöhe hinaustreibt; — diese Differenz zwischen Kapital- und Grundrente muß den Grundbesitzer nothwendig bestimmen, die Verfrucht fremder Kapitalien in seine Wirtschaft aufs äußerste zu beschränken, — oder sie wird die Folge haben, daß dem unthätigen Kapitalisten außer der eigentlichen Grundrente auch noch der Ertrag derjenigen Anstrengungen theilweise zufließt, welche der Landwirth bei Bebauung des Gutes aufgewendet hat. Ein solcher Zustand der Dinge, welcher die unproduktive Klasse der Kapitalisten besser stellt, als den thätigen Gutsbesitzer, ist aber nicht geeignet, die Landwirthschaft zu ihrer höchsten Blüthe zu erheben, vielmehr muß er mit der Verarmung des Bauers nothwendig auch deren Verfall herbeiführen.

Jenes große nationalökonomische und politische Problem, daß allenthalben der Nützlichkeit der Arbeit auch die Größe des Genusses Seitens des Arbeitenden möglichst entspreche und daß hierdurch neben dem erhöhten Antriebe zur Thätigkeit auch die wünschenswerthe Vertheilung des Nationalvermögens gesichert werde, ist also nur durch die möglichste Vereinigung von Grundbesitz und Kapital in Einer Hand zu lösen, diese Vereinigung aber bei wohlgeordneten Zuständen wegen der verhältnißmäßigen Seltenheit großer Einzelvermögen nur mittelst vorgeschrittener Gutszersplitterung, d. h. bei kleinem Grundbesitze, in seiner ganzen Ausdehnung zu erreichen, weil alsdann schon ein mäßiges Vermögen in den Stand setzt, ein schuldenfreies Gut kräftig zu bewirtschaften. Hierdurch wird gleichzeitig der fernere, von Großwirthschaften unzertrennliche Mißstand vermieden, daß der Betrieb des Landbaus nicht mehr wesentlich auf einer zahlreichen Klasse bloßer Tagelöhner, jener Proletarier des platten Landes, beruht, welchen bloß eine mühevolle Arbeit und ein kümmerlicher Lohn, in dessen Gefolge aber Elend, Krankheit und Hilfsbedürftigkeit zu Theil wird, während dem großen Grundbesitzer die ganze Boden- und Industrie-rente zufällt.

Die an die Spitze gestellte zweite Behauptung der Gegner einer freien Agrarverfassung ist also im allgemeinen eben so entschieden, wie die erste, zu verneinen; wo indessen auch ausnahmsweise das entgegengesetzte Resultat um den Preis bitterer Leiden und Opfer einer zahlreichen, besitzlosen Arbeiterklasse und mittelst der selten anzutreffenden Vereinigung von Kapital, Intelligenz und Thätigkeit Seitens des großen Gutsbesizers erlangt werden möchte, — selbst da haben wir

keineswegs Ursache, und jener Resultate, wenn sie zur Regel werden sollten, zu freuen, weil sie alsdann nur mit dem offenbaren Schaden der Gesamtheit erkaufte werden. Nicht großer Reichtum Einzelner, sondern gesichertes Auskommen Aller ist es, was die Natur und eine weise Politik herbeizuführen wünscht und dieses gesicherte Auskommen freier Menschen zeigt sich nur im Gefolge der kleinen Kultur. Wir dürfen demnach unserm Plane zufolge zur Prüfung des dritten Sages übergehen, welcher die nationalökonomische Vorzüglichkeit der großen Kultur darthun soll.

D r i t t e s K a p i t e l .

Is es wahr, daß bei vorherrschender Großwirthschaft die Gutsbesitzer nicht bloß sich selber, sondern auch das Gemeinwesen durch Benutzung ihrer größern Hülfsmittel, ihrer Vorräthe und ihres Kredites besser gegen einbrechende Noth und Kalamitäten zu schützen vermögen, als dies bei einer großen Anzahl kleiner Eigenthümer der Fall ist?

Die Beantwortung der vorstehenden Frage ist zwar schon zum großen Theile durch die vorhergehenden Erörterungen präjudizirt, allein sie bietet nichtsdestoweniger noch einige selbstständige Gesichtspunkte dar, welche für die Beurtheilung der wünschenswertheften Agrarzustände im Allgemeinen nicht ohne Erheblichkeit sind.

Als die Behauptung von der relativ größern Widerstandsfähigkeit der Großgutsbesitzer bei'm Eintritt von Kalamitäten zuerst vorgebracht wurde, mochten wohl dem Auge des Lobredners nicht allein die reichgefüllten stattlichen Fruchtböden der großen Güter gegenüber dem ärmlichen Aeußern der vielen Kleinwirthschaften vorgeschwebt haben, sondern man schien auch stillschweigend davon ausgegangen zu seyn, daß ein großes Gut, ähnlich einer großen Fabrik, sowohl mehr, als auch wohlfeilere Produkte liefere, und daß dieser höhere Roh- und Reinertrag der großen Güter daher besser im Stande sein müsse, im Falle von Mißerndten die Bevölkerung des Landes zu ernähren, als wenn die kleine Kultur vorherrsche.

Was nun jene Frage des Roh- und Reinertrages, sowie die an-

gerufene Analogie von großen Industrieunternehmungen betrifft, so kann dieselbe wohl nach dem Vorstehenden als erlebigt angesehen und die hierauf gestützte Schlussfolgerung schon zum voraus als unbegründet zurückgewiesen werden. Allein selbst dann, wenn die faktische Voraussetzung wirklich Platz greifen, oder doch die höhere Ertragsfähigkeit des Einen oder des andern Agrarsystems noch zweifelhaft seyn könnte, würde immerhin der hieraus gezogene Schluß als ein unrichtiger erscheinen. Wenn nemlich den Großwirthschaften in der That jener Vorzug zukäme, den man vorauszusetzen schien, so würden sie dennoch durch die vermeintlich größere Masse ihrer Produkte im Allgemeinen keineswegs eine Theuerung mit größerer Sicherheit verhindern können, als die entsprechende größere Anzahl kleiner Oekonomieen, selbst wenn dieselben in der Regel mindere Ergiebigkeit haben sollten. Denn im allgemeinen, d. h. bei nicht ausschließlich Ackerbau treibenden Völkern, überhaupt bei freier Entwicklung der Gewerbe und des Kapitals erreicht die Bevölkerung eines jeden Landes immer mindestens diejenige Höhe, welche vermittelt der durchschnittlichen Jahresproduktion der Landwirthschaft ihre genügende Subsistenz findet, sey es nun durch den unmittelbaren Verzehr derselben, sey es durch deren Austausch an's Ausland gegen andere Gegenstände des Bedarfs. Dieser Zustand der Dinge ist der normale, und der reichere Ertrag der Einen Erndte, welcher vorsorglich aufgespeichert wird, kompensirt die etwaigen Mindererträge der andern. Wo aber bei erheblichen Unglücksfällen jene regelmäßige Ausgleichung nicht mehr genügt, da muß der durch die Mißerndte bewirkte Ausfall im allgemeinen stets dieselben Wirkungen herbeiführen, gleichviel ob dem vorhandenen Ackerboden je nach Verschiedenheit der Agrikultur-Verhältnisse ein etwas größerer oder geringerer Ertrag in den mittlern Jahren abgewonnen wird, weil sich eben, wie gesagt, diesem durchschnittlichen Ertrage gemäß auch die Größe der Bevölkerung, also das Bedürfniß und die Nachfrage, gestaltet. Es kann also hiernach, wenn man nicht etwa die kühne Behauptung wagt, daß die Großkultur den Eintritt einer Mißerndte leichter abzuwenden vermöge, als die kleine Oekonomie, nur noch die Frage Platz greifen, ob die Besitzer großer Güter, abgesehen von dem materiellen Ertrage derselben, durch ihre sonstigen Verhältnisse, insbesondere durch ihre Vorräthe in der Lage seyen, ihrer eigenen und der allgemeinen Bedrängniß wirksamer zu begegnen, als die vielen Besitzer kleiner Güter bei vorhandener freier Agrarverfassung.

Vor allem springt es wohl in die Augen, daß das Vertrauen Derer, welche für die Großwirthschaften jene Ehre vindiciren, nach definitiver Beseitigung der Annahme einer größern Ertragsfähigkeit Seitens der letztern nur noch auf der Voraussetzung beruhen kann, daß auf den großen Fruchtböden derselben mit größerer Wahrscheinlichkeit bedeutendere Borräthe aus den vorhergegangenen reichen Jahren aufgehäuft sind und daß diese alsdann in bequemster Weise die Ausgleichung der minderergiebigern Erndten vermitteln. Wenn indessen jene Voraussetzung nicht lediglich auf allgemeinen philanthropischen Rücksichten Seitens der Großgutsbesitzer beruhen soll — (und eine solche höchst unpraktische Annahme wollen wir den Gegnern nicht unterschieben!), so bleibt nichts übrig, als daß man eben von ihnen erwartet, daß sie ihre Borräthe zur Erzielung höherer Preise, als der durch die natürliche Konkurrenz bedingten, in den mittlern oder guten Jahren zurückhalten, daß sie also mit andern Worten vorzugsweise jenen Geist merkantiler Spekulation, welcher von derselben Seite her so oft den Kornhändlern, den sogenannten Kornjuden, zum bittersten Vorwurfe gemacht wird, repräsentiren. Jener obligate Vorwurf, überhaupt der Unwille des Volkes gegen den Fruchthandel, beruht nun zwar allerdings auf einer sehr irrigen Auffassung des öffentlichen Interesses und des Wesens vom Handel und Wandel überhaupt, indem grade, wie schon Justus Moeser ¹⁾ sagt, durch die Kornhändler das Getreide

¹⁾ Patr. Phantasien Thl. 2. S. 21 u. 25. Jeder regelmäßige Fruchthandel führt zur möglichsten Nivelirung der Getreidepreise und ist also schon aus diesem Grunde eine Wohlthat; er wird aber zu einer Geißel, wenn er im allgemeinen durch Prohibitivgesetze gelähmt ist und nur im Momente der höchsten Noth und bei großer Theuerung, wie bisheran in England, seine Freiheit erlangt. Anstatt alsdann seiner Bestimmung gemäß die früher gemachten Reserven mit mäßigem Gewinne auf den Markt zu bringen und die Preise zu drücken, wirkt er sich jetzt plötzlich auf die schwindlichsten Spekulationen, kauft auf, in der Erwartung, noch theurer zu verlaufen und steigert so die Noth, statt sie zu mildern. — Der auswärtige Fruchthandel ist stets verhältnißmäßig sehr unbedeutend. Während der durchschnittliche Getreideertrag Frankreichs etwa 182 Mill. Hektoliter und der Unterschied einer guten und schlechten Erndte etwa 30 — 40 Mill. beträgt, hat Frankreichs Getreideeinfuhr nach den Kammerverhandlungen von 1832 im Jahre 1831, wo sie am größten war, die Masse von 3 Mill. nicht überstiegen. Hieraus ergibt sich das geringe ökonomische Interesse der Korneinfuhrverbote; ihr bedeutender Nachtheil dagegen besteht darin, daß nur durch

stets einen möglichst gleichmäßigen Preis erhält, weil sie bei großer Wohlfeilheit einkaufen und so das noch tiefere Fallen der Preise, hiermit aber zugleich die unwirtschaftliche Konsumtion verhindern, dagegen bei eintretender Theuerung durch ihre Vorräthe nothwendig eine nützliche Konkurrenz bewirken, welche jedes unverhältnismäßige Steigen der Preise unmöglich macht. Doch dem sey, wie ihm wolle, der große Gutsbesitzer ist jedenfalls am wenigsten die geeignete Person, durch Aufhäufung von Getreide und durch Abwarten glücklicher Konjunkturen seinen privativen Vortheil oder den der Gesamtheit zu erzielen. Wenn er auch bisweilen, ungeachtet der ihm meistens abgehenden Eigenschaften eines vollendeten Handelsmannes, jene Spekulationen mit Erfolg gekrönt sehen sollte, so ziehen sie ihn doch nothwendig von seinem eigentlichen gemessenen und einfachen Wirken ab; sie kontrastiren wegen ihrer aleatorischen Natur allzusehr mit dem langsamen und mühevollen Erwerbe durch eine geordnete Landwirthschaft, als daß diese nicht nothwendig bald darunter leiden sollte, — und endlich geht es denn nach den Worten Thæer's (l. c. Thl. I. p. 204) damit, „wie mit der Spielsucht, die jedes andere Bestreben zum Erwerbe unterdrückt.“ Glücklicherweise lehrt aber auch die Erfahrung, daß die Tüchtigern unter den großen Landwirthen nur selten der von ihnen gehegten, wahrhaft unheilvollen Erwartung entsprechen, und daß also der hervorgehobene vermeintliche Vorzug sich nicht direkt in einen Vorwurf gegen sie umkehren darf, weil eben die faktische Voraussetzung unbegründet ist. Der Grund davon liegt nahe. Es fehlt ihnen nemlich vor Allem das erforderliche disponible Kapital, um fortwährend zu produziren, ohne das letztjährige Produkt zu verfilbern, — und wohl ihnen, wenn sie sich nicht dazu verleiten lassen, dies Kapital dem eigentlichen landwirthschaft-

den freien Handel mit dem Auslande die ungleichen Erträge der verschiedenen Erndten ausgeglichen und sowohl allzu niedrige, als allzu hohe Kornpreise unmöglich gemacht werden. Nur unter dem frühern englischen Korngesetzsystem war es möglich, daß der Preis des Getreides in zwei Jahren (von 1821—23) von 38 auf 112 Schilling per Quarter steigen und einen Rational-Bankerott vorbereiten konnte! Durch diese ungeheuern Schwankungen wird endlich nicht bloß der Getreidehandel, sondern sogar die Getreideproduktion zu einem nicht minder aleatorischen Geschäft, als selbst der Bergbau, und jede weitaussehende landwirthschaftliche Unternehmung erhält fast den Charakter der Agiotage.

lichen Betriebe zu entziehen oder, was noch verderblicher wäre, zu dem Ende Schulden zu kontrahiren. Dem Landwirthe lasse man doch die Produktion, dem Kaufmanne aber die Spekulation, gleichzeitig verzichte man aber auch auf die hierauf gebaute trügerische Illusion, als seyen auf den Böden der Großwirthschaften stets so große Vorräthe aufgespeichert, daß dieselben nur geöffnet zu werden brauchten, um bei eingetretenen Kalamitäten jede Gefahr des Mangels sofort zu bannen!

Versteht man indessen die Behauptung, große Gutsbesitzer könnten in Mißjahren sich leichter aufrecht erhalten, etwa so, daß sie durch systematische Zurückhaltung ihrer Früchte deren Preis über seine naturgemäße Höhe künstlich hinaufstreibe und durch den so erlangten unverhältnißmäßig hohen Gelderlös ihren quantitativen Ausfall an den Produkten selber wieder decken könnten, während eine große Anzahl kleiner Landwirthe ihre Vorräthe nach dem jedesmaligen natürlichen Marktpreise eben loszuschlagen gezwungen sey: so glauben wir in der That, daß diese Perspektive eher ein ernstlicher Grund seyn dürfte, dem Fortbestehen großer Güter entgegen zu wirken, als sie besonders zu befördern und in Schutz zu nehmen. Ein derartiges Monopol, welches bei stillschweigendem Einverständnis von wenigen, die Kornpreise bestimmenden Großgutsbesitzern (ein verabredetes bildet bekanntlich das Verbrechen des Dardanariats) allerdings eine künstliche Theuerung und unter Umständen sogar eine künstliche Hungersnoth herbeiführen könnte, wird schwerlich auf besondere Sympathie Anspruch machen dürfen, da es jenen Monopolisten lediglich das Mittel an die Hand gibt, den Vortheil reicher Erndten allein zu genießen, dagegen den Druck von Mißjahren auf die Konsumenten überzuwälzen, während die freie Agrarverfassung in Verbindung mit ungehemmtem Getreidehandel alle wünschenswerthen Garantien einer billigen Ausgleichung aller Interessen darbietet.

Es würde sich daher schließlich nur noch fragen, ob denn an und für sich der Großgutsbesitzer die durch Mißerndten oder sonstige Landesnoth herbeigeführten Uebel seiner ganzen ökonomischen Stellung zufolge leichter zu übertragen vermöge, als viele kleine Grundeigentümer; — ist auch dies nicht der Fall, so muß wohl die an die Spitze gestellte Behauptung nach allen Seiten hin als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Antwort hierauf wird allerdings sehr einfach und klar, wenn man in dem Großgutsbesitzer überhaupt einen

reichen Mann, in den Letztern dagegen nur ärmliche Häusler und sog. Zwergwirthe voraussetzt, so daß Jener etwa alljährlich bedeutende Einkünfte aus seinem Gute und seinem anderweiten Kapitalvermögen zurücklegt und daher ohne Ruin auch eine Zeitlang sein Guts Einkommen gänzlich entbehren kann, während diese Letztern bei etwaigen Unfällen nicht einmal mehr zu verarmen brauchen, sondern, da sie von Hause aus schon arm genug sind, eben jämmerlich darben müssen — oder verhungern.

Allein dies ist keineswegs der richtige Gegensatz, sondern wir wiederholen es nochmals, die zu beantwortende Frage kann nur dahin gerichtet werden, ob die Bebauer eines bestimmten Landgebietes den einbrechenden Unglücksfällen leichter Widerstand leisten können, wenn daselbe bei gleichem totalem Kapitalvorrathe und unter übrigens analogen Verhältnissen auf dem Fuße der Großwirthschaft oder vermittelst der kleinen Kultur bewirthschaftet wird. Wird die Frage so gestellt, und es leuchtet wohl ein, daß dies ihre einzige richtige Fassung ist, so muß die Antwort ganz entschieden zum Vortheile der letzteren ausfallen.

Für's erste ist es eine allgemeine Erfahrung, daß gewisse Arten von Unfällen, welche die Landwirthschaft im allgemeinen bedrohen, für die kleinen Gutsbesitzer theils gar nicht, theils nur in einem niedern Grade vorhanden sind, während dieselben grade die Großkultur oft sehr hart treffen. Da nemlich bei den kleinen Gütern die Masse der ländlichen Bevölkerung weit größer ist, als bei der Großwirthschaft und daher die menschliche Arbeitskraft bei den erstern entschieden vorwaltet: so sind ihre Besitzer ganz in der Lage, bei mancherlei widrigen Ereignissen einen jeden günstigen Moment mit der größten Raschheit und Energie zu benutzen und hierdurch große Verluste abzuwenden. Krauß (Staatswirthschaftslehre V. pag. 79) führt zum Beweise ein Beispiel an, das sich wohl alljährlich in hundert verschiedenen Gestalten mehr oder weniger wiederholt. Im Jahr 1805 trat nemlich in den preussischen Provinzen zur Zeit der Erndte nasse Witterung ein, und die großen Gutsbesitzer mußten sehr viel Getreide auf dem Felde verregnen lassen; die Kleinern dagegen fanden durch rasche Benutzung eines trocknen Augenblicks, ja selbst durch partielles Trocknen des Getreides in ihren Wohnungen die Möglichkeit, ihre Frucht sammt und sonders einzubringen und so einer Gefahr vollständig zu

entgehen, gegen welche die Großwirthschaften kein Rettungsmittel belassen ¹⁾.

Allein wir dürfen noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, daß auch diejenigen Unglücksfälle, welche keine menschliche Thätigkeit abwenden kann, z. B. Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mißwachs u. s. w. von den kleinen Eigenthümern unter allen Umständen weit leichter, als von den großen Gutsbesitzern übertragen werden und daß sie sich verhältnißmäßig viel schneller erholen. Denn das Bedürfnis einer solchen Bauernfamilie, um deren Existenz es sich alsdann allerdings handelt, hat eine fast wunderbare Elastizität; es ist in der That unglaublich, mit welcher Selbstverläugnung und Geduld sie sich bei vorübergehenden drückenden Verhältnissen einzuschränken vermag, wie sie durch Ersparnisse aller Art, oder durch gelegentliche Nebenverdienste ihre Wirthschaft aufrecht erhält und sich eben, wie das Sprüchwort sagt, „nach der Decke streckt“ ²⁾. Der große Gutsbesitzer sieht sich dagegen ganz und gar außer Stande, dieselben einfachen Mittel der Selbsterhaltung anzuwenden. Seinen eigenen Bedarf, sowie den seiner Aufseher und seines zahlreichen Gesindes kann er unmöglich in demselben Maße reduzieren, wie der selbstbewirtschaftende Bauer es thut; jeder Mangel an einem gewohnten Bedürfnisse, dem besonders das Dienstpersonal sich nicht in seinem eigenen Interesse, sondern in dem seines Herrn unterwerfen soll, bringt alsbald Unzufriedenheit und Unordnung hervor und der Geldlohn muß unweigerlich ausgezahlt werden. Bei dem Großgutsbesitzer genügt es also im Falle eines Geldmangels keineswegs, daß er etwa nur die fälligen Zahlungen an den Kapitalisten nicht entrichte, (was letzterer übrigens

¹⁾ Vgl. auch Rau, Ansichten der Volkswirtschaft mit besonderer Beziehung auf Deutschland, S. 189 f.

²⁾ Die große ökonomische Bedeutung einer noch so kleinen täglichen Brodersparnis bei allen Bauernfamilien ergibt sich daraus, daß bei jedem Ausfall in der Erndte der Preis des Getreides in weit rascherer Progression steigt, als der Getreidevorrath sinkt, daß also auch schon eine mäßige Verminderung der Konsumtion sowohl auf jene Preise, als auf das Auskommen der Familie erheblich einwirken muß. Nach Georg Ring ist das Verhältniß etwa folgendes: fehlt $\frac{1}{10}$, so steigt der Preis um $\frac{2}{10}$; fehlt $\frac{2}{10}$, so $\frac{6}{10}$; bei $\frac{3}{10}$ schon $1\frac{6}{10}$, bei $\frac{4}{10}$: $2\frac{8}{10}$, endlich bei $\frac{5}{10}$ sogar auf $4\frac{5}{10}$. Wenn diese Feststellung auch als ein nicht ganz zuverlässiger Versuch erscheinen mag, so sind doch die darin enthaltenen allgemeinen Resultate durch die Erfahrung bestätigt.

Weichenperger, Agrarfrage.

auch bei großen Schuldbeträgen weniger leicht durchsehen kann, als bei den kleinern Zinsrückständen des kleinen Eigenthümers), sondern er bedarf zum Fortbetriebe seiner Wirthschaft unbedingt und fortwährend ansehnlicher Geldsummen und fällt daher weit leichter in die Hände der Wucherer, als der kleine Gutsbesitzer.

Wenn die Angaben von Hansemann (Preußen und Frankreich, p. 221) richtig sind — und unseres Wissens sind sie in dieser Hinsicht noch nicht widerlegt, — so wird diese allgemeine Argumentation auf eine schlagende Weise durch die Zustände der Kurmark bestätigt ¹⁾. Es waren nemlich hiernach im Jahre 1827, wo die frühern ökonomischen und politischen Unglücksfälle noch nachwirkten, die zu einem Gesamtwerthe von 27 Mill. Thlr. abgeschätzten dortigen Rittergüter mit 21 Mill. Thlr. Hypothekarschulden beschwert, während die Bauer-güter, abgeschätzt zu 31 Mill. Thlr. nur 6½ Mill. Thlr. verschuldeten. Aehnliche Bedrängniß schien mindestens auch bei den Rittergütern Pommerns obzuwalten, indem nur diese Annahme die außerordentlichen Privilegien erklären kann, welche das Gesetz vom 15. August 1824 der für sie errichteten Zettelbank gewährte. Es wurde derselben nemlich zur Erlangung möglichst wohlfeiler Kapitalien nicht allein gestattet, gegen einen Baarfonds von nur 25,000 Thlr. Bankzettel für 1 Mill. Thlr. auszugeben, sondern der Staat sicherte diesen Bankbillets auch noch einen, ohne dies unmöglichen Kredit dadurch, daß er dieselben bis zu einem Vierteltheile aller Zahlungen an die Staatskasse anzunehmen erklärte. In ähnlicher Weise erhielten auch dem Vernehmen nach die großen Gutsbesitzer der Provinz Preußen in den Jahren 1824, 1826 und 1832 außerordentliche direkte Unterstützungen vom Staate bis zum Betrage von 3 Mill. Thlr., wovon nur wenig zurückgezahlt worden seyn soll (l. c. p. 95) ²⁾.

¹⁾ In Westpreußen waren ebenfalls 1825 unter 262 Rittergütern 195 mit Pfandbriefen belastet und 71 davon sequestrirt! Cf. Schüz über den Einfluß der Vertheilung des Grundeigenthums. 1836. p. 68. Auf den schlesischen Rittergütern lasteten im Jahre 1776, also nach den Kriegen nur 10 Millionen Thlr. Schulden, dagegen jetzt 40 Mill.! Bgl. Koblischütter, über landschaftliche Kreditysteme u. s. w. in Rau Archiv der polit. Oekon. Neue F. Bd. 1, S. 220.

²⁾ Als bald nach den Kriegsunglücken des Jahres 1806 (Schlacht von Jena 14. Okt. 1806) erschien schon die königl. preuß. Verordnung wegen eines, den Grundbesitzern zu bewilligenden Generalindults und wegen des Verfahrens in Moratoriensachen vom 19. Mai 1807, wodurch besonders in Anbetracht der

Den graden Gegensatz zu jenen unerfreulichen Erscheinungen, welche die Großkultur begleiteten, zeigten dagegen die süddeutschen Gegenden des Rheins, Schwabens und Frankens, wo seit den ältesten Zeiten die Freiheit und die Parzellirung des Bodens heimisch war; wenige Jahre der Anstrengung und der Entbehrung haben hier ohne alle derartige Unterstützungen und Generalmatorien hingereicht, den alten Wohlstand der kleinen Gutsbesitzer und des ganzen Landes überhaupt wiederherzustellen; — die Erklärung jener Erscheinung kann unmöglich allein in der höhern Fruchtbarkeit dieser Länder, sie muß vielmehr zunächst in dem verschiedenen Agrarsysteme selber gefunden werden.

Die Geschichte, die Statistik und die Gesetzgebung bestätigen also gleich entschieden die auf innere Gründe gestützte allgemeine Behauptung, daß der kleine Grundbesitz den einbrechenden Kalamitäten viel sicherer widersteht und sich viel rascher von ihren Nachwirkungen erholt, als die anscheinend weit mächtigere und glänzendere Großkultur; wir dürfen demnach auch diesen dritten Haupteinwand gegen die freie Agrarverfassung als beseitigt erachten können, wenn uns nicht grade in dieser Beziehung noch ein höchst eigenthümlicher Einwurf entgegenträte.

Man reißt nemlich an obige vermeintliche Vorzüge der großen Wirtschaften bisweilen auch noch den, daß sie es den Regierungen besonders erleichterten, in Fällen der Noth durch gewaltsame Oeffnung der Fruchtvorräthe ihren eigenen und den Bedarf des Volkes zu decken. Durch die Untersuchung im ersten Kapitel dürfte sich nun zwar schon vollständig ergeben haben, daß man auf demselben Areal, wenn es von vielen kleinen Eigenthümern bebaut wird, sicherlich eine größere Masse von Getreide finden werde, als auf dem prunkenden Fruchtboden des

schwierigen Lage der großen Grundbesitzer diesen letztern ein Indult auf unbestimmte Zeit nicht bloß hinsichtlich sämmtlicher Kapitalschulden, sondern auch aller rückständigen und laufenden Zinsen und sonstigen Zahlungen gestattet ward. Die Verordnung vom 18. September und 24. November 1807 modifizierte zwar diese Bestimmung in Betreff der rückständigen und laufenden Zinsen, allein durch Verordnung vom 14. Juni 1810 ward mit Rücksicht auf die fortbauernb höchst bedrängten Verhältnisse der Grundbesitzer und ungeachtet „die großen und mancherfachen Uebel des allgemeinen Indultes“ keineswegs verkannt wurden, der letztere nochmals auf ein Jahr bis zum 24. Juni 1811 ausgedehnt.

Einen großen Gutsbesizers und nicht minder einleuchtend ist es, daß durch eine derartige Zwangsoperation diesem Einen zugleich ein weit härterer Schlag versetzt wird, als wenn derselbe eine große Anzahl kleiner Eigenthümer trifft.

Allein dieser ganze, vielleicht recht wohlgemeinte Vorschlag beruht, ganz abgesehen von seiner faktischen Richtigkeit oder Unrichtigkeit, auf so eingreifenden, nationalökonomischen Irrthümern und Verkehrtheiten, daß einige Betrachtungen darüber hier um so eher Platz finden mögen, weil er sich bei den sog. „praktischen Männern“ immer noch eines gewissen heimlichen Beifalls zu erfreuen scheint. Das Verderbliche derartiger gewaltsamer Eingriffe des Staates in den naturgemäßen Gang der Volkswirthschaft und in das Gebiet des Privateigenthums wird zwar von der neuern Staatswissenschaft mit seltener Einstimmigkeit anerkannt, indem sie zeigt, daß jene Eingriffe nur geeignet sind, das vorhandene oder gefürchtete Uebel möglichst zu vergrößern; allein da grade die vermeintliche Neuheit einer Lehre für jene „praktischen Männer“ nicht selten Grund genug ist, um sie zu verwerfen, so mag auch hier wiederum der treffliche Justus Möser, dessen gewichtige Stimme man bisheran noch nicht durch den Vorwurf der Neologie zu ersticken versucht hat, das Wort nehmen. In seinem Vorschlage, „wie der Theuerung des Kornes am besten auszuweichen“ ¹⁾, fordert er nemlich vor allem völlige Freiheit des Handels, weil alsdann der Fruchtpreis sich so niedrig stellen müsse, als es die Natur der Sache, d. h. die jedesmaligen Borräthe und die Kosten des Transportes aus der Ferne, vermöge der freien Konkurrenz, nur immer gestatten; wo dagegen der Staat nicht blos mit Oeffnung seiner eigenen Magazine, sondern sogar mit Erbrechen der Kornspeicher seiner Unterthanen drohe und den Verkauf des Getreides zu einem willkürlichen niedern Preise anordnen könne, wo er vielleicht gar den Kaufmann zwingen wolle, seine gemachten Borräthe zu einem vorgeschriebenen Ansätze zu verkaufen: „da müssen nothwendig alle Kaufleute von der Zufuhr ablassen, da kann Niemand sich in Borrath setzen, da muß der Staat, der etwas thun will, auch Alles thun und ganz und gar nicht auf einigen fernern Zufluß der Waare durch den Weg des Handels rechnen“ ²⁾.

¹⁾ Patriot. Phant. Thl. 2. p. 21.

²⁾ Gibbon erzählt in seiner Geschichte des Verfalls und Untergangs des

Wegen dieser verderblichen Lähmung und endlichen Vernichtung des Handels wird daher auch nach J. Mösler's Ueberzeugung in demjenigen Lande, worin ein zur Niederhaltung der Fruchtpreise bestimmtes öffentliches Kornmagazin liegt, das Korn immer höher im Preise seyn, als bei übrigens gleichen Umständen irgendwo anders. Ueberdies ist aber auch der Staat, wie schon Turgot in seinen Briefen über den Getreidehandel ausgeführt hat, bei solchen Handels-Spekulationen immer äußerst schlecht bedient, die Administration und Unterhaltung der nöthigen Gebäude ist höchst kostspielig, und das Schwinden der Frucht, ihr Abgang durch Mäuse, Insekten u. s. w. bleibt endlich, so auffallend dies auch dem reinen Theoretiker seyn mag, nur höchst selten unter dem reglementsmäßig zulässigen Maximum für derartige Verluste! Das vorgeschlagene Palliativ ist also im allgemeinen schlimmer, als das Uebel selber; — allein es soll hierdurch nicht im mindesten die nationalökonomische Nützlichkeit einer momentanen Oeffnung der etwa zu militärischen Zwecken bestimmten Staatsmagazine in ganz singulären Fällen ausgeschlossen werden; die Nützlichkeit solcher Maaßregeln tritt vielmehr ganz unläugbar dann ein, wenn nur auf ganz kurze Zeit, etwa wegen verspäteter Erndte, der Getreidevorrath nicht mehr vollkommen dem Bedarfe entspricht, während in den Magazinen ein wahrer Ueberfluß vorhanden ist. Der nasse Sommer von 1843 hat in der Rheinprovinz eine solche Singularität wirklich herbeigeführt und die gewährte Abhülfe war daher ebenso vollständig, als dankenswerth. Von solchen Ausnahmefällen abgesehen, muß sich indessen jede Staatsregierung lediglich darauf beschränken, die Zufuhr von Außen durch freien Handelsverkehr zu erleichtern und denselben in dringenden Fällen durch Vorschüsse und sonstige indirekte Unterstützung möglichst zu beleben.

Wir können hiernach jenen ganzen Einwand für erledigt ansehen und zur Prüfung der letzten für die Großkultur aufgestellten nationalökonomischen Behauptung übergehen.

röm. Reichs, cap. 24, daß Kaiser Julian im Jahr 362 bei Gelegenheit einer Hungersnoth in Antiochien Getreide zu niedrigem Preise vertheilen ließ, hierdurch aber die ganze Zufuhr des Handels gehemmt ward und die Hungersnoth stieg. — Rom litt fast immer während der Kaiserzeit an Kornmangel, weil eben das Brod und Getreide so oft unentgeltlich vertheilt wurde. Vergl. Say Nationalökonomie I c. 17, No. IV.

Viertes Kapitel.

Ist es wahr, daß nur die Grobkultur eine vollständige Entwicklung aller landwirthschaftlichen Kräfte durch Begründung mancher höchst nützlicher, ja nothwendiger Einrichtungen, insbesondere durch ein ausgedehntes Bewässerungssystem, durch große Weidgänge und eine schwunghafte Viehzucht möglich mache?

Es ist eine unläugbare Thatsache, daß es neben dem eigentlichen Dünger kein wirksameres Förderungsmittel einer blühenden Landwirthschaft gebe, als eine zweckmäßige Bewässerung, ja daß die Bestandtheile des Wassers und die durch seine Vermittlung aus dem Humus und aus der Luft eingefogene Kohlensäure in Verbindung mit den wässerigen Auflösungen der im Boden enthaltenen Salze, die wesentlichste Nahrung aller Pflanzen ausmachen. Das Wasser rieselt also in der That Segen und Fruchtbarkeit in die dürreste Einöde hinab und wandelt den kargsten Boden in lachende Gärten um. Wo immer das Wasser mit Einsicht und Liebe benutzt wird, lohnt es die ihm zugewendete Mühe mit hundertfältigen Früchten. Es gibt wohl wenige Länder Europa's, welche nicht in einzelnen, besonders begünstigten Bezirken die großen Erfolge eines gut organisirten Bewässerungssystems beobachten könnten, allein seine zauberischsten Wirkungen hat dennoch das Wasser unter der pflegenden Hand der Kunst in den lieblichen Ebenen der Lombardei, in dem Garten (huerta) von Valenzia und in einigen zerstreuten Gegenden des südlichen Frankreichs (Hyères) ausgegossen ¹⁾. Schon die Aegypter und Babylonier, die Römer und vor allem die maurischen Araber haben diese herrliche Kraft sehr bald erkannt und deshalb riesenhafte Bauten zur Leitung und Benutzung jenes unschätzbaren Geschenkes der Natur aufgerichtet; die Chinesen, jene Menschen-Bienen in jeglichem Kunst- und Gewerbs-

¹⁾ Vgl. Bibl. univ. Agric. XI, 5. Arnö, die Gewässer der Binnenländer, p. 183, führt ein sehr bezeichnendes Beispiel zum Beweise jenes Nutzens an: Im Jahre 1772 legte Dupont de Pontscarra im Departement der hohen Alpen eine Bewässerungsanstalt für sandige Getreidefelder an. Diese Grundstücke hatten bis dahin einen Werth von 46,800 Frs.; die Anlage kostete 75,000 Frs.; der Werth der Grundstücke stieg auf 1,440,000 Frs. und der reine Gewinn betrug also 1,393,200 Frs.! Cf. Mohl, Polizeiwiss. Bd. 2, p. 114.

fleiß, die den Felsen, ja selbst ihren Niesenflüssen Erndten abgewinnen, indem sie schwimmende Flöße mit Rasen und Grund bedecken, ernähren die dichteste Bevölkerung der Erde durch kluge Benutzung der vereinten Kräfte des Wassers und des Düngers.

Jene wunderbare Wirkung des Wassers auf das Gedeihen der Pflanzenwelt ist aber nicht bloß in der Erscheinung unzweifelhaft wahr und gewiß, sondern auch in ihren innern Gründen leicht nachzuweisen. Indem nemlich das Wasser den Boden befeuchtet und seine Bestandtheile lockert und trennt, erleichtert es vor allem ganz ausnehmend die Bildung und Ausbreitung der Pflanzenwurzeln, führt ihnen sodann die in ihm und durch es aufgelöste erdige Nahrung zu und athmet gleichzeitig die für die Thierwelt verderblichen, dagegen für die Pflanzen unentbehrlichen Bestandtheile der Luft, insbesondere das Ammoniakgas begierig ein, um es in der Ackersohle niederzulegen oder unmittelbar an die Pflanze abzugeben. Die höhere Erdwärme des Quellwassers beschleunigt endlich im Frühling das rasche Keimen der Pflanzen, während dasselbe im heißen Sommer durch seine milde Kühle den glühenden Boden erfrischt und befruchtet. Mit Einem Worte, „einen Tropfen Wassers ohne vorherige Benutzung in's Meer fließen lassen, heißt, wie Anderson sagt, den vortrefflichsten Dünger verschleudern“¹⁾.

Doch das Wasser gereicht nicht immer und allenthalben zum Segen, es kann auch unter Umständen jeden Landbau unmöglich machen; sein Uebermaß verurtheilt nemlich den Sumpf- und Moorboden zur Unfruchtbarkeit, weil die Pflanzen nur in Intervallen eine gewisse Menge Wassers ertragen können, und weil überhaupt das stehende Wasser den meisten Pflanzen durch Entwicklung der Sumpflust (Wasser- und Kohlenwasserstoffgas) verderblich ist.

Nach beiden Seiten hin ist es also unverkennbar, daß eine voll-

¹⁾ Warum sehen wir in unsern Flüssen und Bächen nirgend eine Wasserhebemaschine, eine archimedische Schraube, einen hydraulischen Widder? Wir könnten wahrlich noch von den Halbbarbaren des Alterthums lernen, welcher ungeahnte Nutzen von dem unerschöpflichen Wasserschatz und der ungemessenen Bewegungskraft unserer herrlichen Flüsse zu ziehen sey! Das Flußwasser ist wegen der Schlammtheile, die es mit sich führt, im allgemeinen sogar noch wirksamer, als das Quellwasser, besonders wenn letzteres schon über viele Grundstücke geführt worden ist.

kommene Landkultur, welche dem Boden den höchsten Ertrag abgewinnen soll, ein wohlgeordnetes Wasserleitungssystem nicht entbehren kann, sey es nun Behufs Herbeischaffung des Wassers zur Ueberstauung oder Ueberrieselung, ja selbst zum Begießen, sey es zur Ableitung desselben bei vorhandenem Uebermaasse. Diejenige Gütervertheilung also, welche jene Anlagen in der That unmöglich macht oder nur so bedeutend erschwert, daß sie sich erfahrungsmäßig nicht wohl damit vereinigen lassen, kann in solchen Gegenden, welche nach ihren örtlichen Verhältnissen Wasserleitungen erheischen oder nur gestatten, nicht als absolut wünschenswerth erscheinen und sie dürfte den hieraus entspringenden Nachtheil nur schwer durch anderweite Vorzüge aufwiegen können. Es scheint nun zwar allerdings in der Natur der Sache zu liegen, daß einestheils eine kleine Anzahl großer Grundbesitzer leichter zu einem derartigen großen Unternehmen zu vereinigen sey — und andernteils vielleicht auch eine größere Energie bei dessen Ausführung entwickle, als viele Eigenthümer kleiner und parzellirter Grundstücke; allein die Erfahrung zeigt nichtsdestoweniger ganz unwiderleglich, daß diese Letztern die ihnen entgegenstehenden Schwierigkeiten dennoch überall und jederzeit siegreich überwinden können und daß sie sogar im großen Ganzen viel ausgezeichnetere positive Leistungen auch in dieser Hinsicht aufzuweisen haben, als irgend ein Landesgebiet mit vorherrschendem Großbesitz und unfreier Agrarverfassung.

In der Ebene von Valenzia sind beispielsweise viele tausend Parzellen und kleine Güter durcheinander gewürfelt und dennoch vertheilt das dortige Wassergericht (Corte de la Seo ¹⁾ schon seit Jahrhunderten einen ganzen Fluß über die blühende Ebene hin, die zwei, ja drei Erndten liefert ²⁾.

Ganz ähnliche Verhältnisse zeigen sich im Mailändischen, in Piemont, in Toskana, sowie in einigen Theilen des südlichen Frankreichs ³⁾ und Deutschlands, besonders im Siegen'schen ⁴⁾ und es

¹⁾ Dieses aus sieben Bauern bestehende Gericht hält wöchentlich seine öffentliche Sitzung unter dem Portal der Kathedrale von Valenzia und entscheidet alle Streitigkeiten hinsichtlich der Benutzung des Wassers.

²⁾ Cf. *Jaubert de Passa voyage en Espagne*. Bd. II, p. 114 u. 238.

³⁾ Vorzüglich im Gebiete der Durance, im Departement von Vacluse und in dem der Rhonemündungen, wo bereits 44,500 Hektare durch Kanäle bewässert werden. Cf. *Revue des deux mondes*. Januar 1843, p. 88.

⁴⁾ Im Siegen'schen besteht seit langer Zeit die freie Theilbarkeit des Bo-

rechtfertigt sich hieraus wohl der Schluß, daß eine zweckmäßige Wasserbenutzung keineswegs mit Nothwendigkeit an den großen Grundbesitz gebunden sey. Die entgegengesetzte faktische Wahrnehmung bekundet vielmehr wiederholt die höhere organische Lebenskraft des kleinen freien Eigenthums, indem dasselbe so höchst erfolgreich die allerdings vorhandenen größern Schwierigkeiten bekämpft. So ist die Hochebene Kastiliens, welche nur aus großen Gütern besteht, oft von 7—10,000 Morgen, allmählich ihrer ehemaligen maurischen Wasserleitungen verlustig gegangen, drei Vierteltheile von Alentejo, Algarvien und Estremadura sind ebenfalls trotz des entschieden vorherrschenden Großgutsbesitzes oder vielleicht grade durch ihn wasserlos, während der „Garten von Balenzia“, die höchst parzellirten Bezirke von Sienna, Lucca, Bergamo, theilweise auch Toskana, Piemont und das Pothal die trefflichsten Bewässerungsanstalten besitzen; die beiden Kanäle des Tessin und der Adda haben allein viele 100,000 Morgen oder Abhänge in die herrlichsten Wiesen von unerreichter Fruchtbarkeit verwandelt.

Dynehin wird aber auch zu wirklich großartigen Wasserleitungen stets eine solche Strecke Landes erfordert, welche unter allen Umständen, ja selbst bei ausschließlichem Großbesitze eine so bedeutende Anzahl von Eigenthümern voraussetzt, daß mit Sicherheit nur durch eine allgemeine, kräftig eingreifende, den Einzelwillen im wahren Interesse Aller beherrschende Gesetzgebung, nicht aber schon durch völlig freien Entschluß der Einzelnen das nöthige Einverständnis aller Betheiligten wirklich oder fiktiv herbeigeführt werden kann ¹⁾.

Große Entwässerungen endlich, wie die von den Holländern an fünf großen Binnenseen oder von Friedrich II. am Oberbruch, am Hiemerbruch, am Drömling u. s. w. vorgenommenen, sind überhaupt nur entweder vom Staate selbst, oder, wie die bewunderungswürdige

dens, allein die Begründung gemeinsamer Verbände zum Zweck der Bewässerung ward ohne Schwierigkeit bewirkt. Cf. v. Ulfenstein über unbefchränkte Theilbarkeit des Bodens. S. 41.

¹⁾ Die von Orsoli im Jahre 1824 bei Biterbo entdeckte römische Inschrift macht uns freilich mit einer 6 Meilen oder 8886 Metres großen Wasserleitung bekannt, welche nur 11 Landgüter durchzog, die 9 Eigenthümern zugehörten. Dort erleichterte allerdings die kleine Anzahl der Letztern jene Anlage ausnehmend, allein auch durch diese Freude dröhnt wiederum der große Schmerzensruf: *latifundia perdidit Italiam!*

Auströpfung der Einthsümpfe, durch große Kompagnieen mittelst gesetzlicher Expropriationen zu bewerkstelligen, und es ist alsdann offenbar von sehr untergeordneter Bedeutung, ob die betreffenden Güter und Parzellen einen etwas größern oder kleinern Umfang haben.

Wollte man daher nichtsdestoweniger versuchen, lediglich durch die Größe der einzelnen Güterkomplexe eine zweckmäßige Benutzung und Beherrschung des Wassers Behufs der Landkultur zu sichern, so müßten dieselben, um jenen Zweck zu erreichen, nicht bloß das Maasß des gewöhnlichen Privateigenthums weit übersteigen, sondern überdies eine neue, willkürliche Arrondirung derselben nach Maßgabe der Dertlichkeiten und der Wasserscheiden erhalten, welche in monstruöser Weise auf das Napoleonische System der natürlichen Grenzen en miniature bei Regulirung des Privatbesizes zurückführen würde. Mit unendlich geringern Schwierigkeiten ist daher mittelst eines klaren, die verschiedenartigen Interessen nach Möglichkeit versöhnenden Gesetzes die Ab- und Zuleitung, sowie die Benutzung des Wassers unter den einzelnen Grundeigenthümern direkt zu normiren, gleichviel ob das System der Großkultur oder der Parzellenwirthschaft vorherrscht.

Die Gegner der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums haben sich daher, um dem Gewichte jener unläugbaren Thatfachen zu begegnen, nicht selten grade auf die Zustände der Rheinprovinz bezogen, indem sie an deren agronomischen Verhältnissen die Unverträglichkeit jener Agrarverfassung mit einem zweckmäßigen Bewässerungssystem und die Unzulänglichkeit der auf jenes Prinzip basirten Gesetzgebung praktisch nachweisen zu können glaubten. Indessen dürfte nach unserm Dafürhalten nicht leicht ein Beispiel übler gewählt seyn, als eben dieses, wie sich aus einer kurzen Betrachtung der betreffenden einfachen und doch zureichenden Bestimmungen des Rhein. Rechtes über die Wasserbenutzung, sowie aus ihren Wirkungen auf die Landwirtschaft und Industrie der Rheinprovinz selber evident ergibt ¹⁾.

Abgesehen von einigen Ausführungsverordnungen enthält das bürgerl. Gesetzbuch in wenigen Artikeln die ganze Lehre vom Wasserrechte und weiß dasselbe ohne unnöthige Verletzung der Privatrechte

¹⁾ Die auch von R. M o s l, Polizei-Wissenschaft Bd. 2, S. 116 anerkannte Zweckmäßigkeit der französischen Gesetzgebung hinsichtlich der Bewässerung und ihr praktischer Erfolg ergibt sich ganz besonders aus *Fournel, lois rurales* 1, p. 289.

mit dem Grundsatz und den Folgen der unbeschränkten Theilbarkeit des Bodens im allgemeinen in vollen Einklang zu bringen¹⁾. Zur Sicherung der Vorfluth ist nemlich jedes niedriger gelegene Grundstück verpflichtet, das nach der natürlichen Lage der Grundstücke abfließende Quell- und Regenwasser aufzunehmen. Der Eigenthümer eines Grundstückes, auf welchem eine Quelle entspringt, kann im allgemeinen über dieselbe, wie über sein Eigenthum verfügen, es sey denn, daß der Eigenthümer eines tiefer gelegenen Grundstückes durch Titel oder Verjährung ein Recht auf deren Gebrauch, d. h. eine Dienstbarkeit erworben habe. Im Interesse des öffentlichen Wohles ist überdies der Eigenthümer einer Quelle, welche einer Gemeinde oder einem Weiler das nöthige Wasser liefert, kraft Gesetzes verpflichtet, den Einwohnern jenes Wasser unter allen Umständen gegen eine angemessene Entschädigung zu belassen. Hat die Quelle das Grundstück, worauf sie entspringen, verlassen, so ist jeder angränzende Eigenthümer berechtigt, sich des Wassers zur Bewässerung zu bedienen, derjenige Eigenthümer dagegen, durch dessen Grundstück das Wasser fließt, kann dasselbe außerdem über sein Eigenthum nach Belieben ableiten oder theilen, und ist nur gehalten, es da, wo es ohne sein Zuthun ursprünglich sein Grundstück verließ, seinem natürlichen Laufe nach gemachtem Gebrauch wiederzugeben; in keinem Falle darf es indessen mißbraucht, also auch nicht erschöpft werden, vielmehr sind die Nutzungsrechte der tiefer liegenden Grundstücke ebenwohl zu beachten. Da in dieser letztern Hinsicht nach der Natur der Sache ganz bestimmte gesetzliche Regeln unmöglich sind, so weist der Art. 645 L. a. die Gerichte an, das Interesse der Landwirthschaft mit der dem Eigenthume schuldigen Achtung möglichst zu vereinigen, jedenfalls aber die besondern und örtlichen Anordnungen über die Wasserbenutzung zu beachten. Im übrigen hat die Verwaltungsbehörde durch Erlaß von Lokalverfügungen sowohl das Maas, als die Zeit der Wasserbenutzung lediglich zu reguliren, über die Einhaltung der von ihr fixirten Stauhöhe und Vorfluth zu wachen und endlich die Oberaufsicht über alle Wasserbauanlagen zur Vermeidung von Ueberschwemmungen und der Gesundheit nachtheiligen Einrichtungen zu führen; etwa nöthig werdende Expropriationen unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

¹⁾ Cf. Art. 640 bis 645 des B. G.-B.

Diese einfache und milde Gesetzgebung hat die Probe der Erfahrung sowohl in den Landestheilen, wo ausnahmsweise noch der Großbesitz, als wo Parzellenwirthschaft vorherrscht, vollkommen bestanden, sie hat sich insbesondere auch in der Rheinprovinz in der That so sehr bewährt, daß die königl. Preuß. Staatsregierung in ihrer Denkschrift zu dem, den ständischen Ausschüssen ohnlängst vorgelegten, seitdem (28. Februar 1843) zum Gesetz erhobenen Entwurfe wegen Benützung der Privatflüsse keinen Anstand nahm, ausdrücklich anzuerkennen, daß in der Rheinprovinz den Bewässerungsanlagen durch die bestehenden Einrichtungen hinreichender Schutz gewährt werde und das neue Gesetz daher nur für die übrigen Provinzen der Monarchie bestimmt sey. Diese ehrende Anerkennung trifft aber keineswegs blos jene Gesetzgebung selbst, sondern mehr noch den Geist der Bürger und der Behörden, welche dieselbe zur Anwendung gebracht haben; sie liefert endlich den vollsten Beweis, daß die in der Rheinprovinz bestehende große Gütervertheilung nicht nur den Bewässerungs-Unternehmungen keineswegs hinderlich entgegengetreten, sondern sogar den Gesetzen selbst vorangeeilt ist und durch freies Entgegenkommen aller Interessenten diejenigen eingreifenden Zwangsmaßregeln sogar größtentheils entbehrlich gemacht hat, ohne welche man in den übrigen Provinzen der Monarchie, ungeachtet dem entschieden vorherrschenden Großgutsbesitze, den dringenden Anforderungen einer voranschreitenden Kultur nicht mehr genügen zu können glaubte.

Jenes neue Gesetz ordnet nemlich ein sehr energisches, das Eigenthumsrecht fast gefährdendes Provocations-Verfahren mit Präklusivterminen an für den Fall, daß ein Interessent gegen eine projektierte Wasseranlage Einspruch erheben wollte und spricht nach Ablauf kurzer Fristen unter Umständen sogar jeden Entschädigungsanspruch ab; es bestimmt insbesondere, daß bei gemeinschaftlichen größern Anlagen der Widerspruch Einzelner durch Ministerialbeschluss beseitigt und selbst deren aktive Theilnahme an den zu begründenden Genossenschaften erzwungen oder ein Expropriationsverfahren gegen dieselben unter erleichternden Modalitäten eingeleitet werden könne.

Diese starken Eingriffe in das Privateigenthum zum Vortheil, nicht der Gesamtheit, sondern einiger Privaten, erkannte weder die Rheinische, noch die bisherige altländische Gesetzgebung als zulässig an; während aber dort die Erfahrung sie als durchaus nothwendig bezeichnet hat, genügte hier nach dem Zeugnisse der höchsten Behörden

die klare Einsicht der kleinen Grundbesitzer wenigstens insofern, daß ein Bedürfnis nach neuen gesetzlichen Maaßregeln hier keineswegs vorlag ¹⁾. Diese Erscheinung sollte überdies die Gegner der Theilbarkeit auch zu wiederholtem Nachdenken über ihre obligate Behauptung auffordern, die kleinen Gutsbesitzer wüßten überhaupt ihr wahres Interesse nicht zu beurtheilen und man müsse sie daher in Beziehung auf das Maaß und die Benutzung ihres Eigenthums einer direkten administrativen Bevormundung nothwendig unterziehen!

Unter allen Umständen muß man sich aber auch hierbei hüten, allzu chimärische Hoffnungen an jene neuen Anordnungen zu knüpfen und Resultate zu erwarten, wie der glücklichere Süden sie allerdings aufzuweisen hat; solche übertriebene Hoffnungen dürften nicht allein dem Einzelnen große Verluste bereiten, sondern auch durch ihre abschreckende Rückwirkung auf Andere die möglichen Verbesserungen leicht auf viele Jahre hinauschieben können. Denn Deutschland besitzet im Vergleich mit jenen Ländern nur geringe Wassermassen und diese sind in Ermanglung jener unerschöpflichen Bassins, welche die Alpen, die Apenninen und die Pyrenäen mit ihren Seitenästen darbieten, größtentheils mit sehr ungleicher Gunst auf die verschiedenen Jahreszeiten vertheilt, sie bieten endlich auch nicht allenthalben ein hinreichendes Gefälle dar, um sie über das ganze Land zu verbreiten.

Wenn hiernach die zweckmäßige Verwendung des Wassers zu

¹⁾ Nachdem man sich seit Einführung des letztgedachten Gesetzes in den alten Provinzen der Monarchie von dem wirklichen praktischen Nutzen seiner scharf eingreifenden Bestimmungen vollständig überzeugt, trugen allerdings auch die rheinischen Stände kein Bedenken, dessen Einführung in die Rheinprovinz zu beantragen, welche seitdem auch erfolgt ist, ohne daß die große Zersplitterung des Grundeigenthums in der Rheinprovinz einen Zweifel über dessen Anwendbarkeit veranlaßt hätte. — Auch in Frankreich hat seitdem das Gesetz vom 29. April 1845 eine umfassendere Benützung des Wassers vermittelt, indem es zwar aus Achtung vor dem Eigenthum keine volle Expropriation, wohl aber die zwangsweise Erwerbung von Durchlaßgerechtigkeiten für Zu- und Ableitung des Wassers gegen vorherige Entschädigung gestattete. — Frankreich hat allerdings hinsichtlich der Wiesenkultur noch bedeutende Fortschritte zu machen, bevor es manche andere Länder erreicht; denn etwa nur $\frac{1}{6}$ des Kulturlandes wird daselbst als Wiese gebaut, während das Verhältnis in Deutschland im allgemeinen wie 1 : 3 bis 4 ist; allein diese Ungleichheit sofort der Parzellirung zuzuschreiben, ist Angesichts obiger Thatsachen nicht bloß willkürlich, sondern gradezu unstatthaft.

agronomischen Zwecken keineswegs mit der Größe der Güter in direktem Verhältnisse steht, so räumen wir dagegen gerne ein, daß die zweite in der Ueberschrift des Kapitels bezeichnete Behauptung allerdings wenigstens faktisch zutrifft, und daß große Weiden und Viehherden im allgemeinen mit dem Systeme der Freiheit und Theilbarkeit des Bodens nicht wohl zu vereinigen sind, indem das Weidland bei naturgemäßer Entwicklung der Dinge sehr bald in Kultur genommen und das Weidgangrecht eingeschränkt oder beseitigt wird; allein wir sind auch sehr weit entfernt, in diesem Faktum einen wirklichen, begründeten Vorwurf gegen jenes System anzuerkennen, behaupten vielmehr, daß es von neuem dessen ökonomische Vorzüglichkeit darthue.

Das Weideland liefert nemlich ganz unzweifelhaft den möglichst niedrigen Ertrag und es ist daher eine dringende Forderung der Volkswirtschaft, sie durchaus auf dasjenige Terrain zu beschränken, welches als absolut kulturunfähig erachtet werden muß. Nur Mangel an zureichender Bevölkerung oder schlechte Geseze können außer diesem Falle das Fortbestehen von Weideland erklären. „Nur da, wo Kommunikation des Grundeigenthums oder Servituten es nicht verstaten, dasselbe unter den Pflug zu nehmen, liegt guter, des Anbaus werthter Boden noch ausschließlich zum Weideanger bestimmt und wird als solcher um so geringer benutzt, da sich in der Regel keiner der Interessenten um seine Verbesserung bekümmert“¹⁾. Und dennoch ist „mitten in den fruchtbarsten Provinzen, im Herzen von Europa, das Land bei weitem noch nicht alles angebaut. Unzählige Wüsteneien, unter dem Namen von Marken, Gemeinheiten, Huthplätzen beurkunden noch die Kindheit des Kulturzustandes, so wie des Landbaus und vereinigen auf eine um so sonderbarere Weise das Bild der

¹⁾ Thaer, rat. Landw. Bd. III, p. 282. Vgl. auch Rau, Nationalökonomie I, §. 382. Auch Friedrich II. erkannte schon die Schädlichkeit der Gemeindeweiden so sehr an, daß er mit allem Nachdruck deren Theilung beförderte, um durch Futterbau und Stallfütterung die Grundlage zu einer tüchtigen Landwirtschaft zu gewinnen. Hinterlassene Werke Bd. 5, p. 129. — Die ökonomische Schädlichkeit der gemeinschaftlichen Eigenthumsbenutzung wird schon sehr treffend in l. 2, Cod. X. 34 geschildert: *Naturale quippe vitium est, neghgi quod communiter possidetur; utque se nihil habere, qui non totam habet, arbitretur. Denique suam quoque partem corrumpi patiatur, dum invidet alienae.* Das deutsche Sprüchwort sagt daher sehr richtig: „Gesammitgut — verdammt Gut!“

wilden Natur mit dem der Civilisation, da man in den nemlichen Staaten bei der leisesten Veranlassung mit der ängstlichsten Sorge für den Unterhalt des Volks ringt und zu den gewaltsamsten Maasregeln greift“¹⁾).

Bei normalen Verhältnissen sollen und werden sich daher große Weiden nur auf Bergen und steilen Abhängen oder da finden, wo häufige Ueberschwemmungen den Anbau des Landes unmöglich machen; das Austreiben großer Herden ist daher mit einem solchen rationellen Zustand der Agrarverfassung, wobei die Weiden auf jene Ausnahmen beschränkt sind, allerdings im allgemeinen unverträglich, allein hieraus folgt sicherlich nicht, daß darum die Viehzucht selber, welche so viele höchst nützliche Haupt- und Nebenprodukte der Landwirtschaft liefert und deren natürliche, unzertrennliche Gefährtin ist, nothwendig in den Hintergrund treten müsse²⁾.

Schon oben haben wir die Ueberzeugung gewonnen, daß mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit, ja fast mit Gewißheit der

¹⁾ Jul. Gr. v. Soden, Rationalökonomie Bb. 1, §. 192. — Kuzbare Gemetdeländereien entsprechen im allgemeinen wenig den von ihnen gehegten Erwartungen, besonders wenn sie, wie dies nur zu oft der Fall ist, nach einer bestimmten Anzahl Jahren immer wieder auf's neue vertheilt werden, da Niemand Interesse an ihrer Verbesserung hat. Die unerhörteste Benutzungsart des Eigenthums bestand indessen in dem Herzogthum Bouillon, indem dort noch im vorigen Jahrhundert der Gouverneur in Gemeinschaft mit dem Präsidenten und dem Generalprokurator alljährlich das Land unter die verschiedenen Dörfer und Familien nach Maasgabe der Bevölkerung vertheilte und dabei grundsätzlich ein Jeder stets ein anderes Stück erhielt! — Die Bevölkerung war dabei so zurückgeblieben und der Boden so entkräftet, daß das Feld nach jeder Erndte 16—18 Jahre liegen blieb. Merlin, Répertoire de Jurisprudence. v°. Bouillon. Wer gedenkt hierbei nicht der Schilderung der barbarischen Gallier von Caesar bell. Gall. VI, 22: „agriculturae non student — neque quisquam agri modum certum ac fines proprias habet: sed magistratus in annos singulos gentibus (cog)nationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis et quo loco visum est, attribunt agri atque anno post alio transire cogunt!

²⁾ Die ökonomische Bedeutung jener Produkte ergibt sich aus den statistischen Nachweisen. Hoffmann, die Bevölkerung des Preuss. Staates, berechnet p. 210 den jährlichen Milch ertrag der Monarchie auf 3024 Mill. Quart, im Werthe von mehr als 33½ Mill. Thlr., den des Schlachtfleisches ohne Häute, Talg ic auf 485 Mill. Pfund zu einem Werthe von mindestens 20 Mill. Thlr. (p. 212 u. 222), endlich den Wollertrag auf 15 Mill. Thlr.

kleinen Gutsbewirthschaftung nicht bloß der Vorzug größern Rohertrags, sondern sogar der des höhern Nettogewinnes zuzuschreiben sey, und daß mit ihr stets eine größere, mit allen Lebensbedürfnissen wohl versehene Bevölkerung Hand in Hand gehe. Als wirkende Ursache dieser Erscheinung haben wir schon bei jener allgemeinen Betrachtung die äußerst sorgfältige und intelligente Benuzung jedes Zeitmomentes und jeder Arbeitskraft erkannt, welche der kleinsten Scholle ihren mehrfachen Ertrag abzuzwingen und Alles, selbst das Unkraut, sich dienstbar zu machen versteht. Diese Kleinwirthschaft ist nun nach der Natur der Sache in Ermanglung von Weiden und Weidgängen zunächst auf Stallfütterung und Futterbau angewiesen und es fragt sich daher, wie sich wohl bei jener Wirthschaftseinrichtung, der Großkultur gegenüber, der Viehstand verhält, — ob sie denselben fördert oder hemmt.

Nach Thaer (a. a. D. Bd. III, p. 272) bedarf durchschnittlich eine Kuh während eines Sommers an Weideland wenigstens 3 Morgen, nach Verschiedenheit seiner Güte schwankt aber im Einzelnen der Bedarf zwischen 2 und 6 Morgen. Mit dieser Benuzungsart des Bodens zur Viehweide, welche schon deßhalb nicht einmal den auf ganz unangebautem Lande möglichen höchsten Rohertrag gewährt, weil sie die von selbst wachsenden Pflanzen niemals die Periode ihres raschesten und kräftigsten Wachstums, nemlich die Blüthezeit, erreichen läßt, mag allerdings, wie wir oben hinsichtlich der Campagna, der Grafschaft Sutherland u. s. w. gesehen, unter gewissen Umständen ein nicht unerheblicher Reinertrag verbunden seyn, weil sie fast keine Produktionskosten erheischt. Allein es ist eben so einleuchtend, daß sie bei weitem nicht dieselbe Anzahl von Vieh ernähren kann, welche durch den eigentlichen Futterbau und die Stallfütterung möglich gemacht wird, indem obige Strecke Weidlandes, wenn sie mit Futterkräutern bestellt wäre, das Sechsz- und Mehrfache ertragen könnte. Die Rheinischen Stände, welche ihrer Zusammensetzung nach sicherlich kein anderes Interesse so entschieden vertreten, als eben das landwirthschaftliche, haben diese ökonomischen Nachtheile der Viehweide im allgemeinen auch so bestimmt erkannt, daß sie selber auf dem sechsten Rhein. Landtage (44. Sitzung) um Vorlage eines Gesekentwurfs wegen Ablösung der Weidgangs-Servituten gebeten haben. Eigentliche Weidpläge auf kulturfähigem Boden sind also nationalökonomisch höchst verwerflich und hemmen die Vermehrung des Viehstandes; Weidervituten dagegen sind für den Berechtigten nur von geringem Nutzen, für den Verpflichteten

aber höchst schädlich und „kein gründlich gebildeter Landwirth wird ein Gut an sich bringen, welches der Hutgerechtigkeit unterworfen ist und nicht leicht davon befreit werden kann“¹⁾.

Die Wahrheit des Satzes, daß eine jede Großwirthschaft, insbesondere die auf Weidgang beruhende, außer Stande ist, einen gleich großen Viehstand zu halten, als viele Kleinwirthschaften von demselben Gesamtareal, wird zwar durch die offenkundigste tägliche Erfahrung dargethan; allein Rudhart (über den Zustand des Königreichs Bayern) hat darüber auch so genaue und schlagende Zahlenverhältnisse geliefert, daß jede desfallige Widerrede ausgeschlossen wird. Dasselbe trifft übrigens auch hinsichtlich des Arbeitsviehs, z. B. der Pferde zu, indem nach den Untersuchungen von Arthur Young im allgemeinen in England schon auf 30 Acker (1 Acker = 1,38 Preuß. Morgen) 3 Pferde, aber erst auf 80 Acker 6 Pferde kommen. Diese Erscheinung ist zwar bisweilen zum Beweise für die Nützlichkeit der großen Landwirthschaft geltend gemacht worden, indem hiernach bei letzterer auf 1 Pferd und einen Menschen eine größere Leistung komme, hierdurch also eine erhebliche Kostenersparung herbeigeführt werde. Allein man hat hierbei übersehen, daß einerseits jene Ersparung nur auf Kosten des wirklichen Rohertrags erreicht wird, indem die geleistete Arbeit viel oberflächlicher ist, als bei der kleinen Wirthschaft; — und daß andererseits die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten jenes größern Viehstandes bei der Kleinkultur grade durch den höhern Rohertrag derselben nicht bloß gedeckt wird, sondern daß derselbe überdies noch mit höchster Wahrscheinlichkeit auch einen höhern Reinertrag gewährt; — daß also die größere Anzahl von Pferden, welche die Kleinwirthschaft beschäftigt, durchaus kein Nachtheil, sondern im Gegentheil ein Gewinn für den Landwirth, wie für die Gesamtheit ist, weil diese Pferde außer dem eigentlichen Wirthschaftsbetriebe noch vielfachen Nutzen gewähren und selbst die Landesvertheidigung in hohem Grade erleichtern²⁾.

¹⁾ Vgl. Rau, Nationalökonomie Bd. II, S. 72 Not. c. Frank, landw. Politil I, 196—212. — Die Gemeinbeweiden haben noch den sehr großen Uebelstand, daß sie die ärmste Klasse zu übermäßigem Halten von Vieh veranlassen, deren Winterfutter alsdenn nur durch Diebstahl herbeigeschafft wird. Cf. v. Schwerz, Beschreibung der Landwirthschaft in Westphalen und Rheinpreußen. Thl. 2, S. 77.

²⁾ Bei der sogleich folgenden Darstellung des Viehstandes in Preußen wird Reichensperger, Agrarfrage.

Dieser stärkere Viehstand, welcher die Kleinwirthschaft begleitet, hebt endlich noch durch die damit verbundene größere Düngergewinnung den Werth und den Ertrag des Ackerbaus im allgemeinen und dieser verbesserte Ackerbau belebt hinwiederum durch reichere Produktion von Futter aller Art die Viehnutzung und den Viehstand selbst. „Diese Wechselwirkung,“ sagt daher sehr wahr A. Thier (l. c. Bd. I, p. 252) gibt das große Schwungrad in jeder regulären Wirthschaft ab, und die Beschleunigung seines Umlaufs, sie geschehe zuerst, in welchem Punkte sie wolle, theilt sich dem Ganzen mit und erhöht die Kraft der Maschine und ihren Effekt.“

Der Zustand der Viehzucht in einem Lande gewährt daher auch wegen ihres innern organischen Zusammenhangs mit allen übrigen Verhältnissen des Ackerbaus und selbst mit der Lebensweise des Volks einen vortrefflichen Maassstab zur Beurtheilung der gesammten agronomischen und sozialen Zustände eines Landes überhaupt und der relativen Nützlichkeit und Produktivität der verschiedenen Agrikultursysteme. Die so leicht anzufertigenden statistischen Nachweise über den Zustand und die Fluktuationen des Viehstandes geben aber einen um so erwünschteren Anhaltspunkt zu genauen und folgereichen Vergleichen, da allen andern Versuchen, den Ertrag und den Stand der Landwirtschaft ganzer Provinzen mit Genauigkeit zu ermitteln, außerordentliche Schwierigkeiten entgegneten, mag man nun nach dem Verhältnisse fragen, in welchem die Bevölkerung sich ausschließlich oder theilweise, selbständig oder als Gesinde mit derselben beschäftigt, — wie diese Bevölkerung lebt, oder in welcher Weise der Grundbesitz vertheilt ist und wie der Rohertrag sich zum Reinertrage unter verschiedenen Umständen und Systemen verhält. Eine solche genaue Vergleichung des Viehstandes in der ganzen Preuss. Monarchie und den einzelnen Provinzen derselben zu verschiedenen Perioden, wie sie durch die schätzbaren

es sich zur Evidenz ergeben, welchen außerordentlichen Ertrag das freie Grundeigenthum faktisch gewährt, indem es nicht blos die größte Anzahl Menschen ernährt, sondern zugleich bei weitem den größten Viehstand möglich macht. Während durchschnittlich auf die □ Meile nur 621 Räder kommen, sind deren im Regierungsbezirk Aachen 1021, Cöln 1165, Düsseldorf 1200, bei einer Bevölkerung bis zu 8000 auf 1 □ Meile! v. Lengerke, landwirthschaftl. Statistik der deutschen Bundesstaaten. 1840. Bd. 2, Abth. 2. S. 384.

Arbeiten des Direktors des statistischen Büreaus in Berlin, J. G. Hoffmann, möglich geworden, dürfte daher den besten Schlüssel zum wahren Verständniß der zu lösenden Fragen darbieten und deren gebrängte Zusammenstellung in zwei Tabellen rechtfertigen.

Es stellte sich nemlich zu Ende des Jahres 1831 das Verhältniß des Hauptviehstandes zu dem Flächeninhalte und der Einwohnerzahl der Monarchie folgendermaßen heraus ¹⁾.

Zustand zu Ende des Jahres 1831.

| In den Provinzen. | Flächeninhalt nach geogr. M. | Eiblvbevölkerung auf der geogr. M. | Viehstand der Provinzen. | | | |
|---------------------|------------------------------|------------------------------------|--------------------------|-----------|------------------------|-----------|
| | | | Pferde und Kühen. | Rindvieh. | Schaaflvieh u. Ziegen. | Schweine. |
| Preußen | 1178,03 | 1,689 | 428,311 | 786,939 | 1,555,883 | — |
| Posen | 536,51 | 1,951 | 115,719 | 385,461 | 1,668,885 | — |
| Brandenburg . . . | 730,94 | 2,103 | 162,831 | 511,224 | 1,954,744 | — |
| Pommern | 567,10 | 1,567 | 126,525 | 395,570 | 1,580,653 | — |
| Schlesien | 741,74 | 3,269 | 167,774 | 765,433 | 2,403,953 | — |
| Sachsen | 460,63 | 3,100 | 142,997 | 425,662 | 1,864,802 | — |
| Westphalen | 367,60 | 3,380 | 120,795 | 464,953 | 390,956 | — |
| Rheinprovinz . . . | 479,99 | 4,633 | 109,642 | 711,126 | 545,799 | — |
| | 5062,54 | 2,576*) | 1,374,594 | 4,446,368 | 11,965,675 | — |

*) Durchschnitt. Total ohne Militär 12,760,745 mit M. 13,036,960.

Zustand zu Ende des Jahres 1837.

| | | | | | | | |
|-------------------------------------|-------|---------|---------|-----------|-----------|------------|-----------|
| Preußen | ditto | 1,804 | 442,235 | 870,009 | 2,146,041 | 531,833 | |
| Posen | " | 2,160 | 134,124 | 476,308 | 2,168,344 | 222,320 | |
| Brandenburg . . . | " | 2,318 | 179,968 | 554,318 | 2,533,636 | 175,424 | |
| Pommern | " | 1,689 | 135,085 | 401,436 | 2,128,798 | 139,841 | |
| Schlesien | " | 3,561 | 181,230 | 824,167 | 2,801,264 | 128,263 | |
| Sachsen | " | 3,342 | 147,740 | 425,736 | 2,144,916 | 233,723 | |
| Westphalen | " | 3,581 | 130,405 | 512,835 | 624,071 | 227,966 | |
| Rheinprovinz (mit St. Wendel) . . . | | 487,14 | 122,114 | 773,813 | 791,907 | 276,934 | |
| | | 5077,41 | 2,777*) | 1,472,901 | 4,838,622 | 15,338,977 | 1,936,304 |

*) Durchschnitt, ohne Militär 13,883,612, mit Militär 14,098,125.

¹⁾ Hoffmann, Neueste Uebersicht der Bodenfläche, der Bevölkerung und des Viehstandes des Preuß. Staates. Berl. 1833, p. 98 und Hoffmann, die Bevölkerung des Preuß. Staates. Berl. 1839, p. 287 und 288.

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, daß im Jahre 1831 in der Rheinprovinz auf die Quadratmeile 222 Pferde, 1482 Stück Rindvieh und 1137 Stück Schaafe, dagegen im Jahre 1837 251 Pferde, 1588 Stück Rindvieh und 1250 Stück Schaafe kamen, während die Durchschnittszahl für die ganze Monarchie im Jahre 1831 272 Pferde, 878 St. Rindvieh und 2364 Schaafe, und
 „ „ 1837 290 „ 953 „ „ „ 2957 „ war.
 Die Bevölkerung der Rheinprovinz stieg von 2,223,687 auf 2,433,250 (incl. St. Wendel) und es ergibt sich hier ein Zuwachs von $8\frac{2}{22}$ %, während die des Pferdebestandes $3\frac{1}{16}$, die des Rindviehs $7\frac{1}{3}$ und die der Schaafe $9\frac{10}{11}$ % ausmachte. In einigen Provinzen zeigte sich zwar eine etwas stärkere Zunahme des Rindviehstandes als in der Rheinprovinz, dagegen wuchs z. B. in der Provinz Pommern und Sachsen die Bevölkerung um mehr als 7 %, während die Zahl des Rindviehs fast unverändert blieb. Jedenfalls aber kann angenommen werden, daß obige kleine Differenz zwischen der Zunahme der Bevölkerung und des Rindviehstandes (welche indessen beiderseitig auch durch die Einverleibung St. Wendels influenzirt ward), durch die verbesserte Qualität des Rindviehs mehr als gedeckt wird und daß die Provinz hinsichtlich des Milch- und Fleischertrags mindestens eben so gut versorgt ist, als im Jahre 1831. Ueberdies zeigt sich eine ganz ähnliche Erscheinung in der Provinz Schlesien, wo sich die Bevölkerung um $8\frac{15}{16}$ %, der Rindviehstand dagegen nur um $7\frac{1}{10}$ % vermehrt hat, ein Umstand, welcher wiederholt andeutet, daß die relativ größere Zunahme der Bevölkerung nicht in spezifischen Verhältnissen der Parzellirung und der Kleinwirthschaft ihren Grund hat. Diese letztere Annahme wird überdies mit der größten Bestimmtheit durch einen vom Geh. Oberregierungsrathe Dieterici in dem königl. Landes-Oekonomie-Kollegium erstatteten Bericht widerlegt, indem die seit 1825 bemerkte minder rasche Zunahme des Rindviehstandes als der Bevölkerung grade in der Rheinprovinz am wenigsten hervortritt. Hiernach kamen nemlich zehn Stück Rindvieh ¹⁾

| | |
|---------------|-----------------------------------|
| in Preußen | 1825 auf 25; 1840 auf 27 Menschen |
| „ Brandenburg | „ „ 29; „ „ 32 „ |
| „ Pommern | „ „ 22; „ „ 25 „ |

¹⁾ Annalen von v. Sengerke. Bd. I, p. 71.

| | | | | | | | |
|----------------|------|-----|-----|------|-----|----|----------|
| in Schlessen | 1825 | auf | 31; | 1840 | auf | 34 | Menschen |
| " Sachsen | " | " | 32; | " | " | 37 | " |
| " Westphalen | " | " | 24; | " | " | 27 | " |
| " Rheinprovinz | " | " | 31; | " | " | 33 | " |

Nach dem neuesten Werke von Dieterici ¹⁾ stellt sich die Zunahme des Viehstandes in der Rheinprovinz folgendermaßen heraus. Derselbe betrug in den Jahren

| | Pferde. | Rindvieh. | Schaafe. | Schweine. |
|------|---------|-----------|----------|-----------|
| 1816 | 94,564 | 609,960 | 535,754 | 195,466 |
| 1831 | 109,642 | 711,126 | 490,721 | 214,870 |
| 1843 | 122,318 | 776,453 | 575,193 | 277,087 |

Für einen Theil der Rheinprovinz, nemlich für den Regierungsbezirk Coblenz, findet diese allgemeine Erfahrung von der entschieden fortschreitenden Zunahme des Viehstandes in den Jahren 1831—1837 noch ihre besondere Bestätigung in einer, No. 348 der Rh. = u. W. = Ztg., Jahrg. 1843 abgedruckten statistischen Nachweisung, welche ganz den Charakter einer amtlichen Mittheilung an sich trägt und einen weit größern Zeitraum umfaßt. Nach jener Aufstellung hat nemlich die Bevölkerung des Regierungsbezirks im Jahre 1816 337,478, im Jahre 1841 aber 466,180 betragen und sich also in einem Zeitraume von 25 Jahren um volle 38 % vermehrt. Obgleich nun diese rasche Zunahme gewiß großentheils auch dem kräftigen Aufblühen des städtischen Handels und Gewerbfleißes mit zuzuschreiben ist, so hat doch auch die Landwirthschaft bei vollkommen freier Benutzung und Vertheilung des Grundes und Bodens nicht bloß im allgemeinen mit jenem Aufschwunge gleichen Schritt gehalten, indem sie jene vermehrte Population fortwährend reichlich ernährte, ja selbst noch eine bedeutende Fruchtausfuhr den Rhein abwärts gestattete, sondern jene Aufstellung liefert zugleich den Beweis, daß auch der Viehstand theils verhältnißmäßig, theils sogar noch rascher, vorangeschritten ist, als jene Bevölkerung selber.

Der Viehstand kam nemlich in jener Periode von 139,585 Stück auf 180,036 und vermehrte sich daher um beinahe 30 %, die Zahl der Pferde aber stieg von 10,856 auf 15,241, also um 40 1/2 %, und was noch mehr ist, ihre Züchtung ist besonders in Folge der Köhr-

¹⁾ Der Volkswohlstand im Preuß. Staate. Berl. 1846. S. 184 u. 202.

ordnung vom 20. December 1832, ganz überraschend vorangeschritten, obgleich in dieser Hinsicht auch heute noch Vieles zu wünschen übrig bleibt.

Diese Resultate hat keine andere Provinz aufzuweisen und die verhältnißmäßige Blüthe der Rhein. Landwirthschaft trotz der zunehmenden Gutszersplitterung und Parzellirung zeigt sich um so augenfälliger, wenn man bedenkt, daß in der Periode von 1816 bis 1837 für den Umfang der ganzen Monarchie der Rindviehstand sich nur um $20\frac{17}{20}$, die Bevölkerung dagegen um $33\frac{1}{3}$ vermehrt hat. (Hoffmann l. c. p. 215). Die Anzahl der Kühe auf der Quadratmeile beträgt endlich im Regierungsbezirk Düsseldorf 1200, Cöln 1165, Aachen 1021, Coblenz 839, während sie im Bezirk Danzig auf 342, Königsberg 337, Köslin 308 und in Marienwerder auf 271 herabsinkt. l. c. p. 210. Aus den vorstehenden Zahlenverhältnissen ergibt sich, daß der Bestand der Pferde in der Rheinprovinz, obgleich hier eine große Anzahl zu andern industriellen Zwecken verwendet wird, keineswegs dieselbe Höhe erreicht, wie in der Monarchie überhaupt; daß dagegen die Rhein. Rindviehzucht noch in einem weit größern Verhältnisse die der ganzen Monarchie übersteigt. Dieser Umstand deutet allerdings mit Bestimmtheit an, daß zu der Landwirthschaft in der Rheinprovinz mehr Rindvieh als Pferde, verwendet wird, allein es kann hieraus eine Inferiorität derselben durchaus nicht geschlossen werden. Es ist zwar eine alte Streitfrage, welche dieser beiden Thierklassen mehr Vortheil gewährt und es finden sich hierüber in der Encyclopädie landwirthschaftlicher Verhandlungen und Berechnungen von Reemann sehr umfassende Untersuchungen; allein die Entscheidung neigt sich immer mehr auf Seiten der erstern. Der Vorzug der Arbeit der Pferde besteht im allgemeinen in deren Anwendbarkeit zu allen Verrichtungen in allen Jahreszeiten und bei jeder Witterung, in ihrer Ausdauer, ihrer plötzlichen großen Kraftentwicklung bei kurzen Widerständen und in ihrer Schnelligkeit, welche auch ihre Führer zu rascher Arbeit zwingt. Allein das Rindvieh bietet hinwiederum folgende weit durchgreifendere Vorzüge dar: die Arbeitskraft der Ochsen ist im Ganzen der der Pferde gleich (auf das ganze Jahr höchstens um etwa $\frac{1}{10}$ geringer), dabei arbeiten sie steter, schonen weit mehr, besonders in gebirgigen Gegenden, die Ackergeräthe und erfordern weniger kostbare Nahrungsmittel, Pflege und Anspanngeschirre; endlich ist ihr Ankaufspreis durchschnittlich bedeutend niedriger und sie steigen bei guter Pflege in ihrem Werthe, während der des Pferdes zuletzt auf nichts herab-

sinkt. Die Rheinprovinz darf also bei dieser Vergleichung die etwas größere Anzahl von Pferden in den übrigen Provinzen nicht beneiden, sondern auch in dieser Hinsicht mit dem bestehenden Zustande sehr wohl zufrieden seyn. — Der Regierungsbezirk Coblenz geht hierin allen voran, denn er hat auf 1 Quadratmeile 318 Ochsen und nur 137 Pferde, der Regierungsbezirk Münster dagegen nur 28 Ochsen und 377 Pferde. (v. Vengerke, Statistik Bd. II, S. 385). Es ergibt sich hieraus, daß die Zertheilung und Verkleinerung der Grundgüter nicht bloß nach allgemeinen, rationellen Gründen den wohlthätigsten Einfluß auf die Viehzucht, wie auf die Landwirthschaft überhaupt ausüben muß, sondern daß sie denselben auch in der That und Wahrheit ausübt, daß endlich das beiderseitige Gedeihen der Landkultur und der Viehzucht überhaupt in einer nothwendigen innern Wechselwirkung steht.

Wenn daher auf dem 6. Rhein. Landtage in dem ersten Referate ¹⁾ über den Gesetzentwurf, die Beschränkung der Parzellirung des Grundeigenthums in der Rheinprovinz betreffend, die Behauptung aufgestellt worden ist, daß die fortschreitende Gutszerstücklung die Viehzucht sammt der Getreideproduktion zu gefährden drohe, so daß der Bedarf an Fleisch und Kleidung (!) endlich vom Auslande bezogen werden müßte, (cf. Kölnische Ztg. vom 22. August 1841) so dürften wohl obige unbeugsame Zahlen jene wirkliche oder vorgebliche Besorgniß gründlich zu bannen im Stande seyn und die imposante Majorität des Rhein. Landtags, welche sich gegen die Tendenz jenes Referates aussprach (mit 49 gegen 8 Stimmen) auf's glänzendste rechtfertigen. — Es soll indessen hiermit keineswegs behauptet werden, daß die Viehzucht der Rheinprovinz dem wachsenden Bedürfnisse vollständig entspreche; denn wenn auch viel Vieh (besonders Schweine) ausgeführt wird, so scheint doch im Ganzen die Einfuhr größer zu seyn, als die Ausfuhr. Die fernere Frage aber, ob hieraus auf einen leidenden Zustand der Landwirthschaft zu schließen sey, ist in einer dem 6. Rhein. Landtagsabschiede beigefügten Ministerial-Denkchrift beant-

¹⁾ Bei den Rheinischen Landtagen werden sowohl die Ausschüsse, als ihre Präsidenten keineswegs von dem Landtage selbst, sondern von dem Landtags-Marschall ernannt und so repräsentirt die Ansicht des Referenten weder die des Ausschusses, noch auch die des letztern die Ansicht der Ständeversammlung.

wortet. „Viehausfuhr deutet im allgemeinen auf einen niedrigen Standpunkt der Landwirthschaft und geringe Bevölkerung im Verhältniß zum Areal. Das beweisen das Königreich Polen und die ehemals polnischen Provinzen Rußlands, welche eine bedeutende Menge Vieh nach Deutschland ausführen und deren landwirthschaftlicher Zustand gewiß von der Rheinprovinz nicht beneidet wird. Nur Marksländer, wie Holland, machen eine Ausnahme, weil sie sich nur zur Viehzucht eignen. Je mehr sonst die Kultur des Bodens zunimmt, um so mehr bedarf die Bevölkerung selbst. Gehört aber die Rheinprovinz zu den höchst bevölkerten Landstrichen Europa's, so darf man sich nicht wundern, wenn dieselbe Vieh — besonders Schlachtvieh — einführt, und zeugt dieser Umstand weit mehr für als gegen ihre Kultur; er zeugt nicht minder für den Wohlstand ihrer Bewohner, welche die Mittel besitzen müssen, eine ziemlich starke Fleischkonsumtion zu bezahlen und er zeugt endlich dafür, daß es den Landwirthen auch an lohnendem Absatz ihres Viehes nicht fehlen könne, weil sonst der ziemlich theure Transport des ausländischen Viehes nicht möglich wäre.“

Wir werden tiefer unten bei Beurtheilung der politischen Wirkungen der Bodenzersplitterung noch wiederholt Gelegenheit erhalten, auf deren allseitige praktische Resultate in andern Ländern zurückzukommen und einige aus der Heimath jenes Systemes, nemlich aus Frankreich hergeholte, theilweise ökonomische Einwürfe gegen die Richtigkeit obiger Erfahrungssätze zu prüfen; vorläufig aber mag die vorstehende summarische Ausführung um so mehr genügen, als nicht blos die bedeutendsten Autoritäten, z. B. Ad. Smith, Jovellanos, Filangieri, Droz, A. Thaer, Kraus, Winkler, Storch, Loz, Rau, Riedel und viele Andere, sondern überhaupt die beiden bedeutendsten, im übrigen so divergenten nationalökonomischen Schulen von Duesnay und Ad. Smith die volle Freiheit der Bodenbenutzung und Theilung einstimmig als die Grundbedingung jeder vollkommenen Entwicklung der Landwirthschaft und ihres möglich höchsten Ertrages anerkennen ¹⁾. Diese Lehre der Wissenschaft findet endlich

¹⁾ In der Nähe von Coblenz finden sich zwei Rheininseln, welche wegen der großen Aehnlichkeit ihrer physischen Verhältnisse einen unmittelbaren Blick in die verschiedenen ökonomischen Erfolge der großen und der kleinen Bewirthschaftung gestatten. Die kleinere Insel (Oberwerth) welche ein einziges Gut bildet und als solches durch einen Pächter mit 12 bis 15 Diensthöfen und gelegentlich eben

ihre allgemeinste praktische Bestätigung in der unerschütterlichen Ueberzeugung aller derjenigen Länder, welche jene Freiheit schon seit Jahrhunderten genießen und ihre Wirkungen zu beurtheilen wohl im Stande sind. Der 6. Rhein. Landtag hat daher durchaus als wahres Organ der öffentlichen Meinung der Provinz gehandelt, wenn er unter Reprobation des ersten, im Sinne des vorgelegten Gesetzentwurfs zur Beschränkung der Bodentheilung abgefaßten, Referates mit einer imposanten Majorität jede gesetzliche Beschränkung der freien Dispositionsbefugniß verwarf und nur durch indirekte Maaßregeln der etwa an einzelnen Orten eingetretenen allzugroßen Zersplitterung entgegenzuwirken rieth.

Fassen wir nun nochmals das Hauptresultat obiger nationalökonomischer Untersuchungen in Kürze zusammen, so hat sich ergeben, daß die kleine Kultur, insofern sie naturgemäß und in Folge vermehrter Bevölkerung und zunehmenden Kapitalvorrathes hervortritt, sowohl einen höhern Reinertrag als Rohertrag liefert, daß sie insbesondere eine weit größere Bevölkerung beschäftigt und reichlicher ernährt, und daß sie endlich in Zeiten der Noth und des Mangels weit rascher und

so vielen Tagelöhnern bewirthschaftet wird, hat eine Größe von 306 Morgen und einen Katastral-Reinertrag von 1056 Thlr. hinsichtlich der Grundgüter und von 50 Thlr. hinsichtlich der Gebäude. Die andere Insel (Niederwerth) ist 626 Morgen groß, hat einen Katastral-Reinertrag von 2524 Thlr. für die Grundgüter und von 647 Thlr. für die Gebäude und wird von 727 Einwohner in 132 Wohnhäusern vermittelst der Kleinkultur bebaut. — Was nun zuvörderst den Viehstand betrifft, so besteht derselbe auf Oberwerth aus durchschnittlich 30 Stück Rindvieh, 2 Pferde, 200 Schaaßen und 6 Schweinen; auf Niederwerth dagegen aus 126 Stück Rindvieh, 50 Mastschweinen und 60 Ziegen. Der Betrag der Klassensteuer (einer persönlichen Vermögenssteuer) ist hier 226½ Thlr., dort dagegen für den Pächter und sein Gefinde nur 7 Thlr. 15 Sgr.; der Pächter von Oberwerth vermag den Jahrespacht von 1500 Thlr. nicht zu erschwingen, die kleinen Eigentümer von Niederwerth dagegen, welchen ein gelegentlicher Nebenverdienst, besonders als Flößer, niemals ganz fehlt, bilden dagegen eine notorischweise sehr wohlhabende kleine Gemeinde, welche die obenerwähnte reine Bodenrente von 2524 Thlr. (nur 3½ Thlr. auf den Kopf!) durch eine weit bedeutendere Industrieerente verstärkt. Diese Gemeinde bietet sicherlich weit mehr Momente der Nationalkraft und des mittlern Nationalglückes dar, als ein halbes Duzend Großgüter von den Verhältnissen des Oberwerths; — der Grund dieser Superiorität liegt lediglih in der hier herrschenden Kleinkultur, da die Thätigkeit des dortigen Pächters nicht zu bestreiten ist.

sichrere Abhülfe darbietet, als dies bei vorherrschender Großkultur ungeachtet des natürlichen Monopols der Letztern möglich ist ¹⁾. Allein alle diese verschiedenen Momente höherer Nützlichkeit sollen und können niemals, selbst nicht aus dem Gesichtspunkte der reinen Wirthschaftslehre und abgesehen von den Forderungen des Rechts und der Politik, das Bestreben rechtfertigen, dem Fortbestehen oder der Bildung großer Güterkomplexe äußerlich hindernd entgegenzutreten. Denn jene Vortheile der kleinen Bewirthschaftung sind keineswegs unbedingt, sondern, wir wiederholen es, sie sind nur alsdann vorhanden, wenn und inwiefern sie sich kraft naturgemäßer, organischer Entwicklung von selber bilden; — sie würden sicherlich in die entgegengesetzten Nachtheile umschlagen, wollte man etwa die großen Domänen Rußlands, Böhmens oder Polens plötzlich zertrümmern und in Parzellen = Wirthschaften umwandeln. Es würde hier offenbar an Allem fehlen, was eine tüchtige Kleinwirthschaft erheischt, an Händen und Kapital, an Viehstand und Dünger, an Gebäulichkeiten, Geräthschaften und Kommunikationsmitteln, vor allem aber an persönlicher Tüchtigkeit und Intelligenz der Bebauer. Man würde durch einen solchen sprungweisen, unvermittelten Fortschritt die Kraft der Nation sogar auf lange hin lähmen und ihrem Wohlstande den empfindlichsten Schlag verfehen, weil jene Agrareinrichtung nur einem Kulturzustande entspricht, dessen Grundlagen und Bedingungen im Laufe der Zeit leise und allmählich gelegt werden müssen. In demselben Maße aber, in welchem jene Bedingungen sich zusammen finden, wird die Umwandlung der frühern Zustände, wenn nicht entschieden hemmende Gesetze entgegenwirken und

¹⁾ Die Gegner der Parzellenwirthschaft und der freien Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum pflegen mit besonderer Vorliebe das Verhältniß des Landbauers zu dem Boden mit der Ehe zu parallelisiren, um die innere Nothwendigkeit eines unauflößlichen Bandes zwischen denselben zu zeigen. Wollten wir diesen, mit Rücksicht auf die Ehescheidungsstatellen gewisser Staaten allerdings etwas hintenden, Vergleich einen Augenblick gelten lassen, so würde er jedenfalls kein nationalökonomisches Argument für die Großkultur darbieten. Denn diese letztere würde alsdann konsequent der kleinen Kultur gegenüber das System der Vielweiberei repräsentiren und neun Männer zur Besitz- resp. Ehelosigkeit verurtheilen, damit der Zehnte deren naturgemäßen Antheil allein besitze; — so wenig nun die Polygamie zur Volksvermehrung führt, eben so wenig kann die Großkultur als solche das Nationaleinkommen und das Nationalkapital vermehren.

die Entwicklung gewaltsam niederhalten, von selber beginnen und in dem Interesse der Betheiligten selbst stets den allerzuverlässigsten Regulator zur Hand haben. Aus dem Gesichtspunkte der Wirtschaftslehre erscheint sonach jede unmittelbare Einwirkung des Staates auf die Vergrößerung oder die Verkleinerung der Güter als durchaus verwerflich, indem auch hier nur derjenige Zustand als der wünschenswertheste angesehen werden kann, welcher sich durch das Bedürfnis, d. h. durch das natürliche Verhältniß der Nachfrage und des Angebotes faktisch herausstellt. Das aber scheint allerdings die große und ernste Aufgabe jeder wahrhaft wohlwollenden Regierung zu seyn, daß sie die Verwirklichung obiger Bedingungen möglichst fördere und der freiesten Entwicklung keine Hemmnisse in den Weg lege.

Obgleich hiernach als feststehend anzusehen ist, daß eine wohlgegliederte, naturgemäß entstandene Kleinkultur im allgemeinen den höchsten Roh- und Reinertrag gewährt und daß folgeweise diejenigen sozialen und klimatischen Verhältnisse, welche nur zur allmählichen Verkleinerung des Großgutsbesitzes und zu einer, durch zahlreiche Eigenthümer betriebenen Kleinwirthschaft führen, eben dieser Wirkung wegen als die dem ökonomischen Interesse der Einzelnen und der Gesamtheit entsprechendsten anzusehen sind: so hat sich dennoch ein absolutes, für alle Zeiten und Zustände gültiges Resultat nicht ergeben, vielmehr ist die gestellte Agrarfrage stets nur mit Rücksicht auf den jedesmaligen konkreten Fall richtig zu beantworten. Die Natur der Dinge und die ihr inwohnende schaffende Gewalt hat indessen fast allenthalben, wo ihr nicht durch schlechte Institutionen unübersteigliche Hindernisse entgegen gesetzt worden sind, faktisch offenbart, welches Agrarsystem ihr jedesmal am meisten zusagt, d. h. welches den abwaltenden Verhältnissen am vollständigsten entspricht. Sowenig die Natur selber, trotz des ihr gegebenen Gesetzes der Einheit, jemals einförmig erscheint, eben so wenig fordert oder duldet sie die starre Anwendung eines abgeschlossenen Systemes unter allen Umständen und Verhältnissen; eine jede exklusive Lösung der Frage, mag sie nun für Klein- oder Großkultur ausfallen, beweist nur, daß sie selber nicht in ihrer Totalität, sondern nur bruchstückweise erfaßt worden ist. Nur das Eine Prinzip muß festgehalten werden, daß das Bedürfnis der landbau-treibenden Bevölkerung, so wie es sich durch die Nachfrage herausstellt, den einzig zulässigen rationellen Maßstab für die nützlichste

Größe und Bewirthschaftsart der Güter an die Hand gibt, während jedes Zwangsgeſetz als ſolches ſchädlich wirkt.

Dieſe Relativität der Frage ſchließt alſo einen überall gleichmäßigen Erfolg ihrer verſchiedenen Löſung aus, ja er mußte um ſo widerſprechender hervortreten, weil die Agrarfrage gleichzeitig nach verſchiedenen Richtungen hin mit den eingreifendſten Fragen der Politik und des Rechts in unmittelbarer Verührung ſteht und daher rückwirkend auch von dieſen und den deſfalls vorgefaßten Meinungen influenzirt wird ¹⁾.

Der jebeſmalige Stand der Kultur eines Landes, die Anzahl, der Wohlſtand und die Tüchtigkeit ſeiner Bevölkerung ſind zudem ſehr erhebliche, aber keineswegs die einzigen Momente, welche einen Einfluß auf deſſen Agrarzuſtände ausüben; auch durch die allgemeinen klimatiſchen Verhältniſſe und durch die chemiſche und phyſiſche Beſchaffenheit des Bodens, inſbeſondere durch das Verhältniß des nutzbaren Waſſers zu der mittlern Temperatur, werden ſie nothwendig in eminenter Weiſe bedingt. Kraft dieſer unabweiſlichen Einflüſſe treten allenthalben in Europa die größten Verſchiedenheiten der Acker Einrichtung hervor, deren Zweckmäßigkeit oder Verwerflichkeit keineswegs auf jenes nackte Faktum hin, ſondern nur nach vorgängiger Ermittlung der obwaltenden Verhältniſſe beurtheilt werden kann; — ungeachtet ihres äußern Gegensaßes können ſie, wegen der entſchiedenen Relativität der Agrarfrage, ſämmtlich ſchlecht, ſie können ſämmtlich gut ſeyn.

Die eigentliche Kleinwirthſchaft iſt allerdings nach den vorhergegangenen Unterſuchungen als die vollkommenſte Acker Einrichtung anzusehen, inſofern ſie nicht gewaltsam oder treibhausartig, ſondern vermitteltſ naturgemäßer Entwicklung und bei gleicher Entfaltung aller Kräfte der Nation allmählig hervortritt; ſie wird aber auch in den-

¹⁾ Die phyſiokratiſche Schule von Duesnay, welche in der Urproduktion die einzige Quelle alles Reichthums erblickte und daher der Landwirthſchaft ihre höchſte Aufmerkſamkeit zuwandte, hatte ſich der Agrarfrage ſchon frühe bemächtigt und dieſelbe aus ökonomiſch-politiſchen Gründen entſchieden zum Vortheil der Kleinkultur beantwortet. Der *ami des hommes* von Mirabeau, dem Aeltern, hatte beſonders einen ſolchen Eindruck in Frankreich gemacht, daß im Jahre 1789 viele Wahlkollegien unter ihre Inſtruktionen oder Deſiderien auch die aufnahmen, die Größe der beſtehenden Wirthſchaften nach Kräften zu beſchränken. Cf. *Passy* in der *Revue de législation et de jurisprudence de Wolowski* etc. t. V. Sept. 1844, p. 76.

jenigen Ländern, welche sich überhaupt günstiger agronomischer Bedingungen erfreuen, mithin bei nicht allzuschwerem Boden und mittlerm Klima weder an allzu großer Dürre, noch an übermäßiger Nässe leiden, und eine regsame Bevölkerung mit entsprechendem, gleichvertheiltem Kapitale besitzen, aus eigener Kraft sich geltend machen und die Großkultur verdrängen, weil nur sie die höchste Produktion des Bodens sichert und rückwirkend die vollständigste Entfaltung aller andern Nationalkräfte vermittelt. Die ihr zu gewährende Hülfe besteht vor allem in der Hinwegräumung der bisherigen Hindernisse und in der Belebung des Volkssinns für das Eigenthum, sowie in der äußern Garantie, die Früchte des eigenen Schweißes selber zu genießen. Aenderweite Aufmunterungen, z. B. Verbreitung nützlicher agronomischer Detailkenntnisse durch die Schule, besonders hinsichtlich der Garten-, Baum- und Blumenzucht, oder Preisvertheilungen, landwirthschaftliche Vereine und Zeitschriften und dgl. sind zwar in hohem Grade löblich und anerkennungswürdig, allein sie behaupten stets nur eine sekundäre Bedeutung, da die eigentliche Lebenskraft jener Agrarverfassung nothwendig in ihr selber beruht. Die faktische Verwirklichung der Kleinkultur muß indessen, nach vollkommen wiederhergestellter Freiheit des Grundeigenthums, lediglich der natürlichen Entwicklung überlassen werden; sie wird alsdann nicht allein den rechten Moment, sondern auch, was nicht minder wichtig ist, das richtige Maaß der Parzellirung selber finden.

Ein Blick auf die Verhältnisse der Belgischen Landwirthschaft, welche nicht nur in Flandern, sondern fast in dem ganzen Königreiche eine wahrhaft beneidenswerthe Blüthe erreicht hat, liefert den anschaulichsten Beweis, wie die Wirthschaftssysteme eines Landes zwar höchst verschieden, aber dennoch überall vortrefflich seyn können, indem sie der jedesmaligen Beschaffenheit des Bodens und den sonstigen Bedingungen der Lokalität entsprechen; — die Kleinkultur trägt indessen auch hier, wie überall, wo sie naturgemäß entstanden, unbedingt die Siegespalme davon. In den Wallonischen Provinzen, um Lauche, Jodoigne, Nivelles, herrscht entschieden schwerer Thonboden vor und wir begegnen darum hier verhältnißmäßig großen Gütern, weil derselbe eine kompaktere Wirthschaftskraft fordert und hinwiederum gewährt und weil der Boden ohnehin den Anbau der feinern, vielfache Sorgfalt und Handarbeit erfordernden Handels-, Farb- und Gespinnstpflanzen, sowie der zarteren auf den Luxusverzehr der Städte berechne-

ten Früchte und Gemüse nicht gestattet, sondern vorzugsweise zur großen Getreideproduktion und zur Viehzucht geeignet ist.

In den Bezirken von Termonde und St. Nikolas, welche sich durch einen überaus fruchtbaren, leichten, humosen Sandboden auszeichnen, finden sich dagegen nur ganz kleine, höchst parzellirte Besitzungen von wenigen Morgen Ausdehnung; die kleine Kultur, welche hier durch die Nähe der Städte und durch den Ueberfluß an Dünger mächtig gefördert wird, zeigt hier Wunder des Fleißes und der Industrie und ernährt durch 2, ja 3fache Erndten große und blühende Bevölkerungen. Diese herrliche Kleinkultur liefert zugleich für Jeden, der nicht durch vorgefaßte Meinungen aller Beobachtungs- und Urtheilskraft beraubt ist, den anschaulichsten Beweis, daß die höhere Rohproduktion derselben keineswegs durch die eigene Wirtschaftskonsumtion absorbiert wird, sondern auch die reichste Fülle von Produkten wirklich zu Markte bringt, indem sie die überaus große Anzahl der volkreichen Städte jenes Landes auf's trefflichste mit allem Lebensbedarfe versorgt.

Im übrigen Brabant und einem großen Theile von Flandern, welche einen minder schweren und mürbern Boden, als das Wallonische Land besitzen, bilden endlich die mittlern Güter die Regel und an diesen höchst verschiedenartigen, aber der jedesmaligen Lokalität genau entsprechenden Wirtschaftssystemen wird die unbedingteste Freiheit der Parzellirung so lange nichts ändern, als die Bedingungen derselben die nämlichen bleiben.

Ganz ähnliche Erscheinungen zeigen sich auch vielfach in Frankreich, wenn gleich dessen Landwirthschaft noch keineswegs dieselbe Ausbildung erreicht haben mag, deren sie überhaupt empfänglich ist. In den Bezirken von Brie, von Beauce und Verin wird sie indessen mit großem Eifer und Erfolge betrieben und dennoch herrscht daselbst, ungeachtet der vollsten Dispositionsbefugniß, die Großkultur unbedingt vor, weil diese dem dortigen schweren Thonboden am meisten entspricht; im französischen Flandern findet sich dagegen aus ähnlichen Gründen, wie in einem Theile Belgiens, die entschiedenste Kleinkultur, weil dies Land einen leichten und tiefen Ackerboden besitzt, welcher bei sorgfältiger, gartenähnlicher Behandlung die werthvollsten Produkte liefert.

Die Kleinwirthschaft ist hiernach zunächst auf den leichtern Boden angewiesen und ihr gebührt der große nationalökonomische Ruhm, seit den letzten Menschenaltern den außerordentlichen Werth

jener früherhin misachteten Bodenklasse dargethan und bedeutende Strecken ehemals für kulturunfähig erachteten Landes in reiches Gartenland umgeschaffen zu haben. Durch diesen Nachweis hat sie den Nationalwohlstand fast aller civilisirter Länder in wenig Jahren in unendlich höherem Maaße gehoben, als die Großkultur vermittelt all ihrer Säe-, Dresch- und Drillmaschinen seit Jahrhunderten es vermocht. Für Frankreich macht dies der von Napoleon angelegte Kataster, welcher das Land je nach seiner verschiedenen Bonität in 5 Klassen eintheilt, in hohem Grade anschaulich. Der Reinertrag dieser Bodenklassen ist nemlich für den Hektare ($\frac{3}{10}$ Morgen) folgendermaßen fixirt:

1ste Kl. 58 Frs.; 2te 48; 3te 34; 4te 20; 5te 8 Frs.

Nach den dormaligen Pachtpreisen stellt sich dagegen der Reinertrag jener 5 Klassen schon jetzt folgendermaßen heraus:

1ste Kl. 80 Frs.; 2te 70; 3te 60; 4te 50; 5te 40 Frs.

Die erste Klasse, aus schwerem, der Großkultur zumeist überwiesenen Boden bestehend, hat also in dem Zeitraume eines Menschenalters nur um 32% Ertragsfähigkeit zugenommen, die 4te und 5te Kl. dagegen, nemlich das der Kleinkultur zugefallene leichtere Land, welches freilich nicht sonderlich zum Weizenbau, wohl aber zur Production nicht minder werthvoller Pflanzen geeignet ist, hat unter den fleißigen Händen der kleinen Eigenthümer seinen Reinertrag um 250 und 500% erhöht, — ein Resultat, welches mit Rücksicht auf die ungeheure Morgenzahl des so verbesserten Landes einen tiefen Blick in die nationalökonomische Wichtigkeit der Frage verstatet ¹⁾.

Auch für England macht Porter ²⁾ auf eine ähnliche Erscheinung aufmerksam, indem dort der Werth des schweren Landes ebenfalls stillsteht oder sogar zurückgeht, während der leichte sog. arme Boden (poor land) bedeutend steigt; die Rente des erstern beträgt dormalen 22—25 Schilling, während das letztere schon 30—35 abwirft und fortwährend im Steigen begriffen ist. Diese Erscheinung kann mit Rücksicht auf Obiges nicht auffallen, wenn man bedenkt, daß in England trotz der daselbst vorhandenen vielfachen Gründe für Großkultur (das Majoratswesen, der ungeheure Reichtum weniger Indi-

¹⁾ Cf. Passy a. a. D. p. 488.

²⁾ Porter the progress of the nation. Vol. 1, p. 165.

viduen, verbunden mit der allgemeinen Vorliebe der Nation für jede große Unternehmung) die Kleinkultur besonders in denjenigen Gebieten, wo Sand- und Kiesboden vorherrscht, schon ansehnlich genug verbreitet ist, um durch ihre Erfolge auch auf die Großkultur wohlthätig zurückzuwirken. Nach Porter ¹⁾ gibt es nemlich in England 94,883 Pächter, welche nur mit ihrer eigenen Familie arbeiten, und die Zahl derjenigen, die einen oder zwei Arbeiter beschäftigen, ist bedeutend größer.

In den südlichen Ländern Europa's ist es vor allem das Verhältniß des vorhandenen Wassers zur Wärme, welches die Bodenkultur und die Agradereinrichtung bedingt; fehlt es ihnen nicht an Wasser, so bringen sie in reichster Fülle die werthvollsten Produkte hervor, allein grade diese bedürfen der ununterbrochenen Pflege ihrer Bebauer, besonders um den erforderlichen Wechsel von Feuchtigkeit und Wärme herzustellen. Während also in den rauhern Theilen des nördlichen Europa's, wo nur derbe Produkte zu erzielen sind, die keinen detaillirten Fleiß in Anspruch nehmen, im allgemeinen die große und mittlere Wirthschaft durch die Natur indizirt wird, herrscht im Süden nothwendig die kleinere Kultur vor und gewährt alsdann bei richtiger Leitung wahrhaft wunderbare Resultate. In der nördlichen Lombardei finden sich noch viele Bauergüter von 60 und mehr Morgen, in der Nähe von Sienna, Lucca, Bergamo höchstens von 9—12 und in der Ebene von Valenzia in Spanien, die den Namen eines Gartens (huerta) so wohl verdient, beschäftigen und ernähren 2 Morgen, vollkommen eine ganze Familie. Wo indessen Eine der erforderlichen Bedingungen fehlt, da tritt sofort die große Kultur, und zwar nicht selten im größten Maasstabe, hervor. Die Hochebene von Kastilien, drei Vierteltheile von Alentejo, Algarvien und Estremadura sind wenigstens in ihrem dormaligen Zustande wasserlos und gewähren darum keine gesicherte, regelmäßige Erndte, am wenigsten von feinen, werthvollen Produkten, vielmehr ist jede Aussaat als ein gewagtes Geschäft zu betrachten, dessen Erfolg größtentheils vom Zufalle, d. h. von der Masse des fallenden Regens abhängt. Das Land kann mithin unmöglich von zahlreichen kleinen Eigenthümern bearbeitet werden, da diese alljährlich dem Hungertode ausgesetzt wären; es wird vielmehr durch große

¹⁾ l. c. p. 180.

Heerden beweidet und nur abwechselnd einmal von den großen Gutsbesitzern auf gut Glück unter den Pflug genommen.

Neben diesen, durch die Natur selber herbeigeführten Verhältnissen, welche einen großartigen Einfluß auf die Gestaltung der Agrareinrichtungen ausüben, treten übrigens noch verschiedene, minder wichtige hervor, welche zunächst in äußern Zufälligkeiten ihren Grund haben. Daß die kleine Wirthschaft mehr Menschen beschäftigt und ernährt, also eine größere Bevölkerung voraussetzt, als die Großkultur, hat sich schon verschiedentlich ergeben; allein auch die besondern Verhältnisse dieser Bevölkerung bedingen das jedesmalige Agrarsystem eines Landes in unmittelbarer Weise. Abgesehen davon, daß die vollständige Einrichtung zahlreicher Kleinwirthschaften wegen des bedeutenden stehenden Kapitals, das sie erfordern, schon einen ansehnlichen Wohlstand des Landvolks überhaupt voraussetzen, sichert auch nur eine große Anzahl industrieller, reicher Städte den Absatz mancherfaltiger, kostbarer Früchte, welche nur die kleine Kultur, nicht aber die Großwirthschaft wegen der darauf zu verwendenden bedeutenden Menschenarbeit hervorzubringen vermag. Die erstere führt in dieser Weise jenen Goldstrom, welcher die gewerbereichen Städte belebt, in kleinen, unscheinbaren Adern auf's flache Land, um allda eine immer höhere Vollendung der Bodenkultur hervorzurufen ¹⁾.

Die Nähe großer Städte, welche jene hohe Prämie auf die feinsten Bodenprodukte, mithin auf die Beförderung der Kleinkultur selber setzt, bietet derselben gleichzeitig durch ihre überflüssigen Düngsubstanzen den erforderlichen Bodenersatz dar, und so bilden sich denn um jene Städte her in immer fernern Zonen naturgemäß die kleine, die mittlere und endlich die größere Kultur; ihre höhere Produktionsfähigkeit wird genau durch ihre größere Nähe bei der Stadt und ihre dem Gartenbau mehr oder minder ähnliche Form bedingt, obgleich eine jede derselben, wie bereits angedeutet, trotz ihrer äußern Verschiedenheit gut, ja relativ die beste ist.

Bei voller Freiheit der Person und des Eigenthums ist es also

¹⁾ Die Großkultur Englands, welche mehr in allgemeinen politischen, als in pekuniären Interessen ihren Stützpunkt hat, kann in der That dem Luxusbedarf der reichen Städte hinsichtlich der feinen Gemüse, Früchte und des Geflügels durchaus nicht genügen, und die französische Kleinwirthschaft versorgt dieselben deshalb mit jenen gewinnreichen Produkten.

Reichensperger, Agrarfrage.

lediglich die natürliche Entwicklung der Dinge, welche innerhalb jener mannfachen Einflüsse, vom Standpunkte der Volkswirtschaftslehre aus den wünschenswertheften Agrarzustand des Landes vermittelt der freien Konkurrenz herbeiführt. Ein rühmliches Zeugniß für die Kultur eines Volkes wird aber darin zu finden seyn, wenn jene freie Konkurrenz die Kleinkultur rasch und entschieden zur landesüblichen erhebt; denn es wird durch diese Erscheinung der Beweis geliefert, daß Intelligenz, Kapital und Arbeitskraft in einem wünschenswerthen Verhältnisse zu dem Areal stehen und demselben den möglichsten Ertrag abgewinnen ¹⁾. Daß mit diesen glücklichen Resultaten auch die Landeswohlfaht im allgemeinen parallel läuft, bedarf hier keiner Ausführung ²⁾; wohl aber muß noch besonders darauf hingewiesen werden, daß die auf eine blühende Landwirtschaft begründete allgemeine Wohlfaht bei weitem die sicherste, moralischste und in jeder Beziehung wünschenswertheste ist. Selbst die Macht der Staaten nach Außen steht um so gewisser in unmittelbarem Verhältnisse mit dem Bestande und der Ausdehnung der Kleinkultur, als ein jedes Land seine eigentliche Lebenskraft unmittelbar aus dem Boden schöpft, die Kleinkultur aber grade die Masse des Bodens in seinen produktiven Wirkungen durch die hinzutretende Macht der Arbeit, des Kapitals und der Intelligenz verdoppelt und verdreifacht. Eine große Anzahl der bedeutendsten Staaten Europa's hat sich schon seit geraumer Zeit dieses Mittels des äußern Machtzuwachses bemächtigt und es ist daher für den einzelnen Staat jedes fernere hartnäckige Beharren bei dem entgegengeetzten unfreien Agrarsysteme schon aus eben demselben Grunde unmöglich, welcher auch jeden Gedanken an eine einseitige Verbannung der in ähnlicher Weise, wie die Kleinkultur angefochtenen Maschinen-Industrie ausschließt, — nemlich aus dem Grunde der Nothwendig-

¹⁾ In Minden und Ravensberg war es der Flachsbau, welcher vielfach zu kleinem, gartenähnlichem Besitze führte.

²⁾ Der desfallige Beweis wird sich im Verlaufe der fernern Untersuchungen ergeben. — Daß Schweden in neuerer Zeit seinen Getreidebedarf selbst gewinnt, dies ist größtentheils der Freigebung der Gutszertheilungen seit 1803 zuzuschreiben; (cf. Rau pol. Oekonomie Bd 2, S. 124, §. 77). — Diese Verkleinerungen dürfen jedoch gesetzlich nur so weit gehen, daß noch 3 Arbeiter, 1 Pferd und 2 Ochsen auf dem Gute beschäftigt und 3—4 Kühe und 5—6 Schaafe darauf ernährt werden. l. c. §. 81.

keit, die ausländische Konkurrenz mit äußerster Kraft zu behaupten und folgerweise auf diejenigen Mittel nicht zu verzichten, welche einzig hierzu befähigen!

Wir können hiernach diese wirthschaftlichen Erörterungen nicht besser, als mit den Worten des vortrefflichen A. Thaer, dessen wirthschaftliche Prinzipien uns fortwährend als Leitstern vorgeschwebt haben, abschließen. Er sagt, (Nat. Landw. I. pag. 91): „Die Frage, ob große oder kleine Erbpachtsgüter zu errichten, ist sehr verschieden beantwortet worden und mußte es nach den verschiedenen Ansichten, welche diesem oder jenem seine Lokalität gab, nothwendig werden. Im allgemeinen kann man sie meines Erachtens so beantworten: Man mache in jeder Provinz, in jedem Distrikte solche Erbpachtsgüter, wie am meisten verlangt und, was einerlei ist, am theuersten bezahlt werden. Wo vermögendere und einsichtsvollere Landwirthe sich zu größern Erbpachtungen melden, da gebe man sie ihnen, wie sie solche verlangen, vorausgesetzt, daß sie solche eben so theuer bezahlen wollen, wie die Liebhaber kleinere. Wo aber eine größere Konkurrenz von solchen ist, welche nicht das Vermögen und die Uebersicht für größere Wirthschaften haben, da gebe man ihnen auch kleine. Diese Nachfrage nach großen, mittlern und kleinen Erbpachtsbesitzungen wird am sichersten anzeigen, welche Größe nach dem Kulturstande des Volkes und der ackerbautreibenden Klasse nach Art des Grund und Bodens und nach der Lokalität die nutzbarsten sind.“ Was hier vom Erbpachte gesagt ist, gilt selbstredend noch in höhern Maaße vom Eigenthum, weil nemlich der Eigenthümer bei seinen Verbesserungen des Bodens niemals durch den peinlichen Gedanken eines Rückfalles an den Erbverpächter gestört wird, sondern unbedingt für sich und die Seinigen zu arbeiten sich bewußt ist; der enorme Vorzug des ganz freien Eigenthums vor dem Erbpacht ist an einem praktischen Beispiele grade in Thaers Moeglin'schen Annalen überzeugend nachgewiesen ¹⁾. — Obiger Satz von Thaer gehört allerdings mehr der Theorie, als der Praxis an, indem die letztere zu jener Zeit noch keineswegs alle die Resultate aufzuweisen hatte, welche seitdem hervorgetreten sind. Ein ausgezeichnete französischer Nationalökonom bestätigt indessen

¹⁾ Cf. a. a. D. Bd. 3, S. 463. Eine weitere Ausführung dieser Grundidee der Freiheit und der Nachweis ihrer praktischen Nützlichkeit findet sich in den Annalen des Ackerbaues von A. Thaer, Bd. 4, S. 35.

nach langjährigen Erfahrungen und in Mitten Frankreichs, der neuen Wiege des freien Agrarsystems, die praktische Wahrheit jenes prophetischen Wortes in vollem Maasse. „Wenn man, sagt Drog (Oeconomie polit. Brux. 1835) die Dinge ihrem natürlichen Gang überläßt, so wird die Vertheilung des Grundeigenthums jedesmal der Bildung und Vertheilung des Reichthums überhaupt entsprechen. Man wird kleine, mittlere und große Güter erhalten. Es genügt, daß die Gesetze der freien Circulation des Landes kein Hinderniß entgegenstellen, um gegen die Gefahren gesichert zu seyn, welche das Uebermaaß seiner Zersplitterung oder seiner Anhäufung nach sich ziehen würde.“ — Freiheit ist also auch im Gebiete der Landwirthschaft die Bedingung und die Grundlage aller Verbesserung, das heilige Panier der Zukunft!

N u h a n g.

Erörterungen hinsichtlich der Forsten und Domänen.

a. Die Forsten.

Bevor wir unsere Untersuchung über die höhern nationalökonomischen Vorzüge der großen oder der kleinen Bewirthschaftung, also der Gebundenheit oder der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums verlassen, müssen wir unsere Aufmerksamkeit noch zwei besonderen Arten des Grundbesizes zuwenden, bei denen man nicht selten ganz exceptionelle Grundsätze anwenden zu müssen glaubt, — den Forsten nemlich und den Domänen. Die Befürchtung, daß besonders die erstern, in sofern sie in den freien Privatbesitz übergehen, durch sofortige Theilung und Ausrottung in ihrem Bestande vermindert und hierdurch die nachtheiligsten ökonomischen Folgen für alle sozialen Verhältnisse herbeigeführt würden, weil deren Reproduktion erst nach vielen Menschenaltern möglich sey, war der Grund, weshalb häufig wenigstens für diesen Zweig der Landwirthschaft beschränkende Ausnahmsgesetze hinsichtlich ihrer Benutzungsart, sowie in Betreff ihrer Theilbarkeit und der freien Disposition über deren Substanz für unumgänglich nöthig erachtet wurden. Und in der That, es mögen allerdings, im Gegensatz zu den übrigen Produktionszweigen, mehr oder weniger zutreffende Gründe dafür angeführt werden können, daß der Besitz von Wäldungen sich am besten für den Staat und für große Korporationen oder Familienstiftungen eigne, und daß nur unter einer solchen Voraussetzung der möglich höchste Forstnaturalertrag mit Sicherheit erzielt werden kann, indem dieser Letztere nur durch lange Bestände, insbesondere durch den Hochwaldbetrieb zu erreichen ist, welcher im allgemeinen dem momentanen Geldinteresse der Eigenthümer keineswegs

entspricht. Es ist nemlich forstlich nicht zu bezweifeln, daß der absolute jährliche Holzzuwachs auf einer bestimmten Waldfläche bei höherm Alter immer am bedeutendsten ist, und daß es in dieser Hinsicht erfahrungsmäßig als wünschenswerth erscheint, den Wäldern nach Verschiedenheit ihres Bestandes mit Nadel- oder Laubhölzern wenigstens ein Alter von 70—80, resp. von 110—140 Jahren zu sichern. Diese Betriebsarten werden aber aus dem Grunde nur selten Seitens der Privaten für nützlich erachtet, weil denselben eine andere, nicht minder wichtige, forstwirtschaftliche Wahrnehmung entgegentritt, diejenige nemlich, daß die Zunahme des Holzes fast niemals die Höhe der Zunahme der werbenden Kapitale durch die Jahreszinsen (4—5 %) erreicht, und daher das Geldinteresse des Eigenthümers es erheischt, die langjährigen Forstbetriebsarten abzukürzen und z. B. den Hochwald in Niederwald umzuwandeln. Diese Maafregel der möglichsten Umtriebsverkürzung findet eine fernere Aufforderung darin, daß wenn auch, wie vorgebracht, der Waldboden bei höherm Alter des Holzes, somit bei stärkerem Holzbestande einen bedeutendern jährlichen Holzzuwachs liefert, weil die bis in die höchsten Baumwipfel laufenden Jahresringe bei höherem Alter des Waldes nothwendig mehr Holzfasern alljährlich ablagern müssen, als dies bei jungen Schlägen möglich ist, dennoch eben so sicher der relative oder prozentliche Jahreszuwachs von Holz gerade bei diesen jungen Schlägen ganz unverhältnißmäßig stärker ist, — und zwar aus dem Grunde, weil in jenem Falle das auf den Wurzeln stehende Holzkapital noch sehr gering ist und daher seinerseits nur geringe Jahreszinsen in Anspruch nimmt ¹⁾.

¹⁾ Dieses Zuwachsverhältniß auf mittlerem Boden — 5. Klasse von Cotta — läßt sich durch folgende Tabelle verfinnlichen.

| Es ist: in Jahren | bei Buchen | bei Eichen | bei Kiefern |
|-------------------|------------|------------|-------------|
| 20 | 6,2 % | 5,9 % | 5,4 % |
| 30 | 4,8 | 4,1 | 4,1 |
| 40 | 3,3 | 3,1 | 3,0 |
| 100 | 1,3 | 1,25 | 0,96 |

cf. Partig, Abhandlungen S. 215 f.

Allerdings ist hierbei nicht zu übersehen, daß jene Zunahme des Rohertrags nicht genau auch die des Reinertrags bezeichnet, weil der Zuwachs des alten Holzes einen höhern inneren Werth hat Sundeshagen Encycl. II, S. 597 theilt hierüber für einen Fall, wo das Bodenkapital zu 15 Flor. per pr. Morgen

Es tritt also hier anscheinend ein ganz anomaler Konflikt hervor, indem bei Hochwaldkultur wegen des absolut größeren, obgleich relativ kleineren Jahreszuwachses der Rohertrag des Bodens und somit das Nationalvermögen befördert, dagegen bei abgekürztem Umtrieb der Forstnaturalertrag vermindert, aber das Privatvermögen, wegen des raschen Umsatzes des nur geringe Zinsen tragenden Holzkapitales in ein nutzbares Geldkapital, erheblich vermehrt wird ¹⁾. Allein jener zwischen dem allgemeinen Vortheil und dem rechtmäßigen Sonderinteresse hervortretende Konflikt beruht auch hier, wie wohl bei vorhandenen normalen Verhältnissen überhaupt, auf einer bloßen Täuschung und dürfte sich durch nähere Betrachtung des Ganges der Produktion ganz einfach auflösen, obgleich selbst Rau (I, S. 391) sich dem störenden Einflusse jenes vermeintlichen Gegensatzes nicht ganz zu entziehen vermocht hat. Der ausgezeichnete Kenner und Förderer der Forstwissenschaften W. Pfeil, sagt in dieser Beziehung (Grundsätze der Forstwissenschaft I, 95) mit einer, bei Fachmännern seltenen, Unbefangenheit: „Der Vortheil, welchen der kürzere Umtrieb gewährt, besteht für den Einzelnen, wie für das Allgemeine, ganz gleich darin,

angenommen worden, folgende genauere Angaben mit, welche immerhin obige Grundsätze bestätigen.

| | Prozente des Roh- u. des Reinertrags. | | | |
|-------------------------------------|---------------------------------------|---|------|----------|
| Buchenwald von 120jährigem Umtriebe | " | " | 2,7% | " " 2,9% |
| do. bei 60jähr. | " | " | 4,4 | " " 4,5 |
| Fichtenwald bei 80jähr. | " | " | 4,1 | " " 4,2 |
| Buchennittelwald von 30jähr. | " | " | 6,0 | " " 4,9 |
| Buchenniederwald von 30jähr. | " | " | 6,0 | " " 4,1 |
| do. von 20jähr. | " | " | 1 | " " 4,3 |

¹⁾ Der jährliche Reinertrag eines Kiefernwaldes stellt sich in Prozenten der gesammten, den Wald bildenden, Holzmasse folgendermaßen:

nach Cotta, nach Hundeshagen.

| | | |
|-----------------------------|-----|-----|
| Bei 50jährigem Umtriebe auf | 3,6 | 3,2 |
| " 60 " " " | 2,8 | 2,7 |
| " 70 " " " | 2,3 | 2,3 |
| " 80 " " " | 1,9 | 2 |
| " 90 " " " | 1,6 | 1,8 |
| " 100 " " " | 1,4 | 1,6 |
| " 110 " " " | 1,3 | 1,5 |
| " 120 " " " | 1,1 | 1,4 |

cf. Mohl, Polizeiwissenschaft Bd. 2, p. 180.

„daß der im Holze vorhandene Erwerbssamm geschwinder und öfter „in ein Geldkapital verwandelt wird, und dieses, oder der Erwerbssamm im Gelde, einen höhern Ertrag gibt, als das Holzkapital „oder der Erwerbssamm im Holze.“ Und in der That, wie wäre es möglich, daß der Private durch jene Operation der abgekürzten Umtriebszeit gewinne, ohne daß das Geweinwesen mittelbar und unmittelbar jenes Gewinnes mittheilhaftig würde? Das Kapital, welches der Holzverkäufer im Kaufpreise erlangt, kann nemlich nicht an und für sich, durch Niederlegung in den Geldkasten, sondern nur dadurch eine Rente erlangen, daß es zu wirthschaftlichen Unternehmungen benutzt wird. Diesem selbstständigen, wirthschaftlichen Nutzungs- und Gebrauchswerthe des Kapitals entspricht aber genau der jedesmalige Zinsfuß, und da dieser höher ist, als die Holzjunahme im Walde zu Geld angeschlagen, so wird nothwendig mittelst jenes Geldkapitals eine höhere Produktion in den Gewerben oder im Ackerbau erzielt, als dies durch den Fortbestand des Waldes möglich gewesen wäre, — eine Produktionsvermehrung, welche selbstredend der Gesammtheit in derselben Weise, nur vermittelt anderer produzierter Gegenstände von höherem Werthe, zu Statten kommt, wie die der Holzzucht selber. Allein damit, daß jenes Holzkapital, während es auf dem Stamme nur 1, 2, höchstens 3 % alljährlich anwächst, nach der Fällung 4—5 % Kapitalrente abwirft, ist der Vortheil der Umtriebsabkürzung nur erst für den Privatwaldbesitzer, keineswegs aber auch für die Gesammtheit abgeschlossen. Denn das Holzkapital, welches durch ihn in den Verkehr geworfen worden ist, wird wiederum ein selbstständiger Hebel der Industrie und wirbt seinerseits nicht bloß dem Geldverleiher, welcher dem Ankäufer des Holzes borgt, einen hohen Kapitalzins, sondern außerdem verschafft es noch dem Anleiher jenes, zur Bezahlung des Holzschlags dienenden Kapitals, dessen Handelsunternehmung und Spekulation es möglich macht, im Zweifel eine mindestens gleich hohe Industrierente von 4, 6 und mehr Prozenten, weil ja selbstredend Niemand Geld anleiht und Geschäfte macht, um bloß die dem Kapitalisten zu zahlenden Zinsen damit zu erwerben, sondern um mittelst der darauf gegründeten Spekulation einen eigenen Gewinn zu erübrigen. Nau, l. c. glaubt zwar, daß diese Annahme sich durch die genaue Unterscheidung des Geldes von andern Bestandtheilen des Kapitals widerlege, indem das Volk durch jenen frühern Abtrieb des Holzes nicht um eine Geldsumme, (die Geldmenge des Lan-

des bleibe nemlich dieselbe), sondern nur um eine Menge gehauenen Holzes reicher werde, und es die Frage sey, ob diese das Volkseinkommen so viel vermehren könne, als es durch den Zuwachs am stehenden Holze geschehe. Indessen erledigt sich jenes Bedenken vollständig durch die Betrachtung, daß der relative Gebrauchs- und Nutzungswertb jenes abgetriebenen Holzes im Verhältniß zu allen andern Werthobjekten ganz genau durch den dafür erhaltenen Geldpreis, das gemeinsame Vertretungs- und Ausgleichungsmittel aller materiellen Güter, bezeichnet und bemessen wird; — daß man, mit andern Worten, nur deshalb für eine bestimmte Quantität Holz, eine bestimmte Geldsumme erhält, weil der Ankäufer bei der beabsichtigten Benutzung des Holzes einen höhern Ertrag in Aussicht hat, als er vermittelt seines bisherigen Geldkapitals hätte erwerben können. Vergleicht man also den fernern Ertrag des für das Holz empfangenen Geldbetrages, wie er sich durch Verzinsung oder Verwendung zu gewerblichen Zwecken in den Händen des Holzverkäufers oder desjenigen Gewerbetreibenden gestaltet, welcher von ihm den Kaufpreis des Holzes als Kapital gegen landesübliche Zinsen anleiht, mit dem Anwachsen eines gleich großen, im Walde stehengebliebenen Holzkapitals und findet alsdann hierbei, daß Ersterer sich bereits vermittelt Zinszinsberechnung in weniger als 15 Jahren verdoppelt, Letzteres dagegen in derselben Zeit nur um etwa 20 bis 30 % zugenommen hat, wie dies wirklich bei ältern Beständen der Fall ist, so ist wohl das erhobene nationalökonomische Bedenken sehr entschieden beseitigt.

Bei oberflächlicher Betrachtung dieser Produktionsverhältnisse könnte man sich noch zu dem Einwurfe versucht fühlen, jener Kaufpreis, welcher für das gefällte Holz gegeben worden und so hohe Zinsen abwirft, würde ohne jenen Verkauf auch nicht mäßig gelegen, sondern sich in den Händen des Holzankäufers eben so schnell verdoppelt haben, als dies bei dem Waldeigentümer und Holzverkäufer geschieht. Allein man übersieht hierbei, daß das Geld als solches durchaus nicht produziert, sondern nur mittelbar als Werkzeug des Tausches eine jede Produktion befördert. In dem oben erörterten Falle ist nun an die Stelle der als Kaufpreis gezahlten Geldsumme für den Käufer die entsprechende, bisheran noch nicht im Verkehre befindliche, Holzmasse getreten, ohne daß diesem Verkehre irgend ein Werthobjekt dadurch entzogen worden wäre, indem der hingeebene Kaufpreis von dessen Empfänger sofort wieder in den Verkehr geworfen wird, um vermit-

telst seiner eine Rente oder einen Gewinn zu beziehen. Der Ankäufer des Holzes hat ebenfalls nur in der sichern Voraussetzung, auch seinerseits vermittelt jenes Holzkapitals noch höhere Zinsen als durch sein Geldkapital zu produziren, jenen Ankauf vorgenommen, — und daß in der That der Handel im allgemeinen, somit auch der Handel mit Holz, produktiv sey, bedarf wohl dermalen keines Beweises mehr.

Da in dieser Weise die Behauptung der nationalökonomischen Schädlichkeit kürzerer Umtriebsperioden, wie sie meist von Privat- und überhaupt von kleineren Waldbesitzern eingeführt wird, jeder inneren Wahrheit entbehrt, so hat man sich bisweilen bemüht, an die Frage über die wünschenswertheste Vertheilungs- und Benutzungsart der Waldungen einige andere Schreckbilder anzuknüpfen, welche indessen wenigstens theilweise eben so müßig und chimärisch sind, als die der Kometenberührungen, der Abnahme der Erdwärme, oder des Ausgehens der Kohlenlager. Man sagt, die Forsten dürften deßhalb nur in den Händen des Staates und großer Korporationen seyn, oder müßten wenigstens ganz singulären, schützenden Gesetzen in Beziehung auf Theilung, Benutzung, Abtrieb und Rodung unterworfen werden, weil, wenn dieselben der Privatwillkühr anheimgegeben würden, ein plötzlicher Holzüberfluß in der Gegenwart, dagegen ein unabwendbarer Holz-mangel in der Zukunft dringendst zu besorgen sey. Diese Besorgniß, welche auf der präsumirten Thorheit und Verblendung aller, oder doch der Mehrzahl der Privatwaldeigenthümer beruht, scheint indessen nicht minder unbegründet zu seyn, als die, daß die Acker-gutsbesitzer, ohne ganz singuläre schützende Gesetze, einmal ihre Ländereien ganz un bebaut liegen lassen, oder etwa nur Flachs, Del und Futterkräuter, aber kein Getreide ziehen möchten und so eine unvermeidliche Hungersnoth herbeiführten. Hier, wie bei jedem freien Verkehre, ist das Sonderinteresse der Einzelnen die sicherste und im allgemeinen vollständig hinreichende Garantie für's Ganze, wenn nicht etwa wegen der Neuheit der Verhältnisse und Umgebungen, in welche sich eine Bevölkerung plötzlich versetzt sieht, die hergebrachten Erfahrungen als unzureichend befunden worden, wie dies allerdings bei neuen Niederlassungen in unbekanntem Gegenden der Fall seyn kann, hinsichtlich derer ein reifes Urtheil über die Vortheile und Nachtheile umfassender Rodungen Seitens der Einzelnen nicht erwartet werden kann. Außer solchen höchst singulären Ausnahmefällen kann jenes Bevormundungssystem in seiner ganzen Starrheit überall, und so auch hier, nur dazu

dienen, die eigene Erkenntniß und die Selbstthätigkeit des Volkes zu lähmen oder seiner Produktionskraft eine unnatürliche und darum schädliche Richtung zu geben. Wollte man aber auch annehmen, daß das Vorhandenseyn jenes Sonderinteresses der Privaten zum Schutze des Gemeinwohles nicht genüge, und daß sich einmal so viel Thoren unter den Waldeigenthümern fänden, daß sie ohne Rücksicht auf den künftigen Ertrag ihre Wälder übermäßig fällten und rodeten: so müßten doch wohl wegen des unverhältnißmäßig vermehrten Holzangebotes die Preise des Holzes und folgeweise auch die Preise der Wälder auf der Stelle bedeutend fallen, der absolute Werth der Wälder aber alsbald wegen des voraussichtlichen relativen Holzmannels in den künftigen Jahren in ähnlichem Maaße steigen, und so würde denn in demselben Augenblicke das Interesse der andern Waldbesitzer wachsen, ihre Holzungen zu schonen und neue dazu zu erwerben, weil ihre künftige Rente wegen der verminderten Konkurrenz nothwendig zunehmen muß.

Jeder übermäßige Holzabtrieb trägt also schon nach der Natur der Dinge sein eigenes Heilmittel in sich, indem die andern Waldbesitzer hierdurch zu um so ängstlicherer Schonung ihrer Wälder aus dem Grunde bestimmt werden, weil ihnen für die Zukunft ein um so größerer Gewinn aus ihrem Holze in Aussicht gestellt ist. Der bisheran ganz exceptionelle Fall, daß die Waldprodukte sich in einem größern Bezirke wegen vorhergegangenen übermäßigen Abtriebes der Wälder und in Folge der verminderten Konkurrenz des Angebotes von Holz allmählig einem naturgemäßen, d. h. dem Bodenwerthe und dem stehenden Holzkapitale entsprechenden Preise annähern, tritt deshalb auch erfahrungsmäßig nur da wirklich ein, wo die Industrie und der Reichthum eines Volkes bereits eine hohe Stufe der Entwicklung erreicht hat. Der kausale Zusammenhang jener letztern Erscheinung dürfte seine vollständige Erklärung darin finden, daß nur bei einem blühenden Zustande der Volkswirtschaft eine solche, den Jahreszuwachs übersteigende Nachfrage nach Holz denkbar ist, welche die allmähliche Verminderung des Holzbestandes, bei normalen Preisen, bis zur Gränze des wirklichen Bedürfnisses und folgeweise die Steigerung der Holzpreise bis zu ihrer natürlichen Höhe auf der Stufenleiter der Werthobjekte bedingt. Denn eine solche Nachfrage nach Holz setzt nicht bloß das Vorhandenseyn einer hinreichenden Menge von Kapitalien voraus, um, über den jedesmaligen absoluten Holzbedarf hin-

aus, im Interesse des Handels und der Industrie (etwa zum Zwecke der Eisenbahnen) noch Holzankäufe zu machen, sondern, damit diese Nachfrage effectuirt wird, muß überdies sowohl Seitens des Verkäufers, als des Käufers die Gewißheit hinzukommen, durch die wirthschaftliche Verwendung des gekauften Holzes und beziehungsweise des dafür erhaltenen Kapitals für sich selber, (und rückwirkend für die Gesamtheit) höhere Erträge zu erzielen, als wenn jene übermäßigen Holzfällungen und Veräußerungen nicht bewirkt, das Holz selbst also seiner eigenen Werthvermehrung auf dem Stamme überlassen worden wäre. Wenn in dieser Weise neben einer blühenden Volkswirtschaft im Laufe der Zeit allmählig ein relativer Holz-mangel zum Nachtheile der Konsumenten fühlbar zu werden beginnt, so kann es wohl auch unter jener Voraussetzung niemals an zureichenden Hülfsmitteln zur Beseitigung jeder ernstlichen Besorgniß fehlen. Die erste Maasregel der Privatindustrie wird alsdann die seyn, daß man die bisheran vernachlässigten Wälder mittelst Anwendung von Kapitalien, welche sich denselben bei den frühern niedrigen Holzpreisen natürlich entzogen haben, forstmäßig kultivirt, ja daß man sogar, wie gegenwärtig in Holland, England, einem Theile von Belgien u. s. w. mit Nutzen Wälder anlegt, indem der wahrscheinliche künftige Ertrag diese Operation nunmehr zu gestatten scheint ¹⁾. Diese Eventualität, daß man eine solche unforstliche Pflanzung und Ausrodung von Wäldern meist nur in der Voraussicht bewirken könne, eben dieselben Wälder vielleicht schon nach einigen Menschenaltern mit großen Kosten künstlich wieder anzupflanzen, ist zwar sehr häufig als ein entscheidender Beweis gegen die Klugheit und Wirthschaftlichkeit jener Handlungsweise bezeichnet worden; allein wir glauben, schon im Vorhergehenden die Widerlegung einer solchen unbedingten Verurtheilung gegeben zu haben.

So verkehrt allerdings ein solches Verfahren auf steilen, rauhen Abhängen, überhaupt auf absolutem Waldboden ist, welcher nur Holz zu produziren vermag, ja wohl gar ohne den Schutz vorhandener

¹⁾ In den Niederlanden finden sich Baumschulen für Waldbäume, und *Cordier*, agriculture de la Flandre fr. p. 410 erzählt, daß Hopfenstangen, aus Setzlingen gezogen, nach 10 Jahren eine Einnahme von 3, ja von 4—6000 Fr. auf den Hektare (3 $\frac{3}{10}$ Morgen) geben, und daß in den ersten Jahren noch Kartoffeln in den Zwischenräumen gezogen werden können. Cf. *Kau* l. c. I. §. 385, Rot. c.

Waldbäume nicht einmal mehr mit Sicherheit junge Pflanzen aufkommen läßt, so fällt doch der anscheinende Widerspruch und die Zweckwidrigkeit einer derartigen Handlungsweise durchaus weg, wenn man einen guten, vollkommen kulturfähigen Boden voraussetzt und gleichzeitig berücksichtigt, mit welcher außerordentlichen Raschheit das Geldkapital des Holzes, also auch die entsprechenden, dafür hingegebenen Werthobjekte im Verkehre anwachsen, (1 Thaler wächst nemlich in 100 Jahren durch Zinszins zu 131 $\frac{1}{2}$ Thlr. an), während der Holzzuwachs als solcher in Verbindung mit dem laufenden Bodenzinse ein unverhältnißmäßig kleinerer ist. Hierdurch erklärt sich also vollständig die Möglichkeit des nationalökonomischen Nutzens eines allmählichen Abtriebes von Wäldern, sey es nun, um bloß kürzere Wirthschaftsperioden bei ihnen einzuführen, sey es, um dieselben in Ackerland umzuwandeln, — selbst auf die Gefahr hin, denselben Boden einmal wieder künstlich mit Holz zu bestellen, wenn die steigenden Holzpreise in künftigen Zeiten den Wäldern eine naturgemähere Rente sichern werden. Die hierdurch in Anspruch genommenen Opfer werden sicherlich nur ein Minimum des vorher erzielten großen Gewinnes absorbiren und in jedem Falle durch sukzessive Produktion und reproduktive Konsumtion bedeutender Kapitalien sogar einen wohlthätigen Einfluß auf den Wohlstand und die Subsistenz der arbeitenden Klassen ausüben. Die Grundbedingung jener Erscheinungen ist aber, wie gesagt, allerdings die, daß jene Verminderung des Holzbestandes nur in Folge zunehmenden Nationalwohlstandes eintritt, und daß durch das herbeigeführte Steigen der Holzpreise den Wäldern eine naturgemähere Rente gesichert wird. Dies aber ist grade der Angelpunkt, welcher nur zu häufig übersehen wird; in ihm liegt eben der Schlüssel zu jenem Räthsel, welches oben angedeutet worden ist.

Die Preise der Waldprodukte, ganz besonders des hochstämmigen Holzes, haben nemlich bisheran noch keineswegs ihre natürliche und normale Höhe erreicht, d. h. diejenige Höhe, welche dem allgemeinen Zinsfuße von aufgehäuften Kapitalien und der Ertragsfähigkeit des Bodens entspricht, auf welchem das Holz gewachsen ist. Das Vorhandenseyn dieser Differenz zwischen dem relativen Werthe, resp. den Kosten, und dem Preise des Holzes ist es nemlich, was den scheinbaren Gegensatz zwischen dem allgemeinen und dem Sonderinteresse hinsichtlich der Bewirthschaftung von Wäldern erklärt. Eine innere Versöhnung jener verschiedenartigen Interessen kann also nicht

durch das Nachtgebot prohibitiver Gesetze, sondern nur durch Beseitigung jener Differenz selber ausgeglichen werden. Oder ist wohl ein Grund abzusehen, weshalb der Waldeigentümer nicht ebenso wie der Acker-, Wiesen- und Hausbesitzer, oder wie der Kapitalist eine dem Werthe seines Grundeigenthums und des darauf stehenden Holzkapitals entsprechende Rente von etwa 4% beziehen, sondern sich mit 1, 2, höchstens 3% begnügen sollte? Nichtsdestoweniger ist dies aber in der That die gegenwärtige Lage der Waldbesitzer, und dennoch hört man schon jetzt nur Klagen über die unerschwinglichen Holzpreise und geräth bei dem bloßen Gedanken an eine weitere Erhöhung derselben in einen höchst menschenfreundlichen und patriotischen, aber wenig einsichtsvollen Schrecken!

Diese ganz eigenthümliche Beurtheilung der Dinge, welche sich wohl bei keinem andern Produktionszweige wiederholt, findet übrigens ihre Erklärung, wenn auch nicht ihre Rechtfertigung darin, daß man sich seit Jahrhunderten gewöhnt hatte, die bei der dünnen Bevölkerung ursprünglich im Ueberflusse vorhandenen Waldprodukte fast als werthloses Gemeingut zu betrachten, dessen unbefugte Aneignung zum Gebrauche daher auch im Volke nicht als ein entehrender gemeiner Diebstahl galt, ja selbst heute noch, trotz der harten Strafgesetze, nicht als solcher angesehen wird. Die noch fortbestehende relative Niedrigkeit der Holzpreise deutet also mit Bestimmtheit an, daß auch gegenwärtig noch die Waldfläche in Deutschland einen zu bedeutenden Raum einnimmt und daß daher keine entfernte nationalökonomische Veranlassung vorhanden ist, ihre unversehrte Erhaltung durch allzu ängstliche Gesetze, insbesondere durch Verbot des Privaterwerbs und der freien Theilung derselben zu schützen. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts hatte Arthur Young ¹⁾ eben dieselbe Ueberzeugung hinsichtlich Frankreichs ausgesprochen, wurde aber auch für jenen Frevel hart gescholten; die seitherige Erfahrung, besonders die seitdem bewirkte enorme Verminderung des Waldbodens bei zunehmender Bevölkerung hat indessen seinen Ausspruch glänzend gerechtfertigt, da selbst heute noch das Holz in Frankreich seinen naturgemäßen Preis nicht erreicht hat.

Das wahre und radikale Heilmittel gegen die befürchtete allzu große Verminderung der Wälder liegt hiernach grade in ihrer allmäh-

¹⁾ Reise durch Frankreich in den Jahren 1787—1789, Bd. 11, Kap. 14.

ligen Verminderung selbst und in der dadurch bewirkten Preiserhöhung des Holzes nach Raabgabe seines Wertes und der Kosten seiner Produktion. Die oben erwähnte patriotisch = philanthropische Besorgniß vor den imaginären Folgen einer völligen Freilassung der Waldkultur sollte daher billigerweise endlich aus den politischen Wirtschaftssystemen definitiv verbannt und wieder in die Ammenstuben verwiesen werden, aus denen sie hervorgegangen ¹⁾.

Jene Preiserhöhung des Holzes, welche in Folge der Verminderung der Forstbestände allmählig eintritt, kann übrigens auch keineswegs alle die übeln Folgen für die Gewerbe und besonders für die Landwirtschaft haben, welche man für dieselben fürchtet oder zu fürchten vorgibt, weil bei den gegenwärtigen niedern Preisen offenbar noch kein hinreichend dringender Antrieb vorhanden ist, den Holzverbrauch auf das wahre Bedürfniß zu beschränken und dasselbe bei wirtschaftlichen Zwecken so weit als thunlich durch Eisen = oder Steinmaterial, bei der Feuerung aber durch andere wohlfeilere oder wirksamere Brennstoffe zu ersetzen. Seit einem halben Jahrhundert hat diese Kunst weiser Sparsamkeit zwar schon große Fortschritte gemacht, aber viel bedeutendere stehen ihr sicherlich noch bevor, wenn einmal die angewandten Naturwissenschaften sich jener wichtigen Fragen des praktischen Lebens bemächtigt haben werden ²⁾. — In dieser Weise kann ein durch Verminderung des Angebots oder durch Vermehrung der Nachfrage herbeigeführter Preisausschlag des Holzes selbst ohne ein Opfer der einzelnen Konsumenten erreicht werden, überdies ist aber auch nicht zu übersehen, daß jede allmähliche Erhöhung der Holzpreise nicht allein den Waldbesitzern einen rechtmäßigen Vortheil zuwendet, sondern gleichzeitig eine wohlthätige Rückwirkung auf das National-einkommen ausüben muß. Denn jene Preiserhöhung hat nothwendig eine effektive Vermehrung des Forstnaturalertrages zur Folge, indem sie die Möglichkeit gewährt, die Waldkultur durch ein vermehrtes Betriebskapital und durch rationelle Behandlung des Bodens bedeutend

¹⁾ Die Nationalökonomien sollten wenigstens die Richtigkeit dieser Argumentation bereitwillig anerkennen, wenn man auch dem eigentlichen Forstmanne die hierzu erforderliche Unbefangenheit kaum zumuthen darf; denn nach dem Sprüchwort hat ja der Mäher nie Wasser, der Schäfer nie Weide, der Forstmann nie Bäume genug!

²⁾ Cf. Hundeshagen I, S. 430 f.

zu verbessern, — eine Operation, welche bei den bisherigen niedrigen Holzpreisen dem Unternehmer nicht nur keinen Gewinn abwarf, sondern vielmehr, wenn sie allgemein ward, grade durch die erhöhte Holzproduktion bei gleicher Nachfrage dieselben noch mehr herabzudrücken drohte.

Trotz jener ungünstigen Verhältnisse, welche bisheran jede Verwendung von Geld und Arbeitskraft zur Verbesserung der Walderträge entschieden abriethen, hat indessen doch das emsige Bestreben der kleinen Ackerwirthe, eine nur irgend lohnende Arbeit zu finden, bereits in der jüngern Zeit den Wald mehr, als früher, in den Kreis der ländlichen Erwerbsthätigkeit hineinzuziehen gewußt, um durch Neben- und Nebennutzungen den geringen Hauptertrag des Waldbodens nach Kräften zu steigern. Die Bedingung derartiger nützlicher Unternehmungen ist aber, wie bei'm Landbau überhaupt, so auch hier, eine größere Vertheilung und Parzellirung der Walddistrikte unter viele thätige kleine Eigenthümer. Denn nur diese sind in der Lage, ihre überflüssige Arbeitszeit im Winter darauf zu verwenden, durch Grabenziehen, Nachpflanzen, Einhägen, Entfernen schädlicher Waldstauben und Kräuter, Anwendung von Schutzmaasregeln gegen verderbliche Forstinsekten u. s. w. die natürliche Waldproduktion zu schützen und künstlich zu erhöhen. Die Gesammtresultate dieser kleinen Mühen und Opfer sind schon jetzt größer, als sie vielleicht bei oberflächlicher Betrachtung erscheinen mögen; und dennoch lassen sich bei fortgeschrittener Zerspaltung des Waldbodens und bei kurzen Umtriebsperioden durch die fleißigen Hände der kleinen Eigenthümer unzweifelhaft noch weit bedeutendere Verbesserungen hinsichtlich des Bodenertrages erzielen, welche selbst den, dem Hochwaldbetriebe bisheran zuerkannten Vorzug des höchsten Rohertrages einigermaßen ausgleichen dürften. Wenn die bisherigen Versuche, denen allerdings die Probe langjähriger und umfassender Erfahrungen noch nicht zur Seite steht, nicht ganz täuschen, so ist ein solches Resultat, unter Voraussetzung obiger Bedingungen, allerdings durch die partielle Verbindung der Waldkultur und des Feldbaus nicht allein möglicherweise zu erreichen, sondern es ist bereits theilweise in der Wirklichkeit erreicht worden.

Die Walderneuerung geschieht nemlich nur beim Hochwaldbetriebe und nur unter vollkommen günstigen Umständen durch den natürlichen Auswurf von Saamen, bei andern Wirthschaftsarten dagegen durch Wurzelanschlag; sehr häufig aber wird zur raschern Verjüngung

und zur Vermeidung von Waldblößen die menschliche Nachhülfe erforderlich. In diesem Falle hat es sich als höchst nützlich erwiesen, die alten Baumwurzeln vor allem auszuwerfen, sowohl um den gleichmäßigen Aufwuchs des jungen Holzes zu befördern, als auch um jene bedeutende Holzmasse nicht zu verlieren. Solange indessen die Kosten des Ausgrabens den Preis dieses Stockholzes nur um ein Minimum überstiegen, sah man sich genöthigt, darauf zu verzichten und dasselbe ungenutzt verfaulen zu lassen. Es kam also nur darauf an, ein Mittel zu finden, um jene kleine Differenz der Gewinnungskosten zu decken und hiermit einen bedeutenden Gewinn an Rohertrag zu erzielen. Dieses Mittel liegt nun darin, daß der Besitzer einer kleinern Waldparzelle während des Winters seine eigene disponible Arbeitskraft der Ausgrabung jenes Stockholzes ohne besondere Auslagen zuwandte und sodann in den hierdurch aufgelockerten Boden mit dem Waldsaamen zugleich eine Frucht, sey es Buchweizen, Hafer, Roggen oder Kartoffeln einsäete und unterbaute. Der Ertrag dieser Erndte, welcher sehr häufig im folgenden Jahre noch eine zweite folgte, deckte nicht blos die Kosten des Stockauswerfens vollkommen, sondern er gewährte neben dem zweifachen, sehr bedeutenden Rohertrage an Holz und an Früchten noch einen ansehnlichen Reinertrag, da die Früchte in dem fruchtbaren, humusreichen Waldboden trefflich gedeihen. Die hiermit verbundene Auflöckerung des Bodens und die Vernichtung der Forstunkräuter verbessert überdies den Waldboden selbst und bewirkt ein durchaus gleichmäßiges und rasches Wachstum der Holzpflanzen; diese letztern erhalten gleichzeitig durch die schnell anwachsende Fruchtfaat Schutz gegen Hitze und Stürme, und erfordern somit eine geringere Anzahl von Schutzbäumen, wodurch wiederum eine Verminderung des stehenden Kapitals gestattet wird. Diese landwirthschaftliche Kleinwaldkultur hat seit dem Jahre 1822 im Herzogthum Nassau sehr gelungene Resultate aufzuweisen und in der Wirklichkeit nicht nur einen, die aufgewendete Arbeit vollständig vergütenden Rohertrag, sondern sogar einen wahren Reinertrag, gleichzeitig aber einen höchst gedeihlichen jungen Holzbestand geliefert, — Vortheile, welche offenbar nur bei voller Freiheit der Waldtheilung zu erlangen sind ¹⁾.

¹⁾ Cf. Landwirthschaftliches Wochenblatt für Nassau. 1842 No. 11 u. f.; Hundeshagen Encycl. I, S. 232. Eine minder umfassende Verbindung des Feldbaus mit dem Waldbau besteht auch in Birnheim, Großherzogthum Hessen. Reichensberger, Agrartrage.

Eine noch wirksamere landwirthschaftliche Benützung des Waldbodens, welche ebentwohl nur bei größerer Parzellirung der Waldfläche mit vollem Nutzen ausführbar ist, dürfte endlich die von dem königl. Oberforstmeister des Regierungsbezirks Coblenz, Herrn Jäger, nicht bloß vorgeschlagene, sondern mit großem Erfolg ausgeführte, in einer vollständigen Wechselwirthschaft bestehende Verbindung der Waldkultur mit der Landwirthschaft gewähren. Nachdem nemlich die Waldparzellen gerodet und ausgestockt waren, wurden dieselben, ohne hierdurch auch nur im mindesten agronomisch erschöpft zu werden, sieben Jahre hindurch fast ohne Düngerzufuhr mit Kartoffeln, Futterträutern, Kohl, Roggen und Hafer bebaut und warfen einen durchschnittlichen Reinertrag von 7 Thlr. 8½ Sgr. per Preuß. Morgen ab, während der jährliche reine Holztertrag höchstens auf 2 Thlr. anzuschlagen war. Der erzielte, für das Nationalvermögen so wesentliche Rohertrag war hierbei selbstredend verhältnißmäßig noch viel bedeutender, weil die Forstkultur die geringsten Produktionskosten in Anspruch nimmt, ihr Reinertrag also dem Rohertrage sehr nahe kommt, während dem landwirthschaftlichen Reinertrage sicherlich ein bedeutend größerer Rohertrag entsprach. Nach 12- bis 15jährigem Bestande mit Weißerlen gewährt ein in jener Weise landwirthschaftlich benützter Waldboden wiederum dieselben reichen Fruchtterndten. Diese Operation verspricht mithin, sofern sie nach einem größern Maasstabe angewendet wird, das Nationaleinkommen in höchst bedeutender Weise zu vermehren, ohne den Holztertrag im mindesten zu schwächen ¹⁾. — Wenn hiernach also vom

Cf. Zeitschrift für die landwirthschaftl. Vereine des Großherzogth. Hessen. 1843. S. 553.

¹⁾ Cf. Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Blatt vom 1. Februar 1843. — Der Forstrath Liebig in Prag hat dem Landesökonomie-Kollegium gegenüber im Jahre 1843 die Ueberzeugung ausgesprochen, daß der bisherige Waldbaubetrieb allen Hauptbedingungen zur höchsten Holzproduktion, besonders hinsichtlich des zureichenden Raumes, des größten Lichtgenusses und eines lockern Bodens widerspreche. Auch er fordert eine Art „Waldfeldwirthschaft,“ welche nicht nur mindestens $\frac{1}{6}$ des Areals erspare, sondern auch gleichzeitig den Ackerbau und die Industrie fördere; er gedenkt beides dadurch zu erreichen, daß man den Boden mit der doppelten Anzahl der zum Schluß im Oberholze erforderlichen Bäume bepflanze und in die Zwischenräume Birken oder Eschen, deren Blätter als Futter dienen, säe. Zum Beleg führt er an, daß eine gepflanzte Fichte nach 20 Jahren ohne Wurzel und Ast 200 Mal

Standpunkte der Nationalökonomie aus keine erheblichen Gründe für eine Beschränkung der Privatdisposition über die Wälder vorzuliegen scheinen, so ist hiermit doch noch nicht die ganze Frage abgeschlossen, vielmehr tritt uns noch ein anderer Gesichtspunkt entgegen, welcher von unendlich größerer genereller Bedeutung ist und unter Umständen eine Ausnahme vom Gesetze der Freiheit, d. h. einen Eingriff in die natürlichen Rechte des Eigenthums aus Gründen des Gemeinwohls nicht bloß rechtfertigt, sondern sogar dringend gebietet.

Die Bäume des Waldes sind nemlich dem Menschen nicht bloß auf dem Heerde und in der Werkstätte nützlich, sondern auch lebend auf ihren Stämmen schaffen ihre Blätter und Zweige hundertfältigen Segen. Wie nemlich das Pflanzenreich überhaupt, so sind ganz besonders die Forsten die ewig thätigen chemischen Apparate zur gedeihlichen Erneuerung der Atmosphäre. Indem sie die durch den thierischen Athmungsprozeß, sowie durch Verbrennung und Verwesung verdorbene Luft vermittelst Einsaugung der Kohlensäure und Aushauchung des reinen Sauerstoffgases für alle lebenden Wesen wieder herstellen und reinigen, sind sie es auch, die den vorüber eilenden Wolken den befruchtenden Regen entlocken und durch leise elektrische Strömung die drohenden Wetterwolken unmerklich entladen; Bäche und Flüsse, die allenthalben Fruchtbarkeit verbreiten und Gewerbe hervorrufen, entspringen ihrem, vor den Sonnenstrahlen geschützten Schooße, und erquickender Thau bezeichnet ihre wohlthätige Nähe. Ohne die heilsame Vermittlung der Wälder würden die Wolken sich nur selten in mäßigem und befruchtendem Regen entladen, sondern in plötzlichen Güssen Verderben bringend herabströmen; das Regenwasser selbst würde entweder, so wie es herabfällt, ohne Nutzen wieder verdunsten oder in gewaltthätigen Sturzbächen verwüstend den Thälern und dem Meere entgegenen. Allein die Wälder sind wiederum die sichern Borrathskammern, welche den Wasserüberfluß des Winters und Frühjahrs sorgsam in ihrem Schooße bergen und für den Sommer und Herbst zurückerlegen; das in den weichen, laubbedeckten Waldboden allmählig eingesickerte Wasser vermag so, anstatt alsbald abzustießen, die zahllosen Irrgänge der tiefsten Felsklüfte mit reichem Vorrathe zu füllen

mehr gewogen, als eine gesäete mit Wurzeln. Cf. v. Lengerke Annalen Bd. 2, p. 267.

und selbst in der sengendsten Sonnenhitze die Quellen zu unterhalten. Die Wälder vermitteln und verhüten endlich durch die feuchtere Atmosphäre, welche sie unterhalten, sowohl die Extreme der Hitze, als der Kälte, ja sie bedingen nicht selten durch den Schutz, welchen sie gegen die rauhen Nord- und Oststürme gewähren, das Klima und die Fruchtbarkeit ganzer Landstrecken. Leider fehlt es nicht an traurigen Beweisen und Erfahrungen, daß der Mensch wirklich jene unschätzbaren Vortheile, von denen wir gesprochen, nur den Wäldern verdankt und daß er sie mit ihnen einbüßt. Die Reisenden Robin ¹⁾, Péron ²⁾, La Pérouse ³⁾ haben in abschreckender Weise die unseligen klimatischen Folgen geschildert, welche die Abholzung der Inseln Trinidad, Martinique, St. Domingo, Mauritius, ja fast der ganzen Antillengruppe und vieler Theile der Vereinigten Staaten hervorgerufen. Statt des milden, warmfeuchten, üppigen Klimas, welches einst diese gesegneten Küsten beglückte und eine unvergleichliche Vegetation hervorrief, zeigen sich jetzt nur noch nackte Höhen und steile Felsabhänge, von keiner Quelle belebt und ihrer herrlichen Pflanzensfülle beraubt; statt der frühern Thaufälle, Nebel und Regengüsse, welche dem Zuge der in die Wolken ragenden Wälder folgten und denselben als unverstehbare Bäche entströmten, ein eburner Himmel, nur durch Orkane und Unwetter plötzlich unterbrochen! Auch A. v. Humboldt (*voyages aux régions équinox.* I. I, ch. 16, p. 172) bestätigt die traurige Wahrheit jener Schilderungen und warnt ernstlich vor den unerseßlichen Nachtheilen rücksichtsloser Entholzung, in deren Gefolge sich allenthalben nicht bloß Holz-mangel, sondern auch der weit schlimmere Wassermangel zeige. — Doch nicht bloß jenseits des atlantischen Ozeans, sondern in Europa selber sind diese Wahrheiten durch schmerzliche Erfahrungen erkaufte worden, und zwar zumeist wiederum von demselben Volke, dessen dornenvolle Bestimmung es zu seyn scheint, für alle andern Nationen auf praktischem Wege die großen Fragen der künftigen europäischen Gestaltung in den Gebieten der Politik und des Rechtes, wie in den Staatswissenschaften überhaupt zu lösen und mit seinem eigenen Herzblute diejenigen Lehren zu bezahlen, welche Allen fördernd oder warnend zu Statten kommen sollen. Eines der

¹⁾ Voyage dans la Louisiana I, ch. 15, p. 228.

²⁾ I, ch. 4, p. 51.

³⁾ II, ch. 4, p. 93.

schlagendsten Beispiele aus alter Zeit bietet in Frankreich der orkanartige Mistral dar, welcher von den Höhen der Cevennen herabstürzend das Rhonethal so oft verwüstet und den Hafen von Marseille nicht selten wochenlang unzugänglich macht. Dieser Sturmwind ist nach historischen Zeugnissen zur Zeit der Römerherrschaft unter Augustus entstanden, als die undurchdringlichen Wälder, welche die Höhen der Cevennen bedeckten, plötzlich in Masse gefällt oder niedergebrannt wurden. Aber auch die jüngste Vergangenheit hat diesen alten Leiden neue hinzugefügt, am meisten in den Departementen der hohen und der niedern Alpen. Seitdem deren Höhen entwaldet sind, zeigen sich auch hier nach langer Dürre plötzlich fast tropische Regengüsse, welche ohne Aufenthalt in die Thäler herabstürzen. Der angehäuften Schnee des Winters schmilzt ohne den Schutz der Wälder beim ersten Sonnenblick oder in Folge eines einzigen warmen Regens und stürzt alsdann mit Blitzesschnelle, gleich einer Lawine, hinunter in die Thäler; der Waldboden, Felsblöcke und Bäume werden mit fortgerissen, Ueberschwemmung und Zerstörung bezeichnet ihre Bahn; — das einst so reizende vielbesungene Thal der Durance droht ein ödes Steinfeld zu werden! Das einzige Heilmittel ist neue Bewaldung der Höhen ¹⁾. Die Veranlassung aller jener Leiden ist aber in der Gesefsammlung Frankreichs aufgezeichnet.

Nachdem das französische Gesef vom 28. August 1792 den Gemeinden alle diejenigen Güter zugewiesen, welche ihnen seit dem Jahre 1669 wirklich oder vermeintlich durch ungerechte Feudalgewalt entrisfen worden waren, sprach das Gesef vom 10. Juni 1793 die unbeschränkte Theilbarkeit aller Gemeindegüter mit alleiniger Ausnahme der öffentlichen Straßen und Plätze, sowie der Waldungen aus. Diese Letztern entgingen indessen nicht lange ihrem Schicksale, da man sich alsbald von der Unzweckmäßigkeit ihrer selbständigen Bewirthschaftung durch die Gemeindebehörden überzeugt zu haben glaubte. Die Kopftheilung begann und sofort verschwanden nicht bloß die Waldkronen und Hecken von den Höhen der Berge, sondern jeder Rasenstreifen ward hastig umgeworfen und zum Dünger gebrannt. Den Verwüstungen der Menschen folgten aber die der Elemente auf dem Fuße nach; die dünne, unbesetzte Erdschichte der ehemaligen Wälder ward von den reisenden

¹⁾ Cf. Les défrichements des forêts par Hippol. Dussard im Journ. des économistes. Bd. 2, p. 297.

Gießbächen längs den nackten Bergabhängen hinuntergeschwemmt und so die Höhen wie die Niederungen gleichmäßig devastirt, die erstern durch Entblösung von Dammerde, die letztern durch Ueberschüttung mit wildem Gerölle. Nach kaum drei Jahren (am 21. Prairial Jahr IV) ward zwar schon die fernere Ausführung jenes verderblichen Gesetzes vorläufig suspendirt, und diese Anordnung durch die Gesetze vom 9. und 19. Ventose, Jahr XII und das Dekret vom 9. Brumaire, Jahr XIII definitiv bestätigt; aber jene dreijährige absolute Zügellosigkeit, welcher die innere, moralische Garantie des mühsam und wohlverworbene Eigenthums nicht hemmend und rathend zur Seite stand, hatte leider schon so unermessliche Nachtheile herbeigeführt, daß die strengen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Floréal XI, wonach jede Ausrodung eines Waldes nur in Folge forstamtlicher Erlaubniß gestattet blieb, sowie des Forstfoder vom 21. Mai 1827 dieselben nicht mehr ganz zu verwischen vermochten. Seltener, aber um so heftigere Regengüsse, plötzliches Austreten der Flüsse, Verwüstungen angränzender Ländereien durch Abspülungen und Versandungen bezeichnen noch heute in vielen Departementen des Landes die besondere unheilvolle Thätigkeit des einen Jahres 1794, während anderwärts und zu andern Jahreszeiten der Wassermangel sich fühlbar zu machen beginnt 1). — Nach den neuesten statistischen Nachrichten hält indessen gegenwärtig die Urbarmachung der Privatwäldungen in Frankreich überhaupt entschieden ein, und die Anlegung neuer Wälder oder die Verbesserung der vorhandenen kompensirt jetzt wenigstens vollständig die jährlichen Rodungen, weil die steigende Höhe der Holzpreise diesen Unternehmungen eine entsprechende Rente sichert 2).

Zwar hat diese Geißel Deutschland noch nicht in jenem Maaße getroffen, aber dennoch dürfte nach den Aufzeichnungen der Chroniken und nach den im Volke lebenden Ueberlieferungen kaum daran zu zweifeln seyn, daß die Abforstung oder Durchlichtung einzelner Höhen des Schwarzwaldes, des Riesengebirges und des Thüringer Waldes den verderblichen Nord- und Oststürmen bereits einen allzu freien Zutritt zu den ehemals wohlgeschützten Ebenen und Blausfeldern gestattet, daß hierdurch die Luft kälter und schärfer geworden, und daß heute in einzelnen Strecken

1) Cf. Statistique générale de la France départ. du Doubs p. 5. Departement des deux Sèvres p. 166.

2) Cf. oben les défrichements des forêts par H. Dussard.

Deutschlands kaum mehr Hafer und Effig zu ziehen ist, wo sonst Weizen und Wein trefflich gedieh ¹⁾. Noch drohendere Anzeigen künftigen Wassermangels treten in der zunehmenden Verminderung des mittlern Wasserstandes unserer großen Flüsse zu Tage. In dem Zeitraume von 1831—1840 hat sich der Wasserspiegel des Rheins bei Emmerich um 2' 9½'', der der Elbe bei Magdeburg um 3' 0⅓'' gegen den mittlern Wasserstand von 1771—1780 gesenkt; die Oder bei Küstrin zeigt sich um 1' 3'', 9 niedriger, als in der Periode von 1781—1790, die Weichsel bei Thorn 1' 0'', 4 niedriger als 1811—1820 ²⁾! Neben dieser ernstlichen Mahnung der Geschichte weist uns endlich noch die Natur mit starken Zügen auf den herrlichen Einfluß hin, welchen Waldeschutz und Waldesnähe auf den Menschen selber, seine Kraft und seine Tüchtigkeit ausübt. Wer bewundert nicht die rüstigen Körper und den frischen muntern Geist der Urschweizer und der Tyroler, der Steyrern und der Bewohner der schwäbischen Alp; — und damit wir nicht glauben mögen, jener markige Menschenstamm verdanke seine Vorzüge nicht dem heimischen Boden und der Waldesnähe, so zeigt sie uns die nächstverwandten Stammesgenossen auf verschiedenen Wohnstätten zu den verschiedensten Menschen abgeartet. Wir wollen zum Belege hierfür nur einige kräftige Worte anführen, welche Ernst Moriz Arndt schon im Jahre 1815 sprach: „Geh' hin und sieh' den Gothen in den Wäldern Schwedens und sieh' ihn auf den nebenliegenden kahlen Inseln der Ostsee. Es ist dasselbe Volk; aber wach' ein Unterschied zwischen dem Menschen von Blekingen und Smoland und dem von Kaland und Falster, der ohne Schirm und Dunst der Wälder mitten im Windeüberfahrenen Meere wohnt! Sieh' den Bergschotten in seinen rauhen und von einem langen Winter umlagerten Wäldern, den starken, reifigen und stattlichen Mann, und dann segle zu seinem Bruder hinüber nach den westlichen Hebriden oder nach den schottländischen Eilanden, und du wirst auf den kahlen und un-

¹⁾ Die Devastation des Vogelsberges in Folge der französischen Invasion ist das traurigste Beispiel, welches Deutschland in neuerer Zeit geliefert; er ist fast ganz abgetrieben und verbreitet von Jahr zu Jahr größere Unfruchtbarkeit in der ganzen Umgebung und größere Entwerthung des Grund und Bodens. Vgl. überhaupt Rathofer, Erfahrungen über die Kultur der Alpen u. s. w. Aarau. 1822. und Pirzel-Escher, Wanderungen. Zürich. 1829.

²⁾ Cf. Statistik des Preuß. Staats. S. 46.

wirthlichen und von Regen, Stürmen und Schlossen schirmlos gezeifelten Flächen, die im Meere gleichsam wegschwimmen, einen schwächlichen, kleinern, und von der Natur fast unterdrückten Mann finden“¹⁾).

Also gehäufte und dringende Gründe ernstester sozialer Art, erheischen im Interesse des Gemeinwohls allerdings eine Pflege der Forsten, welche ihnen aus reinökonomischem Gesichtspunkte nicht zukommt; allein auch nicht überall und allgemein, sondern ausschließlich dort, wo jene dringenden Gründe wirklich obwalten. Diejenigen Waldeshöhen also, welche die höchsten Kämme der Bergeszüge bedecken, welche die Wasser- und Wetterscheide ganzer Gebiete bilden und die Lebensbedingungen der umwohnenden Völker in ihrem Schooße tragen, — diese eigentlichen Schicksalshöhen müssen des höchsten Schutzes pflegender Geseze sich erfreuen, sie mögen stets von demselben heiligen Schauer umgeben seyn, welcher den alten Götterhainen Germaniens innewohnte; — für sie belebe man von neuem den alten Volksglauben, „die Bäume seyen gebannt und wer sie schädige, dem wachse seine „Hand heraus zum Grabe“²⁾!

In diesen seltenern Ausnahmefällen, wo die Willenskraft des Einzelnen störend in den Gang der Natur eingreifen und die Interessen Aller gefährden könnte, tritt ein wohlbegründetes Nothrecht des Staates dem Eigenthumsrechte des Einzelnen gegenüber; das Mittel zur Erreichung der Menschheitszwecke, nemlich das Sondereigenthum, steht hier mit dem Endzwecke selber in offenem Widerspruche und muß daher diesem letztern unweigerlich weichen. Hier sind Prohibitivgeseze zulässig, weil nothwendig; das aber wäre sicherlich das weiseste und würdigste Bemühen des Staates, jene wahrhaften Schicksalshöhen dem Staate selber zu erwerben, um so die sicherste Bürgschaft ihrer ewigen, ungeschmälernten Erhaltung zu erlangen und gleichzeitig das relative Unrecht zu vermeiden, welches den Einzelnen durch die gesetzliche Nothigung widerfährt, ihr Besizthum im Interesse Aller nicht nach Kräften zu verwerthen, sondern der Gesamtheit ein ganz singuläres und unverhältnismäßiges Opfer zu bringen, welches überdies stets eine mächtige Versuchung in sich schließt, das Gebot des Gesezes durch alle Mittel und Künste zu umgehen³⁾. Indem in dieser Weise jene wich-

¹⁾ Cf. der Wächter. Bd. 2. Stf. 3 u. 4, p. 385.

²⁾ Schiller's Zell Aufz. 3, Sz. 3.

³⁾ In den Jahren 1840—42 ist es den thätigen Bemühungen des Geh.

tigen Bergeshöhen gegen Verwüstung und Unverstand ganz und gar geschützt wären, würde im Uebrigen, bei völlig unbeschränktem Rechte der Theilung und Erwerbung von Wäldern, derselbe öffentliche Schutz vollständig genügen, welchen z. B. die französischen Forstgesetze durch das Widerspruchsrecht der Forstverwaltung gegen gemeinschädliches Ausrotten derselben gewähren ¹⁾; die Art der Beforstung und die Wahl der Umtriebszeit dürfte dagegen mit Recht dem freien Ermessen der Privateigenthümer durchaus überlassen werden können, da ohnehin die Waldungen der Gemeinden und der Korporationen der obervermündschaftlichen Aufsicht der Landesbehörden unterliegen. — Bereits oben haben wir die Ueberzeugung gewonnen, daß, abgesehen von den gedachten Ausnahmefällen, in dieser Privatwillkühr eine wirkliche ökonomische Gefahr für die Gesamtheit nicht gefunden werden kann; auch sind die Gesetze der Natur allenthalben so harmonisch geordnet, daß das wahre Holzbedürfniß der in einem Lande wohnenden Menschen ohne Zweifel auch im allgemeinen schon diejenige Größenausdehnung der Wälder bezeichnet, welche ihnen aus höhern physischen Gründen zu sichern ist. Jene Grenze des Bedürfnisses ist aber in

Regierungsraths Albrecht in Wiesbaden gelungen, den Ankauf von über 400 Morgen Land auf dem hohen Westerwalde durch die Gemeinden zu bewirken, um diese Höhen mit Gebüsch zu bepflanzen und so mit einem Schutzwalde gegen die schädlichen Winde zu umgeben; diese Pflanzungen nehmen schon eine Länge von 26 Stunden ein und versprechen einem Distrikte von 39,000 Morgen künftigen Schutz. Cf. Landwirthschaftl. Literaturztg. Bd. 7, S. 404.

¹⁾ In den Motiven zum französischen Forstgesetze heißt es: „Die Regierung hat das Recht, das Werk der frühern und die Hoffnung der künftigen Generationen gegen die Launen des jetzt lebenden Geschlechts zu schützen. Die Erlaubniß, größere Flächen abzuholzen, wird versagt werden müssen, wo es sich um unbedingten Waldboden handelt, der zu keiner andern Kultur taugt und nach erfolgter Abholzung nicht einmal mehr angelegt werden kann.“ — Die Kreuznacher Verordnung vom 15. December 1814 verbot auch in Privatwaldungen jede unvorsichtige Bewirthschaftung. Derartige forstpolizeiliche Anordnungen genügen wohl jedenfalls zur Wahrung des öffentlichen Interesses, dagegen scheint die Cabinetsordre vom 7. August 1846, wodurch schon die bloße Naturaltheilung der von Mehrern in ungetheilte Gemeinschaft besessenen Waldungen ohne vorherige Zustimmung der Regierung untersagt worden ist, um so weniger mit den richtigen Prinzipien in Einklang zu stehen, da dieselbe zugleich mit rückwirkender Kraft bekleidet worden ist und auf die bereits anhängigen Theilungsprojekte angewandt werden soll.

der That erst dann erreicht, wenn der Waldboden einen gleichen Reinertrag liefert, wie das Ackerland. In dieser Weise würde daher auch der Antagonismus der beiden einander gegenüberstehenden rechtlichen Interessen, welche auf der einen Seite Achtung des Privateigenthums, auf der andern dagegen die Erhaltung des Gemeinwohls erheischen, seine möglichste Versöhnung finden. Denn wenn auch in jenen forstrechtlichen Anordnungen eine gewisse lästige Bevormundung des Staates nicht zu verkennen ist, gegen welche der Einzelne, auf seinem guten Eigenthumsrechte fußend, sich so gerne auflehnt, so liegen doch auch die Gründe der Nothwendigkeit einer partiellen Beschränkung so klar vor Augen, und das Volk ist grade hierfür so empfänglich, daß das System der vollen und absoluten Freiheit der Waldbenutzung, wo es, wie in der Rheinprovinz, dormalen faktisch besteht, sicherlich ohne schmerzliche Zuckungen und ohne Verletzung des Rechtsgeföhls in jenem vermittelnden Sinne sehr wohl modifizirt werden könnte. Schon die bloße Möglichkeit der Gefahr würde eine derartige Beschränkung der Privatfreiheit hinsichtlich der klimatisch wichtigen Waldzüge rechtfertigen, wenn gleich bisheran ein wirklicher Mißbrauch jener Freiheit wenigstens in der Rheinprovinz noch keineswegs eingetreten zu seyn scheint, indem grade sie noch immer die verhältnißmäßig größte Waldfläche in der Preuß. Monarchie besitzt. Für letztere berechnet man nämlich den Waldboden durchschnittlich zu 1 auf 4,5 des Gesamtareals. (Statistik des Preuß. Staats. Berl. 1845, p. 82); in der Rheinprovinz dagegen ist das Verhältniß wie 1:3,2, in Schlefien 1:4,1, in Brandenburg 1:4,5, Posen 1:4,7, Pommern 1:5, Preußen 1:5,5 bis 1:6, in Westphalen 1:6,2, endlich in Sachsen 1:6,6. In der Rheinprovinz selber ist der Waldboden wieder so ungleich vertheilt, daß man deutlich erkennt, wie nicht allein die Willkühr der Menschen, sondern die Natur der Dinge selber dessen wünschenswertheste Ausdehnung bedingt. Im Regierungsbezirk Coblenz ist er 1:2,0, in Trier 1:2,5, Aachen 1:4, Köln 1:3,6, Düsseldorf 1:4,7; im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier, ist er 1:1,7 1)! Die

1) Die Verordnung vom 24. December 1816 für die Provinzen Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz, welche die frühern lästigen Beschränkungen hinsichtlich der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten zugehörigen Forsten aufhob, hat insofern einen entschiedenen Schritt zum Bessern gethan, als sie das Oberaufsichtsrecht über die Forsten an die Erste Abtheilung einer jeden

königl. Forsten machen nur ungefähr $\frac{1}{5}$ der gesammten Waldfläche aus. — In England nimmt der Wald nur $\frac{1}{20}$ der Bodenfläche ein, da die Steinkohlen Ertrag leisten.

b. Die Domänen.

Bevor wir die staatswirthschaftlichen Betrachtungen über die zweckmäßigste Art der Bewirthschaftung und Vertheilung des Bodens ver-lassen, müssen wir schließlich noch einen Blick auf die Verhältnisse der Domänen werfen, weil dieselben einestheils unter ganz eigenthümlichen Verhältnissen einen bedeutenden Theil der Staatsterritorien einnehmen und denselben der freien Konkurrenz entziehen, andernteils aber auch nicht selten grade zum Beweise der ökonomischen Vortrefflichkeit des geschlossenen Agrarsystems angeführt werden. Die Gründe, welche für deren Erhaltung geltend gemacht werden, lassen sich auf folgende Behauptungen reduzieren. Man sagt vor Allem, sie seyen eine Stütze der erblichen Monarchie, weil sie den Thron mit Würde und mit den Hauptelementen der Beständigkeit umgäben, auch durch die Größe ihres Einkommens eine Verminderung des Steuerdrucks herbeiführten, welche das Zutrauen und die Anhänglichkeit an die Regierung vermehre. Jenes Einkommen aus Staatsländereien gehe überdies im Laufe der Zeit durch das Steigen der Grundrente einer stetigen Zunahme entgegen und die Domänen selbst verschafften der Regierung nicht bloß bequeme Gelegenheit zu landwirthschaftlichen Verbesserungen, sondern sie erhöhten auch den Staatskredit, weil sie eine

Regierung überwies und die freie Disposition über dieselben nicht ferner von der Einwilligung der eigentlichen Forstbehörden abhängig machte, welche erfahrungsmäßig nur allzugeneigt sind, über der Erhaltung und Verbesserung der Forsten als solchen alle sonstigen Interessen der Landwirthschaft und der Industrie außer Acht zu lassen. (Die sog. Waldteufelei, wie man sie sonst nannte!) — Hinsichtlich der Privatwaldungen ist bisheran nur für den ehemaligen Kreuznacher Gouvernementsbezirk durch die Verordnung vom 15. December 1814 jede unvorsichtige Bewirthschaftung und Ausrottung ohne polizeiliche Erlaubniß untersagt, mit Ausnahme kleinerer Waldparzellen bis zu 20 Morgen. — Im allgemeinen erklärt Moreau de Jonnés, Recherches sur les changemens produits dans l'état physique des contrées par la destruction des forêts, eine Waldfläche von $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{6}$ des Bodens für angemessen, eine von $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{3}$ für zu groß; freilich ist dies sehr relativ, je nach den übrigen Verhältnissen eines jeden Landes!

sichere Hypothek darböten. — Diese Behauptungen dürften indessen einer genauern Betrachtung der Sache gegenüber nicht als gerechtfertigt erscheinen. Indem wir einstweilen die politischen Gründe reserviren, wollen wir vorderhand nur die wirthschaftlichen Gesichtspunkte näher in's Auge fassen.

In dieser Beziehung darf wohl der Betrachtung der allgemein anerkannte Satz zu Grunde gelegt werden, daß der Staat und große öffentliche Anstalten stets schlecht administriren und daß sie zu einem jeden Gewerbebetriebe weit weniger geschickt sind, als Private. Wenn wir schon oben gesehen haben, daß große Güter an und für sich wegen der minder sorgsamten Benutzung und Pflege des Bodens und wegen der Kostspieligkeit der Verwaltung mit der größten Wahrscheinlichkeit sowohl hinsichtlich des Reinertrags, als auch des Rohertrags hinter der kleinen Bewirthschaftung zurückstehen, so müssen alle jene Gründe in einem weit höhern Maasse bei den Domänen Platz greifen, deren Verwaltung die allertheuerste, und deren vollständige und sorgfältige Bebauung die innerlich unwahrscheinlichste ist. Die Selbstbewirthschaftung, bei deren Ertrag außer dem Fiskus Niemand persönlich theilhaftig ist, findet sich wohl nur noch in den seltensten Fällen angewendet, wo bestimmte anderweite Zwecke, z. B. landwirthschaftliche Schulen oder Landesgestütze, mehr in's Auge gefaßt werden, als der eigentliche Ertrag; sie kann unmöglich eine wirthschaftliche genannt werden, weil alle Hebel zur Erhöhung des Ertrages hier gänzlich fehlen, während die Administrationskosten gerade hier ihren höchsten Grad erreichen. Ueberdies zieht sie größtentheils auch diejenigen allgemeinen Nachtheile nach sich, welche, wie oben gezeigt, an die Errichtung öffentlicher Kornmagazine geknüpft sind, indem die Finanzverwaltung es in ihrer Macht hat, durch plötzliche Ueberfüllung oder Entblösung des Marktes einen ganz ungemessenen, mit der Wohlthat eines geordneten Getreidehandels unvereinbaren Einfluß auf die Preise auszuüben. Wenn also nicht etwa das System einer Vererbpachtung gewählt wird, wobei nicht allein die Hoffnung künftigen höhern Ertrags unter allen Umständen und ungeachtet theilweiser Bestimmung des Canons nach den Durchschnitts-Getreidepreisen ganz oder doch größtentheils aufgegeben, sondern auch niemals jene höchste Betriebsamkeit und Produktionskraft erreicht wird, welche der Boden unter den Händen unwiderruflicher Eigenthümer erhält, so bleibt wohl nichts übrig, als die einfache Zeitpacht, welche, wenn sie große

Gütermassen und einen ansehnlichen Zeitraum umfaßt, nur eine geringe Konkurrenz gestattet, bei Detailverpachtungen dagegen eine höchst mühevoll und kostspielige Oberaufsicht erheischt und in jedem Falle mit dem oben erwähnten „gülden Pächter-A-D-G,“ einen sehr ungleichen Kampf zu führen hat, wenn anders nicht ein noch nachtheiligeres Einverständnis der Aufseher und der Beaufsichtigten sich herausstellt. Durch jenen mindern Ertrag der Domänen wird übrigens dem Nationalvermögen nicht bloß der jedesmalige positive Ausfall und dessen rasch fortschreitende Vermehrung vermittelst eines kräftigen Verkehrs entzogen, sondern die Produktionskraft der Nation wird dadurch nach allen Seiten hin gelähmt, weil bei großer Ausdehnung der Domänen deren höhere Produktionskosten nothwendig den Preis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse bestimmen und hierdurch allen übrigen, etwas besser bewirtschafteten Landgütern eine unverhältnißmäßig hohe, künstliche Grundrente sichern, welche, wie dies das Beispiel Englands unter seiner bisherigen Korngesetzgebung am anschaulichsten zeigte, höchst verderblich auf die gesammte Landesindustrie dadurch einwirkt, daß sie durch die höhern Preise der alltäglichen Lebensbedürfnisse nothwendig den Arbeitslohn erhöht, folgeweise alle Erzeugnisse der Industrie vertheuert, und so im auswärtigen Handel eine gefährliche Konkurrenz hervorruft ¹⁾.

Wenn in dieser Weise die Domänen offenbare wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, so kann man wahrlich durch die Bemerkung, sie erleichterten den Steuerdruck der Unterthanen, nicht mit ihnen versöhnen. Denn diese Erleichterung soll keineswegs verschmäht, vielmehr dahin gewirkt werden, daß sie in der Wirklichkeit diejenige Höhe erreiche, deren sie fähig ist. Wenn nach den vorstehenden Erörterungen wohl angenommen werden kann, daß der Reinertrag der Domänen niemals auf 2 oder gar 3 % des wahren Kapitalwertes angeschlagen werden kann, mithin bei ihrer Veräußerung wenigstens der 40- bis 60fache Betrag ihrer Jahresrevenue als Kaufpreis erlangt werden kann, so ergibt sich der außerordentliche Zinsgewinn, welchen ein

¹⁾ Nach dem badischen Finanzbudget für 1831—32 und 1832—33 war die jährliche Bruttoeinnahme von den Domänen zu 1,461,512 Flor., die daran abzugehende Ausgabe an Lasten und Verwaltungskosten zu 677,055 Flor. angeschlagen, so daß die reine Einnahme nur 53% % betrug!

Staat durch Tilgung seiner meist mit 4 % verzinslichen Schulden (nur Schweden, Oldenburg, Lichtenstein, die ionischen Inseln und Krafau sind so glücklich, dieses Auskunfts Mittel zu entbehren) mittelst Verwendung der Domänial-Kaufpreise erzielen kann ¹⁾. Die mögliche Größe dieses Gewinns wird um so anschaulicher, wenn man die Höhe des Domänialeinkommens der Hauptstaaten Europa's in's Auge faßt. Dasselbe betrug nemlich im Jahre 1830 im brittischen Reiche bei einer Staatseinnahme von 50 Mill. Pfund Sterl. ungefähr 625,000 Pfd. oder $\frac{1}{80}$; in Frankreich bei 960 Mill. Frs. 30 Mill. oder $\frac{1}{32}$; in Rußland bei 170 Mill. Gulden etwa 8 Mill. oder $\frac{1}{85}$; in Oesterreich bei 152 Mill. Flor. circa 15 Mill. oder $\frac{1}{10}$; in Preußen bei 52½ Mill. Thlr. 8 $\frac{1}{10}$ Mill. oder fast 16 %; in Baden bei 9,832,000 etwa 2,452,000 oder 24 %; in Württemberg bei 9,294,000 Flor. über 5 Mill. oder über 54 % ²⁾!

Allerdings muß jenes kräftige Heilmittel, welches in der Domänenveräußerung zum Zwecke der Schuldentilgung liegt und einerseits den Steuerdruck außerordentlich erleichtert, andererseits der Landwirthschaft einen ganz neuen Schwung zu geben verspricht, mit großer Vorsicht, d. h. nicht über den Bedarf und die Kapitalkraft der jedesmaligen Bevölkerung hinaus und vor allem mit der äußersten Gewissenhaftigkeit angewendet worden, weil diese Hülfquelle sich nicht erneuert. H. v. Bülow-Cummerow hat in dieser Beziehung gerade für Preußen allerdings sehr beunruhigende Resultate durch anscheinend richtige Zahlen nachgewiesen, allein die Nation hofft zuversichtlich, durch rücksichtslose Aufstellung eines vollständigen und detaillirten Finanzetats recht bald, wenigstens für die Zukunft das erschütterte Vertrauen wieder hergestellt zu sehen und an dem Ruhme der preussischen Verwaltung nicht irre zu werden ³⁾.

Es ist allerdings richtig, daß der Werth der Domänen, also das

¹⁾ Der Vorschlag von Münch, über Domänenverkäufe, Darmstadt 1823, die Domänen gegen 23jährige Leistung des anderthalbfachen Pachtbetrages zu verkaufen, dürfte sehr empfehlenswerth seyn, indem er dem Erwerber die Vortheile langjähriger Zahlungstermine ohne Nachtheil des Staates gewährt und zugleich das Eigentumsrecht des Staates sichert.

²⁾ Vgl. v. Malhus, Finanzwissenschaft. Bd. 1, p. 30 und Bd. 2 Beilagen p. 58 und 65.

³⁾ Cf. dessen Preußen, p. 141.

Grundvermögen des Staates, allmählich steigt und der Fiskus also bei ihrer Veräußerung auf jene Werthverhöhung im allgemeinen verzichten muß; allein es ist eben so richtig, daß durch die gewissenhafte Amortisation der Staatsschulden ein unendlich größerer Kapitalgewinn nach einem gewissen Zeitraume erzielt wird, als durch jene Werthvermehrung des Grundes und Bodens zu erreichen gewesen wäre. Ueberdies steigt der Ertrag und der Werth jener Domänen, wenn sie in Privathände übergegangen sind, in so ungleich höherm Grade, als wenn sie im Besitze des Fiskus geblieben wären, daß sie nicht selten späterhin höhere Steuern einbringen, als der frühere Pachtzins betrug. Schmalz erzählt in seiner Staatswirthschaftslehre, daß eine preussische Domäne im Jahre 1739 3300 Thlr., 1805 aber 3900 Thlr. eingebracht, der Ertrag eines Privatgutes dagegen in derselben Zeit von 800 zu 3000 Thlr. gestiegen sey. Nach Ramphöfner's Beschreibung der Niederlegung königl. Domänengüter in Schleswig und Holstein hat deren Zerstückelung in kleine erbpächtlige Bauerngüter wahrhaft staunenswerthe Resultate gehabt, welche zugleich die höhere volkswirthschaftliche Nützlichkeit der kleinen Güter vor der Großwirthschaft wiederholt nachweisen. Es wurden nemlich in den Jahren 1765—1787 52 Domänen von 116,000 preuß. Morgen zer schlagen. Dieselben hatten früherhin 87,000 Thlr. eingebracht; nach der Vererbpachtung trugen sie an Kanon 106,000 Thlr. ein und überdies warf das eingezahlte Erbbestandsgeld von 560,000 Thlr. zu 4% noch 23,000 Thlr. ab, so daß die Gesamteinnahme 129,000 Thlr. mithin der jährliche direkte Gewinn des Staates fast 50 % betragen hat. Der Staat hatte überdies noch einen bedeutenden Wald zurückbehalten und von den 770 neu angesiedelten Familien ein ansehnliches Steuerquantum zu erheben.

Nöbdechen (Briefe über das Nieder-Oberbruch) führt ähnliche überraschende Erfahrungen für Preußen an. Es wurden nemlich im Oberbruch 3 Domänen zer schlagen, und hierdurch der Reinertrag des Staates um 26, die ganze Masse der verkäuflichen Produkte aber um 46 % vermehrt, und hierdurch zugleich von neuem die Theorie des allseitigen höhern Ertrages kleiner Güter, ungeachtet der vermehrten Konsumtion ihrer Bearbeiter, glänzend bestätigt. Vor der Zertheilung hatten 45, nachher 540 Menschen auf jenen drei Domänen gelebt; die Zahl der Kühe hatte sich um das 20fache, die der Pferde um das 10fache vermehrt. Im Jahre 1795 wurde, diesem ganz ent-

sprechend, im brittischen Parlamente nachgewiesen, daß der Ertrag der Kronländereien niemals 6000 Pfd. Sterl. überstiegen, während er im freien Güterverkehre und im Privateigenthum die Summe von 400,000 Pfd. Sterl. hätte erreichen müssen ¹⁾! Die nationalökonomische Nützlichkeit solcher Domänenzertheilung oder Veräußerung bedarf hiernach keiner weitem Beweise, vorausgesetzt, daß die nothwendigen Bedingungen derselben, nemlich hinreichende Bevölkerung und vorräthige Kapitalien zur schwunghaften Betreibung einer tüchtigen Landwirthschaft vorhanden sind und bei der Veräußerung selbst ein weises Maas nicht überschritten wird. — Diesem Systeme steht keineswegs entgegen, daß einzelne Domänen zu Musterwirthschaften oder zu besondern landwirthschaftlichen Verbesserungen, z. B. zur Veredlung der Viehragen vorbehalten bleiben; ganz Süddeutschland ist in dieser Beziehung wegen Veredlung der Pferdezuucht dem Könige von Würtemberg zu Dank verpflichtet und der von ihm erreichte Zweck wiegt immerdar einige Prozentverluste am Jahresertrage auf. Indessen darf man sich auch von dem schönen Namen von Musterwirthschaften nicht allzuleicht blenden lassen, sondern muß auch hier die theoretischen und die praktischen Vortheile wohl abwägen, damit nicht jene kostspieligen Anstalten zu negativen Musterwirthschaften herabsinken, d. h. zu solchen, von denen man lernen kann, wie eine tüchtige Wirthschaft nicht zu führen sey. So hatte z. B. die Musterwirthschaft in Schleisheim bei München bei einer Ausdehnung von 8300 Morgen in den Jahren von 1754—1810 einen jährlichen Zuschuß von 6000 fl. gekostet und erst der ausgezeichneten Leitung ihres Vorstehers Schönleutner ist es seitdem gelungen, statt jenes Zuschusses einen Reinertrag von 7000 fl. zu erzielen, — ein neuer Beleg für die möglichen Nachtheile einer auf unpraktische, sog. rationelle Prinzipien basirten Administration großer Güter und für die noch größere Seltenheit tüchtiger und treuer Verwalter!

Diese Betrachtungen werden genügen, um die Behauptung zu widerlegen, die Einkünfte aus den Domänen gewährten dem Staate so bedeutende finanzielle Vortheile, daß die Erhaltung derselben im höchsten Grade räthlich erscheine. Denn diese Einkünfte kosten in der That, wie Adam Smith ²⁾ sagt, „im Grunde der Gesellschaft mehr,

¹⁾ Archenholz Annalen XIV, 240 und XV, 190.

²⁾ Untersuchungen etc., überf. von Garbe, Bb. 3. S. 206.

als irgend ein anderes gleich großes Einkommen, dessen die Krone genießt.“ Ad. Smith dringt daher nicht mit Unrecht darauf, daß in civilisirten und monarchisch regierten Staaten nur solche Ländereien der Krone gehören sollten, welche nur zum Vergnügen oder zur Pracht bestimmt sind, wie z. B. Parke, Gärten, öffentliche Spaziergänge, kurz Besitzungen, die man nicht als Quellen von Einkünften, sondern als Veranlassung zu Ausgaben betrachtet ¹⁾. Von den Forsten ist zwar schon oben gehandelt worden und es hat sich dabei ergeben, daß im Interesse der Gesamtheit nur diejenigen zu Staatsgut erhoben oder beibehalten werden müßten, deren Erhaltung aus physischen und klimatischen Gründen nothwendig erscheint. Indessen ist es unter allen Umständen rätzlich, die Waldungen am längsten als Domänen zurückzuhalten, weil sie keineswegs derselben Ertragsvermehrung in Privathänden empfänglich sind, als Ackerländer, daher auch bei der geringen, von ihnen in Anspruch genommenen menschlichen Thätigkeit, weder der Landwirthschaft noch der Industrie denjenigen Aufschwung geben können, welchen die Domänenveräußerung im allgemeinen zur Folge hat ²⁾.

Der Domänenbesitz verwickelt schließlich auch die Staatsregierung

¹⁾ R. Mohl, Polizeiwiss. Bd. 2, p. 32, sagt sehr treffend: „Wenn auch in solchen Zeiten, in welchen die Intelligenz der Regierung selbst in wirtschaftlichen Dingen über der Bildungsstufe des Volkes stand, wenn ferner bei einer verhältnißmäßig kleinen Bevölkerung diese Art, einen Theil der Staatsausgaben zu decken, rätzlich war: so ist doch klar, daß der Besitz von Domänen um so schädlicher wird, je höher die Einsicht und die Zahl des Volkes steigt. Der Staat verwaltet theuer, häufig selbst nachlässig und unweckmäßig; eine Menge von Nebenunkosten, Uebervorteilungen, nothwendigen Nachlässen vermindert den Ertrag noch mehr: so daß der Verlust, den das Volkvermögen an Kapitalwerth, Bruttoeinnahme und Arbeitsgewinn durch die Entziehung der Domänen erleidet, weit bedeutender ist, als der Gewinn aus derselben für die Staatskasse. Schon die Zinsen aus dem Verkaufskapitale sind größer als die bisherige reine Einnahme, und zu ihnen käme noch die Steuer, welche auf die in Privateigenthum übergegangenen Güter gelegt werden würde.“ Die sekundären Vortheile der Domänenveräußerung, nemlich die Auflösung der Domänenverwaltung, die Erleichterung der Staatsschulden-Administration durch deren theilweise Tilgung sind ebenfalls nicht allzu gering anzuschlagen.

²⁾ Vgl. Loß, Staatsw. Bd. 3, p. 89 f.; Ueber, Rationalindustrie Bd. 3, p. 479.

Reichensperger, Agrarfrage.

selber in mancherlei spezielle Interessen ¹⁾, welche ihr nicht bloß eine zu entschiedene Vorliebe für das Grundeigenthum und seine Ansprüche überhaupt, im Gegensatz zu der gesammten Industrie, sondern zugleich den Geist der Fiscalität und eine gewisse Abneigung gegen alle diejenigen ökonomischen und sozialen Verbesserungen einflößen, wobei von Seiten des Grundeigenthums ein Opfer gebracht werden muß. Preußen hat zwar allerdings diesen Vorwurf keineswegs auf sich geladen, vielmehr in der großen Entwicklungsperiode von 1807—1813 als glänzendes Muster der Hochherzigkeit und Aufopferung vorangeleuchtet ²⁾; allein die allgemeine Erfahrung bestätigt es dennoch, daß grade diejenigen Länder, in welchen die Domänen eine größere finanzielle Bedeutung behalten haben, auch die sichern Ayle der Frohnden und Zehnten, der Zwangs- und Bannrechte, der Hörigkeit und der Reallasten aller Art am längsten geblieben sind und deren Ablösung am wenigsten erleichtern. Alle diese Einrichtungen einer traurigen, Gottlob hingeschwundenen Epoche unserer Geschichte sind zwar durch die lichtvollsten Beweise, ja durch die Zeit selber in letzter Instanz gerichtet, allein es lassen sich immerhin noch vereinzelt Stimmen vernehmen, die als unbedingte *laudatores temporis acti* unserer freieren Gegenwart den vermeintlichen Segen jener Institutionen laut anzupreisen und ritterlichen Muthes selbst gegen die Macht der Zahlen an-

¹⁾ Die erheblichen Zweifel über die staatsrechtliche Natur der Domänen haben auch wiederholt zu heftigem Hader zwischen den einzelnen Regierungen und den Ständen Veranlassung gegeben. Die badische Verfassungsurkunde §. 59 erklärt sie für „unbestreitbares Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie,“ wogegen ihr Ertrag zur Bestreitung der Staatsausgaben bestimmt und die ständische Einwilligung zu ihrer Veräußerung erforderlich ist; in Nassau und Sachsen-Coburg-Saalfeld sind sie Eigenthum des Landesherrn mit der einzigen Verbindlichkeit, die Landeschulden zu zahlen; im Großherzogthum Hessen ist $\frac{1}{3}$ Staatseigenthum und $\frac{2}{3}$ Eigenthum der regierenden Familie, in Württemberg wird das königl. Kammergut von dem Hofdomänen gut unterschieden. In Preußen dienen ihre Einkünfte zur Bestreitung der allgemeinen Staatsbedürfnisse nach Abzug des dem Kronfideikommiß statt Civilliste vorbehaltenen Antheils (1844 = 2,573,099 Thlr.). Das Pat. vom 3. Febr. 1847 entzieht sie der ständischen Kontrolle.

²⁾ Die Verordnung vom 27. Juli 1808 verleiht den Immediatinsassen der Domänen mehrerer Provinzen das volle uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstücke gegen die frühern Abgaben, und das Erbt vom 30. Oktober 1810 hob die Naturalfourage- und Brodlieferungen vollständig auf.

zukämpfen nicht ermüden. Eine solche Stimme hat Dr. Rosgarten in einer ohnlängst erschienenen Schrift: „Betrachtungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Landbesitzes“ in Mitte der Rheinlande erhoben, ja seine warnenden Rathschläge und Aufforderungen, zu jenem „vaterländischen“ Systeme zurückzukehren, an die Rheinländer selbst gerichtet. Indem er nemlich die durch Entfesselung des Grundeigenthums seiner Behauptung nach herbeigeführte, oder wenigstens in nächste Aussicht gestellte Auflösung aller wahren Bande des Staates und der Familien, sowie die überhand nehmende allgemeine Verarmung und Uebervölkerung des Landes durch einen, auf geschlossenen Gütern sitzenden, „kräftigen Bauernstand“ zu hemmen trachtet, preiset er begeistert den Segen der Gutsherrlichkeit (p. 41 und 71), fordert Abschaffung des bestehenden gleichen Erbrechtes und Einführung der alten patriarchalischen Abfindung jüngerer Kinder (p. 46 und 83), so wie überhaupt die gesetzliche Begünstigung autonomischer Majoratsstiftungen „unter billiger Vorsorge für das Fortkommen der Nachgeborenen“ (p. 110), sodann Verbot der Erwerbung von Bauerngütern durch einen Stadtbewohner und Vinkulirung derselben in der Familie unter gesetzlicher Behinderung, dasselbe über ein gewisses Maaß hinaus zu verschulden, und empfiehlt endlich auch, als Schlussstein jener neuen Ordnung der Dinge, den hohen „Vorzug der Naturalabgaben „und Dienstleistungen, vor den jetzt beliebten Geldabgaben,“ da dieser Vorzug sich so häufig in der „Abneigung der Bauern gegen die „Umwandlung oder Ablösung ihrer Frohnden und Zehnten“ bekunde! (p. 65). — Allen diesen Desiderien dürfte zwar in den Rheinlanden sicherlich am wenigsten Anklang durch einen Mann verschafft werden können, welcher (p. 92, Note 3) in dem Umfange, „daß der Code „Napoléon so viele Bewunderer und Nachahmer gefunden hat, den „stärksten Beweis für die Ansicht erblickt, daß unsere Zeit zur Gesetzgebung nicht tauglich sey;“ allein da derselbe doch einmal die Wünsche und Ansichten einer gewissen Gelehrtenklasse in neuester Gestalt reproduzirt, so mag dessen Schrift es immerhin rechtfertigen, hier nochmals auf die schon oft, aber, wie es scheint, bei jenen Gegnern wenigstens ohne Erfolg geltend gemachten Gründe ihrer absoluten Verwerflichkeit zurück zu kommen. Wir glauben, zu diesem Ende dem Vorhergehenden nur noch einige kurze Betrachtungen hinzuzufügen zu müssen.

Jede Arbeit ist mit einer Anstrengung und einer persönlichen Aufopferung an Zeit und Kraft verbunden und grade diese Mühe sichert ihr

stets aus dem Grunde einen verhältnißmäßigen Tauschwerth, weil ein Jeder sich das Produkt der Arbeit nicht ohne jene Opfer selbst verschaffen kann, daher ein entsprechendes anderes Werthobjekt, das Resultat einer frühern Arbeit oder einer dienstbar gemachten Naturkraft, dafür hinzugeben bereit ist. Die Arbeit ist daher im Sinne der Wirthschaftslehre nicht Selbstzweck, sondern nur das Mittel zur Befriedigung von Bedürfnissen; die Summe aber der dadurch erreichten Zwecke im Verhältnisse zu den mit der Arbeit verbundenen Opfern, d. h. das eigene persönliche Interesse des Arbeitenden, ist die einzige, jedenfalls die sicherste Triebfeder zur energischen und zweckmäßigen Ausführung jener Kraftanstrengung Seitens des Arbeiters. Alles also, was jenes persönliche Interesse schwächt, vermindert in demselben Maaße die Arbeit, jene Hauptquelle aller menschlichen Reichthümer; persönliche Abhängigkeit, Dienstpflichtigkeit, Hörigkeit und Sklaverei müssen daher nothwendig eine mit dem verschiedenen Grade der Unfreiheit im Verhältnisse stehende relativ schlechtere Arbeit liefern, und die Erfahrung hat diese logische Schlußfolge im vollsten Maaße bestätigt. Die Frohnlast oder die Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten gehört ebenfalls aus dem Grunde in diese Kategorie, weil sie ohne eine sofortige Gegenleistung und ohne Mitbetheiligung des Arbeitenden an den Produkten der Arbeit geleistet wird, obgleich sie allerdings nicht selten als Ersatz für bereits früher eingeräumte Vortheile oder für eine Gutsüberlassung entstanden seyn mögen. Bei der faktischen Geltendmachung jener, vielleicht aus den rechtmäßigsten Gründen hervorgegangenen Obliegenheit wird der Entstehungsgrund vergessen und der Arbeiter wird sich meist nur bewußt, daß für ihn kein Vortheil mit der Güte und der Raschheit seiner Arbeit verbunden ist; er wird daher, ähnlich dem unfreien Arbeiter, eben nur so wenig und so schlecht oder nachlässig arbeiten, als es immer ohne eigne Strafe möglich ist, um sich selber und sein Vieh und Geräthe so wenig als möglich anzugreifen. v. Flotow ¹⁾ setzt auf Grund langjähriger Beobachtungen 4 Frohnarbeiter erst 3 bezahlten Tagelöhnern, welche jederzeit wegen schlechter Arbeit entlassen werden können, gleich, und selbst das Sprüchwort hat die Wahrheit jenes Satzes förmlich sanktionirt: „Lohnarbeit ist besser als Frohnarbeit.“ Bei dieser Art der Bearbeitung des

¹⁾ Anleitung zur Fertigung der Ertragsanschläge I, 80.

Bodens wird also dem Volkswohlstande durch positive Verminderung der Produktion in Folge der schlechten Arbeit und der unnützen Verschwendung von Zeit und Arbeitskraft schon ein unmittelbarer, ein ganzes Viertel der Arbeitskraft betragender Nachtheil zugefügt. Diese Nachlässigkeit und Trägheit des Frohnarbeiters beschränkt sich aber zuletzt nicht mehr auf die Vollbringung der Frohndienste, sondern wird allmählich bei ihm selber zur Gewohnheit und um so mehr auch auf seine eigenen, persönlichen Geschäfte übertragen, weil er sich ohnehin durch den Druck der Frohnlast allenthalben gehemmt sieht und keine erhebliche Verbesserung seiner Verhältnisse trotz aller Bemühungen in Aussicht hat. Denn die Natur der Sache bringt es mit sich, daß er gerade dann seine Zeit und Arbeit dem Herrngute zuwenden muß, wenn seine eigene Wirtschaft dieselben ebenfalls am dringendsten bedarf; er verliert so für sich immer den günstigen Moment und muß daher zu seinem eigenen und zum allgemeinen Schaden unbedingt auf eine rationelle und kunstmäßige Bewirthschaftung seines Gutes verzichten. Der Frohner und selbst die Gesamtheit büßt also bei dieser Einrichtung unendlich mehr ein, als der Herr gewinnt ¹⁾, und schon dies allein würde zur Verurtheilung derselben genügen.

Der größte Nachtheil der Frohnden liegt aber immerhin in ihrer moralischen Schädlichkeit; sie sind dem Landbauer innerlich tief verhasst, sie drücken sein Gefühl mehr, als eine hohe Abgabe. Denn „er ist nicht unempfindlich für die Ideen der neuern Zeit geblieben; er findet sein Selbstgefühl verletzt, und die Freiheit und Würde seines Innern durch das Muß, den Zwang beleidigt; er fühlt sich, wie das wilde Thier, im Käfig. Derselbe Knecht, der treu, redlich und mit Anhänglichkeit für Jahreslohn gedient, zeigt sich, sobald er einen eigenen Heerd gebaut, träger, tückisch und widerspenstig, wenn er in den Frohndienst muß. Der Dienst verdirbt den Charakter der Bauern, darum muß er abgelöst werden!“ ²⁾

¹⁾ Die preuß. Ablösungs-Verordnung vom 7. Juni 1821 bestimmt in §. 12 ausdrücklich, daß im Falle die vom Berechtigten an den Verpflichteten zu leistende Vergütung (meist Belöstigung) den Werth des Dienstes übersteigt, die Pflichtigen hierfür keine Entschädigung, sondern nur den Erlaß des Dienstes fordern können!! — Solche Fälle müssen also oft genug vorkommen!

²⁾ Es sind dies Worte des Freiherrn A. v. Saxehausen, über die Agrarverfassung in Norddeutschland I, p. 253; seine entschieden und mit ehrenhafter

Auch der Staatsminister v. Stein hat sich in seinem politischen Testamente, dem Abschiedsbrudersreiben vom 24. November 1808, in ähnlicher Weise über die moralische Schädlichkeit der Dienste ausgesprochen; „sie führen eine gewisse Abhängigkeit und willkürliche Behandlung der Dienenden mit sich, die dem Nationalgeiste nachtheilig ist.“

Diese Frohnden waren allerdings, wie ihr Bewunderer, Dr. Rosgarten, beschönigend sagt (p. 90), „in der Regel“ der Quantität nach bestimmt, allein es gibt auch „ungemessene Frohnden,“ d. h. solche, wobei die Zahl der Arbeitstage und der Gegenstand derselben von der, durch ein schwankendes Herkommen nur schwach gezügelten, Willkür des Berechtigten abhängt; diese letztern sind unzweifelhaft in jedem geordneten Staatswesen eine so unerträgliche Anomalie, daß sie auf Duldung durchaus keinen Anspruch machen können; sie sind ihrem Wesen nach das Recht, Unrecht zu thun!

Die Vertheidiger der Frohndienste wenden gegen deren Ablösung noch ein, daß der Landmann bequemer einige Arbeitstage, als Geld aufbringe, und daß der Gutsherr bei deren Aufhebung leicht durch Mangel freier Arbeiter in Verlegenheit und Schaden kommen könne. Etwas Wahres liegt Diesem allerdings zu Grunde und es kann daher ein plötzlicher Uebergang von dem Systeme der bäuerlichen Abhängigkeit und Dienstpflcht zu dem der freien Arbeit eine momentane Stockung herbeiführen; selbst eine terminweise Ablösungszahlung kann dem Bauer anfänglich drückend werden, obgleich letztere nie sehr hoch seyn kann, wenn die Frohndlast in der That, wie ihre Vertheidiger sagen, in der Regel nur auf wenige Tage beschränkt ist ¹⁾. Aber gerade diese Möglichkeit beiderseitiger Verlegen-

Gefinnung ausgesprochene aristokratische Tendenz konnte ihn nicht bestimmen, den Grundlasten das Wort zu reden, vielmehr forderte er nicht bloß die Fakultät, sondern vielmehr die gesetzliche Verpflichtung ihrer Ablösung in einer bestimmten Frist, etwa 20 Jahren, weil der Bauer, der Gutsherr und der Staat, überhaupt die gesammte Land- und Waldkultur die unberechenbarsten Vorteile in der Freiheit des Grundeigenthums von jeder störenden Servitut und Last finde.

¹⁾ Die §§. 8 und 10 der vorgebachten Verordnung vom 7. Juni 1821 unterschreiben übrigens die Fälle, wo nur 50 oder mehr Mannshandtage zu leisten sind, und diesen dürfte doch wohl jenes zarte Prädikat nicht ganz zukommen! Bei dargebotenem Verdienste kann es übrigens nicht leicht irgendwo an Arbeitern fehlen.

heiten des Berechtigten und des Verpflichteten, welche bei einer freien Entwicklung der Produktionskraft und der Bevölkerung ganz undenkbar ist, deutet auf die tiefe, durchgreifende Agonie hin, welche jenes System nach sich zieht, und erheischt daher eine um so entschiednere Abhülfe. — Die praktische Bedeutsamkeit dieser Frage ergibt sich übrigens am anschaulichsten aus den Resultaten der in den verschiedenen Provinzen angeordneten Ablösungen, von denen wenigstens einige namhaft zu machen sind. In der einzigen Provinz Pommern wurden bis zum Schlusse des Jahres 1824 über eine Million Hand- und 681,800 Spanntage abgelöst, und man berechnete die dadurch beseitigte Kraftverschwendung auf 590,000 Tage, welche nach der sehr niedrigen gesetzlichen Taxe von 8 Sgr. per Tag einer jährlichen Ersparung von über 160,000 Thlr. entspricht 1).

Die hier und da üblichen Gemeindefrohnden zur Instandhaltung der Gemeindegwege werden indessen um so weniger durch vorstehende Bemerkung getroffen, weil sie stets in die Winterzeit fallen, mithin die eigene Landökonomie der Pflichtigen nicht stören, und überhaupt in keiner Weise den gehässigen Charakter jener bäuerlichen Last an sich tragen.

Gehen wir hiernach zur Prüfung des Zehnten, überhaupt des Antheilbaues über, so begegnen wir bereits einer ganzen Literatur, welche dessen Verderblichkeit über jeden Zweifel hinaus nachweist 2).

1) Cf. Rau, Nationalökonomie Bd. II, S. 64, Note f.

2) H. Rosgarten hat sich bei dem großen Mangel wirklicher Autoritäten für seine entgegengesetzte Ansicht p. 57 der hochgeachteten Namen von A. Smith, Sismondi und einiger ganz und gar aus dem Zusammenhange gerissener Worte derselben bedient, um dieselben als Gewährsmänner für sich figuriren zu lassen. Allerdings sagt Ab. Smith (Buch III, c. 2) daß ein Halbpächter durch die Rücksicht auf seinen eigenen Vortheil angetrieben werde, den möglichst größten Ertrag zu erzielen, weil er ja einen verhältnismäßigen Theil davon bekomme. Allein Niemand ist ferner von einer absoluten Billigung jener Kulturart, als eben Ab. Smith; er sagt vielmehr, nach Abschaffung der Sklaverei durch Vermittlung der Kirche sey den Freigelassenen, denen es nothwendig an jedem Kapital gefehlt, nichts übrig geblieben, als sich von ihrem Gutsherrn mit den erforderlichen Betriebsvorräthen, Vieh, Samen, Ackergeräthe u. s. w. versehen zu lassen, und alsdann den Ertrag des Bodens zu theilen, d. h. die Theilbauern und Meier jener Gutsherrn zu werden. Dieser Kulturart schreibt er allerdings vor der eigentlichen Sklavenarbeit obigen Vorzug zu, allein er fügt auch noch

Bei dem kunstlosen, herkömmlichen Ackerbetriebe der Vorzeit mochte diese Leistung minder drückend und ungerecht seyn, heute aber ist der Zehntboden unbedingt ein fluchbeladener Boden ¹⁾.

Der Zehnte nimmt nemlich seine Quote keineswegs von dem reinen, sondern von dem Rohertrage und, da der erstere im Durchschnitt nur 20—30 % des letzteren beträgt, somit die Hälfte oder ein Drittheil desselben. Hierdurch wird jede Möglichkeit eines schwinghaften Landbaues, welcher durch Anwendung von Kapitalien bedeutende Verbesserungen des Bodens und Erhöhung des Ertrages herbeiführen soll, absolut ausgeschlossen; denn es ist unvermeidlich, daß der

die fernere Bemertung hinzu, solche Anbauer hätten kein Interesse, ihre Ersparnisse zur Verbesserung des Ackers zu verwenden, weil ja der Grundherr davon ebenfalls seine Antheilquote fordere. Auch Sismondi sagt allerdings: la culture par métayers, ou l'exploitation à moitié fruits est une des plus heureuses inventions du moyen âge (nouv. princ. t. 1, p. 189); er fügt aber, um ja keinen Zweifel an der Relativität dieses Lobes zu lassen, sogleich hinzu: c'est le passage le plus naturel, le plus facile et le plus avantageux, pour élever l'esclave au rang de l'homme libre, pour former son intelligence. Diese Kulturart ist ihm also nur eine glückliche Uebergangsstufe aus dem Zustande der Sklaverei; allein jetzt, wo der Bauer längst Eigenthümer geworden, würde sie eben wieder in dieselbe zurückführen, und dies ist nicht im mindesten sein Wille. Nachdem er nemlich gezeigt, wie diese Kulturart eine große Theilung des Bodens herbeiführt und in Toskana unter günstigen Verhältnissen eine dichte und im Ganzen wohlhabende Bevölkerung hervorgerufen, (in seinem tableau de l'agriculture toscane, räumt er nichtsdestoweniger ein, daß dort unter zehn Theilbauern kaum Einer sey, der seinem Gutsherrn nicht verschuldet wäre), bemerkt er, daß sie ehemals in Frankreich weit davon entfernt gewesen, einen eben so günstigen Erfolg zu zeigen und schließt alsdann folgendermaßen: „In der That, die Bodenbenutzung durch Theilbau hat kein progressives Element in sich; die Lage des Bauers ist ziemlich glücklich, allein sie ist immer dieselbe; der Sohn tritt genau in die Stelle des Vaters; er denkt nicht daran, wohlhabender zu werden, er versucht nicht einmal seinen Zustand zu ändern. Man sollte glauben, eine jener imbschen Kasten zu sehen, welche die Religion unwiderrüßlich an dasselbe Gewerbe und dieselbe Beschäftigungsart fesselt“ &c. — Schriftsteller sollten, wie Zeugen, nicht blos nur die Wahrheit, sondern auch die ganze Wahrheit zu sagen sich geloben!

¹⁾ Dem bekannten Sprüchwort aus der guten, alten Zeit: „rustica gens optima flens, pessima ridens,“ entspricht dieses Drucksystem zwar vortrefflich, allein es dürften sich dennoch heute nur wenige Publizisten mehr laut zu demselben bekennen, und lieber einen jammernen, aber zahmen, als einen lachenden und vielleicht etwas übermüthigen Bauernstand im Lande sehen zu wollen erklären.

durch solche Verbesserungen erzielte Gewinn nicht größtentheils dem Zehntherrn zufließe, und hiernach dürfte sich wohl die Versicherung des Herrn Dr. Rosgarten, (p. 56), bei der Theilwirthschaft sey das Interesse des Guts Herrn und des Bauern eines und dasselbe, doch in etwas modifiziren. Wollte nemlich, um dies an einem Beispiele zu zeigen, ein Landwirth seinem Acker ein Kapital von 100 Thlr. durch Aufbringen von Knochenmehl, Gips oder andern Substanzen zuwenden, welche ihre Hauptwirkung nur auf die nächste Erndte ausüben können, so hätte der freie Eigenthümer schon einen Nutzen, also Veranlassung zur Ausführung dieser industriellen Unternehmung, wenn sie für Kapital und Zinsen etwa 108 Thlr. wieder einzubringen verspräche. Nicht so aber der Zehntpflichtige. Da dieser nemlich von jenem Mehrertrage ebenwohl den Zehnten mit 10 $\frac{1}{10}$ Thlr. abgeben muß, so fällt jede Aufforderung, ja die Möglichkeit solcher Verbesserungen, so lange die Zehntlast besteht, weg, und der Boden erträgt gerade nur so viel oder so wenig, als eben seine natürlichen, durch keine Kunst oder Kapitalanlage verbesserten, Verhältnisse es gestatten. Doch hierauf beschränkt sich noch keineswegs das Verderbliche der Zehntlast; sie entzieht überdies dem Boden noch diejenigen Mittel der Verbesserung, welche die Natur selber ihm dadurch gesichert zu haben schien, daß sich das Stroh des Getreides fast nur zur Düngerbereitung eignete; allein der Zehnherr nimmt dasselbe ganz unbekümmert hinweg, ohne ihm jemals einen Ersatz dafür wieder zuzuwenden. Auch in Betreff der Erndte und der sorgfältigen Abwartung der Fruchtreise ist der Zehnte sehr hindernd, ganz besonders bei solchen Pflanzen, welche, wie die Madia, der Tabak, der Rohn u. s. w. immer zu sehr verschiedenen Zeiten die Epoche der vollen Reife erreichen. Er verursacht ferner auch dem Berechtigten ganz bedeutende Erhebungskosten, meist bis zu 20, oft zu 50 % des Ertrags geschätzt, und überdies einen bestimmten, ganz unvermeidlichen Verlust an der erhobenen Quantität der Früchte durch deren mehrfachen Transport von einer Stelle zur andern ¹⁾; er führt endlich in ähnlicher Weise, wie allzu hohe Eingangszölle durch den Schmuggelhandel, zur Demoralisation des Volkes durch die so nahe liegende Versuchung zu Betrügereien gegen den Berechtigten, wie dies die zahllosen, dagegen gerichteten Verordnungen am klarsten andeuten.

¹⁾ Der bloße Körnerverlust wurde in Baden zu 400,000 fl. geschätzt!

Diese großen Nachtheile der Zehnberechtigung sowohl für den Berechtigten, als den Verpflichteten erklären es vollständig, wie im Großh. Hessen auf Grund der Verordnung vom 15. August 1816 nach Abzug aller Kosten und Verluste eine auf 236,000 fl. angelegene Zehntlast mittelst einer, auf etwa 106,000 fl. fixirten Körnerrente ohne Einbuße des Zehnherrn abgelöst werden konnte ¹⁾. Ebenso dürfte der Umstand, daß in den ersten 1½ Jahren nach Erlass der Verordnung vom 8. Februar 1825 in Bayern schon 1554 Gemeinden das dem Staate zustehende Zehntrecht umgewandelt hatten, wohl nicht auf die, von Dr. Kosgarten vorausgesetzte Abneigung der Landleute gegen die Zehntablösung hindeuten, wenn überhaupt in dieser Beziehung ein ernstlich gemeinter Zweifel bestehen könnte ²⁾.

Für die alten Provinzen der Preussischen Monarchie fehlt es ebenfalls nicht an statistischem Material zur Beurtheilung jener Frage. Der Erfolg und der rasche Fortgang der nach der Verordnung vom 20. Juni 1817 und dem Gesetze vom 7. Juni 1821 über Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung anhängig gemachten Auseinandersetzungen bekundet das große Interesse, welches die Betheiligten trotz der, wenigstens dem Anscheine nach, mangelhaften und sehr kostspieligen Ablösungs-Formen fortwährend an demselben nehmen. Es ergibt sich nemlich aus den amtlichen Zusammenstellungen ³⁾, daß die Anzahl der vollständig separirten oder von Servituten befreiten Morgen Landes im Jahre 1820 2,030,294, dagegen im Jahre 1837 bereits in Folge der regelmäßigen Zunahme der Auseinandersetzung schon 32,221,927 Morgen betragen hat. Durch diese Operationen sind bis dahin 63,255 neue Eigenthümer mit einem Besitze von 4,789,091 Morgen, also durchschnittlich mit je 75 M., und 30,752 neue Familien-Etablissements und Bauernhöfe entstanden. Ueberdies waren im Jahre 1837 noch 17,187 Auseinandersetzungen anhängig, eine Anzahl, welche ungeachtet der zahlreichen, bereits beendigten Operationen noch immer der Durchschnittszahl der frühern Jahre ziemlich genau entspricht, ja

¹⁾ Cf. Eigenbrodt, Handb. der Großh. Hess. Vereine. Bd. III, p. 236.

²⁾ Auch v. Harthausen theilt keineswegs die Ansicht des Dr. Kosgarten; er sagt vielmehr l. c. p. 251: „Der Zehnte ist der Kultur anerkanntermaßen durchaus schädlich, dergestalt, daß man eigentlich nicht begreift, wie ein Acker, dem man seit einem Jahrtausende jährlich einen so bedeutenden Theil seiner Kraft ohne Erstattung entzieht, noch Früchte tragen kann.“

³⁾ Cf. Starke, Justizverwaltungs-Statistik, II. Abth., Tab. p. 53 seq.

gegen das vorhergehende Jahr sogar eine Zunahme von 182 ergibt. Zahlen beweisen!

Wir haben bisheran nur von der Ablösung der Zehnten, als der üblichsten Art ihrer Beseitigung gesprochen; es dürfte indessen die bloße Fixirung des Zehnten und der andern Prästationen auf bestimmte Beträge, die den Fleiß des Landmanns nicht entmuthigen, der Ablösung noch vorzuziehen seyn. Denn jene Fixirung gewährt den Vortheil, daß alsdann nur eine Seitens des Gläubigers, nicht auch Seitens des Schuldners unaufklärbare Rentenschuld auf dem Lande lastet, und daß dessen Erwerbung hierdurch dem minder Bemittelten sehr erleichtert wird. In Bayern hat man sich deshalb lediglich auf jene Fixirung beschränkt.

Werfen wir endlich zum Schlusse noch einen Blick auf die mit dem Domänenbesitz und den großen Staatsmagazinen in Verbindung stehende, mit der Kleinwirthschaft allerdings nicht sehr verträgliche Einrichtung von Naturalsteuern, so hat Dr. Rosgarten sich in dieser Hinsicht allerdings mit Grund auf den ehrenwerthen Namen von J. B. Say als Autorität für die Behauptung bezogen, daß sie von den Landbauern nur einen Werth fordern, den er schon habe, und zwar in der Form, in welcher er ihn besitze. Allein dieser ganz sekundäre und oberflächliche Vorzug genügte dem durchbringenden Scharfsinne jenes Gelehrten keineswegs zu ihrer Empfehlung im allgemeinen. Er rühmte an ihnen sogar noch das fernere Gute, daß sie die Staatsregierung unmittelbar für die Belebung und die Fortschritte des Landbaues interessire und keine willkürlichen Variationen gestatte; — alsdann aber fährt J. B. Say folgendermaßen fort: „So erscheint diese Besteuerungsform auf den ersten Blick als die billigste von Allen; aber keine ist es dennoch weniger. Sie nimmt durchaus keine Rücksicht auf die vom Produzenten gemachten Vorschüsse, sie nimmt nicht das Nettoeinkommen, sondern den Rohertrag zu ihrer Basis. Zwei Bauern treiben verschiedenartige Feldwirthschaften; der Eine baut mittelmäßige Kornfelder und seine Kulturkosten belaufen sich in gewöhnlichen Jahren auf 4000 fl.; der Rohertrag seiner Ländereien beträgt 6000 fl., er hat also einen Reinertrag von 2000 fl. Sein Nachbar hat Wiesen oder Wälder, die gleichfalls jährlich 6000 fl. abwerfen, aber ihm nur 1000 fl. Ausgaben verursachen; es bleibt ihm also ein jährliches Einkommen von 5000 fl. Wenn nun der Staat von jenen verschiedenen Erdprodukten ein Zwölftel in Natura erhebt, so erhält er Korngarben im Werthe

von 500 fl. und Heu oder Holz gleichfalls für 500 fl. Was ist aber hierdurch geschehen? Man hat dem Einen ein Viertel, dem Andern bloß ein Zehntel seines wirklichen Einkommens genommen! 1) Die Richtigkeit dieser Ausführung ist so klar, daß jede fernere Erläuterung sie eher verdunkeln, als in ein helleres Licht zu setzen vermöchte. Herr Rosgarten darf sich hiernach zum Schutze seiner retrograden Tendenzen sicherlich nicht unter das Banner von J. B. Say flüchten, welchem trotz mancher beklagenswerther Irrthümer hinsichtlich der sog. Freiheit des Handels immerhin eine im Ganzen wohlverdiente Popularität beizohnt. Hinsichtlich der vorliegenden Frage stimmt endlich auch Sismondi 2) ganz mit seinem Antagonisten Say überein. Herr Rosgarten hätte sich allenfalls auf die Autorität von David Ricardo 3) berufen können, indem dieser zu beweisen sucht, daß der Zehnte nur die Wirkung von Produktionskosten habe und daher von den Konsumenten getragen werden müsse, — als ob jener Zehntenertrag von dem Fiskus oder dem Berechtigten nicht wieder auf den Markt gebracht würde und so den Preis in derselben Weise herabdrücken müßte, wie wenn er noch das Eigentum des Grundbesizers wäre oder von außen eingeführt würde! — Die Gemeenschädlichkeit derjenigen Grundlasten, welche, wie das Laudemium, Besthaupt, Kurmeße, Handlohn u. s. w., vom Eintritte ungewisser Ereignisse, insbesondere des Todesfalls in der herrschenden oder dienenden Hand abhängig sind, bedarf keines besondern Nachweises, da sie einestheils nicht mit Bestimmtheit vorhergesehen werden können, andernteils dem Grundholden grade in demjenigen Augenblicke, wo er seine Verwandten abfinden, seine Wirthschaft einrichten und mancherlei andere Ausgaben bestreiten muß, noch eine bedeutende Abgabe (oft 10% seines ganzen Vermögens) auferlegt, so daß er nothwendig mit Schulden anfangen muß; derartige Abgaben befördern endlich auch die leichtsinnige, unproduktive Konsumtion im höchsten Grade, da sie das Betriebskapital des Bauers angreifen, dagegen für den Herrn nur antizipirte Früchte darstellen, welche vielleicht schon in einem Jahre, vielleicht aber auch erst nach einem Menschenalter wiederum fällig werden können.

1) Vgl. Say, politische Oekonomie, übers. von Morstadt, Bd. 3, p. 155.

2) Sismondi, nouv. princ. vol. VI, ch. 4.

3) Principles of political economy and taxation, trad. de Say, ch. XI, p. 290.

Wir fassen hiernach das gewonnene Schlussergebniss dahin zusammen, daß Domänen an sich den allerniedrigsten Ertrag gewähren und die Privatindustrie vielfach hemmen; daß sie daher, wenn die einigermaßen vorangeschrittene Bevölkerung und Kapitalanhäufung dies gestatten, veräußert, in keinem Falle aber vom Staate selbst bewirthschaftet, sondern jedenfalls in Erbbestand gegeben oder verpachtet werden sollen; „kann der Staat keine Abnehmer finden, — nun so verschenke er sie!“ Dies ist der Rath, womit Zachariä ¹⁾ sein unsterbliches Werk schließt. Dieser Rath klingt allerdings paradox, allein es liegt eine tiefe Wahrheit darin verborgen, die freilich Hr. v. Bülow-Cummerow in hohem Grade verkannte, als er (l. c. p. 135) der Preuß. Staatsverwaltung eine unverzeihliche Verschleuderung der Domänen vorwarf, indem dieselben nach den gegenwärtigen Preisen das Doppelte eintragen würden; er bedachte dabei eben nicht, daß grade diese außerordentliche Preis- und Werth-erhöhung des Grundeigenthums nur die Folge ihres Uebergangs in Privathände und der dadurch hervorgerufenen höhern Blüthe der Landwirthschaft gewesen ist.

Alle Gründe der Wirthschaftslehre scheinen sich sonach dahin zu vereinigen, daß das wahre nationalökonomische Interesse des Staates das Vorhandensein gesetzlicher Zwangsvorkehrungen eben so wenig erheische, um große, als um kleine Güter vorzugsweise zu bilden, daß vielmehr die freie Konkurrenz unter allen Umständen die zweckmäßigsten Agrarverhältnisse herbeiführen werde. A. Thier sagt auch in dieser Beziehung sehr treffend: ²⁾ „Diese Nachfrage nach großen, mittlern und kleinen Besitzungen wird am sichersten anzeigen, welche Größe nach dem Kulturzustande des Volkes und der aderbautreibenden Klasse nach Art des Grund und Bodens und nach der Lokalität die nutzbarste ist.“ ³⁾ — Nur das Eine steht unbedingt fest, daß im allgemeinen große Güter auf Mangel an Bevölkerung und an Kapital, die Gutszerschlagungen dagegen auf eine kräftigere Entwicklung beider Elemente hindeuten, und daß die letztere Bewirthschaftsart beim wirklichen Vorhandenseyn dieser beiden Requisite unbedingt den Vorzug des höhern Roh- und Reinertrags für sich hat.

¹⁾ 40 Bücher vom Staat. Bd. 5, p. 461, erste Ausgabe.

²⁾ Cf. Nat. Landw. Bd. 1, p. 92.

³⁾ Auch die Ansicht von Rau, l. c. II, §. 80, scheint sich in diesen einfachen Satz zusammenfassen zu lassen.

Bweite Abtheilung.

Die Frage des Grundeigenthums aus dem Gesichtspunkte
der Politik.

Allgemeine Betrachtungen.

Bermittelt der bisherigen nationalökonomischen Erörterungen sind wir zu dem Resultate gelangt, daß die wirtschaftlichen Interessen des Einzelnen, wie der Gesamtheit hinsichtlich der Agrarfrage am sichersten und vollständigsten gewahrt sind, wenn unter Beseitigung aller Zwangsmaafregeln die Benutzungsart und die Vertheilung des Grundeigenthums lediglich derjenigen freien Entwicklung überlassen bleibt, welche ihm das Verhältniß der Bevölkerung zu den vorhandenen Kapitalien und den übrigen Produktionszweigen, sowie die lokalen Eigenschaften von Grund und Boden, überhaupt das jedesmalige Bedürfniß und die freie Konkurrenz anweist. Hiermit ist indessen die allgemeine, staatliche Untersuchung über die wünschenswertheften Verhältnisse des Grundeigenthums noch keineswegs als abgeschlossen zu betrachten, es ist vielmehr nur erst eine feste reale Grundlage gewonnen, von welcher aus mit Sicherheit die fernere Prüfung angestellt werden kann, ob etwa anderweite staatliche Rücksichten von gleicher oder höherer Bedeutung zu andern Schlussfolgerungen drängen, und ob dies Gesetz der Freiheit auch im großen sozialen Zusammenleben der Menschen walten mag, ohne die wichtigsten Interessen derselben nach andern Richtungen hin zu gefährden: — Dies ist die politische Seite unserer Frage.

Es handelt sich hier also nicht blos von den allgemeinen, zur Hebung der Agrarzustände etwa vorzugsweise anzuwendenden Klugheitslehren, um die Regierung und Verwaltung des Staates in finan-

jieller oder politischer Beziehung möglichst zu erleichtern, oder die vorhandenen Staatskräfte nach innen und außen zu steigern; sondern es ist hier dem Begriffe der Politik jene höhere und allgemeinere Bedeutung zu Grunde zu legen, wonach sie diejenigen Bedingungen des organischen Lebens des Staates anzugeben und zu normiren hat, wodurch der allgemeine Zweck desselben hinsichtlich aller Zweige der Staatsverwaltung am freiesten und sichersten befördert und das belebende Prinzip seiner ungehemmt voranstrebenden Veredlung und Fortbildung, kurz seiner allseitigen harmonischen Entfaltung am dauerndsten bewahrt und gefördert wird ¹⁾.

Daß die Politik in dieser Auffassung des Wortes auf den entscheidendsten Einfluß bei Lösung der Agrarfrage nicht verzichten kann, ist eben so einleuchtend, als daß ihre Forderungen die der reinen Wirthschaftslehre ohne innern rationellen Widerspruch hier und da durchkreuzen und modifiziren können. Sowie nemlich die dem Prinzip nach bestbegründete Forderung der Nationalökonomie, daß das Produkt einer jeden Arbeit nur demjenigen zufließe, welcher die Bedingungen der Produktion entweder durch unmittelbare Thätigkeit oder durch Mitwirkung seiner, im Kapitale oder im Grund und Boden angehäuften Arbeit herbeigeführt, d. h. gearbeitet hat, alltäglich durch Entrichtung weiser und mäßiger Steuern ohne Widerrede, ja sogar im vollen Bewußtseyn von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit derartiger Beschränkungen des Eigenthumsrechts im Interesse einer höhern Freiheit allenthalben beseitigt wird: so wäre es wohl auch denkbar, daß das unzweifelhafteste materielle Interesse des Einzelnen und der Gesamtheit hinsichtlich der nützlichsten Vertheilung des Grundeigenthums einem höhern Interesse des Staates entgegenträte und daher diesem letztern geopfert werden müßte. Dies letztere ist es in der That, was die Gegner der freien Agrarverfassung hinsichtlich zweier Hauptgesichtspunkte aus dem Gebiete der Politik behaupten, indem diese beiden Momente ihrer Ansicht nach die Unstatthaftigkeit der vollkommen freien Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum und die Nothwendigkeit hemmender Verbotsgesetze darthun sollen.

Es wird nemlich einestheils behauptet, daß nach Ausweis einer unlängbaren und konstanten Erfahrung durch die von jener Freiheit ungetrennliche Zersplitterung des Landes eine übermäßige Anzahl

¹⁾ Cf. Pölit, Staatslehre, p. 24.

kleiner und kleinster Eigenthümer, hiermit aber eine übergroße und darum arme Bevölkerung hervorgerufen werde, und daß anderntheils jene Freiheit mit der Stabilität eines jeden Staates unverträglich sey, indem das freie Schalten und Walten über das Grundeigenthum das natürliche Fundament alles Bestehens, nemlich den Boden selber mobilisire, dem Staate und den Familien jede gesicherte, dauernde Existenz raube, am wenigsten aber die feste Begründung des, für jede monarchische und konservative Regierungsform unentbehrlichen Instituts des Adels, überhaupt die Fixirung ständischer, auf den Grundbesitz basirter Rechte zulasse: — Einwürfe, welche, wenn sie in ihrem ganzen Umfange und nicht bloß mit sehr wesentlichen Modifikationen und Restriktionen begründet wären, unbedenklich eine Verzichtleistung auf die oben erörterten ökonomischen Vortheile der freien Agrarverfassung zu rechtfertigen vermöchten, weil es sich dort nur um eine quantitative Frage, um einen größern oder geringern Gewinn, hier aber um die Gefährdung des obersten Zweckes und der Grundbedingung jedes sozialen Staatsverbandes selber handeln würde. Das starre Festhalten an dem reinökonomischen Resultate der Untersuchung würde alsdann unter Voraussetzung der Wahrheit und der unbedingten Relevanz jener Behauptungen freilich eben so thöricht seyn, als die Handlungsweise eines Landmanns, welcher bei drohender Ueberschwemmung die wankenden Dämme ihrem Schicksale überlassen und gemächlich sein Feld bestellen wollte, unbekümmert, ob nicht die Sorglosigkeit einer Stunde ihm die Hoffnungen eines Jahres rauben werde; ja es hieße dies sogar, ihm den Rath ertheilen, den schützenden Damm etwa um ein Weniges zu öffnen, um einen Theil der vorübertobenden Wogen zur Bewässerung seiner Wiese abzuleiten.

Die Wissenschaft der Nationalökonomie darf und kann sonach auf unbedingte Geltung und Befolgung ihrer Prinzipien keinen Anspruch machen; sie muß vielmehr anerkennen, daß die materiellen Interessen der Einzelnen und der Gesamtheit nur solange zum Maaßstabe für die Agrargesetzgebung dienen können, als nicht höhere Staatsrücksichten die Nothwendigkeit einer Ausnahme oder einer Beschränkung ihrer Prinzipien erweislichermassen dargethan haben. Ja, wir gehen noch einen Schritt weiter; — das legitime, durch die Gesetzgebung zu schützende materielle Sonderinteresse der Einzelnen hat nicht bloß seine Schranke in dem des Staates, als moralischer Person, sondern es drängt sich noch die fernere Frage entgegen, ob jenes Interesse nicht

auch mit dem der übrigen Staatsgenossen in Kollision tritt und etwa auch aus diesem Grunde dem Gemeinwohl verderblich wird, anstatt es zu fördern. Hinsichtlich dieses letztern Gesichtspunktes war es seit Adam Smith gewissermaßen Lehrdogma der Schule geworden, daß der Einzelne immer und unbedingt der beste Beurtheiler seines Vortheiles sey, und daß aus dem Vortheile aller Einzelnen der der Gesamtheit sich erbaue, somit jede direkte Einwirkung des Staates auf den Gang der Produktion und der Konsumtion verwerflich sey. Allein der Stolz jener einseitigen und kurzfristigen Theorie, welche allerdings dem noch schroffern entgegengesetzten Bevormundungssysteme Colberts gegenüber nicht unbedingt im Unrechte war, beugte sich doch bald vor der instinkartigen Vernünftigkeit der Praxis, und die Inkonsequenz der Menschen, jener glücklichste Fehler ihrer geheimnißvollen Wischnatur, rettete sie auch hier vor den verderblichen Folgen eines Irrthums, welcher nur unter dem Schutze der Bücherweisheit es übersehen lassen konnte, daß der Gewinn des Einzelnen, welcher mit dem zehnfachen Verluste Anderer erkaufte ward, (Marquise v. Stafford), ebensowenig ein Gewinn des Ganzen sey, als der egoistische Vorverzehr künftiger Hoffnungen und Erndten durch Ausmergelung des Bodens, durch Raubbau und jede unnachhaltige Benutzung der Schätze der Natur. In diesem doppelten Sinne ist es also sehr wahr, wenn Fr. List sagt, daß „die Gesellschaftsinteressen unendlich verschieden sind von den Privatinteressen aller einzelnen Individuen der Nation.“ Das Glück und der Reichthum derselben bemißt sich nicht einmal nach der Totalsumme ihres Jahreseinkommens überhaupt, sondern ganz besonders nach der Art seiner Vertheilung und nach dem Verhältnisse zu der Zahl derer, die davon leben sollen ¹⁾. Der wahre Maasstab von Gut und Schlecht ist also vom Standpunkte der Politik aus nur der, ob die Gesamtheit des Staates als solche, und ob die Mehrzahl seiner Individuen sich dabei wohlbe findet oder leidet.

Auch dieser letztere Gesichtspunkt, sowenig er auch bei seiner handgreiflichen Wahrheit einer weitem formellen Begründung zu bedürfen scheint, ist dermalen noch keineswegs zu voller Anerkennung innerhalb der Staatswissenschaften gelangt, wenigstens hat sich die Nationalwirthschaftslehre bisheran offenbar allzu ausschließlich mit der Lehre von der Produktion an und für sich beschäftigt, dagegen das gegen-

¹⁾ Cf. Sismondi nouv. princ. l. III, ch. 1.
Reichensperger, Agrarfrage.

seitige Verhältniß der verschiedenen Produktionszweige zu einander, sowie die hochwichtigen Fragen über die Vertheilung der produzierten Werthe und deren Konsumtion fast unbeachtet gelassen, gleich als ob hier nichts zu rathen und zu helfen, vielmehr Alles aufs trefflichste bestellt sey. Diesem Irrthume ist es aber größtentheils zuzuschreiben, daß das eigentliche Gebiet der Politik, namentlich der Gesetzgebungs-politik, durch jene Wissenschaft kaum berührt worden ist, und daß man die eigentlichen Lebensfragen der modernen Gesellschaft noch nicht genügend von jenem höhern Standpunkte aus beurtheilt und in gegenseitige Beziehung gebracht hat. So wie man nicht selten den vermeintlichen Vorzug des höhern Reinertrags der Großgüter vor der kleinen Kultur als ein zureichendes Motiv für Beschränkung oder Unterdrückung der letztern angepriesen, so wurde dieser Satz auch folgerichtig nach allen Seiten hin generalisirt und bis in seine letzten Konsequenzen verfolgt. Man gewöhnte sich, den Reichtum lediglich als etwas Selbständiges, als etwas an und für sich zu Erstrebendes anzusehen und seine Hauptbedeutung, nemlich seine Beziehung und sein Verhältniß zum Menschen ganz und gar zu übersehen. Die chimärischen Erwartungen hinsichtlich der beglückenden Macht neuer Maschinen und Erfindungen, welche nur allzu oft, anstatt zu allgemeinem Glück und Wohlstand, vielmehr zur Vernichtung großer, vorhandener Kapitalwerthe, zur Ueberproduktion und zur Lähmung bestehender Industriezweige führen, entsprang eben derselben Quelle, und diese radikale Verirrung wird erst dann in ihrer ganzen Verwerflichkeit zum allgemeinen Bewußtseyn gelangen, wenn ihr einmal ein eben so scharfer und schonungsloser Kritiker ersteht, wie ihn die ältere Populationstheorie in Malthus, und dieser hinwiederum hinsichtlich seiner eigenen Uebertreibungen in seinen jüngern Gegnern gefunden hat. Viel Schönes und Anregendes ist auf diesem Gebiete allerdings schon durch Sismondi geschehen, aber dem vollendeten Systeme des Irrthums gegenüber hat er höchstens die Materialien zum neuen Baue eines wahrhaft praktischen und allseitigen politisch-ökonomischen Wirthschaftssystemes aufgedeckt und geordnet; der Bau selber harret immerhin noch seines Meisters.

Aus einem ähnlichen Grundirrhume über die Natur und den Werth des Reichtums als solchen war früherhin auch die Vertheidigung der Sklavenarbeit hergestlossen, indem man einmal als Axiom festgestellt, daß der Sklave als Person, d. h. als selbstherrlicher Träger einer Rechtsidee und eines Rechtes überhaupt nicht anzusehen, und

somit der Ertrag seiner verhältnißmäßig so äußerst unfruchtbaren Arbeit nicht nach dem Maasse seiner Opfer und Leiden, sondern nur nach dem Gewinne, d. h. nach dem Reinertrage des Pflanzers, seines Herrn, zu bemessen sey. Beide Irrthümer sind jetzt gerichtet!

Daß endlich ein sehr ähnliches Verhältniß selbst bei vielen unserer hochgepriesenen Gewerbszweige, daß es wohl gar bei der mächtigsten und stolzesten Industrie Großbritanniens, nemlich bei der Baumwollen-Manufaktur obwalte, welche freilich die hochgebietenden Kaufherrn der Ostindienbank, sowie die großen Manufakturisten, die Banquiers, die Rheder, überhaupt den Großhandel, nicht aber auch den elenden Baumwollenarbeiter und das Land als solches bereichert, — das dürfte eine nicht allzu schwierige Zergliederung jener Riesenindustrie und ihres ganzen Ganges evident darthun. Ungeheurer Reichthum auf der einen, bittere Armuth auf der andern Seite, — das ist es aber sicherlich nicht, was der Menschenfreund, was der Staatsmann, was die Natur und eine christliche Politik von der Arbeit erwarten; es ist vielmehr eine gebieterische, von kommunistischen Extravaganzen weit entfernte Forderung der Humanität, wie der ächten Politik, daß, soweit die natürlichen Ungleichheiten menschlicher Zustände und Verhältnisse es gestatten, Allen eine möglichst erträgliche Existenz gesichert und die Lust zur Arbeit durch einen entsprechenden Lohn derselben erhalten werde.

Die Gesamtheit oder der Staat hat hiernach das unzweifelhafte Recht, ja die dringendste Pflicht, zur Erhaltung der Möglichkeit sozialer Koexistenz die erforderlichen Beschränkungen einer jeden Privatwillkühr, welche sich ihm gegenüber als desorganisirender Partikularismus geltend machen möchte, eintreten zu lassen, und zwar hinsichtlich der Agrarfrage mindestens mit derselben Nothwendigkeit, wie in irgend einem andern Gebiete reinmenschlicher Thätigkeit, weil sich grade auf dem Grundeigenthume zunächst die Familie und der Staat erbauen soll; anderseits erheischt aber auch die ungeheure Wichtigkeit der Landkultur wiederum die ängstlichste Prüfung und Vorsicht, bevor deren partikuläre Interessen aus Rücksichten des höhern Staatswohles geopfert oder geschmälert werden dürfen.

Hiermit ist wohl hinreichende Aufforderung gegeben, die Richtigkeit obiger, dem Gebiete der Politik entnommener Einwürfe gegen die Freiheit des Grundeigenthums mit Sorgfalt zu prüfen und insbesondere zu untersuchen, ob denn in der That jenes erhabene Naturgesetz, welches nicht dem prunkenden Großbesitze, sondern dem angestregten

Fleiß des freien, kleinen Eigenthümers den reichsten Ertrag der Erde sichert, sofort eine Lüge wird, wenn der Mensch, zur höchsten Entwicklung seiner Fähigkeiten und Kräfte vorschreitend, in den Staatsverband eintritt und die soziale Coexistenz beginnt.

Bevor wir indessen zur Untersuchung und Beurtheilung der Agrarfrage aus dem Gesichtspunkte der Politik selber übergehen, müssen wir noch einen Augenblick bei der einzuschlagenden Methode verweilen; denn derselbe Zwiespalt, welcher die Ansichten in der Hauptsache trennt, hat sich bereits bis in die eigentliche Werkstätte der Beweisführung selber fortgepflanzt, und es ist daher zunächst da, wo die politischen und staatsrechtlichen Beziehungen unserer Frage, namentlich der Einfluß des freien oder des gebundenen Eigenthums auf die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft im allgemeinen, auf die Existenz und Stellung des Adels und überhaupt auf die ständische Vertretung der Nation zur Sprache kommen, vor jeder Vereinbarung in der Hauptsache dringend erforderlich, sich über die Mittel zu einigen, wie eine von beiden Theilen als richtig anzuerkennende Wahrheit gefunden, d. h. wie bewiesen werden solle.

Zu einer vollständigen und allseitigen Verständigung mit allen Partheien würde allerdings ein Hinaufsteigen zu den höchsten Prinzipien der Philosophie und der Religion erforderlich seyn, um jene tiefen Gegensätze zu fixiren und wo möglich zu lösen, welche allenthalben als formelles und als materielles Recht, als Idee und Wirklichkeit, als Monarchie und als Revolution, oder in höchster Potenz als Christenthum und als Pantheismus sich feindlich gegenüber stehen und, einander gegenseitig ausschließend, um die Alleinherrschaft über die menschlichen Angelegenheiten ringen, — ein Kampf, welcher zwar zunächst auf ganz andern Gebieten ausgefochten wird, allein mittelbar den entscheidendsten Einfluß auch auf die Beantwortung unserer Frage ausübt, weil er die ganze Anschauungsweise des Menschen, sein Verhältniß zur Menschheit und zum Staate, zur Natur und zu Gott, endlich die Zwecke seines Daseyns und die Mittel zur Heilung seiner sozialen Leiden bedingt. Es kann hier insbesondere nicht unsere Aufgabe seyn, den Nachweis zu führen, wie grade die christliche Idee, und nur diese, nach allen Seiten hin zum richtigen Verständnisse des Menschen und aller seiner Verhältnisse führt, wie sie die Freiheit mit der Nothwendigkeit, sein körperliches Daseyn mit seinem geistigen, seine Gegenwart mit der Vergangenheit und der Zukunft, das Individuum mit

dem Geschlechte versöhnt und jedem Gegensatz seine Lösung bietet. Es genügt hier, diesen christlichen Standpunkt und seine Gegensätze im allgemeinen angedeutet zu haben; er wird sich bei den einzelnen Fragen von selber geltend machen und seine Legitimation allda beizubringen haben. Der hier bezeichnete Zwiespalt der Meinungen über die Natur der Dinge und die Grundlage des menschlichen Urtheils beschränkt sich aber keineswegs auf die höchsten Regionen der reingeistigen Gebiete, sondern durchdringt gleichmäßig alle Fragen des praktischen Lebens und ruft so zuletzt eine Sprachverwirrung hervor, welche die endliche Erzielung eines als gemeingültig anerkannten Resultates fast mehr als problematisch erscheinen läßt.

Wenn auch der Hegel'sche Satz: „Was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig“ ¹⁾, von den erstaunten Laien etwas zu werktagsverständlich aufgefaßt und selbst nicht von den Adepten zu einer praktisch = philosophischen Alleinherrschaft erhoben worden ist ²⁾, so haben sich doch viele, zum Theil hervorragende Schriftsteller, ja sogar praktische Staatsmänner von engverwandten doktrinären Irrlehren nicht ganz freizuhalten gewußt. Sie haben jenen, den ultrakonservativen und ultraradikalen Tendenzen gleich erwünschten Satz zwar formell und grundsätzlich nicht anerkannt, weil sie in dem, auch einmal „wirklich gewesenen“ Faust- und Strandedichte, in den Hexenprozessen, in der Tortur, ja in dem heute noch bestehenden Sklavensysteme einiger nordamerikanischer sog. Freistaaten durchaus nichts Vernünftiges erkennen konnten und die Vernunft selber nicht zu einem Chamäleon erniedrigen wollten, das hier so, dort anders erscheine; allein in Beziehung auf die meisten politischen und staatswissenschaftlichen Fragen, welche überhaupt einer Diskussion unterliegen können, haben sie dem Historischen, d. h. dem zu einer gewissen, meist beliebig auserkornen, Zeit Bestandenen eine praktische Bedeutung beigelegt, die fast an Idolatrie grenzt, damit aber zugleich den Werth der rationalen und theoretischen Forschung auf ein Minimum reduziert, mit dem dieselbe sich nicht begnügen kann, ohne sich gänzlich aufzugeben. So haben insbesondere in Bezug auf die vorliegenden Fragen Manche

¹⁾ Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Berl. 1833. Vorrede, S. 17.

²⁾ Vgl. Gans Vorrede zu obigem Werke. S. X.

ehr entschieden für Aufrechthaltung oder Restauration der alten Gutsverhältnisse mit allem Zubehör Parthei genommen und kaum eine andere Rechtfertigung dafür schuldig zu seyn geglaubt, als daß diese Einrichtung vorgeblich eine ächtgermanische, aus dem deutschen Volksbewußtseyn hervorgegangene sey, die also ihre Begründung in sich selbst trage, und deren Zweckdienlichkeit durch vielhundertjährigen Bestand weit sicherer, als durch irgend eine Deduktion bewiesen werde; — deren etwaige Mängel ihre Heilung nur aus sich selber heraus, keineswegs durch willkürliches Eingreifen von außen erhalten könnten und dürften: — was von dem frischen Lebensbaume germanischer Einrichtungen etwa abgestorben seyn möchte, wie die Leibeigenschaft, deren Druck übrigens meist übertrieben werde, das dürfe man nur ruhig seiner eigenen Entwicklung überlassen, weil es alsdann rechtzeitig von selber abfallen werde; durch jedes gewaltsame Rütteln und Zerren würden nur die gesunden Zweige und Blüthen beschädigt und kein Gewinn erzielt; das bereits gewaltsam Geänderte müsse endlich unbedingt wieder hergestellt und alsdann seiner naturgemäßen Fortbildung überlassen werden!

Gegen diese sog. reinhistorische Ansicht der Dinge und der Geschichte, besonders gegen diese Art der Rechtfertigung bestehender oder bestandener Institute glauben wir indessen aufs entschiedenste protestiren zu müssen, und zwar nicht blos, weil sie an sich vernunftwidrig und unhistorisch ist, sondern vorzüglich, weil sie eine noch tiefere Nationalkrankheit, als selbst Leibeigenschaft, Hörigkeit oder Kastenwesen, ja weil sie grade das innerste Grundübel, die Wurzel jener Leiden in sich birgt, an welchen Deutschland schon Jahrhunderte lang dahinsteht. Es ist dies jener alte Mangel des thatkräftigen Selbstvertrauens, der all' unser Forschen, Wissen und Können, unsere tiefsten und glücklichsten Konzeptionen von jeher mit Unfruchtbarkeit geschlagen, oder sie höchstens andern Völkern zu nützlicher Ausbeute überantwortet, — der uns den zweideutigen Ehrentiteln der Ideologen und jedem unpraktischen und unfruchtbaren Streite den der *qu'érelle d'allemand* zugezogen hat. Ja, wir Deutschen sind noch immer die Großhändler der Wissenschaft, wie schon Robertson uns nannte; wir besitzen die Waare, aber nicht um sie zu gebrauchen, sondern um sie Andern zu debittiren. Wahrlich es ist hohe Zeit, diese allzugünstige Handelsbilanz im Gebiete fruchtbarer Gedanken, welche die langbezweifelte Möglichkeit fortwährend größerer Aus- als Einfuhr jedenfalls in diesem Gebiete konstatiert, endlich ab-

zu ändern oder wenigstens der bisherigen geistigen Ausfuhr eine minder ideale, aber nützlichere zu substituiren!

Mit dieser generellen Reprobation des sog. historischen Prinzips in seiner exklusivsten Bedeutung soll aber keineswegs das hohe Interesse verabrebet werden, welches schon an und für sich und vor jeder Beweisführung den Institutionen der Vergangenheit deshalb zukommt, weil sich in ihnen häufig die Grundgedanken großer Menschen und ganzer Generationen verkörpern, welche uns zur sorgfältigsten Prüfung ihres innern Werthes um so mehr auffordern, als sie sich durch langen Bestand als lebenskräftige Schöpfung erwiesen und ein sicheres Fundament zum Weiterbau gewähren.

Alein jene rationelle Untersuchung des innern Werthes des historisch Gegebenen muß immerhin seiner Anerkennung und Adoption vorhergehen, weil es als solches keine absolute Garantie dafür in sich trägt, daß es in der That aus dem organischen Leben des Volks und nicht aus der Willkürlaune irgend eines Herrschers oder aus dem zufälligen Zusammenwirken längst vorübergegangener singulärer Verhältnisse hervorgegangen ist, und daß es um seiner selbst willen noch heute festgehalten werden müsse, obgleich seine Gründe vielleicht längst aufgehört und sein Segen in Fluch verkehrt ist ¹⁾.

So sehr wir auch in den Zuständen eines Volkes im allgemeinen nicht bloß eine mechanische, willkürlich zusammengewürfelte Koexistenz, sondern ein Organisches anerkennen müssen, so dürfen wir uns doch hierdurch nicht zu der falschen naturalistischen Staatsansicht und zu dem Schlusse verleiten lassen, daß wenn wir so manches Gute und Schöne an demselben, so wie die Geschichte ihn gestaltet, erkannt haben, darum auch das Ganze und jedes Einzelne schön und gut, oder mindestens nothwendig sey, und wir die vorhandenen Mißstände als eine unvermeidliche organische Zugabe und Ergänzung jenes Guten geduldig hinnehmen müßten. — Wohl gleicht das Volk einem Baume, dessen Wurzeln in der Vergangenheit Schooße ruhen und der abwechselnd Blüten, Knospen und Früchte trägt; aber jener Baum ist kein reines Naturprodukt; die

¹⁾ „Gott will, sich ausgesetzt, nichts lassen immer wahren,
Es soll ein Wechsel seyn, es soll sich alles kehren.“

D pig.

Stat sua cuique dies!

Kunst oder Unkunst der Menschen hat sich überall mannfach an ihm versucht und die verschiedenartigsten Pflanzfreier ihm aufgesetzt. Sollte es denn so widersinnig seyn, das Gutgewählte anzuerkennen und zu pflegen, das Schlechte oder Entartete aber, ohne erst sein Absterben zu erwarten, sammt den angeschossenen Schmarogerpflanzen wegzuschneiden? Diese Vorsicht ist sogar um so nöthiger, da ja stets die wilden, unfruchtbaren Schossen das edlere Reis überwuchern und zu ersticken drohen. Und Wer möchte denn wohl behaupten, daß nicht auch die Gegenwart mit demselben Rechte, wie die Vergangenheit, jenem Baume durch neue Kunst neue Blüten und Früchte abgewinnen, sie auf neue Weise pflegen und mehren könne?

Wir fordern daher zwar, daß das Bestehende ohne blinden Haß, aber auch ohne bethörte Vorliebe behandelt werde, und daß man nicht vergesse, daß auch die Gegenwart berechtigt und berufen sey, der Kette der Ereignisse einen selbständigen Ring anzufügen und so, wie sie selber die Tochter der Vergangenheit ist, die Mutter der Zukunft zu werden, mit der vollen Mutterpflicht, der Zukunft die mannfachen Leiden, welche ihr selber die Sünden der Vorzeit vermachet haben, wo möglich zu ersparen. Am wenigsten verurtheile man aber die viel geschmähet Gegenwart wegen ihrer mannfachen unläugbaren Gebrechen; denn diese sind ja meist nur das böse Vermächtniß eben jener so hoch gefeierten Vergangenheit (*delicta majorum immeritus lues!*)¹⁾; man suche sie vielmehr zu heilen und, soweit es Noth thut, auszuschneiden, anstatt sie fortreitern zu lassen, damit nicht auch die gesunden Organe dadurch angesteckt werden mögen. An dem bereits Abgestorbenen und Untergegangenen aber müssen wir weniger lernen, was wir thun, als was wir vermeiden sollen; denn dies hat eben so sehr und aus demselben Grunde die Vermuthung der Vortrefflichkeit gegen sich, wie das wirklich Bestehende sie für sich hat, weil es, „als es in seiner ganzen Kraft und Herrlichkeit dastand, nicht selbst sich zu erhalten vermochte.“ (*Zachariae*). Mit jenem Untergegangenen ist zwar sicherlich auch manch brauchbares Stück, manche kostbare Reliquie verscharrt worden, und wir wollen es darum den emsigen Forschern nicht verargen, wenn sie unverdrossen unter dem Schutte danach suchen; aber

¹⁾ Besonders hinsichtlich der Revolution enthält das israelitische Sprüchwort eine bedeutungsvolle Wahrheit: „Die Väter haben saure Trauben gegessen, und den Kindern sind die Zähne davon stumpf geworden!“

das ganze Todtenhaus der Geschichte wieder ausgraben und den Lebendigen anmuthen wollen, ihre sonnigen, lichten Wohnungen zu verlassen und sich dort wieder heimisch zu machen, das ist mindestens nicht weise, jedenfalls vergeblich: — aus den zerstreuten Knochen, die Ihr da unten erbeutet, möget Ihr wohl mit der Kunst eines Cuvier das Gerippe eines politischen Mammuths, eines Mastodonten oder Ichthyosaurus wieder aufbauen, aber der Wind Eurer Rede wird sie Gottlob nimmer beleben und unter uns wandeln lassen! Und doch ist es gerade Dies, was so oft mit Hartnäckigkeit gewollt und gerathen, ja befohlen wird, wo zu befehlen man die Macht und den Muth hat. — Kein Staatsmann sollte es doch vergessen, daß er unablässig, gleich Janus, die Vergangenheit, aber auch zugleich die Zukunft im Auge behalten muß und daß er der Gewalt der Gründe mehr zu vertrauen hat, als den Gründen der Gewalt!

Höchste Willkühr und Thorheit ist es endlich, zur Ermittlung historischer Berechtigung nur Einen, beliebig auserkorenen Moment in's Auge zu fassen, etwa den vor der französischen Staatsumwälzung, oder vor dem Sturze des deutschen Reiches oder einen noch frühern, und eine ganze spätere, weltgeschichtliche Periode, reicher an Gedanken, Thaten und Erfahrungen, als Jahrhunderte vorhergegangener Stagnation, zu überspringen und zu ignoriren. Und wenn man denn nun einmal nicht historisch, sondern ächt skeptisch und revolutionär, dem Bestehenden als solchem sein volles und ganzes Recht abgesprochen, wer bürgt wohl dafür, daß das verwunderte Volk auch bei dem vorigen Jahrhunderte gläubig wird stehen bleiben, daß es nicht auch von diesem Brief und Siegel fordern und alsdann nicht ein Jedes in bester Ordnung finden wird; daß es nicht noch etwas weiter zurückgeht, etwa bis in die Tage, wo der trozige Freie keinen Herrn über sich erkannte als Gott, kein Recht als sein Schwert, keine Schranke als die seiner physischen Stärke! Das unflug heraufbeschworene Zauberwort „Warum,“ welches so lüftern alle Gebiete des Wissens, Glaubens und Schaffens durchdringt, fordert alsdann auch der Macht, wie dem Reichthum, ja der Geschichte selber ihre Rechtstitel ab und unterfängt sich wohl gar in hochfahrender Weise alles das zu verdammen, was vor jener Prüfung nicht besteht und dennoch nach dem Dazubehalten jener sog. historischen Schule auch nicht einmal in Zweifel gezogen, viel weniger angetastet und beseitigt werden darf.

Diese Versuche also, das Alte als solches zur Anerkennung und

Geltung zu bringen, sind unhistorisch, unvernünftig und unmöglich, denn „vor einer jeden Vergangenheit steht ein Engel mit dem feurigen Schwerte und wehrt denen, welche zu ihr zurückkehren wollen;“ — nur so viel ist wahr, daß der praktische Verstand so lange das Bestehende zu achten gebietet, als er sich nicht durch die Gesamtheit der menschlichen Erkenntnißvermögen, durch Untersuchung der jedesmaligen Entstehungsgeschichte, durch Beobachtung und Abwägung der heilsamen und der verderblichen Wirkungen desselben, endlich durch Vergleichung mit den Verhältnissen und Zuständen anderer Zeiten und Völker von der absoluten oder relativen Schädlichkeit dieses Bestehenden überzeugt hat ¹⁾. Alsdann wird er zwar immer noch bei richtiger Beurtheilung der bestehenden Einrichtungen und ihrer Rechtsfolgen unbedingt das historische Prinzip zu Grunde legen, weil dasselbe den Standpunkt der unweigerlich anzuwendenden Rechtsgesetze erklärt; allein wenn es sich nicht mehr um die Anwendung, sondern um die Frage von der Zweckmäßigkeit jener Gesetze und Einrichtungen, oder um neue legislative Anordnungen handelt, dann muß unbedingt die Frage in den Vordergrund treten, was nach allgemeinen Vernunft- oder Verstandesbegriffen, nach der Summe der Erfahrungen aller Jahrhunderte recht und heilsam ist. Das gesunde Resultat einer solchen allseitigen historischen und rationalen Prüfung muß alsdann als legislativer Grundgedanke festgehalten und nur nach den besondern Bedürfnissen, Sitten und Ansichten der Gegenwart, soweit es Noth thut, modificirt werden, so jedoch, daß stets auf allmähliche Beseitigung der Hindernisse und auf Anbahnung wünschenswertherer Grundlagen hingearbeitet wird, um zuletzt das absolut Gute und Rechte zu verwirklichen. Der durch die historische Erfahrung geläuterte Verstand, nicht aber die Geschichte als solche, ist also der sichere Kompaß, welcher das schwankende Staatsschiff über die Untiefen und Klippen des Vorurtheils und des Egoismus, und durch die Brandung der Volksleidenschaften glücklich hindurchführt; jedenfalls darf das Heranbrausen der Letztern den Piloten nicht zu allzuhastiger Umkehr des Steuers verleiten, denn jene Brandung verkündet ja gerade die Nähe des Landes und des Hafens, während Windstille und Spiegelglätte des Meeres

¹⁾ „On ne détruit que ce qu'on remplace“ sagte Napoleon; schlechte Gesetze sind schon durch ihr bloßes Alter minder drückend geworden, weil sie sich allmählich selber ein Gegengewicht erzeugen.

nur die große Entfernung vom Ziele und den nahenden Sturm andeutet.

Jener reflektirende praktische Verstand, für welchen wir allerdings den unmittelbarsten Einfluß auf die Leitung und Gestaltung aller Staatsangelegenheiten vindiziren, ist zwar grade wegen seiner prüfenden und analysirenden Natur oft genug der große Revolutionär gescholten worden, welcher das zerfetzende Gift des Warum allenthalben verbreite und keine Sagung als solche bescheidenlich gelten lassen wolle, hiermit aber zum Umsturze alles Bestehenden führe; allein es scheint dennoch nach dem Zeugniß der Jahrhunderte, daß mehr noch, als jener bisweilen wohl hoffärtige Verstand, grade sein Gegentheil, nemlich der dummdreiste, blinde und taube Unverstand die Revolutionen herbeigeführt, indem er die wirklichen Forderungen des Rechts und der Vernunft mit Hohn und Trotz zurückgewiesen, anstatt durch einsichtige Gewährung die Stürmer zu entwaffnen, oder, wo die wahren Interessen des Staates dies Nachgeben untersagten, die Verderblichkeit der Forderungen darzuthun und die Verfährer zu entlarven.

Die einzig wahre Aufgabe jeder Gesetzgebung und Politik ist sonach die, durch unbefangene Prüfung des Bestandenen und des Bestehenden, so wie durch Abwägung aller rationellen und praktischen Gründe und Gegengründe das Gute und Beste geistig zu erfassen und mit den besondern Bedürfnissen und Verhältnissen der Gegenwart allmählich und ohne gewaltsame Stöße in Einklang zu bringen ¹⁾, — eine zwar schwere, aber für deutschen Fleiß, für deutsche Liebe, Treue und Tüchtigkeit nicht in alle Zukunft unlösbare Aufgabe. Wie wären denn die Deutschen „jenes Volk von Denkern,“ die durchbildeten Kenner und Analytiker der Vergangenheit und der Gegenwart, wenn sie mit ihren Geistesarmen nicht alle Zeiten und Ideen der Menschheit zu umfassen und aus dem wilden Gewirre derselben nicht das Rechte herauszufinden vermöchten; wie dürfte Deutschland sich noch mit gerechtem Stolge das Herz Europa's nennen, wenn es nicht mit gleicher Liebe Alles fühlen und ergreifen könnte, was immer Gutes, Großes und Schönes gedacht und empfunden worden ist, sondern engherzig

¹⁾ „Der Gesetzgeber darf den Rechtszustand eines Volkes nur mit der Feile, nie mit der Art berühren.“ *Simondi, études sur les constitutions des peuples libres.* 1843. p. 23.

an Einem Gedanken und an Einer Scholle haftete, während allenthalben die reichste Erndte winket und zur Aneignung auffordert!

Dieser prüfende Verstand also, der sich weder durch den ächten Rost, noch durch den falschen Firniß des Alterthums beirren läßt, jedoch gerne das Bestehende bis zum Beweise des Gegentheils als gut anerkennt, soll hier durch alle zu Gebote stehenden Gründe ermitteln, ob die nach den Prinzipien der Nationalökonomie so wünschenswerthe Freiheit der Agrarverfassung auch auf dem Gebiete der Politik sich als zweckmäßig bewährt, oder ob und inwiefern die oben ausgesprochenen Befürchtungen Platz greifen und Modifikationen erheischen mögen.

E r s t e s K a p i t e l .

Das freie Agrarsystem in Beziehung auf Bevölkerung und Pauperismus.

Es sind noch kaum drei Menschenalter seit jenen philanthropischen Taumeljahren abgelaufen, wo die staatsgelehrten Volksbeglückter in Theorie und Praxis nichts Segensreicheres für Haus und Staat zu erfinden vermochten, als die Masse der Bevölkerung mit allen Kräften und Künsten zu vermehren, indem man auf die Wahrnehmung hinwies, daß allenthalben die reichsten und blühendsten Städte und Länder auch die bevölkertsten seyen; — der Rückschluß lag also nahe, daß dies in der That zwei korrelate Erscheinungen bildeten und daß mit der Zunahme der Bevölkerung auch eine Steigerung des Nationalreichthums Hand in Hand gehe ¹⁾. Die Volkssitte hatte ohnehin von jeher

¹⁾ Einer der begeistertsten Schwärmer für diese Lehre in Deutschland war v. Sonnenfels (Handb. der innern Staatsverw. I, S. 29); er erblickte in der dichten Bevölkerung, wenn auch nicht grade den unmittelbaren Staatszweck selbst, doch alle zu dessen Erreichung erforderlichen Mittel. Bergius (Polizei- und Cameralmagazin v. Bevölkerung) erklärte, daß „allemal die erste Sorge einer weisen Regierung auf Vermehrung der Einwohner gerichtet seyn müsse“ und daß es „moraliter unmöglich sey, daß ein großer Staat es so weit bringen könne, nicht mehr Ursache zu haben, an die Vermehrung seiner Bevölkerung zu denken.“ Zur rascheren Erreichung dieses Zweckes rieth er (v. Ehestand) u. A.,

im Einverständnis mit den alten religiösen Ueberlieferungen eine zahlreiche Nachkommenschaft als ein unbedingtes Glück und als ein Zeichen göttlichen Segens betrachtet, und so ging man denn einträchtig an die Verwirklichung des neuen Ideals, gleich als ob es heute noch, wie vor Jahrtausenden ganze Länder und Erdkreise zu bevölkern gelte. Der eiligen Politik des Tages genügte aber nicht einmal dieser kindliche Glaube; sie verlangte viel raschere Zunahme und belohnte daher zahlreiche Geburten nicht selten mit Ehrengeschenken, Pathegeschenken ¹⁾ und Vortheilen aller Art. Die Ehe selbst wurde als eine Staatsanstalt behandelt, und der Eölibat in die Reihe der politischen Verbrechen verwiesen und mit Strafen belegt ²⁾. Hierzu kam noch, daß das vorige Jahrhundert überhaupt die irrigsten und unklarsten Vorstellungen von den numerischen Bevölkerungsverhältnissen der Gegenwart und der Vergangenheit hatte und daher durchaus nicht im Stande war, ein irgend richtiges, auf die Erfahrung gegründetes Urtheil über die Bedürfnisse der Menschen und die Ernährungsfähigkeit der Erde zu fällen. *Montesquieu* ³⁾ meinte z. B., zu *J. Cäsar's* Zeiten hätten 50 mal mehr Menschen die Erde bewohnt, als jetzt, und ein anderer, sonst ausgezeichnete Gelehrter, *Vossius* ⁴⁾, schätzte zum Beweise einer ähnlichen Behauptung die Bevölkerung des heutigen Europa's auf 30 Mill.,

wenigstens den vierten Theil des stehenden Heeres zum Heurathen zu verstaten, deren Sold zu erhöhen und eine entsprechende Anzahl von Gebäuden für die Bedürfnisse jener Familien zu errichten. Auch *v. Bielefeld*, Lehrbegr. der Staatskunst Th. 1, p. 118, ruft zur Vermehrung der Bürger auf, da „Länder, die von Einwohnern wimmeln, an Allem Ueberfluß haben!“

¹⁾ Von 1816—1823 erhielten im Regierungsbezirk Dypeln allein 250 Väter das königl. Pathegeschenk für sieben hintereinander geborne Söhne. Cf. *v. Zedlitz*, die Staatskräfte der preuß. Monarchie, Bd. 1, S. 285.

²⁾ Die französischen Geseze vom 19. März 1793 und 26. Juni 1794 begünstigten sich nicht, für gute Aufnahme der gefallenen Mädchen in öffentlichen Gebärdhäusern zu sorgen, sondern verhiessen außerdem denselben, besonders wenn sie ihre Kinder selber an der Brust nährten, eine Pension für die Vermehrung der Bürger, welche bis zu 120 Frs. stieg!

³⁾ *Lettres persanes* p. 108.

⁴⁾ Abhandlung über die großen Städte Chinas. *Rob. Wallace*, *diss. of the numbers of mankind*, bewegte sich in denselben Irrthümern. Der berühmte *D. Pume* hatte in seinen politischen Abhandlungen (No. 10) bereits die Angaben von *Montesquieu* siegreich bekämpft.

d. h. zu etwa einem Siebentel ihrer wirklichen Höhe; erst in den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts nöthigten finanzielle Dringlichkeiten zur positiven Erforschung ihrer Höhe und legten so den Grund zu der neuen Wissenschaft der Statistik.

In dem allgemeinen Jubel über die glückliche Entdeckung des Geheimnisses, zu Reichthum, Macht und Größe zu gelangen, wurde die warnende Stimme der wenigen Einsichtsvollern, z. B. des Caj. Filangieri ¹⁾, vornehm überhört, bis endlich die wachsende Noth der pullulirenden ärmern Klassen und die furchtbaren Zahlen von L. N. Malthus ²⁾ zu Anfang unseres Jahrhunderts den schönen Traum unsanft störten und den erstaunten Blicken jener philanthropischen Staatschwärmer einen schauerlichen Abgrund von Hunger, Entfittlichung und Elend jeder Art aufdeckten. Malthus trat nemlich jenen schmeichelnden Optimisten gegenüber zuerst mit der, in eindringlichster Kraft vorgetragenen, nichts weniger als beruhigenden Lehre auf, daß unter günstigen Bedingungen erfahrungsmäßig die Bevölkerung eines Landes sich in je 25 Jahren in geometrischem Verhältnisse, also wie 1, 2, 4, 8, 16 . . ., die Menge der Lebensmittel aber höchstens nur arithmetisch, also wie 1, 2, 3, 4, 5 . . . vermehre, und sonach bei natürlicher, ungehemmter Zunahme der Bevölkerung stets eine baldige Störung des nothwendigen Gleichgewichts, d. h. eine Uebervölkering drohe, bei welcher die ärmste und verwahrlosete Klasse ihre zureichende Subsistenz nicht mehr finden könne, sondern durch die unseligsten Folgen des entstehenden Mangels, durch Elend, Krankheit und Verbrechen gewaltsam auf ihren normalen Stand zurückgedrängt werde. Obgleich auch diese neue Lehre bald wieder, besonders in England selbst, heftigen literarischen Widerspruch ³⁾ und theilweise ihre Wider-

¹⁾ Scienza della Legislazione. I. 2, c. 3.

²⁾ Essay on the principle of population.

³⁾ Sein Hauptgegner Sadler behauptete mit nicht viel geringerer Billkühlichkeit, als Malthus, daß die Vermehrung der Bevölkerung weit entfernt sey, in geometrischem Verhältnisse voranzuschreiten, daß vielmehr die physische Fortpflanzungsfähigkeit der Menschen in umgekehrtem Verhältnisse mit der Dichtigkeit der Bevölkerung stehe, und daher z. B. bei einer Bevölkerung von 1 Mill. Menschen auf 100 Ehen mehr Geburten kämen, als bei 2 Mill. auf 200 Ehen; — allerdings ein recht wirksames Korrektiv gegen Uebervölkering, wenn es nur durch die Erfahrung bestätigt würde. Vgl. dessen Werk: the law of population. Lond. 1830. Beide Gegner mußten um so sicherer zu ganz entgegengesetzten,

legung fand, indem Malthus, ganz abgesehen von seinen willkürlich aufgestellten Zahlenverhältnissen, die Wirksamkeit des Handels und die möglicherweise providentielle Nothwendigkeit der Auswanderung zum Zwecke der völligen Civilisirung des Erdkreises übersah und seine für die ganze Menschheit im allgemeinen vielleicht wahre Theorie überdies auf ein einzelnes Land anwandte: so war dennoch durch diese großartige Theorie einmal eine um so entschiednere Reaktion hervorgerufen, je größer die bisherige Verblendung gewesen, — ja es fehlte nicht viel, daß die Staatsökonomien des neunzehnten Jahrhunderts wieder zur Politik des grauen Alterthums, des Lycurgus, des Platon und Aristoteles, zurückkehrten und das neue Schreckbild der Uebersiedelung durch die radikalsten Mittel zu bannen versuchten. Die aus jener Geistesrichtung hervorgegangene Präventivtheorie von Reinhold, welcher es seiner Zeit keineswegs an warmen Lobrednern gebrach, mochte wenigstens die öffentliche Moral und das allgemeine Rechtsgefühl nicht in viel minderm Grade verletzen, als selbst

beiderseitig schiefen Schlußresultaten gelangen, weil Beide von ganz willkürlichen Voraussetzungen ausgingen, indem Malthus seinen Untersuchungen zunächst die in Nordamerika, jenem von der Natur so reich ausgestatteten, fast noch unbewohnten, jungfräulichen Boden, beobachtete enorme Bevölkerungszunahme zu Grunde legte, während Sadler sich zur Rechtfertigung seines Satzes auf die Fortpflanzungsverhältnisse der englischen Pairsfamilien bezog, — als lägen die Gründe der geringen Vermehrung und des Aussterbens derselben nicht klar genug in ihrer höchst unnatürlichen Lebensweise und in dem Majoratswesen zu Tage, um ohne die Annahme eines mysteriösen Naturgesetzes begreiflich zu seyn! — In seinen letzten Lebensjahren erkannte Malthus selber an, daß ihn die Macht der Erscheinungen wohl zu übertriebenen Befürchtungen fortgerissen und daß er den Bogen, welchen er allzu sehr nach der einen Seite gebogen fand, seinerseits zu sehr nach der andern gebogen habe. Cf. *Blanqui, histoire de l'écon. pol. t. II.* Eine noch lähnere Theorie, als Sadler, hat seitdem Th. *Douleday, the true law of population.* 1842. aufgestellt, indem er behauptete, daß überhaupt die Zunahme und Abnahme der Bevölkerung in umgekehrtem Verhältnisse zur Quantität und Qualität der Lebensmittel stehe, daß mit andern Worten Wohlstand und Luxus eine Abnahme, Elend und Hungersnoth dagegen eine Zunahme der Bevölkerung herbeiführe. Seine eben so geistreiche, als gelehrte Beweisführung wird aber durch die einfache Reflektion widerlegt, daß hiernach die Möglichkeit nicht einzusehen wäre, wie denn ein Land aus dem Zustande des Wohlbehagens jemals in den entgegengesetzten übergehn könne, und umgekehrt, — eine Möglichkeit, die durch die Geschichte hundertfach erwiesen ist.

die heidnische Sitte des Kindermords und des Aussetzens, oder als das unbedingte Eheverbot hinsichtlich Aller derer, welche an irgend einem leiblichen oder geistigen Gebrechen litten. Man malte sich die schrecklichen Folgen des gefürchteten Zustandes der Gesellschaft mit immer grellern Farben aus und übertrieb noch, wo schon die Wahrheit ein hinreichend düsteres Bild gewährte. Man wies vor allem darauf hin, daß kein mächtigerer Trieb in den Menschen gepflanzt sey, als der der Geschlechtsverbindung, und daß dieser noch eine Steigerung und Veredlung durch die dem menschlichen Herzen eingeprägte Sehnsucht erhalte, eine eigne Familie zu begründen und die Ewigkeit der Gattung zu sichern; — dieser Trieb sey zwar die Grundbedingung der Menschensherrschaft über die Erde, aber erzeuge auch die Geißel, welche jedes Uebermaaß aufs strengste züchtige. Diese Geißel treffe zunächst wohl nur jene Klasse, welche sie meist auch hervorrufe, die ärmere nemlich, allein dem Rückschlage könne die ganze Menschheit sich nicht entziehen. Der Mangel an zureichenden Nahrungsmitteln, die daraus entstehenden Krankheiten und Verbrechen würden vom ganzen Staatskörper unmittelbar mitempfunden und selbst die größten Opfer der Reichen, die unerforschlichsten Armentaxen vermöchten nur die Oberfläche des Uebels zu mildern, keineswegs seine Quelle zu verstopfen; der äußerste Nothstand und die beginnende Verzweiflung erkenne keine Schranke der Pflicht und des Rechts mehr an, und die Gesamtheit des Volks, welche von den fanatisirten, zuchtlosen Proletariern für die vermeintliche Unterdrückung und den Uebermuth des neben der Armuth sich erzeugenden übermäßigen Reichthums verantwortlich gemacht werde, gehe entweder einem Gladiatorenkriege und ihrer gewaltsamen Vernichtung, oder der Zerfetzung und Verwefung durch die geistige und körperliche Entartung einer an innerm Verderben, wie an Anzahl immer wachsenden Bettlerbevölkerung entgegen ¹⁾. Es sey daher kategorische Pflicht der Politik, mit aller Kraft dahin zu ringen, daß jene drohenden Gefahren vermieden oder, wo sie bereits in die Wirklichkeit

¹⁾ Die bloße Ahnung jenes grauenvollen Abgrundes war es, was Niebuhr das Herz brach: „Jetzt blicken wir vor uns in eine, wenn Gott nicht wunderbar hilft, bevorstehende Zerstörung, wie die römische Welt sie um die Mitte des dritten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung erfuhr, auf Vernichtung des Wohlstandes, der Freiheit, der Bildung, der Wissenschaft!“ Niebuhr, röm. Geschichte II. 2, 1830, Vorrede.

getreten, möglichst gemindert oder abgewendet werden, indem man vor allem jener verderblichen Zunahme der Bevölkerung über das gesicherte Maaß der Unterhaltsmittel hinaus alle nach Naturgesetzen zulässigen Hemmnisse entgegenstelle, jedenfalls aber alle Ursachen unbedingt verbanne, welche jene bedrohlichen Erscheinungen noch fördern könnten.

Die Mittel, durch welche jener Zweck erreicht werden sollte, waren eben so mannsfah als abentheurlich; — die Geschichte möge sie zur Ehre der Zeit nicht alle aufzeichnen, nachdem sie dieselben in das Nichts zurückgeführt, aus dem sie hervorgegangen ¹⁾. Als die wirksamsten Beförderungursachen des Uebels wurden indessen nächst der Parzellirung des Grundeigenthums, worauf wir unten näher zurückkommen werden, die Maschinen und die auf sie begründete Niesenindustrie bezeichnet, indem hierdurch die Menschenarbeit entbehrlich, die arbeitenden Menschen also brodblos und elend gemacht würden.

Zur vollständigen Aufklärung dieser hochwichtigen Frage der Ueberbevölkerung, des Proletariats und des Pauperismus müssen wir uns vor Allem einer umfassenden Untersuchung dieser letztern Behauptung unterziehen, weil hierdurch erst eine vollständige Einsicht in den wahren Ursprung jener großen sozialen Uebel vermittelt, und gleichzeitig eine richtige Auffassung der durch die Parzellirung herbeigeführten Bevölkerungsverhältnisse an und für sich, und im Vergleiche mit der städtischen und industriellen Population gewährt wird. Die aus jener Gegenüberstellung hervorgehenden wichtigen Schlussergebnisse werden genügen, um den anscheinend begründeten Vorwurf einer allzu großen Abschweifung von dem unmittelbaren Gegenstande der Untersuchung in die eigentlichen Gebiete der Nationalökonomie und der Gewerbs- und Handelspolitik zurückzuweisen, indem grade jene Schlussergebnisse nicht allein volles Licht über den eigentlichen Sitz des Leidens und über die Mittel seiner Abhülfe verbreiten, sondern auch den innern organischen Zusammenhang der Agrarfrage überhaupt mit allen höchsten Lebensfragen des Staates und der Menschheit zur Ueberzeugung bringen, — ein

¹⁾ *Ch Bourdon, de la population et de la subsistance. 1842*, bringt besonders darauf, daß die Bevölkerungszunahme durch Anordnung eines allaitement triennal retardirt und die Ehen zugleich durch gesetzlichen Zwang zu frühem Abschluß derselben zwischen dem 15. und 21. Lebensjahre minder fruchtbar gemacht werden, weil dann bald Erschöpfung folge!! — *Ortes, riflessione sulla popolazione*, fordert seinerseits, daß die Hälfte der Bevölkerung zum Eölibate gezwungen werde; Duden und Fr. List erblicken nur in der Auswanderung in Masse Heil.

Reichensperger, Agrarfrage.

Gesichtspunkt, dessen umfassende Wichtigkeit um so mehr in die Augen springt, weil er einen freien Ueberblick über alle Gebiete dieser Materie gewährt und nothwendig dazu beitragen muß, manche Einseitigkeit in Beurtheilung industrieller, kommerzieller und agrarischer Fragen zu beseitigen.

Bei Betrachtung der oben angeregten Fragen über die letzte Ursache des Uebels liegen Irrthum und Wahrheit hart nebeneinander und die Verschiedenheit der, aus denselben Voraussetzungen gefolgerten Schlüsse kann um so weniger überraschen, da grade hier nicht blos der reflektirende Verstand, sondern auch das Gefühl und das Herz in die Diskussion hineingezogen wird. Selbst Sismondi, jener ausgezeichnete Denker, welcher nicht leicht ohne eigene reife Prüfung dem Strome der Tagesmeinung folgte und jederzeit mit gleicher Liebe die Wissenschaften und die Menschen umfaßte, fühlte sich von dem Anblicke des namenlosen Elendes, welches besonders in Fabrikgegenden bei jeder Stockung der Geschäfte aus dem Mißverhältnisse der Bedürfnisse und des Erwerbs hervorgeht, so ergriffen, daß er trotz seines Unglaubens hinsichtlich der drohenden Uebervölkerung Europa's kein Bedenken trug, jede Einführung und Verbesserung von Maschinen, wodurch Menschenarbeit ersetzt und folgeweise im Preis herabgedrückt werde, allgemein und ohne Restriktion als eine öffentliche Kalamität zu bezeichnen und sie unbedingt zu verdammen, insofern die vorhandene Arbeitskraft zur Unterhaltung einer gedeihlichen Produktion noch genüge ¹⁾, — eine Ansicht, welche bei vielen Politikern und bei allen Arbeitern den vollsten Anklang fand und von den Letztern nicht selten durch Zerstörung der verhaßten Maschinen handgreiflich bethätigt worden ist. Offenbar überschätzte hierbei zwar Sismondi jene Nachteile der Maschinen und verkannte in hohem Grade, daß dieselben bei richtiger Benutzung weder so groß, noch auch dauernd seyn konnten; allein diese allgemeine apriorische Ueberzeugung darf zu unserm Zwecke nicht genügen, vielmehr müssen wir tiefer in die Untersuchung jener speziellen Fragen eingehen, weil sie zur klaren Erkenntniß des Uebels überhaupt und seiner möglichen Heilmittel, mithin auch zur richtigen Beurtheilung der, der freien Agrarverfassung in dieser Beziehung gemachten Vorwürfe führt. Das Resultat dieser Untersuchung

¹⁾ *Sismondi*, nouv. principes d'économie pol. liv. 7, c. 7.

wird die Angemessenheit jener Abschweifung und ihren unmittelbaren Einfluß auf die Lösung unserer Aufgabe darthun, indem es derselben wesentlich als Folie unterlegt werden muß.

Was jene Frage selber anbelangt, so ist nicht zu verkennen, daß eine jede neue Maschine die bisheran mit der betreffenden Arbeit beschäftigten Menschen ersetzt, d. h. außer Brod setzt; allein dieser Nachtheil tritt einestheils meist nur allmählich ein, so daß gewissermaßen eine moralische Frist zum Uebertritt in einen andern Erwerbszweig übrig bleibt, andernteils beleben und fördern eben diese Maschinen und deren Anfertigung, sowie die durch sie vermehrte Produktion in dem Einen Gewerbszweige hinwiederum eine gewisse Anzahl anderer Gewerbe und rufen gleichzeitig durch die größere Wohlfeilheit des Produktes, welche sie bewirken, eine so sehr gesteigerte Konsumtion hervor, daß sie ungeachtet der relativen Arbeitersparung nicht selten eine weit größere Anzahl von Menschen beschäftigen, als dies bisheran in demselben Gewerbe der Fall war. Bei der Baumwollarbeit, deren Fabrikation durch die Maschinen so außerordentlich vervollkommenet worden ist, liegt der besfallige Beweis hinsichtlich Englands in den amtlichen Dokumenten so evident vor, daß ein Zweifel nicht mehr Platz greifen kann. Zur Zeit der Erfindung der Spinnmaschine (1769) gab es in England nur 5200 Handspinnereien und 2700 Weber, also 7900 mit dieser Baumwollarbeit beschäftigte Personen; der jährliche Verdienst derselben betrug 800,000 bis 1 Mill. Thlr. Jene anfänglich unbeachtet gebliebene Erfindung ward erst im Jahre 1776 durch Watt's Dampfmaschine vervollständigt, und schon nach zwei Jahren, 1778, ergab sich, daß nunmehr in den Spinnereien 105,000, in den Webereien 207,000, zusammen 352,000 Arbeiter mit der Baumwollmanufaktur beschäftigt waren ¹⁾! Im Jahre 1833 waren nach den statistischen Nachweisen von Baines (Geschichte der Baumwollenmanufaktur in Großbritannien und Irland) 237,000 Arbeiter mit der Spinnerei und mechanischen Weberei, 250,000 mit der Handweberei, also 487,000 Personen blos mit der Baumwollspinnerei und Weberei beschäftigt; mit Hinzurechnung der in Nebenzweigen dieser Industrie Beschäftigten, sowie der Maschinenbauer, Maurer, Tischler u. s. w., welche mittelbar durch jene Industrie beschäftigt werden, ergibt sich

¹⁾ Cf. Ueber die Bedeutung der Industrie von Dr. J. C. Glaser, 1845, p. 40.

aber eine Zahl von 900,000 Arbeitern, welche der Baumwollenmanufaktur in England ihre Existenz verdanken! — Frankreich verbrauchte in ähnlicher Weise vor 60 Jahren nur 1,200,000 Pfund Baumwolle; jetzt verarbeiten seine Fabriken 60 Mill. Pfund mit 600,000 Arbeitern, dem 30fachen der frühern Zahl, und mit einem Kapital von 600 Mill. Frs. ¹⁾. J. B. Say (l. c. I, p. 125) macht noch auf ein anderes nicht minder überraschendes Beispiel dieser Art aufmerksam, nemlich auf die Erfindung der Buchdruckerkunst, deren außerordentliche Erfolge selbst im Gebiete der bloßen Volkswirtschaft auch *Sismondi*, jener entschiedene Feind der Maschinenindustrie, nicht verkennt, obgleich er sie aus anderweiten singulären Umständen erklären will. Auch diese geniale Erfindung mußte einer großen Anzahl von Abschreibern anfänglich ihren bisherigen Erwerb rauben und daher folgerecht dem obgedachten Interdikte gegen die Maschinen verfallen; indessen hat die Erfahrung gezeigt, daß jene Erfindung, ganz abgesehen von ihrem außerordentlichen Einfluß auf die Verbreitung einer höhern, zum Gemeingut aller Menschen gewordenen Intelligenz, auch in ihren reinökonomischen und gewerblichen Wirkungen, anstatt des gefürchteten Nachtheils ganz ungeahnte Vortheile brachte. Die größere Bequemlichkeit der Lektüre, ihre leichte Verbreitung und ganz besonders ihre bedeutende Wohlfeilheit haben das Bedürfniß nach Büchern so sehr vermehrt, daß die Buchdruckerpresse auch in ihrer höchsten mechanischen Vervollkommnung sicherlich eine außerordentlich größere Anzahl von Menschen nützlich beschäftigt und reichlicher ernährt, als dies bei dem ehemaligen Kopiersysteme irgend möglich war. Die Maschinen, welche ohnehin wegen der unvermeidlich eintretenden Einfuhr auswärtiger, wohlfeilerer und besserer Maschinenfabrikate, ohne gänzliche Vernichtung der eigenen inländischen Gewerbe nur in dem „geschlossenen Handelsstaate“ verboten und verbannt werden könnten, sind demnach an und für sich weit entfernt, die Menschenarbeit unbedingt und dauernd zu verdrängen, wie dies ja eben die so sehr beklagte rasche Zunahme der Population in den eigentlichen, auf Maschinenindustrie angewiesenen Fabrikländern beweist. Das Wesen der Maschinen besteht vielmehr darin, daß sie die Kraft des Menschen vervielfältigen, indem sie ihm die Naturkräfte durch Benutzung des Wassers, des Feuers, des atmosphärischen Drucks und aller Hülfsmittel der

¹⁾ Cf. Rau, Archiv der pol. Ökon. Bd. 3, S. 194.

Mechanik dienstbar machen, und dieselben mit ihm oder für ihn zu arbeiten zwingen. Die Maschinen nehmen insbesondere dem Menschen grade die mühsamsten und schädlichsten Arbeiten ab und vermehren zugleich durch die Wohlfeilheit ihrer Produkte die Möglichkeit ihres gesteigerten Genusses und Absatzes; sie sind endlich mit allen Bedingungen des menschlichen Wohlbehagens und Fortschrittes so innig verwachsen, daß es Wahnsinn wäre, ihre Nützlichkeit im allgemeinen zu bestreiten: „man zerstöre die Maschinen, und wir sind sofort Wilde“ ¹⁾! Wir benutzen sie alltäglich beim Fluge, bei der Mahlmühle, dem Webstuhl, der Kelter, der Pumpe u. s. w., und ihr unlängbarer Vortheil kann unmöglich in demselben Augenblicke zum nothwendigen Verderben umschlagen, wo ihnen eine noch höhere Zweckmäßigkeit gegeben wird.

Die Maschinen sind endlich das wirksamste Mittel, bei möglichst geringer Arbeit der Menschen möglichst viele Existenzmittel darzustellen und folgeweise für die Menschheit überhaupt das meist ungünstige Verhältnis zwischen materieller Arbeit und der erforderlichen Muße zur Entwicklung ihrer moralischen Fähigkeiten zum Vortheil der letztern umzugestalten; — in diesem Verhältnisse zwischen Muße und Arbeit liegt aber, nach Fichte's tiefsinniger Bezeichnung, grade der eigentliche Maassstab des Nationalreichtthums. Das Unheil, welches sich so häufig in ihrem Gefolge zeigt, die Noth und Arbeitslosigkeit der durch sie verdrängten Menschen ist keineswegs die Schuld der Maschinen und ihrer Bervollkommnung als solcher, sondern die Schuld der Menschen, d. h. des Mißbrauchs und des Uebermaasses, welchem die Maschinen unter den gierigen Händen einer misleiteten Ueberkultur nur allzu leicht verfallen. Jeder unvermittelte Uebergang von der Handarbeit zur Maschinenindustrie muß allerdings für's erste einer entsprechenden Anzahl selbständiger Arbeiter ihren bisherigen Verdienst rauben und sie brodlos machen; allein im großen Ganzen dürfte dennoch durch die oben mitgetheilten Erfahrungen dargethan seyn, daß mit jener Maschinenfabrikation sehr häufig zugleich eine außerordentliche Vermehrung des Arbeiterpersonals parallel läuft. Während die Zunahme der Bevölkerung in England und Wales in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nur

¹⁾ Lettres on the utility of employing machines to shorten labours

17 $\frac{3}{4}$ % betrug, stieg sie in der letzten Hälfte, in welche die Begründung der heutigen Großmanufaktur fällt, auf 52 $\frac{3}{10}$ % und betrug in den ersten drei Decennien unseres Jahrhunderts sogar 51 $\frac{3}{4}$ %, also beinahe das Doppelte ¹⁾. Auch die reißende Zunahme der einzelnen Industriestädte Englands, Frankreichs und Deutschlands deutet ganz entschieden eben darauf hin. Jene Klassen der Bevölkerung, welche sich in Folge der Maschinenindustrie am meisten vermehrt haben, mögen in ihrer Mitte ohne Zweifel häufig genug eine große Anzahl arbeits- und hilfloser Personen zählen, allein nur die größte Verkennung der wahren Sachlage kann zu der Annahme führen, als sey jene Anzahl im allgemeinen und abgesehen von singulären Ausnahmsercheinungen, worauf wir zurückkommen werden, etwas mehr, als eine verhältnißmäßig kleine Minorität. Der wirklichen, wohlgeleiteten und wohlvertheilten Arbeitskraft des Menschen kann und wird es also neben der Maschinenthätigkeit im allgemeinen nimmer an lohnender Arbeit fehlen; wäre dies aber dennoch der Fall, könnte jemals ein Moment eintreten, wo sich der menschlichen Thätigkeit keine nützliche Arbeit böte, also ein neu hinzugekommener Mensch keine Subsistenz durch seine Arbeit mehr finden könnte: so würde grade hierdurch die absolute Nothwendigkeit der Maschinen erst recht augenfällig werden, weil dieselben in dem Augenblicke, wo der Mensch an jener unübersteiglichen Grenze seiner Thätigkeit angekommen und somit seiner fernern numerischen Zunahme ein absoluter Stillstand geboten wäre, gemäß ihrer größern innern Kraft und Produktionsfähigkeit nochmals eine vermehrte Produktion, also mehr Lebensbedingungen zu beschaffen vermöchten, als dies bisheran ohne solche Hülfsmittel möglich gewesen; — eine Eventualität, wodurch wiederum einer fernern Menschenanzahl die Möglichkeit der Existenz gesichert wird, weil die Maschinen selber weniger konsumiren, als sie produziren.

Die Maschinen als solche verdienen demnach nicht die ihnen gemachten Vorwürfe in ihrer ganzen Allgemeinheit und sind keineswegs für die Brodlosigkeit und die Verzweiflung aller jener außer Thätigkeit gesetzten Arbeiter verantwortlich, welche nicht blos England und Frankreich, sondern auch die Ruhe Deutschlands ernstlich bedrohen. Das Fichtelgebirg und das Voigtland, die schlesischen Leinwand-

¹⁾ Rau, Archiv der pol. Oekon. Bd. 3, S. 192.

distrikte und Bielefeld, das Obererzgebirge und einige Theile Nassaus, besonders Ufingen, sowie fast alle Baumwollmanufakturen Deutschlands empfinden schon jetzt den Druck einer Arbeitslosigkeit, welchen hier nicht das Uebermaaß der inländischen Produktion, sondern die Uebermacht der englischen Maschinen und Kapitalien herbeigeführt hat, eben so tief, vielleicht noch tiefer, als selbst England, weil bei den dortigen Verhältnissen der Uebergang von einem Produktionszweige zu einem andern außerordentlich erleichtert ist. Diese momentane Schädlichkeit der Maschinen und das aus ihrem Mißbrauch hervorgehende Unheil ist eben so unverkennbar, als der große Nutzen ihres mäßigen und weisen Gebrauches. Der Mißbrauch derselben besteht hauptsächlich in dem maasslosen gegenseitigen Ueberbieten der durch die Maschinenindustrie aufs höchste gesteigerten, krankhaften Konkurrenz und in der hierdurch hervorgerufenen Ueberproduktion, welche nicht mehr das Bedürfnis der Konsumenten, sondern nur die Unterdrückung des schwächeren Nebenbuhlers durch Ueberschwemmung des Marktes (la concurrence à mort!) zum Maassstabe der Produktion setzt und daher zur absoluten Entwerthung des Produkts, hiermit aber zum endlichen Ruin der Produzenten, wie der Arbeiter führt ¹⁾. Das in seine äußersten Konsequenzen getriebene Prinzip der unbeschränkten Konkurrenz, welches in Folge der französischen Staatsumwälzung zunächst in Frankreich und allmählich in sämmtlichen Staaten Europas zur Alleinherrschaft im Gebiete der Industrie erhoben worden und jenen unermesslichen Umschwung aller industriellen Verhältnisse herbeigeführt, hat zwar hinsichtlich der Belebung des Verkehrs viele erfreuliche Resultate herbeigeführt und in dieser Beziehung die von ihr gehegten Erwartungen sogar weit übertroffen; allein auf die großen Gefahren, welche sich ebenwohl in ihrem Gefolge ergaben, war man auch im entferntesten nicht gefaßt. Die freie Konkurrenz ist allerdings ein unendlich wirksames Mittel, die vollste Kraftentwicklung der Einzelnen

¹⁾ Das Zollvereinsblatt berechnete, daß die englische Maschinenkraft an Arbeit lieferte:

| | | | | | |
|------|--------|-----|-----|-------|----------|
| 1792 | soviel | als | 10 | Mill. | Menschen |
| 1827 | " | " | 200 | " | " |
| 1833 | " | " | 400 | " | " |

und in diesem Augenblicke wahrscheinlich für mehr Menschen, als deren überhaupt auf der Erde leben!

und der Nationen hervorzurufen, aber sie ist hinsichtlich der Art ihrer Wirksamkeit leider dem Hunger vergleichbar, der nicht blos zum Fleiße und zur Anspannung aller Kräfte treibt, sondern auch durch das Uebermaaß des Reizes zu Akten der Verzweiflung und zur Mischachtung jedes Rechtsgefühles führt. Sie lehrt jenen äußersten Egoismus der Habsucht, welcher in fieberhafter Wuth das eigene industrielle Glück auf den Trümmern des rücksichtslos zerstörten Daseyns hundert Anderer aufbaut, ja sie fällt vielleicht innerlich mit demselben zusammen; jedenfalls erzeugt und befördert sie alle diese sozialen Krankheiten im höchsten Grade, indem sie jedem Einzelnen im Gedeihen des Nachbarn den bittersten Todfeind des eigenen Glückes zeigt: „votre mort c'est notre vie!“ (*Sismondi*).

Das allzu lebhafte Gefühl dieser Uebelstände war es, was bei einer jüngern, zwar talentvollen, aber allzu heißblütigen und unpraktischen Schule ein ganz neues ökonomisches System hervorgerufen hat, welches an die Stelle jener freien Konkurrenz, die in dem persönlichen Interesse ihre bewegende Federkraft hat, gerne die Idee der allgemeinen menschlichen Verbrüderung und das Pflichtgefühl setzen möchte, um durch die Gemeinschaftlichkeit des, in den künftigen „Nationalwerkstätten“ zu erzielenden Gewinnes, „jeder Fähigkeit ihre Arbeit und jeder Arbeit ihren entsprechenden Lohn zu sichern ¹⁾.“ Dies System beruht indessen auf höchster Unkenntniß des menschlichen Herzens und der täglichen Erfahrung, welche jenem sog. Pflichtgefühle unbedingt die Macht abspricht, zur vollen Aeußerung der menschlichen Kräfte und Fähigkeiten zu führen, und eine zureichende Produktion zu sichern; denn diese letztere ist keineswegs durch spielende Aeußerungen der verschiedenartigen menschlichen Liebhabereien und Neigungen, wie jene Träumer meinten, sondern nur durch Schweiß und Schwielen zu erlangen. Jenes System beruht zudem seinem letzten Grunde nach auf totaler Verläugnung des christlichen Bewußtseyns von der sündigen, verdorbenen Natur des Menschen, indem es in den vorhandenen Leiden und Leidenschaften nur eine Folge zufälliger sozialer Zustände und der unrichtigen Vertheilung der Güter erblickt, während die Quelle jener Uebel in der Wirklichkeit keineswegs durch äußere, mechanische, sondern nur durch moralische Mittel und durch den rechten Gebrauch der

¹⁾ *L. Blanc*, l'organisation du travail.

individuellen menschlichen Freiheit zerstört werden kann. Arbeit, zum Theil harte Arbeit ist immerdar die Bestimmung des Menschen, denn „im Schweiße seines Angesichtes soll er sein Brod essen“; die Noth aber ist es allein, welche dauernd zu jener angestregten physischen Arbeit bestimmt. Wir fürchten daher sehr, daß die Liebhaberei der meisten Menschen sich nicht, wie Fourier meint ¹⁾, außs ernstliche, tüchtige Arbeiten, sondern vielmehr außs Verzehren werfen werde und daß seine Phalanstère weniger durch ungezügelt Arbeitswuth und Eifersucht im Produziren, als durch deren Gegensatz gefährdet seyn möchten!

Diese radikale, revolutionär-kommunistische Schule, welche trotz ihres unbegrenzten Freiheitsdranges kein Bedenken trägt, die ganze Lebensbestimmung jedes einzelnen Individuums und seinen Antheil an der Masse der Produktion lediglih in die Hände der „Ältesten“ d. h. einer Regierung zu legen, fordert überdies ganz folgerecht, als Zugabe zu jener Arbeit aus reinem Pflichtgefühl und aus Liebhaberei, totale Abschaffung des Eigenthums und des Erbrechts, um so das Ideal der Knechtschaft voll zu machen ²⁾, — endlich unbedingte Ver-

¹⁾ Fourier, traité de l'association agricole, war nemlich der Meinung, daß bei den heutigen Zuständen nicht ein jeder Mensch grade diejenige Arbeit erhalte, für welche er eben eine Leidenschaft habe, und daß hieraus alles Unglück entstehe; daß dagegen eine freie Association diesen Uebelstand, die Quelle aller Leiden der Industrie, durch natürliche Attraktion der Individuen zu dem ihnen zusagenden Industriezweige herbeiführe und so die Arbeit selbst zu einem Glücke erhebe! — L. Stein, der Sozialismus und Communismus des heutigen Frankreichs, bezeichnet einen verwandten Grundgedanken St. Simons sehr richtig folgendermaßen: „Es müsse eine Organisation der Gesellschaft gebildet werden, durch welche die Kapitalisten, die Legisten und die Militärs ihre Unterordnung unter die arbeitenden Klassen finden. Alles geschehe durch die Industrie, also müsse auch alles für sie geschehen; es gebe einen großen Zwiespalt bei allen jetzigen Generationen, ein untergeordnetes Verhältniß der Arbeitenden unter die bloß Besitzenden. Dies Verhältniß müsse umgekehrt werden.“ Fourier gibt bei der Theilung der Gewinne seines Phalanstères ebenfalls der Arbeit $\frac{1}{12}$, dem Kapitalisten $\frac{1}{12}$ und dem Talente $\frac{3}{12}$; es ist also Aufgabe Aller, sich zum bloßen Arbeiter aufzuschwingen! — Der Zinsfuß ist übrigens mit obiger willkürlicher Vertheilungskala wunderbarer Weise auf $33\frac{1}{3}$ Prozent des Gewinnstes fixirt, obgleich er beständig sinkt und sogar dormalen lange nicht so viel beträgt.

²⁾ Die St. Simonisten schreiben alle Leiden der Gegenwart lediglih dem

werfung alles Bestehenden als solchen ¹⁾, indem nur auf jener vollständigen tabula rasa ein ganz neues und besseres Gebäude der

Sondereigentume zu; ganz ähnliche Bestrebungen traten übrigens in Verbindung mit religiösen Verirrungen schon in der englischen Reformation und bei den Münster'schen Unruhen zur Zeit der Wiedertäufer hervor. — Fr. Jul. Stahl, Rechts- und Staatslehre. Abtheilung 1, p. 267, Note, macht mit Recht auf den großen Irrthum der Revolution und der daraus hervorgegangenen Naturrechtstheorie aufmerksam, daß dieselbe die Person und ihr Recht ganz hoch zu stellen wähne, wenn sie bloß das ihr schätzt, ja aufzwingt, was aus ihrem Begriffe deduzirt wird, dem aber Anerkennung versagt, was Produkt ihrer That ist, den erworbenen Rechten. Dieser Irrthum hängt übrigens aufs engste mit dem rationalistischen Prinzip zusammen: Anerkennung nur dessen, was logisch folgt, Ausschließung alles dessen, was Persönlichkeit, Freiheit, That zur Ursache hat. Daher hat auch Hegel, obwohl er den organischen Zusammenhang des Staats gegenüber der aggregativistischen Auffassung des Liberalismus geltend macht, dennoch für erworbene Rechte keinen Sinn.

¹⁾ Die Gerechtigkeit fordert die Anerkennung, daß jener. fragenhafte Satz nicht aus dem französischen, sondern aus dem deutschen Kommunismus, wenigstens den Worten nach, hervorgegangen ist. L. Bühl sagt nemlich in dem „offenen Bekenntniß,“ welches seine Berliner Monatschrift (Mannheim 1844) an der Spitze trägt: „Der Kampf, den wir führen, gilt dem Bestehenden, man muß dies der immer bereiten, offiziösen Bemäntelungsfucht deutlich sagen, allem Bestehenden, dem Bestehenden überhaupt.“ — „Wir wußten zu gut, daß die Gewalt einen Zerseßungsprozeß aller bestehenden Verhältnisse, wie wir ihn beabsichtigen, nicht dulden werde; wir wußten dies sehr gut, und eben, weil wir dies wußten, hatten wir es uns zur Aufgabe gemacht, die Stützen und beschönigenden Vorwände der Gewalt: Staat, Gesetz, Recht, gesellschaftliche Ordnung, gesellschaftlichen Fortschritt, Religion, Rationalität, Patriotismus und wie die Dinge sonst heißen mögen, zu analysiren. Um dies aber im Bereiche und unter den Augen der Gewalt selbst thun zu können, mußten wir freilich unser letztes Wort (!) zurückhalten, wir durften nicht sagen, wie es mit unserer Kritik beschaffen sey, daß sie rein negativ und destruktiv sey und daß der Kampf **allem Bestehenden gelte.**“ — — „Durften wir auch nicht dem Staate als solchem, dem Staate seinem Wesen und Begriffe nach, zu Liebe gehen und ihn als Manifestation der Unfreiheit darstellen, so kommen wir doch zu demselben Resultate, wenn wir alle bestehenden Staatsformen und vorhandenen Verfassungen als dem Begriff der wahren und allgemeinen Freiheit nicht entsprechend darstellten; durften wir auch nicht direkt mit dem Atheismus hervortreten, so konnten wir doch den Versuch machen, die einzelnen Stufen des religiösen Bewußtseyns in sich zu zersetzen“ u. s. w. — Solche Offenheit macht zwar jeden fernern Kommentar entbehrlich, allein um so unentbehrlicher das feste Aneinander-

menschlichen Gesellschaft aufgerichtet werden könne. Um sowohl jenen freien Spielraum, als dies neue Gebäude selber sofort zu schaffen, ist eben der Zauberstab der neuen Staatenbegründer zur Hand; die Zauberformel ist eine äußerst einfache, oft sogar unsinnige, allein das Schade ist bekanntlich deren Wirkung nicht. Sie heißt wiederum ohne Rücksicht auf die Einrede des fehlerhaften Zirkelschlusses: Organisation der Arbeit, Rationalwerkstätten, Aufhebung des Eigenthums und des Erbrechts, Beseitigung des Bestehenden überhaupt! Die Lebende Generation wird selbstredend bei den unvermeidlichen Uebergangs-Operationen gänzlich ignorirt, sie hat nichts Anderes zu thun, denn als bildsamer Thon den Händen des neuen Demiurgos sich schweigend zu fügen und alsdann Siebenmeilenstiefel anzuziehen, um wo möglich seinem kühnen Flug zu Fuße zu folgen!

Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß derartige Extravaganzen, welche Recht und Bestand ignoriren, und in schülerhafter Verblendung das wüste Reich der Träume mit den bestehenden Staaten Europas vermengen, worin eine tausendjährige Geschichte unauslöschliche Spuren eingedrückt hat; — daß sie dies nebelhafte Reich einer inepten Möglichkeit mit der starken, thatkräftigen, wenn auch hier und da mitleideten Wirklichkeit confundirt haben. Für diese, wie für alle großen Leiden der Menschheit gibt es kein anderes Heilmittel, als das der allmählichen, stufenweisen Verbesserung vom Bestehenden und Bekannten aus, wobei ruhige Verstandesprüfung und warme ächte Christenliebe Ziel und Maas zu geben haben. Was sich hierbei als mangelhaft ergibt, wird mit Schonung beseitigt, sobald man ein entschieden Besseres an seine Stelle zu setzen vermag; starre Prinzipien werden in ihrer Ausschließlichkeit beschränkt, den eigensüchtigen Leidenschaften der Menschen werden neue Hemmungen entgegengesetzt, seine bessern Regungen werden belebt und entwickelt, und das Veraltete ohne Umsturz erneuert und verbessert! Nur auf diesem Wege ist Heil zu schaffen, jeder andere führt zu unabsehbarem Elend!

Gehen wir also vorerst von der Betrachtung der falschen Heilmittel nochmals zu der der wirklichen Leiden der Industrie und zu den Gründen der neuentstandenen maaslosen Konkurrenz zurück; — die volle Erkenntniß der Quelle des Uebels ist der Anfang seiner

schließen aller Derer, denen Staat und Kirche noch heilige Besitztümer und das Untersand aller menschlichen Freiheit und Kultur sind!

Heilung. — Ein nicht kleiner Theil der Mitschuld an den beklagenswerthen Folgen jener eigenthümlichen neuen Potenz fällt vor allem denjenigen Regierungen zur Last, welche im vermeintlichen Interesse der Volksindustrie durch Prämien und Erfindungspatente künstlich alles Sinnen und Denken der Industriellen auf stets neue Erfindungen, anstatt auf tüchtige Benutzung der vorhandenen Maschinen und Einrichtungen hingedrängt und, wie in einem Lotteriespiele, zur raschen und enormen Bereicherung einiger glücklicher Erfinder (Watt, Stephenson), dagegen zum Ruin unzähliger, minder glücklicher Experimentatoren, und zur Unsicherheit jeder Industrieunternehmung geführt haben. Dies ganze System der Erfindungspatente war um so bedenklicher, weil es an die Stelle des ursprünglich reellen Charakters der Industrie nur zu häufig den des Schwindels setzte, und weil unter allen Umständen der den glücklichen Erfindern zufallende Gewinn von einem ungeheuren Verluste am vorhandenen Nationalkapitale begleitet war, welcher erst sehr allmählich unter großer Dislokation der Vermögen ersetzt werden konnte. Der Grund dieses großen Kapitalverlustes in Folge des Patentwesens liegt auf der Hand.

Wenn nemlich vermitteltst einer neuen Erfindung ein Produkt, z. B. das Baumwollengarn um ein oder einige Procente wohlfeiler geliefert werden kann und der Erfinder durch Patente auf eine bestimmte Zeit gegen jede Nachahmung geschützt wird, so stehen ihm sofort unermessliche Kapitalien zu Gebote, um seine Erfindung auf's äußerste auszubenten. Es erheben sich kolossale Anstalten, um jenen Prozentvortheil ungefäumt zu benutzen und in solchen Massen zu produziren, daß sie wo möglich allein das Bedürfniß der ganzen Konsumtion decken, mithin die bisherigen Anstalten und Fabriken, welche mit der neuen nicht konkurriren können, plötzlich werthlos machen. Es bleibt also den bisherigen Produzenten nichts übrig, als entweder jenen Industriezweig gänzlich aufzugeben, oder aber, und dies ist der gewöhnlichere Weg, vom Patentinhaber gegen große Summen das Recht der Benutzung seiner Erfindung anzukaufen und demgemäß ihre bisherigen Maschinen, z. B. ihre Spinn- und Webestühle, oder ihre Dampfmaschinen als werthloses Eisen zu beseitigen und an deren Stelle die neue Erfindung einzuführen. Die Konsumenten haben bei dieser Operation vielleicht zu Anfang die Hälfte der neuentdeckten Kostenersparniß gewonnen, das Nationalvermögen aber den ganzen Betrag der bisherigen Produktionsanstalten eingebüßt, — schwerlich eine genügende Kom-

pensation vom Standpunkte der ächten Volkswirtschaft aus betrachtet! So lange die Nachfrage noch das Angebot von Industriewaaren übersteigt, ist allerdings jede neue Erfindung eine Wohlthat für die Gesellschaft, weil sie einem bestehenden Bedürfniß Befriedigung verschafft. Sobald dagegen die Produktion vollständig dem Bedarfe genügt, ist jede derartige Entdeckung wenigstens vorübergehend eine Kalamität, weil sie, wie Sismondi sagt, den Konsumenten nur einen wohlfeilern Genuß verschafft, während sie den Produzenten das Leben selber raubt. „Es würde aber verabscheuungswürdig seyn, den Vortheil der Wohlthätigkeit gegen den des Daseyns abzuwiegen.“ — Die dermalige Einrichtung des Patentwesens ist übrigens selbst von dem Standpunkte des Industriesystems aus betrachtet durchaus verwerflich, indem es von keiner innern rationellen Regel getragen wird und in seinen Folgen sich jeder Berechnung entzieht. Bisweilen kann der gewährte Schutz bei der gemeinnützigsten Erfindung dem Erfinder sehr wenig eintragen, weil er nicht in der Lage ist, sie schwunghaft zu exploitiren, bisweilen kann dagegen der einfachste neue Gedanke, welcher durch den Entwicklungsgang des betreffenden Gewerbszweiges schon mit solcher Bestimmtheit vorgezeichnet war, daß er mit Nothwendigkeit von dem Einen oder dem Andern gefunden werden mußte, den kolossalsten Gewinn abwerfen; — unter allen Umständen bringt aber das ertheilte Patent dem Erfinder weniger Nutzen, als dem bisherigen Gewerbe Schaden, und es wäre daher, bei besonders nützlichen Entdeckungen, ein baarer Ankauf des Erfindungsgeheimnisses durch den Staat dem Patentwesen als solchem vorzuziehen. Nur in dem einen Falle scheint dasselbe mit Grund vertheidigt werden zu können, wenn nemlich „der Nutzen, den die Erfindung gewähren möchte, nach dem Urtheile der Staatsregierung sehr zweifelhaft und dagegen die Ausführung derselben nicht ohne die Gefahr großer Verluste zu bewerkstelligen ist, und beide Umstände so bedeutend sind, daß ein gewünschter Versuch der Ausführung nicht ohne diese künstliche Steigerung des vielleicht daraus hervorgehenden Gewinnes zu unternehmen ist“ ¹⁾.

Der hier geschilderte Gang aller neuen Erfindungen kann und soll nach dem Vorstehenden keineswegs die Unterdrückung industrieller Verbesserungen rechtfertigen, indem ein solches System allerdings zur

¹⁾ Riedel, Rationalökonomie Bd. 2, S. 603.

Erstarrung führen würde; allein er soll zu doppelter Vorsicht bei Ertheilung von Begünstigungen für neue Erfindungen veranlassen, da diese, wenn sie wirklich gut sind, sich von selber im allgemeinen Bahnbrechen werden und grade durch ihre allmähliche Anwendung obige Nachtheile entweder ganz umgehen oder doch in hohem Maße mildern ¹⁾.

Was endlich die rechtliche Natur der Erfindungspatente überhaupt betrifft, so hat zwar die konstituierende Versammlung in dem Gesetze vom 31. December 1790 erklärt, „daß eine jede neue Idee, deren Offenbarung und Entwicklung der Gesellschaft nützlich werden könne, ursprünglich ihrem Schöpfer angehöre, und daß es eine wesentliche Verletzung der Menschenrechte sey, eine industrielle Erfindung nicht als das Eigenthum ihres Erfinders anzusehen.“ Allein mit dieser, den meisten neuern Gesetzgebungen Europa's zu Grunde gelegten Doktrin dürfte schon die gleichzeitig darin ausgesprochene Beschränkung jenes Eigenthumsrechts auf eine bestimmte Reihe von Jahren und die Ertheilung von Einführungspatenten überhaupt schwer in Einklang zu bringen seyn, indem die letztern ja nothwendig „die wesentlichen Menschenrechte“ der ausländischen Erfinder, deren sonstiges Eigenthum doch im übrigen von allen civilisirten Nationen anerkannt wird, verletzen; — ja es dürfte hiernach sowohl die ganze gegenwärtige Kultur Europa's, als auch die Hoffnung der künftigen Civilisirung der Erde nur auf einer Verletzung eigentlicher Menschenrechte beruhen können, indem Beides lediglich durch die unbeschränkte Aneignung der bisherigen Eroberungen des Menschengesittes bedingt war und ist. Ch. Comte ²⁾ geißelt dies sog. Eigenthumsrecht an Erfindungen folgendermaßen mit wohlverdientem Spotte: „Der Erste, der die Idee faßte und ausführte, ein Stück Holz in ein Paar Holzschuhe oder eine Thierhaut in ein Paar Sandalen umzu-

¹⁾ In England wird dem Unfuge des Patentwesens einigermaßen durch die Höhe der Kosten, welche sich auf 350 £. St. belaufen, entgegengewirkt; in Frankreich kosten sie für 5 Jahre 300 Frs., für 10 Jahre 800 Frs., für 15 Jahre 1500 Frs.; in Holland mit derselben Maßgabe 150, 3—400, 6—750 Flor.; in Oesterreich ebenfalls mit Rücksicht auf ihre Dauer, für 15 Jahre 450 fl.; in Württemberg 50—200 fl.; — in Preußen dagegen werden nur die Stempel- und Sporelgebühren bezahlt! Cf. R. Mohl, Pol. Wiss., Bd. 2, p. 285.

²⁾ *Traité de la propriété.* Brux. 1835, p. 189.

schaffen, erlangte hiermit das ausschließliche Recht, das Menschengeschlecht mit Schuhen zu versehen. Von diesem Augenblick an waren alle Menschen verpflichtet, baarfuß zu gehen oder sich von dem glücklichen Erfinder Schuhe zu beschaffen. Wenn die Entdeckung von einem Bewohner des Nordpols gemacht worden, so durften sich die Bewohner des Südpols, ohne die angeborenen Menschenrechte und die in Aller Herzen eingegrabenen Prinzipien zu verletzen, nicht erlauben, Schuhe zu tragen, die sie nicht bei ihren Gegenfüßlern gekauft. Wenn der Erfinder keine hinreichende Quantität zur Beschuhung aller Nationen liefern konnte, oder wenn er einen unerschwinglichen Preis setzte, so mußte man unbeschuhet einhergehen und sich die Füße schinden, um nicht die „natürlichen Rechte“ zu verletzen. Alles dies ist klar wie der Tag, unbestreitbar wie die Sonne, — wenigstens für gewisse Gelehrten!“ — Ein mäßiges Eindringen in die Frage selber dürfte übrigens auch die positive Ueberzeugung liefern, daß es sich hier weder von Eigenthum, noch von Verletzung eigentlicher Menschenrechte, sondern nur um ein Nützlichkeitsprinzip, um das Abwägen des Nutzens und Schadens handeln könne, welcher aus der freien Nachahmung oder dem Schuß einer Erfindung für die Gesamtheit hervorgeht. Die treibhausartige Beförderung neuer Erfindungen, wozu übrigens sehr bezeichnender Weise nach den geltenden Patentgesetzen neue industrielle Ideen, z. B. die große Idee der Arbeitstheilung, gar nicht einmal gerechnet werden können, ist also vom Standpunkte der Nützlichkeits und des Rechts im allgemeinen gleich verwerflich; — wir haben mithin die Maschinen im allgemeinen in ihrem Einflusse auf die Bevölkerungsverhältnisse und den Pauperismus in's Auge zu fassen, um der Erkenntniß des Uebels und der Lösung der Hauptfrage näher zu rücken.

Als das wirksamste und jeder Bervollkommnung fähigste Mittel, die menschliche Arbeit zu ersetzen, hat sich in den letzten Jahrzehnten die Dampfkraft erwiesen, und gegen sie waren daher auch vor allem obige Angriffe gerichtet, um dem Menschen als solchem das Recht der Arbeit (denn diese hat, gegenüber den tausendfachen Leiden, womit der Mißbrauch menschlicher Freiheit die Erde bevölkert, besonders gegenüber der Arbeitslosigkeit, längst aufgehört, der eigentliche Fluch unserer Zeit zu seyn) und hiermit das Recht des Genusses und des Dafeyns zu vindiziren. Allein hier zeigt es sich wiederholt, daß die zufällige Wirkung und der durch die Schuld fremdartiger Einflüsse

theilweise herbeigeführte schlimme Erfolg zur Ungebühr der Dampfkraft selber zugeschrieben, und daß diese letztere thörichterweise anstatt jener schädlichen Einflüsse bekämpft worden ist. Denn grade die Dampfkraft ist es vor allem, die ihrer innersten Natur nach zur möglichst vollkommenen Beherrschung der Natur und zur Befreiung der Menschheit von den härtesten Banden einer unwürdigen, reinmechanischen und verdummenden Arbeit führt; sie muß die Arbeit selber veredeln und vergeistigen, indem sie künftighin nur der Materie die Rolle des Sklaven, dem Menschen aber die des Leiters und Beherrschers der Materie überweist ¹⁾.

Dies schöne Resultat der Dampfkraft ist allerdings vor der Hand nur noch ein ideales, nicht verwirklichtes; die Dampfmaschine hat den Arbeiter noch nicht befreit, obwohl sie ihm manche drückende Arbeit abgenommen, sie hat ihn vielmehr hier und da erst recht zu einem Bestandtheile der Maschine selbst ²⁾, zu einem lebendigen Instrumente herabgewürdigt und ihn innerhalb der neuen Monster-Manufacturen, jener Brutnester der Korruption und der Prostitution, nicht selten in so dumpfe verpestete Räume eingebannt, daß ihnen gegenüber selbst das

¹⁾ *Varro, de re rust. I, 17* zählt 3 Arten der Werkzeuge auf, darunter auch die Sklaven; er sagt nemlich sehr nativ: *tres partes instrumenti: genus vocale et semivocale et mutum. Vocale, in quo sunt servi; semivocale, in quo sunt boves; mutum, in quo sunt plaustra.* Nach *Aristoteles* gibt es 2 Arten von Instrumenten, lebende und leblose; das Steuer ist ein lebloses, der Steuermann ein lebendiges und ähnlich in allen Gewerben: der Sklave aber ist ein im Eigenthum seines Herrn befindliches lebendiges Werkzeug desselben. „Wenn jedes Werkzeug,“ sagt er, „den Willen oder die Absicht seines Herrn unmittelbar thun könnte, wie die Maschinen des *Daedalus* oder die Dreifüße *Vulkans* nach *Pomer* dies konnten; wenn das *Weberschifflein* ganz allein die Leinwand weben könnte, so würden die Herrn keine Sklaven mehr bedürfen.“ Dies *Weberschifflein* ist gefunden, der Dampf des Wassers vollführt die *Pomerischen Wunder*, und dennoch — gibt es noch Millionen Sklaven in unserer Mitte, — unglücklicher, als die Sklaven des Alterthums, weil ihren Herrn nur deren tägliche Arbeit, nicht aber auch ihr Körper, das Arbeitskapital selber zugehört und sie daher kein Interesse haben, die vorzeitige Zerstörung des Letztern zu verhüten, d. h. ihn menschlich zu behandeln! Cf. *du catholicisme et de la démocratie par Ch. Stoffels. 1845, p. 434.*

²⁾ Das Wesen, dessen Thätigkeit auf eine Handbewegung an der Maschine beschränkt ist, scheint in der That in die Klasse der *Polypen* herabgebrängt zu seyn, sie nur durch und in ihren Armen leben.

physische und moralische Loos unserer Strafgefangenen als ein beneidenswerthes erscheint, indem sich in der administrativen Vorsorge für deren Nahrung, Kleidung und Obdach, sowie in der Scheidung der Geschlechter immerhin eine gewisse Sympathie mit den Leiden der Menschheit ausspricht, welche dem Fabrikarbeiter nicht zu Theil wird; sie hat endlich vermittelst der unglaublichen Konkurrenz, die sie allenthalben herbeigeführt, auch die Fabrikherrn in ihrer Existenz gradezu gefährdet, und sie vielleicht genöthigt, das Elend und die Widerstandslosigkeit der Arbeiter auszubeuten, um nicht selber unterzugehen, — die Arbeiter aber zu längerer und angestrenzterer Arbeit verdammt, um einen durch die Maschinen verkümmerten Lohn nicht ganz zu verlieren und vollends dem Hungertode preisgegeben zu seyn!

Der Fabrikarbeiter ist nemlich bei seiner bisherigen legalen Schutzlosigkeit den Fabrikherrn gegenüber grade durch die Maschinen aus dem Grunde vielfach in noch drückendere Abhängigkeit gekommen, weil einerseits die persönliche Geschicklichkeit desselben bei der Selbstthätigkeit der Maschinen immer mehr in den Hintergrund tritt, folgeweise keinen Schutz mehr gegen willkürliche Dienstentlassung gewährt; und weil andernteils die überwiegende Konkurrenz der Arbeiter bei jedem Zwiste mit dem Fabrikherrn diesem schon zum voraus den Sieg verschafft, da er leichter Arbeiter, als die Arbeiter eine Arbeit finden.

In Folge dieser Abhängigkeit des Arbeiters von der Maschine ist auch dessen Arbeit nicht selten herabwürdigender und deren Lohn geringer geworden. Der Arbeiter liefert nicht mehr ein selbständiges Produkt oder wenigstens, wie bei der Arbeits-Theilung, einen Theil des Ganzen, sondern er bedient nur noch eine Maschine als deren Handlanger; ja diese leicht zu erlernende, aber höchst peinliche und jeden Augenblick ohne Rast und Ruhe in Anspruch nehmende Beaufsichtigung und Wartung der Maschinen ist häufig genug schon auf die Kinder gewälzt worden, damit sie ihren Eltern durch 12 bis 16, ja 18stündige Tagesarbeit ihr elendes Brod verdienen helfen ¹⁾.

¹⁾ Ein Antknüpfkind muß bei gewissen Maschinen täglich 25 engl. Meilen (!) an der Maschine auf- und abgehen, um die abgerissenen Fäden wieder anzuknüpfen, und zwar ohne einen Augenblick der Ruhe während seiner Arbeitsstunden, weil die Maschine unablässig geht und die Peitsche des Aufsehers droht. Ein solches unglückseliges Geschöpf wird meist um 4 Uhr Morgens von seinem Lager aufgetrieben, um mit den nothdürftigsten Unterbrechungen zur Verschlingung eines sog.

Reichenspiger, Agrarfrage.

Endlich hat jene relative Erleichterung der Arbeit durch die Maschinen und deren nunmehrige Verrichtung durch Weiber und Kinder nicht selten eine so allgemeine und totale Entfittlichung und eine so gründliche Auflösung aller Bande der Familie hervorgerufen, daß alles Heil gewichen und die bloße Möglichkeit einer moralischen und physischen Wiederherstellung des Geschlechtes auf ganze Menschenalter hinausgeschoben zu seyn scheint. Diese Auflösung der Familienbände hat bei dem jetzigen Zustand der Dinge ihren Grund darin, daß eine ganze Bevölkerung jedes Geschlechtes und Alters bis zum 5jährigen Kinde herab alle Arten von Arbeit außerhalb ihrer Wohnung verrichtet, durch diese verpestende Berührung aber die Sittlichkeit der Jugend und besonders des weiblichen Geschlechtes durchaus untergraben und endlich dem Manne mit der Pflicht der Ernährung auf das Recht des Familienhauptes genommen wird. Diese unheilvolle Einrichtung, welche bereits die Ehe durch das Konkubinat zu verdrängen droht, hat noch die fernere Folge, daß die Ernährung der Kinder, so elend sie ist, nicht mehr deren Eltern belästigt, und daß hiermit jede ökonomische Abmahnung vor frühzeitigen Ehen und zahlreichen Geburten wegfällt. So geht also aus jenem fluchwürdigen Zustand der Dinge eine immer wachsende Bevölkerung hervor, welche, aller moralischen und physischen Tüchtigkeit baar und ledig, durch jeden Industriewechsel in ihrem Daseyn bedroht wird und ihrerseits das Gemeinwesen aufs äußerste bedroht¹⁾. Es ist also wohl wahr, daß das Grundübel der Gegenwart nicht so sehr darin liegt, daß der Menschen zu viel wurden, (denn die Erde produzirt auch heute noch mehr als hinreichend, um bei wünschenswerthen Zuständen Alle zu ernähren), sondern zunächst darin, daß die Gewerbsamkeit auf jene gefährvollen Abwege der schrankenlosesten Konkurrenz, der Ueberproduktion und der massenweisen Beschäftigung der Weiber und Kinder in den Fabriken mit abwechselnder Arbeitslosigkeit gerathen ist, — alles Uebelstände, deren fortwährendes Zusammenwirken endlich die

Mables bis 8, ja bis 10 Uhr des Abends zu arbeiten und alsdann erschöpft in einen kurzen Schlaf von 6—7 Stunden hinzusinken. Was Wunder, daß unter 1000 Arbeitern kaum Einer bis zum 45. Lebensjahre arbeitsfähig bleibt. — Wahrlich, Gottes Fluch muß auf diesen Greueln ruhen und seinen Zorn herabrufen!

¹⁾ Bei der Lyoner Emeute stand auf der Fahne der arbeitslosen Seidenweberei: *vivre en travaillant ou mourir en combattant!* Eine gefährliche Parole!

Symptome einer wirklichen Uebersufferung hervorruft, — jenes Inbegriffs aller Uebel, welche die menschliche Gesellschaft heimsuchen konnen. „Es mag schwer seyn, hier zu bessern, ohne das Zeitalter in seinen glanzenden gewerblichen Fortschritten zu hemmen; aber so gewi das Menschengeschlecht in seinen gebildeten Staaten lernen mute, sich ohne die Sklaven des klassischen Alterthums und ohne die Horigkeit der Erbunterthanen des Mittelalters zu behelfen, so gewi wird auch die neue Welt noch lernen mussen, einen noch hoheren Ausschwing der Gewerksamkeit ohne Zerstorung des Familienlebens und des hauslichen Glucks ihrer Arbeiter zu gewinnen. Dahin zu gelangen, ist die schwerste, aber auch dringendste Aufgabe fur die Gesetzgebung unserer Tage. Diese zu losen, ist das Zeitalter berufen, nicht aber, sich in Besorgnissen abzumuhen, wohin die fortschreitende Vermehrung der Menschen unter dem Schutze der gegenwartigen Bildung nach einem Jahrhundert fuhren konne 1).“

Zu allen jenen Leiden, welche die Arbeiter in Massen physisch und moralisch elend machen, kommt endlich noch als Schlussstein hinzu, da dieselben sich in einem Zustande absoluter Hoffnungslosigkeit befinden, indem sich ihnen nirgend auch nur die Moglichkeit zeigt, durch Flei, Sparsamkeit und Wohlverhalten zu einer unabhangigen und gesicherten Stellung zu gelangen. Dies Gefuhl der ganzlichen Hoffnungslosigkeit ist es, was sie bei ihrer ganzlichen Verwahrlosung in religioser und moralischer Beziehung, jener nothwendigen Folge ihrer in den Fabrikraumen zugebrachten Jugend, vollends auf die Bahn des Lasters und der Verzweiflung fuhrt, da nur noch im momentanen Sinnentaumel und im Zustande der Betaubung eine Art Gluck, nemlich ein Vergessen ihres ungluckseligen Daseyns fur sie gedenkbar ist 2).

1) J. G. Hoffmann, Sammlung kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts. Berl. 1843, p. 65. — *Blanqui*, histoire de l'conomie politique, Bd. 2 sagt mit Recht: «Il ne s'agit plus exclusivement, comme du temps de *Smith*, d'acceler la production, il la faut d'ores et d'aujourd'hui gouverner et contenir dans des sages limites. — Pourquoi la misere privee s'accrot-elle dans nos societes en meme temps que la richesse publique!

2) Vor den groartigen Erfolgen, welche Vater *Mathew*, von der religiosen Grundlage ausgehend, in der jungsten Zeit bei Verbreitung der Maigkeit erlangt hat, war zwar in England die Konsumtion des Branntweins bereits verhaltnimaig in Abnahme gekommen, aber nur deshalb, weil derselbe trotz

Dies allgemeine Bild mag wohl herzerreißend seyn, allein es bleibt hinter seinem Originale weit zurück, weil es nur die Hauptpunkte andeutet, ohne in das haarsträubende Detail des Lebens einer Fabrikarbeiter-Familie einzugehen. Wozu auch dessen Ausmalung im Einzelnen mit seinem Hunger, seiner Unsauberkeit, seinen Krankheiten, seinen Lastern und Verbrechen, da es ja nicht rühren und ein Almosen abpressen, sondern nur Zeugniß von dem wirklichen Vorhandenseyn eines ungeheuern Uebels geben soll, wofür allerdings unsere stolze, mit Humanität prunkende Gegenwart Gott und der Geschichte gegenüber verantwortlich ist!

Das Uebel ist riesengroß und die Hülfe doppelt schwer, weil das Uebel schon nicht mehr blos in den Verhältnissen beruht, sondern bereits den Geist und das Herz der Menschen angefressen hat; allein die Heilung ist nicht unmöglich. Alle diese erschütternden Resultate der bisherigen Benutzungsweise der Maschinenkraft können, werden und müssen nur eine transitorische Erscheinung, nur der momentane Rückschlag von Ereignissen seyn, welche ihren vollen Segen, ohne den ihnen heute anflebenden Fluch, einer bessern Zukunft entfalten werden, vorausgesetzt, daß diese sich jener Wohlthaten durch weisen Gebrauch des Geschenkes würdig erweist.

Diese Erscheinungen können in der That nur vorübergehende seyn, weil die Veranlassungen derselben in ihrer Allgemeinheit und abgesehen von den sie begleitenden Extravaganzen der innern Entwicklung des menschlichen Geistes auf den Gebieten der Mathematik, der Chemie und der Naturwissenschaften überhaupt nothwendig angehören, also naturgemäß sind, folgeweise mit der sozialen Ordnung Europas, jener Grundbedingung alles Bestandes und Fortschrittes der Menschheit, nicht innerlich unverträglich seyn können. Gingen dennoch aus jenen folgereichen Entdeckungen in allen Gebieten der Technik die oben bezeichneten Uebelstände der neuen Industrieverhältnisse mit Nothwendigkeit hervor, so müßten sie das ganze, große Gebäude der europäischen Kultur und Gesittung seinem raschen und blutigen Untergange

seiner unglaublichen Wohlfeilheit den Arbeitern dennoch wegen seines unmäßigen Genußes zu theuer ward; man war indessen darum nicht mäßiger geworden, sondern hatte vielmehr schon zu dem entnervenden Gifte des Opiums gegriffen, weil dies die wohlfeilste und intensivste Betäubung verschaffte!! Eine trostvolle Perspektive!

unabwendbar entgegenführen, da die neuen, einmal entfesselten Kräfte nicht wieder in die Nacht der Naturgeheimnisse zurückgebannt werden können, der sie entstiegen; — die einmal entdeckte Kraft des Dampfes läßt sich nimmermehr abdekretiren!

Sie werden aber auch nur momentane Erscheinungen seyn, weil kraft der Weisheit der göttlichen Naturordnung mit jener Nothwendigkeit einer Ausgleichung beider Potenzen auch deren Möglichkeit Hand in Hand geht, mithin eine Abwendung der drohenden Gefahren unbedingt erreichbar ist. Diese Möglichkeit der Heilung ist theilweise schon in dem neuen Ideenkreise selber beschlossen, welcher, gleichsam krystallinisch anschließend, sich um die neuen Industrieverhältnisse gruppirt und in dem neuen Worte der „Organisation der Arbeit“ den Anfang eines entsprechenden Ausdrucks und seiner Verwirklichung gefunden hat; sie liegt vor Allem in dem neu erwachten christlichen Bewußtseyn Europas, welches besser, als alle Charten und Freibriefe der Welt die Freiheit und Gleichheit der Menschen, ihre ächte Verbrüderung besiegelt und die nacht zu Tage liegenden, häßlichen Folgen des bisheran vorherrschenden heidnisch-materialistischen Egoismus siegreich bekämpfen wird; sie liegt mit einem Worte in dem wiederbelebten und immer mehr zu erweckenden christlichen Sinne der Herrn und der Arbeiter; — sie liegt hier oder nirgends!

Das ist ja überhaupt die große Mission des Christenthums in der Geschichte, daß es die Gegensätze der äußern Nothwendigkeit durch die innere Freiheit vermittelt und daß es durch die göttliche Lebenskraft, die es in die Völker eingeströmt, dieselben dem Naturgesetze des Todes entzieht; kraft des Christenthums ist ihnen jene Möglichkeit der Heilung und der Selbstverjüngung verliehen, welche den Völkern des Alterthums allerdings nicht beiwohnte. Sowie also dem Christenthum überhaupt jener unverfügbare, warme Lebensborn entquillt, welcher die innerhalb seiner geistigen Strömung sich bewegenden Völker dem Gesetze der Nothwendigkeit und des Todes entrückt, um sie nur dem Gesetze der Freiheit zu unterwerfen: so kann und wird auch nur das Christenthum zur vollkommenen Lösung derjenigen Aufgabe befähigen, welche die Leiden einer überreizten Industrie und des daraus hervorgegangenen Pauperismus zum Gegenstande haben; es wird endlich den richtigen Standpunkt andeuten, von welchem aus der auf der Gegenwart lastende Fluch des Elendes abgewendet und der Mensch seiner, von der Vorsehung ihm angewiesenen, irdischen Bestimmung wieder-

gegeben werden kann, — jener Bestimmung, welche Fichte ¹⁾ so schön bezeichnet hat. „Der Mensch soll arbeiten, aber nicht, wie ein Lastthier, das unter seiner Bürde in den Schlaf sinkt, und nach nothdürftiger Wiederherstellung seiner Kräfte zu neuer Arbeit aufgestört wird. Er soll mit Lust und Freudigkeit arbeiten und Zeit übrig behalten, sein Auge und seinen Geist zum Himmel zu erheben, zu dessen Anschauen er gebildet ist. Seine Nahrung und Pflege soll nicht die seines Lastthieres seyn, sondern seine Speise soll sich von dem Futter, seine Wohnung von dem Stalle, wie sein Körperbau von dem seines Lastthieres unterscheiden. Das ist sein Recht; darum weil er nun einmal ein Mensch ist.“

Diese Bestimmung und jenes Recht der Menschheit ist freilich mancherfach in Vergessen gerathen; — grade weil sie selber all ihr Dichten und Trachten auf die Materie gerichtet und ihr allenthalben Altäre gebaut, darum ist sie endlich der Materie dienstbar geworden. Die Wiedererweckung des christlichen Bewußtseyns bei Hohen und Niedern, bei Reichen und Armen, ist also die oberste, unerläßliche Grundbedingung jeder bessern Zukunft. Die Wahrheit dieses Sages stand schon so klar vor der Seele des großen Burke, daß er sogar alle andern Heilmittel für gar nichts achtete: „Man muß die Geduld, die Mäßigkeit, die Arbeit, die Nüchternheit und die Religion anempfehlen; alles Uebrige ist nur Lug und Trug!“ Der Grundgedanke, der ihn befeelte, war groß und ehrenwerth, allein er hat denselben allzu schroff ausgesprochen. Denn es gibt allerdings auch außerhalb dem eigentlichen Gebiete des Christenthums und seiner Einwirkung auf den Willen der Menschen noch Palliative mancherlei Art gegen die grausamen Leiden der Industrie und des Pauperismus, deren Anwendung verdienstlich und durchaus nicht zu mißachten ist. Es gehören hierhin vor allem schützende Zollgesetze, ein mildes Steuersystem, zweckmäßige Armenanstalten, Sparkassen, Affekuranzen, Arbeitervereine in den Gewerken und Fabrikationen mit gesetzlich bestimmten Arbeitsstunden, Kleinkinderbewahranstalten, Freischulen, Volksbibliotheken, Dezentralisirung der Gewerbe, der Kapitalien und Maschinen, überhaupt — eine zweckmäßige Organisation der Arbeit! Diese Palliative können in der That manche Uebelstände beseitigen und manches Gute an deren

¹⁾ Der geschlossene Handelsstaat, 1800, p. 66.

Stelle setzen; allein die Radikalur, wir wiederholen es, liegt nicht in äußern Vorkehrungen und Einrichtungen, sondern sie liegt hier, wie überhaupt, in dem Innern des Menschen selbst, in der Erkenntniß und Beachtung der moralischen Weltordnung, in der Religion; d. h. in jenem positiven, auf unerschütterlichen Offenbarungswahrheiten beruhenden Gottesglauben, welcher seines Verhältnisses zu Gott, zur Natur und zu seinen Nebenmenschen, sowie seiner endlichen Bestimmung eben so sicher bewußt ist, wie seines eigenen Daseyns. Das ächte, in Liebe gläubige Christenthum, welchem die Verheißung der Ewigkeit und des Bestandes gegeben ist, muß wiederum, wie in den glorreichen Tagen seiner ersten Ausbreitung über den Erdbreis trotz aller Anfeindungen der Neologie, ja grade durch dieselben gehoben und neubelebt seine veredelnden Strahlen in die Herzen der Herrn, wie der Arbeiter herabsenken und dort eine innere geistige Umwandlung vermitteln, welche die niedern Leidenschaften des Geizes, der Genußsucht und des Egoismus verbannt und durch die höhern, edlern Regungen einer ächten, christlichen Humanität ersetzt ¹⁾. Die arbeitende Klasse muß in dem Christenthum die Tugend der Geduld, der Ausdauer und der Genügsamkeit lernen ²⁾, indem sie sich von der höhern Bedeutung des Lebens

¹⁾ „Wir wissen, und was noch besser ist, wir fühlen, daß Religion die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft und die große Quelle alles Segens und alles Trostes in jeder menschlichen Verbindung ist.“ Burke Betrachtungen über die franzöf. Revolution. S. 163. — „Ueberall und in Allem ist die christliche Religion das Erleuchtende, Erwärmende, Begeisternde, Heilende, Rettende, Wiederherstellende, Aufrichtende, Aufbauende, Segnende, Vollendende.“ Staudenmater zum religiösen Frieden. Bd. 2, p. 269. — „Sie ist der Schlüssel des Räthsels der Erde und der Geschichte des Menschen.“ Joh. v. Müller.

²⁾ Diese Genügsamkeit soll natürlich nicht zu einer größeren Verkürzung des Arbeitslohnes, sondern bei günstigen Konjunkturen zum Zurücklegen eines Rothbellers, bei ungünstigen zur Sicherung des Lebens führen. Nichtsdestoweniger hat sie grade bei den Dekonoministen sehr entschiedene Gegner gefunden und J. B. Say, welcher den Zweck unseres Daseyns in der Vermehrung der Produkte und nicht der Verminderung unserer Bedürfnisse erblickt, nennt folgerecht die Mäßigung in den Begierden die Tugend der Schaafe und behauptet, daß die Begierden den Nationen mehr mangeln, als die Industrie! Vergl. auch Comto Pecchio, *histoire de l'économie politique*.) Herr Say möchte es wohl schwer geworden seyn, viele der elend verschmachtenden und verlassenen Arbeiterfamilien vorzuführen, welche der Begierden zu wenig und seiner „Tugend der Schaafe,“ sowie der Industrie zu viel gehabt haben; oder meinte er etwa, man solle in ihnen

und seiner unvermeidlichen, in allen Lebenskreisen unter verschiedener Form wiederkehrenden Mühseligkeiten durchdringt, deren muthige Uebertragung jedem Erdensohne, dem Fürsten wie dem Bettler obliegt und unter allen Umständen ihres endlichen Lohnes versichert ist.

Die Herrn müssen ihrerseits christliche Milde und Mitleid lernen und sich davon überzeugen, daß ihr Lebenszweck nicht der Erwerb und der Sinnengenuss, der ihrer Untergebenen nicht die bloße Arbeit ist; daß Beide vielmehr gleichmäßig, wenn auch auf verschiedenen Wegen, selbständig das Ebenbild Gottes, das Schöne und Gute, in sich auszubilden und dasselbe Ziel zu erreichen berufen sind.

Sowie die Irreligiosität der Reichen und der Armen die heimliche Quelle ist, aus welcher das physische und moralische Elend des Jahrhunderts zu Bächen, Strömen und Meeren des Schreckens zusammenrinnt, so muß vermittelt der tiefinnerlichen, christlich-religiösen Gesinnung und That des Volkes jener Fluch in Segen, jenes Laster in Tugend umgewandelt werden. Diese innige, warme, in Glauben und Liebe thätige Religion muß heilend und veredelnd in die Wohnungen der Reichen und der Armen eindringen, um das Uebermaaß des Luxus und der Entbehrung auszugleichen; sie muß in die physisch und moralisch verpestete Atmosphäre der großen Manufakturen hinabsteigen und mit dem Lichte der göttlichen Erkenntniß das erloschene Bewußtseyn der Menschenwürde wieder entzünden; sie muß dem Menschen und seiner Arbeit ihren Werth und ihren gebührenden Lohn wiedergeben, indem sie einerseits dem Egoismus der Herrn eine gleichmäßigere Vertheilung des Ertrags der Arbeit abdringt, andererseits vor leichtsinniger Vermehrung der Arbeiterbevölkerung in Folge unüberlegter, vorzeitiger Ehen warnt; sie muß vor allem beide streitende Partheien wieder auf das Gebiet des inneren Rechts und der Billigkeit zurückführen, weil die bürgerlichen Gesetze, welche nur das flagrante Faktum reprimiren, aber die leiseren und heimlichen Maulwürfgänge der Unterdrückung, besonders die gleich verderblichen Konspirationen zur gewaltsamen Erhöhung oder Erniedrigung des Lohnes nicht erreichen können, zum Schutze des Ganzen unwirksam und ohnmächtig sind; sie muß endlich das durch eingedrungenes Heidenthum vielfach erschütterte und

die Begierde nach Gras und Stroh steigern, da man sie in Ermanglung von Brod und Kartoffeln verhungern lassen müßte?

zerfressene Fundament der christlich-europäischen Ordnung in seinen moralischen Elementen rekonstituiren und versüngen!

Dies Alles kann und muß die Religion vollbringen, jede andere Macht wird hier zur Ohnmacht; vor ihrer segensreichen Nähe, welche heute noch, wie in den ersten Jahrhunderten, mit dem Glauben auch das Recht, die Tugend und die Wissenschaft verbreitet ¹⁾ und Barbarei in Gefittung umwandelt, werden die ungeheuern Schwierigkeiten der Aufgabe schwinden, ihre Liebe wird die aufgethürmten Hindernisse ebnen und Linderung, Trost und Frieden in jene Höhlen des Pauperismus zurückführen, in denen nur das Elend, das Laster und die Verzweiflung wohnen. Dem vereinzelt Unglücke endlich, das sie weder verhüten, noch beseitigen kann, wird sie wenigstens den Muth der Geduld und der Ausdauer geben, damit der Arme weder in bitterer Resignation die Hände in den Schooß lege, um zu verhungern, noch in dämonischer Verzweiflung sie zu Verbrechen erhebe, um zu leben.

Die Ahnung dieser unergründlichen Schöpfungs- und Heilskraft des Christenthums ist es gewesen, welche Montesquieu ²⁾ in einer schon dem Verderben zueilenden Zeit ausrufen ließ: „Wunderbare Erscheinung! Die christliche Religion, die nur das Glück des künftigen Lebens zu ihrem Gegenstande zu haben scheint, begründet auch das des gegenwärtigen!“

¹⁾ Der große Bacon sagte, die Religion sey das Aroma, welches die Wissenschaft vor Fäulniß bewahre; wir fürchten sehr, daß viele Männer der heutigen Wissenschaft die tiefe Wahrheit dieses Satzes in pantheistischem Dünkel übersehen und so jenen Irrthümern verfallen sind, welche der Wissenschaft selbst nicht bloß ihre ewigen Grundlagen, sondern auch ihren wohlthätigen Einfluß auf die Bereicherung der Menschheit entzogen haben. — Welche Stellung insbesondere das Christenthum in der sozialen Weltordnung einnimmt, das mögen wir wenigstens von seinen bittersten Feinden lernen. „Das transzendente Gottesbewußtseyn ist der Grundstein der ganzen wurmfressigen Gesellschaft, und so lange der Mensch auch nur noch mit einer Gedankenfaser am Himmel hängt, — kein Heil auf Erden. Der Atheismus, wenn er Teufel bildet, macht die Wahrheit zu seinem Bundesgenossen und läutert seine Jünger in ihrem Feuer!“ — So Wilh. Marr, das junge Deutschland in der Schweiz. Seine Stimme scheint warnend genug zu seyn, und dennoch wird sie von Tausenden arglos überhört, weil ihnen Faß oder Gleichgültigkeit gegen die Kirche als Maßstab der Intelligenz gilt!

²⁾ Esprit des lois I. 3. ch. 3.

Die nähere Ausführung der Mittel und Wege, wie jener heilende und belebende Einfluß des Christenthums den Leiden der Gegenwart wieder in seinem vollen Maße zugewendet werden könne, liegt allerdings außerhalb dem Zwecke dieser Betrachtungen, allein seine praktische Befähigung selbst ist in der Geschichte aufs großartigste dokumentirt ¹⁾. Hier genügt es, die Möglichkeit der Rettung gezeigt zu haben, die Ausführung selbst kann bei ernstem Willen und bei rüchhaltsloser Anerkennung der Freiheit und der Autonomie der Kirche innerhalb ihres Rechtsgebietes, jenes eigentlichen Lebensnervs derselben, nicht so schwer seyn, als die Größe des Uebels es wohl fürchten läßt. Das aber ist gewiß, daß Seitens des Seelenarztes, wer er immer sey, zur Vollendung jenes unermesslichen Liebeswerkes nicht doktrinelles Wissen und Reden ausreicht,

¹⁾ In den frühern Jahrhunderten hat die Kirche das Glück der europäischen Welt zunächst auf das edelste aller Gewerbe, auf den Ackerbau begründet; sie selbst verdankte ihren ehemaligen, so bitter angefeindeten und beneideten Reichthum großentheils der eigenen Urbarmachung, indem ihr Wästkneien geschenkt wurden, die sie in lachende Auen verwandelte. So machten die Benediktiner von Fulda ein Gebiet von 8 Meilen urbar und zählten bald 18,000 Pachtböfe; die Premonstratenser Inktivirten die Einöden Polens, St. Bernhard die öden Thäler der Champagne; Monte-Casino war eine Einöde, bevor der h. Benedict sich daselbst niederließ; Bonifacius brachte die Kultur in die 4 Bisthümer Bayerns; hinsichtlich der Jesuiten genügt der Name Paraguays, um sie den größten Wohlthätern des Menschengeschlechtes anzureihen. Die Mönche, welche so mit dem Beispiele des Fleißes und der Intelligenz vorangingen, mußten bald das Volk nach sich ziehen und den Ackerbau um so rascher heben, da ihre eigene Enthalt-samkeit die Zunahme des Viehstandes sehr beförderte. Das Volk selber drückte seinen Dank für jene Wohlthaten durch das Sprüchwort aus: „Unterm Krummstab ist gut wohnen!“ (Cf. *Chateaubriand, génie du christianisme*) Der objectiv nicht unbegründete Vorwurf, daß die Kirche zu viel Grundbesitz in sich aufgehäuft und so allmählich eine irdische Macht innerhalb der geistigen begründet, verliert seine Schwere durch die eine Betrachtung, daß dieselbe in den ersten Zeiten ihres großen Landerwerbs, nemlich im 5. und 6. Jahrhundert allein dessen Werth ahnete und diesen Werth erst wieder durch die Bebauung desselben zum allgemeinen Bewußtseyn bringen mußte. Späterhin in den Tagen des Faustrechts gebot die Pflicht der Selbsterhaltung und das Interesse der allgemeinen Civilisation, auf der Basis des Grundeigenthums und der Macht die geistige Freiheit zu behaupten. — Hinsichtlich der geistlichen Fürstenthümer Paderborn und Corvey wie überhaupt hinsichtlich des Geistes der klerikalischen Verwaltung im Mittelalter gibt v. Harthausen, Agrarverfassung von Norddeutschland, p. 180 f. (ein Protestant) dem Krummstab das ehrenvollste Zeugniß.

sondern daß hierzu die Kraft jener begeisterten, in Selbstverläugnung thätigen, christlichen Nächstenliebe erforderlich ist, welche das eigene zeitliche Glück dem der leidenden Mitmenschen, Gott zu Ehren, opfert und welche von jenem Geiste getragen, schon einmal unter weit schwierigeren Umständen dem Heidenthume die Weltherrschaft abgerungen hat; — eine Mission, welche nicht in der Versunkenheit und Stumpfheit des Proletariats und in der Herzenshärte der Reichen, sondern in der Hoffart der Zeit und ihrer sich selbst vergötternden Wortführer den größten Widerstand zu bekämpfen hat. —

Doch diese, in dem positiven Christenthume, d. h. in der Wirksamkeit der Kirche einzig beruhende Hoffnung einer durchgreifenden Heilung der fressenden Krebschäden unseres Jahrhunderts schließt, wie bereits gesagt, keineswegs die thätige Mithülfe der Staatsgewalt aus; dieselbe kann und muß vielmehr außer der Freiheit und dem Schutze, welchen sie der Kirche gewährt, noch vielfach selber Hand an's Werk legen und die äußerlich zu Tage tretenden Gebrechen auch durch äußere Heil- und Korrektivmittel bekämpfen. Von allen zu diesem Ende in Anwendung gebrachten oder empfohlenen Mitteln dürfte keines, trotz seiner unverkennbaren Schwierigkeiten, so viel Aussicht auf Ausführbarkeit und Erfolg haben, als eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit, um den Arbeiter wieder aus dem Zustande eines „belebten Instrumentes“ zum Selbstbewußtseyn und zum Gefühl seiner Menschenwürde zu erheben. Sollte es außerdem noch gelingen, demselben die Aussicht zu eröffnen, durch Fleiß, Treue und Redlichkeit, überhaupt durch physisches und moralisches Wohlverhalten wenigstens möglicherweise seine Existenz dauernd zu verbessern und aus dem Zustande der Abhängigkeit in den eines selbständigen Meisters oder eines Manufakturereigenthümers überzugehen, so wäre die endliche Lösung der großen materiellen Zeitaufgabe, wenn auch noch nicht in unmittelbare Nähe gerückt, doch mindestens auf einer sichern Grundlage angebahnt.

Der Arbeiter müßte zu diesem Ende für's erste „gegen einen Mißbrauch seiner Kraft und seiner Zeit geschützt werden, so daß er nicht mehr durch die tägliche Arbeit ganz erschöpft, sondern zum Genuße eines Familienlebens und zu einer sittlichen und geistigen Bildung befähigt werde. Zweitens müßte ihm ein Hoffnungstern in sein mühevolleres und armseliges Leben gebracht werden, damit er in der Verfolgung dieser, wenn schon noch so fernen Aussicht Muth und sittliche

Kraft behalte“⁹⁾. Endlich dürfte aber auch noch eine direkte Bekämpfung des großen sozialen Uebels der Gegenwart durch unmittelbare Beschränkung der Bevölkerungszunahme unternommen und eine Wiedererhebung des eigentlichen Handwerks- und Gewerbestandes gegenüber dem immer weiter um sich greifenden Fabrik- und Manufakturwesen mindestens versucht werden können, da jener Versuch ungeachtet der dermaligen Uebermacht der großen Industrie keineswegs jeder Möglichkeit des Erfolgs entbehrt.

Auf den ersten Blick dürfte nichts einfacher und vom Standpunkte der Philanthropie aus betrachtet nichts natürlicher und billiger erscheinen, als die gesetzliche Bestimmung, daß die Arbeiter bei normalen Verhältnissen (denn bei ganz singulären Konjunkturen könnten unter schützenden Formen Ausnahmen gestattet werden!) nur eine genau bestimmte Anzahl von Stunden, etwa ohne Einrechnung der Erholungszeit höchstens 12 Stunden täglich, in den Fabriken beschäftigt werden dürfen, damit dieselben nicht mehr vermittelst der Uebermacht der Herrn bei Festsetzung der Arbeitskontrakte zu immer angestrenzterer und längerer Arbeit verurtheilt und in tieferes Elend, als die Heloten Sparta's, ja als die schwarzen Sklaven Amerika's herabgedrückt werden können. Allein diesem einfachen und sichern Mittel treten leider Bedenken entgegen, deren Erheblichkeit allerdings nicht zu verkennen ist, wenn sie auch bei richtiger Würdigung der ganzen Sachlage dessen Ausführbarkeit nicht in Frage zu stellen vermögen.

Die Fabrikherrn und die Oekonomisten wenden nemlich ein, daß jede Verkürzung der Arbeitszeit ohne gleichzeitige Verminderung des Lohnes einer erzwungenen Erhöhung des letztern gleichstehe, indem für den bisherigen Lohn eine längere Zeit gearbeitet, also ein größeres Arbeitsprodukt geliefert worden sey. Durch eine derartige Maßregel würde also entweder eine effektive Verminderung des Tageslohnes und folgerweise eine Verschlechterung des Looses der Arbeiter, oder aber eine Vertheuerung der Waaren bewirkt, welche letztere zwar hinsichtlich des inländischen Verbrauchs vermittelst eines kräftigen Schutzollsystemes gegenüber der fremden Konkurrenz auf die Konsumenten gewälzt werden könnte, dagegen jeden Absatz der inländischen Waaren in's Ausland unmöglich mache, wenn nicht etwa, was freilich als

⁹⁾ R. Nohl im Staatslexikon von v. Kottack und Welcker v. Gewerbe- und Fabrikwesen.

absolut unausführbar anerkannt werden müsse, eine derartige künstliche Vertheuerung der Waaren durch Beschränkung der Arbeitszeit als eine gemeinsame Maßregel aller civilisirten Länder beschloffen und ausgeführt würde ¹⁾.

Dieser Einwand ist allerdings sehr kategorisch und, so wie er auftritt, im allgemeinen unwiderleglich, indem er wegen der absoluten Unmöglichkeit einer fernern Konkurrenz auf den ausländischen Märkten eine theilweise Einstellung der Fabriken, ja sogar deren völligen Untergang in Aussicht stellt, weil die inländischen Waaren in Ermanglung zureichender Schutzmaßregeln zuletzt sogar von dem eigenen Markte verdrängt werden müssen. Hieraus würde sich nicht blos eine Beschränkung der Arbeitszeit, sondern schließlich eine völlige Aufhebung aller Arbeit, zugleich aber auch alles Lohnes und aller Industrie ergeben. Der Arbeiter, den man schützen wollte, würde völlig dem Elende preisgegeben seyn, er würde Hungers sterben, während er heute nur ein halbes Mahl erhält ²⁾.

Es bleibt hiernach jenem Einwande gegenüber nur ein nachhaltiges Auskunftsmittel übrig, da der etwaige Vorschlag einer mit der Abkürzung der Arbeitszeit im Verhältniß stehenden Verminderung des Arbeitslohnes von Seiten der Fabrikbesitzer und der Ergänzung jenes Arbeitslohnes durch einen direkten Zuschuß aus Staatsmitteln kein nachhaltiger ist und aus nahe liegenden Gründen durch sein Prinzip selber das zu heilende soziale Uebel auf seine höchste Höhe treiben müßte; — denn dieser Vorschlag würde der direkte Anfang des Endes, er würde die Proklamation des Kommunismus seyn!

Als einzig mögliches Auskunftsmittel, welches, ohne das Prinzip des Kommunismus als solches zu statuiren, auf einem Umwege und

¹⁾ *L. Blanc*, de l'organisation du travail fragt: „Pourquoi la diplomatie ne substituerait-elle pas aux rivalités dévorantes un système d'alliance fondé sur les nécessités de l'industrie et les convenances réciproques des travailleurs dans toutes les parties du monde?“ — *Ch. Stoffels*, du catholicisme et de la démocratie 1845. hat p. 446 die Antwort gegeben: „Parceque la diplomatie n'est créée que pour les rivalités dévorantes, n'est fondée que sur les intérêts, et qu'il lui manque l'élément religieux pour établir l'alliance pacifique de ses intérêts. C'est une institution de la guerre, il en faut une autre pour la paix, il ne faut pour la guerre qu'une institution politique, il faut pour la paix une institution religieuse.“

²⁾ *Cf. Blanqui*, cours d'économie industrielle. 8^e leçon.

in minder bedenklicher Form zur indirekten Unterstützung der Arbeit durch den Staat, d. h. durch die Besitzenden führt, erübrigt also das System der Schutzzölle, um vermittelst ihrer die dauernde Behauptung des inländischen Marktes gegen die Konkurrenz des Auslandes möglich zu machen; eine hiermit verbundene Rücksteuer oder eine Ausfuhrprämie im Betrage desjenigen Verlustes an Arbeit, welche in Folge der gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit eintritt, würde gleichzeitig die inländischen Produzenten in den Stand setzen, nach wie vor im Auslande selbst zu konkurriren, d. h. an dasselbe zu verkaufen und das Erforderliche wieder einzukaufen, insofern der Bedarf an ausländischen Waaren nicht durch eine entsprechende Ausfuhr von Urprodukten gedeckt werden kann. Es löst sich dies Mittel allerdings schließlich in eine der Konsumtion auferlegte Steuer auf und es treten ihr daher auch alle die Gründe, Leidenschaften und Interessen entgegen, welche schon seit länger als einem halben Jahrhundert gegen jedes Schutzzollsystem überhaupt erhoben worden sind.

Die Frage der nationalökonomischen Zulässigkeit der Schutzzölle, welche dem unmittelbaren Gegenstande unserer Untersuchung auf den ersten Blick so ferne zu liegen scheint, drängt sich sonach unabweislich in den Vordergrund der Untersuchung, indem von ihrer Erledigung die Frage des Pauperismus und des Proletariates, in weiterer Konsequenz aber die Beurtheilung der Agrarfrage selber abhängt. Wir können uns also ihrer Erörterung nicht entziehen, insofern eine klare und umfassende Einsicht in die Natur obiger Leiden und ihrer Beziehungen zu dem Systeme des Grundeigenthums überhaupt gewonnen werden soll. Diese Frage der Schutzzölle will uns übrigens auch in der Wirklichkeit bei weitem nicht so schwierig und verwickelt erscheinen, als sie von den Vorkämpfern „des freien Handels“, nemlich von dem eigentlichen Handelsstande im Gegensatz zu den Fabrikanten durch Identifizirung ihres persönlichen Interesses mit dem der Nation, sowie von den Dekonomisten der Ad. Smith'schen Schule durch Aufwirbelung ganzer Wolken von Bücherstaub, Zahlen und Theoremen gemacht worden ist. — Fassen wir ihre Gründe rasch in's Auge.

Es ist allerdings wahr und eine handgreifliche Lehre der praktischen Klugheit, daß man dort einkaufen solle, wo man die Waare am wohlfeilsten erhält, und daß man nicht mit höhern Kosten selber produziere, was man beim Nachbarn wohlfeiler kaufen kann. Dieser Kardinalsatz der Smith'schen Schule ist wohl im allgemeinen schön

und gut, allein er läuft leider an unserer Frage hart vorbei, ohne dieselbe zu lösen; er überträgt ohne hinreichende Durchdringung der Verhältnisse eine halbverstandene Regel der Privatwirthschaft auf die Gesamtinteressen eines Staates, indem er die wesentliche Verschiedenheit der zu Grunde liegenden Verhältnisse mißachtet. Darin sind wir mit jener Smith'schen Theorie allerdings einverstanden, daß der Staat, ähnlich der Familie, eine gewisse Gemeinschaftlichkeit der Interessen Seitens der Staatsangehörigen und eine Art Solidarität des Nationalwohlstandes begründet, mithin auch die Nationalwirthschaft mit einer Privathaushaltung parallelisirt werden kann. Wir treten also auch dem zur Unterstützung obigen Rathes von A. Smith ausgesprochenen Schlußsage vollständig bei: „Was in der Haushaltung einer Privatfamilie Klugheit ist, kann in der Verwaltung eines großen Staates nicht wohl Thorheit seyn“; — und dennoch glauben wir die hieraus entnommenen Rechtfertigungsgründe für das System der Handelsfreiheit als unrichtig bezeichnen und grade das Gegentheil, nemlich die Theorie der Schutzzölle, darauf begründen zu müssen.

Als unzweifelhaftes Faktum haben wir erkannt, daß aus den modernen Industrieverhältnissen für die beschäftigten Arbeiter eine allzu ermüdende und theilweise schlecht bezahlte Arbeit, für die übrigen aber eine noch drückendere Arbeitslosigkeit hervorgegangen, und daß die Geißel der Uebervölkerung und des Pauperismus mehr oder weniger unsere soziale Ordnung bedroht, weil der lebenden Generation kein ausreichender Arbeitsverdienst geboten werden kann und demnach allenthalben Elend, Verzweiflung und gemeine Gefahr zu Tage tritt; — die Arbeit und ihre unvermeidliche Mühe ist also keineswegs der Gegenstand der Klage, sondern ihr schreiendes Uebermaaß bei unzureichendem Lohne und ganz besonders der Mangel an produktiver Arbeit: gegen beide Uebelstände soll eine weise Handels- und Gewerbegesetzgebung Schutz und Hülfe gewähren.

Bei der Untersuchung über die nationalökonomische Nützlichkeit eines Schutzzollsystems zur Erhaltung und Begründung der inländischen Industrie überhaupt oder zur gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit muß daher mit Rücksicht auf den Ausgangspunkt dieser Erörterung, nemlich im Hinblick auf die unlängbare Arbeitslosigkeit und die hieraus hervorgehende Massenarmuth ganzer Klassen der Bevölkerung die obige Frage von A. Smith folgendermaßen und nicht anders gestellt werden: „Ist es rätzlich und im Interesse einer Fa-

milie begründet, ihre nothwendigen Bedürfnisse, z. B. ihre Feinwand, bei dem Nachbarn, einem geschickten Weber, zu kaufen, oder dieselbe in den arbeitslosen Wintertagen oder durch einen im Hauswesen gar nicht oder nur mangelhaft beschäftigten Bruder oder Sohn im Hause selber spinnen und weben zu lassen, gleichviel ob etwa der Weber von Profession wegen seiner größern Gewandtheit und seines bessern Webstuhls täglich noch einmal so viele Ellen liefert, also wohlfeiler arbeitet? Wenn die Frage in dieser Weise gestellt wird, (und sie muß nothwendig so gestellt werden, wenn sie dem Sachverhältnisse entsprechen und einen Schluß auf die Nationalwirthschaft gestatten soll), so wird ihre Lösung kaum zweifelhaft seyn können und sicherlich nicht im Sinne der Smith'schen Schule ausfallen. Oder läßt etwa eine tüchtige Hausfrau, welche von ihrer täglichen Arbeit nur irgend die erforderliche Zeit abbringen kann, außer dem Hause stricken, flicken und spinnen, weil eine Strickerin, ein Schneider oder eine Spinnmaschine die Arbeit rascher und wohlfeiler liefert? Läßt der verständige Landmann jeden Schaden an seinen Geräthschaften, den er selber, wenn auch etwas langsamer, ohne Versäumniß von dringendern und noch nützlichern Arbeiten wiederherstellen kann, vom Schlosser, Schreiner oder Zimmermann repariren? Wahrlich nein! Die Familie, welche einem solchen Rathe folgen wollte, würde bald ruinirt seyn, indem die wohlfeilste Arbeit, die man an einen Dritten bezahlen muß, immer theurer ist, als die man selber thut, wenn man, wie hier vorausgesetzt worden, unterdessen anderweit nicht mehr hätte verdienen können.

In eben diesem Falle befinden sich aber alle diejenigen Staaten, welche an einer (relativen!) Uebervölkerung leiden und dennoch ihre Manufakturbedürfnisse nicht selber unter dem Schutze eines weissen Zollsystems produziren, sondern sie vom Auslande kaufen; — in diesem Falle befinden sich namentlich auch die deutschen Länder, in welchen es so viele unbeschäftigte, arbeitslose und doch arbeitslustige Staatsangehörige gibt, welche hungern und darben, weil wir unsere Arbeit nicht selber im Lande verrichten, sondern dieselbe kraft des Idols der Handelsfreiheit gegen gute Zahlung von unsern Nachbarn verrichten lassen. Wir dürfen also den Satz von A. Smith wohl umkehren und sagen: „Was in der Haushaltung einer Privatfamilie Unklugheit ist, kann in der Verwaltung eines großen Staates nicht wohl Weisheit seyn“ ¹⁾.

¹⁾ Auch Riedel, Nationalökonomie, Bd. 2. S. 578 bewegt sich noch immer

Die obligate Antwort der Verfechter der sogenannten Handelsfreiheit, daß im Falle der Unterdrückung irgend eines inländischen Industriezweiges durch die übermächtige Konkurrenz des Auslandes die bisheran darin beschäftigten Arbeiter in andere angemessenere Gewerbe übertreten müssen, und daß man sich überhaupt in jedem Lande nur auf diejenigen Produktionsarten werfen solle, in denen man jede Konkurrenz siegreich bestehn kann, wohl Angesichts der vorstehenden Erörterungen über die Leiden des Pauperismus und der relativen Uebervölkerung, sowie über die äußerste Schwierigkeit jeder Abhülfe der Arbeitslosigkeit durchaus nicht mehr genügen; — oder jene zuversichtlichen Oekonomisten mögen nur eben diejenigen Gewerbszweige bezeichnen, in denen wir einestheils diese allgemeine Konkurrenz mit so sicherem Erfolge bestehen und worin andernteils alle unsere brodlosen und darbenden Arbeiter ihr Auskommen finden können. Sie würden die Wohlthäter ihres Vaterlandes genannt werden, wenn sie es könnten; — sie können es aber nicht, weil die ganze Antwort überhaupt eine ungeheure, herzlose Lüge, eine bittere Ironie ist!

Denn alle Gewerbe und insbesondere auch diejenigen, worin etwa jene allgemeine Konkurrenz mit Erfolg bestanden werden könnte, wenn es deren überhaupt bei der Uebermacht unserer Nachbarn hinsichtlich des Betriebskapitals und der Maschinenkraft, sowie der Geschäftserfahrung der Fabrikherrn und der Tüchtigkeit ihrer Arbeiter außerhalb der eigentlichen Urproduktion in Deutschland geben sollte, sind bereits erfahrungsmäßig (dies ist ja grade das große Uebel, dessen Heilung uns hier beschäftigt) im höchsten Grade übersezt, und die Aufgebung aller übrigen Industriezweige würde daher nicht bloß das Todesurtheil der bisheran darin beschäftigten Arbeiter, sondern auch die entscheidendste Gefährdung der Urproduktion selbst seyn, weil es alsdann

in jenem engen Gedankenkreise der A. Smith'schen Schule und bekämpft daher jedes Schutzsystem, selbst noch in dem Falle, wo die Wahrscheinlichkeit einer künftig zu erreichenden freien Konkurrenz mit dem Auslande ohne weitem Schutz in Aussicht steht. Dies Festhalten an alten Schulsysteme ist um so auffallender, da hierdurch unter Umständen ein Land hinsichtlich aller Arten der Industriethätigkeit zu steter Inferiorität verurtheilt werden kann, — und dennoch ist nach der eigenen Ausführung des Verf. in §. 673, der große Wirtschafts-Mechanismus der Nationalindustrie nur bei einer gleichmäßigen Entwicklung der verschiedenen Hauptproduktionszweige dauernd zu erhalten.

auch ihr fernerhin an zahlungsfähigen Konsumenten fehlen müßte. Dieser Wahrheit gegenüber flüchtet sich die A. Smith'sche Schule hinsichtlich des Prinzips der Handelsfreiheit hinter die Behauptung, daß jede Nation nicht bloß am wohlfeilsten kaufe, wo der beste Markt sey, gleichviel wodurch immer der Nachbar wohlfeiler zu produziren im Stande sey, ja selbst dann noch, wenn der inländische allzu hohe Zinsfuß oder der Steuerdruck die Produktion vertheuern; sondern sie fügt als Rechtfertigungsgrund für dieses Paradoxon hinzu, daß eine jede Nation nur mittelst anderweiter Produkte, die sie also wohlfeiler liefere, kaufen könne, und daß hierdurch das Interesse der Produktion überhaupt am besten gewahrt werde! Wir wollen hier nicht einmal die Möglichkeit hervorheben, daß durch einen nur ganz vorübergehenden Schutz denkbarerweise eine inländische Industrie in den Stand gesetzt werde, mit der früherhin allmächtigen Industrie des Auslandes frei zu konkurriren, (Eiberfeld, Eresfeld und Barmen beweisen dies hinsichtlich der leichtern Seiden- und der Halbseidenwaaren!), denn diese Eventualität scheint uns keineswegs ein nothwendiges Requisite zur Rechtfertigung eines Zollschutzes zu seyn; — wir wollen für's Erste nur auf die Inkonsequenz jener Schule aufmerksam machen, welche die Erhebung von Eingangszöllen ausnahmsweise billigt, wenn ein inländisches Produkt schon mit einer speziellen Abgabe belastet ist. (Cf. Say, l. c., Buch 1, Kap. 17). Warum führt diese Schule nicht auch hier aus, daß man sich ebenso, wie den wärmern Sonnenschein, den bessern Boden, die bequemern Kommunikationsmittel, den niedrigeren Zinsfuß und die größere Maschinen- und Industriekraft des Nachbarn, so auch dessen größern fiskalischen Wohlstand, d. h. dessen mindern Steuerdruck durch Ankauf seiner wohlfeilern Produkte mit Dank aneignen müsse, anstatt selbst jene Produkte theurer zu produziren? Oder sind etwa bei verhältnißmäßig größerem Steuerdrucke im allgemeinen, ohne direkte Besteuerung eines bestimmten Produktionszweiges, nicht sämmtliche einzelne Produkte dieses Landes nothwendig höher besteuert? ist es wohl nicht ganz gleichgültig, ob ein Schuhmacher von einem gefertigten Paar Stiefel 5 Sgr. abgeben muß, oder ob das von ihm verzehrte Fleisch und Brod, oder seine Gewerb-, Personal- und Grundsteuer sich auf eine entsprechende Abgabe von 5 Sgr. auf sein Tagesprodukt reduziert? Die Ausnahme vernichtet also die Regel, und weil ihr Prinzip falsch ist, muß dessen

Konsequenz mit den Thatfachen in Widerspruch treten, — oder zur Inkonsequenz seine Zuflucht nehmen ¹⁾.

Wenn diese innern Gründe und die Natur der Sache selber noch einem Zweifel Raum lassen könnten, so würde die Entwicklungsgeschichte einzelner Länder jenen theoretischen Beweis aufs vollständigste ergänzen und darthun, daß der Rath der A. Smith'schen Schule zur Verarmung und zur Ohnmacht, das entgegengesetzte Handeln aber zu Macht und Reichthum führt.

In der erstern Beziehung ist Portugal ein ewig warnendes und abschreckendes Beispiel für alle diejenigen Länder, welche jenem Rathe folgend sich in fremde Handels- und Gewerbsabhängigkeit begeben möchten. Bis zum Jahre 1703 war dies Land mit Kraft und Erfolg in allseitiger Entwicklung vorangeschritten, indem die eigene Gewerbindustrie ungeachtet des von Amerika ihm zufließenden Goldstromes (nach v. Humboldt wahrscheinlich an 18 Mill. Piaster jährlich!) keineswegs vernachlässigt, vielmehr durch energische Schutzzölle (Verbot der Zucheinfuhr nach 1684) vertheidigt ward. Vom Jahre 1703 datirt aber sein rascher Verfall; der Methuen-Vertrag opferte nemlich die Industrie des Landes der englischen Uebermacht, um einige ärmliche Vortheile hinsichtlich der Urproduktion, namentlich der Weineinfuhr, zu erlangen, und diese den Grundanschauungen des freien Handelssystems entsprechende Maafregel hatte zur sofortigen Folge den totalen Ruin des einst so blühenden Landes ²⁾. — Der Beweis der entgegengesetzten Alternative liegt dagegen in der Entwicklungsgeschichte Großbritanniens; denn dies Reich ist grade durch seine zweckmäßigen Schutz- und Prohibitivgesetze, besonders durch die Navigationsakte ³⁾

¹⁾ Say I. cap. 17 steht sich selbst genöthigt, seinen Meister hinsichtlich der Aufmunterungszölle (A. Smith Bd. IV. cap. 2) zu widerlegen und Colbert für den Schutz der Tuch- und Seidenmanufaktur in Frankreich zu loben. — Was überhaupt die Würdigung des Ad. Smith'schen Systems betrifft, so gebührt dem Prof. Dr. Kaufmann in Bonn die Ehre, dasselbe schon im J. 1829 in einer Schrift: „Untersuchungen im Gebiete der politischen Oekonomie u. f. w., I. Bonn bei Marcus“, besonders hinsichtlich seiner Theorie vom Gelde und von der Freiheit des Handels mit wissenschaftlichen Gründen bekämpft und den Tagesenthufiasmus bedeutend abgekühlt zu haben.

²⁾ Fr. List das nationale System. Bd. 1, S. 109.

³⁾ Dieses, im Jahr 1651 von Cromwell erlassene, von Carl II. im Jahr 1660 noch erweiterte Schiffahrtsgesetz gestattete die Einfuhr fremder Er-

groß und reich geworden, indem es seiner eigenen Handelsmarine jeder ausländischen gegenüber ein Monopol sicherte und nur die Rohstoffe des Auslandes, nicht aber dessen verarbeitete Waaren bei sich zuließ, um den Verdienst jener Stoffveredlung dem Lande selber zuzuwenden. Diese Stellung Großbritanniens hat der Handelsminister Huskisson, welcher im übrigen allerdings wenigstens seinen Worten nach ein Freund der Handelsfreiheit war, in einer 1826 gehaltenen Parlamentsrede sehr richtig bezeichnet. „Unter welchen Verhältnissen, sagt er, gründete England sein Navigationsystem? Als seine Handelsmarine verhältnißmäßig unbedeutend, seine Reichthümer unbedeutlich, bevor seine Fabriken entstanden waren, und als es Getreide, Wolle und andere rohe Erzeugnisse ausführte. Dagegen waren Holland und die Niederlande damals reich, besaßen viele Fabriken und den größten Theil der Frachtfahrt Europa's und der ganzen Welt. Was geschah? Die Handelsmarine der letztern Staaten verschwand, während die Handelsmarine Großbritanniens unermeslich geworden ist. Und im Verlauf dieser Umwälzung erhob sich England zum Hauptsitze der Manufakturen und der Handelsreichthümer; es führt Getreide ein, niemals aus; es holt die rohen Erzeugnisse aus allen Welttheilen und führt ihnen die verarbeiteten zu. Dies war unsere Lage, wiewohl in einem, im Vergleich mit der Gegenwart, geringern Grade, als Amerika unabhängig wurde. Die Vereinigten Staaten fingen an, dasselbe System gegen uns geltend zu machen, welches wir gegen Holland angewendet hatten. Damals war Amerika arm, hatte wenig Handelsschiffe, keine Fabriken und bloß Getreide und rohe Produkte auszuführen. Wie sehr hat sich dies geändert! Wir wissen, wie stark gegenwärtig seine Schifffahrt ist!“ 1) —

zeugnisse nach England und dessen Kolonien nur auf brittischen Schiffen oder auf solchen, die der Nation angehörten, wo die Waaren produziert worden sind; englische Waaren durften nur auf englischen Schiffen ausgeführt werden. Da überdies Schiffe nur dann als einer bestimmten Nation angehörig betrachtet wurden, wenn sie entweder in demselben oder in England gebaut waren und zwei Drittheile der Besatzung wirklich jener Nation angehörten: so mußte die englische Marine alsbald die fremden Schiffe aus den eigenen Häfen verdrängen, indem deren Verkehr äußerst erschwert und jede Rückfracht fast unmöglich gemacht ward. Die unmittelbare Folge jener Akte war der rasche Aufschwung der englischen und der ebenso rasche Fall der holländischen Seemacht.

1) Nur große Unkunde der wahren Sachlage kann in der allmählichen Auf-

Wie innerlich konfludent und wie praktisch und historisch wahr ist jene Argumentation des tüchtigen Staatsmannes gegenüber jener ärmlichen doktrinären Deduktion von J. B. Say, es komme auch beim ausländischen Handel nicht auf die Natur der Waaren, sondern nur auf deren durch die Produktionskosten bestimmten Werth an, und es sey also ganz gleichgültig, ob jener eingeführten Waare bereits mehr oder weniger Handarbeit zugewendet worden sey. Um dies anschaulich zu machen, sagt er, ein Volk, welches für 1 Million unverarbeiteter Wolle in's Ausland sende und von diesem für 1 Mill. Tuch dafür kaufe, habe in der That eben so gute Geschäfte gemacht, wie das letztere, weil es ja jenes Tuch für diesen Preis nicht hätte beschaffen können; es sey also auch ganz gleichgültig, ob in jenem Tuche nur $\frac{1}{4}$ der verkauften Wollmasse in's Land zurückkomme und $\frac{3}{4}$ vom Preise jenes Tuches den Manufakturen zuflösse, da ja der Konsument sicher nicht kaufe, wenn er nicht dabei gewinne!

Ist denn etwa J. B. Say wirklich und ernstlich der Meinung gewesen, alle Arbeitskräfte des, die Rohwolle verkaufenden und das fabrizirte Tuch wieder einkaufenden Volkes seyen bereits so äußerst produktiv beschäftigt, daß es Schade sey, sie ihrer Thätigkeit zu entziehen, um selber das Tuch zu produziren und den Arbeits- und Industriegewinn zu verdienen? Und wenn dies wirklich der Fall seyn möchte — (wahrlich ein unerhörter, wenigstens nach den vorstehenden Betrachtungen über Pauperismus und Proletariat in Deutschland nicht vorhandener Fall!), glaubte er wohl auch, daß die nützliche Bevölkerung des Landes nicht noch einen neuen numerischen Aufschwung durch Gewinnung eines neuen Gewerbszweiges, z. B. der Tuchfabrikation, nehmen könnte? Wenn er dies nicht glaubt und behauptet, wie wir zu seiner Einsicht und seiner Ehrlichkeit annehmen müssen, so wird er auch nicht bestreiten können, daß das ackerbautreibende Volk, welches durch eine, vielleicht nur momentane, Besteuerung fremder Tücher deren Fabrikation im Inlande begründet, nicht blos eine neue, nützliche

hebung der englischen Prohibitivgesetze eine Verlängnung seiner alten Handelspolitik erblicken; — wozu sollten noch seine Einfuhrverbote gegen Baumwollenwaaren z. B. dienen, da es alle Märkte der Welt nunmehr damit überschwemmt, also sicherlich nicht mehr fremde Konkurrenz zu fürchten hat! „Es ist jetzt, wie Priestley sagt, eben so klug, sie aufzuheben, als es klug war, sie einzuführen.“ Hinsichtlich der Aufhebung der Kornzölle siehe unten.

Klasse der Bevölkerung hervorruft und seine effektive Stärke und Unabhängigkeit steigert, sondern auch durch die Konsumtion jener Klasse alle sonstigen Industriezweige überhaupt, namentlich das reine Einkommen des Landes und seinen Kapitalreichtum vermehrt, indem die bisherige bloße Landrente, welche nirgend mehr als 4 oder höchstens 5 % beträgt, durch die vermehrte inländische Konsumtion erhöht und allmählich durch die Industrierente von 10 bis 30 und mehr % verstärkt wird, mithin eine Ansammlung von Kapitalien gestattet. Von diesem Gesichtspunkte aus zeigt sich auch die Unhaltbarkeit des auf den ersten Blick bestehenden direkten Einwandes, welcher gegen das Schutzzollsystem vorgebracht wird. Man sagt nemlich, jede durch Schutzzoll erwirkte Verminderung der Einfuhr führe zu einer entsprechenden Beschränkung der Ausfuhr, indem die Bezahlung der Erstern nachhaltig nur durch die Letztere geschehen könne, mithin andere Produktionszweige, besonders die Urproduktionen, nothwendig eben so viel einbüßen müßten, als den künstlich hervorgerufenen oder beförderten zugewendet werde. Wir erwidern hierauf lediglich, daß das angebrohete Uebel kein allzu großes sey, indem durch die neuen Gewerbe die Konsumtion des Inlandes selber so bedeutend gesteigert wird, daß jener Ausfall in entschiedenen Gewinn um so sicherer umschlägt, je nützlicher und gewinnbringender überhaupt der Absatz in der Nähe gegenüber dem ausländischen erscheint. Nur durch gänzliches Uebersehen dieses letztern Momentes mag es zu erklären seyn, daß die Nützlichkeit der Schutzzölle nicht bloß von einzelnen Staatsmännern, sondern von ganzen Staaten weniger aus Gründen der Volkswohlfaht überhaupt, als vielmehr aus dem besondern Standpunkte der eigentlichen Agrikulturinteressen verkannt worden ist. Man ging davon aus, daß in solchen Ländern durch Schutzzölle nur eine Vertheuerung der Konsumtion, also eine neue Belastung der Grundbesitzer herbeigeführt, der Vortheil jener Maafregel dagegen den Industrieunternehmern, vielleicht sogar nur denen der zollvereinten Nachbarländer, zugewendet werde; — diese Anschauungsweise liegt wenigstens geständigermaßen der Weigerung des Zollanschlusses von Seiten mehrerer norddeutscher Länder, vielleicht auch dem Widerstreben Preußens gegen fernere nothwendige Zollerhöhungen zur Erreichung eines wirksamen Industrieschutzes zum Grunde. Allein bei näherer Prüfung ergibt sich, daß auch diese Anschauungsweise jeder innern Begründung entbehrt. Jene landbautreibenden Länder sehen

sich nemlich bei dem derartigen Zustande der industriellen Schutzlosigkeit, d. h. in Ermanglung jeder großartigen eigenen Industrie lediglich auf die Ausfuhr ihrer Rohprodukte, besonders nach England, angewiesen, um ihre industriellen Bedürfnisse von dort als Ersatz zu beziehen. Diese Lage der Dinge ist aber nicht allein höchst unsicher, da fremde Konkurrenz, z. B. die Amerikas und der Küsten des schwarzen Meeres, von Jahr zu Jahr bedrohlicher wird, sondern sie schneidet auch jede Hoffnung auf irgend einen bedeutenden Aufschwung der Volkswohlfahrt im allgemeinen zum voraus ab. Diese beiden, dem reinen Agrikulturstaate anlebenden Schwierigkeiten fallen dagegen bei geringen Opfern durch Begründung einer inländischen Industrie mittelst eines weissen Schutzsystemes gleichmäßig weg, indem diese neugeschaffene Industrie der Landwirthschaft stets in unmittelbarer Nähe den bereitesten Abnehmer sichert, und zwar nicht blos für die sog. Hauptprodukte der Landwirthschaft, nemlich für Getreide und Fleisch, welche die verhältnismäßig geringste Bodenrente abwerfen, sondern auch für jene kleineren Nebenprodukte, deren hoher Totalertrag nur in der Nähe industrieller Städte gewirtdigt werden kann und welcher die ökonomische Uebermacht der Kleinwirthschaft begründet. Klostod und Mecklenburg überhaupt mögen allerdings vorübergehend höhere Weizenpreise erhalten, als die auf innere Konsumtion angewiesenen Binnenländer Norddeutschlands, z. B. Halle; — allein trotz dem bringt dort Boden von gleicher Güte kaum $\frac{1}{3}$ des Pachtens ein, wie in diesen Binnenländern, weil eben jene kleinen Nebenprodukte nur hier zu verwerthen sind.

Dies Sachverhältniß verbunden mit der einfachen Betrachtung, daß jeder zum Vortheil einer inländischen Produktion angeordnete Schutzzoll nur den Zweck haben kann und soll, die Verschiedenheit der Produktionskosten dem Auslande gegenüber auszugleichen, widerlegt zugleich den Vorwurf gegen das Schutzsystem überhaupt, als handle es sich lediglich um eine dem Produzenten aus der Tasche der Konsumenten zuzuwendende Prämie. Denn es ist ja klar, daß der durch Schutzzölle auszugleichende höhere Produktionspreis des Inlandes, welcher durch den Mangel zureichender Kapitalien, resp. hohen Zinsfuß, sowie durch andere klimatische und lokale Verhältnisse herbeigeführt wird, dem Fabrikanten keinen Vortheil verschafft, sondern zunächst nur die Fabrikation selber und die Beschäftigung der Arbeiter möglich macht.

Alle diese verderblichen Folgen des Systems der sog. Handels-

freiheit ¹⁾ treten übrigens am grellsten hervor, wenn man ein Land voraussetzt, welches ringsum von reichen und blühenden Völkern umgeben ist, die sich bereits in alle bedeutenden Gewerbe und Produktionszweige getheilt haben und kraft ihres einmal erlangten Vorsprungs hinsichtlich des Kapitalvorraths, der Maschinen, der Kommunikationsmittel und ihrer praktischen Erfahrungen jede Konkurrenz des in ihrer Mitte liegenden, nach Entwicklung ringenden Staates unmöglich machen und ihn so zu ewiger Inferiorität verurtheilen; Rettung aus dem verderblichen Cirkel, in welchem die A. Smith'sche Theorie ihn gebannt hält, ist hier nirgend zu finden, als in einem zweckmäßigen, auf acht nationalökonomischen Grundlagen beruhenden Schutssysteme ²⁾.

Woher soll endlich der Preis der im Inlande nicht produzierten, also unter dem Schutze der sog. Handelsfreiheit vom Auslande zu kaufenden Waaren nachhaltig und unter gleichzeitiger Vermehrung des Rationalkapitals in einem Lande genommen werden, welches zwar, wie etwa Deutschland, alle Bedingungen einer mittlern Prosperität in sich vereinigt, allein nach keiner Seite hin mit besonders günstigen Boden- und klimatischen Verhältnissen ausgestattet ist, während jeder seiner Nachbarn sich irgend eines eigenthümlichen Vorzuges erfreut. Auch ein solches Land würde sich, selbst bei allgemeiner Geltung des freien Handelssystems, niemals aus dem Zustande der Abhängigkeit und der Armuth erheben, es würde niemals von der niedrigsten Stufe eines Agrikulturstaates zu eigenem Gewerbe und zu einer blühenden Industrie,

¹⁾ Das Wort „Freiheit“ scheint in dieser Verbindung das grade Gegentheil von dem zu bedeuten, was man sonst damit zu bezeichnen pflegt, nemlich die Freiheit, sich von Andern unterdrücken zu lassen, also Abhängigkeit, Schutlosigkeit und Knechtschaft. Wer wird hierbei nicht auch an die „Freiheiten der gallitanischen Kirche“ erinnert! — Von diesem in England erfundenen, aber nicht geübten freien Handelssysteme sagte ein Amerikaner sehr treffend: „es sey wie die meisten englischen Manufakturwaaren nicht sowohl für den innern (eigenen) Gebrauch, als für die Exportation fabrizirt worden.“ Die praktische Handelstheorie Englands war einfach die, „die Kontinentalfabriken in den Bindeln zu ersicken.“ (Pume).

²⁾ Die Ehre, auf die Nothwendigkeit eines nationalen Systemes der politischen Oekonomie, beruhend auf weisem Schutze ohne Monopol, den bisherigen Schutssystemen gegenüber hingewiesen zu haben, gebührt Friedrich List, und diese That wird, aller seiner Uebertreibungen ungeachtet, seinen Namen groß machen bei Mit- und Nachwelt.

jener Grundbedingung alles sozialen Fortschrittes, übergehen können, wenn etwa der eine Nachbar die Kohlen und das Eisen, hiermit aber alle diejenigen Waaren, welche die Anwendung jener unentbehrlichen Werkzeuge der Industrie erheischen, wohlfeiler liefern könnte, als die eigene Produktion innerhalb des Landes es vermöchte; wenn der zweite Nachbar günstigere Bedingungen zum Wein- und Tabaksbau, der dritte und vierte schönere Weideplätze und bessere Wälder besäße, als das Inland und seinen Bedarf an Industriewaaren, Wein und Tabak ohne höhere Transportkosten von den Erstickern beziehen könnte. Ein solches Land würde nach dem Schulsysteme der Handelsfreiheit die Ausbeutung seiner vielleicht überaus reichen, aber etwas kostspieliger zu gewinnenden Kohlen- und Erzlager unterlassen, um für die Konsumenten einige Prozente zu ersparen, ganz unbekümmert darum, daß die dem Auslande zugewendeten 90 oder vielleicht gar 99 % des Ankaufspreises jener Waaren durch Aufopferung von 1 oder 10 % für das Inland erhalten und daselbst reproduktiv konsumirt werden könnten, indem jene Produktionskosten gleichzeitig die inländische arbeitslose Bevölkerung ernährt und die eigene Urproduktion, sowie die gesammte Industrie rückwirkend gefördert hätten. Man könnte hier etwa den Einwand erheben, daß einem so ungünstig gestellten Lande auch vermittelst des Schutzollsystems niemals eine wirksame Hülfe geschaffen werden könne, indem es unter allen Umständen eine gewisse Masse ausländischer Waaren zu seiner eigenen Subsistenz bedürfe, mithin, wenn es nicht mit seinem Kapitalfonds zahlen wolle, gewisse Produkte ausführen, d. h. bei irgend einem Nachbarn einen Absatzmarkt versuchen und finden müsse. Die Antwort hierauf liegt indessen nahe. Die Aufgabe einer umsichtigen Zollgesetzgebung besteht nemlich grade darin, sich einestheils gegen den Bezug gewisser Bedürfnisse aus einem bestimmten Lande hinwiederum solche Vortheile zu sichern, welche die Möglichkeit der Konkurrenz mit andern Nationen hinsichtlich des günstigsten inländischen Produktionszweiges daselbst gestatten; anderntheils führt aber auch grade ein weise gewährter Schutz wenigstens in einzelnen Industriezweigen sehr bald zu einer höhern Vervollkommnung, welche allmählich zur freien Wettbewerbung, ja selbst zur Ausfuhr befähigt. Diesen Beweis hat Großbritannien bereits in seiner ganzen großartigen Entwicklungsgeschichte, ja es hat ihn, wie sich sogleich ergeben wird, noch in den letzten Jahrzehnten hinsichtlich der Leinwandindustrie grade Deutschland gegenüber am anschaulichsten geführt; — die Seidenmanufakturen im Bergi-

schen und in Grefeld, sowie überhaupt die industriellen Verhältnisse Oesterreichs beweisen endlich ebendaselbe.

Was die vorerwähnten Urprodukte betrifft, wie z. B. das Eisen, die Kohlen u. dgl., so liegt das Interesse jedes Staates, eine nicht allzu bedeutende Kostendifferenz durch Schutzzölle auszugleichen, gegenüber dem unläugbaren Faktum der bestehenden Arbeitslosigkeit und der relativen Uebervölkerung allzu klar vor Augen, als daß eine weitere Erörterung nothwendig erschiene; allein eine ganz ähnliche Verwandtniß hat es mit den meisten Industriezweigen, mit der Baumwollen-, Seiden- und Leinwandmanufaktur, kurz mit jeder andern Ur- und abgeleiteten Produktion. In einer ohnlängst erschienenen anonymen Schrift ¹⁾ ist, wie es scheint, aus zuverlässigen Dokumenten dargethan, daß allein in vier Hauptartikeln, nemlich in Baumwollen-, Linnen-, Seiden- und Wollenwaaren, der Zollverein durch ein wirksames Schutzsystem alljährlich über 21 Mill. Thlr. an Arbeitslohn, welcher dormalen dem Auslande bezahlt wird, dem Inlande zuwenden könnte. Allerdings würde aber eine angemessene Erhöhung der Zollsätze, um der inländischen Industrie den inländischen Markt zu sichern, eine Verminderung der Einfuhr jener Waaren und hiermit eine Verminderung der Zolleinnahme herbeiführen, und grade an dieser finanziellen Rücksicht scheint leider schon mancher gemeinnützige Vorschlag der Aenderung gescheitert zu seyn. Und doch beträgt die bisherige Zolleinnahme von jenen Artikeln nur 3 Mill. Thlr., — also 21 Mill. werden der Nation entzogen, um dem Staatsschätze 3 Mill. zuzuwenden!

Was insbesondere die Baumwollenweberei betrifft, so ist dieselbe allerdings mit 50 Thlr. per Centner geschützt, und Deutschland führt auch in der That über 70,000 Ctr. gewebte Baumwollenwaaren aus; die Baumwollenspinnerie ist dagegen schutzlos, und England führt über 400,000 Ctr. Baumwollengarne jährlich in das Zollvereinsgebiet ein. Da nun der Centner Baumwollengarn 42 Thlr. kostet und der Ctr. Baumwollenwaaren 170 Thlr., so ist die Einfuhr um 4,900,000 Thlr. größer als die Ausfuhr. Der augenscheinlichste Verlust besteht hierbei darin, daß Deutschland nicht mindestens den Spinnlohn der im Inlande verbrauchten Baumwolle selber ver-

¹⁾ Ueber die Mittel zur Abhülfe der Arbeitsnoth. Berl. 1845. Cf. auch: das jetzige Zollsystem des deutschen Zollvereins. Berl. 1847. S. 39.

dient, oder mit andern Worten, daß es nicht durch entsprechende Zölle die Einfuhr der Gespinnste hemmt, hierdurch die inländische Spinnerei befördert und endlich zur Erleichterung der Ausfuhr von Baumwollwaaren eine dem Eingangszoll vom Garn entsprechende Ausfuhrprämie gewährt. — Noch anschaulicher treten die verderblichen Folgen der Schutzlosigkeit unserer Industrie bei der Leinwandfabrikation hervor, einem Gewerbszweige, auf welchen Deutschland durch die Natur selber hingewiesen zu seyn scheint. Deutschland hatte denselben in der That lange Zeit hindurch fast ausschließlich besessen, allein im Laufe des letzten Menschenalters wurde er ihm auf eben demselben Wege allmählich durch England entrisen, welcher diesem Handels- und Industriestaate überhaupt die civilisirte Welt tributpflichtig gemacht hat, nemlich durch das System der Schutz- oder Prohibitivzölle; — diese letztern wurden ihm diesmal sogar gewaltsam durch das europäische Kontinentalsystem aufgezwungen. Die Napoleonischen Maasregeln machten nemlich für England den fernern Bezug deutscher Leinenwaaren unmöglich, und so sah es sich denn in Ermanglung einer hinreichenden Anzahl von Handspinnern bereits im Jahre 1811 zum Versuch der Maschinen-Flachsweberei genöthigt. Dieser Versuch, welcher bei freier Einfuhr ausländischer Leinenwaaren undenkbar gewesen wäre, hatte alsbald einen so unerwartet glücklichen Erfolg, daß die ursprüngliche „Treibhauspflanze,“ wie man auch diese künstlich geschützte Industrie zu nennen beliebte, alsbald unter fortgesetztem Schutzsysteme zu einem riesigen Baume erstarke, unter dessen Schatten nunmehr die deutsche Leinwandfabrikation völlig eingeschlummert ist; — es ist aber kein sehr erquicklicher, es ist vielmehr ihr Todeschlummer! Der Nothschrei der hungernden schlesischen Spinner und Weber vermochte denselben nicht mehr zu unterbrechen. — Die Zahlen beweisen auch hier.

England hatte im Jahre 1771-28 Mill. Yards (circa $1\frac{1}{2}$ Brl. Elle) Leinwand aus Deutschland eingeführt, dagegen 1824 nur noch 242,000. Im Jahre 1831 betrug die Einfuhr aus England und Irland schon 61,919,963, im J. 1839 aber 85,256,542 1).

1) In den Jahren 1796/98 führte England, größtentheils aus Deutschland, an Leinengarn für 4 Mill. Thlr., an Leinengewebe für 5 Mill. Thlr. ein; jetzt deckt es nicht nur seinen eigenen Bedarf, sondern führte im Jahre 1844 für 7 Mill. Thlr. an Leinengarn und für 21 Mill. Thlr. an Gewebe aus! (Cf. Zeitschrift des landwirthschaftl. Vereins für Rheinpreußen. 1846, No. 5). Bel-

Nach Ferber's Beiträgen hatte der preussisch-hessische Zollverein in der Periode von 1829—33 noch eine Mehrausfuhr an Leinen von 30,733 Ctr. In den Jahren 1839—41 war dagegen für den Zollverein schon eine Mehreinfuhr von 19,988 Ctr., im Jahre 1843 von 44,173 Ctr. eingetreten ¹⁾. Die hieraus herzuleitenden Schlußfolgerungen hinsichtlich des höhern Werths eines Schutzzollsystems oder aber der sog. Handelsfreiheit liegen allzu klar auf der Hand, als daß wir uns ferner dabei aufzuhalten hätten; diese Zahlen sind in der That berechtigt genug, sie lassen ahnen, wie viel Noth und Arbeitslosigkeit durch den Muth einer energischen Handelspolitik beseitigt werden könnte ²⁾!

Auf diese einfach-praktische Argumentation pflügt die Ad. Smith'sche Schule, wie schon angedeutet, nur zu erwidern, daß eine jede Einfuhr in der Regel und nachhaltig nicht durch Geldausfuhr, sondern nur durch Exportation von andern inländischen Waaren gedeckt werden könne und daß hierdurch die Möglichkeit eines fortgesetzten ungünstigen Handelsverkehrs, wie wir ihn voraussetzten, ausgeschlossen werde ³⁾. Hiermit müssen wir uns allerdings im allgemeinen ganz einverstanden erklären; denn der Handel mit einer Nation, welche sich in allen Hauptproduktionszweigen von ihren Nachbarn überflügeln ließ, wird in der That, wie bei einem in Vermögensverfall gerathenen Privatn, nicht ewig fortgesetzt werden können, sondern in demselben Verhältnisse sich mindern und aufhören, wie die vorhandenen Erwerbs- und Zahlungsmittel versiegen. Allein es ist nicht abzusehen, wie in diesem Erfolge eine Beseitigung obiger Besorgniß und eine Beruhigung liegen solle, da dieser Zustand der absoluten Entblösung von Erwerb und von Kredit es ja grade ist, was vermittelst einer gesunden nationalökonomischen Gesetzgebungspolitik vermieden werden soll.

Der Handel und die Produktion einer solchen Nation wird übrigens auch nicht leicht mit Einem Schlage vernichtet werden, da

gien war umsichtiger, als der Zollverein, indem es bedeutende Opfer zur Erhaltung jenes Industriezweiges beschloß.

¹⁾ Glaser, über die Bedeutung der Industrie. Berl. 1845, p. 65 u. f.

²⁾ Der großherzogl. hess. Geh. Finanzrath Bierfack schlägt das Jahresdefizit des Zollvereins überhaupt auf 21 Mill. Thlr. an und bezeichnet die wachsende Abnahme des Nationalvermögens als sehr bedrohlich.

³⁾ Cf. Rau, polit. Oekonomie, Bd. II, S. 298.

deren Hilfsquellen und Konsumtion nur allmählig und gleichmäßig abnehmen. Das sonst so reiche und blühende Portugal liefert auch die sprechendsten Beweise für die Wahrheit jener Sätze, wie für die verderblichen Folgen der Handels- und Gewerbsabhängigkeit überhaupt. Eben dasselbe Land, welchem wenigstens die stete Ausfuhr von Weinen durch seine vortrefflichen Bodenverhältnisse gesichert ist, zeigt nemlich, daß die Lähmung der eigenen Industrie und die Versorgung mit ausländischen Waaren nicht bloß jeden innern Aufschwung und jede Ansammlung von Kapitalien unmöglich macht, sondern daß dies System sogar schließlich zu einer das Jahreseinkommen dieser Nation übersteigenden Einfuhr und hiermit zur Verschuldung und Verarmung führt; denn es ist bekannt, daß meistens Eine oder gar zwei künftige Weinerndten dem englischen Handel verpfändet, also schon zum voraus verzehrt sind! Die Aufrechterhaltung der A. Smith'schen Theorie, welche mit so souveräner Verachtung auf die Differenz der Ein- und Ausfuhr, d. h. auf die Handelsbilanz herabsieht und einen jeden Handel, den aktiven wie den passiven für gleich gewinnreich erklärt ¹⁾, scheint hiermit doch wohl kaum verträglich zu seyn; — sie möge es wenigstens erklären, weshalb denn trotz jener vermeintlichen Wahrheit, Spanien und Portugal mit dem Methuen-Vertrage von ihrer frühern unermesslichen Reichthumshöhe herabgesunken, während England gestiegen ist, und worin doch die Garantien liegen, daß nicht ein ähnliches Loos Deutschland vorbehalten sey, wenn es sich nicht selber schützen lernet; — denn es wäre ja doch selbst nach jener Theorie möglich, daß grade Deutschland sich in der Ausnahme befände und keinen nachhaltigen Handel treibe.

Nehmen wir, um unsererseits die verderblichen Eventualitäten der Schutzlosigkeit noch anschaulicher zu machen, beispielsweise an, daß unser westlicher Nachbar, wie dies wirklich der Fall ist, durch Boden- und klimatische Verhältnisse begünstigt, Wein von gleicher Qualität um 5, 10 oder 20 % wohlfeiler liefern könne, als es in den Rhein- und Moseltälern irgend ausführbar ist. Bei freier Konkurrenz wird der

¹⁾ Nach der A. Smith'schen Schule hat auch der Wohlstand Deutschlands im mindesten nicht darunter gelitten, daß in dem Winter von 1846—47 so enorme Summen für Getreide nach Amerika gewandert sind; — die Schule ist aber nicht das Leben!

ausländische Wein nothwendig den inländischen überall verdrängen, der Preussische oder Nassauische Produzent muß also entweder mit positivem Verluste verkaufen, oder, da dies auf die Dauer nicht geschehen kann, die Weinproduktion ganz und gar aufgeben. Wir wollen nicht einmal annehmen, daß nach jener Unterdrückung der inländischen Weinproduktion der Preis der ausländischen Waare in Ermanglung fernerer Konkurrenz möglicherweise wieder bis zum frühern natürlichen Preise des inländischen Produktes künstlich hinaufgeschraubt werden könne und alsdann nicht einmal für die Wohlfeilheit der Konsumtion etwas gewonnen wäre; — wir fragen nur, ob denn die Verarmung, die Verödung, die Entvölkerung der lachenden Rhein- und Moseltäler, welche allerdings eine mäßige Besteuerung der inländischen Konsumtion zu ihrer Erhaltung erheischen, wirklich einen Ersatz in dem ersparten Procentheile vom Kaufpreise des Weines findet, oder ob nicht die Gesamtheit durch jenen Erfolg nicht bloß an tüchtiger Bevölkerung und am Ausfall der effektiven Urproduktion, sondern auch durch den Rückschlag in allen denjenigen Industrie- und Handelszweigen, welche die Versorgung jener bisheran reichbevölkerten Täler zum Gegenstande hatten, weit mehr verliert, als sie durch den höhern Preis des selbstproduzirten Weines verloren haben würde? Die Weinproduktion hat bisheran im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln einen mittlern jährlichen Durchschnittswerth von mindestens 6 Mill. Thlr. gehabt ¹⁾, und wenn auch das französische Produkt von gleicher Qualität etwa für 5 Mill. Thlr. angekauft werden konnte, so würde dennoch das Nationalvermögen durch die gänzliche Unterdrückung des Weinbaus unbedingt einen Jahresausfall von mindestens 5 Mill. erleiden, vorausgesetzt, daß in den bisherigen Weinbergen nichts mehr gezogen werden könnte, jedenfalls aber einen Ausfall im Betrage der Differenz zwischen dem bisherigen Weinertrage und dem nunmehrigen Produkte der ausgerotteten oder verwahrlosten Weinberge. Dies letztere Ersatz-Produkt kann wohl auf die Länge nur ein äußerst bescheidenes seyn, wahrscheinlich wird es lediglich in dem Ertrage von Vohhecken bestehen, da der Anbau von Getreide und Kartoffeln, wenn er überhaupt physisch möglich seyn sollte, keinen hinreichenden Ertrag abwirft, um nur die nöthigen Unterhaltungskosten für

¹⁾ Cf. Gerber, Beiträge p. 186; — in der „Statistik des preussischen Staates.“ Berlin 1845, wird derselben offenbar richtiger zu einer Summe von 8½ Mill. Thlr. angegeben. Cf. p. 338.

die höchst kostspieligen Bergterrassen aufzubringen, welche das sofortige Herabschwemmen der Erde verhindern. Dieser gänzliche Untergang eines bestimmten Produktionszweiges in Folge seiner Schutzlosigkeit, bei absoluter Inferiorität dem ausländischen gegenüber, kann zwar in der Regel nur hinsichtlich der eigentlichen Gewerbe- und Fabrikindustrie auf einmal und mit Einem Schlage eintreten, insofern das Ausland das betreffende Produkt so wohlfeil zu liefern vermag, daß dessen Preis die baaren Kosten der inländischen Produktion nicht erreicht, also eine fernere Konkurrenz selbst nach Verzichtleistung auf jede Rente aus dem stehenden Industriekapitale, z. B. den Fabrikgebäuden und Maschinen, ganz unmöglich ist. Bei der eigentlichen Urproduktion, besonders bei dem Weinbau werden dagegen nach der Natur der Sache zuerst die Grundstücke der geringsten Bonität, welche bisheran nur die auf sie verwendete mühselige und kostbare Arbeit ersetzen, allein kaum einen Reinertrag abwarfen, in Folge der eingetretenen Konkurrenz jene Kosten und Arbeiten nicht mehr vergüten und daher nicht ferner kultivirt werden können. Die bessern Bodenklassen können in diesem Stadium zwar noch produziren, indem nur ihr bisheriger Reinertrag, ihre Rente und somit der Kredit und das Vermögen ihrer Besizer in dem entsprechenden Verhältnisse herabgedrückt wird; allein hiermit tritt die bisherige zweite Rangklasse zugleich in die niedrigste, die schon keinen erheblichen Reinertrag mehr liefert, und ihr gegenüber beginnt nun wieder von neuem in Folge der unausgesetzten Konkurrenz des Auslandes und der durch sie bereits herbeigeführten Preiserniedrigung des Produkts der bisherige Kampf, welcher unter gleicher Voraussetzung nothwendig zu gleichem Resultate und wenigstens möglicherweise zur gänzlichen Vernichtung dieses Produktionszweiges überhaupt nebst dessen gesammter Rente (5 Mill.) sowie folgeweise des dadurch repräsentirten Kapitals (120 Mill.) führt. Jedenfalls wird in dieser Weise die fernere Kultivirung aller derselben Weinberge unmöglich gemacht, welche bei gleichen Produktionskosten einen geringern Ertrag gewähren, als die schlechtesten Weinberge des konkurrirenden Nachbarlandes. Die wirkliche Abnahme des Weinbaus ¹⁾ und die zunehmende Verarmung der weinbautreibenden Thäler bestätigt beide Eventualitäten, und es kann daher die Möglichkeit einer totalen Verödung dieser herrlichen Gauen in Folge der Schutzlosigkeit der Weinproduktion in diesem Augenblicke

¹⁾ Das Nähere cf. unten.

eben so wenig bezweifelt werden, als daß unter Voraussetzung analoger Verhältnisse eben dasselbe Resultat hinsichtlich aller übrigen Produktionen und Gewerbe, wenn auch hier und da in minder augenfälliger Weise, stattfinden wird. Die hier geschilderte Wirkung einer Preisgebung der inländischen Weinkultur liefert schließlich noch einen neuen Kommentar zu dem Rathe der Ad. Smith'schen Schule, bei unmöglich werdender Konkurrenz mit dem Auslande sich auf andere Produktionszweige zu werfen; auch hier möchte es wie gesagt, schmerzlich werden, einer Bevölkerung von 5 bis 6000 M. auf der Quadratmeile eine andere Erwerbsquelle inmitten der allgemeinen Arbeitslosigkeit anzuweisen, da die erste Begeisterung für die Seidenzucht schon längst durch unfreundliche Erfahrungen abgefühlt worden ist.

Der Zollschutz ist hiernach seinem Prinzipie nach keineswegs als unvernünftig und verwerflich zu erklären, er ist vielmehr die nothwendige Folge jedes sozialen Zusammentritts der Menschen im Staate kraft der hierdurch begründeten Solidarität in Freude und Leid. Hiermit sind indessen nicht alle und jede Schutzzölle zum voraus gerechtfertigt, sie bedürfen vielmehr, als Ausnahme von der Regel, des Nachweises, daß das wirkliche und wahre Interesse der solidarisch verbundenen Gesamtheit in erheblicher Weise bei Erhaltung oder Begründung der zu schützenden Produktion, überhaupt bei Anordnung des Schutzzolles theilhaftig sey, mit andern Worten, des Nachweises, daß einestheils diese Produktion von entsprechender ökonomischer Bedeutung ist und daß andernteils die darauf zu verwendenden Natur- oder Arbeitskräfte keine andere angemessenere Beschäftigung im Lande finden können. Ist dies aber bewiesen, — und in hundert, noch immer von den Verfechtern der Handelsfreiheit bestrittenen konkreten Fragen, z. B. eben hinsichtlich der Weinproduktion und der oben erwähnten 4 Hauptgewerbezweige, der Baumwollen-, Wollen-, Linnen- und Seidenfabrikation, sowie in Betreff der Eisenproduktion ¹⁾ ist beides

¹⁾ Rebenus, über die Zölle des deutschen Zollvereines zum Schutze der einheimischen Eisenproduktion. Karlsruhe 1842, fordert S. 53 einen Zoll von mindestens 1 Flor. auf ungereinigtes, und von $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ Flor. auf gereinigtes Roheisen. Diese Frage ist besonders für Preußen von hoher Wichtigkeit, indem es etwa $\frac{3}{4}$ des im Zollvereine produzierten Eisens liefert und bereits 1836 184 Hochofen beschäftigte, nemlich in der Rheinprovinz 72, in Schlesien 66, in Westphalen 40 u. s. w. Die Produktion der Rheinprovinz hatte im Jahre 1839 etwa

bis zur Evidenz wirklich dargethan,) — alsdann scheint die Zulässigkeit, ja die Nothwendigkeit der Schutzzölle ganz unzweifelhaft, wenn nicht die dringendsten Interessen des Inlandes sorglos oder zaghaft den Intriguen und der Anmaßung des Auslandes geopfert werden sollen. Die oft angeregte Untersuchung der fernern Frage, ob das Inland wohl auch jemals in dem zu schützenden Gewerbszweige mit dem Auslande werde frei konkurriren können, ist hierbei durchaus von sekundärer Bedeutung, indem dieselbe zunächst nur hinsichtlich der vorzugsweisen Beförderung des Einen Gewerbes vor dem andern von Einfluß seyn kann, keineswegs aber die Zulässigkeit eines Schutzesystems überhaupt bebingen darf.

Grade von diesem sozialen Standpunkte aus sind auch bis heran von den beiden größten industriellen und zugleich handeltreibenden Nationen, den Engländern nemlich und den Franzosen, die Schutzzölle mit so entscheidendem Erfolge praktisch gehandhabt worden, daß nicht bloß der höhere Reichthum jener Länder, sondern auch die unbestrittene Superiorität ihrer noch heute, soweit nöthig, durch den Zolltarif geschützten Industrie und Schifffahrt ganz unverkennbar hervortreten ¹⁾.

911,000 Etr. betragen, war aber im Jahre 1841 schon auf 838,000 Etr. herabgesunken. Die Besteuerung des verarbeiteten Eisens erscheint jedenfalls mit Rücksicht auf die mannfachen Vortheile Englands hinsichtlich seiner Kommunikationsmittel, seines Zinsfußes, seiner Technik und seines Brennmaterials noch dringender, als die des Roheisens. — Wenn auch nach Rau, Lehrbuch I, S. 398, (4. Aufl.) in den preussischen Berg- und Hüttenwerken im Ganzen nur 53,500 Arbeiter beschäftigt sind, deren Familien etwa 124,000 Köpfe überhaupt repräsentiren, so ist dies numerische Verhältniß schon an und für sich kein unbedeutendes, allein die ökonomische Wichtigkeit dieses Gewerbszweigs wird noch durch die soziale Gefahr der Abhängigkeit von einem auswärtigen Staate überwogen, welcher dadurch die Macht erlangt, in kritischen Momenten die Ausfuhr des Eisens, jenes unentbehrlichsten Werkzeugs für den Frieden, wie für den Krieg, zu hemmen und so die größte Verwirrung, wenn auch nur momentan herbeizuführen.

¹⁾ Beide Nationen ermüden allerdings nicht, Deutschland gar eindringlich vor den Gefahren der Schutz- und Differentialzölle mit eigenem, direktem Seehandel zu warnen; — aber sollten sie nicht dem schlauen Römer bei Poraz gleichen, welcher auf seine besten Weingefäße „Gift“ schrieb, um Andere von deren Genuß abzuhalten und sich selber allein ihrer zu erfreuen? — Ihre Staatsmänner der verschiedensten politischen Farbe sind sämmtlich über das Prinzip des Schutzsystems einverstanden, nur hinsichtlich seiner Anwendung in den einzel-

In dieser Weise sind Deutschland durch die ächte Wissenschaft und durch die Geschichte die Wege zu Macht, Größe und Reichthum, sowie zur Dymnastie, zur Abhängigkeit und zum Pauperismus klar vorgezeichnet; von seinem eigenen freien Entschlusse wird es abhängen, welchen es einschlägt, nicht aber auch, ob der getroffenen Wahl Fluch oder Segen folgt, — denn eine jede Aussaat muß ihre bestimmten Früchte bringen. — Deutschland muß seine eigene Produktion sichern, um nachhaltig konsumiren zu können, denn es kann und will seine Bilanz nicht mehr dadurch behaupten, daß es seine eigenen Kinder als Miethsoldaten ausführt, um durch ihr Blut seine Waarenbezüge zu salziren!

Nach dem Vorstehenden würden also schon in dem Falle, wo eine allgemeine, gegenseitige Freiheit des Handels und des Verkehrs bestände und wo unter Vernichtung aller bisherigen Zollschranken der einzelnen Staaten sämtliche Europäische Nationen zu einem großen kosmopolitischen Bunde verschmolzen wären, (ewig ein chimärischer Wunsch, der so praktisch-klares Einsicht der Engländer und Franzosen gegenüber!), die wohlherwogenen politischen, merkantilen und industriellen Interessen der einzelnen Staaten durch ein derartiges Freihandels-System, welches ohnehin nur mit der phantastischen Idee einer Universalmonarchie verträglich seyn möchte, in hohem Grade gefährdet erscheinen; allein dies System auch dann noch aufrecht erhalten wollen, wenn sämtliche Nachbarn unsere wohlfeiler produzierten Waaren absperrten, dagegen unsere Märkte mit ihren Erzeugnissen überschwemmen, — das scheint doch wohl das Uebermaaß der Einseitigkeit und der Verblendung zu seyn, weil es alle Uebelstände und keinen der möglichen Vortheile des freien Handels- und Gewerbyverkehrs vereinigt. Denn in diesem Falle greift nicht einmal der obenerwähnte Ein-

nen Fällen besteht Meinungsverschiedenheit. Auch das staatskluge Rußland, welchem sicherlich die Anerkennung nicht ver sagt werden kann, daß es zur Erreichung seiner Zwecke stets die wirksamsten Mittel zu finden weiß, huldigt diesem Systeme eben so entschieden, wie die von Kaufleuten geleitete Ostindien-Gesellschaft und wie die Staaten Amerikas. Nur die sog. Wissenschaft verfolgt hartnäckig ihre staubigen Bahnen und überhört gänzlich den warnenden Zuruf: „Grau ist alle Theorie, doch grün des Lebens goldner Baum!“ So höre sie doch wenigstens den Ausruf des engl. Parlamentsredners Hume, „daß man nur rasch die Kontinentalfabriken in den Windeln erstickten möge!“

wand gegen das Schutzzollsystem überhaupt Platz, daß mit jedem Einfuhrverbote auch die Ausfuhr sich mindere, indem dasjenige Land, gegen welches die Retorsionszölle angeordnet werden, unsern Produkten ohnehin keine Absatzwege darbot und folgeweise der inländischen Industrie durch Verminderung seiner Bezüge nicht schaden kann; demjenigen Lande dagegen, welches bisheran unsere Produkte bezogen und uns vielleicht in den Stand gesetzt hat, dem Prohibitivstaate (z. B. England) seine Waaren ohne Kapitalverminderung zu bezahlen, können mittelst eben desselben Zollsystems entsprechende Vortheile auf den inländischen Märkten gesichert werden ¹⁾.

Die schließliche Frage, durch welche spezielle Maaßregeln der inländischen Produktion ein wirklicher Schutz gegen die erdrückende Uebermacht des Auslandes gewährt und wie insbesondere der inländischen Industrie auch eine zunehmende Ausfuhr, überhaupt eine angemessene Bethheiligung am großen Welthandel gesichert werden könne, liegt zwar dem Gegenstande unserer eigentlichen Untersuchung ferner, indessen dürfte mindestens noch die Bemerkung hier Platz greifen, daß die meistens gestellte Wahl zwischen Differentialzöllen und Ausfuhrprämien keineswegs eine kategorische sey, beide vielmehr sehr wohl mit einander verschmolzen werden können. Hinsichtlich der erstern hat insbesondere die neueste Zeitgeschichte überraschende Beweise ihrer großen Vortheile geliefert, und der glückliche Vorgang Belgiens wird und kann hierbei nicht ohne ausgedehnte Nachfolge in Deutschland bleiben. Nur durch das System der Differentialzölle ist es in der That jenem Lande, welches durch die Lostrennung von Holland plötzlich seine ganze reiche Ausfuhr nach den holländischen Kolonien verlor, möglich geworden, seine Rhederei und seine Waaren-Ausfuhr wiederherzustellen und günstige Handelsverträge zu schließen. Das winzige Belgien hatte also, früher als Deutschland, den Muth, den fremden Flaggen höhere Abgaben aufzulegen, als der eigenen und sich so in den Stand zu setzen, fremde Nationen zur Gewährung gegenseitiger Handelsvor-

¹⁾ Die englischen Zolllisten beweisen, wie wenig Kunst- und Industrie waaren Großbritannien bis zur letzten Tarifänderung von 1842 mittelst seines Schutzesystems und ungeachtet seiner kolossalen Ausfuhr bei sich importirt hat; Handschuhe, Seidenwaaren und verarbeiteter Tabak sind fast die einzigen bedeutenden Artikel, welche darin figuriren. Cf. Rau, Archiv der polit. Oekonomie Bd. 5, S. 3, p. 379.

theile zu zwingen. Der seit 1830 verödete Hafen von Antwerpen füllte sich seitdem wieder mit zahlreichen, besonders aber mit belgischen Schiffen, die Industrie nahm einen imposanten Aufschwung und selbst das stolze Holland mußte sich noch kürzlich zu höchst wichtigen Konzessionen verstehen, um nicht seine Kolonialprodukte gänzlich vom Belgischen Markte verdrängt zu sehen.

Auch Deutschland hat wenigstens den ersten Schritt zu jenem ächt nationalen und politischen Systeme gethan und schon jetzt hat es ihm wichtige Vortheile zu danken. Die höhere Besteuerung des Eisens (10 Sgr. per Centner) hatte kaum die Möglichkeit herbeigeführt, dem Belgischen Eisen einen Vorzug vor England zu gewähren, als auch schon sofort ein vortheilhafter Handelsvertrag mit jenem, bisheran so spröden Nachbarn zu Stande kam, welcher verschiedenen deutschen Produkten, besonders den Leinenwaaren und Weinen ansehnliche Vortheile sicherte.

Möge dieser glückliche Anfang zum Heile Deutschlands kein isolirter Versuch bleiben, sondern recht bald zu einem umfassenden nationalökonomischen Zoll- und Handelssysteme ausgebildet werden!

Was die Höhe der Schutzzölle betrifft, so möchten bei Waaren von mäßigem Volumen und Gewichte etwa 20% im allgemeinen als das zulässige Maximum erachtet werden müssen, indem bei 40—60%, welche List fordert, eine allzu hohe Prämie auf den Schleichhandel gesetzt wird; wo jene 20% nicht genügen, scheinen die äußeren Bedingungen zur Einbürgerung des betreffenden Industriezweiges wenigstens vor der Hand noch zu fehlen.

Wir glauben hiernach die nationalökonomische Nützlichkeit, ja die Nothwendigkeit von Schutzzöllen unter gewissen Voraussetzungen darzuthun zu haben und es dürfte nur noch die Frage entstehen, ob auch in unserm Falle, d. h. im Interesse der unglücklichen Fabrikbevölkerungen und besonders zur Verkürzung der Arbeitszeit in den Fabriken jene Voraussetzungen als wirklich vorliegend anzusehen sind. Uns scheint nun allerdings nach Feststellung des Prinzips an sich die Angemessenheit jener Schutzmaßregeln zur Erlangung des oben in Aussicht gestellten Resultates über jeden Zweifel erhaben zu seyn, weil kaum irgend höhere und heiligere Interessen eines Staates gedacht werden können, als die Heilung aller jener Leiden, welche das Wort Uebervölkerung, Arbeitslosigkeit und Pauperismus umfaßt, — Leiden, welche nach dem Vorstehenden schon im Frieden und bei normalen Zuständen grauen-

erregend sind, allein bei einbrechenden allgemeinen Kalamitäten in ihren Folgen gar nicht übersehen werden können. Wahrlich, nicht blos die Stimme der Gerechtigkeit, der Humanität und der Gottesfurcht, sondern auch die höchste Pflicht der Selbsterhaltung gebieten dringend, vor keinem Opfer zurückzuschrecken, welches die Rettung der unter dem Druck erliegenden Arbeiterklasse, der Proletarier, mit Nothwendigkeit erheischt. Die ungeheure Gefahr, mit welcher jene Klasse die Gesellschaft bedroht, mag aus der Kühnheit ermessen werden, welche ihre Tribunen schon in diesem Augenblicke unter der unbestrittenen Herrschaft der Geseze an den Tag legen. „Zählt eure Unterdrücker,“ so ruft ihnen Lammenais, jener tiefgefallene Priester zu, „seyd ihr nicht Tausend gegen Einen? — erhebet euch, brecht eure Ketten, duldet nicht, daß man den Namen der Menschheit schände!“ Wer bürgt dafür, daß nicht unter ihnen selber abermals ein Spartacus ersthe und ihnen wiederum wie vor 1900 Jahren zurufe: „Wenn wir die Macht der größten Anzahl haben, wenn beinahe die ganze Menschheit Sklave einer Horde ist, die Alles genießt und Alles mißbraucht, wer hindert uns, uns zu erheben, unsere Arme einmal in dieser Welt auszustrecken und die Götter zu bitten, daß sie zwischen uns und unsern Unterdrückern entscheiden“ ¹⁾?

Es kann und muß also Hand angelegt werden, um jenem Proletariate zu helfen und um die Dauer seiner Arbeitszeit in den Fabriken auf ein bestimmtes menschliches Maasz zu beschränken. Die Gesamtheit der Nation muß sich bereitwillig den unvermeidlichen Konsequenzen dieses hochherzigen Entschlusses unterwerfen; sie muß die hierdurch herbeigeführte Vertheuerung der Manufakturerezeugnisse und deren Beschüzung gegen die erdrückende Konkurrenz des Auslandes als eine unabweisliche Last des sozialen Lebens hinnehmen und sich mit der Ueberzeugung durchdringen, daß jene Opfer nicht nur in dem freudigen Gefühle der Pflichterfüllung, sondern auch in der erhöhten Sicherheit, Eintracht und Moralität des gesammten Staatskörpers ihren vollen Ersatz finden werden. Ist einmal ein großer Staat oder ein Staatenbund, wie der Zollverein, mit diesem edlen Beispiele vorangegangen; hat das Ausland sich überzeugt, daß seine bisherige Superiorität auf unseren Märkten dem klar ausgesprochenen Schutzsysteme gegen-

¹⁾ Cf. *Florus de rom. hist.* 3, 20.

über, nicht mehr vermittelst der bisherigen Verminderung des Arbeitslohnes und Vermehrung der Arbeitszeit, überhaupt durch den Mißbrauch der Ueberproduktion aufrecht erhalten werden kann: alsdann wird auch es der Stimme der Gerechtigkeit nicht länger sein Ohr verschließen, auch es wird dem gegebenen Impulse folgen und die Arbeitszeit fixiren, — alsdann können und werden wiederum allenthalben die künstlichen Schranken fallen, welche nur jene Rücksicht der Humanität aufgerichtet hat.

Man könnte vielleicht unserer ganzen Ausführung noch entgegensetzen wollen, daß an und für sich alle jene Bemühungen, die bezeichneten Uebel durch künstliche Institutionen, besonders durch Zollschußsysteme zu bekämpfen, vergeblich seyen; daß auch bei vollständig gesichertem inländischem Markte, ja bei dem reichlichsten Absage nach Außen keine unbedingte Garantie gegen die Leiden der Arbeitslosigkeit, des Pauperismus und des Proletariats gegeben sey, wie dies das Beispiel Großbritanniens unwiderleglich zeige. Wir haben hierauf vorerst nur Ein Wort der Erwiderung. Das gegenwärtige Uebel unseres Vaterlandes verlangt gebieterisch eine Abhülfe, und die Gegenwart ist für deren Verwirklichung verantwortlich. Dies gegenwärtige Uebel ist aber durch ein wirksames Schutzsystem und nur hierdurch zu beseitigen. Die Zukunft kann und wird auch ihrerseits allerdings wieder neue Uebel aus dem Boden einer überreizten, alle Dämme überfluthenden Industrie erzeugen, weil und inwiefern dem Mißbrauch menschlicher Freiheit, jener unversiegbaren Quelle alles Guten und alles Bösen, nicht durch äußere Zwangsmittel, sondern nur durch den rechten Gebrauch der Freiheit selber dauernd zu begegnen ist. Diese Sorgen für die Zukunft dürfen uns indessen nicht abhalten, die Pflichten der Gegenwart zu erfüllen; wir müssen sie getrost der Zukunft selber überlassen. Alles menschliche Thun ist Stückwerk, allein dies Bewußtseyn gibt uns nicht das Recht, die Hände in den Schooß zu legen und auch das Erreichbare zu verabsäumen. *Le mieux est l'ennemi de bien!* — Wenn endlich grade England ungeachtet seiner industriellen Suprematie mehr als irgend ein Land von den Leiden des Pauperismus bedroht erscheint, so darf hieraus am wenigsten auf die Verderblichkeit des Industrialismus als solchen geschlossen werden, weil die Frage der Kausalität hiermit noch keineswegs erledigt ist. So wie das stärkste Licht naturgemäß den stärksten Schatten wirft, so tritt neben den bedeutendsten Erfolgen in der Industrie fast mit derselben Nothwen-

digkeit die größte Hoffnungslosigkeit, neben kolossalem Reichthum absolute Entblößung hervor; — der Mißbrauch der menschlichen Freiheit muß um so schärfer hervortreten, je mehr die Grenzen eines löblichen Unternehmungsmuthes und des tollkühnen Schwindelgeistes in einander laufen. Jener Geist der Tollkühnheit, der so vieles zu Englands Größe beigetragen, hat allerdings auch der Industrie eine Richtung gegeben, welche Tausende in's Verderben stürzt, — eine Richtung aber, welche durchaus nicht wesentlich mit der kräftigen Entfaltung aller materiellen Kräfte eines Volkes verbunden ist. Der Verlauf der Untersuchung wird uns zudem alsbald auf das engere Gebiet der Agrarfrage zurückführen und grade hier die feste Ueberzeugung begründen, daß eben in der Fehlerhaftigkeit der englischen Agrarverfassung die größten Leiden des Landes wurzeln, indem sie demselben eine durchaus disharmonische Entwicklung aufgenöthigt haben.

Muß hiernach das Schutzsystem als nothwendig anerkannt werden, so ist es ebenso unerläßlich, daß die geforderten Zölle wirkliche Schutzzölle seyen, d. h. der inländischen Produktion mit Rücksicht auf die künstlich herbeigeführte Wertheurung der Erzeugnisse in Folge der gesetzlichen Fixirung der Arbeitszeit den erforderlichen Schutz gegen die Konkurrenz des Auslandes in der Wirklichkeit verleihen. Denn zu niedrige Zölle bewirken grade das Entgegengesetzte von allem dem, was sie bewirken sollen; sie schützen nemlich nicht die inländische Produktion, weil deren Kosten noch immer höher sind, als die Kosten der ausländischen Waare sammt dem zu niedrig gegriffenen Zolle, und hindern darum keineswegs die Ueberschwemmung der inländischen Märkte und die Unterdrückung der inländischen Industrie; sie bereichern dagegen durch jene indirekte Steuer um so mehr die öffentlichen Kassen, je näher der zu niedrig gegriffene Zollsatz dem wirklich erforderlichen Schutzzolle steht, vermindern also in eben demselben Verhältnisse sogar das nationale Industriekapital, durch dessen Ansammlung allein die Möglichkeit einer künftigen freien Konkurrenz gegeben ist. Hinreichend hohe Steuern schützen dagegen bei sachgemäßer Normirung die inländische Produktion, ohne zu Monopolen führen zu können, insofern es sich nicht etwa um die Zollgesetze kleiner Fürstenthümer, sondern großer Monarchien oder Staatenvereine handelt, indem hier die inländische Konkurrenz vollkommen ausreicht, um eine naturgemäße Fixirung des Preises und steten Fortschritt der einzelnen In-

dustriezweige zu sichern ¹⁾. Allein grade aus jenem Grunde sind die Finanzmänner den zureichend hohen Zöllen allerdings nicht gewogen, weil sie eben auf wirkliche Erschwerung oder Verhinderung des Eingangs fremder Erzeugnisse, also auf seltene Erhebung der Steuer abzielen, mit andern Worten, weil, wie Franklin sagte, im Gebiete der Finanzwissenschaft 2×2 nicht $= 4$, sondern $= 1$ ist.

Wir haben bisheran von der gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit im allgemeinen gehandelt und die Mittel ihrer Verwirklichung aufgesucht, ohne die Industriethätigkeit noch mehr zu gefährden, als sie es bereits ist. Wir glauben nun zwar, Angesichts der drohenden Arbeitslosigkeit der niedern Klassen und der hierdurch herbeigeführten relativen Uebervölkerung die absolute Nothwendigkeit eines wirksamen Schutzollsystemes überzeugend dargethan zu haben, indem das Interesse der Selbsterhaltung dadurch bedingt wird; — wollten wir indessen auch einen Augenblick anerkennen, daß über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Mittel und über die Zeitgemäßheit ihrer sofortigen Anwendung im allgemeinen noch gestritten und daß die endliche Lösung der Aufgabe selber je nach der Dringlichkeit der Abhülfe etwas länger oder kürzer aufgeschoben werden könnte: so kann doch unter allen Umständen in Betreff der Verkürzung der Arbeitszeit hinsichtlich der Kinder kein Einwand gedacht werden, welcher nicht unbedingt der kategorischen Pflicht des Staates weichen müßte, dieselben von den Sklavenbanden zu befreien, welche kaltgrausame Habsucht oder die Verzweiflung der eigenen Eltern ihnen anlegen ließ. Das Gesetz und die Natur spricht den Kindern selber jeden rechtsverbindlichen Willen ab, damit ihnen aus ihrer Unerfahrenheit kein Schaden erwachse, — und einem Dritten, sey er Vater, Vormund oder wer immer, kann und darf es nicht gestattet seyn, ihre physische und moralische Korruption, ihr maasloses Elend Namens ihrer zu wollen, — ein Elend, welchem der Tod

¹⁾ Daß diese Konkurrenz des Inlandes jede Gefahr eines eigentlichen Monopols hinreichend beseitigt, ergibt sich schon aus der überwiegenden Bedeutung jedes Binnenhandels über den auswärtigen, indem der erstere allenthalben die Ausgleichung der Werthe und Preise sichert. Der engl. Handel setzt jährlich Werthe von 424 Mill. £. Strl. um, hiervon kommen auf den Binnenhandel 350, auf den äußern nur 74; in Frankreich kommen von 7,323 Mill. Frs. 6,476 Mill. auf den Binnenhandel. Cf. v. Malthus, Statistik, S. 290.

unter allen Gestalten hundertfach vorzuziehen ist. Oder ist es wohl zu viel gesagt, daß für jene unglücklichen, hilflosen Geschöpfe das Leben ein Fluch, ja eine Hölle ist, wenn man bedenkt, daß sie nie die unschuldigen Freuden der Kindheit getheilt, nie einen Vater oder eine Mutter anders, als dem Namen und der Furcht nach gekannt, da auch diese letztern ihr elendes Leben nur in den Fabriken und abwechselnd in den Stätten der thierischsten Ausschweifung zugebracht; — daß ihrer zartesten Jugend im glücklichsten Falle anstatt der mütterlichen Liebe und Pflege die Aufnahme in einem Asylsaale zu Theil geworden, und daß sie diesen letztern kaum 5 oder 6 Jahre alt mit den verpesteten Räumen einer Fabrik vertauschen mußten, um inmitten einer tief entfühllichten, aus Personen jedes Geschlechtes und Alters bestehenden Genossenschaft 12, 15, ja nicht selten 18 Stunden lang (!) in einem mit Fett- und Wasserqualm und den noch entsetzlichern Ausdünstungen der Mitarbeiter erfüllten, erstickend heißen Räume ¹⁾ Wolle oder Baumwolle zu bearbeiten, oder in einem Webesaale die zerrissenen Fäden anzuknüpfen, — und endlich am späten Abende nach einem hastig verschlungenen, elenden Mahle erschöpft und betäubt auf ein unreines, hartes Lager niederzusenken, von dem sie schon mit dem grauenden Morgen nach kaum wiederhergestellten Kräften zur nämlichen Arbeit wieder aufgeschreckt werden. Kann solch ein besammerungswerthes Geschöpf anders, als seinem Daseyn und seinem Schöpfer fluchen, da es ja in jenen Brutnestern aller Korruption ohnehin nur fluchen, aber nicht beten gelernt hat ²⁾; — kann eine Arbeit, die mit den Thränen und dem Herzblute jener unseligen, armen Wesen getränkt ist, erfreuen und dem Lande Glück und Segen bringen, welches solche Greuel in seiner Mitte duldet, während es Gesetze zum Schutz der Nachtigallen und gegen Thierquälerei erläßt? Wahrlich der Tod ist menschlicher, als der Mensch; denn Er hört den Hülfseruf der Verzweifelnden und kürzt ein Daseyn ab, von dessen Dualen unsere weinerliche Philanthropie sich

¹⁾ Die Baumwolle kann nur in stark geheizten Räumen bearbeitet werden, oft bis zu 25° R.

²⁾ Es ist buchstäblich wahr und durch englische Parlamentskommissionen festgestellt, daß in England an 1½ Mill. Arbeiter keine Vorstellung von ihrer menschlichen Bestimmung haben, daß Tausend vom Namen Gottes nur wissen, daß man „Gott verdamme!“ sage und daß die Prostitution der Geschlechter mit dem 10. und 12. Jahre beginnt!!

feige wegwendet, weil die Größe und der Umfang des Uebels kein unmittelbares glänzendes Resultat verspricht ¹⁾.

Für jene unglückseligen, hülflosen Geschöpfe muß also der Staat unbedingt interveniren, er muß dafür sorgen, daß ihnen nur eine solche Arbeit auferlegt werde, welche nicht absolut mit ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung unverträglich ist; jede Entschuldigunq ist hier undenkbar, denn keine Rücksicht auf industrielle Hindernisse kann und darf die Unterdrückung der bestehenden, verabscheuungswürdigen Barbarei auch nur einen Augenblick verzögern ²⁾!

¹⁾ Nirgendwo erreicht die Sterblichkeit jene Höhe, welche sie unter der jugendlichen Bevölkerung der Fabrikarbeiterklasse erlangt; aber auch die überlebenden sind größtentheils von so elender körperlicher Beschaffenheit, daß ihre physische Erschöpfung in Folge der frühen Fabrikarbeit unverkennbar ist. — Die volkreichen Kreise der Fabriksdistrikte, z. B. Elberfeld, bringen nicht die erforderliche Anzahl weiffähiger Jünglinge bei den Ersagkommissionen auf, da nur eine sehr geringe Prozentzahl kräftig und von der herrschenden Stropfelkrankheit oder Schwindsucht frei ist. — Der Baron Ch. Dupin sagte ohnlänglich in der Pairskammer, daß in den Kolonien von hundert schwarzen Kindern 14 Jahre nach ihrer Geburt noch 74 am Leben, in der Graffschaft Lancaster dagegen von hundert freien Kindern 2 Jahre nach ihrer Geburt schon 74 todt seyen!!! Billerme stellte im Jahre 1835 ein Tableau auf, wonach die mittlere Lebensdauer der Kinder in Mühlhausen je nach der Profession folgende wäre: Spinner 1½ Jahre, Weber 1½, Metallarbeiter 1¾, Graveurs 3, Schuhmacher, Tischler, Zimmerleute, Maurer 3—4, Tagelöhner 9½, Bäcker 11, Schneider 12½, Domestiken 20¾, Fabrikanten, Kaufleute u. 28 Jahr. Penol, recherches statistiques sur Mulhouse, findet zwar ein relativ günstigeres Verhältniß, z. B. für die drei ersten Professionen 4, für Tagelöhner nur 7½ Jahre, für Kaufleute 31—32; nichtsdessenoweniger erkennt auch er die große Sterblichkeit der Kinder in den Fabriksstädten an: im ersten Jahre starben auf 1000 schon 255. — Cf. Rau, Archiv, Neue F. Bd. 2, S. 370.

²⁾ Preußen darf mit Stolz auf die Cabinetsordre vom 6. April 1839 hinweisen, welche die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren in Fabriken ganz untersagt, von da bis zum 16. Jahre aber nur 10 Stunden Arbeit mit angemessener Erholung und unter Vorbehalt der Nachweise über erhaltenen Schul- und Religionsunterricht gestattet. Noch erfreulicher ist es, daß dies wahrhaft liberale Gesetz mit eben so viel Ernst und Strenge, als mit Erfolg gehandhabt zu werden scheint. In den Städten Elberfeld und Warmen sind durch die polizeilichen Revisionen, welche sich auch auf genaue Prüfung über die Resultate des Schulbesuches Seitens der Kinder erstrecken, in den Jahren 1842, 43 und 44 im Ganzen 27 Konventionen zur Kognition der Gerichte gebracht worden; im Jahre 1845 ist dagegen keine mehr vorgekommen! —

Wir haben oben die Behauptung aufgestellt, daß ein ferneres wirksames Mittel zur Verbesserung des Looses der Arbeiterklasse in der Bekämpfung irgend einer Hoffnung, einer Aussicht auf künftige Begründung einer gesicherten, unabhängigen Stellung bestehe, damit der einzelne Arbeiter sich in der Verfolgung dieser, wenn auch noch so ferneren Aussicht Muth und sittliche Kraft bewahre. Die Wichtigkeit dieser zweiten Aufgabe ist um so augenfälliger, weil die dermalige Hoffnungslosigkeit derselben nicht bloß an sich selber ein großes positives Uebel, sondern zugleich die unerschöpfliche Quelle hundert anderer sekundärer Uebel ist, indem sie dem Arbeiter den Muth zu allen denjenigen Tugenden raubt, welche, wie die Sparsamkeit, die Mäßigkeit, die Fernbegier, die geduldige Uebertragung einer harten Gegenwart, zunächst in dem hiervon zu erwartenden praktischen Lohne ihren Hauptantrieb finden müssen.

Rob. Mohl will diese Hoffnung darauf begründen, daß von Staatswegen Vorkehrungen dafür getroffen würden, daß etwa Einem Arbeiter unter Zehntausenden, und zwar demjenigen, welcher sich am musterhaftesten geführt und zu den meisten Hoffnungen berechtigt hat, zum Lohne seines Wohlverhaltens die Aussicht eröffnet werde, eines Tages in die Reihe der Fabrikbesitzer überzugehen, indem man ihm die erforderliche intellektuelle Ausbildung und zuletzt einen Kapitalvorschuß gebe, um ein eigenes Geschäft zu begründen. Er glaubt, daß diese Hoffnung künftiger Selbständigkeit eine sehr große Anzahl von Arbeitern zur Tüchtigkeit und zu allem Guten in ähnlicher Weise anspornen werde, wie ja auch ganze Armeen sich todesmuthig in die Schlacht stürzen, wenn sie das erhebende Gefühl durchdringt, daß Einer von ihnen, also jeder Einzelne, den Marschallstab daselbst finden könne.

Allein es will uns jene Hoffnung des Politikers denn doch allzu chimärisch, ja unendlich chimärischer, als die des Lambours erscheinen, welcher den Feldherrnstab im Schlachtgetümmel sucht. Wenn auch die Möglichkeit dieser Aussicht in dem furchtbaren Augenblicke der Entscheidung, in welchem nicht bloß die Pflicht des Gehorsams und das Martialgesetz, sondern zunächst die absolute physische Nothwendigkeit jeden Einzelnen ohnehin auf seinem Posten hält, diesen deprimirenden Empfindungen des äußern Zwangs das stolzere Gefühl der Selbstbestimmung, der Ehre und der Auszeichnung, überhaupt eine gewisse kriegerische Exaltation im Momente der größten Gefahr hin-

zufügt: so möchte doch selbst bei dem bestdisziplinierten Soldaten eine so äußerst vage Hoffnung sicherlich nicht viel zur freudigern Uebertragung der tausend kleinen Widerwärtigkeiten eines mühseligen und ruhmlosen Garnisondienstes beitragen, weil schon hier die Anstrengung und der davon zu erwartende Erfolg allzu weit auseinanderliegen. Wie viel weniger vermag aber auch abgesehen von jenem psychologischen Momente die analoge Hoffnung des Arbeiters auf Erringung des ausgefetzten Preises für Tüchtigkeit einen thätigen Wettstreit im Guten zu entzünden, wenn man bedenkt, wie bei der ungleich höhern Schwierigkeit, den Einen tüchtigsten Arbeiter unter seinen zehntausend Mitbewerbern herauszufinden, die Furcht vor unverdienter Bevorzugung und vor Nepotismus so äußerst nahe liegt, indem hier eben nur Ein Marschallstab, d. h. nur Eine eigene Fabrikanstalt, ohne die hundert in der Mitte liegenden niedern Grade des Avancements und der Auszeichnung zu vergeben sind, in welchem der einmal Begünstigte sich immer wieder von neuem bewähren oder zurücktreten muß.

Endlich kann jene Hoffnung überhaupt nach der Natur der Sache auch jederzeit nur den jüngern Klassen der Arbeiter geboten werden, weil die ältern nach langjähriger Beschäftigung als Fabrikarbeiter jedenfalls zur Aneignung der für einen Fabrikherrn erforderlichen intellektuellen Ausbildung absolut unfähig geworden sind und daher bei Erreichung jener Altersstufe in eine um so größere Hoffnungslosigkeit verfallen, je größer die bisherige Hoffnung gewesen. Je jünger und bildungsfähiger dagegen der auserwählte Eine Arbeiter ist, um so weniger moralische Garantien kann er dafür bieten, daß er das ihm zugefallene Glücksglück verdiene, daß er es weise und mäßig benutzen und den von ihm gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Es scheint daher, daß man sich nach sonstigen Mitteln zur Erreichung des vorgesteckten Zieles umsehen müsse, und zu diesem Ende verdient wohl ein bereits bei anderer Veranlassung gemachter Vorschlag in mehrfacher Beziehung die höchste Berücksichtigung. Dieser Vorschlag geht dahin, dem Arbeiter als solchem auf gesetzlichem Wege einen bestimmten Antheil am reinen Gewinne dersjenigen Fabrik, worin er beschäftigt ist, nach Maaßgabe seines Lohnes zuzusichern. Auf diesem Wege wird vor allem eine unmittelbare, materielle Verbesserung der Lage der Arbeiter erreicht, welche in Verbindung mit der Abkürzung der Arbeitszeit als eine sehr erhebliche bezeichnet werden könnte, und nichts destoweniger weder die Interessen der Fabrikherrn

noch auch die Existenz der Fabriken selbst gefährdete, da es sich hierbei nur von einer Beschränkung des eventuellen Gewinnes, nicht von positiven Opfern handelt. Allein der moralische Erfolg einer solchen Maaßregel würde bei zweckmäßiger Einrichtung noch ein viel umfassenderer und wichtigerer seyn, indem dieselbe einen jeden Arbeiter bei dem Resultate seiner Arbeit und bei dem Gedeihen der Fabrikanstalt direkt theilhaftig und ihm das Bewußtseyn einflößt, nicht lediglich für einen Dritten, sondern auch für sich selber gut oder schlecht zu arbeiten; sie würde endlich dem Fabrikarbeiter allmählig ein mäßiges Kapital verschaffen und ihm hiermit auch alle jene Tugenden und Gewohnheiten wiedergeben, welche den Besitzenden überhaupt dem Besitzlosen gegenüber auszeichnen. Das allmähliche Anwachsen jenes Vermögens würde vor allem den Sinn der Sparsamkeit bei dem Arbeiter wecken und selbst auf die Verwendung seines baaren Arbeitslohnes von Einfluß seyn, weil ein Jeder nunmehr die Möglichkeit vor Augen sieht, durch die geringste Ersparung, durch wöchentliche Zurücklegung Eines oder einiger Groschen sein bereits vorhandenes Kapital und hiermit seine Aussichten für die Zukunft zu mehren.

Die äußere Möglichkeit, jene letztgedachten moralischen Erfolge mittelst der vorgeschlagenen Maaßregel zu erreichen, wird aber selbstredend dadurch bedingt, daß der baare Lohn des Arbeiters wenigstens bei den allermäßigsten Ansprüchen des physischen Lebens zureichend sey, und daß nicht dessen absolute Unzulänglichkeit jeden Gedanken einer Ersparniß am Lohne selbst ausschliesse; denn grade dieser letztere Akt des freien Willens ist es allein, welcher eine moralische Erhebung des Arbeiters involvirt ¹⁾. Diese Möglichkeit des Erfolgs wird ferner dadurch bedingt, daß der Gewinntheil des einzelnen Arbeiters ihm nicht sofort ausgehändigt, sondern in einer Sparkasse ²⁾

¹⁾ Die Zahlung durch sog. Aequivalente oder gar durch Ueberlieferung einer Quantität der gefertigten Waaren müßte unbedingt als auf wucherische Verkürzung abzielend untersagt werden. Sehr dankenswerth ist in dieser Hinsicht auch die Cabinetsordre vom 16. Novbr. 1846, wodurch der Betrieb der Gast- und Schenkwirtschaft und der Kleinhandel mit Getränken Seitens der Fabrikanten und von ihnen abhängigen Personen beschränkt wird; — eine bessere Präzisierung des Gesetzes wäre indessen sehr zu wünschen.

²⁾ Die große philanthropische Wichtigkeit des Sparkassen-Instituts wird durch wenige Ziffern einleuchtend. Schon im Jahre 1844 besaßen sie in England, Schottland und Irland über 650 Mill. Frs., in Frankreich, wo sie erst kürzlich

gegen Zinsen deponirt werde, um so zu einem Kapitale anzuwachsen, welches außer dem Falle der dringendsten Noth nur zur Begründung eines eigenen kleinen Gewerbes oder zum Ankaufe eines Grundstückes angegriffen werden könnte ¹⁾.

Jener Gewinnsantheil der Arbeiter darf denselben um so weniger sofort überantwortet werden, weil er alsdann nicht zur Ansammlung eines Kapitals, sondern vielmehr zu momentanem Genuß oder zur regelmäßigen Sustentation verwendet werden und demzufolge nach den Gesetzen der Konkurrenz zu einer unvermeidlichen Herabdrückung des Arbeitslohnes führen würde, indem dieser Lohn sein Maas lediglich in dem Verhältniß des Angebotes und der Nachfrage nach Arbeit (welche Momente nach wie vor dieselben bleiben würden), und in dem Bedürfnisse des Unterhalts der Arbeiter findet, dieser Unterhalt aber nach den bisherigen Erfahrungen auch ohne den Zuschuß jenes Gewinnsantheiles möglich war. — Wenn in dieser Weise das Interesse der Fabrikarbeiter mit dem der Fabrikherrn auf einem festen, gesetzlich bestimmten Gebiete in Einklang gebracht worden, so ist hiermit gleichzeitig eine der bedeutungsvollsten sozialen Aufgaben der Gegenwart wenigstens theilweise gelöst, d. h. das Kapital und die Arbeit sind in ein gerechteres gegenseitiges Verhältniß zu einander gebracht. Denn bei dem dermaligen Zustande der Dinge ist es nicht zu verkennen, daß die Beziehungen zwischen diesen beiden Potenzen der Produktion, sowie zwischen dem Industriegewinn und dem Arbeitslohne nur feindseliger Natur waren und seyn konnten, indem dieselben grade im umgekehrten Verhältnisse stehen und ein Steigen des Arbeitslohnes eine Verminderung des Gewinnes herbeiführt ²⁾.

über die Departemente verbreitet worden waren, 360 Mill. Frs. Cf. *Revue de deux mondes*, 1. Sept. 1844, p. 760. Die Gefahr einer plötzlichen Rückforderung in kritischen Momenten ist allerdings nicht zu läugnen, allein ein Chef der Londoner Sparkasse bemerkte in dieser Hinsicht nicht ganz unrichtig: „Ich werde bei meinen Berechnungen niemals den Untergang der Welt berücksichtigen!“ Wer nichts wagt, kann nichts gewinnen! — Mehr über Sparkassen cf. unten.

¹⁾ Wir werden im Verfolge der Untersuchung noch näher auf den hohen Nutzen einer Verbindung der Bodenkultur mit dem Gewerbs- und Arbeiterstande zurückkommen.

²⁾ *Essai sur les relations du travail avec le capital*, par *Ch Dupont-White*. Par. 1846.

Alle bisheran erörterten Heilmittel gegen die Leiden der arbeitenden Klassen der Bevölkerung sind immerhin nur Palliative, indem sie die eigentliche Quelle des Uebels nur indirekt berühren und dasselbe zunächst nur in seinen Erscheinungen und Symptomen bekämpfen. Allein man fragt mit Recht, ob denn nicht auch direkte Mittel angewandt werden können, um dem Uebel schon vor und bei seinem Entstehen zu begegnen und eine Radikalkur vorzubereiten?

Jenes Uebel hat, wie wir gesehen, seinen Hauptgrund darin, daß es an gesicherter produktiver Arbeit für alle vorhandenen Menschen fehlt und daß hierdurch nicht blos die Existenz derer, welche gar keinen Verdienst erhalten, sondern auch das Auskommen der wirklich beschäftigten Arbeiter in Folge der übermäßigen Konkurrenz des Angebots von Arbeit in hohem Grade gefährdet wird. Sowie also die unverhältnißmäßige Zunahme der Bevölkerung die erste Quelle des Uebels war, so muß auch die Verminderung jener Zunahme am wirksamsten dem Uebel selber steuern. Es würde also zunächst darauf ankommen, entweder die Zahl der Ehen oder deren Fruchtbarkeit zu vermindern, da diese beiden Momente fast ausschließlich das Maas der Bevölkerungszunahme bedingen, während die unehelichen Geburten unter allen Umständen nur von sehr sekundärem Einflusse sind. — Der kausale Zusammenhang jener Bevölkerungs-Momente mit dem Pauperismus ist unverkennbar, und so hat es auch in jener Beziehung nicht an den mannichfachen Vorschlägen und Versuchen gefehlt, um die Quelle des Uebels zu verstopfen, allein sie haben sämmtlich entweder das Recht und die Moralität verletzt oder wenigstens in der Art der Beschränkung nicht das rechte Maas eingehalten. Als allgemeines Grundprinzip ist vor Allem festzuhalten, daß ein jeder direkter Zwang zu einem positiven Handeln schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ganz besonders in dieser Angelegenheit als absolut unzulässig verworfen werden muß. Es fallen hiermit vor allem die bereits erwähnten Vorschläge von Ch. Bourdon und Ortes in Betreff der gesetzlichen Anordnung eines *allaitement triennal* und des polizeilichen Zwangs zu möglichst frühem Abschlusse der Ehen (zwischen dem 15—18. Lebensjahre) zur Verminderung ihrer Fruchtbarkeit als absolut tyrannisch und unausführbar weg, — um so mehr, da der letztere Vorschlag nur unter der Voraussetzung das gewünschte Resultat haben könnte, daß solche frühe Ehen sehr schnell zur vollständigen Entnervung und Impotenz führen würden; — eine Spekulation, deren dämonische Hässlich-

keit ihre Vollendung dadurch erhält, daß sie zuletzt ein ganzes Geschlecht von Krüppeln und Pygmäen hervorruft und das heilige Institut der Ehe zur Bestialität herabwürdigt.

Auch das absolute Verbot der Ehe hinsichtlich bestimmter Kategorien der Bevölkerung, welches Ortes vorgeschlagen, verletzt allzusehr das gemeine Rechtsgefühl und die öffentliche Moral, als daß es als ausführbar erachtet werden könnte, wenn gleich sein praktischer Erfolg nicht ganz zu bezweifeln wäre, indem die desfallsige Befürchtung einer entsprechenden Vermehrung der unehelichen Geburten keineswegs begründet ist. Denn die letztern werden schon an und für sich wegen des nachhaltigen Einflusses der moralischen und religiösen Erziehung des Volkes niemals die numerische Höhe derjenigen Geburten erreichen, welche aus den ohne die gesetzliche Hemmung wirklich abgeschlossenen Ehen hervorgegangen seyn würden. Ueberdies ist aber auch die Mortalität bei unehelichen Geburten aus naheliegenden Gründen viel größer, als bei ehelichen, weil das drückende Gefühl der Schande Seitens der Mutter und der Mangel hinreichender Unterstützung bei ungewisser Vaterschaft nothwendig und beweisenermaßen zur Verwahrlosung der unehelichen Kinder und zur größern Sterblichkeit derselben führt. Jener Einwand gegen den Vorschlag von Ortes kann also allerdings nicht als durchgreifend erachtet werden, allein auf der andern Seite ist auch nicht aus dem Auge zu verlieren, daß immerhin eine Zunahme des Konkubinats und der unehelichen Geburten in dessen Gefolge zu erwarten steht, und daß der ungeheure moralische Nachtheil einer hinterher durch den Tod bewirkten Decimierung der natürlichen Kinder den Vortheil der numerischen Populationsverminderung gegenüber den verhinderten ehelichen Geburten hundertfach aufwiegt, das Gemeinwohl also durch diese Eventualitäten nach allen Seiten hin unendlich mehr gefährdet wird, als durch eine doppelte und vierfache Anzahl ehelicher Geburten.

Diesen beiderseitigen Uebelständen wird durch einen anderwärts angeregten, einen billigen Mittelweg einhaltenden Vorschlag begegnet, die Befugniß zur Eingehung einer Ehe vor dem 30. Lebensjahre bei den Männern und vor dem 25. oder 26. Jahre bei dem weiblichen Geschlechte an den Nachweis eines gesicherten selbständigen Auskommens zu knüpfen, jenseits dieser Altersgränze aber die Ehe völlig frei zu geben ¹⁾. Der

¹⁾ Möchten wir in dieser Hinsicht freiwillig zu den Sitten der alten Ger-

Vorschlag einer derartigen temporären Beschränkung der Ehe findet seine volle innere Berechtigung in der unbestreitbaren Nothwendigkeit einer Verminderung der Bevölkerungszunahme, auf daß die Geißel der Ueberschwemmung, jenes eigentlichen Inbegriffs aller Leiden, welche die menschliche Gesellschaft heimsuchen können, nicht jedes soziale Zusammenleben unmöglich mache. Dies höchstlegitime, im Naturrecht selber begründete Interesse des Staatsvereins, welcher neben den Vortheilen, die er gewährt, auch alle diejenigen Pflichten auferlegt, welche die Koexistenz mit sich bringt, rechtfertigt vollkommen jenen Eingriff in die individuelle Freiheit und schließt gleichzeitig jeden Vorwurf der Tyrannei und der Mißachtung der höhern ethischen Bedeutung der Ehe aus. Das erhabene Wort des Heilandes: „Wir sind allzumal Glieder Eines Leibes“ erklärt die Mitleidenschaft Aller, wo Eine Klasse durch oder ohne eigene Verschulbung leidet, hiermit aber auch das Recht Jener, durch hemmende Gesetze in die Freiheit der Letztern einzugreifen. Gerade weil der Mensch innerlich frei ist, weil ihm nicht, wie den Planeten, seine Bahn unwandelbar vorgezeichnet ist, muß er sich zum Zwecke der Koexistenz einem selbstgeschaffenen Gesetze unterwerfen; thut er dies nicht, so muß der Zwang der Andern eintreten. Denn es genügt nicht, geboren zu seyn, der Mensch soll auch leben und seinen Unterhalt gewinnen; „obgleich die Erde gar groß und noch vielfach unbebaut ist, so eilen wir dennoch allzu zahlreich zum Banket des Lebens!“ (Blanqui.) Diesem Uebermaas muß entgegengewirkt werden.

Es ist allerdings wahr, daß im allgemeinen das Recht zur Eingehung einer Ehe ein auf den Naturgesetzen beruhendes, also ein natürliches, auch vom Staate unbedingt anzuerkennendes ist, und zwar hauptsächlich deshalb, weil sowohl nach göttlichem, als nach menschlichem Rechte die Grundbestimmung der Ehe noch eine weit höhere und allgemeinere ist, als die der Kindererzeugung, diese letztere, in's Gebiet der Staatspolizei einschlagende Folge derselben also auch nicht ausschließlich über deren rechtliche oder polizeiliche Zulässigkeit entscheiden kann, ohne gleichzeitig im Interesse einer niederern Staatsrückicht ein höheres und heiligeres Recht der Staatsangehörigen an-

manen zurückkehren! „Spät genießt der Jüngling der Liebe, daher unerschöpfte Manneskraft. Auch die Jungfrauen werden nicht übereilt. Gleich an Jugend, ähnlich an Hochgestalt gatten sich Starke mit Starken, und von der Eltern Kraftfülle zeugen die Kinder.“ Tacitus, German. c. 20.

Reichenöpperger, Agrarfrage.

zutasten. Denn die Ehe ist nicht bloß eine staatliche, sondern eine absolut menschliche Institution; sie ist die ausschließliche und vollständige persönliche Einigung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes zur ungetheilten Gemeinschaft des Lebens ¹⁾, welcher nach christlicher Uebersetzung ganz besondere Gnaden zur allseitigen Beglückung und Veredelung der Menschen verheißen sind. Dies ist ihre innere eigentliche Bestimmung, die Kindererzeugung aber nur ihr akzessorischer, nicht absolut wesentlicher Zweck, weshalb auch die unfruchtbare Ehe gleich heilig und wirksam ist, wie die mit Nachkommenschaft gesegnete ²⁾. Dies höhere moralische Recht des Menschen darf ihm im Interesse einer untergeordneten, äußern Nützlichkeit durch physische Zwangsgesetze nicht entzogen werden ³⁾; allein die Ehe tritt hinwiederum kraft jenes akzessorischen Zweckes aus dem Gebiete der persönlichen Freiheit und des reinen Privatrechtes auch in das des öffentlichen Rechts ein, weil die Gesamtheit des Staates unmittelbar dabei theilhaftig ist, daß nicht die Bevölkerung sich übermäßig vermehre und der Leichtsinns der Einen das Recht und das Daseyn Aller gefährde ⁴⁾.

¹⁾ Cf. §. 1 J. de patria potest. und c. 3. C. XXVII. 9. 2.

²⁾ Cf. Stahl, Rechts- und Staatslehre I, p. 336.

³⁾ Nach der pantheistischen, radikal-absoluten Staatsstheorie von Hegel würde einem solchen kategorischen Prohibitionsysteme allerdings kein denkbarer Einwand entgegenstehen; denn nach ihm (Rechtsphilosophie, §. 257, ist der Staat „die Wirklichkeit der sittlichen Idee, — der sittliche Geist, als der offenbare, sich selbst deutliche substantielle Wille, der sich selbst denkt und weiß, und das was er weiß und insofern er es weiß, vollführt;“ — „er ist das an und für sich Vernünftige.“ §. 258, l. c.

⁴⁾ Dr. Hugo Ekenhart, Positives System der Volkswirtschaft oder ökonomische Sozialtheorie. Leipzig 1844, schildert p. 88 mit gerechtem Unwillen die Folgen der absoluten Freiheit, eine Ehe einzugehen. „Wenn der freie Bube in's Ehebett springt, ist er auf's höchste seine 20 Jahre, seine Liebste 16 oder 18! Und wenn die Bräut' ihrer Tenden daselbst ungarhe Alter erreicht hat, fühlt sie denselben legitimen Kitzel, und so erhalten wir ehrwürdige Großväter von 40 Jahren, wahre römische Jünglinge, — wenn nicht das Elend inzwischen ihren Nacken gebeugt und ihrer Würde angemessen gemacht hat. Nach abermals 20 Jahren springt die dritte Ephemeregeneration in das Ehebett! Die erste, wenn sie noch lebt, ist dann 60 Jahre und kann es in diesem Alter bereits zur Urgroßelternschaft gebracht haben.“ In dieser Weise könnten allerdings 3 Generationen auf dem Markte des Lebens mit einander konkurriren, wenn nicht die Natur den Mißbrauch rächte und die überflüssigen Menschen durch Noth und Krankheiten,

Jene hohe Würde der Ehe schließt freilich nicht die noch höhere Weihe und Heiligkeit der Ehelosigkeit aus; allein damit dieser letztern jenes Prädikat wirklich zukomme, darf sie nicht durch die äußerlich erzwingbaren Polizeigesetze des Staates, sondern nur durch das Gesetz der innern Freiheit, durch die moralische Unterwerfung des eigenen Willens unter die höhere Norm herbeigeführt werden. Hier beginnt wiederum das Gebiet der Kirche und auch in dieser Beziehung ist ihr also ein großer Spielraum zur unmittelbaren Bekämpfung des Pauperismus geöffnet!

Diese beiden entgegengesetzten Rücksichten des natürlichen Rechts und der sozialen Pflicht müssen die leitenden Gesichtspunkte bei Regulirung der Ehen an die Hand geben, und obiger Vorschlag dürfte wohl eine angemessene Vermittlung derselben begründen.

Jener Vorschlag sichert nemlich vor allem gegen allzu rasche Vermehrung der Population, indem er in Folge der spätern Eingehung der Ehen erfahrungsmäßig eine geringere Fruchtbarkeit derselben in Aussicht stellt und jedenfalls die Generationen selber weiter auseinanderrückt; denn in einem Zeitraum von 60 Jahren liegen bei Ehen im 30. Lebensjahre nur zwei Generationen, während derselbe bei Ehen im 20. Jahre deren drei enthält 1)! Jener Vorschlag bietet daher der Gesammtheit sehr erhebliche Garantien, ohne die rechtliche Freiheit der

wie durch die Folgen ihrer eigenen Laster hinwegraffte. „Mit dem 40. haben wir wirkliche Greise und Großväter und mit dem 60. einen stillen Mann. So entartet die Menschheit selber unter dem Banne dieser löstlichen Freiheit. Ein Geschlecht von Ephemeren, von geistigen und physischen Schwächlingen, ein Geschlecht von wahren Schmeißfliegen sind ihre Früchte und kaum Ein Mann wird unter ihnen gefunden.“

1) Doubleday l. c. p. 140 bestreitet zwar auf Grund statistischer Nachweisen von Granville und Finlayson die erste Voraussetzung und behauptet, daß grade durch späte Ehen um so zahlreichere Nachkommenschaft erzielt werde; bei verheurateten Frauen unter 20 Jahren ist nach ihm die mittlere Fruchtbarkeit kaum Ein Kind auf 2 Jahre, während Frauen von 33—36 Jahren in 3 Jahren 2 Kinder durchschnittlich gebären. Allein er überseht, daß einerseits bei Erstern eine längere Periode der Fruchtbarkeit gegeben ist und daß andererseits auch die Kinder der Letztern durchschnittlich kräftiger, also nützlicher sind und auch ihrerseits erst wieder späte Ehen eingehen dürfen, mithin die Generationen selber auseinandergerückt werden. Obige statistische Angaben entbehren endlich auch des Beweises der Gemeingültigkeit.

Einzelnen, welche er nur mäßigt und regulirt, aufzuheben; er gewährt sogar noch den fernern Vortheil, daß er wegen der Gewißheit, vor Erreichung obigen Alters zur Ehe nicht zugelassen zu werden, Viele von der Bahn der Immoralität und des Leichtsinnes entfernt, und zwar aus denselben psychologischen Gründen, welche bei gesetzlicher Unzulässigkeit der Schwängerungs- und Paternitätsklagen die unehelichen Geburten so außerordentlich vermindern; — denn ein Fehltritt wird um so eher gewagt, je leichter seine üblen Folgen durch eine Heurath oder eine Paternitätsklage abgewendet werden können. Endlich verschafft eine derartige Anordnung auch den Unverheuratheten hinreichende Zeit und Veranlassung für die künftige Begründung einer Ehe etwas zurück zu legen und verhütet in Folge der mit dem reifern Alter eingetretenen ruhigeren Ueberlegung schon an und für sich manche bisheran aus jugendlicher Leidenschaft leichtsinnig eingegangene Ehe, welche nur die Armenhäuser oder die Strafanstalten zur Perspektive hat ¹⁾.

Alle diese verschiedenen Heilmittel, welche wir hier erörtert, stellen allerdings die Beseitigung der ungeheuern Leiden der Arbeiterklasse nicht in unmittelbare, nächste Aussicht, sie bieten keine Panazee, um die Millionen geistig und körperlich verkommener Wesen, welche die verpesteten Räume unserer Fabriken und Manufakturen bevölkern, urplötzlich in gesunde, tüchtige und glückliche Menschen umzuschaffen. Allein sie zeigen wenigstens die Möglichkeit der Rettung, — ihre Anwendung und Verwirklichung ist daher des Schweißes der Edeln sicherlich nicht unwerth!

Bei diesen allgemeinen, den Pauperismus der Arbeiterklassen nur äußerlich berührenden Heilmitteln dürfen wir indessen nicht stehen bleiben. Denn selbst bei der wünschenswerthesten und umfassendsten Realisirung können dieselben keineswegs zu einer vollkommen befriedigenden

¹⁾ Ist es nicht ein charakteristisches Zeichen des Zeitfanatismus, daß er nicht ohne den bittersten Groll der freigewählten, kirchlichen Ehelosigkeit gedenken kann? Und doch hat grade der Cöllbat den katholischen Klerus nicht allein, wie Guizot, der Protestant, sagt, vor dem Kastenthum bewahrt und ihm das zweifache Element der Unabhängigkeit und des Fortschrittes gerettet (im Gegensatz zum Popenthum, wie zur Volkskirche), sondern er hat gleichzeitig dem Familienleben der Laien einen der klerikalischen Enthaltensamkeit genau entsprechenden neuen Spielraum eröffnet.

Reorganisation des modernen Industriegewesens, namentlich nicht zu der so wünschenswerthen Wiederherstellung der alten Handwerksehre und der durch die Fabrikarbeiter verdrängten selbständigen Meister führen; zu diesem Ende müssen wir noch einen Schritt weiter gehen. Als die Hauptquelle des Druckes, welcher auf dem Arbeiterstande lastet, haben wir nemlich die exorbitante Vermehrung der Maschinenindustrie erkannt, indem dieselbe wenigstens momentan die Menschenarbeit ersetzt und ganz besonders die Selbständigkeit der Arbeiter, sowie die Fortexistenz der bisherigen Handwerke dadurch gefährdet, daß sie auch diese letztern allmählich in den Wirbel der Fabrik- und Manufakturthätigkeit hineinzuziehen und zu absorbiren droht. Dies letztere Resultat pflegt von Seiten der Oekonomisten nicht genugsam in allen seinen verderblichen Nachwirkungen auf die allgemeinen bürgerlichen Verhältnisse, insbesondere auf die kleinen städtischen Gewerke gewürdigt zu werden, — vielleicht nur deshalb, weil es in diesem Augenblicke erst in seinen leiseren Anfängen zu Tage getreten ist und noch nicht alle die Konsequenzen vollständig entwickelt hat, deren Keime in ihm verborgen liegen.

Eine jede Fabrikation und Manufakturthätigkeit beruht wesentlich auf einer Centralisation des bisherigen Handwerks, insofern die nunmehr fabrizirte Waare überhaupt schon früherhin in dem betreffenden Lande angefertigt worden ist. Was früherhin in der bescheidenen Werkstätte eines Meisters und unter Beihülfe einiger Gefellen und Lehrlinge meist auf vorherige Bestellung und nach dem individuellen Geschmacke des Meisters oder des Kunden im Detail gearbeitet wurde, das wird nunmehr vermittelst der Maschinen- und der Arbeitstheilung unter der Leitung eines großen Unternehmers, nemlich des Fabrikherrn, viel wohlfeiler von abhängigen, jeder augenblicklichen Kündigung ausgesetzten Arbeitern in großen Massen und auf Borrath angefertigt, und der Produktionsgewinn wird grade dadurch zunächst möglich gemacht, daß große Quantitäten einer und derselben Waare genau nach demselben von Einem Dessinzeichner angefertigten Muster produziert werden, indem hierdurch die Gewandtheit des Arbeiters in der ihm zugewiesenen, immer wiederkehrenden einzelnen Arbeit aufs höchste gesteigert wird. Viele Industriezweige sind bereits in dieser Weise dem ehemaligen zünftigen und städtischen Gewerbe ganz und gar entzogen worden, denn es gibt nicht leicht mehr wohlhabende Webermeister, Färber, Drucker u. s. w., welche ungeachtet der Konkurrenz der Fabriken ihr Geschäft in der alten Weise auf eigene Hand betreiben und selbständige

Bürgerfamilien begründen. Diese Umwandlung hat trotz der erfreulichen Resultate hinsichtlich der dadurch möglich gemachten wohlfeilern Produktion und Konsumtion allerdings schon jetzt ihre partiellen Uebelstände herbeigeführt, indem sie die Zahl der freien Meister bedeutend vermindert und statt ihrer Einen Fabrikherrn mit großem Einkommen und neben ihm Hunderte abhängiger, armer, so zu sagen tagelöhnernder Arbeiterfamilien hervorgerufen hat. Es scheint nun, daß diese Umwandlung noch immer weiter um sich greifen, immer neue, bisheran selbständige Handwerke verschlingen will, selbst diejenigen, welche früherhin am entschiedensten für das jedesmalige individuelle Bedürfnis des Bestellers gearbeitet hatten und hierdurch gegen jenes Eindringen der Fabrikation im Großen am meisten gesichert schienen, — z. B. das Schreiner-, Schlosser- und Klempnerhandwerk, überhaupt fast alle in der Bearbeitung der Metalle, selbst der edlern, bestehenden Gewerbe. Daß in jener Weise eine sehr große Masse von, in jene Handwerke einschlagenden Waaren, z. B. Messer und Gabeln, Beile, Sägen, Feilen, Schlösser, Fournierhölzer, gepreßte Verzierungen u. s. w. schon jetzt fabrikmäßig angefertigt wird, kann allerdings nicht befremden und ist noch weniger zu umgehen, insofern jene Waaren nur dem praktischen Bedürfnisse dienen und daher vor allem wohlfeil beschafft werden müssen. Insofern aber eine bestimmte Waare nicht bloß jenem Bedürfnisse entsprechen, sondern auch schön seyn oder gar Anspruch auf Kunstwerth machen soll, werden die eigentlichen Fabrikprodukte jener Forderung niemals vollständig genügen können, indem fabrikmäßige Anfertigung und eigentliche innere Kunstweihheit sich unbedingt ausschließen. Hiermit soll keineswegs gesagt werden, daß den Maschinenprodukten eine hohe technische Vollendung, eine für die Handarbeit sogar fast unerreichbare Ebenmäßigkeit und Akkuratess abgehe; allein trotz der unverkennbaren Vorzüge, welche die Fabrikate nach dieser Seite hin haben, liegt in der tüchtig ausgeführten Handarbeit eines geschickten Meisters immerhin ein gewisser Reiz, eine Individualität und eine Selbständigkeit, welche der Maschinenarbeit durchaus fremd ist. Die lebendige Idee des Meisters ist es nemlich, welche sich in der freien Arbeit desselben ausprägt und seinem Werke unbewußt, wenn auch nur in einem unbedeutenden Detail den Charakter der Eigenthümlichkeit ausdrückt. In dieser äußerlich gelungenen Darstellung einer innerlich gefühlten schönen Form beruht aber grade das künstlerische Moment und es ist klar, daß die Fabrikation im Großen, welche

nach feststehenden Modellen und Typen arbeitet, dem eigentlichen Handwerke auf diesem Gebiete, aber auch nur hier, niemals den Rang ablaufen kann ¹⁾.

Es ist also dringende Aufgabe des eigentlichen Handwerks, auf diesem Felde sich zu behaupten, die größere Theuerheit seiner Waaren durch größere Originalität und Schönheit der Formen auszugleichen und sich durch jenen Vorzug, sowie durch die Solidität der Ausführung stets bereitwillige Käufer zu sichern. Wenn das Handwerk diese Aufgabe zu lösen und den großen Mustern des 15. und 16. Jahrhunderts mit neuer Lebenskraft nachzueifern versteht, so ist sein Fortbestand neben den Fabriken, wenn auch in relativ beschränkter Maasse vollständig gesichert, und es wird alsdann grade durch das Handwerk, der Centralisation der Arbeit und des Kapitals gegenüber, wiederum eine Decentralisation vorbereitet, welche dem Arbeiterstande viele Leiden, dem Staate aber viele Gefahren erspart, indem sie zur Verminderung der industriellen Tagelöhner und Proletariat, dagegen zur Vermehrung der selbständigen, mit mäßigem, aber sicherem Auskommen versehenen Bürger und tüchtigen Familienhäupter führt ²⁾.

Die hauptsächlichsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes mögen hier im allgemeinen angedeutet werden; sie ergeben sich von selbst und unmittelbar aus der Natur der Sache.

Es handelt sich nemlich vorzugsweise darum, einestheils in die betreffenden Gewerbszweige und andertheils in das Publikum über-

¹⁾ Das Verhältniß des bürgerlichen Gewerbs zur Großmanufaktur hat zwar viele Aehnlichkeit mit dem der kleinen Landwirthschaft zur Großkultur, indem die erstern gleichmäßig auf tüchtige, intensive Arbeit angewiesen sind, allein beide ringen mit ungleichem Erfolg, weil bei der Gewerbsthätigkeit das System der Arbeitstheilung und die Macht des Kapitals einen zu bedeutenden Einfluß übt.

²⁾ Say, Anhang zum I. Bd., Abth. 1, Kap. 10, erblickt freilich grade in der Modellirerei den höchsten Triumph unserer Industrie und wünscht, die meisten Kunstprodukte (sic) unseres Bedarfs modellirt zu sehen, so daß man endlich jeden der verschiedenen Gegenstände, welche zur Ausführung eines Hauses gehören, je nach der Größe des Gebäudes und dem Vermögen des Bauherrn fertig aus den Großmanufakturen beziehen könne! Dieser Kunstvandalismus, welcher so gerne den „Eigensinn“ der Baumeister verbannen und eine Gleichförmigkeit im Geschmacke herbeiführen möchte, um zum voraus fabrikmäßig alle Ingredienzstücke eines Hauses erster, zweiter oder dritter Klasse anzufertigen, bedarf keiner weitern Qualifikation!

haupt die entsprechende, leider allzu sehr abhanden gekommene Geschmacksbildung zurückzubringen, welche einem andern, auf seine Bildung und Intelligenz weit weniger pochenden Zeitalter so naturwüchsig tief inwohnte. Sowohl das Handwerk, als auch das Publikum bedürfen jener innern, geistigen Regeneration; es muß auf beiden Seiten jenes verkümmerte Kunstbedürfniß wieder erweckt werden. Hier und da scheint man diesen Mangel in der That bereits gefühlt zu haben, indem man durch Einführung des künstlerischen Elementes in die Gewerbeschulen, durch Veranstaltung von Mustersammlungen, durch Industrieausstellungen, Preisvertheilungen u. dgl. m. nach jener Richtung hin anzuregen versucht. Wenn sich hieraus bisheran noch keine besonders günstige Resultate ergeben haben, vielmehr auf allen Industrieausstellungen, sowie in den gewöhnlichen Hervorbringungen der Gewerbe nach wie vor eine wahrhaft trostlose Dürre und Leerheit in künstlerischer Beziehung hervorgetreten ist, so darf dieser geringe Erfolg nur dem Umstande beigemessen werden, daß den angewandten Bildungsmitteln stets eine falsche Grundanschauung unterlag, daß man insbesondere keine Notiz von den wirklichen Bedürfnissen des Lebens und von den nationalen, religiösen und sozialen Erfordernissen und Bedingungen desselben genommen, — daß man mit einem Worte der christlichen Gesellschaft die heidnische Antike aufnöthigen wollte, statt an dasjenige wieder anzuknüpfen, was auf dem geschichtlichen Boden aus dem Kerne des Volksthums sich bereits in so wunderbarer Herrlichkeit entwickelt hatte. Die Wissenschaft gebe dem Volke die Kunst zurück, die sie ihm zur unheilvollen Stunde geraubt hat, und man wird dieselbe bald wieder mit dem Handwerke den Bund schließen sehen, aus welchem allein für beide das Heil erblühen kann. Die Errichtung von besondern Schulen für das eigentliche Kunsthandwerk, welche in die Mitte zwischen unsere dermaligen Akademien und die Gewerbeschulen zu stehen kämen, würde vielleicht unter Zugrundlegung obiger allgemeiner Prinzipien den Erfolg am besten sichern.

Allein es genügt nicht, dahin zu wirken, daß in dem gewerblichen Kreise der ächt nationale Kunstsinne wieder auflebe; auch das Volk im Ganzen muß in ähnlicher Weise angeregt werden, damit die Erzeugnisse der Kunstindustrie auch Absatz und Ermuthigung finden. Zwei Wege stehen hier offen und beide müssen gleichzeitig betreten werden, der theoretische nemlich und der praktische. Der erstere, indem man in den Schulen aller Gattungen für Verbreitung der bisheran allzusehr vernach-

lässigsten nationalen Geschmacksbildung in angemessener Weise Vor-
sorge trifft; der theoretische und praktische zugleich, indem man den Geschmack
des Volkes durch Wiederherstellung und Belebung von solchen Monu-
menten wieder anregt und belebt, welche mit dem Fühlen, Glauben
und Leben des Volkes in lebendiger Wechselwirkung stehen oder doch
allmählich und naturgemäß in eine solche treten werden, indem sie das-
selbe an seine große Vergangenheit wieder anknüpfen lehren, ja gleich-
sam wieder auf sich selbst zurückführen. Es ist in der That unglaub-
lich, wie viele der edelsten Kräfte dadurch gelähmt und nutzlos ver-
gendet worden sind, daß man die Kunstübung allmählich aus den leben-
digen Massen entrückt und in die dürren Gebiete der Abstraktion und
der reinwissenschaftlichen Spekulation gebannt hat. In Frankreich und
England scheint dieser Irrthum immer mehr erkannt zu werden, we-
nigstens ist es auffallend, wie in diesen Ländern die Strömung der
Geister wieder so entschieden auf jene Zeiten zurückdrängt, in welchen
alle Kunstübung, wie die Literatur und das gesammte geistige Leben
einen wesentlich nationalen und christlichen Charakter an sich trug ¹⁾.
Das in solcher Weise durch nationale Kunstbildung gehobene Handwerk
könnte endlich vermittelt großer, gemeinschaftlicher Industriehallen
einen bedeutenden Hebel der Großmanufaktur auch für sich dienstbar
machen, indem eine solche ächsoziale Einrichtung nicht bloß den Absatz
der Waaren in hohem Grade erleichtert, sondern auch dem Handwerker
einen großen Verlust an Zeit und Lokal erspart, indem alsdann Ein
angemessener Raum und Ein Geschäftsführer dem Bedürfnisse Aller
genügt.

Wird diese Bahn allenthalben mit Einsicht und Energie betreten,
so darf man sich der zuversichtlichen Hoffnung hingeben, daß trotz der
natürlichen Uebermacht der großen Manufaktur-Unternehmungen den-
noch nicht das ganze eigentliche Handwerk zuletzt von den Fabriken
absoibirt, sondern innerhalb gewisser Gränzen wiederum zu Ehren und
zur alten Selbstständigkeit gelangen werde.

Nicht wenige Stimmen sind in den letzten Dezennien auch wieder

¹⁾ Eine weitere Erörterung dieser, wie uns scheint, in mehr als einer Hin-
sicht höchst wichtigen Materie würde hier zu weit führen. Wir verweisen deshalb
auf die Schrift: Die christlich-germanische Baukunst und ihr Verhältniß zur Ge-
genwart von Aug. Reichensperger. Trier bei Lips. 1845.

laut geworden ¹⁾, welche die Repristinirung der ehemaligen Handwerkszünfte mit Zunftbann und Ausschließung Dritter als unentbehrlich bezeichneten, um durch Beschränkung der Meisterzahl die übermäßige Konkurrenz zu verhüten und dem Handwerke selbst Absatz und Auskommen zu sichern, gleichzeitig aber auf diesem Wege der Puscherei und dem Verfall der Gewerkskunst entgegenzuarbeiten.

Wir glauben indessen nicht, daß die Gewerbefreiheit als solche die vorhandenen Uebel der kleinen Industrie verschuldet, noch auch daß die Zunftsteinrichtung in ihrer ursprünglichen exklusiven Bedeutung Abhilfe schaffen könne ²⁾; nichtsdestoweniger scheint uns eine Wiederbelebung des korporativen Geistes innerhalb der Gewerbe mit solchen Rechten, welche die freie Gewerbswahl Aller unter Konkurrenz des Staates reguliren, ohne auszuschließen, und weniger auf einer prohibitiven, als einer moralischen Grundlage beruhen, zur Erreichung des vorgesezten Zweckes in hohem Grade förderlich zu seyn ³⁾. Aus solchen

¹⁾ *Sismondî* l. c. sagt: „nos pères n'étaient si mal avisés, lorsqu'ils retenaient dans les liens des jurandes et des maîtrises cette fatale exubérance de production, qui a transformé le monde en un champ de bataille, où les grands entrepreneurs dévorent les petits.“

²⁾ *A. Smith* (B. 1, Kap. 4) hat zwar das alte Zunftwesen unwiderbringlich vernichtet, indem er zeigte, daß es die Industrie lähme und einige Privilegirte zur Ungebühr dadurch bereichere, daß es die freie Konkurrenz aufhebt; allein er hat seinerseits übersehen, daß diese freie Konkurrenz auch zum Verderben Aller führen, daß sie, wie *Eisenhart* (l. c. p. 99) sagt, auch eine Lumpenkonkurrenz und einen Lumpenpreis geben könne! Bayern hat die 1825 eingeführte sog. Gewerbefreiheit schon längst wieder mit großem Erfolge in gebührende Schranken zurückgeführt. —

³⁾ Das Sprüchwort: le mieux est l'ennemi du bien, bewährt sich auch in dieser Materie nur zu oft; man will allzu viel und erreicht nichts. Die neuen Sozialisten, auch *E. Blanc* und *Stromeyer*, haschen nach Idealen, anstatt das Mögliche und Positive in's Auge zu fassen. Der Letztere will z. B. zur Verhütung des Pauperismus Gesamtbürgschaften aller Industriellen und Kapitalisten vom Arbeiter und kleinsten Grundbesitzer an aufwärts nach Analogie der Asskuranzgen auf Gegenseitigkeit errichten, damit vermitteltst einer bestimmten Einlage nicht bloß alle Kapitalverluste, sondern auch alle persönlichen Unglücksfälle, besonders unverschuldete Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit Aller von Allen getragen würden. Er überseht dabei einestheils, daß wer sich gegen Alles sichern will, nichts gewinnen kann; andertheils möchte ohne eine Diktatur, welche indessen nicht beabsichtigt zu seyn scheint, bei dem Widerstreit des

korporativen Vereinigungen muß und wird sich wiederum jenes Ehrgefühl und jene sittliche Würde der Gewerbsgenossen entwickeln, welche die alten Zünfte so sehr auszeichnete und die erst in den zwei letzten Jahrhunderten allmählich dem allgemeinen Verderben und der allseitigen Verkommenheit der Zeit überhaupt mitunterlag. Diese Korporationen können und müssen endlich wiederum die Träger einer ächten und lebendigen Kunstidee werden, welche die Gewerbe sowohl vor innerer Erstarrung, als auch vor äußerer Unterdrückung durch die große Maschinen- und Fabrikindustrie bewahrt ¹⁾.

Dasjenige, was in frühern Jahrhunderten hinsichtlich des materiellen Schutzes der einzelnen Gewerbe und ihres gesicherten Nahrungsstandes durch die Zünfte geleistet worden ist, müßte unter den damaligen Verhältnissen für die Fabrikarbeiter auf einer breitem und festern Grundlage, nemlich durch Bedeckung des ächten Assoziationsgeistes und durch Begründung freier Arbeitervereine erreicht werden, damit die Widerstandslosigkeit des Individuums einen Halt in dem Gesamtwillen aller Gleichgestellten finde. Wir sind keineswegs gemeint, den Massen das Recht oder die Gewalt in die Hände zu legen, den Fabrikherrn nach Guldanken die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie fernerhin zu arbeiten gesonnen sind; allein der faktisch bestehende Zustand, nach welchem das ausdrückliche oder stillschweigende Einverständnis der wegen ihrer geringen Zahl so leicht zu einigenden Manufakturunternehmer das Gesetz der Arbeit diktiert, entspricht mindestens ebensowenig dem Interesse der Gesamtheit, wie dem Rechte und der Billigkeit. So unverkennbar auch die größere öffentliche Gefahr einer Demonstration der Massen ist, so dürften sie dennoch nicht

Egoismus schwerlich eine Einigung hinsichtlich der Veranschlagung der Arbeitskräfte und der vorhandenen Noth zu erreichen, noch weniger aber eine geregelte Verwaltung derartiger, die speziellste Detailanschauung voraussetzender Konfessionsassoziationen gegenüber den trotzigen Ansprüchen der auf ihr Recht pochenden Arbeiter durchzuführen seyn.

¹⁾ Die neue preuß. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ist im Ganzen von eben diesen Grundansichten ausgegangen und wird sicherlich, wenn sie nur einmal zur Ausführung gelangt, gute Früchte bringen; nichtsdestoweniger möchte hier und da ein energischeres Eingreifen, eine größere Bevorzugung der Innungsmitglieder und eine minder ängstliche Ueberwachung Seitens der Behörden, als sie die §§. 113 und 114 insbesondere anordnen, zur Bedeckung eines gewissen Handwerksstolzes sehr wünschenswerth seyn.

rechtlos ihren Herrn, nur zu oft ihren herzlosen Drängern, überantwortet werden, und die Aufgabe des Strafrechts ist es daher, die Requisite der Strafbarkeit von gemeinsamen Beschlüssen der Arbeiter hinsichtlich der Bedingungen ihrer fernern Arbeit besser als bisheran geschehen, zu normiren, jedenfalls aber dem künstlichen Einverständnis der Herrn noch entschiedener entgegenzutreten und die bestehenden Strafbestimmungen auch gegen sie zur Vollziehung zu bringen ¹⁾.

Dies dürften zwar die wirksamsten, aber immerhin nicht absolut wirksamen Heilmittel gegen die Leiden des Pauperismus und derjenigen relativen Uebervölkerung seyn, welche sich so oft im Gefolge des neuen Gewerbe- und Fabrikwesens zeigt; sie sind weder einzeln, noch in ihrer Verbindung geeignet, eine vollständige und dauernde Abhülfe für alle Leiden zu schaffen, ja es ist sogar bei den Kulturverhältnissen des heutigen Europas absolut und physisch unmöglich, auch nur momentan eine totale Beseitigung des Uebels der Armuth herbeizuführen. Was sie denkbarer Weise leisten können, besteht lediglich darin, daß sie mittelst innigen Zusammenwirkens aller geistigen und materiellen Widerstandskräfte die Quellen des eigentlichen Pauperismus, d. h. der in Folge einer Stockung in den Gewerben und des Mangels an Arbeit herbeigeführten Masse narmuth, nicht aber auch die der Armuth im allgemeinen verstopfen. Diese letztere Art der Armuth wird überall und unter allen Umständen die Menschheit bis an das Ende der Tage begleiten; es wird immer Arme unter uns geben, weil die physischen und moralischen Ursachen der Armuth selbst erst mit dem Menschengeschlechte aufhören werden.

Hinsichtlich der von dem Willen des Armen unabhängigen Armuthsursachen, welche in der persönlichen Arbeitsunfähigkeit oder in zufälligem Mangel an Arbeitsgelegenheit, sowie in fehlerhaften Staatseinrichtungen ihren Grund haben können, ist dies von selber klar; eben so muß sich dieselbe aber auch, selbst bei einer der normalen Jahresproduktion entsprechenden Bevölkerung, in Folge aller unvorhergesehenen allgemeinen Unglücksfällen, Misserndten und Kriegsleiden, besonders aber bei rascherer Zunahme der Bevölkerung, als ihrer Subsistenzmittel zeigen. Sowohl die mittelbar, als die unmittelbar selbstverschuldete, durch Arbeitscheu, Lüderlichkeit und leichtsinnige Heurathen veranlaßte

¹⁾ Cf. art. 414 und 415 Code penal.

Hülfsbedürftigkeit kann nur vermittelst der rücksichtslosesten Aufhebung oder der vollendetsten Veredlung der menschlichen Freiheit in jedem einzelnen Individuum beseitigt werden, weil ein jeder Mißbrauch der Freiheit zu ihr hinführt.

In allen diesen, durch allgemeine Palliative niemals ganz zu beseitigenden Fällen tritt der Anspruch des Armen auf Erhaltung seines Daseyns und die jenem Rechte korrelate soziale Pflicht der Gesamtheit ein, denselben nach Kräften zu unterstützen. Es ist hier nicht mehr allein die christliche Liebespflicht, die zu Thaten der Mithätigkeit treibt, sondern der berechnende Verstand bezeichnet dieselbe zugleich als ein dringendes Gebot der Selbsterhaltung; — die Menschheit wird ewig die cynischen Worte Barrère's, welche dem heidnischen Rationalismus des Konventes die Krone aufsetzten, mit der tiefsten Verachtung brandmarken: „Keine Almosen mehr, keine Hospitäler; — der Pfaffenhochmuth ist es, der die Almosen erfunden hat !“ Es gehörte vielleicht im vorigen Jahrhundert nur ein eiskaltes Herz und eine entmenschte Stirne dazu, mit Richelieu (oder Terray) dem einzelnen Bittsteller, der nach Aufzählung seiner absoluten Bedürfnisse für Kleidung, Wohnung und Heizung, seiner Bitte um Unterstützung das Motiv hinzufügte, er müsse doch auch leben, zu erwidern, „die Nothwendigkeit hiervon sey nicht einzusehen;“ — allein jene Bitten und Motive gewinnen selbst für den hartherzigsten Rechner eine ganz andere Gestalt, wenn sie, wie im heutigen Europa, von Millionen Unglücklicher wiederholt werden, oder wenn sie gar, wie in England, die verzweiflungsvolle Stimme eines Sechstheils der ganzen Nation sind! Um eine Idee von der gegenwärtigen Ausdeh-

1) Dieser Sansculotten-Häuptling wollte allerdings im mindesten nicht die Ernährung der Nichtbesitzenden durch die Besitzenden abschaffen, vielmehr erst recht systematisch einführen, indem er den demüthigenden Almosen das Recht des gleichen Besitzthums substituirt. „Es ist nicht genug für das Volk, die Faktionen zu zerschmettern, dem reichen Handel Aber zu lassen, die großen Vermögen zu zerstören. Es ist nicht genug, die fremden Horden niederzuwerfen, die Herrschaft der Gerechtigkeit und der Tugend (!) zu begründen; man muß auch von dem Boden der Republik die Dienstbarkeit der ersten Bedürfnisse, die Sklaverei des Elends und jene schäußliche Ungleichheit der Menschen verbannen, die dem Einen alles Uebermaaß des Glücks, dem Andern alle Qualen der Noth zuweist.“ — Unserm modernen Kommunismus kann man hiernach auch zurufen: „Je te connais depuis cinquante ans, — alors tu te nommais Barrère!“

nung des Armenwesens zu geben, genügt es, einige statistische Ermittlungen von Villeneuve-Vargemont ¹⁾ anzuführen. Hiernach ist die Zahl der Armen in Europa, bei einer Totalbevölkerung von 226,445,000 wenigstens 10,897,333, also 1: 20⁸/₁₀ oder ungefähr 5%, die der Bettler 1,121,763. In Frankreich scheint die Zahl der Armen mit jener Durchschnittszahl ungefähr übereinzustimmen; in Preußen kommt etwa auf 30 Einwohner 1 Armer, und auf 202 Einwohner 1 Bettler. In der Schweiz ist das Verhältniß schon wie 1: 10, in Holland, wie 1: 7, in England endlich, wie 1: 6! Dies letztere Verhältniß wird um so bedrohlicher, wenn man bedenkt, daß die Bevölkerung Englands im allgemeinen in den letzten 30 Jahren um etwa 50%, die der Armen dagegen um 150 bis 160% zugenommen hat.

Welche furchtbare Masse von Elend, Entfittlichung und Verzweiflung liegt nicht in diesen Zahlen; welche Gefahren bergen sie in ihrem Schooße, wenn jene Horden eines Tages ihren Spartacus, oder gar ihren Knipperdolling finden sollten, welcher das System des Kommunismus, d. h. die Veraubung Aller unter der Maske religiöser Partheiung zu heiligen versteht! An überall verbreitetem Zündstoff für den allgemeinen Brand wird es wahrlich nicht fehlen; denn „frei geht das Elend durch die ganze Erde!“ (Schiller.)

Diesen Erscheinungen gegenüber ist das alte laissez aller, laissez faire der Selbstmord; es muß ernstlich und wahrhaftig geholfen werden. Die Hegel'sche Philosophie hat zwar als das direkteste Mittel gegen Armuth sowohl, als gegen Abwerfung der Schaam dies erprobt, die Armen ihrem Schicksale zu überlassen und sie auf den öffentlichen Bettel anzuweisen ²⁾; — dies Heilmittel ist allerdings fast eben so wirksam, als die Versorgungsanstalt der Neger für ihre arbeitsunfähig gewordenen Eltern, nemlich — ein Streich mit der Keule! Allein das christliche Bewußtseyn Europa's wird wohl ewig jene Richtung weit von sich weisen und an dem Worte halten: „Was Menschenantlig trägt, muß dir heilig seyn!“ (Fichte.)

¹⁾ Economie politique chrétienne, ou recherches sur la nature et les causes du pauperisme en France et en Europe. Par. 1834. Bd. 2.

²⁾ Grundlinien zur Philosophie des Rechts. §. 245. — Erfreulich ist es indessen, daß Hegel ungeachtet dieser seiner vermeintlichen Wahrnehmung der „allgemeinen Macht die Stelle der Familie bei den Armen ebenso sehr in Rücksicht ihres unmittelbaren Mangels, als der Gefinnung der Arbeitsscheu“ anweist.

Die gegenwärtigen Leiden sind allerdings enorm, aber sie sind immerhin zu bewältigen, solange sie nur als sporadische Armuth auftreten und die eigentliche Massenarmuth noch nicht ihr schœußliches Haupt erhebt. Jene Art der sporadischen Armuth ist sogar überall auf die Dauer unvermeidlich, ja sie scheint in der That im Plane der Vorsehung zu liegen, um die Tugend der Barmherzigkeit und einen Austausch der christlichen Liebe, der gebenden nemlich und der empfangenden, darauf zu begründen. Diese schönen christlichen Tugenden, welche ebenso, wie das zu bekämpfende Uebel lediglich in der menschlichen Freiheit wurzeln, sind auch hier wieder in erster Linie zu wirksamer Hülfe berufen und befähigt, indem sie allein der materiellen Unterstützung ihre höhere geistige Kraft, nemlich die der innern moralischen Erhebung und Beruhigung des Leidenden hinzufügen und seine geistige Versöhnung mit dem Glücke der Andern vermitteln ¹⁾.

Ein jeder fühlende Mensch ist berufen, auf diesem Gebiete thätig mitzuwirken, und der Erfolg wird stets dem Maasse der eigenen Aufopferung und der Einsicht des Gebenden entsprechen; allein ihren höch-

¹⁾ Die vollendete christliche Moral zehet sogar denjenigen des Diebstahls, der den Armen die Unterstützung verweigert, die er von seinem Ueberflusse geben könnte; denn „der Ueberfluß des Reichen ist das Nothwendige der Armen.“ (Augustinus). Wenn Hegel, Encyclopädie, 2. Aufl., S. 563 dem katholischen Gelübde der Armuth und dem, seiner Meinung nach, ihm widersprechenden „Verdienste des Wegschenkens der Habe an die Armen, d. i. der Bereicherung (!) derselben“ lediglich „die Thätigkeit des Selbsterwerbes durch Verstand und Fleiß“ entgegensetzt, so wollen wir ebensowenig über jenen vermeintlichen Widerspruch hinsichtlich der Tugend der freiwilligen Armuth und des Almosengebens, oder der Heiligkeit des Cölibats und der sittlichen Würde der Ehe, als über seine, an derselben Stelle ausgesprochene Behauptung mit ihm rechten, daß der Katholizismus nur denjenigen Regierungen Festigkeit gewähre, „welche mit Institutionen zusammenhängen, die sich auf die Unfreiheit des rechtlich und sittlich frei seyn sollenden Geistes gründen.“ Derartige pseudophilosophische Paradoxa bedürfen keiner Widerlegung mehr; denn jener vermeintliche Widerspruch wird durch den christlichen Katechismus und den gesunden Menschenverstand, diese gehässige Behauptung aber durch die Geschichte beseitigt. — Die große Bedeutung des moralischen Einflusses, welchen ein edler Geber selbst auf den verwahrlosten Empfänger übt, ist auch der Grund, weshalb keineswegs, wie Hegel, Rechtsphilosophie, S. 242 sagt, „der öffentliche Zustand für um so vollkommener zu achten ist, je weniger dem Individuum für sich — — — zu thun übrig bleibt.“ Denn „das Subjektive der Armuth erfordert ja auch eine subjektive Hülfe.“ ib.

sten Ausdruck hat diese Tugend in jenen, durch begeisterte Liebe zu Gott und zu den Menschen begründeten, religiösen Vereinigungen gefunden, welche allenthalben, wo nicht Haß und Mißtrauen sie zurückgestoßen, dem Unglücke die bereitesten Asyle errichtet haben. Die barmherzigen Schwestern vom Orden des hl. Carl Borromäus haben bereits durch ihre unvergleichlichen Leistungen Angesichts ihrer erbittertesten Gegner das europäische Bürgerrecht wieder erobert und dargethan, wie vieles unmöglich Erscheinende durch fromme Demuth, Geduld und Gottesvertrauen möglich zu machen ist. Sollten wohl jenen Philosophen und Philanthropen, welche so viel vom Volke reden und so wenig aufopfernde, thätige Liebe für es im Herzen tragen, dieselben Resultate gelungen seyn; sollten auch sie, gleich dem ungelehrten, aber begeisterten Pater Mathew und so vielen seiner Miteiferer, jene entsetzliche Brantweinpest, welche bereits dem Opium-Wahnsinn Platz zu machen drohte, aufzuhalten und in immer engere Kreise zurückzudrängen verstanden haben? — Auch die im Jahr 1833 zu Paris von jungen Studierenden gestiftete Gesellschaft vom hl. Vinzenz von Paula, deren ursprüngliche Bestimmung der Besuch der Armen in ihrer Wohnung war, liefert einen neuen Beweis von der Macht derartiger auf religiösen Grundlagen beruhender Bestrebungen. Dieser durch warme Liebe und christliche Aufopferung begründete Bund, welcher sich in diesem Augenblicke bereits über ganz Frankreich erstreckt und Personen jeden Standes und Alters zu seinen Mitgliedern zählt, hat die Geldmittel, worüber er verfügt, in stillem, gemessenem Fortschritte von 2,485 Frs. auf 567,282 Frs. (1844) erhöht und allmählich alle geistigen und körperlichen Leiden der Armuth in den Kreis seiner Bemühungen gezogen. „Von dem neugeborenen Kinde an, welches er mit Weinwand versorgt, bis zum Greise, dessen letzte Stunden er beschützt; von demjenigen, der nach Speisen hungert, bis zu dem Unwissenden, der nicht einmal einen Begriff von Gott erhalten, ist er bemüht, Alles zu umfassen, indem er nach dem Maaße seiner Kräfte die ungeheure Reihe jedes menschlichen Elends durchbringt.“ Außer dem eigentlichen Herde der Armuth sind vorzüglich die Schulen, die Werkstätten, die Hospitäler, die Gefängnisse und die Asylsäle Zeugen der Thätigkeit des Bundes, welcher allenthalben, soweit seine Mittel reichen, neben der materiellen Unterstützung auch geistigen und moralischen Trost bringt und durch seinen Einfluß auf die Jugend aller Stände noch weit mehr Uebel verhütet, als er Gutes

schaft ¹⁾. Die weltliche Eitelkeit sträubt sich zwar gegen die Anerkennung jener höhern Macht des einsältigen, gottvertrauenden Frommnes, allein die Geschichte zerreißt schonungslos die nichtigen Gebilde der menschlichen Hoffart und zwingt selbst die Verstocktesten, die Augen zu öffnen. Volentem ducit, nolentem trahit! Der nur noch hier und da hervortretende fanatische Haß gegen jene christlichen Institutionen wird sich bald überlebt haben. — Es ist überhaupt eine auffallende Inkonsequenz, daß unsere, überall Freiheit fordernde Zeit so wenig die ächte und wahre Freiheit ohne Rückhalt zu fördern oder nur anzuerkennen versteht. Wir fordern die Freiheit der Rede und der Schrift, die Freiheit des Gewissens, die politische Freiheit, die Freiheit Aller, Alles zu werden und Alles zu gewinnen, was das Leben verschönert und Genuß verspricht, Schätze, Macht, Rang und Einfluß, je nach dem Maasse der persönlichen Fähigkeiten und ohne Rücksicht auf Geburt und Zufall; — nur die Freiheit und das Recht, allen jenen Glücksgütern zu entsagen, sich durch Gelübde dem Wohle Anderer zu opfern, das Volk zu lieben und zu trösten, — diese Freiheit versagen oder verkümmern wir, gleich als ob wir in jener grenzenlosen Selbstverläugnung nur eine stumme Verurtheilung unserer eigenen Selbstsucht erblickten! Trotz dieser vorherrschenden antiaszetischen Zeitrichtung dürfte es vielleicht alles Ernstes in Erwägung zu ziehen seyn, ob nicht etwa grade in den Mönchsorden ein mächtiger Hebel zur Wiedererhebung des geistig verpesteten Proletariats gefunden werden könnte, weil nur ihre Aufopferungsfähigkeit sich den Weg zu seinem Herzen bahnen und dasselbe von innen heraus heilen kann. Der Grund dieser Erwartung liegt in der Geschichte und in der ganzen Institution jener oft entarteten, im Ganzen hochverdienten Orden selber. Drei große Wohlthaten sind es nemlich ganz besonders, welche sie oder Niemand dem armen, durch geistiges und leibliches Elend so namenlos gepinigten Volke, besonders dem Proletariate der großen Städte und Fa-

¹⁾ Cf. Société de Saint-Vincent-de-Paul, Rapport général de l'année 1844. Paris 1845. Der Verein hat auch bereits im Auslande, namentlich im Kirchenstaate, in Sardinen und in England tiefe Wurzeln geschlagen und scheint alljährlich weitere Verbreitung zu finden. — Die freiwilligen Gaben haben allerdings auch einige Uebelfände, indem sie stets unsicher und sowohl hinsichtlich der Person der Empfänger, als der Geber ungleich sind, insbesondere nur von der Mildbthätigkeit getragen werden, ohne den Geiz zu treffen; — aber dieselben werden durch ihre anderweiten Vorzüge hundertfach aufgewogen.

Reichensperger, Agrarfrage.

briken zu bringen versprechen. Der erste und umfassendste dieser Dienste ist jene Sympathie des Schmerzes, welche durch inniges Mitgefühl die Last des Leidenden theilt und sein Selbstvertrauen belebt. „Denn es ist, wie Lacordaire, jener warme und thatkräftige Volksapostel so schön sagt, keinem Zweifel unterworfen, daß wir dem Schmerz fester und entschiedener in's Auge schauen, wenn wir Andere freiwillig leiden sehen; es ist keinem Zweifel unterworfen, daß ein Armer, der sein Brod an einer Klosterpforte sucht und dort von einem Menschen bedient wird, der ein grobes Gewand trägt und barfuß einhergeht, wie er, dadurch einen Aufschluß über die Armuth erhält, welcher derselben in seinen Augen eine ganz andere Gestalt gibt und in sein Herz einen Balsam gießt, den nichts Anderes ihm gewähren kann. Lasset ihn also gewähren, diesen ersten freiwilligen, dem Volke dargebrachten Dienst, lasset sie gewähren, diese Schwachköpfe, wenn sie sich für Euch opfern wollen, sowohl wenn Ihr im Unglücke, als wenn Ihr im Glücke seyd; — denn vielleicht seyd Ihr es schon morgen nicht mehr, und selbst, wenn Ihr immer glücklich seyd, so habet Ihr ja das Bedürfniß, daß das Volk, dieser große Büßer, Euch Euer Glüd verzeihe. Lasset sie gewähren, diese Fanatiker, wenn sie es in seinem Elende trösten wollen, lasset sie in Gottes Namen barfuß einhergehen, damit das Volk einsehe, daß man auch barfuß gehen kann, ohne seine Würde und seine Freude zu verlieren!“ — Der zweite freiwillige Dienst, dessen der Arme bedarf, ist der Dienst der Wahrheit und der Erziehung, welcher dem unglücklichsten und verwahrlohtesten Theile des Volks nur durch den glühenden Feuereifer des unmittelbarsten Berufes, nicht auch durch den unzureichenden Einfluß der gewöhnlichen Seelsorge gewährt werden kann. Der letzte endlich ist der Dienst in Krankheit und Tod, im qualvollen Ringen zwischen Zeit und Ewigkeit, ein Dienst, welchen wiederum nur der wärmste, begeistertste Glaubenseifer, nicht aber das Geldinteresse des Miethlings, mit vollem Erfolge leisten kann. Die büßenden, die predigenden und lehrenden, endlich die Hospitalorden möchten hiernach in der That der wiederholten Prüfung aller wahren Volks- und Menschenfreunde wohl werth seyn, damit sie nicht der Vorwurf treffe, den Zweck, nicht aber die Mittel gewollt zu haben, und damit nicht das Volk eines Tages in seiner wissenlich herbeigeführten Verwilderung strenge, unchristliche Rechenschaft fordere. Jedenfalls gewähre man allen guten, d. h. christlichen Kräften einen freien Spielraum, ein fair play für Alle, — die besten werden endlich siegen!

Keineswegs in der polizeilich erzwungenen, sondern grade in jener freiwilligen, liebevollen Unterstützung der Armen liegt also das wünschenswertheste und wirksamste Abhülfemittel gegen die Leiden und die Gefahren der Armuth; — wo aber jener himmlische Born der Milde versiegt, wo er in der Fieberglyth egoistischer Leidenschaften vertrocknet ist, da bleibt freilich nichts übrig, als die Liebespflicht in eine Zwangspflicht umzuwandeln und zur Armensteuer zu greifen, obgleich hiermit allerdings zum voraus auf die Erreichung des höchsten Zweckes jeder Unterstützung verzichtet werden muß ¹⁾. Denn der Zwang führt zum Widerstreben und zum Haffe, und dem ohne Liebe Gegebenen fehlt der Dank und die moralische Stärkung des Empfängers. Dieser Zwang wird aber um so unvermeidlicher, je weniger Einfluß die Religion über die Gemüther ausübt, je schroffer und innerlich unvermittelter also der Reichtum und die Armuth einander gegenüberstehen. Jenes oft mißachtete Verhältniß der Religion zum Pauperismus ist überhaupt in hohem Grade geeignet, um das gegenseitige Verhältniß zwischen äußerem und innerm Recht, zwischen Staat und Kirche in's Licht zu stellen. Diese beiden höchsten Lebenslemente des menschlichen Daseyns können einander keinen Augenblick entbehren und ebensowenig sich gegenseitig über- oder unterordnen, ohne sich selber aufzuheben. Gegenseitige Unabhängigkeit in ihren beziehungsweise Sphären ist

¹⁾ Die Partherzigkeit hat die Mißkennung der allgemeinen Pflicht zur Unterstützung der Armuth und deren Verweisung auf eigene Ersparnisse oder freiwillige Beiträge nicht selten durch die Behauptung zu rechtfertigen vermeint, daß Jeder, der für schlimme Zeiten zu sparen verabsäume, nur durch eigene Schuld kraft absoluter und gerechter Naturgesetze leide und Andere vor ähnlichem Leichtsinne und vor Verschwendung warne. Es dürfte indessen mindestens ein wunderbarer Mißbrauch der Sprache darin liegen, bei Personen von Verschwendung zu reden, deren Verbrechen höchstens darin bestand, sich nicht von jeder auf das absolut Unentbehrliche beschränkt und etwa anstatt Kartoffeln auch Brod, oder bisweilen Fleisch genossen zu haben, anstatt Ersparnisse zu machen, — derjenige aber, welcher niemals so viel verdienen konnte, um zu subsistiren, kann auch nicht sparen. Die Erwartung endlich, daß die, durch keine öffentliche Unterstützung gemilderten Leiden der Armuth Andere vor ähnlichem Uebel warnen und zur Vorsicht führen werde, ist psychologisch unrichtig, indem ein Gesunder und ein Jüngling sich nur äußerst schwer in die hilflose Lage eines Kranken und eines Greises versetzt und eine eigentümliche spekulative Bildung dazu gehört, aus den Leiden der Letztern zu lernen. Cf. *Bentham, traités de législation* t. I. p. 210 sq.

zwar die Bedingung ihres Bestandes, allein sie müssen sich zugleich gegenseitig durchdringen, um die nothwendige Einheit des Ganzen herzustellen. Sowie der einzelne Mensch, obgleich durch die Reflektion in seiner Körperlichkeit und Geistigkeit geschieden erkannt, wesentlich ein untheilbares Ganze darstellt, so muß auch der Totalmensch, d. h. die Menschheit, ungeachtet ihrer verschiedenartigen Manifestation in der Kirche und im Staate, diese gänzliche Durchdringung jener zwei Elemente erstreben, wenn sie den ihr gestellten Zweck erreichen will,

Der Staat muß hinsichtlich des Pauperismus die Zwangspflicht der Almosen und das Nothrecht der Armenunterstützung vermittelt des Beistands der Kirche vergeistigen, sowie die Kirche die Liebespflicht der Barmherzigkeit nöthigenfalls durch den Staat zu einer Zwangspflicht zu verkörpern trachten muß. Ein ganz ähnliches Verhältniß stellt sich hinsichtlich des öffentlichen Unterrichts und der Unterhaltung des Kultus hervor. Sowie der Staat nimmer darauf verzichten kann, sich volle Gewißheit zu verschaffen, daß jenen geistigen und geistlichen Bedürfnissen jederzeit ihr Genüge im Staat geschehe, eben so gewiß kann und wird die Kirche bei der geistigen Trägheit einer großen Menge von Menschen niemals auf die physische Unterstützung des Staates zur Realisirung jener Aufgabe verzichten, um das Gute dauernd und selbst durch einen rechtmäßigen Zwang gegen die Widerstrebenden zu behaupten; sie wird und muß vielmehr danach ringen, daß die zu obigen Zwecken erforderlichen Mittel nicht ausschließlich den bessern Bürgern zur Last fallen, sondern daß bei überhand nehmendem Bedürfnisse auch die Uebelgesinnten nöthigenfalls zu Beiträgen gezwungen werden, um die Möglichkeit des sozialen Zusammenlebens zu bewahren. Der Irreligiöse und Hartherzige kann diese Verpflichtung ebensowenig durch den Einwand von sich abwälzen, daß er von Religiosität und Barmherzigkeit nichts wissen wolle, wie der Dieb und der Verbrecher die Beitragspflicht zu den Justizkosten durch die Versicherung, daß er auf jede Justiz ganz und gar verzichte. So wie der arbeitende Mensch nur dem kategorischen Machtgebote der Religion jenes große grundsätzliche Recht der Sabbatfeier verdankt, welches denselben gegen die Habsucht der Reichen schützt, indem es ihm wenigstens je am siebenten Tage mit der Ruhe ein kleines Maaß menschlicher Freiheit und Würde sichert und ihn davor bewahrt, ein bloßes Produktionswerkzeug zu werden: so kann er nur der Religion, welcher der starke Arm des Staates schützend zur Seite steht, auch eine wirk-

same und dauernde Abhülfe aller andern ihn unterdrückenden Leiden verdanken!

Wo dagegen die Unterstützung der Armen lediglich durch das eiserne Gesetz erstrebt, wo die Einwirkung der Kirche systematisch zurückgewiesen wird, da treten alle Uebelstände des Zwangs ohne irgend eine Milderung und Versöhnung Seitens der Lebenden, wie der Empfangenden hervor. Die Geschichte und die Wirkung der Armensteuern ist der sprechendste Beleg für die Wahrheit dieser Sätze. Diese Armensteuern haben nemlich in England ihre Entstehung und zugleich ihre monströseste Ausbildung nicht lange nach der Kirchentrennung und in deren Gefolge erhalten. Nachdem unter Heinrich VIII. die katholischen Kirchengüter eingezogen und hiermit die Hauptquellen der Mildthätigkeit versiegt waren, da gedachte zwar jener Monarch, sowie seine gleichgesinnte Tochter Elisabeth durch Gefängniß, Stockprügel, Brandmarkung, endlich durch das Martialgesetz der Geißel der Bettelei zu begegnen; allein weder diese Mittel, noch auch die durch einen Parlamentsschluß vom Jahre 1547 verordnete zweijährige resp. lebenslängliche Hingabe des betroffenen Bettlers zur Sklavensarbeit bei seinem Denunzianten konnten das ungeheure Uebel ersticken, und so ergingen denn im Jahre 1602 die famösen Statuten Elisabeths, wodurch die Armensteuer eingeführt und die in Vergessenheit gerathene christliche Liebe durch den Steuerboten in Erinnerung gebracht wurde. Diese Armensteuer betrug im Jahre 1750 nur noch 713,000 Pf. Sterl., 1800 schon 3,861,000, 1818 aber 7,990,148, worauf sie in Folge eingetretener größerer Strenge bei Zulassung zur Unterstützung wieder etwas abnahm ¹⁾; im Jahre 1834 wurde der Beitrag zur Armentare in England auf den Kopf, also die Armen selber mitgerechnet, zu 10 Frs. 50 Cent. berechnet ²⁾!

Dies war der äußere Erfolg jenes aus der Unkirchlichkeit hervorgegangenen Systemes; sein innerer Erfolg, nemlich sein Einfluß auf die moralischen Zustände der Armen war aber noch unendlich beklagenswerther, indem nach dem übereinstimmenden Ausspruche aller

¹⁾ Cf. Rau Bd. II. §. 341. Not. 6. Nach andern Angaben von Lamb und v. Soden, Nat. Oekonomie Bd. 8, p. 81 stieg sie sogar auf 8 und 10 Mill. Pf. Sterl., circa 60 Mill. Thlr.!

²⁾ Cf. Bran, Miscellen aus der neuesten ausländischen Literatur. 1839. 8. Hft. p. 286.

Parteien gänzliche Entfittlichung, Verwilderung und Entmenschung daraus hervorgegangen sind.

Ueber den verschiedenen Werth der freiwilligen, auf religiösem Boden wurzelnden, und der erzwungenen, reinweltlichen Armenunterstützung kann daher kein Zweifel obwalten; Naville ¹⁾ hat den Unterschied dieser beiden Arten der Vorsorge mit wenigen Zügen sehr treffend bezeichnet. „Es ist eine Profanirung des Namens der christlichen Liebe, wenn man ihn mit dem der Armensteuer zusammenstellt. Alles was man sagen kann, wenn man ein Band zwischen denselben auffinden will, ist, daß die zweite die erzwungene Folge der Abwesenheit der ersten ist. Wenn die göttliche Liebesflamme in den Herzen erloschen, so bleibt in ihnen noch eine Grundlage von Humanität, welche in Verbindung mit der Furcht vor dem immer wachsenden Elende zum Aufruf des Bestandes der gesetzlichen Mildthätigkeit drängt“ ²⁾.

Außerdem, daß die erzwungene Unterstützung der Armen, die Uebertragung der christlichen Liebespflicht auf das Gebiet der praktischen Polizei, den Hauptzweck derselben, nemlich die Besserung des Uebels selbst nicht erreicht, ist sie noch mit mancherlei unvermeidlichen positiven Uebelständen verbunden. Sie führt nemlich „wegen der Leichtigkeit des Mißbrauchs leicht zu einer allzureichlichen Verpflegung der Armen, oder zu einer solchen Unterstützung von arbeitsfähigen Personen, welche nur die Lohnherrschaft begünstigt, indem sie ihnen gestattet, geringern Lohn zu geben, als es der Unterhaltungsbedarf

¹⁾ Naville, de la charité lég. p. 7, sect. 3.

²⁾ Dieser Schriftsteller, ein evangelischer Prediger in Genf, weist in einer ausführlichen Untersuchung darauf hin, daß sich jene erzwungene Mildthätigkeit mit ihren traurigen Folgen im Gegensatze zur freiwilligen weit allgemeiner in den protestantischen Ländern zeigt, als in den katholischen. Sollte nicht das Dogma von dem allein seligmachenden Glauben und die Verwerfung der guten Werke hierauf mindestens von eben so entscheidendem Einflusse gewesen seyn, als die Einziehung der Kirchengüter, jenes eigentlichen Patrimoniums der Armen? — Buddens (allg. Encyclopädie von Ersch und Gruber v. Pauperismus) erblickt in dem letztern Umstande ebenfalls einen Hauptgrund zur Vermehrung des Uebels der Armuth und der Armensteuer, indem er bemerkt, daß der französische Klerus bis zur Revolution aus einem Grundbesitze von 3 Milliarden fast 150 Mill. Frs. Einkünfte bezogen und dieselben „zum großen Theile auf Wohlthätigkeitsanstalten verwendet“ habe, während das heutige unter 52 bis 53,000 Geistliche zu vertheilende Budget nur etwa 35 Mill. Frs. betrage, mithin eine entsprechende Unterstützung nicht gestatte.

einer Familie erfordert;“ sie macht die Armen selber trotzig auf das ihnen zustehende Recht und erstickt endlich wegen des eingeführten Zwanges vollends das Mitleiden und die Tugend der Wohlthätigkeit, wodurch viele wahrhaft Arme und trotz der Armensteuer der dringendsten Hülfe Bedürftige ohne Unterstützung bleiben, indem man sie eben auf den Staat verweist ¹⁾. Und dennoch ist eine jede öffentliche Verwaltung, welcher ein positiv sanktionirtes Recht des Armen gegenübersteht, gänzlich außer Stande, die jedesmalige Größe der Noth in Zahlen und Register bringen und demgemäß nicht zu viel oder zu wenig zu bewilligen, insbesondere dem Arbeitsunfähigen oder gar dem Arbeitsunwilligen nicht eine bessere Existenz zu verschaffen, als sie der wirklich beschäftigte Arbeiter hat, — ein Resultat, wodurch dem Leichtsinne und der Faulheit nothwendig eine Prämie statuiert wird. Daß aber diese Erscheinung in der That innerhalb des Bereichs der Möglichkeit liegt, ist in England bis zur Evidenz nachgewiesen. In Folge der angestellten Parlamentsuntersuchungen hat es sich nemlich ergeben, daß vor dem Jahre 1834 der fleißige freie Tagelöhner auf dem Lande wöchentlich 122 Unzen Brod, Fleisch und Speck zu verzehren hatte; daß der noch arbeitsfähige, aber unterstützte Arme 151 Unzen, darunter auch Käse und Pudding, der in Anklagestand befindliche Verbrecher 181 Unzen, der verurtheilte Verbrecher 239 und der wirklich Deportirte 330 Unzen, also fast dreimal so reichliche Nahrung erhalte, als der fleißige freie Tagelöhner ²⁾!

Wo indessen jene Armensteuer dem Wesen nach nicht umgangen werden kann, da möchte es wenigstens aus naheliegenden Gründen der Gesetzgebungspolitik sehr rathsam erscheinen, dieselbe nicht direkt unter jenem Namen, sondern vermitteltst Zuschlägen zu andern Steuern, etwa wie in Preußen aus dem Gemeindebudget zu entnehmen, indem schon ihr bloßer Name das erste praktische Auftreten des aktiven Sozialismus andeutet und sehr leicht zur Reflexion und sodann zur stür-

¹⁾ Cf. Rau a. a. O. Bd. II. S. 341. Die Gründe, wodurch er jene Einwürfe zu beseitigen oder wenigstens zu schwächen sucht, sind bei weitem nicht so schlagend, als die Einwürfe selbst; wenn dieselben auch nur theilweise das eigentliche Wesen jener Einrichtungen treffen, so deutet doch die Unmöglichkeit ihrer zweckmäßigen Ausführung auf deren innere Unrichtigkeit hin.

²⁾ Cf. Bran, l. c. 1839 p. 264, nach den genauern Angaben von Simon observat. recueillies en Angleterre. 1835.

mischern Anfrage veranlaßt, weshalb denn der Staat, welcher die Zwangspflicht der Besizenden zur Unterstützung der Besizlosen anerkennt, auf halbem Wege stehen bleibe und den letztern bloß eine kümmerliche Existenz, nicht aber auch ein verhältnißmäßiges Auskommen sichere 1)?

Das Uebermaaß der politischen Verkehrtheit ist aber erreicht, wenn man gar mit dem französischen Konvente das Wort „Almosen“ als zu demüthigend verwirft und „die hülfbedürftigen Patrioten“ „mit den Gütern der Feinde der Revolution zu entschädigen“ ver spricht 2).

Das allgemeine Schlussergebnis dieser Erörterungen über Pauperismus und Uebervölkerung ist demnach dahin zusammenzufassen, daß bei dem regelmäßigen Entwicklungsgange der Volkswirtschaft in bereits civilisirten Ländern die Bevölkerung stets den Mitteln zu ihrer Unterhaltung in etwas voraneilt, hierdurch aber eine relative Uebervölkerung und der Zustand der Armuth für die wenigst begünstigten Individuen oder Volksklassen eintritt. Eine jede Verbesserung der Gewerbs-Verhältnisse, besonders hinsichtlich der Kosten der Produktion, führt zum größern Verzehr, also rückwirkend zum größern Zudrange nach dem bestimmten Gewerbe, endlich zur Vermehrung der Bevöl-

1) Die Befürchtung, daß eine jede Unterstützung der Armen als eine Aufmunterung angesehen werde, welche die Staatsgesellschaft einer Bevölkerung gebe, die sie nun einmal nicht ernähren könne, ist häufig übertrieben worden, sie hat nicht bloß verlorne Schematisten, sondern sogar einen *Sismondi* (*nouv. princ. t. II. p. 303*) zu sehr schiefen Urtheilen über den Werth der öffentlichen Wohlthätigkeit überhaupt bestimmt. — Hinsichtlich der momentan brodblos gewordenen, arbeitsfähigen Armen besteht die wünschenswerteste und in jeder Hinsicht heilsamste Art der Unterstützung darin, daß man ihnen Beschäftigung gegen Lohn verschafft. In mehreren Städten Frankreichs und Belgiens, namentlich in Gent, Antwerpen und Mecheln bestehen solche „Barmherzige Arbeitsstuben,“ welche bisweilen je 500 Armen gegen Lohn beschäftigen und so gut administriert sind, daß sie ohne Zuschuß bestehen.

2) Cf. die Gesetze vom 19. März 1793 und 26. Juni 1794. — Das Gesetz vom 26. Juni 1794 verheißt den verschiedenen Hülfbedürftigen Jahresrenten bis zu 160 Frs.; es sicherte auch den schwangern Mädchen Pensionen bis zu 120 Frs. zu; — allein die Worte sind, wie es scheint, nie zur That geworden, — nur die wenigen mildthätigen Personen, deren Tugend dem Schaffot entgegen, linderten einigermaßen das Elend der Armen!

ferung und je nach der raschern Zunahme dieser Bevölkerung, als der Produktion selbst, wiederum zur relativen Uebervölkerung; die Einführung und Verbreitung der Maschinen unterscheidet sich aber nicht qualitativ, sondern nur quantitativ von jeder andern industriellen Verbesserung und führt also keineswegs unmittelbar und nothwendig zur Arbeitslosigkeit, zum Pauperismus und zum Proletariat. Jedensfalls fehlt es nicht an innern und äußern Mitteln zur Bekämpfung der akzessorischen Uebel, welche diesem unvermeidlichen Entwicklungsgange der Menschheit ankleben und bereits vielfach in Schrecken erregender Weise hervorgetreten sind. Die europäische Civilisation geht also auch keineswegs in Folge der Maschinenindustrie als solcher unaufhaltsam und unrettbar der absoluten Uebervölkerung und dem Pauperismus entgegen, sondern das durch Uebermaass herbeigeführte große Uebel ist möglicherweise zu beseitigen, ohne daß dabei nothwendig auf den großen Nutzen der neuen gewerblichen Einrichtungen Verzicht geleistet werden müßte. Die wichtigste hierbei zur Sprache kommende Frage und zugleich diejenige, welche zum Ausgangspunkte zurückführt, ist aber die, in welchem numerischen Verhältnisse die industrielle Bevölkerung gegenüber der ländlichen zunimmt, wie diese letztere ökonomisch und politisch gestellt ist, und ob demzufolge in ihr ein Gegengewicht gegen momentane Störungen durch die erstere zu erwarten, oder vielmehr kraft der Aehnlichkeit ihrer beiderseitigen Verhältnisse eine Verstärkung derselben zu besorgen ist, — Fragen, welche wesentlich mit der Agrarfrage selber zusammenhängen und im Verlaufe der Erörterung ihre Aufklärung finden werden.

Ein kurzer historischer Rückblick auf die Entwicklungsgeschichte der Menschheit überhaupt dürfte vor der Hand die Resultate obiger nationalökonomischen und politischen Untersuchungen hinsichtlich der städtischen, wie der ländlichen Bevölkerung vollständig bestätigen und gleichzeitig auch die großen Vorzüge einer relativ-dichten Population darthun, deren Rehrseite uns oben in grollem Lichte entgegengetreten ist.

Der sog. Zustand der Natur, in welchem der isolirte und halbwilde Mensch durch Jagd und Fischerei seine dringendsten Bedürfnisse stillt oder mit seinen Heerden ein rauhes Nomadenleben führt, erscheint ungeachtet der reizenden Schilderungen eines J. J. Rousseau wohl nur noch Wenigen als ein sehr beneidens- und wünschenswerther; man erkennt vielmehr unbedenklich den Fortschritt des anwachsenden Menschengeschlechts zum Eigenthum und zum Ackerbau als einen glück-

lichen und erspriesslichen an. Der einzeln wohnende Hirte selber, welcher durch den Zuwachs seiner Familie oder durch einen fremden Eindringling anfänglich seine Existenz bedroht glaubte, wird zu seiner Verwunderung seine Lage nicht verschlimmert finden, wenn die Erde beim unaufhaltbaren Anwachsen der Familien und bei immer vermehrtem Bedürfnisse der Individuen durch den Anbau nützlicher Pflanzen einen steigenden Ertrag zu liefern gezwungen wird. Er wird nach Lichtung der Wälder und nach Urbarmachung des Bodens einem kleinen Besitze weit größern Genuß und umfassenderes Wohlbehagen verdanken, als ganze Landstrecken ihm und seinen Eltern früherhin zu gewähren vermochten; — seine bisherige Sorge wird dem Gefühle der Behaglichkeit weichen! Allein während so statt Einer, jeder Bequemlichkeit entbehrenden, Hirtenfamilie 100 Menschen, ja 1000 auf einer Quadratmeile zufrieden durch den Segen des Ackerbaus leben, wächst immer noch deren Anzahl; auch die Sorge wächst mit und soviel ihrer auch in den mannichfaltigsten Künsten und Gewerben und durch immer sorgfältigern und künstlichern Anbau des Landes allmählich ihr Auskommen finden ¹⁾, — die Bevölkerung steht immer nicht still und drängt, unter Strafe des Hungertodes, zur Aufdeckung immer neuer Hülfquellen der Natur, wenn nicht durch äußere Kalamitäten, durch Mißwachs, Krankheit und Kriege oder durch Auswanderung in Masse dem Wachsen der Bevölkerung ein momentaner gewaltsamer Stillstand geboten wird. Obgleich nun unsere Zeit im Rückblicke auf die Geschichte dieser Erscheinungen und Fortschritte die Sorgen der Vergangenheit vornehm belächelt, wo die Quadratmeile Landes etwa

¹⁾ Mit dieser künstlichen, durch Agrikulturindustrie gehobenen Landwirthschaft beginnt allerdings schon nach Funke a. a. O. p. 4 das Verderben, indem nach seiner Meinung „die Dekonomie, wenn sie auf reflektirende Weise betrieben wird, wie dies in Folge der Mobilisirung stets geschehen müsse, den ihrer Natürlichkeit (?) widerstrebenden Charakter des Gewerbestandes annehme; geschehe aber dies, so sey alle Poesie aus dem bauerlichen Leben gewichen!“ — Wir unsererseits rufen Wehe jener vermeintlichen Poesie, die nur durch Lumpen und Elend inspirirt wird, allein an dem gleichvertheilten Glücke großer, wachsender Bevölkerungen ungerührt vorüberzieht; die ächten Volksdichter, wie Hebel und Auerbach haben Gottlob anders gedacht und gefühlt, und hochpoetische Saiten in dem Leben eines süddeutschen Landvolkes angeschlagen, das keineswegs auf geschlossenen Gütern vegetirt, sondern unter freien Agrargesetzen blüht und sich des Segens einer rationellen Landwirthschaft erfreut!

1, 2 oder 3000 Menschen zu ernähren hatte, so scheint sie dennoch die gegenwärtige Lage der Dinge, wo bereits die doppelte, ja nicht selten die dreifache Menschenzahl zu ernähren ist, ernster anzusehen und kaum der Möglichkeit zu gedenken, daß sie sich etwa ähnlichen imaginären Sorgen hinsichtlich der Zukunft hingebte, anstatt thatkräftig die erreichbaren gegenwärtigen Uebel zu lindern. Auch die Gegenwart fühlt sich wiederum, wie die Vergangenheit, gar unheimlich bedroht durch das scheußliche Schreckbild des Hungers, das sich an jeden unserer Fortschritte heftet und allerdings weder durch Ignoriren, noch durch Beschönigen, sondern grade so, wie in der Vergangenheit, nur durch thatkräftiges Eingreifen zu bannen ist. Dies Bild des Hungers ist das Damoklesschwert, welches die bürgerliche Gesellschaft über ihrem Haupte gezückt sieht und das, wenn es wirklich fallen sollte, die europäische Menschheit durch Ströme Blutes in Auflösung, Anarchie und Barbarei zurückstürzen müßte.

Allein die Geschichte ist noch immer da, um uns die tröstende Zusicherung zu geben, daß es nicht unbedingt fallen muß; — sie zeigt uns vor der aufgethürmten Wetterwolke den siebenfarbigen Bogen der Hoffnung und der Verheißung, den Bogen, durch welchen die Menschheit stets ungefährdet hindurchschritt, wenn sie die Lehren der Erfahrung und der eigenen Einsicht zu begreifen und fern von Eigensucht und Leidenschaft wohl anzuwenden verstand. Die Geschichte hat uns bisheran noch keine Zeit und kein Land vorgeführt, wo der Boden im allgemeinen und außer dem Falle wiederholter Mißerndten nicht direkt oder indirekt genügende Produkte zur Erhaltung Aller hervorgebracht und wo die Menschen sich, ungeachtet der verschiedenen Hülfquellen der Industrie und des Handels, wie in einer belagerten Stadt auf halbe oder Vierteleration setzen mußten. Wohl sind zu allen Zeiten Viele dem Mangel und dem Elende erlegen, allein dies war alsdann nicht der Fehler der Natur, sondern der Menschen, die bald durch eigene Verschuldung und Trägheit, bald durch schlechte Institutionen gehemmt, ihre Kräfte nicht zu entfalten oder den ihnen gebührenden Antheil an den Früchten ihres Fleisches nicht zu erlangen verstanden; — es war mehr der Fehler der mangelhaften Vertheilung, als der mangelhaften Produktion, welcher das Elend herbeiführte ¹⁾.

¹⁾ Riedel, Nationalökonomie oder Volkswirtschaft. Berl. 1838. Bd. 1,

Was immer wahrhaft naturgemäß ist und was als die nothwendige Folge naturgemäßer Entwicklungen in's Leben tritt, das ist auch nach Ausweis der Geschichte nicht zugleich ein nothwendiges und ein absolutes Uebel, dem nicht entweder in der äußern Natur oder in der Freiheit des Menschen ein durchgreifendes Heilmittel gegenüberstände. Das dem natürlichen Entwicklungsgange scheinbar anlebende Böse findet seine Heilung meist wieder in sich selber und wird sodann die Quelle eines bessern, früherhin ungekannten Zustandes. Wir zagen vor demselben, während unsere Aufgabe nur die ist, jenes Naturgesetz zu erkennen und es nicht durch eigene Schuld gegen uns zu wenden.

Mit Ausnahme der wenigen und kurzen Epochen, in welchen höher civilisirte Ansiedler einen neuen jungfräulichen Boden betraten, und seine im Ueberflusse vorhandenen Produkte sich ohne mühevollen Arbeit noch rascher vermehrten, als die Anzahl seiner Bebauer ¹⁾, ist die Bevölkerung der Erde vor Jahrhunderten, wie heute, immer der Möglichkeit, sie Alle gleich reichlich zu ernähren, in etwas vorangeilt, auf daß sie vor allgemeiner Versumpfung und Erstarrung, jenen weit größern Uebeln, als partieller Armuth, bewahrt bliebe. Es gab stets und wird stets eine Klasse von Menschen geben, die vorübergehend Mangel leidet, bis sich die Produktion oder der ihr zufallende Antheil derselben wieder entsprechend vermehrt hat, wonach allerdings eine neue Zunahme der Bevölkerung bevorsteht, welcher sodann das nemliche Loos einer mühevollen Arbeit und eines relativ unzureichenden Erwerbes beschieden ist. „Es ist dies das eiserne Scepter der Nothwendigkeit, unter dem sich das Geschlecht zusammenkrümmt.“ (Malthus.)

So wird also das: „Wachset und mehret Euch!“ und zugleich der Fluch, daß „der Mensch im Schweiß seines Angesichtes sein Brod esse,“ ewig in Erfüllung gehen. Die Größe und die Dauer

p. 210 sagt sehr wahr: „Die Produktion ist hinsichtlich aller ihrer Quellen, besonders aber rücksichtlich der Arbeit, einer noch nirgends erschöpften Ausdehnung fähig; nur daß diese Ausdehnung im naturgemäßen Gange allmählicher Entwicklung geschehen muß.“

¹⁾ Für Nordamerika kann dies vielleicht noch ein ganzes Jahrhundert hindurch der Fall seyn, obgleich dessen Bevölkerung sich in einem Zeitraume von 50 Jahren fast verfünffacht hat! Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten betrug 1790 — 3,172,000, 1800 — 4,304,000, 1810 — 5,862,000, 1820 — 7,872,000, 1830 — 10,537,000 und 1840 — 14,189,000.

dieses Mangels wird aber durch die Menschen selber bedingt; sie hängt vor Allem von der Willens- und Thatkraft der Armen und von der Zweckmäßigkeit der Institutionen ab, welche die Produktion und die Konsumtion direkt oder indirekt berühren und je nach ihrer Tendenz die Entwicklung der allgemeinen Industriekraft lähmen oder fördern.

In dieser Weise schreitet die Bevölkerungsskala in leisen Fluktuationen allmählich voran, indem ihr momentanes Stillstehen auf vorherige Ueberfügelung der Werthproduktion durch die Menschenzunahme und somit auf gegenwärtigen Mangel der ärmsten Klasse, deren Bewegung dagegen auf eingetretene theilweise Ausgleichung jenes Mißverhältnisses mittelst vermehrter Thätigkeit, also auf relatives Wohlbehagen hindeuten, welchem sodann wieder unabänderlich die entgegengesetzten Erscheinungen und Evolutionen folgen. Wie rasch dieser Wechsel zwischen Stillstand und Zunahme sich wiederhole und wie hoch die Bevölkerung überhaupt ohne Gefährdung Aller steigen könne, das läßt sich allerdings in keiner Weise zum voraus bestimmen; nur das Eine ist historisch gewiß, daß bis jetzt noch keine Grenze gefunden worden, über welcher hinaus trotz fortgesetzter Anstrengung und zunehmender Einsicht, sowie bei angemessenen Staatseinrichtungen die Menschen ihre Subsistenzmittel nicht mehr hätten finden können 1).

Als man sich im vorigen Jahrhunderte jener Grenze der Produktionsfähigkeit hinsichtlich der Landwirthschaft zu nähern schien, da schuf plötzlich die Kartoffel und die unscheinbare Kleepflanze für Millionen Menschen die Möglichkeit der Subsistenz, ja nicht selten einen höhern Lebensgenuß, als er den halbwilden Hirtenfürsten Afrika's ungeachtet der dortigen dünnen Bevölkerung noch heute beschieden ist 2). Die Dampfkraft selbst wendete den Nahrungsbedarf unzähliger Pferde wieder dem Menschen zu, indem sie ihm zugleich viele der mühseligsten Arbeiten abnahm. Neue Entdeckungen im Gebiete der Naturwissenschaften, z. B. die des Chlors und seiner Eigenschaften, gaben unver-

1) Der Beweis, wie wunderbar schnell nach rein physischen Gesetzen die Bevölkerungszunahme erfolgen kann, ist durch die meuterischen Ratrosen geliefert worden, welche unter der Anführung von Pitkairn die nach ihm benannte wüste Insel besetzten; diese Bevölkerung hat sich in 20 Jahren verdreifacht, in 40 Jahren verzehnfacht!

2) Die Gesamtbevölkerung Europas betrug im J. 1788 etwa 144,561,000, im J. 1838, also nach 50 Jahren, aber 253,622,000!

hofft ganze Landstrecken, welche bisheran zur Weide gedient, dem Pfluge zurück. Die Pottasche ward bei der Seifen- und Glasbereitung durch das kohlensaure Natron ersetzt und so für die Landwirthschaft ein Düngmittel wieder gewonnen, welchem sie voraussichtlich große Resultate verdanken wird ¹⁾. Auch die Brache, jener Rest einer halb-wilden Kulturart, welche den abgeernteten Boden, anstatt ihm durch Bearbeitung und Erzeugung einiger, dem Werthe nach unbedeutender, aber unentbehrlicher Bestandtheile, insbesondere des Kaligehaltes (Pottasche) stets neue Erndten ohne Unterbrechung abzugewinnen, lieber mit seinem phlegmatischen Bebauer ruhen, d. h. durch allmähliche Einwirkung der Naturkräfte und durch Zerfetzung der Bodenbestandtheile mittelst der atmosphärischen Einwirkung ganz gemächlich dasjenige von selber wiedererlangen läßt, was ihm eben fehlt; — diese äußerst irrationelle Kulturart, welche noch heute mehr als die Hälfte Europa's in den trägen Banden einer alten Gewohnheit gefangen hält, kann und wird sicherlich nicht lange mehr dem Lichte der Wissenschaft widerstehen, und ihre Beseitigung muß von neuem Millionen glücklicher Menschen ein behagliches Auskommen sichern ²⁾.

¹⁾ Nach dieser Seite hin hat sich J. Liebig unbedingt die größten theoretischen und praktischen Verdienste erworben; allein der gerechte Stolz des Vaterlandes wird zu einer Demüthigung durch die Wahrnehmung, daß englischer Eifer und englisches Geld nöthig ist, um die erforderlichen Versuche zu machen und das Bewährte sofort auszuführen!

²⁾ Schon Burn hatte in den *familiar letters on population*. Lond. 1832 auf die seit Jahrhunderten zunehmende Fruchtbarkeit des Bodens aufmerksam gemacht, um die Furcht vor bevorstehender allgemeiner Hungersnoth bei stets anwachsender Bevölkerung in ihre gebührende Grenze zurückzuweisen und er durfte dies wohl unbedenklich Angesichts der, hinsichtlich des Zeitraumes von 1755 bis 1835, für England nachgewiesenen Zunahme des Jahreswerts der landwirthschaftlichen Produktion im Betrage von 456 Mill. Ehlr.! Cf. oben p. 24. Diese Betrachtung erscheint dem sonst so tiefblickenden und schätzenswerthen Rob. M o h l (Staatslexikon v. Bevölkerung) auffallender Weise höchst sonderbar, weil eben diese Fruchtbarkeit schon so lange gesteigert worden sey, nicht aber in's Unendliche gesteigert werden könne, wie dies allerdings bei der Bevölkerung der Fall sey. Uns will indessen nicht obige Betrachtung Burn's, sondern vielmehr dieser Einwand M o h l's als sonderbar erscheinen, indem nach den Gesetzen des Denkens die bisherige fortschreitende Bervollkommnung und Steigerung der materiellen Produktion auf eine noch weitere, wenn auch nicht absolut unbeschränkte Bervollkommnung eben so sicher schließen läßt, als wir eben dieselbe Fähigkeit auf Grund

Es dürfte also wohl sicherlich auch von diesem Standpunkte aus Thorheit seyn, blindlings und muthlos zu zagen, als läge keine tröstliche Erfahrung und keine Geschichte hinter uns, als sey keine Hoffnung der Rettung vorhanden, obgleich doch Niemand es weiß und wissen kann, wo denn die gefürchtete Grenze liegt, die nicht ungestraft überschritten werden darf. Das Eine aber wissen wir ganz gewiß, daß die heutigen Zustände der europäischen Menschheit in Folge der angewachsenen Bevölkerung und der durch sie entwickelten höhern Civilisation im großen Ganzen ungleich glücklicher und beneidenswerther sind, als irgend eine Vergangenheit in ihrer Gesamtheit sie aufzuweisen vermag; — dies stolze Bewußtseyn des steten Fortschrittes ist es ja eben, was Europa jenen Muth der Beständigkeit gibt, der jenseits aller Leiden der Gegenwart eine schönere Zukunft erblickt. Wir sehen in der That nach allen Seiten hin die Anstrengungen der Menschen mit ungeahnten Triumphen über die Naturkräfte gekrönt, tausend neue Reichthumsquellen sind geöffnet und die Urproduktion, die Gewerbe und der Handel erlangen eine immer mächtigere Entfaltung, die auf Jugendkraft und eine lebensfrische Zukunft, nicht auf Altersschwäche und Untergang hindeutet. Die gesteigerten geistigen Fähigkeiten verdanken und geben den materiellen Interessen den mächtigsten Impuls und diese lebendige und befruchtende Wechselwirkung beider Potenzen hat den Sitten der Nationen im allgemeinen eine Milde und eine Humanität gegeben, welche den Muth und die Charakterstärke keineswegs ausschließt und mit Entnervung und Verweichlichung nichts gemein hat.

Die stetige Zunahme der Bevölkerung endlich, welche so ernste, aber auch so chimärische Befürchtungen erregt, ist grade die wirksamste

derselben Erfahrung alltäglich für das ideale Gebiet des Denkens in Anspruch nehmen. Die seit einem Menschenalter wirklich erzielten Resultate waren für unsere Väter sicherlich noch weit chimärischer, als uns die Hoffnung auf noch fernere Fortbildung seyn kann. — Und wer möchte denn überhaupt die Grenze der Ertragsfähigkeit des Bodens angeben, wer könnte etwa bestimmen, welche Resultate nur eine, durch die enorme Verbesserung der Transportmittel so sehr erleichterte Mischung der Bodenbestandtheile anstatt der thierischen Düngung, sowie sie Liebig angedeutet hat, auf die Landwirthschaft ausüben könne; — wer vermag das geheimnißvolle Siegel der Zukunft zu lösen und ihr eine Zeugungskraft abzusprechen, welche nach dem Zeugnisse der Geschichte alle ihre Vorgängerinnen ohne Ausnahme gehabt haben?!

Aufforderung für die Menschen, alle ihre Kräfte in thätigem Wetteifer zu üben und sie vor Trägheit, Stillstand und Erstarrung zu bewahren; sie ist es, die im allgemeinen der nützlichen Arbeit ihren Werth, dem Verdienste seinen Lohn und jeder Fähigkeit einen Spielraum sichert, wie ihn die einfacheren und beschränkteren Verhältnisse eines dünnbewohnten, patriarchalisch geordneten, in stationären Zuständen fortvegetirenden Landes nimmer darzubieten vermögen. Durch eine dichte Bevölkerung, deren Zunahme mit dem Anwachsen der Produktion selber nicht in allzu großes Mißverhältniß tritt, wird endlich der Umlauf und der Verzehr der Güter vermittelt Minderung der Transportkosten und größerer Annäherung des Produzenten und des Konsumenten beschleunigt, die vollständigste Beherrschung der Naturkräfte durch gesteigerte Geistesthätigkeit und angehäuften Kapital möglich gemacht und so im allgemeinen jedem Einzelnen ein weit reichlicherer Gütergenuß gesichert, als dies auf den niedern Entwicklungsstufen älterer sozialer Zustände möglich war ¹⁾.

Nur der außerordentlichen Vervollkommnung des Maschinenwesens und der hierauf begründeten Fabrikation ist die Erreichung aller der wunderbaren Erfolge möglich gewesen, welche wir täglich vor unsern Augen sehen und deren relativer Werth oben näher gewürdigt worden ist. Im Jahr 1755 kostete beispielsweise in England das Pfund Baumwollengarn No. 100 22 Flor. 48 Kr., 1832 nur 1 Flor. 45 Kr.; vor 20 Jahren konnte ein tüchtiger Handweber in einer Woche höchstens zwei Stücke Zeug weben, jetzt liefert ein Kind auf zwei mechanischen Webstühlen täglich deren fünfzehn, und in Amerika besorgt ein Mann 5—6 Stühle; eine Druckmaschine mit Cylindern bedruckt in einer Minute ein Stück Zig in 4 oder 5 Farben, wozu aus der Hand 448 Operationen nöthig sind. Es genügen gegenwärtig 170,000 Menschen um in den englischen Baumwollspinnereien so viele Waare zu erzeugen, als 40 Millionen Menschen nicht im Stande wären, mit gewöhnlichen Spinnrädern zu fertigen; es werden in Folge der hierdurch herbeigeführten Wohlfeilheit der Waaren jetzt über 330 Mill. Pfund Baumwolle jährlich in England verarbeitet, während ihr Verbrauch bis Mitte des vorigen Jahrhunderts nie 2 Mill. Pfund erreichte. Diese Baumwolle endlich wird trotzdem, daß in Hindostan der

¹⁾ Cf. Rau l. c. Bd. II, §. 13.

Arbeitslohn nur 3 Kreuzer beträgt, in England wohlfeiler verarbeitet, als am Orte ihrer Erzeugung, und die Baumwollenwaare daher ungeachtet der zweimaligen ungeheuern Seereise dahin zurückgeführt ¹⁾. Daß diese in allen Industriezweigen sich wiederholende außerordentliche Zunahme der Produktion auf eine entsprechende Vermehrung der Konsumtion schließen läßt, und daß mithin die heutigen Bevölkerungen bis in die untersten Klassen herab hinsichtlich der Bekleidung, Wohnung und Bettung bei weitem besser versorgt sind, bedarf keiner Nachweise; — die einzige Bedingung der Aneignung jener Produkte ist die, der Bevölkerung stets Arbeit zu verschaffen, und das Mittel zu jenem Ende besteht in einem weisen nationalen Schutzpollsysteme und, wie wir sofort sehen werden, in einer freien Agrarverfassung.

Die Masse der durch Maschinenkraft ersetzten Menschenarbeit ist also zwar kolossal, allein dies rechtfertigt keineswegs die daran geknüpften Besorgnisse, weil bei der vermehrten Wohlfeilheit und Konsumtion jener Waaren theilweise sogar mehr Arbeiter in den betreffenden Industriezweigen auch heute noch beschäftigt werden, als dies früherhin der Fall war. Deutschland würde insbesondere durch die Einführung dieser Maschinenindustrie unter dem Schutze angemessener Eingangszölle hinsichtlich der Baumwollenwaaren sicherlich nicht bloß direkt in jenem Industriezweige, sondern rückwirkend in vielen andern, z. B. in der Maschinenfabrikation, den Bergwerken und hundert andern Nebengewerben viele Tausende jetzt müßiger und unterstützungsbedürftiger Landsleute ohne größere Opfer beschäftigen können, als diejenigen sind, welche es an den Armenunterstützungen sofort erspart. Denn in diesem Augenblicke ist es eben England, welches anstatt unserer Arbeiter für uns arbeitet, aber auch statt ihrer ist, trinkt und sich kleidet und bereichert, — während unsere Arbeiter

¹⁾ Cf. Staatslexikon v. Gewerbe- und Fabrikwesen. — Das polytechnische Journal von Dingler XV, 249 sagt, 280,000 Maschinenspinner Englands verrichteten die Arbeit von 42 Mill. Handspinner. Ein Mann und zwei Knaben scheeren an der Tuchschermaschine von Neuflyze in 12 Stunden 1200 Ellen, wozu sonst 40 Tuchscheerer gehörten. *Borgnis*, mécanique appliquée aux arts. — Im Jahre 1825 hatte Preußen 24,000 Mahlmühlen und diese ersetzten allein 4 Mill. Handmüller. — Sämmtliche Dampfmaschinen Englands sollen schon im Jahre 1817 die Arbeit von 200 Mill. Menschen verrichtet haben, — und welche Vermehrung ist seitdem eingetreten!

Reichensperger, Agrarfrage.

darben, während unsere Kapitalien keine lukrative Beschäftigung finden und unsere Nationalkraft mindestens nicht voranschreitet. Englands Zolllisten weisen die außerordentliche Blüthe der brittischen Industrie und seine wachsende Bereicherung durch den Handel bis zur Evidenz nach; seine Ausfuhr an Baumwollenwaaren allein betrug im Jahre 1765 nur 200,000 Pfd. Sterl., von 1793—1814 dagegen jährlich schon 9,450,000, 1815—1823 22 Millionen und 1824 30,795,000 Pfd. Sterl. ¹⁾

Nach einer in der Allg. Zeitung vom 4. September 1844, Beilage, enthaltenen, anscheinend aus amtlichen Dokumenten hervorgegangenen Angabe stieg allein die Einfuhr englischer Twiste nach Deutschland in den Jahren 1834 bis 1842 von 251,148 Ctr. auf 477,564 Ctr. In ähnlicher Weise geschah es fast in allen andern Hauptartikeln, worin England einmal vermittelt seines Schutzzollsystems einen Vorsprung erreicht hat, indem der Schutz der Vereinszölle sich größtentheils als ein illusorischer ausgewiesen. Die Einfuhr brittischer Leinwand stieg von 1831—1840 um's $7\frac{1}{2}$ fache, nemlich von 56,542 Yards auf 429,881, die des Zwirns, Leinenbands u. s. w. um das 15fache, die der Wollenwaaren um's Doppelte, sie betrug nemlich 1840 schon 1 Mill. Pfd. Sterl.! Die Einfuhr englischen Roheisens stieg ebenso von 207,203 Ctr. im Jahre 1834, auf 1,195,925 Ctr. im Jahre 1842, und die des Schmiedeeisens von 149,493 Ctr. auf 930,686 Ctr.

Diese kolossalen Massen englischer Einfuhrartikel, deren Hauptwerth weniger in dem verarbeiteten Rohstoffe, als vielmehr in der Stoffveredlung, also in der Arbeit besteht, liefern den handgreiflichsten Beweis, daß in Deutschland durch Einbürgerung aller der großartigen

¹⁾ Cf. Rau l. c. (1. Ausg.) Bb. I, p. 325. Diesem entspricht genau die Vermehrung der Städte Manchester in 50 Jahren von 50,000 bis zu 150,000, Glasgow von 40,000 bis zu 150,000 und die Entstehung der daneben gelegenen neuen Fabrikstadt Paisley mit 50,000 Einwohnern. — Die ungeheure Bedeutung der Fabrikatenausfuhr für Englands Macht und Reichthum ergibt sich aus v. Reber's Angabe, daß dessen Totalausfuhr zwischen 1836 und 1841 durchschnittlich 410,413,891 Thlr. betrug und daß die Fabrikwaaren dabei mit 350,998,470, die Baumwollenwaaren allein mit 159,892,473 figuriren! — Nach dem Monthly Review betrug der Werth der Baumwollfabrikation Englands im Jahre 1833 37 Mill. £.-Sterl., die Kosten des Rohmaterials waren 6 Mill. und es blieb somit ein Industrieerdbienst von 31 Mill. £.-Sterl. oder 206 Mill. Thlr.

Maschinen, welche dormalen in England für uns arbeiten, im entferntesten keine Arbeits- und Brodlosigkeit herbeigeführt würde, sondern daß diese Maschinen, wenn sie erst mit Erfolg bei uns in Thätigkeit gesetzt werden könnten, allen unsern brodlosen Arbeitern, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen, d. h. bei der faktischen Uebermacht der brittischen Industrie und der Schutzlosigkeit des inländischen Marktes der öffentlichen Unterstützung anheimfallen, den Staat demoralisiren und Pauperismus und Proletariat begründen, die nützlichste und produktivste Arbeit sichern und das Nationalwohl auf die unerschütterliche Grundlage der Arbeit und des Auskommens Aller erbauen würden.

Wo liegt also hier die Krankheit, wo die Hülfe?

Die Krankheit liegt für Deutschland nicht in der zu dicht gewordenen Bevölkerung, nicht in dem Maschinenwesen und in dem Uebermaße der Fabrikindustrie überhaupt, sondern sie liegt grade in dem Mangel derjenigen Maschinen und Fabriken, welche unsern Arbeitern, statt der englischen, Arbeit und Verdienst verschaffen sollten. Die Hülfe liegt auch hier wiederum in dem einzigen Worte: Schutz der inländischen Industrie durch angemessene Eingangszölle und durch die Garantie ihrer Dauer, damit endlich eine großartige deutsche Gewerbhätigkeit Fuß fassen und wenigstens für's Inland arbeiten kann, wenn ihr auch fernerhin, wie bisheran, alle Thore des Welthandels, jener unerschöpflichen Quelle der höchsten materiellen Macht und der geistigen Lebensfrische der Nationen, verschlossen bleiben sollten. Schon Herder hat darauf aufmerksam gemacht, daß zu allen Zeiten nur seefahrende Nationen zu einer welthistorischen Bedeutung herangereift seyen und einen dauernden Einfluß auf die Geschichte des Menschengeschlechtes ausgeübt haben. Wie lange wird es also Deutschland noch mit seiner bisherigen, mehr als zweideutigen Langmuth dulden, daß ihm die Mündungen seiner herrlichen Ströme verschlossen, daß ihm seine Lebensadern unterbunden werden, — und von Wem?! Wie lange wird es noch darauf verzichten müssen oder wollen, seine eigene Handelsflotte mit eigener Kriegsmarine in allen Gewässern des Weltmeeres zu schützen?!

Steht hiernach die Nothwendigkeit eines kräftigen Schutzollsystemes dem Prinzipie nach fest, so drängt sich die schließliche Frage auf, wo denn der geforderte Schutz der Industrie seine Grenze finden solle, ob etwa an den Marken einer jeden Stadt, einer Provinz oder eines

jeden deutschen Staates; weshalb er wohl in jener engeren Begränzung verderblich, für ganz Deutschland dagegen ein Mittel zu Macht, Größe und Reichthum seyn könne, — weshalb er endlich nicht eben sowohl auf ganz Europa, ja den ganzen Erdkreis mit wachsendem Erfolge ausgebeht, d. h. gänzlich beseitigt werden dürfte? Diese Frage ist allerdings oft genug gestellt worden, obgleich sie einen äußerst beschränkten politischen Horizont andeutet; ihre Lösung ist höchst einfach.

Der Mensch, als isolirtes Individuum, ist außer Stande, die ihm gewordene Bestimmung zu erfüllen und die ihm verliehenen Kräfte und Fähigkeiten zu entwickeln; nur durch seinen Zusammentritt zum Staate werden ihm die Bedingungen der Ordnung, der Freiheit und des Eigenthums gegeben, von denen aus er sich alle Gebiete der Natur und des Geistes unterthänig machen kann. Darum ist „das staatliche Zusammenleben der Menschen nicht ein Werk des Zufalls, nicht eine Erscheinung, die auch eben so gut nicht seyn könnte, sondern dieses Leben im Staate ist der menschlichen Natur wesentlich.“ (Glaser, l. c. p. 6). Kunst und Wissenschaft, Religion und sittliches Leben, erreichen ihre vollendete Entfaltung nur im Staate; nur in ihm wird der vollendete Mensch erzogen!

Kraft dieser hohen sittlichen Natur des Staatslebens sind also die allgemeineren Zwecke des Menschen, sowie die Mittel ihrer Befriedigung zunächst auf den Bereich des Staates selber zu beziehen, weil die Solidarität seines Wohls und Wehs Alle Bürger verbindet. Bei kleineren Staaten kann indessen schon der ökonomische Gesichtspunkt den Anschluß an größere erheischen, um innerhalb der einzelnen Gewerbezweige den erforderlichen Wettstreit zu sichern und die Gefahr des Monopols und der Erstarrung abzuwenden. Das Interesse der Selbständigkeit und Sicherheit nach Außen muß diese Rücksicht noch verstärken, allein das große, heilige Band der Nationalität und der Stammverwandtschaft führt für Deutschland die unabweissbare Nöthigung herbei, die etwa vorhandenen, minder wichtigen Lokalinteressen nicht in den Vordergrund treten zu lassen und um jeden Preis die kommerzielle Einheit zu erzielen, damit bei drohenden politischen Stürmen nicht bloß die deutschen Fürsten, sondern auch das deutsche Volk sich mindestens in dieser Beziehung als eine starke und bewusste Einheit fühlen und erheben mögen. Die Natur selber hat dies feste Aneinanderschließen der verschiedenen Staaten deutscher Zunge zu einem großen Schutz- und Handelsbunde in hohem Grade dadurch erleichtert, daß es ihnen

hinsichtlich ihrer Boden- und klimatischen Verhältnisse einerseits keine so große Verschiedenheiten gegeben hat, um die Gefahr der ökonomischen oder industriellen Ausbeutung des einen Theils durch den andern fühlbar zu machen, und dennoch anderseits wiederum eine hinreichend große Mannfaltigkeit, um dieselben mit Rücksicht auf die herrlichen Ströme und Küsten Deutschlands zu einer in sich gesicherten und abgeschlossenen großen Handelseinheit zu befähigen, die nöthigenfalls sich selber genügen kann. (Fichte's Autarkie). Der eigentlich politische Gesichtspunkt der Frage, nemlich das unberechenbare politische Interesse aller deutschen Staaten, durch eine künstliche Einigung sich das, seit Auflösung des deutschen Reiches gefährdete, Schiedsamt des europäischen Gleichgewichts zu bewahren und nicht allmählich mit der kommerziellen auch die politische und nationale Unabhängigkeit einzubüßen, muß aber stets der oberste Gesichtspunkt bei allen zu ergreifenden Maasregeln seyn. Die welthistorische Bedeutung des deutschen Namens hängt unfehlbar von der glücklichen und vollendeten Lösung dieser Aufgabe ab. Die Handelsfreiheit ist daher nur in dem Sinne zu erstreben, daß Deutschland dahin zu trachten hat, daß es (freilich nur ein idealer Wunsch!) in allen Hauptzweigen der Produktion eines Tages die freie Konkurrenz des Auslandes bestehen könne!

Das äußerste, aber zugleich schmerzlichste Heilmittel gegen die Leiden der Uebervölkerung ist endlich die Auswanderung und die Kolonisation. Wenn auch der immer wachsende Drang der Auswanderung keine zufällige, lediglich auf dem Gebiete der materiellen Nothwendigkeit sich bewegende Erscheinung ist; wenn sie gleichzeitig ein großes Werkzeug in der Hand der Vorsehung seyn mag, ganz Amerika und endlich den gesammten Erdboden in den Kreis des christlich-europäischen Lebensstromes hineinzuziehen: so ist doch auch nicht zu verkennen, daß diese mit namenlosen Opfern verbundene Auswanderung, welche dem Mutterlande nicht die Proletarier, sondern kräftige, mit Kapital versehene Familien entführt, keineswegs mit der Dichtigkeit der Bevölkerung im Verhältnisse steht, mithin zunächst durch das Vorhandenseyn fehlerhafter Institutionen zu erklären ist, nemlich solcher, welche durch industrielle Schutzlosigkeit oder schlechte Agrargesetze die Produktionskraft hemmen und zur Arbeitslosigkeit führen. Deutschland leidet aber nach dem Maasze der bisherigen Auswanderung an beiden Uebeln verhältnißmäßig am meisten, wenn man hinsichtlich Englands nicht übersieht, daß ihm durch die Verhältnisse Irlands und durch

seine ausgedehnten Kolonien eine ganz anomale Stellung angewiesen ist; denn die Auswanderung betrug im Jahre 1845 ¹⁾ aus England 90,000, aus Deutschland 70,000, aus Frankreich 5000 und aus dem ganzen übrigen Europa ebenfalls nur 5000; — Deutschland hat also wahrlich den dringendsten Beruf, obigen Uebelständen ungesäumt entgegenzuarbeiten. Wo und inwiefern dagegen jene Hülfen bereits erschöpft sind, — wo die Bevölkerungen noch immer rascher wachsen, als die Mittel ihrer Subsistenz; da ist jedenfalls dahin zu wirken, daß an die Stelle der bisherigen sporadischen Auswanderung eine systematische, d. h. eine solche tritt, welche durch den Geist großartiger Assoziation oder durch den Staat selber die Begründung selbständiger, nationaler Kolonien und ihre Verbindung mit dem Mutterlande sichert. Vor Allem möchte es indessen Europas Aufgabe seyn, seinen eigenen fruchtbaren, aber unter Barbarenhänden so tief herabgekommenen Osten jener neuen Völkerwanderung zu eröffnen und den asiatischen Despotismus sammt dem Islam nach Asien zurückzuwerfen!

Die vorstehenden Untersuchungen über die Leiden der Gewerbe- und Arbeiterklassen stehen allerdings, wie bereits oben angedeutet, der unmittelbaren Lösung unserer Frage über die wünschenswertheste Agrarverfassung und die Folgen einer unbeschränkten Theilbarkeit des Grundes und Bodens anscheinend ferne, indem sie keinen sofortigen Rückfluß auf dieselben zulassen. Nichtsdestoweniger konnten sie nicht umgangen werden, weil die Erforschung der Natur und der Ursachen der vorhandenen Uebersvölkerung, des Pauperismus und des Proletariats grade im Gebiete der Gewerbe und der Fabrikindustrie bei weitem die meisten Anknüpfungspunkte findet und hier am leichtesten zu einem umfassenden Resultate gelangt, welches alsdann indirekt auch die Agrarfrage in hohem Grade präjudizirt, weil alle jene Leiden so oft als Folgen des freien Agrarsystemes bezeichnet werden. Hierzu kommt noch der unmittelbare Vortheil, daß eine genauere Kenntniß der Lage der gesammten Industrie und der Arbeiterklassen überhaupt am sichersten zu einem Urtheile über die für unsere Untersuchung so hochwichtige Frage befähigt, ob der Grundgedanke der Gesetzgebungspolitik zunächst darauf gerichtet seyn müsse, die ländliche Bevölkerung in die Städte und deren Gewerbe zu ziehen, oder ob es rathfamer

¹⁾ Dieterici, über Auswanderungen und Einwanderungen 1847.

sey, jenen Jubrang zu hemmen und den Strom der städtischen und industriellen Volksmassen wo möglich nach dem Lande und zur Landwirtschaft zurückzuleiten. Diese beiden Fragen dürften aber nach dem Vorhergehenden wohl bereits als spruchreif angesehen und deren Lösung der fernern Untersuchung zu Grunde gelegt werden können.

Wir sind also nunmehr in der Lage, zum Ausgangspunkte obiger Untersuchungen zurückzukehren und zur Prüfung der von den Gegnern der freien Agrarverfassung aufgestellten Behauptung überzugehen, daß grade die fortschreitende Vertheilung und Parzellirung des Grundeigenthums in verderblicher Weise die Bevölkerung und den Pauperismus vermehre und demzufolge aus Gründen der höhern Politik ungeachtet aller etwaigen ökonomischen Vortheile zu beschränken sey.

Die Argumentation Derjenigen, welche auf jene Beschränkung dringen, läßt sich dahin zusammenfassen, daß wenn auch durch Festhalten am großen Grundbesitze mit geschlossenen Gütern der möglichst höchste Ertrag derselben nicht erzielt werden sollte, jedenfalls die Existenz und die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, der im Wohlstande sein väterliches Erbe baue und es ungeschmälert seinen Nachfolgern überliefere, dadurch bedingt sey; der Staat selber sey hierbei um so unmittelbarer theilhaftig, weil ein solcher tüchtiger Bauernstand ihm die sicherste Grundlage der Beständigkeit und der Dauer gewähre, und ihm „als Ballast diene, damit er in Gefahren nicht von jedem kleinsten Winde umgeworfen werde“ ¹⁾. In dem Augenblicke aber, wo die Zerspitterung des Grundeigenthums beginne, verschwinde allmählich die alte Einsicht, Frömmigkeit und Treue des Landmanns; „er werde klug, schlau, thätig, auf geschwinden Gewinn grübelnd und diesen Gewinn geschwind wieder verthuend, bei der Wandelbarkeit des Besizes an keinen festen Ort, an keine feste Wohnheiten und Sitten geknüpft, endlich ein Mensch ohne Heimath, unstät an Trieben, unstät in Gesinnung, leichtfertig und vagabundisch.“ Es suche ein Jeder, der bisheran als Knecht oder Tagelöhner sein bescheidenes Auskommen gefunden, einige Hegen Landes zu erwerben und begründe darauf alsbald eine Familie, welche in Ermanglung eines Gespanns mit Hacken und Spaten zwar vielleicht von dem Boden einen größern Ertrag, aber für sich selbst nur einen sehr kümmerlichen und unzurei-

¹⁾ Arndt, Erinnerungen p. 284.

henden Unterhalt gewinne. Das unbeschränkte, gleiche Erbrecht Aller Kinder genüge nicht mehr dem künstlich heraufbeschworenen Zerföhrungsdrange; die Geldspeculation, welche sich des Bodens bemächtige, ihn zertheile, parzellire und ihn überhaupt wie eine Waare behandle, treibe künstlich seinen Preis in die Höhe, mache Jedermann die Erwerbung von Grundeigenthum und damit die Einrichtung eines eigenen Heerdes so zugänglich und bequem, daß nur Wenige dem verführerischen Reize desselben widerständen, und hierdurch in kurzer Zeit die Landbevölkerung bis zur äußersten Grenze der Ernährungsfähigkeit des Bodens, ja über dieselbe hinaus getrieben werde. Man gewinne in dieser Weise allerdings Menschen, aber Menschen, denen das Leben selber kein Gewinn, sondern ein Fluch sey, „ein Volk von Bettlern und Streunern.“ So komme es denn nothwendig, daß durch die Entseßlung des Grundeigenthums grade in den fruchtbarsten Gegenden, z. B. Württembergs und des Moselgebietes, der Bauer am ärmsten sey, ja „ärmer als der auf der Lüneburger Heide.“ Der Boden löse sich zuletzt förmlich „in Staub“ auf, die Viehzucht und der Getreidebau, sowie die Anwendung des Pfluges werde auf den schmalen Erdriemen unmöglich und es beginne, wie Schwärz ¹⁾ sich ausdrückt, das Jahrhundert der Kartoffelwirthschaft, wo „Jeder sich mit einigen Säcken Kartoffeln begnügen und freuen werde, wenn er ein Bund Stroh findet, um sich nach müßig hingebachtem Tage („denn Arbeit, wer könnte sie ihm spenden?“) darauf zur Ruhe zu begeben und in das ihm verheißene Eldorado hinüberzuträumen.“ Diese, an Zahl fortwuchernde, an Geist und Körper gleich verwahrloste, armselige Menschenklasse würde endlich, wie dies das unglückliche Irland in furchtbarer Wahrheit unwidersprechlich bekunde, durch Elend und geistige Verwilderung zur Verzweiflung und zu Verbrechen getrieben, welche die ganze Verwerflichkeit der Bodenersplitterung jedem Zweifler klar machen und die absolute Nothwendigkeit solcher Ackergesetze zeigen müßte, wodurch der maaflosen Willkühr und dem Zufalle ein Ziel gesetzt und „der Bauer und kleine Grundbesitzer wieder zum unmittelbaren Lehmann, zum Hörigen des Staats“ erklärt werde²⁾. Nur in dieser Weise könne die Menschheit vor den unabsehbaren Leiden einer allgemeinen Verarmung, Entartung und Entfittlichung, kurz vor dem

¹⁾ Anleitung zum praktischen Ackerbau. Bd. II, p. 161.

²⁾ Arnbt, l. c. p. 302.

ganzen Fluche einer Uebersölkerung bewahrt werden, welche bereits in diesem Augenblicke Großbritannien mit den Gefahren des Kommunismus und mit allgemeinem Umsturz bedrohe.

Die unbeschränkte Erwerbsfreiheit und Dispositionsbefugniß der Bürger lasse jedenfalls, wie in der gesammten Industrie überhaupt, so ganz besonders in den Agrarverhältnissen niemals einen ruhig geordneten Zustand der Dinge sich begründen, sie führe vielmehr ein beständiges Schwanken, Drängen und Treiben herbei und entziehe so dem Staate, wie dem Einzelnen das so nöthige und wohlthätige Element der Stetigkeit und der Dauer; hierdurch werde nothwendig auch das materielle Wohl Aller gefährdet, weil ohne die schützende und hemmende Intervention des Staates hier zu rasch, dort zu langsam fortgeschritten und jede harmonische Entwicklung der Gesammtheit unmöglich gemacht werde. Eine sorgfältige Ueberwachung und Regelung aller Lebensbedingungen einer tüchtigen Volkswirtschaft durch die Staatsregierung sey also bei der Kurzsichtigkeit der Individuen um so angemessener, als die Erstere ohnehin die so wichtigen Beziehungen zum Auslande zu regeln und zu sichern habe, um nicht im Falle eines Krieges von dessen jedesmaligem Belieben abhängig zu seyn.

Dies dürften, abgesehen von den weiter unten zu erörternden höhern politischen Fragen in Betreff der Wechselwirkung zwischen den Grundbesitzverhältnissen und der Landstandschafft, sowie dem Adelsinstite, die bedeutendsten Gründe seyn, welche den Forderungen der reinen Wirthschaftslehre hinsichtlich der freien Benutzung und Vertheilung des Grundeigenthums entgegengesetzt werden. Sie sind ihrem Inhalte nach allerdings so dringend und auf den ersten Blick vielleicht auch so einnehmend, daß das höchste und souveräne Gesetz jedes Gemeinwesens, die *salus publica*, alle, selbst die härtesten Maaßregeln sanktioniren zu müssen scheint, welche dasselbe vor dem angedrohten Verderben zu bewahren verheissen. Allein wenige, naheliegende Betrachtungen werden genügen, das ganze Gebäude jener Beweisführung umzuwerfen und durch die Gesetze der innern Nothwendigkeit, wie durch die Erfahrung selber zu zeigen, daß das vielgepriesene System der Vorzeit keineswegs alle jene Lobsprüche verdient, sondern beim Vorhandenseyn der übrigen allgemeinen Bedingungen die gefürchteten Uebel noch rascher, sicherer und ohne dasjenige Gegengewicht herbeiführt, welches den entgegengesetzten, freien Entwicklungsgang begleitet. Ein jedes Recht und eine jede Freiheit schließt allerdings, wie sich

schon mehrfach ergeben, die Möglichkeit des Mißbrauches in sich, die Unfreiheit ist aber schon an und für sich ein Mißbrauch und nur nach den Grundsätzen des Nothrechts erlaubt; sowohl die Würde, als das wahre Interesse des Menschen und Bürgers gebieten, daß derselbe im allgemeinen der Herr seines Geschickes, daß er seines Glückes Schmiede sey, selbst auf die Gefahr hin, es durch eigne Verschuldung zu seinem Unglücke zu wenden und nur durch Schaden klug zu werden. Die Erhaltung und Begründung eines gesicherten Rechtszustandes ist insbesondere, wenn auch nicht der einzige, doch jedenfalls ein Hauptzweck des Staates; — Recht aber ist alles das, was der Mensch vermöge der ihm zustehenden vernünftigen Freiheit thun darf, oder alles das, was der Bedingung entspricht, unter welcher das freie Handeln vernünftiger Wesen neben einander möglich ist. Niemand aber wird im allgemeinen zu jenen Bedingungen auch die rechnen, daß jeder Bürger seine Angelegenheiten und Geschäfte so ordnen müsse, wie es vielleicht die bessere Einsicht eines Dritten als das zweckmäßigste erkennt; — „Mensch gegen Mensch, mag einer den andern einem Zwange unterwerfen, ausgenommen von Rechtswegen oder im Nothfalle?“ (Zachariae.)

Sind dies im allgemeinen die richtigen Gesichtspunkte zur Beurtheilung von Regierungsmaßregeln überhaupt, welche in die autonome Sphäre der Bürger eingreifen, so ist es unverkennbar, daß sich auch im Gebiete der Agrargesetzgebung die Waagschaale zum voraus entschieden auf die Seite Derjenigen neigen muß, welche die unbeschränkte Dispositionsbefugniß des Eigenthümers fordern, indem die Gegner derselben auf eine zwangsweise Regulirung der Eigenthumsverhältnisse, jedenfalls aber sofern das Prinzip der freien Theilbarkeit etwa festgehalten werden sollte, auf gesetzliche Normirung eines Maximums und eines Minimums hinsichtlich des Grundbesitzes, also immerhin auf eine Verletzung obiger Rechtsforderung dringen. Wir müssen daher bei dieser prinzipiellen Frage einen Augenblick verweilen, weil ihre Lösung zugleich den ganzen Gesichtspunkt feststellt, von welchem aus die große Differenz, welche uns beschäftigt, zu beurtheilen ist.

Jene angeregte Frage ist keine isolirte, welche etwa nur die Agrikulturverhältnisse eines Staates berührte; sie durchdringt vielmehr jeden einzelnen Bestandtheil desselben und bestimmt die Tendenz seiner Gesetze und Anordnungen nach allen Seiten hin; — es ist das System der Freiheit und das der Bevormundung überhaupt, welche sich auch

auf diesem Gebiete feindlich begegnen. Während das letztere in der Politik überhaupt sich bald unter dem empfehlenden Namen einer väterlichen Regierung, bald als comité du salut public, bald in aristokratischem, bald in revolutionärem Gewande gezeigt hat, ist es im Gebiete der Nationalökonomie bisheran meist als starres Monopolssystem mit ausschließlicher Werthschätzung des auswärtigen Handels und des baaren Geldes, als exklusives Junftsystern mit direkter, durch eine wohlwöbliche Polizei gehandhabter Regulirung des innern technischen Gewerbsverfahrens und der Art der Produktion, sowie mit Kurusgesetzen und Leitung der Konsumtion, endlich als unbewegliches Agrarsystem mit geschlossenen Gütern und wo möglich mit geschlossenen Ständen aufgetreten, und hat in dieser Weise von jeher den bereitesten Vorwand zum Mißbrauche der Staatsgewalt und zu jedweder Unterdrückung dargeboten.

Fragt man daher nach dem Beweise seiner Berechtigung, so kann zuvörderst die Vorfrage nicht zweifelhaft seyn, welches System als die allgemeine Regel anzuerkennen ist und welches, als die Ausnahme davon, seine Nothwendigkeit oder Nützlichkeit im konkreten Falle darzuthun hat. Diese Frage ist längst durch die Theorie, ja sogar großentheils auch durch die Praxis ganz kategorisch dahin entschieden, daß die Einigung der Menschen zum Staatsverbande nicht im mindesten die innere Nothwendigkeit in sich schließe, auf das Recht freier Bewegung, insbesondere auf selbsteigenes, freies Erwerbsrecht, so wie die Naturgesetze es mit sich bringen, zu verzichten, daß mithin die Staatsangehörigen sich durch Eintritt in den Staat keineswegs in der freien Entwicklung ihrer, mit dem Gesammtwohl nicht entschieden kollidirender, Kräfte und Fähigkeiten zu lähmen, sondern vielmehr grade eines, durch Gesetze geregelten Schutzes für ihren freigewählten rechtlichen Privaterwerb zu versichern beabsichtigt haben und nur beabsichtigen konnten. Sind diese Voraussetzungen hinsichtlich des Staatszweckes und der Bedingungen zur Realisirung seiner endlichen Bestimmung richtig, so muß folgerecht die in Betreff der Agrarverhältnisse behauptete Nothwendigkeit beschränkender Gesetze bewiesen werden, um deren Legitimation darzuthun. Die Erwerbsfreiheit und die unbeschränkte Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum besteht dagegen von Rechtswegen; sie trägt den Grund ihrer innern Berechtigung schon in ihrem Namen und in der Natur der Sache und bedarf ihrerseits keines fernern Beweises.

Dies System der allgemeinen rechtlichen Freiheit innerhalb des Staates bis zum Beweise der Nothwendigkeit einer Beschränkung durchdringt immer mächtiger alle Gebiete der Staatswissenschaften, ja es ist das Grundprinzip unseres modernen Staatswesens geworden; in Betreff der Agrarfrage ist aber seine Beseitigung um so bedenklicher geworden, je entschiedener dies System der Freiheit durch die Resultate der nationalökonomischen Betrachtung über die Ertragsfähigkeit der freien und der gebundenen Landwirthschaft unterstützt wird. Man hat es daher meist vorgezogen, zur Beseitigung jener Prinzipien unter die schützenden Flügel des sog. historischen Beweises zu flüchten und, als auf einen peremptorischen Rechtfertigungsgrund, lediglich darauf hinzuweisen, daß zu allen Zeiten und von den größten Staatsmännern derartige Beschränkungen der individuellen Willkür in Betreff des Grundeigenthums für nothwendig erachtet worden, die letztern mithin als aus der Natur der Sache selber hervorgegangen anzusehen seyen.

Die faktische Grundlage dieser Anschauung der Dinge ist im allgemeinen allerdings nicht zu bestreiten; denn die Vergangenheit bietet in der That neben wenigen isolirten Ausnahmen zahlreiche Präcedenzen solcher Beschränkungen dar, und unsere Untersuchung ist gerade deshalb ebenfalls von ihrer Betrachtung ausgegangen, weil die höchst disparaten Formen derselben und ihre von der Geschichte aufgezeichneten Folgen reichlichen Stoff zum Nachdenken und zugleich die dringendste Aufforderung gewähren, nicht blindlings nachzuahmen, (welchem auch unter all' den jemals bestandenen divergirenden Systemen sollte wohl die Gegenwart den Vorzug geben?) sondern die vielfachen Fehler derselben und das ganze Gefolge ihrer Leiden der Mit- und Nachwelt zu ersparen. Wir haben bereits oben die Ansprüche des historischen Elementes auf die Leitung und Gestaltung der heutigen politischen Verhältnisse im allgemeinen betrachtet und können uns daher hier auf die unsere Frage unmittelbar berührenden historischen Gesichtspunkte beschränken.

In den Vordergrund dieser geschichtlichen Umschau drängt sich zuvörderst das unmittelbare Bewußtseyn, daß das heute nicht mehr Bestehende auf ächt historischem Wege nicht rehabilitirt werden kann; denn eben dieselbe Macht der innern Nothwendigkeit, welcher besten Falls jene untergegangenen Einrichtungen der Vergangenheit ihre Entstehung verdanken, nemlich die Zeit selber und ihre reichere Erfahrung hat sie ja auch wieder gerichtet und vernichtet. Allein bei diesem all-

gemeinen Bewußtseyn dürfen wir nicht stehen bleiben, wir müssen uns vielmehr die direkte Frage stellen, ob die Alten überhaupt unsere Lehrmeister und Vorbilder im Gebiete der Wirthschaftslehre seyn können, — einer Wissenschaft, deren Elemente kaum seit einem Jahrhundert ein Gegenstand der spekulativen Beobachtung geworden, deren Fundamente kaum gelegt sind. Die Alten, ganz besonders die Römer, erfaßten und entwickelten wohl mit bewunderungswürdigem Scharffinn die rechtlichen Interessen des Grundeigenthums, überhaupt die Mittel und Wege zur Sicherung des Privatrechts; sie verfolgten die Prinzipien positiver oder natürlicher Satzungen bis in ihre letzten Konsequenzen und erbaueten so ein Rechtssystem, das für alle Zukunft als ein Gegenstand der Bewunderung und eine Schule der juristischen Verstandesbildung dasteht; — aber großartige und befruchtende Ideen über den Zusammenhang und den Gegensatz des Privatinteresses und des öffentlichen Wohls, über die Mittel zur Steigerung des allgemeinen Wohlstandes und der innern Kraft des Staatskörpers durch die lebendigste Entwicklung der Volksindustrie, endlich eine rationelle und umfassende Lösung der Agrarfrage suchen wir bei ihnen vergebens. Ihre öffentliche Weisheit verschmähete sogar ganz entschieden das eigentliche Erwerbswesen, sie war, mit wenigen Ausnahmen, viel mehr darauf gerichtet, die herben Tugenden freier, republikanischer Bürger und die stoische Verachtung sinnlicher Güter zu lehren, als die mehr oder weniger misachteten Künste des Handels und der Gewerbe, überhaupt die Produktionskraft des Landes für die Einzelnen und die Gesamtheit möglichst zu beleben und die Arbeit als solche zu Ehren zu bringen. Bei ihren organischen Anordnungen folgten sie überhaupt zunächst dem Impulse derjenigen politischen Nothwendigkeiten, welche ihnen die Geschichte der jedesmaligen Staatenbildung, insbesondere die bereits vorgefundene Vertheilungsart des Eigenthums und die vorwiegende Rücksicht auf das öffentliche Leben der Bürger auferlegten, indem diese Letztern meist ohne eigene Thätigkeit in der Arbeit ihrer Sklaven ihre Subsistenz zu finden gewohnt waren, und daher gewisser hemmender Geseze zur dauernden Bewahrung ihres Grundeigenthums und ihres hierauf basirten politischen Rechtes bedurften.

Analoge Gründe und Rücksichten kehrten seitdem auch bei den Staaten germanischen Ursprungs, wenngleich unter veränderten, meist aus dem Feudalismus hervorgegangenen Formen, deren Grundzüge wir in der Einleitung bereits im allgemeinen betrachtet haben, bis in

eine solche Befürchtung und hiermit die Zulässigkeit einer allgemeinen Staats-Bevormundung aus diesem Grunde Platz greifen.

Allein selbst in diesem Falle ist das durch solche Zwangsgeetze erschaffene, scheinbare Glück der Bürger nur ein höchst problematisches, indem ihm Eine seiner unerlässlichsten Grundbedingungen fehlt, nemlich die, daß die Bürger jenen bessern Zustand durch eigne Anstrengung und durch eigenes freies Verdienst errungen haben, — eine Bedingung, welche hierbei kaum minder wesentlich ist, als bei'm Besitze der Freiheit, der Ehre und aller andern geistigen Güter überhaupt. Der angewandte Staatszwang schließt an und für sich die Möglichkeit eines durch ihn begründeten wirklichen und dauernden Glückes mit Nothwendigkeit aus; ja es ist nach dem Zeugnisse der Geschichte nicht einmal häufig gelungen, vermittelst jenes Zwanges auch nur einen scheinbaren Zustand momentanen äußern Glückes hervorzurufen, indem die meisten Versuche an dem unüberwindlichen passiven Widerstande des Volkes unmittelbar gescheitert sind. Wo immer einzelne hervorragende Menschen das gefährliche Recht und die Kraft in sich fühlten, mit Verletzung der individuellen Freiheit und des naturgemäßen Entwicklungsganges eigenmächtig und gewaltsam die Völker zu bessern Zuständen mit sich fortzureißen und ihnen eine Gesittung aufzuzwingen, die sie zu begreifen kaum im Stande waren: da geschah dies stets mit dem Opfer des Selbstvertrauens und des eigenen Kraftgefühls der Nation. (Rußland unter und seit Peter dem Großen!). Der Einzelne vermochte sich nicht mehr als freies Glied einer höhern Gesamtheit zu fühlen, mit dem stolzen Verufe durch selbstthätige Anstrengung den eigenen und den Gesamtvortheil zu wirken; er ward das willenlose Werkzeug in der Hand eines Mächtigers, der ihm seinen Platz und seine Arbeit zuwies. Diese Naturwidrigkeit hat sich darum auch stets durch allmähliche Versumpfung des Volkes, durch stationär gewordene Zustände oder gar durch alsbaldiges Zurücksinken der künstlichen Treibhauskultur in noch tiefere Verwilderung gerächt. Hierin liegt der eigentliche Grund, weshalb grade die eminente Thatskraft der genialsten Herrscher sich nicht selten für Freiheit und Entwicklung ihrer Völker gefährlicher erwiesen, als die schlechteste Regierung mittelmäßig begabter Fürsten, welche nicht allzu eigenmächtig eingriffen und auch der Zeit Zeit ließen ¹⁾.

¹⁾ Das gänzliche Mißlingen der gewaltsamen Reformversuche Joseph's II.,

Wo daher auch in wichtigen Zweigen der Volkswirtschaft, z. B. in der Art der Benützung und Vertheilung des Grundeigenthums vom Volke offenbar geirrt werden sollte, wo neue Entdeckungen und Erfahrungen des Auslandes die Hilfsquellen der Länder plötzlich zu erhöhen versprechen, da möge nur die unüberwindliche Macht der Lehre und des Beispiels den Saamen der Erkenntniß austreuen und versichert seyn, zu rechter Zeit das Gute zu erndten, was sie gesät; — Zwang aber wird um so weniger seinen Zweck erreichen, weil der Erfolg jedes neuen Versuches von der individuellen Behandlung und von der nicht zu erzwingenden Lust und Liebe abhängt, womit derselbe unternommen wird. Grade deshalb, weil der Mensch nur alsdann mit wahren Erfolge arbeitet und handelt, wenn er von dessen Nützlichkeit überzeugt ist, sich also selbst bestimmt, ist es auch so wahr, daß, wie Berri ¹⁾ sagt: „jede Maßregel des Gesetzgebers zur Beschränkung der Freiheit menschlicher Handlungen immer einen Theil der Thätigkeit des Nationalkörpers verschlingt und der jährlichen Reproduktion schadet.“ Diese Lähmung der Nationalkraft in Folge mißlungener Neuerungsversuche wirkt um so nachtheiliger, weil das verfehlte Resultat jener erstrebten Verbesserungen künftighin nur zu leicht das größte Hinderniß ihrer freiwilligen und gelungenen Einführung wird, da das erste Mißglücken von fernern Versuchen abschreckt.

Wo indessen ausnahmsweise aus höhern Gründen des Gemeinwohls direkt auf die Volkswirtschaft hemmend oder leitend eingewirkt werden muß, da ist vor allem das Staatsrecht von der Staatsklugheit nicht zu trennen und eine strenge Grenzlinie der zulässigen Freiheitsbeschränkungen zu ziehen, innerhalb welcher die zweckdienlichsten Mittel gewählt und ausgeführt werden mögen ²⁾. Niemals sollte es endlich zur Verhütung übermäßigen Selbstvertrauens Seitens der handelnden Staatsmänner vergessen werden, daß die bisheran angewandten direkten Beförderungsmittel einzelner Erwerbszweige sich meist als illusorisch, ja sogar als schädlich ausgewiesen haben; — der

welcher, wie Friedrich II. sagte, stets den zweiten Schritt that, bevor er den ersten gethan hatte, ist daher, selbst abgesehen von ihrem objektiven Werth oder Unwerth, sicherlich nicht als ein Unglück zu erachten.

¹⁾ Berri, Betrachtungen über die Nationalökonomie, cap. 12.

²⁾ Cf. v. Arétin, Staatsrecht konstitutioneller Monarchien. Bd 2, p. 258.
Reichensperger, Agrarfrage.

weise Staatsmann darf aber, wie Augustus sagte, „nicht mit goldenen Angeln fischen.“

Eine zweckmäßige Erziehung des Volkes, das Beispiel einzelner tüchtiger Landwirthe, Schutz gegen Unrecht und gegen die Uebermacht des Auslandes hinsichtlich der wichtigern naturgemäßen Gewerbszweige ¹⁾, endlich Herstellung derjenigen öffentlichen Einrichtungen, welche, wie die großen Kommunikationsmittel, Wasserleitungen, Austrocknungen u. s. w. nicht selten die Privatkräfte übersteigen, — das sind im allgemeinen die wahren Wohlthaten, welche jede vorsorgliche Regierung dem Volke sichern soll; positive Zwangs- und Verbotsgesetze, sowie direkte Kontrollirung, Bevormundung und Unterstützung der einzelnen Gewerbe führen dagegen in der Regel zum entschiedenen Nachtheil derselben und unter allen Umständen zum verderblichen System der Vielregiererei. Selbst positive Aufmunterungen durch Geldspenden verfehlen meistens ihren Zweck und lähmen die eigene Kraft in ähnlicher Art, wie allzu reichlich gespendete Almosen die Arbeitslust der Armen.

Friedrich II. gab bekanntlich sehr bedeutende Summen zur Unterstützung des Landbaues hin. Dieselben betragen nach einem Berichte des Ministers von Herzberg in den Jahren 1763 bis 1786 eine Summe von 24,399,838, also jährlich 1,060,000 bei einer Gesamteinnahme des Staates von 19,040,000; die einzige Provinz Pommern erhielt 5½ Mill. Thlr. und hiervon flossen dem Adel allein über 4½ Mill. Thlr. zu ²⁾. „Diese Meliorationsgelder, welche der pommer'sche Adel der Freigebigkeit Friedrich's verdankte, haben aber in der That nicht nur gar nichts genützt, sondern sie

¹⁾ Ancillon sagt in dieser Beziehung sehr wahr: „Alles entfernen, was zerstörend in die Freiheit und in die Thätigkeit der Staatsbürger einwirkt und eingreifen könnte, ist die große Kunst der Regierung!“

²⁾ Da die Grundsteuer dieser abligen Güter mit Einschluß der Gutsbauern etwa 185,000 Thlr. beträgt, so involvirt jenes Geschenk eine ewige Befreiung von der Grundsteuer, indem der Staat für immer die Zinsen von 4½ Mill. Thlr. mit dem Kapitale selber geopfert hat. — Fering, über die agrarische Gesetzgebung in Preußen. 1837, zeigt, ebenso wie Thaar, daß jene Summen nichts genützt, sondern geschadet haben; Güter von 1400 M., worauf 12,000 Thlr. in dieser Art verwendet worden sind, wurden bald für 10,000 Thlr. verkauft!

sind oft sogar von den nachtheiligsten Folgen gewesen!)!"

Ein anderer Geschichtschreiber ²⁾ sagt in derselben Beziehung von jenem hochbegabten Monarchen wohl nicht mit Unrecht: „Sein Alles-regieren beweist, daß es ein Irrthum ist, wenn ein Sterblicher, wäre er auch der größte, sich einbildet, er könne das Leben eines Volkes, die Richtung seiner Industrie, die Art und Weise seiner Gewerbe bestimmen, wie er die Einrichtungen und Bewegungen seines Heeres zu ordnen gewohnt ist.“

Die Geschichte Ludwig's XIV. und Peter's des Großen, ganz besonders die Eine monstruöse Rubrik der „Korngesetze“ ³⁾, liefert, wenn es nöthig wäre, ganze Arsenale von Beweisen gegen die Vortrefflichkeit des Staats-Bevormundungs-Systemes überhaupt ⁴⁾.

Dieses verderbliche System der direkten Gewerbs-Bevormundung

¹⁾ Vgl. Möglin'sche Jahrbücher der Landwirtschaft von A. Thaer. Bd. II, p. 38. Friedrich's Großmuth war gewiß unter den damaligen Umständen bewunderungswürdig, allein er hätte größere Resultate erreicht, wenn er eine entsprechende Steuerentlastung gewährt hätte, weil das Geld nirgend rascher wuchert, als in der Hand desjenigen, der es durch seinen Fleiß verdient hat.

²⁾ Geschichte des 18. Jahrhunderts von F. E. Schöffler.

³⁾ Die englischen Korngesetze haben der herrschenden politischen Parthei zwar enorme Gewinnste verschafft, allein ihre jetzige Aufhebung wird weder die vermaligen Kornpreise noch auch die Kornproduktion Englands in dem Maße vermindern, wie man dies bisweilen voraussetzt. Wollte England auch nur $\frac{1}{2}$, seines Bedarfs von dem Kontinente beziehen, so würde, wie Jacob in seinem zweiten Berichte sagt, hier der Kornpreis so hoch, ja höher, als die seitherigen Durchschnittspreise Englands steigen. In den Jahren 1825—1830 betrug die Einfuhr von Weizen nach England jährlich nur 197,415 Quarter, d. h. den Bedarf für 5—6 Tage, da der Gesamtbedarf 52 Mill. Quarter ausmacht. (Jacob, Considerations, p. 18). Den ganzen disponibeln Weizenvorrath von Bremen bis St. Petersburg berechnete er auf nur 555,000 Quarter, also auf den Bedarf von etwa 14 Tagen. — Die Aufhebung der Korngesetze deutet auf die wachsende politische Macht des Industrieinteresses gegenüber dem Landinteresse; sie wird das erstere in den Stand setzen, die bedrohlicher auftretende Konkurrenz des Auslandes durch eine, wenn auch nur mäßige, Verminderung der Lebensmittelpreise auszuhalten.

⁴⁾ Der Minister Pombal vermeinte, Portugals Glück für immer durch den Befehl gesichert zu haben, die Weinberge auszurotten, um so die Bevölkerung zum Ackerbau zu zwingen!!

durch den Staat ist übrigens von dem oben erörterten Schuttsysteme der inländischen Industrie, gegenüber der vernichtenden Konkurrenz des Auslandes, wesentlich verschieden und es bedarf wohl nur weniger Bemerkungen, um diesen bisweilen verkannten Unterschied zu bezeichnen. Das Prinzip der vollsten Freiheit der Gewerbe im Innern verträgt sich nemlich deshalb sehr wohl mit einem energischen, aber gleichmäßigen Schutze nach Außen, ja Beide ergänzen sich erst gegenseitig zu einem vollendeten, innerlich und äußerlich abgerundeten rationellen Industriesysteme, weil die Freiheit der Gewerbe in jedem nicht allzu kleinen Staate vermittelst der inländischen Konkurrenz hinreichend für die stete Bervollkommnung der einzelnen Industriezweige nach Maßgabe der im Lande vorhandenen Produktionskräfte bürgt und sowohl das eigentliche Monopol, wie auch jede Erschlaffung Mangels vorhandenen Wettewers ausschließt. Der geforderte Schutz nach Außen kann und soll daher nur die vorhandenen Ungleichheiten der Produktionsbedingungen ausgleichen und die ewige Tributpflichtigkeit dem Auslande gegenüber verhüten; die Gefahren und Irrthümer des zur Stagnation führenden Bevormundungssystems sind hiermit von selber ausgeschlossen. Von diesem festen Standpunkte aus wird es nicht schwer seyn, die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derjenigen Maßregeln zu würdigen, welche zur Beseitigung der, aus der unbeschränkten Gützersplitterung angeblich hervorgehenden schädlichen Folgen, insbesondere der befürchteten allgemeinen Uebervölkerung und Verarmung in Vorschlag gebracht worden sind.

Bei der nationalökonomischen Betrachtung über die verschiedenen Erfolge der Großwirthschaft im Gegensatze zum kleinen Landbau haben wir als Endresultat den Schlusssatz gewonnen, daß bei naturgemäßer Entwicklung die letztere Betriebsart mit der größten Wahrscheinlichkeit sowohl einen höhern Rein- als Rohertrag liefere und daß sie mit Gewißheit eine weit größere Bevölkerung beschäftige und ernähre, als dies bei der Großkultur möglich ist. In dieser Erscheinung erblicken nun grade die Gegner der freien Agrarverfassung eine Hauptbedingung der einbrechenden Uebervölkerung und erklären dieselbe für um so bedrohlicher, weil ihr sofort noch der fernere Uebelstand hinzutrete, daß die einmal begonnene Bodenzersplitterung durch den verlockenden Reiz des Eigenthumserwerbs und durch die täuschende Hoffnung auf stets zunehmenden Bodenertrag immer weiter um sich greife und so zur Zwergwirthschaft, endlich zur allgemeinen Verarmung führe. Beide

Voraussetzungen sind indessen weit entfernt, objektiv wahr zu seyn und den gezogenen Schluß, sowie das darauf gebauete Verdammungsurtheil der freien Parzellirung zu rechtfertigen.

Wir haben uns schon vorhin von der Wahrheit des Sages überzeugt, daß die Höhe der Bevölkerung immer und unter allen Umständen zunächst durch die Masse der vorhandenen Subsistenzmittel und durch die Nachfrage nach Arbeit bedingt ist und daß sie den vorhandenen Mitteln ihrer vollkommenen Ernährung meistentheils in etwas voraneilt. Der Begriff der Uebervölkerung ist daher ein durchaus relativer, indem er nicht das Ueberschreiten eines bestimmten numerischen Bevölkerungssages, sondern nur das jedesmalige Mißverhältniß des Bedarfs zu den vorhandenen Existenzmitteln bezeichnet. Uebervölkerung kann daher an und für sich sehr wohl bei der dünnsten Bevölkerung eintreten, insofern große Landstrecken kaum für Eine von Jagd und Fischerei lebende Familie ausreichen, — während Mangel an Bevölkerung selbst in volkreichen Städten und Ländern möglich ist, indem in der Regel ein blühendes Gewerbe zehn andere Hülfsgewerbe neben sich erfordert, welche sich gegenseitig heben und unterstützen. Fehlt es daher in solchen volks- und gewerbereichen Gegenden an der erforderlichen Arbeitskraft, um außer den bereits vorhandenen noch alle diejenigen Gewerbe schwunghaft zu betreiben, welche sich gegenseitig fördern, so besteht momentan das Gegentheil der Uebervölkerung, nemlich ein relativer Mangel an einer Bevölkerung, welcher es an produktiver Arbeit und folgeweise an Subsistenzmitteln nicht fehlen würde. Sowie nun Niemand in dieser erwünschten Eigenschaft des gegenseitigen Förderns aller Gewerbe ein bedrohliches Uebel erkennt, obgleich demzufolge durch die Gründung Einer großen Manufaktur schon zehn andere ergänzende Etablissements in Aussicht gestellt werden, hiermit aber wegen der wachsenden Arbeitsnachfrage zugleich die Gewißheit einer Bevölkerungszunahme und endlich die unläugbare Möglichkeit einer künftigen relativen Uebervölkerung und Verarmung gegeben ist: so sollte wohl auch billigerweise der kleinen Landkultur, welche in ganz ähnlicher Weise die Mittel an Hand gibt, die bei jedem Zustande der Urproduktion, bei bloßer Jagd und Fischerei sowohl, als beim großen Gutsbetriebe, nothwendig und unabänderlich beginnende relative Uebervölkerung in eine stets entferntere Zukunft zu verweisen, der mindestens sonderbare Vorwurf nicht ferner gemacht werden, sie veranlasse eine Erscheinung, welche sie, wie jede an-

dere nützliche Entdeckung, nur zu bekämpfen und aufzuschieben bestimmt ist. Oder wollte man etwa auch die Einführung der Kartoffel und des Kleebaus, die Beschränkung der reinen Brache durch Stallfütterung und zweckmäßige Düngerbenutzung, ja die rationelle Landwirtschaft überhaupt, nebst der gesammten Technologie und Mechanik aus dem Grunde verdammen, weil alle diese Erfindungen und Künste zuletzt ebenwohl auf Vermehrung der Bevölkerung hinführen müssen, indem sie neue und größere Quantitäten von Subsistenzmitteln erzeugen, welche unzweifelhaft ihre Konsumenten hervorrufen werden? Einem solchen Urtheile würde zwar die Anerkennung der Konsequenz, — aber der traurigen Konsequenz des Irrthums nicht versagt werden können, und dies Urtheil ist wohl auch bis heute noch nicht im Ernste gefällt worden. Ganz dieselbe Bewandniß hat es aber mit dem der Parzellirung gemachten Vorwurfe.

Mit der fortschreitenden Bodenerspitterung nimmt allerdings die Bevölkerung zu, allein diese Erscheinung hat ihren vollständigen Erklärungs- und Rechtfertigungsgrund darin, daß in dem Augenblicke, wo dieerspitterung begann, bereits eine relative Uebersättigung vorhanden war, durch welche jene Operation der Parzellirung erst nützlich oder nothwendig und zugleich ausführbar gemacht worden ist, indem sie den in der bisherigen Großkultur nicht mehr nützlich beschäftigten, überschüssigen Arbeitskräften eine lohnende Beschäftigung verschaffte. Durch diese Operation der Parzellirung und die hierdurch vermittelte Ertragserrhöhung des parzellirten Bodens wird das bereits vorhandene Mißverhältniß zwischen der Population und ihren Subsistenzmitteln wieder ausgeglichen und der künftige Wiedereintritt jenes schmerzlichen Momentes, in welchem die Bevölkerung von neuem die Jahresproduktion überflügelt, in um so weitere Ferne hinausgerückt, da durch die eingetretene kleine Bodenkultur nicht blos ein größerer Rohertrag zum unmittelbaren Verzehr der zahlreicher gewordenen Landbauerkasse, sondern mit höchster Wahrscheinlichkeit auch ein höherer Reinertrag erzielt wird, welcher nebst einer bestimmten Rate jenes Rohertrages der städtischen Konsumtion zufließt und hinwiederum einer zahlreichern industriellen Menschenklasse neue Arbeit für die angewachsene ländliche Bevölkerung und neues Auskommen durch deren vermehrte Produktion sichert. Wenn durch diese allmählichen Progressionen der Bevölkerung und des Bodenertrags auch der ergiebigste Landbau am Ende außer Stande kommen sollte, Alle zu ernähren, wie dies, freilich

ohne genügende Beschäftigung der Gesichte und mit Außerachtlassung der möglichen Kulturverbesserungen, sowie der durch Kalamitäten herbeigeführten Hemmungen, nicht selten befürchtet worden ist: so sind wir nur eben wieder an demselben Punkte der Insuffizienz angelangt, wo früherhin die kleine Kultur die Großwirthschaft abgelöst hat, um die erforderlichen Subsistenzmittel für die bereits vorhandene relative Uebervölkerung herbeizuschaffen. Das hiermit einbrechende Unglück ist alsdann jedenfalls nicht durch die Theilung des Grundes und Bodens verschuldet worden, indem es ohne dieselbe schon weit früher eingetreten seyn würde, und der Mensch hat wenigstens Alles aufgeboten, was Fleiß, Einsicht und Erfahrung ihm an die Hand gab, um jene Krisis zu vermeiden; — er hat in männlichem Kampfe gerungen und dem einbrechenden Uebel jeden Fußbreit Landes streitig gemacht, anstatt dem Rathe der Gegenseite gemäß sofort auf die durch Theilung des Bodens und der Arbeit, durch Maschinen und jede andere Verbesserung zu erreichende Produktionsvermehrung zu verzichten und sich mit gebundenen Händen dem gegenwärtigen sichern Verderben aus Furcht vor einem vielleicht imaginären, künftigen Uebel feig zu überliefern.

Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte in der That ein derartiger Zustand der Dinge, wo die bereits aufs äußerste gespannte Produktionskraft der Erde absolut außer Stande wäre, die ihr stets voraneilende Masse der Bevölkerung bei naturgemäßer Vertheilung des Ertrags zu ernähren, kaum im Ernste zu befürchten seyn, vielmehr deuten alle Zeichen dahin, daß jener Eventualität stets durch den periodischen Eintritt gewisser, in der Weltordnung begründeter Ereignisse, durch Krieg, Krankheiten oder Auswanderungen in Masse vorgebeugt werde. Wo indessen jenes schmerzhafteste Heilverfahren nicht durch die Natur selber herbeigeführt wird und die Krankheit den ganzen Organismus zu ergreifen droht, da bleibt freilich nur übrig, das fernere Anwachsen der Bevölkerung durch die bereits oben angedeuteten Mittel zu hemmen und deren Stillstand nöthigenfalls durch die energischsten Polizeigesetze zu erzwingen; — *salus publica suprema lex esto!*

Wenn in dieser Weise die freie Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum die Uebervölkerung und Verarmung ebensowenig verschuldet, wie das Strafrecht die Verbrechen, oder wie der Bligableiter den Drkan; wenn im Gegentheile keine der vorgedachten industriellen oder agronomischen Verbesserungen so viele reinökonomische Vortheile

aufzuweisen hat, wie die kleine Kultur gegenüber der Großwirthschaft: so sind hiermit die allgemeinen sozialen Vorzüge der Gützerteilung noch keineswegs abgeschlossen, dieselben treten vielmehr in ihren indirekten und sekundären Folgen, sowie in der ganzen Stellung der durch sie hervorgerufenen ländlichen Bevölkerung noch unzweideutiger zu Tage.

Ebendieselbe erhöhte Produktionskraft, welche die Großmanufaktur vermittelt der durch Maschinenanwendung herbeigeführten Verbesserungen auf dem Gebiete der Industrie gewährt, wird hinsichtlich der Landkultur durch die freie Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum erlangt; allein die Mittel und die begleitenden Folgen jener Produktionssteigerung sind bei beiden von sehr verschiedener Art. Während nemlich der ökonomische Vortheil der neuen Industrieverbesserungen fast ausschließlich auf der Benützung der wohlfeilern Maschinenarbeit und der Verdrängung der ehemaligen städtischen Handwerke durch bloße Fabrikarbeiter beruht, welche ohne jene technische Vorbildung, wie sie ein selbständiges Gewerbe erheischt, nur eine einzige, stets wiederkehrende Funktion verrichten, um die riesigen Maschinen = Automaten in unausgesetzter Thätigkeit zu erhalten: so erzieht und fordert die kleine Landkultur ganze und selbständig handelnde Menschen, welche in harter, aber gesunder Arbeit sich selber ein mäßiges Auskommen und dem Nationalvermögen die werthvollsten Produkte, nemlich jene Rohstoffe liefern, die nicht bloß unmittelbar zum Genuße dienen, sondern auch jede fernere gewerbliche Veredelung zulassen und so das gleichzeitige gedeihliche Wachsthum der Städte und der städtischen Industrie fördern. Die Bevölkerung, welche die Parzellirung des Grundeigenthums schafft, besteht also nicht aus solchen Unglücklichen, deren ganze, ohnehin elende Existenz von der Laune oder dem Einverständnisse weniger großer Fabrikherrn abhängt, die mittelst momentanen Stillstandes der Maschinen und willkürlicher Herabsetzung des Lohnes ihren eigenen Fabrikationsgewinn auf Kosten ihrer Arbeiter zu steigern im Stande sind; sie ist endlich nicht, wie die Fabrikbevölkerung, von einer etwa über Nacht gemachten mechanischen Erfindung oder von dem veränderten Tarife des eigenen oder eines fremden Staates abhängig, wodurch plötzlich der bisherige Absatz und folglich die Fabrikation unmöglich gemacht wird. Diese ländliche Bevölkerung wird nicht in die verpestete Luft der Fabrikräume oder in die tiefen Schächte der Bergwerke eingesperrt, noch auf die Marterbank der Webestühle und an

die Gluthöhle der Hochöfen angeschmiebet, um in unablässiger Wiederkehr die monotonsten Arbeiten zu verrichten und am Abende jedes mühevoll hingeschleppten Tages keinen eigenen Heerd, keine Familie (oban auch der Verheuratete, dessen Weib und Kinder dasselbe Loos der Fabrikarbeit theilen, kennt ja kein eigentliches Familienleben!), sondern ein elendes Unterkommen in jenen s. g. Familienhäusern zu finden, welche viele Hunderte solcher Unglücklichen unter Einem Dache, ja nicht selten mehrere Familien mit Personen jeden Alters und Geschlechtes in Einer, nur durch Kreidestriche abgetheilten Kammer birgt: — wahre Mörderhöhlen und Grabstätten für jedes edlere Gefühl und für jede Sittlichkeit und Zucht! Wahrlich, der ländlichen Bevölkerung, welche eine naturgemäße Parzellirung des Grundeigenthums hervorruft, ist ein besseres Loos gesichert; sie besteht aus freien und gesunden, wenn auch auf schwere Arbeit angewiesenen Eigenthümern, welchen die sorgfältige Bearbeitung eines kleinen Besizthums, verbunden mit gelegentlichem kleinem Nebenverdienste, ein genügendes Auskommen verschafft, wenn nicht unvorhergesehene Unglücksfälle hereinbrechen. In dieser, mit allen Banden der Erinnerung und der Liebe an den vaterländischen Boden geknüpften Bevölkerung wird die alte gute Sitte treu bewahrt, in ihr erneuert sich die lebendige Volkskraft in stets frischen und blühenden Generationen; der Staat findet grade in ihr seinen unwandelbarsten Schwerpunkt, seine tüchtigsten Vertheidiger und Wehrmänner. Wenn wir diesen tüchtigen, starken, geistig und körperlich gesunden Landleuten, welche den größten Theil des südlichen Deutschlands, sowie den Boden Frankreichs, Belgiens und einen Theil Italiens vermittelst der kleinen Parzellenwirthschaft bebauen, jene elenden, physisch und moralisch entnervten Fabrikarbeiter, welche die eigentlichen Manufakturdistrikte bevölkern, gegenüberstellen, so kann wohl die Entscheidung über deren staatliche und soziale Vorzüglichkeit nicht schwer fallen. — Allein hierbei dürfen wir allerdings nicht stehen bleiben, denn es handelt sich hier nicht um den Gegensatz von Industrie und Agrikultur, sondern vom Verhältnisse der Kleinwirthschaft zur Großkultur, und es könnte scheinen, als ob die oben erwähnten Vorzüge der ländlichen, mit einem kleinen Eigenthum ausgestatteten Bevölkerung an dem Landbau als solchen haften und bei der Großkultur vielleicht noch in vollerm Maaße entwickelt würden.

Und in der That, der Werth und die Würde des Ackerbaus als

solchen ist so groß, daß man sich über die Bedingungen und Gründe seiner wohlthätigen Wirkungen die genaueste Rechenschaft geben muß, bevor man dieselben zum Beweise für eine bestimmte Betriebsart derselben in Anspruch nehmen darf. Er ist heute noch, wie in jener grauen Vorzeit, wo er mit hoher religiöser Weihe umgeben war und wo mächtige Republiken ihre Retter vom Pfluge zur Diktatur beriefen ¹⁾, von allen die edelste und männlichste materielle Beschäftigung; „von allen Erwerbsgeschäften der Menschen ist keines schöner und eines freien Mannes würdiger, als der Landbau ²⁾.“ Er schafft den Nationen nicht bloß die Befriedigung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse an Nahrung und Kleidung, sondern er übt auch den wohlthätigsten Einfluß auf den sittlichen Zustand derer, die sich ihm widmen, indem er ihren Körper stählt, ohne ihn zu erschöpfen, ihre Moralität vor der verpestenden Berührung mit den industriellen Laster Schulen sichert und zugleich ihre geistigen Fähigkeiten durch das Bedürfnis ununterbrochener Beobachtung und Benützung der verschiedensten Naturerscheinungen, sowie durch den steten Wechsel der landwirthschaftlichen Beschäftigungen weckt und anregt. Er bewahrt endlich dem Menschen jenen offenen Sinn für die Schönheit und Majestät der Natur, der seinen Geist weit über die Leerheit des Alltagslebens hinweghebt und eine tiefe Ahnung seiner höhern Bestimmung in ihm zurückläßt; er ist die rechte Wiege einer kräftigen, mäßigen, biedern, freimüthigen und frommen Bevölkerung ³⁾. „*Labourage et pâturage sont les deux mamelles de l'Etat*“, sagte der edle Sully, und dies ist auch heute noch um so wahrer, weil nur der eigene Landbau dem einzelnen Staate die so wünschenswerthe relative Unabhängigkeit vom Auslande sichert und den eigentlichen Kern

¹⁾ Das edle Bild Washington's reiht sich auch hierin merkwürdiger Weise jenen großen Gestalten des Alterthums an!

²⁾ Cicero, de officiis l. 1, c. 41.

³⁾ Unsere moderne Halbbildung erkennt bei dem, wegen seiner berberischen Außenseite mißachteten Stande der Landbauer nicht gerne jene hohen Vorzüge an und sieht häufig durch die Brille ihrer eigenen Unnatur Plumpheit und geistige Rohheit, wo nur Natürlichkeit und Gradheit hervortritt. Solche innerlich wahre und poetisch gefühlte Schilderungen des ächten, deutschen Landvolks und seines Lebens, wie sie in den vortrefflichen „Dorfgeschichten von Auerbach“ gegeben sind, dürften den besten Kommentar zu dem Obengesagten darbieten.

der Landesverteidigung bildet ¹⁾. „Das Grundeigenthum erzeugt den Bürger, und der Boden vereinigt ihn mit dem Vaterlande“ ²⁾.

Diese allgemeinen Vorzüge des Landbaues scheinen so unzertrennlich mit ihm verwachsen, daß sie ihm nicht leicht ganz und gar zu entziehen sind, sondern mehr oder weniger unter allen Umständen und trotz aller Hemmnisse hervortreten. Eine genauere Betrachtung der verschiedenartigen Erscheinungen, welche bei der großen Bewirthschaftung gegenüber der kleinen hervortreten, dürfte nichts destoweniger das gegenseitige Verhältniß derselben hinsichtlich ihres Einflusses auf die Lage und Gesittung der jedesmaligen Landbevölkerung anschaulich machen und insbesondere zeigen, daß die Großkultur hinsichtlich der sozialen Volkszustände auf dem flachen Lande sehr analoge Erscheinungen mit denjenigen hervorruft, welche die Großmanufaktur und das Fabrikwesen innerhalb der Industrie erzeugt; daß dagegen die aus der freien Agrarverfassung hervorgehende Kleinwirthschaft dem kleinen städtischen Gewerbe in seinen allgemeineren Verhältnissen und in seinem Einflusse auf die ganze Lage des Volkes sehr ähnlich ist, — nur mit dem Unterschiede, daß hier auch der ökonomische Vortheil, d. h. der höhere Ertrag auf Seiten der Kleinwirthschaft ist, während das kleine städtische Gewerbe in der Regel dem großen Manufakturbetriebe gegenüber erliegt.

Bei'm Systeme des freien Dispositionsrechtes über das Grundeigenthum steht jedem Einzelnen die Erwerbung eines Grundstücks nach Maßgabe seiner Kräfte offen, und es erscheint daher selbst die Stellung eines Tagelöhners keineswegs als eine unabänderliche und hoffnungslose, sondern nur als die Brücke zum Eigenthumserwerb und zur Unabhängigkeit, indem er durch allmähliche Ersparniß und durch Kredit leicht in den Stand gesetzt wird, seinen Fähigkeiten die äußere Bedingung ihrer selbständigen Geltendmachung unterzulegen und stufenweise zu Wohlstand und Glück voranzuschreiten. Bei freiem Gutserwerbe zeigt sich diese Erscheinung alltäglich, und es wird also grade vermittelst jenes Agrarsystemes auf dem einzig zulässigen indi-

¹⁾ *Cato*, de re rustica sagt: Ex agricolis et viri fortissimi et milites strenuissimi gignuntur; maximeque pias quaestus, habilissimusque consequitur. minimeque invidiosus. Weber von den Fabrikarbeitern, noch von dem Fabrikgewinne kann man daselbe rühmen!

²⁾ Cf. *Filangieri* I. c. Bd. 2, c. 3.

rekten Wege eine annähernde Realisirung des sozialistischen Ideales der Vertheilung der Güter je nach der Fähigkeit und Würdigkeit der Individuen herbeiführt. Bei'm entgegengesetzten Systeme der beschränkten Dispositionsfähigkeit und ganz besonders bei gesetzlicher Aufrechterhaltung der geschlossenen Güter können dagegen nur verhältnißmäßig sehr Wenige ein Grundeigenthum besitzen und selbst diese Wenigen besitzen es alsdann nicht kraft des legitimsten Titels der freien Erwerbung und in Folge ihrer besondern Neigung und Fähigkeit, dasselbe besitzend zu benutzen, sondern nur durch die Macht des Zufalls, der es nicht immer auf den Geeignetsten bringt und daher zur schlechten Bewirthschaftung führt. Dieser Mangel der zweckmäßigsten Vertheilung und Benutzung des Grundeigenthums ist aber um so beklagenswerther, je wichtigere allgemeine Interessen sich an dasselbe knüpfen und je wahrer es ist, daß der Grundeigenthümer nicht bloß durch eine rationelle und schwunghafte Bewirthschaftung zur materiellen Blüthe des Staates, sondern durch sein inniges Verwachsen mit dem Grund und Boden, den er mit Liebe bearbeitet, auch zur Befestigung der gesetzlichen und politischen Ordnung und zur Bewahrung der Sittlichkeit und jeder bürgerlichen Tugend wesentlich beizutragen hat. Der große Gutsbesitz, welcher jene Vortheile ausschließlich wenigen Bevorzugten zuwendet, stört und hemmt also dieses Reich der Ordnung und Sittlichkeit eben so sehr, wie der stolze Sklavenbesitzer grade durch das Uebermaß seiner eigenen sultanischen Selbstherrlichkeit und durch die absolute Abhängigkeit seiner Umgebung das Gebiet der Freiheit in die engsten Schranken bannet, ja es in der Wirklichkeit ganz vernichtet ¹⁾.

Die rechtliche Möglichkeit, den eigenen Besitz zu erweitern, bedingt überdies in hohem Grade jeden Wettstreit und jeden Fortschritt des Volkswohlfandes; denn der Landmann kennt kein lohnenderes Besitztum, als Grund und Boden, also keinen mächtignern Antrieb

¹⁾ Der eigentliche Grundgedanke des ganzen Buches' von *Eug. Buret*, de la misère des classes laborieuses en Angleterre et en France' ist kein anderer, als der: „dasjenige Faktum, welches die ganze Sozialökonomie der Gegenwart beherrscht und welches das Elend und die Anarchie hervorruft, ist die immer mehr um sich greifende Trennung der zwei Elemente der Produktion, nemlich des Kapitals und der Arbeit.“ Ein wirksameres Gegenmittel gegen diese Trennung ist aber nicht denkbar, als die freie Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum und dessen Parzellirung.

zu Ersparnissen, als die Hoffnung, einen neuen Acker zu erwerben und seine Wirthschaft auszudehnen, weil er sich bei der Anlage eines zurückgelegten Kapitals auf Zinsen nur zu leicht einem Verluste ausgesetzt sieht. Für den Knecht und Tagelöhner aber ist diese rechtliche Möglichkeit des Eigenthumserwerbs und der hierauf begründeten Selbstständigkeit sogar der einzig denkbare Sporn zur Anstrengung und Sparsamkeit, und dieser Sporn treibt und fördert ihn sicherer, als jede positive Unterstützung und jede Armentaxe der vereinigten Königreiche Großbritanniens es vermöchte. Für diese zahlreiche Klasse der ländlichen Bevölkerung ist also grade durch die freie Erwerbsfähigkeit des Grundeigenthums und nur durch sie jene Hoffnungslosigkeit beseitigt, in welcher wir einen Hauptgrund der unseligen, verzweiflungsvollen Lage der Fabrikarbeiter erkannt haben. Das entgegengesetzte System der geschlossenen Güter und der Beschränkung des freien Eigenthumserwerbs ruft dagegen auf dem Lande grade diese Hoffnungslosigkeit bei den Nichtberbten künstlich hervor, indem es das so naheliegende Interesse der Nationalwirthschaft, nemlich die natürliche Freiheit Aller, sowohl der Besitzenden, als der Besitzlosen, überhaupt die Natur der Dinge umkehrt. Der Zustand der Erwerbsfreiheit und die hierdurch begründete ausgebreitetste Produktionsthätigkeit übt endlich vermitteltst jener moralischen Hebung des Landvolks zugleich den wohlthätigsten Einfluß auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die ganze Denkweise desselben; dieser Gesichtspunkt ist aber für den großen Staatshaushalt von der allerhöchsten Wichtigkeit, so oft er auch über dem bloßen Streben nach Gütererzeugung übersehen wird ¹⁾.

Daß dies der wirkliche und naturgemäße Entwicklungsgang der freien Parzellirung sey, rechtfertigt sich schon aus sich selber; allein zum Schlusse dieser Abtheilung werden wir auch auf statistischem Wege die wiederholte umfassende Bestätigung hierfür erhalten. Namentlich in Frankreich ist die Bodenzersplitterung ungeachtet ihrer absoluten Freiheit einestheils nicht einmal im Verhältniß der Bevölkerungszunahme vorangeschritten, und andernteils ist jene Volksvermehrung selber in Frankreich weit langsamer und geringer gewesen, als in den meisten andern Ländern Europa's; — zwei Umstände, die nur darin ihre Erklärung finden,

¹⁾ Vgl. Eifelen, Grundzüge der Staatswirthschaft, p. 241.

daß in der That den kleinen Grundeigenthümern jenes Landes ungleich mehr Besonnenheit beiwohnt, als den bloßen Tagelöhnern anderer Staaten 1).

Neben dem großen geschlossenen Grundbesitze erblicken wir dagegen niemals diese heranwachsenden Eigenthümer, sondern nur Tagelöhner und besten Falles Pächter, welchen nothwendig jedes aufrichtige und wahre Interesse an der dauernden Verbesserung des Bodens und an dem Wohle des Staates fremd bleibt, — die jede noch so nützliche Mühe hassen, welche nicht ihnen persönlich augenblickliche Belohnung verspricht. Die Hoffnung, durch Fleiß und Sparsamkeit, durch Anspannung aller Kräfte sich selbst und ihrer Familie eine gesicherte Zukunft zu bereiten, — jener mächtigste Antrieb zur Verbesserung der eigenen und folgeweise der öffentlichen Zustände, ist beim Fortbestehen der Untheilbarkeit der Güter für die ganze ländliche Bevölkerung durchaus nicht vorhanden, weil sie keine Aussicht hat, einen Acker zu erwerben, welcher der Anfang einer selbständigen Existenz werden und um welchen von Zeit zu Zeit ein neues kleines Besitzthum krystallinisch anschließen könnte. Eine solche zu ewig gleicher Abhängigkeit verurtheilte Bevölkerung, welcher nicht einmal die Hoffnung einer glücklichen Zukunft gelassen ist, wird daher in der That, ähnlich der eigentlichen Fabrikarbeiterklasse, kaum noch ein anderes Glück kennen, als der trüben, hoffnungslosen Gegenwart einige Momente vorübergehenden, thierischen Genusses abzugewinnen und vermittelst des Branntweins die nagenden Sorgen künftiger Tage zu verschweuchen, deren voraussetzliches Elend sie durch den redlichsten Fleiß nicht abwenden kann. Das Laster des Müßiggangs und der Indolenz wird endlich der unzertrennliche Gefährte solcher Zustände, weil nach kümmerlichster Befriedigung der Bedürfnisse des Augenblicks schon eine höhere geistige Richtung, ein gewisses Selbstgefühl und der frohe Blick in die Zukunft erforderlich ist, um Anstrengungen zu übernehmen, die sich nicht auf der Stelle belohnen.

Auf diese verwahrloste Bevölkerung von hoffnungslosen Tagelöhnern und Zeitpächtern, nicht aber auf die kleinen Eigenthümer des freien Agrarsystems, paßt daher nur allzusehr obige Schilderung von Arndt, daß sie „an keinen festen Ort, an keine feste Gewohnheiten

1) Rau, l. c. I, §. 375, S. 420, Note b.

und Sitten geknüpft, ohne Heimath, unstät an Trieben, unstät in Gesinnung, leichtfertig und vagabundisch, ein Volk von Bettlern und Streunern“ sei! Diese Bevölkerung ist zudem wegen ihrer gänzlichen Abhängigkeit vom Gutsherrn meist noch knechtisch gesinnt und weit von jener gutmüthig vorausgesetzten, patriarchalischen Liebe zu dem großen monopolisirenden Gutsbesitzer entfernt, in welchem sie nur den Willkürherrn ihres Geschickes erblickt oder zu erblicken glaubt, der gleich dem Fabrikherrn auf stete Beschränkung ihres kümmerlichen Auskommens bedacht sey. Sie ist roh und für geistigen Fortschritt kaum empfänglich, weil dieser nur mit derjenigen materiellen Verbesserung Hand in Hand geht, welche den Geist von den dringendsten Sorgen für den Körper befreit; — selbst ihr Körper befundet die verderblichen Folgen fortgesetzter Entbehrungen, welche durch unmäßigen Genuß des Braantweins nicht selten noch erhöht werden; sie erhebt sich, wie dies das Beispiel Irlands und einiger Theile Großbritanniens am schroffsten nachweist ¹⁾, in allen Theilen und aus analogen Gründen nur wenig über den Zustand der aller verwahrloseten Fabrikbevölkerung, wenn anders sämtliche Bedingungen zusammen treffen, um die schädlichen Keime, die dem Systeme der geschlossenen Güter inwohnen, zu befruchten. Diese ländliche Bevölkerung ist endlich wegen ihrer Armuth in Masse auf die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse beschränkt und kann daher, weil sie nur sehr wenige und möglichst wohlfeile Handels- und Gewerbsprodukte konsumirt, auch in den Städten, deren ohnehin unter jenen Umständen nur wenige und unbedeutende vorhanden sind, keine blühende Industrie und keinen tüchtigen Gewerbsstand hervorrufen ²⁾. Dies Prinzip der Untheilbar-

¹⁾ Die positiven Belege zu dieser Behauptung werden unten folgen.

²⁾ Von den 17 Städten der Monarchie, welche über 20,000 Einwohner haben, gehören der Rheinprovinz 6 an, — und wenn auch die bevölkerteste Provinz und die volkreichste, nemlich eben die Rheinprovinz und Pommern, beinahe das gleiche Verhältnis der sog. städtischen Bevölkerung zu der Gesamtzahl ihrer Bewohner, nemlich auf 100,000 Einwohner je 24,040 resp. 23,888 haben, so ist es doch, wie J. G. Poffmann, die Bevölkerung des preuß. Staats. 1839, p. 109 sagt, bekannt, daß „viele Dörfer der Rheinprovinz gewerbreicher und wohlhabender sind, als die meisten der kleinen pommer'schen Städte.“ Aus diesem Grunde gewähren die statistischen Nachweisen der verschiedenen Provinzen kein ganz richtiges Bild von den jedesmaligen Populationsverhältnissen; in der Provinz Branden-

feit und Geschlossenheit des Grundeigenthums, nicht aber sein Gegentheil ist es sonach, was nach dem etwas harten Kraftausdrucke von Niebuhr dahin führt, „daß in den Städten nur Pfuscher und Krämer, auf dem Lande zeitpachtendes und tagelöhnerndes Lumpengesindel sich findet.“

Dies ist also im allgemeinen die ländliche Bevölkerung, welche sich um die geschlossenen Güter gruppirt, die ungetheilt vom Vater auf den Sohn vererben und der freien Disposition ihrer Herrn entzogen sind. Ihre jeweiligen Besitzer sind freilich nicht selten gar stattliche und wohlhabige Bauern, die in Mitten ihrer weiten Ländereien eine recht patriarchalische Herrschaft über Hausgenossen und Gesinde zu führen verstehen. Allein die sichere Unabhängigkeit ihrer isolirten Stellung, von welcher sie stolz auf den kleinen Bebauer einzelner Parzellen herabbliden, wird allzu theuer mit dem geopfertem Glück einer ganzen Bevölkerung erkauft. Die Behauptung, der Bauer auf der Lüneburger Heide sey durch die Segnungen des geschlossenen Güterbesitzes sogar reicher, als der der fruchtbaren Gegenden Württembergs und des Moselgebietes unter der Herrschaft des freien Agrarsystems, könnte daher sogar objektiv wahr seyn, ohne den mindesten begründeten Einwand gegen das Prinzip der Bodenentfesselung als solches zu rechtfertigen; denn es ist allerdings weit leichter, Einen auf Unkosten Aller zu bereichern, als jedem Einzelnen eine genügende Existenz zu sichern. Allein diese Behauptung ist dennoch durchaus unwahr. Schon die oberflächlichste Vergleichung der beiderseitigen Wohnung, Kleidung und Nahrung, der Anblick der Aecker, Fluren und Scheunen, die Größe der umliegenden Städte, sowie die handgreifliche Notorietät bekunden es, wo der größere Wohlstand auf dem Lande sey, — ob auf der Lüneburger Heide oder in den Landdistrikten der Rheinprovinz ¹⁾. Erstere dürfte sicherlich keinen Hofgutsbesitzer aufweisen können, dem nicht hundert rheinische Bauern es an Geld und Gut zuvorthun, — und daß die minder wohlhabenden kleinen Eigenthümer des Rheinthals und seiner Höhen in jeder Beziehung die

burg konkurriren 20—22 sog. Städte zur Wahl eines einzigen städtischen Landtagsdeputirten!

¹⁾ „Welcher Unterschied, ruft E. J. Weber aus, zwischen unsern reinlichen Bauerhäusern und den schmutzigen Hütten und halben Viehställen des Nordens! Wie der Mensch ist, so ist er, und wohnt er freundlich, so ist er auch freundlich!“

Hinterlassen und Köthner und Tagelöhner aller Länder mit geschlossenen Gütern an Wohlstand, Tüchtigkeit und Glück überragen, bedarf ohnehin keiner Erwähnung.

Die Grundbedingung des Zusammenhaltens der geschlossenen Bauergüter besteht, wie bereits angedeutet, in dem gesetzlichen Verbote, über dieselben zu disponiren, sie ganz oder theilweise zu veräußern, zu verpfänden oder sie durch Erbgang gleichmäßig auf die sämtlichen Kinder des letzten Besitzers zu bringen; dieselben müssen vielmehr zu jenem Ende ganz und ungetheilt auf Einen, meist den ältesten Sohn, übergehen, und die übrigen Kinder erhalten lediglich eine Abfindung. Diese Abfindung kann und soll aber nach der Natur der Sache keineswegs dem effektiven Werthe des Guts gleichkommen, weil dasselbe alsdann schon in der ersten Generation von der Schuldenlast erdrückt werden würde; sie ist daher verhältnismäßig nur unbedeutend und genügt um so weniger zur Begründung einer selbständigen Existenz für die abgefundenen Kinder, weil ihnen eben das Gesetz die Erwerbung einzelner, vom Hofe entlegener und darum schlecht kultivirter Aecker, welche ihnen bei fleißigerem Anbau ein gutes Auskommen gesichert hätten, untersagt. Das gleiche Erbrecht unter den Kindern derselben Ehe wird aus dem Grunde aufgehoben, weil man bei gleichmäßiger Erbtheilung ein gedeihliches Fortkommen Aller für unmöglich hält und ihre allgemeine Verarmung vorherzusehen glaubt; — welches Loos wird denn nun aber jenen „abgefundenen“ Kindern zu Theil, die doch noch weniger, als gleichen Erbtheil, erhalten und stets die größere Mehrzahl ausmachen? In der That, nur absolute Unkenntniß von den unerläßlichen Bedingungen der Produktion überhaupt kann eben in ihrer Hülflosigkeit und Entblößung einen Sporn zu erhöhter Anstrengung erkennen, „um sich selber Bahn zu brechen,“ gleich als ob man sich mit nackten Händen und ohne die Mitwirkung der aufgehäuften Arbeit, nemlich des Kapitals, heute noch die Natur dienstbar machen, d. h. mit Erfolg produziren könnte!

Für den Hofbesitzer ist indessen schon diese ärmliche Abfindung sehr drückend, weil er sich nicht durch Verkauf einzelner Gutsabsplisse schuldenfrei machen kann und ebensowenig Realkredit hat, indem das Gut ja nicht ihm, sondern den künftigen Generationen gehört ¹⁾.

¹⁾ Schon im vorigen Jahrhunderte wurde für Sachsen auf die Gefahr der Reichensperger, Agrarfrage.

Die Abtretung weniger Morgen Landes, deren der ältere Bruder meist zu viele besitzt, um sie alle nur unter den Pflug zu bringen und die er daher zur Viehtrift gebraucht oder vielmehr mißbraucht, würde genügen, um den Hofbesitzer schuldenfrei und seine Brüder zu selbständigen Eigenthümern zu machen; allein das Gesetz der geschlossenen Güter verurtheilt sie und jene Ländereien zu gleicher Unthätigkeit, wenn sie sich nicht dazu verstehen, die Knechte oder Tagelöhner ihres bevorzugten Bruders zu werden. Dieser Letztere hat seinerseits auch kein besonderes Interesse, den Ertrag des Gutes dauernd zu erhöhen, weil ihm derselbe bei den stationären Verhältnissen einer solchen, mit dem fortschreitenden Luxus wenig bekannten Bevölkerung zur Befriedigung seiner höchst einfachen Bedürfnisse auch ohne besondere geistige und körperliche Anstrengung eben ausreicht und weil er überdies das zum Zwecke von Verbesserungen in das Gut zu verwendende Kapital, woran er ohnehin keinen Ueberfluß hat, zum Vortheil seines ältesten Sohnes ebenfalls amortisirt sähe, während ihn vielmehr das natürliche Gefühl der gleichen Elternliebe antreibt, für seine enterbten jüngern Kinder vor allem etwas zurückzulegen, mithin möglichst viel aus dem Gute zu nehmen und ihm möglichst wenig wiederzugeben; am entschiedensten tritt jenes Ausaugungssystem alsdann hervor, wenn verschiedene Ehen konkurriren oder wenn das Gut in Ermangelung von Descendenz auf eine andere Linie übergehen soll. So wird also auch das Kapital aus mehrfachen Gründen von den geschlossenen, untheilbaren Gütern fern gehalten, deren Ertrag folgeweise auf das niedrigste Maasß reduziert und endlich der Werth der menschlichen Arbeit möglichst tief herabgedrückt, weil sie nur zu den rohesten Verrichtungen dient und hierfür stets im Ueberflusse vorhanden ist.

Durch die auf dem Gute als Gesinde zurückbleibenden Geschwister des Hofbesizers, denen er gewohnheitsrechtlich einen Aufenthalt daselbst gewähren muß, wächst auch dessen Hausstand in unwillkommener Weise, und der Familienhader folgt dieser Einrichtung um so schneller, je ge-

totalen Verarmung hingewiesen, zu welcher die geschlossenen Güter führen, In der Schrift: Das Schuldenwesen der sächsischen Bauern. Dresden und Leipzig 1789, wird gesagt, daß: „unter den Gebrechen, die ungünstig auf den Landbau wirken, die Untheilbarkeit der Bauerngüter und die daraus herfließende Verarmung sowohl der Abgefundenen, als der in Besiß Gebliebenen, nebst dem davon abhängigen, unvermeidlichen Schuldenwesen“ oben anstehe.

neigter unter diesen, jede freie Konkurrenz ausschließenden Umständen ein Jeder ist, möglichst viel zu fordern und dafür möglichst wenig zu leisten. Bei jedem fernern Sterbfalle des Besizers wächst mit der Last der Abfindung die Verwirrung und die Zahl der Hausgenossen; selbst die idyllischste Empfindsamkeit dürfte wohl kein sonderliches Glück darin erblicken können, wenn etwa die, selber eingeheurathete, also fremde Wittve des letzten Hofbesizers wiederum einen Fremden in's Gut hineinheurathet und mit diesem, sey es lebenslänglich, sey es bis zur Großjährigkeit ihres minderjährigen Kindes, den Hof bewirthschaftet. Einen nicht unwesentlichen Bestandtheil jenes unerfreulichen Gemäldes bilden endlich noch die unehelichen Geburten, deren statistisch konstatarirte große Anzahl (20 bis 25 %) bei diesen Gutsverhältnissen um so weniger in Erstaunen setzen darf, weil eben die Anzahl der einmal vorhandenen Bauergüter lediglich die Zahl der gesicherten Ehen bestimmt ¹⁾. Welches tiefe innere Zerwürfniß, welcher Wettkampf der feindlichsten Interessen muß nicht unter diesem Dache beginnen, welches nach den wesenlosen Träumen einer sich selber ächt-historisch nennenden Schule das Ideal eines wohlgegliederten Zustandes der Dinge, die Heimath der alten Treue, der Biederkeit und des stillen häuslichen Glückes, endlich der Ausgangspunkt und der Grundpfeiler eines organisch in sich gefesteten Staates seyn soll! Wahrlich, nur die verblendete Vorliebe für eine vorgefaßte Meinung kann die ewige Wiederholung jener obligaten Behauptung wagen, durch geschlossene Güter werde ein tüchtiger Bauerstand gebildet, der dem Vaterlande eine starke Wehr nach außen und einen unerschütterlichen Schwerpunkt nach innen sichere; nur das vorurtheilsvollste Auge kann über den wenigen, seit langen Generationen von Vater auf Sohn vererbten großen Bauerhöfen, wie sie in Westphalen; einem Theile Hannovers, des Schwarz-

¹⁾ In der Rheinprovinz, Kreis Prüm, fanden sich ganz ähnliche Verhältnisse auf den sog. Stoßgütern, welche bis vor etwa 10—20 Jahren faktisch und dem Rechte zuwider zusammen gehalten wurden. v. Schwarz, ein Freund der geschlossenen Höfe, kann aber nicht umhin, die Indolenz ihrer Besizer anzuklagen. S. 131. — „Die Erfahrung soll hier auch gelehrt haben, wie sehr nachtheilig ein solches Herkommen auf die Moralität einwirke, wovon die Angaben mir fehlen, die Geistlichkeit aber und die Aerzte die beste Auskunft geben können!“ S. 129. — Ueber die statistischen Verhältnisse der unehelichen Geburten siehe ferner unten.

waldes u. s. w. vorkommen und höchstens bei ganz oberflächlicher Betrachtung der Dinge wegen ihres patriarchalischen Aeußern den wahren Freund eines kräftigen und gebiegenen Bauerstandes erfreuen mögen, die ungeheuer überwiegende Mehrzahl jenes armen, elenden Landvolkes übersehen, welches ohne Eigenthum und ohne Hoffnung seine schmutzige, rauchige Hütte mit seinem Viehe theilt, oder als Tagelöhner oder Einsasse ewig von der Willkühr irgend eines gestrengen Bauernhäuptlings abhängt ¹⁾. Es dürfte hiernach schwer zu bestimmen seyn, worin der größte soziale Nachtheil des gebundenen Agrarsystems bestehe, ob in der totalen Lähmung der ökonomischen Ertragsfähigkeit des Bodens durch Verschwendung des Kapitals und der landwirthschaftlichen Industrie, oder in der prinzipiellen Verletzung der allgemeinen Rechtsgleichheit und der innern Moral des Volkes und der Familie. Arndt ²⁾ erwidert zwar Denen, welche jenes privilegierte Erbrecht des Einen ein Unrecht und eine Grausamkeit gegen seine übrigen gleichberechtigten Geschwister nennen, daß diese aus einem isolirten Familiengefühle sprechen, der Staat aber von einem allgemeinen Standpunkte aus handle und seine Rechnung nicht auf heute oder morgen, sondern auf eine Ewigkeit machen müsse. In der That, ein sonderbarer Einwand; — als hörte die Familiengrausamkeit auf, eine solche zu seyn und würde Gerechtigkeit und Gleichheit, sobald dieselbe nicht mehr von einem einzelnen Vater geübt wird, sondern auf dem ganzen Gebiete des Staates und Jahrhunderte hindurch wiederkehrt! Hier ist das allgemeine, öffentliche Wohl doch kein anderes, als die Totalsumme des Einzel- und des Familienwohles im Staate überhaupt; leidet dies letztere in neun Theilen, damit der zehnte gedeihe, so ist der Staat in neun Zehnthellen gelähmt und nur der bisheran schuldig gebliebene Beweis, daß bei gleicher Erbtheilung Alle ohne Ausnahme dem Elende verfallen und nicht einmal mehr der Eine gerettet würde, könnte mit jener Einrichtung nach den Grundsätzen des Nothrech-

¹⁾ Angefichts dieser nackten Wirklichkeit ist es in der That wunderbar, wie man von gewissen Seiten her beim geschlossenen Agrarsysteme die Lage des hürigen Bauers, seine idyllische Ruhe, seine Unbekanntheit mit all' den Sorgen, welche die Freiheit erzeugt, so unerschütterlich anzurühmen wagen darf, als ob Horaz grade für sie sein »*beatus ille*« gedichtet hätte; — der alte herzlose Spruch: »*rustica gens, optima flens, pessima ridens*,« ist der beste Kommentar zu jenen Ueberschwenglichkeiten und zu jener pseudo-historischen Ansicht der Dinge!

²⁾ Vgl. a. a. D. p. 306.

tes, d. h. der Noth und nicht des Rechtes versöhnen ¹⁾. Wir werden im Verlaufe der Untersuchung noch fernere Veranlassung erhalten, sowohl auf diese faktische, als jene rechtliche Frage zurückzukommen.

Sehen wir aber vorderhand von der Prinzipienfrage ab, welche jener Art der ungleichen Erbfolge zu Grunde liegt, und bleiben wir lediglich auf dem Standpunkte der allgemeinen Politik und der Zweckdienlichkeit stehen, so ist es doch nach Obigem jedenfalls gewiß, daß beim Systeme der geschlossenen Güter die ländliche Bevölkerung im großen Ganzen durchaus keinen erfreulichen Anblick gewährt und daß das immerhin sehr problematische Glück des Einen durch die absolute Hilflosigkeit und Abhängigkeit aller Andern weit überwogen wird. Allein hiermit ist der Kreis der verderblichen Folgen jenes Agrarsystems noch keineswegs geschlossen; ihm ist es überdies gelungen, das

¹⁾ Die üblichen Trostgründe der sog. christlich-germanischen Schule ergeben sich dieser bitteren Wirklichkeit gegenüber als eitlem Schall, und die vom Frhr. v. Vincke im Berichte an das Ministerium des Innern über die Zerspaltung der Bauerhöfe p. 32 ausgesprochene Behauptung, daß nicht durch die Gleichtheilung, sondern durch die Stabilität des Grundeigentums auch die übrigen Kinder am besten versorgt würden, ist ein eben so großes Paradoxon, wie der dafür angegebene Grund; „wenn gleich nur Eins der Kinder den Hof als Eigentum erhält, so geht doch das eifrigste Bestreben der Eltern dahin, auch die andern unterzubringen, und wenn der Hof einigermaßen Kräfte hat, so fehlt es dazu nicht an Gelegenheit. Man sucht sie auf verschuldete zurückgekommene Höfe zu verheurathen (an solchen wird es allerdings nach obigen nationalökonomischen Untersuchungen weit weniger fehlen, als an den Mitteln, sie schuldenfrei zu machen), denen dadurch wieder aufgeholfen wird (ja, wenn hierzu kein Kapital gehörte oder wenn der Ankömmling anstatt mit einer Abfindung von etwa 50 Thalern mit gleicher Erbportion anfinde), man läßt sie zu andern Gewerben übergehen u. s. w. (Dies u. s. w. ist ein sehr humaner Euphemismus für das angehende Proletariat in den Städten oder für die Bettelrei!), und wenn im schlimmsten Falle sie durch Ausdienen als Gesinde ihr Brod verdienen müssen, so haben sie doch, wenn Alter und Kränklichkeit sie unfähig zu fernerm Erwerbe macht, die sichere Zuflucht zum elterlichen Heerde“ (nobilitate beneficium, selbst wenn der Hof nicht verschuldet oder zurückgekommen seyn sollte, was selbst nach Obigem doch als möglich erscheint!). — Soeben bringen die Zeitungen die erfreuliche Nachricht, daß eine Allerhöchste Proposition zur Begünstigung des Erstgeborenen bei Theilung von Bauergütern vom Verein. Preuß. Landtage, namentlich von Seiten der Abgeordneten des dritten Standes mit imposanter Majorität verworfen worden ist; jene großartige Versammlung hat überhaupt zu wiederholten Malen das freie Agrarsystem als die unverletzliche Grundlage jedes ökonomischen und politischen Fortschritts bezeichnet!

numerische Verhältniß der eigentlichen Landbevölkerung, welche wir im allgemeinen als die wünschenswertheste und für die Gesamtheit nützlichste erkannt haben, auf sein niedrigstes Minimum herabzudrücken, weil es der fernern Entwicklung derselben durch verbesserte Kultur und durch erhöhten Ertrag des Bodens vermittelt der Kleinwirthschaft und des Zuflusses der Kapitalien keinen Raum gestattet. Es bleibt daher dem immerhin unvermeidlichen Zuwachse der ländlichen Bevölkerung kein anderer Ausweg übrig, als in den Städten jenes Unterkommen zu suchen, welches ihnen ihre Geburtsstätte versagt hat; der künstlich erzeugte Pauperismus des Landes ergießt sich also nunmehr in den größern Strom der industriellen Massenarmuth, nicht um darin unterzugehen, sondern um deren Heilung ewig unmöglich zu machen!

Die Bewunderer jenes sog. ächtationalen, historischen und patriarchalischen Zustandes der Dinge, welche das um die ganze Bauerfamilie eng geschlossene Band der Einheit so schön und anziehend finden, gleiten über diesen Punkt allerdings etwas rasch hinweg, indem sie den Nachgeborenen den unbefangenen Rath ertheilen, „ihr Glück in der Welt zu suchen,“ gleichzeitig aber höchlich gegen die Behauptung protestiren, dieselben würden eben hiermit zum größten Nachtheil des Gemeinwohls als Bettler in die Welt gestoßen und könnten nur dazu dienen, alle ohnehin vorhandenen Gefahren und Leiden des sozialen Staatskörpers noch zu steigern. Daß dies aber in der That der unvermeidliche Gang der Dinge ist, liegt klar zu Tage, — und so gelangen wir hier also zu dem wichtigen Schlusse, daß alle Maaßregeln, welche die Vermehrung der ländlichen Bevölkerung durch Verbot oder Erschwerung des kleinen Eigenthumserwerbs zu verhindern suchen, um dem vermeintlichen Schreckbild des Pauperismus auf dem Lande zu entgehen, nicht bloß grade dahin führen, den größten Theil der Landbevölkerung unbedingt in Armuth und Abhängigkeit zu erhalten, sondern zugleich, was noch verderblicher werden kann, die Zahl der armen, städtischen Bewohner künstlich dadurch anzuschwellen, daß man diejenigen, welche bei freiem Agrarsysteme ihr Unterkommen auf dem Lande mittelst des durch ihren Fleiß gesteigerten Roh- und Reinertrags des Bodens gefunden haben würden, gewaltsam in die Städte hindrängt und so grade diejenige Volksmasse unverhältnißmäßig vermehrt, welche, wie Zachariae sagt ¹⁾, „keineswegs den erwünschtesten Theil der Lan-

¹⁾ Zachariae, Vierzig Bücher vom Staat. Bd. 5, p. 352. (1832.)

desbevölkerung bildet und oft eine Geißel, noch öfter eine Last für den Staat ist.“ Diese städtischen Proletarier sind es ja grade, welche nach dem Resultate unserer einleitenden Untersuchung die Staaten und die ganze soziale Ordnung Europas mit den unabsehbaren und immimenten Gefahren einer, wenn auch nur relativen, Uebersölkerung bedrohen, deren Abhülfe innerhalb der Industrie mit so ungeheuern Opfern und Schwierigkeiten verbunden ist. Die Anzahl dieser städtischen Proletarier darf also unter keiner Bedingung noch künstlich vermehrt werden, wenn man nicht etwa, wie Arndt, selbst an der Möglichkeit der Verbesserung dieses „unruhigen, hungrigen, an Geist und Körper gleich elenden und verwahrlosten Fabrik- und Straßenpöbels“ ganz und gar verzweifelt und nur mehr darauf bedacht ist, bei dem unvermeidlichen Schiffbruche wenigstens Etwas zu retten ¹⁾.

Die Fesselung des Grundeigenthums in bestimmten Händen befördert hiernach in mehrfacher Weise grade den so gefürchteten Pauperismus, den sie bekämpfen möchte, indem sie einerseits das flache Land weder seine volle Ertragsfähigkeit, noch auch seine angemessene Bevölkerungshöhe erreichen läßt, sondern gleichzeitig deren Anzahl und deren allgemeinen Wohlstand auf das äußerste Minimum herabdrückt; andererseits aber die höchste Uebersüllung der Städte mit dem, jedes Kapitals entbehrenden, also nur zu Tagelöhnern und Fabrikarbeitern geeigneten Nachwuchs der ländlichen Bevölkerung verursacht und endlich jener künstlich aufgestauten städtischen Bevölkerung noch jede Möglichkeit eines reichen Waarenabfages nach dem flachen Lande abschneidet, weil dasselbe beim System der beschränkten Dispositionsfähigkeit über das Grundeigenthum stets verhältnißmäßig arm und entvölkert bleibt. Die Zersplitterung des Grundeigenthums dagegen, welche den Ertrag und die Ernährungsfähigkeit des Bodens aufs höchste steigert, hiermit aber zugleich in Folge der vermehrten Produktions-

¹⁾ In England beträgt die landbautreibende Bevölkerung nur ein Drittheil der Gesamtpopulation, nach Rau l. c. S. 365 sogar nur $\frac{1}{4}$, in Frankreich dagegen weit über die Hälfte. Ursachen und Wirkungen dieser Erscheinung sind gleich klar! — Die öden Weidplätze in England schätzte man zu Anfang des Jahrhunderts noch auf $11\frac{3}{4}$ Mill. Morgen; nach der Augsb. Allg. Ztg. vom 12. Oktbr. 1846 betrug in Großbritannien das bebaute Land 46,912,970 Acres (1₅₈ pr. M.), das unbebaute, aber kulturfähige Land 14,540,000, das Wäldland 15,871,463 Acres! — eine Folge der Untheilbarkeit! Und unterdessen verblutet das Land an seiner Armensteuer, anstatt das gesammte Agrarsystem zu reformiren!

thätigkeit den allgemeinen Wohlstand der Landbewohner verbessert und dem fortwährenden Abflusse derselben in die Städte durch Sicherung ihrer Existenz vermittelst emsiger Bebauung des Bodens aufs wirksamste entgegenarbeitet; — diese Bodenzersplitterung, welche nur ausnahmsweise in Folge eines lokalen Mißbrauches das rechte Maas übersteigt, ist also keineswegs die Krankheitsursache, sondern grade ihr kräftigstes, vielleicht gar ihr einzig durchgreifendes Vorbeugungs- und Heilmittel; die Fesselung des Bodens aber läßt nicht allein jene, durch den scheinbaren Wohlstand der wenigen privilegierten Gutsinhaber nur dürftig verdeckte Krankheit sorglos bestehen, sondern sie gibt ihr noch den aller verderblichsten Charakter dadurch, daß sie dieselbe vorzugsweise auf die Städte, jene großen Puls- und Schlagadern des Volkslebens, überträgt und so ihre innere Gefährlichkeit aufs höchste steigert.

In Deutschland ist bisheran die Größe dieser Gefahr und die Abnormität der bestehenden Verhältnisse noch nicht zum vollen praktischen Bewußtseyn gelangt, weil hier das Uebel noch keineswegs seine ganze intensive und extensive Bedeutung erhalten, und weil die leidenden Volksklassen ihr Elend meist ohne Reflektion in stumpfer Resignation zu ertragen gewohnt sind. Allein in denselben Ländern, deren ganzer politischer und rechtlicher Bestand größtentheils das Produkt früherer Revolutionen und freigeschaffener, aus wirklichem oder vermeintlichem Bedürfnisse hervorgegangener Satzungen ist, besonders also in England, mußte von jenen städtischen Proletariern schon frühe der innere Zusammenhang ihrer trostlosen Existenz mit den allgemeinen Staatsanordnungen erkannt und so die Sehnsucht bei ihnen geweckt werden, durch neue Umwälzungen auch für sich zu erringen, was ihre ungelente, aber unwiderstehliche Kraft bereits dem sog. dritten Stande, gegenüber den frühern privilegierten Klassen, erobert hatte. Diese gemeinsame Ueberzeugung der Besitzlosen hat in jenen Ländern aus der früherhin isolirten und willenlosen Klasse der Armen und der von prekärem Tagelohn lebenden Arbeiter schon jetzt annäherungsweise einen neuen Stand, den der Proletarier erschaffen, — und diese durch Zahl und materielle Macht, mehr aber noch durch ihre Verzweiflung furchtbare Menschenklasse, welche Dank den pseudophilanthropischen Wühlereien der pantheistisch-radikalen Presse von dem materiellen Rechte ihrer Ansprüche auf gleichen Antheil an den Früchten und Freuden des Lebens aufs festeste durchdrungen ist, dürfte in der That die soziale Ordnung Englands und Frankreichs eines Tages mit

schrecklichen Konvulsionen bedrohen. Schon in diesem Augenblicke haben sich politische Partheien und philosophisch-theokratische Systeme jener neuen dämonischen Ideen zu bemächtigen gesucht; die ideale sozialistische Schule St. Simon's und Fourier's, welche nach Aufhebung des bisherigen, „tyrannischen“ Begriffs von Privateigenthum, von Vererbung und Familienband jedem Gliede der Gesellschaft gleiche Erziehung, Arbeit und Erholung je nach dem Maaße seines Verdienstes zusicherte, hat bereits dem materiellsten Kommunismus Platz gemacht und die angeborene Ehrfurcht des Volkes vor dem Sondereigenthum des Einzelnen erschüttert; es wird aber von jenen Propheten einer neuen Weltordnung noch alltäglich immer bedrohlicher unterwühlt ¹⁾. Das vornehme Ignoriren jener beginnenden geistigen Umwälzung, die eines Tages wohl auch den Versuch wagen dürfte, ihren Theorien praktische Geltung zu verschaffen, — das bisherige arglose Gewährenlassen muß sogar in denjenigen Ländern, welche schon längst die innere Heilung jener modernen Staatenkrankheit durch die verwirklichte rechtliche Gleichheit Aller (jede faktische ist Unsinn!) vorbereitet haben, immer bedenklicher werden. Deutschland aber, das nach dem Urtheile des neuesten Schriftstellers über jene Zustände ²⁾ nur vielleicht von jenem gefährlichen Proletariate verschont bleibt, darf bei der höchst contagiösen Natur solcher Volkskrankheiten auch seinerseits nicht die Vorbereitung desjenigen wirksamsten Heilmittels

¹⁾ Es ist keineswegs eine sehr beruhigende Wahrnehmung, daß nicht blos Phantasten und Intriquanten, sondern selbst viele hervorragende Denker das System des Privateigenthums verwerfen und als der Vernunft und der Gerechtigkeit widersprechend bezeichnen; wir begegnen unter ihnen den Namen von Plato (Republik) und Thomas Morus (Utopia), von Fichte (Staatslehre), Rousseau (contrat social, Emile, discours sur l'inégalité — —), Owen, Babouef, G. Hugo (Naturrecht), Cabet, voyage en Icarie. — Der eigentliche letzte Grund dieser subversiven Theorie liegt in der pantheistischen Vorstellung, „nach welcher alle einzelnen Menschen von der Menschheit absorbiert werden, während dieser ihrerseits wieder in Gott (dem All) absorbiert wird;“ — denn hiernach sind die Menschen „nichts als Modi der Existenz Gottes, als sich folgende Phasen seiner Evolution; sie besitzen nicht selbst, sondern werden besessen und sind nicht Eigenthümer, sondern das Eigenthum des höchsten Wesens.“ P. Ahrens, Naturrecht, S. 238 und 163.

²⁾ L. Stein, der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs, p. 29.

vernachlässigen, welches allein den rechtlichen Vorwand solcher vulkanischen Eruptionen beseitigen kann; — es muß mit andern Worten bei Allen und jedem Einzelnen die Ueberzeugung begründen, daß ihnen wenigstens das Recht und die Möglichkeit gesichert sey, durch eigene Kraft sich über den Druck der Gegenwart zu erheben und auch ihrerseits in den Stand der Eigenthümer überzutreten. Gerade diese Ueberzeugung, welche bei der vollen Freiheit und Theilbarkeit des Grundeigenthums in Frankreich die besitzenden Volksklassen immer inniger durchdringt und das eigentliche Wesen der bürgerlichen Gleichheit bildet, ist die Ursache gewesen, daß die korrosiven Tendenzen des Kommunismus in seinem, durch halbhundertjährige Umwälzungen aufgewühlten und mit allen Leidenschaften reichlich gedüngten Boden noch keine tiefern Wurzeln treiben konnten, während sie in dem sonst so loyalen, mit Majoraten und fideikommissarisch gebundenen Gütern bedeckten Inselreiche auf's üppigste gedeihen. — Für Deutschland aber möchte diese Erscheinung gewiß Aufforderung genug seyn, bei Zeiten dem heranziehenden Verderben ebenwohl jenen unüberwindlichen Wall der freien Eigenthumserwerbung entgegenzusetzen, weil er zugleich die Interessen aller bedroheten Stände, die des Grundeigenthums, wie des beweglichen Vermögens, der Besizenden, wie der Besitzlosen versöhnt und in einem höhern Prinzipie einigt, während das System der Gebundenheit wegen seines gehässigen und exklusiven Charakters die Geld- und Industriemacht, sowie die Intelligenz auf die Seite der Angreifer hinüberdrängt und die endliche Entscheidung des großen Prinzipienkampfes um so problematischer erscheinen läßt.

Mögen dem deutschen Vaterlande, dessen politischer Entwicklung ohnehin noch manche schwere Krisen bevorstehen, diese Erfahrungen nicht ganz verloren gehn, — möge es sich die Leiden seiner Nachbarn um so ungesäumter zu Nutzen machen, da ihm überdies die Heilung so mancher partikularen Mängel und Gebrechen noch obliegt, die eine glücklichere einheitliche Geschichte Jenen erspart hat!

Wenn hiernach die Freiheit des Grundeigenthums von allen Banden, welche seine Erwerbung erschweren, gerade dadurch eine hohe ökonomische und politische Bedeutung erhält, daß sie auf's wirksamste dem Proletariate und dem Pauperismus auf dem Lande durch Verminderung der eigentlichen Besitzlosen entgegenarbeitet, indem sie unter den ärmern tagelöhnernden Klassen einen heilsamen Wettstreit zur Besserung ihrer Existenz anregt: so gewährt sie überdies der Gesamtheit

nicht minder augenfällige Vortheile durch diejenige Vereinigung der kleinen Landwirthschaft mit dem Handwerke und der Industrie überhaupt, welche nur unter ihrem Schutze möglich ist. Die Parzellirung verschafft nemlich auch den kleinen Handwerkern und Gewerbsleuten sowohl auf dem Lande, als in den kleinen Städten die Gelegenheit, ihren eigenen Hausbedarf an Viktualien aller Art größtentheils selbst zu ziehen, ohne ihr eigentliches Gewerbe im mindesten zu beeinträchtigen. Das Handwerk ist dort selten so beschäftigt und einträglich, um einer fleißigen Familie das ganze Jahr hindurch hinreichende Arbeit und genügendes Auskommen zu geben; es nimmt höchstens die Hälfte oder drei Vierteltheile ihrer Arbeitszeit und Kraft in Anspruch, und sehr häufig sind die Lebensbedürfnisse in Ermangelung eines organisirten Markverkehrs nicht einmal bequem zu kaufen. Allen diesen Uebelständen hilft Seitens des Handwerkers ein mäßiger Parzellenbesitz ab, welcher von ihm neben dem Gewerbe sehr lohnend bewirthschaftet wird. Eine Kuh wird die sichere Borrathskammer für die täglichen Bedürfnisse der Familie; der kleine Grundbesitz gibt nicht blos das ganze Jahr hindurch dem Gewerbsmann und seiner Familie nützliche Beschäftigung, sondern er macht ihn auch unabhängiger von Unglücksfällen und vorübergehendem schlechtem Gewerbeverdienst. Diese kleine Feldwirthschaft dient endlich zur Erhaltung der Gesundheit und der Frische, welche dem an seine Werkstätte geschmiedeten Handwerker so leicht verloren geht und begründet hiermit den bescheidenen Wohlstand jener kleinern Landstädte, welche ohne diese Einrichtung nicht würden bestehen können.

Es mag vielleicht nicht in Abrede zu stellen seyn, daß derartige amphibische Arbeiter, halb Industrielle, halb Landleute, nur selten in Einer jener beiden Beschäftigungen einen besondern Grad der Vollkommenheit erreichen, allein dies ist einestheils nach den vorausgesetzten Verhältnissen in kleinen Städten oder auf dem Lande hinsichtlich eines Gewerbes, welches nicht einmal das ganze Jahr hindurch Arbeit gibt, ohnehin weder erreichbar noch auch nöthig; anderntheils dürften grade solche kleine Landwirthschaften, wenn sie auch in Ermanglung hinreichender Ausdehnung nicht ganz rationell betrieben werden können, dennoch vorzüglich dazu geeignet seyn, die allmähliche Einführung und Verbreitung gewisser agronomischer Verbesserungen zu erleichtern, weil der industrielle, auf täglichen Fortschritt in seinem Gewerbe angewiesene und von größerer Intelligenz umgebene Gewerbsmann sich ohnehin eher zu Gewinn versprechenden Neuerungen bestimmen läßt, als

der ächte, eigentliche Landmann, welcher im allgemeinen jede Neuerung als solche perhorreszirt.

Diesjenige Doktrin, welche zunächst in der strengen Scheidung der Stände die feste Grundlage der Staaten und das Heil der Welt erblickt, mag wohl an dieser Vereinigung des städtischen und des ländlichen Elementes mäckeln, weil sie der Reinheit des Systems und der Tabellen zuwiderläuft, und nach beiden Seiten hin als eine Halbheit erscheint; allein die goldene Praxis läßt sich hierdurch nicht beirren, sie besteht und wird bestehen, weil sie ganz besonders nach Aufhebung des ehemaligen erklustven Junstzwanges die Existenz und den Wohlstand der kleinern Landstädte bedingt.

Diese Verbindung der industriellen und ländlichen Beschäftigung dürfte sogar nicht blos auf jene selbständigen Handwerke zu beschränken, sondern mit dem allergrößten Erfolge selbst auf die eigentlichen Fabrikarbeiter auszudehnen seyn, zunächst auf diejenigen, welche gegen Stücklohn zu Hause arbeiten, und also die Zeit ihrer Arbeit lediglich nach eigenem Ermessen einteilen können. Die Rücksicht auf ihre Gesundheitspflege ist hierbei allerdings schon für sich allein von ganz entscheidender Bedeutung und selbst der größten sonstigen Opfer werth; allein sie ist keineswegs der einzige und ausschließliche Bestimmungsgrund, indem auch die ökonomischen und sozialen Wirkungen einer derartigen Einrichtung kaum hoch genug angeschlagen werden können. Diese abwechselnde Beschäftigung mit der Feldwirthschaft, welche schon für den freien Handwerker eine Wohlthat ist, wird für den Fabrikarbeiter, dessen Beschäftigung fast immer mit großen Nachtheilen für die Gesundheit verbunden ist, ein wahres Bedürfniß, ein eigentliches Lebenselixir. Nach tagelanger Arbeit in den infizirten Fabrikräumen findet er sogar körperliche Erholung in einer mäßigen Beschäftigung in freier Luft, jedenfalls sichert ihm eine verhältnißmäßige Abkürzung seiner Fabrikthätigkeit zum Zwecke einer kleinen Garten- oder Feldarbeit neben der Gesundheit nicht unerhebliche ökonomische Vortheile. Er wird dadurch in den Stand gesetzt, sein Gemüse wenigstens theilweise zu ziehen, anstatt es täglich mit großem Geld- und Zeitverluste auf dem Marke zu kaufen, vielleicht kann er sogar eine Ziege halten, welche den Milchbedarf der Familie deckt, und der Frau und den Kindern eine lohnende Arbeit außerhalb der Fabrik verschafft; ist aber dies letztere zu erreichen, so ist damit zugleich der verderblichen Auflösung aller Familienbande bei der Fabrikarbeiterklasse kräftigst entgegengewirkt.

Eine solche kleine Feldwirthschaft, welche allerdings nur bei der freiesten Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum denkbar ist, und bei systematischer Durchführung vielleicht allmählig zur größern Decentralisirung der Fabrikindustrie selber und zur gleichmäßigeren Vertheilung derselben über das platte Land führen kann, gewährt endlich noch den großen sozialen Vortheil, daß sie dem Fabrikarbeiter in der möglichen Erwerbung und Vergrößerung seines Eigenthums das Mittel zeigt, durch Sparsamkeit und Fleiß zu einer gewissen häuslichen Selbstständigkeit zu gelangen, und ihn so der absoluten Hoffnungslosigkeit seiner dermaligen Existenz, jener unerschöpflichen Quelle zahlloser Laster und Leiden, enthebt. — Grade nach dieser Seite hin dürfte sich also eine sehr erfreuliche Thätigkeit für die Bemühungen der Vereine zur Besserung des Looses der arbeitenden Klassen eröffnen, indem diese Vereine den Tüchtigsten unter den Arbeitern ein Stück Landes in der Nähe ihrer Wohnungen zuerst unter präkären Titel und nach wohlbestandener Probe eigenthümlich übertragen könnten. Die Bergischen Fabrikdistrikte, in welchen die Industrie so sehr über das ganze Land verbreitet ist, daß die Grenzen zwischen Stadt und Land selbst durch die kühnste politische Fiktion nicht mehr festzuhalten sind ¹⁾, eignen sich ganz besonders für eine derartige Einrichtung und sie sind derselben auch in der That nicht ganz fremd geblieben. Mehrere große Fabrikbesitzer, ganz besonders das Haus Jung zu Hammerstein bei Sonnborn ²⁾ in der Nähe von Elberfeld, sind mit nachahmungswürdigem Beispiele vorangegangen, und die Uneigennützigkeit, mit welcher sie ihren Arbeitern bestimmte Grundstücke angewiesen, verdient allgemeine, ehrende Anerkennung.

Das System der freien Agrarverfassung, welches vom Standpunkte der Nationalökonomie aus seine volle materielle Rechtfertigung

¹⁾ Die landständischen Wahlen konnten hier, im Gegensatz zur übrigen Monarchie, nicht mehr nach dem Wohnorte, sondern nur nach der persönlichen Beschäftigung regulirt werden, wenn die Idee der Wahlen nicht ganz geopfert werden sollte.

²⁾ Diese Baumwollspinnerei beschäftigt ungefähr 400 Arbeiter (1200 Köpfe), welche theilweise ein mäßiges Grundeigenthum besitzen. Die Uebrigen pachten zu 3 Sgr. per Ruthe ein Stück Garten- und Kartoffelland von dem Fabrikherrn und bestellen dasselbe nach dem Schlusse der Arbeit (7 Uhr im Sommer), wodurch das Laster des Trunks und des Spieles ferngehalten und Wohlstand, Sittlichkeit und religiöser Sinn augenscheinlich befördert wird.

bereits oben erhalten hat, ist nach allem diesem weit entfernt, im Gebiete der engern Politik, insbesondere hinsichtlich des Pauperismus, als schädlich zu erscheinen, indem es sich vielmehr als das wirksamste Heilmittel gegen jene aus dem modernen Gewerwesen hervorgehende Krankheit erweist und der Gesamtheit des Staates die sicherste und organischste Grundlage unterbreitet. Diese letztere Behauptung hat nicht allein außerhalb Deutschlands, sondern grade auch in Preußen im Laufe unseres Jahrhunderts ihre volle historische Bestätigung erhalten. Denn diese unerschütterlichen Prinzipien des freien Agrarsystems sind es gewesen, von denen Friedrich Wilhelm III. ausging, als er mit dem Edikte vom 9. Oktober 1807 jene große Staats- und Geseßgebungsreform begann, die in wenigen Jahren unter den schwierigsten Umständen so Außerordentliches leistete und die wunderbare Verjüngung Preußens und Deutschlands möglich machte. In jenem Edikte ward erwogen, daß es „ebensowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sey, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig sey“, und daß „die vorhandenen Beschränkungen theils im Besiß und Genuß des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters der wohlwollenden landesväterlichen Absicht vorzüglich entgegenwirkten, und der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Kredit des Grundbesizers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern.“ Die legislative Folge jener vorurtheilsfreien, durch die Wissenschaft und Erfahrung gleich bestätigten Betrachtungen war sofort die Erklärung der vollsten durch keinen Standesunterschied beschränkten Freiheit des Gütererwerbs und Verkehrs, der freiesten Wahl des Gewerbes für den Bauer wie für den Edelmann, der Theilbarkeit des Grundeigenthums und des Rechts der Einziehung, Zusammenlegung und Zerschlagung der Bauergrüter, endlich des Rechts der Aufhebung aller fideikommissarischen Bande und der Aufhebung der Gutsunterthänigkeit. „Nach dem Martinitage 1810 gibt es nur freie Leute!“ Das fernere Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. Septbr. 1811 war bestimmt, diese Prinzipien alsbald zur vollen Ausführung zu bringen; seine Einleitung und der §. 1 desselben stellen die Nothwendigkeit der ange-

ordneten Maaßregeln mit so einfach klaren und edlen Worten zusammen, daß wir es uns nicht versagen können, dieselben hier zum Schlusse der betreffenden Untersuchung folgen zu lassen. Sie lautet: „Das platte Land Unserer Monarchie befand sich bisher im Ganzen in einem ungünstigen Zustande. Um ihn zu verbessern, haben wir die Unterthänigkeit aufgehoben, und die große Last des Vorspanns und der Fouragelieferung erlassen. Inzwischen reichen diese Wohlthaten und Andere, die aus der Gewerbefreiheit entspringen, immer noch nicht hin, das Wohl der Landbewohner gründlich und dauernd zu befördern. Mit Ausnahme Niederschlesiens fehlt dem größten Theile derselben das Eigenthum, und da, wo es vorhanden ist, unterliegt es großen Beschränkungen.“

„Die durch Unsere Edikte vom 9. Oktober 1807 und 27. Oktober v. J. gegebene Verheißung wegen allgemeiner Verleihung des Eigenthums geht durch das Edikt vom heutigen Tage wegen Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Erfüllung. Auch werden, theils durch solches, theils durch die nächstens ergehende Gemeinheits-theilungsordnung Bestimmungen gegeben, wie die Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer abgelöst und die Servituten, welche der Kultur hinderlich sind, ausgeglichen werden können.

„Um nun die noch übrigen Hindernisse völlig aus dem Wege zu räumen und Unsere getreuen Unterthanen in die Lage zu setzen, ihre Kräfte frei anzuwenden, und Grund und Boden, so weit solche reichen, nach bester Einsicht benutzen zu können, verordnen Wir wie folgt: § 1. Zuwörderst heben Wir im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, hiermit gänzlich auf, und setzen fest:

„daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt seyn soll, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte Dritter dadurch verletzt werden“ — —.

„Demgemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf, oder sonst auf rechtliche Weise, willkürlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben hinterlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besondern Genehmigung zu bedürfen.“

„Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen.

Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundeigentümer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben, und die Kultur aller Grundstücke zu befördern."

„Ersteres geschieht dadurch, daß bei Erbtheilungen oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viel einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird."

„Das Interesse gibt die für Eltern so wünschenswerthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkühr zu vertheilen und die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zu Gute kommt."

„Die Kultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch gesichert, daß die Grundstücke, welche in der Hand eines unermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet."

„Durch die Veräußerung wird er schulden- und sorgenfrei, und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu kultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Kultur und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äußere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen."

„Aus der Vereinzelnung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Vortheil, der Unserm landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie gibt nemlich den sogenannten kleinen Leuten, den Köthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Ankauf von Landeigenthum erhalten können." „Viele von ihnen werden sich emporarbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigenthümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen größern Anstrengung mehr Arbeit als bisher"

In welchem Maaße diese schönen und ehrenden Voraussetzungen des Königs in Erfüllung gegangen sind, das ist in der seitherigen Entwicklungsgeschichte Preußens aufgezeichnet und selbst die wärmsten Bewunderer der geschlossenen Güter und der patriarchalischen bäuerlichen Hörigkeit dürfen es nicht in Abrede stellen. Die fast isolirte Stimme eines einzigen Schriftstellers ¹⁾, kann hierbei um so weniger in Betracht kommen, als seine allgemeinen Betrachtungen jeder objektiven Beglaubigung entbehren und vielfach durch die zunehmende Blüthe des Landes widerlegt werden. Selbst v. Bülow-Cummerow, den man sicherlich keiner antiaristokratischen Gesinnungen verdächtigen wird, hat ein ganz anderes Urtheil über die Folgen jener neuen Gesetzgebung gefällt. Auch Er erkennt in ihren Prinzipien das wirksamste Mittel, das Wohl des Gutsheeren und der Bauern zu heben, indem es nach seiner Ueberzeugung den Erstern in Stand setzt, ohne Kapitalaufwand die entfernten Gutstheile durch Abtretung nutzbar zu machen, und der arbeitenden Klasse Gelegenheit gibt, sich mittelst ihrer Ersparniß ein Eigenthum zu erwerben. „Allein, fügte er hinzu, es ward dadurch noch ein anderer großer Zweck gefördert. Die frühere Verfassung und alles, was ihr anhing, hatte das Land nicht nur unbevölkert gelassen, sondern es fehlte ganz an den kleinen Grundbesitzern, an diesem gesunden, fleißigen Theil der Bevölkerung, die jedem Lande so unentbehrlich sind und aus welchen sich nicht nur das Heer, sondern auch die Städte mit gesunden und kräftigen Menschen rekrutiren können.“ Er befundet

¹⁾ Die Landgemeinde in Preußen von M. v. Lavergne-Peguillen; Königsberg 1841. — Das ungünstige Urtheil, welches er hinsichtlich der neuen Agrarzustände Preußens fällt, kann die entgegengesetzte Ueberzeugung durchaus nicht erschüttern; denn ungeachtet seiner vielfach zutreffenden Bemerkungen hinsichtlich der politischen und sozialen Bedürfnisse des Landes, scheint er grade die im Vordergrunde stehenden national- und privatökonomischen Fragen durchaus schief aufgegriffen, überhaupt falsch beobachtet zu haben. Wenn er (S. 21) insbesondere davon ausgeht, daß große Güter, ähnlich der großen Industrieunternehmungen, sowohl einen größern Roh- als Reinertrag gewähren, folglich nur der fabrikmäßige Betrieb von Großkultur unter Zugrundlegung des Prinzips der Arbeitstheilung (?) zum Ziele führe (S. 79), so erklärt es sich allerdings, wie er mit der kleinen Kultur sich nicht befreunden kann; aber seine Voraussetzung ist eben evident unrichtig und er muß daher zum voraus auf den Beifall der Theorie und die Befruchtung der Praxis verzichten.

Reichensperger, Agrarfrage.

insbesondere, daß sich in Folge der Parzellirbarkeit der Lehn- und Fideikommissgüter in Einem Kreise (dem Regenwalder) auf früher wüsten Ländereien von 8257 Morgen 473 Kolonisten mit einer Gesamtzahl von 3195 Personen niedergelassen und daß diese bereits eine Klassensteuer von 1768 Thln. entrichteten; für die 19 Kreise von Altpommern schlägt er die Zahl der in Folge jener Gesetze neu entstandenen Dörfer auf 437 mit 8987 grundbesitzenden Familien an! Diejenigen, welche die Parzellirungssucht so gerne gesetzlich gehemmt sähen, beruhigt er mit der zutreffenden Versicherung, daß dieselbe in der Regel nur da bestehe, wo das Bedürfniß es fordere, und daß die eigene Heilkraft der Natur an andern Orten, wo die äußern Bedingungen der Parzellirung nicht vorhanden sind, wieder ein Zusammenballen der Besitzungen herbeiführe. Lavergne-Peguillen, sowie ein Ungenannter ¹⁾ bezeichnet dies letztere für Preußen sogar als den häufigern Fall, woraus wenigstens mit Bestimmtheit folgt, daß das System der freien Agrarverfassung einem jeden Kulturzustande vollkommen entspricht, und daß je nach der vorhandenen Masse von Kapital, Arbeitskraft und Industrie, sowie mit Rücksicht auf die verschiedene Bodenqualität und die klimatischen Verhältnisse aus diesem Systeme jedesmal die für den konkreten Fall wünschenswertheste Vertheilung des Grundeigenthums hervorgehen werde. Auch v. Harthausen ²⁾ befundet, daß wenn irgendwo die Ausführung der Separationen und Gemeinheitstheilungen eine durchweg günstige Einwirkung auf die Landwirthschaft wenigstens bei gutem und mittlern Boden ausgeübt habe, dies in Preußen der Fall gewesen sey. Aus einer Anmerkung (bei Seite 145) ergibt sich zugleich, daß auch das Oberpräsidium der Provinz einen solchen Aufschwung des Landbaus in den neuern Zeiten wahrgenommen, daß sogar ein Theil der bisherigen Handwerker es vorziehe, Landarbeit zu verrichten! Die ungeheure Zunahme der Staats-

¹⁾ Leipziger Allg. Zeitung 1839, No. 26. v. Lavergne S. 22 und S. 75 f. behauptet, ebenso wie v. Bincke, ganz konsequent mit seiner Ansicht vom höhern Roh- und Reinertrag der großen Güter, daß große Gutbesitzer das Land theurer bezahlen könnten, als kleine, letztere also schließlich unterdrückt werden müßten. Zur Widerlegung dessen verweisen wir lediglich auf das Vorhergehende und Nachfolgende.

²⁾ Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen von Frhr. A. v. Harthausen. Königsberg 1839. S. 92.

bevölkerung, welche zu Ende des Jahres 1816 nur 10,349,031 ¹⁾ betrug, dagegen dormalen bereits die Zahl von 15 Millionen übersteigt, verbunden mit dem notorischen Faktum, daß das Volk im Ganzen sich besser kleidet, nährt und wohnt, liefert endlich den handgreiflichsten Beweis von der wohlthätigen Wirkung des freien Agrarsystems in Preußen ²⁾.

Dieses System der Freiheit, welches überhaupt der ganzen politischen und ethischen Richtung des europäischen Volksbewußtseyns so unmittelbar entspricht und schon deßhalb der wärmsten Unterstützung jeder ächthistorischen Gesinnung begegnen sollte, welche mit Recht auf organischer Entwicklung aller Institutionen des Staats aus dem innersten Volksleben heraus so dringend besteht, findet also sowohl in den außerordentlichen Erfolgen der Agrargesetzgebung Preußens, worauf wir tiefer unten noch spezieller zurückkommen werden, wie in den Resultaten der Wissenschaft selbst seine volle endgültige Bestätigung. Es vereinigen sich mithin zu seiner Rechtfertigung die Theorie und die Praxis, welche beide ohnehin, wenn nicht Irrthümer obgewaltet, immer zusammentreffen müssen, da die wahre Theorie nur die Einsicht in den praktischen Zusammenhang von Ursache und Wirkung ist und grade durch diese Einsicht und vermittelt der gewonnenen prinzipiellen Schlussfolgerungen in den Stand gesetzt wird, die Praxis zu läutern und auf die Höhe der vollendeten Zweckmäßigkeit zu erheben.

Eine direkte und positive Mißkennung der obenerwähnten Vorzüge dieses ächtliberalen und progressiven Systemes ist hiernach Angesichts jener Thatfachen kaum mehr denkbar; die hartnäckigen Gegner desselben suchen es daher schließlich, wie bereits oben angedeutet, auf seinem eigenen Gebiete anzugreifen, indem sie ihm den Vorwurf machen, daß es grade durch die allzu große Leichtigkeit des Erwerbs eines Grundstückes und eines eigenen Herdes zur leichtsinnigen Gründung von Familien reize und somit in stets rascherem Fortgange der Bevölkerungszunahme zur wirklichen Uebervölkerung führe; daß endlich die Versuchung zum Mißbrauche und zur Uebertreibung der Parzellirung

¹⁾ Cf. Hoffmann a. a. D. S. 19.

²⁾ Die wirtschaftliche Entwicklung Frankreichs, Preußens und der Rheinprovinz in Folge der neuen Agrarverhältnisse wird tiefer unten noch vollständiger vermittelt statistischer Nachweise dargelegt werden.

allzu verführerisch wirke und hierdurch ein unleugbares großes Uebel herbeigeführt werde.

Zur Würdigung dieses Einwandes müssen wir wiederum auf den Fundamentalsatz der ganzen Materie zurückgehen, wonach die Bevölkerung unter allen Umständen sich im Verhältnisse der Subsistenzmittel vermehrt und diesen letztern in der Regel sogar etwas voraussieht. So wie sich nemlich an der imaginären Grenzscheide des bebauten und des öde liegenden Landes immer eine gewisse Ackerklasse findet, welche einen eigentlichen Reinertrag kaum mehr abwirft, sondern fast nur noch einen kärglichen Ersatz für die aufgewendete Arbeit gewährt und daher die weitere Urbarmachung des noch geringern Bodens unter sagt ¹⁾: so muß sich auch beim regelmäßigen Gange der Dinge stets eine Bevölkerungsklasse bilden, welche nicht bloß keinen reinen Gewinn und darum kein Kapital aufsteckt, sondern trotz aller Anstrengungen kaum ihren nackten Lebensbedarf erzielt. Das niederdrückende Bewußtseyn jedes Einzelnen, durch Eingehung einer Ehe sich selber und seiner Familie ein noch schlimmeres Loos für die Zukunft zu bereiten, wird für ihn lediglich der entscheidende Bestimmungsgrund zur Ehelosigkeit und verhindert stets eine so rasche Zunahme der Bevölkerung, wie sie nach den Gesetzen der natürlichen Fortpflanzungsfähigkeit überall Platz greifen könnte und wie sie z. B. in den Vereinigten Staaten Nordamerika's sich wirklich ergeben, indem sie sich dort in den letzten 50 Jahren im all-

¹⁾ Nach Ricardo besteht die Bodenrente nur in der Differenz der Ertragsfähigkeit des angebauten Landes untereinander, und der Boden letzter Klasse trägt also nach ihm gar keine Rente mehr. Diese etwas zu schroff hingestellte Behauptung, welche mit seiner Theorie der Arbeit in unmittelbarem Zusammenhange steht, widerlegt sich schon durch den Eifer, mit welchem ein jeder Besitzer sein Eigenthum gegen jeden Eindringling zu behaupten sucht. Es ist auch kaum denkbar, daß ein Stück Landes nicht irgend einen natürlichen, von jeder Industrie unabhängigen Ertrag, sey es an Vegetabilien oder an Mineralien gewähre, — dieser aber ist alsdann sein Reinertrag nach Abzug der Perzeptionskosten. Aber diese natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens kann so klein seyn, daß die zu seiner bessern Kultivirung erforderliche Industrie und Kapitalanlage keine solche Steigerung des Ertrags herbeiführt, daß Mühe und Auslage ersetzt würden, — und diejenige Bodenklasse, bei welcher dieser Fall eintritt, bildet alsdann die Grenzmarke des bebauten Landes. — Der natürliche Werth des Bodens hat seinen letzten Grund darin, weil dieser Boden nur in einer unveränderlichen, durch die Natur selber bestimmten Ausdehnung vorhanden ist.

gemeinen verfünffacht und ganz abgesehen von der Einwanderung fast verdreifacht hat! Diese aus dem Egoismus hervorgegangene Berücksichtigung der jedesmaligen Erwerbsverhältnisse durch jeden Einzelnen ist es also zunächst, was die bürgerliche Gesellschaft vor zu frühen und zu fruchtbaren Ehen, überhaupt vor Uebervölkerung und allen ihren Leiden schützt. In demselben Augenblicke aber, wo sich wegen vermehrter Ertragsfähigkeit des Bodens in Folge besserer Vertheilung und Bearbeitung desselben oder durch entschiedenen Aufschwung der Industrie jeder Thätigkeit wiederum ein lohnender Wirkungskreis eröffnet, wird die Masse der Bevölkerung sich mit eben derselben Gewißheit und Raschheit vermehren, mit welcher die bisheran öde liegenden Landstrecken urbar gemacht und kultivirt werden, sobald das schlechteste bisheran bebaute Land wegen Erhöhung des Bedarfs und folgeweise der Grundrente nicht mehr blos eine Erstattung der Kosten, sondern einen gewissen Reinertrag abwirft.

Die hieraus abgeleitete Regel, daß bei einem jeden nicht durch einen bloßen Zufall herbeigeführten Zustande der Volkswirtschaft eine gewisse Klasse des Ackerlandes keinen eigentlichen Reinertrag, und daß ebenso eine bestimmte Kategorie von Menschen kein gesichertes Auskommen hat, findet indessen wegen des höchst relativen Begriffs des eigentlichen Lebensbedarfs keineswegs eine unbedingte und gleichmäßige Anwendung auf alle Klassen der Bevölkerung, und dieser höchst wichtige, oft übersehene Unterschied wirft das beste Licht auf die eigentlichen Ursachen der Armuth und auf das Verhältniß des freien, beziehungsweise des gebundenen Agrarsystems zum Pauperismus und zum Proletariate.

Die Sehnsucht, eine eigene Familie zu begründen, wurzelt im allgemeinen so tief in der menschlichen Natur, daß nur die mächtigsten äußern Rücksichten, nemlich die ernstlichsten Bedenken über die Möglichkeit, für Weib und Kind eine Subsistenz zu finden, der ungemessenen Bevölkerungszunahme im großen Ganzen hemmend entgegenwirken können. Diese Rücksichten haben aber je nach den bestehenden Standes- und Vermögensverhältnissen der betreffenden Personen eine sehr verschiedene Bedeutung. Während der bloße Tagelöhner oder Fabrikarbeiter jene physische Subsistenz seiner künftigen Familie schon alsdann für gesichert erachtet und demzufolge unbedenklich heurathet, wenn er nur mit einiger Wahrscheinlichkeit auf einen Jahresverdienst von 80—100 Thlr. rechnen kann, so wird dagegen der Bemitteltere gleichzeitig hun-

dert andere künstliche Bedürfnisse und Genüsse in's Auge fassen, ohne welche ihm ein standesmäßiges Auskommen für sich und seine Familie unmöglich ist. Steht er die Möglichkeit eines solchen standesmäßigen Auskommens nicht mit einiger Bestimmtheit voraus; kann er nicht darauf rechnen, seinen Kindern eine ähnliche soziale Stellung zu bereiten, welche er selber einnimmt: so wird er, wie die tägliche Erfahrung zeigt, es vorziehen, ganz oder doch vorläufig auf das Familienleben zu verzichten, jedenfalls wird diese Rücksicht nicht ohne Einfluß auf die künftige Größe seiner Familie bleiben.

Der egoistische Wunsch der Eheleute, in ihren Ansprüchen an's Leben nicht herabzusteigen, und andererseits das Pflichtgefühl der Eltern, ihren Kindern ebenwohl eine entsprechende Existenz zu sichern, ist also das wirksamste und legitimste Hemmiß, welches der ewig drohenden Gefahr der Uebevölkerung entgegenarbeitet. Diese ebenso natürlichen, als ehrenwerthen Gefühle reichen bei denjenigen, welche den Werth des Besizes und einer sozialen Stellung aus eigener Erfahrung einmal kennen zu lernen Gelegenheit hatten, fast immer hin, sowohl die zu frühen Ehen, als die zu zahlreichen Geburten in den Familien selber zu verhüten. Allein der moralische Einfluß dieser Rücksichten und Gefühle wird nicht bloß vermittelt, sondern gradezu bedingt durch das Maaß des bereits vorhandenen Besizes und der hierauf begründeten sozialen Stellung der beteiligten Personen. Der unverehelichte Grundbesitzer, der Kaufmann, der Handwerker, befragt vor allem die Lage seiner Vermögensverhältnisse und findet nur in der gesicherten Aussicht, eine Familie zu ernähren, ohne in eine niedrigere Klasse hinsichtlich seiner Lebensweise herabzusteigen, den Maaßstab seines Entschlusses zur Eingehung einer ehelichen Verbindung, und eben dieselbe Rücksicht influenzirt sogar noch nach wirklich eingegangener Ehe die Größe seiner Familie ¹⁾. Dem Tagelöhner und dem Fabrikarbeiter dagegen, welche nichts besizen, als ihrer Hände Arbeit, fehlt jener heilsame Zügel ganz

¹⁾ Leider wird diese immerhin sekundäre Rücksicht nicht selten so überwiegend, daß sie zur wahren Immoralität führt, und daß in manchen Gegenden die sog. Zweikinderehen zur Landesitte geworden sind! — Eine gewisse Enthaltfamkeit erheischt die Ehe eben so wohl, als der Eölkbat. Cf. Autenrieth, über Vertrennung der Bauergüter. Stuttgart 1779, S. 31 (die sog. Basler Kunst!). v. Umenstein, über unbeschränkte Theilbarkeit des Bodens 1827, pag. 89.

und gar; ein Jeder von ihnen hinterläßt ja ohnehin seinen Kindern, so viele er deren auch haben mag, anscheinend dasselbe Einkommen, wovon auch er lebt, und so fühlt er denn durchaus keine moralische Schranke bei Begründung und Vermehrung seiner Familie, obgleich in der Wirklichkeit schon durch die anwachsende Konkurrenz jener geborenen Tagelöhner der künftige Arbeitslohn derselben voraussichtlich herabgedrückt wird ¹⁾. Diese ganz besitzlosen Arbeiter, mögen sie sich auf dem Lande oder in den Städten, hinter dem Pfluge oder in den Fabriken finden, sind also die eigentlichen und wirklich gefährlichen Proletarier, weil ihre Vermehrung fast nur durch die Gesetze der physischen Fortpflanzungsfähigkeit und nicht durch die gleichzeitige Zunahme der Substanzmittel bedingt wird. Der Grund ihrer Gefährlichkeit liegt in der moralischen Ungebundenheit, welche eben ihre Besitz- und Hoffnungslosigkeit erzeugt ²⁾. Diese ihre Gefährlichkeit kann nur dadurch beseitigt werden, daß man sie aus Besitz- und Rücksichtslosen in Besitzende umwandelt und daß man ihnen in dieser Weise mit der Sorge für das künftige Loos ihrer Kinder zugleich den lebendigen Drang einimpft, ihre eigene Stellung auf der Grundlage des bereits Erreichten durch Fleiß und Sparsamkeit ohne Unterlaß zu verbessern.

Die einfachste, wirksamste und legitimste Grundlage zur Erreichung dieses großen Zweckes ist die freie Agrargesetzgebung, indem dieselbe vermittelt der Parzellirung den Tagelöhner, überhaupt den Proletarier ohne Verletzung irgend eines rechtlichen oder ökonomischen Interesses der besitzenden Klasse allmählich und in Folge seiner eigenen Kraftanstrengung zum Eigenthümer erhebt. Diese neue und ehrende Qualität eines Eigenthümers legt demselben sofort neue, dringende Pflichten auf und weckt in ihm dieselbige heilsame Begierde nach Erwerb und wei-

¹⁾ A. Thäer hat dies Gesetz schon zu Anfang des Jahrhunderts geahnt. In der „Englischen Landwirtschaft“ p. 104, sagt er, die Bevölkerung werde bei großen Gütern mehr wachsen, als bei kleinen, weil Tagelöhner wegen der Zukunft unbesorgter seyen, als selbständige Bauern, und daher mehr Kinder erzeugten, in der Hoffnung, auf dem Gute Unterkommen zu finden. Er hat den Satz nur zu schroff hingestellt; denn bei Großgütern wird die Bevölkerung nicht absolut, sondern nur relativ, d. h. im Verhältniß zu den Substanzmitteln der ärmeren Klassen größer seyn: ein doppeltes Unglück für die Gesamtheit!

²⁾ Ist doch die Fruchtbarkeit der Zigeuner sprüchwörtlich geworden!

„C'est l'Amour, qui rend visite
A la Pauvreté qui rit.“

Béranger.

term Besiß, welche nicht mehr lediglich den sofortigen eigenen Genuß, sondern die gesicherte Zukunft seiner Familie zum Zwecke hat. Mit der zunehmenden Berechtigung zu vermehrtem Genuße in Folge vermehrten Einkommens vermindert sich sogar seine frühere Genußsucht, und mit dem Besitze wächst seine Sparsamkeit aus demselben psychologischen Grunde, welcher überhaupt den Verschwender sofort in einen Geizhals umwandelt, wenn ihm statt seines bisherigen Einkommens ein bedeutend größeres zufällt und das Sparen sich nunmehr in seinen eigenen Augen verlohnt.

Man sage nicht, es überlegten in jener Weise bei Eingehung und Vermehrung der Familien höchstens die reichern und höhern, keineswegs auch die mittlern Stände, selbst wenn sie schon einen gewissen Besißstand errungen hätten. Die Voraussetzung, als ob jene mittlern Stände in ähnlicher Weise, wie die eigentlichen Proletarier, eben blindlings und auf die Hoffnung hin heuratheten, das Uebrige werde sich finden, ist in der That durchaus unrichtig und man könnte wohl eher behaupten, daß diese Klassen es vielleicht noch ängstlicher, als die der Reichsten und Vornehmsten vermeiden, durch leichtsinnige Heurathen und durch Vermehrung der Familien in die Lage zu kommen, selber oder in der Person ihrer Kinder in eine niedrigere Klasse der Bevölkerung zurücktreten zu müssen. Ausnahmsweise kommen allerdings diese unüberlegten Ehen in allen Ständen eben so sicher vor, wie Geizhälse und Verschwender, allein ebenso wie diese Laster kompensiren sich dieselben auch wiederum durch das Uebermaaß der Vorsicht bei Andern. Als Regel bleibt aber bestehen, daß die Gründung von Familien und die Anzahl der Geburten in denselben nur bei der Klasse der Besiß- und Hoffnungslosen ausschließlich oder doch hauptsächlich von der physischen Procreationsfähigkeit oder von der zufälligen Laune der Menschen abhängt, — daß sie dagegen bei den besitzenden Klassen im großen Ganzen unmittelbar durch die Möglichkeit einer standesmäßigen Existenz, also durch das allmähliche Anwachsen der Kapitalien und der Produktion bedingt wird. Die scheinbare Willkür und der Zufall steht also auch hier, nach Ausweis der höchst konstanten Bewegungsverhältnisse der Ehen, der Geburten und der Todesfälle, wie sie sich aus den statistischen Tabellen ergeben, unter einem höhern Natur- und Vernunftgesetze, welchem die Menschen, wenn auch unbewußt und unbeschadet ihrer moralischen Freiheit, immerdar im großen Ganzen hul-digen.

Diese durch die besitzenden Klassen bewirkte allmähliche Vermehrung der Bevölkerung ist sonach weit entfernt, Leiden und Gefahren für die Gesamtheit herbeizuführen, indem sie stets mit einer verhältnismäßigen Zunahme der Produktion Hand in Hand geht und so die Segnungen einer dichten, aber normalen Bevölkerung verbreitet. Nur die Besitzlosen, welche der Name der Proletarier so treffend bezeichnet, bedrohen die Gesamtheit mit der Geißel der Uebersvölkerung, gleich als wollten sie sich so für die ungerechte Vertheilung des Besitzthums, welche schlechte Institutionen, besonders die Erschwerung des Eigenthumserwerbs, zum großen Theil verschulden, an der Gesamtheit rächen. Diese Ungerechtigkeit und jene Gefahr wird aber nur durch Beseitigung ihrer Veranlassung, also vor allem durch ein freies Agrarsystem abgewendet.

Auf diesem Wege, und nur hierauf, kann die Zunahme der ärmeren Bevölkerungsklassen, deren mühevollen Arbeit der Gesamtheit so unentbehrlich ist, genau nach dem Bedürfnisse der Produktion regulirt werden. Ihre fortschreitende normale Zunahme nach Maassgabe des vorhandenen Bedürfnisses wird indessen unter allen Umständen als vollkommen gesichert erscheinen und um so mehr mit dem, durch standesmäßiges Auskommen bedingten allmählichen Zuwachse der wohlhabenden Klassen stets verhältnismäßigen Schritt halten, weil die Gründung einer neuen Familie der besitzenden Stände durch die hiermit nöthig gewordene Errichtung eines neuen Etablissements und durch die sorgfältigere Benutzung der bisherigen Erwerbsquellen einer verhältnismäßig bedeutenden Anzahl bloßer Arbeiter ein neues oder doch vermehrtes Einkommen verschafft und folgeweise eine entsprechende größere Anzahl neuer Arbeiterfamilien hervorruft. In diesem gegenseitigen Beschränken, Fördern und Ausschließen der verschiedenen Klassen der Bevölkerung liegt das große Geheimniß des ruhigen und unge störten Waltens der sozialen Weltordnung; dies Prinzip ist es, welches einertheils die stetige Zunahme der Bevölkerung und der Nationalkraft sichert und regulirt und jede Gefahr eines plötzlichen Mangels an Arbeitskraft ausschließt, andertheils aber auch die noch schlimmere Gefahr eines plötzlichen Mangels an Subsistenzmitteln in Folge momentaner Kalamitäten grade durch die so oft und bitter angefeindeten künstlichen Bedürfnisse der wohlhabenden Klassen beseitigt, welche ohne eigentliche Gefahr im Falle der Noth augenblicklich beschränkt werden können. Denn grade hierdurch entsteht ein gewisser Spielraum hin-

sichtlich des gesammten Unterhaltsbedarfs einer Nation, welcher bei den auf das Nothwendige ohnehin beschränkten ärmern Klassen nicht vorhanden ist und diesen letztern alsdann zu Gute kommt. Wenn nemlich unglückliche Handelskonjunkturen, Kriege, innere politische Zuckungen oder die bloßen Besorgnisse vor diesen Uebeln eintreten, so macht sich dies unmittelbar in allen Zweigen der Industrie fühlbar; die Geschäfte werden auf den dringendsten Bedarf beschränkt, der Kredit ist erschüttert und die Kapitalien ziehen sich schon in die Kassen der Reichen zurück; die ganze Industrie und alles Gewerbswesen stockt, und die Folge dieser Kalamitäten, wie überhaupt einer jeden Missernde, müßte daher nothwendig die seyn, daß derselbe Theil der Bevölkerung, welcher schon bei normalen Verhältnissen nur kümmerlich mit dem nöthigsten Lebensbedarfe versehen ist, in Masse durch Hunger, Krankheit und Entbehrungen hinweggerafft würde. Allein auch hier greift wieder derselbe heilsame Egoismus, welcher die wohlhabendern Klassen der Bevölkerung durch die Rücksicht auf ihre relativen, standesmäßigen Bedürfnisse von allzu frühen Heurathen abhält und hierdurch der Uebervölkerung wirksam entgegenarbeitet, vermittelnd ein, indem er jene wohlhabendern Klassen zur momentanen Verzichtleistung auf die durch die allgemeine Theuerung im Preise gestiegenen künstlichen Bedürfnisse veranlaßt und hierdurch dem allgemeinen Verkehre wieder eine Masse von werthvollen Subsistenzmitteln zuweist, welche früherhin, da sie ein relatives Bedürfnis der Wohlhabenden deckten, auf die physische Vermehrung der Bevölkerung nicht hinwirkte, allein dormalen zur Sustentation Aller dient und ausreicht. Die Wohlhabendern versagen sich nur verhältnismäßig entbehrliche Genüsse, um ihr Einkommen fortwährend mit ihren Ausgaben im Gleichgewicht zu halten; die zur Deckung ihrer künstlichen Bedürfnisse erforderlichen Borräthe und Kapitalien, welche das Maas ihres eigenen absoluten Bedarfs weit übersteigen und in den Händen der Arbeiterklassen längst zu neuer Vermehrung der Bevölkerung geführt haben würden, dienen nun dazu, das äußerste Elend der Letztern abzuwenden, indem sie ihre Eigenschaft als Kapitalien verlieren und mittelbar zum Gegenstande der direkten Konsumtion gemacht werden.

Es ergeben sich hieraus zwei wichtige allgemeine Schlussfolgerungen, welche nur zu häufig übersehen zu werden scheinen. Die so oft angeklagte Ungleichheit der Glücksgüter unter den Menschen und der

hierauf begründete ungleiche Genuß derselben ist hiernach weder ein absolutes, noch auch ein nothwendiges Uebel; sie ist überhaupt, wenn sie nicht durch künstliche Institutionen einen abnormen Charakter annimmt, kein Uebel, sondern der stärkste Rettungsanker gegen die Leiden der Uebervölkerung und der bei jedem momentanen Mißgeschick drohenden Hungersnoth. Mäßiges, ziemlich gleichvertheiltes Vermögen Aller muß allerdings das Ziel einer guten Politik seyn, weil die Natur der Dinge ohnehin unablässig zur Ungleichheit treibt; allein dies Bestreben schließt keineswegs die Anerkennung der Nützlichkeit größerer Vermögensanhäufung in einzelnen Klassen aus, sondern es kann nur im allgemeinen die Grundtendenz einer weisen Gesetzgebung andeuten. Jene Ungleichheit ist ebensowohl die nothwendige Folge der individuellen Freiheit und des Eigenthums, wie das Korrektiv ihrer partikularen schädlichen Auswüchse. Um ihr zu entgehen, müßte man den Trägen zum Erwerbe peitschen, den Fleißigen und Geschickten aber von der Arbeit wegtreiben, auf daß er nicht reicher, als die Andern, werden möge; man müßte die Gesetze der Natur und die Macht des Glückes oder des Zufalls bannen, welche den Einen begünstigen und die bestberechneten Hoffnungen des Andern täuschen; man müßte endlich die Sorglosigkeit der Einen in Betreff der übermäßigen Vermehrung ihrer Familien durch die schonungslosesten Gesetze nieder schlagen, weil die Andern nicht mehr in der Lage seyn würden, mit ihrem Ueberflusse deren Mangel zu decken! — Und dennoch, so unmöglich und unsinnig diese Versuche seyn würden, sie sind immerhin möglicher und natürlicher, als die kommunistische Realisirung einer derartigen Gleichheit durch Aufhebung des Eigenthums sammt der persönlichen Freiheit! Gleicher Reichthum Aller ist ein Unding; eine allgemeine Gleichheit hinsichtlich des Vermögensstandes überhaupt ist nur in der Armutz Aller denkbar, und diese tritt in der That ein, sobald ein Jeder nach dem Vorgange der untersten, ärmsten Stände zur sofortigen Vermehrung der Bevölkerung in demselben Maße beiträgt, wie es das Naturgesetz und seine Subsistenzmittel irgend zulassen, anstatt nach höhern Lebensgenüssen für sich und die Seinigen zu ringen und zu diesem Ende allmählich ein Kapital aufzuhäufen, welches nicht zum augenblicklichen Verzehre bestimmt ist. Diese aus egoistischen Gründen des Stolzes und der gesteigerten Genußsucht aufgehäuften Kapitale sind also eben die sieben fetten Röhre des Pharaonischen Traumes,

welche von Zeit zu Zeit von den nachfolgenden magern verschlungen werden und so das allgemeine Verderben abwenden ¹⁾).

Aus obiger Betrachtung ergibt sich aber noch das zweite, nicht minder erhebliche Resultat, daß die systematische Genügsamkeit eines ganzen Volkes hinsichtlich seiner Bedürfnisse und deren Reduzirung auf das absolute Minimum des physischen Bedarfs allerdings eine sehr bedenkliche Tugend ist und die größten Gefahren herbeiführt, wenn sie nicht, was weit schwerer ist, mit der größten Vorsicht und Weisheit hinsichtlich der Bevölkerungszunahme und der aufgehäuften Vorräthe verbunden ist. Die Bevölkerung wird nemlich in diesem Falle auch hier, wenn nicht mächtige moralische Hebel zu dessen Verhütung in Bewegung gesetzt werden, alsbald bis zu der Grenze ihrer absoluten Ernährungsfähigkeit vordringen. Weil aber diese Bevölkerung schon im allgemeinen gewohnt ist, von einer äußerst frugalen, vielleicht nur vegetabilischen Nahrung zu subsistiren oder gar, wie theilweise in München, Paris u. s. w. von den sog. Rumford'schen oder Lernaux'schen Suppen zu leben, welche nur in Armen- oder Strasshäusern und bei wirklich ausnahmsweisem Nothstande im Großen angewendet werden sollten ²⁾: so muß das unsäglichste Elend unter jener künstlich hervorgerufenen Bevölkerung in dem Augenblicke unabwendbar hereinbrechen, wo nur eine theilweise Mißerndte oder ein anderes widriges Ereigniß eintritt und die Jahresproduktion einen Ausfall erleidet. Die thatsächlichen Beweise von den verderblichen Wirkungen einer solchen allgemeinen und absoluten Genügsamkeit zeigen sich nur zu oft in den Ländern, wo, wie in China und Indien, dichtgedrängte Bevölkerungen in fast gleichmäßig beschränkten Vermögensverhältnissen regelmäßig von bloßem Reife leben und daher unbedingt von der günstigen oder ungünstigen Erndte desselben abhängen; sie zeigen sich in noch größerer Nähe und in der beklagenswerthesten Gestalt in dem unglücklichen,

¹⁾ Ohne jene aufgehäuften Kapitalien würde der allgemeine Mißwachs, welcher seit 1845 auf Europa lastet, unendlich grausame Störungen herbeigeführt haben. Die 70—100 Mill. Thlr., welche bereits für Viktualien dislozirt worden sind, haben jene Reserve der besitzenden Klassen gebildet.

²⁾ Diese vermittelst hoher Wärmegrade aus Knochengallerte bereiteten, äußerst wohlfeilen Suppen dörften allerdings in Folge der neuern chemischen und medizinischen Untersuchungen, welche der Gallerte jede Ernährungsfähigkeit absprechen, ihre vollständige Beseitigung erhalten.

Jahrhunderte lang mißhandelten und unterdrückten Irland! Seine Leiden läugnet Niemand, allein die Ursachen derselben wirft jede politische und jede nationalökonomische Parthei ihren Gegnern vor und sucht sie zur Rechtfertigung des eigenen und zur Widerlegung des gegnerischen Systemes zu benutzen. Die Whigs erklären sie, mit- sammt den krampfhaften, blutigen Zuckungen, in welchen sie sich von Zeit zu Zeit manifestiren, nur für die Folgen der illiberalen, orangistischen Gesetzgebung und Verwaltung der Lorys und verhei- ßen deren sofortiges Aufhören, wenn das Staatsruder ihren eigen- en Händen übergeben werde; — die Lorys dagegen erblicken in ihnen nur die Nachwirkung der von ihren Gegnern systematisch auf- geregten Volkseidenschaften und erklären das Nichtsthun und das Gewährenlassen für das einzig zulässige Heilmittel; — die Natio- nalökonomen, welche überhaupt in der ganzen Erscheinung keine politischen Manifestationen, sondern nur das verzweiflungsvolle Ringen nach dem täglichen Brode erblicken, sind ihrerseits nicht minder ent- gegengesetzter Ansicht, indem die Einen die unseligen Folgen der Guts- zersplitterung ¹⁾, die Andern aber grade den Fluch der geschlossenen Güter in ihnen zu Tage treten sehen. Diese Fragen und Widersprüche haben allerdings unmittelbar nur ein lokales Interesse für Großbrit- tannien, allein sie schließen sich innerlich allzu nahe an den Gegen- stand unserer Betrachtungen an und gewähren grade wegen der unge- heuern Größe und Ausdehnung der ihnen zu Grunde liegenden Er- scheinungen allzu bedeutende Aufschlüsse über die ganze Materie, als daß wir nicht einen Augenblick bei derselben zu verweilen in hohem Grade veranlaßt wären.

Der gegenwärtige Zustand Irlands ist die unmittelbare Folge seiner geschichtlichen Entwicklung; um den erstern zu begreifen, muß also auf diese letztere zurückgegangen werden.

Der Anfang des unermesslichen Uebels, welches auf Irland lastet, führt unmittelbar auf jenes System unaufhörlicher Konfiskationen zurück, welche seit Heinrich's II. Gewaltherrschaft bis auf Wilhelm III. das irische Volk allmählich zum Fremdling in seiner eigenen Heimath

¹⁾ Es ist sehr befremdend, daß auch der sonst so scharfsichtige Fr. List jenem Irrthume durch die Autorität seiner Stimme neues Gewicht geben konnte. Cf. deutsche Vierteljahrschrift Nr. 20, p. 106. „Die Aderverfassung, die Zwerg- wirtschaft und die Auswanderung.“

machten und durch die blutigen Reformationsversuche der Anglikaner stets neue Vorwände erhielten. Auf diesem Wege ist es seinen Drängern allmählich gelungen, fast alles Grundeigenthum in die Hände der anglikanischen Geistlichkeit und englischer Großen zu bringen; den f. g. Freibauern (Freeholders), dormalen etwa 52,000 an der Zahl, verblieben kaum $1\frac{1}{2}$ Mill. Morgen, ungefähr ein Zehnthheil des Bodens. Mit Ausnahme dieses kleinen Bruchtheils wird alles übrige Land, welches theils der todten Hand verfallen, theils als unveräußerliches Lehn- und Fideikommissgut dem englischen Adel gehört und dem Verkehre entzogen ist, keineswegs von seinen Inhabern auf eigene Rechnung bebaut, sondern vielmehr in Masse, aber auf kurze Zeiträume an einzelne Großpächter abgegeben, welche auch ihrerseits ebenwenig Landbau treiben, sondern nur als Mittelspersonen dienen, um das Gut endlich in den kleinsten Parzellen zu möglichst hohen Preisen an das Landvolk zu verunterpachten. Dies Bewirthschaftungssystem bringt es schon von selber mit sich, daß mit dem Felde in der Regel nicht zugleich Wohnungen für die Bauern mit verpachtet werden, sondern daß ein jeder Pächter sich eben, so gut es geht, aus Lehm und einigen Stücken Holz eine Hütte aufschlägt, oder, was noch häufiger ist, sich blos eine Höhle in dem Lehme gräbt, welche ihm, seiner Familie und seinem Schweine, wenn er ein solches besitzt, zugleich zum Aufenthalte dient ¹⁾. Ohne die Hülfe jeglichen Kapitals gewinnt er selbstredend dem Boden nur einen sehr ärmlichen Ertrag ab und das Netto-Einkommen gehört unter allen Umständen ausschließlich

¹⁾ Der Engländer Inglis, ein Anglikaner und Hochtory, also kein Schwärmer für Irland, welcher in dem bereits eben angeführten Werke: *A Journey throughout Ireland during the spring, summer and autumn of 1834*, ein Mitleid und Grausen erregendes, aber treues Bild des Landes entworfen, erzählt, wie er anfangs durch den Anblick dieser Thiere in Mitten der irischen Wohnungen veretzt worden, wie er aber nur zu bald ihre gänzliche Abwesenheit in den meisten irischen Hütten noch tiefer zu beklagen gelernt, und mit welcher Freude er seitdem bei seinen fernern Wanderungen das Gringen dieses Thieres vernommen, welchem nach einem irischen Sprüchworte der beste Platz im Hause gebührt, weil es den Pacht zahlt! *Inglis*, t. I, chap. 2. — Daß in jenen, weder vor Regen, noch Wind geschützten, mit jeglichem Unrathe angefüllten, feuchten Hütten außer einer Bank und einem eisernen Topfe zum Kochen der Kartoffeln keine Mobilien vorhanden sind, und daß das Bett nur aus wenigem in einem Winkel liegenden Stroh besteht, bedarf hiernach wohl kaum einer besondern Erwähnung.

dem Unterverpächter, der es mit schonungsloser Härte betreibt und wohl auch betreiben muß, weil er bei der tiefsten Armuth Aller sonst gar nichts bekommen würde. Die Pachtabgabe selbst ist aber in Folge der Konkurrenz, welche jenes unglückliche Volk zur Vollenbung seines Elendes sich selber durch die grauenhafteste Uebervölkerung herbeigeführt hat, so ungeheuer, daß sie von dem ausgefogenen Pächter meist gar nicht erschwungen werden kann. Es beginnt alsdann dessen Austreibung mit seiner verzweifelnden Familie und die Weiterüberlassung an andere nicht minder arme Pächter, welche zwar ihr eigenes Schicksal in dem des Ausgetriebenen vorhersehen, allein trotz der nur zu oft ausgeführten Rachedrohung des Ausgetriebenen zu immer höhern Preisen, der s. g. „Folterrente,“ anpachten müssen, da ein Jeder es doch vorzieht, zu jedweder Bedingung ein Feld zu pachten, welches ihm wenigstens auf ein Jahr Kartoffeln verspricht, als sofort Mangels jeden Erwerbes zu verhungern ¹⁾: Werden hiernach bisweilen die gewaltsamen Beitreibungen der Folterrente und die sonstigen Verwicklungen dem Grundherrschaften zu lästig, so greift derselbe wohl gar nach dem gewinnreichen Vorgange der Gutsbesitzer Englands plötzlich zu dem der Parzellarverpachtung entgegengesetzten Wirthschaftssysteme, dem s. g. clearing system. Er vertreibt nemlich ohne weiteres alle Unterverpächter ohne Ausnahme von dem Gute und überläßt sie rücksichtslos dem unvermeidlichen Hungertode und der Verzweiflung, um seinerseits die Großkultur oder etwa, nach dem Vorbilde der edeln Marquise von Stafford, die ausschließliche Schaafzucht auf dem Gute zu versuchen.

Dies ist die unselige Lage des irischen Volkes, welcher allerdings nur zu oft so graufige Akte der Rache und der Verzweiflung, so unzählige Meuchelmorde und Verbrechen aller Art entspringen, daß selbst der scheinbare Frieden alle Schrecken des Bürgerkrieges an sich trägt. Unzweifelhaft liegen in den politischen Verhältnissen des Landes, ganz besonders aber in der Art der Eigenthumsvertheilung und Benutzung die allerwesentlichsten und tiefsten Ursachen jenes Jammers und der krampfhaften Zuckungen, welche jeden Augenblick in fürchtbare Erup-tionen überzugehen drohen ²⁾; allein ähnliche Verhältnisse finden sich

¹⁾ Durch Parlaments-Kommissionen ist konstatiert, daß der Pacht eines Acre (3⁹/₁₀ Morgen) auf 12 bis 13 £., also bis zu 90 Thlr. getrieben wird!

²⁾ Die unbegränzte Macht O'Connell's über die Gemüther seiner Landsleute

wenigstens annäherungsweise auch anderwärts und dennoch zeigen sich nirgendwo jene düstern Erscheinungen in ähnlichem Maße. Die eigentlichen und nächsten Gründe jener namenlosen Zustände liegen daher nicht unmittelbar und nothwendig in jenen Verhältnissen, sondern erst in den hierdurch herbeigeführten sekundären Erscheinungen, nemlich in der daraus erwachsenen gesammten Denk- und Handlungsweise des irischen Volkes selbst. Obgleich dasselbe Jahrhundert hindurch alle Versuche Englands, ihm außer seiner Freiheit und seinem Wohlstande auch seine Sprache, seine Nationalität und seine Religion zu entreißen, mit Heldenmuth abgewehrt, so hat es doch leider nicht verstanden, auch jene stündlich und täglich wiederkehrenden Versuchungen zu überwinden, deren Gewalt grade in der gleichen Armuth und Hoffnungslosigkeit Aller eine neue Verstärkung fand; — das verführerische Glück der Ehe und der Trost des Familienlebens versprach das arme unterdrückte Volk wenigstens momentan für seine Leiden und Entbehrungen zu entschädigen und seinem elenden Leben eine freundliche Seite abzugewinnen. Da ihm jede Hoffnung, durch Geduld, Fleiß und Sparsamkeit jemals ein Eigenthum zu erwerben, geraubt war und jeder Einzelne auch nach jahrelangem Harren keine Aussicht hatte, sich und seiner künftigen Familie eine bessere Existenz zu verschaffen, als sie sich ihm schon in dem ersten Augenblicke des erreichten Mannesalters darbot, nemlich einen hoffnungslosen, wucherischen Zeitpacht und eine Lehnhütte, so fühlte er kein moralisches Hemmnis mehr, alsbald und ohne jeden Aufschub eine Familie zu gründen und seine Helotenarbeit wenigstens mit einer Gefährtin zu theilen. Entbehrungen jeder Art waren ja ohnehin und unter allen Umständen ihr und ihrer Kinder unvermeidliches Loos, jede Ersparniß war Mangels jeglichen Verdienstes unmöglich; welche Hoffnung oder welche Furcht sollte sie also noch bestimmen, ihre Ehe aufzuschieben und die Größe der anwachsenden Familie durch Akte der Selbstbeherrschung zu beschränken, da ja der nachfolgende jüngere Bruder den ältern anscheinend nicht mehr

zeigte sich in der Wändigung jener wüthenden Volksleidenschaften und in der dauernden Aufrechthaltung eines, wenn auch nur äußern Friedens noch weit eminenten, als in seinen Triumphzügen und Monsterversammlungen; die Letztern lassen sich schon aus einer momentanen politischen Aufwallung, die erstere dagegen nur aus einer unbedingten geistigen und körperlichen Pingebug an den „Befreier“ erklären

ärmer machen konnte. In dieser einfachen psychologischen Betrachtung liegt der Schlüssel zu dem großen irischen Problem, in ihr liegt die nächste Quelle seiner Uebersvölkerung, seines Pauperismus und seines Proletariats! Um ein klares Bild von der Bevölkerungszunahme zu geben, welche durch das Zusammenwirken jener Momente herbeigeführt ward, genügen die 3 Zahlen, welche der Examiner vom 7. August 1836 mittheilt; hiernach war die Gesamtbevölkerung Irlands im J. 1766 — 1,871,725 Einwohner, 1822 — 6,800,000, 1834 — 7,943,940!

Also auch hier ist wiederum neben dem grausamen Mißbrauche des s. g. Rechts der Eroberung die absolute Hoffnungslosigkeit des irischen Bauers, verbunden mit der alle Begriffe übersteigenden Genügsamkeit jenes gepeinigten Volkes, die eigentliche und unmittelbare Ursache aller der Leiden, woran es dahinsieht, indem diese Hoffnungslosigkeit zu frühen Heurathen, zu zahlreicher Nachkommenschaft und zur Uebersvölkerung, hiermit aber zur maasslosesten Konkurrenz der Arbeitsuchenden, endlich zur Arbeitslosigkeit, zum Pauperismus und zum vollendeten Proletariate führt. Jede politische Reform, ja selbst jede materielle Erleichterung des Volks, z. B. die gänzliche Abschaffung jenes despotischen Zehntens, welchen das ärmste katholische Volk an die überreiche anglikanische Geistlichkeit zu entrichten hat, sind für sich allein außer Stande, ihm dauernd eine bessere Zukunft zu bereiten. Die zunehmende Vermehrung der Population wird sofort die entstandene Lücke wieder ausfüllen und die Konkurrenz der Kleinpächter und Tagelöhner wieder auf die bisherige Höhe treiben, wenn man sich nicht endlich entschließt, den einzig möglichen Rettungsweg einzuschlagen, nemlich den, das Grundeigenthum von den verrosteten Banden der Feudalität zu befreien und innerhalb eines freien Agrarsystems jedem Einzelnen die rechtliche und die faktische Möglichkeit zu zeigen, durch allmähliche Ersparnisse, durch spätere Heurathen und durch minder zahlreiche Nachkommenschaft sein und der Seinigen Loos zu bessern, — mit Einem Worte Eigenthümer zu werden! Auf den heutigen Zustand von Irland passen vollkommen die mahnenden Worte Sismond's (nouv. princ. I. VII. ch. 6, pag. 306): „ce n'est pas la classe des pauvres, c'est celle des journaliers, qu'il faut faire disparaître, qu'il faut faire rentrer dans celle des propriétaires.“ Nicht der durch den einzelnen Eigenthumswerb gewonnene materielle Vortheil des Einzelnen und in Folge der bessern

Kultur auch der Gesammtheit, sondern das wohlthätige moralische Joch, welches das Eigenthum als solches stets seinem Besitzer auflegt, der innere Drang des zur Würde eines Eigenthümers erhobenen Pächters oder Tagelöhners, sich und seine Familie um keinen Preis wieder auf jene unterste Stufe der Gesellschaft herabsinken zu lassen, — das sind die einzig möglichen Garantien eines jeden Staates, nicht unrettbar dem Pauperismus und dem Proletariate zu verfallen. Ohne diese aus der Hoffnung eines dereinstigen Eigenthümererwerbs und aus dem Familienstolze hervorgehenden moralischen Hemmungen der stetigen Bevölkerungszunahme könnte und müßte das reichste und blühendste Land, ja jede einzelne Stadt und jedes Dorf nach physischen Gesetzen in Einer Generation der Uebervölkerung und der totalen Verarmung verfallen. Daß dies indessen bei natürlichen Volkszuständen, trotz der unlängbaren physischen Möglichkeit dennoch nicht geschieht, beruht lediglich auf der moralischen Macht jener zwei geistigen Potenzen, deren Nichtvorhandenseyn das Unglück Irlands hervorgerufen. Wo die psychologischen Bedingungen dieser Selbstbeherrschung, insbesondere die Möglichkeit, durch Thätigkeit und momentane Entfagung das eigene Loos und das der Seinigen zu verbessern, nicht vorliegen; wo der Grund und Boden in wenigen Händen gebunden und so die erste und wichtigste Industrie eines jeden Landes gelähmt ist: da bleibt das künstlich heraufbeschworene Elend der Bauern keineswegs auf das flache Land beschränkt, sondern theilt sich nothwendig auch den Städten und seinen Bewohnern mit, weil diese nur neben einer wohlhabenden Landbevölkerung gedeihen können ¹⁾. Auch für die Wahrheit dieses Sages bietet Irland leider die evidentesten Beweise dar, indem R. Inglis seine Beobachtungen nicht auf das flache Land beschränkt, sondern auch auf die Städte ausgedehnt hat. Seine Schilderung dessen, was er in Limerick, einer der bedeutendsten industriellen Städte Irlands gesehen, mag hier statt vieler eine Stelle finden, weil sie überhaupt die irischen Zustände anschaulicher macht, als alle Reflexionen und Zahlen ²⁾.

¹⁾ Englische Unterdrückung hat freilich auch noch durch die direktesten Maassregeln das Aufkommen jeder irischen Gewerbsindustrie, z. B. der Tuchmanufaktur unmöglich gemacht, um dieselbe für England zu monopolisiren. — Und von dieser englischen Politik soll Deutschland sorglos sein Heil erwarten?!

²⁾ Vgl. a. a. O. tom. I, ch. 13, p. 302 bis 305.

„Man hatte mir mitgetheilt, daß ich in Limerick mehr Elend finden würde, als in einer der Städte, welche ich bisheran besucht. Ich verfolgte daher meine Nachforschungen mit allem Eifer und ich muß sagen, daß sie die schlimmsten Berichte, die man mir gemacht, bestätigten. Ich verwendete einen Tag, um diejenigen Stadttheile, worin ich am meisten Hülflosigkeit und Elend finden mußte, zu besuchen. Ich ging in mehr als 40 jener Wohnstätten der Armuth und bis zu meiner letzten Lebensstunde werde ich die Szenen des Elends und der Leiden nicht vergessen, die mir an jenem Tage entgegen traten. — Einige dieser Aufenthaltsörter waren Speicher, andere Keller oder Hütten, die in engen Höfen oder Gängen auf der nackten Erde ruhten. Ich will nicht von ihrem Schmutze reden, sie könnte an Orten, welche zur Aufnahme der Unreinlichkeiten bestimmt sind, nicht größer seyn; man stelle sich vor, was überhaupt Ekel erregen kann und man wird hinter der Wahrheit zurückbleiben. In drei Vierttheilen jener elenden Wohnungen, die ich betrat, waren durchaus keine Mobilien oder Geräthschaften, mit alleiniger Ausnahme eines eisernen Topfes: kein Tisch, keine Stühle, keine Bank, keine Bettstelle, sondern 2, 3 oder 4 kleine Strohbindel, bisweilen mit einem oder zwei alten, zerrissenen Strohsäcken, welche in einer Ecke lagen, wenn sie nicht eben als Betten dienten. Von den Bewohnern waren Einige alt, gebeugt oder krank, Andere waren jung, aber abgezehrt und mager, und von ausgehungerten Kindern umgeben; Einige von ihnen saßen auf dem feuchten Boden, oder standen aufrecht, Andere konnten sich von ihrem Strohlager nicht erheben. Kaum in Einer dieser Wohnungen fand ich auch nur eine Kartoffel. In Einer bemerkte ich eine kleine Oeffnung, welche in einen tiefern Raum führte. Ich zündete ein Stück Papier an, um zu sehen, was er enthielt. Es war ein durchaus dunkler Keller, 12 Fuß im Gevierte; in 2 Ecken lagen 2 Bündel Stroh; auf dem einen saß eine Frau, welche sich nicht aufrichten konnte, auf dem andern lagen 2 ganz nackte Kinder, über welche ein Lumpen als gemeinschaftliche Decke geworfen war. Aber ich sah noch etwas Schlimmeres: in einem fast dunkeln Keller, auf dessen feuchtem Boden meine Füße ausglitten, fand ich einen Mann auf etwas Sägespänen sitzen; er war nackt, er hatte nicht einmal ein Hemde an, sondern hüllte seinen Körper in einen zerrissenen, mit Unrath bedeckten Strohsack ein; seine Magerkeit konnte ihn für ein Skelett ansehen lassen, die Knochen schienen aus seinem Körper her-

auszutreten; er starb vor Hunger! — Anstatt 40 Wohnungen hätte ich deren Hunderte besuchen können; statt einiger hundert Männer, Weiber, Kinder hätte ich deren Tausende in diesem Zustande der Entwürdigung sehen können. Bei meinen Besuchen folgte ich dem Zufalle und ich habe keinen Grund zu glauben, daß die von mir besuchten 40 Wohnungen elender waren, als hundert andere, an denen ich vorüberging.“

„Ich habe noch eine andere Art von Elend gesehen. Die Personen, von denen ich gesprochen, waren bejahrt, schwach oder krank; allein ich habe eine andere Klasse von Wesen gefunden, die noch den Willen und die Kraft hatten, ihr Brod zu verdienen; allein sie gingen rasch demselben Zustande der Krankheit und der Hülflosigkeit entgegen. Es waren Weber, welche von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr arbeiteten und wöchentlich nur $2\frac{1}{2}$ bis 4 Schillinge verdienten. Mehrere darunter hatten Weiber und Kinder; ihre Nahrung bestand für den ganzen Tag aus einer einzigen Mahlzeit von gekochten Kartoffeln. Ich brauche nicht zu schildern, wie rasch die eingeschlossene Luft, die Arbeit, die unzureichende Nahrung und die Verzweiflung sie in denselben Zustand der Erschöpfung und der Arbeitsunfähigkeit versetzte, worin ich die Andern sah.“¹⁾

Diese Schilderung ist allerdings unschön, sie ist haarsträubend, — allein sie ist wahr; und wenn auch die Lage der irischen Bauern und die aller Arbeiterklassen der ganzen übrigen Welt mit dem Loos jener Elenden nicht zu vergleichen seyn kann, so ist es doch immerhin gut, daß unsere so selbstzufriedene und intelligente Zeit einmal in diesem Zauberspiegel die möglichen Folgen des patrizischen Stolzes und des plebejischen Leichtsinnes recht anschaulich erblicke!

Die totale Unterdrückung und Beraubung Irlands durch England, welche den letzten Grund aller jener Leiden bildet, hat noch ein sekundäres Uebel hervorgerufen, welches jede allmähliche, aus sich selber hervorgehende Abhülfe beseitigt und jene geschlossene Kette der Hoffnungslosigkeit und der Verzweiflung vollendet, welche bei jeder krampfhaften Bewegung des dahinstreichenden Volkes uns so schaurig entgegendröhnt. Die fremden Englischen Großen und Prälaten, denen der irische

¹⁾ Dieses fürchtbare Bild irischer Zustände wird noch vervollständigt durch die Schrift von *Gustave de Beaumont, de l'Irlande.*

Boden kraft des f. g. Rechts der Konfiskation als Beute zugefallen, theilen nemlich nicht seine Freude und sein Leid, sondern verzehren dessen Ertrag, unbekümmert um den Jammer seiner Bewohner, in der Hauptstadt des Reiches oder auf dem Kontinente in fürstlicher Pracht, ohne daß jemals das Mindeste von allen jenen Schätzen dem Lande selber wieder zugewendet würde; — es ist dies das Uebel des Absentismus. Wenn man bedenkt, daß allein die Einkünfte der anglikanischen Geistlichkeit Irlands, welche dort kaum eine halbe Million Glaubensgenossen zählt, über 10 Millionen Thaler betragen ¹⁾ und, da ihre Pfünden so zu sagen nur Sinecuren und von kärglich besoldeten Stellvertretern verwaltet sind, nebst dem Einkommen des Adels beinahe ganz und gar außer Landes gehen: so muß wohl die fernere Frage verstummen, wie es denn komme, daß aller Handel und alle Gewerthätigkeit, ja sogar der Landbau selber in Irland gänzlich darnieder liege, weshalb sich nicht endlich hinreichende Kapitalien dasselbst anhäufen, um den Wohlstand des Landes zu beleben und dem hungern- den Volke die Mittel an Hand zu geben, seine Arbeitskraft zu verwerthen und sich aus seiner unerhörten Entwürdigung zu erheben. Es fehlt eben in Folge jener verderblichen Einrichtungen an Allem, um eine selbständige Industrie und einen Aufschwung der Landkultur zu begründen, — es fehlt an Kapitalien, an Konsumenten und am Geiste der Unternehmung, da jeder Tag eine Umwälzung erzeugen kann. Es bleibt daher nichts übrig, als daß die Rohprodukte Irlands alljährlich in wachsender Zunahme nach England hinüberwandern, um den fremden Grundherrn geistlichen und weltlichen Standes den Zehnten und die Qualrente zu entrichten und Englands Reichthum zu mehren, während Irland hungert ²⁾.

¹⁾ Diese Geistlichkeit zählt 4 Erzbischöfe, 20 Bischöfe und 1266 Pfarrherrn, und es kommen allein auf die Erzbischöfe von Armagh und Tuam, und die Bischöfe von Derry und Elyphn 240,000 Pf. Strl. (1,600,000 Thlr.) Jahreseinkünfte! Der Examiner sagt, in 15 Jahren seyen 3 Bischöfe gestorben, die ihren Kindern 700,000 £-Strl. (4,700,000 Thlr.) als Ersparnisse hinterlassen, — denn Mildthätigkeit ist nicht der hervorragende Zug jenes Klerus. Ein Bischof von Clogher, im armen Irland, hinterließ nach achtjähriger Führung des Hirtenamtes allein 400,000 £-Strl. (fast 2,700,000 Thlr.). Cf. Augsb. Allg. Zitg. vom 20. Febr. 1843.

²⁾ Diese zunehmende Ausfuhr irischer Rohprodukte, besonders von Getreide

Das einst so glückliche, liederreiche „grüne Erin“ liefert also in furchtbar abschreckender Weise das vollendetste Bild aller mittelbaren und unmittelbaren Schädlichkeiten, welche an der Unfreiheit des Bodens und an der gesetzlichen Unmöglichkeit der Eigenthumszertheilung und Erwerbung haften. Es wird aus dem Abgrunde von Elend, in dem es seufzt und knirscht, nicht gerettet werden können, bevor die Arbeit und das Eigenthum wieder in Einer Hand vereinigt, und die Parzellirung des zusammengeballten Grundbesizes durch gleiches Erbrecht aller Kinder, sowie durch Aufhebung der fideikommissarischen Bande in der Weise gesichert wird, daß fürderhin jeder Thätigkeit und Sparsamkeit die Erwerbung eines Grundeigenthums offen steht. Diese Befreiung des Grundes und Bodens von den auf ihm lastenden Dispositionsbeschränkungen würde ihn in wenig Jahren in diejenigen Hände bringen, welche ihm durch die vereinten Hebel des persönlichen, dauernden Interesses, der Intelligenz und des Kapitals den höchsten Ertrag abgewinnen und diesen letztern durch reproduktiven Verzehr innerhalb des Landes selber für das Ganze fördernd und befruchtend machen könnten. Die Bodenzertheilung würde alsdann dort, wie allenthalben, erst in dem Augenblicke stillestehn, wo ein hinreichendes Eigenthum jeder Familie Arbeit und Auskommen gewährte und wo der Fleiß glücklicher Menschen die ausgedehnten Landstrecken, welche jetzt als Sümpfe, Weiden und Wildbahn öde liegen, in lachende Fluren umgewandelt hätte. Die bloße Proklamirung des freien Agrarsystems dürfte vielleicht selbst ohne Restitution der geforderten politischen Selbständigkeit, welche allerdings durch Konstituierung eines Parlaments in Dublin dem Uebel des Absentismus am wirksamsten entgegenarbeitet, hierzu genügen und die Wiederherstellung des längst in Vergessenheit gerathenen Statuts der Königin Elisabeth entbehrlich machen, wonach kein Grundherr ein Bauernhaus errichten durfte, ohne ihm zugleich mindestens 4 Acres (6,22 preuß. M.)

und Fleisch, dessen Genuß den Irländern fremd geworden ist, ergibt sich aus den Ausfuhrlisten der irischen Häfen, deren Resultate in dem öfter angeführten Werke von Inglis verzeichnet sind. Vimerid führte aus im Jahre 1822: 102,593 Barrels Getreide (1 Barrel = 60 1/2 Par. Rubitzoll), 1833 aber 218,915. (Inglis I, p. 295); die Ausfuhr von Galway verdreifachte sich von 1820 bis 1834, in Sligo schon in den drei letzten Jahren vor 1834, (ib. II, p. 32 und 123); in Londonderry, Belfast, Waterford und Cork zeigen sich ganz ähnliche Ercheinungen (ib. II, p. 200 und 253; I, p. 61 und 189).

Landes definitiv zuzuweisen und so die prekäre Lage solcher Häusler wenigstens einigermaßen zu sichern ¹⁾).

Sollte indessen eine derartige, harmlose Reform der Agrarzustände noch nicht zum Zwecke führen, weil der irische Bauer, im Gegensatz zum deutschen, dormalen gar kein dingliches Recht am Boden hat, und weil die freie Dispositionsbefugniß ihm noch keine Mittel zur sofortigen faktischen Eigenthumserwerbung verschafft oder in Aussicht stellt, so dürfte selbst vor eingreifendern direkten Maaßregeln zur Sicherstellung des irischen Landvolks nicht zurückgeschreckt werden. Wenn das Eigenthum, welches durch die Gesetze zur gesicherten Erreichung aller Menschheitszwecke sanktionirt und mit der höchsten rechtlichen Weihe umgeben worden ist, nicht mehr isolirt und von wenigen Einzelnen, sondern von den Grundbesitzern überhaupt in Masse mißbraucht oder der Kultur entzogen wird ²⁾, so tritt das Recht und die Pflicht des Staates ein, die Grenzen des Eigenthums näher zu umschreiben, seine Benutzung im Interesse der Gesamtheit zu reguliren und über dem bloßen Mittel, nemlich dem Eigenthumsrechte, nicht den Endzweck des öffentlichen Wohles zu vergessen. Es dürfte sogar zweifelhaft seyn, ob nicht grade das eigene Interesse der englischen Aristokratie eine durchgreifende Aenderung der irischen Agrarverhältnisse am dringendsten erheische, denn dieser reiche, sorglose, mit allem denkbaren Luxus umgebene geistliche und weltliche Grundadel steht inmitten des mißhandelten, ausgehungerten und verzweifelnden Volkes in der That wie auf einem Vulkane, dessen wachsender innerer Brand sich durch periodisch wiederkehrende, lokale Erschütterungen und durch einzelne aufzuckende Blitze warnend genug zu erkennen gibt, der aber urplötzlich das ganze morsche Gebäude der Unterdrückung über den Häuptern der Unterdrückten zerstören kann.

Wie matt und energielos sind aber diesen dringenden, brennenden Forderungen gegenüber die kalten Worte, womit R. Peel 1840 das Verfahren der irischen Grundherrschaften allerdings tadelte! „Vergeblich, sagte er, würde man die Handlungsweise Jener zu rechtfertigen suchen, welche 70 oder 80 Familien ohne Weiteres von Haus und Hof setzen

¹⁾ Cf. *Mallhus*, principles t. IV, cap. 9.

²⁾ Eine Konstitution der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius sprach demjenigen, welcher zwei Jahre hindurch ein von dem Eigenthümer nicht bebautes Grundstück kultivirte, dessen Eigenthum zu. l. 8. Cod. de omni agro deserto (11,58).

unter dem Vorwande, ihre Güter zu „klären“. Es mag wahr sein, daß es nach den Wirthschaftsregeln für die Eigentümer vortheilhafter ist, ihre Ländereien im Großen zu bewirthschaften, aber es ist nicht wahr, daß sie gegen jene Unglücklichen, die sie auf die StraÙe setzen, keine moralische Verpflichtung haben!“ — Man erhebe doch endlich jene moralische Pflicht, wenn sie denn nun einmal hartnäckig verkannt wird, wie die der Armenunterstützung, zur Rechtspflicht und der Erfolg wird bei ihr sicherlich ein schönerer und ungetrübterer seyn, als bei dieser!

D'Connell hat den Grund des Uebels und den Weg der Rettung seines Landes sehr richtig erkannt und zugleich die Forderung Irlands mit weiser Mäßigung satzsam beschränkt, wenn er sie dahin formulirt, daß bei allen Ländereiverkäufen das Land nur in kleinen Loosen, unter Vorbehalt des Verkaufsrechts für die gegenwärtigen Besitzer veräußert werde, und daß zum Zweck der Wiederbegründung eines gesicherten Bauernstandes jeder Zeitpacht untersagt, anstatt dessen aber der Erbpacht in der Art angeordnet werde, daß der zu zahlende Kanon ein für allemal durch eine vom Parlamente selbst bestellte, unabhängige Jury festzusetzen wäre. Der Erbpacht, welcher den Arbeiter wieder dauernd mit dem Boden verbindet und jede Verbesserung desselben den Erben des Besitzers zu gute kommen läßt, ist jedenfalls der sicherste Uebergang zum vollen Eigenthum, weil er ein allmählicher ist und den Erbpächter in den Stand setzt, einiges Mobiliarvermögen zu sammeln, und einen Kaufpreis zahlen zu können. Dieser Agrarzustand, welcher unter sehr verschiedenen Namen, aber mit unbedeutenden Abweichungen in fast allen Ländern vorkommt und von dem französischen Boden nur aus mißverstandenen revolutionärem Purismus gänzlich verbannt worden ist, hat seine historische Probe besonders beim Anfange einer jeden höhern Kultur wohl bestanden. Die unvergleichliche Blüthe der Landwirthschaft Toskana's ist größtentheils der glücklichen Lage der dortigen Erbpächter und Halbbauern (Levellari und mezzaivoli) zuzuschreiben ¹⁾,

¹⁾ Cf. Sismondì, Etudes de l'écon. pol. t. I, 6^e essai. Jeder eigentliche Theilbau im Gegensatz zu festen Abgaben hat allerdings im allgemeinen noch in höhern Maße, als die Zehntabgabe das gegen sich, daß er alle Meliorationen nur durch freies Zusammenwirken des Herrn und des Bauers möglich macht, indem jede einseitig bewirkte Kapitalanlage nur dem Andern Vortheil brächte. Seine Vorzüge sollen daher auch nur als relative bezeichnet werden; sie bestehen

allein selbst in Irland ist er keineswegs ganz unbekannt, sondern hat gerade die wildesten Theile des Landes in der Provinz Connaught, Ulster und der Graffschaft Antrim, welche der Zeitpacht speculation zu ferne lagen, zu den glücklichsten und wohlhabendsten umgeschaffen ¹⁾.

Wir können diese ganze irische Frage nicht besser resümiren und gleichzeitig wieder an unsere ursprüngliche Untersuchung anknüpfen, als indem wir die schönen und treffenden Worte Sismondi's ²⁾ zu den unsrigen machen. „Der Zweck, den man sich vorsetzen muß, besteht darin, daß man der Erde wieder Bebauer gibt, welche Eigenthümer und nicht bloße Unternehmer von Arbeiten sind, die sie durch die elendeste Gattung von Tagelöhner ausführen lassen. Man muß also die Ausdehnung der neuen Güter nach der Arbeitskraft einer Familie bemessen; das Familienhaupt mit seiner Frau und seinen Kindern muß alle Arbeiten verrichten können; denn bei den kleinen Eigenthümern arbeiten Frau und Kinder von ihrem frühesten Alter unter den Augen und der Leitung des Vaters. Während die Kinder des Tagelöhners keinen Lohn verdienen können und ihre Mutter bei ihnen zu Hause bleiben muß, ist die Arbeit des Bauernknaben an der Seite seines Vaters für ihn eine Belehrung, eine Beschäftigung und ein Vergnügen. Wenn dagegen die Kinder des Tagelöhners einmal zu einer Arbeit, z. B. zum Viehhüten, berufen werden, so ist ihre Heerde meist eine Schule der Immoralität für sie; — der Müßiggang, wozu man die irischen Weiber und Kinder verurtheilt hat, ist eine der Hauptursachen des Elendes jener Insel geworden. Die Größe des Gutes muß ferner der Art seyn, daß eine Familie, wenn sie industriös ist, beständige Beschäftigung hat. Einer der Hauptvorzüge der Bewirthschaftung durch kleine Eigenthümer besteht grade in der Einführung einer großen Mannfaltigkeit

hauptsächlich in der ewigen Dauer des Verhältnisses; bei kurzer Zeitdauer ist er durchaus verwerflich! Das Erbpachtverhältnis ist jedenfalls dasjenige, welches bei noch nicht hinreichend entwickelter Industriekraft und bei mangelndem Kapitalreichtum die allmähliche Hebung der Landeskultur am sichersten fördert; — vorbehaltlich des Rechts künftiger Generationen, gegen angemessene Schadloshaltung jenes Band zu lösen, nachdem es seine Bestimmung erfüllt. — Von diesem Standpunkte aus dürfte auch die Bestimmung des §. 7 des pr. Kulturrechts vom 14. September 1811 wegen des generellen Verbotes der Vererbpachtung einigen Bedenken unterliegen.

¹⁾ Cf. *Inglis*, l. c. tom. II, ch 2, p. 16 und 17.

²⁾ *Sismondi*, a. a. O. tom. I, 7^e essai p. 257.

der Produkte, vermittelt deren der intelligente Landwirth auf einem mäßigen Gute das ganze Jahr hindurch eine angemessene Beschäftigung findet. Bei dem Systeme der großen Güter denkt dagegen der Besizer nicht daran, was er selber verbrauchen, sondern nur was er zum Verkaufe auf den Markt bringen kann, um den Pacht zu zahlen. Ein einziges Produkt sagt ihm mehr zu, als vielerlei; er verkauft Getreide und Vieh und weiter nichts. Aber es folgt hieraus, daß all sein Getreide zur selbigen Zeit gesäet und geerntet werden muß. In diesen zwei Monaten nimmt er zu hohem Preise Arbeiter; der Müßiggang und die Bettelei, denen er sie die übrigen 10 Monate hindurch preisgibt, ist nicht seine Sache, sondern die der Gesammtheit: dies ist die zweite Ursache des Elends von Irland. Die für die Saat und Erndte erforderliche Bevölkerung bleibt die Hälfte oder drei Vierteltheile des Jahres müßig. Für den einsichtsvollen Landmann, der Alles selber thut, seine Geräthschaften fertigt und sein Getreide allmählich drischt, gibt es dagegen keine müßige Zeit, selbst nicht in der Schweiz und in Deutschland, wo das Klima viel rauher ist als in England. Der anscheinend reiche Ertrag der großen Güter ist eine Täuschung; denn der Pächter bringt den Lohn jener hundert Tagelöhner nicht in Rechnung, die er während 9 Monaten verabschiedet; er bezahlt sie freilich auch nicht, wohl aber die Gesellschaft, sei es nun durch die Armentaxen oder vermittelt der Bettelei. Das in Irland zu erreichende Ziel ist also, daß jeder Landwirth seine eigene Arbeit verrichte; daß er sich im Falle der Noth die Arbeit seines Nachbarn leiht, um sie ihm in Natur wiederzugeben; daß er sich, wie alle Schriftsteller über Landwirthschaft es lehren und wie die gütige Natur es so leicht macht, für jede Jahreszeit, für jeden Tag eine nützliche Arbeit schafft. Wenn einmal Kommissäre des Parlaments den mittlern Reinertrag jeder Bodenklasse in jeder Grafschaft fixiren, so müssen sie auch festsetzen, wie viel Land eine Familie gut bebauen kann, ohne fremde Hülfe in Anspruch zu nehmen. Dies muß der Maßstab für die gegen eine ewige Rente zu vergebenden Bauergüter seyn“ ¹⁾.

¹⁾ Eine solche Prüfung der wünschenswertheften Größe eines bäuerlichen Besitzthums ist bei Konstitution von Erbpächten allerdings sehr angemessen, weil eine freie Dispositionsbefugniß über dieselben nach der Natur des Rechtsverhältnisses nicht statthaft ist und demnach die freie Konkurrenz nicht in derselben Art, wie bei dem freien Agrarsysteme, die jedesmal angemessenste Vertheilung des Grundes und Bodens je nach den Bedürfnissen von selber herbeiführen kann.

Die Zustände Irlands liefern also nach allem diesem wiederholt den thatfächlichen Beweis, daß nicht das freie Agrarsystem, sondern vielmehr gerade die rechtliche Unmöglichkeit der Eigenthumserwerbung und der Parzellirung stufenweise die Armuth, die Uebervölkerung, den Pauperismus und das Proletariat herbeiführen, und daß durch die Anhäufung des in wenigen Händen gebundenen Grundeigenthums auf dem flachen Lande in jeder Beziehung ganz analoge Erscheinungen hervorgerufen werden, wie durch die große Fabrik- und Maschinen-Industrie in dem Gewerbetwesen und in den Städten, — nur mit dem ökonomisch-wichtigen Unterschiede, daß dieser Art der Industrie, nicht aber auch jenem Agrarsysteme, der Vorzug des größern Roh- und Reinertrages zur Seite steht und deshalb ohne Prohibitivgesetze sehr wohl besteht ¹⁾.

Dies ist das naturgetreue, aber grausige Bild der heutigen irischen Zustände, — es ist die kategorischste, in höchster Instanz ausgesprochene Verurtheilung der unfreien Agrarverfassung! Ohne eine Revolution ist hier vielleicht nicht mehr zu helfen, nur das Eine fragt sich, ob jene Revolution eine friedliche oder eine gewaltsame seyn wird. Viel Beruhigendes liegt daher in der Wahrnehmung, daß allgemach auch in England die Ueberzeugung Wurzel faßt, daß Entscheidendes geschehen müsse, um den drohenden Sturm zu beschwören. Das bedeutendste Organ der Presse hat bereits die richtige Saite berührt ²⁾. „Die Ernährung der ganzen Bevölkerung wird bereits dem Staate aufgebürdet, also muß jetzt auch der Boden als ein Ganzes betrachtet werden. Derselbe muß in einem gewissen konstitutionellen Sinne vom Staate wieder an sich genommen und von neuem an die Eigenthümer vertheilt werden. Millionen Darbender fordern es, das Gemeinwohl fordert es und die große Masse der Landbesitzer selbst gibt die Nothwendigkeit zu“! Eine solche neue Agrargesetzgebung, welche dem Bebauer des Bodens wieder Eigenthum verschafft, ist nicht

¹⁾ Um auch in England die Parzellirung möglichst zu beschleunigen und gleichzeitig die bedrohliche Zunahme des eigentlichen Landproletariats, nemlich der Tagelöhnerklasse, zu hemmen, rath Sismondi, die Allodifikation aller Lehen und Fideikomnisse zu erleichtern und sodann jeden Eigenthümer von 25 Acker und jeden Pächter von 50 Acker, der ohne Tagelöhner selbst mit Gefinde sein Land baut, von der Armensteuer zu befreien, weil er ohnehin dem Pauperismus wirksam genug entgegenarbeite. Cf. *Sismondi*, nouv. princ. liv. VII, ch. 9.

²⁾ Cf. *Times*, 21. Okt. 1846.

zu umgehen; die erforderlichen Mittel kann und muß der Staat aufbringen, so wie er die 24 Mill. £. St. für Abschaffung der Sklaverei aufgebracht hat!

Kehren wir hiernach zur Betrachtung der Agrarfrage an und für sich zurück!

Die halb entwaffneten Gegner der freien Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum flüchten schließlich nach Zerstörung ihres direkten Beweises unter die Behauptung, es sey psychologisch und erfahrungsmäßig nicht möglich, nach einmal ausgesprochenem Prinzip der unbeschränkten Theilbarkeit des Bodens auf demjenigen Punkte der Parzellirung dauernden Stillstand zu erlangen, welcher etwa die oben erörterten erfreulichen Resultate aufzuweisen haben möge; der unvermeidliche Mißbrauch und das einreißende Uebermaas vergifte alsbald dasjenige Gute, was in jener Art der Bodenbenutzung liegen könne und es zeige sich endlich anstatt des imposanten, mit verhältnißmäßig geringen Uebelständen verbundenen Großgutsbesitzes das weit größere Elend der Zwergwirthschaft und der Kartoffelkultur, welche zuletzt gar den Getreidebau zu verdrängen drohe und der Menschheit die kläglichste Existenz bereite.

Es kann und soll hier allerdings nicht die nackte Möglichkeit des befürchteten Mißbrauches geläugnet werden, allein wir fragen unsererseits vor Allem, welches Gute denn nicht dieser Gefahr unterliege? Die herrlichsten Geschenke der Natur, das Feuer und das Eisen werden alltäglich zu Verbrechen mißbraucht, die Grundlage alles Großen und Erhabenen in der Menschengeschichte, die Freiheit der Selbstbestimmung, die Freiheit des Gedankens und des Wortes sind durch Mißbrauch nicht selten zur Geißel und zum Fluche für ganze Völker und Zeiten geworden; — der ächte Maasstab von gut und schlecht, von nützlich und schädlich ist also in rein praktischen Angelegenheiten nur der, ob dasselbe im Allgemeinen sich bewährt, und ob die Mehrzahl sich dabei wohlbefindet oder leidet. Das im Allgemeinen als nützlich Erkannte darum verwerfen, weil es durch die Fehler der Menschen möglicherweise zum Bösen führen, weil sein Mißbrauch Unheil anrichten kann ¹⁾, das vermag keine Vernunft und keine Logik zu rechtfertigen;

¹⁾ Nihil invenies tam manifestae utilitatis, quod non in contrarium transferat culpa Senec. N. Q. 5, 18.

eine hierauf gebaute Politik wäre in der That des Dschingischan würdig, welcher die 3 blühenden Hauptstädte des unterworfenen Khorasan der Vernichtung preisgab, damit ihr reicher Ackerbau und ihre verlockende Civilisation dem wilden Nomadenleben seiner Tartaren keinen Eintrag thun möge! Zwar scheint nach dem Zeugnisse von Sismondi ¹⁾ Europa noch in diesem Jahrhunderte etwas Analoges erlebt zu haben, indem König Ferdinand von Neapel eine seit 3 Jahrhunderten in Folge von Kriegsverheerungen zur Viehweide herabgekommene, früherhin reiche und fruchtbare Provinz, das Tavoliere di Puglia, welches unter dem Könige Joachim Murat gegen einen Erbkanon an Private zur Bebauung überlassen worden war, nach Wiedererlangung der Krone aus Liebe zur „guten alten Zeit und aus Furcht vor den möglichen Nachtheilen jener Neuerung zu kultiviren verbot und die Besitzer zwang, jene weiten Ländereien wiederum, wie ehemals, als Weide zu benutzen; — nichtsdestoweniger dürfte diese Art der vorsorglichen Politik, welche mit gleichem Rechte eine jede geistige und materielle Entwicklung der Völker zurüadrängen und in innerlich sympathetischem Einklange mit den sozial-revolutionären Theorien von J. J. Rousseau konsequenter Weise erst bei dessen idealem, aller unnatürlichen Bande der Civilisation entledigten Naturmenschen stehen bleiben müßte, nicht mehr auf sonderlichen Beifall rechnen können und daher lediglich in das Gebiet derselben Spekulation zu verweisen seyn, welche ein unschuldiges Vergnügen darin findet, alles Bestehende und werdende dem Gewesenen gegenüber zu verwerfen, als ob dies letztere nicht auch einmal geworden, sondern von Ewigkeit her gewesen sey. Wo sich einzelne Uebelstände im Gefolge einer nützlichen Einrichtung zeigen, da ist es Sache der praktischen Klugheit, durch indirekte Mittel der Freiheit des Menschen die rechten Bahnen zu zeigen, nicht aber, wie der Schalk von Moell es that, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Vor Allem aber ist wohl zuzusehen, ob denn auch bereits ein wirkliches Uebel vorliege oder mit Sicherheit bevorstehe, auf daß all' die Sorgen und guten Rätze nicht eitel und müßig seyen.

Was zuerst den Vorwurf betrifft, bei freier Parzellirung sey ferner kein Maas zu halten, so widerlegt derselbe sich zwar schon im Allgemeinen durch die vorstehende Untersuchung über die Ursachen der Par-

¹⁾ Nouv. princ. I. III, ch. 2.

zellung und über den Gang der Bevölkerungszunahme, sowie durch die Wirkungsweise der freien Konkurrenz, welche den Grund und Boden wie das Kapital stets in diejenigen Hände zu bringen strebt, welche ihm den höchsten Ertrag abzugewinnen verstehen; wir werden indessen bei der speciellern Betrachtung der durch die freie Parzellirung in einigen Ländern faktisch herbeigeführten Resultate wiederholt darauf zurückkommen. — Vor der Hand möge ihr nur die theoretisch berechtigtere und durch den praktischen Befund des halben Europas bestätigte Behauptung entgegentreten, daß jene Besorgniß alles Grundes entbehrt.

Noch unbegründeter als diese Furcht ist aber der tiefe Abscheu und die souveräne Verachtung, welche endlich die unbedingten Verehrer der Großkultur gegen die „Kartoffelwirthschaft“ zu erkennen geben. Diese künstlich montirten Gefühle scheinen wohl auf einem ähnlichen Verstandesirrtum zu beruhen, wie die bannalen Deklamationen gegen den „Despotismus des Geldreichthums“ und gegen die „Mobilisirung des Landeigenthums.“ Vor jeder Untersuchung über den Werth der Kartoffelwirthschaft überhaupt wollen wir zunächst darauf hinweisen, daß der Anbau dieser Pflanze erfahrungsmäßig keineswegs mit der größern Parzellirung parallel läuft, und daß derselbe z. B. in England, wo die Großkultur vorherrscht, sowie in Preußen verhältnißmäßig viel verbreiteter ist, als in Frankreich ¹⁾, — daß ebenso in der nördlichen Hälfte Frankreichs, in welcher die Parzellirung bei weitem nicht so weit vorangeschritten ist, als im Süden, fast doppelt so viel Kartoffeln gezogen werden, als in der südlichen Hälfte, indem der Totalwerth der in dem ersten Landestheile gewonnenen Kartoffeln die Summe von 122,805,569 Frs., der des südlichen aber nur 78,038,390 Frs. beträgt, während der Totalwerth der in Frankreich produzierten Cerealien 2,055,467,836 Frs. ausmacht ²⁾!

¹⁾ Vgl. hierüber v. Beckerlin, über die englische Landwirtschaft, p. 113. Der Jahresertrag der Kartoffeln in England, welches kaum die Hälfte des französischen Ackerareals hat, auf 20 Mill. L.-Strl. angegeben, während er in Frankreich nur 202 Mill. Frs. beträgt. Cf. Mac-Quen's Schreiben an Lord Melbourne im Jahre 1839, in v. Lengerke's Annalen der Landwirtschaft in den preuß. Staaten. Bd. 2, Heft 1, p. 198 — und Statistique de la France, t. IV, p. 671. Mehreres in der folgenden Note.

²⁾ Wir entnehmen diese Zahlen einem in den Jahren 1840 bis 42 durch die französische Regierung veröffentlichten Werke: Statistique de la France. Agricul-

Was den Werth jener Kultur an und für sich betrifft, so meinte A. Thaer, welcher sich mit dem Anbau keiner Pflanze so sehr beschäftigt zu haben erklärte, als mit dem der Kartoffel, zwar schon vor einem Vierteljahrhundert (Ration. Landwirtschaft Bd. 4, pag. 207), es scheine uns jetzt sonderbar, daß die hohe Nützlichkeit dieses Gewächses so lange verkannt worden, und daß der größere Anbau desselben sich so lange verzögert habe; allein kein Irthum stirbt ja so leicht ganz ab, und es darf uns daher nicht allzusehr wundern, daß selbst heute noch eben diese Verkennung stets neue unverdroffene Organe findet. — Was den Werth der Kartoffeln selber betrifft, so setzt A. Thaer im allgemeinen $2\frac{1}{2}$ Scheffel Kartoffeln Einem Scheffel Rog-

ture. in 4 Großquartbänden, welches durch die schätzbare Liberalität des französischen Gouvernements dem Verfasser auf's Bereitwilligste zum Gebrauche überlassen worden ist, da es nicht in den Buchhandel kommt. Die Materialien dieses Werkes, worauf Frankreich stolz seyn darf, weil keine andere Nation sich eines ähnlichen Besizes zu rühmen hat, bestehen in 37,300 Tabellen, welche unter Leitung der Präfekten durch die Maires sämmtlicher Gemeinaden des Königreichs und unter Mitwirkung der Mehrzahl aller Beamten und einer Menge notabler Bürger nach bestimmten auszufüllenden Formularen zu Stande gebracht worden sind. Diese Tabellen, welche alle statistisch interessanten Verhältnisse jeder einzelnen Gemeinde enthalten, wurden Kantons- und Bezirksweise strengen Revisionen unterworfen, von einer Departemental-Kommission superrevidirt und endlich im Ministerium des Ackerbaus und des Handels unter Leitung des berühmten Statistikers Moreau de Jonnés zusammengestellt, nachdem überall, wo sich für einzelne Orte und Beziehungen auffallende, unter analogen Lokalverhältnissen sonst nicht vorkommende Zahlen ergaben, nochmalige Verifikationen vorgenommen worden waren. In dieser Weise ist es in vier Jahren, nemlich seit 1836, gelungen, das bereits von Ludwig XIV. und Napoleon vergebens Versuchte zu realisiren und eine genaue statistische Angabe über die Ausdehnung des kultivirten Bodens, über die Größe und den Werth der Ausfaat, der Jahresproduktion, der Weiden, Wälder und Domänen, endlich der Anzahl und des Werthes der Hausthiere und der Konsumtion hinsichtlich aller einzelnen Produkte für jeden Bezirk, jedes Departement und für das ganze Königreich zusammenzustellen; — ein Werk, welches vermittelt periodisch wiederholter Revisionen für die wahre Kenntniß des Landes, wie für die Statistik und die Nationalökonomie überhaupt Resultate in Aussicht stellt, wie sie bisheran kaum geahnt werden konnten — Das mit der schließlichen Redaktion dieses Riesenwerks beauftragte oberste statistische Bureau (M. de Jonnés) war hinsichtlich des Kartoffelbaus übrigens so wenig der Ansicht unserer Gegner, daß es (i. I. Introd. p. XXXVI) erklärte, „man könne denselben wegen seiner Vorzüge nicht genug ermuntern!“

gen hinsichtlich ihres Nahrungstoffes gleich; 3 Scheffel Kartoffel saugen aber nach ihm nur $\frac{1}{3}$ derjenigen nutzbaren Bodenbestandtheile ein, welche der Roggen bedarf. Sie eignen sich daher um so vortrefflicher zur Brachfrucht, weil sie überdies den Boden in hohem Grade von Unkraut reinigen und dessen Befruchtung und Lösung durch die atmosphärischen Einflüsse in Folge der durch sie veranlaßten mehrfachen Bearbeitung des Bodens ganz besonders vermitteln. Ihre Produktionskosten verhalten sich ebenfalls zu denen des Roggens nur wie $\frac{5}{9}$: 1. Noch weit bedeutender ist aber der Unterschied ihrer quantitativen Ertragsfähigkeit und ihrer absoluten Nützlichkeit dem Ertrage des Getreides gegenüber. Der quantitative Ertrag des Weizens verhält sich nemlich zu dem der Kartoffeln nahe wie 11 : 100. Diese 100 Theile Kartoffeln liefern nach den heutigen Fortschritten des Brennereibetriebes 6 mal so viel Weingeist, als der auf demselben Acker gezogene Weizen und erfordern daher zur Erzielung desselben Produktes nur $\frac{1}{6}$ des Bodenareals, während sie zugleich den Weizenertrag wieder dem unmittelbaren Verzehr der Menschen zuwenden. Als Viehfutter steht 1 Centner Kartoffeln einem halben Centner Heu vollkommen gleich, ohne indessen das letztere ganz verdrängen zu können ¹⁾.

Lueder ²⁾ gibt an, daß mit Kartoffeln angebaute Felder nicht viel weniger Nahrungsmittel einbringen, als die üppigsten Reisfelder und bedeutend mehr, als andere Getreidearten; Geier ³⁾ nennt sie das schätzbarste Geschenk der neuen Welt, welchem unbedingt dieselbe Wichtigkeit für den Landbau einzuräumen sey, als dem Kleebau. Er gibt den Ertrag eines bayerischen Tagewerks bei Kartoffeln je nach der Bodengüte, Düngung, Bearbeitung und Ausfaat auf 40—100 Scheffel, bei Weizen dagegen nur auf 3—4 Scheffel an; beide Scheffel haben ungefähr gleiches Gewicht und obgleich der Weizen nach seiner Annahme 50—60 % Stärkemehl und 12—20 % Kleber enthält, während die Kartoffeln nur 25 % feste Substanz und darunter etwas über 12 % Stärkemehl liefern, so springt dennoch deren überwiegende Ertragsfähigkeit aufs evidenteste in die Augen. Dies überaus günstige

¹⁾ A. Thier a. a. O. Thl. I, p. 263 und P. Ph. Geier, Lehrbuch der Landwirtschaft 1828. p. 73.

²⁾ Lueder, Rationalindustrie I, p. 152.

³⁾ P. Ph. Geier, Lehrbuch der Landwirtschaft. p. 69 u. f. p. 78.

Resultat wird durch die neuesten Forschungen auf dem Gebiete der organischen Chemie vollkommen bestätigt. Der Werth der Nahrungsmittel steht hiernach in direktem Verhältnisse mit ihrem Stickstoffgehalte und dieser letztere beträgt bei 100 Theilen wasserleerer Substanz von Weizenmehl 3,00, von Kartoffeln 1,56. Setzt man den Nahrungswertb des Weizens auf 100, so enthalten bei ganz trockenem Zustande 169 Quantitäten, in frischem Zustande dagegen 565,3 Quantitäten Kartoffel eben so viel Stickstoff, wie 100 Weizen, sind also Äquivalente ¹⁾. Hiermit ist indessen der ökonomische Werth der Kartoffel keineswegs abgeschlossen, indem ihr bedeutender Zuckergehalt, d. h. ihre stickstofffreie Substanz überdies in Anschlag zu bringen ist und ihren hohen Werth zur Branntweimbrennerei bedingt.

In jeder Beziehung kann hiernach der ausgebehnteste, freilich nicht der ausschließliche Anbau der Kartoffel nicht als ein Unglück zu beklagen seyn, da er die Produktionskraft eines Theils des Bodens verbessert und die Benutzung des weit kostbarern Getreides auf die Fälle beschränkt, wo es mit Nutzen nicht ersetzt werden kann ²⁾; die Furcht aber, daß einmal nur Kartoffeln gezogen werden möchten, ist eben so kindisch, als daß einmal alle Landwirthe nur Flach, oder Klee, oder Delsaamen ziehen möchten. Ihr Anbau in Preußen ist übrigens, wie es scheint, keineswegs so enorm, da deren Ertrag auf 13, der des Weizens auf 15 1/2 und der übrigen Cerealien auf 51 Mill. Scheffel angegeben wird ³⁾, während in Frankreich, wo nach der im oben angeführten Werke ausgesprochenen Ueberzeugung die Kartoffelkultur noch

¹⁾ Cf. Horsford, über den Werth der vegetabilischen Nahrungsmittel, hergeleitet vom Stickstoffgehalt. In den Annalen der Chemie und Pharmazie von Liebig und Wöhler. Bd. 58, S. 208 u. f.

²⁾ Die Kartoffel kann auch nicht so entschieden, wie das Getreide, Gegenstand der Spekulation werden, weil sie sich nur kurze Zeit aufbewahren läßt.

³⁾ Sollten die in der „Statistik des preuß. Staates. Berlin 1845,“ p. 339 enthaltenen Angaben die richtigern seyn und der Jahresertrag des Weizens 27,500,000, der aller Cerealien zusammen 179,166,000 und der der Kartoffeln allein 341 Mill. Tbr. ausmachen (was uns allerdings ganz unmöglich erscheint!), während in Frankreich der Ertrag des Weizens 1,102, der aller Cerealien 2,055 und der der Kartoffeln nur 202 Mill. Frs. (Statistique de la France p. 670) erreicht: so würde dies bei der jedenfalls vorherrschenden Grostkultur in Preußen, gegenüber Frankreich, wenigstens die kleine Kultur und die Parzellirung nicht für jene Abnormität verantwortlich machen können!

dringend ermuntert werden muß, deren Ertrag 96,233,985, der des Weizens 69,558,062 und der der übrigen Cerealien überhaupt 182,516,848 Hektoliter ist ¹⁾. Der Ertrag eines Hektars ($3\frac{3}{10}$ Morgen) ist in Frankreich bei dem Kartoffelbau, wo er 219 Frs. 20 Cts. abwirft, bedeutend höher, als bei allen Getreidearten, ja sogar höher als beim Weinbau im allgemeinen, da dieser nur 212 Frs. 45 Cts. per Hektare, der Weizen 197 Frs. 40 Cts., der Roggen 114,95 abwirft.

Die oben angeführten argen Drohworte von Schwarz, welcher mit Emphase das „Jahrhundert der Kartoffelwirthschaft“ verkündete, in welchem „Jeder sich mit einigen Säcken Kartoffeln begnügen und freuen werde, wenn er ein Bund Stroh finde, um sich nach müßig hingebrauchtem Tage darauf zur Ruhe zu begeben und in das ihm verheißene Eldorado hinüberzuträumen,“ dürften hiernach in jeder Hinsicht in das Gebiet der Fieberträume zurückzuverweisen seyn, welchem sie lediglich ihren Ursprung verdanken.

Oder sollte etwa die Meinung jener heftigen Widersacher der Kartoffelkultur im Ernste dahin gehen, es sey wünschenswerther, daß ein bestimmter Flächenraum der Erde nur etwa 1000 Menschen trage, welche von der edlern Frucht des Weizens leben, als daß eine doppelte und dreifache Bevölkerung ihre Hauptsubsistenz der fruchtbarern, nützlichern und darum allerdings gemeinern Kartoffel verdanken? Eine solche hyperaristokratische Ansicht der Dinge, welcher das ganze Leben und Daseyn jener heitern Lappländer und Eskimos, die keine köstlichere Nahrung kennen, als Baumrindenbrod, Moos, halbverfaulte Fische und eine Tasse Thyan, nothwendig als ein grenzenloses Elend, nicht als ein großes Gottesgeschenk erscheinen muß, indem sie weder Weizen, noch Kartoffeln kennen, dürfte denn doch selbst die platteste, materialistischste Weltanschauung einer blasirten Gegenwart noch überbieten und selbst nach der Meinung ihrer wärmsten Apostel dem reinleiblichen Leben des Menschen einen allzu ausschließlichen Werth beilegen. Der Leib ist allerdings, wie Hamann ihn nannte, hienieden der erstgeborene, ältere Bruder, weil Gott dem vollendeten Stoffe erst seinen Odem eingehaucht; aber der Leib ist nur von, der Geist aus Gott, und das Daseyn des Menschengeistes ist ein Glück, das nicht grade nach dem äußern Wohlbehagen und der Ernährungsart des

¹⁾ Cf. Statistique de la France t. IV, p. 668. Der Scheffel verhält sich zum Hektoliter, wie 277: 504.

Leibes ausgemessen werden kann. Auch in der Befriedigung seiner thierischen Bedürfnisse soll der Mensch niemals auf die Stufe der Thierwelt herabsinken, (wie dies den Irländern unter Englands glorreichem Scepter widerfahren!), sondern in allen Stücken, also auch hinsichtlich seiner Wohnung, Bekleidung und Ernährung soll er stets seine höhere Würde bekunden; — allein die nützlichsten Geschenke der Natur deshalb verschmähen, weil sie noch kostbarere, jedoch in unzureichender Quantität darbietet, das ist eine Verkehrtheit, welche sich bei dem gefunden Sinne des Volkes schwerlich wird Eingang verschaffen können.

Die bisheran entwickelten ökonomischen und sozialen Gesichtspunkte, welche die Agrarfrage darbietet, scheinen nach unserm Dafürhalten wenigstens nach diesen Seiten hin die Ueberzeugung für die überwiegende Vorzüglichkeit, ja für die ausschließliche Zulässigkeit desjenigen Systemes fixiren zu müssen, welches die unbefchränkte Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum proklamirt und in der freien Konkurrenz das einzig nothwendige, vollkommen zureichende Schutz- und Heilmittel gegen alle Auswüchse und lokalen Uebelstände desselben erkennt. Hiermit wäre also dieser Theil der Aufgabe, vorbehaltlich der weiteren Untersuchungen über den Einfluß dieses Agrarsystemes auf die ständischen Rechte der Nation und deren politische Freiheit, abgeschlossen. Allein wie bei allen ökonomischen und politischen Fragen, so ist auch bei derjenigen, welche uns beschäftigt hat, die Erfahrung der untrüglichste Richter und die zuverlässigste Rückprobe für die Richtigkeit der theoretischen Beweisführung und der darauf gebauten Schlussfolgerungen. Eine allgemeine Betrachtung der agronomischen Zustände derjenigen Länder, in welchen die volle Freiheit und Theilbarkeit des Grundeigenthums gesetzlich sanktionirt ist, ganz besonders also der Zustände Frankreichs, welches zuerst das ganze Joch der Gutsherrslichkeit und der systematischen Gebundenheit des Bodens abgeworfen, sowie der Rheinlande, welche ihm gefolgt, endlich der preussischen Monarchie überhaupt muß daher vom höchsten Interesse seyn und zum endlichen Abschluß der Agrarfrage führen.

Was zuvörderst Frankreich betrifft, so hat man daselbst trotz der unlängbaren einzelnen Mißstände, welche sich im Gefolge einer jeden Freiheit hier und da zeigen, niemals auch nur einen Augenblick den

unermesslichen Werth der freien Agrarverfassung verkannt, dieselbe vielmehr immerdar als die Grundlage jedes naturgemäßen Fortschrittes der Gesellschaft betrachtet, indem man durch sie nicht bloß das Auskommen und die Selbständigkeit der Einzelnen, sondern auch die stetige und gleichmäßige Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes im Gegensatz zu der verderblichen Vermögensungleichheit Großbritanniens als gesichert erachtete. Diese Ackerverfassung des Landes und die darauf gegründete Gesetzgebung Napoleon's wurden stets von allen wahrhaft nationalen Partheien als dasjenige Vermächtniß der großen Staatsumwälzung verehrt, um welches sie sich bei aller sonstigen Meinungsverschiedenheit einträchtig scharten. Alle haben es stets anerkannt, daß der außerordentliche Aufschwung, welchen Frankreichs Wohlstand seit 1790 trotz der ungeheuern Kriege und Erschütterungen genommen, grade jener neuen Eigenthumsregulirung zuzuschreiben seyen; daß es nur ihr zu verdanken, wenn dormalen der französische Boden 34 Millionen Franzosen ein reichlicheres Auskommen gewährt, als ehemals 25 Millionen, — wenn die alte Monarchie an einem Budget von 500 Mill. Frs. zu Grunde ging, während das heutige Frankreich durch innern Zuwachs seiner Hülfquellen bei minderem Steuerdrucke 1300 Mill. Frs. aufbringt ¹⁾.

Diese allgemeinen Betrachtungen und Erfolge scheinen indessen in Deutschland noch keineswegs alle Besorgnisse für das westliche Nachbarland zum Schweigen gebracht zu haben; wenigstens tritt noch in neuester Zeit Herr Dr. Kosgarten ²⁾ mit der entgegengesetzten Behauptung auf und sucht dieselbe grade durch französische Anerkenntnisse selber zu bekräftigen. Sein ganzer Beweisapparat reduziert sich indessen auf einige gelegentliche Zeitungsphrasen des Journal des Débats und auf das Wort eines bisheran noch nirgend zu einer national-ökonomischen Autorität erhobenen, seitdem aus der Kammer ausgeschiedenen Deputirten Gasparin ³⁾. Das von Dr. Kosgarten

¹⁾ Der Physiokrat *Mirabeau* (l'ami de l'homme) hat die Bedeutung jener Frage vollkommen vorhergesehen. „Le territoire d'un canton ne saurait être trop divisé; — c'est cette répartition qui fait toute la vivification d'un état.“

²⁾ In der bereits angeführten Schrift: Betrachtungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Landbesitzes. Bonn 1842. p. 29.

³⁾ Daß auch Arthur Young als ein Gewährsmann für die Größe des Elendes aufgeführt wird, welches in Frankreich aus dem Uebermaaß der Volks-

angerufene Zeugniß des Journal des Débats ist in einem Artikel vom 18. Mai 1839 niedergelegt, worin sich die allerdings etwas emphatische Aeußerung findet: „La division du sol a été poussé à l'infini. Le territoire français semble tomber en poussière!“ Es muß nun zwar hierbei schon auffallen, daß einem Tages-, ja einem entscheidenden Partheiblatte, welches bei jeder einzelnen Frage neben dem Interesse für die Wahrheit noch hundert andere Rücksichten zu nehmen und vor allem seinen unmittelbaren Zweck durchzusetzen hat, bei einer so hochwichtigen und vielseitigen Angelegenheit, wie die vorliegende, unbedingtes Vertrauen geschenkt und auf seinen Ausspruch hin ein umfassendes Urtheil gebaut wird. Allein jener isolirte Artikel will auch nicht einmal im entferntesten das Prinzip der freien Agrarverfassung angreifen, sondern nur auf dasjenige Uebermaß der Zerstückelung aufmerksam machen, welches nach seiner Ansicht keineswegs aus jenem

menge entspringt, die durch allzu starke Vertheilung des Landeigenthums veranlaßt werde, muß allerdings in mehrfacher Hinsicht Bertwunderung erregen. Die hier zu Grund gelegte Ansicht Young's ist für's erste in einem Werke ausgesprochen, worin er eine im Jahre 1787 (!) gemachte Reise durch Frankreich beschreibt (Travels in France. vol. I, p. 408); A. Young klagte also schon über allzu große Theilung des Grundeigenthums zu einer Zeit, wo fast das ganze Königreich nur von wenigen adligen Familien und geistlichen oder weltlichen Korporationen untheilbar besessen war, und bevor die ungeheure Masse der sog. Nationalgüter zur Veräußerung und Vertheilung kam! Aber das wunderbare Räthsel löst sich wenigstens theilweise durch die einfache Bemerkung, daß A. Young zunächst nur die allzu kleinen Nachtgüter im Auge hatte, in welche das Eigenthum damals zerlegt war, — und in diese Klage kann man nach Obigem sehr wohl einstimmen. Uebrigens scheint Young zu jener Zeit wenigstens Frankreich überhaupt nicht sehr richtig beurtheilt zu haben, da er in demselben Werke (p. 469) die Ueberzeugung ausspricht, daß Frankreich „weit mächtiger und blühender seyn würde, wenn es 5 oder 6 Mill. Einwohner weniger hätte.“ — eine Ueberzeugung, welche Angesichts der heutigen Zustände Frankreichs die Populations-Gespenssterheber überhaupt etwas nachdenkend machen sollte. — Eben derselbe A. Young war endlich späterhin mit der Eigenthumszersplitterung so sehr einverstanden, daß er in einer Flugschrift (The question of the scarcity plainly stated and remedies considerd. 1800) sogar ein Agrargesetz im eigentlichen Sinne, nemlich die Ueberweisung von $\frac{1}{2}$ Acre Land zum Kartoffelbau (sic!) nebst hinlänglichem Graswuchs zur Fütterung von 1 oder 2 Kühen für jeden Arbeiter forderte, der 3 oder mehr Kinder habe!!

Prinzip als solchem, sondern nur aus dem Mangel anderweiter nothwendiger Ergänzungsmaaßregeln hervorgegangen sey.

Es wird nemlich in jenem Artikel darüber Klage geführt, daß die Landwirthschaft, „jene erste der Künste,“ allenthalben in den Hintergrund trete und bei allen Wohlthaten, welche den übrigen Industriezweigen Seitens des Staates zufließen, leer ausgehe; die öffentlichen Bauten, die Straßen und Kanäle seyen nur für den Handel (!) bestimmt, an Bewässerungs- und Austrocknungskanäle denke Niemand. Nur zwei große Akte der konstituierenden Versammlung und des Konventes seyen ihr absichtslos zu Hülfe gekommen, sie seyen ihr wie im Schlafe zugefallen, da ihr unmittelbarer Zweck nur ein politischer, kein agronomischer gewesen, nemlich das Gesetz über die gleiche Erbtheilung, wodurch mittelbar der Großbesitz zersplittert ward, und die Konfiskation und Parzellirung der sog. Nationalgüter, welche vielen thätigen Landwirthen den Eigenthumserwerb gestattet habe. Nach diesem prinzipiellen Ausspruche, womit Hr. Dr. Rosgarten nach dem Inhalte seiner ganzen Schrift auch nicht im entferntesten einverstanden ist, sagt alsdann das Journal des Débats allerdings, daß jene Zertheilung oft bis zum Exzeß getrieben worden und daß „der französische Boden in Staub zu zerfallen drohe;“¹⁾ allein es fordert zur Heilung des Uebels keine Beseitigung des Prinzips; keine Prohibitivgesetze, sondern nichts anders, als — ein zweckmäßigeres Hypothekewesen, damit die Kapitalien wieder dem Landbau zugewendet werden, ferner eine Ermäßigung der Substitutionskosten und endlich großartige Verbesserungsanlagen Seitens des Staates. Diese Einrichtungen sind der einzige Zweck jenes Artikels, welcher sich übrigens nicht einmal durch besondere Tiefe und Konsequenz auszeichnet, indem er bald der kleinen, bald der großen Kultur einen höhern Ertrag zuschreibt. Dies war der einzige Zweck jenes Artikels, und dieser Zweck entschuldigt, wenigstens in Frankreich, die etwas stark aufgetragene Effektphrase um so mehr, als dies genannte Blatt oft genug die Riesenfortschritte der französischen Agrikultur grade in Folge des freien Agrarsystems zu rühmen Veranlassung nimmt. Das

¹⁾ Es ist unerfreulich, daß diese allerdings etwas pikante, oratorische Phrase ihren Weg sogar bis in den Ständesaal des 6ten Rhein. Landtags finden konnte und in dem ersten, von der Versammlung jedoch gebührend verworfenen Referate als ein Hauptargument gegen die freie Parzellirung figurirt!

Blatt vom 15. Dezember 1842 führt insbesondere grade die Ueberzeugung aus, daß Frankreich durch die stattgehabte Umwandlung der Großkultur in die kleine „keineswegs zu Grunde gerichtet, sondern vielmehr reicher und mächtiger geworden sey“ 1).

Ebenso besagen die von Dr. Rosgarten angeführten Worte Gasparin's nichts anderes, als daß die Bodenzertheilung, „welche, wie Gasparin sagt, in andern Beziehungen so große Vortheile gewähre, auch eine Zersplitterung des Willens herbeigeführt habe, welche jeder großen Unternehmung entgegensteht,“ — ein Diktum, welches nach Abstreifung seiner oratorischen Hülle entweder sehr nichtsagend ist, oder durch die Eisenbahnanlagen allein direkt widerlegt wird. — Soweit die angeführten Zeugnisse der Franzosen gegen die Freiheit des Grundeigenthums 2); die ihrer Lobredner, wozu die anerkanntesten Autoritäten aus allen Fächern der Staatswissenschaften, wie Sismondi, Troplong, Say, de Tracy, Droz, Chevalier, Ch. Dupin, Tiffot, Chaptal, Passy, Buret, Mathieu de Dombasle, de Carné, de Barante, Morel de Bindé u. s. w. gehören, und denen sich auch der berühmtere Bruder des obengedachten Deputirten, nemlich der Graf Gasparin, sowie der Graf Billeneuve-Bargemont anschließt, sind zwar minder kurz, aber darum hoffentlich nicht minder willkommen: in ihren Aeußerungen über den allseitigen Erfolg der freien Agrarverfassung Frankreichs werden die oben entwickelten theoretischen Gründe für die Kleinkultur nochmals, wie in einem Hohlspiegel aufgefaßt, wiederkehren und objektive Gestalt gewinnen.

Das oben in der Note mitgetheilte Citat von A. Young läßt den Zustand der französischen Landwirthschaft unmittelbar vor der Re-

1) Vergl. auch J. des Déb. vom 6. Januar 1844.

2) Mit weit mehr Grund hätte man sich auf de Laborde und de Bonald als Gegner der freien Theilbarkeit beziehen können. Der Erste (de l'espriit d'association. 1821) erklärt sich dagegen, weil er mit A. Young in ihr ein Hinderniß für Verbesserung der Landwirthschaft vermittelt der Maschinen erblickt; — der Zweite (de la loi sur l'organisation des corps administratifs u. s. w. 1829), weil er sie mit Malthus für eine Ursache beständiger Bevölkerungszunahme hält: — Beide entscheiden sich mithin weniger auf den Grund praktischer Erfahrungen Frankreichs, als aus theoretischen Voraussetzungen, deren Unrichtigkeit wohl nicht mehr zu bezweifeln ist. Theilweise Bedenken äußerte früherhin auch Léon Faucher in der Revue des deux mondes.

volution nur im allgemeinen ahnen; Bauban dagegen, welcher in seiner hohen Stellung 40 Jahre hindurch Frankreich sehr genau kennen zu lernen Gelegenheit hatte, schilderte dasselbe ein Jahrhundert früher (1698) folgendermaßen: „Es ist gewiß, daß das Uebel der Armuth zum Uebermaaß gediehen ist, und daß, wenn keine Hülfe kommt, das kleine (unbemittelte) Volk in einen Zustand des Elends versinkt, aus dem es sich nie erheben wird. Die großen Landstraßen und die Wege der Städte und Dörfer sind voll von Bettlern, die der Hunger und die Entblößung her austreibt. . . . Fast ein Zehnthheil der Bevölkerung ist bettelarm und bettelt wirklich. Von den andern neun Zehnthheilen sind fünf außer Stande, Jenem Almosen zu geben, weil sie selber nahe daran sind, in dieselbe Lage zu kommen; unter den übrigen 4 Zehnthheilen sind 3 recht übel daran u. s. w.“ — Und dennoch hatte damals, als jener gewissenhafte und erfahrene Mann dies niederschrieb, Frankreich nur eine Bevölkerung von 16 Millionen, während dieselbe jetzt 34 Mill. übersteigt; — es erfreute sich im vollsten Maaße des Segens des großen Gutsbesizes und der Untheilbarkeit des Bodens, und der Bauer war damals in der That allenthalben „der Hörige des Staates oder der Barone,“ — nach dem Adagium: „nulla terre sans seigneur.“¹⁾

Ueber die Resultate der neuen, durch die große französische Staatsumwälzung herbeigeführten Agrareinrichtungen äußerte sich im Gegensatz zu der vorstehenden Schilderung ein anderer, nicht minder glaubwürdiger und einsichtsvoller Schriftsteller, welcher sich sogar nach den häufigen Citaten und Lobsprüchen, womit er von Seiten unserer Gegner, jener vermeintlichen Vorfechter der ursprünglichen, vaterländischen Einrichtungen, beehrt wird, ihrer besondern Gunst zu erfreuen hat, und welcher von Dr. Rosgarten selber als ein wahrer Nationalökonom anerkannt wird. (Cf. a. a. D. pag. 52). Sismondi gibt nemlich der Freiheit der Eigenthumsvertheilung und ihren Folgen in Frankreich folgendes Zeugniß.²⁾ „Frankreich hat eine Revolution erlitten zu einer Zeit, wo die große Masse der Bevölkerung des Eigen-

¹⁾ Duesnay berichtet, daß zu seiner Zeit (1760) in Frankreich von 36 Mill. Acres Ackerland 30 Mill. von so armen Pächtern bewirthschaftet worden seyen, daß der Grundherr ihnen Arbeitsvieh und Saat, sowie Geld bis zur Erndte vorschießen mußte.

²⁾ Sismondi, nouv. principes liv. III. ch. 3.

thums und folglich der Wohlthaten der Civilisation entbehrte. Aber diese Revolution hat, in Mitten einer Sündfluth von Leiden, manche Wohlthaten zurückgelassen; und eine der größten vielleicht ist die Garantie, daß eine ähnliche Geißel nicht mehr wiederkehren kann. Die Revolution hat die Klasse der Grundbesitzer ganz wunderbar vermehrt! Man zählt heute (1819) mehr als 3 Millionen Familien, welche volle Herrn des Bodens sind, den sie bewohnen, und dies setzt 15 Mill. Individuen voraus. So ist über die Hälfte der Nation für eigene Rechnung bei Erhaltung der Rechte Aller betheiliget.“ — — „Der Ruf, welcher an die Bauern erging, Eigenthümer zu werden, ward allerdings durch eine große Gewaltthat, durch die Konfiskation und Veräußerung der Nationalgüter jeder Art veranlaßt. Allein der Jammer der Kriege, der auswärtigen sowohl, als der Bürgerkriege, sind Uebel, welche unserer Natur eben so ankleben, wie Ueberschwemmungen und Erdbeben. Sobald die Geißel vorüber ist, muß man die Vorsehung preisen, wenn etwas Gutes daraus entstanden ist; das wirklich daraus entstandene Gute konnte aber ohne Zweifel nicht kostbarer oder dauerhafter seyn! Alltäglich setzt sich die Zerstücklung der großen Güter fort, alltäglich werden große Landstrecken mit Rugen an bisherige Pächter verkauft, welche sie verbessern. Die Nation ist noch weit davon entfernt, alle Früchte, welche sie von der Eigenthumsvertheilung erwarten kann, gepflückt zu haben, weil Gewohnheiten sich nur langsam bilden und weil der Sinn der Ordnung, der Dekonomie, der Reinlichkeit und Eleganz erst das Resultat eines längern Genusses seyn muß!“

An einer andern Stelle ¹⁾ sagt er: „Während der Stand der Landbauer in England rasch seiner Zerstörung entgegengeht und in der Campagna bereits zerstört ist, erhebt er sich in Frankreich, befestigt sich und genießt, ohne die eigene Handarbeit aufzugeben, einen vollkommenen Wohlstand; er gewinnt geistige Ausbildung und benutzt, wenn auch langsam, die Entdeckungen der Wissenschaft. — In der That, der Ackerbau stand in Frankreich so glücklich, als die augenblicklichen, politischen Verhältnisse seines Vaterlan-

¹⁾ lb. liv. III. ch. 8. — Nach v. Soden lag ehemals die Hälfte Frankreichs wüste; in der Prov. Guyenne betrug die Saizen allein 300 □ Meilen.

des, welches er leidenschaftlich liebt, erlauben.“ — Großbritannien dagegen rieth Sismondi ¹⁾ dringend die Abschaffung der Lehne und Fideikomnisse und endlich, um die möglichst rasche Parzellirung zu erzwingen, die ausschließliche Belastung der großen Güter mit der nach seiner Ueberzeugung zunächst durch die Großkultur veranlaßten Armentare ²⁾; eine Ansicht, welche mit der von W. Scott, diesem gründlichen Kenner seines Landes, den sicherlich keine demokratische Tendenzen influenzirt haben, wunderbar zusammen trifft ³⁾.

Zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht, als habe dennoch in Frankreich die Zerstücklung bereits eine „alle Vorstellung übersteigende“ Höhe erreicht (Rosergarten pag. 30. Note 56), wird von den Gegnern darauf hingewiesen, daß dessen Areal in 125 Millionen Parzellen getheilt sey, und daß die Zahl der Eigenthümer jetzt 4,832,998 betrage. Allein diese Fakta dürften schon an und für sich keineswegs obigen Schluß rechtfertigen, indem hiernach bei einem Totalareal von 52,768,610 Hektaren auf jeden Eigenthümer an eigentlichem Nutzland (einschließlich Waldungen) noch 32 pr. R. kommen. Bedenkt man nun, daß eine große Anzahl obiger Grundeigenthümer nur mit städtischem oder zu Industriezwecken bestimmtem Eigenthum, oder nur mit einem Gemüsegarten von geringem Areale angeessen ist, daß ferner $\frac{1}{14}$ des nutzbaren Bodens überhaupt zu Wein-, Hopfen-, Del-, Obst- und Gemüsegärten dient, wovon 3 bis 5 Morgen eine Familie vollständig ernähren, daß endlich 12 Departemente vermittelst eines sehr geringen Areals den Seidenbau treiben, so ist offenbar, daß für die eigentlich landbautreibende Klasse eine hinreichende Morgenzahl bleibt, um eine tüchtige Landwirthschaft zu gestatten ⁴⁾. Es

¹⁾ Ib. liv. VII. ch. 9. pag. 354.

²⁾ Wenn es in dieser letztern Hinsicht noch der Beweise bedürfte, so würden sie in der Einen Zahl liegen, daß Frankreich auf 100 Einw. nach Law ä 7, nach Billeneuve nur 5 Arme hat, England dagegen 16 bis 20! Vergl. Ersch l. c. v^o. Pauperismus. — Daß Sismondi übrigens mit der stets fortschreitenden Parzellirung immer sympathisirte und sie auch nach 20 Jahren noch als den mächtigsten Hebel des Nationalwohles ansah, ergibt sich aus seinem letzten Werke (1837 und 1838) *Etudes sur l'économie pol.* und aus den daraus bereits mitgetheilten Citaten.

³⁾ Cf. tiefer unten.

⁴⁾ Cf. Rau l. c. II, §. 80. Wenn in Gemäßheit der *Documens statistiques sur la France* l. 16, die Gesamtzahl aller Eigenthümer wirklich 10,896,682

dürfte hieran wohl um so weniger zu zweifeln seyn, wenn man bedenkt, daß in Hannover, dem Lande des gebundenen Grundeigenthums, durchschnittlich nur 20 pr. R. Acker und Wiesen auf jeden, nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundeigenthümer kommen ¹⁾).

Auch Troplong, der hervorragendste aller lebenden Rechtsgelehrten Frankreichs, hat in der Einleitung zu seinem Kommentar über den Tausch und Miethvertrag mit gewohnter Umsicht und Tiefe seine Ansicht über die Entwicklung und den gegenwärtigen Zustand der Agrarverhältnisse seines Vaterlandes niedergelegt. Nach einer klaren Beleuchtung der Vergangenheit und ihrer Resultate hinsichtlich des allgemeinen Wohlstandes begrüßt er die neuen rechtlichen Verhältnisse der freien Eigenthumserwerbung als die Morgenröthe einer glücklichen, gesegneten Zukunft, und zwar nicht auf Grund theoretischer Spekulationen, sondern gestützt auf die Erfolge, welche bisheran schon aus dem neuen Rechte, besonders durch die veranlaßte Vereinigung der Arbeit und des Eigenthums erwachsen sind. „Dieses Resultat“ sagt er, „erscheint uns als ein glückliches aus dem Gesichtspunkte der Politik, der Oekonomie und der Civilisation; — es ist gut, daß die Arbeit auch ihre Früchte erndte; es ist gut, daß der Produzent eine Stellung erlange, welche gegen Unsicherheit und Mißgeschick geschützt ist; es ist besonders in einer von demokratischer Bewegung ergriffenen Gesellschaft gut, daß feste Stützpunkte, daß Interessen des Widerstandes sich bilden. Diese Eigenthum besitzende Landbevölkerung hat nun aber ganz den konservativen Geist der Landaristokratie ohne ihren verderblichen Luxus und ihre Verschwendung; sie hat ihre ganze Fähigkeit ohne ihre ehrgeizigen Pretensionen. Kein anderer Stand hat in dem blutigen Spiel der Revolutionen so viel zu verlieren, und der Staat ist stets sicher, in ihm die Elemente der Ordnung und den Geist der Arbeitsamkeit und des Friedens zu finden!“

Troplong verkennt also keineswegs die ungeheure Wichtigkeit

seyn sollte, was wohl mit Rücksicht auf die Gesamtbevölkerung des Landes (höchstens 6 bis 7 Mill. Familien!) nur bei mehrfachem Vorkommen derselben Person in verschiedenen Steuerbezirken möglich ist, so muß man hiervon jedenfalls 6,767,433 als bloße Häuserbesitzer abziehen, wonach die Zahl der ländlichen Grundgüter nur noch 4,129,249 beträgt. Eine sichere Angabe der ländlichen Grundbesitzungen in Frankreich ist absolut unmöglich.

¹⁾ Rau Archiv der pol. Def. Bd. 4, S. 254.

des neuen Zustandes der Dinge; er sieht es sehr deutlich, daß jene kleinen Grundbesitzer, welche schon jetzt alle Zugänge zum Eigenthums-erwerb mit Eifersucht bewachen und durch die hohen Preise, die sie bieten und geben können, allmählich einen Jeden, der nicht selber den Acker zu bauen versteht, davon ausschließen; — daß jene Gutsbesitzer, welche durch die Unermüdblichkeit und die Intelligenz ihrer Arbeit dem Boden einen immer höhern Ertrag abgewinnen und schon jetzt viele ehemals öde liegende Landstriche, z. B. der Champagne, in lachende Fluren umgewandelt haben, auf die Schicksale des ganzen Landes den entscheidendsten Einfluß ausüben und endlich den bisherigen Schwerpunkt der Politik durch Vernichtung des großen Eigenthums nothwendig verrücken müssen: — aber schlimme, bedrohliche Erscheinungen vermag er in ihrem Gefolge keineswegs zu erblicken, vielmehr wünscht er seinem Vaterlande aufrichtig Glück zu dieser dauerhaftesten Eroberung der Gegenwart.

Während, wie wir gesehen, in England der kleine Landwirth, welcher freilich nach Unterdrückung der Freibauern fast nur noch als Pächter existirt, von dem Grundherrschaft im Interesse der großen, ja der Riesenkultur allmählich überall verdrängt und durch Viehheerden oder fabrikkartige Maschinen- und Tagelöhnerwirthschaft ersetzt wird, so daß er mittel- und heimatlos den Schauplatz seiner bisherigen nützlichen Thätigkeit verläßt und der Armentare anheimfällt ¹⁾: geht

¹⁾ In dieser gewaltsamen Verminderung der Eigenthum besitzenden Landbevölkerung durch die Großkultur liegt ein wichtiger Grund für die Zunahme des Pauperismus. Wenn auch die dermaligen Verhältnisse der Industrie, besonders deren momentane Schwankungen bei vorherrschender Blüthe derselben von sehr erheblichem Einflusse darauf sind, so ist es doch bemerkenswerth, daß nach Fr. Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung u. s. w. in Großbritannien, wo die gewerbliche Bevölkerung sich zur ackerbautreibenden, wie 3 zu 2 verhält, die Zahl der Armen auf 16 % angegeben wird, in Oestreich auf 4 % und in Preußen nur auf kaum 3 1/2 %; in Oestreich beschäftigt sich aber auch 3/4 der Bevölkerung mit dem Ackerbau und in Preußen sogar, in Folge der neuen Agrargesetzgebung 2/3, weil der Boden nicht mehr, wie noch in Oestreich, gebunden ist. — Nach Dieterici (Annalen der Landw. in den Preuß. Staaten, Bd. I, pag. 66) ist die ländliche Bevölkerung in England nur 1/4, in Schottland 1/3, in Irland 5/7, in Frankreich 3/4, in Preußen 3/4 — 1/2 der Bevölkerung überhaupt. — In England wird also in Folge der unfreien Agrarverfassung die Bevölkerung in Masse den Gewerben zugebrängt, weil die Landkultur sie nicht beschäftigt.

in Frankreich grade die entgegengesetzte Erscheinung vor sich, indem der Gutsbesitzer, welcher nicht selber praktischer Landwirth ist und sein Besizthum, wie ein anderes Kapital, durch Dritte anbauen lassen will, um eine bloße Rente daraus zu ziehen, neben jenem nicht mehr bestehen kann. Daß er auf diesem Wege nicht einen gleich großen Ertrag erzielt, wie der selbst bewirthschastende intelligente Landwirth, welcher die Grundrente durch seine Industrierente verstärkt, ist begreiflich; allein der passive Widerstand der kleinen Eigenthümer beginnt überdies jenen Verpachtungen an und für sich eine immer unübersteiglichere Schranke entgegen zu stellen, und so bleibt ihm zuletzt nichts übrig, als zur Selbstbewirthschastung oder zum Verkaufe überzugehen ¹⁾. Diese letztere Art der halb erzwungenen Expropriation der großen Eigenthümer durch die kleinen hat aber wiederum die grade entgegengesetzte Folge, wie die der englischen Pächter durch die Großgutsbesitzer; sie bereichert nemlich den letztern, indem sie ihm eine weit höhere Kapitalrente gibt, als seine bisherige Grundrente betrug; sie verschafft gleichzeitig dem tüchtigen Landmanne ein Eigenthum, welches in seiner Hand das Doppelte, jedenfalls so viel produzirt, als es nach den Gesezen der Natur und den bestehenden Verhältnissen nur immer produziren kann.

Graf Chaptal ²⁾ äußert sich über unsere Frage folgendermaßen: „Vor der Revolution gehörte der französische Boden drei sehr verschiedenen Klassen von Eigenthümern: die erste bestand aus bloßen Nutznießern, die fast gar kein Interesse hatten, zu amelioriren; die

¹⁾ Durch diesen naturgemäßen Gang der Erscheinungen widerlegt sich am sichersten die vorgebliche Besorgniß der Bewunderer eines geschlossenen Agrarsystems, daß durch die freie Dispositionsbefugniß oder durch die Mobilisirung des Grundeigenthums, wie man sich ausdrückt, der Bauer zuletzt ganz vom Eigenthum verdrängt werde und zum Pächter herabfinke. (Cf. Funke a. a. O. S. 2.) — In der Rheinprovinz gehören die Pachtgüter ebenfalls zu den Seltenheiten und verschwinden immer mehr; am Unterrhein und an der Ahr finden sich nur noch wenige Weingüter, die gegen den halben Herbst gebaut werden, im übrigen sind nur die Grundgüter von Minderjährligen, Stiftungen und Korporationen, welche nicht verkauft oder selbstbewirthschastet werden dürfen, verpachtet, und zwar aus dem schlagenden Grunde, weil der Pachtpreis höchstens 2 bis $2\frac{1}{2}$ % des Kaufpreises beträgt.

²⁾ Des progrès de l'industrie agricole et manufacturière en France. t. II, pag. 168.

zweite war aus reichen Leuten gebildet, welche in den großen Städten oder am Hofe lebten und sich wenig um die Verbesserung ihrer Güter bemühten; die dritte umfaßte jene große Anzahl eigentlicher Landbauer, welche ein kleines Gut besaßen, aber aus ihrer Arbeit kaum so viel erübrigten, um ihre Existenz zu sichern und weder die nöthige Einsicht zur Vornahme von Verbesserungen, noch die erforderlichen Geldmittel besaßen. Jetzt ist alles geändert; es gibt keinen Eigenthümer mehr, der nicht aus Nothwendigkeit oder aus Liebhaberei den lebendigsten Antheil an den Fortschritten der Landwirthschaft nimmt und nicht selber verbessert. Die gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer, die Unterdrückung einer Menge verlezender oder lästiger Gewohnheiten, die Vertheilung des Eigenthums unter eine größere Anzahl Eigenthümer, haben überall die Industrie belebt und Verbesserungen herbeigeführt, welche die französische Landwirthschaft auf eine hohe Stufe der Blüthe erhoben.“ In einem andern Werke ¹⁾ spricht Chaptal sich noch bestimmter über die Wirkungen der freien Agrarverfassung in Frankreich aus. „Die wunderbare Größe des Eigenthumswechsels, der seit 30 Jahren stattgehabt, und die Schöpfung einer größern Anzahl von Eigenthümern mußten nothwendig zur Verbesserung der Landwirthschaft beitragen. Eine lange Erfahrung hat gezeigt, daß der neue Besitzer eines Grundstücks weit eifriger auf dessen Kultur bedacht ist, als der frühere; er trachtet, dessen Ertrag zu erhöhen, und scheut nichts, dies zu erreichen. Er macht urbar, was irgend den Anbau zu lohnen scheint; er ruht nicht, bevor er alle möglichen Verbesserungen vollführt hat. Es gab ehemals in Frankreich Güter von ungeheurer Ausdehnung, deren Ertrag kaum eine Familie nährte: die Ereignisse haben deren Theilung herbeigeführt, es ward Alles in Kultur genommen und die Erndten haben sich verzehnfacht. Die Beweise dafür zeigen sich in allen Theilen Frankreichs.“ — — „Wenn man die gegenwärtige Landwirthschaft mit der von 1789 vergleicht, so erstaunt man über die Verbesserungen, die sie erfahren; Erndten aller Art bedecken das Land, ein zahlreicher und kräftiger Viehstand bearbeitet und düngt den Boden. Gesunde und reichliche Nahrung, reine und bequeme Wohnungen, einfache, aber anständige Bekleidung ist dem Bewohner des Landes zu Theil geworden;

¹⁾ De l'industrie française. tom. I, pag. 152.

das Elend ist verbannt und allgemeiner Wohlstand ist aus der freien Disposition über den Ertrag des Bodens hervorgegangen!“

Ch. Giraud ¹⁾ vergleicht (Bd. 1. pag. 273) die Werthlosigkeit des Grundeigenthums in Gallien zur Zeit der Römer mit den gegenwärtigen hohen Preisen desselben und findet die Ursache der heutigen wunderbaren Blüthe des Landbaues lediglich in der kleinen Kultur. Die Zerspaltung des Grundeigenthums und der Uebergang der ackerbauenden Klasse zur Würde von Eigenthümern hat nach seiner Ueberzeugung die Industrie an den Boden gefesselt und die Superiorität der Parzellenwirthschaft über die große Kultur begründet.

Der Pair de Barante ²⁾ hat vor allem die politische Seite der Frage in's Auge gefaßt und gezeigt, daß eine jede Maaßregel, welche den Strom der Bevölkerung von dem platten Lande ab in die Städte ziehe, ein großer politischer Fehler sey, weil die bürgerlichen Unruhen niemals auf dem flachen Lande, sondern in den Straßen und auf den Plätzen der Städte ihren Heerd haben. „Nichts, sagt er, macht eine Bevölkerung ruhiger und moralischer, als die große Theilung des Grundeigenthums, eine Maaßregel, gegen welche sich mit einer gewissen Bitterkeit Geister erhoben haben, denen offenbar mehr Grämlichkeit, als klare Einsicht bewohnt. Durch diese Theilung werden alle zu Aktionären bei der großen Assoziation der allgemeinen Interessen ³⁾; Alle lieben die Ruhe und die Ordnung, welche ihnen so sehr Noth thut, der Arme wird überlegend und sparsam, er arbeitet fleißiger, weil er für sich arbeitet; sein Leben wird geregelter und sedentärer; er bekommt Achtung vor dem Eigenthum, weil er selber Eigenthümer ist.“

„Was den Nationalwohlstand und die Verbesserung der Landwirthschaft betrifft, so müßte man die Augen vor der Evidenz verschließen, um nicht zu sehen, wie viel beide durch die neue Ordnung der Dinge gewonnen. In den größten Gemeinden findet man kaum noch Jehn, die nicht selber Hand anlegen; der Boden wird so zu sagen mit dem Spaten gebaut, er trägt die Früchte der Gärten,

¹⁾ *Essai sur l'histoire du droit français au moyen âge.* 1846.

²⁾ *De Barante, des communes et de l'Aristocratie.*

³⁾ Derselben Idee und denselben Worten begegnen wir schon bei J. Moeser.

nicht des flachen Landes und wirft hiermit zehnfachen Ertrag ab ¹⁾. Auch die Gefahren der Hungersnoth werden hierdurch gemindert, weil Jedermann in der Lage ist, für sich und seine Familie zu sorgen und daher vorsorglich meist etwas mehr zieht, als sein Bedarf erheischt. Hierdurch bedeckt sich das ganze Land mit kleinen, bei der Landbevölkerung vertheilten Vorräthen, welche das größte und wirksamste Sicherheitsmagazin bilden; überdies trägt die große Mannfaltigkeit der Produkte, welche das kleine Eigenthum hervorbringt, wesentlich dazu bei, eine mangelhafte Getreideernte zu ersetzen.“ — De Carné ²⁾ erklärt ebenfalls die durch die Revolution herbeigeführte Veränderung in den Eigenthumsverhältnissen für das bedeutendste Ereigniß der Gegenwart und führt uns in seinen höchst treffenden Erörterungen auf den Kern der gesammten Agrarfrage. Durch die neuen Eigenthumsverhältnisse „hat der Bürgerstand sich im Jahre 1815 gegen die aristokratische Reaktion behauptet, und im Jahre 1830 gegen die Versuche der Demokratie und republikanischen Komplote. So lange kein ähnlicher Wechsel eingetreten, so lange nicht ein erheblicher Theil des bürgerlichen Eigenthums in der Art, wie damals das Eigenthum des Adels und des Klerus, absorbiert worden ist, wird die Stunde der Demokratie nicht schlagen und die bestehende, durch die Staatsgewalt, den Reichthum und die Einsicht kombinierte Organisation unerschütterlich bestehen.“ „Was die natürliche Bewegung des Eigenthums betrifft, so scheint sie ohne Zweifel beinahe an dem höchsten Maaße der möglichen Theilung angekommen zu seyn; allein die großen Vermögensmassen müssen sich nichts desto weniger noch weiterhin zerlegen ³⁾. Das Civilgesetzbuch stürmt unablässig die Mauern der übrig gebliebenen Schlösser, und Niemand kann es verkennen, daß in dieser Hinsicht die gesetzlichen Bestimmungen entschieden durch die Sitten sanktionirt werden. Die großen, auf dem Landbesitz beruhenden Existenzen sind fürderhin in Frankreich unmöglich und die Restauration hat sich an

¹⁾ Tissot, du morcellement du sol et de la division de la propriété. 1842. pag. 18. bemerkt hierzu, daß in einem Garten ein Weizenkorn 114 Aehren mit 3090 Körnern hervorgebracht!

²⁾ De la Démocratie aux Etats-Unis et de la Bourgeoisie en France.

³⁾ Nach einer im Courrier français No. 224 des Jahrg. 1845 enthaltenen Angabe zählt Frankreich noch immer 13,362 Güter, welche mehr als 1000 Frs. Grundsteuer entrichten.

diesem Axiome zerschellt. Allein begibt sich nicht eine parallele und gleichzeitige Bewegung innerhalb des kleinen Grundeigenthums selber? Verschwinden nicht in demselben Maaße, wie die Schwierigkeiten der Kultur wegen der unzureichenden Arbeitsbeschäftigung an den endlos getheilten Parzellen sich vermehren, die kleinen Feldstücke noch schneller, als die großen sich verkleinern? Es scheint allerdings aus den, durch die Verwaltung gesammelten Akten hervorzugehen, daß in demselben Verhältnisse, wie das Gesetz das Eigenthum des Reichen trifft, die Nothwendigkeit das des Armen erreicht und daß so ein mittleres, täglich zahlreicheres und kompakteres Eigenthum sich auf den Trümmern des einen und des andern begründet!“

Einer der neuesten französischen Schriftsteller über die Lage der arbeitenden Klassen, Eugène Buret ¹⁾, hat die Quelle ihres Elendes allenthalben mit Scharfsinn aufgesucht, allein sie durchaus nicht in dem Parzellirungssysteme gefunden. Er preißt vielmehr den jetzigen Agrarzustand Frankreichs, dessen Boden von einer Menge kleiner Eigenthümer mühsam, aber lohnend bebaut werde, glücklich und spricht die Ueberzeugung aus, daß ein Hauptfehler der brittischen Zustände darin liege, daß in England ein kleines Grundeigenthum gar nicht erworben werden könne, während in Frankreich nur die großen Kosten der Eigenthumsübertragung und der auf den untern Klassen am schwersten lastende Steuerdruck die volle Entfaltung aller Vortheile der bestehenden Agrarverfassung hemme. — Auch M. Chevalier hat in seinen Vorlesungen über Nationalökonomie dieselben Fragen berührt, und dabei das größte Gewicht auf den Zustand der Agrikultur gelegt; er fordert ein zweckmäßigeres Kreditssystem, Verbesserung der Verbindungswege, der Bewässerungssysteme u. s. w., um so den Bodenertrag noch um die Hälfte zu steigern: — allein eine Klage über Lähmung oder Vernichtung der Landwirthschaft durch übermäßige Parzellirung ist ihm nirgend entfallen, vielmehr ist es aus seinem ganzen Systeme ersichtlich, daß er dieselbe für eine große Wohlthat erachtet.

Mathieu de Dombasle ²⁾, jener hochgeehrte, als Theoretiker und Praktiker gleich ausgezeichnete Agronom, schließt sich derselben Ueberzeugung in vollem Maaße an. „Seit einem halben Jahrhundert, sagt er, hat die französische Landwirthschaft im allgemeinen er-

¹⁾ De la misère des classes laborieuses en Angleterre et en France. 1841.

²⁾ Cf. Spectateur de Dijon, 9 Octobre 1840. Tissot, l. c. pag. 74.

hebliche Verbesserungen erfahren und der Beweis würde sich, wenn es nötig wäre, in der einen Thatsache finden, daß sie heute 33 Mill. Einwohnern eine reichlichere und bessere Nahrung gewährt, als ehemals den 25 Mill. Einwohnern des Königreichs. Die Jahreszunahme der landwirthschaftlichen Production betrug mindestens 1500 Mill. Frs., im Vergleich mit dem Anfang dieses Jahrhunderts ¹⁾. — Allein der Nationalreichtum hat sich noch in weit höherm Verhältnisse durch die Fortschritte der Landwirthschaft vermehrt, denn wir haben bisheran nur den Jahresertrag berücksichtigt; die landwirthschaftlichen Verbesserungen haben aber das Eigenthümliche, daß sie in noch größerm Maaße den eigentlichen Bodenwerth erhöhen, weil sie das Kapital, welches die Zunahme des Jahresertrags repräsentirt, immobilisiren und dem Lande selber inorporiren.“

Auch Ch. Dupin ²⁾ begrüßt mit Freude die wachsende Anzahl der kleinen Landeigentümer und erkennt in ihr eine eben so große Garantie für die gemessene Fortentwicklung des Landes, wie in der ihr parallel laufenden Zunahme der selbständigen Industrieunternehmer, deren Zahl im Jahre 1802 791,500, im Jahre 1817 schon 847,100, im Jahre 1840 aber 1,416,000 betrug.

Lissot ³⁾ entscheidet sich ebenwohl unbedingt für das System der freien Agrarverfassung und erblickt in ihr das wirksamste Mittel, Frankreich ökonomisch und sozial seiner glücklichsten Entfaltung immer mehr entgegenzuführen.

Der bereits oben erwähnte Graf Gasparin ⁴⁾ begreift sehr wohl „die Besorgnisse derer, welche, wie sie sich ausdrücken, fürchten, daß der Boden Frankreichs in Staub zerfalle, — ein ihrer Mei-

¹⁾ Wenn man die einzelnen Departemente Frankreichs mit einander vergleicht, so dürfte sich wohl als Schlußsatz ergeben, daß die allgemeine Reichthumsvermehrung gleichen Schritt mit der Theilung des großen Eigenthums gehalten hat; — als die beiderseitigen Endpunkte würden die stationäre, zurückgebliebene Vendée und das höchst parzellirte, voranschreitende Elsaß erscheinen.

²⁾ Bien-être et Concorde des Classes du peuple français.

³⁾ In der bereits oben erwähnten Schrift: Du morcellement du sol etc. pag. 29. Diese kleine Monographie zeichnet sich durch die Energie der Beweisführung und durch den Reichthum des literarischen Materials aus, welches mehrfach hier benutzt worden ist.

⁴⁾ Revue des deux mondes. Janvier 1843. De l'administration de l'agriculture en France. p. 72 s.

nung nach unfehlbares Resultat des Mangels jeder Norm hinsichtlich der Theilung und Parzellirung des Eigenthums. Nach ihrer Vorstellung muß der Landmann allenthalben die große Kultur durch den Spaten erzeugen, er kann nichts mehr produziren, als den Bedarf seiner Familie, und kann also nichts mehr zu Markte bringen, woraus denn auch das Ende aller Industriethätigkeit folgen würde, weil der Landbau sie nicht mehr ernährt; — hieraus Mangel an Dünger, rascher Verfall der Tragkraft des Bodens und Verarmung der Nation.“

„Dies, sagt er, sind die Sätze, welche eine starre Logik bei jeder Berührung der Agrarfrage vorbringt und welche Bücher und Journale füllen, ja selbst auf der Nationaltribüne wiederkehren. (Er gedachte wohl seines Bruders!) Wenn es wirklich wahr wäre, daß nichts diese wachsende Verfeinerung des Grundeigenthums hemmen könnte, daß der vom Vater besessene Hektare Landes für die Enkel auf ein Neuntel oder Zwölftel reduziert würde und nach drei Generationen jeder Franzose nur noch $\frac{1}{243}$ eines Hektars besitzen könnte, so müßten wir Alle jene Besorgnisse theilen und ungeachtet der Prinzipien der Gerechtigkeit und der Gleichheit, ungeachtet alles Widerstandes einen entscheidenden Schritt thun und das goldne Buch des Grundeigenthums schließen ¹⁾. Wer sieht indessen nicht, daß diese Sätze an demselben Fehler leiden, wie der von Malthus; sie sind wohl mathematisch wahr, aber in der Wirklichkeit bedeutend modifizirt und gemildert. Allerdings besteht in Frankreich die gesetzliche Möglichkeit der Theilung bis in's Unendliche; allein wie bedient man sich dieser Möglichkeit? Die Zahl der Steuernummern und folglich der Eigenthümer steigt alljährlich; allein man übersieht, daß diese Theilung auf Kosten des großen Grundeigenthümers, nicht des kleinen geschieht, welches keineswegs in dem Maaße weiter parzellirt wird, wie man glaubt. Wenn bei den Erbtheilungen unserer Landleute auch einige Starrköpfe ihre Parzelle von der Parzelle fordern, so begreifen sie doch größtentheils sehr wohl den Nachtheil eines Besitzthums von großem Umfang

¹⁾ Jene möglichen Gegenmittel bestehen nach dem Verfasser 1° in der Einführung des Erstgeburtsrechts, 2° der Fideikomnisse und Majorate und 3° der Aufstellung einer Gränze der Theilbarkeit. Den beiden erstern stehen nach ihm die größten politischen und ökonomischen Bedenken entgegen; hinsichtlich des dritten würde schon die Festsetzung jener Grenze die höchste Schwierigkeit darbieten, allein der Verfasser erklärt dieselbe auch Angesichts der Fakta, wie wir sehen werden, für unnöthig.

und kleinem Flächeninhalt, da die Aaine wenig tragen. Man transfirt also; die Parzelle bleibt meist Einem allein, oder der wohlhabendere Nachbar kauft sie zu seinem Acker und konsolidirt also, was die Theilung getrennt hatte. Ich weiß nicht, wie es in den Ländern geht, wo das kleine Eigenthum noch neu ist und wo die Erfahrung fehlt; allein in dem meinigen, wo dasselbe seit den ältesten Zeiten besteht und wo man volle Erfahrung erworben, theilt sich das große Eigenthum, während das kleine sich vergrößert und der Boden die den Lokalverhältnissen und den wahren Interessen der Besizer angemessensten mittleren Verhältnisse annimmt: eine natürliche Grenze, welche der Auffuchung einer künstlichen im Geseze überhebt!“ Gasparin spricht sodann die Ueberzeugung aus, daß das disponible Kapital den bedeutendsten Einfluß auf die Parzellirung hat und dringt daher mit Recht auf Hebung des Ackerbaurebits. „Ohne Zweifel, sagt er, ist eine wohl geleitete, mit hinreichendem Kapital versehene Großkultur produktiver, als die Kleinkultur, welcher jene Hülfe fehlt. Von diesem Standpunkte betrachten sie die Engländer und sie haben unendlich Recht, jene kleinen Güter zu verdammen, deren Pächter von Kapital entblößt sind; allein die Kleinwirthschaft trägt bei zureichenden Mitteln eben so unbestreitbar den Sieg über die Großkultur davon, welcher diese fehlen, und so ringen beide gegen einander in Frankreich, wo das kleine Eigenthum blüht, gedeiht und zu hohen Preisen gekauft wird und sich gut verzinsset, während die großen Güter nur Brachäcker und ärmliche Bebauer darbieten: ein Kampf, der nothwendig zum Verkauf und zur Theilung des großen Eigenthums führt.“ „Bei gleichem Kapitale ist das kleine Grundeigenthum mindestens eben so produktiv, als das große, allein es produzirt in anderer Weise und andere Dinge. Da sein Hauptkapital in der Arbeitskraft besteht, so nährt es Menschen, nicht Thiere, es baut Lebensmittel und nicht Thierfutter; hinsichtlich der Handelspflanzen hält es sich vorzugsweise an diejenigen Gewächse, welche reichen Ertrag geben und viele Handarbeit erfordern, wie Krapp, Safran, Flachs, Hanf, Weinreben, Maulbeerbäume, — vor denjenigen, die im Großen und mit dem Pfluge gebaut werden können.“ Gasparin erklärt schließlich, das kleine Eigenthum weder in landwirthschaftlicher, noch in nationalökonomischer Beziehung zu fürchten; nur vom rein politischen Gesichtspunkte aus deutet er Besorgnisse an, auf die wir weiter unten zurückkommen werden.

Der Graf Billeneuve-Bargemont, dessen besondere Befähig-

gung zu einem wohlbegründeten Urtheile über die Agrarfrage durch seine langjährige Wirksamkeit als Präfekt in den verschiedensten Theilen von Frankreich, sowie durch seine bedeutenden Nachforschungen über die Ursachen des Pauperismus dokumentirt wird, spricht ebenfalls seine Ueberzeugung dahin aus, daß die Natur der Dinge auch hier das Gleichgewicht bewahre und die Gefahr einer übermäßigen Vertheilung des Grundeigenthums ausschließe. „Allein wenn auch sogar jene Theilung die durch die Natur der Dinge gesetzten Schranken übersteigen sollte, so würde sie in unsern Augen immerhin den großen Vorzug haben, daß sie die Anzahl der Eigenthümer und der Landbauer, jene ersten Elemente der Ordnung und des öffentlichen Friedens vermehrt, und gleichzeitig eine der wirksamsten Ursachen des Elendes beseitigt. Wenn man die Landbaudistrikte des größten Theiles von Frankreich durchwandert, selbst diejenigen, wo der Grund und Boden am meisten parzellirt ist, so wird man dort wenig Arme, wenig Bettler, wenig unbeschäftigte Menschen finden. Die Bevölkerung ist daselbst überdies kräftiger, der Unterricht nicht weniger verbreitet und die guten Sitten besser bewahrt. Es gibt wohl keinen Präfekten, der sich nicht vielfach davon überzeugt hat, wie nützlich es für den Staat sowohl hinsichtlich der Rekrutirung der Armee, als der Steuererhebung und der Achtung vor dem Gesetze ist, ackerbautreibende Bevölkerung zu besitzen. Wir verkennen nicht die hohe Wichtigkeit der Erhaltung der Familie durch Erhaltung ihres Grundeigenthums, allein dieser Vortheil würde vielleicht allzu theuer durch Verminderung der landbauenden Bevölkerung zum Vortheil der industriellen erkauft werden. Das zu lösende Problem besteht darin, das Prinzip der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums in richtigen Grenzen zu halten: daselbe scheint uns durch die That gelöst zu seyn“ ¹⁾.

Hippolyte Passy ²⁾ tritt endlich jeder Besorgniß vor übermäßiger Zersplitterung des Bodens durch den Nachweis entgegen, daß sich das Grundeigenthum, wo und inwiefern es Noth thue, noch weit kräftiger wieder zusammensetze, als es zu zerfallen strebe. Er zeigt vor allem, daß die numerische Zunahme der Parzellen, welche bereits auf 123,630,328

¹⁾ Villeneuve-Bargemont, économie politique chrétienne. 1834. t. I, p. 305.

²⁾ In einer Denkschrift: De la division des héritages. et de l'influence qu'elle exerce sur la distribution des richesses, welche in den Mémoires de l'Académie des sciences morales et politiques, t. II, 2^e série, 1839, pag. 183 u. f. erschienen ist.

gestiegen, durchaus nicht auf eine unmäßige Vermehrung der Eigenthümer schließen lasse, indem diese Parzellen meist durch die Erbtheilungen entstanden, allein hierdurch oft nur neue Nummern, aber keine neue Herrn erhielten ¹⁾. Den statistischen Nachweisungen zufolge ist in dem Zeitraume von 1815 — 1835 eine Vermehrung der im Kataster eingetragenen Eigenthümer von 8 % eingetreten ²⁾, allein die Bevölkerung hat sich ihrerseits um 14 % vermehrt. Die Zahl der Eigenthümer ist also keineswegs in ähnlich fortschreitendem Verhältnisse gestiegen, wie die der Bevölkerung, ja die Vermehrung der ackerbautreibenden Eigenthümer ist um so geringer, da in jener Periode sehr viele Industrieunternehmungen entstanden sind, deren Etablissements, wie überhaupt alle Wohngebäude eine selbständige Katasternummer erhalten. „Im Jahre 1815 zählte Frankreich auf 289 Einwohner 100 Immobilareigenthümer, 1835 nur noch auf 300 Einwohner, so daß eine verhältnißmäßige Verminderung von 2½ % eingetreten ist.“ Eben so ergeben die Erbschaftsdeklarationen, daß im Jahre 1823 bei 1000 Todesfällen 520 Personen Mobilar- und Immobililvermögen hinterließen, im Jahre 1832 dagegen nur 477; das Besitztum jedes Einzelnen, d. h. die Anzahl der in seiner Hand vereinigten Parzellen, muß hiernach zugenommen haben

¹⁾ *De la Farelle, du progrès social au profit des Classes populaires*, t. II, pag. 139, schlägt die Zahl der Eigenthümer auf 5 Mill. an, während die Steuerregister deren 10 bis 11 Mill. andeuten; diese Differenz findet, wie bereits angedeutet, ihre Erklärung hauptsächlich darin, daß viele Eigenthümer in mehreren Gemeinden angesessen sind und der Fiscus kein Interesse an der Reduktion hat. In obigen 123 Mill. Parzellen sind übrigens auch alle Häuser als selbständige Nummern im Betrage von 6,950,730 einbegriffen, so daß die Parzellen-Zahl auf 116 Mill. sinkt, von denen im Durchschnitt 23 auf Einen Eigenthümer kommen. Hiernach erkennt auch v. Lengerke (*Annalen u. s. w.* Bd. I, S. 211) an, daß der Grund und Boden in Frankreich bei weitem nicht in so vieler Händen ist, als es dem Unkundigen erscheint.

²⁾ Diese Zunahme der Grundeigenthümer um 8 % ist auch insofern nur eine approximative, als man deren Zahl für 1815 auf 10,083,528 schätzt; eine Gewißheit in dieser Beziehung ist aber unmöglich, weil damals, nach einer Bekanntmachung vom 6. November 1817, von 38,990 Gemeinden des Königreichs nur erst 10,155 katastrirt waren. Gewiß ist aber, daß von 1822—1835 die Zahl der Wohnhäuser ebenfalls um 8 %, nemlich auf 6,805,402 gestiegen ist, — ein sicheres Zeichen wachsenden Wohlstandes. Cf. v. Lengerke, *Annalen*. Bd. 8, Sft. 2. S. 293.

und dies wird durch eben dieselben Erbschaftsdeklarationen vollkommen bestätigt, indem der deklarirte Werth sich in 10 Jahren (von 1826 auf 1836) um fast 16 % vermehrt hat.

Frankreich verdankt indessen ebendenselben Schriftsteller noch eine zur Beurtheilung unserer Frage weit wichtigere Arbeit, nemlich eine Abhandlung über die im Departement de l'Eure seit 1800 eingetretenen Veränderungen in den Verhältnissen der Landwirthschaft überhaupt ¹⁾. Jenes Departement war um so geeigneter zur Vergleichung, da es keine singulären Verhältnisse darbietet, nur wenige Städte besitzt, und deren Industrie keinen besondern Aufschwung erfahren hat; auch die gewählten Vergleichsjahre 1800 und 1837 gewährten ganz normale Erscheinungen.

Die von ihm aus den zuverlässigsten Materialien zusammengestellten Tabellen weisen den Totalertrag und den mittlern Durchschnittspreis der einzelnen Hauptprodukte in den Jahren 1800 und 1837 nach, und die ermittelte Differenz kommt aus dem Grunde lediglich auf Rechnung der verbesserten Bodenkultur, weil die an und für sich unbedeutenden Urbarmachungen dadurch ausgeglichen werden, daß das Departement durch veränderte Arrondirung einen fast entsprechenden Bodenverlust erlitten hat.

¹⁾ Des changemens survenus dans la situation agricole du département de l'Eure depuis l'année 1800, par *Hippolyte Passy*, membre de l'Institut; dieselbe ist erschienen im Journal des Economistes. Jahrg. 1842. p. 44.

| Art der Produkte. | Totalertrag an Hektoliter oder Kilogrammen 1). | | Werth der Ernte nach ihrem gemeinschaftlichen mittlern Durchschnittspreise. | |
|-------------------------|--|-------------|---|-----------------|
| | 1800. | 1837. | 1800. | 1837. |
| Weizen . . . | 1,475,173 Hekt. | 1,742,729 | 23,502,768 Frs. | 27,883,664 |
| Mangkorn . . | 289,000 " | 419,451 | 3,757,000 " | 5,442,863 |
| Roggen . . . | 136,000 " | 211,221 | 1,369,800 " | 2,112,210 |
| Gerste . . . | 73,000 " | 108,269 | 730,000 " | 1,082,690 |
| Hafer . . . | 578,760 " | 1,324,878 | 4,051,320 " | 9,274,146 |
| Buchweizen . | 2,350 " | 2,914 | 7,050 " | 8,742 |
| Kartoffeln . . | 224,000 " | 1,221,130 | 672,000 " | 3,663,293 |
| Kunkelrüben . | 12,250 " | 166,925 | 24,500 " | 332,850 |
| Weingärten . | 34,338 " | 18,651 | 686,760 " | 373,020 |
| Künstliche Wiesen . . . | 3,042,025 Kilog. | 170,130,100 | 91,261 " | 5,108,903 |
| Natürliche Wiesen . . . | 62,729,500 " | 96,971,300 | 1,884,785 " | 2,909,139 |
| Gärten . . . | — | — | 1,671,000 " | 3,328,400 |
| Kohl- u. Rübsaamen . . | 6,940 Hekt. | 33,758 | 152,680 " | 742,676 |
| Baid u. Bau . . | 146,640 Kilog. | 133,200 | 65,988 " | 59,941 |
| Flachs . . . | 1,456,150 " | 1,071,760 | 2,912,300 " | 2,143,520 |
| Hanf . . . | 129,600 " | 261,090 | 129,600 " | 261,090 |
| Eider . . . | 733,500 Hekt. | 926,800 | 5,134,800 " | 6,487,600 |
| Trockne Gemüse | 54,210 " | 55,856 | 1,084,200 " | 1,117,120 |
| Total . . | | | 47,614,812 Frs. | 72,428,364 Frs. |

Es ergibt sich hieraus eine Zunahme des Bodenertrags von 54 % in 37 Jahren, während die Bevölkerung in derselben Zeit nur von 403,506 auf 424,762, also um etwas mehr als 5 % gestiegen ist. Im Jahre 1800 kamen hiernach auf den Kopf 128 Frs. an Nothprodukten der Landwirthschaft, dagegen 1837 schon 162 Frs. Der Hauptgrund der außerordentlichen Bodenertrags-Vermehrung lag, neben der eigentlichen Kulturverbesserung, größtentheils in der bedeutenden, durch die Parzellirung vermittelten Beschränkung der Brache; im Jahre 1800 blieben von dem ganzen Ackerboden ad 394,939 Hektaren, alljährlich 171,849 brach liegen, 1837 nur noch 80,493!

Ungeachtet dieser großen Fortschritte hinsichtlich der vegetabilischen

1) Ein Hektoliter = 5041 Pariser Kubitzoll. Ein Kilogramm = 20,812,6 Holländ. Ets.

Produktion hat dennoch die Viehzucht insbesondere noch glänzendere Resultate aufzuweisen. Passy hat nemlich den Reinertrag derselben d. h. den Mehrwerth des Ertrags vom Vieh über die von ihm konsumirten Rohprodukte (der Rohertrag desselben darf nicht mehr aufgeführt werden, weil das Futter u. s. w. schon in vorstehender Tabelle figurirt) für das Jahr 1800 auf 4,512,680 Frs., für 1837 aber auf 9,176,324 Fr. berechnet, was eine Vermehrung von 203 % ergibt. Ueber die numerischen Verhältnisse des Viehstandes liefert er folgende Zahlen:

| | 1800. | 1837. | Zunahme. | Abnahme. |
|-----------------------------|---------|---------|----------|----------|
| Pferde | 29,533 | 51,151 | 21,618 | — |
| Hornvieh | 50,809 | 105,745 | 53,876 | — |
| Schaafe | 205,111 | 511,390 | 306,279 | — |
| Schweine | 46,646 | 49,191 | 13,545 | — |
| Ziegen | 292 | 808 | 516 | — |
| Esel und Maulesel | 6,807 | 5,961 | — | 846 |

Hinsichtlich der Art der Bodenvertheilung hat sich nach seinem Urtheil trotz der unbeschränkten Freiheit der Parzellirung nicht viel geändert; die größere Kultur herrscht immerhin in den Ebenen, wo sich schwerer Thonboden findet, vor, während in den Thälern und überhaupt bei leichtem Boden, welcher der intensivsten landwirthschaftlichen Industrie besonders zusagt, die kleine Kultur entschieden überwiegt: — eine Wahrnehmung, welche das oben aufgestellte allgemeine Prinzip aufs vollkommenste rechtfertigt und darthut, daß die freie Konkurrenz unter allen Umständen die wünschenswerteste Ackervertheilung herbeiführt ¹⁾.

¹⁾ Im Harkreise des Königreichs Bayern kommen noch jetzt ungeachtet aller Begünstigungen des Zerstückelns 53 preuß. Morgen Acker u. s. w., ohne die Weiden, auf Einen Eigenthümer; — ein Beweis, daß außer der Dispositionsfreiheit noch andere Bedingungen da seyn müssen, um zur Parzellirung zu führen, nemlich Kapital, Intelligenz, Unternehmungsgeist, ein angemessener Boden und eine dichte Bevölkerung. Wo diese Requisite sich noch nicht zusammengefunden haben, da sind große Güter nützlich, und sie werden sich alsdann auch ohne ein geschlossenes Agrarsystem daselbst behaupten. Man gebe nur die Freiheit, zu parzelliren, nicht aber die Nothwendigkeit, — und die freie Konkurrenz wird den wünschenswertesten Vertheilungsmodus untrüglich auffinden! Die Verschie-

Am Ziele seiner Untersuchungen angekommen, erinnert Passy, daß zu den Gründen, welche denselben ein Interesse zu sichern schienen, auch der Wunsch gekommen sey, festzustellen, inwiefern die Gesetze, welche seit einem halben Jahrhunderte Frankreich regieren, der Landwirtschaft denjenigen freien Aufschwung verschafft, dessen sie zur Realisirung aller der Verbesserungen bedürfe, zu denen sie durch die natürliche Entwicklung des theoretischen und praktischen Wissens berufen sey. „Wir konnten,“ sagt er, „die Erscheinungen zwar nur auf Einem Punkte des französischen Gebietes verfolgen, allein dort wenigstens heben dieselben jeden Zweifel. Alle bekunden Fortschritte, deren Ausdehnung und Schnelligkeit nichts zu wünschen übrig läßt“ 1)!

Die in der jüngsten Zeit dem französischen Central-Agrikultur-Kongreß in Paris vorgelegten statistischen Momente zur Vergleichung der Gegenwart und der Vergangenheit mögen diese Musterung französischer Autoritäten schließen 2). Im Jahre 1700 und ebenso 1788 erndtete man in Frankreich 612 Litre (1 Litre = 50,11 pariser Kubitzoll) Getreide (Weizen und Korn) auf den Hektare (3,9 Morgen). Es zeigte sich in dieser Reihe von Jahren, der Epoche des großen Grundbesizes, kein Fortschritt. Im J. 1839 hat man per Hektare 1301 Litre geerntet, ja in vielen Departementen 1400 Litre. Die Bevölkerung

denheit der jedesmaligen Verhältnisse wird sofort in der verschiedenen Ausdehnung der Parzellirung ihren genauesten Ausdruck finden; diese Verschiedenheit erklärt es, weshalb bei Brest schon auf 3—6 Acres, bei la Rochelle und Nantes auf 10, bei Boulogne und Havre auf 20, bei Calais erst auf 40 Acres ein Feldarbeiter kommt! Cf. Rau, polit. Oekon. (1841) Bd. 1, S. 422.

1) Auch in der vom Minister des Innern dem Könige von Preußen im Jahre 1843 übergebenen Denkschrift über die landwirthschaftlichen Zustände Preußens ist der ungemainen Regsamkeit, die sich in der landbauenden Bevölkerung Frankreichs offenbare und Seitens der Regierung die energischste Unterstützung finde, volle Anerkennung gezollt. Frankreich zählt bereits 823 landwirthschaftliche Vereine, 20 Musterwirthschaften, 9 Lehrstühle der Landwirthschaft und 4 Institute. v. Lengerke, Annalen, Bd. 3, p. 220. — Der Geh. Ober-Reg.-Rath Dietrich hat in einem neuern Reiseberichte (cf. v. Lengerke, Annalen, Bd. 8, Heft 2, S. 274) im allgemeinen eben dieselbe Ueberzeugung ausgesprochen und gezeigt, daß im Ganzen eine beunruhigende Zunahme der Bodenheilung durchaus nicht hervortrete; die Landwirtschaft Frankreichs fand er in einem blühenden Zustande.

2) Cf. Journ. des Débats. 30 mars 1847.

Frankreichs, welche 1760 ungefähr 20 Mill. Einw. betrug und welche das Land kaum ernährte, ist jetzt 36 Mill. Im J. 1760 lebten 7 Mill. Einw. von Getreide (Weizen und Roggen), im Uebrigen von geringern Körnerfrüchten. Heute nähren sich 20 Mill. von erstem Getreide, die andern von Kartoffeln und Gemüsen.“

Angeichts dieser Thatsachen ist wohl der gegnerische Versuch, obigen rationalen Gründen gegenüber die praktische Verderblichkeit des freien Agrarsystems durch das Beispiel und durch das Zeugniß eben desjenigen Landes darzuthun, in welchem es zuerst zur umfassendsten Geltung gelangt ist, um so mehr als verfehlt zu erachten, als die entschiedene Meinungseinhelligkeit der wahrhaft kompetenten Beurtheiler unserer Frage grade durch den in Frankreich dominirenden politischen Universalseptizismus, welcher Alles in Allem in Frage zu stellen und zu bezweifeln gewohnt ist, ihre eigentliche Folie und ihre hohe praktische Bedeutung erhält ¹⁾.

Diese Betrachtungen über den Erfolg des freien Agrarsystems in Frankreich erhalten endlich ihren Schlußstein durch die allgemeine Bemerkung, daß seine Bevölkerung keineswegs, wie die Gegner jenes Systems unablässig verkünden, in bedrohlicher Weise seit Wiederherstellung des Friedens zugenommen, sondern vielmehr minder rasch, als die der meisten europäischen Länder gewachsen ist! —

¹⁾ England leistet kraft seiner außerordentlichen Kapitalvorräthe, seiner Intelligenz und seiner hohen Getreidepreise gewiß Alles, was der Großkultur erreichbar ist. — Nach einer, in den Annalen von v. Lengerke, Bd. 1, S. 213 enthaltenen Notiz müßte nun Frankreich, um nach Verhältnis seiner Ackerfläche so viel zu produziren, als England, jährlich 172 Mill. Hektoliter Getreide liefern, was man nicht annehmen zu können glaubte; allein es liefert in der Wirklichkeit nach den niedern Ansätzen der Statistique de la France (t. IV, p. 668) 182,516,848 Hektoliter! Seine Minderproduktion an Pferden und Schaafen wird durch den Wein- und Seidenbau, durch seine Delifrüchte und Runkelrüben sicherlich bedeutend aufgewogen. — Eine ähnliche, aus dem Moniteur industrielle entnommene irrige Voraussetzung findet sich in jenen Annalen Bd. 3, p. 202, hinsichtlich der Getreideproduktion überhaupt. Es wird nemlich gesagt, daß in dem Zeitraume von 1815—1841 Frankreich bei 17 Erndten fremder Zufuhr bedurft und zwar zusammen im Betrage von 464 Mill. Frs. Nach der Statistique de la France t. IV, p. 666 seq. beträgt aber die gesammte Getreideproduktion in mittlern Jahren 182½ Mill. Hektoliter, und nach Abzug der Saatkosten bleiben disponibel 154 Mill. Die Totalkonsumtion beträgt aber nur 146½ Mill., woraus sich ein ansehnlicher Reservefonds in mittlern Jahren ergibt.

Eine auf gleichgenaue statistische Grundlagen gebaute Vergleichung der Fortschritte und des dormaligen Zustandes der Landkultur in Preußen und der Rheinprovinz, gegenüber den Verhältnissen Frankreichs, würde hiernach offenbar von dem höchsten ökonomischen und politischen Interesse seyn, allein leider müssen wir auf diesen so nahe liegenden Wunsch zum voraus verzichten, da es vor der Hand noch gänzlich an den erforderlichen Materialien fehlt ¹⁾. Im allgemeinen können wir daher nur die Erwartung hegen, daß ähnliche gesetzliche Einrichtungen auch hier ähnliche Erfolge hervorrufen, insofern nicht exceptionelle Umstände dazwischen treten oder der direkte Gegenbeweis in einzelnen Erscheinungen erbracht wird.

Die allgemeine Lage der Landwirthschaft in Preußen wird allerdings in einer Denkschrift, welche dem Könige im J. 1843 von dem Minister des Innern vorgelegt worden ist ²⁾, keineswegs als die befriedigendste geschildert, vielmehr kann hiernach Preußen noch nicht zu den Ländern gezählt werden, „in welchen der Ackerbau und die Landkultur bereits zu einem höhern Grade der Entwicklung gelangt ist. Wenn

¹⁾ Möchte doch auch in Preußen recht bald in schönem Betteffer mit Frankreich ein ähnliches Werk zu Stande gebracht werden, wie das oben erwähnte der Statistique de la France! Wie sollte die wohlgeordnete preuß. Verwaltung vor einer Aufgabe zurückschrecken, welche Frankreich in 5—6 Jahren so rühmlich vollbracht hat?! — eine solche Voraussetzung wäre um so peinlicher, da nunmehr ein sicheres Verfahren für die Ausführung vorgezeichnet ist und hiermit die Hauptschwierigkeit wegfällt, an welcher die Versuche Ludwig's XIV. und Napoleon's gescheitert sind. — Ein Franzose, *Jacquemin, l'Allemagne agricole, industrielle et politique*, hat zwar bereits jene Arbeit für uns unternommen, allein Deutschland dürfte sich wohl schwerlich bei dessen oberflächlichen Nebenberuhigen.

²⁾ v. Fengerke, *Annalen*, Bd. 3, p. 211 f., p. 251. — Die dem Ministerium des Innern zur Unterstützung landwirthschaftlicher Interessen zur Disposition gestellte Summe betrug bis heran nur 2500 Thlr. jährlich, also für jede Meile kaum 15 Sgr. Im rheinischen Landtagsabschied vom 7. November 1841 ist indessen die Ueberweisung von „Geldmitteln zur Aufmunterung des landwirthschaftlichen Gewerbes“ zugesagt worden. Gegenüber den großen und gesegneten Oeffern, welche Oesterreich, Baden, beide Pessen, das Königreich Sachsen und besonders Württemberg, Toskana (Graf Fossombroni und die Maremmen!), England und Frankreich (beinahe 1 Mill. Frs. jährlich!) gebracht und bringen, darf Preußen freilich nicht länger zurückbleiben!

auch einzelne Landstriche sich eines ausgezeichneten Kultur- und Fruchtbarkeitszustandes erfreuen, so sind dagegen viele andere um so weniger begünstigt; im Ganzen aber und namentlich mit Rücksicht auf den Zustand der bäuerlichen Ländereien, nimmt es nur eine der untern Stellen unter den civilisirten Ländern Europa's ein und bleibt namentlich gegen die gesegnetern Staaten des mittlern und südlichen Deutschlands sehr zurück.“

Allein bei diesem freimüthigen Urtheile ist wohl festzuhalten, daß es, wie auch sein Wortlaut besagt, nur als ein relatives den erwähnten glücklicheren Ländern gegenüber angesehen werden darf, daß es aber nach einer andern Seite hin, nemlich im Vergleiche zu den agronomischen Zuständen vor Einführung der neuen Agrargesetzgebung, in sehr verschiedenem Sinne ausgefallen ist. In dieser Denkschrift ist es wiederholt ausgesprochen, daß die Landkultur-Gesetzgebung Friedrich Wilhelm's III., die auf die geistige und sittliche Entwicklung des Landvolks einen so entschiedenen Einfluß geübt, auch ihren materiellen Zweck nicht verfehlt hat und schon jetzt ihre Früchte in der unverkennbaren Zunahme landwirthschaftlicher Betriebsamkeit und in einem sichtlich wachsenden Wohlstande trägt.“ Wenn auch die günstigen Erfolge wegen der höhern Industrie und Intelligenz der größern Gutsbesitzer „bei Letztern bemerkbarer sind, als bei den kleinern Wirthen, so fangen doch auch die Letztern jetzt an, sich des wahren Werthes der ihnen erwiesenen großen Wohlthaten einigermaßen bewußt zu werden.“— In dieser Weise ist das neue Prinzip auch in Preußen durch die Erfahrung gerechtfertigt, und die gegenwärtige Regierung scheint mit Rücksicht auf den rhein. Landtagsabschied von 1841 und die Einsetzung des Landes-Oekonomie-Kollegiums ernstlich entschlossen, die Agrikultur-Interessen nunmehr auch positiv immer mehr zu fördern. Vor der Hand sind für das Jahr 1845 20,000 Thlr. bewilligt.

Die außerordentlichen Fortschritte, welche die preuß. Landwirthschaft seit jener Gesetzgebung und unter ihrem Einflusse zunächst in der Mark Brandenburg erfahren hat, sind auch bei der dritten Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe zu Potsdam (1839) von einem ausgezeichneten Kenner, dem Mitgliede des Landes-Oekonomie-Kollegiums H. Kopppe, ausführlich erörtert worden ¹⁾. Die Resultate

¹⁾ Cf. Statistik des preuß. Staates. 1845. p. 301.

des verbesserten märkischen Ackerbaues sind nach seiner Versicherung eben so erfreulich für den Menschen- und Vaterlandsfreund, als interessant für den wissenschaftlichen Landwirth. „Dem Erstern geben sie die Veruhigung, daß durch die steigende Bevölkerung das Wohlbefinden der Einwohner keineswegs gefährdet wird, sondern daß es nur an den Menschen selbst liegt, sich eine glückliche und zufriedene Existenz zu verschaffen. Den Letzten muß es mit Freude erfüllen, daß durch richtige Anwendung der physikalischen Kenntnisse und durch sinnige Benutzung der Erfahrungen bei'm Ackerbau es gelungen ist, den als unfruchtbar verschrieenen Boden der Mark Brandenburg zu einer ungeahneten Ertragsfähigkeit zu erheben. Als vor 30 bis 35 Jahren die U m w a n d l u n g der Ackerbauverhältnisse begonnen wurde, hatten sich wohl Wenige ein Ziel gesteckt, wie sie es jetzt erreicht haben. Aber es ist auch leicht begreiflich, daß bei den großen Flächen, die zu kultiviren und zu verbessern waren, für jetzt nur der kleinste Theil sich in einem solchen Zustande befindet, der erstrebt wird.“

„Daß die neuere Agrar-Gesetzgebung ihre Zwecke in Bezug auf die größern Güter nicht verfehlt hat, bedarf kaum eines Beweises ¹⁾. Ein Betrieb der Wirthschaft, welcher immer mehr den frühern Weg einer herkömmlichen Empirie verläßt und sich auf Grundsätze stützt, die eben so wohl einer erweiterten Naturkenntniß, als einer mit geschärfter Beobachtung benutzten Erfahrung entnommen sind, daher richtigere Fruchtfolge, sorgfältigere Bestellung des Ackers, Benutzung besserer Werkzeuge der Beackerung, zweckmäßigere Behandlung und Anwendung des Düngers, Vermehrung der Düngmittel, reichlicherer Futterbau, bessere Wiesen-Kultur, aufmerksamere Aufzucht, Haltung,

¹⁾ Mit Rücksicht auf die frühern Gutsverhältnisse und in Ermangelung eines bereits vorhandenen freien Bauernstandes konnte allerdings für den Anfang nur bei den großen Gutsbesitzern der erforderliche Grad von Intelligenz, Unternehmungsgest und Kapital erwartet werden, um das neue Agrarsystem sofort praktisch zu bewähren. Allein allmählich dringt es dennoch durch und das alte Dreifelder-system, der Pflagenhieb, der Strohverkauf, wird bald einem tüchtigen Futterbau mit bessern Viehracen und ausreichender Düngerproduktion weichen; denn alles das sind Verbesserungen des Wirthschaftsbetriebes, „zu denen die freie Verfügung über das Eigenthum Anlaß und Anregung genug bietet!“ (Cf. obige Denkschrift des Ministers des Innern.)

Ernährung und Benutzung der landwirthschaftlichen Thierarten, Einführung neuer, nützlicher Kultur-Gegenstände, Verbindung angemessener Gewerbe mit dem Landbau, und in Folge alles dessen reichlichere Erträge, daher erhöhte Bodenrente und mithin steigender Werth der Güter, — das sind im Allgemeinen die glücklichen Erfolge und Kennzeichen jener landwirthschaftlichen Betriebsamkeit, welche im Ganzen die Bewirthschafter größerer Güter auszeichnet, und an deren Entwicklung auch die neuere Kultur-Gesetzgebung gewiß nicht ohne den wesentlichsten Antheil geblieben ist, und schon deshalb nicht bleiben konnte, weil in ihr ein fast nöthigender Antrieb lag, den anfänglichen Schwierigkeiten, die aus der erweiterten Fläche, den entzogenen Natural-Diensten (wiewohl gerade diese das größte Hinderniß einer bessern Bewirthschaftung gewesen waren!), und dem Mißverhältnisse des Inventariums zu der vermehrten Arbeit entspringen mußten, mit desto größerer Anstrengung und mit dem Aufgebote aller irgend vorhandenen Hülfsmittel wirksam zu begegnen.“

„Aber auch bei den bäuerlichen Wirthen und den Besigern von Acker-Nahrungen in den kleinen Landstädten beginnen nunmehr die günstigen Folgen der neuen Verhältnisse, und zwar hier als unzweifelhafte und alleinige Wirkungen der Gesetzgebung, sich immer deutlicher und entschiedener zu offenbaren. Allerdings hat für die Rustikal-Wirthe gleich nach beendigter Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Ablösung der Natural-Dienste ein Zustand freierer Beweglichkeit eintreten müssen, und namentlich jener moralische Einfluß nicht ausbleiben können, welchen die Verleihung von Freiheit und Eigenthum auf den bisher guthhörigen Dienstmann immer ausüben wird; indessen lag es auch in der Natur der Sache, daß die eigentlich wirthschaftlichen, wohlthätigen Folgen des neuen Zustandes sich nur sehr allmählich bemerklich machen konnten. Die dem Bauer eigene hartnäckige Vorliebe für das Gewohnte und Hergebrachte, sein Mißtrauen gegen alle ihm angebotenen Neuerungen und seine Abneigung gegen baare Geldauslage, vielleicht aber auch in einzelnen Fällen die Beispiele einer Ausföhrung, welche Vertrauen zu erwecken nicht geeignet waren, haben ihn lange zurückgehalten, sich der Vortheile wirklich theilhaftig zu machen, die ihm in der neuen Gesetzgebung in Aussicht gestellt waren, und erst mit dem Entschlusse, sich auf Special-Separationen einzulassen, hat sich auch das bestimmtere Bedürfniß und eben damit die

größere Reigung einzufinden können, auf wesentliche wirthschaftliche Verbesserungen einzugehen ¹⁾. Mit weniger Ausnahme hat es sehr lange gedauert, bis dieser Entschluß sich gezeigt, und erst im Lichte der Gegenwart möchte die Zeit eingetreten seyn, wo in dieser Beziehung ein rascherer und allgemeinerer Fortschritt sich erwarten läßt.“

„Wenn unter allen Umständen die Menge der in einem Lande wirklich verbrauchten, theils selbst gewonnenen, theils vom Auslande gegen die eigenen Erzeugnisse ausgetauschten Bedürfnisse oder Waaren der eigentliche und zuverlässigste Maasstab für die Wohlhabenheit desselben seyn und bleiben muß, so dürfen wir uns allerdings einer zunehmenden, keineswegs aber einer nur genügenden, viel weniger einer blühenden oder reichen Produktion rühmen!“

Der um Preußens Agrarverfassung hochverdiente Geh. R. Doeninges ²⁾ spricht eben dieselbe Ueberzeugung aufs entschiedenste aus. „Die so vielfach bekämpfte Theilbarkeit des Bodens,“ sagt er, „hat zu erfreulichen Resultaten geführt. Sie ist zur Verkleinerung, Vergrößerung, zur Arrondirung der Güter, zur Bildung einer Stufenleiter von kleinen bis zu den größten Besitzungen benutzt worden, ohne auf Generationen hinaus der Besorgniß eines Uebermaasses Raum zu geben.“ — Der Geh. Ob.-Reg.-Rath Prof. Dieterici bestätigt diese Ansicht der Dinge durch unwiderlegliche Zahlen und datirt den Aufschwung der Monarchie von der neuen Agrargesetzgebung ³⁾.

Dies ist nach dem Zeugniß der bewährtesten Autoritäten das allgemeine Resultat des freien Agrarsystems in Preußen; — wenn es nicht sofort alle jene Früchte gebracht, die man nach dem Gange unserer Untersuchung davon zu erwarten sich vielleicht für berechtigt hielt, so lag eben der Grund hiervon darin, daß jenes neue System im Orange der Zeiten allzu systematisch, ja fast gewaltsam durchgesetzt wurde, und daß die organischen Bedingungen seiner erfolgreichen

¹⁾ Vor allem möchte wohl die aus den frühern bäuerlichen Verhältnissen hervorgegangene Armuth der Landbevölkerung, also der Mangel an Kapital, den langsamern Aufschwung ihrer Wirthschaft erklären.

²⁾ Cf. Zusammenstellung und Erläuterung der seit 1807 in Preußen ergangenen Gesetze über den Grundbesitz u. s. w.

³⁾ Der Volkswohlstand im preuß. Staate Cf. S. 251 f.

Verwirklichung, insbesondere Kapital, Intelligenz und Arbeitskraft nicht in dem erforderlichen Verhältnisse vorhanden waren, sondern erst allmählich hervorgerufen werden mußten. Hinsichtlich der äußern Erfolge der neuen Bodenvertheilungsgesetze in Preußen gibt Rumpf ¹⁾ an, daß bis 1830 etwa 6000 neue Familienwohnungen auf dem Lande entstanden sind, worin 12,000 Familien wohnen; diese Zunahme muß aber seitdem weit größer geworden seyn, wenn man die totale Bevölkerungszunahme von 6 Mill. Einw. in's Auge faßt und wenn die oben schon mitgetheilten Angaben von Bülow-Cummerow hinsichtlich eines Kreises, sowie die bereits erwähnte Ausdehnung der bis zum Jahre 1837 vollendeten Auseinandersetzung von über 32 Mill. Morgen, wodurch allein 63,255 neue Eigenthümer mit einem Besitze von fast 5 Mill. Morgen entstanden sind, festgehalten werden ²⁾. In der Kurmark ist insbesondere bis zum Schlusse des J. 1837 folgendes ausgeführt worden: 1) 6672 Landwirthe haben das Eigenthum ihrer Höfe mit 715,434 M. erworben, dabei 325,950 Tage Spann- und 406,162 Tage Handdienst erspart und sind von 1,828,951 Rthlr. andern Prästationen befreit worden. Dafür mußten sie zur Entschädigung geben 169,372 Morg. Land, 72,856 Rthlr. Rente in Getreide, 1,574,023 Rthlr. Kapital, 369,324 Rthlr. Hofwehrabkauf; die Berechtigten ersparten dabei 105,708 Rthlr. an Gegenleistungen und zogen 22,626 M. von erledigten Höfen ein; 2) 10,319 Eigenthümer haben 111,874 Tage Spann- und 126,444 Tage Handfrohen abgelöset; 3) dieselben haben eine große Menge von Naturalabgaben abgelöset, wofür sie 7900 M. Land abtraten, 195,416 Rthlr. Kapital bezahlten und 23,105 Rthlr. Rente übernahmen, nebst 20,136 Rthlr. ersparten Gegenleistungen ³⁾. — In der Statistik des pr. Staates wird (S. 298) die Zahl der neuen Eigenthümer auf 100,000 und die Größe des freigemachten Landes auf 1,500 □ Meilen angegeben. — Was im ersten Abschnitte unserer Untersuchung über die Fortschritte der Viehzucht in der Monarchie gesagt worden ist, dient endlich zur vollen Bestätigung der Annahme, daß die allgemeinen Kulturverhältnisse des Landes seit der neuen Gesetzgebung einen höchst erfreulichen Aufschwung genommen haben, wenn auch, wie Koppe

¹⁾ Statistik von Preußen. 1830. p. 131.

²⁾ S. oben S. 167 und 170.

³⁾ Rau, pol. Defon. Bd. 2, S. 94.

sagt, noch viel fehlt, um es den südlicheren Ländern Deutschlands gleichzustellen. Gerade die allmähliche Entwicklung der neuen Verhältnisse, die gleichzeitige Vermehrung der Arbeitskräfte und des Kapitals, sowie die dadurch herbeigeführte schrittweise Vertheilung des noch immer allzu massenhaft vereinigten und darum minder fleißig kultivirten Landes wird als Gewähr für immer entschiedener Aufdeckung aller derjenigen Bodenschätze dienen, welche so lange ungenutzt geschlummert haben. Allein die preuß. Monarchie gewährt nicht allein eine allgemeine Bestätigung der oben ermittelten Resultate einer freien Agrarverfassung, sondern sie zeigt gleichzeitig in denselben Landestheilen, welche sich von jeher dieser Wohlthat erfreuten, daß die von ihr gehegten Befürchtungen einer in's Unendliche fortgesetzten und somit für die Zukunft Gefahr drohenden Bodenzersünderung keineswegs der Erfahrung entsprechen. Eine in den Annalen des Ackerbaues von A. Thier¹⁾ enthaltene höchst bemerkenswerthe Notiz dürfte diesen Beweis auch für jene Landestheile vollständig liefern. „Das Erfurthische Gebiet,“ sagt er, „gibt ein Beispiel, daß das Land seit Jahrhunderten in die möglichst kleinsten Portionen (bis zu $\frac{1}{64}$ Morgen herunter) vertheilt seyn kann, die ohne alle Einschränkung bald zu diesem, bald zu jenem Bauergute besessen werden, und doch der Ackerbau blüht und das Grundeigenthum einen sehr hohen Werth, und dennoch die Hauptstadt Erfurt, von 18—20,000 Einw., stets mit Getreide im Ueberflusse versehen worden ist, und zwar zu solchen Preisen, welche die der benachbarten Länder stets an Wohlfeilheit übertrafen. Und doch hatte das Fürstenthum Erfurt unter den preuß. Provinzen den zweiten Rang in der Bevölkerung. Und doch war der größte Theil seiner Nachbarn ärmer an Getreide, und eine Sperre, der Lokalität wegen, nicht wohl ausführbar!“

Derartige Fakta und ihre Rückwirkung auf den Wohlstand und die Macht einer Nation bedürfen keines Kommentars; sie lassen die Größe des Machtzuwachsens ahnen, welchen ein großes Land aus jenem, auf schwunghafter Kleinkultur, also auf Entwicklung aller Kräfte des Bodens, der Kapitalien und einer zahlreichen intelligenten Bevölkerung beruhenden Agrarsysteme schöpfen kann. Die materielle Wichtigkeit jeder einzelnen, ein ganzes Land umfassenden zweckmäßigen Agrar-

¹⁾ Bd. 8, S. 509.

maafregel tritt durch die einzige Erwägung in ihrer vollen Bedeutsamkeit hervor, daß eine sicherlich nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegende Ertragserrhöhung von 1 Thlr. per Morgen für Preußen einen Jahresgewinn von 90 Mill. und eine Vermehrung des Nationalkapitals von 2250 Mill. Thlr., ja daß schon eine Ertragsvermehrung von 1 Sgr. per Morgen einen Jahresgewinn von 3 Mill. Thlr. und eine Zunahme des Nationalkapitals von 75 Mill. Thlr. gewährt!

Die warmen Worte, welche der sachkundige Geh. Ob.-Reg.-Rath Lette bei der 7ten Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe über die Erfolge der neuen Agrarverfassung Preußens gesprochen, mögen diese kurze Erörterung amfüglichsten schließen. „Allerdings hat die Gesetzgebung in Preußen, — diese Folge einer bessern Einsicht und der fortschreitenden Geschichte, — die Verhältnisse, welche früher zwischen den Rittergutsbesitzern und Bauern existirten, gelöst und auseinander gerissen! Wir Alle sind indessen mit jener Gesetzgebung ausgeföhnt; ihre wohlthätigen Folgen haben alle Ueberzeugungen mit fortgezogen!“

Gehen wir hiernach zur Betrachtung der Rheinprovinz insbesondere über, so zeigt schon der oberflächliche Anblick der stattlichen, wohlgebauten Dörfer, der reichen, mit Fruchtbäumen eingefasteten Fluren und der vortrefflichen Bizinalwege, daß die neuen Agrarverhältnisse keineswegs, wie ihre Gegner dies unverdrossen verkünden, das Land in Noth und Elend gestürzt, sondern daß sie den wohlthätigsten Einfluß auf die ganze Landkultur und die Zustände der Bevölkerung geübt haben.

Die Untheilbarkeit des Bodens bestand zwar hier niemals als ein allgemeines, rechtliches Prinzip in Folge bestimmter Verbotsgesetze oder kraft Gewohnheitsrechts; allein faktisch waren bedeutende Güterkomplexe wenigstens zum großen Theile in fester Hand, sey es in der von abligen Familien vermittelt ihrer fideikommissarischen Natur, oder aber von geistlichen und weltlichen Korporationen. Diese größern Güter waren meist auf kurzjährigen Zeitpacht, weit seltener auf Erbpacht ausgethan und befanden sich fast ohne Ausnahme in schlechtem Kulturzustande. Obgleich die Pachtabgaben, welche nur sehr selten erhöht, sondern meist stillschweigend vom Vater auf den Sohn unverändert vererbt wurden, äußerst gering waren, so erhoben sich doch die Pächterfamilien selbst auf den bedeutendsten Gütern fast niemals zur Wohlhabenheit, sondern existirten eben in großer Beschränkt-

heit der Bedürfnisse von dem Ertrage ihrer Arbeit, ohne etwas Erhebliches zurückzulegen. Das kleinste ökonomische Unglück konnten sie nicht überstehen und ein gefallenes Pferd mußte ihnen, da seine Anschaffung ihre Kräfte überstieg, meist durch Unterstützungen der Herrschaft ersetzt werden, wenn sie nicht in gänzlichen Vermögensverfall gerathen sollten. Der Grund und Boden war überdies mit mannfachen, theils feudalen und grundherrlichen, theils privatrechtlichen Abgaben belastet, welche wie die der Zehnten oder der Theiltrauben jede Bodenverbesserung hemmten und mit dem System des getheilten Eigenthums mehr oder weniger in Verbindung standen.

Diesem ärmlichen, fast stationär gewordenen Zustand der Dinge folgte zu Anfang des Jahrhunderts die von der französischen Verwaltung systematisch begünstigte, massenweise Parzellirung des Grundeigenthums, welche besonders durch die Veräußerung der sog. Rationalgüter ungeheure Massen von Grundeigenthum gegen sehr mäßige Preise in den Verkehr warf ¹⁾. Aus Einem Hofe, der früherhin seinem Pächter nur eine recht kümmerliche Existenz verschafft, entstanden auf dem Wege der Spekulation und der Parzellirung sehr rasch kleine Eigenthums-Güter für vier und mehr Familien, welche ungeachtet des den bisherigen Pacht weit übersteigenden Kaufpreises in kurzer Zeit zu Wohlstand gelangten. Die stattlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, welche sich allenthalben neben den alten Höfen erhoben, die vergrößerten Dörfer und ihre innere Einrichtung lieferten den Beweis, daß die nunmehrigen Eigenthümer dem Boden dreifach reicheren Ertrag abnöthigten, als die ehemaligen Zeitpächter es vermocht. In einigen Jahrzehnten waren die terminweise zu zahlenden Kauffchillinge größtentheils aus dem Bodenertrage selber getilgt und die seit ewigen Zeiten in ärmlicher Abhängigkeit fortvegetirenden Pächter in schuldenfreie Eigenthümer umgewandelt ²⁾. Die Viehzucht hob und veredelte

¹⁾ Es lag gewissermaßen in der Politik der französischen Verwaltung, jene Güter zu wohlfeilen Preisen in die Hände der Privaten übergeben zu lassen, um dieselben bei dem politischen Fortbestande der Dinge zu interessiren. Die ehemaligen Pachtsätze wurden meist den vorläufigen Abschätzungen zu Grunde gelegt.

²⁾ Nach der Allg. Preuß. Staatszeitung 1837, S. 313 sind überdies in den Jahren 1816—1835 von den, 15 Mill. Thlr. betragenden Schulden der Rheinprovinz schon 12 Mill. abgetragen worden; endlich sind große Beträge auf Kirchen, Schulen, Wege u. s. w. verwendet und dennoch der zunehmende Wohlstand derselben nicht gehemmt worden.

sich von Jahr zu Jahr (s. S. 115, f.), der Klee- und Futterbau wurde immer mehr verbreitet, die reine Brache trat in den Hintergrund und durch die große Anzahl kleiner, aber intelligenter, thätiger und mit ziemlich ausreichendem Kapitale versehenen Landwirths ward die alte Gewohnheitsregel (der sog. Schlendrian) durch eine ihre Mittel und Zwecke immer klarer erkennende, rationellere Landwirthschaft verdrängt. Ein ziemlich gleichvertheilter Wohlstand, gleich weit entfernt von dem Elende des Pauperismus, wie von dem Uebermaasse des Reichthums, war die Folge dieser Veränderungen, und wenn gleich die Blüthe der größern Städte sich in noch rascherem Aufschwunge entfaltet, so hat doch auch das platte Land die wohlthätige Rückwirkung jenes Fortschrittes in der zunehmenden Konsumtion der Rohprodukte empfunden. Schon im J. 1817 war dem scharfen Beobachtungsblicke des tüchtigen J. N. von Scherz, welcher sich seiner ganzen Gemüths- und Denkweise nach nothwendig zu den alten bäuerlichen Einrichtungen hingezogen fühlte, der erfreuliche Umschwung nicht entgangen, welcher in Folge der gänzlichen Entfesselung des Bodens in der Rheinprovinz mächtig hervortrat. „Das Landvolk an Rhein und Mosel,“ sagt er, „ist nicht mehr das, was es vor 20 Jahren war. Es rückt, so wie die übrigen Stände, mit dem Geiste der Zeit im Guten und Bösen vor. Seine Abneigung gegen die Klasse, welche sich Herrn nennt, ist erloschen, seitdem diese dem Landmann den Grad von Recht und Achtung zugestehen, der ihm gebührt. Der Name Bauer ist, bei der Gleichheit der Bürgerrechte und der Aufhebung aller Privatzwangsmittel, kein Schand- und Spottname mehr. Die Unabhängigkeit, die Selbständigkeit, eine Art von Wohlstand, geben auch dem Ungebildeten eine bisher unbekannte Kraft und entwickeln in ihm ungeahnte Fähigkeiten. Da sich vor seinen Augen eine bessere Aussicht in die Zukunft öffnet, so werden ihm auch seine Kinder lieber und er verwendet Etwas auf ihre Bildung. Da er an den Herrn aus den Städten wohl sieht, daß Kleider Leute machen, so hängt auch er seinen zerlumpten Kittel hinter die Thüre, erscheint am Sonntage mit einem anständigen Rock in der Kirche, und die Mutter will, daß es auch bei den Kindern so gehalten werden soll. Der Schmutz schwindet und die Reinlichkeit stellt sich ein. Möchte der Mensch nur fähig seyn, in allen seinen Unternehmungen die schöne Mittelstraße zu halten, und gleich weit vom Schmutze und Prunke, von äußerster Rohheit und überflüssiger Aufklärung, den Pflichten seines

Berufes treu zu bleiben, Zucht, Sitte, Einfach und Religion nicht auf die Seite zu schieben und die Schranken seines Standes nicht zu übertreten! Das gewähre Gott meinen Mitbürgern und allen meinen Pflug- und Ackergeroffen!“¹⁾

Der edle Schwerk hat Gottlob lange genug gelebt, um die seitherige Erfüllung dieses schönen Gebetes mit eigenen Augen zu schauen; — möge aber auch in alle Zukunft dies herrliche Erbtheil der Zucht, der Sitte und der ernststen Religiosität dem schönen Rheinlande nie und nimmer entfallen, möge es sich immerdar bewußt bleiben, daß nur auf dieser Grundlage sein dauerndes Glück sich erbauen kann!

Jene von Schwerk so richtig bezeichnete Gefahr des Uebermaßes, der Abweichung von der goldenen Mittelstraße, bestand damals schon, wie heute, allein diese einer jeden Freiheit gemeinschaftliche Gefahr ist bisheran, also in den Tagen der ersten Versuchung, von dem gesunden Sinne des Volkes mit Erfolg bekämpft worden und wird daher wohl immerdar nur zur Uebung und Steigerung der eigenen Willenskraft dienen. Der Drang der Parzellirung steht allerdings auch heute noch nicht stille, allein dieselbe hat in der Rheinprovinz keineswegs „den Boden in dürren Staub zerrieben,“ „die Viehzucht und den Getreidebau unmöglich gemacht“ und „ein Volk von Bettlern und Streunern hervorgerufen,“ „ärmer als das auf der Lüneburger Heide!“ Arndt selbst gibt noch in der jüngsten Zeit dem rheinischen Landvolke das Zeugniß, daß es nicht „die alte Einfach, Frömmigkeit und Treue“ abgelegt, daß es nicht „unstät an Trieben, unstät an Gesinnung, leichtfertig und vagabundisch“ geworden. Nach ihm entsprechen nicht bloß „die Menschen der Eifel, als die da größtentheils in Abgeschlossenheit von großen Städten und von dem Weltgewimmel auf und an dem Rheine wohnen, in der That noch in mancher Hinsicht dem Bilde, das man sich so gerne von dem in einfacher Natürlichkeit lebenden Menschen macht,“ „auch selbst der im Rheinthal wohnende Bauer und Ackermann ist noch ein schlüchter, rechter Mensch,“ wenngleich „dieser an der großen Ländersstraße lebende doch schon manche Begriffe, Reize und Bedürfnisse hat, welche von

1) A. a. O. Thl. 2, S. 236.

dem sog. einfachen Naturleben schon gar zu weit entfernt liegen.“¹⁾ Das herrliche Rheinland, von welchem deutsche Macht und deutsche Herrlichkeit ihren Ausgang genommen und das hoffentlich bis an das Ende der Geschichte die ihm gewordene große Mission ruhmvoll behaupten wird, bedarf zwar sicherlich nicht dieser etwas ängstlichen Anerkennung seines Werthes; allein es mag doch Urkunde davon nehmen, daß selbst die bittersten Gegner seiner theuersten Institutionen in deren doktrinaire Verwerfung nicht auch die praktische Beurtheilung des Volkes selber einzuschließen wagen.

Die Landbevölkerung der Rheinprovinz, und in ähnlichem Maaße auch die der übrigen Nachbarländer mit freiem Grundbesitz, darf vor aller Welt stolz auf ihre Höhen und Thäler, die sie in lachende Fluren umgewandelt, auf ihre reinen, wohnlichen Dörfer und auf die kräftigen Wehrmänner hinweisen, die sie alljährlich unter die Fahnen sendet; sie darf die Sittlichkeit ihres Privat- und Familienlebens laut rühmen und im großen Ganzen den Vergleich mit keinem andern Stamme scheuen, wenn man etwa von den ganz anomalen Verhältnissen jener unvergleichlich tüchtigen Bergvölker Steyermarks, Tyrols und der Urtschweiz absieht, welche allerdings in Biederkeit, Kraft und Frommsinn, wie in Freiheit ihres Gleichen nicht haben. Die Rheinische Landbevölkerung fühlt sich als die Eigenthümerin des Bodens, den sie bebaut, und diese Würde unterscheidet sie in jeder geistigen und leiblichen Beziehung vortheilhaft von den allerdings „besitz- und heimatlosen“ Tagelöhnern, welche die geschlossenen Güter ohne Hoffnung eigener Verbesserung heute, wie vor Jahrhunderten für den Gutsherrn, nicht für sich selber, träge und verdroffen bebauen. „Und wer weiß nicht, ja wer fühlt es nicht, wenn er an seine eigene Brust klopft, daß in Nöthen und Gefahren das Vaterland am sichersten auf diejenigen rechnet, welche Besitz und Eigenthum haben, seyen sie Edelleute, Bauern oder Bürger? Wen aber Häuser und Acker nicht festhalten, der mag sein leichtes Herz wohl anders wohin tragen und sich bald einbilden, es sey auch da ein Vaterland. Vor allen aber sind viele freie Bauern die rechte Stütze, ja der rechte Eckpfeiler eines Staates, nicht nur weil sie auf das innigste an die Erhaltung des Vaterlandes geknüpft sind, sondern auch, weil ihre

¹⁾ Cf. die Eifel, Ritterburgen, Ritterleben u. s. w. von E. M. Arndt im niederrhein. Jahrbuch für Geschichte und Kunst. Bd. 2. 1844.

Arbeiten und Geschäfte Leibesstärke und frischen Naturmuth nähren, wodurch der rechte tüchtige Kriegsmann wird.“ Wahrlich, diese warmen Worte von Arndt können unmöglich den traurigen und hoffnungslosen Verhältnissen der geschlossenen Güter und ihrer stiefmütterlich behandelten Bevölkerung gelten; sie sind vielmehr, wenn auch wider Willen ihres Autors, der treue Ausdruck derjenigen Zustände, welche aus der freien Agrarverfassung hervorgehen. Erst durch diese letztere ist das neunzehnte Jahrhundert in der That, wie Hüllmann in der Vorrede seiner Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland sagt, der bürgerliche Schöpfungstag des Bauernstandes geworden. — Jene Blüthe der rheinischen Zustände und die große Produktionskraft seiner Landkultur wird um so augenfälliger, wenn man die allgemeinen Bevölkerungsverhältnisse des Rheinlandes mit denen der andern Länder vergleicht. In dieser Beziehung steht es nemlich, da es 5501 Einw. auf der □Meile ernährt, nur hinter dem ebenso fruchtbaren als industriellen Belgien bedeutend zurück, welches deren 7682 hat, nähert sich dagegen England und übertrifft bei weitem Frankreich und die preuß. Gesamttmonarchie, welche nur mit je 3470 und 2944 Einw. auf die □Meile bevölkert sind ¹⁾.

In der Rheinprovinz, wie in Frankreich hat die praktische Erfahrung es somit bestätigt, daß die unbeschränkteste Freiheit der Parzellirung das Maas ihrer wünschenswerthen Begrenzung in sich selber trage; auch in der Rheinprovinz ist aus jener Freiheit ein Uebermaas der Zersplitterung durchaus nicht hervorgegangen. Die Staatsregierung selber hat daher auch kein Bedenken getragen, den erfreulichen Zustand der rheinischen Landkultur bei verschiedenen Gelegenheiten offen anzuerkennen. In einer amtlichen Denkschrift: „Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse“ werden zwar die aus unaufhörlicher Zersplitterung möglicherweise hervorgehenden Nachtheile nicht übersehen, allein hinsichtlich der Rheinprovinz die Ueberzeugung ausgesprochen, daß (pag. 2) „auf die Kultur der Grundstücke die Eigenthumsverleihung, die Zerstückelung derselben, die Ablösung der Reallasten und die Gemeinheitstheilung, wo letztere erfolgt sind, anerkanntermaßen überall

¹⁾ Statist. des preuß. Staats. S. 117. — Nach Rau, Bd. 2, S. 22 (1841) hatte Rheinpreußen 4900, der Regierungsbezirk Düsseldorf 7400, die Kreise Kenney, Solingen und Elberfeld 12,900, England 5500 Einw.

einen wohlthätigen Einfluß geübt, den Gewerbleiß und den Wohlstand der Einwohner gehoben, die Bevölkerung ungemein befördert habe;“ daß endlich (pag. 102) der 6te rheinische Landtag den Entwurf wegen Beschränkung der Parzellirung des Grundeigenthums in der Rheinprovinz hauptsächlich aus Anhänglichkeit an die althergebrachte Freiheit der Theilung des Grundeigenthums, „welche nach übereinstimmendem Auerkenntnisse der Behörden von dem wohlthätigsten Einflusse auf die Kultur des Bodens gewesen,“ abgelehnt habe. Am kategorischsten ist endlich diese wachsende Prosperität der rhein. Landwirthschaft in einer dem 8ten rhein. Landtagsabschiede beigefügten Ministerial-Deutschrift nachgewiesen, worin die Unzulässigkeit einer ständischerseits geforderten direkten Beförderung derselben durch erhöhte Schutzzölle auf Erzeugnisse der Viehzucht und auf Handelsgewächse dargethan wird. Es wird darin konstatiert, daß „Ackerbau und Viehzucht in den zum Theil rauhen und von der Natur wenig begünstigten Gebirgen des Hunsrückens, der Eifel, des Hohen-Weens und des Westerwaldes, gleichzeitig mit dem Aufschluß des Landes durch fahrbare Straßen, einen bis dahin kaum geahnten Aufschwung genommen habe und in Gegenden gedrungen sey, die man kaum für kulturfähig gehalten. Daß aber auch die fruchtbaren Gegenden der Provinz, in welchen sich die Landwirthschaft schon von frühen Zeiten her eines blühenden Zustandes erfreute, bei diesem Aufschwunge nicht zurückgeblieben sind, das beweisen am sichersten die Güterpreise, welche nach der behufs künftiger Berichtigung der Grundsteuer-Kataster in großer Ausdehnung und mit großer Sorgfalt geführten Registern in allen Theilen der Provinz seit 25 Jahren im raschen Steigen begriffen sind, so daß der Werth der Güter sich in dem Zeitraume von 1828 bis 1843 durchschnittlich um 75 Prozent gehoben hat.“ — — „Die Agrarverfassung hat in dem größten Theile der Rheinprovinz die wichtigsten Hindernisse der landwirthschaftlichen Kultur längst beseitigt; was davon noch übrig ist, wird im Wege der Gesetzgebung nach und nach entfernt werden.“ „Bei fortdauerndem Frieden und ohne Störung durch Naturereignisse dürfte demnach die rheinische Landwirthschaft nicht dem Verfall, sondern einer wachsenden Blüthe entgegengehen!“

Diese Superiorität der rheinischen Landkultur beruht allerdings größtentheils auf den günstigen klimatischen und Bodenverhältnissen des Rheinlandes, allein der Fleiß seiner Bebauer, welcher in der bestehen-

den Agrarverfassung den wirksamsten Antrieb zu unermüdlicher Ausdauer findet, hat in hohem Grade mitgewirkt und so ist es denn gelungen, auch in den rauhesten Gebirgsstrecken, welche ehemals nur zum Haferbau dienten, auch die edlern Getreidearten und Delfrüchte zu produziren. Die Vertheilungsart des eigentlichen landwirthschaftlichen Areals in den verschiedenen Provinzen wird es am deutlichsten zeigen, in welchem Maasstabe der Fleiß der kleinen Eigenthümer dasselbe zur höchsten Ertragsfähigkeit durch vorzugsweise Gartenkultur und durch Benützung als Ackerland erhoben hat, während in den östlichen Provinzen in Folge der minder vorgeschrittenen Parzellirung das Wiesen- und Weideland entschieden vorherrscht.

| Provinzen. | Acker. | Garten. | Wiese. | Futung. | Unland. |
|--------------------------------------|--------|---------|--------|--------------------|---------|
| Preußen | 1: 3 | 1: 150 | 1: 7 | 1: 6 | 1: 48 |
| Posen | 2: 5 | 1: 235 | 1: 6 | 1: 5 | 1: 31 |
| Pommern | 2: 5 | 1: 201 | 1: 7 | 2: 11 | 1: 23 |
| Brandenburg | 2: 5 | 1: 251 | 1: 4 | 1: 2 | 1: 33 |
| Schlesien | 1: 2 | 1: 120 | 1: 7 | 1: 11 | 1: 42 |
| Sachsen | 6: 11 | 1: 76 | 1: 7 | 1: 9 | 1: 31 |
| Westphalen | 4: 7 | 1: 85 | 1: 7 | 1: 14 | 1: 15 |
| Rheinprovinz ¹⁾ | 2: 5 | 1: 36 | 1: 11 | 1: 12 ₅ | 1: 35 |

Die große ökonomische Wichtigkeit dieser höchst verschiedenartigen Vertheilung des landwirthschaftlichen Areals, besonders der in der Rheinprovinz so eminent vorherrschenden Acker- und Gartenkultur ergibt sich für Rheinland und Westphalen aus den Katastral-Abschätzungen und hiernach annäherungsweise auch für die ganze Monarchie ²⁾.

¹⁾ Vgl. Statistik des preuß. Staates, p. 91.

²⁾ Vgl. Ministerial-Denkschrift zum dritten rhein. Landtagsabschied.

| Kulturen. | Morgen- zahl. | Reinertrag | |
|-----------------------------|------------------|-------------|------------|
| | | per Morgen. | Total. |
| | | | Thaler. |
| Ackerland | 3,760,021 | zu 67 Sgr. | 8,397,380 |
| Wiesen | 585,723 | " 78 " | 1,522,879 |
| Weiden | 520,526 | " 48 " | 832,841 |
| Gärten | 149,691 | " 136 " | 678,599 |
| Sonstige Kulturen | 84,350 | " 29 " | 81,538 |
| | 5,100,311 | 2—7—8 | 11,513,236 |

Der hieraus sich ergebende mittlere Durchschnittsertrag eines Morgens ad 2 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf. wird hiernach für jene 2 Provinzen größtentheils durch die auf der Kleinkultur beruhende, höchst industrielle Behandlung des Bodens und durch den vorherrschenden Gartenbau erreicht, — zugleich ein neuer Beleg für die oben ausgeführte Behauptung, daß die kleine Kultur nicht allein einen höhern Roh-, sondern auch einen bedeutendern Reinertrag gewähre, und daß insbesondere, wie Benzenberg sagt ¹⁾, „in dem kleingetheilten und völlig freien Ackerboden die unverstiegbare Quelle vom Reichthum der Rheinlande liegt.“

Einen dankenswerthen Beitrag zur Beurtheilung der Agrarzustände in der Rheinprovinz liefert endlich noch ein Reisebericht des Geh. Ob.-Reg.-Raths Vethe, welcher im J. 1836 im Auftrage der Staatsregierung die bestehenden Verhältnisse an Ort und Stelle, wenn auch etwas flüchtig untersuchte ²⁾. Dieser Berichtersteller verhehlt nemlich durchaus nicht seine entschiedene prinzipielle Vorliebe für die Großkultur, und dennoch kann er nicht umhin, die in der Rheinprovinz eingetretene bedeutende Parzellirung allenthalben mit Rücksicht auf die hieselbst bestehenden anderweiten Verhältnisse als wünschenswerth und vortheilhaft zu bezeichnen. Es erhellt zwar aus jenem Berichte,

¹⁾ Ueber die Höhe der Steuern im Herzogthum Westphalen. Leipzig 1820, S. 377.

²⁾ Der Bericht ist auszugsweise in einem anziehenden Aufsatze von M. Schaeer, die Dismembrationsfrage, (Archiv der polit. Oekonomie und pol. Wiff. von Rau und Hanssen, neue Folge. Bd. 3, Heft 1 — auch besonders abgedruckt, Heidelberg 1845) mitgetheilt worden.

daß die kleinen rhein. Landwirthe ohne die ihnen dargebotene Gelegenheit zu den verschiedenartigsten Nebenverdiensten in den Fabriken, Bergwerken und besonders im Frachtfuhrwesen, sowie ohne den großen Bedarf der dichten Bevölkerung an Kraut- und Gartengewächsen, endlich ohne die dem flachen Lande stets wieder zufließenden Düngsubstanzen, allerdings nicht würden bestehen können; — allein grade diese gleichzeitig hervortretenden, einander ergänzenden Verhältnisse zeigen evident, daß die Parzellirung in der Rheinprovinz sich unter dem System der vollen Freiheit ganz naturgemäß und den bestehenden Bedürfnissen gemäß entwickelt hat und daher nirgend eine Störung, sondern überall einen gedeihlichen gegenseitigen Fortschritt herbeigeführt hat. Dem Berichterstatter ist insbesondere hinsichtlich der Stadt Düren, deren 6000 Morg. haltende Feldmark außerordentlich parzellirt ist, die amtliche Mittheilung geworden, daß der fleißige Betrieb der Landwirthschaft sich daselbst von der Zeit datire, wo die in der Gegend etablirten Fabriken zu der großen Zerstückelung des Grundbesitzes Anlaß gegeben haben. Der Wohlstand des Ortes habe seitdem in solchem Maaße zugenommen, daß keine Veränderung des bestehenden Systems zu wünschen sey ¹⁾.

Der Regierungsbezirk Coblenz ist derjenige, in welchem die Bodenvertheilung nach seinen lokalen Verhältnissen, besonders wegen seines höchst coupirten Terrains, seiner zahlreichen Thäler und seiner theilweisen hohen Ergiebigkeit am weitesten voranschreiten mußte. Dieser Regierungsbezirk ist auch in der Wirklichkeit nach einer Kataster-Ermittlung für das Jahr 1837 in 4 Mill. Parzellen zerstückelt, und diese bilden nach den Katastral-Mutterrollen 226,000 Besitzungen; es würden hiernach auf jeden Eigenthümer $17\frac{2}{3}$ Parzellen, oder, da das Gesamtareal 2,356,203 Morgen beträgt, beinahe $10\frac{1}{2}$ Morgen kommen, wenn nicht schon die Zahl der Totalbevölkerung des Bezirks,

¹⁾ Cf. H. Schneer l. c. S. 35. — Der vorgenannte Berichterstatter scheint übrigens die Parzellenverpachtung nicht hinreichend von dem kleinen Eigenthumsbesitz unterschieden und die unlängbaren Nachtheile der erstern auch auf den letztern übertragen zu haben. — Dieterici, welcher im allgemeinen dem Kleinbesitz den höhern Reinertrag zuschreibt, erkennt insbesondere auch die intensive Superiorität der rheinischen Viehzucht an, indem nach seiner Angabe ein Schlachtochse am Rheine meist bis 800 Pfund Fleisch gibt, in Westpreußen und Pommern dagegen nur 300. Cf. Jahrbücher für wiss. Kritik. 1834. No. 61.

welche nur die Höhe von 449,125 Einw. im J. 1839 erreichte, mit Bestimmtheit andeutete, daß viele Einem Herrn zugehörige Besitzungen unter mehr als Einem Artikel in den Mutterrollen figuriren. Hinsichtlich der aus dem Kataster ermittelten Anzahl der Parzellen muß nemlich im allgemeinen bemerkt werden, daß dasselbe ein vollkommen richtiges Bild von der wirklichen Ausdehnung der Parzellirung unmöglich geben kann, jene Zahl vielmehr zu diesem Ende bedeutend herabgesetzt werden muß. Denn für's Erste ist schon nach dem Zwecke der Katastrirung jedes, Einem Herrn zugehörige und zusammenhängende Grundeigenthum im Kataster unter verschiedene Nummern zu bringen gewesen, wenn die Benutzung und Kulturart, mithin sein Reinertrag ein verschiedener war. Allein überdies waren auch die mit der Aufnahme beauftragten Geometer um so mehr geneigt, in solchen Fällen, oder bei hindurchführenden Bächen oder Wegen das zusammengehörige Eigenthum auf dem Papiere zu trennen, weil sie im Verhältniß der gemessenen Morgen und der Parzellennummern salarirt wurden. Endlich weist auch das Kataster selber ungeachtet der bestehenden Vorschriften viel leichter jede fernere Theilung, als etwaige Zusammenlegungen nach. So darf es denn nicht wundern, daß eine in den Jahren 1836 — 38 in verschiedenen Kantonen des Regierungsbezirks Koblenz (nemlich St. Goar, Bacharach, Coblenz und Rübenach) bewirkte sorgfältige Kataster-Revision eine Verminderung der vor etwa 30 Jahren in dem Kataster verzeichneten Parzellenzahl um 20% ergeben hat, — ein schlagender Beweis, daß kein unbedingtes Vertrauen jener Art von Zahlen beizumessen ist!

Im Regierungsbezirk Coblenz ist der Kreis Wehlar bei weitem am meisten parzellirt, indem sein Flächeninhalt von 207,916 Morgen im Jahre 1842 in 542,374 Parzellen zertheilt war. Diese Erscheinung ist aus einer eigenthümlichen alten Landesgewohnheit hervorgegangen, bei Theilungen eine jede Parzelle reell zu theilen, — eine Gewohnheit, welche schon im vorigen Jahrhundert eine fürstl. Solms'sche Verordnung veranlaßte, wodurch untersagt wurde, ein Grundstück unter 4 Fuß zu spleißen und unter 10 Fuß zu trumphen (d. h. der Länge, resp. Breite nach zu theilen). Nichtsdestoweniger muß der ökonomische Zustand der dortigen Landbevölkerung im allgemeinen ein durchaus befriedigender genannt werden, indem die vorherrschende Spatenkultur dieselbe sattfam ernährt und nicht selten zu Wohlstand führt. Sowohl nach dem ganzen Anblick des

Landes, als auch nach Ausweis der Landtagsverhandlungen hat sich daselbst nirgend das Bedürfnis einer gesetzlichen Beschränkung der Parzellirung fühlbar gemacht; auch eine bedeutende Bervollkommnung des Bewässerungssystems hat sich daselbst mit jener Parzellirung als durchaus vereinbar gezeigt.

Alle diese verschiedenartigen Anzeigen und Beweise würden schon für sich allein die Ueberzeugung rechtfertigen, daß das Grundeigenthum in der Rheinprovinz durch die freie Konkurrenz allenthalben die wünschenswerthe Art der Vertheilung und die angemessensten Größenverhältnisse erhalten; allein die amtlichen Katasteraufnahmen bestätigen jene Voraussetzung auch positiv in vollem Maaße, obwohl nach Obigem das Kataster als solches die Parzellirung ärger erscheinen läßt, als sie ist. Wenn man nemlich, abgesehen von den Rittergütern, sämtliche Grundbesitzungen in 3 Klassen eintheilt, wovon die erste je nach der verschiedenen Qualität des Bodens in den verschiedenen Kreisen über 40, resp. 60 Morgen enthält und 2 oder mehr Pferde erfordert, die zweite dagegen 10 bis 40, resp. 60 Morgen mit 1 bis 2 Pferden hat, während die dritte Klasse alle andern begreift, so kommen nach Ausweis der Katasterakten

| | Morgen |
|-------------------------------|---------|
| auf die Rittergüter | 29,220 |
| „ „ 1ste Klasse | 182,560 |
| „ „ 2te Klasse | 706,420 |
| „ „ 3te Klasse nur | 426,320 |

Vom Gesamtareal des Regierungsbezirks fällt hier-
nach

| | |
|--------------------------------------|-------|
| auf die Rittergutsbesitzer | 0,013 |
| „ „ Wirthe 1ster Klasse | 0,080 |
| „ „ „ 2ter Klasse | 0,280 |
| „ „ „ 3ter Klasse | 0,140 |
| der Rest mit | 0,487 |

besteht aus den königlichen, standesherrlichen und Kommunalwäldern und den Wegen und Flüssen. Es herrschen sonach dem Areal nach weder die sehr großen, noch die ganz kleinen Besitzungen, sondern eben die mittlern, zu einer vollständigen Aternahrung ausreichenden Bauerngüter vor ¹⁾, und hierin liegt der Beweis, daß die ununterbrochen

¹⁾ Der Anzahl nach überwiegen allerdings die Güter 3. Klasse, welche mit

fortdauernden Parzellirungen und Parzellenveräußerungen keineswegs zur Verminderung jener mittlern Besitzthümer, sondern grade, wie auch in Frankreich, zu deren steter Konsolidirung und Vermehrung führen, indem deren Besitzer die bestgelegenen Parzellen jedesmal zu den übrigen erwerben und hiermit der fortschreitenden Zerstücklung aufs entschiedenste entgegenwirken. Ohne diese mächtige, vollkommen zureichende Gegenwirkung, welche die entsprechende Beobachtung von Passy hinsichtlich Frankreichs bestätigt und erklärt, würden allerdings bei den ununterbrochenen, meist durch Erbtheilungen herbeigeführten Zerstücklungen längst weder größere, noch auch mittlere, sondern nur noch ganz kleine Besitzungen, wirkliche „Zwergwirthschaften“ vorhanden seyn können. Grade in denselben Landestheilen aber, wo noch die größten Güter existiren und wo das Land noch nicht durch Parzellirung in das Eigenthum vieler kleinern Besitzer übergegangen ist, sondern pachtweise von den Bauern bebaut wird, findet sich die größte Armuth. Die äußerst kümmerlichen Verhältnisse der rechtsrheinischen gräflich v. Hatzfeld'schen und fürstlich Solms-Braunfels'schen Bauern und Zeitpächter haben allmählich die Bodenrente selber so tief herabgedrückt, daß vielfach die Höfe ganz aufgelöst und der Ackerboden in Waldkultur genommen worden ist. Es kann also für die Rheinprovinz im allgemeinen als Schlüsselfakt festgehalten werden, was v. Scherz (a. a. O. S. 177) speziell von der Moselgegend konstatiert: „Die Erfahrung lehrt, daß bei unserer freien Verfassung, im allgemeinen genommen, kleinere Landwirthschaften dem Staate sowohl, wie dem Besitzer am zuträglichsten sind. Der Spekulationsgeist zu Verbesserungen hat freieren Spielraum und wird nicht durch die Sorge für die vielen einzelnen Stücke bei großen Höfen unterdrückt. Die Wirthschaft wird besser übersehen und das Gut durchaus reichlicher gedüngt, zweckmäßiger gebaut und benugt. Das Beispiel davon geben die Domänenverkäufe und deren Versteigerungen im Kleinen fast

einem Ochsen oder einer Kuh, oder, was nur ausnahmsweise vorkommt, bloß mit der Hand bearbeitet werden. Denn der Regierungsbezirk Koblenz hat ohne die Rittergüter Ausweis des Katasters nur 1980 Güter erster Klasse, 19,847 Güter zweiter und 42,355 Güter dritter Klasse. Die Anzahl der Güter unter 50 Morgen ist 24,096. Güter von 80—100 Morgen gibt es 156, von 100—200 nur 111 und endlich über 200 nur noch 6. Es kommen im Ganzen auf 1000 Morgen Ackerland durchschnittlich 15 Pferde und 43 Zugochsen.

in allen Dorffschaften unserer Gegend. Die Einwohner vermehrten dadurch ihr Privateigenthum, die Bevölkerung und der Viehstand nahmen zu, die Brache wurde größtentheils abgeschafft, die künstlichen Wiesen vermehrten sich und der Landmann ist durchaus in einem weit bessern Vermögenszustande, als er vorher war“¹⁾. Auch v. Lengerke²⁾ rühmt die Intelligenz der rheinischen Landwirthe, nicht allein derer im Jülicher Lande, „welches vielleicht unter allen deutschen Provinzen dasjenige ist, wo der Fruchtwechsel am richtigsten verstanden wird,“ sondern auch in den übrigen Landestheilen, besonders in der Moselgegend, wo „jener samöse englische Fruchtwechsel, über den man so lange gestritten hat und noch streitet, der uralte, gemeinübliche Schlandrian ist.“ In einem besondern Artikel über die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Kreises Bonn bezeichnet er dieselben ebenfalls als sehr befriedigend. „Wenn man von der Höhe Godesbergs die sorgsam bebauten Fluren und hinter denselben die von Schiffen aller Art und fröhlichen Menschen belebte Wasserstraße überschaut, so möchte man wohl geneigt werden, sie zu den glücklichsten dieses Erdenrundes zu zählen“³⁾.

Wenn hiernach der in Folge der freien Agrargesetzgebung eingetretene Kulturzustand von Frankreich, Preußen und der Rheinprovinz unbedingt als ein besserer anerkannt werden muß, welcher keineswegs die gehegten Besorgnisse verwirklicht, vielmehr nach dem Zeugniß der Fakta alle Erwartungen bei weitem übertroffen hat: so scheint endlich auch das Maaß des Fortschritts innerhalb dieser Länder in enger Beziehung zu der größern oder geringern Realisirung der neuen Agraridee zu stehen, indem Frankreich, wo die Bodenerzstücklung am entschiedensten durchgeführt ist (es kommen dort auf 100 Morgen durchschnittlich 121,0 Parzellen, in der Rheinprovinz nur 109,5), die größten, Preußen dagegen, wo der große Besitz sich noch am bedeutendsten erhalten, verhältnißmäßig die kleinsten Resultate aufzuweisen

¹⁾ Sollten etwa durch jene Fakta die von den Freunden der geschlossenen Agrarverfassung ewig wiederholten Angriffe wegen der sog. „schwarzen Bande“ beseitigt werden können? Cf. Rosegarten I. c. S. 38 und 117. — Schwerlich, da nicht die Beobachtung der Thatfachen, sondern der Fanatismus der fertigen Systeme sie meist eingegeben!

²⁾ Landwirthschaftliche Statistik der deutschen Bundesstaaten. 1840. Bd. 2. Abth. 1, S. 358.

³⁾ v. Lengerke, Annalen. Bd. 9, Heft 2, S. 349.

hat, während die Rheinprovinz in beiden Beziehungen die Mitte hält. In Frankreich ist namentlich der allgemeine Wohlstand weit mehr über das ganze Land hin verbreitet, als in Preußen, und die Bevölkerung scheint daselbst weit besser genährt und gekleidet zu seyn, als hier. Nach der Statistik des preussischen Staates ¹⁾ kommt daselbst durchschnittlich auf jeden Kopf der Bevölkerung ein jährlicher Fleischverzehr von nur 36 Pfund, in Frankreich dagegen über 42 Pfund ²⁾; auf die preussischen Städte allein kommt das doppelte dieses Betrages, circa 75 Pfund, so daß sich der Verzehr des flachen Landes noch bedeutend vermindert; die rheinischen Städte, Koblenz, Ehrenbreitstein, Trier, Jülich, Deuz behaupten mit Berlin und sieben kleinern Städten auch hier die erste Stelle, indem, wenigstens im Jahre 1831, auf jeden Kopf 100 Pfund Fleisch kamen. In Frankreich wird per Kopf an Weizen $3\frac{1}{2}$ Scheffel, in Preußen nur $\frac{3}{4}$ Scheffel verzehrt, und obgleich der Weizen eine bedeutend größere Schwere und Ernährungsfähigkeit hat, als der Roggen, so übersteigt doch die Konsumtion von Weizen und Roggen in Frankreich, die der preussischen Monarchie noch um den nicht unbedeutenden Betrag von mindestens $\frac{1}{10}$ Scheffel per Kopf ³⁾. Hält man hiermit noch den bedeutenden Verzehr von Wein und Eider, sowie das mildere, weniger Nahrungssubstanz erfordernde Klima Frankreichs zusammen, so ergibt sich daraus ein unzwei-

¹⁾ A. a. D. p. 360.

²⁾ Statistique de la France, t. IV, p. 681. Da dies großartige Werk, wie schon bemerkt, im Buchhandel nicht zu erlangen ist und bei der großen Mangelhaftigkeit und Unsicherheit der gewöhnlichen, nur zu oft auf apriorischem Wege gesuchten, statistischen Angaben hinsichtlich der ökonomischen Verhältnisse eines Landes die in Frankreich durch Mitwirkung fast aller geistigen Kräfte der Nation gewonnenen Zahlen auch für Deutschland von mehrfachem wissenschaftlichem und praktischem Interesse sind, so sollen die, im Band IV, p. 664 bis 690 zusammengestellten Endresultate auszugsweise in Einer Tabelle als Anhang mitgetheilt werden. Hoffentlich werden dieselben zu weitem interessanten Vergleichen und Schlüssen führen und jedenfalls zur Vorbereitung ähnlicher statistischer Arbeiten in Deutschland anregen.

³⁾ Ch. Dupin hatte in dem Werke (forces productives etc.) den Verzehr in Frankreich auf $6\frac{1}{2}$ Scheffel Weizen per Kopf angegeben, also nach den Resultaten der oben citirten Statistique de la France, welche allerdings stets den niedrigsten Satz vorgezogen hat, viel zu hoch. In England kommen circa $5\frac{1}{2}$ Scheffel auf den Kopf.

selbst höherer Grad des allgemeinen Wohlbehagens, als er bisheran in Preußen erreicht worden ist; es ergibt sich hieraus aber auch von neuem, daß die große Bodenzerstücklung keineswegs ein Volk von Lumpen und Bettlern, sondern wohlgenährte, gesunde und glückliche Bürger hervorgerufen hat. Diese Superiorität der freien Agrarentwicklung hat sich verhältnißmäßig auch in der preussischen Monarchie glänzend bestätigt. Die in dem neuesten Werke von Dieterici ¹⁾ enthaltenen Vergleichen des ökonomischen Zustandes der Monarchie vor dem Beginn der neuen Agrargesetzgebung mit den seitdem erlangten Resultaten mag diese Erörterung abschließen. Die Konsumtion der Bevölkerung Preußens war nemlich nach jenem zuverlässigen Gewährsmann per Kopf folgende.

| Gegenstände. | 1805. | | | 1842. | | |
|--------------------------------|-------------------------------|--------|----|-------------------------|-----------------|----|
| | Quantum. | Worth. | | Quantum ²⁾ . | Worth. | |
| | | ℔ | ₰ | | ℔ | ₰ |
| Scheffel Getreide meist Roggen | 4 | 4 | — | 4 | 8 | — |
| Pfund Fleisch | 33 | 2 | 6 | 35 | 3 | 6 |
| Quart Bier | 15 | — | 9 | 13 | — | 11 |
| „ Branntwein | 3 | — | 11 | 3 | 6 | — |
| „ Wein | $\frac{3}{4}$ | — | 7 | 6 | 2 | — |
| Pfund Reis | $\frac{3}{10}$ | — | 1 | — | $\frac{11}{16}$ | — |
| „ Zucker | $1\frac{1}{2}$ | — | 10 | 6 | 5 | — |
| „ Kaffee | $\frac{2}{3}$ | — | 4 | — | $2\frac{1}{2}$ | — |
| Gewürze | — | — | 3 | — | — | — |
| Pfund Salz | 17 | — | 21 | 3 | 17 | — |
| „ Tabak | $1\frac{1}{2}$ | — | 6 | — | $3\frac{1}{10}$ | — |
| Ellen Tuch | $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ | — | 21 | — | $1\frac{1}{3}$ | — |
| „ Leinwand | 4 | 1 | — | — | 5 | 1 |
| „ baumwollene Waaren . | $\frac{3}{4}$ | — | 15 | — | 13 | 2 |
| „ seidene Waaren | $\frac{1}{4}$ | — | 7 | 6 | $\frac{3}{8}$ | — |
| Feder für | — | — | 12 | — | — | — |
| | | 11 | 15 | — | 22 | 3 |
| | | | | | 11 | |

¹⁾ Der Volkswohlstand im preuß. Staate. S. 29, 218 und 250.

²⁾ Hierzu kommt die außerordentlich vermehrte Konsumtion von Kartoffeln.

Reduzirt man jene Summe von 22 Thlr. 3 Sgr. 11 Pfg., welche die gesammte Durchschnittskonsumtion per Kopf hinsichtlich nebenstehender Gegenstände enthält, auf die Preise von 1805, so steigt dieselbe auf 23—28—6, wonach der Verzehr sich mehr als verdoppelt hat. Der Totalverzehr per Kopf war 1805: 14—22—6, 1831: 24—18—7, 1842: 29—23—5.

Die Agrarverhältnisse Rheinbayerns sind fast in allen Beziehungen denen der preussischen Rheinprovinz analog und bestätigen die hier gefundenen günstigen Resultate in vollstem Maasse. Schon der oberflächliche Anblick des starkbevölkerten, blühenden Landes, welches unter den fleißigen Händen seiner zahlreichen kleinen Eigenthümer und bei voller Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum alle Produkte Mitteleuropas in üppigster Fülle hervorbringt, bestätigt diese Behauptung in hohem Grade; allein es fehlt auch nicht an den bedeutendsten statistischen Anhaltspunkten, um jene allgemeine Voraussetzung zur Gewißheit zu erheben. Ein von dem Forstmeister Müller in der bayerischen Ständerversammlung gehaltenen Vortrag, welcher sich auf die speziellsten amtlichen Aufnahmen stützt, gibt zur Vergleichung der Agrikulturverhältnisse der Rheinpfalz und der übrigen bayerischen Provinzen, welche, letztern sich größtentheils einer noch günstigeren Bodenbeschaffenheit, als die Rheinpfalz erfreuen, die zuverlässigsten Data an Hand 1). — „Unterstellen wir der prüfenden Vergleichung,“ so bemerkt Dr. Müller, „daß sich für das Königreich im Durchschnitt das jährliche Cerealien-Erzeugungs-Quantum auf 10,278,868 Scheffel Getreide berechnet, wobei die Pfalz mit 1,315,635 Scheffeln partizipirt, so ergibt sich das außerordentliche, die vollste Beachtung verdienende Resultat, daß auf der Quadratmeile im Durchschnitte produziert werden:

a) nach dem Areal überhaupt: in der Pfalz 12,320 Scheffel, dagegen in den sämmtlichen übrigen Regierungsbezirken nur 6811 Scheffel, sonach beinahe die Hälfte weniger;

b) nach dem kultivirten oder sonst landwirthschaftlich benutzten Areal: in der Pfalz 24,800 Scheffel, dagegen in den sämmtlichen übrigen Regierungsbezirken nur 11,908 Scheffel, sonach bedeutend über die Hälfte weniger;

1) Wir entnehmen diese schätzbaren Notizen einem trefflichen Aufsatze von Kolb, über die Theilbarkeit des Grundeigenthums, im Archiv der politischen Oekonomie von Rau. Bd. 1, neue Folge, S. 98.

c) nach dem Ertrage des ausschließlich dem Getreidebaue gewidmeten Areals: in der Pfalz 49,600 Scheffel, dagegen in den übrigen Regierungsbezirken nur 17,731 Scheffel, sonach beinahe $\frac{2}{3}$ weniger.

Bei Vergleichung der Ausfaat mit dem Bruttoertrage der Erndte an Körnerfrüchten zeigt sich folgendes Saamen-*Vervielfältigungs-Ergebnis*: in der Pfalz das $8\frac{1}{2}$ fache der Ausfaat, in den übrigen Regierungsbezirken das $4\frac{5}{7}$ fache.“

„Ziehen wir Bayerns Gesamtproduktion und Konsumtion an Getreide in prüfende Vergleichung mit denen der Pfalz, so stellt sich auch hier für diese ein überwiegend günstiges Verhältnis dar. In der Pfalz übertrifft die Getreideproduktion in allen Getreidearten, keine ausgenommen, die Konsumtion mit der Summe von 203,671 Scheffeln, während in allen übrigen Regierungsbezirken mit Ausnahme jenes der Oberpfalz, die Produktion der einen oder der andern Getreidegattung von der Konsumtion übertroffen wird, wenn sich auch schon im Ganzen ein Ueberschuß ergibt. Außer diesen Cerealien produziert Bayern jährlich an Kartoffeln 11,282,149 Scheffel, gegenüber einer Konsumtion von 9,304,693 Scheffeln. Dazu liefert die Pfalz 2,735,237 Scheffel, schon beinahe den vierten Theil der Gesamtproduktion. Auch an den andern bedeutungswerthen Bodenerzeugnissen macht die Pfalz gleichfalls ihre entscheidende Superiorität geltend und liefert im Verhältnisse zu allen übrigen Theilen des Reichs das relativ größte Quantum, namentlich in der Weinproduktion $\frac{3}{4}$, in der Tabaksproduktion die Hälfte und in der Krappproduktion das Ganze des Gesamtzeugnisses des Königreichs. Nur in Einer Produktion mag in Zweifel gezogen werden, daß darin die Pfalz gleichfalls vorsteht, nemlich in der Forstproduktion, in welcher sich ein jährlicher Zuwachs von nur $0,21$ Klafter per Tagwerk (= $0,056$ preuß. Morgen) ergibt ¹⁾. Sowie in den Bodenerzeugnissen, so auch in dem Viehstande und in allen weitem landwirthschaftlichen Nutzungen liefert die Pfalz die vergleichsweise lohnendsten Ergebnisse und in keinem Zweige der Agrikultur steht sie einem der andern Regierungsbezirke nach.“

Diese Data sind, wie bereits bemerkt, aus den sorgfältigsten amtlichen Dokumenten entnommen, und von einem Manne zusammengestellt.

¹⁾ Nur ein sehr kleiner Theil der Waldungen ist Privateigenthum und die Ursache obiger Erscheinung liegt zunächst in der Ungunst des Bodens.

stellt, welcher keineswegs die unbeschränkte Gütertheilbarkeit, sondern nur die Befreiung des Bodens von Zehnten und Feudallasten fordert; allein sie beweisen sicherlich mehr, als Jener damit zu beweisen wünschte, — sie beweisen die enorme Superiorität des freien Agrarsystems über das gebundene und deuten jedem Unbefangenen, der in ihnen keine isolirte, sondern eine durch Frankreich, Belgien und Italien ¹⁾ vollkommen bestätigte Erscheinung erblickt, den Weg zu ungeahnter Steigerung des Wohlstandes und der Nationalkraft Deutschlands an!

Mit Rücksicht auf obige nationalökonomische Untersuchungen würde sich schon hieraus mit der größten Wahrscheinlichkeit die Schlussfolgerung rechtfertigen, daß dem hiermit konstatirten überwiegenden Rohertrage auch ein verhältnißmäßiger Reinertrag entspreche, mag man nun den Wohlstand des Landes und seine große Bevölkerung oder die hohen Preise des Grundeigenthums und die bedeutende Steuerkraft des Landes zunächst in's Auge fassen ²⁾. Allein eine von dem landwirthschaftlichen Vereinskomité der Pfalz veröffentlichte, höchst gewissenhafte agronomische Ortsbeschreibung des in keiner Beziehung vor andern ausgezeichneten Dorfes Lambsheim liefert diesen Beweis mit apodiktischer Gewißheit, indem sie vermittelt der sorgfältigsten Berücksichtigung aller Umstände den Reinertrag der Jahresproduktion jener Gemeinde auf 140—150,000 Fl. berechnet. „Dagegen lesen wir in den Hefen des baltischen landwirthschaftlichen Vereins die Berechnung des 10jährigen Durchschnittsertrags, welchen drei, einem einzigen Besitzer gehörende Güterkomplexe, die zusammen nahezu dem Umfange der Gemeinde Lambsheim gleichkommen, gewährten. Er zieht von seinen 6361 preuß. Morgen durchschnittlich einen Rohertrag von 40,872 preuß. Thlr., ungeachtet seiner ihn nichts kostenden Fröhner“ ³⁾!

¹⁾ In der zum Theil gebirgig-sterilen, nur in den Thälern fruchtbaren Ebene der Lombardei leben auf der □Meile 6100 Menschen in ausreichendem Wohlstande; in der durchaus fruchtbaren, aber dem unfreien Agrarsysteme huldigenden Provinz Oesterreich unter der Enns nur 3700, — und dennoch ist nach der Statistik von Springer hier nur 3,8, dort 14,7 % der Oberfläche unproduktiver Boden.

²⁾ Von 1816—1828 sind über 20 Mill. Fl. an Steuern im bayerischen Rheintreife erhoben worden und zwar ohne merklichen Rückfluß in denselben.

³⁾ Cf. obigen Aufsatz von Kolb, p. 97.

Daß auch in Rheinheffen gleiche Ursachen gleiche Wirkungen gehabt, dürfte schon zum voraus als wahrscheinlich angenommen werden können; allein auch hier fehlt es dafür nicht an den vollgültigsten Zeugnissen sowohl Seitens der Regierten, die mit derselben Wärme, wie die Rheinpreußen, an den herrlichen Vermächtnissen einer drangvollen Zeit festhalten, als auch von Seiten der Regierung, welche jene Prinzipien überall mit wohlwollender Sorgfalt gehegt und entwickelt hat.

Ein sehr anschauliches Bild von dem ehemaligen trägen Schlummerzustande des Landes und seinem Erwachen zu höchster Thätigkeit und Benutzung aller Hülfquellen in Folge der neuen Agrargesetzgebung findet sich in der Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen (1843. S. 169), und dem Verfasser mag um so unbedenklicher darin Glauben geschenkt werden, da er auch die wirklichen oder vermeintlichen Schattenseiten der Gegenwart, nemlich die die zu besorgende Erschöpfung und die allzugroße Entwässerung oder Vertrocknung des Bodens keineswegs verhehlt.

Was das Großherzogthum Baden betrifft, so fehlt es uns zwar an umfassenden statistischen Anhaltspunkten zur Beurtheilung unserer Frage; so viel ist indessen gewiß ¹⁾, daß von 101,343 Gütern, welche es zählt, nur 1468 einen Grundsteuerwerth über 10,000 Fl., dagegen 55,006 unter 1000 Fl. haben, und daß von diesen letztern 41,000 Güter ungefähr 6 Morgen, 14,000 dagegen nur 3 Morgen enthalten. In einigen Gemeinden bei Heidelberg ist diese Parzellirung noch weiter vorangeschritten, indem z. B. in Neuenheim 90 Proc. der Grundeigenthümer nicht über 3 Morgen, 60 Proc. dagegen unter 1 Morgen besizen ²⁾. Nichtsdestoweniger dürfte Baden schwerlich Lust bezeigen, sein Acker-system im Sinne der Gebundenheit umzuändern; Neid scheint vielmehr auch hier eher am Orte zu seyn, als Mitleid.

Nach einer, die Agrarverhältnisse Württembergs behandelnden Monographie ³⁾ haben sich auch in jenem Lande schon früh ähnliche erfreuliche Resultate ergeben; die Vergleichung lag dort um so näher,

¹⁾ Rau, polit. Defon. Bd. 1, S. 368, S. 418.

²⁾ Rau l. c. S. 425.

³⁾ Ueber die Aufhebung des Fullehnverbandes in Beziehung auf die Beschwerden des Adels gegen die württembergische Verordnung vom 18. November 1817. Stuttgart 1818.

weil beide Agrarsysteme hart neben einander bestehen. In Oberschwaben besteht nemlich Untheilbarkeit der Güter und es leben dort auf 1 Mill. Morgen nur 199,062 Menschen; in Alt-Württemberg sind dagegen die Güter getheilt und es leben auf 566,904 Morgen 229,062 Einwohner, so daß hier $2\frac{1}{3}$ Morgen, dort erst $5\frac{1}{2}$ Morgen zur Subsistenz eines Menschen genügen. Die Ausgleichung dieser außerordentlichen Differenz wird durch die sorgfältigste Benützung und Verbesserung des Bodens vermittelt, und es dient hierbei als Maasstab zur Beurtheilung des dem Boden verliehenen höhern Werthes der Umstand, daß in den getheilten Bezirken der Morgen Feld durchschnittlich 82 Fl., in den ungetheilten dagegen nur 15 Fl. 22 Kr. kostet. Diesem Preise entspricht aber auch sein Ertrag, und so erklärt es sich, wie die große Bevölkerung der parzellirten Bezirke dennoch reicher und wohlhabiger ist, als die kleine Bevölkerung der ungetheilten Bezirke. In diesen letztern finden sich nemlich unter 200,000 Einw. nur 328, die mehr als 8000 Fl. Vermögen besitzen, in jenen dagegen unter 229,000 Einw. 959! Dort brachte in den Jahren 1812 und 1813 durchschnittlich Ein Einwohner 1 Fl. 20 Kr. Vermögenssteuer auf, in den getheilten dagegen 1 Fl. 42 Kr.; endlich hat die Hungersnoth von 1817 in den ungetheilten Oberämtern ganz außerordentliches Elend verursacht, während sie in den getheilten Bezirken ziemlich leicht übertragen worden ist. Alle diese höchst charakteristischen Erscheinungen bedürfen nach den vorhergehenden theoretischen Untersuchungen keiner Erklärung, sondern bestätigen und erhärten vielmehr ihrerseits die Richtigkeit obiger Deduktion.

Der Kanton Waadt, ja fast die ganze Schweiz, besteht aus kleinem Grundeigenthum; „die Theilungen vermehren sich immer mehr und dennoch war das Land nie reicher und blühender. Seine Bevölkerung vermehrt sich von Tag zu Tag, jedoch in einem Verhältnisse, das nichts Beunruhigendes hat, weil der Wohlstand sich gleichzeitig mit ihr vermehrt, und weil die Arbeit noch eben so theuer bezahlt wird, als ehemals; diese Bevölkerung ist besser genährt, besser gekleidet, mit bessern Wohnungen versehen, als früherhin“ u. s. w. ¹⁾ — Ueber den

¹⁾ Biblioth. univers. Agriculturae XI, 95. (Nat, 1826). Im Hessen-Darmstädtischen hat bereits im vorigen Jahrhundert der Nutzen der Bodenzersplitterung amtliche Anerkennung gefunden. Das Kirchspiel Eimelrod in der Herrschaft Itter war in solchen Vermögensverfall gerathen, daß eine Kommission beauftragt ward,

Landbau im Herzogthum Lucca und die überaus glückliche Lage des lucchesischen Bauers, welcher als freier Eigenthümer das sehr parzellirte Land mit dem glücklichsten Erfolge bebaut, hat erst ohnlängst der hochverdiente Mazzarosa (del Contadino Luochose. Lucca 1845) ein reizendes, naturgetreues Bild entworfen. Trotz der raschen Zunahme seiner Bevölkerung, welche in 12 Jahren auf 171,882 Einw. 20,254 betragen, erfreut sich das lucchesische Landvolk, das sich durch Fleiß, Frohsinn und geistige Frische, wie durch Gastfreiheit, Religiosität und strenge Sitte auszeichnet, eines höchst beneidenswerthen Grades äußern Wohlstandes und hat keine Veranlassung, irgend eine Veränderung seines Agrarzustandes herbei zu wünschen.

Auch der hohe Norden Europa's bestätigt endlich jene allgemeine Erfahrung, daß die volle Freiheit und Theilbarkeit des Bodens, welche einen Jeden zum unbeschränkten Herrn seines Acker's und dessen Ertrages erklärt, unter allen Umständen mit dem dauernden Glück eines kräftigen Bauernstandes sehr wohl verträglich ist. Seit den ältesten Zeiten besteht in Norwegen dies freie Agrarsystem, das Land ist von jeher unter allen Erben gleich vertheilt worden, und der Zustand seiner Landwirthschaft, wie seiner ländlichen Bevölkerung ist in allen Beziehungen ein ausgezeichneteter.

Soweit unsere direkten Belege. — Bei oberflächlicher Betrachtung der Dinge könnte es indessen ungeachtet aller jener Erfahrungen und Zeugnisse scheinen, als ob die landwirthschaftlichen Produktionsverhältnisse Englands den Beweis des Gegentheils obiger Behauptungen zu erbringen geeignet wären. Denn es ist nicht zu verkennen, daß die englische Landwirthschaft ganz bedeutende Resultate aufzuweisen hat, allein die Frage der Kausalität, des Weil und des Obgleich, ist hiermit noch keineswegs erledigt. Nach Catinau-Larouche ¹⁾ baut Frankreich auf 6 Mill. Hektaren 69 Mill. Hektoliter Weizen ²⁾, England dagegen (d. h. Großbritannien) auf 3 Mill. Hektaren 39 Mill. Hektoliter;

die dienlichsten Rettungsmittel zu erforschen. Auf Grund ihrer Untersuchungen ward nun festgesetzt, No. 10: „Man wird den Bedacht dahin nehmen, durch Verstickung der allzugroßen Güter die heruntergekommenen Unterthanen wieder in bessere Umstände zu bringen — — — und das Wildland zu Tannenwald anzufäen.“ Cf. Hesses-Darmstädtische Landesztg. vom 22. Oktober 1785.

¹⁾ Frankreich und England, verglichen hinsichtlich ihrer landwirthschaftlichen, kommerziellen und gewerblichen Industrie.

²⁾ Genauer nach der Statistique de la France, auf 5,586,786 Hektaren,

| | | |
|------------------------------|------------|--------------------------|
| Frankreich besitzt | 9,800,000 | Stück Rindvieh |
| und | 31,000,000 | „ Schaafe, |
| England dagegen | 16,800,000 | „ Rindvieh ¹⁾ |
| und | 57,000,000 | „ Schaafe. |

In Frankreich werden konsumirt im

| | | |
|-----------------------------|---------------|---------------------|
| Ganzen | 667,000,000 | Kilogr. Fleisch, |
| oder auf den Kopf | 19½ | „ „ |
| in England | 1,650,000,000 | „ „ |
| auf den Kopf | 68½ | „ „ ²⁾ . |

Diese als richtig vorausgesetzten Thatsachen sind allerdings in hohem Grade bedeutend, aber im Rückblick auf die ganze vorhergegangene ökonomische Untersuchung können sie dennoch bei vollster Richtigkeit nichts anderes beweisen, als daß der Einfluß einer blühenden Industrie, eines stets gesicherten, gewinnreichen Absatzes in der Nähe und eines Ueberflusses an disponibeln Kapitalien den schwunghaften Betrieb der Agrikultur noch entschiedener fördert, als die Großwirthschaft sie zu hemmen vermag ³⁾; — sie beweisen endlich wiederholt, daß auch für Deutschland in der entschiedenen Beförderung der Industrie durch ein umfassendes Handels- und Zollsystem das Mittel zur außerordentlichsten Vermehrung seiner Bodenträfte liegt und daß das Bannwort

69,558,062 Hektoliter Weizen; ebenso ist hiernach die Zahl der Stück Rindvieh auf 9,936,538 und der Jahresverzehr an Fleisch per Kopf auf 20 Kilogramm zu erhöhen. — Die hier für England angenommenen Zahlen stimmen überdies noch weniger mit den oben bereits angegebenen. Sollten nicht diese englischen Zahlenangaben überhaupt Mangels aller Katasterarbeiten großen Bedenken unterliegen?

¹⁾ Nach Mac-Dueen ist diese Zahl indessen auf 15,400,000 herabzusetzen.

²⁾ Glaser, l. c. S. 37. Bedeutende Quantitäten dieses Fleisches dienen allerdings auch zur Verproviantirung der Schiffe, deren Hauptnahrung im Fleische bestehen muß. — Die Schweinezucht ist in Frankreich verhältnißmäßig bedeutender, indem hier nach Mac-Gregor 4,950,000 (nach der Statistique nur 4,910,721) in Großbritannien 5,775,000 Schweine gehalten werden.

³⁾ Die monstruösen Korngesetze, welche die Einfuhr fremden Getreides bis zum Jahre 1804 unterfügten, solange der Quarter nicht 63 Schill. kostete, und deren Ziffer 1815 bis zu 80 Schill. erhöht wurde, haben sicherlich zu jener Blüthe, freilich auf Kosten der Konsumenten, viel beigetragen. Die im Werk begriffene gänzliche Aufhebung jener Korngesetze muß nothwendig immer mehr zur Kleinkultur hinbrängen.

„Industrialismus“ es nicht mit panischem Schrecken erfüllen darf. Bereits oben ist in einer Note darauf hingewiesen worden, daß der bedeutende Vorrprung, welchen England hinsichtlich der Viehzucht vor Frankreich behauptet, Seitens des letztern Landes größtentheils durch seinen Wein- und Seidenbau, sowie durch seine Oelfrüchte und die Munkelrüben kompensirt wird; überdies sind aber auch der englischen Viehzucht durch die bestehenden Verhältnisse Vortheile dargeboten, welche kein anderes Land aufzuweisen hat. Einestheils ist nemlich das dortige Klima wegen seiner milden Winter und dem steten Wechsel von Regen und Wärme dem Graswuche und dem Anbau der Rüben ganz besonders günstig, andernteils findet sich nirgend eine so unglaubliche, durch die Marine noch gesteigerte Fleischkonsumtion, so daß der Landwirthschaft ganz enorme Gewinnste aus einem Produktionszweige erwachsen, welcher in Deutschland wegen der niedern Fleischpreise nicht selten positiven Verlust herbeiführt und nur wegen des unentbehrlichen Düngers beibehalten werden muß¹⁾. Bei allem dem scheint indessen auf das eigentliche England nur eine vergleichsweise kleine Verhältnißzahl des vorerwähnten Rindviehstandes zu kommen, nemlich nach der letzten Auflage der Statistik von Mac-Culloch besaß dies Königreich nur 5,100,000 Stück Rindvieh, die größere Zahl kam mithin auf Schottland, und hierauf hatte vielleicht das mehrfach bezeichnete clearing-system, die Aufhebung der Bauerhöfe und Besetzung mit Viehheerden, keinen unerheblichen Einfluß.

Eine fernere Eigentümlichkeit der englischen Landwirthschaft führt endlich unmittelbar auf den Hauptgegenstand unserer Untersuchung zurück. Dieselbe ist allerdings ihrem Wesen nach entschiedene Großkultur, worauf schon der Umstand hindeutet, daß bei weitem der größte Theil des Ackerbodens sich im Besitze von etwa 30,000 Familien befindet; allein das noch vielfach bestehende System des Erbpachts und der langjährigen Verpachtung des Grundeigenthums in minder großen Gütern nähert nichtsdestoweniger die englische Agrikultur vielfach der eigentlichen Kleinwirthschaft. Nach dem oben Erörterten dürfte sogar grade die Kleinkultur durch ihre Erfahrungen und Beispiele die Fort-

¹⁾ Selbst die allermühsamste Pflege des Schlachtviehes findet in England noch ihren reichlichen Lohn, weil das Fleisch keineswegs in Bausch und Bogen, sondern je nach seiner verschiedenen Güte mit den verschiedensten Preisen bezahlt wird. Cf. v. Beckerlin, über englische Landwirthschaft. S. 37.

Schritte der großen Landwirthschaft bedeutend gefördert haben, wie sich dies aus den mitgetheilten Preisen und Erträgen der verschiedenen Bodenklassen ergibt; denn in mehren, durch blühenden Ackerbau ausgezeichneten Grafschaften, z. B. in Cumberland, Westmoreland, Lancashire, Herfordshire, Nottingham und einem Theile von Yorkshire und Oxfordshire findet sich schon längst die kleine, ja kleinste Kultur eingebürgert und ihr gedeihlicher Fortschritt ist unverkennbar.

Sollten indessen diese verschiedenartigen Gesichtspunkte auch nicht zur vollen Erklärung des Problemes genügen, so darf doch auch nicht übersehen werden, daß jede Beurtheilung der englischen Agrikulturverhältnisse wegen ihrer äußersten Künstlichkeit um so größere Vorsicht erheischt, weil anerkanntermaßen der Gewinn der Grundherrn sehr oft nur durch den Ruin der Pächter erreicht wird. In einem 1833 gemachten Berichte einer Parlaments-Kommission ist wenigstens konstatiert, daß seit 10—12 Jahren die Pächter die schuldige Rente nicht mehr aus dem Ertrage des Gutes, sondern aus ihrem Kapitale entrichten und der unvermeidlichen Verarmung entgegengehen, wenn sie nicht, dem Beispiele der Klügern folgend, nach Amerika auswandern. Ebenso ist es seitdem wiederholt im Parlamente ausgesprochen worden, daß die englische Landwirthschaft leide und im Verfall begriffen sey. Der Mangel an zureichendem Material gestattet zwar nicht, ein umfassendes Urtheil über die dortigen Verhältnisse hierauf zu begründen, allein eine in dem Archive für politische Oekonomie u. s. w. von Rau und Hanssen ¹⁾ enthaltene, anscheinend zuverlässige statistische Angabe dürfte noch einen tiefern Blick in die landwirthschaftlichen Zustände Englands gestatten. Während nemlich in den Jahren 1831—41 daselbst die industrielle und merkantile Klasse um 30 %, die der Rentiers und Dienstleistenden höherer Art um 32 % zugenommen, ist die Agrikulturbewölkerung Englands stationär geblieben, nachdem in der Periode von 1821—31 die Zahl der Landbau treibenden Familien von 847,957 auf 761,348 bereits herabgesunken, die der übrigen Familien dagegen von 1,655,466 auf 1,983,988 gestiegen war ²⁾. Auch hat jene Großkultur Englands trotz aller sie fördernden Eigenthümlichkeiten es nicht vermocht, das Land in jenen gleichmäßig gesegneten Garten umzuwandeln, welchen die Kleinkultur bei sehr ungleicher Bodengüte

¹⁾ Neue Folge. Bd. 4, S. 224, nach Kleinschrod.

²⁾ Cf. J. Marshall, a digest of all the accounts — — Lond. 1833.

im größten Theile Süddeutschlands, Belgiens und Frankreichs geschaffen hat. Aus der Darstellung der Landwirthschaft Großbritanniens von Schweizer (Bd. 2, Abth. 2, Anhang) ergibt sich vielmehr eine außerordentliche Ungleichheit der Kultur und des Bodenertrages in den verschiedenen Grafschaften, indem die Landrente per Acker (1,58 pr. Morg.) zwischen 6½ Schilling (Wales) und 38 Schilling (Middlesex) schwankt (1 Schilling = 9 Sgr. 1 Pf.), mithin in dem fruchtbarsten Landestheile und in der Nähe der Hauptstadt im Ganzen nicht mehr als 7 Thlr. per preuß. Morg. beträgt.

Diese verschiedenen Gesichtspunkte sind wohl geeignet, die unbegränzte Bewunderung der englischen Landwirthschaft einigermaßen herabzustimmen, allein die Zweifel an ihrer staatlichen und sozialen Unübertriffllichkeit werden durch das keineswegs vereinzelt dastehende Urtheil eines Mannes, welchem die genaueste Kenntniß des Volkes und Landes bewohnt, und der durch seine entschiedene Vorliebe für die Zustände der Vergangenheit gegen jeden Verdacht der Neuerungssucht geschützt ist, zur vollen Gewißheit erhoben. W. Scott hat sich nemlich in dem Quarterly Review ¹⁾ durchaus nicht zum Vortheil des in England vorherrschenden Systems der Zusammenballung des Grundeigentums, sondern vielmehr geradezu für das kleine Grundeigentum innerhalb mäßiger Grenzen ausgesprochen und die Folgen jenes Systemes aufgezeichnet. Mit warnender Stimme weist er auf die zunehmende Entvölkerung des flachen Landes und auf die analogen Erscheinungen hin, welche dem Sturze des römischen Weltreiches vorhergingen: *Latifundia perdiderunt Italiam!* „Wenn man,“ sagt er, „das gegenwärtige System Englands nicht ändert, so wird in kurzem das ganze Einkommen des Grundeigentums durch die Armentaxe absorbirt werden. Schon jetzt hat sie diesen Ertrag in einigen Pfarrbezirken überstiegen, in einer großen Anzahl verschlingt sie zwei Drittheile desselben und hört nicht auf, in Schrecken erregender Weise zu wachsen. Es ist dies eine empfindliche Strafe für diejenigen, welche durch eine ebenso strafbare, als unvorsichtige Habgier den Bauer (durch allmähliche Eigenthumsentziehung) von dem Boden isolirt haben, den er bebaut. Es wird eine Zeit kommen, wo die ganze Grundrente den Armen verhypothekirt seyn wird. Ein Agrar-

¹⁾ Cf. Revue britannique, avril 1830.

gesetz wird alsdann faktisch eingeführt seyn, und zwar durch die sonderbarste und unerwartetste Revolution; die Proletarier des flachen Landes werden in der Wirklichkeit im Besitze des ganzen Ertrages eben des Grundes und Bodens seyn, wovon man ihm nicht einen Theil lassen wollte.“

„Frankreich war in dieser Hinsicht nicht bloß gerechter, als England, sondern auch klüger. Während unsere Gesetze fortwährend die Konzentration des Grundeigenthums begünstigen, zielen die französischen auf immer größere Vertheilung ab. Es ist möglich, daß dies System nicht in ganz richtigen Grenzen gehalten wird, allein selbst dann, wenn es übertrieben wird, hat es mindere Uebelstände, als das entgegengesetzte System. Die Landbewohner Frankreichs sind weit entfernt glücklich zu seyn (?), allein sie bilden mindestens keine Bevölkerung von Bettlern, die ihren Bürgermeister nur um Almosen bestürmen. Die Arbeit ihrer Hände und die kleinen Stücke Landes, die sie fast Alle besitzen, genügen, um ihnen, wenn auch kein vollständiges, doch gesichertes Auskommen zu gewähren.“

W. Scott erkennt ebenso in vollem Maaße an, „daß es keinen mächtigeren Antrieb zur Arbeit gebe, als ein kleines, seinem Bebauer zugehöriges Grundeigenthum;“ er sieht nirgend eine Rettung für England, als in der Aneignung desjenigen Agrarsystemes, welches so viele Länder des europäischen Kontinents blühend und innerlich stark gemacht hat. „Man muß zu dem Systeme der Kleinwirthschaften zurückkehren und das Land nach flamändischer Weise gartenmäßig vermittelst des Spatens, anstatt des Pfluges bebauen. Drei Akre Landes in jener Art mit Futterkräutern bestellt, werden dreimal mehr Vieh ernähren, als eine gleich große Wiese nach der gewöhnlichen Methode.“ „Alle andere Gegenmittel sind erfolglos; die Wunde des Pauperismus frisst zerstörend um sich; sie vergrößert, sie erweitert sich, und wenn ihr nicht rasch entgegengearbeitet wird, so muß sie zuletzt das ganze Land bedecken und furchtbare Explosionen herbeiführen“ ¹⁾!

Jenem verderblichen Systeme der Großkultur ist es wohl auch nur allein zuzuschreiben, daß im vielgepriesenen Großbritannien noch

¹⁾ Schon 1800 hat Brocke, the true causes of our present distress for provisions, gezeigt, daß die damalige große Noth in der Verdrängung der Kleinen Pächter ihren Ursprung habe. A. Young gesteht auch vielfach die Nachtheile der Großkultur.

15 Mill. Aeres verbesserungsfähigen Bodens neben 16 Mill. minder kulturfähigen Landes öde liegen bleiben ¹⁾. Villeneuve-Bargemont (l. c.) schließt daher seine Betrachtungen über den Zustand des englischen Agrarwesens sehr richtig mit der Bemerkung, daß man ungeachtet aller Bewunderung für die bedeutenden Fortschritte Englands hinsichtlich der rationellen Landwirthschaft mit Bedauern wahrnehmen müsse, wie wenig dieselben zum Wohlstand und dem Glücke derjenigen Klasse beigetragen haben, welche den mühevollen Arbeiten des Landbaus obliegen. „Frühe oder spät wird die Nothwendigkeit zwingen, ein menschlicheres und politischeres System einzuführen. Schon jetzt ist Rede davon, das Beispiel der Niederlande hinsichtlich der Gründung von Ackerbaukolonien nachzuahmen. Wenn, wie wir glauben, diese Einrichtungen überhaupt wirksam zur Erleichterung der Massenarmuth beitragen, so wird keine Nation mehr Vortheil davon erndten, als grade England“ ²⁾.

Faßt man alle diese Momente in einem Total-Eindrucke zusammen, so dürfte man zu dem Schluß gelangen, daß man mit großem Unrecht zur Vertheidigung des gebundenen Agrarsystems auf die englischen Zustände hinzuweisen gewohnt ist. Auch hier ist es nur der äußere Glanz, welcher deren Bewunderer blendet und das Bild des weitverbreiteten Jammers der ungeheuern Mehrheit der Bevölkerung in den Hintergrund drängt. Nur die besangenen Beobachter täuschen sich noch über die wirkliche Lage der Dinge, während die richtige Erkenntniß allenthalben Fuß faßt und auf rasche Abhülfe dringt. Nicht lange mehr darf jene ernste Mahnung überhört werden, die schon seit Jahren erging. „Durch welche Verkehrtheit, durch welches Mißgeschick,“ ruft ein eng-

¹⁾ Cf. *Economie politique chrétienne* par de Villeneuve-Bargemont, t. III, p. 226; nach v. Soden sind in England allein von 46,916,000 Aeres nur 39,027,000 angebaut, wonach die Wäldungen $\frac{1}{2}$ betragen. Vgl. aber S. 327 Note 1.

²⁾ Die Verwirklichung obiger Forderungen hinsichtlich der Agrarzustände Großbritanniens scheint wenigstens für Irland rascher heranzureifen, als man erwarten durfte; denn die Größe des Uebels duldet keinen Aufschub mehr. Der erste Minister Lord J. Russell erklärte nemlich in der Sitzung des Unterhauses vom 24. Januar 1847, daß es in Irland darauf ankomme, im Gegensatz zu dem bisherigen Pachtssysteme kleine Eigenthümer hervorzurufen. „Ich glaube nicht, fügt er hinzu, daß die parzellarische Vertheilung des Bodens eine Ursache des Elends ist, denn in der Grafschaft Armagh, wo der Grundbesitz am stärksten zersplittert ist, ist die Bevölkerung am wohlhabendsten.“

lisches Blatt aus, „ geht unsere Landbevölkerung, statt den Fortschritten der Civilisation zu folgen, wiederum der Barbarei entgegen? Wir rühmen unsere Aufklärung; wir prunken mit unserer Industrie, — und der Landmann, der Bauer, der Pächter gehen stufenweise in eine Lage zurück, wogegen man kein Heilmittel hat und die man kaum in's Auge zu fassen wagt. Ihre Sitten und Gewohnheiten verkommen immer mehr; ihre Lage ist schlimmer, als die der Lasterer unserer Städte. — Das Laster, die Herabwürdigung, das Elend hat bei jenen Klassen einen Grad erreicht, welcher die ganze Gesellschaft bedroht“ ¹⁾!

Nach allem diesem glauben wir als feststehend annehmen zu dürfen, daß die Freiheit und Theilbarkeit des Bodens nicht nur den höchsten wirthschaftlichen Ertrag sichert, sondern auch auf die individuellen Verhältnisse der Einzelnen, wie auf die allgemeinen Zustände der Gesamtheit den wohlthätigsten Einfluß ausübt, und daß dieselbe namentlich nicht die Quelle, sondern vielmehr das wirksamste Vorbeugungs- und Heilmittel gegen die Geißel des Pauperismus und des Proletariates ist. Indem das freie Agrarsystem gerade auf der intensivsten Bearbeitung des Bodens durch eine möglichst dichte Landbevölkerung beruht und so den Zubrang der Proletarier nach den Städten hemmt, denen es große Massen von Rohprodukten zuführt, und entsprechende Industriewaaren abnimmt, begründet dasselbe unverkennbar die wünschenswerthesten sozialen und ökonomischen Verhältnisse der Gesamtheit und fördert rückwirkend durch das körperliche Wohlfeyn, welches es unter allen Klassen verbreitet, auch deren geistige und moralische Entwicklung. Das Bewußtseyn, durch persönliche Tüchtigkeit das eigene Glück zu begründen, ist unter allen Umständen die beste Gewähr für stetes und ausdauerndes Wohlverhalten jedes Einzelnen. Dies Bewußtseyn wird aber auf keine Weise kräftiger belebt, als durch die unbeschränkte Möglichkeit der Erwerbung von Grundeigenthum je nach dem Maaße der eigenen Kraft und Tüchtigkeit; — sein mächtiger moralischer Einfluß tritt daher auch nirgend entschiedener hervor, als bei der Eigenthumbesitzenden Klasse der Landbevölkerung. Der Ackerbau als solcher, die unmittelbare Beschäftigung mit der Natur hat allerdings etwas Erhebendes, Heiliges; aber nur der freie Bauer, der Eigenthümer der Scholle, die er pflügt und die ihn nährt, besitzt hinreichendes Bewußtseyn sei-

¹⁾ Cf. Westminster Review; in der Revue Britannique. Jahrg. 1832. April.

ner Menschenwürde, um alle jene Elemente des Guten und Edeln in sich aufzunehmen, die in der Natur allenthalben so reichen Maasses ausgegossen sind. Diese freie Landbevölkerung ist immerdar der Kern des großen Staatskörpers, und aus ihr muß er stets neue, verjüngende Lebenskraft schöpfen, von ihrer Lüchigkeit und ihrem numerischen Verhältnisse zu den übrigen Klassen der Gesellschaft hängt also größtentheils die Gesundheit und die Sicherheit des Ganzen ab. Eine besonders hervorstechende Eigenthümlichkeit der Landbevölkerung ist ihre entschiedene, fast instinkartige Ehrfurcht vor dem Eigenthum als solchem, und dieser eminent staatliche Charakterzug ist es grade, welcher dieselbe vor Mißachtung der Gesetze und vor Verbrechen bewahrt. Auch in dieser Beziehung bestätigt die Erfahrung vollkommen, was die Reflexion als naturgemäß in Aussicht stellt. — In Frankreich verhält sich die Bevölkerung der Städte und Flecken zu der des flachen Landes wie 21 zu 79, die Anzahl der Angeklagten aus diesen beiden Bevölkerungen aber wie 40 zu 60; die erstere bildet also etwa $\frac{1}{3}$ der Totalbevölkerung, liefert dagegen $\frac{2}{3}$ der Angeklagten. Die Totalzahl der Angeklagten aus der Landbevölkerung betrug im J. 1835 nach einem Berichte des Justizministers 1819, und von diesen kamen nur 404 auf denselben Theil der Landbevölkerung, welcher Eigenthum besaß, dagegen 1415 auf denselben, welcher nur für Rechnung jener Eigenthümer arbeitete ¹⁾. Vergleicht man in ähnlicher Weise die industriellen Departemente mit den ackerbautreibenden, so ergibt sich ein noch unzweifelhafteres Resultat. Nach de Morogues ²⁾ kam in den 10 industriellen Departementen, welche in 5 Jahren über 49 Mill. Frs. Patentsteuer oder 10,351 Frs. auf 1000 Einw. zahlten, Ein Verbrechen gegen das Eigenthum auf 3162 Einw. und Ein Selbstmord auf 7603 Einw.; dagegen in den 10 wenigst industriellen Departementen, die in 5 Jahren nur 3½ Mill. Frs. Patentsteuer oder 1018 Frs. auf 1000 Einw. zahlten, nur Ein Verbrechen gegen das Eigenthum auf 9476 Einw. und Ein Selbstmord auf 67,265 Einw. ³⁾.

¹⁾ Cf. de la Farelle, du progrès social au profit des classes populaires, t. II, p. 57, 366 und 369.

²⁾ De la misère des ouvriers.

³⁾ Was den sittlichen Zustand von Frankreich überhaupt betrifft, so ist ungeachtet der bösen Prophezeihungen seiner Gegner in keiner Weise ein Fortschritt im Bösen, sondern vielmehr im Guten wahrzunehmen; der letzte Bericht des

Diese Vorzüge der größern Moralität und Rechtflichkeit Seitens der Landbevölkerung, der städtischen Population gegenüber, sind allerdings im allgemeinen anerkannt; allein nicht selten werden dieselben gerade für die sog. patriarchalischen Zustände des geschlossenen Agrarsystems in Anspruch genommen, indem man ganz besonders bei ihnen einen gesicherten, materiellen Wohlstand und hiermit eine höhere Sittlichkeit voraussetzt; — doch die unerbittlichen Zahlen sind da, um auch dieser bereits oben theoretisch widerlegten Täuschung praktisch zu begegnen.

Die Mortalität eines Volkes ist, wie dies Caspers erst ohnlängst nachgewiesen, der sicherste Maassstab nicht allein seiner physischen, sondern zugleich seiner sittlichen Zustände, indem dieselbe sich mit der fortschreitenden Kultur in bestimmten Verhältnissen vermindert. Während nun die mittlere Lebensdauer in Rußland nur 21,₃ Jahre, in Preußen schon 29,₆ beträgt, steigt sie in der Schweiz auf 34,₆, in Frankreich auf 35,₈ und in Belgien auf 36,₅; in England erreicht sie sogar wegen des großen Wohlstandes der mittlern und obern Klassen und ungeachtet des tiefen Elends der ärmern Bevölkerung, die Zahl von 38,₅ Jahren. Auch die statistischen Nachweisungen von J. G. Hoffmann gewähren für die Beurtheilung der Einflüsse verschiedener durch die Agrarverhältnisse bedingten, Kulturzustände auf die Lage des Volkes sehr charakteristische Belege, ja sie können sogar den Mangel allgemeiner statistischer Vergleichsmomente mehrer Länder aus dem Grunde theilweise ersetzen, weil die preuß. Monarchie in ihren verschiedenen Provinzen, nemlich in den östlichen (Preußen und Posen), den mittlern (Brandenburg, Pommern, Schlessen und Sachsen) und den westlichen (Westphalen und Rheinprovinz) wenigstens annähernd den verschiedenen, in Betracht kommenden allgemeinen Kulturverhältnissen entspricht. Hiernach starb in den östlichen Provinzen jährlich Einer von 29, in den mittlern von 34, in den westlichen erst von 37 bis 38 Lebenden ¹⁾,

Justizministers über die Kriminalrechtspflege konstatirt, daß das Jahr 1844 eine Abnahme der Verbrechen gegen 1843 ergibt. Cf. Journ. des Deb. 8 Sept. 1846.

¹⁾ Die größere Sterblichkeit bei vorherrschendem Großgutsbesitz rührt ohne Zweifel von der prekärern Existenz der Tagelöhner im Vergleiche mit den kleinen Eigenthümern her. Nach dem Journal des Débats vom 19. Februar 1826 ist in denjenigen Departements, wo im Durchschnitt 4 Hektare (15,₆ preuß. Morgen) auf einen Grundeigenthümer kommen, die Mortalität nur $\frac{1}{46}$, dagegen $\frac{1}{33}$ in denjenigen, wo der Durchschnitt 7 Hektare ergibt. Cf. Rau l. c. I, §. 375.

und damit man nicht etwa dieses Resultat einer ausgedehntern ärztlichen Hülfeleistung anstatt dem allgemeineren Wohlstande und der höhern Sittlichkeit der letztern zuschreibe, so möge hier nur die Bemerkung Platz greifen, daß, ebenwohl nach Hoffmann, die Zahl der Medizinalpersonen in den Provinzen Brandenburg und Sachsen verhältnißmäßig größer ist, als in den beiden westlichen Provinzen ¹⁾.

Auch die verschiedenen Todesarten weisen auf die ungleichen Kulturzustände der verschiedenen Landestheile der Monarchie sehr entschieden hin. Die gewaltsamen Todesarten jeder Gattung sind am häufigsten in den östlichen Provinzen (auf 1 Mill. jährlich 492), weniger häufig in den mittlern (404) und am seltensten in den westlichen (nur 283). Ganz besonders bezeichnend ist namentlich der Unterschied in der Anzahl der Selbstmorde, jener Akte der Verzweiflung, die nur die Folge gänzlicher körperlicher und sittlicher Zerrüttung sind. In den östlichen Provinzen starben von 1 Mill. Lebender jährlich durch Selbstmord 76, in den mittlern 136, in den westlichen nur 37—38. Das Verhältniß der unehelichen Geburten endlich, welches ebenfalls einen tiefen Blick in die sittlichen Grundlagen eines Volkes thun läßt, vollendet das befriedigende Bild, welches obige Zahlen von den Zuständen der westlichen Provinzen gewähren. Die Durchschnittszahl derselben war nemlich von 1823 bis 1837 auf 100,000 Einw. jährlich im Regierungsbezirk Trier 133, im Regierungsbezirk Merseburg 387, in Posen 201 und in Berlin 565; es ergibt sich hieraus, daß für eine gleiche Einwohnerzahl die unehelichen Geburten im Regierungsbezirk Posen $1\frac{1}{2}$, im Regierungsbezirk Merseburg 3 und in Berlin 4mal so groß waren, als im Regierungsbezirk Trier ²⁾.

3. Rivet hat ³⁾ den wohlthätigen Einfluß des freien Agrarsystems

¹⁾ Die Bevölkerungslisten von Paris zeigen am anschaulichsten den schrecklichen Einfluß des Elends auf die Mortalität. Während in dem reichen zweiten Arrondissement nur 1 von 52 stirbt, sehen wir im zwölften, der Heimath der armen Fabrikbevölkerung, 1 von 26, also doppelt so viel sterben; in der Elsasser Fabrikstadt Mühlhausen sogar 1 von 21!

²⁾ Hoffmann, Bevölkerung, p. 38 theilt leider nur die obenstehenden Zahlen beispieisweise mit, ohne sie für die ganze Monarchie durchzuführen. — Aus den so eben erschienenen statistischen Tabellen von Dieterici ergibt sich, daß das Verhältniß der unehelichen Kinder im Zunehmen begriffen; im Jahre 1840 wurden deren 7,5 %, im Jahre 1843 dagegen 7,85 % geboren.

³⁾ Archiv der polit. Defon. von Rau und Panffen. N. F. Bd. 1, p. 1.

auf die Beschränkung der unehelichen Geburten neuerdings überzeugend nachgewiesen. Der bayerische Rheinkreis, welcher sich ähnlicher Institutionen wie die preuß. Rheinprovinz erfreut, hat hiernach erst auf 9,10 eheliche Geburten eine uneheliche, während im Unterdonaukreise schon auf 2,84 und in Bayern überhaupt auf 3,08 eine solche kommt. Im Rheinkreise ergibt sich sogar zwischen den Perioden von 18^{24/29} und 18^{30/35} eine Besserung von 19,21 %^o, während im ganzen Königreiche eine Verschlimmerung von 3,00 %^o eingetreten ist. — Sehr charakteristisch ist endlich, daß in der höchst parzellirten Lombardei bei einer Bevölkerung von 6,104 Einw. auf 1 □Meile erst auf 25,16 eheliche Geburten eine uneheliche kommt (l. c. pag. 45) 1)!

Auch das Verhältniß der Ehescheidungen ist ein bedeutsames Zeichen für den sittlichen Zustand des Familienlebens. Im Jahr 1836 kam in der ganzen Monarchie auf 772 Ehen eine Scheidung, im Bezirk des Kammergerichts sogar schon auf 302, in Pommern auf 359, in Posen auf 1245, in Westphalen auf 9182, in der Rheinprovinz kam dagegen erst auf 18600 Ehen Eine Scheidung 2). Auch hinsicht-

1) Wir sind indessen weit entfernt, die relative Zahl der außerehelichen Geburten unbedingt für einen Maassstab zur Beurtheilung der Sittlichkeit in den verschiedenen Ländern zu erklären und darauf hin konsequent zu behaupten, der Grad der Unsittheit verhalte sich in Berlin, Paris und München = 5^{2/3} : 11 : 17^{1/2}, indem dies die wirklichen Verhältnißzahlen der unehelichen Geburten jener Städte sind. Denn wenn auch eine jede uneheliche Geburt nur die Folge einer beklagenswerthen, unsittlichen That ist, so sind doch deren moralische Motive und Folgen je nach verschiedenen Landes sitten höchst verschieden, indem diese Geburten in Bayern meist nur „als antizipirter Ehesegen“ zu betrachten sind und durch nachfolgende Verehelichung und Legitimation bei möglich gewordener Begründung eines eigenen Hauswesens größtentheils wieder gutgemacht werden. Diese verhältnißmäßig am mindesten unmoralische Art des Konkubinats, welche größtentheils mit der Untheilbarkeit des Grundeigentums und mit den beschränkenden Gesetzen über Ansässigmachung zusammenhängt, ist in einigen süddeutschen Ländern die eigentliche Hauptquelle der unehelichen Geburten; überdies führt in den größten Städten (Paris, London) grade das höchste Maass der Ausschweifung aus mehrfachen, hier nicht ferner zu erörternden Gründen wieder zur Beschränkung der unehelichen Geburten. Ungeachtet dieser entgegengesetzten Eventualitäten gewährt dennoch das verschiedene Verhältniß der ehelichen Geburten einen tiefen Blick in die moralischen Zustände eines Volkes und bietet einen nicht zu übersehenden Maassstab zur Beurtheilung der öffentlichen Moralität und der dieselbe bedingenden Institutionen, besonders der bestehenden Agrarverhältnisse dar.

2) Statistik des preuß. Staats. S. 274.

lich dieser bedeutsamen Erscheinungen sind die Erklärungsgründe in der ganzen vorhergegangenen Untersuchung über die Wirkungen des freien Agrarsystems niedergelegt; — sie liegen vor allem darin, daß diese Einrichtung es ist, welche die ländliche Bevölkerung, jenen gesündesten und kernhaftesten Bestandtheil aller Staaten, am kräftigsten vermehrt und durch ziemlich gleichvertheilten Wohlstand Aller sowohl vor übermäßigem Reichthum Einzelner, als vor der Massenarmuth, diesen beiden Hauptfaktoren der Entfittlichung, der Verbrechen und der Prostitution möglichst bewahrt. Der fernere Umstand, daß die freie Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum auch der steten Zunahme der städtischen und industriellen Bevölkerung möglichst entgegenarbeitet, indem sie grade auf die Vermehrung der landbauenden Klasse hinwirkt, gewinnt endlich seine volle politische und soziale Bedeutung durch die Eine Betrachtung, daß nach Villeneuve-Bargemont in ganz Europa von 6 Armen nur Einer der an Zahl so entschieden überwiegenden ackerbauenden Bevölkerungsklasse angehört und daß namentlich in Frankreich die Armen in den Städten, deren Bevölkerung sich zu der des Landes wie 7 : 25 verhält, drei Vierteltheile aller Armenunterstützung in Anspruch nahmen; — das gewerbtreibende Departement des Nordens hat Einen Dürftigen schon auf sechs Einwohner, das ackerbauende Departement der Creuse dagegen erst Einen Armen auf 58 Einw.; im Ganzen verhält sich in Frankreich die Zahl der Dürftigen zur Einwohnerzahl auf dem Lande wie 1 : 30, in den Städten aber wie 1 : 10.

Wenn wir hiernach die Freiheit und Theilbarkeit des Grundeigenthums als die wünschenswertheste Agrarverfassung bezeichnen zu dürfen glauben, mag man nun den reinökonomischen, oder den moralischen und sozialen Gesichtspunkt in's Auge fassen: so sind wir doch weit entfernt, sie als die absolute und unfehlbare Panacee aller Leiden der Menschheit anrühmen zu wollen. Das freie Agrarsystem ist zwar das beste, allein grade darum schließt es weder den Mißbrauch, noch auch das Uebermaaß aus, weil die freie Willensbestimmung des Menschen neben ihm unangetastet bleibt. Sowie Zachariae von einer Staatsverfassung, welche die Möglichkeit jeder Willkühr und jeden Mißbrauches ausschloß, mit Recht behauptet, daß sie unter allen möglichen die schlechteste sey, weil die absolute Sicherheit des Besitzes alle innere Selbst-

ständigkeit und Freiheit der Menschen verbannen, jede organische Fortentwicklung der Staaten aufheben und endlich zur Erstarrung führen würde¹⁾: so soll und kann auch das freie Agrarsystem die Möglichkeit des Mißbrauchs, jenen allgemeinen Fluch aller menschlichen Einrichtungen, nicht beseitigen, es kann insbesondere nimmer ein Utopien hervorzaubern, noch auch den Menschen seiner Bestimmung entreißen, daß er im Schweiße seines Angesichts sein Brod esse. Nihil ab omni parte beatum. Das menschliche Leben ist an und für sich kein abgeschlossenes, vollendetes Seyn, sondern nur ein Werden, Kämpfen und Ringen nach Besserem. Jenes thatkräftige Ringen des Menschen nach Verbesserung seines Daseyns, welches im Gebiete der Erwerbsthätigkeit durch die Freiheit des Eigenthumserwerbs stets wachgehalten wird, führt bei weitem die große Mehrzahl an das erwünschte Ziel, durch eigene Kraftanstrengung in leiblichem und geistigem Wohlseyn voranzuschreiten; — und wenn auch Einige in diesem heißen Kampfe durch Selbstverschuldung oder durch Unglück erliegen und der Armuth verfallen, so ist doch deren Mißgeschick für die Gesamtheit nicht verloren, sondern eine wirksame Warnung gegen Uebermaaß und Leichtsin. Auch diejenigen Länder, welche sich durch ein freies Agrarsystem der wesentlichsten Bedingungen allgemeinen Wohlstandes am meisten erfreuen, sind ungeachtet der günstigen Resultate, welche sie im allgemeinen aufzuweisen haben, jener Gefahr des Mißbrauchs keineswegs überhoben; allein es ist Unverstand, aus den wahrgenommenen, lokalen Leiden, welche hieraus hervorgegangen, den Rückschluß zu ziehen, diese Agrargesetzgebung gewähre demnach überhaupt kraft ihres Principes nicht jene gesicherte und naturgemäße Grundlage des Nationalwohlstandes, welche die vorstehenden Untersuchungen nachgewiesen haben; noch größere Thorheit ist es aber, hieraus auf die Nothwendigkeit des unfreien Agrarsystems zu schließen und die ungleich größere Gefährlichkeit der Veräußerungsverbote, der fideikommissarischen Institutionen und der hieraus hervorgehenden übermäßigen Zusammenballung des Grundeigenthums zu übersehen, — eine Gefahr, welcher gegenüber kein inneres Gegengewicht besteht, während jedes wirkliche Uebermaaß der Parzellirung durch das gleichmäßige Interesse der Reichen und der Armen, vermittelt beginnender Konsolidation alsbald wieder ausgeglichen wird. Die bloße Möglichkeit eines Ueber-

¹⁾ Zachariae, 40 B., Bb. 3, S. 28 (1839).

maasses kann also schon aus theoretischen Gründen eine Verwerfung des freien Agrarsystems nicht rechtfertigen; allein die Irrigkeit eines solchen Urtheils ergibt sich überdies auch erfahrungsmäßig durch einen Vergleich der so wesentlich verschiedenen Zustände, namentlich der Grade des Elends in den verschiedenen Ländern, indem da, wo die Geseze einer jeden, auch der landwirthschaftlichen Thätigkeit einen freien und angemessenen Spielraum sichern, die eigentliche Massenarmuth noch nirgend hervorgetreten ist. So oft hinsichtlich dieser Länder aus Unkunde ihres innern Entwicklungsganges die Besorgniß vor dem Herannahen jenes Uebels verkündet worden, — sein wirkliches und gegenwärtiges Vorhandenseyn in den Ländern des freien Agrarsystems, in Würtemberg, der Schweiz, der Pfalz, den Rheinlanden oder in Belgien, Frankreich u. s. w. ist unseres Wissens doch noch nirgend behauptet worden, während die Latifundien einstens ganz Italien, und in diesem Augenblicke noch die römische Campagna verödet und entvölkert, — während das Ungeheuer des Pauperismus inmitten des kolossalen Reichthums der Großgutsbesitzer Englands und Irlands sein scheußliches Haupt warnend und drohend erhebt. Diejenigen anderweiten Länder, welche, wie Mecklenburg ¹⁾ und Holstein, Schweden, Dänemark und Norwegen, theilweise Oestreich und ganz besonders Rußland und die Türkei, bei den stationären Agrarzuständen der Vorzeit mit größerer oder minderer Starrheit beharrt und der freien Entwicklung der landwirthschaftlichen Thätigkeit unübersteigliche Hindernisse entgegengestellt, haben sich zwar bisheran ebenwohl jener Geißel mit ungleichem Erfolge erwehrt, allein es liegt gleichzeitig auf der Hand, daß diese letztern Länder aber auch niemals diejenige allgemeine Entfaltung aller geistigen und materiellen Kräfte und jene Höhe der Kultur erreicht haben, deren ihre Völker und ihr Boden empfänglich waren.

Jene verschiedenartigen Uebelstände, welche auf beiden Seiten hervortreten, mögen wohl störend und lästig seyn, und zur Bekämpfung des Mißbrauchs, keineswegs aber auch zur Unterdrückung des mißbrauchten Guten selber berechtigen, es sey denn, daß man in jene Verurtheilung auch die des Eisens und des Feuers, der freien Presse und

¹⁾ Cf. das verkleinerte Grundeigenthum in Beziehung auf Gewerbindustrie von v. Ratsper. Leipzig 1845. Diese Schrift schildert besonders die verderblichen Folgen des geschlossenen Gutsystems in Mecklenburg.

des freien Wortes, kurz einer jeden Freiheit überhaupt einzuschließen gedenkt. Die Nachteile, welche sich an die Kleinkultur anschließen und aus der übermäßigen Parzellirung hervorgehen, unterscheiden sich übrigens auch, wie schon angedeutet, sehr vortheilhaft von den Uebelständen der Großkultur dadurch, daß sie ihr Heilmittel stets mit sich führen und sich niemals verewigen können. Sobald nemlich die Parzellirung irgendwo allzuweit getrieben ist, um noch eine tüchtige Bodenkultur zu gestatten und eine Familie mit Rücksicht auf die dargebotenen Nebenverdienste zu ernähren, so wird die Wirthschaft rasch zurückgehen und das Gütchen durch Zwangsveräußerung wieder in solche Hände gelangen, welche jene Gefahr zu vermeiden wissen; — mit andern Worten, die übrigen Grundeigenthümer werden dasselbe erwerben und sich dadurch arrondiren und befestigen. Diese erzwungene Rückkehr zur bessern Wirthschaft ist zwar eine schmerzhaft, allein sie ist leichter und rascher bewerkstelligt, als die Beseitigung des Nothstandes der zu ewigem Tagelohn verurtheilten Proletarier der Großkultur und stellt wenigstens für die unvermeidlichen Leiden der Einzelnen ein gewisses Gute für die Gesammtheit in Aussicht.

Zur festern Begründung des gewonnenen Resultates und zur Beseitigung jeden Mißverständnisses wollen wir es schließlich nicht unterlassen, noch einige derjenigen Momente in's Auge zu fassen, welche als sekundäre Hemmnisse einer noch unzweideutigern Wohlstandsentwicklung in den Ländern der freien Agrarverfassung entgegenwirken; es wird sich hieraus zugleich ergeben, ob dieselben auf wesentlichen Fehlern des Systemes beruhen, oder nur die zufälligen und isolirten Fehler der Menschen sind, mithin das Prinzip selber nicht als verderblich erweisen können.

So unlängbar es ist, daß der überwiegende Wohlstand der durchweg parzellirten Länder im allgemeinen dadurch erreicht wird, daß die Möglichkeit, sich denselben durch Fleiß und Tüchtigkeit zu erringen, den mächtigsten Antrieb zur Aufbietung aller Kräfte und zur Sparsamkeit gewährt: so ist es doch eben so wahr, daß gleichzeitig der einmal erlangte Wohlstand auch zu größerm Lebensgenusse reizt und daß mit demselben hundert künstliche Bedürfnisse dem platten Lande eingimpft werden, welche es früherhin nicht kannte, noch weniger nachahmte. Sobald die wohlhabendern Klassen sich einmal jenen neuen Genüssen zugewendet, so beginnt die Versuchung auch die minder Bemittelten um so rascher zu ergreifen, da ein eigentlicher Ständeunter-

schied nicht besteht; bei dem ohnehin vorwaltenden Leichtsinne der niedern Klassen mag alsdann auch der außs höchste gesteigerte Bodenertrag allen jenen künstlichen Bedürfnissen seiner Bebauer oft genug nicht mehr vollständig genügen. Das Wort von Jefferson wird alsdann nur zu wahr, daß der Stolz die Menschen mehr koste, als Hunger, Durst und Kälte, — und daß Leichtsinn stets mehr aus-, als Fleiß einbringt.

Jene Art der Versuchung muß in der That bei der regsamem Bevölkerung, welche das freie Agrarsystem hervorruft, ungleich mächtiger wirken, als bei dem apathischen Bebauer eines abgeschlossenen Gutes, dessen Sitten und Gewohnheiten ebenso stationär geworden sind, wie die Scholle, die er pflügt, und der bei seiner anererbten Indolenz die Leidenschaft nach vermehrtem Lebensgenusse weder selber kennt, noch auch auf seine noch indolentere Umgebung übertragen kann. Grade jener Drang nach Verbesserung der eigenen Existenz, welcher nur ausnahmsweise als übermäßige Genußsucht hervortritt und alsdann zum Verderben führt, ist aber, wenn er wohl geleitet und durch eine, dem flachen Materialismus abgewendete, ächtreligiöse Erziehung gezügelt wird, der mächtigste Antrieb zum Guten und die Bürgschaft steten Fortschreitens der Menschheit; — er ist die Bedingung und der Begleiter jeder geistigen Entwicklung und schon darum kein absolutes Uebel, weil die Verschwendung und Verarmung der Einen alle Diesenigen, welche die eigene und ihrer Kinder Zukunft fester in's Auge fassen, durch die entgegengesetzte Strömung noch entschiedener zur Kapitalanhäufung, als die Leichtsinnigen zum Verzehre reizt. Die erfahrungsmäßige Zunahme des allgemeinen Wohlstandes aller auf freier Agrarverfassung basirter Länder bestätigt diese Annahme in vollem Maße und liefert zugleich den Beweis, daß die individuelle Erkenntniß von der Nützlichkeit der Kapitalanhäufung im großen Ganzen alle gewaltfamen Maasregeln und Luxusgesetze, die ohnehin ihren Zweck verfehlen, vollends entbehrlich macht ¹⁾.

Außer diesen in der Sache selber liegenden Gründen walten übrigens noch manchsache willkürlich herbeigeführte Ursachen ob, welche das freundliche Bild der Kleinkultur in den Rheinlanden, ganz beson-

¹⁾ Liborius sagte hinsichtlich des übertriebenen Luxus von seinem Standpunkte aus sehr weise: *Intra animum medendum est; nos pudor, pauperes necessitas, divites satias in melius mutet!* Tacitus Ann. III, 54.

ders in den weinbautreibenden Rhein- und Moseltälern nicht in seiner ganzen naturgemäßen Kraft hervortreten lassen und dasselbe in hohem Grade trüben: wir meinen vor Allem den verhältnißmäßig hohen, auf der Provinz lassenden Steuerdruck!

Obgleich die nach der Cabinets-Ordre vom 17. Januar 1820 in Preußen bekannt gewordenen Haupt-Finanz-Etats wegen ihrer äußerst lakonischen Kürze keine nirgend vollständige Auskunft über Einnahme und Ausgabe des Staates gewähren können ¹⁾, so steht doch durch die approximativen analytischen Berechnungen, welche sich an das Gegebene anschließen, in der öffentlichen Ueberzeugung ziemlich fest, daß der Steuerdruck in Preußen von Osten nach Westen hin unbedingt zunimmt und in der Rheinprovinz seine größte absolute und relative Höhe erreicht. Nach Hansemann ²⁾ sind nemlich die Steuern der Rheinprovinz überhaupt unter preussischer Herrschaft trotz des andauernden Friedens fortwährend erhöht worden, so daß dieselben nicht nur wegen des gesteigerten Wohlstandes mehr einbringen, als vor 1814, sondern sogar an und für sich bei weitem höher ge-

¹⁾ Der Hauptfinanzzetat von 1847 bezeichnet hinsichtlich seiner Ausführlichkeit einen bedeutenden Fortschritt.

²⁾ Cf. Preußen und Frankreich von David Hansemann. Leipzig 1834. Dies Buch ist zwar vielfach, und hinsichtlich einzelner Details wohl auch mit Grund angefeindet, allein ungeachtet wiederholter Ankündigungen unseres Wissens doch noch nicht in seiner ganzen Bedeutung widerlegt worden. Seine Angaben können allerdings nur annähernde Richtigkeit für sich in Anspruch nehmen, da sie auf nicht ganz zureichende Voraussetzungen basirt sind; allein sie scheinen dennoch durch mancherlei konjizirende Umstände so bedeutend bestätigt zu werden, daß man sie im allgemeinen einer finanziellen Beurtheilung der Dinge wohl zu Grunde legen kann. — In einem größern Artikel der preuß. Staatszeitung von 1831, No. 1 und 2, wird auch eingeräumt, daß die Steuern der preussischen Rheinprovinz höher seyen, als unter der französischen Herrschaft, allein es ist zu bedauern, daß die eigentliche Nachweise über die Art und das Maas dieser höhern Besteuerung fehlt. Die umfangreichste und bei weitem gebiegenste Widerlegung obiger Schrift hinsichtlich der Höhe der Grundsteuer in den westlichen Provinzen ist in einer dem 4. rhein. Landtagsabschiede beigefügten Ministerial-Denkschrift versucht worden, worauf wir noch zurückkommen werden. — Die von Dieterici versuchte Widerlegung (Zahrbuch für wissenschaftl. Kritik. 1834, No. 61) beruht größtentheils auf der bereits oben als irrig nachgewiesenen Voraussetzung, daß in Frankreich nicht durchschnittlich auf den Kopf ein größeres Einkommen und Vermögen komme, als in Preußen und der Rheinprovinz, indem hierdurch das Maas der Steuerlast beengt wird.

worden sind, als die dormaligen Steuern Frankreichs. Nach Tabelle IX. No. 25 war nemlich im J. 1828 der Betrag sämmtlicher Staats- und Gemeindesteuern in der Rheinprovinz 11,703,006 oder 93,63 % vom Reinertrage der Grundgüter und 4,32 % des Hauptnationalvermögens (Grundeigenthum und Vieh); in den 7 übrigen Provinzen der Monarchie 56,481,603, resp. 83,24 %, und 3,74 %; in Frankreich endlich 239,795,445 — 56,11 %, — 2,67 %! Diese bedeutende Erhöhung kommt großentheils auf Rechnung des gesteigerten Betrages der Personalsteuern; insbesondere ergibt die Klassensteuer gegen die frühere französische Personal- und Mobiliensteuer allein für den Regierungsbezirk Aachen nach Hansemann ein Mehr von 83,939 Rthlr. und mit Einschluß der Wahl- und Schlachtsteuer, welche in den Städten die Klassensteuer vertritt, ein Mehr von 158,576 Rthlr. (§ 263) ¹⁾.

Hinsichtlich der Grundsteuer scheint indessen die Rheinprovinz und Westphalen den übrigen Provinzen gegenüber am meisten beschwert zu seyn, indem hier die französische Steuer im Allgemeinen beibehalten ward, ohne daß dieselbe vermittelt einer ähnlichen Katastrirung, welche die rheinischen und westphälischen Stände wiederholt und dringend gefordert haben, auch auf die ältern Provinzen ausgedehnt worden wäre ²⁾.

Die französische Grundsteuer war schon bei ihrer ersten Anordnung durch die Nationalversammlung im Jahre 1791 sehr hoch gestellt, indem man von physiokratischen Ideen geleitet die indirekten Steuern bedeutend ermäßigt hatte; die vier rheinischen Departemente hatten zudem ihrerseits von jener Totalsteuer gleich anfangs einen viel zu hohen Antheil erhalten ³⁾, allein deren von der Verwaltung selber als billig

¹⁾ In vorerwähnter Denkschrift wird die Erhöhung der Klassen- oder Gewerbesteuer gegenüber der ältern Patent- oder Personalsteuern zwar eingeräumt, allein eine verhältnißmäßig größere Herabsetzung der indirekten Steuern behauptet.

²⁾ Lünze l, die bäuerlichen Lasten im Fürstenthum Hildesheim. 1830. S. 230, weist nach, daß in einer ärmern Gegend des Landes die jährlichen gutherrlichen und Staatslasten auf den Morgen 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pfg. betragen, während der ganze Reinertrag nur 2 Thlr. 3 Sgr. ausmacht, mithin dem Bauer nur 6 Pfg. verbleiben! Ein solcher Zustand der Dinge ist allerdings nur noch im Schatten der gutherrlichen Verfassung, nicht aber in Preußen, am wenigsten am Rheine möglich!

³⁾ Den höchsten Antheil erhielten leider grade die ärmern Eifel- und Mosel-

anerkannte Herabsetzung wurde bis zur Beendigung der Katastrirung vorbehalten, welche 1814 noch nicht erreicht war. In Frankreich wurde seitdem die Prinzipalgrundsteuer, welche nach dem Friedensschlusse für das verminderte Gebiet 172,132,000 Frs. betrug, bis zum Jahre 1832 auf 154,794,459 Frs. herabgesetzt (§. 62). In der Rheinprovinz betrug sie bei der Trennung von Frankreich $7\frac{1}{2}$ Millionen Frs., und im Regierungsbezirk Aachen 1,546,315 Frs. (§. 63 u. 64); diese auf der Rheinprovinz beruhende Grundsteuer, welche nach dem Obigen während der französischen Herrschaft schon höher war, als in Frankreich überhaupt, wurde indessen seitdem keineswegs ermäßigt, sondern vielmehr erhöht, indem die gesammten Zuschlaggentimen zu derselben, welche im Jahre 1814 46% betrug, im Jahre 1828 auf 70% gestiegen waren ¹⁾. Dieselbe war im Jahre 1829 für die ganze Provinz, jedoch ohne die Gemeindezuschläge, auf 2,638,700 Rthlr. (9,895,000 Frs.) und im Regierungsbezirk Aachen auf 445,393 Rthlr. (1,670,223 Frs.) gestiegen und betrug demnach, wenigstens auf dem linken Rheinufer, den vierten Theil des Reinertrags!

gegenen, weil bei'm Beginn der Katastrirung die Pacht- und Kaufpreise hier schon sehr hoch standen, während sie z. B. im Jülicher Lande damals noch über allen Begriff niedrig waren und daher die Fixirung eines niedrigen Katastralreinertrags herbeiführten. Cf. v. Schwerz, Beschreibung der Landwirtschaft in Westphalen und Rheinpreußen. Thl. 2, p. 72. — Dieser Steuerdruck war um so empfindlicher, je weniger man ihn bis dahin gekannt hatte. Die gesammten Steuern des Kurfürstenthums Trier, ausschließlich der Kammeralgefälle, hatten 1788 etwas über 200,000 Flor., 1790 bei drohendem Kriege 250,000 Flor. betragen!

¹⁾ Es geschah dies hauptsächlich in Folge der Kabinetsordre vom 7. April 1828, wodurch 15₁₆ von jenen 70 Zuschlaggentimen mit der Prinzipalgrundsteuer definitiv vereinigt worden sind. — Eine gewisse Erhöhung des von der französischen Regierung festgesetzten Grundsteuerkontingents der Rheinprovinz, welches nach der Kabinetsordre vom 26. Juli 1820 nicht erhöht werden sollte, liegt überdies schon darin, daß in der französischen Grundsteuer auch der Reinertrag der Mühlen und Fabriken als solcher einbegriffen war, während nach der Instruktion vom 11. Februar 1822 bei Aufnahme des Katasters deren Areal nur dem einfachen Bodenwerthe nach abgeschätzt wird, ohne daß das frühere Steuerkontingent um den desfalligen Ausfall herabgesetzt worden wäre; — eine Maasregel, welche hinsichtlich der übrigen Grundstücke denselben Erfolg haben mußte, wie eine gewissen Kategorien gewährte Steuerexemption bei unverändertem Totalsteuerbetrag, nemlich die Ueberwälzung dieser Steuerrate auf Jene.

Der verderbliche Einfluß hoher Grundsteuern auf den Betrieb und das Gedeihen der Landwirthschaft ist zwar oft bezweifelt worden, indem man annahm, daß, da ein Jeder der Bodenprodukte bedürfe, die auf das Grundeigenthum geworfene Steuer vom Produzenten auf sein Produkt geschlagen und somit vom Konsumenten schließlich getragen werde, sowie daß überhaupt die Grundsteuer, sobald sie einmal seit längerer Zeit bestanden, gleich wie eine dem Boden auferlegte Rente wirke, somit bei Erwerbung des Grundeigenthums vom Ankäufer schon in Anschlag gebracht werde. Allein diese beiden Voraussetzungen scheinen theils unrichtig zu sein, theils die Frage der Schädlichkeit hoher Grundsteuern für die Ausbildung der Landwirthschaft gar nicht zu berühren ¹⁾.

Hinsichtlich der ersten Voraussetzung, daß eine sofortige Ueberwälzung der Steuer stattfinde, mochte vielleicht der alte Irrthum der Physiokraten hinsichtlich der Zulässigkeit einer einzigen Steuer nicht ohne einen gewissen, wenn auch unbewußten Einfluß geblieben seyn, jedenfalls ging man hierbei von der Ansicht aus, daß eine höhere Besteuerung der Landwirthschaft eine ähnliche Wirkung wie bei der eigentlichen Industrie habe, d. h. auf das Produkt geschlagen werde. Allein dem ist keineswegs so, vielmehr stellt sich die durchgreifende Verschiedenheit der beiderseitigen Gewerbebedingungen jener Ueberwälzung hindernd in den Weg. Man übersah bei jener Annahme den obersten Kardinalsatz der ganzen Wirthschaftslehre, daß der Preis einer Waare lediglich durch das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage regulirt werde, und daß die Produktionskosten nur insofern einen indirekten Einfluß auf denselben ausüben, als sie ihrerseits jene Größe des Angebotes und der Nachfrage bedingen. Wenn die Produktionskosten im Verhältniß zum Preise niedrig sind, also einen erheblichen Gewinn versprechen, so wird alsbald eine so rasche Vermehrung der Produktion eintreten, daß durch die Zunahme des Angebots der Preis immer tiefer herabgedrückt und zuletzt den Produktionskosten genähert wird. Sind die Produktionskosten dagegen höher, als der zu erlangende Preis, so wird sofort eine Beschränkung des betreffenden Industriezweiges und eine so merkliche Verminderung der Produktion eintreten, daß ein richtiges Verhältniß zwischen Angebot und

¹⁾ Vgl. Riedel, Nationalökonomie Bd. 2, S. 521 u. f.

Nachfrage, folgeweise auch zwischen den Produktionskosten und dem Preise wieder herbeigeführt wird. Bei den gewöhnlichen industriellen Gewerben geschieht das Letztere dadurch, daß der Gewerbsmann, dessen Geschäft bei gleichgebliebener Konkurrenz des Angebots durch Vermehrung der Produktionskosten in Folge höherer Besteuerung keinen Gewinn mehr abwirft, seine Kapitalien und seine Thätigkeit so bald als möglich einem andern Gewerbszweige zuwendet und hierdurch das Angebot der Waare allmählig so weit vermindert, daß der Preis wieder bis zum Betrage der Produktionskosten und des erforderlichen Gewerbsgewinnes erhöht wird. Bei der Landwirthschaft kann dagegen eben daselbe durchaus nicht in gleichem Maaße geschehen, indem der Landwirth selber so wenig zu andern Produktionszweigen übergehen, als sein Grundeigenthum im Großen zu andern Industriezwecken als zum Landbau verwenden kann; er wird und muß trotz jeder, durch die Erhöhung der Steuern und folgeweise der Produktionskosten herbeigeführten Verminderung seines Gewinnes und ungeachtet der fast gänzlichen Vernichtung seines bisherigen Reinertrages unter allen Umständen so lange landwirthschaftliche Erzeugnisse produziren, als nicht die Kosten den Bodenertrag total absorbiren und die Bodenrente vernichten.

Der Einwand, es könne dies Resultat deshalb nicht eintreten, weil nicht blos das Angebot, sondern auch die Nachfrage nach Bodenprodukten unverändert geblieben, ist aus dem doppelten Grunde irrig, weil einerseits bei jeder Vertheuerung selbst der unentbehrlichsten Lebensmittel eine verhältnißmäßige Verminderung der Konsumtion durch Einschränkung und Sparsamkeit, also eine wirkliche Verminderung der Nachfrage eintritt, andernteils aber auch die Grundbesitzer, bei normalen Verhältnissen und innerhalb des freien Agrarsystemes keineswegs im Stande sind, durch Zurückhalten ihrer Produkte die Mercurialpreise zu beherrschen; — wären sie dies in der That, so würden sie auch ohne vorherige höhere Besteuerung des Bodens keinen Augenblick Bedenken tragen, dieselben in die Höhe zu treiben, um ihren Reinertrag zu erhöhen.

Die Folge einer jeden Grundsteuererhöhung wird daher die seyn, daß sie das Einkommen der Grundeigenthümer herabdrückt, die minder ergiebigen Ländereien werfen alsbald keinen Reinertrag mehr ab und ihre Kultur wird daher zuerst aufgegeben, indem man sie lediglich ihrer natürlichen Produktivkraft überläßt, — oder sogar gänzlich derelinqürt,

insofern die jenem Beselände auferlegte Grundsteuer dessen Ertrag übersteigt. Der Reinertrag des bessern Landes, somit das Einkommen ihrer Besitzer und der Werth des Grundeigenthums selber wird sich ebenwohl so lange vermindern, bis durch Reduktion des Bodenpreises und der Bodenrente zuletzt das Gleichgewicht zwischen den Kosten und dem Preise der Bodenprodukte wiederhergestellt ist und die Bodenkultur wieder im Verhältniß zu dem gesunkenen Preise des Grundeigenthums einen nominellen Reinertrag abwirft; — mit andern Worten, ein Grundstück, welches zu einem Preise von 100 Thlr. nicht mehr mit Erfolg gebaut werden konnte, wenn sein Reinertrag nur noch 1 oder 2 Thlr. betrug, wird wiederum seinem Bebauer lohnen, wenn er es für 50 Thlr. erwerben kann. Ist dieser Moment zum großen Verderben der früherhin wohlhabenden Grundeigenthümer eingetreten, so findet zwar durch den Fortbestand der hohen Grundsteuer keine fernere Kapital- und Vermögensverminderung mehr statt, allein die schädlichen Wirkungen derselben sind hiermit noch keineswegs erschöpft. Der Landbau kann auch alsdann niemals seine vollständige, naturgemäße Blüthe erreichen, weil der Ertrag des Bodens nicht zur Anhäufung von Kapitalien in den Händen seines Besitzers und folgeweise zu Ameliorationen führen kann, sondern ewig dem größten Betrage nach in andere Kanäle abgeleitet wird, um allgemeinen Staatszwecken zu dienen. Die nachtheiligste Wirkung hat demnach eine hohe Grundbesteuerung grade in dem Falle, wo der Grundbesitz unter viele kleine Eigenthümer vertheilt ist, in deren Händen der erübrigte Reinertrag am entschiedensten und wirksamsten zur Verbesserung der Bodenkultur verwendet wird; die geringsten sozialen Nachteile zeigen sich dagegen da, wo das Grundeigenthum bereits der schlechtesten Benutzungsweise unterliegt, d. h. durch Zeitpächter bebaut wird, indem die Grundsteuer alsdann nur den Pachtpreis herabdrückt, welcher ohnehin von dem Eigenthümer meist unproduktiv verzehrt und zu keiner Art von Meliorationen verwendet wird ¹⁾.

¹⁾ Grade mit Bezugnahme auf die Eifel- und Moselgegenden sagt v. Scherz a. a. D. S. 72 sehr wahr, daß, wie eine mäßige Besteuerung die Bodenindustrie belebe, eine übermäßige sie niederschlage. „Es ist schmerzhaft, sagt er, wenn man sonst genügsame und fleißige Landwirthe nun in den Schenken sich einander zum Saufen aufmuntern hört, weil ihnen, nach ihrem Ausdrücke, doch nichts übrig bleibt und der T. . . . Alles nimmt!“

Die Rheinprovinz mußte hiernach aus mehrfachen Gründen die nachtheiligen Folgen einer ihr auferlegten, unverhältnißmäßig hohen Bodenbesteuerung in hohem Grade empfinden und wenn dennoch die Landkultur seitdem erhebliche Fortschritte gemacht hat und der Preis des Grundeigentums im allgemeinen sogar noch bedeutend gestiegen ist, so liegt hierin wiederholt der schlagendste Beweis für die unermessliche Produktionskraft, welche dem Boden durch die freie Agrarverfassung gegeben wird; — ohne diese Hemmung würden die erlangten schönen Resultate nothwendig noch weit überraschender seyn!

Eine einzige Kulturart der Rheinlande ist indessen nicht so glücklich gewesen, mit gleichem Erfolge gegen die Ungunst des bestehenden Besteuerungssystems anzukämpfen, indem dieselbe nicht allein durch Einrollirung ihres Areals in die höchsten Grundsteuerklassen, sondern überdies noch durch eine ganz besondere für sie bestimmte Steuer erdrückt wird, — wir meinen die Weinkultur! Die Leiden der Weinbauer an der Ahr, am Rheine und an der Mosel sind so notorisch und selbst von Seiten der Staatsregierung so wiederholt anerkannt worden, daß fernere Beweise für ihr Vorhandenseyn nicht mehr beigebracht werden müssen und daß es sich nur noch um die Art der Abhülfe handeln kann.

Der Beginn ihres Vermögensverfalls führt mit Bestimmtheit auf den Abschluß des ersten preussischen Zollvereines mit dem Großherzogthum Hessen zurück (14. Februar 1828), indem hierdurch der bisherige Schutz gegen ausländische Weine, welcher bis dahin eine außerordentlich vermehrte Weinproduktion hervorgerufen hatte ¹⁾, aufhörte und eine um so

¹⁾ Bis zu diesem Jahre war die Weinproduktion fortwährend gestiegen, indem nach Ferber, Beiträge S. 186, im Bezirke der Provinzial-Steuerdirektion zu Köln zum Weinbau verwendet wurden:

| 1824 | 1825 | 1826 | 1827 | 1828 |
|--------|--------|--------|--------|---------|
| Morgen | Morgen | Morgen | Morgen | Morgen |
| 33,220 | 36,454 | 38,278 | 38,644 | 44,756. |

Der Ertrag an Wein war in den gedachten Jahren per Eimer:

| | | | | |
|---------|---------|---------|---------|---------|
| 206,931 | 362,245 | 711,113 | 140,815 | 880,340 |
|---------|---------|---------|---------|---------|

im etwaigen Durchschnittswerte von 6,400,000 Thlr. Auf die Mosel allein kamen im Jahre 1828 160,010 Eimer, auf den Rhein 169,589, die Nahe 118,561. — Die in der Ministerial-Denkschrift C. zum 3. rhein. Landtagsabschied gegebenen Zahlen weichen von obigen nicht bedeutend ab, deren Gegenargumentation hinsichtlich der behaupteten Uebersteuerung scheint uns dagegen nicht überzeugend zu seyn.

verderblichere Konkurrenz eintrat, als in rascher Folge auch Rheinbayern und das hessen-homburgische Amt Meisenheim, endlich auch Nassau beizutreten und jene Länder sofort das preussische Gebiet mit ihren unter günstigeren Verhältnissen produzierten, wohlfeilern Weinen überschwemmten. Jene großartige Maßregel des Zollvereins, welche zunächst auf dem Boden der höhern allgemeinen Politik wurzelte, soll wegen dieses partiellen Uebelstandes keineswegs getadelt werden, allein das dadurch für den Staat überhaupt erlangte Gute gebot dringend, dem nunmehr preisgegebenen Interesse der inländischen Weinproduzenten, deren hohe Besteuerung nach dem Maßstabe ihres ehemaligen Wohlstandes normirt war, sofort anderweitig zu Hülfe zu kommen. Der gänzlichen Abschaffung der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführten, ebenso unpopulären, als drückenden Weinmoststeuer, welche nach dem 3ten rheinischen Landtagsabschiede im Jahre 1828, einem an Qualität des Produktes mittelmäßigen Weinjahre, in den östlichen Provinzen (bes. Sachsen), 15,777 Thlr., in der Rheinprovinz dagegen 236,266 Thlr. betrug ¹⁾, und durch die verhältnißmäßig geringe Zahl der dazu herangezogenen Kontribuenten um so lästiger ward, mochten allerdings in der Zollvereins-Gesetzgebung unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen, indem die angeordnete Ausgleichungssteuer dadurch bedingt wird; allein sie mußte unter allen Umständen die Veranlassung zu einer bedeutenden und durchgreifenden Herabsetzung der ohnehin übermäßigen Grundsteuer mindestens für das Weinbergsareal seyn, wenn etwa die absoluten Dringlichkeiten des Staatsbedarfs es nicht sofort gestatten mochten, die überbürdete Rheinprovinz überhaupt hinsichtlich der Grundsteuer zu erleichtern und sie mit den alten Provinzen auf gleichen Fuß zu bringen ²⁾. Letzteres erheischt mit gleich gebieterischer Nothwendigkeit sowohl das materielle als das formelle Recht, wie dies bereits durch das Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben vom 27. Oktober 1810 in feierlicher Weise dem Prinzipie nach anerkannt ist. In jenem Edikte ist es nemlich ausgesprochen, daß der Druck der neuen Auflagen „dadurch möglichst vergütigt werden solle, daß mittelst einer gänzlichen

¹⁾ Bei Kaufmann Rheinpreußen p. 186 ist dieselbe, wie fast alle andern Steuern, offenbar viel zu niedrig, nemlich nur zu 135,000 Thlr. angegeben.

²⁾ Sie ward sogar durch die oben erwähnte Kabinettsordre vom 7. April 1828 um jene Zeit noch mehr beschwert.

Reform des Abgaben-Systems alle nach gleichen Grundsätzen für die ganze Monarchie von Jedermann zu tragen seyen. Auf dem kürzesten Wege wird daher auch ein neues Kataster angelegt werden, um die Grundsteuer danach zu bestimmen.“ „Unsere Absicht,“ heißt es dann, „ist hierbei keineswegs auf eine Vermehrung der bisher aufgetommenen Steuern gerichtet, sondern nur auf eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtigen. Jedoch sollen alle Exemtionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden ¹⁾. Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche diese Maßregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entziehen, sowie durch die Betrachtungen: daß die von ihnen künftig zu entrichtenden Grundsteuern dem Aufwande nicht gleich kommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen, auf ihren Gütern haftenden Ritter-Dienstverpflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen ganz unverhältnißmäßigen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen; wie auch, daß freie Benutzung des Grundeigenthums, völlige Gewerbefreiheit und Befreiung von andern Lasten, die sonst nothwendig gewesen seyn würden, stattfinden sollen; endlich daß die Grundsteuer schon in einem großen Theile unserer Monarchie von den Gutsbesitzern wirklich getragen wird.“

Die Motive dieses, hinsichtlich der verheißenen Grundsteuerregulirung für die ganze Monarchie durch die Verordnung über Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 ausdrücklich wiederholten, also auch für die Rheinprovinz gültigen Gesetzes sind so durchgreifend und schlagend, daß die Hoffnung wohl festgehalten werden darf, seine durch ungeheure Ereignisse und durch den Widerstand der keineswegs

¹⁾ Die Steuerfreiheit der Domänen beeinträchtigt die Gleichheit der Steuerlast dadurch, daß sie auch deren Befreiung von den Zuschlägen für Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbedürfnisse, z. B. für Wege, herbeiführt; die Besteuerung der Domänen ist deßhalb nicht, wie v. Bülow-Cummerow meint, ein Lustspiel, sondern deren Steuerfreiheit vielmehr, wie Lüders (im Staatslexikon) sagt, ein Trauerspiel!

so patriotisch und hochherzig gesinnten Privilegirten selbst gleich Anfangs gehemmte Vollziehung werde dennoch endlich herbeigeführt werden; jedenfalls ist es nicht zu bestreiten, daß die aus den Jahren 1742 und 1779 herrührende Grundsteuer-Regulirung in Schlessen und die in den übrigen Provinzen unter den manchfaltigsten Namen vorkommenden, theils feudalen, theils grundsteuerähnlichen, im Ganzen sehr niedrigen Grundabgaben weder der ausgleichenden Gerechtigkeit, noch auch den Forderungen einer erleuchteten Finanzverwaltung und dem Geiste des Jahrhunderts entsprechen, daher bei dem allseitigen Streben nach solchen Institutionen, welche nicht bloß den faktischen Bestand für sich anführen können, sondern auch ihre innere Rechtfertigung in der Natur der Dinge finden, einer baldigen, unumgänglichen Reform unterworfen werden müssen ¹⁾. Wenn dies auch ohne eine bedenkliche Erschütterung des Wohlstandes besonders der Eximirten nicht durch eine plötzliche Erhöhung der Grundsteuer geschehen kann, so steht doch nichts im Wege, die Katastrirung sofort zu beginnen und gleichzeitig die jenseitigen Grundabgaben von Jahr zu Jahr um einige Prozente zu erhöhen, die rheinische und westphälische Grundsteuer dagegen in demselben Verhältniß zu ermäßigen, um dieselben allmählich einander näher zu bringen ²⁾. Das hierdurch in der Rheinprovinz von neuem

¹⁾ Die Rittergüter zahlen vermittelt der alten Feudallasten überall nur sehr wenig, in einem Theile Sachsens durchschnittlich nur 1,45 % des Reinertrags, die städtischen Grundgüter dagegen 8,36 und die bäuerlichen etwa 10,65 %. — Eigentliche Grundsteuerfreiheit besteht unbedingt in den Marken, mit Ausnahme der Altmark und in Pommern; sehr geringe Besteuerung besteht in Schlessen. — v. Bülow - Cummerow (Preußen, Bd. 2, S. 179 u. f.) bemüht sich vergebens, jene Steuerfreiheit gegenüber der modernen Staatsidee zu rechtfertigen, noch wunderbarer aber ist es, wie er zum Beweis der gleichen Bodenbesteuerung in den östlichen und westlichen Provinzen auch den Bruttoertrag der Domänen einrechnet, als ob der Staat denselben als *fiscus*, oder nicht vielmehr als *dominus* bezöge! Warum hat er überdies vergessen, die auf jenen Domänen haftenden Staatsschulden abzuziehen, deren die Westprovinzen kaum beigebracht?

²⁾ Das rheinische Besitznahmepatent vom 5. April 1815 enthält eine ausdrückliche Zusage dieser gerechten Forderung: „Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung regulirt und festgestellt werden, nach einem allgemeinen, auch für Meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plane.“ Von einer Rechtsverletzung gegen jene Steuereximirten kann hierbei überall nicht die Rede seyn, weil ihnen ein Recht zu jener Exemtion in dem heutigen Staate ebensowenig bewohnt, wie das ehemalige Recht der Fehde. Denn jenes beruhte allerdings,

belebte Bewußtseyn, daß ihr die Vortheile und die Lasten des Staates mit gleichem Maaß und Gewichte, wie den alten Provinzen der Monarchie zugewogen werden sollen, dürfte hinsichtlich seiner moralischen Wirkung nicht geringer anzuschlagen seyn, als die materielle Erleichterung der Landkultur überhaupt durch eine billige Herabsetzung der übermäßigen Grundsteuer. Wenn etwa bei obiger Darlegung die Größe der Grundsteuerüberbürdung in der Rheinprovinz und in Westphalen Mangels vollständigen Materials überschätzt seyn mag, so steht es doch selbst nach den eigenen Erklärungen der Staatsregierung unzweifelhaft fest, daß der wirklich vorhandene Unterschied der Besteuerung wenigstens einige Prozente beträgt. Nach einer dem 2. westphälischen und dem 3. rheinischen Landtagsabschiede beigefügten Ministerial-Denkchrift ist nemlich die Grundsteuer in der Monarchie folgendermaßen vertheilt:

| | Hauptsumme aller Grundsteuern ¹⁾ . | Bevölkerung | | | | | Grundsteuer auf die □ Meile □ Thaler. |
|-----------------------------------|---|-------------------|--------------------------|----|-------------------|-----------------|---------------------------------------|
| | | Gesamtseelenzahl. | Grundsteuer auf den Kopf | | | auf die □ Meile | |
| | | | ℞ | ℥ | ℔ | | |
| Rheinprovinz und Westphalen . . . | 3,360,270 | 3,430,870 | — | 29 | 4, ₇₀ | 4,060 | 3,976 |
| Sachsen | 1,905,230 | 1,409,388 | 1 | 10 | 6, ₇₀ | 3,095 | 4,187 |
| Schlesien | 2,323,174 | 2,396,551 | — | 27 | 11, ₁₁ | 3,224 | 3,001 |
| Brandenburg . . . | 1,095,599 | 1,539,592 | — | 21 | 4, ₇₂ | 2,129 | 1,515 |
| Pommern | 600,131 | 877,555 | — | 20 | 6, ₇₂ | 1,607 | 1,099 |
| Posen | 530,654 | 1,064,506 | — | 14 | 11, ₁₁ | 1,977 | 986 |
| Preußen | 1,064,013 | 2,008,361 | — | 15 | 10, ₇₁ | 1,785 | 945 |

wie v. Lanczolle a. a. D. S. 309, freilich zum Beweise der entgegengesetzten Ansicht, ganz richtig bemerkt, nicht auf einer bewilligten oder usurpirten Befreiung von einer damals schon begründet gewesenen Steuerpflicht, sondern grade jene Pflicht bestand nach der damaligen Idee vom Staate noch gar nicht, sondern ist erst in den folgenden Jahrhunderten entstanden, wo es freilich das Interesse der Landesherren mit sich brachte, vorerst nur den widerstandsfähigen Bürger und Bauer zu schätzen; hinsichtlich des Adels ließ man dagegen in Anbetracht der Regel, *divide et impera*, die Konsequenzen der alten deutschen Freiheit der Person und des Eigenthums, welche jede eigentliche Staatsidee ausschließen, faktisch fortbestehen. Ihre nunmehrige Zurückführung auf das Maaß der gemeinen staatlichen Freiheit involvirt so wenig eine Rechtsverletzung, wie eine etwaige Verpflichtung des Militärs und der Geistlichen und Lehrer zur Mittragung der Gemeindesteuern.

¹⁾ Einschließlich des fiktiven Betrags für Forsten und Domänen.

Sieht man bei dieser Zusammenstellung, wobei die Zahlenverhältnisse der Rheinprovinz und Westphalens katastermäßig feststehen, während sie für die übrigen Provinzen nur vermittelt einer möglichst günstigen Wahrscheinlichkeitsrechnung konstruirt werden, von Sachsen und Schlesien ab, so scheint der Unterschied der Besteuerung denn doch allzu bedeutend zu seyn, als daß er bis auf die in der Denkschrift selber eingeräumten wenigen Prozente als richtig und den Bodenverhältnissen angemessen erachtet werden könnte; schon die vorhandenen Steuerexemptionen führen mit Nothwendigkeit zu der Annahme, daß in der Denkschrift entweder hinsichtlich des vorausgesetzten Reinertrags oder der effektiven Grundsteuerzahlung der östlichen Provinzen Irrthümer obwalten, indem bei wirklich vorhandener relativ gleicher Besteuerung jener verschiedenen Landestheile die steuerpflichtigen Grundstücke der östlichen Provinzen noch die Rate der steuerfreien über sich nehmen, hierdurch aber nach dem am Rheine wahrgenommenen Drucke der gleichvertheilten Grundsteuer unbedingt überbürdet seyn müßten, was noch nicht behauptet worden ist. — Was Sachsen betrifft, so erklärt sich dessen höhere Besteuerung vollständig durch die in der Denkschrift anerkannte bedeutend höhere Fruchtbarkeit jener Provinz und ihre äußerst geringe Waldfläche (nur 1 : 6₁₀, die geringste in der Monarchie), sowie deren geringere Volksdichtigkeit (3675 zu 5501); Schlesien steht dagegen hinsichtlich der Fruchtbarkeit nach der Denkschrift selber der Rheinprovinz im allgemeinen gleich und zahlt dennoch trotz seiner weit geringern Bevölkerung (3985 zu 5501) per Kopf über 5% und auf die □Meile über 32% weniger als die Rheinprovinz! Jenes Mißverhältniß tritt aber noch weit greller hervor, wenn man die Rheinprovinz von Westphalen trennt und in's Auge faßt, daß die Grundsteuer der letztern allein per □Meile 4,717 Thlr. und per Kopf 31³/₄ Sgr. beträgt (cf. Tab. 2 obiger Denkschrift.). Dieterici (Jahrbücher für wiss. Kritik. 1834. Nr. 61) gibt übrigens auch für 1831 die Grundsteuer per Kopf für obenstehende Provinzen folgendermaßen an: 1 = 1. 3. 6; 2 = 1. 4. 8; 3 = 0. 26. 3; 4 = 0. 6. 3; 5 = 0. 15. 4; 6 = 0. 12. 8; 7 = 0. 11. 7.

Eine Herabsetzung der in der Rheinprovinz bestehenden Steuern scheint hiernach sowohl durch die Interessen der Volkswirtschaftspflege, als des Rechts dringend geboten zu seyn. Sollte dieselbe indessen ohne anderweiten Ersatz vor der Hand nicht erfolgen können, sollte insbesondere eine Gleichstellung des Budgets durch gleichzeitige Verminde-

rung gewisser Ausgaben oder durch entsprechende Grundsteuer-Erhöhung für die jenseitigen Provinzen der Monarchie in keiner Weise zu erreichen seyn: so dürfte dies immerhin nicht eine Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes rechtfertigen, vielmehr zur Ergreifung derjenigen großen Finanzmaßregel führen, welche R. Peel unter weit schwierigeren Umständen in England mit Erfolg ergriffen hat, nemlich zur gleichmäßigeren Besteuerung der reichern Klassen der Bevölkerung vermittelst einer eigentlichen Einkommensteuer ¹⁾. Eine derartige Besteuerung zur Deckung eines mäßigen Grundsteuer-Ausfalls ist ihrem Principe nach gerecht, und eine humane Ausführung verspricht sie auch bald populär zu machen; genügt aber auch dies nicht, so bietet endlich eine verhältnißmäßige Erhöhung der Erbschaftsteuer bei der Kollateral- und testamentarischen Sukzession ein noch wirksameres Mittel dar, die Bedürfnisse des Staates minder vorzugsweise durch den arbeitenden Fleiß der Aermern zu decken und gleichzeitig innerhalb der Grenzen des Rechts eine größere Gleichheit des Vermögens dadurch zu fördern, daß jene Steuer nicht bloß im Verhältniß der entferntern Verwandtschaftsgrade, sondern auch mit dem höhern Betrage der Nachlassenschaft selber stiege ²⁾.

Die allgemeinen Resultate vorstehender Erörterungen sollten wohl jedes fernere Eingehen in die vielfach angeregte Frage der legislativen Maßregeln zur Realisirung der wünschenswerthesten Ackervertheilung

¹⁾ Diese Steuer trifft in England nur das Einkommen über 150 £.-Sterl. (circa 900 Thlr.) und berührt somit nicht jene Klassen, welche bei den andern Besteuerungsarten nothwendig am meisten in Anspruch genommen werden — Die projektirte Ersetzung der bestehenden indirekten Steuern durch eine Einkommensteuer scheint weder nothwendig, noch nützlich und bedroht das städtische Gewerbe mit einer schweren Erschütterung.

²⁾ Die bisweilen geforderte gänzliche Abschaffung der Kollateralsukzession zur Vermehrung der Staatseinnahmen würde eine dem Kommunismus huldigende gewaltthätige Maßregel seyn, weil sie auf einer Mißkenntung des Eigenthums- und Familienrechts beruht; die hier vorgeschlagene hohe Besteuerung jener Erbschaften dagegen mag zwar vom Standpunkte der rationalen Finanzwissenschaft angefochten werden können, indem sie nicht mehr das reine Einkommen, sondern das Kapital selber angreift. Allein es ist hierbei nicht zu übersehen, daß die hierdurch möglich gemachte mindere Besteuerung der eigentlichen Produzenten gleichzeitig eine vielleicht nützlichere Anhäufung des Kapitals ihrerseits gestattet und so den Ausfall vollständig deckt.

durch Bestimmung eines Maximums des zulässigen Grundbesizes, sowie eines Minimums der erlaubten Bodenzersplitterung als überflüssig erscheinen lassen, indem eben dasjenige Agrarverhältniß national-ökonomisch und politisch das beste ist, welches durch die freie Konkurrenz aller fördernden und hemmenden Interessen in der Wirklichkeit herbeigeführt wird. Nichtsdestoweniger dürften bei der Hartnäckigkeit, mit welcher man sich nicht selten an jene letzten Rettungsmittel gegen den vermeintlich hereinbrechenden Pauperismus und das Proletariat anklammert, einige zusätzliche Bemerkungen in dieser Hinsicht nicht ganz überflüssig seyn.

Was zuvörderst die ehemals mit größter Dringlichkeit geforderten Bestimmungen über ein Maximum des zulässigen Grundbesizes betrifft ¹⁾, so scheint allerdings in neuester Zeit sowohl die Theorie als die Praxis die gänzliche Entbehrlichkeit, wie die Ungerechtigkeit einer derartigen Maaßregel anerkannt zu haben, da man einerseits die beruhigende Ueberzeugung gewonnen, daß bei freier Bewegung und gleichem Erbrechte jede Besorgniß vor Latifundien chimärisch ist, anderntheils aber sowohl die Zweckwidrigkeit, als die Unausführbarkeit eines solchen Zwanges auf der Hand liegt. An der Nothwendigkeit einer gesetzlichen Beschränkung der unbedingten Theilbarkeit des Grundes und Bodens, besonders an der Fixirung eines Minimums wurde dagegen um so ängstlicher festgehalten, damit das verhasste laissezaller, das Gehen- und Geschehenlassen innerhalb des sorglichst eingeschulten Polizeistaates nicht doch noch zuletzt den Sieg davon trage.

Zu diesem Ende sind zwei Wege vorgeschlagen und theilweise auch praktisch versucht worden, nemlich entweder jede fernere Abtrennung und Veräußerung von Gutsbestandtheilen zu untersagen, sobald die einzelnen Bauerhöfe ein gewisses, gesetzlich fixirtes Minimum erreicht haben, — oder aber bei schon allzuweit vorgeschrittener Zerstörung der eigentlichen geschlossenen Güter (wie dies größtentheils in Süddeutschland der Fall ist) sich auf das Verbot zu beschränken, die einzelnen Bodenparzellen nicht unter ein bestimmtes Maaß zu theilen. Das erstgedachte Mittel würde allerdings an und für sich da, wo noch zahlreiche kompakte Güter vorhanden sind, einen gewissen Sinn

¹⁾ Cf. v. Eöden, Agrargesetz 1797 und Bd. 6 der Nationalökonomie. 1816. — Cella, von Zerschlagung der Bauergüter. Benzel, Gedanken über willkürliche Verkleinerung der Baugüter.

haben und theoretisch zum Ziele zu führen versprechen, insofern man mit rücksichtsloser Entschiedenheit dem Prinzip der gebundenen Agrarverfassung huldigt und die oben erörterten ökonomischen und politischen Nachteile derselben für nicht begründet erachtet, — eine Ansicht, welche zwar noch in diesem Augenblicke sehr ehrenwerthe Vertreter findet, allein gegenüber dem mächtigen Strome der Gegenwart und Angesichts der großen Erfahrungen unseres Jahrhunderts schwerlich irgendwie auf Verwirklichung rechnen darf. Eben jene Bestimmung eines Minimums der Bauerhöfe ist indessen an und für sich, wie dies nicht einmal von ihren Vertheidigern verkannt wird, mit den größten Schwierigkeiten verbunden, weil sich nirgend ein fester Anhaltspunkt für die erforderliche Größe eines Hofes auffinden läßt. Nach der Größe des Areal's kann dieselbe nicht erfolgen, weil die verschiedene Ergiebigkeit des Bodens, seine Lage, Zusammensetzung und Kulturart, endlich seine Entfernung von Städten und Kommunikationswegen so außerordentliche Verschiedenheiten hervorruft, daß auch nicht einmal annäherungsweise hierin ein Maasstab für gesetzliche Fixirung der Bauergrüter gefunden werden kann. Hoffmann ¹⁾ sagt sehr richtig: „Landgüter von 5000 Morgen sind an dem einen Ende des Staates nicht so viel werth, als Landgüter von 500 Morg. am andern; und Familien, deren ganzes Grundeigenthum in 5 Morgen besteht, genießen nicht selten eine größere Wohlhabenheit und Annehmlichkeit des Lebens, als andere, deren Wirthschaft sich über 100 Morg. erstreckt.“

Auch die Größe der Bepannung kann nicht zu jener Fixirung dienen, weil dieselbe durchaus nicht den Ertrag der Wirthschaft bestimmt, vielmehr selber durch die Bodenbeschaffenheit und die Lage der Aecker, sowie durch die Gelegenheit zu Nebenbeschäftigungen und durch die Qualität der Pferde bedingt wird; — noch weniger kann dies nach dem Ertrage des Guts geschehen, weil, wie Vincke, jener eifrige Vertheidiger der geschlossenen Güter selber erklärt, „dafür gar kein Maasstab denkbar ist, wenn der Hof seinen Besitzer noch allein zu ernähren vermöge.“ Nach der Grundsteuer kann jene Bestimmung ebenwenig erfolgen, weil selbst bei völliger Gleichheit der Besteuerung, welche inzwischen schwerlich in den katastrirten Provinzen,

¹⁾ Die Bevölkerung des preuß. Staates. S. 196.

sicherlich nicht in den übrigen Theilen der Monarchie stattfindet, die größte Verschiedenheit der Güter hinsichtlich ihrer Größe und aller wirtschaftlichen Verhältnisse durch ihre verschiedene Bodengüte und Kultur nöthig gemacht wird. Endlich würde es aber auch nach v. Vincke's eigenen Worten, „nicht gelingen, aus diesen verschiedenen Kriterien gemeinschaftlich Momente zusammen zu stellen, welche ein richtiges Minimum ergeben könnten, und es wird daher von dessen Feststellung für bäuerliche Besizungen gänzlich abgesehen werden müssen.“ Es erübrigt mithin nur, „für jeden einzelnen Hof den untheilbaren Bestand feststellen zu lassen!“ — ein letztes Auskunftsmitel, welches schon für sich allein jedem Unbefangenen die totale innere Haltlosigkeit des Prinzipes selber darthun sollte!

Obiger Vorschlag wird aber vollends unpraktisch und unanwendbar, wenn, wie dies im größten Theile von Deutschland in Folge der altgermanischen, auf der Dreifelderwirtschaft beruhenden Acker-Verfassung der Fall ist, die einzelnen ländlichen Besizungen aus vielen in der Feldmark zerstreuten Parzellen bestehen, deren Eigenthumswechsel erfahrungsmäßig eben so oft zur Arrondirung, als zur Zersplitterung führt, indem die Angrenzer meist immer höhern Kaufpreis zu geben geneigt und im Stande sind, als jeder Andere, — ein Umstand, welcher jedenfalls beim Beginne einer übermäßigen, mithin ökonomisch schädlichen Parzellirung unmittelbar und ohne störende Zwangsmittel die Wiederherstellung des richtigen Verhältnisses von selber herbeiführt.

Abgesehen von diesen unübersteiglichen Schwierigkeiten sind derartige Verbote aber auch kaum durchzuführen, weil das wirklich vorhandene Bedürfnis stets Mittel zur Umgehung solcher Gesetze findet, und weil überdies ohne die unerträglichste Tyrannei jedenfalls nicht die Verpachtung einzelner Gutsbestandtheile dadurch verhindert werden kann, hiermit aber ein weit schlimmerer Zustand der Dinge eintritt, als wenn mit der Benugung auch der Eigenthümer wechselt.

In ähnlicher Weise führt auch die Bestimmung eines Minimums von Grundbesitz als Bedingung einer häuslichen Niederlassung ¹⁾ zu keinem praktischen Resultate, wenn nicht gleichzeitig jeder Verkauf und jede Verpachtung einzelner Parzellen Seitens der Ein-

¹⁾ Cf. R. Mohl, die Polizeiwissenschaft, Bd. 2, S. 100.

geheiratheten verboten und überhaupt auf das Vorhandenseyn von Tagelöhner- und Handwerkerfamilien auf dem Lande verzichtet oder Alles der Willkühr anheimgegeben werden soll.

Auf den ersten Blick mögen alle derartigen Bestimmungen höchst zweckmäßig und geeignet erscheinen, eine übertriebene Parzellirung ohne allzugewaltsame Störung der freien Disposition über das Grundeigenthum zu hemmen; allein bei näherer Untersuchung drängt sich auch hier wieder die Ueberzeugung auf, daß solche Gesetze zwar zu schwach sind, um das Gute zu fördern, nicht aber auch, um dasselbe mancfach zu durchkreuzen. Denn es ist einleuchtend, daß außerhalb dem System der geschlossenen Hofgüter eine jede einzelne Parzelle, mag man ihre fernere Untheilbarkeit so hoch oder niedrig fixiren, als man immer will, in keiner Weise eine Mannesnahrung begründet, mithin keine Bürgschaft gegen Pauperismus und Proletariat gewährt, dagegen in vielen Fällen eine sehr vortheilhafte fernere Theilung verhindert, besonders dann, wenn sich einer erst begründeten Tagelöhnerfamilie oder einem Handwerker die Gelegenheit bietet, eine kleine Ersparniß nutzbar anzulegen und dieselbe hiermit für den Reiz fernern Erwerbes empfänglich zu machen; — alle jene Bestimmungen tragen endlich nothwendig den Stempel verlezender Willkühr, indem jeder rationelle Grund fehlt, grade das beliebte Maas und kein anderes festzustellen.

Wenn sich in dieser Weise nach allen Seiten hin die innere Unmöglichkeit ergibt, zweckmäßige, rationelle und ausführbare Anordnungen über das Maas der zulässigen Bodentheilung zu geben und ein Minimum festzusetzen: so beweist dies nur wiederholt, daß das ganze Bemühen überhaupt kein naturgemäßes, vernünftiges ist; denn das Naturgemäße, Vernünftige ist, wenn auch nicht nothwendig wirklich, doch wenigstens möglich, und nur dasjenige scheitert nothwendig an der praktischen Unausführbarkeit, was vernunftgemäß nicht verdient, praktisch zu werden.

Ungeachtet aller dieser Gründe gegen jede gesetzliche Beschränkung der freien Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum ist indessen die Möglichkeit nicht zu läugnen, daß die Parzellirung im konkreten Falle zu weit gehe und für den Bebauer, wie für das Nationalvermögen gleich nachtheilig werde, indem zuletzt der Ertrag nicht mehr den Kosten der Bestellung und dem aufzubringenden Bodenzinse entspricht. Es ist dies allerdings ein großes Unglück, allein ein solches, wogegen die Gesetzgebung nach dem Vorstehenden kein Heilmittel hat

und keines braucht, weil das Uebel selber schon den Keim seiner raschen Abhülfe in sich trägt. Die Unproduktivität und Entwerthung solcher allzukleiner Parzellen führt nemlich zum baldigen Ruin der eigentlichen Zwergwirth und demzufolge zur Konsolidirung in den Händen der angrenzenden Eigenthümer, welche die neu erworbenen Parzellen wieder mit Nutzen zu kultiviren vermögen, indem sie sich arrondiren. „Wo Freiheit ist, da übernehmen immerdar, wie Bülow sagt, die Geseze der Güterwelt die Herrschaft“ und der Mensch ist der Sisyphusarbeit ihrer apriorischen Regulirung überhoben!

Auch diese Betrachtung können wir nicht passender, als mit den Worten A. Thaer's schließen ¹⁾. „Um der Frage über die zweckmäßigste Größe der Wirthschaften, die Zerschlagung der größern und die Zusammenziehung der kleinern näher zu treten: so kommt es, um den Zweck der möglich großen und überschüssigen Produktion zu erreichen, nur darauf an, daß man den dem Ackerbau gewidmeten arbeitenden Kräften Kapital und Intelligenz, — so wie sie in Masse und bei einzelnen Individuen vorhanden sind, — völlige Freiheit und möglichste Gelegenheit gebe, sich unter einander und mit einem ihnen, der Qualität und Quantität nach angemessenen Grundstücke zu vereinigen.“

„Und die Frage selbst beantwortet sich ohne Zweifel dahin.“

„Diejenige Größe der Wirthschaften ist in jeder Hinsicht die beste, welche an dem Orte und zu der Zeit am meisten gesucht und folglich am theuersten bezahlt wird, weil die Nachfrage beweist, daß sich grade die Masse von Kräften, Kapitalien und Kenntnissen, welche dieser Wirthschaftsgröße gewachsen ist, bei den meisten vereinigt finden.“

„Ich bin überzeugt, daß wir diese Bestimmung allenthalben zutreffend finden werden, wo wir sie mit der Erfahrung und dem Erfolge vergleichen; welches bei allen positiven Bestimmungen durchaus nicht der Fall seyn wird. Es können höchstens temporäre Ausnahmen eintreten, wo ein Schwindel eine oder die andere Klasse der Distrikts-einwohner ergriffen und so zu falschen Spekulationen verleitet haben mag. Aber dies wird nur von kurzer Dauer, nur für Einzelne von übeln Folgen seyn und das Uebel sein Mittel in sich selbst finden; wogegen jede positive Bestimmung von Seiten der Regierung von längerer Dauer, von allgemeiner übeln Folgen und schwerer abzuhelfen seyn muß.“

¹⁾ Annalen des Ackerbaus, Bd. 4, S. 41.

„Eine völlige Freiheit folglich, kleinere Güter zusammenzuziehen oder mit einem großen zu vereinigen, und wiederum große Güter in Parzellen von beliebiger Größe zu zerschlagen und zu wählen, was jedem nach seiner individuellen Lage am vortheilhaftesten scheint, wird für die Produktion und die allgemeine Wohlfahrt am vortheilhaftesten seyn. — Deshalb müßte die völlige Freiheit des Eigenthums auch in diesem Stücke von jeder Regierung vernunftmäßig als Grundsatz angenommen werden.“

Dies Prinzip der Freiheit schließt indessen, wie gesagt, nicht die Anerkennung aus, daß bei der gebundenen, wie bei der freien Agrarverfassung Mißstände hinsichtlich der Lage und Anordnung der einzelnen Parzellen eintreten und daß die Flurarten nicht immer ein Bild der Ordnung und der Harmonie, sondern der wilden, regellosesten Verwirrung darbieten. In diesen Fällen, wo die meist durch althergebrachte Fehler in Anordnung der Wege und Fluren gehemmte freie Konkurrenz sich nicht wirksam genug gezeigt hat, um das zweckmäßigste Verhältniß der Arrondirung zu verwirklichen, ist eine umfassende, systematische Zusammenlegung der Parzellen, besonders der bewässerungsfähigen Wiesenstücke im höchsten Grade wünschenswerth. Allein selbst dann dürfte ein befriedigendes Resultat jener Operation mit Sicherheit und ohne allzu große Opfer kaum anders, als auf dem Wege freier Einigung zu erwarten seyn ¹⁾.

Der Tauschvertrag, welcher die ersten Anfänge der Civilisation bezeichnete, scheint auch berufen zu seyn, die Verirrungen einer mitleideten Kultur wieder auszugleichen. Die vielen im südlichen Deutschland, besonders in Baden, Hessen und Nassau theilweise ohne gesetzlichen Zwang bewirkten sogenannten Konsolidationen beweisen, daß diese Erwartung kein eitler utopischer Traum sey ²⁾; auch im Kreise Weglar sind deren schon mehrere vollbracht worden und es hat sich daselbst sogar ergeben, daß bei zweckmäßigem Verfahren selbst die Kosten jener Ope-

¹⁾ Die lauten Klagen über die unerschwinglichen Kosten der kommissarischen Gemeinheitsauseinandersetzungen, welche aus den alten Provinzen der Monarchie herübergedrungen sind (Pückler-Muskau!), mochten vielleicht hier und da übertrieben seyn, aber sie waren doch nicht geeignet, eine Sehnsucht nach ähnlichen amtlichen Regulirungen ohne die äußerste Noth zu erwecken.

²⁾ Im Herzogthum Nassau sind schon über 100,000 Morgen in 80 Gemarungen zusammengelegt.

ration durch das Wegfallen mancher unnützer Wege, Hecken, Raine u. s. w. möglicherweise vollständig gedeckt werden können.

Von jeder allgemeinen gesetzlichen Bestimmung über zwangsweise Zusammenlegung des Grundeigenthums beim Vorhandenseyn gewisser, zum voraus festgestellter Bedingungen ist daher um so mehr Abstand zu nehmen, da jene Maaßregel nur zu leicht den Anschein der Unterdrückung der ärmern Klassen durch die reichern annimmt, da den letztern meist ein entscheidender Einfluß auf die Ausführung selber zufällt. Dieser Schein wird noch dadurch verstärkt, daß der Reinertrag der Grundstücke nur für die letztern, nicht aber auch für die Ärmern einen angemessenen Maaßstab bei der neuen Vertheilung gewährt. Denn die meist im Besiz der Ärmern befindlichen schlechten Grundstücke, welche kaum mehr einen eigentlichen Reinertrag geben, sondern nur noch die Kosten und die Arbeit vergüten, würden bei jenem Vertheilungsmaassstabe offenbar zu niedrig angeschlagen und ihrem Eigenthümer keineswegs angemessen vergütet werden, wenn derselbe etwa nur die halbe Morgenzahl von je doppelt so großem Reinertrage dafür erhielt. Der Hauptwerth jenes wenig ergiebigen Grundeigenthums bestand eben darin, daß es seinem Besizer das Jahr hindurch eine regelmäßige Arbeit sicherte und ihn zugleich über den bloßen Tagelöhner erhob, ein Vortheil, welcher derartigem, wenig rentbarem Grundeigenthum stets einen gewissen, den Reinertrag übersteigenden Kaufpreis verschafft.

Nur unter ganz exceptionellen Verhältnissen, bei hartnäckigem Widerspruche weniger Individuen gegen die dringenden Wünsche der großen Mehrzahl aller Betheiligten und bei absolut unzweifelhaftem Bedürfnisse einer Veränderung der bestehenden Flureintheilung dürfte ausnahmsweise zu dem extremen Mittel zu schreiten seyn, eine bestimmte Gemeinde beim Vorhandenseyn der zum voraus festzustellenden, allgemeinen, gesetzlichen Bedingungen, etwa, wie dies in dem mehrgedachten Gesetzentwurfe vom 22. Juli 1841 vorgeschlagen war, nach vorheriger Einwilligung der numerischen Hälfte der Grundbesizer, welche mindestens $\frac{1}{6}$ des Gesamtgrundeigenthums repräsentiren, auf den Antrag der Kreisstände durch einen speziellen Akt der Gesetzgebung nach Art der Expropriationen im öffentlichen Interesse, zur zwangsweisen Konsolidation zu autorisiren ¹⁾.

¹⁾ In Nassau kann schon eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der Grundbesizer, welche wenigstens die Hälfte des Areal besizen, die Minorität zur Zusammenlegung der

Bei diesen überaus nützlichen Operationen ist übrigens der Kostenpunkt stets ein bedeutendes Hinderniß und es dürfte daher wenigstens für den Anfang und bis zu vollständig verbreiteter Ueberzeugung von ihrer hohen Nützlichkeit sehr angemessen seyn, den Staat in dieser Beziehung helfend und rathend interveniren zu lassen.

Neben diesem direkten, aber zugleich extremsten Heilmittel bieten sich endlich einer fürsorgenden Staatsregierung noch manche andere, nicht immer hinreichend gewürdigte indirekte Maasregeln dar, welche in hohem Grade geeignet sind, das Uebel einer allzugroßen Parzellirung zu mindern und allmählich zu heben. Die Hauptursache jenes Uebels, wo es ausnahmsweise wirklich hervortritt, liegt nemlich darin, daß in Folge leichtsinniger Ehen die Zunahme der ländlichen Bevölkerung dem wahren Bedürfnisse voraneilt und in Folge des entstehenden Ueberflusses an arbeitssuchenden Händen und Tagelöhnerfamilien nothwendig in die Lage kommt, nur noch in dem Besitze einer Parzelle die Möglichkeit der Subsistenz zu erblicken. Dieselbe sucht daher um jeden Preis durch Kauf oder Erbtheilung in den Besitz eines solchen, wenn auch noch so kleinen und unzureichenden Grundstücks zu gelangen, um hierauf wiederum, sofern nicht kräftige, psychologische Einwirkungen warnend dazwischentreten, eine Familie zu begründen und zur fernern Vergrößerung des Uebels nach Kräften beizutragen. Eben dasselbe Moment, welches wir oben als die Quelle des Elends der Fabrikbevölkerung erkannt haben, nemlich deren Hoffnungslosigkeit, durch Fleiß und Anstrengung, sowie durch späte Heirath und wenig zahlreiche Nachkommenschaft das eigene Loos und das ihrer Kinder zu verbessern, tritt auch hier wieder, wenngleich in bedeutend minderm Grade, als das Grundübel hervor, nach dessen Beseitigung erst die Heilung der zu Tage tretenden Krankheitserscheinungen zu erwarten steht. Alle Maasregeln also, welche geeignet sind, die materiellen und moralischen Verhältnisse dieser Bevölkerungsklassen zu heben, müssen gleichzeitig als bedeutendes Gegengewicht gegen jenes Uebel der allzurachen Bevölkerungszunahme und der übermäßigen Parzellirung wirken. Zu jenen Maasregeln gehört aber vor Allem in mehrfacher Beziehung die Errichtung und möglichste Ausdehnung von Sparkassen auf dem flachen Lande. Hinsichtlich der städtischen und der Fabrikbevölkerung bedürfen dieselben keiner Empfeh-

Parzellen zwingen. Aehnliche Gesetze bestehen in Dänemark, Norwegen und Schweden, milder eingreifende in Sachsen. (Gesetz vom 14. Juni 1834.)

lung mehr, da die Erfahrung ihren unerwartet wohlthätigen Einfluß auf jene zahlreichen und wichtigen Klassen allenthalben nachgewiesen hat ¹⁾. Diese Sparkassen geben nemlich der ärmern, arbeitenden Klasse einen sichern Aufbewahrungsort für ihre Ersparnisse und ein zuverlässiges Mittel, ohne eigene persönliche Arbeit durch die bloße Kraft ihres einmal erworbenen Besitztums ein neues Einkommen zu erlangen. Sie entziehen in dieser Weise jene kleinen Ueberschüsse der täglich andringenden Versuchung unproduktiver Verausgabung, indem sie dieselben entweder für die Tage der Krankheit oder der Arbeitslosigkeit als Sparpfennige reserviren oder im günstigeren Falle zu einem Kapitale und einem Mittel der Begründung einer gesicherten Existenz anwachsen lassen. Die Tugend der Sparsamkeit gewinnt in dieser Weise immer mehr Raum, und da dieselbe wesentlich auf einem Siege über die momentane Genußsucht aus Rücksicht auf künftige Wohlfahrt beruht, so liegt in ihr schon der Keim einer umfassendern moralischen Selbsterhebung und Selbstbeherrschung des Sparenden. Während sie ihn direkt von leichtsinnigem Verzehr und hiermit von hundert anderweiten Veranlassungen zum Bösen abhält, zeigt sie ihm gleichzeitig den aus der Selbstbeherrschung überhaupt hervorgehenden hohen praktischen Gewinn und führt so stufenweise zum Ernste, zur Ausdauer, zur Hoffnung, zur Moralität, endlich zur Ueberzeugung von der Nothwendigkeit später und enthaltsamer Ehen, weil ihn eben mit der Hoffnungslosigkeit des eigentlichen Proletariates hinsichtlich der eigenen und seiner Kinder Existenz auch dessen verzweiflungsvoller Stumpfsinn verlassen hat ²⁾. „Jeder angelegte Groschen ist ein Unterpfand für die Zunahme des Arbeiters an praktischer Einsicht, an Selbstbeherrschung und sittlicher Kraft und für die Hoffnung, ja die Gewißheit einer bessern Zukunft ³⁾.“ Diese bessere Zukunft aber kann und wird zunächst dadurch verwirklicht werden, daß das Uebermaaß der Parzellirung, welches in Ermanglung einer sichern verzinslichen Anlage der Sparpfennige bisheran grade durch

¹⁾ In Frankreich betragen die Einlagen bereits im Jahre 1844 an 400 Mill. Frs.!

²⁾ Delessert hat behauptet, daß in Frankreich noch keine Kriminalstrafe gegen Einen ausgesprochen worden, der Depositen in der Sparkasse gehabt!

³⁾ Vgl. einen recht eindringlichen Aufsatz des Prof. Kaufmann über die Sparkassen, in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheingrußland, No. 7, 1846.

die Sparsamkeit der Tagelöhner veranlaßt ward, auf seine natürliche Höhe zurückgeführt und mit der Freiheit der Bodenzersplitterung auch die Weisheit des Maaßhaltens in Einklang gebracht wird.

Eine Ausdehnung jener großen Wohlthaten des Sparkassensystems auf das flache Land ist bisheran noch nirgend im Großen versucht worden, und dennoch scheinen die dafür sprechenden Gründe so dringend zu seyn, daß deren endliche Verwirklichung nicht entschieden genug gefordert werden kann. Auf dem Lande sind nemlich in den kleinen, aber höchst zahlreichen Börsen der wenig wohlhabenden Klassen stets bedeutende Summen zersplittert, welche für den Nationalwohlstand, wie für deren Besizer ungenutzt daliegen, dem Letztern vielmehr hinsichtlich ihrer Aufbewahrung nur Mühen und Sorgen bereiten und häufig zu Verbrechen veranlassen; — es fehlt nichts, als die Gelegenheit zu sicherer produktiver Anlage, — sie sind wie die Millionen feiner Nebelbläschen, die nutzlos den Himmel trüben, allein nur des elektrischen Stromes harren, um sie zu lösen und als befruchtenden Regen herabzugießen.

Jene nützliche Anlage kleiner Ersparnisse kann bei der Rechts- und Geschäftsunerfahrenheit und bei dem geringen Geldumlaufe auf dem Lande ohne die Vermittlung der Sparkassen nur in dem Erwerbe irgend eines, wenn auch noch so winzigen Grundstückchens gefunden werden und so wird also gerade durch die Tugend der Sparsamkeit die Zunahme der Parzellirung unablässig befördert. Wird dagegen jenen Ersparnissen die Gelegenheit geboten, mit vollster Sicherheit eine angemessene Revenüe zu gewähren und ohne Arbeit von Jahr zu Jahr anzuwachsen, so werden nicht blos jene todten Kapitale in den Kreis der werbenden hinübergeleitet und der Wohlstand, wie die Moralität der Landbevölkerung gehoben, sondern gleichzeitig eine Hauptveranlassung zur unwirtschaftlichen Bodenzersplitterung beseitigt, indem bei glücklichem Fortgange der Wirthschaft zuletzt ein ansehnliches Grundstück anstatt mehrerer allzukleiner Parzellen erworben werden kann.

Zu diesem Ende würden entweder unter Mitwirkung des Klerus und anderer Vertrauen verdienender Personen gewissermaßen Filiale der großen städtischen Sparkassen zu begründen, oder, was noch einfacher wäre, dem Steuerempfänger bei seinen monatlichen Hebungen die Weisung zu ertheilen seyn, die Sparpfennige gegen Vermerk in ein hierzu bestimmtes Quittungsbüchlein in Empfang zu nehmen und dieselben in eben dieser Art mit Zinsen zu restituiren. Wollte man dagegen jenen Sparkassen einen mehr lokalen Charakter geben, so könnten sie zugleich

sehr wohl zur Beförderung des Kredites und zur Beschränkung des Wuchers als Hülfskassen eingerichtet werden, indem sie unter Mitwirkung wohlhabender Eingeseffener etwa gegen $3\frac{1}{3}$ oder $3\frac{1}{2}$ % Depositen annähmen und dieselben gegen Bürgschaft angeeffener Männer mit oder ohne Hypothek gegen 5% und mit Gestattung jederzeitiger auch der kleinsten Abschlagszahlungen an hülfbedürftige, sichere Landleute ausliehen. Im Kreise Wezlar ist eine derartige Spar- und Hülfskasse unter Vermittlung des königl. Landraths durch 100 ansässige Männer schon vor Jahren begründet worden und trägt die heilsamsten Früchte ¹⁾.

Alle jene wohlthätigen Einflüsse müßten endlich durch eine wohlgeleitete praktische Erziehung des Landvolkes, ganz besonders aber durch die kräftigste Erweckung seines christlich-religiösen Bewußtseyns vervollständigt werden; denn nur auf jenen heiligen Fundamenten ist dauernd ein gesundes, tüchtiges, jedem Uebermaasse unzugängliches Volksleben zu erbauen; nur aus dem Christenthume erwachsen jene geistigen Kräfte, welche den sinnlichen, am Momente hängenden Menschen zur Selbstherrschung, zur Freiheit und zum Herrn seines eigenen Geschickes, wie der ihn umgebenden Materie erheben ²⁾.

¹⁾ Cf. v. Sparre, die Lebensfragen im Staate, Bd. 1, S. 341.

²⁾ Was die Literatur dieser ganzen Materie betrifft, so ist dieselbe zwar im Laufe der Untersuchung gelegentlich angeführt und erörtert worden; wir verweisen zum Schlusse auf einen Nachweis derselben bei Dönniges, die Landkultur-Gesetzgebung Preußens. Bd. 3, Heft 1, Anhang 1, worin wenigstens die deutsche Literatur ziemlich vollständig verzeichnet ist.

Bweite Abtheilung.

Zweites Kapitel.

Der Einfluß des freien Agrarsystems auf die Gestaltung der politischen Rechtsverhältnisse der Staaten.

Bei den einleitenden Betrachtungen über den Einfluß der verschiedenen Ackerverfassungen auf die politische Gestaltung der Staaten hat sich neben der sozialen noch eine vorzugsweise staatliche Frage ergeben, deren hervorragende Bedeutung im gegenwärtigen Augenblicke um so weniger zu übersehen ist, da die wichtigsten politischen Bestrebungen des Jahrhunderts sich in ihr konzentriren und die Art ihrer Lösung den Bestand der Gegenwart, sowie die Geschicke der Zukunft mit Nothwendigkeit bedingt. Ihre ruhige und unbefangene Untersuchung wird um so schwieriger, weil gerade auf diesem Gebiete die entgegengesetztesten Interessen und Leidenschaften sich feindlich begegnen, und weil eben hier der erbitterte Kampf der Vergangenheit mit der Gegenwart um die Herrschaft der Zukunft ausgefochten werden muß. Es handelt sich hierbei nicht etwa um ein Mehr oder Weniger oder um einige sekundäre Detailfragen, welche zuletzt im Wege des Vergleichs ausgetragen werden könnten, sondern zwei innerlich sich abstoßende, mit bewusster Unversöhnlichkeit einander feindlich gegenüberstehende Prinzipien erheischen eine prinzipielle Lösung, damit nach den ungeheuern Erschütterungen, welche die alte Ordnung Europa's zwar längst umgeworfen, allein auch heute noch in allen Fibern des modernen Staatsorganismus mächtig nachbeben, wiederum ein wohlgeordneter, gesicherter Zustand der Dinge herbeigeführt werden möge, welcher durch den Sieg Eines der durcheinander gährenden Elemente und durch den Niederschlag des Andern endlich eine ungetrübte Gegenwart und eine klare Aussicht in die Zukunft gewährt.

Reichensperger, Agrarfrage.

Der gegen die unbedingte Freiheit der Agrarverfassung vom Standpunkte der höhern staatlichen Politik aus erhobene Einwand wird, wie bereits oben angedeutet, dahin formulirt, daß jene Freiheit mit der Stabilität eines jeden Staates aus dem Grunde unverträglich sey, weil sie das natürliche Fundament alles Bestandes, nemlich den Boden selber, mobilisire und dem Staate wie den Familien jede dauernde Existenz raube, hiermit aber die feste Begründung des für jede monarchische und konservative Regierungsform unentbehrlichen Instituts des Adels und des Bauernstandes, überhaupt die Fixirung ständischer, auf den Grundbesitz basirter Rechte in keiner Weise zu vereinbaren sey.

Zur Rechtfertigung dieser Ansicht wird ausgeführt, die ganze Geschichte der Vergangenheit sey auf der Scheidung und organischen Gliederung der durch die soziale Natur des Menschen selber geordneten vier Stände begründet, so wie dieselben bis zur französischen Staatsumwälzung allenthalben in Europa in rechtlicher Wirksamkeit bestanden. Die dauernde Existenz des Bauernstandes und des Adels sey aber wesentlich durch den Besitz eines entsprechenden, in der Familie gefesteten Grundeigenthums bedingt und dessen Mobilisirung verhinde also unmittelbar mit dem Prinzip des historischen Elementes im Staate, welches dem nach ungezügelm Fortschritte drängenden Stande der Bürger und Gelehrten gegenüber grade durch jene zwei Stände repräsentirt werden müsse, die wesentlichsten, ächtkonservativen Grundlagen des Staates und führe so eine allmähliche, aber sichere Auflösung des ganzen Staatsorganismus in halt- und gestaltlose Atome herbei, welche jeder Sturm von innen oder von außen gleich der Spreu von der Tenne widerstandslos hinwegzuwehen drohe. Dies naturwüchsiges, ächtstaatliche Verhältniß des Menschen zum Grunde und Boden sey auch deshalb um so bedeutsamer, weil in ihm die Gegenwart und die Zukunft des Staates selber vorgebildet werde; — so wie der Staat in dem festen Bande der Ehe wurzele, so müssen auch seine Stände in der Ehe sich abspiegeln, und der Stand der Grundbesitzer, jener eigentliche Kern alles Volksthum, könne nur unter der Bedingung eine dauernde Begründung im Staate inmitten seiner mannfaltigen Strömungen erhalten, daß auch er mit unauflösllichen Banden dauernd an das Grundeigenthum geknüpft sey. Wenn alsdann innerhalb dieses bedeutsamsten Standes im Staate wiederum die naturgemäße Scheidung in den eigentlich arbeitenden und nährenden, d. h.

den Bauernstand, und in den leitenden, ordnenden und schützenden, nemlich den Adel, vor sich gegangen, dessen freie, durch unabhängige Stellung gesicherte Thätigkeit mehr nach innen gekehrt und den höhern Staatsinteressen zugewendet sey: so könnten auch die beiden andern, auf das Geld und die Intelligenz basirten, vorwiegend kosmopolitischen Stände, deren Tendenzen mehr nach außen gekehrt seyen, ohne Gefährdung des Ganzen eine möglichst freie Bewegung ertragen und fordern. Um jene Voraussetzung zu verwirklichen, müsse aber das Prinzip der unbefchränkten Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum und die daraus hervorgehende Mobilisirung und Verflüchtigung desselben ferne gehalten, vielmehr das, Jahrhunderte hindurch bewährte, ächtgermanische Prinzip der geschlossenen, in bestimmten Familien gefesteten, ebensowenig durch Verträge unter Lebenden, als in Folge des Erbgangs zu vertheilenden häuerlichen und beziehungsweise adligen Güter, wo möglich mit Beibehaltung des getheilten Eigenthums und der Grundherrlichkeit aufrecht erhalten oder wiederhergestellt werden, indem nur in diesen Institutionen ein Unterpfand für Rückkehr des alten deutschen Ruhmes und Glückes zu finden sey. — Das „unter dem Deckmantel der christlichen Liebe“ oft angegriffene Erstgeburtsercht sey in der Monarchie mit Nothwendigkeit festzuhalten, damit das Recht der Herrscherfamilie nicht isolirt stehe, sondern ringsum mit analogen Institutionen umgeben sey. Die Behauptung, daß dieser Vorzug des Erstgeborenen das Familienleben zerstöre, finde sich in der Erfahrung keineswegs bestätigt, sondern vielmehr widerlegt; „die übrigen Kinder seyen an diesen Vorzug, welchen gleichsam ein Instinkt (?) von Vernunft und Tugend gerechtfertigt, seit undenklichen Zeiten gewöhnt, da sie selbst wohl einsähen, daß bei der Theilung keines von ihnen würde bestehen können und daß es besser für sie sey, wenn als Stütze in der Noth für sie Alle Einer bei Kräften und das Grundvermögen beisammen bleibe“ ¹⁾. Nicht sowohl das Interesse des Einzelnen, ja nicht einmal der Glanz der Familie, sondern die Familie selbst solle hierdurch erhalten werden, — und daß für den Stand des Adels wenigstens „die Erhaltung der Familie mehr werth sey, als die der eigenen Person der Nachgeborenen, — diese Ueberzeugung werde sich ihnen sogleich aufdrängen, wenn sie über-

¹⁾ v. Binde, über die Zerstückung der Bauerngüter. 1824. p. 33.

haupt wollten, daß der Adel fortbestehe“ ¹⁾). Durch die geschlossene Ackerverfassung möge wohl an die Stelle der überhand nehmenden Thätigkeit und Rührigkeit auf dem flachen Lande eine gewisse Stätigkeit und Ruhe treten, die Industrie und die Wissenschaft, welche sich des Bodens, gleich eines jeden andern Werkzeuges der Produktion bemächtigt und zwar viel Güter, allein wenig Gutes erzielt, würde in dieser Weise wiederum auf die Gewerbe, als ihre naturgemäße Arena, zurückgedrängt; allein dies sey grade die Bestimmung und die Aufgabe einer weisen, ächtkonservativen und monarchischen Agrargesetzgebung, indem die Mobilisirung und Parzellirung des Grundeigentums vermittelt der sofort einbrechenden Geldherrschaft der Gesamtheit, wie den Einzelnen gemeinsames Verderben drohe und Alles demoralisire und desorganisire. Der ächte Bauer und Gutsbesitzer solle dagegen im Gegensatz zu der materialistischen Lebensansicht der Jetztzeit nicht erwerben und nicht sparen; er soll, wie Hegel sagt ²⁾, was er bekommt, in gläubigem Vertrauen aufzehren, denn es komme ihm ja wieder. „Dieses sey die einfache, nicht auf Erwerbung des Reichthums gerichtete Gesinnung, man könne sie auch die altadlige nennen, die, was da ist, verzehre.“ Bei dem Stande der Grundbesitzer thue ohnehin die Natur die Hauptsache und der eigene Fleiß sey dagegen das Untergeordnete, während bei'm Gewerbsstande grade der Verstand das Wesentliche sey und das Naturprodukt nur als Material betrachtet werden könne ³⁾. Um dies Ziel zu erreichen, müsse der Bauer nicht blos, wie Arndt fordert, der Hörige des Staates, sondern der Hinterlasse, Grundholde oder Hörige des Guts = oder wenigstens Grundherrn seyn; weder diese persönliche, noch weniger die dingliche Abhängigkeit, welche in den Grundabgaben beruht, dürfe abgelöst werden; denn „diese sey nicht blos eine Last,

¹⁾ Funke a. a. D. p. 36. — Man sollte meinen, daß wenn diese vorausgesetzte Ueberzeugung den Nachgeborenen wirklich betwohnte, es der geforderten gesetzlichen Ausschließung derselben von der Erbschaft in das Grundvermögen wohl gar nicht bedürfe und der Streit sofort geschlichtet seyn würde, da die Wohlthat des gleichen Erbrechtes in jedem einzelnen Falle Niemanden aufgedrungen werden soll!

²⁾ Hegel, Rechtsphilosophie (Zusatz). S. 266.

³⁾ Funke a. a. D. p. 54.

sondern sie gewähre auch, was leider in unsern Tagen sehr verkannt werde, dem Grundholden einen bestimmten Schutz¹⁾.

So die strenge, dem Mittelalter mit besonderer Vorliebe zugewandte Schule; — die mildern und versöhnlichern Freunde des frühern Zustandes gehen zwar nicht eben so weit, allein sie erklären gleichwohl und unter allen Umständen jede nicht aus dem innern Entwicklungsgange (?) der landbauenden Bevölkerung erwachsene Costrennung des Menschen vom Boden für verderblich, wenn auch das dadurch erreichte unmittelbare Resultat der größern Selbständigkeit und Mündigkeit des vierten Standes als ein erwünschtes sollte anerkannt werden müssen. Keineswegs sind dieselben aber der Ansicht, daß das geistige Element des Ackerbaus, welches früherhin zunächst durch den sogenannten historischen Stand, nemlich den Adel, vertreten und getragen worden, ewig und unabänderlich von dem eigentlichen Bauerstande fernzuhalten sey: „denn der Staat, in dem sich die Idee der vollkommenen Gerechtigkeit personifizire, müsse schon dieser seiner Natur nach streben, alle Glieder, die in ihm und durch ihn im lebendigen Gesellschaftsverbande stehen, zu der Bildung zu erheben und in die günstige Lage zu setzen, deren sie fähig seyen und die ihnen, ohne den übrigen Gliedern in ihren wesentlich nothwendigen Rechten zu nahe zu treten, möglicher Weise gegeben werden könne. So sey denn die allmähliche charakteristische Ausbildung und demnächstige Befreiung des Bauerstandes in der Art, daß er selbständig an dem freien, bewegten innern und äußern Leben des Staates den ihm auf seiner Lebensstufe angemessenen Antheil nehmen könne, allerdings die Aufgabe des Staates, deren Auflösung zu seiner Vollendung wesentlich nothwendig sey, und es offenbare sich im Getöse und wüsten Geschrei der Zeitgenossen, so wie im stillen Gange der Weltgeschichte der Drang der Nothwendig-

¹⁾ Funke a. a. D. S. 9. Auffallender Weise fordert derselbe nichtsdestoweniger p. 87, daß dem Bauer die persönliche Freiheit zurückgegeben und daß alle drückenden ungewissen Gefälle für ablösbar erklärt werden. — Wer hat denn anders jene unerträglichen Lasten erlassen und Jahrhunderte lang aufrecht erhalten, als eben die Grundherrschaft, deren Schutz dem Bauern eben so dringend, als vergeblich angerühmt wird? Als positive Forderung scheint übrigens Funke nur die zu stellen, daß das ländliche Grundeigenthum, etwa kraft eines Erbpachtens, dem Grundherrschaft ewige Abgaben zahle und daß dieser Letztere die Leitung und die Exekution im Gemeindefwesen habe! — Eine sonderbare Pretension!

keit, diese Aufgabe ihrer Lösung immer näher vor die Augen zu bringen, unverkennbar.“ „Wenn der Bauerstand eine mit den übrigen Ständen sich ausgleichende (keineswegs gleiche) Bildung erlangt habe, so werde jedes Abhängigkeitsverhältniß von selbst wie eine reife Frucht zur rechten Zeit fallen. Dies Abhängigkeitsverhältniß werde und müsse mit der Zeit aufhören, aber nimmermehr das feste und naturnothwendige Band zwischen dem Boden und seinen unmittelbaren Bewauern.“ Alle Staaten hätten die Lösung dieser Aufgabe auf dem Wege der Gesetzgebung versucht, keiner aber könne sich rühmen, dieselbe vollbracht zu haben; diejenigen, welche „im wilden Sturme der Revolution den Knoten zerhauen, hätten die Bauern, anstatt sie zu befreien, vielmehr als eigentlichen Stand vernichtet, nur dem Einzelnen Ungebundenheit gebend, dem Stande aber statt der frühern Unfreiheit wahre Sklaverei bereited“ 1).

Hinsichtlich der Naturnothwendigkeit eines tüchtigen Bauerstandes, als der breitesten und unentbehrlichsten Grundlage jedes Staates, bestehe darum wohl auch kein Zweifel; allein auch der Adel, als die höhere, zur freiern Erkenntniß und zur unabhängigern That berufene Potenz innerhalb des Grundeigenthums sey nach Ausweis der Geschichte und kraft der natürlichen Entwicklung des Staatsorganismus wesentlich und unentbehrlich. Alle Zeiten und Völker gäben Zeugniß für seine innere Nothwendigkeit; er beruhe allenthalben zunächst zwar auf der Abstammung, verwachse indessen immer fester mit dem Grundeigenthum und gehe so zum größten Segen für den Staat allmählich in einen Grundadel über, welcher durch seine, in den Familien erblich gewordenen Tugenden das Wahre und Rechte nach oben, wie nach unten vertrete und so die harmonische Gliederung der Staaten vollende. Grade dadurch, daß er den politischen Irrwahn der Gleichheit verbanne, mache er die wahre Freiheit Aller möglich, indem er durch seine feste Stellung inmitten des großen Staatsorganismus jedes Uebermaas fernhalte und die Interessen der Fürsten und der Völker vermittele 2); ohne jene feste Gliederung der Stände sey dagegen politische

1) Vgl. A. v. Scharthausen, über die Agrarverfassung in Norddeutschland. p. 246 f.

2) Man gedenkt hierbei unwillkürlich des malitios-frivolen Witzwortes von S. Peine, der Adel diene allerdings zur Vermittlung zwischen Fürst und Volk, aber wie der Jagdhund zwischen Jäger und Hasen. In seiner Allgemein-

Freiheit und wahre Volksvertretung ewig ein eitler Traum, wie dies die beklagenswerthen konstitutionellen Versuche der Neuzeit unwidersprechlich erwiesen.

Dies sey jedenfalls die historische Entwicklung des Adels fast aller Staaten germanischen Ursprungs; „unter den Thaten und Namen, welche die europäische Geschichte seit einem Jahrtausende an uns vorübergeführt, gehöre die größere Hälfte ihm an“ ¹⁾! Diejenige freie, edle und unabhängige Stellung, welche allein zu jenen Leistungen befähige, verdanke der Adel aber nur dem gesicherten, von Geschlecht zu Geschlecht unverkümmert und ungetheilt vererbten großen Grundbesitze. Er stehe dadurch „der Natur unmittelbar nahe, allein er sey nicht ihr Knecht, wie der Bauer, er beherrsche frei seine Verhältnisse, und die Noth und Kümmernisse des Lebens naheten sich ihm weniger, als fast allen andern Ständen. Dann schließe seine Lage und Lebensstellung auch jene Unruhe des Erwerbs, jene Leidenschaftlichkeit der Spekulation, jenes Ringen nach Reichthum, welches nur zu oft allen Adel der Gesinnung zerstöre, fast gänzlich aus,“ und so sey er denn in den vergangenen Jahrhunderten als der natürliche Repräsentant des Grund und Bodens anzuerkennen, der die Interessen und Bedürfnisse des ländlichen Prinzips am besten kannte und mit Kraft, Bildung und Geschick vertrat ²⁾. Wenn auch etwa hier und da Härten nicht zu läugnen seyn möchten, so sey doch der deutsche, insbesondere der norddeutsche Bauerstand grade unter dem Schutze („parce que oder quoi-que“?) der geschlossenen Agrarverfassung jenes „kräftige, arbeitsame, genügsame (sic!), für Recht und Ehre (?) empfängliche, tapfere, am Vaterland mit Innigkeit hängende Menschengeschlecht“ geworden, welchem das Abhängigkeitsverhältniß zwischen dem Herrn und seinen Leuten, das auch seine gemüthlichen, schönen und selbst edeln Seiten gehabt, weber „die Freiheit des Geistes geraubt, noch den Stolz auf

heit hat dies Wort sicherlich keinen Anspruch auf innere Wahrheit, allein es schlägt doch auch die Allgemeinheit der entgegengesetzten Pretension siegreich nieder.

¹⁾ Cf. v. Harthausen a. a. D. p. 183. — Man sollte meinen, daß dieser Vorzug, wenn er wirklich bestände, nur mit großer Scheu in Anspruch zu nehmen wäre, indem der Adel leicht für die künstliche Unterdrückung des in den andern neun Zehntheilen des Volkes sicherlich nicht minder vorhandenen Keimes alles Guten, Schönen und Großen verantwortlich gemacht werden könnte!

²⁾ Ib. p. 185.

seinen eigenen freien (!) Heerd vernichtet oder Wohlhabenheit verhindert habe“¹⁾. Jene Agrarverfassung, welche über drei Jahrhunderte hindurch völlig unverändert bestanden, müsse mindestens kraft ihrer eminenten, staatlichen Vortrefflichkeit vor allen andern den unbedingten Vorzug erhalten, gleichviel ob etwa sonstige Rücksichten niedern Ranges ein anderes System wegen seiner höhern Produktivität und seiner anderweiten ökonomischen und sozialen Vorzüge als nützlicher erscheinen lassen möchten: — denn das Interesse der gesicherten organischen Lebensentwicklung des Staates sey das höchste und unverlegliche, dem alle andern schon aus dem Grunde weichen müßten, weil sie doch nur im Staate verfolgt werden könnten, also mit dem Staate nothwendig gefährdet würden.

Dies sind wohl die bedeutendsten Gesichtspunkte und Argumenten, welche im Interesse der ständisch-politischen Staatsorganisation gegen die freie Agrarverfassung erhoben werden; es ist die eigentliche historisch-konservative Weltanschauung, welche derselben von einem Standpunkte aus entgegentritt, dessen hohe politische Bedeutung keinen Augenblick verkannt werden darf. Es liegt ihr überdies viel Wahres und Schönes zu Grunde, und es kann nicht geläugnet werden, daß das Gewicht ihrer Gründe noch durch die Zahl und die Autorität ihrer Verteidiger in hohem Grade verstärkt wird. Nichtsdestoweniger glauben wir dieser, auf wesentlich egoistischen und pseudonationalen Standesvorurtheilen beruhenden Anschauungsweise aufs entschiedenste entgegenzutreten und behaupten zu müssen, daß jene ganze Theorie in ihren historischen Grundlagen falsch und prinzipiell unhaltbar sey, jedenfalls aber in ihren Folgesätzen viel weiter gehe, als aus den theilweise wahren Prämissen gerechtfertigt werden kann.

Die Fundamentalidee dieser grundaristokratischen Ansicht der Dinge besteht darin, daß man nur innerhalb jener, der Vergangenheit angehörenden Agrarverfassung ein organisch gegliedertes Verhältniß der verschiedenen Bevölkerungsklassen für möglich erachtete und nur in ihr diejenigen, zum wahrhaften Staatsbau und zur realen politischen Vertretung erforderlichen ständischen Elemente erblickte, welche der allzu großen Beweglichkeit und Elastizität der andern Stände gegenüber das unentbehrliche Moment des Beharrens wirksam und erfolgreich zu

¹⁾ Ib. p. 187.

vertreten im Stande seyen. Man erklärte, mit Einem Worte, daß bei freier Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum weder ein ächter, politisch=bedeutungsvoller Adel, noch auch ein tüchtiger und starker Bauerstand möglich sey, hiermit aber in Folge der Mobilisirung des seiner eigensten Natur nach Stetigen und Beharrlichen das mobile und verflüchtigende Moment, welches in den beiden andern Ständen beschloffen sey, im Staate und in allen ständisch=politischen Beziehungen das Uebergewicht oder vielmehr die Alleinherrschaft erlange und so in Ermangelung der wesentlichsten Grundbedingungen einer wohlgeordneten monarchischen Verfassung der Staat selber in seinen Fundamenten erschüttert, vielleicht ganz und gar unmöglich gemacht werde, — es sey denn, daß den atomisirten Untertanen gegenüber die absolute Staatsregierung alles Recht und alle Gewalt noch zeitig genug an sich reiße und die nivellirten Klassen dem Gesetze des gleichen Gehorsams unterwerfe, da dieselben eine politische Freiheit nicht mehr zu ertragen vermöchten.

Der eigentliche Standpunkt jener Gegner ist mithin der historisch=konkrete, und es muß also vor allem untersucht werden, ob dieselben den Staat in seinen wesentlichsten Grundbeziehungen richtig aufgefaßt, oder ob nicht etwa, wie es uns bedünkt, einem nur faktischen, relativ=nothwendigen Zustande der Vergangenheit zur Ungebühr der Charakter des Absoluten und Wesentlichen beigelegt werde.

Jene Theorie geht nemlich nicht bloß von der Voraussetzung aus, daß es immerdar und allenthalben einen herrschenden Adel und einen für diesen arbeitenden Bauerstand gegeben, und daß demnach die hiermit in Verbindung stehenden Institutionen als innerlich gerechtfertigt anzusehen seyen, sondern sie behauptet überdies, daß dieselben auch absolut nothwendig und daß sie innerhalb des freien Agrarsystems nicht zu realisiren oder zu ersetzen seyen. Beides müssen wir auf's entschiedenste verneinen!

Die Frage des Adels ist schon so oft und vielfach besprochen, seine Gründe und Gegengründe sind so geistreich und gelehrt erörtert worden, daß es unmöglich seyn dürfte, ihr eine ganz neue Seite abzugewinnen; wir müssen daher auf eine vollständige Darlegung derselben verzichten und beschränken uns lediglich auf diejenigen historischen und rationellen Betrachtungen, welche grade innerhalb der Agrarfrage am entschiedensten hervortreten.

Man hat dem Adelsinstitute von jeher die allerverschiedenartigsten

Grundlagen zu unterbreiten sich bemüht, und schon diese Meinungsverschiedenheit, dies ängstliche Haschen nach neuen Motiven dürfte darauf hindeuten, daß eine recht durchgreifende und kategorische Begründung überall nicht möglich ist. Man hat den Adel aus dem Eigenthumsrechte hergeleitet, „weil zwischen dem erblichen Besitze einer Würde und dem eines Grundstückes keine Spur eines rechtlichen Unterschiedes zu finden sey“ ¹⁾; — man hat seine Berechtigung in dem Interesse der monarchischen Staatsverfassungen gesucht, denen er Festigkeit und zugleich eine weise Beschränkung gegenüber dem königlichen, wie dem Volksdespotismus gebe ²⁾; — man hat endlich vor Allem seine historische Unterlage geltend gemacht, indem er in allen gesitteten Staaten des Alterthums und der neuern Zeit, ganz besonders in allen Staaten germanischen Ursprungs von jeher als erblicher Stand bestanden habe, — Beweis genug, daß er in der Naturordnung selber als ein nothwendiges Element der harmonischen Staatenentwicklung begründet sey ³⁾.

Dieser letztere Gesichtspunkt ist unbedingt derjenige, welcher auf Beachtung den meisten Anspruch hat und um so unbedenklicher vor allem in's Auge zu fassen ist, weil seine Erörterung zugleich das Material zur Würdigung der beiden andern Rechtfertigungsversuche an die Hand gibt. Die innere Bedeutsamkeit jenes historischen Gesichtspunktes liegt darin, daß bei einer, die mannfachsten Lebensverhältnisse unmittelbar berührenden und deßhalb sicherlich wiederholt geprüften Grundeinrichtung des Staatskörpers, wenn dieselbe anders auf freier Gestaltung und nachweislich nicht auf Zufall oder Gewalt beruht, der einhelligen Stimme aller Nationen und aller Zeiten eine Autorität beiwohnt, deren Gewicht selbst die entschiedenste Zweifelsucht sich nicht leicht ohne den Beweis des offenbaren Irrthums entzieht. Denn auf eben dieser Einhelligkeit des allgemeinen Volksbewußtseyns beruht ja überhaupt jede praktische Ueberzeugung von Recht und Unrecht, von Vernunft und Unvernunft, von Gut und Böß; diese Meinungseinhelligkeit bildet darum, wie die römischen Rechtsgelehrten sagten, das

¹⁾ v. Genß, historisches Journal von 1800, S. 18. — Warum dann nicht auch Erbbieter, Erbärzte, Erbprofessoren?

²⁾ Montesquieu, esprit des lois; Ancillon, über die Staatswissenschaft, p. 84 f.

³⁾ Pölig, die Staatswissenschaft im Lichte unserer Zeit. I, S. 381.

allgemeine Natur- und Völkerrecht des Erdkreises ¹⁾). Die Untersuchung ihrer objektiven, historischen Wahrheit, besonders hinsichtlich der germanischen Nationen Europa's, ist um so folgenreicher, weil sie zugleich hinreichende Momente liefert, um ein auf die Erfahrung der Jahrhunderte begründetes Urtheil über den Werth des Adelsinstituts an und für sich auszusprechen.

Die Frage nach jener historischen Berechtigung des Adels, als eines mit erblichen Vorrechten und höherer Ehre ausgestatteten Standes ist nicht immer mit der nöthigen Bestimmtheit der Begriffe aufgestellt, hierdurch aber die größte Verwirrung in die Untersuchung selber gebracht worden. Der Hauptmißgriff lag darin, daß man auf die Natur und die Gründe eines etwa vorhandenen persönlichen Vorzuges nicht eingehen zu müssen glaubte, vielmehr die Frage durch den Nachweis als erledigt ansah, daß ein solcher zu allen Zeiten und unter allen Kulturverhältnissen der Völker hervortrete, bei Indern, Egyptern und Israeliten, wie in Persien, Athen, Sparta, Rom und Karthago, sowie daß er in gleicher Weise schon bei'm ersten Erscheinen der Germanen in der Geschichte vollständig entwickelt dastehe und allen durch sie begründeten Staaten ihre eigentliche Grundform gegeben habe ²⁾).

Diese ganze Argumentation leidet indessen an dem großen historischen Fehler, daß man äußerlich analoge Erscheinungen für innerlich identisch gehalten und nicht hinreichend unterschieden hat, ob der wahrgenommene höhere Einfluß gewisser Volksklassen auch überall als ein wesentlich erblicher, der bloßen Blutsabstammung angehöriger Standesvorzug angesehen wurde, oder ob derselbe nicht etwa bloß den zufälligerweise mehrere Generationen hindurch vererbten persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen der jene Rangklasse bildenden Per-

¹⁾ „Wer in Dingen, welche die Völker täglich in ihrem Leben als wahr erproben, etwas Entgegengesetztes vorbringen will, der wird schwerlich etwas Vernünftiges und Haltbares zu Tage fördern.“ Aristoteles.

²⁾ Auch in der Türkei genießen die Nachkommen Mohammeds, in China die des Kon-fu-the gewisser erblicher Ehrenvorrechte, jedoch ohne politische Bedeutung; einen andern Adel kennt man nicht. In Nordamerika besteht keiner und in Norwegen ist er in diesem Jahrhunderte förmlich im Wege der Gesetzgebung, nemlich durch drei konfordante Beschlüsse des Storting's vom Jahre 1815, 1818 und 1821 abgeschafft worden; in Frankreich kann Jedermann sich jeden beliebigen adligen Titel beschaffen. In Rußland beruht der Adel fast ausschließlich auf dem Staatsdienste.

sonen eingeräumt ward. Nur im erstern Falle würde von einem Adel im heutigen Sinne des Wortes geredet werden können, die letztere Erscheinung dagegen nur den ohnehin überflüssigen Beweis liefern, daß eine einmal errungene soziale Stellung grade durch die in ihr liegenden großen Vortheile leichter auf mehrere Generationen hin zu behaupten, als zum erstenmale zu erwerben ist, weil dieselbe alle hierzu erforderlichen Bedingungen der Erziehung, des Vermögens und der einflussreichen Verbindungen den Nachkommen des, durch eigene Thaten groß gewordenen, Ahnen als etwas schon Vorhandenes darbietet und hinterläßt. Aber alle diese faktischen Vortheile der Abstammung von einem bedeutenden Manne begründen darum noch keinen Adel, kein erbliches Vorrecht, sondern nur einen Vorsprung; sie können durch persönliche Unfähigkeit jener Nachkommen eben so sicher verloren, als durch hervorragende Talente und Thaten von besonders begabten Individuen der minder begünstigten Volksklassen aus eigener Kraft ersetzt und ausgeglichen werden; — beide Eventualitäten schließen aber den Begriff des eigentlichen Erbadeles gänzlich aus und versöhnen gleichzeitig mit der günstigeren Stellung jener Glücklichen grade durch die Idee der Gerechtigkeit und der wahren rechtlichen Gleichheit, welche keineswegs mit der äußern Gleichheit in der Erscheinung zusammenfällt, sondern die naturgemäße, innere Verschiedenheit der Persönlichkeiten, auch wenn sie nur aus glücklichen Zufällen hervorgegangen, unbedingt anerkennt. Das innere Prinzip dieser faktischen Standesungleichheit ist also ein wesentlich verschiedenes von dem des Adels, obgleich die in die Wirklichkeit tretenden Erscheinungen, nemlich das Ansehen, die Macht und die höhere Ehre gewisser Familien viele Generationen, ja selbst ganze Jahrhunderte hindurch bei beiden dieselben sind. Diese äußere Aehnlichkeit in der Erscheinung ist es grade, was so häufig zu den irrigsten Schlussfolgerungen über die Gründe jener besondern Macht und Ehre der betreffenden Geschlechter geführt hat, indem man denselben einen erblichen Adel oder Standesvorzug beilegen zu müssen glaubte, wo nur persönliche Vorzüge und Gunst der Verhältnisse obwalteten. Jener historische Mißgriff lag um so näher, weil der allmähliche Uebergang dieser auf reinpersönlichen Vorzügen ursprünglich beruhenden Stellung in eine erbliche, durch ausgezeichnete Persönlichkeit fernerhin nicht mehr bedingte bei den Anfängen jeder Staatsorganisation und bei mangelhafter Verbreitung der allgemeinen Bildungsmittel durch den Umstand in hohem Grade erleichtert ward, daß grade unter jenen Verhältnissen

der Reichthum zu Macht, die Macht aber wiederum zur Vermehrung des Reichthums, des Einflusses und der Intelligenz führt und hiermit fast nothwendig ein geschlossener Kreis entsteht, dessen Durchbrechung jedem unter minder glücklichen Verhältnissen und in minder mächtigen Familien Gebornen äußerst schwierig werden muß. Aber auch in diesem Stadium der Ständeentwicklung bleibt wenigstens bei den christlichen Völkern noch durch die segensreiche Konkurrenz des allen Fähigkeiten offenstehenden Priesterstandes eine gewisse Persönlichkeit unerlässlich, um jene höhere Stellung und Bevorzugung für's erste mehrere Generationen hindurch zu behaupten und hiermit dem, durch einen glücklichen Zufall herbeigeführten einmaligen Faktum des Machtüberganges vom Vater auf den Sohn und Enkel jenen Anschein der innern Nothwendigkeit und des Rechts verleihen, dessen formelle Sanktion endlich in stürmischen Zeiten, besonders bei raschem Wechsel der Dynastien nur zu leicht schwachen Fürsten abgetrost wird. Jener Zufall einer, mehrere Generationen hindurch in derselben Familie sich fortpflanzenden, persönlichen Auszeichnung bleibt indessen immerdar die Wurzel jenes Adels und diese bedarf zu ihrer vollendeten Entwicklung noch jener allgemeinen Landeskalamitäten, welche der Usurpation der Mächtigen erst freien Spielraum verschaffen, — ein Entstehungsgrund, welcher sicherlich nicht geeignet seyn würde, die obgedachten Ansprüche des Adels auf absolute Geltung als etwas Organisches und Naturnothwendiges zu rechtfertigen.

Die zweite, nicht minder zutreffende Veranlassung zu irrigen Voraussetzungen hinsichtlich der vermeintlichen Ubiquität und Naturnothwendigkeit des Adels, als eines bevorrechteten Standes innerhalb der Nationen, liegt in den Folgen früher Eroberung und gänzlicher Unterdrückung des besiegten Volkes durch die Sieger. Denn die letztern haben allerdings in den Zeiten der Barbarei nicht immer Bedenken getragen, sich alle Vortheile und Ehren des Staates mitsammt dem wichtigsten Vermögensobjekte, dem Grundeigenthume, anzueignen, den Unterjochten nur Arbeit, Knechtschaft und Elend überlassend. Allein auch hiermit würde wiederum ein Entstehungsgrund des erblichen Standesunterschiedes hervortreten, welcher keinen Anspruch auf den Dank und die Sympathie der Nachwelt zu machen hat und am wenigsten seine wahrhafte historische Berechtigung darthut, weil er nicht kraft organischer Entwicklung innerhalb des Nationallebens selber ausgebildet, sondern nur durch eine Gewalt eingeführt worden ist, die jedem wahren

Natur- und Völkerrichte Hohn spricht. Dieser Ursprung erblicher Standesvorrechte tritt am anschaulichsten bei den Spartanern gegenüber den Periöken und Heloten, vielleicht auch in den römischen Tribus hervor; hinsichtlich der übrigen Völker, auf welche zum Beweise der Naturnothwendigkeit des Adelsinstituts Bezug genommen wird, mag es dahin gestellt bleiben, ob die eine oder die andere Ursache die wirkende gewesen. Gewiß aber ist, daß jeder andere historische Nachweis seiner Entstehung um so unmöglicher erscheint, weil überhaupt in der Völker-, wie in der Naturgeschichte alle Anfänge der Dinge mit geheimnißvollem Schleier verhüllt sind und weil ihre wahrhafte Urform höchstens aus einzelnen zerstreuten Fragmenten der Vorzeit geahnt, niemals bewiesen werden kann. Wie der Ursprung der Völker und ihrer Sprachen, so ist auch der ihrer einzelnen Institutionen und Geschlechter in ewigem Dunkel begraben, ihr Leben ist in dem der Pflanzen versinnbildet, deren Blüten und Früchte wohl zu Tage treten, deren Wurzeln aber im tiefen Schooße der Erde geborgen sind, — ja es ist nicht einmal ein zuverlässiger Schluß von jenen auf diese gestattet, weil Boden, Klima und Umgebung, sowie Kunst oder Unkunst der Menschen derselben Wurzel die verschiedenartigsten Früchte abzwängen kann.

Dies geheimnißvolle Dunkel der Urgeschichte aller Völker gestattet also durchaus keinen historisch begründeten Schluß von dem Vorhandenseyn eines erblichen Familienadels zu irgend einer bestimmten Zeit auf dessen Ursprünglichkeit, insbesondere nicht auf seine Entstehung aus andern, als den oben erörterten, nichts weniger als organischen und gemeingültigen Gründen der gewaltsamen Unterjochung oder des Zufalls und der Usurpation; am wenigsten liegt aber hierin eine Veranlassung vor, den Ursprung des Adels als einen „idealen, mit den Sagen, Mythen, religiösen Begriffen und dem Priestertum zusammenhängenden“ zu denken ¹⁾ und in gläubiger Pietät eine Einrichtung ohne fernere Untersuchung ihres objektiven Werthes hinzunehmen, welche zwar den bedeutendsten, aber nicht immer den segensreichsten Einfluß auf die Gestaltung des europäischen Volkslebens ausgeübt und mit den sonstigen allgemeinen Rechtsbegriffen der Völker keineswegs überall zu vereinbaren ist.

Gehen wir nach diesen allgemeinen Vorbetrachtungen auf die spe-

¹⁾ v. Sarthausen, Agrarverfassung, p. 151.

zielle Entstehungsgeschichte des Erbadeis deutscher Nation über, so scheint dieselbe in überraschender Weise hiermit zusammenzutreffen und den Beweis zu liefern, daß nach dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft die Frage kaum mehr erhoben werden kann, ob die deutschen Volksstämme ursprünglich verschiedene erbliche Standesklassen, also einen Adel im eigentlichen Sinne des Wortes gekannt haben. Die Frage selber, in dieser Allgemeinheit und ohne Berücksichtigung der vorerwähnten Distinktionen gestellt, würde nur von Unkenntniß des ganzen germanischen Alterthums zeugen, da sie eben so wohl bejaht, als verneint werden kann.

Allerdings begegnen wir schon in den ältesten germanischen Rechtsmonumenten mancherlei Bezeichnungen verschiedenartiger sozialer Stellung; wir finden Könige, Fürsten, Herzoge, Grafen, Edelleute, Krieger, Freie und Unfreie, in wechselnder Gliederung über- und untereinander gestellt, allein der Sinn dieser Worte ist keineswegs derselbe bei den ersten Berührungen des germanischen Blutes mit dem römischen, ja selbst bei der spätern Begründung selbständiger germanischer Staaten auf den Trümmern des römischen Weltreiches, wie im 13., 14. und 18. Jahrhundert oder gar wie heute. In der germanischen Urzeit gab es jedenfalls keinen historisch nachweisbaren erblichen Adel, als einen politisch bevorrechteten Stand, vielmehr herrschten, nach v. Savigny's Ausdruck, „in den deutschen Verfassungen, in den Volksversammlungen und Gerichten die Freien allein, und die höchste Gewalt war in den Händen aller Freien, welche Tacitus den plebs nennt“¹⁾; nur größere Tapferkeit im Kriege und höhere Einsicht im Rathe, sowie bedeutenderer Reichthum und nähere Beziehung zu den hervorragendsten Männern der Nation waren die Elemente, woraus höheres politisches Ansehen und endlich dauernde Auszeichnung gewisser Familien hervorgiengen²⁾.

¹⁾ Vgl. Mittermaier, deutsches Privatrecht. Bd. 1, §. 52 (5. Ausg.) Schon zu Tacitus Zeiten gewährten Verdienste der Väter ihrer Familie höhere Würde und Rang, allein an einen Uebertritt in einen andern Geburtsstand kann hierbei selbstredend nicht gedacht werden. „Magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant.“

²⁾ L. A. Warkönig, französische Staats- und Rechtsgeschichte. 1846, p. 76, führt namentlich in Betreff der Franken aus, daß man sich unter den sog. *proceres, optimatos, fortes, nobiles* keinen erblichen Adelsstand mit besondern Rechten denken dürfe, sondern nur die durch ihre zufällig-politische Stellung hervor-

Anfänglich war unzweifelhaft „jeder Freie der König seiner Familie und aller derer, die sich ihm angeschlossen; er war der Priester ¹⁾ seines Heerdes, der einzige Richter seines Hauses. Wurde er zu einem öffentlichem Amte, d. h. zur Ueberwachung einer bestimmten Anzahl Familien berufen, so ward er ein privilegirter, ein Adliger, d. h. ein öffentlicher Beamter, welcher in sich die Eigenschaft eines Civilbeamten oder Richters, eines Kriegsobern und eines Priesters vereinigte und diese Vereinigung der verschiedenen Gewalten dauerte so lange, als die Germanen Heiden waren. Wenn also Tacitus von Fürsten, Edeln und Priestern spricht, so muß man darunter diese öffentlichen Beamten verstehen, die mehr oder weniger Stämme oder Familien überwachten ²⁾. Im Verhältnisse, wie die Gesellschaft sich entwickelte, wurde das Bedürfniß höherer Beamten zur Leitung der niedern fühlbarer, allein

ragenden Freien. Nur das Königsgeschlecht von Merowig behauptete einen angeborenen Adel und trug als Zeichen desselben die langen Haare. Cf. Löbell, Gregor von Tours, p. 167. Das Wort *nobilis* dürfte vielleicht schon bei den römischen Schriftstellern über germanische Verhältnisse nur zur Bezeichnung der Königsfamilie gebient haben (*„reges ex nobilitate sumunt“* — wie ja auch die spätern deutschen Wahlkönige zunächst aus der herrschenden Dynastie gewählt wurden); denn sonst wäre es undenkbar, wie nach Tacitus Ann. XI. 16, die Cherusker, *„amissis per interna bella nobilibus,“* hätten nach Rom schicken mögen, um sich den einzigen noch übrigen Sproßling ihres Königsgeschlechts, Italicus, zum König auszubitten. An die totale Ausrottung eines zahlreichen Adelsstandes kann wohl hier nicht gedacht werden, sondern nur an das Aussterben der Königsfamilie. Cf. Gaupp, die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreiches. Breslau 1844, p. 141. Um so bedenklicher möchte aber auch die Ansicht von Löbell seyn, daß Chlodowig durch die Ermordung aller seiner Verwandten und der übrigen fränkischen Adelsgeschlechter den Adel der Franken auf sich und seine Nachkommen beschränkt habe. Cf. Wilba in Richter's kritischen Jahrbüchern. 1837. — Wie wenig übrigens auch der Adel ein strenges Recht auf die Königswürde hatte, ergibt sich daraus, daß sogar Fremde wegen besonderer Tüchtigkeit zu Königen gewählt wurden, z. B. Regidius bei den Franken, Belisar bei den Ostgothen.

¹⁾ Cf. Tacitus, German. cap. 10.

²⁾ J. Grimm, deutsch. Rechtsalterth. 229, paraphrasirt die Angabe von Tacitus, *„reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt,“* dahin: „Könige konnten nur aus edlem (königlichem?) Geschlechte, Herzoge aber auch aus bloß freiem genommen werden.“

wir dürfen nicht vergessen, daß ein Jeder von ihnen, vom Niedersten bis zum Könige die verschiedenen Funktionen, wovon wir gesprochen, in sich vereinigte. Das Christenthum erst führte die erste und wichtigste Revolution in diesen Sitten herbei; das Familienhaupt hörte auf, der Priester seines Heerdes zu sein, die Edeln und die Könige hatten kein Priesterthum mehr und der christliche Priester, der ihnen jene Gewalt entzog, nahm ihre Stellung und hiermit ihren Rang ein, ohne Rücksicht auf Reichthum und Geburt ¹⁾).

Nur bei den Bajuwaren ²⁾, den Thüringern, Sachsen und den Friesen, welche sämmtlich vor Begründung dauernder Staaten unterjocht worden sind, mag es als zweifelhaft erscheinen, ob nicht für das Vorhandenseyn des Adels, als eines erblichen Standes, bereits in den ältesten Zeiten eine gewisse Beglaubigung vorliege ³⁾; das Gegentheil ist aber bei den erobernden Völkern der Alemannen und Longobarden gewiß, bei den alle übrigen germanischen Stämme besiegenden Franken wenigstens im höchsten Grade wahrscheinlich ⁴⁾. Bei den Franken ist zwar schon sehr frühe von angesehenen Geschlechtern, jedoch ohne irgend eine Andeutung besonderer Vorrechte die Rede; weder das salische Recht (zwischen 408 bis 428 zusammengestellt), noch das ripuarische gibt ihnen

¹⁾ Cf. Histoire de la législation des anciens Germains par G. A. Davoud-Oghlou. Berlin 1845. Introd. p. 29.

²⁾ Bei den Bajuwaren werden 4 resp. 5 edle Geschlechter und das herzogliche der Agilolfinger genannt.

³⁾ Bei den Gotthen bestand zur Zeit der lex Visigothorum und des Edictum Theodorici keiner.

⁴⁾ Cf. Löbell, Gregor von Tours, p. 156. Karl der Große erkannte ausdrücklich nur zwei Stände bei den Franken an, die Freien und die Unfreien; („non amplius est nisi liber et servus“ Capitul. Caroli Magni VI, 803, 1); Moser, Osnabrück. Geschichte, Thl 1, S. 214 sagt, daß „im Jahrhundert Karls des Großen in populo Francorum nur ein gemeiner Stand, folglich auch in plebiscito nur eine gemeine Wehrung gewesen;“ — bei den Antrustionnen der Franken ist keine Spur eines Geburtsrechtes, sondern nur eine persönliche Stellung zum Könige zu entdecken. Daher gleiches Wehrgeld aller Freien und keine Andeutung einer andern Mißheurath, als zwischen Freien und Unfreien, während bei den Sachsen die Todesstrafe auf einer Ehe zwischen Adligen und Freien gestanden haben soll. Cf. Leibnitz, script. rer. Brunsvic. I, 76 (Eginhard). Vielleicht wurde aber auch eine solche Strafe nur bisweilen faktisch und ohne Recht geübt, denn sie widerspricht dem Geiste der deutschen Verfassung. Cf. Maurer, über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme. 1846.

ein höheres Wehrgeß. Letzteres war zwar bei den Burgundern und Westgothen der Fall, allein sie theilten diese Ehre mit den vornehmern romanischen Familien, woraus erhellt, daß dieselbe mehr in einem dienstlichen, als einem eigentlichen Nationaladel ihren Grund hatte ¹⁾.

Die einzige rechtliche Bedingung zur Erlangung jener höhern persönlichen Würde einzelner Personen und Familien, welche im germanischen Alterthum überall hervortritt, war mithin nur freie Geburt, Ehrenhaftigkeit und reifes Alter, als Bürgerschaft für gereifte Einsicht; als praktisches Erforderniß kam persönliche Tapferkeit oder höherer Reichthum und Ansehen hinzu, und so entstand allmählich vermittelt der immer wiederkehrenden Auszeichnung der Besitzer großer Ländereien, des Hauptbesitzthums jener Zeiten, im Laufe der Jahrhunderte ein gewisser politischer Vorzug bestimmter, in den einzelnen Familien sich vererbender Güter, welchem gegenüber endlich die Persönlichkeit der Besitzer in den Hintergrund treten mochte ²⁾. Der Adel ist demnach, wie Lord Burleigh sagte, in der That nichts anderes, als alter Reichthum ³⁾; wer höheres Ansehen genoß und ohne seiner Hände Arbeit selbständig, d. h. geßig lebte, war Edelmann, er ward in Deutschland zu den Schöffenherrschaften, den Ritterbürtigen gezählt. Das Charakteristische dieses Adels in Deutschland war und blieb namentlich, selbst noch bei zunehmendem Mobiliarreichthum, der Besitz eines großen Grundeigentums, in welchem derselbe Unfreie schützte, — oder, besonders in frühern Zeiten, die Unterhaltung eines Dienstgefolges freier Leute und ein besonderer Einfluß in der Volksversammlung oder auf den König ⁴⁾.

¹⁾ B. Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs. Frankfurt 1845. Bd. 1, S. 216.

²⁾ Bei den Germanen gewährte der Adel also keine Vorrechte, sondern nur tatsächliche Vorzüge, indem man bei dem Sohne edler Geschlechter dieselben persönlichen Eigenschaften voraussetzte, deren Besitz der Gemeinfreie erst beweisen mußte. Cf. Maurer, l. c. S. 18.

³⁾ Gentility is nothing other but *ancient riches*. Burleigh. — Bei den Angelsachsen erhielt ein Anorl, der fünf Hyden Land erwarb, das Recht eines Ehan. *Willda a a. D.* p. 339. Cf. *Blackstone*, Comment. book 1, ch. 12.

⁴⁾ Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht. Ausgabe 3, S. 49. — Grimm, H. Th. p. 267 sagt, „der Adel müsse überhaupt nicht als ein ursprünglich von dem Stande der Freien verschiedener, vielmehr als ein aus ihm durch die nähere Beziehung auf die Würde des Herrschers und Königs hervorgegangener angesehen werden.“

Der höhere Adel ist demnach, wie H. Leo sagt ¹⁾, „aus den in der Könige Dienst tretenden Freien, der niedere aus den niedern Ministerialen der Könige, aus den Ministerialen des höhern Adels und der Geistlichkeit hervorgegangen, und unter diesen niedern Adel ist im Mittelalter eben so oft althöriges Blut gekommen, wie in neuerer Zeit durch Standeserhöhungen Blut aus allen Fächern der Gesellschaft, wie Jeder weiß, der nicht blind geboren ist ²⁾. Sobald man also von der Abkunft spricht, sind solche Leute, wie die dithmarsische Bauern und die alten nichtadligen schöffensbarfreien Geschlechter unserer Städte von weit honetterem Geblüte, als ein großer Theil unieres niedern Adels.“ „Auch das Wappenrecht (d. h. das Recht der Fehde) und die Schöffensbarkeit haben die Vorfahren des Adels nicht allein gehabt“ ³⁾. „Auch der siebente Heerschild, d. h. der freie Bürger- und Bauerstand, selbst wenn er nicht schöffensbarfrei war, hatte das Wappenrecht“ ⁴⁾. Was die erst im Laufe des Mittelalters entstandene Ritterschaft betrifft,

¹⁾ H. Leo, Recension der Schrift von v. Geisler, über den Adel u. s. w., in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik. 1836. Bd. 1, No. 92.

²⁾ Der tiefe Alterthumskenner F. J. Bodmann, rheingauische Alterthümer, S. 251 f. bestätigt dies insbesondere für das Rheinland, indem er zugleich den Ursprung des Adels aus den alten Freien, den Wehren mit unabhängigem Grundbesitz (Saalwehren, Sedelhöfen, Hovezaaten) nachweist.

³⁾ Zum Beweise dieser Behauptung bringt Leo folgende anziehende Kuriosa noch aus den spätern Jahrhunderten bei: Der Fuhrmann Kelsch von Bruck sagte in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Stadt Nürnberg ab, wobei ihm der ansbach-bayreuthische Adel überall behülflich war und also sein Fehderecht anerkannte; und ein Bürger von Nürnberg, der Peninger, sagte dem Markgrafen Fehde an und that mit abligen Helfershelfern dem Markgrafen durch Rauben und Brennen großen Schaden. Im Jahre 1471 schickten die Schuhknechte in Leipzig der Universität einen Fehdebrief und die Köche des Herrn v. Eppstein sagten dem Grafen v. Solms ab

⁴⁾ v. Geisler, über den Adel u. s. w. Minden 1835, S. 3, Note irrt mithin, wenn er behauptet, das Waffen- oder Fehderecht habe von jeher nicht einem bloßen Unterthanen, sondern nur dem Adel (als Unterfürsten, Patrimonialfürsten) zugehört und mit diesem Irrthum zerfallen viele seiner Schlussfolgerungen. — Die Nichtabgeschlossenheit der damaligen Stände wird am anschaulichsten durch ein mittelhochdeutsches Gedicht angedeutet, welches sagt: der Nachkomme eines Leibeignen Mannes könne in der siebenten Generation auf Deutschlands Königsthronen sitzen. — Plato hat schon bemerkt, daß es keinen König gebe, der unter seinen Voreltern nicht Sklaven hätte, und keinen Sklaven, der nicht der Enkel von Königen wäre!

so ist deren Wafferecht noch niemals bezweifelt worden und dennoch ist dieser Stand lediglich aus den gemeinfreien, kein Gewerbe treibenden Grundbesitzern hervorgegangen, und „der Ausdruck Bürger bildete keinen Gegensatz der Ritterbürtigkeit; wer rittermäßig lebte, stand dem Ritter gleich“ ¹⁾.

Daß übrigens schon in alten deutschen Sprachmonumenten mit dem Namen des Adels in der That die Wohlhabendern unter den freien Grundbesitzern bezeichnet wurden, ergibt sich endlich aus einer, von v. Harthausen ²⁾ beigebrachten Notiz zur Evidenz. Nachdem nämlich Karl der Große in Folge langjähriger blutiger Kämpfe das Sachsenland bezwungen, und eine große Zahl von Edeln bereits gefallen war, beschloß er, den dritten Theil der Sachsen fortzuführen und sie durch Franken, denen die verlassenen Ländereien zugewiesen wurden, zu ersetzen. Die Anzahl der in jener Weise durch Karl in fremde Länder versetzten edeln sächsischen Geschlechter wird nun durch einen Schriftsteller, der aus den Quellen geschöpft zu haben versichert, auf 20,000 angegeben! Es ist hier wohl offenbar, daß diese sog. edeln Geschlechter, welche nach langen, blutigen Kriegen noch vorhanden und aus einem Drittheil des Volkes genommen waren, mithin nur einen Theil des ganzen sog. Adels ausmachten, keinen Adel im spätern Wortsinne, sondern vielmehr die eigentliche Nation gebildet und aus den wohlhabendern, freien Grundbesitzern bestanden haben müssen.

Das Schlussergebnis dieser historischen Betrachtungen über den Ursprung des germanischen Adels geht hiernach dahin, daß wenn ein Forscher bei einigen der zuerst besiegten Stämme, bei den Bajuwaren, Thüringern und Friesen als erblicher Stand schon frühe bestanden haben mochte, dessen Existenz jedenfalls bei den erobernden Alemannen und Longobarden und bei dem großen Herrscherstamm der Franken ³⁾ in keiner Art als erwiesen anzusehen ist. Wenn also die Geschichte

¹⁾ Cf. Eichhorn l. c. §. 55.

²⁾ Agrarverfassung, p. 107.

³⁾ In der ältern Vorrede des salischen Volksrechtes wird derselbe mit diesen Worten, aber wahren Worten begrüßt:

„Der hehre Stamm der Franken, Gepflanzt von Gotteshand,
An Waffen ohn' Bantzen Und stark durch Friedenshand,
An Rathe nie versagend, Durch edles, reines Blut,
Durch Bau und Blüthe ragend, Durch frischen, festen Muth.“

Uebersetzt von F. Müller in der Lex salica, S. 1.

hinsichtlich dieser Frage irgend eine Bedeutung und eine Lehre haben soll, so kann es nur die seyn, daß sie den Erbadel in seinen Trägern verworfen, dagegen die von ihm unberührten Völker zu Glück und Macht geführt hat.

Bei der hier geschilderten ursprünglichen, durchaus prekären Stellung ist indessen der sog. Adel der germanischen Volksstämme nicht stehen geblieben, er hat es vielmehr verstanden, im Laufe der Zeit, namentlich während der von den mächtigeren fränkischen Familien selber herbeigeführten, blutigen Umwälzungen, welche den Sturz des Merowingischen und dann des Karolingischen Königshauses begleiteten, und inmitten der darauf folgenden höchsten Zerrüttung des Reiches sein ganzes politisches Daseyn mit sammt seiner ehemaligen Grundlage neu zu gestalten und allmählich in ein festes, erbliches Standesrecht zu verwandeln. Nach der definitiven Begründung der neuen germanischen Reiche durch anfängliche Einverleibung in die fränkische Universalmonarchie und durch ihre spätere Kostrennung von derselben in Folge steter Erbtheilungen war die ursprünglich höchstens auf Lebenszeit verliehene gräfliche, Vogtei- und Richtergewalt in den Händen der mächtigeren Großen und der Bischöfe unvermerkt zu einem selbständigen Rechte geworden, — die mit jenen Aemtern verbundenen Güter (beneficia) wurden erblich, und so bildete sich im Laufe weniger Jahrhunderte allerdings in leisen Uebergängen ein eigentlicher erblicher, mit bedeutenden politischen und Ehrenrechten ausgestatteter Adelsstand, welcher seitdem bis in die Tage der Revolution hinab das hervorragendste Element der europäischen Völkergeschichte ward und den bedeutendsten Einfluß auf die Gestaltung der Dinge gewann ¹⁾.

Diese theils auf Zufall, theils auf Usurpation beruhende Entstehungsgeschichte des Erbades der Franken und aller aus ihrer Universalmonarchie hervorgegangenen germanischen Volksstämme dürfte denselben wohl in keiner Weise zu dem so oft wiederholten Anspruche berechtigen, als ein naturgemäßes organisches Produkt ächnationaler Volkselemente anerkannt und vor jeder Untersuchung über seine wohlthätigen oder verderblichen Wirkungen in der Geschichte als ein uner-

¹⁾ Die rasch anwachsende Macht der Herzoge, besonders des Herzogs Heinrich von Sachsen, welcher später den deutschen Königsthron bestieg, bewirkte nicht bloß eine Schwächung der monarchischen Verfassung Deutschlands, sondern auch der gemeinen Freiheit der Stände durch Befestigung der Adelsmacht.

läßlicher und wesentlicher Bestandtheil jedes wohlgeordneten Staates verehrt zu werden. Jener Anspruch scheint sich vielmehr auf's vollständige grade durch seine Entstehungsgeschichte zu widerlegen, mithin die praktische, reale Seite der Frage, nemlich die der Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Instituts an und für sich nicht ferner umgangen werden zu können, um daraufhin seine innere Berechtigung für die Gegenwart und Zukunft zu beurtheilen.

Die schöne poetische Seite des Adelsinstituts ist von seinen Vertheidigern allzu oft mit jeglicher Kunst der Darstellung sowohl den Fürsten, als den Völkern zur Beherzigung vorgeführt worden, als daß sie irgend übersehen werden könnte. Es will uns indessen bedünken, als ob an dem so entworfenen Bilde der Ehre, der Ritterlichkeit und der Treue jenes Standes, seiner väterlichen Obforge über die ihm Untergebenen, seiner festen und unabhängigen Stellung sowohl dem Volke, als den Fürsten gegenüber und der hierdurch bewahrten Freiheit des Staates nach innen und nach außen, die Dichtung und eine gewisse politisch-phantastische Schwärmeret einen größern Antheil habe, als die klare, unbefangene Anschauung der Wirklichkeit und der Geschichte; — daß namentlich jenes ritterlich-poetische Element, welches allerdings in den bessern Zeiten des Mittelalters dem Adel unverkennbar inwohnte, jedenfalls seine praktische Nützlichkeit und seinen wohlthätigen Einfluß auf die Entwicklung der Nation überwogen habe ¹⁾. Wir sind weit entfernt, dem Adel zu bestreiten, daß viel Großes und Ruhmliches durch ihn geschehen, daß mancher Vorfahr noch blühender Geschlechter, gleich ausgezeichnet im Rathe, wie an der Spitze der Heere, sich um den Staat wohl verdient gemacht hat, und daß jene Tugenden zu keiner Zeit jemals ganz in ihm erloschen sind. Dies haben auch die Völker im mindesten nicht vergessen, sie haben es vielleicht bisweilen allzu dankbar im Gedächtnisse bewahrt, daß die ritterliche Ehre, jenes Lebenselement des ächten Adels, viel helle Lichter in die Jahrhunderte des Mittelalters hingeworfen und eine freudige Begeisterung zu heldenmüthigen und edeln Thaten geweckt hat. Allein allzusehr darf dieser Stand dennoch nicht auf jene hohen Erinnerungen,

¹⁾ Auffallender Weise nimmt der wärmste Vertreter des Feudaladels, Stahl, Rechts- und Staatslehre, II, p 94, allen Ernstes für denselben auch den Namen des „romantischen Adels“ in Anspruch! — Eine schwerlich zur Empfehlung dienende Bezeichnung!

auf den Zauber seiner Geschichte pochen; denn im großen Ganzen ist die Zahl derjenigen Seiten, welche wahre Großthaten und schöne Gesinnungen füllen, nur klein, — diejenige dagegen, worin Habsucht und Bebrückung, Nachmißbrauch und Rechtsvergeßlichkeit den Schwächern gegenüber, bald wieder nach Oben hin Anmaßung und Meuterei, oder je nach den Umständen Servilität, Blasphemie, Verweichlichung, endlich moralische Selbstvernichtung aufgezeichnet sind, riesengroß und Grauen erregend. Diejenigen Tugenden, welche jener Stand im günstigsten Falle als ihm angekömmt bezeichnen darf, sind eben dieselben, welche wir auch bei den ritterlichen Polen anerkennen müssen: — liegt wohl hiernach die Annahme so fern, daß ohne die unverwundliche Naturkraft des deutschen Stammes, ohne die bewunderungswürdige Tüchtigkeit, welche der Kunstleiß und die Intelligenz der rasch aufblühenden Städte den auflösenden und atomisirenden Elementen des deutschen Adels entgegensetzte, auch unserm Vaterlande dasselbe Loos zu Theil geworden wäre, welches die wehmüthigen Sympathieen Europa's jener aus dem Buche des Lebens ausgeischten Nation zugewendet hat? — Das Jahrhundert Ludwigs XIV. und die Regentschaft hat endlich die tiefste Entartung des Adels, seinen vollständigen physischen, moralischen und politischen Sturz, zunächst in Frankreich und weiterhin im größten Theile Europas gesehen, das große weltgeschichtliche Gottesgericht, welches an der französischen Revolution über denselben hercinebrochen, um durch völlige Auflösung der längst gekerkerten Bande alles Rechts und aller Pflicht Jedermann die absolute Nothwendigkeit christlichen Lebens und Wirkens von neuem recht anschaulich zu machen, konnte demnach den aufmerksamen Beobachter wahrlich nicht überraschen. Selbst Montesquieu¹⁾, jener rifrige Vertheidiger des Adels, welcher denselben für einen unzettrenlichen Bestandtheil jeder monarchischen Verfassung

¹⁾ Esprit des lois. liv. III, 5. »L'ambition dans l'oisiveté, la bassesse dans l'orgueil, le désir de s'enrichir sans travail, l'aversion pour la vérité, la flatterie, la trahison, la perfidie, l'abandon de tous ses engagements, le mépris des devoirs du citoyen, la crainte de la vertu du prince, l'espérance de ses faiblesses et plus que tout cela, le ridicule perpétuel jetté sur la vertu, forment, je crois, le caractère du plus grand nombre des courtisans. Or il est très-malaisé que la plupart des principaux d'un état soient mal-honnêtes gens, et que les inférieurs soient gens de bien; que ceux-la soient trompeurs et que ceux-ci consentent à n'être que dupes.«

erklärt, hat ein abschreckendes Bild seiner Versunkenheit am Hofe, seiner Ehrsucht und seines Müßigganges entworfen; Hohn gegen Recht, Tugend und Wahrheit bezeichnet er als seine hervorstechendsten Charakterzüge; Schmeichelei und Demoralisirung des Fürsten sind ihm die sichersten, ja die einzigen Mittel zur Erlangung von Macht und Reichthum geworden. Auch von Dalwigk ¹⁾, ein Freund des Adelsinstituts, resumirt dessen Geschichte in den letzten Jahrhunderten nicht minder ungünstig. „Der Adel wurde fast allenthalben dienstbar; vergebend, daß er das ganze Reich und die Glorie von Kaiser und Reich in seiner Brust getragen hatte, (nemlich durch ungebührliche Unterdrückung der Gemeinfreien!), wurde er ein kleiner Hofdiener, der allenthalben, selbst wenn es auf das Landeswohl ankam, dem Willen des Fürsten sich fügen mußte, auf daß, weil er seine Güter verschuldet, ihm durch kärgliche Besoldung ein Stück Brod zu leben übrig bleiben möchte!“

Diese ernst warnenden Lehren der Geschichte sind nicht geeignet, die zuversichtlichen Ansprüche des Adels auf allgemeine und unbedingte Anerkennung seiner Nützlichkeit und Nothwendigkeit zu rechtfertigen und ihm die ungetheilte Sympathie der Völker und der Wissenschaft zuzuwenden; — grade die Naachlosigkeit und Zuversichtlichkeit seiner Anforderungen hat wesentlich dazu beigetragen, die öffentliche Meinung zu dem entgegengesetzten, in seiner Allgemeinheit ungerechten Urtheil hinüberzudrängen, welches schon Kant gefällt hat. „Ein angeerbter Adel,“ sagt er, „ist ein Rang, der vor dem Verdienste vorhergeht und dieses auch mit keinem Grunde hoffen läßt, ein Gedankending ohne alle Realität. Denn wenn der Vorfahr Verdienst hatte, so konnte er dies doch nicht auf seine Nachkommen vererben, sondern diese mußten es sich immer selbst erwerben, da die Natur es nicht so fügt, daß das Talent und der Wille, welche Verdienste um den Staat möglich machen, anarten“ ²⁾. Diese ehemals wohlbe-

¹⁾ Ueber Volksrepräsentation und die künftige landständische Verfassung in Deutschland. Padamar 1814, S. 39.

²⁾ Kant, Rechtslehre, p. 192. Dieser Philosoph spricht daher die Hoffnung aus, daß die Eintheilung der Staatsgesammtheit in Souverän, Adel und Volk recht bald der einzig natürlichen in Souverän und Volk Platz machen werde. — Dory de St. Vincent, Geschichte der Entdeckung und Eroberung der kanarischen Inseln, erzählt von den ehemaligen Bewohnern derselben, daß der Sohn

glaubigte Ansicht von der genetischen Fortpflanzung der Tugenden eines ausgezeichneten Mannes mit seinem Blute kann aber noch weniger, als obige historische Begründung, auf besondern Beifall Anspruch machen; sie ist zudem mit den üblichen Begriffen von der besondern Würde des alten Adels, gegenüber dem neu erworbenen schwer in Einklang zu bringen, wonach der jedesmal entferntere Abkömmling verdienter Vorfahren, welcher dessen Blut in immer verdünnterem und vermischterem Maasse, dagegen eine immer größere Zahl von Ahnen besitzt, stets vornehmer und adliger ist, als sein Stammvater, der ja seinerseits eben nur Thaten, aber keine Ahnen aufzuweisen hatte 1)!

Es soll indessen hiermit, wie schon angedeutet, keineswegs über die politische Nothwendigkeit des Adels abgesprochen, sondern nur dessen absonderliche Pretention zurückgewiesen werden, als ein logisch, geschichtlich und erfahrungsmäßig unentbehrliches, alles Heil und allen Segen über Volk und Fürsten bringendes Staatselement dazustehen, gegen dessen unvergleichliche Nützlichkeit nur der Neid und die Mißgunst ächtlebeijischer Seelen den leisesten Zweifel erheben könne. Wir werden vielmehr im Verfolg unserer Untersuchungen wiederholt Gelegenheit erhalten, dieser partiellen Negation des Adelsinstituts in seiner exklusiven Auffassung die entsprechende Position gegenüber zu stellen und das Maass und die Bedingungen seiner politischen Nützlichkeit näher in's Auge zu fassen. Darin aber dürften wohl zum voraus alle vorurtheilsfreien Beurtheiler desselben übereinstimmen, daß er nach seinen historischen Präzedentien und nach der Natur der Sache

eines Adligen erst dann für adlig erklärt wurde, wenn er eine strenge Prüfung rühmlich bestanden! (Zachariae, 40 Bücher, Bd. 2, p. 122. 1820). Diese Prüfung kann heute nur die des Lebens selber seyn.

1) Franklin schlug deshalb bei der beabsichtigten Gründung eines neuen Erbadeis für die Vereinigten Staaten Nordamerikas (des Cincinnatiordens nemlich) boshafter Weise vor, nach dem Beispiele der Chinesen lieber die Eltern und fernern Aaszendeten der ausgezeichneten Bürger zum Lohne für die vortreffliche Erziehung ihrer Kinder zu adeln, nicht aber deren Nachkommen bis in die entferntesten Grade, deren Tugenden durchaus problematisch seyen und in denen das Blut des verdienten Ahnherrn nur mehr logarithmisch berechnet werden könne — Natur und Vorsehung haben es sich in der That unabänderlich vorbehalten, ihre Gaben und Gnaden nach freier Wahl auszutheilen, und wer von ihr zum Pfennig geprägt ist, wird durch keine Fiktion zum Thaler!

nur unter der Bedingung den von seinen Trägern gehegten Erwartungen entsprechen könne, wenn er eine feste, unabhängige Unterlage in einem ansehnlichen Grundbesitze hat, d. h. ein eigentlicher Grundadel ist; während der nur durch das Wörtlein „von“ signalisirte Ständeunterschied jeder politischen Bedeutung entbehrt und zum Uebelwollen gegen das Institut selber auch in seinen tüchtigern Elementen fährt. Ob und unter welchen Voraussetzungen ein solcher wahrhafter, unabhängiger Grundadel nützlich oder nothwendig sey; welche rechtliche und politische Stellung demselben den übrigen Klassen der Bevölkerung und dem Grundeigenthum gegenüber eingeräumt werden müsse, damit er seine Mission erfüllen könne; wie ihm namentlich das Prinzip der Beständigkeit ohne Verletzung der Rechtsidee zu sichern sey: — das Alles sind Fragen, deren Beantwortung nothwendig eine nähere Erörterung über die Mittel und Zwecke einer guten Verfassung überhaupt, sowie die Analyse aller übrigen Bestandtheile des Volkes, ihrer zweckmäßigsten Theilnehmung bei den öffentlichen Angelegenheiten und der durch sie nicht ausgefüllten Lücken einer allumfassenden Landesvertretung vorausgehen muß. Erst von dieser festen Basis aus kann ermesselt werden, ob und welche Stellung ausnahmsweise und kraft des Nothrechts jenem Grundadel weniger im Interesse seiner selbst, als vielmehr in dem der Gesammtheit anzuweisen seyn möge. Denn „das versteht sich,“ wie Zachariae ¹⁾ sagt, „von selber, daß es nach Rechtsgrundsätzen keinen Erbadel geben kann und soll;“ er ist lediglich eine Frage der praktischen Nützlichkeit oder Schädlichkeit, welche unter Berücksichtigung des historisch Gegebenen nach den wohl erwogenen Bedürfnissen des Staates gelöst werden muß. —

Die oben erwähnte pseudohistorische Doktrin des willkürlich repräsentirten Mittelalters, welche der freien Agrarverfassung aus Gründen der ständisch-politischen Landes-Repräsentation entgegentritt, beruht indessen nicht blos auf der irrigen Annahme eines, schon in den Ursprüngen aller, auch der germanischen Völker kraft organischer Nothwendigkeit vorhandenen und zur hervorragendsten Stellung im Kriege und Frieden von Rechtswegen berufenen Adels, — sie muß überdies die fernere Behauptung wagen, daß diesem Adel gegenüber mit eben derselben Nothwendigkeit auch ein dienender und arbeitender

¹⁾ Zachariae, 40 Väter vom Staat, Bb. 2, p. 124. (1820).

Bauerstand stets bestanden habe und bestehen müsse, und das schließlich selbst das eigentliche Bürgerthum grade erst durch jenen Gegensatz seine wahrhafte Bedeutung erhalte, indem es im Gegensatz zu jenen beiden Elementen des festen nationalen Bestandes recht eigentlich die beweglichen und bewegenden, kosmopolitischen Richtungen des Volkslebens repräsentire, — so zwar, daß nur vermitteltst jener mittelalterlichen starren Gliederung der Stände eine volle gegenseitige Ausgleichung und Vermittlung aller ausriaander laufenden und sich abstoßenden Totalbestrebungen des gesammten Volksthum's gegeben sey.

Allein auch diese Behauptung ist äußerlich und innerlich unwahr und der ächten, nicht willkürlich zurechtgemachten Geschichte nicht minder widersprechend, als die erste These hinsichtlich des Adels und seiner vermeintlichen naturwüchsigen Entstehung vor aller positiven Geschichte.

Es ist noch nicht allzu lange her, daß man diese aus falschem Junkerstolze hervorgegangene, aber für den kräftigsten und zahlreichsten aller Stände tief herabwürdigende Idee so obenhin auf die Versicherung stützen zu können meinte, daß der Adel eben nichts anderes, als das Volk der Eroberer, der unfreie und hörige Bauerstand dagegen die unterworfenen Nation der frühern Landesbewohner, somit dem Blute und dem Rechte nach von jenem wesentlich geschieden sey. Allein die parteilose Geschichte hat diese in Frankreich vom Grafen Boulainvilliers zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in ein gewisses System gebrachte Ansicht, welche H. Leo als „eine lächerliche Albernheit“ bezeichnet, längst widerlegt und verurtheilt. Sie bedarf keiner ausführlichen Erörterung mehr, da es in der That nur eine Albernheit ist, das ganze, große, siegreiche Volk der Franken zu jener winzigen Zahl von Adligen einschrumpfen zu lassen, welche späterhin in der Geschichte hervortritt; — wohl aber möchte jener Theorie gegenüber die warnende Frage ganz am Orte seyn: Wie, wenn die ungeheure Majorität der Nationen, denen man so viel vom Recht der Eroberung, als letzten Grund des Adels, vorgepredet, dasselbe Recht auch ihrerseits nunmehr gegen die fast unsichtbare Minorität des Adels selber in Anwendung zu bringen beschlosse!)?!

1) Cf. l'histoire de l'ancien gouvernement de la France par le Comte de Boulainvilliers, sowie dessen Lettres sur les Parliemens. Seinen direkten Antipoden fand er alsbald in dem Abbé Dubos, l'histoire critique de l'établissement de

Wenn aber jenes vorgebliche Entstehungsprinzip des unfreien Bauerstandes in Frankreich falsch ist, so ist dies noch weit unzweideutiger in Deutschland der Fall. Die Eroberung mag hier allerdings oft genug freie Leute, besonders kleine, auf eigene Arbeit angewiesene Eigenthümer faktisch in Abhängigkeit und Unfreiheit hinabgedrückt haben; — der Sachsenspiegel (III. 44) scheint dies wenigstens hinsichtlich der Sachsen gegenüber den besiegten Thüringern für das 5. Jahrhundert zu bestätigen, indem er deren unfreies Verhältniß durch die Unthunlichkeit ihrer gänzlichen Ausrottung und ihre bedingte Vergnadigung erklärt. „Da ihrer (der Sachsen) so Viele nicht waren, als sie die thüringischen Herrn erschlugen und vertrieben, da ließen sie die Bauern sitzen unerschlagen und bestellten ihnen den Acker zu solchem Rechte, als ihn noch die Laten haben ¹⁾.“ Allein nichts recht-

la monarchie française dans les Gaules, indem derselbe jede eigentliche Eroberung Galliens durch die Franken leugnete und in den letztern nur Stammverwandte und Bundesgenossen der Gallier gegen die röm. Eroberer erblickte! — *Montesquieu*, esprit des lois XXX. ch. 10 und die neuere französische Geschichtsforschung erkannten bald die Irrthümer Beider und wiesen sowohl der Eroberung, als auch der nachherigen Verschmelzung beider Stämme ihre gebührende Bedeutung für die Gestaltung Frankreichs an. Cf *Gauyp*, die germanischen Ansiedlungen und Landth. üngen in den Provinzen des römischen Westreiches. Breslau 1844, S. 85. Die neuesten Forschungen machen es übrigens wahrscheinlich, daß grade die Franken bei ihren Eroberungen in Gallien gar nicht einmal eine eigentliche Landtheilung vornahmen, da einer solchen nirgend Erwähnung geschieht; die den Franken zugewiesenen Allode würden demnach nur von den römischen Domänen oder von gefallenen und ausgewanderten Herrn entnommen seyn. Cf *Larukönig*, französische Staats- und Rechtsgeschichte, p 76 seq. Die Burgunder und Westgothen dagegen haben allerdings zwei Drittheile, die italischen Ostgothen ein Drittheil der eroberten Länder an sich genommen, während ihre Könige als Nachfolger der römischen Kaiser die kaiserlichen oder Staatsländereien erhielten; von den Alemannen sind keine bestimmte Nachrichten auf uns gekommen, wahrscheinlich nahmen sie alles Land in Besitz, da sie bei der Eroberung nur Sklaven und Leibeigene vorgefunden zu haben scheinen. — Die Austheilung der den Franken zugefallenen Güter geschah anscheinend auf königliche Anweisung nach Verdienst oder Gunst. *Gregorius Turon.* IV. 12. Cf *Zachariae*, 40 Bücher, Bd. 2, S 233, Note 159. — *Récits des temps mérovingiens etc.* par *A. Thierry*. t. 1; Geschichte der französischen Gerichtsverfassung von *J. P. Brewer*, p. XIII

¹⁾ Wenn man diese naive Angabe des Sachsenspiegels auch als ein unzweifelhaftes historisches Zeugniß sollte annehmen müssen, obgleich erhebliche innere Gründe dagegen sprechen, so scheinen dennoch im großen Ganzen ähnliche

fertigt auch nur im entferntesten die Behauptung einer ursprünglichen Unfreiheit der deutschen Bauern in Folge der hier zunächst maassgebenden schließlichen Eroberung durch den großen siegreichen Stamm der Franken. Die geschichtlichen Forschungen der Gegenwart zeigen vielmehr aufs unzweideutigste die materielle Irrigkeit jener Ansicht ¹⁾; sie widerlegen aufs entschiedenste die monstruöse Voraussetzung, daß das erobernde Volk nicht selber den Pflug geführt und daß jene Unfreiheit der Landbauer als eine uranfängliche zu erachten und aufrecht zu erhalten sey, wenn man nicht, wie man drohend hinzufügt, im Geiste der Revolution den Faden der Geschichte abreißen und für immer auf dieselbige Macht, Größe und Herrlichkeit verzichten wolle, welche das deutsche Kaiserreich während des Bestandes jener adligen und bäuerlichen Verhältnisse so hoch erhoben habe. Die Geschichte zeigt vielmehr, daß die Landwirthschaft, jene erste, edelste und älteste aller menschlichen Künste, den germanischen Völkern keineswegs als eine nur von Unfreien betriebene Beschäftigung galt ²⁾; — vor diesem

Verhältnisse bei der Staatenbildung der übrigen germanischen Volksstämme, z. B. der Burgunder, Westgothen, Alemannen und Franken keineswegs stattgehabt zu haben, vielmehr dürften die Besiegten in dem Stande der vollen persönlichen und Gutsfreiheit verblieben seyn. Die halbfreien Läten in Frankreich, worauf man wohl zum Beweise des Gegentheils hinweist, scheinen wenigstens durchaus nicht solche unterworfenen Gallier, sondern vielmehr diejenigen germanischen Volksstämme gewesen zu seyn, welche bereits zur Zeit der römischen Herrschaft unter gewissen Abhängigkeitsbedingungen auf römischem Gebiete aufgenommen und in diesem Verhältnisse von den erobernden Stammverwandten vorgefunden und belassen worden sind Cf. Gaupp l. c. §. 25. Dies Verhältniß der Läten ward späterhin auch wohl künstlich nachgebildet und es möchte nicht ganz undenkbar seyn, daß die Sachsen es erst durch ihre Berührung mit den Franken recipirt hätten; wenigstens findet sich die im Sachsenspiegel erwähnte Gutseinrichtung der Läten (deren Bezeichnung dem romanischen *letus, litus*, wahrscheinlich aus dem griechischen *λήτος, λήτος, λήτος* gleich *σημαίος, gentilis*, eher verwandt seyn dürfte, als dem germanischen *Lassen, Belassen*) grade in Westphalen, dem Berührungspunkte der Franken und Sachsen, am verbreitetsten. — Mit diesen ältern Verhältnissen sind allerdings die neuern Eroberungen des germanischen Mittelalters gegenüber den Slaven nicht zu verwechseln; diese wurden, wie es scheint, durch das Recht oder Unrecht der Eroberung sofort zu unfreien Bauern gemacht

¹⁾ Mittermaier a. a. D. §. 80, p. 225.

²⁾ Cf. Mittermaier a. a. D. §. 80, S. 225.

Sage zerrinnt die ganze willkürliche Voraussetzung jener Pseudohistoriker sammt den daraus hergeleiteten Schlussfolgerungen wie ein eitles Truggebilde! Tacitus erzählt zwar, daß bei den Germanen die Frauen und Sklaven den Boden bebauen, während die Freien sich der Jagd und dem Kriege oder dem Müßiggange hingaben. Allein einestheils dürfte diese Brutalität schwer mit der bei Germanen angeborenen Achtung des weiblichen Geschlechtes zu vereinigen seyn, und anderentheils verbieten sowohl die sonstigen Denkmäler der nachrömischen Vorzeit, als auch die Natur der Sache, jene Angabe zu generalisiren. Erst viel später, unter dem Einflusse des Feudalismus, ward der Landbau bei den Deutschen mischget und größtentheils den Hörigen überlassen; erst im spätern Mittelalter brachte in der That nur Schild und Lanze noch Ehre und Gewinn: „Blut ward rühmlicher, denn Schweiß“. In den zuverlässigsten Denkmälern der deutschen Vorzeit findet sich allenthalben die Nachweise einer großen Zahl kleiner freier Grundeigenthümer neben den großen, ohne daß ein Unterschied hinsichtlich ihrer politischen Rechte wahrzunehmen wäre; ihr faktischer Einfluß und ihre Macht stand dagegen selbstredend im Verhältnisse zu ihrem Besitztum. Andererseits läßt es sich aber auch nicht verkennen, daß schon frühe eine Klasse abhängiger Landbebauer hervortritt, indem Kirchen, Stifter und Klöster, sowie reiche Familien und Dynasten die ihnen durch Eroberung und königl. Gunst zugefallenen großen Landstrecken unter mehr oder minder lästigen Bedingungen an besitzlose Stammesgenossen oder an fremde Ansiedler überließen. So entstanden allmählich nach dem Rechte der Verträge je nach dem Maße der Abhängigkeit zinspflichtige, hörige, ja sogar leibeigene Bauern (wenn anders hierbei noch von einem Vertragsrechte gesprochen werden kann); allein die rechtswidrige Unterdrückung hat deren Anzahl sehr bald mit den ursprünglich freien, aber schutzlosen kleinen Eigenthümern bedeutend vermehrt. Wie bereits mehrfach angedeutet, so unterwarfen sich im wachsenden Orange der Zeit allmählich viele Einzelne, ja ganze Dörfer freiwillig einem mächtigen Gutsherrn zu Zinspflicht, damit

¹⁾ Die Erzählung in Tacitus Germ. cap. 14 und 15: *nec arare terram aut expectare annum tam facile poteris, quam vocare hostem et vulnera mereri,* bezieht sich offenbar nicht auf das ganze Volk, sondern auf die principes. — Das *agriculturas non student* deutet nur auf das Vorkerrschen der Viehzucht hin.

dieser für gegen die Bedrückungen der königl. Beamten Schütze und für sie den Heerbann leiste; doch selbst diese Verträge schützten sie um so weniger gegen stets zunehmende Anmaßungen ihrer gewählten Herrn, da sie sich selber des besten Schutzes, nemlich der eignen Wehrhaftigkeit, entäußert hatten ¹⁾,

Nichtsdestoweniger fehlte es zu keiner Zeit in Deutschland an völlig freien Bauern, die ihr mäßiges Besitztum ohne persönlichen oder dnglichen Abhängigkeitsnexus selber bauten. Die deutschen Reichsdörfer ²⁾, sowie die Bauern der Schweiz und Tyrols, Rauenburgs, Ostfrieslands, von Dithmarsen und Dalscarlien, theilweise auch von Westphalen, Franken und Schwaben sind dessen Zeuge. Wie wenig namentlich im 13. Jahrhundert dem Namen Bauer der Begriff der Unfreiheit beiwohnte, ergibt sich unzweideutig aus dem schwäbischen Landrechte, welches die verschiedenen Stände (Art. 49 und 50) folgendermaßen bezeichnet: „Es heißent eins semperfreien, das seynd die freyen Herrn als Fürsten, und die andern Freyen zu Mann (Vasallen) habent; das ander seind mittelreie; das seind die, die der hohen freien Mann sind; das dritt seind Gebauern, die frey seind, die heißent frey Lantsäßen ³⁾. Wie es das Sprüchwort schon andeutet, waren Bürger und Bauer rechtlich, d. h. der Freiheit nach gleich; „Bürger und Bauer schreidet nur die Mauer“ ⁴⁾.

¹⁾ Eug. Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerl. Freiheit. Bamberg 1814 hat Band 2 S. 647 eine charakteristische Urkunde aus dem 10. Jahrhundert abgedruckt, worin bittere Klage gegen einen edeln Herrn Guntram aus geführt wird, weil derselbe solche freiwillig unterworfenen zinspflichtige Leute ganz und gar zu seinen Knechten gemacht, sie seine Acker zu bestellen, sein Heu zu mähen und alle seine Arbeiten zu verrichten zwinge.

²⁾ Die Bewohner der unmittelbaren Reichsdörfer, z. B. der 39 Dörfer auf der Leutkircher Paide, von Alschhausen in Schwaben, Gochsheim und Gensfeld in Franken, Sulzbach und Eoden bei Frankfurt sind freie Leute und ebenso unmittelbar gewesen, wie die Reichsstände, wenn sie auch einen Reichsstand als Schutzherrn angenommen. Cf. Pütter, teutsches Staatsrecht § 257.

³⁾ Art 50. „Ingenuus, das spricht zu Latein der höchstfrey, libertinus der mittelfrey, über der lantsäßenfrey.“

⁴⁾ Rodmann a. a. O. S. 377 sagt von jenen kleinen Eigenthümern, welche „mit dem Adel ursprünglich Ein freies Volk ausmachten,“ daß sie am Rheine ihren ganzen Landbezirk zusammen „für eine wahr Stadt, sich selbst aber für Bürger derselben ansahen, wie sie sich auch nannten.“ — Der 7. rheinische

Sowohl der Sachsenspiegel (III. 42), als der Schwabenspiegel (Vorrede und Art. 52) bezeichnen die Freiheit Aller als das gemeine Recht der Vorzeit; Unfreiheit habe ihren Ursprung nur von unrechter Gewalt.“ Als allmählich bei dem überhand nehmenden Feudalwesen die politische Freiheit der kleinen Grundeigentümer immer wesenloser, ihr praktischer Werth immer problematischer ward ¹⁾, verschmolzen allerdings zuletzt die verschiedenen Klassen der Bevölkerung, welche weder ritterbürtig, noch Stadtbürger waren, ungeachtet ihrer unzweifelhaftesten Verschiedenheit hinsichtlich der Freiheit und der Eigenthumsrechte immer mehr zu Einem Stande, den man seitdem mit dem allgemeinen Namen des Bauerstandes bezeichnete ²⁾. Er gerieth in immer tiefere Abhängigkeit von den großen Grundherren, seinen gebornen Richtern, Anführern und Vögten; endlich in jene Lage, welche ihn allerdings nicht ohne einen gewissen Schein von Wahrheit nur noch als ein Volk unterjochter Heloten einem erobernden Spartiatenstamme gegenüber erscheinen lassen konnte. Nachdem der einst so tüchtige, freie, deutsche Bauer sein Eigenthum und seine Wehrhaftigkeit eingebüßt, konnte er bald nichts mehr sein Eigen nennen, Alles nahm sein Lehn- oder Leihherr in Anspruch, „den Vogel in der Luft und den Fisch im Wasser, den Wind, der die Mühle treibt und die Welle, die den Raßn trägt“ ³⁾; — und diese theils faktische, theils rechtliche Allmacht seiner Herrn ward keineswegs stets mit milder Schonung, sondern oft mit gefühlloser Härte geübt ⁴⁾!

Landtag hat also die historische Entwicklung der Provinz richtig aufgefaßt, wenn er keinen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden statuirte und für alle selbständige Gemeindeglieder den Titel „Bürger“ in Anspruch nahm

¹⁾ Schon der Sachsenspiegel, der dieselben doch als freie Landsassen bezeichnet, ist dennoch ungewiß, ob sie noch den siebenten Heerschäld bilden, da man nicht wisse, ob sie Lehnrecht hätten, d. h. lehnsfähig seyen und die üblich gewordene Art des Kriegsdienstes thun könnten. Cf. Phillips, Grundsätze des germanisch deutschen Privatrechts. Berlin 1846. Bd. I, p. 281.

²⁾ Eichhorn, Einleitung, p. 160, und deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 343. — Nur in wenigen deutschen Landestheilen behauptete er seine von Alters her besessene Landstandschafft, wie in Tyrol, Schwaben, Ostfriesland, in Würtemberg und Brandenburg-Bayreuth hat der Bauerstand bis in die letzten Zeiten die Landstandschafft ausgeübt. Cf. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. 2, §. 199.

³⁾ Perthes, deutsches Staatsleben S. 67.

⁴⁾ Der Adel des 16. Jahrhunderts wird von Zeitgenossen, z. B. Voem,

Vom reinhistorischen Standpunkte aus können hiernach die ultraaristokratischen Ansprüche eines erblichen Adels gegenüber einem dienenden, unfreien Bauernstande ¹⁾ schwerlich gerechtfertigt werden, und zwar um so weniger, da die eigentliche Urform der germanischen Staatseinrichtungen durchaus nicht mit Bestimmtheit ermittelt ist, ja nicht einmal feststeht, welche von den beim Beginne der geschichtlichen Nachrichten uns entgegentretenden Volks- und Staatselementen das ursprünglich Berechtigte und welches das Usurpirte sey, ob das monarchische, das aristokratische oder das demokratische Element. Schätzenswerthe Stimmen haben allerdings ein beschränktes Königthum, welches erst späterhin in republikanischen Formen unterging, als die Urform germanischer Staaten bezeichnet ²⁾; allein so weit die positiven Nachrichten reichen, scheint vielmehr in jenen frühesten Jahrhunderten das Hauptgewicht unbedingt in der Demokratie gelegen zu haben, welche erst durch das Gefolgschafts- und Lehnswesen allmählich in den Hintergrund gedrängt ward ³⁾. Bei der Volksgemeinde war von jeher die höchste Entscheidung; ihr Wille (*quod complacuit cunctis Alamannis. Lex Alam. 37, 4.*) war Gesetz; jede Beschränkung dieser Urfreiheit war jüngern Alters, wie dies schon aus den Schilderungen von Tacitus erhellt ⁴⁾.

mit düstern Farben geschildert. *Gens superba, inquieta, avara — subdilos rusticos irremissa servitute exercet. Incredibile dictu, quantum miseros et infelices homines vexet!* — Das höchste Problem der kleinen und der großen Politik war, wie Lichtenberg mit etwas verhem Pumor sagte, nur die, die Salbe zu erfinden, womit man die Bauern schmierte, auf daß sie Wolle gäben und im Juni geschoren werden könnten.

¹⁾ Der Name Bauer und sein vermeintlicher Zusammenhang mit der spätern Reform „das Land bauen“ dürfte nicht selten zu dem Schlusse bestimmt haben, daß jenem landbauenden, arbeitenden Stande nothwendig und ursprünglich ein höherer gegenüber gestanden, der nicht gearbeitet, sondern regiert habe (so besonders v. Parthausen, Agrarverfassung). Dies ist aber ein doppelter Irrthum: denn das Wort „Baur“ hat seiner Wurzel nach nichts mit arbeiten gemein, sondern bezeichnet einen Dorf- oder Gaubewohner (von *bur*, Wohnung, Gemach), den eigentlichen Bürger; (S. Müller, die *lex salica* u. s. w. S. 160), überdies gewährte auch der Besitz der gewöhnlichen Fufe von 40 Morgen Landes ohne die Gemeinweiden hinreichende Ruße zur gleichzeitigen Wahrnehmung öffentlicher Angelegenheiten.

²⁾ Cf. Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit. S. 525.

³⁾ Gaupp, die germanischen Ansiedlungen u. s. w. S. 17, p. 94.

⁴⁾ Germ. c. 43 und 44. „*Gotones regnantur, paulo jam adductius, quam Richensperger Agrarfrage.*

Die innern Einrichtungen der Germanen, ihr ganzes Gemeinwesen und ihre Gerichtsverfassung tragen überhaupt, wie Gaupp sagt, einen durchaus demokratischen Charakter an sich; selbst ihre Könige verdankten ihr Recht lediglich der Volkswahl ¹⁾, wenn auch gleichzeitig auf königliche Geburt Rücksicht genommen ward. Das Wahlrecht des Volkes, welches bei den Franken unter den Karolingern wie unter den Merowingern fortgebauert ²⁾, schrumpfte indessen immer mehr zusammen und fiel erst den Vornehmern, zuletzt gar den 7 Kurfürsten ausschließlich anheim.

Seines ursprünglich vorherrschende demokratische Element des deutschen Staatswesens wurde überhaupt während der trüben Periode des Faustrechts durch die wachsende Macht der Feudalherrn immer entschiedener in den Hintergrund gedrängt, die Vollfreiheit der Bauern und ihr unbeschränktes Eigenthumsrecht am Grund und Boden ward selbstverschuldeter Maassen dadurch von ihnen verwirkt, daß sie sich dem Heerbann entzogen und unwehrhaft wurden. Die Rechtsmündigkeit hatten sie zwar noch bis zum 15. Jahrhunderte behauptet, indem sie, von dem korporativen Geiste des Mittelalters getragen, in ihren Cent- und Gaugerichten, den Hof- und Bauersprachen oder Meierdingen das Recht untereinander und gegenüber ihren Herrn fanden und in ihren Weisthümern niederlegten; — allein dem eindringenden römischen Rechte, welches ohnehin die rechtliche Stellung der Bauern ihren Grund- und Gerichtsherrn gegenüber im höchsten Grade verschlimmerte, weil es die römischen Rechtsbegriffe von Sklaverei, Kolonat und Zeitpacht auf die äußerlich analogen, aber himmelweit verschiedenen altgermanischen Institute übertrug, war es vermöge seines fremdartigen Sprachelementes vorbehalten, dem deutschen Bauerstande auch jenen letzten Rest der alten Freiheit zu rauben und ihn auch rechtsunmündig zu machen, indem es die Gerichtsbarkeit den Händen der Schöffen- und Bauergerichte entwand und den studirten

ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem;“ auch Ann. XIII. 54. ist charakteristisch: „nationem eam regebant, in quantum Germani regnantur.“

¹⁾ „Alle weltliche Gerichte hat begin von kore.“ Sachsensp. I, 55.

²⁾ Einhard sagt im 1. Kapitel des Lebens Karls des Großen: „Gens Merowingorum, de qua Franci *reges sibi creane soliti erant*,“ und Kapitel 3 von den beiden Söhnen Pipin's des Kleinen: „Franci *forto solemniter generali conventu ambos sibi reges constituunt*.“

Doktoren beider Rechte oder gar den Grundherrn selber als Patrimonialrichtern zuwies.

Erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts begann diesem tief herabgewürdigten Stande ein besserer Tag zu grauen; das neuerwachte Leben der politischen und ökonomischen Wissenschaften mußte bald die Verderblichkeit des vorhandenen Zustandes zum allgemeinen Volksbewußtseyn bringen und unser Jahrhundert für jene ungeheuern Reformen empfänglich machen, welche in demselben so unerwartet, so stürmisch schnell verwirklicht worden sind; und dennoch, — „wie vieles zum grausamen Rechte gewordene Unrecht der Vorzeit hat unser Jahrhundert noch gut zu machen, wenn es den Namen des gerechten, des menschlichen verdienen will!“ (Hüllmann).

Dieser beklagenswerthe Gang der geschichtlichen Entwicklung des ehemaligen deutschen Bauerstandes (der „armen Leute,“ wie sie in den alten Urkunden nur genannt werden), rechtfertigt wohl noch weniger, als die Entstehungsgeschichte des Erbadeis, die so zuversichtlich gestellte, pseudohistorische Forderung, jene bäuerliche Abhängigkeit und Unfreiheit zu einem unantastbaren Staatsaxiome zu erheben und das nackte Faktum, wo es noch besteht, unabänderlich festzuhalten, oder gar, sofern es bereits einem neuen, mächtigeren und rechtmäßigeren Faktum gewichen, systematisch, wenn auch mit der erforderlichen Vorsicht, wiederherzustellen. Wir unsererseits können wenigstens in jenem historischen Faktum nur Schmach und Unglück, keineswegs aber, wie unsere oben redend angeführten Gegner, eine Quelle des Ruhms und des Glückes; oder gar eine Aufforderung zur Nachahmung und Wiederherstellung erblicken. Dies Faktum der bäuerlichen Unterdrückung hat Deutschland sicherlich nicht verstärkt und verherrlicht, sondern es geschwächt, gebrochen und getheilt, ja es hätte dasselbe, gleich Polen, längst zur Beute seiner einigern Nachbarn gemacht, wenn überhaupt seine unverwüßliche Lebenskraft erschöpft und besiegt werden könnte ¹⁾. Hätte der deutsche Bauerstand allenthalben eben so kräftig, wie in den oben erwähnten kleinern Landstrecken, seine Freiheit und sein politisches Recht zu behaupten verstanden; hätte er sich gleich den tapfern Bürgern unserer herrlichen Städte stets die Anerkennung der höchsten Freiheitsrechte mit Entschiedenheit und Kraft zu sichern gewußt, so

¹⁾ Schon Tacitus hat diese Naturkraft des germanischen Stammes gepahnt, indem er ausrief: „*Quamdiu Germania vincitur!*“ Germ. c. 37.

würde die deutsche Geschichte wahrlich keinen minder erfreulichen Anblick darbieten. Anstatt der auf persönlicher und dinglicher Abhängigkeit Seitens der Bauern, und auf Vogteigewalt, Obereigenthum und Grundherrlichkeit Seitens des Edelmanns begründeten, pseudopatriarchalischen Staatsverfassung, welche mit auffallender Raivität auf kindliche Unterwerfung unter eine, jeden Familienbandes entbehrende, lediglich aus staats- und privatrechtlichen Elementen aufgebaute Obrigkeit Anspruch machte ¹⁾, hätte sich ein allseitig freies Gemeinwesen auf der breitesten Grundlage einer freien, stolzen und wehrhaften Landbevölkerung, ähnlich der friesischen, lauenburgischen und dithmarsischen Bauern, oder jenen rüstigen Bergvölkern der Schweiz und Tyrols gebildet, welche sich von dem unfrei gewordenen Bauerstande Deutschlands ebenso vortheilhaft unterschieden haben würde, wie der tapfere und unternehmende, stolze und ehrenfeste Bürger Kölns, Nürnbergs und so vieler andern mächtigen Reichstädte von dem harm- und marklosen Gewürzkrämer einer in den Armen des Polizeistaates längst eingeschlummerten Provinzialstadt. Diese Vergleichung zwischen dem herrlichen Emporblühen der freien Städte, denen die Segnungen der patriarchalischen Abhängigkeit nicht zu Theil geworden, ihrer Thatkraft im Rathe, wie im Streite, ihres mit mächtigem Reichthum gekrönten Unternehmungsgeistes, ihrer herrlichen Leistungen auf allen Gebieten der Künste und der Wissenschaften, insbesondere ihrer unerreichbar erhabenen Monumente der Baukunst, — diese einfache Vergleichung des freien deutschen Städtewesens und seines stolzen Bürgergeistes mit dem maachlosen Elende des in kindlichem Gehorsam erhaltenen mundtoten Bauerstandes ist berechteter, als jedes entgegengesetzte Sophisma; sie deckt in der That eine moralische Kluft zwischen den ehemaligen Ständen des heiligen römischen Reiches auf, welche durch keine Redensart ausgefüllt und nach den Erfahrungen der Gegenwart weder als nothwendig, noch als nützlich erachtet werden kann. Eine Rückkehr zu jenem Prinzipie der bäuerlichen Hörigkeit und der Grundherrlichkeit des Adels an der Stelle des unbeschränkten freien Grundeigenthums für Alle, liegt übrigens auch jenseits der Grenzen des Erreichbaren, weil die einmal gewonnene Erkenntniß von der Möglichkeit des

¹⁾ Bei dem schottischen Clanwesen ist jene Anschauung begreiflich, — allein dort ist auch die ganze Kette des Stammes jener Blutsinheit sich wohl bewußt, vor welcher der germanische Adel zurückschaubert.

Andersseyns jedes fernere geduldige Behagen bei dem frühern Zustande, selbst ohne das Uebermaaß der ehemaligen Lasten, mit Naturnothwendigkeit ausschließt.

Mögen doch die jüngsten Vorgänge in Galizien, jener von der Gegenwart gelieferte schlagendste Kommentar zu der Adels- und Bauerfrage, für unsere gemüthlichen, deutschhümelnden Utopisten nicht ganz verloren gehen, auf daß nicht immerdar demselben Irrthume dieselbe grausame Enttäuschung auf dem Fuße folge!

Den bisherigen geschichtlichen Betrachtungen verdanken wir ein zweifaches negatives Resultat, einmal, daß die ewige Existenz des Adels und des Bauerstandes, so wie beide von den Gegnern der freien Agrarverfassung gefordert werden, keineswegs mit so überzeugender Macht in die Geschichte eingegraben ist, daß dies bloße Faktum ihrer vermeintlichen historischen und geographischen Ubiquität sie als in der Natur der Dinge selber begründet erscheinen lassen könnte; — und sodann zweitens, daß die dringende Wahrscheinlichkeit ihrer nur auf Zufall oder Usurpation beruhenden Entstehungsgeschichte ebensowenig, wie die Art ihrer spätern Fortbildung, die praktische Nützlichkeit jener kastenartigen Standesabgeschlossenheit für alle Zeiten und Völker so sehr über jeden Zweifel erhebt, daß eine fernere rationelle Prüfung dieser die gesammte Agrarverfassung bedingenden Institutionen als unnütz und verwerflich zu erachten wäre. Am wenigsten aber hat sich aus dem Bisherigen ein genügendes positives Motiv ergeben, das vom ökonomischen und sozialen Standpunkte aus als heilsam erkannte System der vollen Bodenfreiheit aus historisch-politischen Gründen aufzugeben und demgemäß zu dem geschlossenen Agrarsystem mit Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Grundherrlichkeit, beziehungsweise mit Hörigkeit und Gutsabgaben, endlich mit ausschließlichem Erbrechte zum Vortheile Eines der Kinder zurückzukehren. Es ist vielmehr die Aufforderung, zu den eigentlichen Grundprinzipien der Politik hinsichtlich der ständisch-politischen Bedürfnisse der Gegenwart herabzusteigen, grade durch jene historischen Resultate nur noch gesteigert worden, um aus ihnen heraus das wahre Interesse der Staaten als solcher, d. h. der Fürsten und der Völker in ihrer Totalität zu erforschen und insbesondere zu untersuchen, welchen Anforderungen das Grundeigenthum bei Bildung einer ächten Landesrepräsentation zu entsprechen habe, und welchen dasselbe unter der Herrschaft der verschiedenen Agrarsysteme wirklich zu entsprechen im Stande sey.

Erste Unterabtheilung.

Die verschiedenen Formen politischer Freiheit. Die ständische und die repräsentative Verfassungsform.

Das oberste Postulat dieser ganzen Untersuchung ist die Frage, ob überhaupt irgend eine verfassungsmäßige Mitwirkung oder Vertretung des Volkes bei der Staatsregierung durch das wahre Interesse sowohl des Staatsoberhauptes, als der Unterthanen geboten sey, auf daß alle Gewalten im Staate sich „in festen, wohlberechneten, beschränkten Geleisen bewegen, auf der einen Seite Irthümer, welche der Gesetzgebung der Vernunft Abbruch thun, vermieden und auf der andern die Leidenschaften der Selbstsucht, die dem allgemeinen Interesse entgegen sind, verhindert oder bezähmt“ werden ¹⁾. Diese allgemeinste Prinzipienfrage kann indessen bei der großen Einhelligkeit aller staatswissenschaftlichen Systeme und der öffentlichen Meinung, sowie bei den unläugbaren, auf dem natürlichen und geschichtlichen Entwicklungsgange beruhenden Bedürfnissen des Jahrhunderts als jedem Zweifel entrückt angesehen werden. Nur ein mit wahrhaften, politischen Rechten ausgestattetes Volk kann fürderhin innerhalb des europäischen Staatenvereins auf moralischen Einfluß und dauernde Bedeutsamkeit Anspruch machen; eine jede ächt nationale Politik muß daher auf Anerkennung eines bestimmten, dem Volke angewiesenen Rechtskreises der Staatsgewalt gegenüber basirt werden, weil nur auf diesem Wege Kraft nach Innen und Achtung nach Außen hin zu behaupten ist. Wenn die Geschichte des Mittelalters und die ganze Vergangenheit überhaupt der Gegenwart irgend Ein Vermächtniß hinterlassen hat, welchem die Weihe ächt historischer Berechtigung schützend zur Seite steht, so ist es das der Mitwirkung des Volkes oder gewisser daselbe fiktive konstituirender Stände oder Kategorien bei Leitung der Staatsangelegenheiten; — und grade diese Einrichtung ist weder dem Zufalle, noch der Gewalt, sondern theils dem ursprünglichen Rechte der Freien in der Volksgemeinde, theils dem eminent staatlichen Bedürfnisse der Steuern entsprungen und hat zum Beweise ihrer organischen Lebenskraft ihr eigentliches Grundprinzip, wie ihre praktische Geltung unge-

¹⁾ Ancillon, zur Vermittlung der Extreme. Bd. 1, S. 392.

achtet mancher Störungen und Abnormitäten im allgemeinen bis zu dem gewaltsamen Einsturz des deutschen Reiches zu bewahren gewußt. Der tief sinnigste preussische Staatsmann, der Freiherr vom Stein, hat daher den Geist des Jahrhunderts wohl begriffen, wenn er in seinem politischen Testamente, dem Rundschreiben vom 24. November 1808, eine allgemeine Nationalvertretung zu den unumgänglichen Maßregeln zählt, um „das Volk zu nöthigen, König und Vaterland dergestalt zu lieben, daß es Gut und Leben ihnen gerne zum Opfer bringe.“ „Heilig, sagt er, war mir und bleibt uns das Recht und die Gewalt unseres Königs. Aber damit dies Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, scheint es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volkes kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann.“ Aus der allgemeinen Anerkennung dieser Wahrheit ist denn auch die in dem Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 enthaltene königliche Verheißung hervorgegangen: „Wir behalten uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben, deren Rath Wir gerne benutzen und in der Wir nach Unsern landesväterlichen Gesinnungen gern Unsern getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staates und der Finanzen sich bessere und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind. So wird sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Uns und Unserm treuen Volke immer fester knüpfen.“ Diese durch die Philosophie und die Geschichte bewährte Staatsform, welche dem Volke vermittelt bestimmter Organe einen fördernden oder hemmenden Einfluß auf die Staatsregierung anweist und die Ausübung gewisser Souveränitätsrechte von deren Mitwirkung abhängig macht ¹⁾, ist endlich auch durch die Bundesgesetze zum obersten Rechtsprinzip aller deutschen Bundesstaaten förmlichst und feierlich erhoben worden und bedarf mithin keiner fernern doktrinenellen Rechtfertigung: der Art. 13 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 sagt mit einfachen Worten: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.“

¹⁾ „Seit der französischen Revolution ist der Grundsatz: kein civilisirter Staat kann ohne Verfassungsurkunde mit Volksvertretung bestehen, europäische Völkerritte geworden.“ Klüber.

Allein dieser erfreulichen Einstimmigkeit hinsichtlich des Prinzips tritt sofort eine eben so große Meinungsverschiedenheit entgegen, wenn es sich um die Art der Ausführung und um die Wahl der Mittel zur Erreichung des allseitig erstrebten Endzieles handelt. Vor Allem stehen zwei in ihren Grundelementen vollständig ausgebildete Systeme der politischen Vertretung einander feindlich gegenüber und sprechen, jedes für sich, ausschließliche rechtliche und rationelle Geltung an, nemlich das System der ständischen und der repräsentativen Verfassung, mit all ihren mannsfachen Spielarten und Nuancirungen hinsichtlich des Wahlrechts, der Frage über Eine allgemeine oder mehrere getrennte Kammern, über das Recht der Beschlussnahme mit entscheidender oder nur beratender Stimme, über ausschließlich landesherrliche oder auch ständische Initiative. Die rationellen oder historischen Gründe, welche für das Eine oder das andere jener Systeme aufgestellt zu werden pflegen, sind zwar mannsfach und je nach dem verschiedenen Standpunkte der Beurtheiler mehr oder weniger zutreffend; allein diese Gründe scheinen dennoch bei Beurtheilung des gegenseitigen Vorzugs jener Systeme einen minder entscheidenden Einfluß auszuüben, als vielmehr das schon zum voraus feststehende Bewußtseyn von den verschiedenen politischen Resultaten der beiderseitigen Systeme und als die Ab- oder Zuneigung des Beurtheilers für den Einen oder den andern Erfolg. Jenachdem diese Wünsche mehr dem Interesse des gesicherten, nur mit äußerster Vorsicht zu entwickelnden Bestandes, oder des raschern Fortschrittes, der aristokratisch-monarchischen Unterordnung oder der demokratischen Selbständigkeit und freien Entfaltung aller Kräfte zugewendet sind, pflegt der Beurtheiler zum voraus die Gründe, welche für die ständische Vertretung im Gegensatz zu der modernen repräsentativen Verfassung vorgebracht werden, auch theoretisch ihrem ganzen Umfange nach zu billigen oder zu verwerfen. Der Wille zeigt sich auch hier entschieden mächtiger, als die Vernunft und die Abstraktion der Thatsachen und der Geschichte, welche in der That, wie J. Paul sagt, meist nur diejenigen zu belehren scheint, welche sie lehren, selten Diejenigen, welche sie machen. Es ist daher um so unerläßlicher, bei Prüfung jener wesentlich praktischen Staatsfragen den praktischen Gesichtspunkt niemals aus dem Auge zu verlieren und namentlich die praktischen Folgen der beiderseitigen Systeme darzulegen, um daraufhin die im Interesse wahrhafter staatsbürgerlicher Freiheit an ein gutes Agrarsystem zu stellenden Anforderungen zu ermessen. —

I. Die ständische Verfassungsform.

Die praktische Verschiedenheit der beiden herrschenden Verfassungssysteme, des ständischen nemlich und des konstitutionell-repräsentativen, beruht zwar größtentheils auf ihren verschiedenen Grundelementen, in dessen dürften auch die sekundären Mittel der Ausführung und die Macht der Gewohnheit keinen unbedeutenden Einfluß darauf üben, mithin deren annähernde Ausgleichung in der Erscheinung bei Aufrechthaltung des beiderseitigen Grundprinzips nicht so unbedingt außerhalb des Bereichs der Möglichkeit liegen, wie man dies meist voraussetzen pflegt; — schon die große Schwierigkeit, die in Wirksamkeit bestehenden Verfassungsformen Europas nach jenen zwei Systemen zu rubriziren, deutet mit Bestimmtheit darauf hin, daß allgemeine doktrinale Bestimmungen zu ihrer Abscheidung nicht genügen und daß die beiderseitigen Grenzen vielfach verdunkelt sind.

Das System der repräsentativen Verfassungen wird im allgemeinen nicht ohne Grund auf das Prinzip der Volkssouveränität, als auf ein unterscheidendes Merkmal zurückgeführt oder doch mit demselben in nächster Verbindung stehend gedacht; während die ständische Verfassungsform als der loyalste Ausdruck einer, nicht so sehr beschränkten, als vielmehr wohlberathenen Monarchie von Gottes Gnaden gilt, — und dennoch dürfte jenes von den Freunden der ständischen Staatsform so sehr perhorreszirte Prinzip der Volkssouveränität grade durch die entsprechenden repräsentativen Verfassungsurkunden wenigstens formell und in ihren rechtlichen Wirkungen noch entschiedener, als durch die ständische Staatsorganisation, so wie dieselbe sich seit dem Ende des Mittelalters geltend machte, neutralisirt werden, indem bei der Repräsentativ-Verfassung jene nur in der Idee vorhandene Souveränität des Volkes auf bestimmte physische und moralische Personen, namentlich auf das Staatsoberhaupt selber übertragen, und die Majestät dieses Landesherrn durch das Prinzip seiner eigenen Unverletzlichkeit und der ministeriellen Verantwortlichkeit gegen die Konsequenzen jener Idee vollkommen gesichert wird ¹⁾. Die stän-

¹⁾ The king can do no wrong. Blackstone Com b, 1, ch. 6. — Auch in Frankreich wiederholten die Konstitutionen von 1791, 1814 und 1830 (Art. 2, ch. II, — Art. 13, — Art. 12) den Satz: la personne du roi est inviolable et sacrée; — allein der erstern ist alsbald die Hinrichtung des Königs gefolgt, der letztern eine Entthronung vorhergegangen!

dische Verfassung dagegen, welche häufig genug ihren faktischen und rechtlichen Ursprung auf ein eigentliches Vertragsverhältniß, anstatt auf die höhere Idee des Staates als solchen zurückführt, hat ihrerseits vielleicht grade im Bewußtseyn ihrer Träger und Stürzer, dem allzu-raschen, demagogischen Handeln ohnehin widerstrebenden Organisation keineswegs geglaubt, die landesherrliche Gewalt mit eben derselben formellen Heiligkeit und Majestät umgeben zu müssen, vielmehr ganz unverholen und gestützt auf die vermeintlich gleiche historische Berechtigung dieser beiden Faktoren des feudalen Staates, des Landesherrn nemlich und der Stände, die nackte Gegenseitigkeit der Rechte und der Pflichten zwischen dem Staatsoberhaupt und den Unterthanen, also gewissermaßen den *contrat social* ausgesprochen.

Wenn auch die stolze Huldigungsformel der aragonischen Stände: „*si no, no!*“ nur ausnahmsweise bei den Verfassungen deutscher Nation vorkam ¹⁾, so ging dennoch mit der Uebernahme der Landes-

¹⁾ F. E. Dahlmann, die Politik u. s. w. Bd. 1, No. 140, Note 1 führt indessen verschiedene Beispiele derartiger bedingter Huldigungen selbst mit gleichzeitig angebotener Entsetzung des Fürsten im Falle des Wortbruches an. Sie findet sich „nicht bloß in den ältern Zeiten, wie 1292 in Brabant, sondern noch 1514 erinnern die bayerischen Stände ihren Landesherrn an die Strafe (der Entsetzung), welche ihre alten Briefe drohen und wollen es von zwei Brüdern mit dem folgsamern Fürsten halten. Die sog. ewige Union der Sachsen-Lauenburgischen Stände, am 16. December 1515 abgeschlossen und vom Herzog Friedrich approbirt, enthält eine gleich drohende Huldigung. Die Schleswig-Holsteinischen Stände wählten noch 1588 ihren Landesherrn und drohten in der Wahlakte, wenn über Zuversicht die Privilegien nicht gehalten würden, „daß alsdann eine ehrbare Landschaft ihrer Erde und Pflicht lassen, und diese ergangene Wahl nichtig seyn soll.“ — In dem sog. Fathbrief von 1392 erklärten die Herzoge Bernhard und Heinrich von Braunschweig ihre Landschaft für berechtigt, „bei anhaltender Verunrechtigung der Landesherrn sich mit ihren Schlössern und Gütern unter einander zusammen zu setzen und gemeinschaftlich gegen die Herzoge zu agiren, ohne dieser wegen besorgen zu dürfen, daß sie eines Aufstandes, Ungehorsams oder Rebellion beschuldigt werden dürften.“ (Cf. bei Bollgraff, die Täuschungen des Repräsentativsystems, Marburg 1832, S. 22, Note 31). Der Schluß der Joyeuse Entrée sagte ebenfalls: „Wenn der Fürst diesen Freibrief ganz oder theilweise in irgend einer Weise verletzt, so soll man nicht gehalten seyn, ihm zu leisten oder zu gehorchen, bis die Uebertretungen wieder gut gemacht sind.“ — Joseph II. hat noch das Gewicht dieses Sazes empfunden! — Die lauenburgischen Stände übten selbst das Recht der Publikation der Gesetze.

regierung in der Regel eine feierliche Anerkennung mehr oder weniger die Souveränität beschränkender Rechte und Privilegien der Unterthanen Hand in Hand, und dies Recht artete sogar in den letzten Jahrhunderten des deutschen Reichs bei der Kaiserwahl in den Mißbrauch förmlicher Wahlkapitulationen aus, wodurch die wesentlichsten Herrscherrechte zur Ungebühr geschmälert worden sind. Das Steuerbewilligungsrecht jener ehemaligen Stände war besonders ein um so wirksameres und wahreres, weil es wenigstens in der Regel und nach seiner ursprünglichen Bedeutung nicht die aus den Kammergütern und den sogenannten nutzbaren Regalien zu beziehenden, regulären Einkünfte berührte und daher im Falle der Steuerverweigerung die Existenz des Staates nicht in Frage stellte, sondern nur die beabsichtigte Mehrausgabe unmöglich machte ¹⁾. Ihre Gewalt beschränkte sich überdies nicht auf die Bewilligung der Steuern, sondern sie nahmen auch mit eifersüchtiger Aengstlichkeit deren Erhebung und Verwendung entweder direkt oder durch gewählte Ausschüsse kraft selbständigen Rechtes in Anspruch. Diese aus den Grundsätzen des reinen Privatrechts hervorgegangenen politischen Anschauungen, welche folgerichtig zu einer wirklichen Theilung der wesentlich untheilbaren landesherrlichen Gewalt und zu einem schroffen unlösbaren Gegensatz der einzelnen, die Staatseinheit bildenden Organe führte, mußten allerdings im Laufe des letzten Jahrhunderts allmählich den richtigern Begriffen vom Staate, als einer organischen Einheit weichen, und so erklärt sich denn nach Beseitigung dieser bedenklichen, nunmehr veralteten Thaten die oben erwähnte Vorliebe der konservativen Staatsmänner für die ihrem ursprünglichen Grundprinzip nach durchaus nicht allzu zahme, wohl aber auf besondern Vorrechten weniger Personen oder Stände, mithin auf exklusiven, aristokratischen und den modernen nivellirenden Bestrebungen gegenüber wesentlich konservativen Elementen beruhende ständische Verfassungsform, deren etwaige theoretische Gefährlichkeiten noch durch einen Wust traditionell gewordener Formen und Hemmungen gemildert ward.

¹⁾ Heutzutage sind allerdings die Domänen fast überall zu Staatsgut erklärt worden, aber nur deshalb, weil „die Passiva derselben die Aktiva bei weitem übertrafen, die Fürsten also gewissermaßen wirklich in der Lage waren, bonis cedere zu müssen.“ Grote, die Militärverfassung des deutschen Bundes. 1831. S. 99.

Allein eben dieselbe Macht der Geschichte, welche jene Form des politischen Lebens allmählich ihrer prinzipiellen Gefährlichkeit entkleidet, hat ihr gleichzeitig auch jene organische und belebende Unterlage entzogen, welche allein ihr einen halbtausendjährigen Bestand zu sichern vermochte. Die ständischen Einrichtungen des Mittelalters, welche in den Tagen ihrer lebendigen Kraft allerdings viel tüchtige Früchte der Freiheit und der Ordnung wenigstens für die vertretenen, d. h. die damals einzig bedeutenden Volkselemente hervorgebracht, waren in der That schon längst durch die allzu starre Form, in welcher sich ihre ursprünglichen Substrate des Nähr-, Wehr- und Lehrstandes, gegenüber der durch die Macht des Geldes und der Intelligenz so sehr veränderten, vielgestaltigen Gegenwart verknöchert hatten, der Wahrheit und Wirklichkeit entfremdet worden, ehe sie dem unwiderstehlichen Anbrange der großen französischen Staatsumwälzung auch äußerlich unterlag und durch ein neues Prinzip verdrängt ward.

Eine nähere Betrachtung der Grundlagen jener ständischen Verfassungsform wird die Gründe ihres allmählichen Absterbens und die Unmöglichkeit ihrer Wiederherstellung im Geiste der Vergangenheit zur klarsten Anschauung bringen.

Der lebendige Keim der ganzen ständischen Vertretung lag, wie bereits oben angedeutet, in der freien, demokratischen Urverfassung aller deutschen Völker. Neben dieser persönlichen Freiheit Aller ward aber im Verlaufe der Zeit und nach Erlangung fester Wohnsitze in den Provinzen des römischen Abendlandes das Grundeigenthum als das werthvollste Besizthum jeder anfangenden Kultur, wesentliche Bedingung zur Ausübung des Stimmrechts in der Volksgemeinde, und dies Prinzip verwuchs bald so fest mit allen Anschauungen des Volkes, daß die ganze spätere Landstandschafft weniger eine Vertretung der Personen, als des Eigenthums, mithin eine entschieden reale ward. Wo immer dieser freie Besiz des Grundeigenthums inmitten der ringsum drohenden Gefahren der Unterdrückung durch mächtigere Nachbarn behauptet worden ist, da blieb auch in der Regel ständisches Recht damit verbunden; bei dem Adel- und dem spätern Ritterstande, sowie bei dem Klerus und den Bürgern der befestigten Städte war dies unbedingt der Fall, minder durchgreifend bei den kleinen Grundeigenthümern, den Bauern, denen die Ausübung des Standschafftsrechts dem Anscheine nach mehr Opfer auferlegte, als dessen Verlust. Auch bei den Städten war namentlich das freie städtische Grundeigenthum

Digitized by Google

das Fundament der Standschaft, und eine Vertretung der Gewerbe und der bürgerlichen Handthierung, wie man sie seitdem auch von Seiten unserer ständischen Doktrinäre als nothwendig anerkannte und als wirklich vorhanden bezeichnete, konnte wenigstens ursprünglich um so weniger dabei beabsichtigt seyn, als jenen befestigten Wohnsitz der Stadtbürger das Recht der Standschaft schon vor jeder erheblichen Entwicklung der städtischen Industrie beizubringen und auch seitdem in den bloßen Ackerstädten, die niemals Handel und Gewerbe in sich ausgebildet haben, behauptet worden ist. Erst einer viel spätern Entwicklungsperiode, welche allerdings durch den Gewerbs- und Handelsreichtum der mächtig aufblühenden Städte hier und da beschleunigt worden ist, gehört die in das ständische Verfassungswesen hineingelegte tiefere politische Idee an, daß die Geistlichkeit und der Adel die höhern, potenzierten, geistigen und materiellen Interessen, der Bürger- und Bauerstand dagegen die niedern (mehr banausischen) Bedürfnisse der Gesamtheit subjektiv und objektiv repräsentire. Allein niemals hatte man prinzipiell die ursprüngliche Idee des Standschaftsrechts so weit verdunkelt, daß man, wie dies bisweilen im 19. Jahrhundert, besonders auch bei Organisation der preussischen Provinzialstände geschah, dessen Ausübung an den selbsteigenen Betrieb eines städtischen Gewerbes knüpfte, vielmehr waren grade diejenigen städtischen Familien, welche ohne eigenen Gewerbsbetrieb Vermögen, Zeit und Lust zur Führung der städtischen Angelegenheiten besaßen, d. h. die „Geschlechter,“ ausschließlich oder doch vorzugsweise zu jener Vertretung berufen ¹⁾.

Der Verfall jener ständischen Organisation begann damit, daß durch die starr entwickelten Konsequenzen des Feudalismus und des

¹⁾ Eine höchst abentheuerliche Behauptung ist es übrigens, wenn H. v. Kampff, Abhandlungen aus dem deutsch. u. preuß. Staatsrecht. Bd. 1, S. 34 sagt, auf den deutschen Landtagen habe überhaupt gar keine Vertretung stattgefunden, da die Landstände das ganze stimmfähige (aktive) Volk in der Wirklichkeit ausmachten oder selbst seyen, mithin kein berechtigtes Individuum sich außer ihnen mehr im Lande befinde. Nur blinder Haß gegen das harmlose, wenn auch oft mißbrauchte Wort „Vertretung“ kann es übersehen, daß z. B. der Bürger- und Bauerstand immer, der Ritterstand sehr häufig nur durch Vertretung auf dem Landtage erscheinen konnte; — das Prinzip dieser ideellen Vertretung tritt endlich in der Spitze der deutschen Reichsverfassung, nemlich in der deutschen Königswahl durch die 7 Kurfürsten aufs evidenteste hervor.

Faust- und Fehderechts der Bauerstand fast überall seiner Selbständigkeit und seiner politischen Rechte verlustig gegangen und so eine fühlbare Lücke, eine innere Disharmonie des ganzen ursprünglich wohlgegliederten Baues, entstanden ist. Anderentheils hatte sich aber auch besonders gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts unter dem Einfluß der neuern Literatur und des modernen Industrialismus sowie unter dem Schutze absoluter Regierungstendenzen, denen jede feste Gliederung des Volkes hemmend entgegenstand, im allgemeinen eine innere Verschmelzung der früherhin streng geschiedenen Stände vorbereitet, welche gegenwärtig ihre gänzliche Vollendung erhalten und die Durchführung des ursprünglichen, mehr auf realen, als auf subjektiven Unterschieden beruhenden ständischen Prinzips durchaus unmöglich gemacht hat. Die ehemals zünftigen Gewerbe der Städte haben sich über das ganze Land in ungleicher Dichtigkeit verbreitet, alle Arten des Handels und der Industrie sind einem jeden Unterthan zugänglich geworden, ohne daß Geburt oder Wohnort ihm noch irgend eine Schranke setzte ¹⁾, — und so ist es denn gekommen, daß nicht

¹⁾ Das preussische Edikt vom 9. Oktober 1807 sagt in §. 2 insbesondere vom Adel: „Jeder Edelmann ist ohne allen Nachtheil seines Standes (?!) befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben.“ Die ältere Bestimmung des allgemeinen Landrechts (Ehl. II, tit. 9, §. 35): „der Adel ist zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht, vorzüglich berechtigt,“ dürfte dem Principe und dem Rechte nach hiermit kaum zu vereinigen seyn, wenn gleich in der Praxis beides allerdings nebeneinander fortzubestehen scheint. Noch überaus bedenklicher ist aber die neben der erstgedachten Bestimmung noch fortbestehende Vorschrift des allgemeinen Landrechts (Ehl. II, tit. 1, §. 30—33 und 952), daß Ehen zwischen abligen Männern und Personen des niedern Bürgerstandes nichtig sind! Welche andere Ehe kann denn wohl ein Adliger, der ein kleines bürgerliches Gewerbe ergriffen hat, mit Grund erwarten, als mit einem Frauenzimmer, welches aus eben jener niedern Gewerbsklasse hervorgegangen? Im Regierungsbezirk Danzig gibt es übrigens noch viele, von den Zeiten des Königreichs Polen her mit Adelsrechten versehene Personen des Bauerstandes und der dienenden Klasse (sog. Schlachtizzen), denen also auch ohne weitläufige Konsenserwirkung die Ehe mit Frauenpersonen des Bauer- und niedern Bürgerstandes untersagt ist! — Ein auffallender Anachronismus in der That! Kannte doch schon Cicero, jener Wortführer der römischen Aristokratie (de republica cap. 37) jene Bestimmung der 12 Tafeln, welche ebenfalls die Ehen zwischen dem Adel und dem Bürgerstande für widerrechtlich erklärte, „ein höchst unmensliches Gesetz,“ weil es zwischen Mitbürgern verbietet, was selbst unter verschiedenen Böl-

selten die beweglichen Handels- und Industrieinteressen in der natürlichen Heimath des Konservatismus, nemlich auf dem Lande, die konservativen Tendenzen des Grundbesitzes dagegen in den Städten entschieden überwiegen, weil eben die Träger jener verschiedenen Interessen an keinen Wohnort und an keine ausschließliche Standeswahl mehr gebunden sind; — die Städte sind, wie Dahlmann sagt, aufs Land gegangen und haben alle ehemals gesonderten Interessen und Tendenzen bunt durcheinandergewürfelt. Eine jede bestimmte Abscheidung der Bevölkerung unserer heutigen Staaten in charakteristische und durchgreifende Kategorien ist aber um so unmöglicher geworden, weil einertheils die Geburt als solche keinen direkten Einfluß mehr auf die künftige soziale Stellung der einzelnen Individuen ausübt, somit keine bestimmten Familientraditionen mehr begründet, und weil andertheils die große Mehrzahl der Staatsbürger durch ihre ökonomischen Verhältnisse gleichzeitig mehreren der ehemaligen Ständeklassen angehört, während ein anderer, durchaus nicht ersetzter Theil derselben gar nicht mehr die ehemaligen Requisite der Standschaft in sich vereinigt. Die Gutsbesitzer sind nicht selten gleichzeitig Industrieunternehmer und Fabrikanten, die Kapitalisten gehören unmittelbar vermittelt der Aktien und der Börsenoperationen dem Handelsinteresse an, die Gewerbsleute sind Rittergutsbesitzer geworden, während die Geistlichkeit und der Adel, jene ehemaligen Repräsentanten des beständigen Elementes im Staate und die natürlichen Gegner der abstrakten Theorien und Doktrinen, ihres ehemaligen dauernden Grundbesitzes und jedes wirklichen politischen Einflusses entäußert, hiermit aber als Stand vernichtet sind.

In dieser Weise fehlt den heutigen Staatsgesellschaften nicht etwa eine oder die andere Bedingung zur Wiederherstellung der ehemaligen ständischen Verfassungsform, sondern die ganze Grundlage derselben, jede organische Gliederung des Staates nach seinen frühern Elementen, nach bestimmten Beschäftigungen und Gewerben, nach ihrem Wohnorte in Stadt oder Land, überhaupt nach eigentlichen Ständen, ist völlig verschoben und verwischt oder vielmehr in zahllose, von Grund aus neu zu konstituierende Mäuzirungen aufgelöst. Diese enorme Verän-

tern nicht gewehrt wird; — diese römische Bestimmung ward darum auch bald aufgehoben!

derung der Dinge ist in geräuschlosem Fortschritte, aber um so gründlicher vor sich gegangen und der moderne philosophische und politische Radikalismus, dessen Art es überhaupt ist, jedes Bestehen zu negiren, ohne irgend eine Kraft des Schaffens zu besitzen, hat jene allmähliche Umwälzung auch geistig vollendet und so zuletzt tabula rasa gemacht. Die verschiedenen, in Preußen geltenden Städteordnungen vom Jahre 1808, 1831 und 1845 haben endlich diese innere Desorganisation der städtischen Bevölkerung in förmlicher Weise dadurch vervollständigt und sanktionirt, daß sie alle stimmfähigen, mit einem bestimmten Einkommen eingeschätzten Bürger ohne Rücksicht auf ihre gewerbliche und soziale Stellung und ohne die entfernteste korporative Gliederung lediglich als Bewohner der betreffenden Stadtgemeinde zur Wahl der Stadtverordneten berufen haben. Von diesem der ständischen Verfassungsideo diametral zuwiderlaufenden Systeme der individuellen Kopf- und Zahlenvertretung ist man seitdem bei Einführung der Provinzialverfassung wieder entschieden abgegangen, indem man die politische Ordnung des Staates von neuem auf eine ständische Gliederung zu stützen versuchte, die indessen nirgend mehr bestand und deren gänzliche Auflösung man eben erst vollendet hatte, — nemlich auf die Vertretung der drei fiktiven Stände der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden. Allein das durch das Wahlgesetz für die Provinziallandtage ergriffene Auskunftsmittel, inmitten dieses allgemeinen Konfusoriums anstatt der ehemaligen persönlichen Abscheidung der Stände und ihrer politischen Vertretung eine reingeographische eintreten zu lassen und gewisse Bezirke nach ihren vorherrschenden Erwerbszweigen für städtische, resp. für ländliche, und demnach lediglich innerhalb des Standes der Städte, resp. der Landgemeinden vertretbar zu erklären, endlich innerhalb jener willkürlich geschaffenen Territorien das politische Wahlrecht jedes Einzelnen (seinen politischen Stand) von seinem Hauptgeschäfte in der Art abhängig zu machen, daß der auf dem Lande wohnende Fabrikant oder Handelsmann, sowie der in dem Stadtbezirk angeessene Grundeigenthümer in keiner Weise zu irgend einer politischen Vertretung zugelassen wird ¹⁾; — jenes Auskunftsmittel,

¹⁾ Die innere Unhaltbarkeit des Prinzips, welches den Besitz ständisch-politischer Rechte nicht bloß von dem Betriebe eines städtischen Gewerbes innerhalb einer Stadt, oder aber der Landwirthschaft auf dem platten Lande abhängig macht, (denn das städtische Gewerbe, welches auf dem Lande, sowie das

um inmitten des großen sozialen Chaos irgend eine Grundlage ständischer Organisation wieder zu gewinnen, ist nicht allein höchst mangelfast und nur vermitteltst einer Menge anderweiter Fiktionen praktisch durchzuführen, sondern es gewährt auch um so weniger irgend eine der frühern politischen Garantien, weil diese fingirten Stände und ihre gewählten Vertreter keineswegs homogene und dauernde Standesinteressen in den Ständesaal mitbringen, vielmehr als Reflexe der atomisirten Gesellschaft, woraus sie hervorgegangen, unwillkürlich die Organe des grade entgegengesetzten, nemlich des nackten Repräsentativ-Systems sind, welches man so sehr und mit so viel Grund perhorreszirt. In Ermangelung aller ehemaligen korporativen Einrichtungen und Gliederungen des gesammten Staatsorganismus wohnt jenen, nur noch auf dem Papier existirenden Ständen, besonders dem der Städte, überdies nicht mehr die umfassende politische und administrative Befähigung zur Landständenschaft bei, welche die städtischen Magistrate vor der neuen Gestaltung der Dinge, d. h. vor Vernichtung ihrer ehemaligen Autonomie und Jurisdiktion durch ihre öffentliche Stellung selber erlangten. Nur eine genaue Kenntniß aller wichtigsten Zweige des Gemeindelebens, sowie der bestehenden Landesverfassung überhaupt kann

landwirthschaftliche, welches innerhalb eines Stadtbezirks betrieben wird, ist mit Ausnahme einiger Distrikte des Regierungsbezirks Düsseldorf gar nicht vertreten), sondern überdies noch das Requisit aufstellt, daß jenes Gewerbe als Hauptgeschäft betrieben wird, springt in die Augen, wenn man bedenkt, daß hiernach auch der Handelsmann, welcher ein überwiegendes Einkommen aus Grundgütern oder Kapitalzinsen bezieht, nicht im Stande der Städte, der reiche Rentner oder Kommanditär, welcher nur ein verhältnismäßig unbedeutendes Einkommen aus einem selbstbewirthschafteten Landgute gewinnt, im Stande der Landgemeinden für nicht aktiv und passiv wahlberechtigt zu erachten seyn würde, weil er ja seinen Hauptwerb nicht hierin findet. Allein diese Konsequenz ist bisheran noch nicht aus dem aufgestellten Prinzipie gezogen worden, weil sie dessen Falschheit sofort zur allgemeinen Ueberzeugung gebracht haben würde; man hat sich vielmehr darauf beschränkt, vermitteltst jenes Prinzips sämmtliche mit Staatsämtern besetzte Grundbesitzer, (ja selbst Aerzte), welche bei einem vielleicht unbedeutenden Gehalte ihr Haupteinkommen aus selbstbewirthschafteten Grundgütern beziehen, von dem Standschaftsrechte auszuschließen, weil ihr Amt das Hauptgeschäft bilde; — nur als Rittergutsbesitzer können also jene zur Standschaft besonders befähigten Staatsbürger zu derselben gelangen!

Reichensperger, Agrarfrage.

aber einen Landtag in den Stand setzen, die allgemeinen und örtlichen Interessen gegenüber der Regierung mit Kraft und Intelligenz zu vertreten; — ihr voraussichtlicher Mangel bei der dormaligen Organisation oder vielmehr Desorganisation des gesammten Städtewesens ist mithin ein dringender Grund mehr, um die Basirung der landständischen Rechte auf diejenigen städtischen Elemente, welche mit den vor-maligen höchstens den Namen, nicht aber das innere Wesen gemein haben, als unzulässig zu erachten und dieselben durch solche Kräfte zu ersetzen, welche nach dem heutigen Standpunkt der Dinge eben dieselbe Garantie der wirksamen Landesvertretung darbieten, die sich bei den ehemaligen, vom Korporationsgeiste getragenen und in das Wesen aller Gemeindebedürfnisse eingeweihten Stadtmagistraten, dem Bürgermeister und Rathe, allerdings vorfand.

Der ehemals bedeutendste politische Stand, der der Geistlichkeit, ist fast allenthalben aus der neuen ständischen Ordnung verschwunden, seitdem er seines Grundbesizes beraubt ward; denn die in Preußen noch bestehenden evangelischen Domkapitel entbehren eines jeden kirchlichen Charakters ¹⁾. Die hierdurch entstandene Lücke ist indessen durch kein Surrogat ersetzt worden, indem man vielmehr der Intelligenz, welche sich außerhalb des eigenen Bereichs der Gewerbe und des Landbaus allenthalben im Staate auf's entschiedenste geltend gemacht, jede unmittelbare politische Vertretung gradezu entzog, selbst wenn sie mit der höchsten staatlichen Garantie eines bedeutenden Mo- und Immobiliarbesizes, ja selbst der höhern Staatsämter umgeben war; — der als unerläßliche Bedingung geforderte eigene Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirthschaft als Hauptgeschäft hat der Intelligenz außerhalb des Ritterstandes jede Möglichkeit der Standschaft absolut entzogen. Diese Idee der totalen Ausschließung der eigentlichen höheren Intelligenz scheint übrigens bei den dormalen politisch bevorzugten Klassen der Bevölkerung, welche eben nur Grundeigenthum besizen und nicht das Unglück haben, die hier-

¹⁾ Von Rechtswegen sollte die Kirche auch ohne Grundbesitz eben so gewiß im Staate vertreten seyn, wie der Staat seine rechtlichen Interessen innerhalb der Kirche vertritt; die entgegengesetzte Ansicht müßte nur zu dem so bringendern Forderung führen, daß die Kirche wiederum mit Grundeigenthum ausgestattet, resp. in Gemäßheit des Kontordates so dotirt werde, daß ihr daraufhin Standschaftsrechte erwachsen.

mit verbundenen Standschaftsrechte wiederum durch eine, auf besonderer Intelligenz beruhende höhere Stellung zu neutralisiren, bereits tiefe Wurzeln geschlagen zu haben. Denn nur so läßt es sich erklären, wie ein über manche andere Standesvorurtheile sich erhebender, aber der grundaristokratischen Richtung entschieden zugethaner Publizist ¹⁾ als Aufgabe der ständischen Repräsentation zunächst nur die Wahrung der materiellen Interessen und der Wirklichkeit, im Gegensatz zu den abstrakten Begriffen und Theorien anerkennen und die Verban- nung der Intelligenz deshalb für ganz angemessen erklären konnte, weil die geistigen Elemente einer ständischen Vertretung nicht bedürf- ten, um sich Anerkennung zu verschaffen; — grade wegen ihrer geis- tigen Natur nähmen dieselben einen viel höhern Rang ein, als ihnen in dem engen Raume des Repräsentantenhauses angewiesen werden könne, — ein anderes geistiges Forum sey ihnen geöffnet, um sich Geltung zu erzwingen und zwar durch die Oeffentlichkeit und die Presse; — durch diese Potenzen übe die Intelligenz auch ohne Sitz in den Kammern auf diese, wie auf die Regierung und das ganze Publikum einen mächtigen und heilbringenden Einfluß, wenn Geist und Wahrheit sie wirklich beseele!

Wenn es auch ungeachtet des so nahe liegenden Verdachtes der bitteren Ironie nicht gestattet seyn möchte, an der Sincerität eines Publizisten zu zweifeln, welcher hiernach der Intelligenz grade aus allzu tiefem Respekt vor derselben keine Stimme im Rathe des Volkes gewähren will, so dürfte doch wohl ein hierhin gehöriger Ausspruch Bollgraffs wegen der innern Aehnlichkeit des eigentlichen Schluß- gedankens den besten Aufschluß über die bei v. Bülow - Cummerow vielleicht nicht zum vollen Bewußtseyn gelangten Beweggründe seiner exklusiven Ansicht an die Hand geben. „Die Gelehrsamkeit,“ so sagt nemlich Bollgraff, „die christliche Religion, die Wissenschaft und die Speculation haben gar kein Vaterland, keine Heimath und es ist absurd, sie als solche auf dem Landtage, wo nur materielle lokale Interessen vertreten werden sollen, vertreten wissen zu wollen. Wo sich das ächte, d. h. in sittlichen Handlungen kund gebende Christenthum, die Wissenschaften und die schönen Künste nicht

¹⁾ v. Bülow - Cummerow, Preußen, seine Verfassung u. s. w. Berlin 1842, S. 48 f.

durch sich selbst einen Ehrenplatz erkämpfen können, also betteln gehen, kann sie kein Landtag auf die Beine bringen.“

Der schlecht verhehlte Unwille gegen die Intelligenz, welcher sich hier ausspricht, mag vielleicht grade von ihren lautesten sog. Vertretern vielfach provozirt worden seyn, allein hierdurch wird weder die Falschheit des Prinzips, noch die der Motive aufgehoben. Denn alle hier aufgezählten geistigen Elemente des Wissens, der Zucht und der Religiosität sind ja in eben derselben Weise, wie die Handhabung des Rechts, des Friedens und der Ordnung die eigentlichen Endzwecke aller materiellen und lokalen Bestrebungen, und es ist daher eben so große Thorheit, über diesen entferntern Mitteln gradezu des Zwecks und seiner unmittelbaren Beförderer zu vergessen, als es Vermessenheit ist, jene ungeheuern moralischen Kräfte noch aufzurufen, „sich selbst einen Ehrenplatz zu erkämpfen, anstatt ihn zu erbetteln.“ Wer es übersieht, daß jener Kampf geistig längst ausgekämpft ist, der schließt sich selber von dem intelligenten Theile der Nation aus und macht sich für alle Gefahren einer wirksamern materiellen Geltendmachung obiger Rechte verantwortlich!

Es handelt sich übrigens hier auch keineswegs darum, der Intelligenz und ihren Trägern als solchen einen unmittelbaren Einfluß auf den Gang der Landesangelegenheiten einzuräumen, denn das Wissen muß allerdings selbst wieder durch die Garantie des Vollens getragen werden. Dies aber wird erreicht, wenn ihm als Bürgschaft ächstaatlicher Tendenzen Eigenthum, Würden und Ämter zur Seite stehen; der selbsteigene Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirthschaft und zwar überdies als Hauptgeschäft dürfte dagegen das ihm gebührende öffentliche Vertrauen schwerlich zu steigern im Stande seyn, jedenfalls aber eine Kumulation menschlicher Bestrebungen und Leistungen voraussetzen, welche durch die Erfahrung nicht oft gerechtfertigt wird ¹⁾.

¹⁾ Die Träger jener Intelligenz mögen allerdings unter Umständen eine lästigere Kontrolle der Staatsangelegenheiten führen, weil sie die kompetentesten Beurtheiler derselben sind; dagegen werden sie aber auch niemals, halbverstandenen Theoremen folgend, den Boden der praktischen Ausführbarkeit verlassen und den Staat in Verwirrung stürzen. Die in den preussischen Landtagsabschieden enthaltenen zahlreichen Belehrungen der Stände über unrichtige Voraussetzungen und Mißverständnisse sind eben die Folgen jener Erklusivde; — die Gelegen-

Jene dem Geist des Jahrhunderts entschieden widersprechende höchst materielle Auffassung der Dinge ist in der That wohl weniger aus einem theoretischen Zweifel an der Richtigkeit der ihr entgegengesetzten Prinzipien, als vielmehr aus der praktischen Ueberzeugung hervorgegangen, daß ohne jene absolute Ausschließungstendenz die große Mehrzahl der Wahlen grade auf die Träger jener Intelligenz fallen würde, welche zweifelsohne der einmal gesetzlich fingirten ständischen Gliederung durchaus abgeneigt sind, während man sich bei der zwangsweisen Wahl innerhalb der angegebenen Schranken ohne allzu augenfälligen Widerspruch mit den Thatsachen wenigstens der Illusion hingeben konnte, daß die bestehende ständische Institution wirklich auf bestimmten Ständen und ständisch gesinnten Vertretern beruhe.

Wenn in dieser Weise in Preußen und der Rheinprovinz, ja bei der großen Aehnlichkeit der obwaltenden Verhältnisse in Deutschland überhaupt die ständische Gliederung in bestimmte Klassen, sey es nun in große und kleine Grundbesitzer, in Adel und Gewerbetreibende oder in Stadt- und Landgemeinden, mit Ausschließung nicht bloß der Besitzlosen und deshalb allerdings gefährlichen, sondern selbst der durch Besitz und Ämter höchst qualifizirten Intelligenz weder innerlich wahr, noch hinreichend umfassend ist, um allen guten und wahren Interessen eine angemessene politische Wirksamkeit zu sichern, hiermit aber schon die objektive Grundlage jeder ächten ständischen Staatsverfassung fehlt: so scheint endlich auch das dritte Hauptelement derselben, das des Grundadels, in den modernen ständischen Verfassungen, namentlich in mehreren preußischen Provinzialständen seine eigentliche Bedeutung ganz verloren zu haben und noch weit prinzipwidriger vertreten zu seyn, als selbst die gewerblichen und landwirthschaftlichen Interessen von Stadt und Land.

Neben den, auf historischem Grunde eminent festgewurzelten, aber der Zahl nach unbedeutenden Standesherrn, jenen alten Dynasten deutscher Nation, wird nemlich bei dem Nichtvorhandenseyn eines wahr-

heit zu solchen Zurechtweisungen mag vielleicht den angegriffenen Verwaltungschefs eine sehr erwünschte seyn, allein dieselben fördern weder das gute Einvernehmen zwischen Regierung und Ständen, noch weniger können sie den einmal durch die ständischen Beschlüsse im Publikum hervorgerufenen übeln Eindruck verweisen.

haften, politisch bedeutsamen Grundadels eine Verwirklichung des spezifisch konservativen Elementes innerhalb des Ständehauses mittelst des Instituts der „Ritterschaft“ erstrebt. Allein auch diese sog. Ritterschaft ist, ähnlich den beiden andern fingirten Ständen, wiederum selber nur eine durchaus abstrakte Fiktion, keineswegs eine wirkliche, im Volksleben wurzelnde und auf Grundbesitz und Familientraditionen beruhende politische Macht. Sie ist nicht mehr ein persönlich oder auch nur dinglich adliger Stand, welcher wie ehemals ein Prinzip der ewigen Dauer in sich beschließt und darum die Krone und die Monarchie selber mit dieser Idee der Ewigkeit, wie mit einem unübersteigbaren Walle umgibt. In ihrer Mitte ist vielmehr nichts Beständiges, als der Wechsel, nichts Gewisses, als der Zufall, — der Wind der öffentlichen Meinung bestimmt in Ermangelung klar ausgeprägter Standesinteressen die politische Tendenz der Rittergutsbesitzer in eben derselben Weise, wie die der andern sog. Stände und ihrer Vertreter. Die Rittergüter selber sind ja eben so käuflich und theilbar, folgen demselben Erbwege, wie jede andere Scholle Landes, sie unterscheiden sich von allen übrigen eben nur durch gewisse politische Vorrechte, welche ihnen theilweise schon in frühern Zeiten zugestanden, theilweise erst durch jüngste landesherrliche Verleihung beigelegt worden sind. Eine höhere politische Idee der Beständigkeit und des Konservatismus wird also durch sie und ihre Besitzer um so weniger verwirklicht oder repräsentirt, weil sie selber dem ewigen Wechsel unterliegen und kein dauerndes Band mehr die Person mit dem Gute verknüpft.

In der Rheinprovinz ist die politische und reale Vernichtung des Ritterschaftswesens in Folge der ganzen neuern Organisation der Gesellschaft so einleuchtend, daß es nur einer Verweisung auf die unerbittlichen Zahlen bedarf. Es existiren nemlich daselbst nach den Katasterermittlungen aus den Jahren 1837 und 1840 im Ganzen nur noch 492 Rittergüter, die in den verschiedenen Regierungsbezirken höchst ungleichmäßig vertheilt sind und sich schon aus diesem Grunde nicht wohl zur zweckmäßigen Vertretung spezieller Landesinteressen eignen; in den Kreisen Waldbroehl und Gummersbach sind sogar keine mehr vorhanden ¹⁾.

¹⁾ Nach der Ritterschafts-Matrikel von 1831 fanden sich in 14 Kreisen der Rheinprovinz gar keine Rittergüter, die seitherigen Kreirungen mußten also künstlich nachhelfen.

Auf den Regierungsbezirk Düsseldorf kamen hiervon im Jahre 1840: 171, auf den von Cöln 161, Aachen 106, Coblenz 35 und Trier nur 14, wovon mehrere Einem Eigenthümer zugehörig. Der Arealumfang dieser Rittergüter, der selbstgeschaffenen rotten-boroughs der Gegenwart, ist ebenfalls meist nicht sehr bedeutend, sondern schwankt zwischen 200—500 Morgen, steigt selten auf 12—1500 Morgen, sinkt dagegen bisweilen bis auf 50 Morgen herab; nur da, wo bedeutende Forsten dazu gehören, erreicht er ausnahmsweise die Größe von 3—4000 Morgen. Im Verhältniß zu dem übrigen Grundeigenthum beträgt ihr Areal im Regierungsbezirk Düsseldorf und Cöln etwa 5 ‰, in dem von Aachen 3—4 ‰, in Coblenz 2—2½, im Regierungsbezirk Trier dagegen nur etwas über ½ ‰. Im Regierungsbezirk Coblenz haben die vorhandenen 35 Rittergüter zusammen einen Flächeninhalt von nur 29,220 Morgen, worunter 11,000 Morgen Ackerland; nur Eines hat 750 Morgen Ackerfeld ¹⁾. Neben diesen Rittergütern findet sich dagegen eine bedeutende Anzahl von ländlichen Besitzungen, welche denselben weder an Größe, noch an Tüchtigkeit ihrer Besitzer oder ihrer Kultur irgend nachstehen; im Regierungsbezirk Cöln sind insbesondere nach den Katasterakten neben 17 Rittergütern noch 126 Landwirthschaften vorhanden, welche die erstern in allen Beziehungen übertreffen.

Aber auch in den alten Provinzen der Monarchie ist ein ähnlicher, wenn auch quantitativ etwas verschiedener Zersezungsprozeß vor sich gegangen, welcher die ursprüngliche Grundlage der ritterschaftlichen Landstandschaft in hohem Grade erschüttert hat. Das Areal- und Werthverhältniß der Rittergüter gegenüber den im 3. und 4. Stande vertretenen Realinteressen ist allerdings ein weit bedeutenderes, als in der Rheinprovinz, allein dafür sind sie auch auf den dortigen Landtagen so unverhältnißmäßig stark vertreten, daß z. B. in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlessen und Posen die städtischen und ländlichen Vertreter zusammengenommen nicht einmal die einfache Majorität ha-

¹⁾ Cf. der rheinische Landtag vom Jahre 1841, S. 118 f. Und dennoch ist der Ritterstand einschließlich der fünf Stimmen der Standesherrn in der Rheinprovinz so stark vertreten, daß der Stand der Städte und Landgemeinden zusammen die absolute Majorität von ⅓ der Stimmen, welche bei allen zur unmittelbaren Kenntnißnahme des Königs bestimmten Angelegenheiten erforderlich ist, nicht besitzt — Alle Rittergüter zusammen bringen nur 6 ‰ der Grundsteuer auf; die standesherrlichen zahlen gar keine.

ben 1). Diese übermäßige Vertretung des sogenannten Ritterstandes führt also auch dort wieder künstlich ein ähnliches Misßverhältniß zwischen seiner realen, staatlichen Bedeutung und der ihm zugewiesenen politischen Stellung herbei, wie in der Rheinprovinz. Denn wenn auch jene Stellung nicht lediglich nach dem Verhältnisse der Grundflächen, sondern gleichzeitig nach der Persönlichkeit ihrer Besitzer zu bemessen ist, so darf doch auch dies reale Verhältniß ohne Verletzung des grade hierauf gebauten landständischen Prinzips nicht allzu entschieden in den Hintergrund gedrängt werden 2).

Die Stellung des Ritterstandes wird aber noch durch den Umstand immer mehr gefährdet, daß alljährlich in der ganzen Monarchie durch Zerstückung sehr viele Rittergüter aus der Matrikel ausscheiden und also stets durch neue königl. Verleihungen ergänzt werden müssen, wenn nicht in einer kurzen Periode das ganze Institut faktisch eingehen soll. Dies Faktum jener steten neuen Aufnahme, verbunden mit dem Prinzip der unbeschränkten Verkäuflichkeit der Rittergüter schließt aber schon für sich allein jede denselben etwa inwohnende moralische Bedeutung in den Augen des Landes aus, da dieselbe sicherlich nicht in den Mauern eines alten Ritterschlosses oder in einem besondern Stücke Ackerland, „sondern

1) Das politische Verhältniß der Stände ergibt sich aus folgender Gesamtübersicht der Stimmenzahl:

| | Fürsten *) | Ritter. | Städte. | Landgemeinden. | Zusammen. |
|------------------------|------------|----------|---------|----------------|-----------|
| Brandenburg | — | 36 | 23 | 12 | 71 |
| Pommern | — | 25 | 16 | 8 | 49 |
| Posen | — | 26 | 16 | 8 | 50 |
| Preußen | — | 47 | 28 | 22 | 97 |
| Rheinprovinz | 5 | 25 | 25 | 25 | 80 |
| Sachsen | 6 | 30 | 24 | 13 | 73 |
| Schlesien | 10 | 36 | 30 | 16 | 92 |
| Westphalen | 12 | 20 | 20 | 20 | 72 |
| | 33 **) | 245 ***) | 182 †) | 124 | 584 |

2) Die numerischen Verhältnisse der Bevölkerungsklassen in Preußen waren 1838 folgende: zum Adel gehörten 120,000, zum Bürgerstand 3,650,000, zum Bauerstand 9,351,000, zur dienenden Klasse 1,150,000 Einw.

*) Der der Ritterschaft borgehende Stand.

**) Darunter sind drei Kollektivstimmen.

***) Darunter acht Birikstimmen und sechs Kollektivstimmen einer kleinen Anzahl von Fideikommißbesitzern.

†) 81 Birikstimmen haben 66 Städte, 14 alternierende 32 Städte, 87 Kollektivstimmen 685 Städte Cf. v. Canczolle, über Königthum und Landstände in Preußen. Berlin 1846.

entweder in der ungetheilten Vererbung von Generation zu Generation, oder in dem Umfange des Besitztums“ liegt. „Da ein besonderer Einfluß, welcher politische Kraft verleiht, bei käuflichen Rittergütern nicht besteht, so scheint der Versuch (der preussischen Provinzialstände) als ein mißlungener angesehen werden zu müssen, und einfacher und zweckmäßiger möchte, da einmal das Prinzip der ungetheilten Vererbung aufgegeben wurde, gewesen sein, die zu bewilligenden Vorrechte mit Umfang oder Werth des Grundbesitzes zu verbinden ¹⁾.“

Daß bei dieser Lage der Dinge anstatt der ehemaligen stabilen Grundaristokratie eine wandelbare, halt- und bedeutungslose Vermögensaristokratie ohne ansehnliches Vermögen und mit der bloßen Fiktion eines Standesunterschiedes in den Vordergrund gedrängt und das wahrhaft ständische Prinzip verfälscht wird, bedarf wohl hiernach keiner fernern Erörterung ²⁾.

Die moderne Ritterschaft hat aber auch neben der, durch die neuere Agrarverfassung, besonders durch die Befreiung des Bauerstandes von jeglichem Personal- und Realnerus und dessen Dotirung mit freiem Grundbesitz herbeigeführten, relativen Vermögensminderung noch die ursprüngliche Festigkeit ihres Besitzes durch Lockerung der bisherigen feudalen und fideikommissarischen Schranken gänzlich verloren und gleichzeitig durch die unvermeidlich gewordene Verminderung ihrer obrigkeitlichen und Patrimonial-Gewalt an innerer Bedeutsamkeit große Einbuße erlitten; — Alles Momente, deren früheres Zusammenreffen die hohe politische Bedeutung der Rittergüter bedingte und deren Beseitigung dieselbe nothwendig aufheben oder doch, gegenüber der entsprechenden Vermehrung der andern Klassen der Bevölkerung, gar sehr vermindern mußte.

Dies ist die wahre, oder richtiger gesagt die falsche Stellung der Rittergüter innerhalb der seit einem halben Jahrhunderte nach allen Seiten hin auf- und umgewühlten Staatsgesellschaft; — jedem Versuche einer Wiederherstellung des auf sie begründeten ständischen Grundabels mit seinen frühern Privilegien und der strengen Scheidung der Stände überhaupt tritt in den modernen Staaten nicht bloß die unwiderstehliche Idee des Jahrhunderts von der rechtlichen Gleichheit

¹⁾ Hansmann I. c. §. 281.

²⁾ Da bei den Rittergütern nur ein Grundsteuersatz von 75 Thlr. erforderlich ist, so kann ihr Werth unter der Summe von 20,000 Thlr. bleiben!

Aller, sondern ganz besonders das große nationale Moment der Wiederbelebung des alten germanischen Heerbannes aufs entschiedenste entgegen. Denn die allgemeine Konstriktion und das Landwehrsystem hat dem ganzen Volke als solchem die längst verlorene Wehrhaftigkeit wiedergegeben und die frühere ausschließliche Waffenehre des Adels zugleich mit dessen besonderer Feudalpflicht der persönlichen Landesverteidigung aufgehoben. Jene Wiederherstellung des Ritterschaftswesens ist aber grade für Preußen um so unausführbarer, weil der Ursprung seiner Macht grade auf Kosten der Aristokratie und der Hierarchie begründet, und sein eigentlicher Schwerpunkt unwiderruflich in den freier entwickelten dritten, d. h. den allgemeinen Stand gelegt ist.

Wenn hiernach die Ritterschaft heute noch etwas bestimmtes, klar Auszubrückendes vertreten soll, so kann dies wohl kaum ein legitimes, wahres Staats- oder Standesinteresse, sondern nur dessen Gegentheil seyn, indem ihr keine lebendige, klare Staats- oder Standesidee mehr zu Grunde liegt; sie ist selber ein rotten-borough geworden inmitten der neuerjüngten, kräftig aufstrebenden Gegenwart!

Das bisweilen ergriffene Auskunftsmittel, die politische Mission jenes fingirten Grundadels auf die behauptete Identität der Interessen der Ritter- und Bauergrüter zu begründen und deren politische Vertretung vorzugsweise dem erstern zu überweisen, bedarf wohl weniger einer Widerlegung, als vielmehr nur der Erwähnung; es genügt, an den vielhundertjährigen Bestand und die höchst unfreiwillige Aufhebung so mancher, für den Bauerstand höchst drückender grundherrlicher Einrichtungen zu erinnern, um die Ueberzeugung zu fixiren, daß jener Grundadel vor allem seine eigenen partikularen Interessen, seine Vorrechte und Freiheiten im Gegensatz zu denen des Bauerstandes vertritt. Wenn auch dormalen die meisten jener Lasten durch die Regierungen selber ohne weiteres beseitigt sind, so bieten dennoch die Fragen der Besteuerung, der Militärpflicht, des erimirten Gerichtsstandes, der Patrimonialjurisdiktion, der Wald- und Jagdgerechtigkeiten, des Wildschadens u. s. w., hundert Gesichtspunkte dar, welche das entgegengesetzte Interesse jener beiden Klassen von Grundeigenthümern darthun. Arndt wies daher nicht ganz mit Unrecht in etwas derber Weise obige ritterliche Prätenston ab; — „grade, als wenn in einer Reichsversammlung der Thiere die Hunde erklärten: die Hasen brauchen keine Reichsboten zu senden, wir laufen und bellen mit für sie“¹⁾!

¹⁾ Arndt, im Wächter von 1815, S. 227.

Unter diesen Umständen dürften daher alle fernern Versuche zur Wiederbelebung eines wahrhaften Grundadels durch Beseitigung einzelner Hindernisse, namentlich durch das Verbot der Veräußerung von Rittergütern, sowie durch Beschränkung des gleichen Erbrechts, selbst abgesehen von der höchsten Impopularität und Unausführbarkeit einer derartigen durch Versorgungsanstalten für die Nachgeborenen bedingten Maaßregel als völlig zwecklos zurückzuweisen seyn, weil alle diese sekundären Nachhülsen dennoch keinen neuen Ritterstand hervorrufen können und weil immerhin die andern unentbehrlichen ständischen Elemente in den modernen Staatsgesellschaften gänzlich fehlen. Jede Scheidung der Völker in streng abgeschlossene Stände mit wesentlich verschiedenen politischen Rechten ist mit der ganzen Anschauung der Gegenwart unverträglich, alle Pulse des Jahrhunderts schlagen nach rechtlicher Gleichheit aller Staatsbürger; das Institut der Landwehr, sowie der Schwurgerichte, überhaupt die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege hat namentlich in der Rheinprovinz jene Rechtsidee zum lebendigsten Bewußtseyn des ganzen Volkes herangereift. Der Mittelstand der heutigen Staaten hat alle hervorragenden Eigenthümlichkeiten der ehemals geschiedenen Stände in sich vereinigt, denn er hat „das Wissen der alten Geistlichkeit, das Vermögen des alten Adels zugleich mit seinen Waffen in sich aufgenommen;“ — es ist mit Einem Worte, wie Görres sagt, „alle Erbschaft von den Todten dem dritten (jetzt dem allgemeinen) Stande anheimgefallen“ ¹⁾!

Bei den vermeintlichen Wiederherstellungsversuchen der ständischen Verfassungsformen scheint man übrigens auch von Seiten der Staatsregierung die überaus veränderten sozialen Verhältnisse anerkannt und die Unmöglichkeit gefühlt zu haben, die fingirten modernen Stände in die Stelle der ehemaligen eintreten zu lassen; denn nur unter dieser Voraussetzung läßt es sich erklären, daß man jenen repristinirten landständischen Körpern durchaus nicht die tief eingreifenden Befugnisse ihrer Vorgänger hinsichtlich der Gesetzgebung der Besteuerung und der Verwaltung eingeräumt und sie sowohl in Betreff ihrer Zusammensetzung ²⁾,

¹⁾ Görres, die Uebergabe der Adresse der Stadt Koblenz. S. 57. — Selbst Bollgraff l. c. S. 68 erkennt an, daß jener Bürgerstand das Uebergewicht erlangt hat und den Kern der Bevölkerung bildet, wie dies im Mittelalter mit dem Ritterstande der Fall war.

²⁾ Welchen Anachronismus bilden nur die in mehreren deutschen Staaten,

als ihres Rechtskreises zu sehr schwachen Schattenbildern jener ernsten und markigen Landstände der Vorzeit gemacht haben, „die da nicht mitrathen, wo sie nicht mitrathen“¹⁾. — Die politische Stellung der Rittergüter kann hiernach einen Eingriff in das Prinzip der freien Agrarverfassung in keiner Weise rechtfertigen.

Allen diesen politischen und theoretischen Gründen und Gesichtspunkten wird schließlich, wie wir in der Einleitung gesehen, Seitens der Gegner noch ein historischer hinzugefügt und behauptet, daß Untheilbarkeit des Grundeigenthums und Geschlossenheit der Güter das alte angestammte Recht deutscher Nation und die Wurzel ihrer Größe, dagegen das gleiche Erbrecht und die freie Theilbarkeit des Grundeigenthums eine verderbliche, aufgedrungene Neuerung des römischen Rechts und der Anfang ihres Zerfalls gewesen sey²⁾. So oft und zuversichtlich auch diese, auf eine gewisse Impopularität des römischen Rechts berechnete Behauptung aufgestellt worden ist, so klar liegt dennoch die entgegengesetzte Wahrheit zu Tage, daß das alte deutsche Recht niemals eine ungleiche Vererbung der Söhne und eine Untheilbarkeit des Familiengutes statuiert hat, daß diese Einrichtung vielmehr erst allmählich unter Verfälschung aller deutschen Rechtsansichten durch das auf die Spitze getriebene Feudalwesen eingeführt worden ist und seinerseits den Untergang der alten gemeinen deutschen Freiheit beschleunigt

jetzt auch in Preußen, eingebürgerten ersten und zweiten Kammern innerhalb der ständischen Verfassungsform!

¹⁾ In den Erzstiftern Trier und Köln standen die Landstände in solchem Ansehen, ut nil prorsus sine consensu eorum perfici queat. (*Berger*, opusc. misc. Jur. publ.); am bedeutendsten waren sie in Württemberg. In andern deutschen Ländern war dagegen jenes alte Ständewesen bereits im vorigen Jahrhundert so erstorben, daß es keine Früchte mehr tragen konnte, sondern nur noch als Nymie gebildet ward. Den preussischen Ständen konnte daher schon Friedrich Wilhelm I. vorschreiben, daß sie sich aller Beschwerden zu enthalten und höchstens etwaige Wünsche vorzubringen hätten, worauf Stände sich bescheidenlich vernehmen ließen: „man könne ja dem allmächtigen Gott seine Verheißungen vorhalten, der desungeachtet allmächtig bleibe; der König möge es daher auch nicht ungnädig deuten, wenn sie ihm ihre Privilegien und die Verheißungen seiner Vorfahren vorhielten.“ Cf. v. Lantzkolle, über Königthum und Landstände in Preußen. S. 121.

²⁾ J. B. bei v. Harthausen, v. Geisler, Funke u. m. A. in den bereits angeführten Werken.

hat. Jener historische Irrthum kann wohl nur darin seinen Grund haben, daß die alten germanischen Volksrechte allerdings die Töchter von der Erbfolge in das eigentliche Familienstammgut, nicht aber auch in das dazu erworbene Grundeigenthum ausschlossen und sie dafür hinsichtlich der Mobilarnachlassenschaft und der Kollateralsukzession selbst vor dem Mannesstamme begünstigten ¹⁾. Der Grund hiervon lag in der Idee, daß der Besitz eines solchen Familienguts kraft des ursprünglichen Erwerbstitels zu persönlichem Kriegsdienste, dem Heerbanne, verpflichtete, die Töchter aber dieser Pflicht nicht nachkommen könnten ²⁾. Unter den erbberechtigten Söhnen wurde dagegen das Stammgut jederzeit getheilt und diese Theilung hatte nur die Folge, daß Einer derselben Namens der Familie dem Heerbanne Genüge leisten mußte. Dies Prinzip der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums und des gleichen Erbrechts, aus welchem in Deutschland sicherlich ein politisch freier und mächtiger Stand der großen und kleinen Grundeigenthümer hervorgegangen ³⁾, findet sich nicht allein in den Gesetzbüchern der Franken, Westgothen und Burgunder ⁴⁾, sondern auch die ganze Geschichte des Merowingischen und Karolingischen Königshauses gibt lautes Zeugniß von dem Rechte und dem Factum der gleichen Erbtheilung unter allen Söhnen; selbst das ursprüngliche Lehnrrecht beruhte auf demselben Prinzip und erst spätere Familienstatute beschränkten dasselbe allmählich im Interesse des Familienglanzes bis zur endlichen Ausbildung des vollen Erstgeburtsrechts ⁵⁾. Jene letztere Einrichtung lag sowenig in dem angestammten germanischen Rechtsbewußtseyn, daß erst die Goldene Bulle (1356) für die 4 weltlichen Kurfürsten anordnete, daß dasjenige Territorium, worauf die Kurwürde ruhte, dem Erstge-

¹⁾ Nach Longobardischem, burgundischem und sächsischem Rechte erbten sie schon in grader Linie in Ermanglung von Söhnen, nach andern wurden sie durch den ganzen Mannesstamm ausgeschlossen. Eichhorn, Einleitung § 330. Schaeffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs. 1845. Bd. 1, S. 298.

²⁾ Das sächsische Landrecht, B. 1, Art. 4, schloß deshalb auch alle mit erheblichen Körpergebrechen behafteten Söhne von dieser Erbfolge aus.

³⁾ Cf. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 1, S. 41; Schaeffner l. c. S. 301.

⁴⁾ Die lex Burgundionum gestattete dem Vater sogar eine freie Disposition über das Stammgut unter Lebenden, wenn er die Hälfte desselben an seine Söhne abtrat, — eine Art legitima inter vivos.

⁵⁾ Cf. I. feud. 1, § 1, und 8 pr. II. feud. 50.

bornen allein zufallen solle, damit die deutsche Königswahl stets nur in 7 Händen liegen möge. Kurbrandenburg generalisirte diese Primogenitur im Jahre 1473 ¹⁾, und das Haus Oestreich führte sie erst 1664 (Marimilian II.) bei sich ein. Dem Bauerstande endlich wurde im Laufe der Zeit das ausschließliche Erbrecht des Erstgeborenen keineswegs im Interesse seiner eigenen politischen Freiheit, sondern nur in dem der Grundherrschaft auferlegt, damit die letztere ihre hundertfältigen Gutsabgaben nicht von vielen Erben, sondern stets nur von Einem Hofbesitzer einzutreiben habe. Die Geschichte zeigt es unwidersprechlich, daß jenes ausschließliche Erbrecht in der That nur selten von politischer Freiheit eines Volkes begleitet war, während diese Freiheit sich in eminentester Weise grade unter der Herrschaft der ächtgermanischen gleichen Erbfolge aller Söhne in Norwegen, in der Schweiz und in Tyrol bis zum heutigen Tage bewahrt hat ²⁾.

Hinsichtlich des städtischen Grundeigenthums endlich wird im Interesse der ständischen Organisation eine Beschränkung des freien Agrarsystems nicht einmal beansprucht, und es dürfte daher aus allem Vorstehenden die Schlussfolgerung zu ziehen seyn, daß jene dem wirklichen Leben entfremdete, mithin im eigentlichen Sinne historisch gewordene ständische Verfassungsform in keiner Weise berechtigt sey, eine Beschränkung des aus ökonomischen und sozialen Gründen als wünschenswerth erkannten, freien Agrarsystems zu fordern. Ob und inwiefern dagegen etwa aus allgemeinen Gründen der Politik und einer zeitgemäßen politischen Vertretung aller wahren und legitimen Interessen der Gesammtheit, also zur Begründung einer, auf achtvolksthümlichen Prinzipien beruhenden Monarchie, nichts destoweniger das Bedürfniß eines auf unveräußerlichen und untheilbaren Grundbesitz basirten Adels anzuerkennen seyn möchte, kann sich erst im Verlaufe der Untersuchung und nach vorheriger Aufstellung der positiven Verfassungsprinzipien, sowie ihrer vorhandenen Elemente ergeben.

¹⁾ Durch das vom Kurfürsten Albrecht Achilles gegebene Hausgesetz, die sog. Achillea, wurde eine Theilung der dem Kurhaufe zugehörigen Länder in nur 3 Linien gestattet.

²⁾ Wo etwa am Rheine ein gesetzliches Vorrecht des Erstgeborenen beim Adel bestand, beschränkte es sich lediglich auf das eigentliche Stammhaus, die Burg sammt Graben und Bering. Cf. Maurenbrecher in v. Kampfs Jahrb. Bd. 43, S. 357.

III. Die konstitutionell-repräsentative Verfassungsform.

Der vorstehend erörterten ständischen Staatsverfassung steht als erklärter Antagonist die sogenannte repräsentative gegenüber, und auch in ihrem Namen wird einestheils auf die Nothwendigkeit einer Hemmung der fortschreitenden Bodenzersplitterung hingewiesen, um eine zahlreiche, mit ansehnlichem Grundbesitz angefüllte Klasse von Wählern und Wählbaren zu erhalten, andererseits wenigstens für Eine Klasse der Staatsbürger, nemlich für die zur Bildung der Ersten Kammer Berufenen überdies eine noch direktere Beschränkung der freien Agrarverfassung durch Errichtung von Majoraten oder Fideikommissen gefordert. Die erste Forderung wird darauf gegründet, daß innerhalb dieses Verfassungssystems im Gegensatze zu den progressivistischen Interessen des beweglichen Vermögens das unbewegliche, mehr konservative Landinteresse nothwendig vorherrschend bleiben, mithin durch eine überwiegende Anzahl von Wählern und Wählbaren repräsentirt werden müsse, — ein Erfolg, welcher bei fortgesetzter Parzellirung keineswegs als gesichert erscheine, indem endlich kein Grundeigentümer mehr den gesetzlichen Census haben werde. Zur Rechtfertigung der zweiten Forderung wird sodann angeführt, daß jene repräsentative Verfassung gegenüber der unvermeidlichen demokratischen Bewegung der Wahlkammer unbedingt ein auf fideikommissarischem und untheilbarem, großem Grundbesitz beruhendes aristokratisches Gegengewicht erheische, damit dem Prinzip der unruhigen Bewegung das des festen Bestandes und der allmählichen Entwicklung entgegengesetzt und die bedrohte Festigkeit des Thrones gesichert werde. Ein solcher mächtiger Grundadel, welcher ebenso, wie das Königthum selber auf dem Prinzip der Primogenitur und der Erbllichkeit gewisser politischer Vorrechte beruhe, bilde um dasselbe einen starken Damm und sey allein im Stande, die leicht erregte Sturmfluth der Volksleidenschaften zu brechen, auf daß dieselbe nicht unmittelbar bis zum Throne selber hinaufschlagen und die Existenz der Monarchie und die Majestät der Krone gefährden könne.

Diese Gründe und die darauf gestützten Forderungen scheinen allerdings für jene sogenannten Repräsentativ-Verfassungen sowohl durch die Abstraktion, als auch durch die kurze Geschichte ihres wirklichen Bestandes in vollem Maße gerechtfertigt zu seyn, und so würde denn die absolute Nothwendigkeit einer entsprechenden Beschränkung des freien Agrarsystems im Interesse der Monarchie und der wahren Volksfreiheit selber in der That anerkannt werden müssen, insofern diese Form der

Staatsverfassung überhaupt unter Voraussetzung obiger Agrarbeschränkungen die verheißenen Garantien einer festen, durch den wirklichen Beirath des Volks wahrhaft erleuchteten Regierung darböte, welche hinreichende Freiheit und Macht zum Guten, nicht aber zur Willkühr und zur Unterdrückung befäße; wenn mit Einem Worte das Grundprinzip jener Verfassung selber eine Wahrheit wäre und in seinen Konsequenzen auf Beifall Anspruch machen könnte.

Allein wir fürchten, daß dem überall nicht so sey, und daß jenes auf rein zufälliger Kopfrepräsentation beruhende Verfassungssystem, welches ohnehin die politische Freiheit nur auf die Unfreiheit des Grundeigenthums bastren kann, den billigerweise zu stellenden Anforderungen in keiner Weise entspricht; — daß es weder formell eine wahrhafte Vertretung der Gesamtheit vermittelt, noch auch materiell die Herrschaft des Rechts und der Freiheit begründet, vielmehr allenthalben neben höchst problematischen Vortheilen ganz sichere Gefahren und Schädlichkeiten in Aussicht stellt. Sollten diese Bedenken als wirklich begründet nachzuweisen seyn; — sollten sich grade auf dem Fundamente des freien Agrarsystems die Grundzüge einer wahrhaft volkshümlischen, die Freiheit und die Ordnung gleichmäßig sichernden Verfassung naturkräftig entwickeln: so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß im Interesse jener Verfassungsform noch weniger, als in dem der ständischen, eine Modifikation des vom ökonomischen und sozialen Standpunkte aus vollständig bewährten freien Agrarsystems zu rechtfertigen seyn würde.

Eine nähere Betrachtung dieser, erst im Laufe unseres Jahrhunderts näher ausgebildeten und praktisch gewordenen sogenannten Repräsentativverfassung, ihrer Fundamentalaxiome, ihrer Bedingungen und Konsequenzen wird aber in der That ihre Unverträglichkeit mit den wahren Bedürfnissen des Volks und des Staates darthun und den Beweis liefern, daß eine bloße Beschränkung des freien Agrarsystems weder eine konservative Wahlkammer, noch auch eine politisch bedeutungsvolle Adels- oder Pairskammer erschaffen kann und daß überhaupt kein Palliativ die prinzipielle Falschheit und Gefährlichkeit des konstitutionellen Repräsentativsystems zu beseitigen vermag. Dies Resultat einer vergleichenden Prüfung der ständischen und der repräsentativen Verfassungen ist zwar zunächst nur ein negatives; allein kraft des Gegensatzes deutet es gleichzeitig auch die positiven Erfordernisse einer den gegebenen Verhältnissen entsprechenden guten Verfassung an und führt so die

schließliche Lösung der Hauptfrage herbei, ob und inwiefern die politische Freiheit nur auf die Unfreiheit des Bodens zu erbauen sey.

Die ständischen Verfassungen der deutschen Vorzeit, deren Anwendbarkeit für die Gegenwart wir soeben erörtert, hatten auf der prinzipiellen Anerkennung verschiedener Stände und der mannfachsten selbständigen Rechte im Staate, auf dessen absichtlicher Zerspaltung in eine große Anzahl autonomischer Rechtssubjekte (Stände, status, Staaten im Staate) in der Form von größern und kleinern Korporationen, Kommunen, Innungen, Zünften, Stiftungen und Familien mit allseitig unverletzlichen Freiheiten, Rechten und Privilegien beruht und hierdurch, ungeachtet theilweiser Verkünderung, überall Mannfaltigkeit, Volksthümlichkeit und vielgestaltiges Leben hervorgerufen. In diesen, der Staatsomnipotenz und der Laune der Gesetzgebung entrückten Rechtszuständen hatte jene ständische Verfassungsform durchaus keine Gefährdung, sondern vielmehr die mächtigste Schutzwehr des Ganzen und des Einzelnen erblickt, und grade in diesem Prinzip lag unverkennbar ein mächtiger Keim der Freiheit, der manche harte Ungleichheiten des starren Systemes ebnete, manche Härte milderte. Ihr Fehler bestand nur darin, daß sie den so herbeigeführten Aggregatzustand durch keine höhere Idee der Einheit zu beleben, mit keinem gemeinsamen organischen Bande zu umschlingen verstand; darum ist sie selber sammt ihren Institutionen unwiderruflich untergegangen. Die Revolution dagegen, aus welcher das sogenannte Repräsentativsystem historisch und genetisch hervorgegangen, stellte in entschiedenem Gegensatz zu jener Anschauungsweise und in unbewußtem Einklange mit den ultramonarchischen Tendenzen des vorigen Jahrhunderts als oberste Fundamentalmaxime der modernen Freiheitsidee den eifersüchtig-gehäßigen, wesentlich illiberalen und meist mißdeuteten Satz auf: kein Staat im Staate, kein Recht ohne die jedesmalige formelle Anerkennung Seitens des Staates, keine Freiheiten sondern Freiheit! Es ward demgemäß überall tabula rasa gemacht, um eine absolute Einheit, welche selbst Ludwigs XIV. kühnste Phantasieen überstieg, an die Stelle der bisherigen, auf Anerkennung der individuellen und korporativen Freiheit beruhenden Mannfaltigkeit zu setzen; das wirkliche Leben, welches mit rationaler und faktischer Nothwendigkeit die verschiedenartigsten Klassen der Gesellschaft mit höchst abweichenden, theilweise entgegengesetzten rechtlichen Interessen hervorgerufen und im Laufe der Geschichte eine diesen Interessen entsprechende Vertretung wenigstens versucht hatte, ward, anstatt es im Staate zur vollen An-

erkenntnis und gegenseitigen Ausgleichung zu bringen, lediglich und absolut verläugnet, und dafür ein wesenloses Gebilde politischer Rechtskunft, eine reine Fiktion aufgestellt, welche dem wahrhaftigen, lebendigen Volksbedürfnisse, sowie dem positiv Gegebenen noch unendlich weniger entsprach, als das wegen seiner mehr quantitativen, äußern Mängel stolz verworfenen Prinzip der Vergangenheit. Nur das isolirte Individuum als solches ward noch als Rechtssubjekt anerkannt und ihm die starre Zauberformel: „Freiheit, Gleichheit!“ entgegengehalten, wenn es darauf hinwies, daß es nicht blos als Einzelwesen, sondern auch als Mitglied einer Familie, einer Genossenschaft, einer Gemeinde, einer Provinz oder einer Kirche rechtliche Interessen, also auch Rechte habe oder mindestens haben müsse, sofern es anders in seiner Totalität aufgefaßt und zur Erreichung seiner Bestimmung befähigt werden solle. Das moderne System des Naturrechts bedeutete den Widersprechenden, daß schon nach der Natur der Dinge nur physische, nicht auch moralische Personen angeborene, unveräußerliche und absolute Rechte, und zwar nur auf ihr Leben und für die Dauer ihres Lebens, nicht aber über das Grab hinaus, haben können, daß somit deren staatliche Existenz, sowie ihr gesamtes Eigenthum, namentlich das Recht der testamentarischen Disposition, jener reichsten Quelle alles Familien- und Korporationsvermögens nur durch den Staat und im Staate bestehe, somit dem Staate gegenüber jederzeit wesentlich revo- kabel sey ¹⁾. Nur Eine Art der Gemeinheiten erkannte man an, welcher die Eigenschaft einer moralischen Person von Rechtswegen zukomme, nemlich die Völker, indem ein Volk wesentlich die rechtliche Einheit derjenigen Menschen sey, welche einer und derselben Staatsgewalt unterworfen sind, — eine Inkonsequenz, welche freilich durch die absolute Pflicht der staatlichen Selbsterhaltung geboten war!

Indem man so dem Einzelnen den korporativen Schutz der Genossen und die feste Unterlage einer vielleicht ereignißvollen Vergangenheit entzog, welche ihm erst ein festes Bewußtseyn seiner dauernden sozialen Stellung und eine Gewähr gegen Bedrückung und Rechtlosigkeit gab, tröstete man ihn mit der Versicherung, daß nunmehr Alle gleich seyen, indem ein Jeder, von keiner partikularen Schranke be-

¹⁾ Nach Zachariae, Bd. I, 103, sind alle Gemeinheiten „bloße Staatsbehörden, und ihr Eigenthum nur Staats eigenthum.“

engt, Alles werden und erreichen könne, wozu seine individuellen Kräfte ihn befähigten; — als ob jene nackte Rechtsidee jemals die positive Wirklichkeit lebensfrischer Rechte erzeugen und ohne gleichzeitige Anerkennung auch des korporativen und sozialen Elementes der Menschennatur eine wahrhafte, den ganzen Menschen umfassende seyn könnte ¹⁾!

Allein hiermit war das große Werk der sozialen und politischen Weltreform nicht abgethan. Nachdem die Revolution, von diesem absoluten Staatsprinzip ausgehend, Alles zerstört hatte, was bis dahin die unmittelbare Einheit des Staates vermeintlich aufgehoben, in der Wirklichkeit aber nur in einer reichern, naturgemäßen Mannichfaltigkeit zur lebendigen Erscheinung gebracht hatte; nachdem alle Sonderprivilegien und Freiheiten der im Staate selbständig bestandenen Korporationen und Gemeinheiten aller Art, jener mächtigsten Widerstandspunkte gegen die Willkür des Staatsabsolutismus, dem neuen Nivellementssystem gewichen und eine allgemeine Atomistik an die Stelle der ehemaligen, organischen Staats- und Ständegliederung getreten war ²⁾; nachdem endlich die vereinzelt, dem Boden der Geschichte und des genossenschaftlichen Gesammtlebens entrückten Bürger recht- und wehrlos der ausschließlichen Staatsomnipotenz gegenüber gestellt waren und das Volk, nach dem Ausdrücke Napoleons, nur noch in *matière conscriptible* und *matière contribuable* zerfiel: da gedachte man plötzlich, wie mit einem Zauberschlag, jenen atomischen aufgelösten Individuen, welche schon Montesquieu mit gewohntem Scharfblicke „neben

¹⁾ Die Einsichtsvollern unter den Verehrern des Konstitutionalismus haben dies schon frühe geahnt; Royer-Collard sprach es am 4. Oktober 1831 ziemlich klar aus: *»les sociétés ne sont pas des rassemblemens numériques d'individus et de volontés; elles ont un autre élément que le nombre!«*

²⁾ Das Gesetz vom 14/17. Juni 1791 sagte im Art. 1: *L'anéantissement de toutes les espèces de corporations des citoyens du même état et profession, étant une des bases fondamentales de la constitution française, il est défendu de les rétablir de fait, sous quelque prétexte et sous quelque forme que ce soit.* — Die alten Stadtverfassungen waren zwar schon durch das Gesetz vom 18. Decbr. 1789 aufgehoben und gänzlich reformirt; nichtsdestoweniger ward selbst das den Numispalitäten gelassene Scheinleben bald jeder der herrschenden Faktionen ein Greuel, man nannte sie nacheinander Schlupfwinkel der Royalisten, Girondisten und Terroristen, weil jede in ihnen einen gewissen Widerstand gegen Willkür fand.

einander begraben liegende politische Leichname“ genannt ¹⁾, vermittelt sog. Verfassungsurkunden auch wieder formelle Rechte zu konstituiren und ihnen unter der Bedingung eines bestimmten beweglichen oder unbeweglichen Vermögens die Befugniß zuzugestehen, kraft des Repräsentationsrechts durch gewählte Vertreter an der Staatsregierung einen gewissen Antheil zu nehmen. Es ward in dieser Weise, wie nicht anders zu erwarten stand, eine politische Vertretung geschaffen, welche einestheils nur auf dem Papier beruhende, formelle, weder in der Geschichte, noch im Bewußtseyn des Volks lebende, mithin je nach dem momentanen politischen Barometerstand unumschränkte oder ganz wesenslose, immer aber jeder willkürlichen Deutung unterworfenene Rechte besaß ²⁾, — und wobei andernteils der centralisirten Staatsgewalt gegenüber Keiner mehr irgend ein Sonderrecht und eine Selbständigkeit, sondern nur die sog. allgemeinen Interessen zu vertreten hatte. Man sah sich also folgerichtig zu der fernern Fiktion gedrängt, daß jeder gewählte Abgeordnete überhaupt gar nicht seine Wähler, sondern lediglich das ganze Land, das von seiner Existenz bisheran nichts erfahren, und dessen reale Bedürfnisse und Interessen hinwiederum ihm, dem Vertreter, mindestens unbekannt, vielleicht sogar gleichgültig waren, vertreten solle, daß er also auch kein

¹⁾ Er erkannte überhaupt sehr wohl die unvermeidlichen Folgen des Nivelirungssystems: — Revolution oder Despotismus, meist Beides! „Abolissez dans une monarchie les prérogatives des seigneurs, du clergé, de la noblesse et des villes, vous aurez bientôt un état populaire ou bien un état despotique!“ *Montesquieu, espr. des lois*, II, 4.

²⁾ Es kann sicherlich nicht unsere Meinung seyn, dem Niederschreiben verfassungsmäßiger Rechte, also der Erlassung von Verfassungsurkunden (Sandfesten) entgegenzutreten; denn nur hierdurch werden jene Rechte unabänderlich fixirt, das bloße Perkommen ist ein allzu schwacher Damm gegen Uebergriffe von beiden Seiten. Das Eine nur muß bestritten werden, daß durch die bloße Erlassung derartiger Verfassungsurkunden, durch „papierene Konstitutionen“ wahre Volksrechte begründet werden können, wenn dieselben nicht schon lebendig in der Geschichte und dem Rechtsbewußtseyn des Volkes leben. Die Nothwendigkeit derartiger schriftlicher Verzeichnung der Volksrechte ist übrigens auch für Preußen durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 anerkannt worden, „damit die Eintracht zwischen dem Regenten und dem Volke vermittelt einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des preussischen Reichs dauerhaft bewährt werde.“

ausdrückliches oder stillschweigendes Mandat zu erfüllen, keine gegen die Wähler übernommene, moralische Verpflichtung auszuführen habe.

Während also nach dem Prinzip der ehemaligen landständischen Verfassung unter theilweiser Verkennung der Einheitsidee des Staates eine jede allgemeine Maaßregel, jedes Landesgesetz dem eigentlichen Grundgedanken nach ein Kompromiß zwischen den rechtlichen Interessen der sämmtlichen, im Staate vorhandenen physischen und moralischen Personen war, welche wenigstens nach ihrer ursprünglichen, im Laufe der Zeit verkantten, mithin nothwendig zu verjüngenden Idee in den Landständen vertreten waren; — während jede besondere Anordnung dagegen nur von denselben Ständen, die sie eben betraf, untersucht und beschieden ward ¹⁾ und in dieser Art stets eine effektive Repräsentation der betreffenden Personen und Sachen gegeben war: so begegnen sich im direkten Gegensatze hierzu in den modernen Repräsentativ-Versammlungen vermittelt obiger Fiktionen und zufolge gänzlicher Verkennung aller Einzelrechte nur noch die allgemeinen politischen Ideen mit ihren hundertfältigen doktrinären und praktischen Nüanzirungen und Antagonismen ohne konkrete, positive Tendenzen in schroffem, durch keine mildernde Wirklichkeit vermitteltem Prinzipienkampfe, und werden alsdann um so gefährlicher und subversiver, je abstrakter und der Objektivität abgewendeter sie eben in ihren Trägern, den Volksabgeordneten, hervortreten, je mehr diese letztern sich also innerhalb der eigentlichen repräsentativen Fiktion bewegen ²⁾.

¹⁾ Die Steuerfreien stimmten diesem Prinzipie gemäß von Rechtswegen nicht mit bei Bewilligung von Steuern, wozu sie nicht konkurriren sollten; die unmittelbare Reichsritterschaft (am Rhein, in Franken und Schwaben) wurde nicht zu Reichs- und Kreissteuern herangezogen, weil sie auf dem Reichstage nicht vertreten war, sie gab nur von Zeit zu Zeit als freie Bewilligung sog. Charitativ-Subsidien. Cf. Pütter, teutsch. Staatsrecht, S. 281.

²⁾ Ad. Müller war ein entschiedener Freund des Prinzips politischer Vertretung, allein die Fundamentalfehler des sog. Repräsentativsystems sind ihm keinen Augenblick entgangen. Schon im Jahre 1817 hat er behauptet, daß ein Haufen isolirter Privatleute, oder eine Anzahl von Köpfen, insofern sie nichts weiter sind, als ein Haufen und eine Anzahl, überhaupt nicht repräsentirt werden könne. „Wo viele Köpfe sind, da sind bekanntermaßen viel Sinne; und viele Sinne können nicht zu gleicher Zeit und in demselben Verstande auch wieder Ein Sinn seyn; folglich werden sie von ihrem vermeintlichen Repräsentanten, wenn er

Jene abstrakte, dem realen Bedürfnis abgewendete Tendenz des modernen Repräsentativsystems scheint in der That sein unterscheidendes Merkmal und die Wurzel seiner gefährlichsten Verirrungen zu seyn. Denn die Fragen der praktischen Nützlichkeit treten hiermit immer mehr in den Hintergrund, die große wahrhaft politische Kunst, allgemeine Ideen den jedesmaligen Bedürfnissen und Formen der Wirklichkeit zu affomodiren, verschwindet mit der Möglichkeit, ihr in einer solchen, der Realität entfremdeten Volkskammer Geltung zu verschaffen, und der konstitutionelle Staat ist um schlechter berathen, je ferner überhaupt dem Rathe die That steht! So kommt es, daß allmählich die sog. höhere, allgemeine Politik alle Interessen absorbiert, alle Kräfte und Fähigkeiten in Anspruch nimmt, und daß keine wirkliche That zu Tage gefördert wird; — Alles und Jedes, selbst die konkreteste Finanzmaafregel wird nach jenem Einen Maafstabe der Partheipolitik beurtheilt, und so gibt es nur noch Prinzipien- oder vielmehr Cabinetsfragen, deren Lösung nicht durch die in der Sache selber liegenden Gründe, sondern nur durch die verschiedenen Partheistellungen bedingt wird.

Diese Erscheinung kann um so weniger befremden, da jeder einzelne Deputirte seinerseits durchaus keine Gemeinheit, keine Korporation, keinen Stand mit ewigen, festausgeprägten Interessen, sondern überall nur die fluktuirende Ansicht der Partheien innerhalb und außer-

nach Einem Sinne spricht und handelt, nicht repräsentirt; oder wenn er die Vielheit der Sinne repräsentirt und in vielerlei Sinne handelte, so wäre er nicht einmal ein Vernunftwesen oder eine Person, geschweige denn ein Repräsentant. Wenn also mehrere Personen durch Eine vertreten werden sollen, so müssen sie zuvor schon Eine gemeinschaftliche Gesinnung und ein gemeinschaftliches Interesse haben; viele Personen müssen schon gemeinschaftlich Eine Person geworden seyn, viele Köpfe schon Einen Kopf haben, den der Repräsentant nur aufzusetzen braucht, um nunmehr wirklich zu repräsentiren. Solche zu Einem Kopfe vereinigten Köpfe, solche aus vielen Personen gebildete Person nennen wir Körperschaft, Korporation oder moralische Person. Wenn es also ausgemacht ist, daß man nur eine moralische Person oder Einen einzelnen Menschen, schlechterdings aber keine Anzahl oder Menge von Menschen als solche repräsentiren könne, so fragt sich, was von der Persönlichkeit und Konsequenz derjenigen zu halten sey, welche das Repräsentativsystem im Munde, die Zerstörung aller Korporationen, Kommunen und moralischen Personen aber, als ihre heiligste Angelegenheit im Herzen tragen.“ Cf. deutsche Staatsanzeigen von Adam Müller. Bd. 2, S. 18.

halb der Kammer zur Fixirung seiner persönlichen Ueberzeugung vorfindet. Ist ihm aber dennoch eine solche feste Ueberzeugung zu Theil geworden, so fehlt ihm eben so sehr der erforderliche Nachdruck und das Selbstvertrauen, da er in Ermangelung jedes organisch gegliederten, korporativen Volkslebens allenthalben nur atomisirte Individuen, aber keine mit moralischen Garantien umgebene Rechts- und Machtcentra hinter sich hat. Allen Ambitionen und Agitationen ist auf einem so unsichern, wankenden Boden die breiteste Arena geöffnet und der Staat, sowie jeder einzelne Bürger sieht jeden Augenblick sein rechtliches Daseyn bedroht, seine organische Grundlage in Frage gestellt.

Alle jene Uebelstände erreichen aber ihren Kulminationspunkt, wenn die sog. Repräsentantenkammer, gestützt auf den Wortlaut oder den Geist der meisten konstitutionellen Verfassungsurkunden, nicht mehr bloß als die Vertreterin der Nation und ihrer Unterthaneninteressen gegenüber dem Souveräne auftritt, sondern für sich das Recht in Anspruch nimmt, grade das souveräne Volk in seiner Machtvollkommenheit gegenüber einer, ebenfalls vom Volke nur delegirten, aber minder generellen königlichen Gewalt zu vertreten ¹⁾ oder gar fiktive jenes souveräne Volk selber zu seyn ²⁾!

Die ganze parlamentarische Geschichte Frankreichs ist ein praktischer Kommentar jener Prinzipien und zugleich die Bestätigung dafür, daß die gemachten schlimmen Erfahrungen weniger Fehler der handelnden Personen, als vielmehr des Systemes selber waren, welches die Personen in eine falsche, unnatürliche Stellung versetzte. Denn eine jede Persönlichkeit, welche nicht etwa mit den idealen Vorzügen des Platonischen Staatenlenkers ausgestattet ist, bedarf fest bestimmter Voraussetzungen und Zwecke, um das Allgemeine mit Erfolg auf das

¹⁾ Diese subversive Idee ist am genialsten in jener berühmten Apostrophe Mirabeau's ausgeprägt: — „allez dire à votre maître, (d. h. au roi) que nous sommes ici par la volonté du peuple et que nous ne quitterons pas nos places que par la force des bayonnettes!“

²⁾ Nach der Natur der Dinge sieht dies souveräne Volk überall seine imaginäre Majestät bedroht und ruft daher, wie in Art. 27 der Konstitution von 1793 „jeden freien Mann zur Ermordung derer auf, die nach jener Souveränität trachten“ möchten, ja es erklärt (Art. 35 ib.) „im Falle einer Verletzung der Volksrechte (?) die Insurrektion für die heiligste und unerläßlichste Pflicht des Volks und jedes Theils desselben!“

Besondere zurückbeziehen und praktisch wirken zu können. Allein dem Volkrepräsentanten des neuen politischen Systemes fehlen diese Bedingungen ganz und gar, da alle Requisite eines starken, aber mit wahrhaft volksthümlichen Institutionen umgebenen Königthums, welches die extremen Richtungen nach beiden Seiten hin zu bezähmen vermöchte, längst zerstört und vernichtet sind. Der National (April 1835) hat den Grund dieser innern Unmöglichkeit mit warnungsreicher Schadenfreude ganz richtig bezeichnet. „Frankreich hat nie die repräsentative Monarchie gekannt, die es auch von vornherein durch die Zerstörung des Adels unmöglich gemacht hat. Diese Regierungsform hatte sicher einen großen Werth, wo ganz Europa der absoluten Monarchie unterworfen war. Nachdem uns aber endlich die nationale Bewegung von 1789 mit Einem Sage über das englische System hinausgebracht hat, haben wir nie wieder darauf zurückkommen wollen. Die englische Konstitution war nicht etwas rein Abstraktes, wie die Gelehrten gesagt haben; sie war eine historische Thatsache, eine Zusammenstellung lebender Institutionen, privilegirter Korporationen, welche nicht Rechte, sondern Freiheiten hatten. Die Patrie, die Kirche, die Gemeinden, die Kunstvereine dienten diesem Gebäude zur Grundlage. Adel, Kirche, Provinzen, Korporationen jeder Art, Alles haben wir im J. 1789 zerstört; — und seitdem gab es bei uns nichts Ausführbares mehr, als die Republik oder das absolute Königthum!“ — *Discite moniti!* —

Eine kurze Betrachtung des ganzen repräsentativen Staats-Mechanismus wird die Wahrheit dieses Ausspruchs bis zur Evidenz erheben.

Die Landes- oder Volkrepräsentation geht nemlich aus den Wahlkollegien hervor und die letztern bedingen daher nothwendig die erstere hinsichtlich ihres ganzen politischen Charakters, gleich wie die Wurzel die künftige Frucht. Das repräsentative Wahlkollegium ist aber nichts weniger, als eine feste, seiner Stellung und seiner Zwecke sich klar bewußte Einheit, die gleich den ehemaligen politischen Korporationen in ihrer Institution selber und in ihrer ganzen Geschichte den sichersten Maasstab ihrer politischen Interessen zur Hand hat und daher kraft ihrer korporativen Natur aus ihrer eigenen Mitte diejenigen Männer selber hervorbringt, die als Totalausdruck ihres eigentlichsten Wesens sie überall am sachgemähesten zu vertreten befähigt sind. Jener Wahlkörper ist vielmehr eine rein ephemere Erscheinung, welche nur durch die Gemeinschaftlichkeit eines gewissen, das gesetzliche Minimum erreichenden

Steuerfazes verbunden wird und nirgend einen positiven Einheitspunkt in sich ausbilden kann, da die Wähler nur an Einem bestimmten Tage zur Wahl zusammentreten und alsdann während der ganzen langjährigen Wahlperiode gar nicht mehr, weder faktisch, noch rechtlich als eine Einheit existiren. Es ist jenem Wahlkörper also in keiner Weise die Möglichkeit gegeben, in und aus sich selber eine bestimmte konkrete Meinung über die Landesinteressen und die Mittel ihrer möglichsten Förderung, oder über die speziellen Bedürfnisse des vom Wahlkollegium zunächst repräsentirten Landestheiles auszubilden; es begegnen sich vielmehr bei dem Wahlakte allenthalben nur individuelle, von keinem Geiste der Beständigkeit getragene Meinungen, welche der Wind des Tages unflät bewegt und die um so weniger in der Person des gewählten Vertreters ihre wirkliche Vertretung finden können, da das Wahlkollegium selbst, bei der großen Anzahl der Wähler und bei der Aufregung derartiger Zusammenkünfte, absolut außer Stand ist, seine Wünsche und Absichten hinsichtlich der Politik des Landes und seiner mannichfaltigen Interessen darzulegen. Der Wahlkörper kann also dem Gewählten nicht einmal in den allgemeinsten Umrissen die von ihm erwartete Richtung seiner politischen Bestrebungen vorzeichnen, sich politisch mit ihm identifiziren (die eigentliche Grundidee des Repräsentativsystems!), damit er sich so, unbeschadet seiner freien, durch keine eigentliche Instruktion gebundenen Beschlußnahme nach stattgehabter Diskussion in der Kammer, immerdar von dem Bewußtseyn getragen fühle, daß seine politische Ueberzeugung im allgemeinen keine individuelle, sondern die seiner Kommittenten sey und daher bis zu vollständig erkannter Unrichtigkeit oder Unanwendbarkeit im konkreten Falle die Richtschnur seines Handelns seyn müsse.

Den Wählern, welche nach der Grundidee des Repräsentativsystems als eine große, Ehrfurcht gebietende Einheit zuerst ihre eigene politische Ueberzeugung feststellen und alsdann den tüchtigsten Vertreter derselben ermitteln sollten, bleibt also nichts übrig, als die einzelnen Wahlkandidaten entweder nach ihren allgemeinen politischen Meinungen oder nach ihrer Ansicht in Betreff der grade obschwebenden Tagesfrage zu mustern und dem hervorragendsten Kandidaten derjenigen politischen Parthei schließlich ihre Stimmen zu geben, mit welcher sie im allgemeinen oder aber in jener speziellen Angelegenheit am meisten sympathisiren. Diese zwei Gesichtspunkte sind es, welche lediglich die Entscheidung bei der Wahl bestimmen; — trifft die Ansicht des einzelnen Wählers und der-

jenigen Parthei, welcher er sich im allgemeinen anschließt, hinsichtlich der speziellen Tagesfrage nicht überein, so hat er nur die Alternative, entweder jene Frage oder seine Parthei aufzugeben, das letztere wird aber im Zweifel geschehen, da die erstere momentan alle Interessen absorbiert. So erklärt es sich, wie der konservative, aber vor allem katholisch gesinnte Graf Montalembert in einem Umlaufschreiben ganz unumwunden und dem Geiste der französischen Verfassung entsprechend seinen politischen Freunden anrathen konnte, nur demjenigen Kandidaten, welcher für die unverkürzte Freiheit des Unterrichts votire, ihre Stimmen zu geben, gleichviel ob derselbe Republikaner oder Legitimist, von der rechten oder linken Seite sey. Es ist dies eben nur die traurige, aber unvermeidliche Konsequenz des falschen Prinzips! Anstatt daß also die verschiedenen politischen Partheien aus den Wahlkörpern, als den eigentlichen Faktoren der Landespolitik hervorgehen sollten, stehen vielmehr die Wahlkörper selbst unter dem tyrantischen Einflusse der durch die Presse repräsentirten Partheien und haben höchstens zwischen denselben, meist zwischen zwei extremen Uebeln, zu wählen. Die Aufgabe der Wahlkandidaten ist daher auch keine andere, als die Majorität der Wähler um jeden Preis und durch jedes Mittel für ihre politische Parthei, d. h. für oder gegen das Ministerium, für oder gegen eine bestimmte, die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmende Maasregel, etwa die Frage der Rentenkonversion, oder der Unterrichtsfreiheit und der Jesuiten, oder der Veränderung des Wahlgesetzes u. s. w. zu gewinnen; — die Uebereinstimmung der Wähler in diesen, oft ganz willkürlich in den Vordergrund geschobenen Fragen mit den Ansichten des Einen oder des andern Kandidaten bestimmt sodann dessen Wahl, ohne daß seine sonstige intellektuelle und moralische Befähigung, oder die für das Wohl und Weh der Kommittenten so nahe liegenden Detail- und Lokalfragen irgend erörtert werden könnten²⁾. Die ganze Bedeutung des Wahlgeschäftes beschränkt sich also darauf, daß eine der bestehenden Partheien, welche lediglich in der jedesmaligen großen Tagesfrage eine bestimmte materielle Ansicht der Dinge in den Ständesaal mitbringt,

¹⁾ In England halten die Kandidaten auf der Wahlbühne (hustings) ausführliche Reden über ihre politischen Gesinnungen; in Frankreich ward dies als zu aufregend verworfen und die sog. Wahlversammlung besteht nur darin, daß die Wähler stumm an dem Wahlbureau vorüberziehen und ihre Zettel in die Urne werfen. Art. 8 des Wahlgesetzes vom 5. Februar 1817.

im übrigen aber nur den Einen Satz festhält, überall und unbedingt je nach der Partheistellung für oder gegen das Ministerium zu stimmen, daselbe mag vorschlagen oder thun, was es immer will, einen numerischen Zuwachs erhält, — und die Wähler mögen sich daher zum voraus darauf gefaßt machen, daß der Mann ihres Vertrauens mit Ausnahme der Einen großen Tagesfrage, welche vielleicht gar nicht zur Beschlußnahme gelangt, überall ihren Wünschen und Interessen direkt zuwiderhandelt, ohne daß derselbe darum auch nur einer moralischen Verantwortlichkeit unterliegen könnte. Innerhalb dieser allgemeinen Desorganisation des gesammten Staatskörpers ist es also nur zu wahr, was J. J. Rousseau mit Unrecht von jeder Volksvertretung behauptet hat: „Sich durch Repräsentanten vertreten lassen, heißt seine Freiheit verlieren: das Volk ist nicht mehr“; — eine halt- und prinziplose Oligarchie bemächtigt sich der Gewalt, indem sie das Volk durch das Zauberwort der Freiheit so lange täuscht, bis alle Elemente der Ordnung zerstört sind und die Anarchie hereinbricht, um aus dem Chaos eine neue Form zu schaffen.

Zu diesen innern Uebelständen jeder repräsentativen Wahloperation kommt noch ein äußerer, welcher nirgend ganz zu vermeiden ist, allein innerhalb des Repräsentativsystems am schärfsten hervortritt. Es erscheinen erfahrungsmäßig bei keiner Wahl sämtliche Berechtigte, um ihre Stimmen abzugeben; Viele hält politische Gleichgültigkeit, Andere Feigheit, die Meisten aber, besonders die entfernt Wohnenden die Berücksichtigung der Versäumniß, der Mühe und des Kostenpunktes zurück, und diese letztere Rücksicht ist es grade, welche sich in Verbindung mit dem herrschenden Geiste der antikorporativen Isolirung bei den großen repräsentativen Wahlkollegien verhältnißmäßig am meisten geltend machen muß¹⁾. Der ruhige, mit dem Gang der Politik zufriedene Theil der Wähler wird aber aus naheliegenden psychologischen Gründen diese Abhaltungen am meisten berücksichtigen, während die rührigen, unzufriedenen, neuerungsfüchtigen Wähler dieselben durchaus nicht beachten, sondern sicherlich auf ihrem Posten erscheinen. Wer etwas erobern oder zerstören will, ist ja stets energischer, als derjenige, welcher nur zu ver-

¹⁾ Contrat social, ch. 15.

²⁾ Im Jahre 1834 haben in Frankreich nur 126,333 Wähler ihre Stimme abgegeben, die Hälfte ist beinahe ausgeblieben. Cf. Revue britannique. 1837. Octobre.

theidigen, zu konserviren hat, denn der Letztere ahnt oder weiß nur sehr unbestimmt, was ihm Seitens des Gegners droht, während dieser durchaus im Klaren darüber ist, was ihm der Sieg verheißt. Hierdurch und durch den Einfluß eines kräftig organisirten Einschüchterungssystems gegenüber dem ruhigern, d. h. dem zahlreichern Theile der Bevölkerung erklärt es sich nicht allein, wie in Zeiten großer politischer Erschütterungen die winzigsten Minoritäten ein ganzes atomisirtes Volk zu tyrannisiren im Stande sind, sondern auch, wie bei ruhigern Zeiten bisweilen ganz zufällige Ereignisse einen bedeutenden Umschwung der Majoritäten in den Wahlkollegien und der Kammer herbeiführen können. Denn jedes Ereigniß, welches das Interesse und die Theilnahme des Landes in einem besondern Grade in Anspruch nimmt, sey es ein besonderes Glück oder ein Unglück in der Herrscherfamilie (der Tod des Herzogs von Berry, von Orleans), eine Höllenmaschine oder ein Triumph der auswärtigen Politik, rüttelt für einen Augenblick auch den indolentesten Wähler auf und gereicht so der gouvernementalen Parthei zum unmittelbaren Gewinn. Bei aufgeregten Zeiten dagegen, wo der Strom der politischen Leidenschaften von der Volkskammer aus sich über das Land immer mehr auszubreiten droht und daher eine Kammerauflösung unvermeidlich wird, wenden sich im Zweifel alle Sympathien eben jener Kammer, als der verfolgten Vertreterin der Volksinteressen, zu und jedes Ministerium muß daher in diesem kritischen Augenblicke darauf gefaßt seyn, eine noch schlimmere Kammer aus den Wahlen hervorgehen zu sehen, weil alsdann alle Leidenschaften gegen es und gegen seine Anhänger entseffelt werden.

Gegen diese Gefahr bietet das Repräsentativsystem keine direkte Abhülfe dar, da es den isolirten Bürgern allzu ferne steht, um an die Stelle der Indolenz und der Leidenschaftlichkeit die Idee des Pflichtgefühls und des Gemeinwohls zu setzen. Als ein allgemeines Gegengewicht gegen sämtliche Uebelstände dieser Verfassungsform, namentlich auch gegen die absolute Unabhängigkeit der Abgeordneten gegenüber den Wahlkollegien und als zureichende Garantie ihrer loyalen Wirksamkeit pflegt man daher lediglich eine großartige, durch die Freiheit der Presse vermittelte Deffentlichkeit der Verhandlungen und die Einführung kurzer Wahlperioden zu bezeichnen, indem alsdann das Interesse der Wiedererwählung die Abgeordneten stets im Einverständnisse mit den Wählern halte.

Auch wir verkennen keineswegs den relativen Werth der Deffent-

lichkeit und der Pressfreiheit, allein wir vermögen dennoch vollen Ersatz für den Mangel aller positiven Garantien des Repräsentativsystems in derselben nicht zu erblicken. Der einzelne Abgeordnete hat ja nicht einmal eine bestimmte Kenntniß von den Wünschen und Interessen seiner Kommittenten oder der Mehrzahl derselben erhalten; denn selbst hinsichtlich der Einen großen Tagesfrage, welche im Wahlkampf der Partheien in den Vordergrund gedrängt worden, bleibt es zweifelhaft, ob ihm seine ausgesprochene desfallsige Ansicht oder aber seine Partheistellung überhaupt die Stimmenmehrheit der Wähler verschafft hat, ob er also von jener Ansicht wird abgehen dürfen oder nicht. Eine moralische Verbindlichkeit den Wählern gegenüber ist hiermit um so unverträglich, da der Deputirte ohnehin bei den meisten Abstimmungen überzeugt seyn muß, dem Willen des einen oder des andern Theiles seiner Kommittenten entgegen zu handeln. Allein wir gehen noch einen Schritt weiter und behaupten, daß ihm selbst bei unzweifelhafter Mißachtung der Interessen seiner Kommittenten die Rücksicht seiner Wiedererwählung kaum hemmend entgegensteht, weil er nicht bloß seine bisherigen Wähler, sondern alle Wahlkörper des Landes vor Augen hat und weil er daher sehr leicht bei einem der letztern mehr Aussicht auf Wiedererwählung gewinnen, als dort verlieren kann.

Sehen wir indessen auch von allem diesem ab, so ist doch nicht zu verkennen, daß an und für sich die censurfreye Presse der konstitutionellen Staaten darum noch im mindesten nicht frei, unabhängig und ein treuer Spiegel des wirklichen politischen Lebens ist; sie selber steht vielmehr unter so manchen direkten und indirekten Einflüssen des Gouvernements oder der Partheien, daß ihr jede Unabhängigkeit abgeht, daß sie selber Parthei wird, anstatt über den Partheien zu stehen. Sie ist schon durch die ungeheuern Kautionen (in Frankreich 50—120,000 Frs.), welche zur Abwehr gegen hereinbrechende Zügellosigkeit und im Interesse der Ordnung vielleicht mit einer gewissen Nothwendigkeit gefordert werden, gewissermaßen monopolisirt und in der Hand weniger, auf Geld oder auf Einfluß, meist auf beides spekulirender Aktiengesellschaften sequestriert, mithin meist oder immer der Partheilichkeit verdächtig. Ein jeder politischer Akt des Ministeriums, der Kammer und jedes einzelnen Deputirten ist daher unbedingt der Gegenstand des Lobes oder des Tadelns einer gewissen Klasse von Blättern, und eine sachgemäße Entscheidung des Wählers über die Handlungsweise seines Kommittenten grade durch die Presse, so wie sie einmal ist, vielleicht am meisten er-

schwert. In dieser Weise hat denn auch die freie Presse selber, grade unter dem Einflusse des Repräsentativsystems und seiner falschen Grundprinzipien, bereits in wenigen Jahren ihre eigene Bedeutung mehr, als jeder äußere Feind, zu schmälern verstanden und der wahren politischen Freiheit eine Waffe geraubt, die zu den schönsten Siegen führen mußte. Sie hat dies durch jenen Geist der Lüge, des Hasses, der Verläumdung und jeglichen Uebermaßes, welcher sich ihrer bemächtigt und alsbald eben diese bösen Leidenschaften in das Volk selber, ja in die geheiligten Räume der Landesrepräsentation hineingeschleudert hat. Sie, die Recht, Ordnung und Freiheit fördern, die mit ihren Leuchttürmen die öffentliche Meinung des Landes und seine Repräsentation umsehen und erleuchten sollte, hat dieselbe nur zu oft durch wilden Irrlichtschein verwirrt, dem Unrechte und der Unordnung gebient, endlich systematische Zwietracht zwischen der Regierung und dem Volke, wie zwischen den Bestandtheilen des Volkes selber gesäet! Es liegt wahrlich keine Uebertreibung darin, wenn ein patriotisch gesinnter französischer Staatsmann schmerzlich ausruft: „Unsere Pressfreiheit bewaffnet alle subversiven Leidenschaften, sie zeigt den Massen die Thatsachen, die Namen nur in einem Lichte, das die Unordnung begünstigt; diese Publizität ist nur eine Lüge. Unsere konstitutionelle Monarchie hat einen König, der auf sein Königthum wartet; unsere Regierung regiert nicht, sondern gehorcht“¹⁾.

Das instinktartige Gefühl dieser innern Schwäche des repräsentativen Grundprinzips war es, was sonach zu einem neuen aber kaum glücklichern Versuche führen mußte, die Freiheit des, zu isolirten Individuen dekomponirten Volkes zu sichern und der repräsentativen Nationalvertretung die nöthige Widerstandskraft gegen das Ueberfluthen der einzig übrig gebliebenen, wohlorganisirten Institution im Staate, nemlich der Staatsregierung selber, zu verschaffen. Das Mittel zur Erreichung dieses Zieles hoffte man in der sog. Theilung der Staatsgewalten und in der prinzipiellen, totalen Scheidung der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, sowie in der Instituirung verschiedener koordinirter Träger jener Gewalten mit mathematisch abgemessenen und möglichst gleichvertheilten Rechten zu finden. Das Ideal dieser

¹⁾ *Salvandy, seize mois de la Revolution, 1830—1831.* Cf. bei Ranke, *historisch-politische Zeitschrift.* 1832. S. 170.

neopolitischen Bestrebungen ward also das Gleichgewicht der Gewalten und Kräfte (das Schaukelsystem!), als ob mit diesem, freilich unmöglichen, Gleichgewichte der Kräfte nicht eben deren Vernichtung ausgesprochen wäre; — denn Kräfte oder Gewalten, die sich gegenseitig aufheben und annulliren, können selbstredend den Staat nicht fördern, sie sind lediglich ein kostspieliges Ueberspiel! Sind dagegen jene Staatsgewalten ungleich, so wird die stärkere alsbald nach vollbrachtem Umsturz der unnatürlichen Schranken wiederum die einzige seyn ¹⁾. Jene Theilung der Staatsgewalten und das System des innern politischen Gleichgewichts, welches schon an und für sich das Geständniß der Unausführbarkeit der hierdurch bedingten Repräsentativverfassungen involvirt, wird durch die Einsetzung dreier großer Staatskörper, der Volks- oder Deputirtenkammer, der Pairs- oder Adelskammer und der Staatsregierung, resp. des Königs selber erstrebt, deren Einverständnis zur Gültigkeit jeder legislativen Maßregel erforderlich ist. Das hier zur Anwendung gebrachte Prinzip einer zweimaligen Diskussion derselben Frage in zwei verschiedenartig zusammengesetzten großen Körperschaften zu verschiedenen Zeiten ist unbedenklich der beste Theil dieses Systemes, indem es eine Bürgschaft für reifliche und umsichtige Prüfung gewährt. Diese nackte Form genügt aber bei weitem nicht, um jener Diskussion innerhalb der beiden Kammern auch ihren richtigen Inhalt und einen positiven Charakter zu geben, vielmehr scheinen grade in dem modernen Repräsentativstaate nach beiden Seiten hin die erforderlichen Requisite einer sachgemäßen, vom Geiste des Fortschrittes, wie der Ordnung gleichmäßig befeelten Vertretung bestimmter, mit der Erhaltung des gesammten Staatsorganismus innigst verwachsener Interessen durchaus zu fehlen, somit auch hier wieder allgemeine politische Velleitäten und vage Sympathieen mehr, als positive und praktische Tendenzen den Ausschlag zu geben.

Die Erste Kammer, deren besondere Mission grade in dem weisen und kräftigen Widerstande sowohl gegen die in der zweiten Kammer vorwiegenden demokratischen Elemente der Auflösung, als gegen die Machtübergriffe der Staatsregierung besteht, hat überall, mit Aus-

¹⁾ Swift erzählt von einem Architekten, der ein Haus so vollkommen nach dem System des Gleichgewichts gebaut, daß es einwärts, als ein Sperling sich schief auf's Dach setzte! Sollte man nicht den konstitutionellen Staatskünstlern zurufen dürfen: *mutato nomine de te fabula docet!*

nahme Großbritanniens, zu sehr alle wesentlichen Bedingungen einer unabhängigen politischen Stellung inmitten der Regierung und des Volkes verloren, als daß sie ein gerechter Vorwurf wegen der notorischen Nichterfüllung dieser ihrer Aufgabe treffen könnte; — jedenfalls darf man nicht außer Acht lassen, in welchem unvermittelten Gegensatz sie sich der aus dem Repräsentativsystem hervorgegangenen zweiten Kammer gegenüber befindet, — welche unlenksame und undisciplinirte politische Ideen und Leidenschaften durch die letztere vertreten, mithin durch die Erste Kammer zu bewältigen sind. Selbst im brittischen Reiche beginnt, ungeachtet ihrer großartigen Geschichte, ihrer unbefrittenen Intelligenz und ihres unermeßlichen Grundreichthums, der Zauber ihres Ansehens allmählich zu schwinden und nur außerordentliche Anstrengungen und Opfer verbunden mit steter Erneuerung ihrer Kräfte durch die ausgezeichnetsten Persönlichkeiten der Nation vermögen ihr den unaufhaltsam um sich greifenden demokratischen Elementen gegenüber noch eine Zukunft zu versprechen. In den übrigen Staaten Westeuropas dagegen, deren ganze soziale Gliederung mittelbar oder unmittelbar ein Produkt der französischen Staatsumwälzung und ihrer neuen Ideenwelt ist, in denen also der ehemalige ständische Adel nach allen Seiten hin enturzelt und seiner frühern Lebens Elemente beraubt ist, fehlt es an Allem und Jedem, um einer solchen Ersten Kammer innerhalb des konstitutionellen Verfassungssystems die erforderliche Unabhängigkeit zwischen den beiden andern Staatsgewalten zum Heil des Ganzen zu verschaffen. Mag daher jene Erste Kammer aus erblichen oder lebenslänglichen, aus gewählten oder nach bestimmten Kategorien vom Könige ernannten Pairs, Senatoren oder Reichsräthen bestehen: sie wird immerdar äußerst zaghaft auftreten müssen, um nicht ihr ganzes Daseyn zu gefährden, sie wird höchstens manches sekundäre Uebel verhindern, kaum aber etwas eingreifend Gutes schaffen, am wenigsten diejenige nationale Bedeutung erlangen können, welche erforderlich ist, um bei eintretendem ernstlichem Konflikt zwischen einer turbulenten Volkskammer und einer arbiträren Regierung mehr als eine bloß formelle Entscheidung zu gewähren und durch das Gewicht ihres Ansehens die Uebergriffe Beider mit innerm, dauerndem Erfolge in die Schranken des Rechts und der Billigkeit zurückzuweisen. Denn wahre politische Rechte, d. h. solche, die mit politischer Macht verbunden sind, können keineswegs, wie man nur allzu oft vorauszusetzen scheint, durch die Anordnungen einer Charte oder durch königliche Ordnungen, sondern nur durch die Natur der

Dinge, durch die Sache selber begründet werden, das Gesetz kann politische Rechte nur anerkennen, kaum schaffen. Um eine organisch gegliederte Repräsentativverfassung vermittelst des Konstitutionalismus in's Leben einzuführen, müßten daher vor Allem erst die Grundelemente einer starken, in der Geschichte, dem Boden und dem Volksbewußtseyn wurzelnden Ersten Kammer herangebildet werden, die bisheran fehlen; je fester alsdann diese Kammer konstituiert ist, um so größere Kraft gewinnt der Thron und um so größere Freiheit und Selbständigkeit kann die Volkskammer ohne Gefährdung des Ganzen ertragen. Es war daher ein großer politischer Fehler der Julirevolution, daß sie die Pairskammer nicht bloß willkürlich epurirte, sondern ihr auch das Prinzip der Erbllichkeit entzog, welches noch in der alten Landesverfassung wurzelte. Schwerlich dürfte die dermalige lebenslängliche (aber nicht lebenskräftige) Pairskammer Frankreichs jemals wieder dem Lande so gute Dienste zu leisten die Kraft haben, als die der Restauration, obgleich auch diese keineswegs alle Elemente der Unabhängigkeit in sich vereinigte; denn sie war es, und nicht die servile Deputirtenkammer, die das Ministerium Villèle stürzte und die freie Presse vertheidigte.

Als wirkliche politische Gewalten bleiben daher bei der modern repräsentativen Staatsverfassung besten Falls nur noch die Deputirtenkammer und das Ministerium übrig, allein der erstern wohnen ebenfalls in Folge ihrer falschen Grundlagen schwerlich alle diejenigen Elemente bei, welche einen die Gesamtheit fördernden, volksthümlichen Einfluß auf die Staatsregierung bedingen. Die Deputirtenkammer kann sich nemlich von dem falschen Grundprinzip der Wahlkollegien, aus denen sie hervorgegangen, nicht losringen, sie wird auch ihrerseits nur das Schauspiel zweier oder mehrerer feindlichen Partheien gewähren, nicht aber jene große politische Einheit darstellen, welche die hervortretenden Meinungsverschiedenheiten aus sich selber im Geiste der wahren Freiheit vermittelt. Die Majorität der Kammer wird ihrer eigentlichen Natur nach und nicht zufällig oder durch die Fehler einzelner Führer in ähnlicher Weise, wie die Wahlkörper, bei ihren Entschlüssen keineswegs durch objektive Ueberzeugung, sondern nur durch das jedesmalige Partheiinteresse bestimmt, indem der einzelne Deputirte ebenso, wie der einzelne Wähler, wenn er ministeriell ist, in allen wichtigen Angelegenheiten, die überhaupt zur Kabinetsfrage erhoben werden können, trotz seiner gegentheiligen Ueberzeugung mit dem Ministerium votirt, während die Opposition überall und unbedingt wider-

spricht, selbst wo sie, einmal in den Besitz der Macht gelangt, genau ebenso handeln würde ¹⁾. In dieser Parteilichkeit liegt auch der Grund, weshalb in den Repräsentativkammern meist die unfruchtbaren Adressdebatten den Glanzpunkt der ganzen Session bilden, weil sich hier die Diskussion am freiesten bewegt und allgemeine Prinzipien anstatt konkreter Fragen zu erörtern sind.

Die herrschende Kammermajorität, welche weder ein Interesse, noch die Aussicht hat, eine eigentliche Ausgleichung der vorhandenen Gegensätze herbeizuführen, tyrannisiert also unbedingt die Minorität, da es bei der jedesmaligen Beschlußnahme auf die Güte der Sache und die Macht der Gründe kaum ankommt; sie selber wird dagegen, wenn sie einmal die Gesamtpolitik des Ministeriums, der Opposition gegenüber, für nothwendig erachtet, in allen sekundären Fragen hinwiederum von einem energischen Ministerium tyrannisiert, da überall nur die Wahl zwischen ihm und der Opposition möglich ist; — ein Meinungskonflikt zwischen beiden ist daher in Güte durchaus nicht zu lösen. Bei dergleichen Konflikten, besonders dann, wenn eine entschiedene Opposition die Majorität der Kammer erlangt hat, tritt aber die Unhaltbarkeit der repräsentativen Idee vom Gleichgewicht der drei politischen Gewalten auf's grellste hervor, indem ohne Meinungseinigkeit Aller durchaus nichts Legales, auch nicht das Dringlichste, geschehen kann und dennoch etwas geschehen muß, wenn nicht der Staat und alle seine Organe sofort in's Stocken gerathen sollen. Um also aus diesem Dilemma herauszutreten, ist einem Jeden der beiden Gegner eine eigenthümliche, man möchte sagen vergiftete Waffe gegeben, die der Andere in keiner Weise pariren kann, — der Deputirtenkammer nemlich das Recht der Steuerverweigerung, dem Ministerium das der Kammerauflösung: in beiden Fällen wird eine bedenkliche Krisis für den ganzen

¹⁾ Nach der Julirevolution enthüllte der National selbst mit gewohnter Offenheit das politische System der ehemaligen konstitutionell-liberalen Opposition, die sich her von ihr gespielten „Komödie von fünfzehn Jahren“ rühmte. „Gegen die Regierung (der Bourbonen) gab es für unabhängige Gemüther nur eine einzige Stimmung, die der Feindseligkeit. Jede Politik, sowohl der Journale, als der Opposition in der Kammer, bestand nur immer darin, das zu wollen, was sie nicht wollte, das zu bestreiten, was sie verlangte, jede von ihr angebotene Wohlthat als einen heimlichen Verrath enthaltend zurückzuweisen, ihr jede Regierung unmöglich zu machen, damit sie falle, — und wirklich ist sie dadurch gefallen!“ National, Sept. 1830.

Staat hervorgerufen, deren endliches Resultat kaum mit Sicherheit vorherzusehen ist. Das der Deputirtenkammer eingeräumte Recht der jährlichen Steuerbewilligung mag allerdings bei ihrer innern Macht- und Haltlosigkeit formell nothwendig seyn, weil dieselbe in Ermangelung jeder realen Autorität ohne jene Waffe der wohlgegliederten Staatsregierung gegenüber wehrlos dastehen würde. Allein dies Recht ist eben wieder wegen seiner Enormität meist ein wesenloses, indem es konsequent gehandhabt nothwendig zur Demokratie führt, — ein Resultat, vor welchem die Kammer selbst meist zurückschreckt und welches also jenes Recht wiederum illusorisch macht.

Die Verweigerung der Steuern schließt nemlich formell das monströse Recht ein, den Staat selber zu suspendiren, indem derselbe ohne Steuern keinen Augenblick bestehen kann. Da aber das Königthum und das Cabinet weit unmittelbarer, als die Volkskammer bei Vermeidung dieses Extremes interessiert sind, so zwingt jenes Recht die beiden Letztern zur Nachgiebigkeit und überliefert mithin indirekt das Ministerium, den König und den ganzen Staat dem jedesmaligen Gutdünken der Kammermajorität; — diese Eventualität kann aber grade einer repräsentativen Kammer gegenüber um so gefährlicher werden, da dieselbe mehr das Produkt des Zufalls, als einer bestimmten politischen Ueberzeugung des Landes ist.

Diesem Rechte der Wahlkammer steht das ebenfalls exorbitante Recht der Kammerauflösung Seitens des Königs, resp. des Ministeriums gegenüber. Sein Prinzip beruht schon auf der, allerdings sehr zutreffenden Voraussetzung, daß die Wahlen keine Garantie dafür bieten, daß die daraus hervorgegangene Kammermajorität der wirklichen öffentlichen Meinung und dem Nationalwillen entspreche, denn sonst wäre eine Berufung an eben dieselben Wähler, welche vielleicht erst vor einigen Wochen die aufgelöste Kammer gebildet haben, ein Unding! Die Anwendung jenes Rechtes kann aber für beide streitende Staatsgewalten schwerlich zum gewünschten Erfolge führen, weil die aus der gesteigerten Wahlaufregung hervorgegangene neue Kammer mit höchster Wahrscheinlichkeit keine, die bisherige Differenz ausgleichende, gemäßigte, sondern vielmehr eine Ultragesinnung für oder gegen das Gouvernement mitbringt und daher beide bisherigen Gegner überflügelt.

Da in dieser Weise jeden Augenblick alle Konsequenzen des unrichtigen Prinzips auf die Spitze getrieben zu werden drohen und eine loyale Transaktion zwischen dem Ministerium und der Opposition um

so unmöglich ist, weil dessen Niederlage in einer einzigen bedeutenden Frage nach den sog. parlamentarischen Schickslichkeiten entweder eine Kammerauflösung oder den Rücktritt des Ministeriums und den Sieg der Opposition zur Folge hat: so löst sich zuletzt der ganze Kampf der Partheien in ein Werben und Jagen nach Stimmen, in eine systematisch organisirte Korruption und in ein würdeloses und demoralisirendes Wettrennen der an der Spitze der Partheien stehenden Kapazitäten nach den Portefeuilles auf, — ein Schauspiel, dessen Häßlichkeit dem Fortschritte wahrer politischer Freiheit hemmender entgegengetreten ist, als alle Juliordonnanzen und Septembere Gesetze es je vermocht hätten ¹⁾!

Die schlimmsten politischen Verirrungen, zu welchen jene ewigen Partheikämpfe der repräsentativen Volkskammern führen, sind endlich jene monstruösen Koalitionen der Selbstsucht zwischen den entschiedensten politischen Antagonisten, um einen gemeinsamen Feind zu stürzen und nach dem Siege einen neuen Todeskampf um die Beute zu beginnen. Hierdurch wird das moralische Ansehen der Volkskammer, jene einzige Garantie ihrer politischen Wirksamkeit, vollends vernichtet und die Ruhe des Landes, sowie die Sicherheit des Thrones zum Spielball weniger Ehrgeizigen herabgewürdigt ²⁾.

Die Ministerien, welche dem beweglichen Elemente der Volkskammer gegenüber ein Moment des Beharrens und der innern Beständigkeit bilden sollten, sind selber vom Strudel ergriffen, sie steigen und sinken mit der Welle, die sie bis zu den Stufen des Thrones hinaufgespült. „Der Volksstrom, welcher sie zur Macht erhoben hat, braust beständig um sie her; sie sind Minister — also verdienen sie das öffentliche Vertrauen nicht mehr! Die beständige Unruhe, welche ihnen ihre

¹⁾ Dupin der Ältere, einer der Gemäßigtesten seiner Parthei, scheute sich nicht, in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 16. März 1830 offen auszusprechen: „wenn selbst gute und für das Land nützliche Gesetze von den Ministern vorgelegt würden, müßten diese Gesetze dennoch verworfen werden.“ — Aus welchem andern Grunde, als um die Plätze der Minister einzunehmen? »Où-oi, que je m'y mette!«

²⁾ Selbst Guizot, sicherlich der besonnenste und positivste Staatsmann Frankreichs, besaß nicht Charakterstärke und Mäßigung genug, um jener verführerischen, faktiösen Lockung zu widerstehen. Auch Er ist in eine solche Koalition mit seinen erbittertesten politischen Gegnern eingetreten, um das Ministerium Molé zu stürzen, dessen größter oder einziger Fehler es war, daß Guizot nicht Mitglied desselben gewesen ist.

persönliche Stellung verursacht, benimmt ihnen jeden Einfluß auf das Ausland, und dafür macht sie der Mangel an äußern Freunden unmächtig im eigenen Lande; sie thun freundlich gegen alle Meinungen, bemühen sich um Wahlstimmen, verlangen bedeutende Budgets, welche ihnen das Glück bringen können, eine zweifelhafte Majorität zu erlangen; sie vermeiden es, sich auf irgend eine bedeutende Regierungsfrage einzulassen und verstecken ihr Portefeuille hinter ein schwächliches Eisenbahngesetz, hinter ein Industriegesetz, hinter ein Zucker- und Jagdgesetz, oder andere unbedeutende Gesetze von materiellem Interesse, und erschöpfen sich in fruchtlosen Bemühungen: früher oder später wird die Opposition größer, sie rückt siegreich vorwärts, rüttelt heftig an dem curulischen Sessel des Ministers, stürzt ihn um, ein Anderer nimmt seinen Platz ein und auch dieser erfährt bald gleiches Schicksal“ ¹⁾. So darf es nicht wundern, wenn ein jedes Ministerium die Staatsgewalt schwächer und mißachteter zurückläßt, als es sie vorgefunden, und daß der letzte Angriff nicht mehr einem Ministerium, — sondern dem Throne selber gilt!

Alle jene Schwierigkeiten und Widersprüche der Repräsentativverfassungen sind übrigens, wie bereits angedeutet, keine zufälligen, sondern sie gehen mit Nothwendigkeit aus der Grundidee des Systemes selber, besonders aus der grundverkehrten Organisation der Wahlkollegien, jenem eigentlichen Fundamente des Ganzen, hervor. Die modern-repräsentativen Verfassungen stellen nemlich bald ausdrücklich, bald nur indirekt das Prinzip der Volkssouveränität an die Spitze, indem sie durch die aus den Volkswahlen hervorgegangenen Majoritäten und durch das Recht der Steuerverweigerung nicht bloß diese oder jene einzelne Maaßregel, sondern vielmehr die Berufung und Entlassung der Ministerien selber gegen den entschiedenen Willen des Königs erzwingen und hiermit wenigstens prinzipiell die höchste Gewalt in die Hände der Kammermajorität legen. Diese Volkssouveränität müßte aber konsequent, wie in den vereinigten Staaten Nordamerikas, mit allgemeinem politischen Stimmrechte aller großjährigen Bürger verbunden seyn, und diese unläugbare Konsequenz ist es auch, was den turbulenten Partheien immerdar den bereitesten Stoff zur Erregung von Unruhe und Mißvergnügen gewährt. Denn die praktische Staatsklugheit, die nicht Anarchie, sondern Freiheit im Bunde mit Ordnung schaffen will, muß diese

¹⁾ Historische, politische und moralische Studien von J. v. Polignac. Uebers. Regensburg 1846. Bd. 2, S. 119.

Forderung, sowie sie innerhalb des monarchischen Repräsentativsystems gestellt wird, auf's entschiedenste für unzulässig erklären, weil sie nothwendig die Wohlhabenden und Unterrichteten dem Proletariate gegenüber in eine bedenkliche Minorität versetzt und das Königthum selber gefährdet ¹⁾. Der Arme, der Schwache, der Unwissende hat allerdings ein Recht auf Freiheit, aber man will ihm auch Macht geben. „Es ist nicht genug, daß die Gesellschaft ihnen das große Gut zusichert, von Niemand abzuhängen, als von sich selber: man will, daß die Andern von ihnen abhängen sollen.“ (Salvandy). Es bleibt also in jenem Repräsentativsysteme nur übrig, irgend einen Steuerfuß nach Gutdünken zu bezeichnen und dessen Inhaber zur Ausübung der politischen Rechte zu berufen, während alle andern Bürger macht- und wehrlos der Staatsgewalt gegenüber gestellt werden und nicht den mindesten Einfluß auf dieselbe üben können. Ein Thaler Steuerbetrag mehr oder weniger gewährt oder entzieht also nicht etwa dies oder jenes, sondern jegliches politische Recht; Uebergänge, Vermittlungen, Ausgleichungen sind bei jenem starren Kopf- und Zahlensysteme überall nicht möglich. Wer z. B. in Frankreich 199 Frs. direkter Steuern zahlt, ist Proletarier; wer 200 resp. 500 Frs. zahlt, ist dagegen eben dieselbe politische Potenz, wie derjenige, welcher deren 2000 oder 200,000 zahlt ²⁾.

Der kleine Eigenthümer und der kleine Handwerker sind also zur Ungebühr durchaus politisch-rechtlos, und der große Grundbesitzer, sowie der große Handelsmann und Fabrikant ist mit derselben Ungebühr auf dasjenige Maas des gesetzlichen Einflusses beschränkt, welches

¹⁾ Mit schonungsloser Wahrheit spricht sich Schiller (Demetrius 1. Akt) hierüber, wie über das Wesen der Majoritäten überhaupt aus:

•Was ist Weisheit? Weisheit ist der Instanz;
Verstand ist stets bei We'nigen nur gewesen,
Bekümmert sich um's Ganze wer nichts hat?
Hat der Bettler eine Freiheit, eine Wahl?
Er muß dem Mächtigen, der ihn bezahlt,
Um Brod und Stiefel seine Stimm' verkaufen,
Man soll die Stimmen wägen und nicht zählen;
Der Staat muß untergeh'n, früh oder spät,
Wo Weisheit siegt und Ackerstand entscheidet.

²⁾ Während der Restauration machte eine direkte Steuerzahlung von 300 Frs. wahlfähig und von 1000 Frs. wählbar, und Frankreich hatte hierbei 80,000 Wähler und 20,000 Wählbare; das Wahlgesetz vom 19. April 1831 ermäßigte obige Summen auf 200 und 500 Frs. und erhöhte so die Zahl der Wähler auf 174,000. (Almanac royal de 1833). Die Wähler und ihre Familien, zusammen etwa $\frac{1}{3}$ der Nation, mögen vielleicht zu den direkten Steuern $\frac{1}{4}$ zahlen, allein bei weitem weniger zu den indirekten.

auch dem mäßigen Besitze und der mäßigen Kapazität eingeräumt wird. Beide Konsequenzen des starren, dem Volksleben entfremdeten Repräsentativsystems sind gleich ungerecht, wenn auch von Seiten der nach Fortschritt ringenden Parthei meist nur das ersigedachte, jedoch leichter zu entschuldigende Unrecht hervorgehoben wird. Denn der Anspruch der Reichern auf überwiegenden Einfluß in den Angelegenheiten des Staats beruht nicht etwa bloß auf ihrem höhern, mit dem Vermögen im Verhältniß stehenden Interesse an demselben, sondern er ist deshalb in so eminenten Weise im Rechte begründet, „weil der Reichtum den Menschen die Mittel darbietet, sich zu unterrichten und auszubilden, weil er sie vor der Versuchung zu niedrigen Handlungen bewahrt, weil er ihnen den Geistesmuth der Unabhängigkeit gibt, weil er ohnehin Macht durch Einfluß gewährt“ ¹⁾ und daher zur Vermeidung politischer Unruhen sofort als besondere Macht auch anzuerkennen ist. Eine Ungerechtigkeit kann in dieser Berücksichtigung der Vermögensungleichheiten eben so wenig gefunden werden, wie in der natürlichen Verschiedenheit der Menschen hinsichtlich ihrer physischen und intellektuellen Eigenschaften; denn diese letztere ist eben die Quelle der erstern ²⁾.

Auch hier stehen sich also wiederum die unvermittelten Gegensätze schroff gegenüber und eine Berücksichtigung aller Verhältnisse der Bürger hinsichtlich ihrer Betheiligung am Staatswohl und ihrer Befähigung zu dessen Förderung findet sich im Repräsentativsystem weder realisiert, noch realisierbar.

Man könnte einwerfen, daß selbst bei gleichem Stimmrechte aller Wähler der unbedeutendere niemals die effektive Macht und das Ansehen des bedeutenden Wählers erhalten, letzterer vielmehr im Kampfe der

¹⁾ Zachariae, staatswissenschaftliche Betrachtungen über Cicero's Werk vom Staate. Heidelberg 1823. S. 162.

²⁾ Schon die älteste Staatskunst der Römer übertraf hierin unbedingt das moderne Repräsentativsystem, indem bereits durch Servius Tullius vermittelte Eintheilung des Volks in fünf Klassen je nach dem Census (comitia centuriata) der Aristokratie des Reichtums im Gegensatze zu dem Erb- und Priesteradel ein überwiegender Einfluß auf die Staatsangelegenheiten gegeben wurde. „Dieser König, sagt Cicero de republ. cap. 22, bedachte, daß nicht die Meisten das Meiste gelten sollen, sondern daß, wenn auch einem jeden Bürger sein Stimmrecht verbleiben muß, gleichwohl denjenigen ein Uebergewicht beizulegen ist, welche ein überwiegendes Interesse haben, daß das Gemeinwesen in einem möglichst guten Zustande sey.“

politischen Meinungen stets den Sieg über den Minderbegabten davontragen werde. Allein die politische Geschichte der nordamerikanischen Freistaaten scheint diesem durchaus zu widersprechen und darzuthun, daß die Mittelmäßigkeit, welche der Charakter der Massen überhaupt ist, sich am meisten zur Mittelmäßigkeit hingezogen fühlt und jeder großen Auszeichnung mit dem Gefühle des Neides und des Mißtrauens entgegentritt. Tocqueville ¹⁾ konnte sich wenigstens des Staunens nicht erwehren, bei den Regierten mehr ausgezeichnete Eigenschaften zu entdecken, als bei den Regierenden. „Es ist ein feststehendes Faktum, sagt er, daß heutzutage in Amerika die bedeutendsten Männer selten zu öffentlichen Funktionen berufen werden, und man muß anerkennen, daß dies in dem Verhältnisse eingetreten, wie die Demokratie ihre frühern Schranken überschritten hat.“ Wenn indessen auch obige Voraussetzung etwa in ruhigen Zeiten zutreffen möchte, so trägt sie mindestens keine Bürgschaft ihrer Verwirklichung unter schwierigern Verhältnissen, auf welche grade am meisten jedes Verfassungssystem Rücksicht zu nehmen hat, in sich. Sie rechnet allzu bestimmt auf den guten Willen und die richtige Einsicht Aller oder doch der Mehrheit, indem sie gleichzeitig den immer schroffer hervortretenden Gegensatz der Interessen zwischen dem großen und kleinen Eigenthume und Gewerbe übersteht und sich der gutmüthig-philanthropischen Täuschung des Optimismus überläßt. Die unerbittliche Geschichte hat indessen auch dieser Täuschung gegenüber nur allzu häufig den Sieg des schlechten Tribunen über den wahren Patrioten und Ehrenmann aufgezeichnet, — Griechenland und Rom, England und Frankreich sind dessen warnende Zeugen; ja, allen schlechten Volksrepräsentanten hat stets ein guter, wenigstens ein besserer gegenübergestanden, ohne den Sieg zu erringen, sobald einmal die radikalsten und schlechtesten Elemente ihres numerischen Uebergewichtes sich bewußt geworden. Das Gute und Rechte siegt allerdings nach dem Zeugnisse der Geschichte im Großen und Ganzen immerdar, allein dies bietet durchaus keine Garantie für jeden einzelnen Fall oder für jedes einzelne Volk dar und es ist höchste Verkennung des neben der göttlichen Vorsehung waltenden Prinzips der menschlichen Freiheit, auf jene Theodicee der Weltgeschichte zu rechnen, als ob nicht einzelne Völker und Staaten durch ihre Schuld untergehen könnten, ja vor unsern

¹⁾ De la démocratie en Amérique, t. II, p. 44.

eigenen Augen wirklich untergehen (Polen!), wengleich die Menschheit als solche allerdings voranschreitet ¹⁾.

Die modernen Repräsentativverfassungen verbürgen aber in keiner Weise, daß jene bessern Volkselemente jederzeit die Herrschaft behaupten, vielmehr ist darin dem Zufall und den momentanen Leidenschaften der Menschen allzusehr das Geschick der Gegenwart und der Zukunft überantwortet; darum eben führen sie so leicht zur Anarchie und zur Revolution und treten, trotz des unablässigen Geschreis ihrer Adepten von Fortschritt, Freiheit und Aufklärung dem wahren Fortschritt in echter Freiheit und Humanität vielfach um so hemmender entgegen, weil sie durch den unaufhörlichen Mißbrauch dieser schönen Worte den Werth der Sache selber allmählich im Bewußtseyn des Volkes auslöschen und so zur Reaktion drängen.

Allen diesen mit den modernen Repräsentativ-Verfassungen verbundenen formellen Konsequenzen stehen nicht minder eingreifende materielle Nachtheile zur Seite, namentlich wird das positive materielle Recht einer solchen theoretischen, lediglich auf Fiktionen beruhenden Volksvertretung gegenüber mit innerer, durch die Erfahrung der letzten 50 Jahre bestätigter Nothwendigkeit in hohem Grade gefährdet. Das apriorische Gesetz, welches allerdings formelles Recht begründet, tritt unter der Regide jener haltlosen, kein besonderes selbständiges Recht, sondern nur abstrakte, politische Ideen repräsentirenden Volkskammern dem wirklichen, wohlervorbenen Rechte schroff, ja feindlich entgegen. Die bequeme Fiktion, daß ein jedes, von der Majorität sanktionirte Gesetz im Einverständnisse Aller Bürger erlassen, somit einem jeden Bürger nur sein Wille geschehen sey, bietet stets den bereitesten Vorwand zur Abdekretirung der unzweifelhaftesten, wohlervorbenen Rechte, — besonders wenn dieselben nur einzelnen, minder einflussreichen Klassen der Bevölkerung angehören. Die Minorität wird schonungslos von der Majorität tyrannisirt und diese Tyrannei der gesetzgebenden Körper ist, wie schon Jefferson sagte, gegenwärtig und wird noch auf lange

¹⁾ Sollte wohl Deutschland Angesichts seiner zahllosen politischen und kirchlichen Zerwürfnisse und inmitten zweier nach Deute gleich lästerner äußern Feinde nicht einmal die entfernte Besorgniß anwandeln dürfen, daß auch ihm eine ähnliche Zukunft vorbehalten, daß auch Deutschlands Leuchter einß von seiner Stelle hinweggerückt werden könne?!

Jahre hin die fürchtbarste Gefahr für die Freiheit seyn ¹⁾. Es bemächtigt sich allmählich der ganzen Gesetzgebung ein Geist der abstrakten, keine rechtlichen Schranken anerkennenden Willkür, welche allen Bestand als solchen gefährdet und der Revolution die Wege bereitet ²⁾. Wo immer ein wohlervordenes, durch die bisherigen Gesetze garantirtes Recht den wirklichen oder vermeintlichen Fortschrittsideen, „dem öffentlichen Wohle“ hindernd im Wege steht, da trägt jene abstrakte Volksrepräsentation wenig Bedenken, dasselbe ohne weiteres oder im glücklichsten Falle gegen eine unzureichende Entschädigung hinwegzuräumen, — das Zauberwort „Majorität“ und „Volksouveränität“ ist ja zur Hand, um den Einzelnen vor jeder Verantwortlichkeit zu schützen: *quidquid multis peccatur, inultum* ³⁾! Der moralische Nachtheil jeder Rechtsverletzung, welcher in der Schwächung des allgemeinen Rechtsgefühls besteht, vermag nicht mehr den allesbeherrschenden Neuerungsdrang zu zügeln und das Prinzip des Kommunismus und des Sozialismus ist stillschweigend proklamirt ⁴⁾. „Alles — Gesetze, Verfassung, Existen-

¹⁾ „Was ist denn die Majorität anders, als ein Kollektivmensch, welcher andere, meist entgegengesetzte Meinungen und Interessen hat, als ein anderes Kollektivindividuum, welches Minorität heißt? Wenn Ihr nun einräumt, daß ein Mensch seine Allmacht gegen den Gegner mißbrauchen kann, warum läugnet Ihr daselbe hinsichtlich einer Majorität? Haben die Menschen ihren Charakter verändert, indem sie sich vereinigten? Ist mit ihrer Stärke ihre Langmuth gegen Hindernisse gewachsen?“ Cf. Tocqueville l. c. t. II, p. 14ß.

²⁾ Das Prinzip der Revolution und des Despotismus ist innerlich identisch: Mißachtung des Rechts und Herrschaft der Willkür. Als man dem Apostel der englischen Revolution, Algernon Sidney, dies vorwarf, erwiderte er ganz offen, daß er in der That nicht begreife, wie irgend eine Gesellschaft ohne willkürliche Gewalt errichtet oder erhalten werden könne.

³⁾ Wo das demokratische Element unbeschränkte Herrschaft übt, gibt sich die Majorität nicht einmal die Mühe, ihre Willkür durch den äußern Schein der Gesetzmäßigkeit zu verhüllen, sondern sie setzt faktisch ihre jedesmalige Intention durch. Die Geschichte der griechischen Republiken ist reich an Belegen; wir wollen hier nur auf eine derartige Erscheinung im Staate Pennsylvanien verweisen, wo verfassungsmäßig auch den Schwarzen politisches Stimmrecht zusteht, — aber wehe dem, der davon Gebrauch machen wollte! Tocqueville, l. c. II, p. 149.

⁴⁾ *Justitia fundamentum regnorum!* — Das römische Verfassungsrecht stellte als oberstes Prinzip auf, daß die ganze Volksversammlung das absolute Recht nicht verletzen dürfe, wie dies auch durch die Form jedes Gesetzantrages ausge-

zen — wird der Wandelbarkeit der Meinungen (der repräsentativen Versammlungen) überliefert, welche der Tag bewegt und der Tag fortführt; deren Quellen ihr nicht kennt; die von fremdartigem Einflusse so leicht zu bearbeiten und zu bestimmen ist; die als Korrektiv nützlich seyn kann und gehört zu werden verdient, sobald sie in ruhiger Uebereinstimmung die Mängel anzeigt; die aber, so wie sie positiv wird und regieren will, wie viel mehr, wenn sie sich stürmisch bewegt und despotische Gewalt in Anspruch nimmt, ohne Zweifel jedes Land in seinen Ruin führen wird“¹⁾.

Die hierdurch herbeigeführte Unbeständigkeit der Gesetzgebung ist daher auch schon längst von den Häuptern der nordamerikanischen Demokratie, von Hamilton, Madison und Jefferson, als der größte Fehler ihrer Institutionen anerkannt worden. Der Letztere, der größte Demokrat der neuen Welt, war schon der Meinung, daß man wenigstens einen Zwischenraum von einem Jahr zwischen der Vorlage und der Annahme eines Gesetzentwurfs anordnen müsse²⁾.

Es soll hiermit keineswegs jedes einmal bestehende Recht als ein ewig unantastbares bezeichnet werden, weil diese Ansicht (Haller) auf totaler Mißachtung der sozialen Natur des Menschen und des Staates gegenüber dem Partikularismus der Individuen beruht; allein jene soziale Idee schließt nicht aus, daß jedes wohlervorbene Recht, welches nicht wie die Sklaverei und ähnliche Einrichtungen, auf positiver Verletzung des Rechts der Persönlichkeit Anderer beruht³⁾, dem Interesse der Gesamtheit nicht schlechthin, sondern vielmehr „als Recht und in Anerkennung desselben“ weichen dürfen, also nur mit möglichster Schonung. Der Staat soll und muß sich daher jener verwerflichen, aus dem Repräsentativsystem hervorgehenden Tendenz gegenüber immer mehr bewußt werden, „daß er zwar die souveräne, aber nicht die absolute

brückt wird: „Si quid jus non esset rogari, in ea lege nihilum rogatum sit.“ Cic. pro Caecina 33, de legibus I, 15 und 16.

¹⁾ Cf. Ranke l. c. S. 153. — Jene Tendenz mag wohl zu leichten und raschen Verbesserungen auf der Oberfläche führen, die Fundamente aber unterwühlt sie.

²⁾ Cf. Tocqueville, l. c. t. II, p. 56.

³⁾ Denn es gibt kein Recht gegen das Recht, — noch weniger ein Recht gegen die Pflicht!

Macht auf Erden ist, daß seine Gewalt zwar formell unumschränkt ist, aber nicht materiell“ ¹⁾).

Das ächte ständische Prinzip, welches nicht dem gewaltsamen Eingreifen der Gesetzgebung, sondern dem Wege der gütlichen Vermittlung, des Kompromisses huldigte, mochte vielleicht seinerseits allzuviel Ehrfurcht vor dem Bestehenden gehegt haben, allein ein sehr richtiger politischer Instinkt hat dasselbe sicherlich hierbei geleitet, wenn es überhaupt wahr ist, daß Uebereilung schädlicher als Verzögerung, daß aufbauen schwerer, als niederreißen ist. Die Geschichte, welche die hundertfachen Fehler der ehemaligen Staatsformen aufgezeichnet, hat auch ihre, aus demselben Prinzip hervorgehenden Vorzüge nicht übersehen und es würde sicherlich der Mühe lohnen, eine Aneignung der letztern ohne die erstern zu erstreben. Denn grade jenes ständische System hat einen Schatz von Rechten und Freiheiten begründet, um welchen unsere auf politischen Fortschritt so laut pochende Zeit sie wohl beneiden darf: das Recht des Eigenthums war in eminenter Weise geschützt, das ständische Recht der Steuerbewilligung unbestritten, die Freiheit und Autonomie der Korporationen und Stadtgemeinden von Alters her anerkannt, das Richteramt in hohem Grade unabhängig und den Schlüssel zu allem dem bildete endlich das Reichskammergericht, welches bei Kollisionen der Unterthanen mit den Landesherren jederzeit einen unparteiischen Rechtspruch sicherte. Diese Unantastbarkeit des wohlverordneten Rechts, diese gesicherte bürgerliche Freiheit ist es aber, welche der politischen Freiheit erst einen Sinn und einen Werth gibt, weil grade der Schutz der Person und des Eigenthums alle Grundbedingungen eines ehrenhaften und würdigen Lebens in der Familie und nach außen umfaßt und weil außerhalb desselben nur Unterdrückung und Knechtschaft ist.

Die hier bezeichnete grundsätzliche Mißachtung des Rechtes gegenüber der absoluten Staatsomnipotenz und ihrer apriorischen Gesetzgebung ist übrigens ebenfalls weder eine zufällige, noch auch eine isolirte Erscheinung, sie steht vielmehr in unmittelbarer Verbindung mit einer gewissen, alle Elemente des modernen Repräsentativsystems durchdringenden Feindseligkeit gegen das historisch Gegebene überhaupt.

¹⁾ Sta hl, Rechts- und Staatslehre, Abth. 1, S. 268 und Abth. 2, S. 124. — Das verletzte Recht appellirt nicht vergeblich von der Souveränität des Gesetzes an die Souveränität der Vernunft und des Menschengeschlechtes.

Diese systematische Neuerungssucht, welche das Alte als solches verwirft, überall ohne die Gewißheit des Bessernehmens neu konstruirt und die ganze Vergangenheit abzudekretiren trachtet, ist eine eben so charakteristische, als warnende Erscheinung, weil sie die gemessene organische Entwicklung des Staates wesentlich in Frage stellt und die Gegenwart nicht bloß von der Vergangenheit, sondern auch von der Zukunft gewaltsam losreißt; — denn sie legt schon zum voraus auch den Enkeln das Verdammungsurtheil dieser Gegenwart in den Mund. Diesem ganzen politischen Prinzipie wohnt also eine wahrhaft staatenbildende und staatenverjüngende Lebenskraft nicht bei; denn es verkennt ganz und gar jenen geistigen Lebensstrom der Geschichte, welcher die Generationen und die Jahrhunderte verknüpft, ja es erblickt nirgends ein freies, selbstthätiges Volksleben, sondern nur todtte Materie, welche willenlos der Hand des Bildners harret, um ihm Form und Leben einzuhauchen. Allein die vermeintlichen Bausteine rächen sich bitter für jene Mißachtung und halten nimmer den ihnen zugewiesenen Platz ein; sowie die verschiedenen Baukünstler, Werkmeister und Handlanger sammt und sonders kein höchstes allgemeines Gesetz, sondern nur ihre eigne, selbstvergötterte subjektive Meinung anerkennen und sich alsbald unter einander nicht mehr verstehen: so gehen auch die rebellisch gewordenen Werksteine widerspenstig ihre eigenen Wege und versagen jeden Gehorsam. Dieser Thurmbau der Neuzeit mag drum wohl selbst den babylonischen Feinerzeit wieder zu hohen Ehren bringen und der Nachwelt nichts anderes, als ein mit dem Blute, dem Schweiß und den Seufzern der Gegenwart zusammengekittetes kolossales Trümmermonument seines noch kolossalern Irrthums hinterlassen!

Die systematische Feindseligkeit dieser modern-repräsentativen Staatsanschauung gegen das historische Element manifestirt sich zunächst in dem hastigen Vernichtungseifer gegen die alten, mit der Geschichte und der Abstammung innigst verwachsenen Landeseintheilungen nebst ihren lokalen Besonderheiten, Rechten und Privilegien, welche sofort den neuen, mit dem Lineale abgegrenzten Verwaltungsbezirken weichen müssen, ohne Rücksicht darauf, daß grade hierdurch, wie Bollgraf sagt, die Provinzen um ihr eigenes Selbst, um ihre historische Unabhängigkeit und Selbständigkeit betrogen werden ¹⁾. Grade diese im-

¹⁾ Der in mehrfacher Beziehung auch von der preussischen Verwaltung gegen

posante Stellung, welche fester Besitz und dauernde Organisation den korporativen Instituten der Vergangenheit gibt und ihnen eine gewisse moralische Selbständigkeit gegenüber der nach Omnipotenz lüsternden Staatsgewalt sichert, scheint eben die moderne Staatsklugheit gegen dieselben zu bewaffnen. Sowie die uralte freie Gemeindeverfassung keine Duldung mehr in dem modernen Staatswesen, sowie in dem pseudoliberalen Katechismus findet, so werden auch nicht blos die dem feudalistischen Faustrechte entsprungenen ungerechten Vorrechte des Adels, sondern der Adel selber mitsammt seinem unzweifelhaften Privateigenthum wo möglich abdekretirt, vielleicht um schon nach kurzem Gleichheitsrausche im Interesse der gemeinen Freiheit die Wiederherstellung seiner ärmlichen, zerstreuten, moralisch vernichteten Reste zu versuchen und eine neue sogenannte politische Gewalt aus seinen Trümmern zu rekonstruiren, — eine Gewalt, an welche indessen nach jenen Vorgängen Niemand, nicht einmal sie selber, glauben kann. Jeder momentane Erfolg steigert die Sucht der Neuerung zu immer revolutionärerem Beginnen; die uralten, mit der ganzen Geschichte verwachsenen Korporationen des Klerus werden zertrümmert, ihre Stiftungen geplündert, ihre Schätze vergeudet, ohne der Zukunft und ihrer Bedürfnisse zu gedenken. Auch die Gilden, Innungen und Zünfte werden aufgehoben und ihr Eigenthum konfisziert, um die Industrie ganz frei zu machen (auch frei von der Last des Besitzthums!), und der Schlußakt dieses ganzen Systemes, den freilich nur ein Napoleon auszuführen wagte ¹⁾, darf hiernach nicht mehr wundern: auch die Gemeinden müssen schließlich ihr Eigenthum verfilbern und in Staatsschuldscheine verwandeln, um sie vollends dem großen Staatsgötzen zu überantworten; — denn nun erst gibt es in der That und Wahrheit „keinen Staat mehr im Staate“, nun beginnt das tausendjährige Reich der „Freiheit und Gleichheit“, da endlich die letzte Schranke der Staatsomnipotenz mit dem Reste der Gemeindeverwaltung und ihrer Autonomie gefallen ²⁾!!

die Besonderheiten der Rheinprovinz früherhin geführte Kampf war aus einer dem Geiſt jener Verwaltung wesentlich zuwiderlaufenden radikalen Tendenz entsprungen.

¹⁾ Cf. Art. 1 des Dekrets vom 20. März 1813.

²⁾ Es ist ein charakteristisches Zeichen unserer Zeit, daß das Wort „Freiheit“ allgemach seine innere, materielle Bedeutung fast verloren hat und nur noch den gleichen, ausnahmslosen Gehorsam bezeichnet. Sagt doch selbst Arndt, Er-

Alle diese dem modernen Konstitutionalismus seinem innersten Wesen nach inwohnenden großen Gefahren werden endlich durch das immer weiter greifende Gift der systematischen Korruption der Wahlkollegien sowohl, als der Wahlkammer selber aufs höchste gesteigert; denn die direkte und indirekte Bestechung macht sich zuletzt für alle Partheien als das wirksamste, ja als das einzige Mittel geltend, die ungegliederte, prinzip- und haltlose Menge mit Einem Gedanken zu durchdringen, sie zu einer dauernden Majorität zu organisiren ¹⁾. Die politische Selbstsucht und der individuellste Partikularismus müssen allmählich die große soziale Idee des Staates, jenes tiefste Lebensprinzip der Völker ertödteten, die öffentliche Moral, die Vaterlandsliebe, die Hingebung und die Unterwürfigkeit des Bürgers unter den Willen und das Interesse der Gesamtheit aus dem großen öffentlichen Leben der Nationen verbannen und diese schönen Tugenden in die philosophischen Theorien, — oder in die Kinderstuben verweisen ²⁾! So

innerungen, S. 258: „die Freiheit wird nicht nach der verschiedenen Milde oder Vollkommenheit der Gesetze, sondern nach dem allgemeinen Gehorsam gemessen, womit Jedermann unter denselben gebunden ist.“ Auch v. Armin, Staatsrecht der konstitutionellen Monarchien, Bd. 1, S. 109.

¹⁾ Die kurrenten Zeitungstitraden beziehen sich zwar nur auf die von der Staatsgewalt ausgehende Korruption, als bewegten sich die übrigen Partheien, ihre Wahlkandidaten und die Presse lediglich auf dem Boden des Rechts und der Unschuld. Peccatur intra muros et extra! — Zachariae, 40 Bücher, Bd. 3, S. 232 (neue Ausgabe) erklärt daher Angesichts jener praktischen Nothwendigkeit diese „Bestechungen, Begünstigungen und Verheißungen, auch Täuschungen und Vorspiegelungen“ sowohl hinsichtlich der Wähler, als der Gewählten gradezu für rechtlich erlaubt, für ein wesentliches Element der konstitutionellen Monarchie!!

²⁾ Faßt man alle diese Gesichtspunkte zusammen, so möchte man schwerlich der Behauptung des sonst so tiefblickenden Publizisten Jr. v. Florencourt (zur preussischen Verfassungsfrage, S. 227) innerhalb des modern-konstitutionellen Systems beitreten, daß nemlich „ein einziges, mit Hilfe der Volkskammern von Fürsten gegebenes Gesetz mehr wirkliche Früchte bringe und tiefere Wurzeln in's Leben treibe, als tausend Befehle eines absoluten Fürsten, die immer nur auf den Fels und die Dornen fallen.“ Die konstitutionellen Kammerdebatten geben nur allzu selten das hierbei vorausgesetzte Bild einer großartigen Meinungseinigkeit der hervorragenden, zur Deputation berufenen Bürger, sie lassen vielmehr meist das ängstliche Gefühl des Zweifels hinsichtlich der Güte aller Gesetze zurück und das mit einer vielleicht schwachen Majorität erlangte Schlußvotum vermag sicherlich nicht den Eindruck der vielen gegenseitigen Berunglimpfungen

wird das von Faktionen zerfleischt Land immer rascher dem Abgrunde entgegengerissen, die zerstörenden Leidenschaften des Egoismus durchwühlen immer verzehrender das Mark des Volkes und treiben die verblendeten Parteien immer weiter auf ihrem unseligen Wege; „sie gehen, wie Salvandy sagt, unbekümmert wohin, ohne sich umzusehen: sie denken, der nächste Schritt werde der letzte seyn, aber die Fehltritte, die sie begangen, treiben sie, ziehen sie fort in's Verderben“, — mit ihnen aber auch das Land, seine unheilvolle Verfassung und die Hoffnung der Jahrhunderte!

Wir haben es nicht für nothwendig erachtet, die vorstehende Beurtheilung der Repräsentativ-Verfassungen in allen einzelnen Momenten durch den Nachweis ihrer historischen Wahrheit zu rechtfertigen, weil die Geschichte unseres Jahrhunderts, besonders die Geschichte Frankreichs seit dem Jahre 1789, denselben auf jeder Seite liefert. An warnenden Stimmen hat es auch diesem Lande, der Wiege des Systems, zu keiner Zeit ganz gefehlt, wir erinnern vor allem an die wenigen scharfen Züge, mit welchen Cormenin „die absurden Fiktionen jenes engherzigen Bastard-Konstitutionalismus gezeichnet hat, an deren Existenz die Nachwelt einmal nicht wird glauben können, die da bei jedem Schritte hinken und sich verrenken und weder die Probe der Logik, noch der Erfahrung aushalten“ ¹⁾. Auch die repräsentativ-konstitutionellen Versuche, welche in andern Ländern Europa's und Amerika's unternommen worden sind, haben meist durch raschen Verfall die flagrante Falschheit des Grundprinzips dokumentirt; — Neapel, Portugal und Spanien, ganz besonders die südamerikanischen Staaten ²⁾ haben in blutigen Evolutionen den traurigen Beweis geliefert,

und Verbüchtigungen zu verwickeln; — der Bürger zählt die Stimmen, welche das Gegentheil des votirten Gesetzes herbeigeführt hätten!!

¹⁾ Livre des Orateurs par Timon. Paris 1844. p. 308. (Général Foy.)

²⁾ Nirgend geht wohl der blutigste Despotismus und die gräßlichste Anarchie der sog. Freiheit schaumloser einher, als in jenen südamerikanischen Staaten, seitdem sie sich ihrer „Unterdrücker“ entledigt. Nirgendwo zeigt sich klarer die Perspektive, welcher die tönenden Theorien jenes Radikalismus entgegenführen, dem jede historische und zugleich moralisch-religiöse Grundlage fehlt. Möge der moderne Pseudoliberalismus nicht blind an jenem Spiegel vorübergehen, möge er des Jubels gedenken, mit welchem ein „Befreier“ Volkbar begrüßt ward! — Die vordere Schweiz scheint jenes bellagenswerthe Schauspiel in Europa erneuern zu wollen.

daß selbst eine absolutistisch-despotische Regierungsform bei weitem nicht immer die erdrückendste und verderblichste sey. Wenn dagegen in denjenigen deutschen Ländern, deren Verfassungen ebenwohl einen unverkennbaren Zusatz modern-repräsentativer Ideen erhalten haben, nicht überall die vorgeordneten Folgen in ihrer ganzen Schädlichkeit hervorgetreten sind, so liegt der Grund hiervon darin, daß dieselben eines- theils doch eine gewisse ständische Grundlage bewahrt, und daß andern- theils das deutsche Volksleben selbst kräftig widerstanden und, wenn auch vielfach gestört und erschüttert, in seinen naturgemäßen Bahnen fortgeschritten ist; — auch die drohende Nähe des Bundespalastes in Frankfurt mag vielleicht manche Verirrung im Entstehen erstickt haben.

Jene im Namen der Freiheit so maßlos geübte Tyrannei des modernen Konstitutionalismus hat die Hoffnung der Menschheit vielleicht um Jahrhunderte betrogen und um so verderblicher gewirkt, da sie selbst das Vertrauen der Völker auf die Wirksamkeit freier Staatsformen überhaupt tief erschüttert und den Widerstand bedächtiger Regenten gegen das Andringen aller liberalen Tendenzen wenigstens scheinbar gerechtfertigt hat. Es thut daher in hohem Grade Noth, das Bewußtseyn von der innern Verträglichkeit des monarchischen Staats mit acht liberalen und volksthümlichen Verfassungsformen sowohl bei den Fürsten, als den Völkern wiederherzustellen und so die endliche Verwirklichung der glühenden Wünsche des Jahrhunderts nach wahrer politischer Freiheit anzubahnen. — Einen rationell begründeten Anspruch auf Modifikation des als zweckmäßig erkannten freien Agrarsystems kann hiernach der moderne Konstitutionalismus in keiner Weise erheben.

Die korporativ-repräsentative Verfassungsform.

Das Resultat der bisherigen Betrachtung, welche die Fundamentalmängel der ständischen und der repräsentativen Verfassungen zum Gegenstande hatte, ist seiner Natur nach zunächst nur ein negatives und deshalb unbefriedigendes gewesen, weil es lediglich die rationelle Verwerflichkeit und Haltlosigkeit jener Verfassungsformen und demzufolge die Unzulässigkeit einer nach den Bedürfnissen derselben zu normirenden Agrarverfassung ergab, keineswegs aber auch gleichzeitig die nicht zu umgehende Schlußfrage beantwortete, ob denn auch das Prinzip der vollen Freiheit und Theilbarkeit des Grundeigenthums positiv mit dem festen Bestande der Monarchie und mit einer ächten, dauerhaften Volksvertretung, also mit wahrer politischer Freiheit der Völker vereinbar

sey, vorausgesetzt daß die jenem freien Agrarsysteme und seinen Konsequenzen entsprechenden politischen Formen aufgefunden und verwirklicht seyn werden.

Es kann hier allerdings nicht unsere Absicht seyn, anstatt der obigen, als innerlich falsch erkannten ständischen und repräsentativen Staatseinrichtungen etwa eine neue Verfassungsform für die preussische Monarchie oder gar für alle Völker und Zeiten zu konstruiren und dieselbe in Bücher, Titel und Paragraphe wohlgeordnet, der öffentlichen Meinung Europa's zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen; denn eine gute Verfassung ist eben nichts Absolutes und Unwandelbares, sie kann sich nur allmählich im Umschwung der geschichtlichen Entwicklung je nach den wechselnden Bedürfnissen der Völker und Zeiten gestalten. Allein ebensowenig kann es ungeachtet der so nahe liegenden Gefahr des Irrthums und der noch gefährlicheren Klippe des Lächerlichen ganz umgangen werden, die allgemeinsten Umriffe einer den gerechten Forderungen des Staatslebens entsprechenden Verfassungsform zu skizziren, welche wenigstens exemplifkativ die innerliche Verträglichkeit des freien Agrarsystems mit der Stabilität der Throne und der höchsten politischen Freiheit der Völker darzuthun vermag. Die Staatsregierungen selber werden Angesichts der immer stürmischer herandringenden demokratischen und radikalen Elemente zu um so sorgfältigerer Prüfung jener Verfassungsfrage sich gedrungen fühlen, je unwidersprechlicher die Fehler des Bestehenden nach allen Seiten hin zu Tage treten und je leichter es daher den revolutionären Tendenzen werden muß, die öffentliche Meinung in Ermanglung eines entgegengesetzten, die wahre Freiheit des Volkes fördernden politischen Systemes für ihren Begriff von Freiheit und Fortschritt zu gewinnen. Grade weil die von jener Seite drohende Gefahr für Deutschland noch nicht so imminent geworden ist, daß eine freie, unbeengte Willensentschließung der Machthaber schon jetzt ausgeschlossen wäre, möchte wohl der Augenblick gekommen seyn, sofort Hand an's gute Werk zu legen, bevor die drohenden Stürme losgebrochen und der Abwehr spotten; — denn alsdann ist der Moment des freien Handelns verstrichen und die Staaten stehen unter dem eisernen Geseze der Nothwendigkeit, welches sie unrettbar einem Extreme entgegenführt, — dem des Despotismus oder der Anarchie der Volkssouveränität. Die Behauptung der rechten Mitte zwischen diesen gleich furchtbaren Abgründen ist alsdann unmöglich geworden, weil alle Leidenschaften allzu

wird durcheinander gähren, um sie mit einem gemeinsamen staatlichen Gedanken zu erfüllen und die Nothwendigkeit der Zucht und der Unterordnung unter eine Autorität zum allgemeinen Bewußtseyn zu bringen: denn die bisherige Ruhe und Ordnung war es ja grade, die anstatt zu wirklicher Freiheit, vielmehr zum Umsturze hingeführt und alles Vertrauen verschertzt hat, weil sie die Zeichen der Gegenwart nicht verstand und darum den Uebeln der Zukunft nicht wehren konnte oder wollte. „Die einzige Epoche, wo man mit Erfolg große Gesetzgebungsreformen unternehmen kann, ist, wie Bentham sagt, diejenige, wo die öffentlichen Leidenschaften beschwichtigt sind und wo die Regierung sich möglichster Freiheit erfreut“ ¹⁾. Auch in der Politik hat daher das weise Wort seine Geltung: arbeitet, so lange es Tag ist, denn wenn die Nacht hereingebrochen, kann Niemand mehr arbeiten! „Die ächte Staatsklugheit faßt darum, wie Machiavelli so treffend sagt, nicht allein die vorhandenen Uebel in's Auge, sondern auch die zukünftigen, und strebt, diesen mit aller Mühe vorzubeugen: denn wenn man Vorkehrungen gegen sie trifft, solange sie noch ferne sind, kann man leicht Mittel finden, ihnen zu begegnen; wartet man aber, bis sie nahe sind, so kömmt die Arznei zu spät, weil die Krankheit unheilbar geworden. Und es geht damit, wie es nach Aussage der Aerzte mit der Schwindsucht zu ergehen pflegt, daß sie im Anfange des Uebels leicht zu heilen und schwer zu erkennen ist, im Verlaufe der Zeit aber, wenn man im Anfange sie nicht erkannt, noch die nöthigen Mittel dagegen angewandt hat, wird sie leicht erkennbar, aber schwer zu heilen. So geht es mit den Angelegenheiten des Staates; indem, wenn man die sich darin bereitenden Uebel von fernher erkennt, was nur einem klugen Staatsmanne verliehen ist, die Heilmittel schnell angewandt werden können: wenn man aber aus Mangel an Erkenntniß derselben sie bis zu dem Grade wachsen läßt, daß Jeder sie erkennt, kein Mittel mehr gegen sie gibt“. Grade der preussische Staat, welcher ohnehin nach seiner ganzen Entwicklungsgeschichte nur die Wahl hat zwischen eigentlicher Reaktion und entschiedener Vollendung aller jener volksthümlischen Ideen, die seine Wiedergeburt möglich gemacht, darf am wenigsten jene Mahnung überhören oder die Mühen und Gefahren derartiger Prüfungen scheuen, da ihm die Gewinnung einer

¹⁾ Bentham, préliminaire du traité de législation; t. I, p. 15.

moralischen Einheit in Mitten seiner mannfachen Verschiedenheiten vor Allem Noth thut; — Preußen bedarf immer, wie sein großer Feldherr gesagt hat, „der besten Verfassung, des besten Heeres und der besten Talente“! Die äußern und innern Bedingungen einer derartigen guten Verfassung sind allenthalben in den wirklichen Staaten, insbesondere auch in Preußen, vorhanden und es ist Gottlob nicht nöthig, deren Material vorerst in Platonischen Phantasiegebilden hervorzuzaubern; es kommt nur darauf an, die rechten Elemente zu erkennen, sie kräftig zu organisiren und dem richtig erkannten Staatszwecke gegenüber in lebendige Wirksamkeit zu setzen.

Zu diesem Ende muß sich der Staat selber vor allem über seine Natur, seine Zwecke und die Mittel ihrer Erreichung klar werden und sich namentlich im Gegensatz zu obiger Selbstvergötterungstheorie nicht als obersten und endlichen Selbstzweck, sondern nur als Mittel zur Erreichung der Menschheitszwecke überhaupt betrachten. Denn nur diese letztere Staatsanschauung ist mit ächter, staatlicher Freiheit verträglich und führt zu jener wahren, mit volksthümlichen Institutionen umgebenen Monarchie, deren Zerrbild allgemach das Original in Verruf zu bringen droht; nur dieser Standpunkt macht es möglich, daß dem Staatsabsolutismus und seinen Organen gegenüber wahre und unantastbare politische Rechte des Volkes und seiner Bestandtheile tiefe Wurzeln in dem Boden des Rechts und der Gewohnheit schlagen.

Der Staat ist allerdings nichts Zufälliges, Mechanisches, das ebensowohl anders oder gar nicht seyn könnte, sondern er ist eine wesentliche und absolute Manifestation der sozialen Menschennatur; denn der Mensch selber ist, wie Aristoteles sagt, von Natur ein Staatswesen. Allein grade diese seine Eigenschaft legt dem Staate die Pflicht auf, die Grenze seiner materiellen Rechtssphäre gegenüber den nicht minder wesentlichen und legitimen Freiheitsinteressen der Individuen, der Stände, der Provinzen, kurz aller im Staate vorhandenen, ja den Staat selber konstituirenden Sonderinteressen genau abzustechen, auf daß der Zweck nicht dem Mittel erliege. Diese Aufgabe ist allerdings um so schwieriger, da der Staat der Idee nach die einzige und ausschließliche Quelle des formellen Rechts ist und eine höhere Autorität in Fragen des Rechts über sich nicht anerkennen kann, ohne hierdurch seine eigene Machtvollkommenheit an jene höhere Autorität abzutreten, die alsdann selber die souveräne Staatsgewalt seyn würde.

Da indessen jenes formelle Recht seinerseits keine absolute Garantie seiner Uebereinstimmung mit dem materiellen Rechte in sich trägt, und da anderntheils die Souveränität selber keinen andern Zweck hat, als den gesicherten Bestand des Ganzen und der einzelnen Gliederungen desselben, so muß der seiner Bestimmung sich bewußte Staat die ihm inwohnende Idee der Omnipotenz soweit in den Hintergrund drängen, als dies die Pflicht der Selbsterhaltung gestattet; er darf sich am wenigsten in den Irrgängen jener modern-pantheistischen Philosophie verlieren, welche den Staat selbst zu Gott, ja zur höchsten Entwicklungsstufe Gottes macht ¹⁾. Seiner allgemeinsten Bedeutung nach mag er zwar alle äußern Beziehungen des Menschen umfassen, allein die Verwirklichung der Rechtsidee ist nichtsdestoweniger seine unmittelbare Aufgabe und grade hierin liegt der vernunftgemäße Nöthigungsgrund für den Menschen, sich demselben nicht zu entziehen, weil er nur im Staate und durch den Staat vermittelst des gesicherten Rechtszustandes zur Erreichung seiner universellen Bestimmung befähigt wird. Dies in der Rechtsidee beruhende Wesen des Staates schließt also zum voraus jede Annahme aus, als sey dem Staate gegenüber das Volk rechtlos, da grade der Zweck des Staates ist, das Recht Aller und jedes Einzelnen zu sichern. Weil indessen der Staat ohne innern Widerspruch einen höhern Richter über sich und sein Handeln nicht anerkennen kann, so ist dies Recht des Volkes allerdings an und für sich nur ein moralisches; die Pflicht des Staatsherrschers, als des Inhabers und Trägers der Staatsidee, jenes Recht des Volkes zu ehren, es gerecht und nach Freiheitsgesetzen zu regieren, ist lediglich eine moralische, wenn und inwiefern nicht durch die Verfassung des Staates jene moralische Verpflichtung in rechtsbeständiger Weise zu einer positiven Rechtspflicht erhoben wird. Vermittelst derartiger Institutionen kann indessen unzweifelhaft nach der Staatsidee, wenn auch der Staatsklugheit zuwider, jede denkbare Beschränkung und Theilung jener Souveränität mit bindender Kraft für Alle angeordnet werden. Denn das Subjekt der Souveränität muß nicht nothwendig eine Einzelperson seyn, sie kann auch in Einer oder mehreren Körperschaften

¹⁾ J. B. Hegel, Rechtsphilosophie S. 257 und 258 sagt: „Der Staat ist der sittliche Geist, als der offenbare, sich selbst deutliche substantielle Wille,“ d. h. eben nach seiner Terminologie Gott, — und noch deutlicher: „man muß die Idee des Staates, diesen wirklichen Gott, für sich betrachten!“

beruhen, weil es kraft der Menschennatur nur nothwendig und daher göttlichen Rechtes ist, daß überhaupt eine höchste, allgemeine Gewalt bestehe; — dieselbe ist deßhalb nothwendig, weil der Mensch theils seiner Natur nach zur Geselligkeit bestimmt ist, und gleichzeitig kraft seines freien Willens und der daraus hervorgehenden individuellen Leidenschaften jedes soziale Daseyn unmöglich machen würde, wenn nicht eine souveräne Gewalt jenen Widerspruch durch das Prinzip löste, daß Alle sich dem Rechte und dem Interesse des Gemeinwohls zu unterwerfen haben. — Solche Verfassungen leben indessen nicht schon durch den Buchstaben, vielmehr muß die Unantastbarkeit solcher grundgesetzlich oder vertragsmäßig bestehender Institutionen vor allem mit einer festen äußeren Sanktion umgeben werden, um wahrhaft im Leben zu wurzeln. Eine solche wahrhafte Sicherung der Volksrechte ist weder in der eigentlichen Demokratie, noch innerhalb der absoluten Monarchie oder Aristokratie möglich, indem in der erstern Souverän und Volk als identisch gedacht werden, in der zweiten dagegen das Volk nur als Objekt, nicht als Subjekt von Rechten erscheint ¹⁾. Diese Sicherung ist nur in der beschränkten monarchischen Verfassung möglich, in welcher Volksrechte mit entsprechenden allgemeinen Garantien, insbesondere mit einer legalen Volksvertretung zur Wahrung und Ausübung jener Rechte förmlich anerkannt sind.

Eine derartige formelle Begründung politischer Rechte kann indessen, wie dies bereits mehrfach angedeutet wurde, an und für sich dem Volke unmöglich wahre Freiheit und einen segensreichen Einfluß auf die großen Angelegenheiten des Staates gewähren, insofern diese formellen Rechte nicht aus dem ganzen Volksleben Kraft und Nahrung schöpfen und als ein wahrhaft organisches Glied dem ganzen Staatskörper lebenskräftig eingefügt sind. Nur durch die Gesamtheit der Staatsinstitutionen und in dem Patriotismus der Bürger kann eine eigentliche Garantie dafür gewonnen werden, daß das Volk in der Wirklichkeit nicht rechtlos der Staatsgewalt oder den Faktionen gegenüber stehe und daß die ihm eingeräumten Rechte sowohl ihm sel-

¹⁾ Cf. Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts von P. Jöyffl. Heidelberg 1846. §. 52, 130 und 141. — Ein geistreicher Franzose nannte die Verfassung Rußlands einmal »le despotisme modéré par l'assassinat;« — es liegt etwas Wahres darin, daß das Recht, welches kein anderes anerkennt, in fremdem Unrecht seine Schranke findet.

ber, als dem Staate zum wahren Heile gereichen. Jede formelle Schranke, welche die Verfassung dem Willen des Herrschers entgegensezt, ist hierzu gänzlich ungeeignet; — ist sie schwächer als der Angriff, so beschränkt sie denselben nicht, im entgegengesetzten Falle ist sie selber der Herrscher und bedarf ihrerseits eine neue Schranke; das sogenannte Gleichgewicht der Gewalten endlich ist theils unerreichbar, theils die wahre Negation einer handelnden Regierung und das Ende des Staates, weil ohne einen höhern Schiedsrichter, der nirgend zu finden ist, das Ganze stockt. Eine Garantie der Freiheit ist also nicht in der Form einer Verfassung, sondern nur im Geiste des Volks und seiner Institutionen zu finden. — „Laßt uns besser werden, gleich wird's besser seyn“!

Zu diesem Ende muß der Staat sich grade in derjenigen Beziehung, welche wir als die unverstegbarste Quelle von Fehlern und Mißständen erkannt haben, die der modern-repräsentativen Anschauungsweise entgegengesetzte aneignen, er muß an der Stelle der totalen Centralisirung aller Rechte und Kräfte der Nation in Einem Brennpunkte und statt der hierdurch herbeigeführten Atomisirung aller Volkselemente, jenem Hauptwerkzeuge der absoluten Staatsomnipotenz, das Prinzip der Dezentralisirung unbeschadet der ideellen Staatsseinheit und der königlichen Machtvollkommenheit zur praktischen Geltung gelangen lassen. Um der durch die revolutionäre Politik herbeigeführten allgemeinen Auflösung und Zerfegung des Volkes zu entgehen, muß der Staat die isolirten Individuen und Familien sich wieder zu Genossenschaften, Zünften und Korporationen vereinigen lassen und in den Gemeinden, Bezirken und Provinzen feste Rechtspunkte, Träger bestimmter politischer Ideen und Interessen begründen. Der Geist der Assoziation, jenes eminent staatliche Element der Menschennatur, muß die Grundlage des freien Staatswesens bilden, denn die ganze menschliche Gesellschaft besteht wesentlich, sofern nicht hemmende Geseze den Naturgang stören, aus den verschiedenartigsten Vereinen, Gesellschaften und Assoziationen, die je nach der Gemeinschaftlichkeit des Wohnortes, der Abstammung und der Territorialverhältnisse mannfach verstärkt und modifizirt werden; — alle diese Elemente, durch die Staatsidee zu einer Einheit erhoben, sind es eben, die den Staat selber bilden. Aus dieser fruchtbaren Idee waren die lebenskräftigsten Gestaltungen der Vergangenheit hervorgegangen und der Staat selber fand in ihr seinen festen, dauernden Bestand; so lag es denn auch nahe, daß die

Sophisten und Demagogen des vorigen Jahrhunderts grade gegen diese Grundidee ihre Angriffe richteten, weil nach Zerstörung der Grundpfeiler allerdings das Staatsgebäude selber einstürzen mußte. Dies Resultat ist zwar vollständig erreicht worden, allein der Geist der Association selber hat kraft seiner Ewigkeit und Naturnothwendigkeit jenen Umsturz überlebt und er beginnt sich wieder mit frischer Jugendkraft zu regen und Geltung zu verschaffen, denn er ist der menschlichen Natur nicht minder tief eingepflanzt, als der der individuellen Selbstständigkeit und Freiheit. Seit der Blüthezeit des Mittelalters hat derselbe keine solche ökonomische und politische Bedeutung gehabt, als eben jetzt; die größten industriellen und sozialen Hoffnungen der Gegenwart und der Zukunft beruhen grade auf den Erfolgen, welche man von diesem neuerwachten Geiste zur vollständigen Beherrschung der Natur und zur zweckmäßigen Organisation der Gesellschaft erwartet ¹⁾.

Eben diese verschiedenartigen korporativen und sozialen Gestaltungen, in denen der Staat seinen eigentlichen, stets sich verjüngenden Naturkeim, sein Vor- und Abbild erblickt, sind es darum auch, welche naturwüchsig den verschiedenen in einem freien Staate zu vertretenden Elementen, nemlich dem demokratischen, dem aristokratischen und dem monarchischen Elemente entsprechen und grade deshalb zum voraus die angemessenste Art der politischen Vertretung des Ganzen mit Bestimmtheit andeuten und möglich machen. Denn in ihnen ist gleichzeitig das Prinzip des gemessenen Fortschrittes, wie das des Beharrens gegeben und beides in der höhern Einheit der organischen Unterordnung und des Monarchismus versöhnt. Die politische Gefährlichkeit jener anscheinend unlösbaren Gegensätze des Monarchismus, des Aristokratismus und des Demokratismus wird zugleich dadurch beseitigt, daß diese Gegensätze sich nicht bloß, wie in dem modernen Repräsentativsysteme, in der höchsten Spitze politischer Vertretung, sondern in dem ganzen Staats- und Gesellschaftsleben von unten an durch alle Mittelglieder hindurch begegnen und so mit Nothwendigkeit einander

¹⁾ Der Assoziationsgeist hat seinen innern Grund in dem Gefühle der gegenseitigen Hilfsbedürftigkeit und die schönste Verfinnbildung seiner Macht ist daher die Fabel vom Lahmen und vom Blinden; — der Gegensatz ist der Löwe, der als Repräsentant der Stärke jede Gesellschaft und Pflanze verschmäht und die „Löwengesellschaft“ sprüchwörtlich gemacht hat.

durchdringen und auflösen. Denn das aristokratische Element im Staate, welches nicht etwa auf Grund- oder Geburtsadel zu beschränken ist, sondern Alles umfaßt, was geistige, materielle oder historische Vorzüge für sich in Anspruch nimmt, wird durch jene Gliederung des gesammten Volkes je nach der wachsenden sozialen Bedeutung der Individuen in seiner ganzen Relativität und Nothwendigkeit zum Bewußtseyn gebracht, indem nunmehr das allenthalben vorhandene aristokratische Element bei richtiger korporativer Unter- und Ueberordnung aller in der Staatsgesellschaft hervortretenden, verschiedenartigen Berufsstellungen nothwendig eine ganz entgegengesetzte Aufgabe nach oben und nach unten hin erhält, nemlich gegenüber den niedern Rangklassen und Korporationen eine aristokratische, gegenüber den höhern aber eine demokratische; — ein Verhältniß, welches zum voraus hundert Besorgnisse und Gefahren abschneidet und die beste, ja die einzige Garantie für richtige Auffassung des Staatszwecks und der Staatsmittel überhaupt gewährt.

Diese drei politischen Begriffe und Beziehungen umfassen die Gesammtheit des Staates nicht allein nach seiner äußern, materiellen Erscheinung, sondern auch nach seinen innern geistigen Tendenzen, und so ist damit die festeste und schönste Grundlage der Verfassung gewonnen, wenn diese verschiedenen Beziehungen überall in ihrer ganzen Besonderheit gehörig ausgeprägt und in einem gerechten Verhältnisse wahrhaft vertreten sind.

Die Idee einer Organisation des Staates nach diesen drei hervortretenden Manifestationen liegt zwar allerdings sehr nahe, allein ihre Verwirklichung ist darum doch nicht ohne große Schwierigkeiten zu erreichen. Das Alterthum hatte dieselbe zwar schon in ihren Hauptumrissen erfaßt, allein an ihrer Ausführbarkeit dennoch verzweifeln zu müssen geglaubt, so daß jene höchste praktische Aufgabe der allseitigen, vernunftgemäßen Staatsentwicklung der Neuzeit vorbehalten blieb ¹⁾.

Das monarchische Element des Staates und dessen möglichst vollständige Realisirung inmitten der mannichfaltigsten Antagonismen ist nach

¹⁾ Cicero de Rep. I, c. 29: Quartum quoddam genus rei publicae maxime probandum esse sentio, quod est ex his, quae prima dixi (c. 26), moderatum et permixtum tribus (*populari, regio, optimatum*). Tacitus (Annal. IV, c. 33) aber sagte: *Cunctas nationes et urbes populus, aut primores aut singuli regunt: delecta ex his et consociata reipublicae forma laudari facilius, quam evenire, vel, si evenit, haud diuturna esse potest.*

den historischen und sozialen Verhältnissen Europa's bei dieser Aufgabe unbedingt das wesentlichste Moment; es ist im Grunde das Fundamentprinzip, weil die übrigen nur erst kraft des Gegensatzes aus ihm hervorgehen und seine ihm selber gefahrbringende ideelle Allmacht durch Hemmung des möglichen Mißbrauchs äußerlich beschränken, hiermit aber zugleich innerlich veredeln sollen. Jene äußerliche Beschränkung darf mithin schon aus diesem Grunde nie zur eigentlichen Lähmung und zur Erniedrigung des Königthums führen, weil nur das unerschütterliche Bewußtseyn seiner Selbständigkeit und seiner Kraft es in den Stand setzt, das von ihm erwartete Gute zu verwirklichen und sich mit wahrer politischer Volksfreiheit zu umgeben. Anstatt jener sogenannten konstitutionellen Schattenkönige, deren Werth und Trefflichkeit nach den Vorstellungen eines gewissen modernen Liberalismus mit ihrer Dymnastie parallel läuft ¹⁾, fordert der die Freiheit und Sicherheit aller Bürger gleichmäßig schützende, wahrhafte Vernunftstaat ein starkes, freies, mehr durch die immanente Macht der Volksüberzeugung und durch den gesammten Staatsorganismus, als durch formelle, nur allzuleicht zu überspringende Verfassungsschranken gebundenes Oberhaupt. Dies Staatsoberhaupt, der König, soll und darf darum nicht als ein Bruchtheil, etwa als die Hälfte oder ein Drittheil der Macht, des Rechts und der Ehre des ganzen Staatskörpers gedacht werden, welchem in den beiden andern Staatsgewalten zwei gleichberechtigte Drittheile gegenüberstünden ²⁾; sondern in ihm hat der Staat als solcher den Ausdruck seiner vollen Einheit gefunden und in diesem Sinne darf er daher allerdings sagen: *l'état c'est moi!*, weil auch Er seinerseits nicht kraft Privatrechts und zu Privatzielen regiert, sondern wesentlich im Staate aufgeht. Der Monarch ist also an und für sich das wahre Oberhaupt des Volks und vereinigt in sich alle Staatsgewalt nach den im Verfassungsgesetz enthaltenen Be-

¹⁾ Der monströse Satz: *«le roi regne et ne gouverne pas»* ist der kürzeste Ausdruck jener Theorie.

²⁾ Jede eigentliche Theilung der Staatsgewalten widerspricht der Grundidee des Staats und lähmt denselben. Cf. Filangieri, l. c. l. 1, c. 11; v. Arétin, Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. D. 1, S. 57 und 90. Wo eine solche Theilung indessen verfassungsmäßig besteht, muß der Landesherr sie so lange heilig halten, als nicht auf verfassungsmäßigem Wege ein wünschenswertheres Rechtsverhältnis herbeigeführt ist.

schränkungen. „In ihm ruht die Majestät, er ist der sinnliche Repräsentant und Beherrscher des ganzen Staates, für seine Person heilig und unverleßlich, und in dieser Hinsicht nur Gott allein verantwortlich“ ¹⁾. Diese in der Rechtstheorie begründete Ansicht vom Königthum ist es auch, die allein dem Fundamentalsatze des positiven deutschen Bundesstaatsrechts entspricht; denn nach Art. 57 der Wiener Schlußakte „muß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden“. Grade deshalb, weil der König nothwendig und wesentlich der personifizierte Staat und der Inbegriff seiner Rechte und seiner Nachvollkommenheit ist, darum ist auch seine Persönlichkeit von so hoher Bedeutung nicht allein für den ungegliederten, absoluten, sondern auch für den verfassungsmäßig geordneten, freien Staat. Der gute König ist das höchste Glück, der schlechte das größte Unglück eines Volkes ²⁾, und nur der starkste philosophische Formalismus kann zu der entgegengesetzten, bisheran unerhörten Behauptung führen, daß es auf die Besonderheit seines Charakters überall gar nicht ankomme und daß man „zu einem Monarchen nur einen Menschen brauche, der „Ja“ sagt und den Punkt auf das I setzt“ ³⁾!

¹⁾ v. Arctin l. c. S. 181. Die Bezeichnung der Herrschaft als eines „Privatglücksgutes der Herrscher“ (v. Haller) ist ebenso irrational, als freihetstödtend und subversiv.

²⁾ Nunquam libertas gratior exstat quam sub rege pio! (*Claudius.*) Nirgend gedeiht freudiger die Freiheit, als unter einem guten Könige!

³⁾ Die betreffende Aeußerung von Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. §. 280, Zusatz, dürfte überhaupt eine gewisse philosophisch-politische Richtung bedeutsam charakterisiren. „Wenn man oft, so meint Hegel, gegen den Monarchen (als solchen) behauptet, daß es durch ihn von der Zufälligkeit abhängt, wie es im Staate zugehe, da der Monarch übel gebildet seyn könne, da er vielleicht nicht werth sey, an der Spitze desselben zu stehen, und daß es widersinnig sey, daß ein solcher Zustand als ein vernünftiger existiren solle: so ist eben die Voraussetzung hier nichtig, daß es auf die Besonderheit des Charakters ankomme. Es ist bei einer vollendeten (?) Organisation nur um die Spitze formellen Entscheidens zu thun und man braucht zu einem Monarchen nur einen Menschen (warum nicht einen Automaten?), der „Ja“ sagt und den Punkt auf das I setzt; denn die Spitze soll so seyn, daß die Besonderheit des Charakters nicht das Bedeutende ist. Was der Monarch noch über

Das Volk und seine Vertreter sind und bleiben dieser in dem Landesherrn personifizirten souveränen Staatsgewalt gegenüber immerdar im vollsten Sinne des Wortes Unterthanen, und ihre verfassungsmäßigen Rechte können ihnen in keiner Weise die nicht selten erstrebte Stellung von Mitregenten anweisen, wenn nicht die Einheit des Staates, hiermit aber der Staat selber und das Zusammenleben der Menschen zerfallen soll. Diese Einheit des Staates tritt zwar, wie die des Individuums, nothwendig vermittelst verschiedener Organe in die Erscheinung, allein es ist falsch, darum von zwei oder drei verschiedenen Theilen der höchsten Gewalt zu reden, der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden, (die beiden letztern fallen ohnehin ihrem Wesen nach zusammen) und dieselbe als unter verschiedene Träger vertheilt anzusehen; diese verschiedenen Manifestationen der Einen ungetheilten Staatsouveränität können ohne systematische Organisation der Anarchie, nur hinsichtlich des handelnden Personals, nicht auch ihrer Quelle nach als getrennte oder selbständige Potenzen gedacht werden. Diese absolute Einheit der Staatsgewalt ist die Grundlage und die starke Schutzwehr des Monarchismus, an welcher die Revolution sich brechen muß; sobald dies Fundamentalprinzip verkannt wird, ist der Staat ernstlich in seinem Bestande gefährdet und es nahet alsdann die Zeit, in welcher, wie Burke sagt, „die Fürsten aus Politik Tyrannen werden, weil die Unterthanen Rebellen aus Prinzip geworden sind“. Nicht allein der Kleinmuth, sondern auch der Uebermuth der Völker führt so zur Unterdrückung und macht die Könige zu Tyrannen 1).

diese letzte Entscheidung hat, ist etwas, das der Partikularität anheimfällt, auf die es nicht ankommen darf. (Soll etwa der Charakter in den untern Schichten der Staatspyramide bedeutender seyn oder ist überhaupt eine jede Persönlichkeit gleichgültig?) Es kann wohl Zustände geben, in denen die Partikularität allein auftritt, aber alsdann ist der Staat noch kein völlig ausgebildeter oder kein wohlgeordneter. In einer wohlgeordneten Monarchie kommt dem Gesetz allein die objektive Seite zu, welchem der Monarch nur das subjektive „Ich will“ hinzuzusetzen hat.“ (Also in einem wohlgeordneten völlig ausgebildeten Staate soll der Monarch nicht auch das „Ich will nicht“ hinzusetzen und sein Veto interponiren dürfen, wie dies allerdings bereits Sieyès eronnen hat? — und wo schöpft er entgegengesetzten Falles die Gründe seiner Entschliesung, wo die Bestimmungsgründe zur Wahl seiner Rathgeber?!)

1) Die Bestimmung der Könige ist keine Zufälligkeit, sondern eine providen-

Dieser allgemeinen und höchsten Berechtigung des Staatsherrschers gegenüber steht indessen das Volk im wohlgeordneten Staate keineswegs schutz- und hilflos gegenüber, sondern die ideelle Machtvollkommenheit des Landesherrn kann und soll durch wohlumschriebene Rechte des Volkes in ihrer Ausübung beschränkt und an dessen Mitwirkung gebunden werden. Wo aber auch diese im Interesse Aller so höchst wünschenswerthe Garantie fehlt, da setzt das innerste lebendige Rechtsbewußtseyn des Volkes und seine religiöse und moralische Gesittung immerhin bei angemessener Organisation des Ganzen jeder Willkühr und jedem Uebermaaß einen festen Damm entgegen und umgibt den passiven Widerstand des Volkes mit einer faktischen Autorität, wo eine formell rechtliche nicht besteht. Eine prinzipielle Schwächung jener ideellen Allgewalt des Herrschers im Sinne der subversiven Staatstheoreme des vorigen Jahrhunderts ist mithin in einem wohlgegliederten Staate zur Wahrung eines freien Volkslebens weder erforderlich, noch wünschenswerth, vielmehr kommt es vor allem darauf an, jenes Prinzip der monarchischen Staatseinheit durch starke Institutionen gegen den Andrang von Unten zu befestigen, weil nur alsdann ohne Gefahr und ohne Argwohn auch dem Volke sein gebührender Einfluß auf den Gang der Staatsangelegenheiten eingeräumt werden kann. Nur alsdann, wenn der König im allgemeinen als zu hochstehend, als zu reich an Glück, Macht, Freiheit und Ehren gedacht wird, als daß er durch Unrecht und Bedrückung noch etwas zu gewinnen hoffen kann, ist eine feste Grundlage zur Aufrichtung eines freien Staatswesens gewonnen; denn alsdann sind nur noch zwei Gefahren zu bekämpfen, „nämlich die Einseitigkeit der Ansichten und Beschlüsse, und der Egoismus oder die Leidenschaften der Beamten: gegen Beide sichern die repräsentativen Formen“, vorausgesetzt, daß sie nicht durch die oben bezeichneten Fehler getrübt sind 1).

Ein so hoch und frei gestellter König kann und wird kein Bedenken tragen, grade zur höhern Sicherheit des Thrones und zur

tielle Fügung zum Lohn oder zur Strafe der Völker; — die Könige sind nur Tyrannen, wenn und inwiefern die Völker sich einer guten Regierung unwürdig gemacht haben. — Sehr treffend ruft Achilles dem Agamemnon entgegen: „Volkverschlingender König! denn nichtigen Menschen gebeutst du!“ Homer, Ilias I, v. 231.

1) Cf. Ancillon, über den Geist der Staatsverfassungen. S. 127.

Vermeidung obiger von Seiten der Bürokratie drohenden Gefahren und Mißbräuche dem Volke selber wahre Rechte und Freiheiten zu gewähren und es unbeschadet der Einheit und der Ordnung zur Höhe eines politischen Daseyns zu erheben; denn „nur diejenige Gewalt ist sicher, welche sich selber ein Maaß setzt“¹⁾.

Das konstitutionelle oder repräsentative Verfassungssystem ist allerdings von den entgegengesetzten Prinzipien ausgegangen; es hat die Macht des Fürsten nach allen Seiten hin möglichst binden und lähmen zu müssen geglaubt, um auf die Unfreiheit und Schwäche der Krone die Freiheit und Stärke des Volkes zu begründen. Allein dieser Versuch, wenn er gelang, konnte und mußte nur den Erfolg haben, an die Stelle des absoluten Fürsten den absoluten Staat zu setzen und das Recht und die Freiheit des Volkes um so sicherer zu vernichten, da nunmehr der zur Ungebühr geschwächte Thron unwillkürlich zur Anwendung der Korruption gebrängt und die ganze Verantwortlichkeit des durch die Gesetzgebung verübten materiellen Unrechts von dem Fürsten und seiner Dynastie auf eine unfassbare, wesenlose Kammermajorität übergewälzt ward.

Wir haben oben im allgemeinen die Centralisirung aller Kräfte und Rechte der Nation in Einem Brennpunkte als das Hauptwerkzeug der Staatsomnipotenz und der Knechtung des Volkes bezeichnet, dagegen die Dezentralisirung und die Begründung möglichst vieler selbständiger Träger von Rechten als das wirksamste Förderungsmittel der Volksfreiheit erkannt. Allein es gibt gewisse Funktionen der Landesregierung, die nothwendig den ganzen Staat gleichmäßig umfassen und nur durch das Prinzip der Einheit ihren Zweck erreichen können. Es gehört hierhin vor allem die allgemeine Heerverfassung zur Sicherung des Staates gegen physische Angriffe von Außen und Innen, ferner die allgemeine Finanz-, Douanen- und Handelsgesetzgebung zur Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel und endlich derjenige Theil der speziellen Landesgesetzgebung, welcher in unmittelbarer Beziehung zum eigentlichen Staatsrechte steht und die wesentlichen Attribute der Staatsgewalt berührt. Diese nur in absoluter Einheit und Centralisation gesicherten Grundelemente des eigentlichen Staatslebens müssen daher jeder Zerspitterung und jedem Partikularismus entrückt und wie

¹⁾ Ea demum tuta est potentia, quae viribus suis modum imposuit. *Salut.*

das Königthum selber Eins seyn, weil diese Einheit den unge störten Lebensprozeß des Staates und seinen Bestand bedingt. Diese wesentlichsten Zweige der Landesregierung müssen daher einheitlich geregelt werden, damit das monarchische Grundprinzip seine volle äußere Sanktion erhalte; ist aber in dieser Weise das Königthum selber gesichert, so mag und muß jedem einzelnen rechtlichen Interesse im Staate möglichst viel freie Bewegung und Autonomie gewährt und auf jenes geist- und lebentödtende Uniformitätsgelüste verzichtet werden, welches einestheils durch schonungslose Mißachtung aller lokalen und provinziellen Eigenthümlichkeiten mehr wahre und unmittelbare Freiheit vernichtet, als irgend eine Verfassung geben kann, — und welches andernteils grade durch diesen Erfolg dem monarchischen Interesse selber nur Haß und folgewise Gefahr, anstatt Verstärkung bereitet. Während also beispielsweise die allgemeine Finanzgesetzgebung in ihren obersten Prinzipien eine allgemeine, den ganzen Staat verbindende seyn muß, damit alle seine Theile für die ihnen zugewendeten staatlichen Vortheile gleichmäßig kontribuiren, so steht dennoch nichts im Wege, daß nach Feststellung der allgemeinen Besteuerungsgrundsätze einer jeden Provinz überlassen werde, das ihr auferlegte direkte Steuerquantum je nach den obwaltenden Verhältnissen auf die einzelnen Bezirke, Gemeinden und Familien zu repartiren und deren Erhebung zu regeln. In dieser Weise wird zwar schon mit höchster Wahrscheinlichkeit der zweckmäßigste Besteuerungsmodus erzielt, allein dieser materielle Vortheil tritt dennoch entschieden gegen den moralischen Gewinn zurück, welchen das Bewußtseyn der freien Bewegung und der Autonomie den engeren Kreisen des Staates gewährt. In ähnlicher Weise steht nichts im Wege, den einzelnen Provinzen und Landestheilen die Bewahrung und Ausbildung ihrer speziellen Rechtsinstitutionen anheimzugeben, nachdem das Interesse der Staatseinheit durch die Gemeinsamkeit des eigentlichen Staats- und Verwaltungsrechts gewahrt ist. Die Provinzen zerklüften sich ihrerseits wieder organisch in Bezirke, Gemeinden und Korporationen, und einer jeden dieser Unterabtheilungen kann eine entsprechende Autonomie gesichert werden, ohne das Interesse der Staatseinheit irgend zu gefährden. Diese letztere, die bisheran ungegliedert und darum bis in ihre äußersten Verzweigungen kaum mehr zu handhaben war, löst sich so naturgemäß in verschiedene, aber gleichartige Rechtssysteme auf und durchdringt mit ihrem Geiste alle Schichten des Staates. Auf diesem Wege wird das große Problem gelöst, der Ge-

fahr des Irrthums und der Willkür, womit die ungeheure Macht des Staatsoberhauptes das Gemeinwesen bedroht, möglichst kräftige Gegengewichte entgegenzusetzen, und gleichzeitig dem Volke genau umschriebene, feste Rechte zu geben, welche zwar durch ihre innere Organisation stark genug sind, allen Uebergreifen der Staatsgewalt einen wirksamen passiven Widerstand entgegen zu stellen, allein dennoch zu schwach, um jemals die höchste Gewalt direkt oder indirekt an sich zu reißen und den Umsturz des Thrones und des Staates selber durch die Revolution herbeizuführen ¹⁾. Denn die Kraft derartiger, auf korporativer Gliederung beruhender Volksinstitutionen vom Gemeinderathe an bis zu dem Provinzial- und Reichstage hinauf beruht eben in der Zähigkeit und Standfestigkeit ihrer Elemente, denen weniger eine Macht des positiven Handelns und Angreifens, als vielmehr des negativen Hemmens beiwohnt. Diese vorzugsweise Kraft des Widerstandes, welche das bestehende Recht und die Landesverfassung mit einem unübersteiglichen Walle umgibt, schließt indessen das erforderliche Handeln in den sekundären, seiner Autonomie überlassenen Angelegenheiten keineswegs aus, insofern die erforderlichen Garantien eines gemessenen Fortschrittes durch die freie Presse und die öffentliche Meinung gegeben sind, welche letztere grade vermittelt der korporativen, den Bürgerfinn belebenden Einrichtungen immer kräftiger und Ehrfurcht gebietender hervortritt. Wenn es gestattet wäre, Unorganisches mit Organischem zu vergleichen, so möchte das Königthum und das Beamtenthum die bewegende Kraft und das Mäderwerk, der Inbegriff der Volksinstitutionen der Sperrregel, die öffentliche Meinung endlich der Pendel des großen korporativen Staatsuhrwerkes genannt werden können. — Die organische Rekonstituierung des Volkes nach Zünften, Ständen und Korporationen, sowie nach seinen historisch gegebenen lokalen und provinziellen Verschiedenheiten, die überall noch im Keime vorhanden sind und nur einer faktischen Erhebung zu wahren politischen Rechtssubjekten

¹⁾ Die geistvollen „Gespräche aus der Gegenwart über Staat und Kirche“ sind dem Verfasser leider allzu spät gekommen, als daß er sich die darin niedergelegten trefflichen Ansichten und Urtheile über die mannichfachen politischen Strömungen und Bedürfnisse der Gegenwart vollständig hätte aneignen können. Er muß dies um so mehr beklagen, da er nicht verkennet, welchen bedeutenden Gewinn er bei aller Meinungsverschiedenheit im Einzelnen kraft ähnlicher Auffassung der Grundprinzipien des Staatswesens überhaupt daraus hätte schöpfen können.

bedürfen, ist also die Grundlage und die Grundbedingung seiner politischen Wiedergeburt, weil nur hieraus der Allmacht des Staates gegenüber die Elemente ächtvolksthümlicher Thatkraft erwachsen können; — an diese den ganzen Staatsbau durchziehenden Bande des korporativen Lebens schießen alsdann die Atome des aufgelösten Volkes wiederum krystallinisch an und bilden allmählich jene starken, schönen Säulen, auf denen das Gewölbe und die hohe Krönung des Ganzen sicher ruhen mag. Was immer im Volke wahre staatliche Interessen und darum staatliche Rechte hat, muß in diesen Gliederungen je nach Maßgabe seiner Bedeutung eine angemessene Rechtssphäre erhalten, also nicht bloß das große und das kleine Grundeigenthum und Gewerbe, sondern auch der Geldbesitz, das Mobilarvermögen und die Intelligenz, in welchen Geschäfts- und Lebenskreisen immer dieselben sich finden mögen. Die höhern und die niedern Potenzen, in welche diese verschiedenen sozialen Elemente sich ihrerseits wieder naturgemäß scheiden, weisen ihnen zum voraus je nach ihrem relativen Maße eine gewisse aristokratische oder eine demokratische Tendenz an ¹⁾ und geben grade hierdurch diesen beiden extremen Auffassungen des Staatslebens nicht erst in den höchsten Kreisen der Nationalvertretung, sondern schon in den ersten Grundelementen derselben ihren legalen Ausdruck, — ein Resultat, dessen große politische Wichtigkeit, wie bereits oben angedeutet, darin liegt, daß es grade durch die Verallgemeinerung jenes Antagonismus seine Gefahren mildert und plötzliche Eruptionen unmöglich macht.

Die staatliche Organisation des Volkes beginnt naturgemäß mit der Gemeinde, der städtischen und der ländlichen ²⁾; sie selber wird aber eben so wenig, wie der Staat, aus isolirten Individuen oder Familien atomistisch zusammengefügt, sondern sie setzt schon als

¹⁾ Wir sprechen auch hier nicht bloß von der Aristokratie der Geburt, sondern von der des Talents, des Wissens und des Besitzes, welche letztere vielleicht berufen ist, die erstere ganz und gar zu verdrängen.

²⁾ Der kräftige Kommunalgeist, welcher in Nordamerika das gesammte Bürgerleben durchdringt, ist die unerschütterliche Grundlage, auf welcher die sonst so prekäre politische Verfassung des Landes beruht. Cf. de Tocqueville, de la démocratie en Amérique. t. I, p. 80 suiv. — Dieser Kommunalgeist hält „das Mittel zwischen dem Familiengeiste und dem Gemeingeiste, weniger als jener, mehr als dieser egoistisch, daher Eintracht zwischen beiden vermittelnd.“ Zachariae, 40 Bänder, Bb. 3, S. 38, Note 2. (1839).

Reichensperger, Agrarfrage.

ihre Basis verschiedene Berufsstellungen oder Klassen der Bevölkerung, d. h. „jene rechtliche Einheit und Verschiedenheit voraus, welche unter den Mitgliedern einer bürgerlichen Gesellschaft durch die Einheit und Verschiedenheit der Beschäftigung begründet wird“¹⁾. Die Mitglieder desselben Gewerbes müssen daher vor allem wieder in Zünfte und Innungen zusammentreten²⁾, ein korporatives Leben in sich erwecken und als vollständig organisirte Korporationen durch ihre freigewählten Vertreter sowohl unter einander, als auch je nach dem Maaße ihrer äußern Bedeutsamkeit selbständig oder mit andern kombinirt im Stadt- oder Gemeinderathe repräsentirt werden, indem ihre Zunftmeister von Rechtswegen Mitglieder desselben sind³⁾. Hinsichtlich der größern Städte kann die Ausführbarkeit derartiger Einrichtungen wohl keinem Widerspruche begegnen; aber auch in den kleinern Landstädten und selbst auf dem flachen Lande ist wenigstens in der Rheinprovinz eine diesen städtischen Korporationen analoge Einheit dadurch zu erreichen, daß etwa das Gebiet mehrerer Kantone oder eines Kreises zu einer politischen Samtgemeinde konstituiert wird und sämtliche kleinere Gewerbetreibende jeder einzelnen Lokalgemeinde die Stellung einer städtischen Innung dem Samtgemeinderath gegenüber einnehmen, während die auch auf dem Lande kaum fehlenden größern Handels- und Fabrikunternehmer, die Bergwerks- und Hüttenbesitzer, sowie der kleine und große Grund- oder Geldbesitz ohne weiteres in analoger Weise, wie in den Städten, sich zu Genossenschaften konstituieren. Innerhalb der preussischen Gesetzgebung würde hiermit nicht einmal eine formelle Neuerung herbeigeführt werden, denn eben diese Idee liegt in der That schon dem nicht zu voller Ausführung gelangten Edikte über die Einrichtung der Kreisdirectorien und der Gensdarmrie vom 30. Juli 1812 entschieden zu Grunde, indem es den ehemaligen ritterschaftlichen

¹⁾ Cf. Zachariae, 40 Bücher vom Staat, Bd. 2, S. 55 (1820).

²⁾ Ueber die innere Gestalt jener Zünfte und die nothwendige Beseitigung aller egoistischen Ausschließungsneigungen zum Vortheil der Zunftglieder sind bereits oben (S. 266) einige Andeutungen gegeben.

³⁾ Vgl. gleich Sismondi, études sur les constitutions des peuples libres, sich noch vielfach in den Täuschungen des konstitutionellen Systems befangen zeigt, so findet sich in jenem Werke doch schon eine recht lebendige Auffassung der staatl. Bedeutung autonomischer Gemeindev Verbände und die Anerkennung der Nothwendigkeit ihrer Begründung auf korporative Elemente. Cf. Partie I. 3^{me} essai; P. III. 7^{me} essai.

Kreisverbänden ganz allgemeine Kreiscommunen oder Kreiscorporationen substituirt und sie den großen Städten rechtlich gleichstellte ¹⁾. Wo etwa, wie in einigen Provinzen der Monarchie, das Gewerbe noch nicht mit entsprechender Macht auf das platte Land vorgebracht, da würde das industrielle Element allerdings auch hinsichtlich seiner Vertretung verhältnißmäßig in den Hintergrund treten, schwerlich aber jemals innerhalb einer solchen größern Sammtgemeinde gänzlich ausschneiden. Die Organisation einer solchen ausschließlich ackerbautreibenden Sammtgemeinde würde alsdann hinsichtlich ihrer politischen Vertretung zwar an innerer Lebendigkeit verlieren, aber darum noch keineswegs unmöglich oder wahrhaft disharmonisch seyn, da sie ja nur das getreue Abbild der Wirklichkeit wäre.

Wenn auf diesem Wege ein jeder, selbst der kleinste selbständige Handwerker sich durch den Einfluß seiner Corporation getragen fühlt und durch seine Theilnahme an der Wahl des Junftmeisters zugleich einen gewissen persönlichen Einfluß auf die Leitung der Gemeinde ausübt, so ist dasselbe Recht allen Grundeigenthümern und allen Besitzern eines gesicherten Einkommens, sowie dem höhern Handelsstande und der Intelligenz selbstredend ebenwohl zu gewähren, und der Anspruch größerer Berechtigung je nach Maaßgabe des größern Besitzes durch Anordnung verschiedener Klassen und Genossenschaften anzuerkennen.

Ein aus allen diesen Elementen zusammengesetzter Gemeinderath bietet den großen politischen Vortheil dar, daß ihm wegen seiner umfassenden Befähigung und seiner voraussichtlichen konservativ-liberalen Tendenz nicht allein ein bedeutender autonomischer Einfluß auf die ganze polizeiliche und administrative Verwaltung der Kommune eingeräumt und hierdurch dem vorwiegend bürokratischen Elemente des modernen Verwaltungsorganismus mit Erfolg entgegengewirkt werden kann ²⁾, sondern derselbe ist überdies ganz geeignet, als vollstän-

¹⁾ In diesem Sinne sind überhaupt politische Prinzipien niedergelegt, deren Wiederbelebung und Verwirklichung dem Jahrhundert zur Ehre gereichen würde; — ihre volle Ausführung scheiterte an dem Widerstande der Rittergutsbesitzer.

²⁾ Die revidirte Städteordnung vom 17. Mai 1831 hat bereits den aus dem Geiste der Centralisation hervorgegangenen Fehler der Städteordnung von 1808, den Gemeinden nur die Kosten, nicht aber auch die Handhabung der Polizei zu übertragen, größtentheils wieder gutgemacht; auch die rheinische Gemeindeordnung vom 23. Juni 1845 überweist die Handhabung der Ortspolizei an den Gemeindevorsteher. §. 76.

diger Repräsentant des kleinen Bürgerstandes denselben in Ausübung seiner höhern politischen Wahlrechte lediglich zu vertreten. Während nemlich ein jeder selbständige Bürger, der nicht lediglich als Proletarier anzusehen, mit Recht eine gewisse persönliche und direkte Theilnahme bei den Angelegenheiten der Gemeinde zu verlangen berechtigt ist, deren Bedürfnisse und Mittel er leichter zu übersehen vermag: so ist ihm dagegen der freiere Ueberblick über die politischen Verhältnisse eines größern Ganzen, z. B. eines Bezirkes (Grafschaft) oder gar der Provinz und des Reiches schwerlich gegeben und er mag sich daher bescheiden, in dieser Hinsicht nur indirekt durch den unter seiner Mitwirkung gebildeten Gemeinderath vertreten zu werden. Die größern Grundbesitzer, Kapitalisten und Handeltreibenden dagegen, sowie die Träger höherer Intelligenz sind durch ihre Stellung berufen, gleichzeitig einen direkten Einfluß auf die Bezirksvertretung durch eigene Wahl nach angemessenem Verhältnisse und konkurrirend mit den Gemeinderäthen Klassen- oder kurienweise auszuüben. Durch diese allerdings eingreifende Unterscheidung zwischen den verschiedenen Standesklassen wird das Prinzip des ächten Liberalismus keineswegs verletzt, weil, wie Cousin sehr richtig sagt, die wahre Gleichheit eben darin besteht, das Ungleiche ungleich zu behandeln. Diesem Prinzip gemäß baut sich allmählich kraft organischer Gliederung der verschiedenartigen Volkselemente die Kreis-, Bezirks- und Provinzialvertretung auf, indem darin neben dem großen Grundbesitz, dem Mobilarvermögen und dem Handel alle bedeutendsten Korporationen und Kollegien, die der Magistrate, der Gerichte, der Sachwalter und Notarien, der Aerzte und Lehrer, sowie der Dekanate und Kapitel, nicht als Einzelpersonen, sondern korporativ in sachgemäßem Verhältnisse zu vertreten sind ¹⁾. Die in der ganzen Monarchie angeordneten Kreisstände, sowie die einstweilen auf einige Provinzen beschränkte Einrichtung der sog. Kommunallandtage enthalten zwar bereits den Keim derartiger Institutionen und können bei verbessertem Wahlmodus und bei eingreifenderer autonomischer Geschäftsbefugniß wesentlich dazu beitragen, der

¹⁾ Nach der niederländischen Verfassung (Art. 144) werden die Provinzialstände nur durch die Gemeinderäthe, die Generalkaaten nur durch Erstere gewählt; die Grundidee ist hier ganz richtig, allein sie ist durch konstitutionelle Velleitäten und durch die Ausschließung anderer, nicht minder bedeutender Korporationen von der Wahl getrübt.

Monarchie eine solche lebenskräftige, korporativ-repräsentative Gestaltung zu geben; vor der Hand scheint es aber allerdings noch nicht gelungen zu seyn, diesen allzu beamtenmäßig eingerichteten Körperschaften das öffentliche Vertrauen zuzuwenden und ihnen ein wirkliches politisches Leben einzubauen.

Eine so gestaltete Organisation der Volksvertretung mit direkter und indirekter Einwirkung der verschiedenen Klassen je nach den verschiedenen Gradationen gewährt den zweifachen großen Vortheil, daß einerseits eine nicht auf Fiktionen beruhende, sondern alle real vorhandenen Volksbestandtheile umfassende wahrhafte Landesrepräsentation erlangt und einem jeden selbständigen Bürger ein seiner moralischen oder materiellen Theilnehmung am öffentlichen Interesse vollkommen entsprechender Einfluß gewährt wird, — und daß dennoch andererseits weder die oben erwähnten Uebelstände des allgemeinen Stimmrechtes oder der Kopf- und Zahlenvertretung eintreten, noch auch der hieraus hervorgegangenen Repräsentation selber der dem ehemaligen ständischen Systeme anlebende exklusive und privatrechtliche Charakter anstatt des staatsrechtlich-politischen aufgedrückt wird. Nur durch dies gemischte, korporativ-repräsentative System dürfte jemals ohne Gefährdung der Staaten jene ächtliberale Absicht verwirklicht werden können, welche Preußen bei den zu Wien gepflogenen Verhandlungen über die ständischen Rechte der Deutschen in §. 9 des Entwurfs vom 1. Mai 1815 ausgesprochen hat: „in allen deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung erhalten oder eine neue, dergestalt zu organisirende, daß alle Klassen der Staatsbürger (also nicht blos die Grundeigentümer, oder die ehemals bevorzugten 3 oder 4 Stände!) daran Theil nehmen, eingeführt.“ Mit diesem, den neuen Staatsbedürfnissen einzig entsprechenden Prinzip ist dagegen die transitorische Bestimmung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 über Anordnung der Provinzialstände, welche das Grundeigenthum als absolute Bedingung der Standschaft, d. h. des aktiven und passiven Wahlrechtes erklärt, nicht zu vereinbaren. Diese letztere Bestimmung scheint indessen nicht als ein formeller Widerspruch des oben erwähnten Prinzips, sondern nur erst zur Vermittlung des Uebergangs als eine noch unvollkommene Ausführung desselben gelten zu müssen. Denn unmöglich kann man mit H. v. Kampß ¹⁾

¹⁾ Abhandlungen aus dem deutschen und preussischen Staatsrecht. — Das erkennt wenigstens auch H. v. Kampß an, daß nur die zur aktiven Landtags-

beide Ausprüche dadurch in Einklang bringen, daß man das Wort „alle Klassen“ für gleichbedeutend mit „Ständen“ erklärt und zu den Ständen eines Landes eben nur die mit Grundbesitz angehefenen, zur Ritterschaft, zum städtischen Gewerbestande oder zu einer Landgemeinde gehörigen Bürger zählt, — alle übrigen Unterthanen dagegen als gar nicht vorhanden ignorirt! Die unter den Augen des Bundestags emanirten, mithin wenigstens im allgemeinen dem Geiste der Bundesgesetzgebung entsprechenden Verfassungs-Urkunden der meisten deutschen Staaten zeigen die totale Unrichtigkeit dieser Deutung, indem hiernach die Mitglieder der Ständeversammlungen „keinen einzelnen Stand oder Klasse, sondern alle Unterthanen des Landes zu vertreten haben“¹⁾. Schon vor allen diesen legislativen Festsetzungen hatte der Staatsminister Frh. v. Stein eben dasselbe als sein politisches Glaubensbekenntniß ausgesprochen, und dies letztere muß sicherlich bei der Stellung jenes Staatsmannes als der Kommentar der Verordnungen von 1815 gelten. „Mein Plan war, jeder aktive Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er betreibe Landwirthschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder er sey durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Planes hängt Wohl und Wehe unseres Staates ab, denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden“²⁾.

Wenn diese allgemeine Vertretung des Volkes durch alle Gradationen der Staatsgesellschaft hindurch eine wahrhaft organische, auf fester korporativer Gliederung beruhende geworden ist, alsdann wird

wahl berufenen Bürger auf dem Landtage vertreten sind, so daß wenn alle Unterthanen wirklich vertreten werden sollen, dieselben auch bei den Wahlen konkurriren müssen.

¹⁾ Cf. bayerisches Edikt vom 26. Mai 1818, ferner die sächsische, hannoversche, württembergische, sachsen-weimarsche, sachsen-hildburghausensche, altenburgische Verfassungsurkunde, sowie die braunschweigische Landständchafts-Ordnung von 1832. Vgl. auch Pütter, Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht. I, S. 182, welcher die Landstände die Repräsentanten sämmtlicher Unterthanen nennt.

²⁾ Rundschreiben des Ministers v. Stein, vom 24. November 1808. — Dieser Ausspruch wird sehr zur Ungebühr als eine Apologie des Konstitutionalismus angerufen, denn er berührt nur das Prinzip der allgemeinen Betheiligung an der Nationalvertretung, keineswegs deren Art und Maß.

sie als umfassendstes Resultat die wahrhaft politische Erziehung des Volkes aufzuweisen haben; denn sie eröffnet jedem über seine Umgebung irgend hervorragenden Bürger einen angemessenen öffentlichen Wirkungskreis und führt mit Nothwendigkeit die Begabtesten, welche die Natur selber zur Leitung der Staatsangelegenheiten eingeweiht, auf die große Bühne der Politik; darauf aber beruht das Glück und die Größe der Nationen, daß sie ihre großen Männer aufzufinden und zu benutzen verstehe!

Das äußere Maaß und das innere Gewicht der politischen Vertretung jedes Einzelnen steht bei der vorbezeichneten gradativen Abwägung der politischen Rechte jedes Einzelnen im vollkommensten Verhältnisse zu seiner Befähigung und seiner wirklichen Betheiligung am Staate, überhaupt zu seiner staatlichen Bedeutung; insbesondere gewährt diese Einrichtung auf dem einfachsten Wege die Möglichkeit, daß Ein Bürger, sowie er zur Ausübung politischer Rechte in verschiedenen Gradationen der Vertretung berufen ist, auch gleichzeitig in einer und derselben Gradation, z. B. bei der Wahl des Gemeinderathes, in mehrfacher Weise als Grundbesitzer und als Meister oder Großhändler konkurriren. Diese mehrfache Einwirkung eines und desselben Bürgers auf die Bildung politischer Körperschaften ist ungeachtet ihrer handgreiflichen Gerechtigkeit kaum versucht, indessen besteht sie wenigstens theilweise in England, indem es dort nichts Seltenes ist, denselben Mann als Graduirten einer Universität bei jener Korporation, als Grundbesitzer in zwei oder drei Grafschaften, endlich als Staatsbürger in zwei oder drei Städten votiren zu sehen, sofern er daselbst durch Ehrenverleihung das Bürgerrecht erworben hat ¹⁾. Auch das Prinzip der mittelbaren Wahlen, wonach wie in Baden, Bayern und theilweise auch in Preußen die Stimmberechtigten zuerst Wähler und diese erst die Abgeordneten wählen ²⁾, erhält auf obigem Wege eine ganz rationelle Grund-

¹⁾ Sismondi, études sur les constitutions des peuples libres, p. 57. — Die unter der Restauration bestandene doppelte Wahlberechtigung der Höchstbeseuerten konnte bei der Halt- und Formlosigkeit des ganzen Verfassungssystems nur als ein unmotivirtes Privilegium erscheinen. Vergl. das Wahlgesetz vom 29. Juni 1820.

²⁾ Bei den Landtagswahlen der preussischen Landgemeinden findet sogar eine dreifache Wahlabstufung statt, nemlich 1. Wahl von Wählern, 2. Wahl von Bezirkswählern durch Jene, 3. Wahl der Landtagsabgeordneten durch die Bezirkswähler. — Nach der Verordnung vom 13. Juli 1827 sollen in der Rheinprovinz

lage, während ihm in seiner dormaligen Gestalt nicht ganz mit Unrecht der Vorwurf der Inkonsequenz und eines vielleicht unbewußten konservativen Machiavellismus gemacht werden kann. Denn es ist wohl nicht zu verkennen, daß bei derjenigen Art der mittelbaren Wahlen, wobei die gewählten Wähler kein selbständiges, mit bestimmten Rechten ausgestattetetes Kollegium bilden, sondern nach dem Wahlakte sofort wieder auseinander gehen, kein anderes Resultat zum voraus bestimmt werden kann, als daß die radikalsten Elemente wenigstens einigermaßen ferngehalten werden; im übrigen sind aber, wie Bollaraff sagt, (I. c. S. 40) „Primär- und Sekundärwahlen keine Destillirapparate, aus denen in Gemäßheit des angeordneten Verfahrens ein bestimmter Spiritus von so und so viel Grad Stärke sich berechnen ließe, sondern alles hängt dabei vom reinen Zufall ab“. Ganz anders verhält es sich dagegen bei der oben skizzirten korporativen Verfassung, indem hier die Urwahl in den Gemeinderath einen bestimmten positiven Zweck hat, mithin voraussichtlich nur auf Männer fällt, welche grade den speziellern Ideenkreis, aus dem sie hervorgegangen, repräsentiren und kraft ihrer hervorragenden Stellung unter ihren Standesgenossen denselben mit erhöhter Intelligenz durchbringen. Hinsichtlich jener Kommunalangelegenheiten, bei denen Jedermann, auch der Geringste, direkt theilhaftig ist, kann und soll daher auch ein jeder selbständige Bürger einen gewissen direkten Einfluß durch seine Wahlstimme ausüben; hinsichtlich der allgemeineren Angelegenheiten des Bezirks und in noch höhern Maaße der ganzen Provinz treten dagegen sowohl die Interessen, als die Fähigkeiten der untern Klassen immer mehr in den Hintergrund¹⁾. Diese

nach Regulirung des Kommunalwesens die Bezirkswähler nur von den Gemeinbeverordneten erwählt werden.

¹⁾ Die Demokratie Nordamerikas hat die Bedeutung dieser Art der indirekten Wahlen sehr richtig aufgefaßt und den davon zu erwartenden günstigen Erfolg erlangt. Die Wahl der Repräsentanten geschieht nemlich in den einzelnen Staaten auf direktem Wege; ebendieselbe allgemeine Wahlversammlung wählt aber nicht auch die Mitglieder des Senates, sondern diese gehen erst aus den Legislaturen der einzelnen Staaten hervor, welche Letztern wie die Repräsentanten gewählt werden. Die Wirkung dieser Verschiedenheit bezeichnet *Tocqueville, de la Démocratie en Amérique* t. II, p. 53 sehr charakteristisch. „Wenn man in den Saal der Repräsentanten zu Washington tritt, so fühlt man sich von dem gemeinen Aussehen dieser Versammlung betroffen. Das Auge sucht vergebens in ihrer Mitte einen berühmten Mann. Fast alle ihre Mitglieder sind

letztern werden daher zwar auch hier noch vertreten, weil sie rechtlich dabei betheiligt sind, allein nicht mehr direkt, sondern immer indirekter, nemlich durch Deputirte der von ihnen mitgewählten Stadträthe, während nur noch die höhern und staatlich bedeutendern Klassen bei Bildung der Bezirksvertretung direkt mitwirken, und diese direkte Wahl für die eigentliche Provinzialrepräsentation endlich nur noch jenen Bezirksräthen, sowie den bedeutendsten Provinzialcorporationen, den Domkapiteln, dem Appellhofe, der Universität, der Provinzialhandelskammer u. s. w. in angemessenem Verhältnisse anheimfällt. Eine solche politische Gliederung würde im Stande seyn, die volle Ausführung der in §. 2 der Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks enthaltenen Zusicherung zu gewähren, nemlich eine wahrhafte Wiederherstellung der „im Geiste der ältern deutschen Verfassungen, jedoch gleichzeitig dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichtenden Provinzialstände“¹⁾; — sie

unbekannte Personen, deren Name der Erinnerung kein Bild vorführt. Es sind größtentheils Dorfadvokaten, Kaufleute, ja selbst Männer aus den untersten Klassen. In einem Lande, wo der Unterricht fast überall verbreitet ist, sagt man, daß die Volksrepräsentanten nicht immer richtig schreiben können.“ „Zwei Schritte von hier öffnet sich der Saal des Senates, dessen enger Raum einen großen Theil der Berühmtheiten Amerikas enthält. Raum erblickt man hier Einen Mann, der nicht an frisch erworbenen Ruhm erinnert. Es sind beredte Advokaten, ausgezeichnete Generale, gewandte Magistrate oder bekannte Staatsmänner. Jedes Wort dieser Versammlung würde den größten parlamentarischen Debatten Europas Ehre machen.“ „Woher kommt dieser bizarre Contrast? Warum findet sich die Elite der Nation in dem einen und nicht in dem andern Saale? Warum vereinigt die erste Versammlung so viele gemeine Elemente, während die zweite das Monopol des Talentes und der Einsicht zu haben scheint? Eine, wie die andere geht aus dem Volke hervor; eine wie die andere ist das Resultat des allgemeinen Stimmrechts und Niemand hat bisher in Amerika behauptet, daß der Senat ein Feind der Volksinteressen sey. Woher kommt also ein so ungeheurer Unterschied? Ich sehe nur Eine Thatsache, welche denselben erklärt: die Wahl, welche die Repräsentantenkammer bildet, ist eine direkte; diejenige, aus welcher der Senat hervorgeht, unterliegt zwei Wahlstufen.“

¹⁾ Es kommt bei dieser Verordnung allerdings zunächst darauf an, ob der Hauptakzent auf das eine oder das andere Prädikat, auf den Geist der Vorzeit oder auf das Bedürfnis der Gegenwart zu legen ist; die Entstehungsgeschichte jenes Grundgesetzes und der Geist der preussischen Verwaltung von 1807—1817 dürfte indessen entschieden für die letztere Annahme sprechen.

würde endlich dem gewählten Deputirten selbst ohne bindende Instruktion über die Tendenz seiner Abstimmungen (denn eigentliche Instruktionen sind freilich durchaus verwerflich, weil sie bereits eine definitive Entscheidung voraussetzen und jede Diskussion auf dem Landtage annulliren) kraft der unzweideutigen politischen Interessen derjenigen Korporation, aus welcher er hervorgegangen, sehr klar die Mittel und Wege zum Voraus andeuten, die er zu deren Realisirung in jedem einzelnen Falle einzuschlagen hat.

Die höchste Spitze einer jeden vollendeten Landesverfassung bilden endlich die Reichsstände, insofern der betreffende Staat nicht auf das Prinzip der nationalen Einheit verzichten und gleich dem östreichischen Kaiserstaate nur eine Mehrheit von innerlich geschiedenen, jedoch äußerlich demselben Landesherren unterworfenen Staaten und Herrschaften darstellen will. Die Reichsstände bilden also den eigentlichen Schlußstein des ganzen Verfassungsbaues und die Art ihrer Zusammensetzung ist daher von der höchsten politischen Bedeutung.

Die niedern Kategorien der politischen Vertretung, welche uns bisheran beschäftigt haben, nemlich die Kreis-, Bezirks- und Provinzialstände, bildeten ungeachtet der mannfaltigsten Interessen, die sie repräsentiren, naturgemäß nur Einheiten, wie das Volk selber, aus dessen verschiedenen Bestandtheilen sie hervorgegangen; allein hinsichtlich der höchsten politischen Potenz scheinen andere Gesichtspunkte in den Vordergrund zu treten, welche eine Theilung derselben in zwei Kammern erheischen. Dies Prinzip wird wenigstens mit seltener Einhelligkeit durch die Theorie und die Praxis anerkannt, ja selbst die ultrademokratische Verfassung der Vereinigten Staaten Nordamerika's beruht auf dem Zweikammersystem, obgleich ihm die eigentlichen Elemente einer wahrhaften Ersten Kammer gänzlich fehlen. Die zur Rechtfertigung dieses Systemes hervorgehobene Besorgniß, daß in Einer Kammer das Moment der stürmischen Bewegung allzuleicht überwiege und ohne den Widerstand eines ernstern konservativen Senates alle Dämme der Verfassung zu durchbrechen drohe, möchte zwar ihrem ganzen Umfange nach zunächst nur bei denjenigen Volkskammern zutreffen, welche aus dem falschen Repräsentativsysteme hervorgehen; allein selbst bei einer wahren Nationalvertretung, welche mit jenen Irrthümern auch deren spezifische Gefahren ausschließt, vereinigen sich mehrfache Gründe für die Festhaltung des Zweikammersystems. „Zwei gleichberechtigte Kammern geben nemlich, wie Dahlmann sehr wahr ausführt, der Verschiedenartigkeit im

Volke Raum, ohne die Staats-Einheit in Korporations-Stimmen aufzulösen. Sie gewähren eine eindringendere und reifere Berathung, insofern die eine Kammer die Kritik der andern zu scheuen hat. Eine mehrmalige Berathung in derselben Kammer leistet das nicht, was die Durchberathung von vorne her in einer andern Versammlung leistet, worin die nicht sitzen, die den Antrag gemacht und mit aller Stärke der Gründe, vielleicht auch mit Aufbietung aller Partheimacht im Feuer der Leidenschaften durchgeführt haben. Eine Kammer hat mehr Schnelkraft zu Aenderungen, welche möglicherweise Verbesserungen sind. Zwei Kammern sind mehr erhaltend als ändernd, darum langsamer zum Verbessern, allein was einmal durchgedrungen, geht nicht leicht wieder rückwärts. In einer auf gutem Grunde gebauten Verfassung ist aber die Erhaltung wichtiger, als die Leichtigkeit rascher Verbesserungen. Zwei Kammern gewähren mehr Sicherheit für die Krone, weil die Gesetzgebung sich in sich selber berichtigt, der Krone manches Rein erspart. Sie stellen zugleich die Stände auf einen höhern Standpunkt; denn eine Einmüthigkeit beider Kammern bedeutet in der Regel auch die Volksstimme, und ein Nein der Krone wird sehr schwer gesprochen, wo der Beschluß nicht auf einer vielleicht zufälligen Mehrheit in einer und derselben Versammlung, sondern auf der Uebereinstimmung von zwei Kammern beruht, in denen es an streitenden Interessen nicht fehlen wird¹⁾. Diese mannsachen Gesichtspunkte, die gewissermaßen die Wohlthat zweier Instanzen auf das Gebiet der Politik einführen, bieten hiernach Vorzüge dar, welche gegenüber dem hemmenden und prinzipwidrigen Auskunftsmittel einer *itio in partes* sicherlich nicht außer Acht zu lassen sind, insofern die äußern Requisite zur Bildung einer Pairskammer nur irgend noch vorhanden sind.

Die zweite Kammer, das Unterhaus, das der Wahl und dem Wechsel angehört, ist nach der Natur der Sache innerhalb des vorbezeichneten ständisch-repräsentativen Verfassungssystems nichts anderes, als die Einheit der Ausschüsse aller Provinzialstände. Denn in diesen Provinzialständen vereinigen sich alle Elemente der ächten Volksthümlichkeit sämmtlicher Provinzen, umgeben von denselben Garantien des Charakters und der Kapazität, welche eine wiederholte und allseitige Abwägung der Persönlichkeiten und ein stufenweise behauptetes Vertrauen

¹⁾ Cf. Dahlmann, die Politik. Bd. 1, S. 123, No. 145.

Seitens der sachkundigsten Mitbürger gewährt; — wo anders als hier könnten wohl die tüchtigsten und geläutertsten Elemente einer wahren Nationalvertretung gefunden werden ¹⁾? Eine jede direkte Wahlbetheiligung anderer Korporationen oder gar Individuen kann aus dem doppelten Grunde hier nicht mehr Platz greifen, weil die Befähigung der Kandidaten nirgend besser, als innerhalb der Provinzialständekammer selber zu bemessen ist, und ganz besonders deshalb, weil direkte Wahl außerhalb der Letztern die eigentliche Grundidee des Ganzen in den Hintergrund drängen könnte, — nemlich die Idee, daß die Reichsstände, oder besser die Generalstände, nicht die fiktive Nation im Ganzen, sondern unbedingt nur die einzelnen Provinzen, resp. die Provinzialstände, als deren Ausschüsse zu vertreten haben.

Man könnte gegen eine so gebildete Kammer vielleicht den Einwand erheben, daß sie durch die stufenweis aufschreitende Wahl voraussichtlich einen aristokratisch-konservativen Charakter erhalten und allzu entschieden das Interesse der höhern Stände gegenüber dem der ärmern

¹⁾ Auch §. 3 der Verordnung vom 22. Mai 1815 sagt: „Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt.“ Da nun sowohl diese, so tausendfach angerufene Verordnung, als auch die im selbigen Jahre kurz vorher erschienenen zehn Beschnahmepatente allenthalben die Erhaltung, Wiederherstellung und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen gemäße Einrichtung der Provinzialstände verkünden, aus diesen aber die Landesrepräsentation hervorgehen soll, so kann nur ein hoher Grad von Partheilverbblendung die oft wiederholte Behauptung erklären, daß der preussischen Monarchie eine Repräsentativverfassung nach Art der französischen Charte zugesichert worden sey. — Die während des Drucks erschienene Verordnung vom 3. Februar 1847 hat allerdings das in der Verordnung von 1815 angekündigte Prinzip verlassen und die allgemeine Landesvertretung den vereinigten acht Provinziallandtagen überwiesen; — eine Singularität, welche nicht allein durch die numerische Macht jener Versammlungen große Gefahren hervorrufen kann, sondern auch auf diejenige Garantie besonderer Befähigung Seitens der Generalstände verzichtet, welche in der Wahl durch ein großes politisches Kollegium, nemlich durch die Provinziallandtage, liegt. Je zahlreicher eine politische Versammlung ist, um so zugänglicher ist dieselbe allen extremen Richtungen, um so leichter läßt der Einzelne sich durch den Impuls plötzlicher Aufwallungen bestimmen, um so schwerer verschafft sich die ruhige Besonnenheit Geltung und Beifall. Vielleicht mögen diese Befürchtungen durch den Ersten vereinigten Landtag widerlegt werden, da jede extreme Meinung für's erste noch schwächern auftreten und resignosiren wird, — allein die nächste Zukunft kann um so gefährlichere Stürme bringen!

aber zahlreichern Bevölkerungsklassen repräsentiren werde, welche grade wegen der häufigen Kollision ihrer Interessen mit denen der erstern eine um so kräftigere Vertretung bedürfen, da ohnehin die Macht des Besitzthums und der Intelligenz sich auf der Gegenseite befindet. Dieser Einwand ist in der That faktisch begründet, indem bei jenem Wahlsysteme eine wirksame und dem numerischen Verhältniß entsprechende direkte Vertretung der ärmern Klassen keineswegs besteht; allein es ist dies im Grunde kein eigentlicher Fehler jener speziellen Verfassung, sondern nur ein allen menschlichen Dingen anflebender und überdies nothwendiger Uebelstand. Denn eine jede Verfassung, welche ihren eigenen Bestand wahren will, hat wegen der imminenten Gefahr des hereindringenden Demokratismus vor allem dahin zu trachten, den Schwerpunkt der Nationalvertretung in den höhern und intelligenteren Klassen der Bevölkerung zu suchen, weil nur hier die Elemente des ruhigern Fortschrittes mit dem Interesse der Ordnung und des Rechts zusammen treffen. Jenen niedern Klassen kann und muß daher zwar unbedenklich ein ihren Interessen vollkommen entsprechender Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten eingeräumt werden, allein bei den höhern politischen Ordnungen sind sie mit Nothwendigkeit immer schwächer und mittelbarer zu vertreten, wenn ihnen nicht kraft ihres physischen Uebergewichtes zuletzt die ganze Volksvertretung in die Hände fallen soll.

Das oben an die Spitze gestellte Prinzip, daß die Volksvertretung nicht nach der Kopfszahl, sondern nach den positiven Interessen der Bevölkerung, also zunächst nach dem Besitzthum, dem Erwerb und der Intelligenz zu bemessen sey, hat endlich noch die Folge, daß diejenigen Volksklassen, welche grade durch ihre gänzliche Entblösung von allen jenen sozialen Interessen die Geschichte der Gesamtheit so bedeutsam influenziren, namentlich die Fabrikarbeiter, die Tagelöhner, die Dienstboten, die kleinen Pächter bis hinab zu den eigentlichen Proletariern so zu sagen aller politischen Vertretung entbehren und ihre, die bestehenden Sozialverhältnisse so mannfach durchkreuzenden Separatinteressen auf legalem Wege niemals zur Anerkennung, ja nicht einmal zur direkten Kenntniß der Nationalrepräsentation bringen können. Diese offizielle Kenntnißnahme von den Leiden jener ebenso zahlreichen, als verwahrlosten und gefährlichen Volksklassen, ist aber die Grundbedingung ihrer Linderung. Denn wie jetzt die Dinge stehen, weiß in der That die eine Hälfte der Menschen nicht, wie die andere lebt! Eine Abhülfe dieses bedeutsamen Uebelstandes wäre indessen ohne Verläug-

nung des vorbezeichneten Grundprinzips dadurch vollkommen zu erreichen, daß die Hauptkategorien der obengenannten Bevölkerungsklassen je Einen Abgeordneten, zusammen etwa 6—12, in der Ständekammer erhielten, weniger um durch ihre verhältnismäßig ohnmächtige Anzahl und durch ihr Botum, als vielmehr durch ihre ernste und eindringliche Sachführung die sozialen Interessen derselben geltend zu machen. Diese Deputirten würden den besitzenden Klassen gegenüber als die Sachwalter und Patrone jener großen Mehrheit der Bevölkerung dastehen und die Ehre ihrer Stellung sicherlich durch das gründlichste Studium der besondern Zustände und Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Schützlinge zu verdienen wissen; sie würden so eine große Masse von Spezialerfahrungen in den Schooß der Kammer bringen, welche ihr dormalen ganz fremd bleiben und dennoch das Wohl und Wehe von Millionen Mitbürgern bedingen. Wie und von wem jene Spezialdeputirten erwählt werden sollen, scheint hierbei in der That von untergeordneter Bedeutung, da die Garantie ihrer tüchtigen Wirksamkeit mehr in ihrer eigenthümlichen Mission, als in der politischen Gesinnung ihrer politisch-unmündigen Wähler gesucht werden muß.

Eine so gebildete zweite Kammer, welche in höchster Potenz nicht etwa ein oder einige, sondern alle wahren und ächten Nationalinteressen und alle Bestandtheile des Volkes umfaßt, — bei welcher das kleine und das große Grundeigenthum, das kleine und das große Mobilarvermögen und Gewerbe, endlich die Intelligenz in ihren verschiedenartigsten Erscheinungen harmonisch vertreten ist, kann wohl nach keiner Seite hin das Bedürfniß fühlbar machen, eine noch festere Konsolidirung ihres politischen Bestandes und der ihr untergeordneten Körperschaften durch Beschränkung des freien Agrarsystems und durch eine sogenannte dauernde Organisirung des Grundeigenthums vermittelt geschlossener bäuerlicher Güter, Fideikommissen und Majoraten mit Grundherrlichkeit, Patrimonial-Jurisdiktion und privatrechtlicher Polizeigewalt über persönlich oder dinglich abhängige Hintersassen, überhaupt durch schroffere Abscheidung der einzelnen Volksbestandtheile in Bauern, Bürger und Adel zu versuchen. Durch freie Benutzung aller wirklich vorhandenen Volkselemente ergibt sich vielmehr ohne künstliche Fiktionen, wie ohne Reaktion, eine so wohl organisirte, den Fortschritt, wie den Bestand so gleichmäßig garantirende Volksvertretung, daß eine Modifikation des freien Agrarsystemes auch im Interesse der staatsbürgerlichen Freiheit der Völker und des monarchischen Staatsprinzips in keiner Weise ge-

rechtfertigt erscheint. Das in dem geschlossenen Grundbesitz allerdings liegende Element des starren Konservatismus findet einen viel lebendigeren und milderen Ausdruck in der ganzen korporativ-repräsentativen Volksvertretung, weil hier das Moment der Bewegung bereits in den untersten Gliederungen des politischen Lebens so temperirt erscheint, daß das Bedürfniß eines engherzigen, kastenartigen Widerstandes ganz und gar wegfällt. Eben diese kräftige korporative Gliederung des Volkes gibt hinwiederum dem Ganzen und einem jeden Bestandtheile desselben eine so intensive Kraft des passiven Widerstandes, daß auch ein Durchbrechen der Volksfreiheiten Seitens der Staatsgewalt und ein Versuch tyrannischer Willkürherrschaft nicht zu besorgen steht. *L'union fait la force!* Das Bedenken, welches der Graf Gasparin hinsichtlich der politischen Wirkungen des kleinen Grundeigentums erhoben, trifft sonach bei einer derartigen organisch-politischen Durchbildung des Volkes nicht zu, sondern zeigt nur die innere Schwäche und die politische Verwerflichkeit des modernen Repräsentativsystems, welches auf der Einen Seite zwar das Prinzip der freien Agrarverfassung voraussetzt, allein andererseits deren Konsequenzen weder ertragen, noch beseitigen kann.

„Das kleine Eigentum, sagt er, fürchte ich nicht in ökonomischer oder landwirthschaftlicher Hinsicht; allein vom politischen Standpunkte aus fürchte ich, daß dasselbe zwar eine Bürgschaft der Ordnung, aber nicht der Freiheit sey. Wenn das Grundeigentum in kleine Theile zerlegt ist, so wird es unfähig, sich zu vertheidigen. Die Werkstätte der Bodenkultur ist zu weit und zu zerrissen, als daß die Anstrengungen der Arbeiter sich verständigen und ihre Klagen vereinigen könnten. Die Landbauer stehen isolirt und die Tyrannei erfaßt sie einzeln, ohne Geräusch und ohne Wiederhall, mag sie ihnen ihre Kinder oder ihre Erndten nehmen, oder ihr Gewissen antasten. Nur die großen Grundbesitzer haben die Kraft, die Einsicht und die Mittel, sich zu verständigen, zu ordnen und einen starken Wall zum Schutz der Rechte Aller zu bilden.“

Diesem Bedenken ist sicherlich eine große politische Wahrheit für dasjenige Land, dem sie gelten, und für seine dormaligen Institutionen nicht abzusprechen, allein es liegt ihm eine auffallende Verwechslung hinsichtlich des eigentlichen Sitzes des Uebels zum Grunde, — es sey denn, daß das vorgeschlagene Heilverfahren auf die Grundsätze der Homöopathie basirt wird, die das vorhandene Uebel durch ein anderes zu beseitigen strebt. Allein selbst von diesem letztern Standpunkte aus ist der Vorschlag Gasparin's ein verzeifeltes und zeigt nur die Unheilbarkeit

der Krankheit selber, indem derselbe die Heilung nicht etwa durch einen besser zu organisirenden Zustand der Dinge, nicht durch eine festere politische Gliederung des Volkes oder wenigstens der Grundeigentümer, sondern vielmehr durch einen faktiösen Verband Einer Klasse der Bevölkerung herbeiführen soll. Bei einer wahrhaft volksthümlichen, auf korporativen Elementen beruhenden Volksvertretung fällt dagegen mit der Gefahr zugleich das Bedürfnis derartiger bedenklicher Heilmittel weg, indem sie in sich selber und in ihren homogenen Unterlagen stark und gegen jedwedes Uebermaas gesichert ist. Denn die hieraus hervorgegangenen politischen Versammlungen, vom Gemeinderathe an bis zu dem Reichstage hinauf, sind kraft ihrer ganzen Organisation von der Wahrheit durchdrungen, daß sie „keine Repräsentanten des Windes der Meinung und der Tageslehren, sondern erstlich die Vertreter eigener wohlverworbener Rechte und der Rechte der Stände (Korporationen!) sind, die sie abgeordnet haben, und zweitens Rathgeber der Krone, von einer Unabhängigkeit, wie sie anders nicht gefunden werden kann, da zu der eigenen Unabhängigkeit auch das Mandat derer hinzutritt, die sie abgeordnet haben“¹⁾.

Die erste Kammer, das Oberhaus besteht naturgemäß und kraft geschichtlicher Traditionen vorerst aus den Prinzen der Herrscherfamilie, aus den Standesherrn, die hinsichtlich der Landestheile, wo deren keine vorhanden sind, etwa durch die bedeutendsten Fideikommissbesitzer verstärkt werden können, aus den Landesbischöfen und den Rektoren der Universitäten, oder wenn letztere eben nicht der juristischen oder staatswissenschaftlichen Fakultät angehören, aus einem der betreffenden Dekane²⁾. Allein alle diese Elemente zusammengenommen dürften kaum als genügend erscheinen, um für sich allein die höchste Landeskorporation zu bilden und sie mit derjenigen numerischen und intellektuellen Bedeutsamkeit zu umgeben, welche erforderlich ist, um der zweiten Kammer gegenüber eine wahre, im Bewußtseyn des Volkes und in der Natur der Dinge beruhende politische Macht zu konstituiren,

¹⁾ Worte des Königs Friedrich Wilhelm's IV. an die ständischen Ausschüsse bei der Abschiedsaudienz vom 10. November 1842.

²⁾ In der Verordnung vom 3. Februar 1847 ist der Letztern nicht gedacht, — wir zweifeln, ob im Interesse des Herrenstandes. Der Schlußsatz des §. 2 (No. 2792) deutet vielleicht auf den Vorbehalt desfalliger künftiger Willensentschließung des Königs hin.

die nicht blos, wie die französische Pairskammer, ein formelles Nein zu sagen befugt ist, sondern diesem Nein gleichzeitig den Stempel der Autorität ausdrückt. Es muß zu diesem Ende dem Landesherrn freigestellt bleiben, die Zahl der Mitglieder jener Kammer bis zu einer gewissen Grenze durch Ernennung zu vermehren, allein diese königlichen Ernennungen müssen immerhin zur Wahrung der persönlichen Unabhängigkeit der Ernannten auf Lebenszeit geschehen und vermittelst scharfer, gesetzlicher Kategorieen nur auf solche Personen fallen können, welche entweder durch große, dem Lande geleistete Dienste oder durch große Talente und bedeutenden Reichthum ausgezeichnet sind. Da wo es an hinreichenden äußern Elementen zur Begründung einer innerlich starken Pairskammer fehlen möchte, scheint übrigens nicht einmal ein erhebliches Bedenken dagegen obzuwalten, dieselbe theilweise durch Volkswahl zu verstärken; denn nach dem lehrreichen Beispiele Nordamerikas und Belgiens wohnt selbst den lediglich aus Volkswahl hervorgehenden langjährigen oder gar lebenslänglichen Senaten stets ein gewisses konservatives Prinzip bei, besonders dann, wenn die gewählten Pairs nur eine verhältnißmäßige Minderheit bilden und nur allmählich eintreten, so daß sie selber von dem herrschenden Geiste des Senates absorbiert werden ¹⁾.

¹⁾ Der Vorschlag von G. B. Mendelssohn (die ständische Institution im monarchischen Staate. Bonn 1846, S. 50), ein Zweikammersystem ohne eigentliche Pairs aus innerlich ganz gleichartigen Volksbestandtheilen in der Art zu konstruiren, daß in der einen Kammer das städtische, in der andern dagegen das ländliche Interesse numerisch überwiege, dürfte wohl nach jeder Seite hin als unpraktisch und zweckwidrig erscheinen. Denn in denjenigen allgemeinen politischen und Portefeuillefragen, welche die Hauptwirksamkeit der modern-repräsentativen Kammern ausmachen, würden diese beiden Volkskammern, ohne die Garantie einer durchgreifenden korporativen Gliederung des Ganzen, der Regierung gegenüber wahrscheinlich einen und denselben, vielleicht leidenschaftlich-radikalen Standpunkt einnehmen, — hinsichtlich der praktischen Fragen der Besteuerung und der Gewerbs- oder Handelspolitik dagegen einander in ihren Majoritäten schroff gegenüberstehen und sich annulliren. Dieser prinzipielle Gegensatz zweier gleichberechtigter Organe des sog. Volkswillens würde überdies die Bildung einer festen öffentlichen Meinung ganz unmöglich machen und das ganze Institut um so gewisser jede nationale Grundlage verlieren, da bei jener gleichartigen Zusammensetzung beider Kammern auch diejenige Garantie fehlt, welche die Annahme eines Gesetzentwurfs durch die Uebereinstimmung zweier ver-

Reichensperger, Agrarfrage.

Die wichtigste Frage und zugleich dieselbe, welche mit der Agrarfrage wieder in unmittelbarster Verbindung steht, ist aber die, ob es das Interesse der Institution selber, also die Sicherheit der Verfassung und die Freiheit des Volkes erheische, daß alle Pairs oder Reichsräthe, also auch die vom Könige ernannten, ihre hohe Würde zu vererben haben und in welcher Weise alsdann die politische Stellung ihrer Familien dauernd zu sichern seyn möchte.

Die Frage des absoluten Rechtes muß bei dieser Untersuchung vor der Hand bei Seite gesetzt werden, indem dieselbe der Gegenstand der letzten Abtheilung seyn wird; denn weder seine bejahende, noch seine verneinende Beantwortung der Frage kann die der politischen Nützlichkeit oder Nothwendigkeit jener Einrichtung überflüssig machen, indem nach den in der Einleitung entwickelten Prinzipien ein evidenter Nutzen selbst dem strengen Rechte gegenüber allerdings gewisse Ausnahmen und Modalitäten zu rechtfertigen vermag.

Was zuvörderst die alten Dynastengeschlechter, nemlich die Standesherrn anbetrifft, so ist ihre hervorragende erbliche Stellung schon durch die Weihe der Jahrhunderte geheiligt und ihre politische Existenz trotz aller über sie hingegangenen Stürme noch immer tief in dem Volksbewußtseyn begründet, das in ihnen etwas Bedeutsameres, als einfache Unterthanen erblickt; zudem erklärt sie das positive Bundesstaatsrecht für die höchst privilegierte Klasse und garantirt ihnen durch Aufrechterhaltung der alten Familienverträge eine auf Primogenitur und Unveräußerlichkeit des Stammgutes begründete exceptionelle Sukzessionsordnung ¹⁾.

Die politische Existenz dieser Standesherrn ist also historisch in ähnlicher Weise durch die Einheit und Ewigkeit der Familie und ihres

schiedenartigen Kammern vermittelt einer Art Instanzenzug von der lebendigern und stürmischern Volkskammer an einen mit höherer Ruhe und Weisheit ausgestatteten Senat erhält.

¹⁾ Cf. Art. 14 der deutschen Bundesakte. Eine eigentliche Regierungs- oder Patrimonialgewalt der Standesherrn ist hiermit freilich nicht zu verwechseln, denn eine solche scheint allerdings der Idee des Staates und dem Rechte der Persönlichkeit jedes Staatsbürgers zu widersprechen, indem sie denselben nicht unmittelbar der Staatsgewalt, sondern einem andern Unterthane unterwirft; — die Bundesakte garantirt ihnen indessen auch jene Rechte. — In der preussischen Monarchie steht übrigens ohne jenen Zwang der Bundesgesetze noch ein Viertel der Gesamtbevölkerung unter Privatgerichtsbarkeit. Cf. Statistk., S. 501.

Besitzthums, wie die der Bischöfe und der Rectoren durch die Ewigkeit des korporativen Lebens gesichert, aus dem sie hervorgehen. Allein die Anzahl jener geborenen Träger der höchsten politischen Berechtigung ist immerhin allzu klein um hierauf allein die Autorität eines großen gesetzgebenden Körpers zu bauen. Denn nach einer Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1832 (Gesetzesammlung p. 130) gibt es in der Monarchie nur 14 fürstliche und 3 gräfliche Häuser, welche vormalis reichsständische Rechte hatten, also nach deutschem Bundesstaatsrechte als Standesherrn anzusehen sind. Es finden sich überdies jene Standesherrn nicht einmal in sämtlichen Provinzen der Monarchie, vielmehr vertheilen sich dieselben einschließlic der Mitglieder des Ersten Standes (zum niedern Adel gehörig) in der Art, daß auf die Rheinprovinz 5 Writstimmten, auf Westphalen 12, auf Sachsen 6 und auf Schlessen 7 kommen.

Die Erbllichkeit der Reichsrathswürde jener Familien ist hiernach zwar als außer Frage stehend zu erachten, indem dieselbe durch die Macht der Geschichte und der Verhältnisse bereits unmittelbar gegeben ist; um so zweifelhafter erscheint dagegen ebendieselbe Frage hinsichtlich der fernern Bestandtheile der ersten Kammer, indem ein kategorischer Beweis wohl nicht zu führen seyn möchte, daß deren politische Stellung innerhalb des vorbezeichneten Verfassungssystems durch das Prinzip der Lebenslänglichlichkeit nicht hinreichend gesichert sey, hierzu vielmehr das der Erbllichkeit nicht entbehrt werden könne. Bei den sog. konstitutionellen Verfassungen, in denen die Wahlkammer, Dank ihrer grundsätzlichen Organisation, keine Bürgschaft der Ordnung und der politischen Mäßigung darbietet, sondern durch die entfesselte Leidenschaft der Faktionen und durch die systematische Schwächung der landesherrlichen Gewalt den Staat unablässig in Verwirrung zu stürzen droht, mag jene Ansicht wohl begründet erscheinen, schwerlich aber einer wahren, auf organisch-korporativem Wege gebildeten Volksrepräsentation gegenüber und bei einem starken, auf dem Prinzip des ächten, souveränen Königthums im Gegensatz zur Volksouveränität beruhenden Staatsregiment. Solange aber jener Beweis der politischen Nothwendigkeit oder der eminenten Nützlichkeit einer erblichen Herrenwürde neben der der Standesherrn nicht zu erbringen ist, müssen die mit jener Erbllichkeit verbundenen materiellen Mißstände überwiegen und deren Aboption um so dringender abrathen, je unsicherer und fiktiver ohnehin bei einem künstlich geschaffenen Adel die Vererbung der Tugenden des Vaters

auf den Sohn und den Enkel erscheint. Das bloße Prinzip jener Vererbung des höchsten politischen Unterthanenrechts verletzt schon als solches, wenn es nicht durch die Weihe der Jahrhunderte geheiligt und mit dem Volksgeföhle versöhnt ist, in hohem Grade die Idee der rechtlichen (nicht bloß der faktischen) Gleichheit aller, und jene Anomalie kann also ohne einen gewissen Nothstand nicht statuiert werden. Allein dies Prinzip führt überdies anstatt der Realität nur ein ganz willkührliches, künstliches Element in die Landesverfassung ein, indem die neukreirten erblichen Reichsräthe weder von dem Volke, noch auch von den geborenen Standesherrn als deren ebenbürtige Pairs (pairs) angesehen werden.

Der Verletzung der rechtlichen Gleichheit Aller schließt sich endlich die materielle Verletzung der nachgeborenen Kinder an, insoferne die Erbllichkeit jener Würde im Geiste der ehemaligen feudalen Staatsverfassung das ausschließliche Erbrecht des Erstgeborenen an einem bestimmten Familiengute voraussetzt. Ganz abgesehen von den bereits oben erörterten nationalökonomischen und sozialen Nachtheilen einer derartigen fideikommissarischen Einkulirung des Familiengutes müssen nemlich die sekundären Nachtheile, welche jene Einkulirung den nachgeborenen Kindern solcher Familien und rückwirkend dem Gemeinwesen bringt, die Ueberzeugung von ihrer rationalen Unstatthaftigkeit wenigstens in ihrer dermaligen Gestalt vollends fixiren. Die durch das Majoratswesen überhaupt herbeigeführte Auflösung des wahrhaften, auf rechtlicher Gleichheit aller Kinder und auf unbefangener, uneigennütziger Liebe beruhenden Familienbandes ist schon allzu oft, theilweise auch in dem Vorhergehenden geschildert worden, als daß nicht allgemeine Andeutungen als vollkommen ausreichend erschienen. Für's erste ist es klar, daß die väterliche Gewalt und Autorität auf's empfindlichste durch die zum voraus feststehende Ueberzeugung des Erstgeborenen beeinträchtigt wird, daß er seinem Vater für die Sicherung und den Glanz seiner Zukunft durchaus nicht zu Dank verpflichtet ist, sondern ihm *ex pacto et providentia majorum* kraft eigenen Rechts seiner Zeit sukzediren wird und muß, — daß also grade das Leben und das Glück des Vaters sein eigenes beschränkt, anstatt es zu bedingen und zu mehren. Während in dieser Weise der Erstgeborene durch die Ungunst der Eltern nichts gewinnen kann, haben die Nachgeborenen durch deren Gunst kaum etwas zu hoffen und treten daher ebenwohl aus dem materiellen Abhängigkeitsnerus ihrer Eltern heraus, weil

dieselben ihnen bei'm besten Willen nichts Anderes zuwenden können, als glücklichsten Falles einige vom Gut erübrigte Ersparnisse: denn das Gut selber gehört ja dem Erstgeborenen und ihre Abfindung ist von dem Willen des Vaters eben so unabhängig, wie das Recht des Erstgeborenen. Diese Abfindung kann indessen die äußere Existenz jener nachgeborenen Kinder mit Rücksicht auf ihre anspruchsvolle Erziehung in der Regel nicht sichern und da nichtsdestoweniger die nächsten Angehörigen des geborenen Reichsraths unmöglich bis unter das Niveau der mittlern Stände herabsinken dürfen, so bleibt nach dem Zeugnisse der Geschichte nichts übrig, als ihnen ein äußerlich ehrenvolles Unterkommen auf Kosten des Gemeinwesens zu verschaffen, d. h. die einträglichen und bedeutendern Staatsstellen zum großen Schaden der Gesamtheit vorzugsweise oder ausschließlich ihnen zu überweisen ¹⁾. Diese nachgeborenen, mit adligen Titeln, aber nicht mit adligen Mitteln ausgestatteten Söhne hat man einmal die Proletarier des Adels genannt; und in der That die französische Revolution hat es bewiesen, welche Gefahren dem Staate grade von jener Seite her drohen, — von jenen hochgeborenen Proletariern, die ganz genau wissen, was sie wollen und können, und die den Reiz des Besizthums und der Herrschaft im elterlichen Hause allzulange gekostet haben, um freiwillig darauf zu verzichten!

Die nach dem Vorgange Englands oft empfohlene Beschränkung des Adels auf den Träger der Herrenwürde, also auf den Erstgeborenen ²⁾, mag zwar unter allen Umständen eine absolute Nothwendigkeit

¹⁾ Stahl, Rechts- und Staatslehre, II, S. 93 verkennt oder entstellt die Bedeutung dieses Argumentes ganz und gar, wenn er es durch die Bemerkung zu beseitigen vermeint, daß man demnach „auch den höhern Staatsbeamten die Ehe untersagen könnte, weil ihre Söhne bis jetzt immer die erfolgreichsten Kandidaten des Staatsdienstes waren.“ — Denn es bedarf wohl keines Nachweises, daß dieser Nepotismus nur aus strafbarem Mißbrauche der Gewalt hervorgeht und bei freier Presse und großartiger Oeffentlichkeit der Staatsgeschäfte mit Erfolg bekämpft werden kann; die Bevorzugung der nachgeborenen Söhne der erblichen Reichsräthe muß dagegen grundsätzlich statuiert werden, weil der geborne Pair eben nur durch den Glanz seiner Familie eine wahre politische Bedeutung erhält, hiermit aber ein Herabsinken der Nachgeborenen unter den höhern Bürgerstand unverträglich erscheint.

²⁾ Cf. J. Mösler, patriotische Phant. Bd. IV, S. 247. — Konsequenter müßte man den Nachgeborenen mit dem gleichen Erbrechte nicht bloß den Adel,

seyen, weil dem Adelsinstitute nur auf der Grundlage eines ansehnlichen Besitzthums diejenige Bedeutung in der Nation wiedergegeben werden kann, die er als politische Institution haben muß; allein weder dies, noch auch die gänzliche Ausscheidung aller derer aus dem Adelsstande, die nur einen adligen Namen, aber kein adliges, d. h. unabhängiges, durch eignen Grundbesitz gesichertes Leben führen und nach dem Ausdrücke von Leo ¹⁾ „den metallischen Kern des Adels als Kostrinde umhüllen“, dürfte für sich noch nicht ausreichen, den Adel inmitten der übrigen mächtig herangewachsenen Volksklassen wieder zu seinem frühern Ansehen zu erheben. Um dies Ziel zu erreichen, muß er unbedingt auf die Träger einer wahren politischen Macht, also auf die Mitglieder der ersten Kammer beschränkt werden; jeder andere, ganz besonders der Papieradel ist nicht bloß selber nichtig, sondern schwächt auch das Ansehen des eigentlichen politischen Grundadels. Dieser letztere muß dagegen, wenn er einmal besteht und erhalten werden soll, keine geschlossene Kaste bilden, sondern durch Heirathen mit dem Bürgerstand in steter Berührung bleiben und sein „goldenes Buch“ einem Jeden öffnen, der die äußern Bedingungen jener politischen Stellung durch Talent, Ruhm und Reichthum erworben hat; denn nur unter dieser Bedingung schöpft er, wie die englische Pairie, stets neue Kraft und frisches Blut aus dem unverflegbaren Born des eigentlichen Volkslebens.

Und dennoch sind alle diese gehäuften Schwierigkeiten und Uebelstände, die Zerstörung des innigen Familienlebens, die naturwidrige Ungleichheit der Kinder Eines Schooßes, der Konfiskation der bedeutendsten Staatsstellen zum Vortheil der nachgeborenen Kinder und das

sondern auch den Namen der Familie entziehen, weil ja „der Glanz dieses Namens“ durch ihre Armuth getrübt wird! — Die einmalige Mißachtung des Rechts drängt nothwendig zu immer eingreifenderm Unrecht.

¹⁾ Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik. 1836. Bd. 1, No. 92. — Just. Moser vergleicht den Staat sehr richtig mit einer Pyramide, „deren Schaft einen Bauch bekomme, wenn zu viel Celleute gemacht werden, oder der unbegüterte Adel sich zu stark in die Bedienungen drängt, darauf heurathet und eine Menge Kinder zeugt, die niemals wieder zum Pfluge zurückkehren, sondern, wo sie nicht todtgeschossen werden, lauter Auswüchse werden, die von der Wurzel leben, ohne dem Stamm wieder einige Kraft mitzutheilen;“ — „oder wir müßten eine andere politische Einrichtung haben, nach welcher die jüngern Kinder Stand und Wappen ablegen und sich dem Gewerbe und Ackerbau ergeben.“ — „Car l'honneur sans argent n'est qu'une maladie.“ *Voltaire.*

ganze unvermeidliche-Gefolge sekundärer Uebel, welche großer Reichthum gegenüber drückender Armuth, Hoffarth und Trägheit erzeugen, — noch nicht einmal im Stande, die Institution selber absolut zu sichern, indem das Majoratsgut bei ungünstigen Verhältnissen schon nach wenigen Generationen durch gehäufte Abfindungen und schlechte Bewirthschaftung gänzlich außer Stande kommen kann, seinem Besitzer, dem erblichen Pair, eine ehrenvolle Unabhängigkeit zu sichern. Denn bei jener Majorats-Einrichtung treten nicht bloß die der Großkultur überhaupt anflebenden Uebelstände ein, die sowohl den Reiz-, als Roherrtrag herabdrücken, sondern grade hier zeigen sie sich in ihrer grellsten und unzweideutigsten Gestalt. Der Majoratsherr, welcher wohl nur ausnahmsweise noch ein ansehnliches freies Vermögen besitzt, kann und will nemlich das Gut nicht verbessern: er kann es nicht, weil ihm der erforderliche Realkredit zur Aufnahme von Kapitalien fehlt, indem das unveräußerliche Gut kein Objekt der Verpfändung seyn kann, ohne den Zweck der Einrichtung, nemlich dessen dauernde Erhaltung in der Familie aufzuheben ¹⁾; — er will es aber auch nicht, weil Egoismus und Egoismus ihn gleichzeitig antreiben, soviel als möglich aus dem Gute herauszuziehen und sowenig als möglich auf dasselbe zu verwenden, indem er nur über jene Ersparnisse aus dem Gute die freie Disposition erlangt und dieselben den vom Gesetz enterbten nachgeborenen Kindern zuwenden kann. Das Majoratswesen trennt also ewig den Kapitalbesitz vom Grundeigenthum, weil das Geld stets an die Abgefundenen fällt und weil jeder Realkredit ihm versagt ist. „Es war, wie Sismondi sagt ²⁾, gewissermaßen ein Problem schlechter Administration, dem wirklichen Reichthum jenes Vertrauen zu rauben, welches fremde Kapitalien zu seiner Verfügung stellt; — das Majoratswesen hat dies Problem gelöst!“

Es darf also nicht befremden, wenn diese gehäuften Schädlichkeiten im Laufe weniger Generationen manch ehemals glänzendes Majorat der Sequestrirung entgegenführen und die Würde seines Besitzers in eine

¹⁾ Nur die Einkünfte des Gutes können während des Lebens des Besitzers vermittelt der Sequestration von den Gläubigern in Anspruch genommen werden; es genügt diese Sequestration zwar nicht, um dem Majoratsherrn einen entsprechenden Kredit zu verschaffen, wohl aber, um seine erforderliche politische Unabhängigkeit gänzlich zu vernichten.

²⁾ Sismondi, nouveaux principes. liv. III, ch. 11, p. 268 seq.

schwere Bürde umwandeln; eine wirkliche politische Stellung ist hiermit jedenfalls nicht ferner verträglich und alle zu diesem Ende gebrachten Opfer waren vergeblich!

Auch in Frankreich hatten bereits während der Restauration gewisse Stimmen auf das Bedürfnis einer mehr konservativen Organisation des Landes und auf das vermeintliche Uebermaaß der Bodenzersüchtung hingewiesen, um hierdurch den bekannten Gesetzesvorschlag über die Substitutionen und das Erstgeburtsrecht zu motiviren. Graf Molé bekämpfte denselben in der Pairskammer mit den auch hier Platz greifenden Worten: „Die bei der Annahme oder der Verwerfung des Vorschlags theiligten Partheien sind die Väter, die Erstgeborenen, die Nachgeborenen und Frankreich. Wohlan, werden die Väter ein größeres Ansehen durch denselben erhalten, oder werden sie nicht durch die unmoralischste Kombination gezwungen, eines oder mehrere ihrer Kinder theilweise zu enterben? Und die Erstgeborenen? Wird sie nicht jenes Recht, welches ihnen das Gesetz unter Mißachtung der Natur gibt, den übrigen Kindern verhaßt machen? Denn das ganze System des Entwurfs ist gegen diese letztern gerichtet. Indem man also eine Aristokratie der Erstgeborenen schaffen will, schafft man aus allen übrigen Kindern eine furchtbare Demokratie! — eine zahlreiche, bei jedem Wechsel interessirte Klasse! Wird nicht, indem man ein Viertel oder ein Drittel des Grundeigenthums außer Circulation setzt, dessen Ertrag vermindert und wird es darum nicht gleichzeitig mit einer Steuervermehrung bedroht? Lassen Sie uns alle diese Besorgnisse verschweigen, indem wir den Vorschlag verwerfen!“ Und die Pairskammer hat denselben in der That hinsichtlich der vorgeschlagenen Ungleichheit des Erbrechtes verworfen ¹⁾.

¹⁾ Durch die Verordnung vom 21. Januar 1837 ist denjenigen Familien des rheinischen Ritterstandes, die jene Befugniß „bereits vor Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübt haben“ (?), in der Person der Familienhäupter das Recht eingeräumt, „mit Abweichung vom gemeinen oder Provinzialrecht und insonderheit ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu seyn, nach freiem Gutbefinden die Erbfolge in den Nachlaß unter ihren Kindern oder, wenn diese verstorben sind, deren Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern und die Abfindung und Aussteuer der letztern, sowie das Wittthum, die Abfindung und die übrigen Vermögensverhältnisse des überlebenden Ehegatten und der demselben von dem Vermögen der Kinder etwa zustehenden Nutzung und überhaupt alles, was auf die Erbfolge Bezug hat, festzusetzen und anzuordnen.“ Diese

Aus allem diesem glauben wir den Schluß ziehen zu müssen, daß, abgesehen von den Standesherrn, in einem wohlgeordneten, ständisch-korporativen Staate jede künstliche Wiederherstellung des Adelsinstituts unnütz, ja verderblich ist, weil seine unlängbaren Nachteile durch keine entsprechenden Vortheile aufgewogen werden und ein Nothstand nicht vorliegt. Die freie Agrarverfassung kann und darf also auch im vermeintlichen Interesse einer höhern politischen Freiheit keine Beschränkung erleiden.

Wir gehen indessen noch einen Schritt weiter und behaupten, daß dies freie Agrarsystem an und für sich nicht einmal ein absolutes Hinderniß darbietet, höchst verdiente Unterthanen, z. B. einen durch große Erfolge ausgezeichneten Feldherrn oder Staatsmann, vermitteltst einer ansehnlichen Dotation gewissermaßen in die Reihe der Standesherrn zu versetzen, und so jenem hervorragenden Stande frisches Blut und neuen

Verordnung bildet in der That nicht allein gegenüber den auf diametral entgegengesetzten Prinzipien beruhenden rheinischen Institutionen, sondern selbst im Verhältniß zu der ganzen Adelsverfassung der Gegenwart und der Vergangenheit eine schwer zu erklärende Anomalie. Wenn man auch von der historischen Vorfrage absehen will, ob denn jemals die rheinische Ritterschaft im Besitze jener in §. 1 vorausgesetzten unbeschränkten Dispositionsbefugniß sich befunden, — eine Frage, welche indessen Angesichts der rheinischen Rechtsmonumente, insbesondere der Arbeiten des hochberühmten Rechtsgelehrten Staatsraths Daniels, nur verneint werden kann, indem die rheinische Ritterschaft lediglich dem gemeinen Rechte unterworfen war und demgemäß ebenso wie die Bürgerlichen und nur unter Vorbehalt des gesetzlichen Pflichttheils Fideikommissse gründen konnte, — so dürfte doch schwerlich jemals dem Adel ein solches excessives Recht nur für Eine Generation gegeben, somit die Enterbung der Nachgeborenen nicht im Interesse der dauernden Familienerhaltung, sondern lediglich zur momentanen Bereicherung Eines der Kinder gestattet worden seyn, wie dies hier der Fall ist. Denn die rheinische Ritterschaft hat keineswegs das Recht erhalten, Familienfideikommissse zu gründen, sondern nur für die erste Generation die Erbfolge nach Willkühr zu reguliren. Der eingesezte Alleinerbe wird nach dem Tode des Erblassers sofort freier und unbeschränkter Eigenthümer der ganzen Erbschaft und kann sie ungehindert verpfänden, verkaufen, verzehren; den Enterbten ist also auch jener äußerste Trost versagt, eines Tages Schutz bei dem Familienhaupte zu finden und vielleicht selbst einmal in den Besitz des Stammgutes zu gelangen. Dem demoralisirenden Ringen und Jagen der Kinder nach der väterlichen Günst ist endlich der weiteste Spielraum eröffnet und so die Ruhe der Familien aufs höchste gefährdet!

Glanz zuzuführen; denn es steht nichts im Wege, deren lebenslängliche Pairie zu einer relativ erblichen zu erheben ¹⁾. Die Erblichkeit der Pairie könnte nemlich in der Art an ein bestimmtes, einen ansehnlichen Reinertrag (mindestens 5000 Thlr.) abwerfendes Gut geknüpft werden ²⁾, daß dessen ungeschmälerte Uebertragung vom Vater auf den ältesten Sohn für's erste keine nothwendige wäre, sondern dem freien Ermessen des Erstern stets anheimgestellt bliebe; — und daß zweitens eine jede Uebertragung des Gutes mit der darauf ruhenden Pairie an jenen Erstgeborenen nur in dem Falle zulässig wäre, wenn den übrigen Kindern, die ohnehin wie in England in den Bürgerstand zurückträten, jedesmal der Pflichtheil des gemeinen Rechtes bliebe; — denn wer nicht reich genug ist, allen seinen Kindern Recht angebeihen zu lassen, der mag in der That auch die Sorge für die Ewigkeit seiner Familie aufgeben und auf die Ehre verzichten, in seinem Erstgeborenen dem Reiche einen Gesetzgeber zu hinterlassen!

Auf den ersten Blick könnte man vielleicht die hiermit eröffnete Aussicht auf stete und dauernde Erneuerung der Pairie ohne zwangsweise Beschränkung der freien Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum und ohne Beschränkung des gleichen Erbrechts aller Kinder als eine chimärische Illusion bezeichnen, allein die Erfahrung ist da, um den Beweis zu führen, daß die Aufrechthaltung des Familienreichtums viele Generationen hindurch hiermit sehr wohl verträglich ist. Der Adel von Venedig hat Jahrhunderte lang bei gleichem Erbrechte Aller geblüht, die Familien der Fugger, der Strozzi und Medici haben sowenig, wie die Reding, Amrhyn, Tscharner und Erlach in den freien Schweizerkantonen exceptioneller Geseze bedurft, um den Glanz eines Namens zu behaupten, der durch stets erneuerte Großthaten am sichersten bewahrt wird. Auch in Belgien und Frankreich ist der Reichthum und das Ansehen der alten adligen Familien ungeachtet des gleichen

¹⁾ In Genua suchte man die Absperrung jener beiden Volksklassen durch das Gesez zu verhindern, daß alljährlich eine bürgerliche Familie in die Reihe der adligen aufgenommen werden müsse. Cf. *Filangieri*, scienza della legislazione. I. 1, c. 10.

²⁾ Der Fürst Pückler fordert (*Tutti frutti*, Bd. 5, S. 82 f.) für den Fürstentitel mindestens ein Einkommen von 30,000 Thlr., für den Grafenrang von 20,000 und für eine Freiherrnkrone von 10,000 Thlr.; allein er dürfte hierbei denn doch etwas zu ängstlich den englischen Maassstab angelegt haben!

Erbrechts sogar im Wachsen begriffen, indem an die Stelle der frühern Verschwendung weise Sparsamkeit und ernste Würdigung der politischen und Familienpflichten getreten ist. Die Rücksicht auf vortheilhafte Heirathen hat endlich die verlegende Idee der „Mißheirathen“ auch in Deutschland siegreicher, als alle rationellen Gründe es vermochten, bekämpft, und hiermit die Folgen der ewigen Erbtheilungen ausgeglichen. In dieser Weise kann es wohl in einem großen Lande selbst bei gleichem Erbrechte Aller und bei vollkommen freier Agrarverfassung dem ständesherrlichen Adel niemals an frischen Trieben und Sproßlingen fehlen, welche alsbald die entstehenden Lücken ausfüllen und die politischen Vortheile jener Institution ohne allzu große Opfer gewähren.

Nur auf diesem in seinen allgemeinsten Umrissen bezeichneten Wege kann wiederum, wie es scheint, ein ganzes, harmonisch in sich abgeschlossenes System der wirksamsten und wahrsten, konservativ-liberalen Volksvertretung geschaffen werden, welche sowohl die nationale Einheit, als auch die soziale und örtliche Gliederung, mithin die realen Verhältnisse und die persönlichen Berufsstellungen, das Land und gleichzeitig den Inbegriff der Menschen, das Volk repräsentirt; — nur mit diesen Mitteln ist eine Verfassung zu begründen, welche unter Befestigung der geselligen Ordnung einen wahren „systematischen Zusammenhang der sämmtlichen Landesfreiheiten, ein lebendiges Ineinandergreifen von Regierung und ständischer Wirksamkeit zur Einen ungetheilten Versorgung des Einen ungetheilten Gemeinwesens“ vermittelt ¹⁾. Diese korporative Verfassungsform gewinnt endlich die höchste Bürgerschaft ihrer naturgemäßen, innern Begründung dadurch, daß sie das große und fruchtbare Prinzip des freien Agrarwesens rückhaltslos anerkennt und gerade in demselben ihre bedeutendste Stütze findet, weil es die möglich größte Anzahl von Bürgern mit den starken Banden des Grundeigenthums an den Staat selber knüpft und ihnen unbeschadet der freiesten Bewegung das dem Boden selber inwohnende Moment der Beständigkeit und der Dauer einpflanzt.

Die Funktionen der vorstehend skizzirten politischen Körperschaften vom Gemeinderathe an bis hinauf zum Reichstage ergeben sich ganz

¹⁾ Stahl, das monarchische Prinzip. S. VIII und IX, Einl.

naturgemäß und ohne künstliche Fiktionen aus ihrer jedesmaligen besondern Stellung innerhalb der vorbezeichneten Gradation der gesammten Bevölkerung. Ihr gegenseitiger harmonischer Einklang und die Leichtigkeit, mittelst ihrer die mancherley untergeordneten, aber bei dem herrschenden Bürokratismus nichtsdestoweniger viel Mißbehagen verbreitenden gouvernementalen Schwierigkeiten des Vielregierens zu beseitigen; ist die erste Folge ihrer naturgemäßen Organisation und zeigt die gänzliche Haltlosigkeit der fast wie Ironie klingenden Behauptung, daß nur bei unfreier Agrarverfassung eine freie Staatsverfassung möglich sey.

Als einen Hauptfehler der modern-repräsentativen Staatsverfassungen haben wir den erkannt, daß die Wahlkammern eine ganz unvermittelte reinlegislative Gewalt ohne alle direkte Beziehung zu dem Gange der Verwaltung besitzen und kraft ihrer Zusammensetzung nur eine solche besitzen können. Denjenigen politischen Körperschaften dagegen, welche wir als die organischen Manifestationen des richtig erkannten Volkslebens bezeichnen zu müssen glaubten, weist die Natur der Dinge selber neben jener legislativen Thätigkeit zugleich eine entsprechende Theilnahme an der Administration zu, und zwar einer jeden der verschiedenen, übereinander gruppirten Kollegien innerhalb desjenigen Kreises, aus welchem sie hervorgegangen.

Die Einwirkung der in bestimmten Zwischenräumen einzuberufenden Reichsstände ¹⁾ erstreckt sich vor Allem auf die bereits oben erwähnten wesentlichen Centralangelegenheiten des Staates, also auf die Organisation der Heerverfassung, der Finanz-, Steuer- und Handelsgesetzgebung, endlich auf die mit dem innern Staatsorganismus oder dem innern Staatsrecht in unmittelbarer Beziehung stehende allgemeine Landesgesetzgebung, weil dieselbe nach der Staatsidee eine einheitliche seyn muß und ihre höchste praktische Sanction nur in der Uebereinstimmung mit dem Volksbewußtseyn findet. *Quid leges sine moribus!* Diese Einwirkung der Reichsstände muß aber sowohl im Interesse des Thrones, als des Landes nicht in einem bloßen Beirathe, sondern in dem eigentlichen Einwilligungsrechte bestehen; denn nur dies letztere Recht

¹⁾ Ohne diese periodische Wiederkehr der Landtage kann ihre Wirksamkeit nicht als eine gesicherte angesehen werden. Ehemals verordnete das Reichskammergericht eintretenden Falls auf Ausrufen der Stände, daß der Landesherr dieselben einzuberufen habe; so noch im Jahre 1776 gegenüber dem Grafen von Reuß. Cf. Häberlin, deutsches Staatsrecht, Bd. 2, S. 200.

kann eine ihrer Bedeutung bewusste Volksrepräsentation befriedigen und ihr dem Gouvernement gegenüber eine klare, feste Stellung anweisen. Wird dagegen jenes Recht den Reichsständen verweigert, so werden alle jene leidenschaftlichen Verfassungskämpfe unvermeidlich, welche aus dem Gegensatz zwischen rechtlicher Unbedeutenheit und faktischer Wichtigkeit, sowie aus dem Bestreben der Ausgleichung jenes Gegensatzes Seitens der Stände hervorgehen. Diese Verfassungskämpfe sind die Quelle einer ewigen Aufregung des Landes, die fast immer von den Ständen durch künstliche Agitation unterhalten wird, um mittelst jenes Hebels ihre materiell begründeten, aber formell gesetzwidrigen Forderungen durchzusetzen. Die Staatsregierung selber wird durch jene halbe Stellung der Reichsstände zwischen zwei Klippen gedrängt, nemlich die der Schwäche, wenn sie den übertriebenen Forderungen der Stände nachgibt, und der Impopularität, wenn sie konsequent jene Kammervota mißachtet und den Boden des bestehenden Rechts zu behaupten sucht ¹⁾.

Diese Prinzipien liegen auch der preussischen Gesetzgebung hinsichtlich der ständischen Institutionen, wenn auch noch nicht ausgebildet, doch wenigstens dem Reime nach zu Grunde. Bereits auf dem Wiener Kongresse hatte Preußen für die künftigen deutschen Landstände das Recht der Bewilligung neuer Steuern, sowie der Berathung aller, das Eigenthum oder die Freiheit der Person betreffenden Landesgesetze gefordert. Diese allgemeinen Prinzipien erlangten überdies durch die Verordnung vom 22. Mai 1815, sowie durch das Gesetz vom 5. Juni 1823, resp. 27. März 1824 formelle Geltung, indem die Wirksamkeit der

¹⁾ Cf. Stahl, Rechts- und Staatslehre, Bd. 2, S. 357. — Wir können uns der ernstlichen Besorgniß nicht erwehren, daß Preußen sich in Folge der Verfassungsgesetze vom 3. Februar 1847 bald mit unwiderstehlicher Gewalt grade in jene unheilvolle Lage hineingedrängt sehen wird. Der imposanten äußern Stellung einer Versammlung von weit über 500 Abgeordneten scheint ihre rechtliche Bedeutsamkeit nicht ganz zu entsprechen, indem dieselbe einestheils unter keiner Voraussetzung kraft eines absoluten Rechts zusammenberufen werden muß, sondern sowohl hinsichtlich der Kontrahirung neuer Anleihen, als der Zustimmung zu neuen oder erhöhten Steuern ebenwohl durch die Ausschüsse, ja selbst durch die Deputation für das Schuldenwesen ersetzt werden kann, und andertheils durchaus keinen Einfluß auf die Verwendung der Steuern und den Bestand der Domänen, einem Objecte von 3—400 Mill. Thln. an Werth, erhalten hat. Mögen sich jene Besorgnisse als chimärisch erweisen!

Landesrepräsentanten sich hiernach über alle Gegenstände der Gesetzgebung erstrecken soll, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen¹⁾. In dem Finanzgesetze vom 17. Januar 1820 ist den künftigen Reichsständen insbesondere zugesichert, daß ohne ihre Konkurrenz keine neuen Anleihen gemacht, daß sie bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden theilhaftig und daß ihnen jährliche Rechnungen darüber vorgelegt werden sollen. Es ergibt sich also hieraus, daß die Bildung der allgemeinen ständischen Ausschüsse, wie sie durch die Cabinetsordre vom 19. August 1841 verordnet worden ist, noch nicht die volle Ausführung jener Zusagen, sondern nur „eine Entwicklung der ständischen Institutionen, wie solche vom Könige Friedrich Wilhelm III. in reiflicher Erwägung der Bedürfnisse seiner Völker und seiner Länder gegeben sind“, darstellt, indem jenen Ausschüssen, „die den ständischen Beirath der einzelnen Provinzen durch ein Element der Einheit ergänzen“ sollen, durchaus keine, den allgemeinen Landständen nothwendig zukommenden Rechte und Attributionen beigelegt worden sind²⁾.

Aus jenem den Reichsständen überwiesenen Einflusse auf die Gesetzgebung folgt indessen keineswegs das Recht der jährlichen Budgetbewilligung im Sinne der modern-repräsentativen Verfassungen, indem dies Recht bei konsequenter Durchführung die absoluteste Tyrannei in die Hände der Wahlkammer legen und endlich die Revolution oder den Militärdespotismus heraufbeschwören muß. Die Existenz des Staates als solchen darf von Niemanden, am wenigsten von den Volksrepräsentanten, in Frage gestellt werden können, denen im monarchischen Staate niemals eine höhere rechtliche Gewalt beizulegen ist, als dem Souveräne selber; die Aufrechterhaltung dieses Prinzips, und folgeweise des Staates, ist aber bei dem gegenwärtigen Zustand der Dinge mit

¹⁾ Wenn nach §. 12 der citirten Verordnung von 1847 der Vereinigte Landtag zur Abgabe eines ständischen Beiraths „mit voller rechtlicher Wirkung“ berufen ist, so scheint hiermit nur gesagt zu seyn, daß der Vereinigte Landtag zur Ertheilung jenes Beiraths kompetent sey, keineswegs aber auch, daß gegen dessen Botum ein derartiges Gesetz nicht erlassen werden könne; — also immer nur beratende Stände!

²⁾ Es ist dies auch durch die eben erschienene Verordnung vom 3. Februar 1847 anerkannt: ob indessen hiermit das Verfassungswerk als abgeschlossen erachtet werden kann, ist sehr zu bezweifeln.

dem Rechte der Steuerverweigerung absolut unvereinbar und so darf also die Erhebung der allgemeinen, im Einverständnisse aller Staatsgewalten einmal für nothwendig erkannten Steuern durch kein einseitiges Veto der Volksvertretung gehemmt werden können. Nur die Macht vielhundertjähriger Gewohnheit, welche jeden Gedanken eines Mißbrauches, ja beinahe eines Gebrauchs jenes Rechtes ausschließt, sowie der gewiegte, politische Charakter der Engländer macht es begreiflich, wie deren Verfassung sich ungeachtet jenes Steuerbewilligungsrechtes der Gemeinen so lange in ruhigem Fortschritt bewegen kann, — ja wie sogar kraft der jährlich zu erneuernden bill of mutiny der Bestand einer zur Subordination verpflichteten Armee alljährlich in Frage gestellt werden darf ¹⁾. Wo nicht, wie in England, die furchtbare Schule der Erfahrung die hierin liegenden Gefahren gemildert hat, da ist jenes Recht ein zweischneidiges Schwert, das am leichtesten denjenigen verwundet, der es führt. Es entspricht daher vollkommen der Rechtsidee der deutschen Bundesstaaten, daß zufolge dem Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 „Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern (d. h. wohl nur die als solche bereits von den Ständen anerkannten) auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten“, unter die Bestimmungen der Art. 25 und 26 der Schlußakte zu subsumiren sind, wonach die Bundesfürsten die Sicherheit der betreffenden Staaten für gefährdet und sich zu gegenseitiger Hülfeleistung, selbst ohne desfallige Anforderung für verpflichtet erklären. Jenes Recht der Steuerverweigerung ist überdies, besonders in kleinen Ländern, in denen von Seiten der Stände politische Stürme kaum angeregt werden können, ein fast illusorisches und vermag die wirkliche Forterhebung derselben in der That gar nicht einmal zu suspendiren; im Königreich Hannover sind sie wenigstens im

¹⁾ Mit Rücksicht auf diese ungeheure Gewalt des Hauses der Gemeinen, sowie auf das Recht der Initiative und der Ministeranklage unter gänzlicher Ausschließung des königlichen Begnadigungsrechtes im Fall einer Verurtheilung, endlich der ausschließlichen Jurisdiction des Hauses über seine Mitglieder, möchte wohl die Frage aufgeworfen werden können, ob nicht die eigentliche Souveränität ihren Hauptattributionen nach, jenem Hause der Gemeinen betwohnt, das Ministerien macht und entfernt!?

letzten Decennium zweimal verweigert und dennoch ruhig erhoben worden!

Alle diejenigen allgemeinen Steuern also, welche zu den nothwendig gewollten Staatszwecken, z. B. zur Handhabung der Justiz, des Kultus, der innern Landesverwaltung und des Kriegswesens unbedingt erforderlich sind, müssen demnach ein- für allemal unter Konkurrenz der Reichsstände und auf den Grund des bisherigen Herkommens festgestellt werden, und nur etwaige Veränderungen, besonders alle Erhöhungen dieser nothwendigen Steuern, sowie die Kontrahirung von Staatsschulden, die Veräußerung von Domänen und alle sonstigen nicht absolut unvermeidlichen Ausgaben unterliegen der periodisch wiederkehrenden Einwilligung der Stände. Das wirksamste Recht der Letztern darf überhaupt weniger in jener Bewilligung der Steuern, als vielmehr in der genauen Kontrollirung ihrer Erhebung und Verwendung durch einen ständischen Finanzausschuß oder ein Schatzkollegium ¹⁾, sowie in dem Rechte der Genehmigung eines jeden neuen Gesetzes, endlich im Rechte der Ministeranklage wegen Prevarikation und Verfassungsverletzung gesucht werden ²⁾. Durch diese, alle wahren Rechtsinteressen sichernde Einrichtung werden mit einem Male die künstlichen Ministerkrisen, die Vertrauensvota und die faktischen Parteiambitionen mit ihrem ganzen demoralisirenden und hemmenden Anhängsel beseitigt. Der König bleibt der Herr des Landes und das Ministerium sein Diener ³⁾, die

¹⁾ Die nach Verordnung vom 3. Februar 1847 zu bildende ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen, welche nur einmal im Jahr regelmäßig zu berufen ist, dürfte schwerlich einen erheblichen Einfluß auf die Verwaltung üben und höchstens eine ganz allgemeine Kontrolle derselben möglich machen.

²⁾ Die ehemaligen deutschen Landstände bedurften dies Recht nicht, weil sie unmittelbar gegen den Landesherrn selber Klage bei den Reichsgerichten erheben konnten. — Gegenwärtig muß wohl, wie in England kraft des act of settlement von 1701, das Recht der Begnadigung im Falle der Verurtheilung ausgeschlossen seyn, wenn das Recht selber nicht ganz illusorisch werden soll.

³⁾ Royer-Collard hatte in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 12. Februar 1816 sehr treffend gesagt: „An dem Tage, wo die Regierung nur durch die Majorität der Kammern existirt und es thatsächlich feststeht, daß die Kammer die Minister des Königs verwerfen und ihm Andere aufdringen kann, die dann ihre eigenen Minister und nicht die des Königs sind, an dem Tage ist es nicht allein um die Charte geschehen, sondern auch um unser Königthum, um jenes unabhängige Königthum, welches unsere Väter beschützt hat und

Kammern aber können durch jene Beschränkung ihrer Wirksamkeit auf die einer wirklichen Diskussion unterliegenden öffentlichen Angelegenheiten an wahrer Autorität nur gewinnen, indem sie nicht mehr zu willenslosen Werkzeugen einiger ehrgeiziger Persönlichkeiten herabsinken.

Bei dieser, dem praktischen Bedürfnisse entnommenen Abmarkung der ständischen Wirksamkeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung werden auch die Mitglieder der Wahlkammer kraft ihrer sukzessiven, alle Bürgerschaft persönlicher Tüchtigkeit darbietenden Wahl innerhalb organischer gegliederter Korporationen nicht bloß eine auf Fiktion beruhende, sondern reelle Befähigung zu der ihnen überwiesenen Thätigkeit mitbringen und grade in der Art ihrer Zusammensetzung das Mittel finden, die endlosen obligaten Diskussionen der konstitutionellen Kammerpolitiker über Alles und Jedes, worüber sie ein sachgemäßes Urtheil nicht haben können, abzuschneiden. Der durchaus praktische Boden, auf dem der ganze korporative Verfassungsbau ausgerichtet ist, bietet keine geeignete Schaubühne für sogenannte parlamentarische Theaterkünste und Gaukeleien dar, sondern alles drängt zur Lösung praktischer Aufgaben, zur Verwirklichung wahrhafter Volksbedürfnisse. Man wird daher auch bald zu der Ueberzeugung kommen, daß nicht alle Gesetze von Allen gewürdigt werden können, daß z. B. die Finanz- und Handelsgesetzgebung nicht von Militärs, die gewerbliche Landesverfassung nicht von Agrikulturisten, das Kriegswesen eines Landes nicht von Industriellen in ihren Detailbestimmungen beurtheilt werden kann. Die ganze Organisation des wohlgegliederten Staates führt dahin, daß alle öffentlichen Angelegenheiten von der Gewerbszunft und der Gemeinde an durch alle Gradationen der Volksvertretung nur von den Kundigen vorbereitet und ausgeführt werden: — es bürgt dies wohl dafür, daß jenes weise System auch bei den Berathungen der Reichsstände nicht verläugnet werde. Die Kammer wird sich daher in eben so viele große Bureau's oder Komite's auflösen, als Hauptverwaltungszweige oder Ministerien, resp. Departements derselben bestehen, und nur von diesen, aus den sachkundigsten Männern bestehenden und von der Kammer selbst gewählten Komite's wird jedes einzelne Gesetz hinsichtlich seiner Details und seiner Form geprüft werden; der Generalversammlung da-

dem Frankreich Alles verdankt, was es jemals an Freiheit und Wohlfahrt besaß: an dem Tage haben wir die Republik!" — So sprach damals die konstitutionelle Partei, — und 1830 in der Sitzung vom 16. März?!

gegen fällt in ihrer Eigenschaft als Rationaljury lediglich ein Urtheil über das Ganze des Gesetzes anheim, indem sie es, wenn auch nicht ohne Diskussion, doch ohne Detail-Amendements entweder nach dem Vorschlage der Regierung oder aber des Komite's anzunehmen, oder lediglich zu verwerfen hat. Nur auf diesem Wege ist es wenigstens möglich, große Gesetze, etwa ein Civil- oder Prozeßrecht in einer Ständeverammlung zu berathen, ohne die Einheit des Systems durch eine Fluth von Amendements zu gefährden und hundert Widersprüche herbeizuführen ¹⁾.

Das Petitionsrecht steht den Reichsständen selbstredend zu, minder zweifellos könnte es im Hinblick auf den häufigen Mißbrauch der modern-repräsentativen Kammern erscheinen, ob denselben auch das Recht der Initiative eingeräumt werden könne, nemlich das Recht, nicht bloß um Vorbereitung eines bestimmten Gesetzes zu bitten, sondern dem Gouvernement einen vollständig ausgearbeiteten, diskutirten und adoptirten Gesetzentwurf vorzulegen, bei dessen Ausarbeitung vielleicht die Bedürfnisse der Verwaltung in hohem Grade verkannt worden sind, ohne daß das Gouvernement vorher in den Stand gesetzt worden wäre, das Erforderliche durch die ausführenden Behörden zu ermitteln und Gegentwürfe vorzubereiten ²⁾. Die Gefährlichkeit jener ständischen Initiative innerhalb des modern-repräsentativen Verfassungssystems liegt also einestheils in dem Geiste der Theoreme und der Neuerungssucht, welcher die Repräsentativ-Kammer so leicht zu deren Gebrauch oder

¹⁾ Ohne eine derartige, freilich über Gebühr beschränkte, Einrichtung des Corps législatif würde sicherlich der Code civil noch lange auf sich haben warten lassen und schließlich würde er ohne Zweifel nach mehr als einer Seite hin auseinandergezerrt worden seyn. Dem Tribunate fiel nach der Konsularkonstitution ungefähr die Rolle obiger Ausschüsse zu, nur mit dem Unterschiede, daß das Tribonat immer aus denselben Personen bestand und nicht jene Garantie der höchsten Sachkenntniß gab, welche den gewählten Ausschüssen betwohnt. — Cf. Art. 28 und 34 der Konstitution vom Jahr VIII.

²⁾ Wenn nach §. 16 der Verordnung vom 3. Februar 1847 (No. 2792) „Bitten und Beschwerden nur dann zur Kenntniß des Königs gebracht werden dürfen, wenn sich in beiden Versammlungen mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen dafür ausgesprochen haben, so scheint diese Beschränkung weder mit der Idee des Petitionsrechts, noch auch mit der Anordnung im Einklang zu stehen, daß bei Bewilligung von Steuern und Anleihen die einfache Majorität des gesammten Landtags, einschließlic des Herrenstandes, genügt.

Mißbrauch treibt, und anderntheils in der auf das Ministerium oder vielmehr direkt auf den König selber gewälzten moralischen Verantwortlichkeit, einen derartigen vielleicht populären, aber mit den praktischen Bedürfnissen der Verwaltung unverträglichen, mithin verderblichen Gesetzesentwurf zu verwerfen, — eine Verantwortlichkeit, welche bei vollkommener Ausbildung der parlamentarischen Gewalt jenes königl. Veto zulegt zu einem reinillusorischen Scheinrechte macht ¹⁾. Diese Gründe mögen hinsichtlich derjenigen konstitutionellen Kammern, die nach dem Muster der französischen gebildet sind, allerdings begründete Bedenken gegen das Recht der Initiative an die Hand geben, allein innerhalb der korporativ-repräsentativen Verfassung, an deren Spitze ein wahrhafter König mit ungeheilter höchster Machtvollkommenheit und ein hinreichend starkes Ministerium steht, um die Einheit und den gouvernementalen Bestand des Staates zu sichern, scheinen jene Bedenken nicht mehr zutreffen, vielmehr den Reichsständen ohne Gefahr die wirksamste Form des Propositionsrechts anvertraut werden zu können ²⁾.

¹⁾ In England ist das königliche Veto dem formellen Rechte nach zwar durchaus unbeschränkt, allein es ist fast unerhört, daß wegen der oberwähnten moralischen Verantwortlichkeit davon Gebrauch gemacht werde (seit 1688 nur zweimal!). Einen merkwürdigen Beleg hierzu und gleichzeitig den anschaulichsten Kommentar zu dem Verhältniß zwischen dem Könige von England und seinem, aus der Kammermajorität hervorgegangenen Ministerium lieferte im Jahre 1783 der König Georg III. Sein Ministerium (Fox) hatte gegen seinen Willen eine Bill in's Parlament gebracht, wodurch die Macht der ostindischen Kompagnie gebrochen und in die Hände der ministeriellen Parthei gelegt werden sollte, um sich vermittelst jener Macht für immer zu befestigen. Nachdem die Bill bereits im Unterhause durchgesetzt und im Oberhause zweimal verlesen, ihre Annahme also nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge gesichert war, erklärte der König am 16. December 1783 dem Lord Temple, dem Haupte der Opposition, falls jene Bill durchgehe, werde er zwar von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Veto keinen Gebrauch machen, wohl aber die Krone niederlegen und nach Hannover gehen; er autorisirte den L. Temple, den Freunden des Königs unter den Peers zu sagen: „wer für die Bill stünme, gelte ihm als persönlicher Feind.“ So ward das Ministerium gestürzt und Pitt dessen Erbe! — In Norwegen ist deßhalb auch dem königlichen Veto nur ein Suspensiv-Effekt beigelegt und Aehnliches bestand in Frankreich unter der Konstitution vom Jahre 1791 Art. 2, sect. 3, chap. 3.

²⁾ Das Recht der ständischen Initiative ist im hannoverschen Staatsgrundgesetz §. 88 bestimmt anerkannt; minder unzweideutig in der kurhessischen Verf. §. 97.

Jene nach allen Seiten hin starke und lebensfrische Verfassungsform kann indessen, wie bereits oben angedeutet, für sich allein keine volle Bürgschaft öffentlicher Wohlfahrt und Freiheit seyn, vielmehr kommt es ganz besonders darauf an, daß die geltende Landesverfassung wohl gehandhabt und daß die Verwaltung selber im Geiste der Freiheit geübt werde ¹⁾. Denn jede verfassungsmäßige Freiheit ist chimärisch, ein Volk ist wahrhaft unfrei, wenn eine schroffe, engherzige, fiskalische Verwaltung täglich und stündlich auf demselben lastet. Das stolze Gefühl ungehemmter Bewegung und wahrer politischer Freiheit erwächst dagegen am unmittelbarsten aus einer volksthümlichen Administration, aus der möglichst umfassenden Selbstregierung, dem selfgovernment des Volkes. Das Selbstgeschrei der Ultraroyalisten: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk“, ist ein sich selber widersprechendes Paradoxon, weil grade freies Handeln und selbstthätiges Eingreifen des Volkes in den Gang der Staatsregierung eine wesentliche Bedingung seiner allseitigen Entwicklung, mithin seiner Zufriedenheit und seines Glückes ist; der Gegenruf der Radikalen: „Alles für das Volk und durch das Volk“, ist dagegen ein Unsinn, weil sowohl die Natur der Dinge, als auch die Geschichte aller Zeiten und Völker den Beweis liefert, daß jedes Volk einer starken, bald hemmenden, bald fördernden Regierung und eines positiven Haltes bedarf, um nicht durch ungestümes Uebermaaß und durch Leidenschaften aller Art in Verwirrung, Rechtlosigkeit und Schreckensherrschaft zu versinken.

Aufgabe einer guten Staatsorganisation ist es daher, dem Principe nach zwar die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt streng zu scheiden und jeden Uebergriß der erstern in das Gebiet der letztern (durch *leges in personam et in casum latae*! [Tacitus]) zu verhindern, dagegen diejenigen politischen Körperschaften, denen eine Einwirkung auf die Legislation gegeben ist, nicht gänzlich von der Landesverwaltung zu trennen. Nur so wird es möglich, eine gegenseitige Durchdringung jener allzuoft eifersüchtig einander gegenüberstehenden Staatsgewalten herbeizuführen und dem idealen Ziele der Selbstregierung näher zu rücken. Die hierzu unerläßlichen Bedingungen finden sich in dem vorgezeichneten korporativen Verfassungssysteme vereinigt, indem die ganze Organisation der aus ihm hervorgehenden Repräsen-

¹⁾ Let fools discept, what government is best, the best governed is the best! Pope.

tationen denselben unmittelbar jenen zweifachen Charakter der legislativen und der administrativen Befähigung innerhalb der ihnen zugewiesenen Kreise ausdrängt.

Bei den Reichsständen war die Einwirkung auf die allgemeine Landesgesetzgebung die entschieden hervortretende Attribution und ihr direkter Einfluß auf die Verwaltung vermittelt ihres Schatzkollegiums bestand mehr in einer passiven Kontrolle, als in einem aktiven Handeln; bei den Provinzialständen beginnt dagegen schon ein gewisses Gleichgewicht hinsichtlich jenen beiden Funktionen einzutreten. Es fällt nemlich jenen Provinzialständen naturgemäß zwar die legislative Mitwirkung in Betreff aller Spezialangelegenheiten der einzelnen Provinzen anheim, besonders also hinsichtlich der gesammten Provinzialgesetzgebung, der Steuerrepartition auf die einzelnen Bezirke und der Wahrung aller sonstigen provinziellen Interessen und Anstalten. Es müssen ihnen daher, wie es bereits in dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juli 1823 und 27. März 1824 angeordnet ist, die Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung (warum nicht zur Genehmigung?) vorgelegt und die Kommunalangelegenheiten, vorbehaltlich der königlichen Bestätigung ihren Beschlüssen überlassen werden. In dieser Schreibung der allgemeinen Landesgesetzgebung von der der einzelnen Provinzen und in der Zuweisung der Letztern an die Provinzialstände liegt das eigentliche Grundelement, welches das System der Zentralisation und der Staatsomnipotenz von dem der möglichst freien Bewegung und der autonomschen Entwicklung der Völker scheidet. Dies letztere System muß zwar auf die so oft erstrebte reinmechanische Nationaleinheit verzichten, aber es gewährt anstatt jener, die bloße Oberfläche berührenden Täuschung den großen realen Vortheil, daß alle die verschiedenen Elemente, aus denen jede größere Monarchie zusammengesetzt ist, das Gefühl der Freiheit und des ächten Volksthums in sich ausbilden und in der monarchischen Einheitsidee, die alle jene Eigenthümlichkeiten in Einem Punkte konzentriert, die höchste Garantie jener Freiheit lieben und verehren lernen. Die politische Bedeutung dieser lebendigen Volksüberzeugung ist unermesslich groß gegenüber jenem eiteln Trugbild von Macht und Einheit, welches die gewaltsame Zentralisirung und Uniformirung innerlich verschiedener Elemente höchstens gewähren kann; die von hier aus drohende Gefahr rechtfertigt in vollem Maße die Bedenklichkeiten, mit welchen mehr als Eine Provinz der Monarchie, besonders die Rheinprovinz, Westphalen

und Posen einer jeden reichsständischen Verfassung entgegensehen, welcher gegenüber die provinziellen Eigenthümlichkeiten nicht zum voraus unbedingt sicher gestellt sind.

Jene den Provinzialständen zufallende legislative Mission ist hiernach zwar noch immer von großer politischer Bedeutung, wenn auch nicht wie die der Reichsstände, — dagegen gewinnt ihr administrativer Einfluß bereits einen um so größern Umfang; beides tritt in gesteigertem Maaße bei den Bezirksständen und den Gemeinderäthen hervor. Die eigentliche Gesetzgebungsthätigkeit findet hier immer weniger Spielraum, dagegen wird innerhalb jener Kreise die Aufforderung zu thätigem Eingreifen in das praktische Leben immer gebieterischer. In jenen Körperschaften sind alle erforderlichen Elemente gegeben, um dem wachsenden Uebel der starren Bureaucratie thätkräftig entgegenzuwirken und eine minder kostspielige, volksthümliche Verwaltung an deren Stelle zu setzen. Auch in dieser Beziehung fehlen in Preußen keineswegs die Fundamente zur Aufrihtung eines derartigen Baues, vielmehr sind dieselben, freilich ohne innern belebenden Zusammenhang, bereits seit längerer Zeit gelegt und harren nur des Meißers, der Pfeiler, Säulen und Kuppeln aus ihnen erwachsen läßt. Den Provinzialständen sind insbesondere schon mancherfache Verwaltungs-Attributionen ganz oder theilweise beigelegt und es kommt nur darauf an, im Geiste der korporativen Autonomie auf diesem Wege voranzuschreiten. In der Rheinprovinz und Westphalen ist denselben, unter Konkurrenz der Kreisstände, ein bedeutender Einfluß auf die Repartition der Klassensteuer, sowie auf den Grundsteuer-Deckungsfonds und den Bezirksstraßenfonds eingeräumt; die Provinzialanstalten wie die Provinzial-Feuersozietät, die westphäl. Provinzial-Hülfskasse, das Landarmenhaus und die Provinzial-Irrenanstalt stehen unter ihrer Leitung. Den Ständen der übrigen Provinzen sind je nach Verschiedenheit der Verhältnisse andere Wirkungskreise hinsichtlich der Dienstablösungen, der Bewässerungsanlagen, des Straßenhauses, der Sparkassen überwiesen; sie könnten überdies durch viele andere Zweige der Polizei, namentlich der Armenpflege, bedeutend vermehrt werden. Hierin beruht das sicherste Mittel zur Heranbildung eines kräftigen, durch die Reichsverfassung geeinten, provinziellen Geistes, der endlich seinen Schlußstein durch eine theilweise Rückkehr zum Prinzip des Provinzial-Indigenats bei Besetzung der höhern Gerichts- und Verwaltungsstellen erhalten würde ¹⁾. Nur gänzliche Unkenntniß der

¹⁾ Den Provinzialständen könnte hierbei auch mit großem staatlichem Vor-

Personen und Verhältnisse könnte hierin eine Beeinträchtigung der Zentralgewalt erblicken, indem dieselbe grade nur mittelst jener Staatsmaxime zur richtigen Beurtheilung der jedesmaligen Zustände gelangt und ihre endlichen Entschliessungen weit leichter durch solche Eingeborene, als durch Fremde auszuführen vermag, welche sich das Vertrauen der Provinz im allgemeinen erst mühsam zu erkämpfen haben. Das Beispiel Oesterreichs und der gesicherte Gang seiner Verwaltung dürfte in dieser Hinsicht viel Stoff zu nützlichen Vergleichen darbieten, wenn gleich die gänzliche Abscheidung der einzelnen Landestheile nur durch seine eigenthümliche Geschichte zu rechtfertigen ist.

Den bereits bestehenden Kreisständen sind ebenfalls mancherlei, ihrer Stellung entsprechende Verwaltungs-Attributionen eingeräumt und die Verordnung vom 9. April 1846, welche denselben in der Rheinprovinz die Befugniß erteilt, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-eingefessenen dadurch zu verpflichten, liefert den Beweis, daß man in den höchsten Sphären der Verwaltung die politische Bedeutung jener Selbstadministration immer mehr zu würdigen beginnt und den betretenen Weg weiterhin zu verfolgen gedenkt; nur möchte sowohl hinsichtlich der Kreisstände, als der Gemeindevertretung das zu Grund gelegte Wahl-system jener schönen korporativ-autonomischen Tendenz in keiner Weise entsprechen ¹⁾. Nur eine konsequente Durchführung dieses Prinzips kann jene freie, lebensfrische Entwicklung des Volks und der In-

theil ein gewisses Präsentationsrecht eingeräumt, resp. wiedergegeben werden. Vgl. z. B. den Revers des Kurfürsten Johann Sigismund vom 5. Februar 1615, sowie die Reskripte vom 6. Mai 1620, 1. Mai 1652 und 26. Juli 1653. — Der von dem westphälischen Landtag gestellte Antrag auf ausschließliches Indigenat ist im Landtagsabschiede zurückgewiesen worden. — Nach dem Rejessé von 1660 und 1672 bestand in Cleve-Mark das absolute Indigenat. — Durch die Verordnung vom 26. December 1808 ist sogar den preussischen Provinzialständen das Recht der Ernennung mehrerer Mitglieder der Regierungen eingeräumt worden.

¹⁾ Die durch das Gesetz vom 22. Juni 1833 in Frankreich angeordneten Generalräthe der Departements und die Arrondissementräthe haben durch das Gesetz vom 10. Mai 1838 einen sehr angemessenen Kreis von Attributionen zugewiesen erhalten; — der Fehler ihrer Organisation besteht indessen darin, daß sie einestheils beide aus direkter Wahl des atomisirten Wahlkörpers hervorgehen und andererseits nicht die Wurzel der höhern Nationalrepräsentation bilden. — Die Generalräthe bestehen aus 30, die Arrondissementräthe aus 9 Mitgliedern.

dividuen wiederherstellen, welche der alles umfassende Verwaltungsmechanismus solange dadurch zu unterdrücken vermochte, daß er den Menschen wegen der Möglichkeit eines Mißbrauchs seiner autonominischen Freiheit von der Geburt an bis zum Grabe in mütterlicher Sorgfalt gebunden hielt. Diese allzuvorsorgliche, allesregierende, präventive Richtung des modernen Verwaltungswesens, welches jede freie Kraftübung und Kraftäußerung hemmt, ist die Ursache jener traurigen Erscheinung, daß allenthalben so wenig thatkräftige und energische Individualitäten auf die Bühne des politischen Lebens heraustraten; daß große Städte, Provinzen und Reiche ungeachtet aller sonstigen Bildungsmittel bei weitem nicht jene Reize bedeutender, durch Charakter, Geist und Willenskraft ausgezeichnete Bürger aufzuweisen vermögen, welche die Reichs- und Landstände des vorigen Jahrhunderts, der Adel, die Kirche, ja alle Korporationen, kraft ihrer autonominischen Stellung, hervorgebracht haben, ja wie sie selbst heute noch die kleinen Schweizer-Republiken in ununterbrochener Folge aus dem freien Volksleben hervorbringen. In unsern wohlgeordneten, wohl administrierten und geschulten Staaten mögen allerdings weniger Personen angetroffen werden, die nicht des Lesens und Schreibens kundig sind und sich selbstgefällig zu den „Gebildeten“ zählen; allein welche Stadt und welches Land kann jenen offenen, freimüthigen, tapfern Bürgerinn, ja jenen ächten Bürgerstolz aufweisen, welcher gleich fruchtbar in den Künsten des Friedens und des Krieges, die deutschen, italischen und belgischen Städte des Mittelalters bis herab zu den Zeiten der überwuchernden Territorialgewalt so groß und herrlich gemacht hat? Keine kann es, weil eben jene freie Bewegung und Kraftübung hierzu erforderlich ist, die nur tüchtiges korporatives Eingreifen und Handeln, nicht aber der entnervende Traumschlaf unter dem Alpdruck einer allesregierenden, bürokratischen Administration gewährt. Hoffart und Unwissenheit mußten in der That zusammenwirken, um mit den Auswüchsen auch die bewundernswürdigen Grundelemente des ganzen ehemaligen deutschen Staatenwesens zu verwerfen und so dünkeltoll und selbstgefällig auf dasselbe herabzusehen, wie die Gegenwart es thut; „die schelten die Vergangenheit am bittersten, welche sie am wenigsten kennen; die sie am besten kennen, lassen auch der Gegenwart, so weit es geht, ihr Recht widerfahren“ 1).

1) Zachariae, der Kampf des Grundeigentums. S. 8.

Die Befähigung des deutschen Bürgerthums zu jener freien administrativen Mitwirkung kann hiernach wohl nicht in Zweifel gezogen werden ¹⁾, noch weniger sein guter Wille, da ein jeder, nicht ganz in Nahrungsforgen oder in Gelbgier versunkene Bürger nothwendig warmen Antheil an den Geschicken der Gemeinde nimmt, an die er sich durch tausend natürliche und künstliche Bande geknüpft fühlt, die seine Familienerinnerungen, seine Jugend, ja den größten Theil seines Lebens und seiner Interessen in sich beschließt, die er kennt, liebt und darum auch nach Kräften zu fördern sucht. Wo jener ächte Bürger Sinn jemals fehlen könnte, da wäre es in der That gar schlecht um den Staat bestellt, denn nur aus ihm kann der Nationalgeist, kann der eigentliche Patriotismus erwachsen. Wer keinen Antheil nimmt an dem, was ihn umgibt und täglich berührt, wie kann der jemals seinen engherzigen Philister-Egoismus zur Höhe der Staats- und Volksidee vergeistigen!

Der unzweifelhafte Mangel jenes ehrenwerthen Bürger Sinnes, wenn er in der That irgendwo bestehen sollte, würde mithin nicht einmal einen Abhaltungsgrund, sondern vielmehr eine neue Aufforderung zur ungesäumten Theilnehmung aller Bürger bei den Angelegenheiten ihrer Gemeinden, Bezirke und Provinzen darstellen. Denn so wie jener Mangel an Bürger Sinn nur durch das bisherige Centralisationsystem, durch die Entwürdigung der Gemeinden herbeigeführt worden ist, so kann auch die volle Heilung jener Krankheit nur durch Entfernung der Krankheitsursachen erwartet werden. Der Staat selber erreicht durch jene Mittheilnehmung möglichst vieler intelligenter Bürger bei den Angelegenheiten der Verwaltung noch den großen praktischen Vortheil, daß dieselbe den Bürgern die unvermeidlichen Schwierigkeiten jeder Regierung klar macht und ihnen die so heilsame Ueberzeugung beibringt, daß es leichter sey, zu tadeln, als zu bessern, und daß nicht jeder faktische Uebelstand durch den bloßen guten Willen zu beseitigen ist.

¹⁾ Wenn es noch eines desfallsigen Beweises bedürfte, so würde derselbe in dem Geschick und der Freudigkeit zu finden seyn, womit das Geschworenenamt allenthalben, wo es besteht, wahrgenommen wird. Eine auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Anklageprozeß und Schwurgerichte basirte Rechtsverfassung ist ohne hin die nothwendige Ergänzung jener ganzen Staatsorganisation. Vgl. hierüber die kleine anonyme Schrift des Verfassers: Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Schwurgerichte. Von einem rheinpreussischen Gerichtsbeamten. Köln bei Voisserie. 1842.

Die Möglichkeit und die politische Bedeutung einer solchen unmittelbaren Mitwirkung des Volkes bei der Verwaltung des Landes ist hiernach wohl nicht zu bezweifeln; — von eben dieser Ueberzeugung sind wenigstens schon vor mehr als einem Menschenalter diejenigen preussischen Staatsmänner ausgegangen, welche seit 1807 den Wiederaufbau der zertrümmerten Monarchie begonnen und ausgeführt haben. Diese richtige Auffassung des neuen geistigen Lebensstromes, welcher bewußt oder unbewußt ganz Europa durchdrang, war ihr größtes Verdienst, denn hinsichtlich der Ausführung waren sie allerdings weder ganz frei, noch ganz unbefangen; sie suchten vielmehr innerlich unverföhnliche Elemente in Einem Körper zu vereinigen, anstatt durch energisches Ausschneiden des Unvereinbaren eine wahre Einheit herzustellen. Ganz besonders charakteristisch ist in dieser Hinsicht die im Drange der Zeit und in der Verwirrung des Kriegsgetümmels nicht allgemein, sondern für die Provinz Preußen theilweise zur Ausführung gelangte Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. December 1808. Es ward hierdurch bestimmt, daß außer den Präsidenten, Räten und Assessoren auch 9 landständische, von den Provinziallandtagen auf drei Jahre gewählte Repräsentanten mit vollem Stimmrechte an den Geschäften der Regierung Antheil nehmen sollten. Als ihre Bestimmung wurde in §. 18 bezeichnet, „die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben und durch Mittheilung ihrer Sach-, Orts- und Personenkenntniß möglichst zu vereinfachen; die Mängel, welche sie in der öffentlichen Administration bemerken, zur Sprache zu bringen und nach ihren aus dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der Rechtmäßigkeit und Ordnung der öffentlichen Staatsverwaltung näher zu überzeugen und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befestigen.“ Der hiermit eingeschlagene Weg mochte, wie gesagt, an und für sich, und ganz besonders mit Rücksicht auf die damalige Organisation der Monarchie ein irriger gewesen seyn, weil hier einestheils nicht eine mechanische Verbindung des ständischen und des büreaukratischen Elementes zu einer klaren, beide Gegensätze befriedigenden Stellung führen konnte, hierzu vielmehr eine genaue Abscheidung ihrer beiderseitigen Attributionen nöthig war, — und weil anderentheils eine dem realen Zeitbedürfnisse entsprechende, gerechte Landesrepräsentation

vor allem hätte aufgerichtet oder doch vorbereitet werden müssen. Der Grundgedanke war aber immerhin groß und eines ächten Staatsmannes würdig; seine endliche Verwirklichung vermitteltst wohlgegliederter ständischer Organe kann für alle Theile nur von den segensreichsten Folgen seyn. Die hiermit gestellte Forderung, die eigentliche Landesadministration in ähnlicher Weise, wie die Gemeindeangelegenheiten, innerhalb bestimmter Grenzen und unter der Kontrolle eines landesherrlichen Syndikus korporativen Volksorganen anzuvertrauen, ist überhaupt weder eine unhistorische Neuerung, noch auch ohne praktischen Vorgang in der Gegenwart selber. In dieser letztern Beziehung ist es wiederum Belgien gewesen, welches die Initiative ergriffen und sogar ohne die Garantien, die in der festen korporativen Gliederung der Nation liegen, kein Bedenken getragen hat, diesen ächtgermanischen Weg von neuem zu betreten; — der Erfolg scheint in der That die Erwartungen übertroffen zu haben, die unter jenen Voraussetzungen gerechterweise gehegt werden konnten. Bis zur französischen Okkupation bestanden derartige ständische Institute auch in den meisten rheinischen Territorien, besonders in den Kurstaaten Köln und Trier, ja selbst in den schon längst mit Preußen vereinigten Herzogthümern Cleve und Gelbern ¹⁾, in minderm Maaße im Herzogthum Jülich und Berg, am wenigsten in der Grafschaft Mark und Ravensberg. In der Mark Brandenburg gewährte die ehemalige Kreisverfassung, welche den bedeutendsten Theil der gesammten Steuererhebung in die Hände unabhängiger ständischer Institute legte, ebenfalls erheblichen Einfluß auf die Landesverwaltung; das Landschaftliche Kreditwerk (Landschaft) verschaffte ihnen sogar durch reichliche Steuerüberschüsse eine gewisse politische Selbständigkeit. In der Ober- und Unterlausitz hatte die ständische Einwirkung auf die Landesverwaltung fast die Grenze der absoluten Autonomie erreicht; Neuvorpommern endlich besaß ebenfalls eine einflußreiche ständische Verfassung, dem „Landkasten“ waren zwei ständische und ein Regierungsbeamter vorgelegt ²⁾. „Wo wir

¹⁾ Noch im Jahre 1770 ward hier die Stellung des aus drei königlichen und drei ständischen Mitgliedern bestehenden Landesadministrationskollegiums vertragsmäßig regulirt.

²⁾ Cf. v. Lanczolle, über Königthum und Landstände in Preußen. 1846. S. 89—154.

nicht mitrathen, so wir nicht mitthaten,“ — dies war überhaupt die Sprache, welche die Reichsfürsten gegenüber dem Kaiser, die Landstände gegenüber den Landesfürsten führten ¹⁾.

Der letzte Endzweck jener wohlorganisirten, möglichst autonomen Selbstverwaltung des Volkes soll hiernach ein doppelter seyn, nemlich einestheils der Staatsgewalt eine feste, konservativ-liberale Unterlage in den ständischen Korporationen zu geben, wodurch sie für immer gegen den Andrang jener subversiven Tendenzen gesichert werde, die in den modern-repräsentativen Verfassungen nur durch das Mittel der systematischen Korruption mit Erfolg bekämpft werden; — anderntheils das starre Prinzip der Staatsomnipotenz und die hierauf begründete Bürokratie zu brechen und an deren Stelle ein frisches und freies Volksleben zu setzen, vor allem also den Gemeinden, jenen eigentlichen Faktoren des Staates, diejenige politische Lebenskraft wiederzugeben, welche ehemals so herrliche Früchte getragen und in böser Stunde ihnen entrißen worden ist, — zu gleich großem Nachtheile des Ganzen, wie seiner einzelnen Glieder. Denn „ein Reich, dessen einzelne Gemeinden der gebührenden Freiheit in allen örtlichen Angelegenheiten genießen, gleicht einem Völkerverein, dessen einzelne Glieder Freistaaten sind. Es hat den Weg gefunden, auf welchem sich der Nachdruck der Einherrschaft mit der Spannkraft der Volksherrschaft vereinigen läßt. Es hat das Geheimniß entdeckt, wie man den Staat zu einem im Ganzen und in seinen Theilen lebenden Körper erheben kann“ ²⁾.

Alles dieses ist freilich durchaus nicht einfach, sondern vielmehr höchst komplizirt, — allein nicht komplizirter, als die Staatsgesellschaft selber und als ihre tausendfältigen Bedürfnisse, Hoffnungen und Zustände. Die Aufgabe einer Verfassung ist es aber grade, das Volksleben möglichst ungetrübt in sich aufzunehmen, dasselbe vermitteltst einer

¹⁾ Schon der Reichsabschied von 1542 §. 53, setzt es als unzweifelhaftes gemeinsames Recht voraus, daß neue Steuern nur durch Vertrag oder Vergleich mit den Unterthanen ausgelegt werden können, und Kaiser Leopold I. wies den Antrag der Reichsstände auf Beseitigung des Steuerverweigerungsrechts ihrer Landstände als rechtlich unmöglich zurück.

²⁾ Zachariae, vierzig Bücher vom Staat. Bd. 2, S. 69. (1820.)

wahrhaften Vertretung auf seinen klarsten Ausdruck zurückzuführen und in den hieraus hervorgegangenen politischen Körperschaften abzuspiegeln, um mittelst ihrer dem Volksleben selber den wirksamsten Einfluß auf die Staatsangelegenheiten zu sichern und eine ihm entsprechende Regierung zu begründen. Alle Ideale, welche vollkommene Menschen und Zustände voraussetzen und in poetischer Begeisterung die nackte Wirklichkeit übersehen, müssen eben so entschieden abgewiesen werden, wie jene entgeistigten kalten Auffassungen der Gegenwart, welche in dem Menschen eine Nummer, in dem Staate nur ein Additions- und Subtraktionsexempel erblicken. Eine gute Verfassung ist vielmehr nur diejenige, welche dem wahrhaften, naturwüchsigen Volksleben sich fügsam anschmiegt und seine vielgestaltige, lebensvolle Mannichfaltigkeit durch die geeignetsten Organe in die Erscheinung und in die Wirksamkeit treten läßt, — gleichviel, ob dies den utopischen Träumern oder dem modernen Uniformitäts- und Zentralisationsgelüste zusage oder nicht. Das Prinzip der Einfachheit ist allerdings ein höchst lobenswerthes, wenn das Objekt selber ein einfaches ist; allein es geht sprachlich und sachlich in sein naheliegendes Zerrbild über, wenn jene Bedingung übersehen und die natürliche Grenze überschritten wird. Man kann, wie Napoleon bei Berathung des Zivilkoder so treffend bemerkte, die Gesetze eines Volkes nicht durchaus einfach machen, ohne den Knoten zu durchhauen, anstatt ihn zu lösen; das Gesetz soll nicht so sehr einfach, als vielmehr den Prinzipien der Gerechtigkeit und der Wahrheit konform seyn ¹⁾.

Der Staat muß also in Betreff seiner Verfassungsgesetze ebensowohl in seiner idealen Einheit, als in seiner konkreten Mannichfaltigkeit fest im Auge behalten werden, damit die gefundenen Institutionen sich geschmeidig an das wirkliche Leben anschließen; — wo nicht, so entsteht Reibung, Entzündung, Brand, endlich Auflösung des ganzen Organismus. Diese zarte Berücksichtigung der Verhältnisse und Bedürfnisse eines Volkes ist allerdings von jener pantheistischen Selbstvergötterungstheorie nicht zu erwarten, welche den Staat als das Absolute setzt, dem die Menschen sich eben anarten müssen; allein die christliche Weltanschauung, welche die Würde und das Recht der Persönlichkeit als solcher zum Volksbewußtseyn gebracht und den Staat

¹⁾ Cf. Die Diskussion im Staatsrath zu dem Titel über Privilegien und Hypotheken.

allgemach als das Mittel zur Erreichung der Menschheitszwecke erkennen lehrte, hat wenigstens prinzipiell jenes Prokrustesbett gesprengt, in das man die Völker zu bannen gedachte. Der Kampf zwischen diesen beiden feindlichen Prinzipien wird freilich nimmer ganz enden, sondern bis an das Ende der Zeit die Geschichte des Menschengeschlechts erfüllen; — die Aufgabe des christlichen Staates ist es aber, jenes christliche Prinzip immer reiner und lebendiger in die Erscheinung treten zu lassen und seine Konsequenzen im Kampfe mit dem Heidenthum immer freier zu entwickeln ¹⁾. Aus diesem Kampfe gegen den heidnischen Staatsabsolutismus war schon der Feudalstaat des Mittelalters hervorgegangen, allein er hatte die Idee des Vernunftstaates allzusehr unter die Interessen des Privatrechts, die Freiheit der Person unter das Joch des Grundeigenthums gebeugt, und so, vermittelt der Reaction, zur absoluten Monarchie, zur Revolution und zum systematischen Radikalismus geführt. Eine Vermittlung dieser beiden Extreme, welche jedesmal nur ein ausschließliches und darum einseitiges Interesse verfolgen, nemlich entweder das der Freiheit oder das der Ordnung, ist nur dadurch möglich, daß das Volk sein Recht der freien Bewegung an das Prinzip der korporativen Beständigkeit und Unterordnung knüpft und daß dagegen die monarchische Idee der Staatseinheit durch die der provinziellen Besonderheit, und vor allem durch das Band der christlichen Liebe und der Mäßigung gemildert werde. Nur so wird der Despotismus, wie die Anarchie ferngehalten und die Freiheit mit der Ordnung in Einklang gebracht ²⁾; nur auf diesem Wege ist es

¹⁾ Diese wesentlich christliche Grundlage aller civilisirten Staaten wird noch vielfach selbst von den Regierenden verkannt und an deren Stelle ein modernes Heidenthum zu setzen versucht, welches bereits einmal in der französischen Revolution zur Geltung gelangt ist; die Staatsverfassung von Killyput, welche der humoristische Swift im 6. Kapitel seiner Reise aufgezeichnet hat, darf daher von jener antichristlichen Seite her allerdings nicht auf Beifall rechnen. „In gleicher Weise wird durch den Unglauben an eine göttliche Vorsehung Unfähigkeit bewirkt, ein öffentliches Amt zu bekleiden. Die Killyputer glauben nemlich, nichts könne abgeschmackter seyn, als daß Fürsten, welche sich die Repräsentanten der Gottheit nennen, Leute zu ihrem Dienste verwenden, welche die Macht in Zweifel ziehen, worauf ihre eigene beruht.“

²⁾ Der Fürst Lubomirski sagte zu Ludwig XIV.: malo libertatem sine ordine, quam ordinem sine libertate! Indessen kann nur die letztere, nicht auch die erste Alternative auf die Dauer bestehen; die Polen haben daher mit der Ordnung auch die Freiheit eingebüßt.

möglich, den großen weltgeschichtlichen Kampf zwischen dem Königthum und dem Volksthum, der in der französischen Revolution entbrannt ist, zu einem heilsamen Ende zu führen, weil einem jeden dieser beiden Elemente sein gebührender Wirkungskreis angewiesen wird. Freiheit und bewusster Gehorsam sind also ewiglich unzertrennlich, ihr Gegensatz ist Despotismus und Anarchie. „Denn ohne Gehorsam werden alle Bande innerer Ordnung locker, der Zusammenhang der Glieder wird gelöst, Ausgelassenheit entbindet alle bösen Geister, Streitsucht bemeistert sich der Gemüther, und selbst wenn die Gefahr drohend über allen Häuptern schwebt, wird mit unsinniger Leidenschaft gehadert, gerechdet und gestritten, und was nothwendig geschehen muß, versäumt. Ohne Freiheit aber ist kein Leben in der Gesellschaft, kein Stolz und keine Ehre in der Persönlichkeit, kein Selbstvertrauen sich bewusster Kraft, kein würdiges Gefühl eines gesicherten, auf sich selbst beruhenden Daseyns, bleiern liegt der dumpfe Druck auf allen öffentlichen Verhältnissen; selbst die öffentliche Meinung wird albern, jaghaft, ehrlos und niederträchtig; in Mitte ihres Werkes sitzt die Willkühr mürrisch in ihrer Einsamkeit, von Gott und allem Talent und allen guten Geistern verlassen, und um sie her gebeihen nur Lakaien, Feiglinge und Maschinen in den unwürdigen Verhältnissen, die da, wo die Gefahr Männer fordert, die ihr stehen können, nur dürftig dressirte Fertigkeiten ihr entgegen zu stellen wissen. Mit keinem von beiden kann die menschliche Gesellschaft bestehen und gedeihen; keines von beiden, den Gehorsam wie die Freiheit, kann sie zu ihrem gesicherten Bestande entbehren; die rechte Temperatur zu finden, das ist das Geheimniß: stets gesucht, schwer gefunden, leicht wieder verloren“ 1). Soll dies Geheimniß gefunden, soll jene rechte Temperatur der Freiheit und des Gehorsams verwirklicht werden, so ist vor allem das große Gebot der Weisheit nicht zu überhören: Mäßigung und Ordnung. „Wer es überhört, der ist gerichtet“. (Joh. v. Müller.)

Die politische Freiheit der Völker ist also wesentlich durch den rechten Gebrauch ihrer moralischen Freiheit, durch Gehorsam, Mäßigung, Zucht und Ordnung bedingt, ja es kann und soll keine Verfassung erfunden werden, welche durch formelle Institutionen die Möglichkeit

1) J. Görres, die heilige Allianz und die Völker auf dem Kongresse von Verona. S. 130.

des Mißbrauchs nach beiden Seiten auszuschließen vermöchte, damit der Staat nicht erstarre oder in ein reinmechanisches Perpetuummobile ausarte. Auch die auf organisch-korporativer Gliederung des Volkes basirte Verfassungsform, welche wir zur allseitigen Rechtfertigung des freien Agrarsystems in ihren allgemeinsten Umrissen andeuten zu müssen geglaubt, unterliegt jenem Gesetze der Freiheit und bedarf moralisch-freier Menschen, um die politische Freiheit darauf zu begründen; sie nimmt nur den einzigen Vorzug für sich in Anspruch, daß sie jederzeit die Mittel zur Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes gewährt, indem sie alle wahren, guten und ächtsozialen Elemente des gesammten Volkslebens zur Mitwirkung beruft; — sie beweist endlich, daß die volle Freiheit des Grundeigenthums nicht allein den materiellen, sondern auch den höchsten staatlichen Interessen der Menschen entspricht und deren vollkommenste Entwicklung bedingt. Freiheit ist das Lösungswort der Menschheit, — eine unfreie Agrarverfassung aber die bitterste Art der Unfreiheit!

Dritte Abtheilung.

Die Frage des freien Grundeigenthums aus dem Gesichtspunkte des Rechts.

Die Untersuchung über die wünschenswertheste Lösung der Agrarfrage hat durch die Betrachtungen über die ökonomischen, sozialen und politischen Folgen des freien und des gebundenen Grundeigenthums zwar eine höchst bedeutsame positive Unterlage gewonnen, allein sie ist darum nicht als innerlich und allseitig abgeschlossen zu erachten. Denn eine jede staatliche Einrichtung erhält ihre höchste Sanktion erst durch das Prinzip der Gerechtigkeit, weil die Realisirung der Rechtsidee, jener Fundamentalbedingung alles menschlichen Zusammenlebens, die oberste und allgemeinste Endbestimmung des Staates ist. Mag der Staat auch, da kein menschlicher Zweck äußerlich vereinzelt dasteht, jeder einzelne vielmehr alle Andern bedingt und von allen hinwiederum bedingt wird, neben jenem Hauptzwecke, die Herrschaft der Gerechtigkeit und des Rechts zu begründen, gleichzeitig dahin wirken, die Wohlfahrt der Menschen überhaupt zu fördern und alle Verhältnisse des menschlichen Lebens, Sicherheit, Bildung, Sitte, materiellen Wohlstand, Schutz gegen die Elemente u. s. w. in seinen Bereich ziehen, — die Forderung des Rechtes und dessen Anerkennung steht unter allen Umständen oben an und vor ihr muß prinzipiell und abgesehen von dem Ausnahmefalle eines Nothstandes jede sekundäre Frage der Nützlichkeit zurücktreten. Durch dies vorherrschende Grundprinzip des Rechts wird dem Staate weder eine einseitige, alle andern menschlichen Zwecke und Bestimmungen mißachtende Tendenz aufgedrungen, noch weniger eine direkte Kollision herbeigeführt, weil zwischen dem Rechte und jenen Interessen bei richtiger Auffassung ihres Wechselverhältnisses im allgemeinen die innigste Harmonie besteht und weil das Recht selber „sich

auf die Gesamtheit der Zwecke des Individuums wie der Menschheit bezieht“, mithin den verschiedensten Kulturstufen je nach Raasgabe des Bedürfnisses Form und Inhalt gibt. Die so oft erörterte Frage nach dem absoluten und obersten Endzwecke des Staates ist daher nicht mit der speziellen Frage nach seiner unmittelbaren nächsten Aufgabe im konkreten Falle zu verwechseln, weil das Absolute, Ideale niemals als solches in die Wirklichkeit tritt, sondern je nach den wechselnden Bedürfnissen und Zuständen der Völker in mehr oder minder mangelhafter Form sich zu manifestiren gezwungen ist. Während der absolute Staatszweck seinem Prinzipie nach ewig derselbe bleibt, müssen die Versuche seiner Verwirklichung je nach Zeit und Verhältnissen wechseln, weil die Völker selber, gleich allen organischen Wesen, mit ihren Ansichten, Forderungen und Bedürfnissen in ewiger Entwicklung und Zersetzung begriffen sind. Der Staat muß sich also kraft des ihm inwohnenden Rechtsprinzips, welches keine ausschließliche Begünstigung irgend eines bestimmten Staatsinteresses gestattet, sondern die harmonische Entfaltung des großen Soziallebens zum Zwecke hat, den jedesmaligen Bedürfnissen der Zeit allerdings nicht verschließen, er muß vielmehr die lebendigste Bildungsfähigkeit bewahren, um immerdar durch eigene Einwirkung oder bei fortgeschrittenen Kulturzuständen der Völker durch deren autonomische Thätigkeit die Realisirung aller äußern Bedingungen einer wahren Humanität möglich zu machen. Das Recht ist folgeweise der eigentliche Ausgangspunkt und der letzte Grund jeder staatlichen Einwirkung nach jener Seite hin und gleichzeitig der Kompaß, um jede prinzipielle Abirrung zu verhüten ¹⁾.

Der höchste und letzte Gesichtspunkt zur Untersuchung der Agrarfrage muß daher der rechtliche seyn, weil dieselbe erst hiermit in den innersten Bereich der spezifischen Staatsidee eintritt und von dieser Idee aus ihre definitive und gerechte Lösung im Interesse Aller, der Besitzlosen sowohl, als der Besitzenden um so sicherer zu erwarten hat, da das Prinzip der Gerechtigkeit nicht allein fordert, „daß der einmal begründete Rechtszustand erhalten und einem Jeden das gesichert werde, was er den bestehenden Gesetzen nach hat oder erwirbt“, sondern weil dies Rechtsprinzip zugleich dahin gerichtet ist, daß einem Jeden das werde, was ihm von Rechtswegen gebührt.

¹⁾ Cf. Jöyfl, Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts. S. 35.

Um diesen letztern Endzweck aller Staatseinrichtungen zu erreichen, d. h. um die Agrarfrage mit der Forderung des absoluten Rechtsgesetzes in Einklang zu bringen, genügt es also nicht, die vorhandenen positiven Gesetze über das rechtliche Verhältniß der Personen und Sachen an sich und in ihren gegenseitigen Beziehungen in's Auge zu fassen und deren innere Harmonie oder Disharmonie mit dem einen oder dem andern der beiden entgegengesetzten Agrarsysteme zu prüfen; — man muß vielmehr vor allem zu den obersten Prinzipien des Rechtes selber hinaufsteigen, um aus ihnen heraus die Vernünftigkeit und Rechtmäßigkeit dieser positiven Gesetze, insoweit sie die Freiheit des Grundeigenthums und die Dispositionsfähigkeit der Menschen, überhaupt die gesammte Agrarfrage berühren, untersuchen und beurtheilen zu können. Nicht das formelle, positive Gesetz, sondern vielmehr das allgemeine vernünftige Recht als solches muß daher über die Natur und die rationale Grundlage des Eigenthums Auskunft geben, um das rechtliche Verhältniß desselben zu den Individuen und zur Gesamtheit erkennen zu lassen. Dies absolute Recht geht jedem formellen Gesetze voran und dient ihm als das hohe Ideal, dessen möglichst annähernde Verwirklichung inmitten der störenden Verhältnisse der Wirklichkeit unablässig erstrebt werden muß. Jenes absolute Recht ist an und für sich, wie bereits angedeutet, von den wechselnden Fragen eines etwaigen praktischen Nutzens unabhängig, weil seine Prinzipien unmittelbar und mit gebietender Majestät aus den innersten Tiefen der vernünftigen Menschennatur hervorgehen und nicht Eine, sondern alle geistigen und materiellen Beziehungen des Menschen wesentlich umfassen. Wenn Eigenthum und Recht überhaupt nicht in der Wesenhaftigkeit der menschlichen Natur, sondern nur in dem formellen willkürlich geschaffenen Gesetze seinen letzten Grund hätte; wenn es lediglich das Geschöpf des letztern wäre, ohne eigene selbständige Substantialität: so würde die Frage nach dem Rechte des Eigenthums nothwendig mit dem Resultate der Untersuchung zusammenfallen, welches vom Standpunkte der Nationalökonomie und der Politik aus gewonnen worden ist, indem dies Resultat alle staatlichen Momente der Eigenthumsfrage in sich begreifen und selbstredend für die gesetzliche Entscheidung derselben maßgebend seyn müßte. Allein dem ist nicht so, vielmehr ist der starke und schützende Name des Rechts jedem Menschenherzen tief eingegraben, und nicht vergebens appellirt an ihn die Philosophie, wie der gesunde Menschenverstand, wenn unrechtliches Interesse dem Inte-

resse des Rechts feindlich entgegentritt: das Recht geht jedem Gesetze vorher und ist dessen Grund- und Prüfstein.

Der Inbegriff dieser, aus der gesammten Natur des Menschen abgeleiteten Rechtsforderungen, deren reale Existenz nach dem heutigen Stande der Wissenschaft wohl keines Beweises mehr bedarf, heißt das Naturrecht, und die Doktrin, welche dasselbe entwickelt und begründet, ist die Philosophie des Rechts oder die philosophische Rechtswissenschaft. Diese Wissenschaft des Naturrechts muß also über das eigentliche Wesen des Eigenthums und über seinen letzten Rechtsgrund Aufschluß geben, weil seine eigene rechtliche Natur und seine Stellung innerhalb des gesammten sozialen Rechtssystems wesentlich durch die ihm gegebene philosophische Grundlage bedingt wird.

An den mannschaften Versuchen, diesen höchsten Rechtsgrund des Eigenthums zu fixiren, fehlt es im mindesten nicht; allein grade jener Reichthum der Theorien beweist, daß das Stadium der vollen Durchbildung jener Doktrin noch nicht erreicht, daß ein allgemein anerkannter rationeller Abschluß noch nicht gewonnen ist. Hugo Grotius ¹⁾ suchte den Rechtsgrund des Eigenthums in dem göttlichen Akte der wiederholten Uebergabe des Erdkreises an das Menschengeschlecht zuerst bei Erschaffung der Welt und sodann nach der Sündfluth. „Es konnte daher Jeder zu seinem Gebrauche nehmen, was er wollte, und verzehren, was er konnte. Dieser Zustand hätte dauernd sein können, wenn die Menschen bei ihrer ursprünglichen Sitteneinfalt verblieben wären“. Sie theilten sich aber allmählich in Nationen und benutzten als solche nach außen getrennt, jedoch innerhalb der Nation selber gemeinschaftlich, das Ganze. „Dies dauerte so lange, bis die Menschen sich so vermehrt hatten, daß sie sich nunmehr nach Familien in das Grundeigenthum theilten“. — Diese theosophische Anschauungsweise, welche das Eigenthum, wie die ganze soziale Organisation des Menschengeschlechtes aus einer Verleugnung der ursprünglichen Sitteneinfalt, also aus einer Abirrung von dem Gesetze der Natur ableitete, mochte wohl vermittelst der erklärten Willensmeinung des Schöpfers alles Geschaffenen das Recht des Menschengeschlechtes als solchen auf die Beherrschung der Erde und aller Geschöpfe darthun, wenn etwa ein Einspruch dieser letztern zu beseitigen gewesen wäre; — allein sie war nicht geeignet,

¹⁾ De jure belli ac pacis. lib. II, cap. 2.

das Sondereigenthum des Einen unter Ausschluß aller übrigen Menschen darzutun, da das Machtwort des Schöpfers gleichmäßig an Alle ergangen war, — sie war um so weniger dazu geeignet, weil sowohl das Uebermaaß des Reichthums, als das der Armuth außerhalb der Oekonomie der göttlichen Weltordnung lag, mithin nicht durch diese, sondern durch das höhere Prinzip der rechtlichen und moralischen Freiheit der Menschen, welches selbst die Gottheit nicht antastet, gerechtfertigt werden konnte.

Es ward demnächst, wie dies schon die Römer von ihrem empirischen Standpunkte aus gethan ¹⁾, die faktische Besizergreifung zum letzten Rechtsgrunde des Eigenthums erhoben, das nackte Faktum also an die Stelle des Rechtes gesetzt. Diese Art der Begründung hatte zwar das Verdienst, den historischen Ursprung des Eigenthums äußerlich richtig zu bezeichnen, allein sie ließ die in der Tiefe der Frage selbst liegende Hauptschwierigkeit unerörtert, wodurch denn die andern Menschen, deren gleiche ideelle Berechtigung nicht bestritten ward, zur Anerkennung eines ausschließlichen ewigen Rechtes des ersten Besizergreifers verpflichtet würden ²⁾. Die zu Hülfe gerufene Hypothese eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkommens vermochte jene Lücke um so weniger auszufüllen, weil das erstere historisch nicht zu begründen war und weil jedes derartige Uebereinkommen höchstens die Anwesenden, zum Widerspruch Befähigten, nicht aber auch die Bewohner ferner Regionen und alle künftigen Geschlechter verbinden konnte. Diesen Nichteinwilligenden, also der ungeheuern Mehrheit gegenüber, ließ mithin jene Theorie das Recht des Eigenthums immerdar in Frage gestellt und bot kein Vernunftmoment dar, welches die Widerstrebenden moralisch, d. h. unter Strafe der Selbstverwerfung zwang, das Eigenthum als ein wahrhaftes Recht anzuerkennen und dem s. g. Rechte des Stärkern, dem Ende aller sozialen Ordnung, zu wehren. Sie schloß ebensowenig eine physische oder eine moralische Begrenzung jenes Eigenthumserwerbs in sich und vermochte mithin die ausschließliche Besizergreifung ganzer Ländergebiete durch einen Einzigen nicht als rechtswidrig zu bezeichnen. Und dennoch — wie sollten sich wohl aus Ehrfurcht vor jener nackten Okkupations-

¹⁾ Quod enim nullius est, id ratione naturali occupanti conceditur. l. 3. Dig. 41, 1. — Puffendorf, de jure naturae et gentium, tit. 4, c. 6, sowie Burlamaqui, Wolff u. A. geben fast nur Paraphrasen jener Ansicht.

²⁾ Cf. Ch. Comte, traité de la propriété. Brux. 1835. p. 301.

theorie „alle Menschen auf ewig des Rechts beraubt halten, eine Landstrecke zu benutzen und darüber zu disponiren, weil bereits ein Mensch oder eine Familie durch einen isolirten Akt oder vielleicht gar symbolisch davon Besitz ergriffen hat“ ¹⁾? Zur Beseitigung dieser Einwände ward daher die Persönlichkeit des Menschen in nähere Beziehung zu dem Objekt des Eigenthums gebracht, indem man seiner Erwerbung durch Besitzergreifung das fernere Requisit der Umbildung und Spezifikation der Sache durch menschliche Thätigkeit hinzufügte und in diesem Akte der Thätigkeit oder der Arbeit den Rechtsgrund erkannte, welcher die Sache mit der Person ihres Herrn dauernd verknüpfte.

Es war hiermit zwar ein bedeutender Fortschritt von der reinmechanischen Ansicht der Frage zu ihrer geistigen Durchdringung geschehen, allein auch diese vermeintliche Lösung derselben legte einestheils allzu großes Gewicht auf den meist so einfachen Akt der menschlichen Thätigkeit (Arbeit), welcher wie das bloße Aufheben einer Frucht, das Aneignen eines Thieres jene Gegenstände mit der Person des Menschen identifiziren sollte, und anderntheils rechtfertigte sie in keiner Weise die den Anfängen der Kultur zunächstliegende Art der Eigenthums-erwerbung eines Grundstücks, durch fortgesetzte passive Benutzung desselben, z. B. eines Weideplatzes: jedenfalls fehlte auch dieser auf einer gewissen Billigkeit basirten Theorie der allgemein rationelle Verpflichtungsgrund zur Anerkennung des Eigenthums als solchen, welches eben in seiner Ewigkeit, Ausschließlichkeit und Unabhängigkeit besteht und nicht bloß das Recht des Gebrauchs, sondern auch des Nichtgebrauchs, ja des Mißbrauchs einschließt; sie vermochte nicht einmal die Rechtspflicht zu konstruiren, ein bestimmtes Grundstück auch dann noch als ausschließliches Eigenthum des ersten Besitzergreifers anzuerkennen, wenn derselbe den durch seine Thätigkeit ursprünglich nur bezweckten Nutzen von dem Grundstücke bereits bezogen und geerntet hatte.

Nur der unzureichende Erfolg dieser mannfachen rationellen Bestrebungen kann es erklären, wie Montesquieu ²⁾ zur Theorie des Subjektionsvertrages und zu dem Gesetze, als höchstem Rechtsgrunde des Eigenthums zurückkehren mochte. „Wie die Menschen auf ihre natürliche Unabhängigkeit verzichtet haben, um unter politischen Gesetzen zu

¹⁾ Cf. *Comte*, l. c. chap. 4, p. 12.

²⁾ *Esprit des lois*, liv. 26, ch. 15.

leben, so haben, sie auch der natürlichen Gemeinschaft der Güter entsagt, um unter bürgerlichen Gesetzen zu leben: durch jene Gesetze haben sie die Freiheit, durch diese das Eigenthum erlangt.“ Bentham ¹⁾ drückt diesen Gedanken sogar noch schroffer aus, indem er sagt, daß es durchaus kein natürliches Eigenthum gebe, dieses vielmehr einzig das Werk des Gesetzes sey. „Das Eigenthum und das Gesetz sind zusammen entstanden und werden zusammen untergehen. Vor den Gesetzen gibt es kein Eigenthum, hebt die Gesetze auf und alles Eigenthum hat ein Ende!“ Nach dieser Theorie, welche überall die eigentliche Bedeutung der Gesetze verkennet, indem sie dieselben als die Quelle von Rechten, und nicht als die bloße Sanction und Anerkennung bereits wesentlich vorhandener Rechtszustände ansieht, kann allerdings weder von einer gerechten, noch von einer ungerechten Agrargesetzgebung die Rede seyn, vielmehr wird die Willkür oder die Klugheit zum Schiedsrichter über das Eigenthum und folgerweise über die Geschicke der Menschheit berufen. Indem Jer. Bentham überhaupt den Nutzen, d. h. die größte Summe von Lust für das oberste und einzige Prinzip der Staatslehre erklärte, mithin dem Rechte und der Moral keine Stelle in seinem Systeme anweisen konnte, hat er seinerseits diese Theorie wenigstens folgerichtig und ihrer Konsequenzen wohl bewußt durchgeführt; allein Montesquieu hat mit jenem Axiom seinem Staatsgebäude allen innern Halt geraubt, indem er dasselbe auf den Flugsand der menschlichen Leidenschaften aufrichtete.

Diesen auf der Oberfläche der Frage sich bewegenden Theorien hat zwar der gesunde Menschenverstand, welcher freilich, wie Chateaubriand sagt, nicht so gemein ist, als sein Name anzudeuten scheint, sich nimmer gefügt; allein auch die deutsche Philosophie hat jenen Theorien gegenüber die Nothwendigkeit erkannt, das Recht überhaupt, insbesondere das Recht des Eigenthums auf festere, aus der absoluten Natur und Bestimmung des Menschen hervorgehende Prinzipien zu begründen und den sekundären Einflüssen der Okkupation, der Arbeit, des Vertrags oder

¹⁾ *Traité de législation*, t. II, p. 33 seq. — Jeremy Bentham hat zwar mit eben so großer Gelehrsamkeit als Schärfe die Prinzipien der Gesetzgebung erörtert, aber ein positiver Einfluß auf deren Entwicklungsgang dürfte ihm wohl nimmer zu Theil werden; — das 19. Jahrhundert wird nicht seinen Namen tragen und Fr. v. Stäsl also an ihm keinen Prophetenruhm erringen: denn das von ihm aufgestellte oberste Prinzip des Genußes und des Nutzens wird nimmer die Sympathien des christlichen Europas erwecken.

des Gesetzes ihre normale Stellung anzuweisen. Der Ideengang, welcher jener tiefern Anschauung zu Grunde gelegt ward, ist eben so einfach, als der Bestimmung der Menschheit und ihrer Umgebung entsprechend.

Wenn überhaupt in irgend einer Beziehung von Recht gesprochen werden kann, wenn ein solches jemals ohne fernern Beweis als feststehend anzunehmen ist, so ist dies hinsichtlich des Rechts auf Erhaltung und Entwicklung des eigenen Daseyns der Fall, weil das Daseyn die allgemeinste Bedingung aller andern Zwecke, Zustände und Rechte ist. So wie nun einem jeden organisirten Wesen gewisse äußere Bedingungen der Erhaltung und des Daseyns gesetzt sind, — wie die Pflanze unbedingt des Wassers, das Thier zugleich der Pflanzen, der Mensch hinwiederum beider letztern oder mindestens eines derselben bedarf, Alle aber der Luft, des Lichtes und der Wärme nicht entbehren können: so ist mit dieser in der Naturordnung selber begründeten Nothwendigkeit dem Menschen, als denkendem, reflektirendem und Selbstzweck seyendem Wesen zugleich die Pflicht und das Recht angeboren, sich selber die unerläßlichen Mittel zur Erhaltung und Fortsetzung des Lebens anzueignen. Mit dieser Pflicht und dem ihm entsprechenden Rechte der Aneignung ist allerdings noch nicht das Sondereigenthum unmittelbar gesetzt, es ließe sich vielmehr annehmen, daß beide Zwecke ihre äußere Realisirung schon durch die Idee erhielten, daß die Menschheit überhaupt Herrin der erschaffenen Natur sey, um sich dieselbe zur Erreichung ihrer leiblichen und geistigen Bestimmung dienstbar zu machen, — daß also lediglich eine Gemeinschaft aller Güter der Erde durch jenes Prinzip sanktionirt werde. Allein einestheils ist die Menschheit als solche nur in der Idee vorhanden, der Mensch dagegen ist kraft seiner realen Individualität und Persönlichkeit berechtigt, als Selbstzweck zu gelten und die Mittel zur Geltendmachung dieses Rechtes um so gewisser für sich in Anspruch zu nehmen, weil die Menschheit nur der Inbegriff aller menschlichen Individuen ist und die Summe des Rechts und des Glücks der letztern lediglich das Recht und das Glück der erstern ausmacht; — andernteils gestattet aber auch ein zweites, nicht minder kategorisches Naturgesetz eine vollkommene Verwirklichung der Menschenherrschaft über die Erde, ihre Kräfte und Schätze nur unter der Bedingung der individuellen Arbeit: „im Schweiße seines Angesichtes soll der Mensch sein Brod essen“¹⁾.

¹⁾ „Wer nicht arbeiten will, der soll nicht essen.“ Paulus, I Thessal.

Nur vermitteltst angestrebter Arbeit kann der Mensch bei steter Zunahme der Bevölkerung die mannichfachen Bedürfnisse seiner höhern Organisation befriedigen und zugleich jene Unabhängigkeit von täglicher Sorge erlangen, ohne welche eine Entwicklung seiner intellektuellen, dem Uebersinnlichen zugewendeten Fähigkeiten nicht möglich ist. Zu diesem Ende ist ihm die Gabe verliehen, in stets voranschreitender Vollkommenheit zunächst im eigenen individuellen, aber rückwirkend im allgemeinen Interesse der Menschheit alle Kräfte der Natur zu benutzen und derselben Produkte abzugewinnen, welche bei dem Systeme der Gütergemeinschaft und in Ermanglung jenes mächtigsten Antriebes, der in dem legitimen Sonderinteresse seine Wurzel hat, nimmer erzielt werden kann. Dies zweite Naturgesetz führt mithin nothwendig zur Idee des Sondereigenthums, — in diesem Naturgesetze, verbunden mit dem absoluten Bedürfnisse des Menschen, liegt also der Rechtsgrund des Sondereigenthums. Ihm gegenüber kann das Gesammteigenthum oder die allgemeine Gütergemeinschaft schwerlich aus einem andern Grunde vertheidigt werden, als um einen Vorwand zu erhalten, das Eigenthum und das Recht Niemandes zu achten. Jedensfalls berufen sich diesem Prinzip gegenüber die modernen Vorkämpfer für Gütergemeinschaft vergebens auf das Christenthum, von dem sie sonst eben nicht viel wissen wollen, namentlich auf Apostelgeschichte IV. 32 und 36, sowie V. 4; denn sie übersehen, das jener edle Zug nach Gütergemeinschaft, welcher in der alten christlichen Kirche hervortritt, sich wesentlich von dem der jüngsten Kommunisten unterscheidet. „Dort ist es nemlich ein Drang des Bemittelten, zu geben, hier eine Begierde und ein Anspruch der Unbemittelten zu nehmen“¹⁾; nicht diese Begierde, wohl aber jener heilige Drang, den nur Wenige ver-

¹⁾ Stahl, Rechts- und Staatslehre, Abth. 1, S. 280. — Die Niederlassungen der Jesuiten in Paraguay, von denen selbst die bittersten Feinde des Christenthums ein so reizendes Bild entwerfen, beruheten allerdings auch gewissermaßen auf dem Prinzip der Gütergemeinschaft, allein dieselben waren auch nur eine große Schule zur Civilisirung der wilden Indianer und diese Schule strebte sich selber allmählich entbehrlich zu machen. Den Fortschritten der Schüler entsprachen daher genau ihre Rechte, und die Jesuiten hielten ihre große Aufgabe nur halb vollendet, bevor sie ihren Zöglingen nicht wenigstens einiges Gartenland zu vollem Eigenthum überweisen konnten. Cf. *Raynal, histoire philosophique du commerce et des établissemens des Européens dans les deux Indes.*

stehen, ist mit der höchsten Entfaltung des menschlichen Wesens in seiner vollendetsten Gestalt sehr wohl verträglich.

Es ist bereits oben angedeutet worden, daß die moderne Sozialtheorie überhaupt die durch den Sündenfall verderbte Natur des Menschen gänzlich verkennt, wenn sie im großen Ganzen von dessen Pflichtgefühl eine aufopfernde, produktive Thätigkeit erwartet, deren Lohn nicht dem Produzenten, sondern einer Gesamtheit zufällt, von welcher er je nach Maaßgabe seiner Verdienste und Bedürfnisse die Mittel zur Befriedigung der letztern erhalten soll. Eben derselbe Irrthum liegt aber in gesteigertem Maaße der Forderung einer allgemeinen Gütergemeinschaft zu Grunde, weil hiermit der wirksamste Hebel jeder Produktion, nemlich die Mehrung des selbstreigenen Besizes und Genusses für den Produzenten und seine Angehörigen durchaus wegfällt und weil überdies nach jenem Systeme die verschiedenen Arbeitszweige und Produktionsarten nothwendig der freien Konkurrenz entzogen und von den Vorstehern oder den Regierenden an die einzelnen Bürger überwiesen werden müssen, hiermit aber das Schicksal der Landesproduktion der jedesmaligen Einsicht der Ordner, also einem Zufalle preisgegeben wird, welcher bei der unermesslichen Schwierigkeit jener obrigkeitlichen Aufgabe nicht allein die Gesamtheit aufs äußerste gefährdet, sondern auch nur durch äußerste despotische Gewalt in's Werk gesetzt werden kann. Denn ein maasloserer Despotismus ist in der That noch nie erfunden worden, als derjenige, den die neuen Apostel der Freiheit vermitteltst der Gütergemeinschaft und der Sozialtheorie einzuführen gedachten, indem sie der Regierung, gleichviel ob dieselbe den Namen der Aeltesten oder der Vorsteher oder der Weisen führte, ob sie auf Einem Kopfe, oder auf hundertern beruht, die Gewalt übertragen, einen jeden Bürger nicht allein je nach seinem Verdienste (?) einen entsprechenden Antheil an dem National-Einkommen, sondern ganz besonders auch seinen Stand und seine Beschäftigung je nach seinen Anlagen und Fähigkeiten anzuweisen! Diese Chefs der gütergemeinen Sozietät, welche über die Beschäftigung und den Arbeitsertrag aller Einzelnen direkt oder indirekt verfügen, würden diesen wie der absolute Herr dem Sklaven gegenüberstehen: „denn Sklave ist, wer weder Grund noch Boden, noch auch die Arbeit sein Eigen nennen kann“! (Lacordaire.) Das Heidenthum hatte allerdings aus Besiz und Eigenthum der Einzelnen, jener Grundlage der menschlichen Gesellschaft, ein Werkzeug der Unterdrückung und des Elends gemacht;

das Christenthum hat aber jene Grundlage dadurch wiederhergestellt, daß es die Würde der Persönlichkeit zur Anerkennung brachte und dem Menschen das Recht auf seine eigene Arbeit und ihren Ertrag wiedergab; — dies begründet den rechtlichen Frieden zwischen dem Reichthum und der Armuth.

Aber nicht allein das materielle Bedürfnis und das Interesse der individuellen Freiheit, sondern auch der innerste Drang seiner vernünftigen Natur führt den Menschen zum Eigenthum und durch dieses zur Beherrschung aller Kräfte und Schätze der Außenwelt. Der Mensch wird sich als Subjekt erst bewußt durch ein ihm gegenüberstehendes Objekt, an welchem seine Persönlichkeit sich zu äußern vermag; das Verhältniß der individuellen Herrschaft, in welchem Subjekt und Objekt als einander gegenüberstehend gedacht werden, bedingt also wesentlich das Selbstbewußtseyn und die Selbstschätzung des Erstem. Insofern die Person vermittelt ihres Willens eine Sache vollständig durchdringt, nimmt sie dieselbe so in sich auf, daß die Sache gewissermaßen eine Eigenschaft der Person wird: das Roß überträgt ihr seine Schnelligkeit und seine Ausdauer, die Waffe ihre zerstörende Gewalt, das Verzehrbare seine ernährende Kraft. Diese Eigenschaften aber können nicht gleichzeitig auch als Eigenschaften einer andern Person oder Aller gedacht werden, ohne den Begriff der Person und der Sache zu vernichten.

Der allgemeine Rechtsgrund des Sondereigenthums liegt also theils in der vernünftigen Natur des Menschen, theils in der Macht seiner Bedürfnisse und in dem Widerstande der ihn umgebenden Außenwelt; — diesem tritt alsdann die Besitzergreifung und die Arbeit als äußeres Merkzeichen der Geltendmachung jenes absoluten Rechtes hinzu und das Gesetz oder der Vertrag gewährt ihm endlich die positive Sanktion im Staate, den Schutz und die Garantie Aller durch und gegen Alle. Sowie der einzelne Mensch den Kräften der umgebenden Natur nicht gewachsen ist und ohne den Beistand der Andern jener Naturnothwendigkeit unterliegen würde: so muß er auch in seiner Isolirung dem Angriffe seiner Mitmenschen unterliegen, wenn sich nicht vermittelt des Staates die Gewalt Aller in einem zum Schutze Aller bestimmten Brennpunkte konzentriert. Dies Sondereigenthum oder die rechtliche Gewalt eines Menschen über eine Sache in ihrer Totalität ist also nichts Willkürliches oder Zufälliges, sondern es ist, als wesentliche Bedingung der physischen und moralischen Entwicklung des

Menschen, ein ursprüngliches und angebornes Recht, welches bei der ersten Besitzergreifung seine räumliche und moralische Begrenzung grade in der Quelle des Rechtes selber, nemlich in dem Maasse des Bedürfnisses hatte und erst bei fortgeschrittener Kultur seine faktische Legitimation in der menschlichen Arbeit, d. h. in der Durchbringung der Sache durch den Willen und die Thätigkeit des Menschen erhielt. Die faktische und rechtliche Bedeutung der ersten Besitzergreifung durch Arbeit konnte bei den Anfängen der menschlichen Gesellschaft unmöglich in demjenigen Umfange hervortreten, welchen ihr das Rechtsbewußtseyn der Gegenwart anweist, weil für jede Familie, für jeden Stamm überflüssiges Land zur Weide und zur Hervorbringung des nothwendigen Bedarfs vorhanden war und man daher bei jener Fülle des Bodens nicht selten wechselte, um das bereits Urbargemachte und Erworbene gegen einen neuen jungfräulichen Boden zu vertauschen, der reichere und mühelosere Erndten versprach. Allein bei zunehmender Bevölkerung mußte das dem Menschen eingepflanzte Rechtsgefühl immer bewußter hervortreten und den Begriff des Eigenthums immer vollständiger ausbilden. Wuchs der Stamm allzusehr an, so sandte er Schwärme aus, um neue, noch unbewohnte Gebiete zu besetzen und so die Idee und den Segen des Eigenthums über den ganzen Erdkreis zu verbreiten. Was immer der ausschließlichen Aneignung durch den Menschen fähig war, ist so im Laufe der Jahrhunderte in den Kreis des Eigenthums eingetreten, — was keinen bekannten Herrn hatte, ward endlich dem Staate zugewiesen, weil das Recht der ersten Besitzergreifung längst aufgehört hat, ein gewöhnlicher Erwerbmodus zu seyn. Nur das Licht, die Luft und das Wasser innerhalb seiner großen natürlichen Bassins widerstrebten kraft ihrer elementarischen Natur jeder individuellen Aneignung und Benutzung, da sie durch menschliche Thätigkeit weder in ausschließlichen Besitz genommen, noch auch vervollkommenet und zu ihrer Bestimmung tauglicher gemacht werden können: sie werden als gemeinsame Güter Aller von Allen benutzt, weil und insofern ihre Nutzbarkeit nicht durch Arbeit des Einzelnen, mithin nicht durch das Sondereigenthum bedingt sind ¹⁾. Außer diesen wenigen Fällen ist aber das Gesammteigenthum Aller an Grund

¹⁾ Bei künstlichen Wasserleitungen und kleinern Wasseradern, die der Hand des Menschen folgen, greift die individuelle Arbeit, mithin die Aneignung und das Eigenthum wieder Platz.

und Boden nicht, wie man vorgab, eine Vereblung und Verklärung des Eigenthumsbegriffes, sondern dessen direkte Aufhebung und Verneinung; denn was Allen gehört, gehört eben hiermit Keinem mehr, weil Keiner es zu der ihm inwohnenden Bestimmung der höchsten Produktivität hinführen kann und will. „Gesammtgut — verdammt Gut“, — so hat das Sprüchwort es richtig bezeichnet. Das private Eigenthum dagegen ist die wirksamste Triebfeder für Arbeit und Thätigkeit, weil es eben selber der Repräsentant und der Lohn der Arbeit ist und zu neuer Arbeit, hiermit aber zur höchsten Ertragsfähigkeit der Erde führt. Es entwickelt gleichzeitig die geistigen Kräfte der Menschen, indem es jeder Anstrengung einen entsprechenden Lohn verheißt; es sichert endlich die Freiheit der Person und der Familie, weil es dieselben hinsichtlich ihrer physischen Bedürfnisse von jedem Dritten unabhängig macht, und schneidet hiermit den endlosen Hader ab, welcher sich beim Systeme der allgemeinen Gütergemeinschaft um den Genuß der irdischen Güter unablässig erneuert und steigert. Mit Recht drückt also Bentham ¹⁾ sein größtes Erstaunen darüber aus, wie Beccaria einen die ganze soziale Ordnung vernichtenden Zweifel an der Zweckmäßigkeit des Eigenthums erheben konnte, indem er dasselbe „ein fürchtbares Recht“ nennt, „welches vielleicht (?) nicht nothwendig ist“!

Wir können hiernach die naturrechtliche Bedeutung des Eigenthums nicht in einem kürzern Ausdrucke zusammenfassen, als indem wir uns der Worte von H. Ahrens bedienen ²⁾. „Das Eigenthum ist ein persönliches, ursprüngliches und natürliches Recht eines jeden Menschen. Es ist ein ursprüngliches oder absolutes Recht, weil es unmittelbar aus der Natur des Menschen, aus der Nothwendigkeit, durch ein Ganzes von materiellen und geistigen Bedingungen und Mitteln seine physische und geistige Entwicklung möglich zu machen, hervorgeht. Das Eigenthum ist das Recht selbst in seiner Anwendung, die besondere Sphäre des Individuums: es ist die Bethätigung des eigenen Rechtes. Es hat also denselben Grund und denselben Zweck, wie das Recht im Allgemeinen. Es ist bestimmt, für die physische und geistige Entwicklung des Menschen und die hierin liegenden ver-

¹⁾ Traité de législation t. I, p. 181.

²⁾ Das Naturrecht oder die Rechtsphilosophie von H. Ahrens. Uebersetzt aus dem Französischen von A. Wirtl. Braunschweig 1846. S. 265.

schiedenen Zwecke die Mittel zu liefern. Jeder Mensch als solcher kann also nach dem Naturrechte ein seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen entsprechendes Eigenthum in Anspruch nehmen ¹⁾. Ein hiernach abzumessender Betrag von Eigenthum muß hiernach kraft der christlichen Anschauungen, welche das starre Eigenthumsrecht des Heidenthums mit den Bedürfnissen der Humanität vermitteln, einem Jeden zugesichert werden; ohne dies würde den Forderungen des Rechts und der Gerechtigkeit nicht genügt ²⁾. Ferner aber beruht ebenso, wie das Recht unmittelbar aus der Natur des Menschen entspringt und von keinem Willensakte, keinem Vertrage abhängt, auch das Eigenthum in seinem letzten Grunde nicht auf besondern Thatfachen, wie Okkupation, Spezifikation, Arbeit oder Vertrag.“

„Obgleich indessen das Eigenthumsrecht über dem Willen des Menschen steht und von ihm unabhängig ist, so müssen doch die Menschen sich zum Zwecke der gegenseitigen Garantie dieses Rechts vereinigen. Die Garantie, nicht das Recht des Eigenthums leitet sich so aus einem Vertrage, einer Handlung der Gesellschaft ab. Ferner steht der Gesellschaft das Recht zu, das Eigenthum für alle ihre Mitglieder näher zu ordnen und zu organisiren. Die Gesellschaft schafft das Eigenthumsrecht nicht und hat also auch kein Recht, es zu zerstören; wohl aber hat sie über seine Ausübung und Organisation zu wachen, und da die Natur einer jeden Gesellschaft eine Beschränkung des Rechts des Einzelnen durch die Rechte Aller mit sich bringt, so kann die Gesellschaft auch das Recht des Eigenthums nicht als ein unbeschränktes Recht anerkennen. Sie hat das Recht des Eigen-

¹⁾ Jrgend ein Eigenthum hat auch in der Wirklichkeit ein jeder Mensch, selbst der Bettler, immer und unter allen Umständen, denn es bedingt seine Existenz, welche ohne Nahrung und Bekleidung kaum einige Tage möglich wäre. Das Maas dieses Eigenthums ist aber kein gleiches, weil die Persönlichkeiten, d. h. die Fähigkeiten und der Gebrauch der Freiheit verschieden sind.

²⁾ Hierin liegt der naturrechtliche Verpflichtungsgrund für Unterstützung der Armen vermittelt Almosen. Eine andere ehrenvollere Betheiligung der Eigenthumslosen am Eigenthum der Besitzenden ist erfolglos und unmöglich, weil nichts die sofortige Verschleuderung desselben abwehren könnte und somit der fleißige und thätige Bürger nur der Frohnarbeiter der Trägen und der Verschwender würde. Auch die rechtliche Verpflichtung der Armen zur Arbeit für die ihnen gereichten Existenzmittel findet hierin ihre Begründung, weil der Mensch überhaupt nur durch Arbeit die Gaben der Erde sich anzueignen berufen ist.

thums zwar nicht zu zerstören, wohl aber in gerechte Grenzen einzuschränken“¹⁾.

Mit dieser allgemeinen vernunftrechtlichen Begründung und Umschreibung des Eigenthums stimmen die positiven Gesetze fast aller zivilisirten Nationen überein, denn sie bezeichnen dasselbe als das ausschließliche und unumschränkte Recht, eine Sache zu benutzen und über dieselbe zu disponiren, vorbehaltlich der jene Benutzung normirenden Gesetze und Verordnungen eines jeden Landes. Mindere Einstimmigkeit ist dagegen hinsichtlich der hieraus abzuleitenden Konsequenzen wahrzunehmen, indem dieselben vielfach nur als Auswüchse ganz entgegengesetzter Systeme erscheinen. So oft man von diesen naturgemäßen Prinzipien nach der einen oder andern Seite hin abgewichen, ist man zu immer gefährlicheren Irrthümern gelangt, deren Folgen in der Erstarrung oder dem Verfall der Nationen zu Tage treten. Das Feudalsystem, welches das Recht des Individuums verkannte und den Menschen zum Anner des Bodens machte, sowie die ihm parallel laufende Institution des Familieneigenthums, welche die ursprüngliche Idee der Gütergemeinschaft noch nicht völlig überwunden und daher dem jedesmaligen Besitzer nur ein beschränktes Nutzungsrecht der Familie gegenüber eingeräumt hatte, bezeichnen die für die Gegenwart folgenreichsten Abirrungen der Vergangenheit. Der Zukunft dagegen

¹⁾ Nur aus der epidemischen Natur gewisser pseudoliberaler Anschauungen ist es zu erklären, wie P. Ahrens nichtsdessenweniger (S. 266) „die Menschheit oder die Gesellschaft als die wahre Eigenthümerin der bleibenden Sachen,“ z. B. des Bodens aus dem Grunde bezeichnet, weil das Recht der Individuen sich nicht weiter erstreckt, als der Zweck und das Bedürfnis ihres Lebens, hierzu aber das Recht des Nießbrauchs genüge. Diese Ansicht wird dadurch widerlegt, daß der Mensch wegen seiner Fortdauer in der Familie auch ein dauerndes Recht bedarf, und daß ein bloßer Nießbrauch die Dispositionsbefugnis über die Substanz der Sache ausschließt, hiermit aber jeder Versuch einer Verbesserung gehemmt ist, weil derselbe mißlingen, also eine Verschlechterung herbeiführen kann. Jene Ansicht hat daher auch nur bei Völkern, die auf einer niedern Kulturstufe stehen geblieben, praktische Geltung erhalten, besonders in der Türkei, Aegypten, Algerien. (Cf. Recherches sur la constitution de la propriété territoriale dans les pays musulmans — par Worms. Par. 1846. S. 3). Der eigentliche Endzweck jener unhaltbaren Distinktion, die Verhältnisse des Landbaues, sowie die Grenze der Bodentheilbarkeit und die Kultur des Landes zu reguliren, wird übrigens, insoweit er überhaupt zulässig ist, vollständig durch die Idee der Staatsgewalt überhaupt gesichert.

scheint ein nicht minder heißer Kampf mit dem Kommunismus und der Sozialtheorie bevorzustehen: — das Heil der Staaten wird aber davon abhängen, ob sie alle jene Gegensätze zu vermitteln und das Prinzip der Freiheit mit dem der Ordnung in Einklang zu bringen verstehen. *Mediam tenuere beati.*

Das Eigenthum ist mithin nach Vernunft- und Naturgesetzen ein absolutes, unantastbares, unumschränktes und ausschließliches Recht; der Diebstahl dagegen und jede Verletzung des Eigenthums ein verwerfliches Verbrechen, weil er die Grundlage des sozialen Lebens mißachtet und weil nur durch letzteres einem Jeden die Mittel rechtmäßiger Befriedigung seiner Bedürfnisse gegeben sind ¹⁾. Jene Unbeschränktheit und Ausschließlichkeit des Eigenthumsrechts schließt indessen weder seine natürliche Beschränkung durch die ebenso legitimen, rechtlichen Interessen der Gesamtheit, noch auch den Vorbehalt aus, daß dasselbe nur nach Maßgabe der Landesgesetze ausgeübt werde, denn hierin liegt die nothwendige Garantie, daß der Zweck niemals dem Mittel erliege. Wohl aber folgt aus obigem Prinzipie, daß jede einzelne, durch die Gesetze anzuordnende Beschränkung des Eigenthumsrechts als Ausnahme von der Regel erachtet und nach den Grundsätzen des Nothrechts gerechtfertigt werden muß. Denn „das Eigenthum ist wesentlich freies und volles Eigenthum“ ²⁾. In die Kategorie derartiger durch das Nothrecht sanktionirter Beschränkungen des ausschließlichen und unbeschränkten Eigenthumsrechts gehören vor allem das Recht der Expropriation aus Gründen des öffentlichen Nutzens, sowie die gesetzlichen Servituten, welche durch die natürliche Lage der Grundstücke oder im Interesse der Gesamtheit hinsichtlich des Wasserlaufs, der Vorfluth, des Leinpfades und der Abgränzung geboten werden oder welche im Interesse der Einzelnen in Betreff der Nähe schädlicher

¹⁾ Es ist in der That schwer zu begreifen, wie bisweilen die praktischsten Geister diese Wahrheit verkennen, — wie selbst ein Blackstone sagen konnte, „der Diebstahl sey keine Verletzung des Naturgesetzes, sondern nur ein Eingriff in das Recht der Gesellschaft: denn der Diebstahl sey ein Eingriff in das Recht des Eigenthums, dieses aber nur eine soziale, keine natürliche (?) Institution, weil es im Naturzustande (?) keinen Diebstahl geben könne, da es kein Eigenthum gebe.“ — Nur der Fanatismus der Systematik kann diese Verirrung erklären!

²⁾ Hegel, Philosophie des Rechts. §. 62.

Anlagen, oder des Nothweges und der Dachtraufe eingeführt worden sind.

Die innere Berechtigung dieser, auf ächtsozialen Prinzipien beruhenden Eigenthumsbeschränkungen liegt in ihrem eminenten allgemeinen Nutzen, indem sie, weit entfernt, das Sondereigenthum als solches zu entwerthen, dasselbe vielmehr in der weitesten Ausdehnung möglichst nutzbar und zur Realisirung der Menschheitszwecke geeignet machen. Denn ein Grundstück kann ohne erhebliche Beeinträchtigung seiner allgemeinen Benutzung durch den Eigenthümer gleichzeitig sehr wohl einem Andern unverhältnißmäßig großen Vortheil gewähren und dieser Vortheil ist alsdann durch ein dingliches Rechtsband im Interesse Aller dauernd zu fixiren. Dies ist auch die rechtliche Bedeutung der durch die Privaten konstituirten Dienstbarkeiten; es gehören hierhin ganz besonders die Licht-, Wege- und Wasserlaufs-Gerechtigkeiten, sowie die mancherlei bei Gebäulichkeiten vorkommenden Servituten.

Ein derartiges naturgemäßes Verhältniß liegt dagegen in keiner Weise der im Mittelalter ausgebildeten Theilung des Eigenthums in Ober- und Nuz eigenthum, sowie den hieraus erwachsenen, in unzähligen Spielarten zwischen dem nackten Zeitpacht und dem vollen Eigenthumsrechte variirenden bäuerlichen Gutsverhältnissen zum Grunde. Sowie dies mittelalterliche Agrarsystem die natürlichen Geseze der Produktion, der Arbeit und der Konsumtion auf's entschiedenste mißkennt; wie es die freie Wechselwirkung zwischen der Landwirthschaft und der Industrie durch kastenartige Abscheidung der Menschen stört, indem es die Behauer des Bodens mit eisernen Banden an die Scholle fettet: so tritt es auch den Forderungen des rationellen und des praktischen Rechts gleich feindlich entgegen und begründet allmählich jenen sog. Rechtszustand, welcher in der That Vernunft zu Unsinn, Wohlthat zur Plage werden läßt. Das Vernunftrecht erachtet nemlich das Eigenthum als ein seinem Wesen nach freies, unbeschränktes und ausschließliches Recht, dessen Modifikation nur kraft des Nothrechts statuiert werden kann; — das System des getheilten Eigenthums erhebt dagegen die Ausnahme zur Regel, ja es duldet nicht einmal die Konsolidirung jener zwei- oder mehrfachen Eigenthumsfragmente in Einer Hand, indem es bei eintretendem Heimfall dessen Wiederverleihung unter denselben Modalitäten zu erzwingen kein Bedenken trägt. „Nulle terre sans seigneur,“ ist der Wahlspruch jenes Agrarsystems, welches nur in dem getheilten Eigenthum, in der Hörigkeit der Bauern und dem

Vasallenthum der Barone das Heil der Staaten erblickt, obgleich es in der Wirklichkeit den eigentlichen Begriff des Eigenthums, jener Fundamentalgrundlage alles Staatswesens, fast bis zur Vernichtung schwächt, indem es durch seine prinzipielle Zerspaltung in Ober- und Untereigenthum, in Nutzungs- und Proprietätsrechte einen unlösbaren Widerspruch in dasselbe hineinlegt ¹⁾. — Aber auch das praktische Recht, d. h. der Rechtsschutz und die Rechtssicherheit der Einzelnen, mußte bei diesem unnatürlichen Zustande der Dinge, welcher das einfachste und naturgemäheste Rechtsverhältniß des Menschen zum Boden durch die unzähligen Modifikationen des bäuerlichen Besitzrechtes vom Zeithypothek bis zum fast unbeschränkten Eigenthum und von der Leibeigenschaft bis zur vollen persönlichen Freiheit in einen unentwirrbaren Knäuel von Rechten, Pflichten und Willkürlichkeiten umgewandelt hat, im höchsten Grade gefährdet werden: — das endliche Resultat dieses Systemes liegt in der gänzlichen Rechtlosigkeit des Bauerstandes, jener ursprünglich freien, aber in Folge des gebundenen Agrarsystems in immer tiefere Abhängigkeit gerathenen Klasse der kleinen Eigenthümer klar zu Tage. War einmal anstatt der Freiheit, der Unbeschränktheit und der Ausschließlichkeit des Eigenthumsrechtes das unnatürliche Prinzip der Unfreiheit und der Getheiltheit desselben an die Spitze des Agrarwesens gestellt; war der Bebauer des Bodens nicht mehr dessen freier Eigenthümer, sondern nur noch bloßer Besizer mit beschränkten Nutzungsrechten, aber um so unbeschränkteren Leistungs- und Frohnpflichten: so konnte es nicht fehlen, daß sein Rechtsverhältniß sich den mächtigen Grund- und Gerichtsherrn gegenüber immer prekärer gestaltete und daß besonders seit dem Eindringen des römischen Rechts, welches in dem Oberherrn den ursprünglichen Eigenthümer zu erblicken meinte, die gesetzliche Vermuthung der Freiheit oder der möglich geringsten Beschränkung jenes Eigenthums gegen den

¹⁾ Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, §. 62 drückt ungefähr denselben Vorwurf folgendermaßen aus: „das Eigenthum ist wesentlich freies, volles Eigenthum,“ denn „wenn der ganze Umfang des Gebrauchs Mein wäre, das abstrakte Eigenthum aber eines Andern seyn sollte, so wäre die Sache als die meinige von meinem Willen gänzlich durchdrungen und zugleich darin ein für mich Undurchdringliches, der und zwar der leere Wille eines Andern, — Ich mir in der Sache als positiver Wille objektiv und zugleich nicht objektiv, — das Verhältniß eines absoluten Widerspruchs!“

Bauer gewendet und die strenge Beweislast hinsichtlich seiner Ansprüche folgeweise auf ihn, den Besizer, gewälzt wurde. Dergestalt ward der einst so mächtige, den Heerbann bildende Stand der kleinen freien Eigenthümer unter dem Namen des Bauerstandes allmählich in den meisten deutschen und stammverwandten Ländern seines uralten Eigenthums beraubt und zum Zeitpächter und Landproletarier herabgedrückt. Selbst da, wo die Gerichte nicht ganz und gar die Traditionen des alten Nationalrechtes verloren hatten; wo wenigstens die dingliche Natur des bäuerlichen Gutsnerus, gegenüber der fremdrechtlichen Vermuthung eines reinpersönlichen Kontraktverhältnisses, anerkannt blieb: mußte dennoch jenes unheimliche System des getheilten Eigenthums zum endlichen Verderben des Bauerstandes führen, weil es denselben von allen Seiten in die Gewalt der Grundherrschaft gab, die zugleich seine Bögte und Patrimonialrichter waren und, wie schon in den Tagen Carls des Großen, nicht immer den Verlockungen des Machtmißbrauches widerstanden. Das unübersehbare Gewirre der verschiedenartigen bäuerlichen Verhältnisse, Rechte und Prästationen, welche das einst so einfache System des freien Agrarrechtes in ein wahres Rechtslabrynth umgewandelt, machte es selbst dem Wohlmeinenden schwer, nach beiden Seiten hin die rechten Grenzen im Auge zu behalten und die Prozeßsucht der argwöhnisch gewordenen Bauern nicht zu erregen; — nicht die kleinste Wohlthat der freien Agrarverfassung beruht eben in der hohen Einfachheit der dadurch herbeigeführten Rechtsverhältnisse und in dem baldigen Erlöschen jener endlosen, bäuerlichen und gutsherrlichen Prozesse, welche ehemals alle Archive der Landes- und der Reichsdikasterien füllten und das Mark des Landes fraßen.

Diese Rechtsunsicherheit des bäuerlichen Besizes innerhalb des gebundenen Agrarsystems gefährdet schon an und für sich rückwirkend die persönliche Freiheit und Unabhängigkeit des Bauerstandes, indem diese selbstredend durch eine gesicherte Vermögensstellung bedingt ist und überdies das bloße Prinzip des getheilten oder fideikommissarisch gebundenen Grundeigenthums den Menschen mehr oder weniger zu einem Akzessorium des Bodens macht, mithin das Recht der Persönlichkeit verletzt. Allein die Unfreiheit und Unveräußerlichkeit des Grundeigenthums ist mit der Freiheit der Personen auch aus dem fernern direkten Grunde unverträglich, weil dadurch dieser letztern das unmittelbarste und wesentlichste Objekt ihrer freien Wirksamkeit entzogen wird und weil die Unfreiheit des Bodens eben dieselbe Unfreiheit auf seinen

Besitzer überträgt, ja ihrem eigentlichen Wesen nach nur in der beschränkten Dispositionsbefugniß des Besitzers besteht. Das Ideal des geschlossenen Agrarsystems ist es nemlich, daß das Grundeigenthum im eigentlichen Sinne des Wortes nur angeerbt, nicht frei erworben werden kann, so daß ein Jeder, welchem nicht durch Erbgang ein Gut überkommt, selbst ohne ein ausdrückliches Kastensystem in der Wahl seines Berufes nach der bedeutendsten Seite hin beschränkt und nothwendig auf die Ergreifung eines Gewerbes hingewiesen ist. Wer aber durch prinzipielle Anordnungen vom Erwerbe des Grundeigenthums ausgeschlossen ist, der wächst nimmer mit dem Boden zusammen, der ihn zurückstößt, der bleibt ewig ein Fremdling in seinem Vaterlande. — Aber auch der Besitzer des unfreien Bodens ist unfrei, weil ihm die wesentlichsten Rechte über den Grund und Boden entzogen sind, — das Recht der freien Veräußerung, der Verpfändung, der Vererbung, ja selbst das Recht der Verbesserung, indem dasselbe meist nur durch eine ihm verwehrte, Veränderung der Substanz ausgeübt werden kann. Die mit dem getheilten Eigenthum meist verbundenen bäuerlichen Lasten, z. B. die Bannrechte, Frohndienste, Laudemien u. dgl. m. sind nur eben so viele Anknüpfungspunkte für immer größere Beschränkung der persönlichen Freiheit; tritt noch die Patrimonialgerichtsbarkeit hinzu, so ist das große Ziel derer nicht mehr ferne, die da meinen, der Bauer müsse vorerst wieder der Hörige des Staates oder seines Guts Herrn werden, um ihn alsdann recht gründlich glücklich machen zu können!

Es ergibt sich hieraus, daß das freie Agrarsystem, sowie es mit rationeller Nöthigung aus den Prinzipien des absoluten, philosophischen Rechts hervorgeht, auch praktisch den Forderungen eines gesicherten und klaren Rechtszustandes ausschließlich entspricht, mithin eine jede Modification und Beschränkung desselben nur kraft des Nothrechtes, d. h. vermittelt des speziellen Beweises eines eminenten ökonomischen, politischen und sozialen Nutzens legitimirt werden kann. Hier greifen also diejenigen Resultate, welche sich oben bei Untersuchung der Agrarfrage aus dem Gesichtspunkte der Nationalökonomie und der Politik ergeben haben, wieder unmittelbar in das eigentliche Rechtsgebiet ein und bedingen die endliche Lösung der Frage auch vom rechtlichen Standpunkte aus in einer Weise, welche die innere Einheit und Harmonie jener äußerlich verschiedenartigen Richtungen des gemeinsamen Staatslebens beweisen.

Wenden wir uns hiernach den einzelnen Rechtsmaterien zu, welche

in unmittelbarer Beziehung zu der Agrarfrage stehen, so tritt uns vor Allem als die wichtigste und eingreifendste das Erbrecht entgegen. Wir haben schon verschiedentlich im Laufe der vorhergehenden Untersuchung Gelegenheit erhalten, den Zusammenhang der unfreien Agrarverfassung mit dem Systeme des ungleichen Erbrechts zu erörtern, und hierbei die Ueberzeugung gewonnen, daß die nationalökonomischen und politischen Interessen des Staates hinsichtlich jener beiden wesentlichsten Elemente des Staatslebens, nemlich des Eigenthums und seiner Uebertragung durch Erbgang ihre wünschenswertheste Entwicklung nicht etwa vermittelt Ausschließung der Töchter durch die Söhne oder aller Kinder durch Eines derselben, sondern vielmehr durch das gleiche Erbrecht Aller erhalten. Es bleibt also nur noch übrig, an diese der freien Agrarverfassung huldigende Lösung der Frage auch den Maasstab des philosophischen und des positiven Rechtes anzulegen, um zu einem endgültigen unbestreitbaren Schlussergebnisse zu gelangen.

Das Recht der Erbfolge, sowohl der gesetzlichen, als der testamentarischen, ist zwar vielfach als außerhalb dem Naturrechte stehend bezeichnet worden ¹⁾; allein zur empirischen Widerlegung jener doktrinären Ansicht der Dinge dürfte wohl zum Voraus die Geschichte, jene große Lehrerin dessen, was das Menschengeschlecht in seiner Totalität stets für wahr, gut und recht gehalten, mit größerm Fuge, als hinsichtlich des Adelsinstituts angerufen werden können. Doch die naturrechtliche Begründung des Erbrechtes ist stark genug, um selbständig dessen Legitimation darzuthun; — sie trifft im allgemeinen mit der des Eigenthums selber in ihren Hauptgesichtspunkten zusammen und liefert den Beweis, daß das Eigenthum grade erst in der Institution des Erbrechts seinen vollen Abschluß erhält.

Es ist nemlich, wie wir gesehen haben, „der Zweck des Rechtes, die Bedingungen für die Entwicklung des Menschen in allen Beziehungen und für die Befriedigung aller intellektuellen, auf die Empfindung bezüglichen und physischen Bedürfnisse, die in der menschlichen Natur liegen, zu gewähren. Nun hat die Natur allen Menschen die Empfindungen der Liebe und der Zuneigung gegen ihre Eltern sowohl als gegen ihre Kinder eingepflanzt. Diese Beziehungen der Empfin-

¹⁾ Nicht blos von H. Grotius, Puffendorf und Wolff, sondern auch in der neuern Philosophie von Kant, Fichte, Krug u. A.

dung im Menschen müssen, sofern sie auf der einen oder andern Seite vorhanden sind, durch das Recht anerkannt werden, und von ihm die Bedingungen ihrer Dauer und Entwicklung empfangen. Es fragt sich also, ob das Recht zu testiren und die Intestaterbfolge nicht als nöthige Bedingungen für die Kundgebung und Bewahrung jener Familienneigungen betrachtet werden müssen. Man könnte die Nothwendigkeit ihrer Anerkennung als Bedingungen in diesem Sinne mit der Behauptung bestreiten, daß sich jene Empfindungen auch ohne das Befehl materieller Güter an den Tag legen können. Indessen wird bei diesem Argumente doch die menschliche Natur, die nicht aus Intelligenz und Sittlichkeit allein besteht, verkannt. So wie der Geist sich durch den Körper manifestirt, so will auch der Mensch seine Liebe und Neigung durch etwas Fühlbares und Materielles ausdrücken. Eine soziale Organisation des Eigenthums muß also, wenn sie nicht die Persönlichkeit und die persönlichen Neigungen zerstören soll, dem Einzelnen eine Sphäre eigener Güter sichern, über welche er nach den Antrieben seines Denkens und Empfindens verfügen kann, und es muß ihm freistehen, durch solche Verfügungen seinen Verwandten und selbst andern Personen, seine Zuneigung sogar auf den Todesfall zu beweisen. Das Prinzip, daß alle Rechte mit dem Tode erlöschen, geht zu weit und bedarf noch einer nähern Bestimmung, um in der Anwendung nicht ungerecht zu werden. Ohne hier in transzendente Erörterungen einzugehen und ohne selbst, wie es Einige gethan haben, das Recht zu testiren als eine Folge der Unsterblichkeit des Menschen zu betrachten, wollen wir nur auf die unzweifelhafte Thatsache hinweisen, daß die Achtung vor dem letzten Willen eines Verstorbenen allgemein und tief in der Empfindung seiner Verwandten und Freunde begründet ist. Diese Empfindungen sind von der menschlichen Natur nicht zu trennen, und insoweit daher der letzte Wille die Rechte dritter Personen nicht verletzt, muß das Recht die Bedingungen seiner Erfüllung gewähren. Man geht überdies zu weit, wenn man behauptet, daß der Wille des Menschen nicht über seinen Tod hinaus wirken könne. So wie die Thätigkeit eines Menschen, in was für einer untergeordneten Sphäre er auch gelebt haben mag, sich durch ihre Wirkungen noch über das Grab hinaus erstreckt, so gibt es auch rechtlich keinen im Wesen der Gesellschaft liegenden Grund, der verhindert, daß nicht auch der Wille, welcher auf bewußte Weise über gewisse Gegenstände

auf den Todesfall verfügt, ohne das Prinzip der Gerechtigkeit zu verletzen, zur Ausführung gelangen könnte“¹⁾.

Das Erbrecht ist also ein nothwendiger Ausfluß des Familienbandes, insbesondere jenes mächtigsten Bandes der Natur, welches sich um Eltern und Kinder schlingt und durch die Heiligkeit ihrer gegenseitigen Beziehungen eine moralische Einheit des lebenden Geschlechts und der kommenden Generationen begründet. Denn dieses Band „hat von der Natur die Bestimmung, den Kindern die Fülle des Daseyns und darum auch der Befriedigung mitzutheilen und in ihnen die Fortsetzung der eigenen Persönlichkeit und darum auch des Vermögens zu haben“²⁾. Was das Familienhaupt besitzt oder erwirbt, das besitzt und erwirbt es zugleich kraft der moralischen Einheit der Familie für die letztern, vorbehaltlich seines unzweifelhaften Rechtes, über das so erworbene nach bestem Ermessen zu disponiren; denn auch im Akte der Veräußerung handelt er mit derselben Nothwendigkeit als Haupt der Familie. „Die Erbschaft ist daher allerdings ihrem Wesen nach Eintreten in den eigenthümlichen Besitz des an sich gemeinsamen Vermögens je nach den nähern Graden der Verwandtschaft“³⁾.

So unzweifelhaft nun auch die Töchter nach den Gesetzen der Natur derselben Familie angehören, wie die Söhne, und dieselben Ansprüche an die Liebe ihrer Eltern mit denselben physischen und moralischen Bedürfnissen verbinden: eben so unzweifelhaft ist ihr natürliches Recht an der Nachlassenschaft ihrer Eltern. Nur das System der Unterdrückung des Schwächern durch den Stärkern und falsche, harteherzige Auffassung des Familienbegriffs kann es daher erklären, daß das weibliche Geschlecht und deren Descendenz auch noch in solchen Perioden der Völkergeschichte, wo das gebieterische Interesse der Landesvertheidigung gegen den äußern Feind, also das Nothrecht, deren Ausschließung von der Erbfolge in das Familienstammgut nicht ein-

¹⁾ Ahrens, Rechtsphilosophie. S. 322.

²⁾ Stahl, Rechts- und Staatslehre. Abth. 1, S. 383.

³⁾ Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. §. 178. — Heres (Erbe) oder nach der ältern Form herus hieß ursprünglich Herr. Festus v. heres: »veteres enim heredes pro dominis appellabant«. Die Idee von der Einheit der Person war dem deutschen Rechte ursprünglich fremd, (Mittermaier, deutsches Privatrecht. §. 432. Eichhorn, do. §. 332) allein analoge Rechtsverhältnisse wurden durch die gemeinschaftliche Gewehre oder die gesammte Hand begründet.

mal mehr erbeischte, meist nur beschränkte Erbrechte besaßen. In Rom geschah dies kraft des starren Agnatsverhältnisses, aus welchem die Töchter durch die strenge römische Ehe austraten, um in die Gewalt des Mannes zu kommen. In Athen waren sie ausgeschlossen, wenn sie in Ermangelung von Brüdern den nächsten Verwandten zu heurathen sich weigerten; — in Milet mußten sie einen Armen heurathen ¹⁾! Im Oriente begegnen wir fast allenthalben ähnlichen Ungleichheiten und Ausschließungen; in Persien und in Afrika erbte die Tochter nur am Mobilarvermögen, in Armenien gar nichts ²⁾; der alten germanischen Volksrechte haben wir bereits oben gedacht.

In den Monarchieen und Aristokratieen war das leitende Motiv jener Ausschließungen die Erhaltung des Grundeigenthums in der Familie, um den einmal errungenen Glanz zu verewigen; in den Despotieen und den Demokratieen geschah es, damit nicht allzu große Besitztümer in der Hand der Frauen, welche bei dem kriegerischen Berufe der Männer dieselben nothwendig überleben mußten, aufgehäuft und durch Heurathen mit reichen und mächtigen Männern gemeingefährliche Ungleichheiten des Vermögens herbeigeführt werden möchten, — überall aber opferte man die Frauen willkürlichen, meist sogar falschen politischen Kombinationen, denen man die ewigen Prinzipien der Billigkeit und der Verwandtenliebe unterordnete. Auch in dieser Beziehung war es dem Christenthum vorbehalten, das gleiche Recht des weiblichen Geschlechts wenigstens dem Prinzip nach zur allmählichen Anerkennung zu bringen, wenn auch der angestammte Kriegergeist der Germanen noch lange in Betreff des Stammguts widerstrebte ³⁾.

Wenn hiernach die rechtliche Nothwendigkeit des Erbrechts aller Deszendenten und Aszendenten als nachgewiesen zu erachten ist, so erheischen analoge Gründe dessen fernere Ausdehnung auch auf andere Arten der Verwandtschaft. Denn wenn auch jene engste Einheit der Person hier nicht mehr Platz greift, so besteht doch immerhin das Band des Blutes, welches auf den gemeinschaftlichen Stammvater zurückweist; zudem kann nur das Bewußtseyn, nahestehende und geliebte

¹⁾ Demosthenes contra Boeotios, Plato Rep. I. VIII.

²⁾ Cf. Novella XXI.

³⁾ *Troplong*, de l'influence du christianisme sur le droit civil romain. p. 161. Das Christenthum übte seinen segensreichen Einfluß zuerst auf die römische Gesetzgebung und vermittelst ihrer auf die der nordischen Völker aus.

Personen als Erben zu hinterlassen, für den kinder- und elternlosen Besitzer ein Bestimmungsgrund seyn, sein eigenes und hiermit das Nationalvermögen durch fortgesetzten Fleiß und Sparsamkeit zu mehren, anstatt die Hände in den Schooß zu legen oder etwa vermittelst eines Leibrentenvertrages Kapital und Zinsen zu verzehren, damit nicht der Fiskus diese Sorge übernehme: „Après moi le déluge!“

Das Erbrecht ist demnach in der That „der Grund- und Schlüsselstein des Staatsvereins, der bürgerlichen Gesellschaft. Für die Ewigkeit des Staates, für die Familienverbindung, für den Arbeitsfleiß, für den Kredit, mit Einem Worte, für ein jedes gesellschaftliches Verhältnis ist es von entscheidendem Interesse. Es vereinigt die Menschen, weil es sie verewigt“ ¹⁾.

Jene durch das Naturrecht sanktionirte Erbfolge ist mithin im allgemeinen selbsttendend die Intestatsukzession, indem nicht der Wille des Erblassers, sondern das Familienband der Bestimmungsgrund derselben ist. Allein überwiegende Gründe der Nützlichkeit, wie das bereits erwähnte Interesse der Produktion beim Nichtvorhandenseyn erbfähiger Verwandten, vor allem aber der Wunsch, dem Eigentümer des Vermögens den ihm gebührenden legitimen Einfluß auf seine Kinder und sonstigen Erben zu sichern, haben schon frühe das Dispositionsrecht über das Vermögen für den Todesfall zur legalen Anerkennung gebracht und zur Gestattung der Testamente und letzten Willensmeinungen geführt. Es konnte indessen hiermit eine Kollision zwischen den, aus dem Familienbände entspringenden natürlichen Pflichten des Testators und dem Rechte der willkürlichen Testamentserrichtung herbeigeführt werden, und es wurde daher der Umfang des letztern, wesentlich sekundären Rechtes von dem nähern oder entferntern Verwandtschaftsgrade und von der Anzahl der überlebenden Blutsverwandten mit Recht abhängig gemacht ²⁾.

Bermittelst dieser gesetzlichen Zulassung der letzten Willenserklärungen wurden zwar die Interessen der Gegenwart und der Zukunft in billiger Weise ausgeglichen, allein es erwuchs hieraus bald wieder eine Art

¹⁾ Zachariae, vierzig Bücher vom Staat. Bb. 3, S. 234.

²⁾ Die ursprüngliche unbefchränkte Autonomie der Väter ward in Rom schon durch das prätorische Recht gemildert, indem man den Pflichttheil der Kinder zuerst auf $\frac{1}{4}$, späterhin je nach ihrer Anzahl auf $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ der Intestaterbportion festsetzte. — Der Code Napoléon erhöhte denselben nicht ohne demokratische Tendenzen auf $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$.

der testamentarischen Disposition, welche nicht mehr in dem Rechte und der Billigkeit, sondern nur noch in der Härte des Familienstolzes wurzeln, — nemlich die Errichtung ewiger Familienfideicommissen zum Vortheil bestimmter aus der Familie hervorgehender Personen. Durch diese, auf die Erhaltung und den Glanz der Familie abzweckende Institution ward indessen von neuem, wie Hegel sagt ¹⁾, „theils das Prinzip der Freiheit des Eigenthums verletzt, theils beruhet sie auf einer Willkür, die an und für sich kein Recht hat, anerkannt zu werden, — näher auf dem Gedanken, diesen Stamm oder Haus, nicht sowohl diese Familie aufrecht erhalten zu wollen. Aber nicht dieses Haus oder Stamm, sondern die Familie als solche ist die Idee, die solches Recht hat und durch die Freiheit des Vermögens und die Gleichheit des Erbrechts wird ebensowohl die sittliche Gestalt erhalten, als die Familien viel mehr als durch das Gegentheil erhalten werden“.

Dem Rechtsprinzip nach ist mithin jene Art der Disposition, welche eine ewige Amortisirung und Vinkulirung des Grundeigenthums im vermeintlichen Interesse künftiger Generationen statuiert, verwerflich und nur ausnahmsweise aus den dringendsten Gründen der Politik, also ebenwohl nur kraft des Nothrechtes, zu vertheidigen ²⁾.

Das Interesse der praktischen Rechtspflege ist mit jener Forderung des absoluten Rechts in Betreff der gleichen Beerbung aller Kinder ebenwohl im vollkommensten Einklang, weil nur hierdurch die Rechtsverhältnisse der Individuen und der Familien auf einen klaren, leicht zu übersehenden Ausdruck gebracht werden. Denn während bei dem ausschließlichen Erbrechte Eines der Kinder in Betreff des Stamm- oder Fideicommissvermögens durch die nothwendig gewordene Sonderung des freien Nachlasses des Verstorbenen von dem fideicommissarisch be-

¹⁾ Grundlinien der Philosophie und des Rechts. §. 180.

²⁾ Cf. Hegel a. a. O. §. 306. — Es ist bestrebend, daß grade Diejenigen, welche so oft zur Rechtfertigung gewisser unzeitgemäßer Präerfionen auf die Sitten der germanischen Vorzeit verweisen, hinsichtlich der Fideicommissen und Majorate niemals des Umstandes gedenken, daß die germanischen Völker ursprünglich gar keine Testamente duldeten, sondern nur die natürliche gleiche Erbfolge aller Söhne anerkannten. „Haeredes tamen successoresque sui cuique liberi et *nulhum testamentum*; si liberi non sunt, proximus gradus in possessione, fratres, patrum, avunculi.“ Tacit. German. cap. 20.

strikten Familienstammgute, sowie bei Ermittlung der etwaigen Verbesserungen oder Verschlechterungen des letztern, endlich wegen Bezahlung der Schulden und wegen des Betrags und der Art des Wittthums oder der Abfindung für die nachgeborenen Kinder, die größten faktischen und rechtlichen Verwicklungen entstehen, und unabsehbare Familienprozesse schließlich zum allseitigen Ruine führen: ist die Erbauseinandersetzung nach dem Systeme des gleichen Erbrechts eine so einfache Angelegenheit, daß sie bei weitem in den meisten Fällen in kürzester Frist auf dem Wege gütlicher Einigung abgemacht und die Intervention der Gerichte fast nur wegen Konkurrenz von Minderjährigen erforderlich wird. Die allgemeine ökonomische und politische Wichtigkeit dieses Erfolges bedarf keiner weiteren Erörterung, da sie nicht bloß die Ruhe und Eintracht der Familien sichert, sondern auch einen bedeutenden Aufwand von Zeit, Geld und Arbeitskraft, welcher von solchen Familienprozessen in Anspruch genommen und einer wahrhaft produktiven Thätigkeit entzogen wird, erspart.

Gehen wir hiernach zu dem Obligationenrechte über, so ist es einleuchtend, daß dasselbe nur unter dem Schutze des freien Agrarsystems eine ungehemmte Bewegung erhält, indem nur es den freien Willen der Individuen, jenes Lebenselement der Verträge, zum höchsten Träger der Rechtsidee erhebt und denselben nicht der starren Macht des Grundes und Bodens unterordnet. Das Wesen der Verträge besteht eben darin, daß der Mensch über sein freies Vermögen frei zu disponiren befugt und gewillt ist; — die dem unfreien Agrarsystem zu Grund liegende Idee, daß das Familienstammgut nicht seinem Besitzer, sondern den künftigen Generationen zugehört, weist mithin die freie Disposition des Erstern nothwendig in die engsten Schranken und gestattet ihm nur solche Verträge, die als Ausfluß des bloßen Administrations- oder Nutzungsrechtes anzusehen sind. Das Grundeigenthum ist daher außerhalb des bürgerlichen Verkehrs gesetzt und nur vom Zufall hängt es ab, ob es in solche Hände gelangt, welche die Fähigkeit und die Mittel in sich vereinigen, es schwunghaft zu benutzen; der Zufall aber führt nur selten die günstigsten Chancen herbei und das Grundeigenthum wird daher unter seiner Herrschaft nur allzu oft dem Ungeeigneten zufallen. In diesem Falle wird es in dem materiellen Interesse sowohl des Gutsbesizers wider Willen, als auch des Kaufsiebhabers liegen, das hemmende Gesetz zu umgehen, und so wird es denn an mehr oder weniger gelungenen Versuchen nicht fehlen, jene Prämie zu ver-

dienen, — ein Bestreben, welches wiederum die reichste Quelle von Prozessen und der Anfang der Verarmung unzähliger Familien geworden ist.

Die rechtlichen Verhältnisse des Grundeigenthums stehen endlich mit keiner Materie der bürgerlichen Gesetzgebung in praktisch-bedeutungsvoller Beziehung, als mit dem System des Pfand- und des Hypothekewesens, d. h. des Inbegriffs derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche den Realkredit bedingen, indem sie die vorzugsweise Befriedigung gewisser Gläubiger aus den dem Schuldner zugehörigen Immobilien reguliren. Die hohe praktische Wichtigkeit dieses Rechtsinstitutes liegt in der ihm beizuhabenden Bestimmung, dem schwankenden und unsichern Personalkredit eine feste und gesicherte Unterlage mittelst des verhypothekirten Immobels zu verschaffen, der Landwirtschaft und den bürgerlichen Unternehmungen im Gegensaße zu den Handelsspekulationen stets zureichende Kapitalien zu mäßigem, weil gesichertem Zinse zuzuwenden, endlich das Erbgut der Ehefrauen und Unmündigen zu schützen, ohne es dem Verkehr zu entziehen und zu amortisiren: — das Mobil- und Immobiliarvermögen soll also zu beiderseitigem Nutzen zusammengeführt und so das große Schwungrad der Produktion in lebendiger Bewegung erhalten werden.

Wir haben schon mehrfach Veranlassung gehabt, auf die Verminderung, beziehungsweise Vernichtung des Realkredites hinzuweisen, welche durch jede Beschränkung des Eigenthums- und Dispositionsrechts am Grund und Boden herbeigeführt wird. Wer wie der Majoratsherr oder der Fideikommißbesitzer oder der durch die dinglichen Rechte der Gutsherrschaft gebundene, bäuerliche Grundbesitzer nur eng umschriebene Nutzungsrechte, nicht aber auch die Macht hat, nach Gutbefinden und bestem Ermessen über die Sache selber zu schalten und zu walten, der kann natürlich das oben definirte Pfandrecht zur Sicherheit einer Kapitalschuld nicht konstituiren, weil er nicht in die eventuelle Veräußerung des Gutes zur vorzugsweisen Befriedigung seines Gläubigers einzuwilligen berechtigt ist. Er kann also keinen Realkredit haben, und wird folgeweise darauf verzichten müssen, dem Boden den höchsten, aber durch Kapitalaufwand bedingten Ertrag abzugewinnen und gleichzeitig dem müßig liegenden Kapitale seines Nachbarn eine gesicherte Rente darzubieten. Die auf obiger Rechtsgrundlage beruhende Agrarverfassung ist also auch von diesem Standpunkte aus unbedingt verwerflich, weil sie die Kapitalien aus der Landwirtschaft verschleucht und dem Aufschwung

der Kultur hindernd in den Weg tritt. Diejenigen gesetzlichen Anordnungen, welche unter gewissen Bedingungen und zu bestimmten Zwecken, z. B. zur Erhaltung des Immobels selbst, eine die künftigen Besitzer verpflichtende Verpfändung zulassen, können diese Schädlichkeit höchstens einigermassen und nicht ohne Gefahr weitaussehender Prozesse mindern, allein gänzlich zu beseitigen vermögen sie dieselbe in keiner Weise, weil die Unveräußerlichkeit des Gutes die Grundlage des ganzen Systemes ist, die Verpfändung aber ihrer rechtlichen Natur nach nichts anderes, als eine eventuelle Veräußerung darstellt.

Das freie Agrarsystem dagegen ist grade dasjenige, welches nicht blos mittelst der freien Konkurrenz das Grundeigenthum selber am sichersten in diejenigen Hände führt, welche die zu seiner Bewirthschaftung erforderlichen Requisite der Intelligenz und des Kapitals in sich vereinigen, sondern es gewährt gleichzeitig durch die freie Dispositionsbefugniß über dasselbe die Möglichkeit, durch Verhypothezierung das nöthige fremde Kapital ihm zuzuwenden und es schwunghaft zu kultiviren. In dieser Weise ist der prinzipielle Vortheil unbedingt auf Seiten des freien Agrarsystems, indem in ihm alle zur Behebung des Realcredits nothwendigen Elemente gegeben sind. Nichtsdestoweniger ist es nicht zu verkennen, daß grade hinsichtlich des Hypothekenwesens vielfache Klage auch in denjenigen Ländern erhoben werden, welche, wie Frankreich, jenem Agrarsysteme huldigen und daher jener Vortheile sich am meisten zu erfreuen haben sollten.

Wir müssen daher jene Klage selber und besonders ihre eigentlichen Gründe näher in's Auge fassen, um ihren Zusammenhang mit dem Systeme und die etwaigen Mittel der Abhülfe beurtheilen zu können. Die Klage selber ist in Frankreich unzweifelhaft begründet; es zeugen dafür nicht allein die unausgesetzten Bemühungen der Presse und der höchsten Staatsbehörden ¹⁾, durch Abänderung der bestehenden Einrichtungen einen bessern Zustand herbeizuführen ²⁾, sondern auch das un-

¹⁾ Cf. Circulaire de M. le Ministre de la justice du 7. Mai 1841, in der Revue de législation de Wolowski, t. V. Octob. 1844. p. 211.

²⁾ Schon im Jahre 1827 setzte der später so berühmt gewordene Caf. Pèrier als Privatmann einen Preis von 3000 Frs. für die beste Schrift über die Mängel des bestehenden und die Grundlage eines bessern Hypothekenwesens aus. — Auch das französische Justizministerium hat schon seit Jahren die besten Kräfte des Landes aufgeboten, um einen desfallsigen Gesegentwurf vorzubereiten.

läugbare Faktum, daß dem nackten Personalkredit die Kapitalien des Landes leichter zur Verfügung stehen, als dem auf das Grundeigenthum basirten Realkredit ¹⁾.

Wenn auch hierbei nicht übersehen werden darf, daß diese letztere Erscheinung in dem, durch langjährigen Frieden begünstigten mächtigen Aufschwung der Industrie und in den bedeutenden Dividenden, welche dieselbe abwirft oder doch in Aussicht stellt, wenigstens theilweise ihren Grund hat, so genügt dies doch keineswegs zur Erklärung des nicht minder offenkundigen Faktums, daß der Handel und die Industrie sogar zu niedrigerem Zinsfuße, als das Grundeigenthum, über Kapitalien disponiren kann. Ganz ähnliche Erscheinungen zeigen sich überdies in den Ländern, welche die Rechts- und Agrarinstitutionen Frankreichs adoptirt haben; der bloße Zufall kann also nicht zu ihrer Erklärung hinreichen, sie müssen in der Sache selber gesucht werden, und wir glauben sie mit Evidenz in der fehlerhaften Hypothekeneinrichtung, nicht aber in der Agrarverfassung zu finden.

Das Hypothekenwesen ist in der That in den, dem freien Agrarsystem huldigenden Ländern weit davon entfernt, ein befriedigendes genannt werden zu können, ohne daß jedoch die Agrarverfassung einen direkten Einfluß hierauf hätte; denn nur einem speziellen Fehler der bürgerlichen Gesetzgebung ist es zuzuschreiben, daß unter der Herrschaft des Code Napoléon eine über jedes rechtliche Bedenken erhabene hypothekarische Sicherheit durchaus nicht zu erreichen und der Gläubiger also niemals der Wiedererlangung seiner Kapitalien sicher ist. Eine jede Hypothek setzt nemlich als absolute Grundbedingung ihrer Wirksamkeit voraus, daß das zum Pfand gestellte Immobilien das Eigenthum desjenigen sey, welcher die Hypothek bestellt hat. Ist dieses nicht der Fall, ist vielmehr ein fremdes Eigenthum zur Ungebühr verpfändet worden, so werden selbstredend die Rechte des wirklichen Eigenthümers durch jenen Akt nicht berührt und der Darleiher kann sein imaginäres Recht gegen denselben nicht verwirklichen, folgeweise nicht zur zwangsweisen Einziehung seines

¹⁾ De la *Farelle*, du progrès social au profit des classes populaires, behauptet, daß in Frankreich auf der Landwirtschaft nur für 11 Milliarden Frs. Hypotheken ruhen, daß dieselbe aber hierfür in Folge der hohen Einregistrationssteuer, der bedeutenden Exekutionskosten und des unvermeidlichen Zinsverlustes bei jeder Kündigung und neuen Anleihe, jährlich 6—700 Mill. Zinsen u. s. w. aufbringen müsse. Ueber seine Verbesserungsvorschläge cf. t. II, p. 104—120.

Kapitals schreiten. Die nächste Aufgabe eines guten Hypothekensystemes besteht also darin, dem Kapitalisten eine rechtliche Gewißheit in dieser Beziehung darzubieten und ihn gegen die Gefahr zu schützen, hinsichtlich jener Eigenthumsfrage getäuscht zu werden. Das dormalen in Frankreich, Belgien und den Rheinlanden, sowie in Piemont und Neapel geltende bürgerliche Gesetzbuch hat aber diese Aufgabe in keiner Weise gelöst, ja es hat sogar die Gefahr der Verhypothezierung fremden Eigenthums dadurch auf's höchste gesteigert, daß es als oberstes Prinzip proklamirt, das Eigenthum gehe durch den bloßen Konsensus der Kontrahenten ohne irgend einen Akt der Publizität, also ohne faktische Uebergabe und ohne Ueberschreibung in den Grundbüchern auf den neuen Erwerber über. Es ergibt sich hieraus, daß diesem Prinzip zufolge der Eigenthümer eines Immobels dasselbe jeden Augenblick vor irgend einem zur Bewahrung des Geheimnisses amtlich verpflichteten Notar, ja selbst vermittelst eines bloßen Privataktes ohne Konkurrenz eines Zeugen, gleichviel ob im Auslande oder Inlande, verkaufen, mit persönlichen oder dinglichen Dienstbarkeiten belasten oder gegen sofortige Auszahlung der gesammten Pachtsumme auf lange Jahre hin verpachten kann, ohne daß für einen Dritten die faktische oder rechtliche Möglichkeit gegeben wäre, hiervon Kenntniß zu erhalten. Es leuchtet aber demnach nicht minder ein, daß ein Gelddarleiher in Folge jenes Rechts-Prinzipes nie und nirgend die Gewißheit erhalten kann, ob das ihm zur Hypothek angebotene Grundeigenthum noch dem Anleiher zugehörig und ob eine wirksame Hypothek darauf bestellt werden könne ¹⁾.

Auch die stillschweigenden Hypotheken der Ehefrauen und der Minderjährigen, deren ausnahmsweise Aufrechterhaltung allerdings durch dringende Gründe des öffentlichen Wohles geboten seyn mag, steigern schon an und für sich jene Rechtsunsicherheit in erheblichem Maße; allein die Gefahr des Verlustes wird in dieser Hinsicht für den Kapitalisten zur Ungebühr noch dadurch bedeutend vermehrt, daß in Folge der mangelhaften Organisation des Hypothekenswesens selbst die ausdrückliche Einwilligung der Ehefrauen in die Verpfändung der ihr kraft Gesetzes zum Unterpfand dienenden Immobilien ihres Ehemannes, oder auch die Verzichtleistung der Ehefrau auf ihr gesetzliches Vorzugsrecht

¹⁾ Daß gegen den *Stellionatar* die Strafe der Körperhaft eintritt, kann um so weniger jene fehlende Gewißheit ersetzen, weil der Gläubiger bei deren Vollziehung noch die Verpflegungskosten monatlich *praenumerando* vorlegen muß.

zum Vortheil des Gelddarleihers diesem Letztern durchaus keine Garantie für die Wirksamkeit seines Pfandrechts gegenüber der stillschweigenden Hypothek der Ehefrau gibt, indem eine Gewißheit dafür in keiner Weise zu erlangen ist, daß jene Ehefrau nicht bereits am Tage zuvor ihr gesetzliches Vorzugsrecht an einen Dritten cedirt habe.

Zu allen diesen Mißständen tritt endlich noch die ungemessene Ausdehnung des Resiliationsrechts wegen rückständigen Kaufpreises hinzu, wodurch dem Ankäufer oder dem Hypothekargläubiger jeden Augenblick vielleicht durch den zehnten, unbezahlt gebliebenen Vorbesitzer sein vermeintliches gutes Recht entwunden werden kann, — gleichviel, ob jener letzte Besizer das Immobilien sogar in einem gerichtlichen Subhastationsverfahren erworben oder dessen Kaufpreis in Folge richterlicher Anweisung nach vorheriger Kollokationsprozedur an die für berechtigt erklärten Personen bereits erlegt hat.

Dies sind allerdings Fehler, welche es begreiflich machen, daß der Realkredit in den Ländern des bürgerlichen Gesetzbuches gelähmt ist und daß der Landwirtschaft nicht die erforderliche Masse von Kapitalien zu angemessenem Zinsfuß zufließen; aber auch diese Fehler fallen keineswegs dem freien Agrarsysteme, sondern lediglich der Civilgesetzgebung zur Last. Sie können daher sehr wohl beseitigt werden, ohne jenes im mindesten zu berühren; man darf zu diesem Ende nur auf ein früheres französisches Gesetz, welches lediglich wegen geringer sekundärer Mißstände zum großen Nachtheile des Landes beseitigt worden ist, zurückgehen, um wenigstens die bedeutendsten Uebelstände zu heben. Das Gesetz vom 11. brumaire J. VII. hatte nemlich in ganz richtiger Auffassung des Rechtsbedürfnisses den Eigenthumsübergang verhypothekirbarer Sachen und Rechte von der Ueberschreibung des Erwerbstitels in die Hypothekenregister abhängig gemacht und so einem Jeden die rechtliche Möglichkeit gegeben, sich von dem dermaligen Eigenthumsrechte des Verkäufers oder Verpfänders zu vergewissern. Hätte man diese weise Bestimmung noch durch die Anordnung einer von Amtswegen zu bewirkenden Hypothekar-Insription für die, beim Eigenthumsübertrag bedungenen Gegenleistungen, sowie durch ihre Ausdehnung auf alle, den Real- oder Nutzungswerth des Grundeigenthums berührenden Verträge vervollständigt ¹⁾, so wäre für den Realkredit eine feste und breite

¹⁾ Loreau, du crédit foncier et des moyens de le fonder. 1841, forbert wohl mit Rücksicht auf die bedeutende Parzellirung des Grundeigenthums zu viel,

Grundlage gewonnen worden und der Landbau würde niemals über Mangel an disponibeln Kapitale zu klagen gehabt haben ¹⁾. Leider ist aber das bürgerliche Gesetzbuch von dieser, im ersten Gesetzentwurf Seitens der Redaktionskommission festgehaltenen schützenden Norm des Gesetzes vom Brumaire Jahr VII abgegangen, ohne daß sich aus den stattgehabten Diskussionen auch nur ein irgend erheblicher Grund zu jener tief eingreifenden Abweichung erkennen ließe ²⁾.

wenn er in einem, für jeden Kanton anzulegenden Grundbuche alle die Rechtmäßigkeit des Besitzers und die Freiheit des Eigenthums irgend influenzirenden Verhältnisse konstatiert haben will.

¹⁾ Bei der zur Reformirung des Hypothekenwesens in Frankreich niedergesetzten Kommission ist auch der Vorschlag gemacht worden, die Hypothekentitel in Papiere zu verwandeln, welche durch einfache endossements in Umlauf gesetzt werden können, um die Kosten der Cessionen zu ersparen und dem Darleiher die Möglichkeit zu geben, ohne Exekution leicht sein Geld wiederzuerhalten. Man erwartete hiervon eine bedeutende Steigerung des Kredits und eine Befestigung des Grundeigenthums in den Händen des Besitzers, allein insofern diese Hoffnungen auf der Unterstellung des gleichen Kredits einer gewöhnlichen Hypothek mit einer Inkription des Großen Buchs oder einer mit Koupons versehenen Aktie beruhen, dürften sie schon an den nur durch genaue juristische Untersuchung zu beseitigenden Zweifeln hinsichtlich des Eigenthumsrechts und des Werths der verpfändeten Grundstücke, sowie der Priorität der betreffenden Forderung scheitern, wenn nicht etwa, wie bei den landwirthschaftlichen Kreditvereinen in den jenseitigen Provinzen, die Garantie einer großen Assoziation oder des Staates selber hinzutritt. Daß derartige Maaßregeln des Gouvernements, welche einzelnen Klassen der Unterthanen (z. B. den Rittergutsbesitzern) den Kredit des ganzen Landes leihen und deren Papiere den Staatseffekten gleichstellen, dem Begünstigten sehr vortheilhaft sind, ist eben so klar, als daß der Staat ohne die größte Verwirrung und ohne Schwächung seines eigenen Kredits dies System nicht generalisiren kann. — Die Rittergutsbesitzer erlangen in den alten Provinzen Kapitalien zu $3\frac{1}{2}\%$, die Rustikalbesitzer nur zu 5% , ja einschließlich aller sonstigen Nachtheile nur zu $7-8\%$, und dennoch zeigt sich die allgemeine Lage der Letztern besser, als die der Erstern, — ein mächtiger Beweis für die Vorzüglichkeit der Kleinkultur!

²⁾ Troplong, des privilèges et hypothèques. Brux. 1837. Préface p. 12. — Trochet hatte den Entwurf aus dem wunderbaren Grunde bekämpft, weil man sich ja vor Bewilligung des Darlehns die Erwerbstitel seines Verkäufers oder Anleiher vorlegen lassen könne, allein er vergaß ein Mittel anzugeben, wie man denselben zur Vorlage der Veräußerungstitel, welche dem Darleiher unbekannt geblieben, veranlassen könne. Der ursprüngliche Gesetzartikel verschwand Reichensperger, Agrarfrage.

Die Verderblichkeit dieses ganzen Hypothekensystems ward endlich dadurch vervollständigt, daß man in mißverstandener Sorgfalt für den verfolgten Schuldner die Exekution in das Immobilienvermögen mit den weitläufigsten, künstlichsten und kostspieligsten Formen umgab und es so dahin brachte, daß nach glücklich beendigtem Verfahren (und ein Glück war es, all' den zahlreichen, von allen Seiten her drohenden Nichtigkeiten auszuweichen!) die Kosten den Werth des Objektes absorbirten, wenn dasselbe nicht sehr bedeutend war, — eine Eventualität, welche die ketnen Hypothekargläubiger fast rechtlos machte, und den Schuldner selbst aus übergroßer Sorge für ihn ruinirte ¹⁾.

Diese Fehler des in der Rheinprovinz fortbestehenden Hypothekensystems und die hieraus hervorgehenden Hindernisse eines umfassenden Realkredits sind also prinzipiell von der freien Agrarverfassung ganz unabhängig, — und wenn es auch nicht verkannt werden soll, daß bei weit vorgeschrittener Parzellirung die jedesmalige Bergewisserung des Eigentumsrechts schwieriger ist, als bei großen untheilbaren Gütern, so wird dennoch jener relative Uebelstand durch die obenerwähnten eminenten Vorzüge jenes Systemes überhaupt und hinsichtlich der Leichtigkeit und der legalen Zulässigkeit der Verpfändung unbedingt überwogen.

Dies sind die wichtigsten Rechtsmaterien, welche in unmittelbarer Wechselbeziehung zu der Agrarfrage stehen, mithin, von dieser je nach ihrer verschiedenen Lösung hinsichtlich ihrer eigenen Wirksamkeit verschieden influenzirt werden und rückwirkend das Urtheil über die Richtigkeit jener Lösung selber bedingen. Sowie die allgemeinsten Prinzipien des Naturrechts die Freiheit des Grundeigenthums innerhalb seiner natürlichen Grenzen als eine Forderung der Vernunft nachgewiesen, weil dasselbe seinem Begriffe nach das unbeschränkte und ausschließliche Recht der Disposition über eine Sache ist: so haben diese Prinzipien auch ihre objektive Bestätigung durch den Probierstein des praktischen Rechts-

indessen ohne weitere Verhandlung aus dem Gesetzbuche; „une des plus grandes questions du régime hypothécaire fut emportée à la faveur d'une omission non motivée, peut-être par suite d'un malentendu ou d'un escamotage!“

¹⁾ Dieser letztere Uebelstand ist in der Rheinprovinz durch die Substitutionsordnung vom 1. August 1822 und in Frankreich durch das Gesetz vom 2. resp. 3. Juni 1841 allerdings größtentheils beseitigt worden.

bedürfnisses erhalten. Die freie Agrarverfassung entspricht also nicht allein theoretisch der Idee der Gerechtigkeit, d. h. den aus der Natur des Menschen, als eines vernünftigen Wesens, hervorgehenden Prinzipien, sondern nur unter ihrer Herrschaft kann dem realen Rechtsbedürfnisse der Gesamtheit ein volles Genüge geschehen. Dies Resultat der allseitigen rechtlichen Untersuchung der Agrarfrage ist aber wiederum die endliche Schlussprobe und die Bewährung aller übrigen, vom Standpunkte der Nationalökonomie und der Politik gefundenen Partiallösungen. Denn das Recht ist das letzte Fundament, ja die eigentliche Wesenheit und die Seele des gesammten Staatskörpers; — ein jeder sozialer Bau, der das Recht nicht zum Grund- und Eckstein erkoren, ist auf Sand errichtet und mag dem Andrang der sturmbewegten menschlichen Leidenschaften nicht dauernd widerstehen.

Schlußbetrachtung.

Fassen wir zum Schlusse unserer Untersuchung deren einzelne Ergebnisse noch einmal, wie in einem Brennpunkte, zusammen, so erhalten wir folgendes Endresultat.

Das freie, aus der starren Gebundenheit der Feudalität und der Gutsherrlichkeit herausgetretene Grundeigenthum ist es, welches allein den materiellen und den geistigen Interessen der Völker entspricht; denn überall führt es diejenige Art der Vertheilung und Benutzung des Bodens herbei, welche für die jedesmalige Kulturstufe und die Bedürfnisse derselben die angemessenste ist. Mit der Zunahme des Nationalwohlstandes und der Bevölkerung zeigt dasselbe allerdings innerhalb gewisser Grenzen eine vorzugsweise Tendenz zur Zertheilung und Verkleinerung des großen Grundbesizes und führt so allmählich zu jener kleinen Kultur, welche mit Gewißheit den größtmöglichen Rohertrag, mit hoher Wahrscheinlichkeit auch den bedeutendsten Reinertrag gewährt. Es ruft hiermit zwar im allgemeinen eine zahlreichere und dennoch besser genährte Bevölkerung hervor, — allein vornehmlich ist es grade die ländliche Bevölkerung, im Gegensatze zu der städtischen und industriellen, welche durch das freie Grundeigenthum Arbeit und Ausdehnung gewinnt. Es bekämpft also einestheils indirekt die Leiden des Pauperismus und des Proletariats, welche ihre nächste Quelle in dem Industrialismus haben, und wandelt andererseits die abhängige, tagelöhnernde Bevölkerung des Landes, jene zweite Pflanzschule des Proletariats, durch Erweckung von Fleiß und Sparsamkeit in kleine, freie und intelligente Eigenthümer um. Es führt so, durch Beseitigung aller künstlichen Mittel der Zusammenhaltung und Aufhäufung großer Reichthümer in wenigen Händen, zu einer möglichst gleichen Vertheilung des Vermögens und zur Verbannung übermäßigen Luxus

und drückendster Armuth, und fördert hiermit die natürliche Entwicklung einer gleichmäßigen, alle Klassen der Gesellschaft umfassenden Zivilisation. Es gewährt alle Bedingungen ächter und wahrhafter Volksherrschaft innerhalb einer starken, durch volkshämliche Institutionen gemäßigten und gegen ihre eigenen Fehler geschützten Monarchie. Es entspricht endlich den Forderungen des absoluten, vernünftigen Rechts und schmiegte sich den Bedürfnissen des praktischen Rechtslebens überall fügsam an.

Das freie Grundeigenthum ist also wohl eine Panacee für alle wirklichen und vermeintlichen Leiden der Menschen? — es ist der Stein der Weisen, wonach die Thoren so lange gesucht? —

Wer dies erwartet, der kennt weder sich selber, noch seine Umgebung und die Geschichte, dem hat noch keine göttliche Offenbarung das Räthsel des eigenen Ichs, das Räthsel des Daseyns und der Natur gelöst. Das Uebel und alles Leiden dieser Erde hat seine letzte Quelle nicht in der Außenwelt, sondern in dem Herzen des Menschen; solange sein schätzbares Besitztum, seine moralische Freiheit, nicht in ihr Gegentheil umgewandelt ist, wird deren Mißbrauch nicht verhütet werden können. Es ist also nicht die Aufgabe des Staats und der Wissenschaft, die menschlichen Leiden überhaupt zu verbannen, um ein Utopien („Nirgendwo!“) zu erschaffen, sondern einem Jeden soll und muß nur die äußere Möglichkeit gegeben werden, bei rechtem Gebrauche seiner moralischen Freiheit eine des Menschen würdige Stellung einzunehmen und seine Bestimmung zu erreichen. Es genügt, ihm die Mittel zu bieten, sich durch Fleiß und Thätigkeit ein seiner physischen und geistigen Natur entsprechendes Daseyn zu verschaffen, welches weder durch überreizten Sinnengenuss, noch durch die Verzweiflung der Armuth seinen Geist gefangen hält oder die Aussicht auf eine höhere Heimath seinem Auge entrückt.

Freiheit ist also das große Gesetz, welches das Wesen des Menschen bildet und durchdringt; — auf Freiheit muß auch sein Verhältniß zur Erde gegründet werden, die ihn trägt, nährt und kleidet, die ihn in ihren Schooß wieder aufnimmt, wenn sein irdischer Lauf vollbracht ist; — wo nicht, so wird der geborne Herr der Erde zu ihrem Sklaven, sie umklammert ihn immer enger, macht ihn zum glebae adstrictus, zu einem an die Erbscholle Gebundenen, und ersticht endlich in ihm das Gefühl seines menschlichen Rechtes und seiner Würde.

Diese Freiheit soll keineswegs den Mißbrauch ausschließen, sie

besteht grade in der Möglichkeit desselben; — wird diese Möglichkeit durch äußere Gewalt aufgehoben, so besteht jene Freiheit nicht mehr und der Mensch ist um das Recht seiner Persönlichkeit betrogen, also zur Sache herabgewürdigt. Es ist darum auch in die menschliche Natur selber ein mächtiges moralisches Gegengewicht gelegt, welches die Freiheit regelt und den Mißbrauch hemmt; es ist dies das gebieterische Interesse der Selbsterhaltung und die Rücksicht auf das Wohl der Nebenmenschen, also das Gebot der Moral und der sozialen Ordnung, welches ihm eine freie, selbstthätige Beschränkung dieser Freiheit zur Pflicht macht und deren Mißachtung an ihm selber bestraft. Diese durch sich selber gemäßigte und geregelte Freiheit ist das Grundprinzip aller menschlichen Dinge, es ist auch die einzig richtige Grundlage des Agrarsystems.

Die freie Agrarverfassung bietet aber nicht umsonst ihre Wohlthaten dar, sie legt vielmehr dem Menschen entsprechende Opfer auf, um sich ihrer theilhaftig zu machen; — sie fordert gebieterisch, daß zahlreiche fleißige Arme und Kapitalien dem Boden zugewendet werden. Nur unter dieser Voraussetzung werden große, bisheran ungenutzte Kräfte in ihm entdeckt, — es ist, als ob der alte Boden des Landes durch sie erst aufgeschlossen und in seiner ganzen Fülle urbar gemacht würde: grade deshalb aber darf es nicht schrecken, wenn beim Beginn der großen Neuerung hier und da lokale Mißstände und Leiden hervortreten. Denn eine jede erste Besitzergreifung, eine jede Urbarmachung erzeugt ja auch im physischen Leben eben dieselben Krankheitserscheinungen; — den bösen Fiebern und Miasmen, welche der frischen Furche entstiegen, folgen aber herrliche Erndten, welche jene Leiden reichlich vergüten.

Ganze und volle Freiheit des Grundeigentums ist also die gerechte Forderung der Vernunft, des Rechts und des praktischen Lebens: diejenigen, welche lehren und rathen, daß es wohl auch mit etwas Wenigerem, mit einer halben Freiheit, gethan sey, sind „geheime Bundesgenossen oder unbewusste Mitarbeiter“ derer, welche noch ein Mehreres, als Freiheit und Recht, fordern, — jenes Mehrere nemlich, das nur auf den Trümmern des göttlichen und des menschlichen Rechts, sowie alles Bestandes erbaut, nur mit Blut und Thränen verkittet werden kann. „Das wahre Wachsthum der Menschheit gedeiht aber nicht in Stürmen und Ungewittern,“ sondern nur in der heimlichen Stille des menschlichen Herzens, unter dem Schutze des Rechtes, im

Schatten der Freiheit. Jede Beschränkung dieser innern Freiheit ist also nicht allein eine Verletzung des Individuums und seiner Persönlichkeit, sondern auch eine Gefahr für die Gesamtheit, weil dies Gefühl der Freiheit, gewaltsam in die Innerlichkeit des Volksbewußtseyns zurückgedrängt, an Spannkraft wächst, endlich die Banden sprengt und die Menschen selber weit über das erste Ziel ihrer gerechten Bestrebungen hinausreißt. — Mögen der europäischen Menschheit die gemachten Erfahrungen nicht verloren gehn, möge es ihr nicht vorbehalten seyn, dieselben immer wieder von neuem an sich selber zu wiederholen! Insofern ein Schluß von der Vergangenheit auf die Zukunft gestattet ist, eröffnet sich auch in dieser Beziehung eine erfreuliche Aussicht und der langsame Fortschritt ist darum nur um so sicherer. „Es ist wohl an die anderthalb tausend Jahre, daß die Freiheit der Person durch das Christenthum zu erblühen angefangen hat und unter einem übrigens kleinen Theile des Menschengeschlechtes allgemeines Prinzip geworden ist. Die Freiheit des Eigenthums aber ist seit gestern, kann man sagen, hier und da als Prinzip anerkannt worden. — Ein Beispiel aus der Weltgeschichte über die Länge der Zeit, die der Geist braucht, in seinem Selbstbewußtseyn fortzuschreiten — und gegen die Ungebuld des Meinens“¹⁾. Die Bürgerschaft für endliche volle Erreichung jenes großen Zieles liegt eben in der Ewigkeit des Christenthums selber, welches mit der Freiheit der Person auch die des Grundeigenthums sanktionirt hat, — sie liegt in der Gewißheit, daß die europäische Menschheit, jener erste Sproßling christlicher Kultur und Civilisation, sich aller Versuchungen ungeachtet nimmer von ihrer Wurzel wird losreißen lassen, — sie liegt, wie die Bürgerschaft alles Schönen, Guten und Großen, in der christlichen Gesinnung der Fürsten und der Völker!

Non sumus salvi, sed salvandi!

¹⁾ Hegel, Philosophie des Rechts. §. 62.

Druckfehler.

| | | | | |
|----|-----|----------|-----------|---|
| 5. | 1, | Zeile 11 | von unten | lies: mußten statt mußte. |
| " | 6 | " 6 | " oben | nach wurde; statt „ |
| " | 12 | " 7 | " " | lies: frugum st. fungum. |
| " | 15 | " 21 | " " | " Fixirung st. Fir rung. |
| " | 21 | " 11 | " unten | " ja noch, st. ja, noch. |
| " | 23 | " 5 | " oben | " kurz bei, st. kurz, bei. |
| " | 24 | " 21 | " " | " obwaltenden, st. bedeutendsten. |
| " | 41 | " 6 | " " | " Gemeinwesen st. Gemeinwesen. |
| " | 42 | " 5 | " unten | " Ricardo st. Ricando. |
| " | 45 | " 3 | " " | " Schwarz st. Schwarz. |
| " | 84 | " 9 | " " | " dignationem st. dignationem. |
| " | 84 | " 2 | " " | " Caesar's st. Caesara. |
| " | 85 | " 11 | " " | " da st. denn. |
| " | 101 | " 16 | " " | " 1845 st. 1843. |
| " | 113 | " 15 | " " | " werden st. wird. |
| " | 127 | " 1 | " " | " progress st. prognos. |
| " | 138 | " 9 | " oben | " werden st. wird. |
| " | 182 | " 1 | " " | " sehr st. ehr. |
| " | 208 | " 1 | " unten | " die st. ie. |
| " | 222 | " 6 | " oben | " welcher st. welche. |
| " | 396 | " 7 | " unten | " □Reise st. Reise. |
| " | 428 | " 1 | " " | " britannique st. britannicus. |
| " | 438 | " 18 | " " | " und Dänemark st. Dänemark und Norwegen. |
| " | 440 | " 5 | " " | " Jahrbücher st. Jahrbuch. |
| " | 442 | " 8 | " oben | " Steuerungleichheit st. Erhöhung. |
| " | 473 | " 4 | " " | " Rassen st. Klassen. |
| " | 480 | " 5 | " " | " Privilegirter st. privilegirter. |
| " | 481 | " 4 | " unten | " rerum st. reri. |
| " | 484 | " 4 | " " | " In st. An. |
| " | 491 | " 6 | " " | " letztem st. letzten. |
| " | 530 | " 6 | " oben | " verworfene st. verworfenen. |
| " | 598 | " 24 | " " | " die st. der Konfiszirung. |
| " | 613 | " 9 | " " | " jener st. jenen. |
| " | 617 | " 21 | " " | " Entmündigung st. Entwürdigung. |
| " | 651 | " 5 | " " | " ist das Komma zu löschen. |
| " | 654 | " 24 | " " | " lies: seines st. seiner. |

| Jahre. | Bevölke- rung. | Anzahl der Secta- ren, die bestellt worden sind. | | Summa. | Anzahl der mit Kartof- feln be- stellten Secta- ren. | Ernte von den bestell- ten Sänderreien in Sec- tolitern | | Summa. | Kart- ern |
|--------|-------------------|--|--|------------|--|---|---|-------------|--------------|
| | | Weizen. | Verfchie- dene Ge- realien und Hälfsen- früchte. | | | Weizen. | Verfchie- dene Ge- realien und Hälfsen- früchte | | |
| 1829 | 31,866,614 | 4,948,120 | 9,312,727 | 14,261,867 | unbe- stimmt | 58,823,512 | 122,947,184 | 181,770,696 | un- stim |
| 1830 | 31,872,428 | 5,024,488 | 9,361,908 | 14,386,448 | 604,641 | 64,265,521 | 123,185,321 | 187,480,642 | 54,380 |
| 1831 | 31,815,988 | 5,011,704 | 9,422,686 | 14,434,370 | 609,889 | 52,782,888 | 121,288,584 | 183,980,592 | 54,821 |
| 1832 | 31,892,452 | 5,111,156 | 9,441,794 | 14,552,948 | 636,885 | 56,429,684 | 126,410,403 | 192,840,897 | 65,941 |
| 1833 | 32,519,501 | 5,159,759 | 9,429,793 | 14,589,552 | 667,535 | 59,889,816 | 136,865,338 | 216,144,354 | 50,023 |
| 1834 | 32,527,592 | 5,242,779 | 9,455,177 | 14,697,956 | 742,111 | 66,973,141 | 124,615,165 | 190,886,246 | 74,594 |
| 1835 | 33,552,579 | 5,282,748 | 9,480,228 | 14,762,968 | 789,534 | 61,981,228 | 129,849,338 | 191,830,564 | 75,981 |
| 1836 | 33,548,045 | 5,286,042 | 9,550,242 | 14,836,285 | 802,854 | 71,097,484 | 132,467,716 | 204,165,194 | 71,982 |

| Bevölkerung im Jahre 1831. | | Anzahl der bestellt- Sectaren. | | | | |
|----------------------------|------------|--|---|-----------|-----------|------|
| | | Weizen. | Andere Getreide und Hälfsen- früchte. | Eu | | |
| England und Wales. | 12,242,540 | 12,000,000 Bewohner sollen der Annahme nach 1 Quarter oder 200 Pfund Weizen jährlich verbrauchen | 1,242,540 sollen der Annahme nach jähr- lich 2½ Quarters oder 725 Pfd. auf den Kopf an verschiedenen Cerealien und Hälfsenfrüchten verbrauchen. | 1,520,000 | 1,560,000 | 3,08 |
| Schottland. | 2,642,121 | 1,000,000 à 1 Quarter Weizen auf das Individuum und jährlich | 1,642,121 à 2½ Quarters verschiedene Ge- realien auf den Kopf u. jährl. | 88,000 | 662,000 | 75 |
| Irland. | 7,767,401 | 500,000 à 1 Quarter Weizen. | 5,000,000 mit Kartoffeln ernährt | 280,000 | 1,400,000 | 1,68 |
| | | 2,267,401 à 2½ Quarters verschiedene Cerealien. | | | | |
| | | | | 1,888,000 | 3,622,000 | 5,51 |

*) Das Quantum an Kartoffeln, welche zur ausschließlichen Ernährung
angefchlagen wird.

| Jahr | Belgien. | | Ausfuhr von dem in Frankreich geernteten Weizen. | Mittleres Gewicht eines Hectoliters. | | | Durchschnittspreis für ganz Frankreich. | Durchschnittliche Seirnte auf die Hectare. |
|-------------------------------------|-----------------------------|-------------------|--|--------------------------------------|---------------|---------------|---|--|
| | Zur Ernährung der Menschen. | Wird dem Militär. | | 1te Qualität. | 2te Qualität. | 3te Qualität. | | |
| 1867 | 47,711,450 | 57,8 ^a | 150,977 | 75.760 | 73.470 | 71.300 | 22 63 | 11 60 60 |
| 1868 | 47,498,285 | 57,8 ^a | 143,680 | 76.160 | 73.900 | 71.980 | 22 50 | 12 70 64 |
| 1869 | 46,673,657 | 57,8 ^b | 30,720 | 76.500 | 74.530 | 73.430 | 22 30 | 10 53 17 |
| 1870 | 47,355,245 | 57,7 ^d | 316,358 | 76.620 | 73.620 | 71.530 | 22 10 | 11 04 50 |
| 1871 | 49,552,100 | 56,8 ^d | 120,855 | 78.250 | 76.280 | 74.310 | 21 85 | 15 52 18 |
| 1872 | 49,858,834 | 57,0 ^l | 128,562 | 78.140 | 76.250 | 74.360 | 15 62 | 12 60 28 |
| 1873 | 50,545,588 | 57,0 ⁷ | 119,479 | 77.450 | 75.510 | 73.510 | 15 25 | 11 68 65 |
| 1874 | 50,887,798 | 54,3 ⁰ | 143,903 | 77.620 | 75.710 | 73.510 | 15 25 | 12 43 14 |
| | | | | | | | | 90 42 34 |
| auf die Hectare während der 8 Jahre | | | | | | | | 12 42 70 |

| Jahr | Anzahl der Ausfuhr an Weizen. | | Durchschnittliches Gewicht von 1 Hectoliter Getreide. | | | Quantität auf die Hectare. | Durchschnittspreis des Hectoliters Weizen 1881. |
|------|-------------------------------|-------------|---|---------------|---------------|----------------------------|---|
| | Belgien. | Frankreich. | 1te Qualität. | 2te Qualität. | 3te Qualität. | | |
| 1867 | 35,815,000 | 48 | | | | 22 1/2 | |
| 1868 | 2,336,000 | 26 | k 77 à 69 | k 74 à 76 | k 71 à 73 | 27 | f 28 50 ^c |
| 1869 | 5,040,000 | 40 | | | | 18 | |
| 1870 | 43,191,000 | 110 | " 77 à 80 | 74 à 76 | 71 à 73 | " | " |

von 5,000,000 $\frac{2}{3}$ Quantum auf jährlich 50,000,000 Hectoliter

12. Bd. IV.

| | | | | |
|------------|------------|------------|-------------|---------------|
| 22,776,398 | 13,528,190 | 12,209,868 | 803,568,995 | 3,479,583,005 |
|------------|------------|------------|-------------|---------------|

| th. s. | Stapp. | Diben. | Rafanientöls- ber. |
|------------|---------|---------|-----------------------|
| haben. | | | |
| 36,742,356 | 160,340 | 172,575 | 3,334,091 |

| Raufdeeren. | Diben. | Rafanientöls- ber. | Andere Kulturen. | Totalwerth der ver- schiedenen Kulturen. | Total. |
|-------------|------------|-----------------------|------------------|---|---------------|
| 42,731,040 | 23,102,841 | 12,920,876 | 10,334,166 | 715,116,011 | 2,918,431,893 |

9

d

3

1

4.

842. Bb. IV.

| | | | | | |
|-----|------------|------------|------------|-------------|---------------|
| 988 | 22,776,398 | 13,528,190 | 12,209,868 | 803,568,995 | 3,479,583,005 |
|-----|------------|------------|------------|-------------|---------------|

| q. s. | Stapp. | Oliven. | Kastanienöl- ber. |
|------------|---------|---------|----------------------|
| Baden. | | | |
| 36,742,356 | 160,340 | 172,575 | 3,334,091 |

| Maulbeeren. | Oliven. | Kastanienöl- ber. | Andere Kulturen. | Totalwerth der ver- schiedenen Kulturen. | Total. |
|-------------|------------|----------------------|------------------|---|---------------|
| 42,731,040 | 23,102,841 | 12,920,876 | 10,334,166 | 715,116,011 | 2,918,431,893 |

nach Sektoren.

| Solungen und Wälder. — (Sektoren.) | | | |
|------------------------------------|--------------------------------|-----------------|-------------------|
| Des Staats. | Der Gemeinde und der Privaten. | Baldboden. | Total. |
| 048,907. 63 | 7,333,965. 91 | 368,705. 40. 76 | 8,804,550. 97. 76 |

lungen, nach Sektoren.

| Ertrag nach Sektoren und Hektoliter. | |
|--------------------------------------|--|
|--------------------------------------|--|

| en. | Pferde. | Stuten. | Fohlen. | Maultiere u. Maulesel. | Esel und Fellenen. |
|-----|---------|---------|---------|------------------------|--------------------|
| 65 | 95. 05 | 76. 70 | 24. 55 | 56. 85 | 18. 80 |

Hausthiere.

| Ziegen. | Pferde. | Stuten. | Fohlen. | Total der Pferde. | Maultiere und Maulesel. | un |
|-----------|-------------|------------|-----------|-------------------|-------------------------|----|
| 5,448,301 | 120,852,951 | 91,583,056 | 8,659,029 | 221,095,036 | 21,244,148 | 7 |

ichen Verbrauch geschlachtet.


| Total der Schafe. | Schweine. | Ziegen. | Total im Allgemeinen. |
|-------------------|-----------|---------|-----------------------|
| 5,804,681 | 3,957,407 | 157,416 | 13,618,727 |

tung Hausthiere.

| Reines Gewicht. — (Kilogramme.) | | | | | |
|---------------------------------|---------|---------|---------|-----------|---------|
| Räiber. | Lämmer. | Schafe. | Lämmer. | Schweine. | Ziegen. |
| 29 | 17 | 12 | 6 | 73 | 12 |

| | |
|------------|----|
| Efel | |
| ifelinnen. | te |
| 71,306 | 7 |

B 456997 DUPL

UNIVERSITY OF MICHIGAN

3 9015 06795 8101

